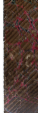

Germ. g. 319 m - 4, a

Monatshefte

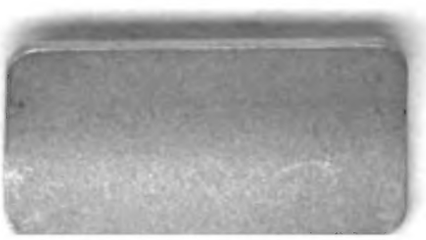

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Monatsschrift

für

Deutsches Städte- und Gemeindewesen.

Herausgegeben

von

A. Piper,

Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt a. d. O., Mitglied des Preuß. Herrenhauses, Mitglied des Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg.

Unter Verantwortlichkeit der Verleger.

Band IV. a.

Jahrgang 1858.

Frankfurt a/O.

Verlag der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch und Sohn.

Digitized by Google

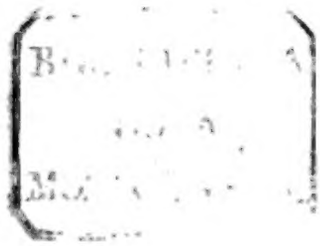

Digitized by Google

Inhalts-Verzeichniß zu Band IV. a.

Seite

I. Mittheilungen über Kommunal-Verwaltungsfragen.

Ueber den Zuſtand der Arbeiter- und der Armen-Bevölkerung im Preußiſchen Staate und die Geſetzgebung zur Verbeſſerung dieſes Zuſtandes. Von Dr. A. Lette . 1
Die Feuerwehr zu Memel. Mitgetheilt vom Polizei- und Brand-Inſpektor E. Helm. (Schluß.) 25
Hausſtandsgeld und Hausſtands-Ergänzungs-Steuer betreffend. Von C. Knoblauch 35
Begründung und Verluſt des Einwohner-Rechts und eines Wohnſitzes in den Städten, Abgaben, von deren Entrichtung die Niederlaſſung in der Gemeinde abhängig gemacht werden kann, ſo wie die Modifikationen ſeit deren Einführung. Von C. Knoblauch 105
Einige Anmerkungen über das Schulgeld und deſſen Erhebung. (Aus dem Königreich Sachſen.) 123
Vorſchußvereine. Von Auguſt Lammers in Hannover. 127
Die Schulen in Halle a. d. S. im Jahre 1857. 129
Das Selgovernment in Großbritaniens Gemeinden, insbeſondere in den Städten . . . 193
Die Aenderungsvorſchläge zur Hannoverſchen Städteordnung 201
Die Armenfürſorge in Goslar. (Vom Senator Oſten daſelbſt.) 206
Bürgermeiſtergehalte in Hannover 223
Ueber Stadtverordneten-Wahlen 281
Der Vertrag zwiſchen der Herzoglich Braunſchweigiſchen Landes-Regierung und der Stadt Braunſchweig über verſchiedene, von der Stadt in Anſpruch genommene Güter und Gerechtſame und ſonſtige Vermögensverhältniſſe derſelben. 287
Mittheilungen über das Kämmerei-Vermögen der Stadt Sprottau und über die aus demſelben der Einwohnerſchaft werdenden Genüſſe. Von v. W. 300
Wie iſt die Penſion von beſoldeten Magiſtrats-Mitgliedern zu berechnen? 310
Iſt der Magiſtrat befugt, den Sitzungen der Stadtverordneten-Kommiſſionen beizuwohnen? 311
Ueber dieſelbe Frage. 479
Die Gemeindegeſetzgebung im Großherzogthum Sachſen-Weimar, ihre Grundſätze und ihre praktiſchen Ergebniſſe. 312
Die zweite Kammer in Hannover über die Städteordnung 317
Organiſation der Schulbeſuchs-Controlle in den Elementarſchulen in Stettin. (Vom Herrn Stadt-Schulrath Alberti zu Stettin.) 377
Das Armenweſen in Görlitz im Jahre 1856 381
Die Aufhebung der Wochenmarkt-Beſchränkungen und der Taxen in Plauen betreffend. . 394
Ueber Regreß-Anſprüche der Armen-Verbände gegen Verwandte. 397
Ueber Vollziehung von Verträgen durch den Magiſtrat. 399
Beiträge zur Kenntniß des Armenweſens in Bayern, Hannover, Sachſen 401
Zur Selbſtſtändigkeit der ſtädtiſchen Verwaltung. (Aus der Provinz Schleſien eingeſendet.) 473
Die Gemeinde-Verfaſſung der Lombardie. (Aus Wien eingeſendet.) 478
Der Organismus der Gemeindeverwaltung der Haupt- und Reſidenzſtadt Gera. . . . 480
Ueber das Schulgeld und deſſen Erhebung in Weimar. 482
Breslauiſche Stiftungen. 483

II. Statiſtik.

Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeinde-Angelegenheiten der Stadt Liegnitz für das Jahr 1856—57. 43
Verwaltungsreſultate des ſtädtiſchen Leihamts zu Danzig in den Jahren 1849 bis 1855. 49
Verzeichniß der Städte und deren Einwohner im Königreich Bayern. 50
Statiſtiſche Mittheilung und Vergleichung der Reſultate über die Verwaltung 1) des Arbeitshauſes zu Berlin und 2) des Arbeitshauſes zu Frankfurt a. d. O. für das Jahr 1856. 53
Vergleichende Zuſammenſtellung der Bevölkerungs-Verhältniſſe, ſo wie der Vermögens- und Rechnungs-Abſchlüſſe, letztere nach dem Stande am Schluſſe des Jahres 1856, in den Städten Pirna im Königreich Sachſen und Fürſtenwalde in Preußen. . . 58
Abſchluß der Sparkaſſe zu Dortmund für das Jahr 1856. 134
Ergebniſſe aus den Etats der Stadt Dresden für das Jahr 1858 136

Digitized by Google

Seite
Kämmerei-Etat für die Residenzstadt Weimar pro 1858. 225
Die conscribirten Armen des Königreichs Bayern 227
Summarische Uebersicht der Rechnungen über die Unterrichts-Stiftungen der Stadt und des Burgfriedens-Bezirks Nürnberg für das Etatsjahr 1856—57. 227
Die städtische Bevölkerung des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin. 228
Die Sparkassen im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin 229
Uebersichtliche Zusammenstellung der Ergebnisse aus den Etats resp. Rechnungen der Städte Berlin, Dresden, Danzig, Düsseldorf, Barmen, Braunschweig, Elbing, Bonn und Tilsit. 230
Etat der Kämmereikasse zu Perleberg für das Jahr 1858. (Amtlich mitgetheilt.) . . . 234
Vergleichende Uebersicht über die Resultate der Verwaltung des Stadtvermögens zu Plauen im Königreich Sachsen aus den Jahren 1833 und 1856. 236
Voranschlag für die vereinte Gemeinde der Königl. Landeshauptstadt Brünn für das Militairjahr 1858. 323
Rechnung über Einnahme und Ausgabe bei der Stadtkämmerei Nürnberg vom 1. Oktober 1856 bis ult. September 1857. 326
Das Budget der freien und Hansestadt Frankfurt a. M. pro 1858. 331
Das Armenwesen in Halle a. S. 331
Das städtische Leihamt und die Sparkasse in Halle. 416
Haushalts-Etat der Stadt Elberfeld für das Jahr 1858. 419
Bericht über die städtische Bank und Sparkasse in Breslau pro 1857. 425
Rechnung über die Einnahme und Ausgabe bei der Verwaltung des vereinigten protestantischen Kirchenvermögens der Stadt Nürnberg vom 1. Oktober 1856 bis letzten September 1857. 426
Rechnung über Einnahme und Ausgabe des Schuldentilgungsfonds der Stadt Nürnberg vom 1. Oktober 1856 bis 30. September 1857. 428
Etat der Kämmereikasse der Stadt Posen pro 1858. 491
Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeinde-Angelegenheiten in der Oberbürgermeisterei Crefeld pro 1857 und der Haushaltsetat für das Jahr 1858. . . 495
Breslauer Stadthaushalt von 1856/57 und 1858. 498
Einkommensteuer in Tilsit. 504
Kosten der städtischen Gasfabrik in Tilsit von Anfang des Unternehmens bis ult. 1857. 505
Summarische Uebersicht über die Rechnungs-Ergebnisse der Wohlthätigkeits-Stiftungen der Stadt Nürnberg für das Etatsjahr 1856/57. 506
Die Rechnungs-Resultate der Lokal-Armenpflege für 1856/57 in Nürnberg. 507
Muthmaßliche Einnahme und Ausgabe der Stadt Weida auf das Jahr 1858. 510
Voranschlag für die Stadtkämmerei-Rechnung der fürstl. Haupt- und Residenzstadt Gera auf 1858. 511
Gemeinde-Vermögen der wichtigsten Städte Westgaliziens. 512

III. Monats-Chronik.

Monat Januar. 62
„ Februar. 147
„ März. 241
„ April. 335
„ Mai. 430
„ Juni. 513

Vermischtes.

Die Volksküche in Breslau. 277
Die Städtewappen des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin. 278
Preisfragen der Fürstlich Jablonowski'schen Gesellschaft für die Jahre 1858 und 1859. 376
Die Armenpflege in Meiningen 561
Exceptionelle Gemeindezustände 564

IV. **Gesetzgebung** . . . . . 2. 147. 241. 372. 467. 564.

V. **Literatur** . . . . . 102. 184. 373. 469. 565.

Anhang.

Die Vertheilung der Einquartierung und anderer Militairleistungen in Plauen. . . . 187

Digitized by Google

Monatsschrift

für

Deutsches Städte- und Gemeindewesen.

Unter Beirath mehrerer Mitarbeiter herausgegeben

von

A. Piper,

Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt a. d. O., Mitglied des Preuß. Herrenhauses, Mitglied des Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg.

Unter Verantwortlichkeit der Verleger.

Heft I. **Jahrgang IV.** Januar 1858.

I.

Ueber den

Zustand der Arbeiter- und der Armen-Bevölkerung im Preußischen Staate und die Gesetzgebung zur Verbesserung dieses Zustandes.

Von Dr. A. Lette.

(Präsident des Revisions-Kollegiums (Gerichtshofes) für Landes-Kultur-Sachen und Mitglied des Hauses der Abgeordneten, — Vorsitzender des Central-Vereins für das Wohl der arbeitenden Klassen.)

Auszug aus dessen an den Wohlthätigkeits-Kongreß zu Frankfurt a. M. über die obige Frage erstatteten in dem demnächst erscheinenden Bülletin desselben vollständig abgedruckten Bericht.*)

Der geschäftsführende Ausschuß des internationalen Wohlthätigkeits-Kongresses forderte zu einer gedrängten Schilderung des Zustandes der Arbeiter- wie der Armen-Bevölkerung jedes Landes mit Angabe der zur Verbesserung dieses Zustandes in Anwendung gebrachten gesetzlichen Maßregeln, insbesondere solcher auf, welche in näherer Beziehung zu den auf dem diesjährigen Kongresse zu verhandelnden Gegenständen stehen.

*) Vergl. 1) Jahrg. III. Heft XI. dieser Monatsschrift (November 1857), ferner 2) der internationale Kongreß für Wohlthätigkeit, Brief an den Herausgeber von A. v. Bethmann-Hollweg in den „Protestantischen Monatsblättern für innere Zeitgeschichte von Dr. H. Gelzer. Gotha, Justus Perthes 1857, Novemberheft". In diesem Briefe ist zugleich der Gesichtspunkt berührt und entwickelt, von welchem aus das Zusammenwirken mit Männern von verschiedenen religiösen kirchlichen und politischen Stellungen „an der That der Liebe an dem unermüdeten in das Geringste eingehenden Forschen nach ihren Mitteln und Wegen" nicht ungerechtfertigt, sondern der Eintritt in werkthätige „Gemeinschaft mit ihnen, zumal wenn sie uns aus der reichen Erfahrung ihres in Liebesthätigkeit aufgehenden Lebens Handgriffe zeigen können", geboten erscheint. D. H.

Digitized by Google

Dieſe Aufgabe iſt beſonders für den Preußiſchen Staat nicht ohne Schwierigkeit. Deſſen verſchiedene Landestheile, vom Niemen oder Memel bis zur Saar und Moſel, die öſtlichen Provinzen (Oſt- und Weſtpreußen, Poſen und Pommern), ſodann die mittleren (die Mark Brandenburg, Schleſien und die Provinz Sachſen), endlich die weſtlichen (Weſtphalen und die Rheinprovinz) bieten in der einen oder anderen Beziehung ſehr abweichende Verhältniſſe dar. Dies nicht blos in Rückſicht auf ihre natürliche und klimatiſche Beſchaffenheit, wie des Grades und der Art ihrer Kultur, der Dichtigkeit ihrer Bevölkerung, der Grundvertheilung, wie der Beſchäftigung und der Erwerbszweige ihrer Bewohner, ſondern ſelbſt in Rückſicht auf ihre für die gegenwärtigen Zuſtände der Arbeiter wie der Armen-Bevölkerung nicht einflußloſe ältere Geſchichte und frühere geſellſchaftliche, wie politiſche Verfaſſung. Sodann weichen aber auch die Lebens- und Erwerbsverhältniſſe einerſeits der ländlichen oder vorzugsweiſe der Landwirthſchaft angehörenden, andererſeits der ſtädtiſchen oder vorzugsweiſe dem Fabrik- und Gewerbsbetriebe angehörenden Bevölkerungsklaſſen von einander ab.

Wenn ſich eine Darſtellung dieſer Zuſtände nur auf Hauptgrundzüge und weſentliche Unterſchiede beſchränken kann, ſo laſſen ſich hier oder dort allerdings auch einzelne Ausnahmen nachweiſen.

Es ſcheint aber für die Zuſtände einerſeits der Arbeiter- und andererſeits der Armen-Bevölkerung eine geſonderte Darſtellung nöthig. Denn ein innerer Zuſammenhang zwiſchen beiden findet nur inſofern ſtatt, als diejenige Volksklaſſe, welche ſich, ohne einen ihre Exiſtenz vollſtändig ſichernden Beſitz, hauptſächlich durch die Anwendung ihrer körperlichen Kräfte ernährt, meiſt weniger im Stande iſt, für die Zeit des Alters oder der Arbeitsunfähigkeit hinreichend zu ſorgen und als ſie daher beſonders bei Unglücks- und Krankheitsfällen eher an eine Grenze gelangt, wo die Armenpflege einzutreten hat, während jedoch ſehr häufig auch ſolche Perſonen, welche nicht zum Arbeiterſtande im engeren Sinne gehören, durch Schickſal oder eigene Schuld in die Lage kommen, die öffentliche Armenpflege oder die Privatwohlthätigkeit in Anſpruch nehmen zu müſſen.

Inwieweit dagegen die Arbeiter-Bevölkerung im Allgemeinen zugleich ſchon als eine Armen-Bevölkerung anzuſehen ſei, oder eine ſolche leichter werden könne, das hängt einestheils von der Geſetzgebung des Staats, wie von deſſen Einrichtungen, anderntheils von den Güter-Verkehrs- und Erwerbs-Verhältniſſen der bürgerlichen Geſellſchaft ab, in welcher die Arbeiter-Bevölkerung lebt. Deren ſittliches und materielles Wohlergehen iſt vornämlich durch einige, allen Volksklaſſen gemeinſame große Prinzipien, durch gewiſſe allgemeine Grundrechte und Grundpflichten bedingt, welche im Weſentlichen ſeit etwa zwei Generationen in allen Theilen des preußiſchen Staates anerkannt und bis jetzt in praktiſcher Geltung ſind. Die gegenwärtige im großen Ganzen günſtige Lage der Arbeiter-Bevölkerung iſt zum bei weitem größten Theile die, ſo Gott will, dauernde Wirkung jener Prinzipien.

A. Die Zuſtände der Arbeiter-Bevölkerung.

A. Die in den allgemeinen Geſetzen und in der Staatsverfaſſung beruhenden Grundlagen derſelben.

Der Zuſtand der Leibeigenſchaft oder Erbunterthänigkeit zu einem Gutsherrn, wie der Schollenpflichtigkeit (glebae adscriptio), welcher in der Mehrzahl der Provinzen des Preußiſchen Staates (in Oſt- und Weſtpreußen, Pommern, der Mark Brandenburg und Schleſien, ebenſo auch in dem ſpäter erworbenen Großherzogthum Poſen) den überwiegend größten Theil der ländlichen, dem Bereiche

der Landwirthschaft gewidmeten Bevölkerung niederdrückte, ist seit dem Jahre 1807 und 1810 der allgemein hergestellten persönlichen Freiheit und staatsbürgerlicher Rechtsgleichheit gewichen und nachfolgende Gesetze verordneten überall die Aufhebung und Ablösung von Frohndiensten, wie von anderen Einschränkungen oder Belastungen der Person und des Grundeigenthums. Insbesondere hob das Edikt vom 9. Oktober 1807 und das Landes-Kultur-Edikt vom 14. September 1811 die Geschlossenheit von Bauer- und Rittergütern auf; es wurde die Theilbarkeit der Grundbesitzungen in der in jenen Gesetzen ausgesprochenen (und durch den Erfolg bewährten) Absicht gestattet: „daß auch die sogenannten kleinen Leute (die Käthner, Gärtner, Büdner, Häusler und Tagelöhner) Gelegenheit erhalten, ein Eigenthum zu erwerben und solches nach und nach zu vermehren; es würde die Aussicht hierauf diese zahlreiche und nützliche Klasse von Unterthanen fleißig, ordentlich und sparsam machen; viele von ihnen würden sich emporarbeiten und dahin gelangen, sich durch Landbesitz und Industrie auszuzeichnen; der Staat gewinne so eine neue schätzbare Klasse fleißiger Eigenthümer, auch durch das Streben solches zu werden, der Ackerbesitz mehr Hände, und durch die vorhandenen in Folge der freiwilligen größeren Anstrengung mehr Arbeiter als bisher."

Dazu kam um dieselbe Zeit die Aufhebung der Gewerbsmonopole, der geschlossenen und privilegirten Innungen und Zünfte, wie der Realgewerbsberechtigungen und der Zwangs- und Bannrechte und damit die Einführung einer Allgemeinen Gewerbefreiheit, welche später (1845) auf die neu erworbenen Provinzen, soweit sie in denselben noch fehlte, ausgedehnt und nur bei den Handwerkern von einer Prüfung über zureichende Ausbildung in ihrem Gewerbszweige abhängig gemacht ist. Alle Staats- und Kommunalanstalten zur bessern und höhern Ausbildung von Handwerkern und Gewerbtreibenden (Real- und Gewerbschulen, Gewerbe-Institut, Bau-Akademie ꝛc.) stehen wie dem Sohne des höhern Staatsbeamten und reichen Fabrikanten und Kaufmannes, ebenso dem Kinde des Fabrikarbeiters, des Maurer- und des Zimmergesellen und des Tagelöhners offen.

Eben so wichtig für die Wohlfahrt der ärmeren, der arbeitenden Volksklassen im engeren Sinne ist die Freizügigkeit. Dies Grundrecht kommt diesen Klassen ebensowohl unmittelbar als mittelbar durch die vermöge desselben beförderte freie Entwickelung von Industrie und Landes-Kultur zu statten. Dasselbe ist in den Gesetzen vom 31. Dezember 1842, betreffend die Aufnahme neu anziehender Personen und die Armenpflege, festgestellt und durch ein späteres Gesetz vom 21. Mai 1855 in seinen wesentlichen Grundsätzen nicht verändert. Danach darf keinem selbstständigen Preußischen Unterthanen an dem Orte, wo er eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen sich selbst zu verschaffen im Stande ist, der Aufenthalt verweigert oder durch lästige Bedingungen erschwert werden. Nur Sträflinge sind hiervon ausgenommen. Die Besorgniß künftiger Verarmung eines Neuanziehenden genügt nicht zu dessen Abweisung, vielmehr kann der Aufenthalt an einem anderen Orte als dem bisherigen nur dann verweigert werden, wenn nachweisbar ist, daß Jemand entweder nicht hinreichendes Vermögen oder nicht die geistigen oder körperlichen Kräfte besitzt, um sich und seinen nicht arbeitsfähigen Angehörigen den nothdürftigen Lebensunterhalt zu verschaffen, er solchen auch nicht von einem zu seiner Ernährung verpflichteten Verwandten zu erwarten hat. Bei Begründung eines neuen Wohnsitzes muß nur dann, wenn sich vor dem Ablauf des ersten Jahres ergiebt, daß der Neuanziehende sich in einem solchen Zustande der Verarmung befindet, welcher dessen öffentliche Unterstützung nothwendig macht, der früher zur Fürsorge verpflichtete Armenverband (Gemeinde oder Guts-

Bezirk) denſelben wiederum übernehmen. Nur in dieſem Falle iſt die Zurückweiſung eines Neuangezogenen an ſeinen vorigen Wohnort geſetzlich erlaubt.

In innerer Verwandtſchaft mit den obigen Grundrechten und ihren günſtigen Wirkungen auf die Lage der arbeitenden Klaſſen ſtand die Aufhebung aller Zollinien und Beſchränkungen in Bezug auf den inneren Verkehr zwiſchen den verſchiedenen Provinzen und Landestheilen, wie die Freiheit der Ein-, Aus- und Durchfuhr fremder und einheimiſcher Erzeugniſſe (gegen mäßige Finanzzölle) nach dem Geſetz vom 26. Mai 1818.

Das durch die Verfaſſungs-Urkunde von 1848 und 1850 erweiterte und garantirte Vereinsrecht kommt wenigſtens für die ökonomiſchen Verhältniſſe auch dem Arbeiterſtande zu gute; — wenn gleichwohl die Erinnerungen und Ueberlieferungen des alten Polizeiregiems in den meiſten Ländern des europäiſchen Kontinents ſich noch geltend machen und gerade ſie es ſind, welche die fortſchreitende ruhige und gedeihliche Entwickelung der erneuerten Staatsgeſellſchaften gefährden.

Zu den auf die Hebung des Arbeiterſtandes einflußreichſten bürgerlichen Grundpflichten gehören dagegen in Preußen die allgemeine Schul- und die allgemeine Militairpflichtigkeit.

Die erſtere, d. h. „die von den Staats- und Gemeinde-Behörden überwachte Verpflichtung der Eltern, Vormünder und aller, denen die Erziehung der Jugend obliegt, ihre eigenen ſowohl, als die ihrer Pflege anvertrauten Kinder, Knaben oder Mädchen, vom vollendeten 5. Lebensjahre ab fortgeſetzt bis in das 14. Lebensjahr ordentlich und regelmäßig in die Elementar- oder aber in eine höhere Schule zu ſchicken, oder doch von geprüften Lehrern unterrichten zu laſſen", geht bereits auf das von Friedrich dem Großen erlaſſene General-Landſchulen-Reglement vom 12. Auguſt 1763 zurück. Ihre fortdauernde Geltung beruht auf ſpäteren und neueren Verordnungen, in völliger Uebereinſtimmung mit dem Bewußtſein und Willen der Nation[1]). Für die Kinder der zur Zahlung von Schulgeld unvermögenden Eltern werden von den Gemeinden, theils wie in Berlin, ſoweit nöthig,

---

[1]) Bei einer Bevölkerung zwiſchen 16 und 17 Mill und einer Größe von etwa 5100 Q.-Meilen beſtehen — (neben 7 Univerſitäten mit 4306 Studirenden, 117 Gymnaſien mit 29,474 Schülern, 505 Mittelſchulen, höheren Bürgerſchulen und ſogenannten Progymnaſien mit 69,302 Schülern, 365 höhere Töchterſchulen mit 53,570 Schülerinnen) — in 23,828 Schulhäuſern 24201 Elementar- (Volks-) Schulen mit 30,865 Lehrern und Lehrerinnen. Dieſe Zahl kommt dem 6. Theile der nicht mehr ſchulpflichtigen Bevölkerung des Staats beinahe gleich. Von allen Kindern zwiſchen dem 6. und 14. Jahre waren die durchſchnittlich etwa 3 — 4 pCt. und nur in dem größeren Theil der der ſlaviſch-polniſchen Nationalität angehörigen Provinz Poſen 6 pCt., welche die Schule nicht beſuchten. In der Provinz Sachſen (in dieſer Wiege der Reformation) wurden im Reg.-Bez. Merſeburg 0,15, Magdeburg 0,46, ſelbſt Erfurt nur 1,83 pCt. mehr Kinder im ſchulpflichtigen Alter gezählt, als wirklich die Schule beſuchten, während dies Verhältniß in einzelnen Reg.-Bezirken am Rhein und der Mark Brandenburg, mit Ausnahme von Berlin auch Schleſien reſp. von 2 bis 2,90, in Weſtphalen (bei der vielfach vorkommenden Vereinzelung der Höfe) über 3, Stettin (Pommern) bis 3,99, Cöslin (Pommern) und Königsberg in Preußen, auch in Berlin über 5, Danzig (Weſtpreußen) und Poſen bis 5,87, dann in den Reg.-Bezirken Stralſund (Neuvorpommern) und Gumbinnen (Oſtpreußen) bis über 6, Marienwerder, (Weſtpreußen, wo die Verhältniſſe der ländlichen Arbeiter am ungünſtigſten ſind) bis 6,84, und im Reg.-Bez. Bromberg (Großherzogthum Poſen) ſogar bis über 9, hingegen ſelbſt in Oppeln (Oberſchleſien) und Trier (mit ſeinen armen Moſel- und Gebirgsgegenden) nur etwas über 4 pCt. ſtieg. Abgeſehen davon, daß viele Kinder aus phyſiſchen Gründen erſt einige Zeit nach vollendetem 5. Lebensjahre eintreten, andere vor vollendetem 14. Lebensjahre austreten, fällt die Schulverſäumniß einzelnen großen Städten, ſodann, doch weniger, einzelnen Oertlichkeiten einer zuſammengedrängten Fabrikbevölkerung zur Laſt. (Vergl. die Tabellen des ſtatiſtiſchen Büreaus für 1849 und 1852, Band II.)

besondere Armenschulen erhalten, theils aber auch nur die Schulgelder aus Kommunalfonds bezahlt[1]). Seit 1808 (zufolge der Kriegs-Artikel vom 3. Aug. ej. a.) besteht die allgemeine Wehrpflicht jedes Staatsunterthanen, ohne Unterschied der Geburt, auch ohne die Befugniß zur Einstellung eines Vertreters und ist das frühere Werbesystem und die hauptsächlich auf dem Bauer- und Arbeiterstande bestandene Militairpflicht beseitigt. Seitdem steht der Dienstknecht, der Handwerkergeselle, wie der Fabrikarbeiter mit dem Sohne des hohen Staatsbeamten, des reichen Gutsbesitzers, Fabrikanten oder Kaufmanns in gleichen Reihen und Gliedern.

Die Wechselwirkung dieser großen, allen Staatsunterthanen gleichen Grundrechte und Grundpflichten — besonders der allgemeinen Erwerbsfähigkeit von Grundeigenthum und von einer selbstständigen Stellung im Gewerbswesen, wie der Freizügigkeit — mit der Wohlfahrt auch der Arbeiterbevölkerung, haben Wissenschaft und Erfahrung dargethan und es leuchtet ein, wie sehr die gleiche allgemeine Heerespflicht als ein großes Bildungs- und Erziehungsmittel der Nation, das höhere Selbstgefühl, wie den Sinn für gesetzmäßige Ordnung, vorzugsweise auch in den dem Arbeiterstande angehörigen Volksklassen zu beleben und zu erheben geeignet ist.

Seit mehreren Jahren steigen wiederum in allen Theilen des Staates Bedürfniß und Nachfrage nach Arbeitskräften, damit die Lohnsätze für die tüchtigen und geschickten Arbeiter. Denn es entwickelt sich fortschreitend unter dem Einfluß der freien Agrarverfassung die Landes-Kultur mit Meliorationen mancherlei Art, unter dem Schutze der Gewerbefreiheit, Fabrikation und Gewerbe in den wachsenden Städten. Unter solchen Verhältnissen ist der bemerkbare Mangel an Arbeitern sowohl bei der Landwirthschaft auch in den östlichen Provinzen, als bei den Fabriken, insbesondere bei dem seit wenigen Jahren schnell emporblühenden Bergbau und Hüttenbetrieb in Westphalen, Rheinland und Oberschlesien, nur die Wirkung einer weiteren glücklichen Entfaltung der produktiven Kräfte des Landes. Es werden aber in Zukunft vielleicht nicht ausbleibende periodische Rückschläge von der Arbeiterbevölkerung derjenigen Oertlichkeiten am ehesten ertragen, wo sich vermöge der anerkannten Theilbarkeit des Grund und Bodens eine größere Zahl im Besitz eines kleinen Grundeigenthums befindet.

Der landwirthschaftliche wie der gewerbliche Arbeiterstand hat im Ganzen vorzüglich durch die öffentlichen Anlagen von Eisenbahnen, Chausseen, Kanälen ꝛc. eine bessere Ausbildung seiner intensiven Leistungskraft, wie seines Arbeitsgeschicks gewonnen; in Folge dessen tritt mehr und mehr die Arbeit im Accord an die Stelle der Arbeit im Tagelohn, und es gewährt die erstere der Arbeiter-Bevölkerung für größere Anstrengung und Geschicklichkeit auch die gebührende höhere Belohnung.

B. Allgemeine Bemerkungen und statistische Notizen in Betreff der Zustände und Erwerbsverhältnisse der verschiedenen Klassen der Arbeiterbevölkerung in den verschiedenen Landestheilen[2]).

Der Ausgangspunkt für die Gesittung, wie die erste Vorbedingung zu einem menschenwürdigen Dasein ist Wohnung des Arbeiters. Dabei kommen die

[1]) Das Armenschulwesen kostete der Stadt Berlin (1856) excl. Waisenanstalten 101,812 Thlr. Allerdings ist den Anforderungen an das Volksschulwesen bei der zum Theil noch geringen und unzureichenden Besoldung der Lehrer und der auf einen Lehrer fallenden oft viel zu großen Schülerzahl, — (durchschnittlich 1852 von 81, am wenigsten in der Provinz Preußen von 67 und in Pommern nur von 62, am meisten in der Provinz Schlesien von 95 und in Westphalen sogar von 107) — bei weitem nicht genügt. Auch reichen die 48 Schullehrer-Seminare mit 2313 Schülern nicht aus.

[2]) Mit Berücksichtigung der 1849 und 1852 veröffentlichten Mittheilungen des statistischen Büreaus, soweit sie auch im Einzelnen noch unvollkommen sind, doch im Allgemeinen durch anderweit bekannte Thatsachen bestätigt worden.

größere oder geringere Dichtigkeit der ſtädtiſchen und ländlichen Bevölkerung nebſt der Anzahl der Wohnplätze und der Privatwohnhäuſer in denſelben in Betracht. Außerdem aber iſt die Mannigfaltigkeit der Erwerbsquellen und das Ineinandergreifen von Fabrikation, Bergbau und Landwirthſchaft, die größere oder geringere Vertheilung von Grund und Boden und das Verhältniß, in welchem die beſitzenden Klaſſen zu den beſitzloſen ſtehen, ins Auge zu faſſen. Nur wo Nahrungsquellen fehlen, iſt die Dichtigkeit der Bevölkerung ein Uebelſtand. Die produktive Arbeit erſchafft und fördert wiederum neue Arbeit.

I. Wohnungsverhältniſſe.

Der Preußiſche Staat zählt 82,724 Ortſchaften oder Wohnplätze und darin 1,996,368 Privatwohnhäuſer [1]). Es wohnen in einem einzelnen Privatwohngebäude in Städten und Flecken durchſchnittlich 11,27, in Dörfern 7,32, auf Vorwerken, Höfen, in Kolonien und Weilern, wie in einzelnen Etabliſſements 8,70 Menſchen, freilich mit ſehr verſchiedener Vertheilung im Einzelnen. Denn ſo kommen z. B. in den Städten des Reg.-Bezirks Potsdam mit Einſchluß von Berlin auf ein Privatwohnhaus durchſchnittlich 21 Menſchen, hingegen in denen der Regierungs-Bezirke Erfurt und Minden 9 und Münſter nur 7 Einwohner. In Berlin, obwohl hier die Häuſer weit mehr Bewohner faſſen, iſt dennoch ein Theil der ärmſten Bevölkerung auf feuchte Keller-, oder auf bald ſehr heiße, bald ſehr kalte Dachwohnungen angewieſen.

Bei den 31,819 Dörfern mit zuſammen 9,345,383 Bewohnern, wovon durchſchnittlich im ganzen Staate 294 auf ein Dorf fallen würden, iſt zunächſt die Einwohnerzahl der einzelnen Orte eben ſo verſchieden vertheilt [2]). Während in Schleſien viele Dörfer mehr als 1000 Einwohner haben, giebt es in Preußen und Pommern viele Orte, die ſogar für ſich beſondere Gemeinde- und Armen-Bezirke bilden, mit wenig mehr als 100 und ſelbſt mit weniger als 50 Einwohnern. Im Allgemeinen iſt die Bevölkerung ungleich dichter in den weſtlichen als in den öſtlichen Provinzen [3]). Dennoch ſind die Menſchen auf dem platten

---

[1]) Namentlich 988 Städte, — darunter aber 166 Städte mit nur 1500 – 2000 Einwohnern, 123 mit 1000—1500, 56 zwiſchen 600—1000 und 15 unter 600 Einwohnern, wo Ackerbau und kleines Handwerk vorherrſchen, während ſich vorzugsweiſe in der Rheinprovinz, in Schleſien und in einigen Theilen Weſtphalens und Sachſens viele Fabriken auf dem Lande befinden; und in jenen 988 Städten 398,837 Privatwohnhäuſer, in 364 Flecken deren 52,605, in 31,819 Dörfern deren 1,303,460, in 11,663 Vorwerken und Höfen 56,103, in 8738 Kolonieen und Weilern 100,130 und in 29,162 einzelnen Etabliſſements 85,133.

[2]) Es kommen durchſchnittlich auf ein Dorf 1) in der Provinz Preußen: a) im Reg.-Bezirk Königsberg 139, b) Gumbinnen 151, c) Danzig 239, d) Marienwerder 248; 2) in der Provinz Poſen: a) Reg.-Bez. Poſen 255, b) Bromberg 188; 3) Provinz Pommern: a) R.-B. Stettin 284, b) Stralſund 109, c) Cöslin 235; dagegen 4) in Schleſien: a) Reg.-Bezirk Breslau 370, b) Liegnitz 383, c) Oppeln 467; 5) Provinz Sachſen: a) Reg.-Bez. Merſeburg 274, b) Magdeburg 388, c) Erfurt 518; 6) Provinz Weſtphalen: a) Reg.-Bez. Arnsberg 244, hingegen b) Münſter 570 und c) Minden 647; 7) in der Rheinprovinz: a) Regierungs-Bezirk Coblenz 308, b) Cöln und c) Trier in jedem 337, d) Aachen 343 und e) Düſſeldorf 464 Einwohner.

[3]) So leben in der Provinz Preußen im Reg.-Bez. Königsberg auf der Quadrat-Meile nur 2077, Gumbinnen 2059, Marienwerder ſogar nur 1944, in der Provinz Pommern im Reg.-Bez. Stettin 2356, Stralſund 2348 und Cöslin ſogar nur 1736; dagegen in Schleſien im Reg.-Bez. Breslau 4734, Oppeln 3974, Liegnitz 3676; in der Provinz Sachſen im R.-B. Magdeburg 3290, Merſeburg 3934, Erfurt 5180; in der Provinz Weſtphalen im Reg.-Bezirk Münſter 3192, Minden 4841, Arnsberg 4138; in der Rheinprovinz im Reg.-Bez. Trier 3753, Coblenz 4558, Aachen 5440, hingegen Cöln 6869 und Düſſeldorf ſogar 9227 Menſchen auf der Quadrat-Meile.

Lande der östlichen Provinzen viel dichter in den einzelnen Wohngebäuden zusammengedrängt, als in den westlichen. Während z. B. in den Dörfern der Regierungsbezirke Bromberg und Cöslin 9—10, des Regierungsbezirks Königsberg 8 Bewohner auf jedes ländliche Wohnhaus kommen, fallen dergleichen in den Regierungsbezirken Cöln und Aachen nur etwa 5, in den übrigen Regierungs-Bezirken der Rheinprovinz ungefähr 6 Einwohner auf ein ländliches Wohngebäude. Am meisten mit Wohnhäusern besetzt ist die Q.-Meile in den beiden bevölkertsten Regierungsbezirken Cöln und Düsseldorf, am wenigsten im menschenärmsten Regierungsbezirk Cöslin. Ungeachtet in der Rheinprovinz überhaupt 3 und 4 Mal so viel Menschen auf der Q.-Meile wohnen, wie in Preußen, Posen und dem größten Theile von Pommern, ist dort die Zahl der Häuser auf der Q.-Meile dennoch oft mehr als 3 und 4 Mal so groß, wie in diesen östlichen Provinzen[1]). Trotz der dichten Bevölkerung der Rheinprovinz wohnt mithin die große Mehrzahl der Menschen hier bequemer, als in Ostpreußen und Hinterpommern, und in der That fehlt es in den östlichen Provinzen für die wachsende Bevölkerung an Wohnungen; öfter wohnen und schlafen daselbst sogar mehrere Familien ländlicher Arbeiter und Tagelöhner in ein und demselben Wohngelaß (in einem Zimmer) zusammen.

II. Verschiedene Zustände und Erwerbsverhältnisse in Bezug au Besitz oder Besitzlosigkeit der arbeitenden Klassen.

Je größer die Zahl derjenigen Personen ist, welche die Landwirthschaft, sei es als Haupt- oder als Nebengewerbe auf eigenem oder erpachteten Grundbesitz betreiben, je mehr vermindert sich die Anzahl der besitzlosen Arbeiter, der bloßen Tagelöhner und der Dienstboten. Diese ist am geringsten in den Provinzen und Landestheilen, wo der einzelne Grundbesitz kleiner, der Grund und Boden vertheilter ist. Während z. B. im östlichen Regierungsbezirk Königsberg über die doppelte Zahl von Handarbeitern und Tagelöhnern gegen die der Grund-Eigenthümer vorkommt, ist das Verhältniß in dem westlichen Regierungsbezirke Cöln das umgekehrte; hier machen jene noch nicht die Hälfte von diesen aus.

Die Anzahl derjenigen, welche die Landwirthschaft als Hauptgewerbe treiben, überwiegt überall erheblich die Zahl derer, welche sich vom Landbau als Nebengewerbe ernähren[2]). In beiderlei Beziehung sind jedoch die Verhältnisse zwischen dem Osten und Westen des Staates sehr abweichend. Es kommen auf die Q.-Meile einestheils a) Personen, welche die Landwirthschaft als Hauptgewerbe betreiben, in Ost- und Westpreußen 998, in der Provinz Posen 1090, in Brandenburg nur 867, in Pommern gar nur 749, hingegen in Sachsen 1179 und in

---

[1]) Beispielsweise verhält sich auf der Quadrat-Meile die Dichtigkeit der Bevölkerungen der Regierungs-Bezirke Königsberg und Cöln wie 2077 : 6869, d. h. wie 100 : 331, die Häuserzahl aber wie 482 : 2258, d. h. wie 100 : 469 und in Bezug auf die Privatwohnhäuser wie 201 : 1051, d. h. wie 100 : 522.

[2]) Laut statistischer Tabellen leben vom Landbau als Hauptgewerbe im Ganzen von 250 Einwohnern 100; — 912,000 (oder, wie am andern Orte angegeben, 902,801) Eigenthümer (nebst Frauen, Kindern und anderen Angehörigen 3,673,674 Personen); dazu Knechte, Jungen und Mägde 930,000, Tagelöhner und Handarbeiter 836,500 (etwa 5½ Million, oder, wie anderweit in den Tabellen angegeben, im Ganzen 6,309,798), hingegen als Nebengewerbe einschließlich Frauen, Kinder, Gesinde und Tagelöhner 2,245,000. Unter dieser letzten Zahl sind jedoch nicht die zahlreichen auf den großen Gütern der östlichen und mittleren Provinzen befindlichen, in einem festen und dauernderen Vertrags-Verhältniß zu einer größeren Landwirthschaft stehenden Tagelöhner (das sogenannte Feldgesinde) begriffen, dagegen aber sehr viele kleinere Eigenthümer, insbesondere solche, die weniger als 5 Morgen besitzen und daher hauptsächlich von gewerblichen Beschäftigungen und Handarbeit sich ernähren.

Schleſien 1737, ſodann in den beiden weſtlichen Provinzen Weſtphalen und Rhein beziehungsweiſe 1467 und 2257; anderntheils b) an ſolchen Perſonen, welche den Landbau als Nebengewerbe treiben, in der Provinz Preußen 241, Poſen 208, Pommern 259, Brandenburg 336, dagegen in Schleſien bereits 576 und in Sachſen 637, ferner aber in Weſtphalen 820 und in der Rheinprovinz 873 [1]).

Die Betreibung des Landbaues als Nebenbeſchäftigung geſchieht auch in den mittleren und kleineren Städten und auf dem Lande der öſtlichen Provinzen von geringeren Handwerkern, wie von Tagearbeitern auf eigenem kleinen Grundbeſitz, häufiger aber doch noch in den Bergbau-, Gewerbs- und Fabrik-Bezirken (Schleſiens, Sachſens, Weſtphalens und des Rheinlandes) von gewerblichen Arbeitern, als Bergleuten, Fabrikarbeitern, zumal ſolchen, die außerhalb der Fabrikſtätte für dieſe beſchäftigt ſind, öfter auf eigenem Grundbeſitz, wo dieſer fehlt, auf den vom größeren Grundbeſitzer zum Erbau ihres Gemüſebedarfs erpachteten Parzellen.

Auch rückſichtlich der Dienſtbotenverhältniſſe bietet der Oſten und Weſten des Staates bemerkenswerthe Verſchiedenheiten dar [2]).

So kommt z. B. von den weiblichen Dienſtboten, welche nicht für landwirthſchaftliche oder gewerbliche Geſchäfte, ſondern zur Bequemlichkeit oder beziehungsweiſe für den perſönlichen Hausſtand gehalten werden, einer in der Provinz Brandenburg mit Berlin ſchon auf 68, in Preußen auf 88, in Pommern auf 90, in Poſen auf 103, in Schleſien auf 110, in der Provinz Sachſen nur auf 136, hingegen in der Rheinprovinz (mit ihrem getheilten Grundbeſitz, ungeachtet vieler und darunter großer Städte) erſt auf 214 und in Weſtphalen (bei dem dort vorherrſchenden Bauerſtande) ſogar erſt auf 374 Einwohner.

Während desgleichen (neben und außer den in feſterem jährlichen Vertragsverhältniß zu den großen Gutswirthſchaften ſtehenden Tagelöhnerfamilien, — ſog. Feldgeſinde oder Inſtleuten) an bloßem Geſinde für die Landwirthſchaft in den öſtlichen Provinzen, beſonders Oſtpreußen, einem Theile von Weſtpreußen und

---

[1]) Im gewerb- und fabrikreichen rechtsrheiniſchen Kreiſe Lennep z. B. (auf 5,5 Quadrat-Meilen mit 67,000 Einwohnern) treiben 14,660, mithin 2651 auf die Quadrat-Meile, Landbau als Nebengewerbe, während dies im Regierungs-Bezirke Bromberg (auf 215 Quadrat-Meilen mit 454,000 Einwohnern) nur etwa von 31,000 Perſonen, alſo von 1145 auf der Quadrat-Meile geſchieht.

[2]) Es ſind zu unterſcheiden: 1) ſolche Dienſtboten, welche bei der Landwirthſchaft und anderen Gewerben beſchäftigt ſind, und 2) diejenigen, welche blos für den perſönlichen Hausſtand gehalten werden.

Zu 1) wurden 1852 überhaupt gezählt:

a) an Knechten und Jungen		
aa) in Städten	53,134	
bb) auf dem Lande	499,355	
		552,489
b) an Mägden und Mädchen		
aa) in Städten	115,383	
bb) auf dem Lande	462,326	
		577,709
Zuſammen in Städten	168,517	
und auf dem Lande	961,681	
		1,130,198

Die Zahl beider hat ſeit den letzten Jahren abgenommen, dagegen die der Dienſtboten zur Bequemlichkeit oder für den perſönlichen Hausſtand, zumal in den größeren Städten, ſich vermehrt. Von der Dienſtbotenklaſſe zu 2) gab es aa) männliche (Bediente, Köche, Jäger, Gärtner ꝛc.) nur 46,469, dagegen bb) weibliche 148,583, in den 9 größten Städten des Staates ſchon einen auf 16—24 Einwohner.

Digitized by Google

Posen, freilich auch wegen ihrer klimatischen Verhältnisse (indem Bestell- und Erntezeit sich auf 5 Monate zusammendrängt) eine bedeutendere Zahl, hierunter namentlich mehr männliche als weibliche Dienstboten gehalten werden, so verhält sich beides in den westlichen Provinzen umgekehrt. Einestheils reichen hier bei dem kleineren ungetheilten Grundbesitz in der überwiegenden Mehrzahl schon die Kräfte des Eigenthümers und seiner Familie zur Bestellung aus, anderentheils werden die Aecker und Wiesen der großen (der Ritter-) Güter in der Rheinprovinz, auch (jedoch ausschließlich der großen bäuerlichen Kolonate) in Westphalen seltener durch Selbstbewirthschaftung, sondern neuerdings fast nur durch Parzellar-Verpachtung an kleine Leute, an Fabrik- und andere Arbeiter, wie an Bauern, Gärtner u. s. w. benutzt, weil die Grundstücke dadurch einen weit höheren Rein-Ertrag einbringen.

Wir schließen diese zur Erkenntniß der Lebens- und Erwerbsverhältnisse der Arbeiter-Bevölkerung im Preußischen Staate nothwendigen allgemeinen Bemerkungen und statistischen Mittheilungen mit einem Blick auf das für die Zustände der arbeitenden Klassen so einflußreiche Verhältniß der Besitzlosen zu den Besitzenden überhaupt. Dasselbe stellt sich im Ganzen etwa wie 61,5 zu 38,5, beim Landbau insbesondere wie 100 zu 206 [1]) und bei den Gewerben und Fabriken, wenn zu den Besitzenden alle selbstständigen Handwerker gerechnet werden [2]), wie 100 zu 127 [3]), wobei das Uebergewicht der Besitzlosen hauptsächlich vom Fabrikwesen herrührt, da es in den Gewerben mehr selbstständige Meister als Gesellen und Gehülfen giebt. Denn es betragen beim gewöhnlichen Handwerkerstande die Besitzenden 696,006 und die Besitzlosen oder Gehülfen 595,565 und verhalten sich somit wie 100 : 86; dagegen bei den Fabriken, einschließlich des Berg- und Hüttenbaues, der Bierbrauereien u. s. w., erstere 42,986, letztere (die Gehülfen) aber 344,829, so daß sich jene zu diesen wie 100 : 802 und speziell im Bergwesen 29,771 : 132,635, hierbei mithin wie 100 : 446 verhalten.

Bemerkenswerth ist, daß die Zahl der sich dem landwirthschaftlichen Arbeiterstande widmenden Personen in der letzteren Zeit nicht in gleichem Grade wie die Bevölkerung vorschreitet. Die Grundbesitzer, besonders die großen, sind bestrebt, die Handarbeit mehr und mehr durch Maschinen zu ersetzen und es vermehren sich neuerlich die landwirthschaftlichen Maschinenfabriken und die in ihnen beschäftigten Arbeiter von Jahr zu Jahr. Immer bleibt aber im ganzen Preußischen Staate die Arbeiterzahl in den Fabriken zu der bei der Landwirthschaft beschäftigten eine verhältnißmäßig geringe, indem die Fabrikarbeiter nur etwa den 10. Theil der in der Nation vorhandenen, nicht selbstständigen, besitzlosen männlichen Bevölkerung über 14 Jahre ausmachen.

III. Die städtischen oder Fabrik- und gewerblichen Arbeiter.

Bezüglich dieser Klasse von Arbeitern ist nicht sowohl zwischen einzelnen Landestheilen, als zwischen den verschiedenen Klassen der Dienstboten, den gewöhnlichen Tagelöhnern und anderen Handarbeitern, als z. B. auch Wäscherinnen, Näherinnen u. s. w., den Handwerksgesellen, Gewerbegehülfen und Lehrlingen, wie den Fabrikarbeitern zu unterscheiden, dabei aber auch auf die Handwerksmeister, welche ihr Gewerbe mit wenigen Gesellen und nicht fabrikmäßig

---

[1]) Zufolge statistischer Tabellen von 1849 und 1852 nämlich von 902,801 Eigenthümer zu 1,863,909. (?)

[2]) Hierunter auch die Weber aller Art mit 105,360 Besitzenden und 108,340 Besitzlosen oder Gehülfen.

[3]) Von 738,992 zu 940,394.

betreiben, zu rückſichtigen. Für Einrichtungen zum Beſten der Fabrik- und gewerblichen Arbeiten hat auch die Preußiſche Geſetzgebung in der einen und andern Beziehung ſchon beſondere Fürſorge getroffen.

Einige andere durch freie Vereine oder durch geſetzliche Verordnung ins Leben gerufene Einrichtungen kommen hingegen mehr oder weniger allen Arbeitsklaſſen zu gute.

Die Art und Anzahl, wie der Zweck und Gegenſtand ſolcher Einrichtungen, ingleichen der theils mit Korporationsrechten beliehenen, theils ohne ſolche wirkenden Vereine und Inſtitute iſt im Preußiſchen Staate, beſonders aber in Berlin ſo groß und mannigfach, daß an dieſem Orte nur einzelnes Bemerkenswerthe oder zur Charakteriſtik der Zuſtände und Einrichtungen vorzugsweiſe Geeignete erwähnt werden kann.

a) Zuſtände und Erwerbsverhältniſſe.

Männliche Dienſtboten, blos zur perſönlichen Bequemlichkeit oder Bedienung zu halten, gehört in der Mehrzahl zu den Luxusgegenſtänden und dieſe Klaſſe von Dienſtboten im Allgemeinen zu den unproduktiven Arbeitern, welche nicht ſelten den mit Müßiggang und Entwöhnung von anſtrengender Thätigkeit verbundenen Laſtern verfällt.

Unentbehrlicher hingegen für die Haushaltungen ſind die weiblichen Dienſtboten, welche deshalb auch die weit überwiegende Mehrzahl ausmachen. Selbſt in Berlin iſt indeß deren Lage und Lohn, je nach ihrer Einübung und Geſchicklichkeit, wie nach der Stellung der Dienſtherrſchaften ſehr verſchieden [1]). In Folge einer von den Kommunalbehörden Berlins ſeit 1829 eingeführten, laut Statuten vom 31. Auguſt 1836 und 15. September 1849 regulirten Einrichtung, beſteht ein Geſindebelohnungsfonds für männliche und weibliche Dienſtboten, welcher dadurch gebildet wird, daß bei jeder Dienſtveränderung für den von dem Dienſtboten zu löſenden polizeilichen Comtoirſchein der Betrag von 5 Sgr. an die ſtädtiſche Kaſſe zu bezahlen iſt. Die im Jahresdurchſchnitt aufkommende Summe von 7—8000 Thlr. wird mit $^4/_{12}$ zu Prämien für lange und tadelloſe Dienſtzeit oder (durch einzelne Handlungen) beſonders ausgezeichnete Dienſtführung mit $^5/_{12}$ zu Unterſtützungen für invalide Dienſtboten verwendet, wogegen die übrigen $^3/_{12}$ zu einem Kapitalfonds [2]) behufs der Erbauung eines Hoſpitals für alte Dienſtboten angeſammelt werden.

---

[1]) Ihr Lohn beträgt im geringeren Satze 20 bis einige 20, im mittleren 30—40 und im höheren Satze (für geübte Köchinnen) bis 50 Thlr. neben einem Weihnachtsgeſchenke (von 5—10 Thlr.) und freier Beköſtigung, mehrentheils aus der Schüſſel der Herrſchaft. Doch wird häufig für die Beköſtigung bald ganz, bald nur theilweiſe für Frühſtück oder Abendbrod ein Koſtgeld gegeben, welches indeß von den Dienſtboten in der Mehrzahl und wenigſtens zum Theil erſpart und als Lohnzulage angeſehen wird, daher zu einer Selbſtbetrügerei der Herrſchaften führt. Die kleinen Unterſchlagungen beim Einkauf (die ſogen. Marktgroſchen) würden wohl in allen Haushaltungen vermieden werden, wenn alle Hausfrauen gehörige Sorge und Aufmerkſamkeit auf ihr Hausweſen und die Kontrolle verwendeten, auch dem Verhalten ihrer Dienſtboten mehr Theilnahme widmeten. Die ordentlichen, beſſer bezahlten Dienſtboten, welche ihr Lohn nicht in Luxus ausgeben an Kleidern und ſonſt oder in Tanzlokalen verſchwenden, können ſparen, und die Erfahrung zeigt es, daß, wenn auch keineswegs die Mehrzahl, doch recht viele von ihrem Lohne bei der ſtädtiſchen Sparkaſſe oder ſonſt zurücklegen.

[2]) Derſelbe beträgt zur Zeit etwa 6600 Thlr. Die Prämien beſchränken ſich auf Geſinde im engeren Begriff; im Geſchäftsjahre 1853-54 z. B. wurden 69 Prämien zu 40 Thlr. bewilligt. 83 Perſonen erhalten aus den Unterſtützungen jährlich 2556 Thlr. Die Geſammtzahl der Dienſtboten in Berlin beträgt über 26,000. Uebrigens verheirathet ſich eine große Zahl der weiblichen Dienſtboten. Dieſe ziehen nach Berlin aus allen Theilen des Landes. In Königsberg i. Pr. beſteht ſeit 1845 ein Verein von Dienſtherrſchaften zur Belohnung und Verſorgung treuer weiblicher Dienſtboten. Was den Sittenzuſtand, insbeſondere das Verhältniß

Zur Ausbildung jüngerer weiblicher Dienſtboten beſteht ein beſonderer Frauen-Verein. Außerdem iſt der ſeit wenigen Jahren gegründeten Mägdeherberge unter der Aufſicht evangeliſcher Diakoniſſen (aus Kaiſerswerth) zu gedenken, in welcher weibliche Dienſtboten während ihrer Dienſtloſigkeit Unterkommen und Beſchäftigung mit Nähen, Waſchen ꝛc. finden, womit eine Kleinkinderbewahranſtalt und ein Siechenhaus verbunden iſt.

Die gewöhnlichen Handarbeiter nehmen in der Mehrzahl bei Fleiß und Tüchtigkeit an den günſtiger geſtalteten Arbeits- und Lohnverhältniſſen Theil [1]). Zu bemerken iſt indeß, daß die Tagelöhner beſonders in denjenigen kleineren und mittleren Städten, in welchen Fabrikation und Gewerbe fehlen, nicht ſelten durch eigenes Verſchulden am ſchlechteſten ſtehen, indem oft die untüchtigſten und faulen Arbeiter vom platten Lande in die Städte, zumal dahin ziehen, wo es viele Armenanſtalten giebt und auf Unterſtützung aus denſelben gerechnet werden kann, ſelten aber aus der Stadt auf das Land zurückkehren, ſich bei Arbeitsmangel auf den Bettel verlegen und mit ihren Kindern die umliegenden ländlichen Ortſchaften beläſtigen.

Näherinnen und Schneiderinnen werden in großer Zahl in den Häuſern beſchäftigt [2]), desgleichen tüchtige geübte Wäſcherinnen [3]).

Den Handwerksgeſellen und Gehülfen fehlt bei dem befriedigenden Zuſtande der allgemeinen Verkehrsverhältniſſe Arbeit und angemeſſener Verdienſt nicht. Ihr Lohnſatz hat ſich ſeit mehreren Jahren und wiederum in neuerer Zeit nicht unerheblich gehoben [4]).

Daſſelbe gilt von den Fabrik- und Maſchinen-Arbeitern, deren Lohnſätze nach dem Grade ihrer Ausbildung und der Art ihrer Beſchäftigung freilich ſehr verſchieden abgeſtuft ſind. Es iſt die beſſere Geſtaltung ihrer Erwerbsverhältniſſe einestheils durch die humanere Richtung der Zeit, anderntheils durch den Aufſchwung gewiſſer Gewerbsrichtungen (z. B. der Maſchinenfabrikation), ſodann aber auch die beſſere Einrichtung der Werkſtätten, Betriebs- und Hülfsmaſchinen hervorgerufen, welche dem Arbeiter, vorzüglich bei Accordarbeiten, einen weit höheren Verdienſt gewähren, ohne daß er ſo viel Körperkräfte als früher aufzuwenden hat, endlich durch die regelmäßigere und kürzere (in Berlin auf 10 Stunden normirte) Arbeitszeit, wobei eine längere Arbeit als Ueberſtunden beſonders bezahlt wird [5]).

---

der unehelichen Geburten zu den ehelichen betrifft, ſo kommt bei der ſtädtiſchen Bevölkerung eine uneheliche auf 9,38 (bei der ländlichen erſt auf 14). Hingegen kommen in verſchiedenen großen Städten auf 100 eheliche Kinder uneheliche in Königsberg i. Pr. 28,4, in Breslau 26,6, in Danzig 20, in Berlin 18, in Poſen 16,7, in Stettin 13,8, Magdeburg 11,6, Cöln 9,8, Aachen 4,8 ꝛc.

[1]) Ein hieſiger geringerer Tagelohnſatz iſt 12—15 Sgr., es ſteigt aber jetzt der Wochenverdienſt wohl auch auf 3½—4 Thlr. und bei den (noch vor 10 Jahren ſeltenen, jetzt viel häufigeren) Accordarbeiten auf 4—6 Thlr.

[2]) In Berlin erſtere bei freier Beköſtigung für den geringen Tagelohnſatz von 5 bis 6 Sgr., letztere für den angemeſſeneren Satz von 15 Sgr. und mehr.

[3]) Bei den hieſigen oft mehrere Tage währenden Hauswäſchen, bei welchen die Arbeit Morgens 2 Uhr beginnt und bis 8 oder 9 Uhr Abends fortdauert, erhalten dieſelben außer vorzugsweiſe guter Koſt (mehrmals am Tage und in der Nacht Kaffee, auch Bier, Mittags Braten oder gutes Fleiſch u. ſ. w.) 20 Sgr., ohne Koſt einen Thaler pro Tag.

[4]) So beträgt der mittlere Tagelohnſatz für den Gehülfen beim Bauhandwerk, — freilich in der offenen Arbeitszeit, — jetzt z. B. in Berlin 22½—27½ Sgr. und anderwärts nicht viel darunter, bei beſonders geſchickten und im Accord mehr.

[5]) Das gewöhnliche Wochenlohn der Schloſſer, Drechsler, Tiſchler, Schmiede u. ſ. w. in den Maſchinen-Fabriken, früher 3½ Thlr., beträgt jetzt 4—6 Thlr., der Arbeitsverdienſt im

Der wünschenswerthen Sonderung einerseits der für das männliche, andererseits der für das weibliche Geschlecht besonders passenden gewerblichen Arbeiten und einer vermehrten Beschäftigung des letzteren, wie der zur Begegnung von Unsittlichkeiten unbedingt nothwendigen Trennung der Geschlechter, wird selbst in Berlin nicht überall die gebührende Aufmerksamkeit gewidmet. Beides ist in der neuerlich hier eingerichteten Staats-Buchdruckerei in nachahmungswerther Weise durchgeführt.

Bei den günstigen Erwerbsverhältnissen würde übrigens der Wohlstand der Arbeiterbevölkerung im Ganzen mehr zunehmen, wenn im Allgemeinen deren haushälterischer Sinn und moralische Kraft größer wäre, als dies auch hier noch zur Zeit der Fall ist. Eine Mehrzahl giebt den Arbeitsverdienst für Luxusgegenstände, gar viele auch für den Genuß spirituöser Getränke aus, wozu die gewohnte Auszahlung am Sonnabend (anstatt unmittelbar vor den Wochenmarkttagen) wie die Art des Kleinhandels mit spirituösen Getränken[1]) umsomehr Veranlassung giebt.

Während sich indeß doch in verschiedenen Fabrikgegenden Wohlstand und Sittlichkeit der Arbeiter heben, darf auch die Schattenseite in anderen Gegenden nicht unerwähnt bleiben. — So schildern die Mittheilungen über die Verhältnisse der Grubenarbeiter in Oberschlesien[2]), namentlich in den dortigen Privatgruben und Hüttenwerken, diese Verhältnisse als im hohen Grade ungünstig, sowohl was die Sittlichkeit der Arbeiter betrifft, die unter ihnen grassirenden Laster der Unzucht, der Trunkenheit, der Dieberei, als was deren Wohnungsverhältnisse und der Satz, wie die Art ihrer Belohnung anlangt, indem dem Arbeiter nur zu häufig das Geldlohn durch Vorschüsse von Naturalien, Branntwein ꝛc. im Interesse der Aufseher verkümmert und entzogen werde, und scheinen danach auch die vor mehreren Jahren durch die kräftige Einwirkung der katholischen Geistlichkeit unter den Einwohnern katholischer Konfession in den Bergwerks-Distrikten Oberschlesiens hervorgerufenen Mäßigkeitsvereine keinen nachhaltigen Erfolg gehabt zu haben.

IV. Einrichtungen und Vereine für die arbeitenden Klassen und unter denselben.

Die besonderen Einrichtungen und Vereine zum Wohle der verschiedenen Arbeiterklassen gehören zu den besten Früchten einer fortgeschrittenen, aus der Tiefe des religiös-sittlichen Bewußtseins und Lebens der christlichen Völker, durch die Jahrhunderte erwachsenen Civilisation. Dies ebensowohl in dem Falle, wenn bei der Hervorrufung dieser Einrichtungen und Vereine wesentlich eine vorsorgende Staats-Gesetzgebung mitgewirkt hat, wie es vorzugsweise in Frankreich geschehen, als in dem anderen Falle, daß dieselben aus der eigenen freien Kraft der Nation hervorgegangen sind, wie vorzugsweise in England; ferner eben sowohl in dem Falle, wenn ihre Begründung und Erhaltung ganz oder theilweise auf dem Patrocinium und der Wohlthätigkeit der höheren und wohlhabenderen Klassen beruht,

---

Accord wohl 8—12 Thlr., der Maschinenmeister in Buchdruckereien 1854 5 Thlr., jetzt 6 Thlr., für eine Ueberstunde früher 3 Sgr., jetzt 3½ Sgr., der Punktirer noch 1854 1 Thlr. 15 Sgr. jetzt 2 Thlr. 10 Sgr. u. s. w.; ferner z. B. der beschäftigten Mädchen in den Webereien, auch der Kinder zwischen 14 und 15 Jahren, wöchentlich 2⅓ und in der neuerlich eingerichteten Staats-Buchdruckerei 2 bis 3 Thlr.

[1]) In vielen Schankwirthschaften der Art, wo die Arbeiter verkehren, werden nämlich an diese Marken im Voraus ausgegeben, wofür sie Getränke ꝛc. auf Kredit erhalten und sich diese ohne Geld um so leichter und leichtsinniger verabreichen lassen.

[2]) Mitth. des Central-Vereins, neue F. Bd. I. S. 453 ff.

als in dem anderen Falle, daß sie das Werk der Macht und freien Entfaltung des Associationsgeistes, sowie der eigenen verständigen Selbsthilfe der dabei betheiligten Volksklassen selber sind. Nur soll man sich bewußt bleiben, daß jenes erwünschten Patrociniums ungeachtet, allein in diesem letzteren Falle eine dauernde und lebensvolle Wirksamkeit der geschaffenen Einrichtungen verbürgt und daß allein der Associationsgeist ein kräftiger Träger derselben ist, daß dieser Geist in seiner vollen und wohlthätigen Wirksamkeit aber nur als die edelste Blüthe und reife Frucht wahrhafter politischer und bürgerlicher Freiheit erscheint, wie diese allein unter denjenigen Staatsformen gedeiht, bei welchen die Regierungen darauf verzichten, die Stelle der göttlichen Vorsehung einnehmen und von oben her die gesellschaftlichen Lebensverhältnisse der Völker polizeimäßig bevormundend regeln zu wollen.

Der nach Deutschland fortgepflanzte Gedanke an Einrichtungen der gedachten Art wurde, wenigstens allgemeiner, bei der ersten deutschen Gewerbeausstellung im Jahre 1844 zu Berlin ausgesprochen und rief damals auch den Central-Verein für das Wohl der arbeitenden Klassen ins Leben. Seitdem haben sich, wie in der Mehrzahl der deutschen Staaten, so in allen Provinzen Preußens dergleichen Einrichtungen in großer Zahl verbreitet. Es dürfte jetzt kaum mehr ein bedeutenderes Fabrik- oder Bergwerks-Etablissement entstehen, bei welchem nicht gleichzeitig Kassen zur gegenseitigen Unterstützung, sei es im Falle von Krankheit oder Invalidität der Arbeiter ꝛc. eingerichtet würden. Auch anderweitige Einrichtungen für die Arbeiter, als Speise-, Bade- und Wasch-Anstalten, Speicher für gemeinschaftlich angekaufte Lebensmittel, Volks-Bibliotheken, gesellige und musikalische Vereine, sind hier und dort von den Besitzern einzelner Fabrik-Etablissements gegründet oder doch befördert. Selbst besondere Häuser für alte und invalide gewordene Fabrikarbeiter, denen gleichzeitig die Pflege und Erziehung von Waisen anvertraut wird, (wie z. B. in Eilenburg) sind bekannt, und wo es auf dem Lande an Gelegenheit nicht fehlt, auch eigene gesunde Wohngebäude mit der Zugabe von kleinen Gärten für die Arbeiter errichtet. Es darf dieserhalb für Preußen auf die Mittheilungen des Central-Vereins für das Wohl der arbeitenden Klassen hingewiesen werden. Eine der frühesten und vollkommensten Organisationen dieser Art findet sich z. B. auf dem Jungschen Fabrik-Etablissement Hammerstein bei Elberfeld, [1]) mit welchem eine Freischule, mit einem von der Fabrik besoldeten Lehrer, eine Sparkasse, eine Kranken-Unterstützungskasse und eine Nähschule verbunden worden, wobei der größte Theil der Arbeiter, schon früher 75 Familien, in 18 auf dem Grund und Boden des Guts meist neu erbauten steinernen, gesunden und auseinander liegenden Häusern wohnen, jede Familie auch ihren besonderen Garten und ihr besonderes Stück Kartoffelland zur eigenen Bearbeitung hat. Zu den frühesten Einrichtungen der Art gehören ferner die zu Marklissa und Umgegend in Schlesien, [2]) desgl. die bei der Flachsgarn-Maschinen-Spinnerei und Weberei in Erdmannsdorf. [3]) Besonders ist aber auch des, im Regierungs-Bezirk Aachen bestehenden großartigen Vereins zur Beförderung der Sparsamkeit und Arbeitsamkeit unter den Arbeitern zu erwähnen. [4])

---

[1]) Mittheilungen des Central-Vereins für das Wohl der arbeitenden Klassen zu Berlin, Jahrg. I. S. 124. 1848 und 1849.

[2]) Ebendas. Jahrg. 1848. 1849. S. 138.

[3]) Mittheilungen. Neue Folge Bd. I. S. 219. und 410.

[4]) Das. Jahrg. I. letztes Heft S. 1. folg.

Jedoch ist diesen Ergebnissen der neueren Zeit von einer früheren, zum Theil schon von dem vorigen Jahrhundert, vorgearbeitet. Denn weit älter und am frühesten nebst andern sind die Knappschaftskassen der Bergbauarbeiter.

Es entstanden ferner z. B. das Bürgerrettungs-Institut zu Berlin, zum Zweck der Aufhülfe und Unterstützung unverschuldet im Nahrungsstande zurückgekommener würdiger Bürger und Gewerbtreibender, bereits im Jahre 1796 und ebendaselbst noch früher Gesellschaften zur Versorgung der Armen mit freiem Brennmaterial, wie die auf den Unterricht von armen Mädchen in weiblichen Handarbeiten und deren gleichzeitigen Arbeitsverdienst späterhin beschränkten Erwerbschulen, sodann im Jahre 1800 die ausgedehnten Armenspeisungs-Anstalten u. s. w.

Am reichsten an Einrichtungen der hier gedachten Art sind (nächst Berlin) diejenigen Landestheile, in denen Industrie und Bergbau neuerdings einen so merkwürdigen Aufschwung genommen haben und dennoch erst im Beginn der Entwickelung zu sein scheinen, — ein Theil der Rheinprovinz rechts des Rheins und der Provinz Westphalen (das sogen. Bergische und die Westphälische Mark).

So sind namentlich in dem Regierungs-Bezirk Arnsberg (Provinz Westphalen) dergleichen Einrichtungen nach allen wünschenswerthen Beziehungen hin in's Leben gerufen, welche den Arbeiterstand vom frühesten Alter ab durch alle Lebensperioden begleiten. [1])

Die vielfachen wohlthätigen Institute und Vereine Berlins würden für sich eine bändereiche Schilderung erfordern, — die Frauenvereine für einige 30 Kleinkinder-Bewahranstalten, für Wöchnerinnen, mutterlose oder kranke Kinder, arme Kinder, verschämte Arme, zur Abhülfe der Noth und zur Unterstützung von Handwerkern und Arbeitern, der Frauen-Groschen-Verein ꝛc., ferner die Vereine und Institute für verwaiste, verwahrloste, blödsinnige oder erblindete und taubstumme Kinder, zur Pflege armer Kranker, zur Besserung und Beschäftigung von

---

[1]) Vergl. den interessanten Bericht des Reg.-Raths Jakobi zu Arnsberg in den Mittheilungen des Central-Vereins neue Folge Bd. I. S. 98. ff.

Danach bestanden dort schon 1852 unter andern 22 Kleinkinder-Bewahranstalten mit 1100 Kindern, ferner für die in den Fabriken beschäftigten 3863 (1730 männliche und 2133 weibliche) Kinder unter 14 Jahren Fabrikschulen, wobei die Mehrzahl der Kinder nach der Art des Fabrikbetriebes daselbst in den Wohnungen und Werkstätten der Arbeiter — der Eltern — zerstreut beschäftigt wird, sodann 30 Handwerker-Fortbildungsschulen mit 1870 Schülern, 3 Provinzial-Gewerbeschulen, 1 Handwerkerschule, selbst Anfänge von Volksbibliotheken, wie Veranstaltungen einzelner Fabrikbesitzer zum gemeinschaftlichen und daher wohlfeileren Ankauf im Großen von Lebensmitteln für die Arbeiter, außerdem 25 öffentliche Sparkassen mit 2½ Mill. Thaler Einlage, wovon etwa 12 pCt. auf die Arbeiter des Gewerbestandes, 7½ pCt. auf Dienstboten, 20 pCt. auf Bergleute, Tagelöhner und andere handarbeitende Klassen kommen, obschon die Anzahl der Sparer z. B. von den Fabrikarbeitern (im Ganzen über 30,000) nur 900 betrug. Besonders waren dabei Bergwerks- und Hüttenarbeiter (2612) betheiligt. Dazu existirten an Vereinen und Gesellschaften zu gegenseitiger Unterstützung 174 mit 32,534 Mitgliedern, in bei weitem größter Zahl für Krankheits-, Sterbe- und Unglücksfälle, deren Mehrzahl den letzten Jahrzehnten, überwiegend aber der neuesten Zeit angehört. — Nach einem neuesten Bericht (des Herrn Berger sen.) hat beispielsweise die Stadt Witten (1819 noch ein Dorf mit 1600 Einwohnern), jetzt mit 6500 Einwohnern und darunter über 1000 Fabrikarbeiter, eine Sterbe- und Begräbnißkasse mit 360 Mitgliedern und einen Kapitalbestande von 1800 Thalern, eine Kleinkinder-Bewahranstalt, eine durch den Frauenverein gestiftete Näheschule für ärmere heranwachsende Mädchen, zwei Fabrik-Krankenkassen, eine erst 1853 eröffnete städtische Sparkasse mit einem gegenwärtigen Bestande von 70,000 Thlr., unter deren Einzahlern sich viele Fabrikarbeiter, Bergleute und Dienstboten befinden.

entlaſſenen Sträflingen, gegen Unmäßigkeit im Branntweingenuß, ſodann einige 90 Sterbekaſſen- und zum Theil Krankenvereine [1]) u. ſ. w.

Vorzüglich würde aber der unter dem Protektorat Sr. K. H. des Prinzen von Preußen thätigen „gemeinnützigen Baugeſellſchaft" und ihrer neuerlichen Erweiterung durch die Alexanderſtiftung ausführlicher zu gedenken ſein, wenn deren Zweck und Einrichtung nicht als allgemeiner bekannt vorausgeſetzt werden dürfte.

Von den (1848 und 1849 entſtandenen) Vereinen Berlin's ſind nur noch zu nennen: a) die verſchiedenen Kredit-, insbeſondere die ſogen. Bezirks-Vorſchußvereine, von denen ein Theil, wenn bei weitem auch der kleinere, vermöge einſichtsvoller und beharrlicher Leitung die ſpätere Abſpannung überdauert und ſich in fortſchreitender gedeihlicher Wirkſamkeit erhalten hat [2]), b) die Geſundheitspflege-Vereine mit dem Zweck, den ärmeren Familien die Vortheile einer hausärztlichen Berathung und rechtzeitige mediciniſche Hülfe ohne zu große Opfer, gegen einen regelmäßig beigeſteuerten Wochenbeitrag zu verſchaffen; [3]) der (ſchon früher entſtandene) ſogen. wiſſenſchaftliche Verein inſofern, als durch die Verwendung des Ertrages ſeiner wiſſenſchaftlichen Vorleſungen und mittelſt eines Zuſchuſſes der Kommunalbehörden, ſeit einigen Jahren fünf ſehr bedeutende ſtädtiſche Volksbibliotheken entſtanden ſind.

Demnächſt ſind in Berlin ferner zu erwähnen: die (1849 gegründeten) drei ſonntäglichen Fortbildungsanſtalten für Lehrlinge und Geſellen (mit etwa 1200 Schülern), [4]) ferner die (ſeit 1841 beſtehenden) Nachhülfeſchulen, zum

---

[1]) Darunter die neue große Berliner Sterbekaſſe (ſeit 1841) mit 10,150 Mitgliedern.

[2]) Deren Zweck iſt es, kleinere Handwerker und ſelbſt Arbeiter durch rechtzeitige Gewährung von Vorſchüſſen (in der Regel zwiſchen 10 und 50 Thlr.) theils gegen Zinſen, theils ohne ſolche, bei ſucceſſiver monatlicher Zurückzahlung, vor dem Verfall in die Armenpflege zu bewahren und durch Unterſtützung der eigenen Kraft und Thätigkeit der Darlehns-Empfänger deren Nahrungs- und Erwerbsverhältniſſe wiederherzuſtellen und zu verbeſſern. Nach den Statuten z. B. des Friedrich-Wilhelmſtädtiſchen Vorſchußvereins wird jemand Mitglied durch einen monatlichen Beitrag von 2½ Sgr. oder ein Geſchenk von 12 Thlr. oder ein zinsfreies Darlehn von 30 Thlr. und erhalten nur Mitglieder Vorſchüſſe. — Dahin gehört auch die Handwerker-Vorſchußkaſſe des „Berliner katholiſchen Geſellen-Vereins."

Von wenigen in den Provinzen beſtehenden Vereinen für das Wohl der arbeitenden Klaſſen verdient der zu Frankfurt a. d. O. beſonders rühmende Erwähnung. Er verbindet ein Kredit- und Vorſchuß- und ein Spar-Inſtitut (letzteres zum wohlfeileren Ankaufe von Lebensmitteln für den Winter) und eine Brodkaſſe.

Mitth. des Central-Vereins. Neue Folge Bd. I. S. 564.

[3]) Es kann auf den ausführlichen Bericht des Deputirten Dr. J. Neumann in den Mittheilungen des Central-Vereins, Neue Folge Bd. I. S. 221, verwieſen werden, wobei zu bemerken, daß dieſe Geſundheits-Pflegevereine der Ungunſt der politiſchen Anſicht verfielen, dagegen zwar andere durch die Vermittelung der Polizei-Behörden hervorgerufen wurden, deren Ausdehnung und Wirkſamkeit jenen früheren, aus dem freien Aſſociationsgeiſt hervorgegangenen Vereine aber bei weitem nicht gleichkommt.

[4]) Der Befriedigung des in dieſer Volksklaſſe bemerkenswerthen Strebens und Bedürfniſſes zur Fortbildung ſuchten auch theils auf populair-wiſſenſchaftlichem Wege, durch Vorträge oder ſonſt durch Unterricht und Belehrung, theils zugleich in geſelliger Weiſe (durch gemeinſchaftlich-geſellſchaftliche Vergnügungen) die zwei von Lehrern und anderen höher gebildeten Männern geleiteten Handwerkervereine (aus Meiſtern, Geſellen, auch Lehrlingen beſtehend) zu entſprechen, von welchen jedoch der eine zahlreichere, vor mehreren Jahren Seitens der Regierung aufgelöſt wurde, der andere, der ſogenannte Handwerkerbund, mit etwa 700 Mitgliedern, aber fortbeſteht.

Unterricht derjenigen armen Kinder, welche am Tage in Fabriken oder anderweit zum Broderwerbe beſchäftigt ſind, in Religion, Leſen, Schreiben, Rechnen. [1])

Dagegen ſind die erſt 1855 von den Kommunalbehörden Berlins in den Stadtbezirken, wo die meiſten Fabriken liegen, eingerichteten vier beſonderen Fabrikſchulen für die in den Fabriken beſchäftigten jugendlichen Arbeiter ſchon 1856 wieder geſchloſſen. [2])

Die Schilderung der Einrichtungen und Vereine zum Wohle der gewerblichen Arbeiterbevölkerung darf die ökonomiſchen Aſſocationen unter den Handwerkern (beſonders Tiſchlern, Schuhmachern, Schneidern, Webern, Nagelſchmieden und Müllern) nicht übergehen, welche in Norddeutſchland entſtanden, ſich in verſchiedenen Städten, vorzugsweiſe der Provinz Sachſen (auch angränzender Länder) erſt ſeit wenigen Jahren zahlreich gebildet haben und mehr und mehr bilden, deren gedeihliche Wirkſamkeit ſich ebenſowohl in der Sicherſtellung und Befeſtigung der beim Handwerkerſtande in den mittleren und kleinen Städten bedroht geweſenen Exiſtenz und Nahrungszuſtände ſeiner Mitglieder, als in der Steigerung und Ausbreitung ihres Verkehrs und Gewerbsbetriebes zeigt und bewährt und welche auf dem Prinzip der eigenen Selbſthülfe beruhen.

Dieſe Aſſociationen ſind ihrem Zweck und Gegenſtande nach dreifacher Art: 1) Vorſchußvereine mit Bildung von Kapitalfonds, theils durch Aufnahme von Darlehnen gegen ſolidariſche Verpflichtung der vereinigten Handwerksgenoſſen, theils durch deren regelmäßig fortlaufende Beiträge, durch welche letztere ſich ein Guthaben und allmälig bedeutende eigene Kapitalien der Mitglieder anſammeln und in einigen (5—6 Jahren) Anlehen von dritten entbehrlich, worauf auch ſchon jetzt den Mitgliedern vermöge höherer Verzinſung der Vorſchüſſe, jährlich entſprechende Dividenden berechnet und gezahlt werden [3]), 2) gewerkſchaftliche Vereinigung zum gemeinſchaftlichen Ankauf der Rohprodukte (am meiſten verbreitet unter den Schuhmachern zum Ankauf des Leders [4]), 3) Aſſociationen zur gemein-

---

[1]) Uebelſtände, die mit dem Unterricht der von der Arbeit ermüdeten und oft unmittelbar aus dieſer kommenden Kinder verbunden waren, führten ſeit 1848 zur Beſchränkung des Unterrichts auf die 4 Stunden der Sonntagsvormittage, wovon ſich alsbald die beſte Wirkung zeigte, auch ein weit zahlreicherer Beſuch die Folge war. Knaben und Mädchen ſind getrennt und iſt jetzt für jede Unterrichtsklaſſe die Schülerzahl in der Regel auf 50 beſchränkt.

[2]) Der Erfolg entſprach den Abſichten nicht. Es mag die Verbindung von Unterricht und Arbeit zu der ſchwierigſten Aufgabe der Pädagogik, insbeſondere dann gehören, wenn letztere, wie es bei der Fabrikarbeit der Fall iſt, kein erziehendes Element in ſich trägt, was ſich ganz anders mit der landwirthſchaftlichen Arbeit, dem Feld- und Gartenbau verhält, bezüglich deſſen auf die deutſche Peſtalozzi-Stiftung (zu Pankow bei Berlin), insbeſondere auf den in deren Generalverſammlung im Oktober v. J. gehaltenen Vortrag im 8ten Rechenſchaftsberichte der Peſtalozzi-Stiftung hingewieſen werden kann. Dagegen ſcheint die Aufgabe, der ganz oder halb von der Fabrikarbeit ermüdeten Kinder, denen die einſeitige Thätigkeit bei der Weberei, Spinnerei oder ſonſtigen Fabrikarbeit kein den Körper und das Gemüth erfriſchendes Element zuführt, einen wirklich fruchtbringenden Unterricht zu geben, zur Zeit noch ungelöſt und dieſelbe hauptſächlich darauf hinauszugehen, das Gemüth auch dieſer Kinder zu erforſchen und in ihre Seele fruchtbare Gedanken einzuſenken, welche während der Arbeit, die zur Fortbildung der Gedanken freien Spielraum läßt, an ihrer geiſtigen und ſittlichen Entwickelung fortarbeiten.

[3]) Einzelne Vorſchußvereine haben ſich in Diskonto-Geſellſchaften umgeſtaltet. Die Zahl der Vorſchußvereine in Deutſchland betrug 1856 etwa 50 und der Umſatz bei ihnen 500,000 Thaler.

[4]) Siehe hierüber des Herrn Schulze zu Delitzſch — des einſichtsvollen und thätigen Anregers und Gründers dieſer Genoſſenſchaften, „Aſſociationsbuch für deutſche Handwerker und Arbeiter“ Leipzig 1853; ferner die Statuten verſchiedener ſolcher Vereine und Nachrichten über dieſelben in der zu Leipzig erſcheinenden deutſchen Gewerbezeitung Abth. III.: „die Innung der Zukunft“ von 1857 S. 113 ff. 173 ff., desgl. 1856 S. 1 ff. 353 ff. 465 ff.

Digitized by Google

ſchaftlichen Anſchaffung der nothwendigen Lebensbedürfniſſe (letztere jedoch am wenigſten ausgebreitet) [1]). — Es wird nicht nöthig ſein, auf die große Bedeutung dieſer Aſſociationen, beſonders der zu 1. und 2. noch beſonders hinzuweiſen. [2])

Endlich iſt bezüglich der für die Arbeiter-Bevölkerung (die ſtädtiſche wie die ländliche) ſo wichtigen Einrichtungen und geſetzlichen Anordnungen in Betreff des Sparkaſſenweſens, auf einen beſonderen Aufſatz, über dies aber auf ein größeres Werk zu verweiſen, welches im Auftrage des Central-Vereins für das Wohl der arbeitenden Klaſſen bearbeitet und in kurzem erſcheinen wird. [3])

B. Die Zuſtände der Armenbevölkerung und die in Betreff des Armenweſens beſtehenden Einrichtungen und Geſetze.

I. Statiſtik, Zuſtände und Einrichtungen.

Die Geſammtzahl: a) der im Staate durch irgend welche einmalige und vorübergehende oder dauernde Hülfe unterſtützten Perſonen iſt angegeben auf [4]) 776,882; [5]) hingegen beträgt b) die Zahl derjenigen Perſonen, welche lediglich von Almoſen leben, in den Städten 102,250 und auf dem Lande 187,800, zuſammen 290,050; von welchen letzteren im ganzen Staate eine auf 58, in den Städten eine auf 46,9, auf dem Lande eine auf nur 64,4 fiel. [6]) Am wenigſten von Almoſen lebende Einwohner wurden in Poſen, Preußen und Pommern, namentlich in den Regierungs-Bezirken Bromberg, Marienwerder und Cöslin gezählt (den am ſchwächſten bevölkerten Landestheilen und ohne erhebliche Fabrikation), am meiſten in den Provinzen Schleſien, Rheinland und Weſtphalen, den

---

[1]) Dieſe ſchon früher von einem ſeitdem verſtorbenen Mitbürger Berlin's, Liedke, mit ſo glücklichem Erfolge in den Nothjahren ins Leben gerufene Aſſociationsform iſt, wenn auch in viel geringerem Umfange, hier und dort noch wirkſam.

[2]) Durch dieſe Aſſociationen werden dem kleineren Handwerker die Mittel gegeben, der Macht des großen Kapitals und dem fabrikmäßigen Betriebe gegenüber auszudauern und ſogar zu proſperiren; in ihnen ſcheinen nach dem unausweichlichen Untergange der mittelalterlichen Zünfte und monopoliſtiſchen Innungen neue, auf dem Boden der Freiheit des Gewerbes erwachſende, den Verhältniſſen der Gegenwart entſprechende Lebensformen für den handwerksmäßigen Gewerbebetrieb und deſſen freie genoſſenſchaftliche Verbindung wieder zu erſtehen.

[3]) Bemerkenswerth iſt, daß Preußen in ſeinen 25 Regierungsbezirken und 360 Kreiſen bereits am Schluſſe des Jahres 1856 365 Sparkaſſen beſaß, darunter 68 von den Kreisſtänden errichtete und garantirte Kreis-Sparkaſſen, eine provinzial- und kommunalſtändiſche, die übrigen ſtädtiſche, in der Mehrzahl erſt ſeit 1840 und 1848 entſtanden. In Berlin z. B. beträgt bei der ſeit 1818 errichteten Sparkaſſe das Guthaben der Betheiligten etwa 1,300,000 Thlr., die Zahl der Quittungsbücher 37,000; in der Provinz Sachſen (Ende 1856) der Beſtand 7,068,436 Thaler, die Zahl der Quittungsbücher 15,473 (drei neue Kreis-Sparkaſſen werden in dieſer Provinz in kurzem noch begründet werden); in der Provinz Brandenburg ferner beſtanden 1856 58 Sparkaſſen im Ganzen, im Regierungsbezirk Frankfurt a. d. O. (einſchließlich der ſchon lange beſtehenden großen Sparkaſſe der Lauſitz), 40 mit 3,006,180 Thlr., im Regierungs-Bezirk Potsdam (einſchließlich Berlin) 18 mit 2,278,512 Thlr. Einlagen.

[4]) Zufolge ſtatiſtiſcher Tabellen von 1852 reſp. 1849 bei 5100 Q.-Meilen und 16,400,000 Einwohnern.

[5]) Darunter aber alle, welche auch nur zeitweiſe, ſei es Holz, Eſſen, Wochenſuppen, Freiſchule oder irgend eine dergl. andere Unterſtützung auch nur einmal empfingen.

[6]) In Berlin hingegen (wo viel gegeben wird, aber wiederum auch viel Gelegenheit zum Aufraffen und Verdienen iſt) nur auf 98 Perſonen. Demnach betrugen daſelbſt (1855 und 1856) die Ausgaben für das geſammte Armenweſen, mit Ausſchluß des Armenſchulweſens, etwa 620,000 Thlr.; dabei beſchränkten ſich die gewährten Unterſtützungen im Einzelnen doch meiſt auf wenige Thaler.

im Ganzen wohlhabensten und bevölkertsten, auch fabrikreichsten Landestheilen; [1]) hingegen fiel c) von solchen Armen, welche durch die allgemeine Armenpflege (dauernd oder periodisch) nur eine Unterstützung erhielten, je einer a) im ganzen Staate auf 20,6 Einwohner, b) in den Städten und zwar den 60 großen Städten über 10,000 Einwohner auf 5,5, den 238 mittleren Städten von 3500—10,000 Einwohner auf 13,6, den 672 kleinen Städten auf 20,4, in sämmtlichen 970 Städten auf 9,2; [2]) dagegen c) auf dem platten Lande nur auf 38,4.

Eine geordnetere Armenpflege findet in den beiden westlichen Provinzen schon vermöge deren auch für ländliche Orte geltenden Gemeindeverfassung, in Schlesien deshalb statt, weil dies von den östlichen und mittleren Provinzen des Staates die einzige ist, wo Guts- und Gemeindebezirke derselben Ortschaft — des getrennten Gemeindeverbandes ungeachtet — doch einen gemeinschaftlichen Armenverband bilden; [3]) während in den übrigen östlichen und mittleren Provinzen alle nicht im Gemeindeverbande sich befindende Domainen und Rittergüter — und das ist die überwiegende Mehrzahl, — soweit sie nicht mit den Gemeinden in Folge freier Uebereinkunft zu einem Armenverbande sich vereinigen, als besondere Armenbezirke behandelt werden und überdies eine Mehrzahl von ländlichen Orten, beziehungsweise Ortsarmenverbänden (in den östlichen und zum großen Theile auch in den mittleren Provinzen) eine so geringe, dabei in vielen Orten leistungsunfähige, weil großentheils besitzlose oder doch nur aus wenigen Grundbesitzern bestehende Einwohnerzahl hat, daß in ihnen so wenig ein korporatives Leben überhaupt, als eine geordnete Armenverwaltung und eine in Nothfällen wirksame Armenpflege

---

[1]) Bei der ländlichen Bevölkerung allein fiel

in der	Provinz	Pommern	erst auf		160,
„ „	„	Brandenburg	„	„	142,
„ „	„	Posen	„	„	130,
„ „	„	Sachsen	„	„	121,
„ „	„	Preußen	„	„	76,
„ „	„	Westphalen	„	„	69,7,

dagegen aber in Schlesien schon auf 41 und in der Rheinprovinz auf 40,4 Einwohner ein nur von Almosen Lebender.

[2]) Beispielsweise in einigen großen Städten, Berlin auf 6,5, Stettin auf 6,18, Königsberg i. Pr. auf 5,89, Bielefeld 6,10, Münster 5,17, Bonn 5,18, Aachen 5,23, Düsseldorf und Koblenz 4,35, Elberfeld 3,96, Köln 3,21, Magdeburg 3,88, dagegen in Greifswald schon auf 2,37 und in Breslau sogar auf 1,8 Einwohner, anders in Posen, Bromberg und Liegnitz erst auf etwa 10, in Halle und Naumburg auf 9 und 10, in Elbing auf 12,6 und in Iserlohn und Dortmund (wo Gewerbe, Fabriken und Bergbau emporblühen) sogar erst auf 38 Einwohner, ferner in den einzelnen Regierungsbezirken 1) Königsberg (Ostpreußen) auf 30 und Marienwerder (Westpreußen) auf 73; 2) Posen auf 52 und Bromberg erst auf 116; 3) Potsdam auf 21,8 und Frankfurt a. d. O. auf 41; 4) Stettin (Vorpommern) auf 26 und Köslin (Hinterpommern) auf 61; 5) in den Schlesischen Regierungsbezirken Breslau auf 12,3, Liegnitz auf 24 (beides Niederschlesien) und Oppeln (Oberschlesien) auf 34,5; in dem Sächsischen, Merseburg auf 28, Magdeburg auf 21 und Erfurt auf 17,5; 7) in dem Westphälischen, Arnsberg auf 39, Münster auf 22,9 und Minden schon auf 15,8; hingegen 8) in der Rheinprovinz in 3 Regierungs-Bezirken schon auf 12—13, in Köln sogar auf 8,64; jedoch in Trier erst auf 13,97.

[3]) Auch in einem Theile der Provinz Sachsen, wo größere und wohlhabende, überdies von Altersher mit guten Einrichtungen für Armenpflege ausgestattete Gemeindeverbände sind, ist das Armenwesen geordneter. In den östlichen und einem Theile der mittleren Provinzen beschränkt sich auf dem Lande die Armenpflege häufig auf Verabreichung einzelner Naturalunterstützungen; es wird der Arme nebenbei auf größeren Landwirthschaften wohl auch etwas beschäftigt und dafür ernährt, oder, wie es in vielen Gemeinden vorkommt, von den Beitragspflichtigen der Reihe herum gespeist. Im Allgemeinen werden da, wo der Wohlstand am größten und zugleich am verbreitetsten unter den verschiedenen Klassen der Bevölkerung ist, auch am meisten Arme unterstützt, deshalb, weil daselbst am meisten für Arme und Nothleidende geschieht und gesorgt wird.

möglich ist. [1]) Es steht einer geordneten Armenverwaltung und wirksamen Armenpflege auf dem platten Lande der östlichen und einestheils der mittleren Provinzen vorzüglich die Unvollkommenheit oder vielmehr der Mangel einer zeitgemäßen ländlichen Gemeindeverfassung entgegen.

An Gebäuden, welche zur Aufnahme und Verpflegung von Waisen, von kranken, altersschwachen, arbeitsunfähigen und verlassenen Personen bestimmt sind, befinden sich im Preußischen Staate 6369. [2]) Seit einigen Jahren (von 1848 auf 1852) vermehrte sich, besonders in den östlichen und mittleren Landestheilen die Zahl der Waisen- und Krankenhäuser in bemerkenswerther Art, im ganzen Staate nämlich nach dem Verhältniß von 100 auf 110, großentheils zufolge der in verschiedenen Kreisen durch freie Association unter Beihülfe aus kreisständischen Fonds errichteten sogenannten rauhen Häuser, — Erziehungsanstalten auf dem Lande für verwahrloste und theilweise für verwaiste Kinder von Kreiseingesessenen, in welchen Schulunterricht und häusliche Erziehung unter Leitung des Hausvaters und der Hausmutter mit landwirthschaftlichen Arbeiten verbunden werden.

Für die Darstellung der die Armenbevölkerung betreffenden Zustände und Einrichtungen scheint es nicht ohne Interesse, dabei auch noch spezieller einen

---

[1]) Auch in England bestand vor der Reform des Armenwesens im Jahre 1834 ein Haupthinderniß in der Kleinheit der Kirchspiele und ihrer oft geringen Einwohnerzahl und es war jene Reform wesentlich durch die Erweiterung der Armenverbände zu leistungsfähigen Korporationen vermittelst der Bildung von größeren und Sammt-Gemeinden bedingt, an welche sich jetzt das Gemeindeleben überhaupt und selbst die friedensrichterliche Verwaltung anschließt (siehe des Professor Gneiß englisches Verfassungs- und Verwaltungs-Recht. Berlin 1857. Theil I.). In Preußen führt die Trennung der Guts- und Gemeinde-Bezirke sogar desselben Orts in besondere Kommunal- und Armen-Bezirke und deren Kleinheit noch andere Uebelstände mit sich. Es kommt vor, daß einzelne Gutsbesitzer im Dorfe oder in benachbarten Bauerndörfern einen bäuerlichen Hof auskaufen, die Feldgrundstücke anderweit veräußern und die Hofgebäude zur Unterbringung ihrer Gutstagelöhner benutzen, um auf die Weise die künftige Last der Armenpflege auf die Dorfgemeinde zu schieben, bei welcher sie dann nur als bloße Hausbesitzer zu den Kommunal- und Armenlasten beitragen. Es liegt ferner im natürlichen Interesse des Gutsbesitzers, nur vollkommen arbeitsfähige Leute in seinen Gutstagelöhner-Wohnungen zu haben, weshalb es mitunter vorkommt, daß den weniger tüchtigen aufgekündigt und dieselben, um sie vom Gute los zu werden und ihnen ein anderes Unterkommen zu schaffen, hin und wieder auch wohl mit einer kleinen Geldsumme Behufs Erlangung eines andern Domicils ausgestattet werden. Manche kleine Gemeinden machen es, um einer künftigen Armenpflege vorzubeugen, ebenso.

So geschieht es, daß einzelne Gemeinden, die weniger in der Lage sind, sich zu schützen, mit einer untüchtigen verarmten Arbeiter-Bevölkerung übersetzt werden, besonders solche, in den viele kleine und ärmere Grundbesitzer (Kolonisten) ohnehin schon vorhanden; und dann wird von Gegnern der Freiheit der Freizügigkeit, die Zertheilung des Grundeigenthums und die Freiheit der Ansiedelung als eine Quelle der Verarmung angeklagt.

[2]) Auf dem Lande (mit Ausschluß der Städte und Flecken) etwa 4250. Es sollen nach den statistischen Tabellen beispielsweise an dergleichen Gebäuden besitzen: a) die Mark Brandenburg im Regierungsbezirk Potsdam mit Berlin deren 482 und Frankfurt a. d. O. 246, zusammen 728; b) Schlesien im Reg.-Bez. Breslau 935, Liegnitz 709, Oppeln 221, mithin zusammen 1865; c) Provinz Posen, im Reg.-Bez. Bromberg 45, Posen 196, zusammen 241; d) Pommern, im Reg.-Bez. Stettin 246, Köslin 79 und Stralsund 109 (davon in den Städten 107), zusammen 434; ingleichen e) die Rheinprovinz, im Reg.-Bez. Köln nur 44, (davon in den Städten 35), Koblenz 39 (in den Städten 24), Trier 21 (städtische 17), Aachen 45 (davon städtische 40), Düsseldorf 152 (davon städtische 107), zusammen nur 301, wogegen in den Sächsischen Regierungs-Bezirken: a) Merseburg, von den dort vorhandenen 1144 derartigen Gebäuden (eines solchen von älterer Zeit her fast in jeder ländlichen Gemeinde) auf die Städte nur 141, auch b) Magdeburg von 562 nur 107, desgleichen in den Schlesischen Regierungs-Bezirken a) Liegnitz von 709 auf die Städte nur 97 und b) Breslau von 935 nur 138 kommen.

beſtimmten engeren Umkreis zu betrachten, wozu ein Aufſatz über das Armenweſen im Reg.-Bez. Merſeburg, Provinz Sachſen, Stoff und Anhalt darbietet. [1])

In dieſem Regierungs-Bezirk (welcher auf 189 Q.-Meilen 63 Städte mit 261,054 und 1664 Dörfer mit 456,049 Einwohnern, überhaupt einſchließlich aller anderen Orte 2621 Wohnplätze mit 742,644 Einwohner zählt) waren im Ganzen 25,697 Perſonen der öffentlichen Armenpflege anheimgefallen, unter dieſen 21,076, welche wegen Alter und Gebrechlichkeit verpflegt werden mußten, hingegen nur 2995 wegen zeitweiſen Mangels an Arbeit und 1626 wegen ſchlechter Führung. Die meiſten Armen hatten auch hier die vier größten Städte, nämlich bei 68,378 Einwohner 5711 Arme, darunter jedoch $^3/_5$ wegen Gebrechlichkeit und Alter verarmte Perſonen. Während in den Städten über 10,000 Einwohner auf 10 Einwohner ein Armer kam, zählten die Städte über 3000 Einwohner einen Armen auf 18,9, die unter 3000 Einwohner erſt auf 25,9 und das platte Land nur auf 75 Seelen; bei größerer Dichtigkeit der Bevölkerung zeigte ſich auch ein größeres Zahlenverhältniß von Armen, indeß drangen an einigen Orten, insbeſondere da, wo reichliche Armen-Anſtalten und Armen-Fonds vorhanden, auch aus den Nachbarſtaaten Arme ein. Bei 1738 Armenverbänden und der obigen Zahl von Armen wurde ein Koſtenaufwand von jährlich 175,036 Thlr. aufgebracht, pro Kopf der Bevölkerung etwa 7 Sgr. 6 Pf., für jeden Armen durchſchnittlich 6 Thlr. 25 Sgr., da wenige Perſonen vollſtändige Verpflegung auf öffentliche Koſten bedurften und auf dem Lande oft nur freie Wohnung zu gewähren war, indem für die bloßen Tagearbeiter häufig Wohnungsmangel eintritt. Während die Städte über 10,000 Einwohner pro Kopf der Bevölkerung 16 Sgr. 10 Pf., die über 3000 10 Sgr. 7 Pf., unter und bis 3000 5 Sgr. 5 Pf. aufzubringen hatten, betrug der Beitrag pro Kopf der Bevölkerung für das platte Land nur 2 Sgr. 1 Pf. Dabei iſt aber der Regierungs-Bezirk reich an öffentlichen Armen- und deſſen Städte an beſonderen Kranken-Anſtalten. [2]) Derſelbe hat mehrere große Waiſenhäuſer, auch 30 anſehnliche zum Theil ſeit Jahrhunderten beſtehende Hospitäler, in welche die Aufnahme zum Theil gegen ein Eintrittsgeld von reſp. 30—500 Thlr. geſchieht, ein Provinzial-Inſtitut für heilbare Geiſteskranke, desgl. ein Blinden-Inſtitut eingerichtet. [3]) Abgeſehen von den in

---

[1]) Vergl. die treffliche Arbeit des Regierungs-Aſſeſſors Schilck die Armenpflege im Regierungs-Bezirk Merſeburg im Jahre 1849, in den Mittheilungen des Central-Vereins, Neue Folge Bd. I. S. 399 ff. Es iſt bereits oben bemerkt, daß, wenn dieſer Regierungs-Bezirk zwar den Mangel einer zeitgemäßen Gemeindeordnung mit den übrigen öſtlichen und mittleren Provinzen theilt, es in demſelben jedoch meiſt zahlreichere und größere, dabei leiſtungsfähigere Gemeinden, auch von älterer Zeit her zweckmäßige Einrichtungen in Betreff des Armenweſens giebt, ſo namentlich beſondere Armenkaſſen und Armenhäuſer ſelbſt in vielen ländlichen Gemeinden. Es hat daſelbſt beim Bauernſtande ſtets Freiheit der Perſon und des Eigenthums (nicht, wie in den meiſten andern öſtlichen und mittleren Landestheilen, Erbuntertbänigkeit und Laß- oder Pachtbeſitz) vorgeherrſcht. Zu einer ſpezielleren Betrachtung ſcheint dieſer Landestheil der Provinz Sachſen um ſo geeigneter, als er in ſeinen landwirthſchaftlichen, wie gewerblichen Verhältniſſen, ebenſo aber auch hinſichtlich der Zahl der Armen und Unterſtützten, zufolge der ſtatiſtiſchen Tabellen und obiger Bemerkungen (ſ. S. 18) in der Mitte ſteht, zwiſchen den weſtlichen und den öſtlichen Provinzen.

[2]) Daß eine Mehrzahl ländlicher Gemeinden beſondere Häuſer für arme ꝛc. Perſonen haben, iſt ſchon oben erwähnt; der einzige Kreis Merſeburg auf 9,86 Q.-Meilen, mit 55,500 Einwohnern, beſitzt über 100 wohl eingerichtete Häuſer der Art.

[3]) Außerdem hat er mehrere Kommunal-Arbeitshäuſer und für die wegen Bettelei, muthwilliger Obdachsloſigkeit oder Müßiggang zur Strafe Verurtheilten eine mehr als 1000 Köpfe faſſende Landarmen- und Korrektions-Anſtalt.

Digitized by Google

den meiſten Städten beſtehenden Kleinkinder-Bewahranſtalten, iſt ferner ſeit einigen Jahren durch einen Privat-Wohlthätigkeits-Verein auch ein Rettungs-Inſtitut für verwahrloſte Kinder, welches 70 Zöglinge zählt, gegründet.

II. Waiſenerziehung und Armenpflege insbeſondere.

Es iſt bereits oben bei Erwähnung der Fabrikſchulen und der ſogen. rauhen Häuſer der, — am beſten nach dem Namen eines edlen Menſchenfreundes (Peſtalozzi's) bezeichneten Erziehungsweiſe und eines nach ihm benannten, in der Nähe Berlin's gegründeten Inſtituts für Lehrerwaiſen gedacht. Es darf um ſo weniger der bereits in der Ausführung begriffene, heilſame Beſchluß der Berliner Kommunalbehörden unerwähnt bleiben, die Häuſer für die ſtädtiſchen Waiſenkinder auf das Land in die Nähe Berlin's zu verlegen, um fortan bei dieſen Kindern jene Erziehungsweiſe eintreten zu laſſen. Dagegen wird die überwiegende Mehrzahl der ſtädtiſchen Waiſen an achtbare und zuverläſſige Familien in kleineren Städten oder Dörfern unter Aufſicht der Ortsgeiſtlichen oder anderer geeigneter Perſonen gegen mäßige Koſtgelder ausgethan und davon im Allgemeinen ein guter Erfolg erzielt. [1]) Das Armenſchulweſen hat außerdem die Stadt Berlin ſtets als einen der wichtigſten Gegenſtände ihrer Verwaltung betrachtet und demſelben ſeit lange eine beſondere Fürſorge gewidmet. Die Erfahrung hat bereits ſeit 1826 zur Herſtellung eigener Armenſchulen geführt, [2]) wobei aber doch ebenſo viele Kinder in den 43 Privat- und in den Parochial-Schulen, gemeinſchaftlich mit anderen Kindern, auf Koſten der Kommune unterrichtet werden. [3])

Die allgemeine Armenpflege in einer ſolchen Weiſe zu ordnen, daß dabei die Zwecke einer Beſeitigung oder Milderung wirklicher Noth der Armen mit den nicht weniger berechtigten Rückſichten auf die Leiſtungskraft und den Finanzzuſtand der Gemeinden in Einklang ſtehen, ſcheint nur erſt in einzelnen Fällen gelungen. Die Zuſtände der bürgerlichen Geſellſchaft ſind weit über eine blos kirchliche Armenverſorgung hinausgewachſen. So wünſchenswerth auch die Mitwirkung von Beamten der verſchiedenen chriſtlichen und anderer religiöſen Genoſſenſchaften bei der allgemeinen bürgerlichen Armenpflege iſt (wie dies unter anderen die ältere Preußiſche Städte-Ordnung vom 19. November 1808 in der Beſtimmung anerkannte, daß auch die Geiſtlichen in die Armen-Deputation mit aufzunehmen ſeien) ſo wenig iſt — wie es auch neuere Verſuche praktiſch erwieſen

---

[1]) Vergl. in den Mittheilungen des Central-Vereins für das Wohl der arbeitenden Klaſſen Neue Folge Bd. I. S. 305 ff. die Zuſammenſtellung des Kammergerichts-Raths Buddée, Waiſenpflege betreffend. Was bei allem Beſtreben der Waiſenhaus-Direktionen, insbeſondere die weibliche Jugend in Haushaltung und weiblichen Geſchäften praktiſch einzuüben und ihnen Geſchick und Umſicht dafür anzubilden, in den Waiſenhäuſern meiſt nur unvollſtändig erreicht werden kann, gewährt die Erziehung in rechtſchaffenen Familien.

[2]) Dergl. beſtanden ſchon 1850 15 mit 128 Klaſſen und 10,691 Schülern, 1856 waren in den Kommunal-Armenſchulen 9778 Kinder.

[3]) 1850 ſchon 11,772, 1856 12,451 Armenkinder, wofür die Kommune ein monatliches Schulgeld von je 15 Sgr. ganz oder theilweiſe, je nach den Vermögensverhältniſſen der Eltern, zahlt. Beim Anwachſen der Bevölkerung und der humanen Praxis hat ſich die Zahl der Armen-Schulkinder mehr und mehr vergrößert.

Außer den obigen (Anm. 1 und 2) wurden (1856) in den Sonntags-Schulen 1971 und in den zwei abgeſonderten ſtädtiſchen Bezirken, ſodann in Taubſtummen- und Blinden-Anſtalten, ferner im Privatunterricht 929 (im Ganzen alſo 25,123 Kinder, in den Armen- und Sonntagsſchulen ganz unentgeltlich unterrichtet. Dabei betrug (1849) die Zahl der Kinder in Berlin a) vom Anfang des 6ten bis zur Vollendung des 7ten Lebensjahres 17,246, b) desgl. vom 8ten bis 14ten 45,422, zuſammen 62,668.

haben, — die Kirche als ſolche, noch gegenwärtig im Stande, ihrerſeits den Bedürfniſſen der allgemeinen Armenpflege zu genügen. Die Löſung der oben bezeichneten Aufgabe ſcheint dagegen ebenſowenig ohne die innerlichſte Theilnahme der Armenpfleger am Schickſal der zu unterſtützenden Armen gleichzeitig ohne eine ſolche Organiſation des Armenpflegeweſens erreichbar, bei der es den Armenpflegern möglich wird, wenigen ihnen zugewieſenen Armen und deren Familien eine eingehende und wirkſame Fürſorge zu widmen.

Dieſer Weg iſt auch in mehreren Städten des Regierungs-Bezirks Merſeburg mit bemerkenswerthem Erfolg beſchritten,[1]) indem daſelbſt ſämmtliche Arme unter achtbare Einwohner des Orts Behufs perſönlicher moraliſcher und materieller Pflege vertheilt ſind und alle öffentliche Unterſtützungen nur durch die Hand dieſer Armenpfleger verabfolgt werden, welche ſich ihrerſeits angelegen ſein laſſen, die noch vorhandenen Arbeitskräfte ihrer Pflegebefohlenen in den eigenen oder befreundeten Haushaltungen möglichſt zu verwenden und zu verwerthen.

Umfaſſender noch iſt die Löſung der Aufgabe von der Stadt Elberfeld ſchon vermöge einer neuen Armenordnung vom 6. Juli und 28. Dezember 1852, demnächſt insbeſondere aber auch die anderweite Reorganiſation und Verbeſſerung ihres Armenweſens vom 21. November 1854 und das dazu erlaſſene Regulativ vom 10. Januar 1855 unternommen worden. Statt der früheren 50 Armenpfleger (bei einer zahlreichen Fabrikbevölkerung, im Ganzen von mehr als 50,000 Seelen) fungiren jetzt deren 242 und mit den Verhältniſſen und Perſönlichkeiten ihrer Pflegebezirke bekannte Männer, von denen je 14 in jedem der 18 Gemeindebezirke ein Kollegium bilden und in ihren von 14 zu 14 Tagen unter Vorſitz des Bezirksvorſtehers ſtattfindenden gemeinſchaftlichen Verſammlungen über die Anträge der einzelnen Pfleger und zwar entgültig beſchließen, ſoweit nicht etwa ihr Beſchluß vom Bezirksvorſteher beanſtandet und dann der Entſcheidung des aus dem Bürgermeiſter und zehn anderen dazu gewählten Gemeinde-Verordneten und Mitgliedern beſtehenden oberſten Armenverwaltungs-Kollegiums unterbreitet wird. Dabei ſind für das zum Unterhalt eines Mannes, einer Frau oder eines Kindes unabweislich nothwendige Geldbedürfniß und ſomit für die den Armen aus Kommunalfonds zu gewährenden Gaben Normalſätze feſtgeſtellt und es unterliegt endlich, — zur Begegnung der ſich bei dergleichen Verabreichungen ſo leicht einſchleichenden Stabilität, das Bedürfniß in jedem Falle von 14 zu 14 Tagen einer neuen Prüfung. Zu den völlig entſprechenden, günſtigen Erfolgen gehört es unter anderen, daß in allen Fällen Müßiggänger und Arbeitsſcheue von der Berückſichtigung bei der Armenpflege ausgeſchieden, daß die geſetzlich verpflichteten vermögenden, oder doch arbeitsfähigen Verwandten genauer ermittelt und herangezogen werden, ferner daß ſich die Zahl der Unterſtützten, wie derjenigen arbeitsfähigen Perſonen, welche die Hülfe der Armenbehörden in Anſpruch nehmen, vermindert, dabei aber der Durchſchnittsbetrag der Gaben für wirkliche Nothfälle erhöht hat.

In Berlin hat die Schwierigkeit der Feſtſtellung einer abſoluten oder relativen Hülfsbedürftigkeit für den Umfang großer Städte, wie die Tendenz, Unwürdige und nicht Bedürftige von Unterſtützungs-Geſuchen abzuhalten, ſeit kurzem zu der Anordnung geführt, daß der Armenpflege der Schleier des Geheimniſſes entzogen werden ſoll und deshalb in dem beſonderen Blatte der Armen-Verwaltung die Namen der aus Kommunalfonds unterſtützten Armen öffentlich bekannt gemacht werden.

[1]) Vergleiche die vorher angeführten Mittheilungen des Central-Vereins S. 21. Anmerk. 1.

Findet allerdings (wie es auch das Programm voraussetzt) ein gewisser Zusammenhang statt zwischen der Arbeiter-Bevölkerung einerseits und der Armen-Bevölkerung andererseits, so liegt (worauf bereits im Eingange dieses Aufsatzes hingewiesen ist) nichts näher und erscheint nichts natürlicher und dringender, als Behufs und vermittelst der Verbesserung des Zustandes der ersteren gleichzeitig die Ursachen aus dem Wege zu räumen, welche eine Degradation der Arbeiter- und Armen-Bevölkerung im Gefolge haben können.

Schließlich soll hier nur eine jener Ursachen erwähnt werden, weil an diese vielleicht selten gedacht wird, zumal sie nicht so unmittelbar, als manche andere, hervortritt und dennoch ihr Fortbestehen mit den Grundprinzipien der Preußischen Gesetzgebung am meisten vereinbar ist.

Es ist hierbei namentlich die Abgabe des sogenannten Eintritts- und Einzugsgeldes, wie die fernere des sogenannten Hausstands- (auch Eintritts-) geldes gemeint. Die erstere kannten zwar auch schon die früheren und neuerlich wieder hergestellten Westphälischen und resp. Rheinischen Gemeindeordnungen von 1841 und resp. 1845.

Beiderlei Abgaben aber gestattet — sogar ganz abgesehen von einer außerdem noch zu entrichtenden jährlichen oder einmaligen (dritten) Abgabe für die Theilnahme am Genuß von Gemeindenutzungen (an Wald, Weide, Torfstich u. s. w.) — die neueste Preußische Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 durch Gemeindebeschluß anzuordnen, und zwar dergestalt, daß vom Einzugsgelde und dessen Entrichtung die Niederlassung in der einzelnen Gemeinde, von dem bei Begründung eines selbstständigen Hausstandes, sowohl Seitens Neuanziehender, als Seitens solcher, die der Gemeinde bereits angehörig waren, zu fordernden Hausstandsgelde und dessen Entrichtung, die Theilnahme an dem politischen Bürgerrechte abhängig gemacht wird. Es erreichen diese Abgaben hin und wieder eine Höhe, welche den ersten Einrichtungskosten der Wirthschaft eines gewöhnlichen und selbst eines gewerblichen Arbeiters gleichkommt (30—50 Thlr.) und dürfen kaum geringer sein, wenn man dieselben nicht etwa blos als ein Hemmniß der Freizügigkeit, wie der freien Ansiedlung und Ansässigmachung betrachten wollte. Sie entziehen demjenigen, welcher im Begriff ist, einen neuen Nahrungsstand zu begründen, oft von vornherein die ersparten Mittel dazu und schieben ihn, zumal bei hinzutretenden Krankheiten oder vorübergehenden Unglücksfällen, um so leichter an die Grenze vor, wo er der öffentlichen Armenpflege verfällt. Diese Gemeindeeinnahme der Einzugs- und Hausstandsgelder ist überdies eine durchaus ungewisse und schwankende. Wo in einer Gegend oder in einem einzelnen städtischen oder ländlichen Gemeindebezirk die Landkultur, das eine oder andere mit der Landwirthschaft verbundene Nebengewerbe (z. B. Rübenbau und Zuckerfabrikation), wo Kohlen- und Eisen-Bergbau, wo die eine oder andere Fabrikindustrie rasch emporblühen, da werden sich die Positionen für diese Abgaben im Gemeindebudget periodisch zu einiger Bedeutung erheben, während da, wo das Gegentheil und eine Abnahme der Bevölkerung und ihrer Nahrungsquellen eintritt, diese Budgetpositionen sich auf Minima reduziren und zuletzt ganz verschwinden. Durch dergleichen Abgaben werden weder die Gemeinden vor dem Versinken ihrer Gewerbsamkeit und ihres Wohlstandes, noch weniger deren von auswärts angezogene Mitglieder vor der Verarmung geschützt. Ihre naturgemäße Wirkung ist nur die, daß sie eine emporblühende Entwickelung von Landkultur, Bergbau- oder Fabrik-Industrie hemmen, indem sie entweder die dafür nöthigen Arbeitskräfte zurückhalten, oder bei überwiegend dringendem Bedürfniß von Arbeitern die aufblühenden neuen Unternehmungen selber belasten und vertheuern, weil sie die Unternehmer

Digitized by Google

nöthigen, ihren neu einziehenden oder einen Hausstand gründenden Arbeitern Einkaufs- und Hausstandsgeld mittelbar durch höheres Lohn oder sonst zu ersetzen, denn erfahrungsmäßig bedarf es zur besseren Ausbildung, wie zur dauernderen Befestigung solcher neuen Kultur- und Industriezweige am Orte und in der Nähe ansässiger (zuverlässiger) Arbeiter.

Weit zweckmäßiger erschiene dagegen statt eines solchen Einzugs- oder Hausstandsgeldes, der Beitritt zu einer allgemeinen oder wenigstens provinziellen (etwa an die in Preußen bestehenden Provinzial-Hülfskassen anschließenden) Alters-Versorgungs-Anstalt (soweit es noch nicht geschehen) aber von allen ohne Unterschied nach einem Minimalsatze zu fordern. [1]) Denn dadurch würde der Arbeiter auf die eigene Fürsorge für die Zeit des Alters und der Arbeitsunfähigkeit angewiesen und es würde die Arbeiterbevölkerung bald veranlaßt werden, in den früheren Jahren der Jugend zu sparen und der Alters-Versorgungs-Anstalt in einer Zeit beizutreten, in welcher der Beitrag, beim Anwachsen durch die Zinsen nach den solchen Anstalten zum Grunde liegenden Wahrscheinlichkeitsberechnungen, eine jenem Beitrage gleiche Jahresrente im Alter verbürgt; der öffentliche Armenpflege verblieben dann nur Personen, welche vor dem 50sten oder 60sten Lebensjahre arbeitsunfähig und almosenbedürftig geworden; dem Arbeiter aber würde die niederdrückende und entsittlichende Aussicht auf die Hülfe der öffentlichen Armenpflege erspart und das erhebende Bewußtsein bewahrt, seine Zukunft durch die eigene Kraft und Selbsthülfe vor der äußersten Noth sicher gestellt zu haben. Wenn das Proletariat nicht sowohl in dem Mangel an Vermögen, als hauptsächlich in der Hoffnungslosigkeit und der Resignation auf die eigene moralische Kraft und materielle Hülfe beruht, so würde dieser seiner Urquelle großentheils schon durch die zur allgemeinen Pflicht gewordene Fürsorge für das Alter entgegen gewirkt, indem das Bewußtsein ihrer Erfüllung den Arbeiter durch sein Leben begleitet und emporhält.

---

[1]) Soviel bekannt, ist dieser Gedanke bis jetzt nur in der Gemeinde Wetter an der Ruhr (Regierungs-Bezirk Arnsberg, Provinz Westphalen) wenigstens theilweise verwirklicht. Neben der durch die gemeinnützige Wirksamkeit des Herrn Friedrich Harkort und des thätigen Gemeinde-Vorstehers, Herrn Gravemann daselbst errichteten Unterstützungs- und Kranken-Kasse besteht dort ferner eine Arbeiterversorgungs- resp. Invaliden-Kasse durch kleine wöchentliche Beiträge der Arbeiter und Fabrikinhaber und Ansammlung von Ersparnissen der ersteren, zu der alle in der Gemeinde Wetter beschäftigte männliche und weibliche Fabrikarbeiter, Handwerks-Gesellen und Gehülfen, sowie Handwerksmeister, im Alter von 18—40 Jahren, beizutreten verpflichtet sind. Das persönliche Guthaben des Arbeiters wird beim Wohnungswechsel seinem neuen Wohnort überwiesen und fällt event. an seine Erben. Arbeiter, die der Alterversorgungskasse beitreten, zahlen dagegen nur einen sehr geringen Satz von Einzugsgeld, welcher für andere höher normirt ist.

Die Feuerwehr zu Memel.

Mitgetheilt vom Polizei- und Brand-Inſpektor E. Helm.

(Schluß.)

X. Feuerlöſch-Ordnung.

§. 26.

Gleichzeitig mit der Organiſirung der Feuerwehr wurde eine Feuerlöſch-Ordnung ausgearbeitet und publizirt, welche zum Zweck hat, die Einwohner nicht nur über die neu getroffenen Einrichtungen, ſondern auch über ihre Pflichten in Bezug auf Feuersgefahr zu belehren. Dieſe Feuerlöſch-Ordnung iſt folgende:

§. 27.

Kap. 1. Von der Einrichtung des Feuerlöſchweſens.

In dieſem Kap. wird zunächſt in den §§. 1—5. das bereits betreffenden Orts Geſagte über das Perſonal, die Feuerwache u. ſ. w aufgeführt; alsdann heißt es:

§. 6. Bekanntwerden des Feuers: Jedes entdeckte Feuer iſt nicht nur durch Feuerlärm bekannt zu machen, ſondern auch ſofort auf der Feuerwache zu melden und erhält derjenige, welcher auf der Feuerwache die erſte zuverläſſige Anzeige von dem Ausbruch des Feuers macht, eine Prämie von 3 Thalern. Der Feuerlärm ſelbſt geſchieht durch Feuerruf, Schnarren und Feuerhörner, ſo wie durch das Läuten der auf dem Thurme des Feuerwachtgebäudes und auf der Lootſenbaake befindlichen Feuerglocke.

Außerdem wird die Richtung des Feuers bei Tage durch eine Fahne, bei Nacht durch eine Laterne vom Thurme der Feuerwache aus ſignaliſirt.

§. 7. Löſchung des Feuers. So lange nicht der Ober-Bürgermeiſter durch ausdrückliche Erklärung die Leitung der Löſchmaßregeln übernimmt, liegt dieſelbe dem Brand-Inſpektor unter eigener Verantwortlichkeit und unter Mitwirkung der Brandmeiſter ob und ſind ſämmtliche Mannſchaften des Feuerlöſchweſens, ſowie die anweſenden Polizei-Beamten, letztere jedoch nur für die Dauer des Brandes, ihm untergeben, haben ſomit ſeinen Anordnungen unbedingt Folge zu leiſten. Die Löſchung ſelbſt wird durch die Mannſchaften des Feuerlöſchweſens vollzogen und werden nur in dem Falle anderweitige Arbeitskräfte auf der Brandſtelle engagirt, wenn die Feuermannſchaft nicht ausreicht.

§. 8. Aufräumen der Brandſtelle. Dem Brand-Inſpektor ſteht das Urtheil darüber zu, ob das Feuer als gelöſcht zu betrachten iſt; er beſtimmt hiernach das Abrücken der Mannſchaften und Löſchgeräthe, entſcheidet auch darüber, ob und in welcher Weiſe das Aufräumen der Brandſtelle erfolgen ſoll, reſp. welche Gebäudetheile abgetragen oder geſtützt werden müſſen.

Kap. 2. Von den Pflichten anderer Beamten beim Feuer.

§. 9. Nachtwächter. Die Nachtwächter müſſen, ſobald ſie Anzeichen eines ausgebrochenen Feuers in ihren Revieren entdecken, ſofort die Hausbewohner wecken und bei wirklich vorhandener Gefahr ſchleunigſt Feuerlärm machen, welcher von den übrigen Nachtwächtern aufgenommen und weiter verbreitet werden muß.

Außerdem erhalten die Nachtwächter ein Verzeichniß derjenigen Beamten des Feuerlöſchweſens, welche in ihren Revieren wohnen, und haben deren Alarmirung in möglichſter Schnelligkeit ganz beſonders zu bewirken. Um das Beſpannen und Befördern der Spritzen zur Brandſtelle, welches ihnen bisher oblag, ſowie um die eigentliche Löſchung haben ſie ſich ferner nicht zu kümmern, ſie verbleiben vielmehr in ihren Revieren zur Fortſetzung ihres Dienſtes.

§. 10. Gewerbetreibende. Schornſteinfeger. Um den Feuerlärm auch am Tage zu verbreiten, ſind außer an die Nachtwächter auch an verſchiedene, ein

Digitized by Google

ſitzendes Gewerbe treibende Handwerksmeiſter Schnarren und Feuerhörner ausgetheilt worden, und ſind dieſelben bei Ausbruch des Feuers verpflichtet, entweder ſelbſt oder durch ihre Geſellen und Lehrlinge den Lärm zu verbreiten, wofür ſie eine angemeſſene Vergütigung erhalten. Die Schornſteinfeger ſind verpflichtet, ſich mit einem vollſtändig ausgerüſteten Geſellen auf der Brandſtelle einzufinden und ſich dem Brand-Inſpektor zur Dispoſition zu ſtellen.

§. 11. Polizei, Hafen-Gendarme und Militair. Außer der Aufrechthaltung der allgemeinen Sicherheitsmaßregeln wird von den Polizei-Beamten und der Hafen-Gendarmerie reſp. dem Militair während des Brandes das Abſperren der Brandſtelle und der zur Waſſerzufuhr, zur Bergung der geretteten Gegenſtände u. ſ. w. benutzten Straßen und Plätze bewirkt, damit das Publikum den Löſchmaßregeln nicht hinderlich iſt.

Kap. 3. Von den Pflichten der Einwohner.

§. 12. Allgemeine Sicherheits-Beſtimmungen gegen Feuersgefahr. Sämmtliche Einwohner ſind gehalten, die nachſtehend angeführten Sicherheits-Beſtimmungen gegen Feuersgefahr ſtrenge und gewiſſenhaft zu befolgen, widrigenfalls ſie den durch das Strafgeſetzbuch vom 14. April 1851 Tit. IV. §§. 347. und 348. auf die Uebertretung dieſer Beſtimmungen geſetzten Strafen verfallen.

Dieſe Beſtimmungen ſind:

1) Niemand darf ohne polizeiliche Erlaubniß eine neue Feuerſtelle errichten oder eine bereits vorhandene an einen andern Ort verlegen.
2) Jedermann hat dafür zu ſorgen, daß die Feuerſtellen in ſeinem Hauſe in baulichem und brandſicherem Zuſtande unterhalten, auch die Schornſteine zur rechten Zeit gereinigt werden, auch die etwaigen feuergefährlichen Abgänge von Arbeiten, Holzſpäne u. ſ. w., täglich aus den Werkſtätten entfernt und feuerſicher untergebracht werden.
3) Waaren, Materialien und andere Vorräthe, welche ſich leicht von ſelbſt entzünden oder leicht Feuer fangen, dürfen nicht an Orten oder Behältniſſen aufbewahrt werden, wo ihre Entzündung gefährlich werden kann, ebenſo dürfen Stoffe, die nicht ohne Gefahr einer Entzündung bei einander liegen können, nicht ohne Abſonderung aufbewahrt werden.
4) Scheunen, Ställe, Böden und andere Räume, welche zur Aufbewahrung feuerfangender Sachen dienen, dürfen nicht mit unverwahrtem Feuer oder Licht betreten werden, ebenſo darf man ſich derſelben nicht mit unverwahrtem Licht nähern.
5) An gefährlichen Stellen, in Wäldern oder Haiden, oder in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen darf kein Feuer angezündet werden.
6) Das Schießen mit Feuergewehr, ſowie das Abbrennen von Feuerwerkskörpern in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen iſt verboten.
7) Die polizeilich vorgeſchriebenen Feuerlöſchgeräthſchaften müſſen nicht nur vorhanden ſein, ſondern ſtets auch in brauchbarem Zuſtande ſich befinden; desgleichen müſſen alle anderen feuerpolizeilichen Anordnungen genau befolgt werden.
8) Gewerbetreibende, welche im Feuer arbeiten, haben die Vorſchriften genau zu befolgen, welche von der Polizeibehörde wegen Anlegung und Verwahrung ihrer Werkſtätten, ſowie wegen Art und der Zeit, ſich des Feuers zu bedienen, erlaſſen worden ſind.

Digitized by Google

§. 13. Vorhaltung von Löſchgeräthſchaften. Jeder Hauseigenthümer iſt verpflichtet:

1 Feuereimer,
1 kupferne Handſpritze,

welche Gegenſtände unverlöſchbar mit der Nummer des Hauſes bezeichnet ſein müſſen, auf eigene Koſten anſchaffen, in gutem Zuſtande zu erhalten und an geeignetem Orte aufzubewahren.

Bei einem Brande müſſen dieſe Gegenſtände auf Verlangen der Feuerbeamten zur Benutzung hergegeben werden, und findet in dieſem Falle eine Vergütigung Statt, wenn dieſelben beſchädiget werden oder verloren gehen.

Inwieweit Beſitzer reſp. Inhaber beſonders feuergefährlicher Gebäude und Anlagen noch andere Feuerlöſchgeräthſchaften zu halten verpflichtet iſt, wird jedes Mal ſpeziell beſtimmt.

§. 14. Benehmen bei entſtehendem Feuer. Jeder Einwohner, welcher von der Entſtehung eines Feuers Kenntniß erhalten, iſt verpflichtet, ſowohl ſelbſt erſte Hülfe zu leiſten, als auch für die möglichſt ſchnelle Verbreitung des Feuerlärms reſp. das möglichſt raſche Erſcheinen der erſten Löſchmannſchaft unter allen Umſtänden nach Kräften zu ſorgen. Jede Verheimlichung des Feuers wird nach §. 21. dieſer Feuerlöſch-Ordnung beſtraft, ſoweit nicht nach allgemeinen Strafgeſetzen härtere Strafe eintritt.

Der Ueberbringer der erſten zuverläſſigen Nachricht eines ausgebrochenen Feuers auf der Feuerwache erhält außerdem eine Belohnung (§. 6.)

§. 15. Freihalten der Paſſage. Damit die Fahrzeuge der Feuerwehr gefahrlos und ungeſtört die Straßen paſſiren können, müſſen Fußgänger, Reiter und Fuhrwerke denſelben die Paſſage frei machen, alſo entweder ſofort ausweichen oder für den Fall, daß dies unmöglich iſt, in einem raſchen Tempo vorwärts eilen und an der nächſten geeigneten Stelle das Fuhrwerk der Feuerwehr vorbei laſſen.

§. 16. Verpflichtung zum Feuerlöſchdienſt. Jeder männliche Einwohner von 20 bis 50 Jahren iſt verpflichtet, nach Aufforderung der Feuer- und Polizei-Beamten gegen ein Entgelt von 7½ Sgr. für zweiſtündige Arbeit beim Feuer Dienſte zu leiſten und darf die ihm angewieſene Arbeit oder den ihm übergebenen Poſten unter keinen Umſtänden verlaſſen.

§. 17. Ruhe und Gehorſam. Alle Einwohner ſind verpflichtet, den Anordnungen der Feuer- und Polizei-Beamten, der Hafen-Gendarmerie reſp. des Militairs während eines Brandes unweigerlich und bei Strafe der ſofortigen Arretirung Folge zu leiſten, nur die mit der Löſchung und Rettung beſchäftigten oder anderweitig durch beſondere Zeichen legitimirten Perſonen dürfen ſich in der Nähe der Brandſtelle aufhalten; alle andere Perſonen müſſen ſo weit entfernt bleiben reſp. entfernt werden, als es die Löſchmaßregeln erfordern; ebenſo iſt alles Rufen, Lärmen und Schreien in der Nähe der Brandſtelle auf das Strengſte verboten.

§. 18. Beleuchtung der Brandſtelle. Bei eingetretener Dunkelheit ſind bei einem Brande nicht nur die Nachbarn der Brandſtelle, ſondern auch die Bewohner derjenigen Straßen, durch welche die Waſſerzufuhr ſtattfindet, ein für alle Mal, ſowie ferner alle diejenigen, welche hierzu durch die Feuerwehr-Beamten aufgefordert werden, verpflichtet, jedes Fenſter der unterſten zwei Etagen angemeſſen zu erleuchten.

§. 19. Herbeiſchaffen von Waſſer. Sämmtliche Hauseigenthümer in der Nähe der Brandſtelle, ſowie alle diejenigen, welche hierzu durch die Feuer- oder Polizei-Beamten aufgefordert werden, ſind verpflichtet, die Hausthüren, Be-

Digitized by Google

hufs Benutzung der auf ihren Grundstücken befindlichen Pumpen, offen zu halten, ingleichen auch vor den Hausthüren Wasservorräthe in Eimern und dergleichen Geräthen herbeizuschaffen und, wenn das Feuer während der Winterzeit stattfindet, heißes Wasser vorzuhalten. Namentlich gilt diese letzte Vorschrift auch für alle Brauer, Destillateure, Gast- und Speisewirthe der Stadt ein für alle Mal bei jedem Feuer.

§. 20. Die Bewohner der in der Nähe der Brandstelle belegenen Gebäude haben genau auf das Flugfeuer zu achten und nicht nur die Dachfenster u. s. w. zu verschließen und mit nassen Tüchern zu behängen, sondern auch Gefäße mit Wasser auf die Böden und Dächer zu bringen, damit das Flugfeuer sofort erstickt werden kann.

§. 21. Strafbestimmungen. Ueberall, wo die allgemeinen Strafgesetze keine andern Strafbestimmungen enthalten, sollen Uebertretungen der Vorschriften dieser Verordnung mit einer Geldbuße bis zu „10 Thalern", oder im Falle des Unvermögens mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet werden.

XI. Bau-Polizei-Ordnung.

§. 28.

Das zuverlässigste Mittel, um sowohl dem Entstehen als namentlich der Ausdehnung eines Feuers vorzubeugen, ist eine gute Bau-Ordnung, welche die Anlage von schlechten und feuergefährlichen Konstruktionen unmöglich macht.

Zur Einführung einer solchen Bau-Ordnung lag hiesigen Ortes um so mehr Grund vor, als der größte Theil der Stadt nach dem Eingangs erwähnten großen Brande wieder neu erbaut wurde. Es wurde der hiesigen die für Berlin giltige Bau-Ordnung zu Grunde gelegt und nur bezüglich der Speicherbauten strengere Bestimmungen in dieselbe aufgenommen. Die strenge Handhabung dieser Bau-Ordnung ist bei den in Folge des großen Brandes entstandenen äußerst zahlreichen Neubauten bereits von erheblichem Vortheil gewesen, da hierdurch außer der Abstellung mehrerer anderen früher hier gebräuchlich gewesenen feuergefährlichen Einrichtungen, namentlich die Benutzung von Holz zu Bekleidungen der Wände und zum Eindecken der Dächer, dem Mangel an Brandmauern u. s. w. vorgebeugt worden ist.

XII. Die Kosten der Feuerwehr.

§. 29.

Dieselben zerfallen in die Kosten der Einrichtung und die der Unterhaltung; worüber die nachfolgenden Etats das Nähere mittheilen:

§. 30. Etat für die Einrichtung der Feuerwehr.

Pos.	Gegenstand.	Des Etats Summa specialis. Thlr.	Sgr.	Pf.	Des Etats Summa totalis. Thlr.	Sgr.	Pf.	Hierauf sind wirklich verausgabt worden: Summa specialis. Thlr.	Sgr.	Pf.	Summa totalis. Thlr.	Sgr.	Pf.
	Tit. I. Baulichkeiten.												
1.	Erbauung eines Feuerwacht-Gebäudes mit Dienstwohnungen . .	9500	—	—	—	—	—	9971	12	2			
2.	Erbauung eines Spritzenhauses	2600	—	—	—	—	—	2857	12	8			
3.	Erbauung eines Holzstalles u. Appartement-Gebäudes	700	—	—	—	—	—	816	15	11			
4.	Erbauung eines Uebungshauses	200	—	—	—	—	—	228	10	7			
	Summa Tit. I.	—	—	—	13000	—	—	—	—	—	13873	21	4
	Tit. II. Engagement und Equipirung des Personals.												
1.	Reise- und Umzugskosten für 2 Oberfeuermänner und 8 Feuermänner à 50 Thlr.	500	—	—	—	—	—	597	29	—			
2.	Bekleidung der Offiziere und Mannschaften:												
a.	4 Offiziere à 30 Thlr.	120	—	—									
b.	2 Oberfeuerm. à 30 Thlr.	60	—	—									
c.	8 Feuerm. à 32 Thlr. . .	256	—	—									
d.	24 Spritzenmeister à $2\frac{1}{4}$ Thlr.	54	—	—									
e.	2 Wassermstr. à $1\frac{1}{6}$ Thlr.	2	10	—	—	—	—	1098	25	8			
f.	20 Pumper à $\frac{1}{3}$ Thlr.	6	20	—									
g.	20 Feuer-Handwerker à $2\frac{1}{6}$ Thlr.	43	10	—									
h.	12 Kutscher à $2\frac{1}{6}$ Thlr.	26	—	—									
i.	Reservekleidung ꝛc. . . .	131	20	—									
	Summa Tit. II.	—	—	—	1200	—	—	—	—	—	1696	24	8
	Tit. III. Beschaffung der Geräthe und Utensilien.												
1.	3 Spritzen neu zu beschaffen	2100	—	—	—	—	—	2120	—	—			
2.	1 Utensilienwagen desgl.	150	—	—	—	—	—	190	20	7			
	Latus . .	2250	—	—	14200	—	—	2310	20	7	15570	16	—

Digitized by Google

Pos.	Gegenstand.	Des Etats Summa specialis. Thlr. Sgr. Pf.	Des Etats Summa totalis. Thlr. Sgr. Pf.	Hierauf sind wirklich verausgabt worden: Summa specialis. Thlr. Sgr. Pf.	Hierauf sind wirklich verausgabt worden: Summa totalis. Thlr. Sgr. Pf.
	Transport . .	2250 — —	14200 — —	2310 20 7	15570 16 —
3.	1 Wasserzubringer desgl.	500 — —	— — —	902 — —	
4.	24 Rädertienen desgl. .	1336 — —	— — —	1679 17 6	
5.	7 alte Spritzen vollständig umzubauen à 60 Thlr.	420 — —			
6	Dieselben mit den nöthigen Utensilien auszurüsten à 40 Thlr. . .	280 — —			
7.	1 Utensilienwagen desgl.	270 — —	— — —	2809 12 6	
8.	Sämmtliche vorhandene Wasser-Geräthe theils umzubauen, theils gründlich zu repariren	300 — —			
9.	Zur Beschaffung des nöthigen Mobiliars und Utensils für die Wachträume, den Stall u. s. w.	444 — —	— — —	462 19 5	
	Summa Tit. III.	— — —	5800 — —	— — —	8164 10 —
	Tit. IV. Insgemein. Für unvorhergesehene Fälle, zur Abhülfe bei unzureichenden Pos. z. spez. Ver.	1000 — —	— — —	1097 7 10	
	Summa Tit. IV.	— — —	1000 — —	— — —	1097 7 10
	Summa Summarum	— — —	21000 — —	— — —	24832 3 10

Zu diesem Etat ist noch Folgendes zu bemerken:			
Die Gesammtsumme der Einrichtungskosten beträgt . .	— — —	24832 3 10	
Davon sind in Abzug zu bringen:			
a) Erlös aus den als nunmehr überflüssig verkauften Spritzenhäusern	2900 — —		
b) Erlös aus dem ausrangirten Löschgeräth	450 — —		
		3350 — —	
Verbleibt eine Gesammtsumme von .	— — —	21482 3 10	
Der Etat wirft aus	— — —	21000 — —	
Der Etat ist demnach überschritten mit	— — —	482 3 10	

Digitized by Google

Wenn dieſe Einrichtungskoſten ſomit immerhin eine unverhältnißmäßige Höhe erreicht haben, ſo iſt hierüber zu bemerken, daß ſich unmöglich ungünſtigere Zeitverhältniſſe für dergleichen Schöpfungen, als die Feuerwehr, denken laſſen, als ſie am hieſigen Orte jener Zeit beſtanden.

Die Stadt lag in Ruinen, ſo daß natülich eine ſtarke Nachfrage nach Bau-Material und Arbeitskräften war, die Handelsverhältniſſe hatten durch den ruſſiſch-engliſchen Krieg eine bisher nicht gekannte Höhe erreicht und die Theurung der Lebensmittel war eine außerordentliche, ſo daß unter andern Umſtänden die Einrichtung für Zweidrittheil der Koſten hätte hergeſtellt werden können.

Es iſt ferner zu bemerken, daß ſämmtliche Gebäude der Feuerwehr neu erbaut werden mußten, während anzunehmen iſt, daß in andern Orten dergleichen Gebäude mehr oder weniger bereits vorhanden ſind, event. nur eines Umbaues bedürfen, wodurch ſich ſelbſtredend die Einrichtungskoſten bedeutend geringer ſtellen würden, da die Baukoſten hierorts faſt die Hälfte derſelben ausmachen, und ſchließlich iſt anzuführen, daß ſich in jeder andern Stadt die Reiſe- und Umzugs-Koſten der Beamten, die Transportkoſten für die Geräthe, Montirungsſtücke u. ſ. w. bedeutend billiger ſtellen würden, als dies bei der entfernten Lage des hieſigen Ortes der Fall iſt.

§. 31. Etat für die Unterhaltung der Feuerwehr pro 1856.

Pos.	Gegenſtand.	Des Etats Summa specialis. Thlr. Sgr. Pf.	Des Etats Summa totalis. Thlr. Sgr. Pf.	Hierauf ſind wirklich verausgabt worden: Summa specialis. Thlr. Sgr. Pf.	Hierauf ſind wirklich verausgabt worden: Summa totalis. Thlr. Sgr. Pf.
	Tit. I. Beſoldungen.				
1.	Dem Brand-Inſpektor .	300 — —	— — —	300 — —	
2.	2 Ober-Feuermänner à 300 Thlr.	600 — —	— — —	550 — —	
3.	8 Feuermänner à 216 Thlr.	1728 — —	— — —	1687 6 —	
4.	24 Spritzenmeiſter à 12 Thlr.	288 — —	— — —	268 — —	
5.	1 Waſſermſtr. à 24 Thlr.	24 — —	— — —	24 — —	
	1 do. à 12 Thlr.	12 — —	— — —	11 — —	
6.	20 Feuer-Handwerker à 12 Thlr.	240 — —	— — —	224 — —	
7.	20 Pumper à 6 Thlr. .	120 — —	— — —	119 15 —	
8.	2 Kutſcher à 144 Thlr.	288 — —	— — —	ceſſirt.	
	Summa Tit. I.	— — —	3600 — —	— — —	3188 21 —
	Tit. II. Bekleidung.				
1.	Stiefelgelder für 2 Oberf. und 8 Feuermänner à 12 Thlr.	120 — —	— — —	100 — —	
	Latus . .	120 — —	3600 — —	100 — —	3188 21 —

Pos.	Gegenstand.	Des Etats Summa specialis. Thlr.	Sgr.	Pf.	Des Etats Summa totalis. Thlr.	Sgr.	Pf.	Hierauf sind wirklich verausgabt worden: Summa specialis. Thlr.	Sgr.	Pf.	Summa totalis. Thlr.	Sgr.	Pf.
	Transport . .	120	—	—	3600	—	—	100	—	—	3188	21	—
2.	2 Ober-Feuermänner à 20½ Thlr.	41	—	—									
3.	8 Feuerm. à 20 Thlr.	160	—	—									
4.	24 Spritzenmeister à 2¼ Thlr.	54	—	—									
5.	2 Wassermstr. à 1⅙ Thlr.	2	10	—									
6.	20 Feuer-Handwerker à 1⅙ Thlr.	23	10	—									
7.	20 Pumper à 1⅙ Thlr.	23	10	—	—	—	—	369	24	—			
8.	14 Kutscher à 1⅙ Thlr.	16	10	—									
9.	Für Unterhaltung und zum Ersatz der bei Bränden beschädigten Kleidungsstücke	70	—	—									
10.	An Fracht für von außerhalb beschaffte Gegenstände	29	7	6									
	Summa Tit. II.	—	—	—	539	17	6	—	—	—	469	24	—
	Tit. III. Transportmittel.												
1.	Dem Brand-Inspektor zur Vorhaltung eines Dienstpferdes	100	—	—	—	—	—	cessirt.					
2.	Fourage für die 4 Pferde der permanenten Wache à 100 Thlr.	400	—	—	—	—	—	cessirt.					
	Summa Tit. III.	—	—	—	500	—	—	—	—	—	—	—	—
	Tit. IV. Bau- und Unterhaltungskosten.												
1.	Unterhaltung der Wachtgebäude	150	—	—	—	—	—	cessirt.					
2.	Unterhaltung der Wacht-Utensilien	50	—	—									
3.	Heizung und Erleuchtung der Wachtlokale . . .	100	—	—	—	—	—	450	21	6			
4.	Unterhaltung der Lösch-Geräthe	300	—	—									
	Summa Tit. IV.	—	—	—	600	—	—	—	—	—	450	21	6
	Latus . .	—	—	—	5239	17	6	—	—	—	4109	6	6

Digitized by Google

Pos.	Gegenstand.	Des Etats Summa specialis. Thlr. Sgr. Pf.	Des Etats Summa totalis. Thlr. Sgr. Pf.	Hierauf sind wirklich verausgabt worden: Summa specialis. Thlr. Sgr. Pf.	Hierauf sind wirklich verausgabt worden: Summa totalis. Thlr. Sgr. Pf.
	Transport . .	— — —	5239 17 6	— — —	4109 6 6
	Tit. V. Kosten bei Bränden, für Exerzier-Uebungen, Prämien ꝛc.				
1.	Für Exerzier-Uebungen .	240 — —	— — —	171 20 —	
2.	Löhnungen auf der Brandstelle	253 5 —	— — —	401 2 6	
3.	Für Prämien, Allarmirungen ꝛc.	150 — —	— — —	102 2 6	
	Summa Tit. V.	— — —	643 5 —	— — —	674 25 —
	Tit. VI. Insgemein.				
	Für unvorhergesehene Ausgaben z. spez. Berechnung ꝛc.	417 7 6	— — —	127 10 2	
	Summa Tit. VI.	— — —	417 7 6	— — —	127 10 2
	Summa Summarum	— — —	6300 — —	— — —	4911 11 8

Zu diesem Etat ist noch Folgendes zu bemerken:

Die Etatssumme beträgt . . . . . 6300 Thlr. — Sgr. — Pf.

Davon wurden abgesetzt resp. auf andere Fonds und Titel der Stadtkasse übernommen:

a) Tit. I. Pos. 9. Gehalt für 2 Kutscher 288 Thlr.
b) Tit. III. Pos. 1. u. 2. Unterhaltung der Pferde . . . . . 500 „
c) Tit. IV. Pos. 1. Unterhaltung der Wachtgebäude . . . . . 150 „

938 „ — „ — „

so daß die Soll-Ausgabe noch beträgt . . . . . 5362 Thlr. — Sgr. — Pf.
Die wirkliche Ausgabe hat betragen . . . . . 4911 „ 11 „ 8 „

Es sind mithin erspart worden . . . . . 450 Thlr. 18 Sgr. 4 Pf.

Die mit diesem Etat gemachten Erfahrungen gaben Veranlassung, den Etat pro 1857, mit Weglassung der vorstehend aufgeführten auf andere Titel übernommene Positionen, wie folgt zu normiren:

Tit. I.	Besoldungen	3456 Thlr.
Tit. II.	Bekleidung	500 „
Tit. III.	Unterhaltung der Geräthe ꝛc.	375 „
Tit. IV.	Kosten bei Bränden ꝛc.	936 „
Tit. V.	Insgemein	333 „
	Summa	5600 Thlr.

Hierzu kommen, da die Kämmereigespanne durch die Errichtung der Feuerwehr um 2 vermehrt worden sind:

a)	die Kosten für 2 Kutscher	288 Thlr.
b)	die Kosten für 4 Pferde à 100 Thlr. .	400 „
	und	
c)	die Unterhaltung der Gebäude . . .	150 „
	welche auf andere Tit. der Stadtkasse übernommen sind,	838 „
	so daß die Gesammtkosten der Unterhaltung der Feuerwehr für das Jahr 1857 veranschlagt sind auf	6438 Thlr.

§. 32. Schluß.

Wenngleich das in den vorstehenden §§. über die Feuerwehr Mitgetheilte speziell genug sein dürfte, um ein klares Bild über die Einrichtungen derselben zu geben, so erscheint es nicht überflüssig, in Kurzem über die Resultate zu berichten, welche während der nun fast zweijährigen Thätigkeit der Feuerwehr erzielt worden sind.

Im Jahre 1856 rückte die Feuerwehr aus:

1)	Zu Feuern in der Stadt	13 mal,
2)	„ „ außerhalb .	5 „
3)	Bei blindem Lärm . .	6 „
	in Summa	24 mal.

Unter den Feuern waren 8 größere, von denen die brennenden Gebäude mehr oder weniger zerstört wurden, 7 unbedeutende und 3 Schornsteinbrände.

Keines der Feuer bedurfte zu seiner Löschung eine größere Zeitdauer als 2 Stunden, und bei 3 Feuern gelang es, durch das schnelle Erscheinen der Feuerwehr gegen die resp. Hausbesitzer so starke Verdachtsmomente für eine vorsätzliche Brandstiftung festzustellen, daß deren sofortige Verhaftung und Uebergabe an das Gericht erfolgen konnte; über zwei derselben wurde später durch das Schwurgericht das „Schuldig" ausgesprochen und beide zu 10 Jahren Zuchthaus verurtheilt; der dritte, wegen mangelnden Beweises „freigesprochen", hatte das Unglück, kurze Zeit darauf beim Wiederaufbau des abgebrannten Gebäudes durch einen herunterstürzenden Balken erschlagen zu werden.

Wie wenig diese traurigen Ausgänge verfehlt haben, den Industriebränden Einhalt zu thun, geht am Deutlichsten aus den Umständen hervor, daß seit jenen Bränden bis jetzt (November 1857) überhaupt nur 3 Brände stattgefunden haben und bei keinem derselben ein polizeiliches oder gerichtliches Einschreiten nöthig gewesen ist.

Als ein anderweitiges Resultat der Feuerwehr kann betrachtet werden, daß bei den Bränden eine bei weitem größere Ruhe im anwesenden Publikum herrscht, als dies früher der Fall war und daß namentlich die früher bei diesen Gelegenheiten sehr üblichen Diebstähle fortfielen.

Endlich ist schließlich zu erwähnen, daß die für Feuerversicherungen zu zahlenden Prämien eine sehr bedeutende Modifikation erfahren haben, so daß z. B.

Digitized by Google

ein Versicherungs-Risiko auf Waarenvorräthe, welches vor einigen Jahren nur für den Prämiensatz von 12 pro Mille übernommen wäre, gegenwärtig zu 6 pro Mille angenommen wird und die Versicherungen von Mobilien von 6 pro Mille auf 3 pro Mille gefallen sind; auch haben diejenigen Feuerversicherungs-Gesellschaften, welche in Folge des großen Brandes sich mit ihren Geschäften vom hiesigen Platze gänzlich zurückgezogen hatten, diese Geschäfte wieder aufzunehmen angefangen.

Gestützt auf diese vorstehend angedeuteten Resultate, darf man daher die Einrichtung der hiesigen Feuerwehr dreist als eine erfolgreiche bezeichnen und der Verfasser schließt mit dem Wunsche, daß seine Mittheilung über dieselbe dazu beitragen möge, die Einführung von dergleichen Instituten auch in andern Städten zu fördern.

Memel, im November 1857.

Hausstandsgeld und Hausstands-Ergänzungs-Steuer betreffend,

(§. 4. 5. 52. u. 53. der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853, Erlaß des Minist. des Innern und der Finanzen v. 29. Jan. 1857. Staats-Anzeiger No. 102. S. 810., Erlaß des H. M. des J. v. 30. Juni 1857. Staats-Anz. No. 202. S. 1672.)

Nach Erscheinen der Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen des Preußischen Staats vom 30. Mai 1853 fanden sich insbesondere die größeren Städte veranlaßt, auf Grund der gesetzlichen Befugniß der §§. 4., 52. u. 53. l. c. Beschlüsse über Einführung eines Einzugs-Hausstandsgeldes und über eine Hausstands-Ergänzungs-Abgabe zu fassen, welche nach erfolgter Bestätigung durch die betreffenden Königl. Regierungen zur Beachtung öffentlich bekannt gemacht wurden.

Die für die Stadt Breslau gefaßten Beschlüsse lauten nach der Bekanntmachung vom 16. März 1854 in Bezug auf das Hausstandsgeld und die Hausstands-Ergänzungs-Abgabe im Wesentlichen folgendermaßen:

In Gemäßheit der Vorschriften der §§. 52. und 53. der Städteordnung vom 30. Mai 1853 sind ꝛc. am hiesigen Orte nachfolgende Beschlüsse gefaßt und von der Königl. Regierung unterm 21. v. Mts. genehmigt worden ꝛc.

unter III. Neben dem Einzugsgelde wird von Allen, sowohl von den Neuanziehenden, als von denen, welche der hiesigen Stadtgemeinde bereits angehören, bei der Begründung eines selbstständigen Hausstandes eine Abgabe unter der Bezeichnung: „Hausstandsgeld" erhoben, deren Höhe in jedem einzelnen Falle nach der Höhe des Jahreseinkommens des Verpflichteten in der Art bemessen wird ꝛc.

unter V. Von allen denjenigen, welche ohne am hiesigen Orte einen selbstständigen Hausstand zu begründen, hierorts:

a) entweder einen selbstständigen Gewerbebetrieb anfangen, oder
b) ein städtisches Grundstück erwerben, ist für den Beginn des Gewerbes, resp. für den Erwerb eines städtischen Grundstücks eine Abgabe unter der Bezeichnung — „einer Hausstands-Ergänzungssteuer" zu entrichten. Dieselbe beträgt ꝛc.

Bei Festsetzung des Betrages der Hausstands-Ergänzungssteuer giebt die Norm:

a) für hiesige Einwohner das zur Feststellung der Kommunal-Einkommensteuer ermittelte Einkommen,

b) für Auswärtige dasjenige Einkommen, welches ſie aus dem hier betriebenen ſelbſtſtändigen Gewerbe reſp. aus dem hierorts erworbenen Grundbeſitze beziehen ꝛc.

Breslau, den 16. März 1857.

Der Magiſtrat hieſiger Haupt- und Reſidenzſtadt.

Aehnliche Beſtimmungen enthält das Publikandum des Magiſtrats der Königl. Haupt- und Reſidenzſtadt Berlin vom 20. Oktbr. 1853.

Nach dieſen und ähnlichen Beſchlüſſen wurde bis zum Erſcheinen des Erlaſſes der Herrn Miniſter des Innern und der Finanzen vom 29 Januar 1857 (Staats-Anz. No. 102. S. 810 B. M. Blt. S. 69) verfahren.

Veranlaſſung zu dieſer Entſcheidung gab nachfolgender Spezialfall: Der zu B. in einem unſelbſtſtändigen Verhältniß lebende daſelbſt nicht angehörige Pferdeknecht H. hatte das Gewerbe als Pferdehändler angemeldet, ohne einen eigenen Hausſtand zu begründen. Nachdem er das Einzugsgeld berichtigt hatte, verweigerte er die Zahlung der nach Abſatz V. des Regulativs vom 16. März 1854 von ihm erforderten Hausſtands-Ergänzungsſteuer. Auf ſeine Beſchwerde entſchied die Königl. Regierung zu B.:

daß nicht von Einwohnern, ſondern nur von Forenſen die Hausſtands-Ergänzungsſteuer zu erheben ſei. Sollte der H. dagegen nicht ſelbſtſtändig geweſen ſein, ſo würde er durch Etablirung des Gewerbes als Pferdehändler jedenfalls eine Selbſtſtändigkeit und damit auch zugleich einen eignen Hausſtand etablirt haben, deſſen Bedeutung und Weſen eben in der Selbſtſtändigkeit beruht, keineswegs aber zuſammenfällt mit der Errichtung eines eigenen Hausſtandes oder mit dem Verheirathet ſein.

Hiernach iſt die Königliche Regierung der Anſicht:

daß von Einwohnern, die keinen Hausſtand, wohl aber auf andre geſetzliche Weiſe eine Selbſtſtändigkeit begründet haben, das Hausſtandsgeld und nur von Fremden die Hausſtands-Ergänzungsſteuer zu erheben, mithin die Vorſchrift des §. 52. der St.-O. nicht nach den Worten, ſondern nach dem Geiſte der ſtädtiſchen Geſetzgebung zu interprätiren ſei, —

und verfügte die nachträgliche Abänderung des Regulativs vom 16. März 1854 gemäß dieſer Anſicht.

Da eine ſolche Aenderung der wörtlichen Beſtimmung des §. 52. der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 nicht zu entſprechen ſchien, ſo führten die Remonſtrationen in den höheren Inſtanzen zu der Entſcheidung nach dem Miniſterial-Erlaſſe vom 29. Jan. d. J, der zu Folge die Forderung einer Hausſtands-Ergänzungsſteuer ganz unterſagt iſt, weil, wie es in dieſem Erlaſſe heißt:

dieſe Abgabe ſich als eine geſetzlich unzuläſſige darſtelle. Denn nach §. 52. der St.-O. vom 30. Mai 1853 laſſe ſich dieſelbe nicht herleiten, weil dieſer §. genau die Abgaben bezeichnet, auf welche er ſich bezieht, ſo wie die Vorausſetzungen, unter welchen dieſe erhoben werden können.

Nach §. 53. No. II. der St.-O. ſtehe der an ſich zuläſſigen Einführung einer Abgabe wie die fragliche Hausſtands-Ergänzungsſteuer nichts entgegen. Die nach §. 53. gewährte Befugniß ſei indeß nicht eine von allen geſetzlichen Schranken befreite. Nach dem Regulativ für B. ſollen dieſer Abgabe nicht etwa alle Steuerpflichtige unterworfen ſein, welche einen ſelbſtſtändigen Gewerbebetrieb anfangen, oder ein ſtädtiſches Grundſtück erwerben, ſondern nur die, welche ein Hausſtandsgeld nicht bezahlt, auch nach der St.-O. von 1808

Digitized by Google

das Bürgerrecht nicht erworben haben. Diejenigen zu besteuern, welche nach §. 52. der St.-O. vom 30. Mai 1853 vom Hausstandsgelde befreit sind, sei daher der Hauptzweck der Einführung der Hausstands-Ergänzungssteuer. Es soll dadurch die, auf den §. 52. l. c. beruhende, nach der Ansicht der städtischen Behörden nicht motivirte Verschiedenheit ausgeglichen werden zwischen der Belastung derjenigen, welche dem Hausstandsgelde unterworfen und denjenigen, welche von demselben gesetzlich befreit sind.

Hieraus aber ergebe sich, daß durch die fragliche Abgabe die Bestimmung des §. 52. über das Hausstandsgeld umgangen werden soll, die Abgabe sich daher als eine gesetzlich unzulässige darstellt.

Wenn nach vorstehender Ausführung die Abgabe gegen die Vorschrift des §. 52. verstößt, so erscheint sie außerdem mit dem §. 4., Absatz 3. der St.-O. in so weit nicht vereinbart, als davon solche Personen, welche nicht in dem Stadtbezirk wohnen (Fremden), ingleichen juristische Personen, betroffen werden. Denn aus der Bestimmung des §. 4., daß Forensen und juristische Personen verpflichtet seien, an denjenigen Lasten Theil zu nehmen, welche auf den Grundbesitz, oder das Gewerbe, oder auf das aus jenen Quellen fließende Einkommen gelegt sind, — ist anzunehmen, daß es nicht in der Absicht des Gesetzes liegt, die Heranziehung dieser Personen durch eine sie besonders treffende Steuer zu realisiren, sondern daß sie nur dann belastet werden dürfen, wenn auch die Einwohner der Stadt herangezogen werden, bei welchen die Voraussetzungen Anwendung finden, unter denen die Verpflichtung eintreten soll ꝛc.

Eine Vergleichung des hier im Eingange wörtlich gegebenen Auszuges, aus dem Regulativ für Breslau vom 16. März 1854 mit vorstehendem Ministerial-Erlasse dürfte ergeben, daß die Voraussetzungen desselben, in so weit sie der Entscheidung bezüglich jenes Regulativs zum Grunde gelegen haben, nicht vollständig zutreffen. Hierauf soll indeß weiterhin speciell eingegangen werden.

Im Zusammenhange mit dem Inhalte des Ministerial-Erlasses vom 29. Jan. 1857 steht auch der Erlaß vom 30. Juni 1857 (Staats-Anz. No. 102 S. 1672). Nach demselben ist die Ansicht eines der Herrn Oberpräsidenten, welche dahin ausgesprochen war:

daß auch bei der Erlangung einer Selbstständigkeit im allgemeinen gesetzlichen Sinne ohne gleichzeitiger Begründung eines Hausstandes, ein Hausstandsgeld erhoben werden kann, —

reprobirt. Ein praktischer Arzt Dr. N. hatte sich nämlich zu N. niedergelassen, jedoch die Zahlung des von ihm erforderten Hausstandsgeldes verweigert, weil er keinen eignen Hausstand besitze, vielmehr Wohnung (eigen möblirte Zimmer) und Kost bei seiner Mutter habe. Mit Rücksicht auf die wörtliche Vorschrift des §. 52. der St.-O. vom 30. Mai 1853 wird nach dem Ministerial-Erlasse vom 30. Juni 1857 die Entscheidung dahin motivirt:

unter der Begründung des selbstständigen Hausstandes kann nichts anderes, als die Einrichtung einer eignen Wirthschaft verstanden werden. Die Etablirung eines praktischen Arztes bedinge an sich nicht solche häusliche Einrichtungen, welche der Konstituirung eines selbstständigen Hausstandes im Sinne des §. 52. der St.-O. vom 30. Mai 1853 gleich zu achten, es sei auch gleichgültig, ob für Wohnung und Kost eine Vergütung gewährt werde, mithin erscheine nur da die Forderung eines Hausstandsgeldes gerechtfertigt, wo zu der Niederlassung die Begründung eines selbstständigen Hausstandes hinzugetreten ist.

Digitized by Google

Da die reprobirte Ansicht sowohl hinsichtlich des Hausstandsgeldes, als auch der Hausstands-Ergänzungssteuer, so viel bekannt, die sämmtlichen Königl. Regierungen, so wie auch ein Theil der Herrn Oberpräsidenten der Provinzen für gesetzlich hielten, so dürfte eine nähere Besprechung über diesen für die städtischen Interessen nicht unwichtigen Gegenstand Behufs etwaniger Abwendung der entstehenden Verluste und Inkonvenienzen nicht ungeeignet erscheinen.

Der §. 52. Absatz 2. der Städteordnung vom 30. Mai 1853 verordnet allerdings wörtlich:

> außerdem kann von Allen, sowohl von den Neuanziehenden, als von denen, welche der Gemeinde bereits angehörig sind, bei der Begründung eines selbstständigen Hausstandes eine Abgabe (Eintritts- oder Hausstandsgeld) gefordert und von deren Entrichtung die Theilnahme an dem Bürgerrecht (§. 5.) abhängig gemacht werden.

Nach der bestimmten Fassung dieser Vorschrift kann nicht in Abrede gestellt werden, daß die Entscheidungen in den Ministerial-Erlassen vom 29. Jan. und 30. Juni 1857 dem Wortsinne des Gesetzes entsprechen. Es darf auch in der Regel den Gesetzen kein anderer Sinn beigelegt werden, als aus den Worten erhellet. Unter Umständen ist aber nicht allein auf den Wort-, sondern auch auf denjenigen Sinn zu achten, der aus dem Zusammenhange der Gesetze in Beziehung auf den streitigen Gegenstand, oder aus dem nächsten unzweifelhaften Grunde des Gesetzes deutlich erhellet (§. 46. der Einleitung zum Allg. Landrechte.)

I. Im unmittelbaren Zusammenhange mit §. 52. steht der daselbst in Bezug genommene §. 5. der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853. Derselbe lautet:

> Das Bürgerrecht besteht in dem Rechte zur Theilnahme an den Wahlen, so wie in der Befähigung zur Uebernahme unbesoldeter Aemter in der Gemeinde-Verwaltung und zur Gemeinde-Vertretung.
>
> Jeder selbstständige Preuße erwirbt dasselbe, wenn er ꝛc.

Wenn es nun auch im vorletzten alinea des §. 5. heißt:

> Als selbstständig wird nach vollendetem 24. Lebensjahre ein Jeder betrachtet, der einen eignen Hausstand hat ꝛc.

so dürfte es doch erlaubt sein, daran zu zweifeln, daß durch diese Definition der im §. 5. Absatz 2. allgemein gestellte Ausdruck: „Jeder selbstständige Preuße" nach dem im vorletzten Absatze enthaltenem Begriffe der Selbstständigkeit und hiernach auch das Recht zur Ausübung des Bürgerrechts, mit welchem das Wahlrecht zur Landesvertretung in Verbindung steht, als begränzt und abgeschlossen angesehen sein sollte oder konnte. Es würde eine solche Annahme

1) gegen den gewöhnlichen Sprachgebrauch, so wie gegen den allgemein gesetzlichen Begriff der Selbstständigkeit verstoßen. Denn Jeder ist selbstständig, der:

> weder durch Gesetz noch durch äußere Verhältnisse behindert ist, über seine Person und über sein Vermögen frei verfügen, der auch vermittelst seines Vermögens, Einkommens, seiner Kräfte und Fähigkeiten sich in der Lage befindet, eine unabhängige Stellung in der bürgerlichen Gesellschaft einnehmen zu können.

Vermag eine solche Person den sonstigen Erfordernissen für die Ausübung des Bürgerrechts (§. 5. l. c.) zu genügen, so scheint kein gesetzlicher Grund vorzuliegen, ihr die Ausübung desselben und den vollständigen Eintritt in den Gemeindeverband zu versagen, weil dieselbe auf andere gesetzliche Weise als durch einen eignen Hausstand, ihre Selbstständigkeit in der Gemeinde begründet hat.

Digitized by Google

Nach den Städte-Ordnungen vom 19. November 1808 und vom 17. März 1831 hing die Erwerbung des Bürgerrechts nicht ausschließlich von der Begründung eines eignen Hausstandes ab und befindet sich in der That ein Tagelöhner oder ein Geselle, der heirathet und einen nothdürftigen Hausstand sich anschafft, in der Regel in einer bei weitem unselbstständigeren Lage, da sie aus ihrem früheren Verhältniß gewöhnlich nicht heraustreten, als der reiche Partikulier, Gewerbetreibende oder Hausbesitzer, denen es bequemer erscheint, alle Vortheile ihrer Selbstständigkeit zu genießen, ohne einen eignen Hausstand zu begründen.

2) Ist es richtig, daß dergleichen Personen ohne einen selbstständigen Hausstand zu begründen in den Gemeindeverband mit voller Ausübung der bürgerlichen Rechte einzutreten berechtigt sind, so kann es doch nicht in der Absicht der Gesetzgebung liegen, diesem Theile der Einwohner alle Vortheile des Gemeinde-Verbandes abgabenfrei verstatten zu wollen. Denn es würde dies gegen die ausdrücklichen Vorschriften des §. 4., Absatz 1. 3. 13. der Städteordnung vom 30. Mai 1853 verstoßen, weil hiernach mit dem Anspruche auf alle Berechtigungen, auch alle Lasten von allen Einwohnern gleichmäßig getragen werden müssen, weil ferner alle persönlichen Befreiungen aufgehoben sind.

II. Im nächsten Zusammenhange zu den Bestimmungen des §. 52. l. c. steht auch der unzweifelhafte Grund für diese Vorschriften, der im Artikel XV. der Ausführungs-Instruktion vom 20. Juni 1853 wörtlich dahin angegeben wird:

> durch die Vorschrift des §. 52. der St.-O. über die Erhebung des Einzugs-, des Eintritts- und Hausstandsgeldes, so wie des Einkaufsgeldes sind den Städten Mittel geboten, leichtsinnigen Niederlassungen und dem Andrange des Proletariats, welches sich erfahrungsmäßig vorzüglich den Städten mit guten öffentlichen Anstalten und beträchtlichen Gemeindenutzungen zuwendet, entgegen zu wirken, — Vergütung für die durch Letztere gewährten Vortheile sich zu sichern, insbesondere auch die Verluste, welche durch den Wegfall der nach den älteren Städteverfassungen üblichen Bürgerrechtsgeldern entstehen, zu decken ꝛc.

Nach diesen Motiven für die nach §. 52., eventuell nach §. 53. l. c. gestattete Einführung von Abgaben bei Niederlassungen wird gewissermaßen die rechtliche Nothwendigkeit anerkannt, den Städten für den bis dahin bestandenen Rechtszustand in Hinsicht auf den Schutz gegen den Andrang des Proletariats, so wie in Hinsicht auf die Vortheile, welche denjenigen zu Theil werden, die als Einwohner mit allen bürgerlichen Rechten aufgenommen zu werden wünschen, eine entsprechende Entschädigung zu gewähren.

Von wem und in welcher Weise dergleichen Entschädigungen in Form bestimmter Abgaben erfordert werden können, und in wie weit die Forderung gesetzlich stets geschätzt gewesen ist, — darüber kann im zweifelhaften Falle ein Rückblick auf die frühere städtische Gesetzgebung Aufschluß geben.

Nach der Städte-Ordnung vom 19. November 1808 wurde zwar jedem unbescholtenem selbstständigen Menschen die Niederlassung in einer Stadt ohne Schwierigkeit gestattet (§. 5. 6. l. c.), Mitglied einer Stadtgemeinde (§. 14. l. c.) konnte indeß nur werden, wer das Bürgerrecht erwarb, demgemäß hierfür auch die statutenmäßigen Abgaben entrichtet hat, die z. B. in Breslau circa 33 Thlr. betrugen.

Das Bürgerrecht durfte Niemandem versagt werden, welcher in der Stadt, worin er solches zu erlangen wünschte, sich häuslich niedergelassen hat und von unbescholtenem Wandel war (§. 17. l. c.).

Der Ausdruck: sich häuslich niederlassen „bedeutet so viel als (einen Wohnsitz im rechtlichen Sinne nehmen)" (Zusammenstellung vom 14. Juli 1832. Gesetzsamml. für 1832 S. 182).

Das Bürgerrecht bestand in der Befugniß:

Gewerbe zu treiben, städtische Grundstücke zu erwerben, bei vorhandener Stimmfähigkeit an den Wahlen Theil zu nehmen, zu öffentlichen Stadtämtern wahlfähig zu sein und in deren Besitze die damit verbundene Theilnahme an der öffentlichen Verwaltung, nebst Ehrenrechten zu genießen (§. 15. der St.-O. v. 1808).

Die weitere Ausbildung der städtischen Verfassung von Seiten der Gesetzgebung strebte unter Anderem dahin, dem Oberaufsichtsrechte des Staats eine größere Ausdehnung zu geben, die Gewinnung des Bürgerrechts an Bedingungen zu knüpfen, welche dem Unbemittelten die Erwerbung erschwerten, die ärmere und ungebildete Klasse der Einwohner von der Verwaltung möglichst entfernt zu halten, die Wahlbefugniß und die Wahlfähigkeit zu beschränken, dagegen das Interesse der Gewerbthätigkeit zu erleichtern und zu fördern. Unangetastet aber blieb das Recht der Kommunen einer verhältnißmäßig gleichen Besteuerung aller Einwohner, insbesondere auch Derjenigen, die sich im Gemeindeverbande häuslich niederlassen, städtische Grundstücke erwerben, Handel und Gewerbe treiben, und an allen sonstigen Vortheilen Theil nehmen wollten, welche die öffentlichen Gemeinde-Anstalten den Einwohnern bieten. Dies ergeben die nachfolgenden gesetzlichen Vorschriften. Als das Edikt vom 2. Novbr. 1810 (Gesetzs. S. 79) den Gewerbebetrieb von allen drückenden Fesseln befreite, verordnete dennoch das Ausführungs-Gesetz hierzu vom 7. Septbr. 1811 (Gesetzsamml. S. 263) in §. 1.:

Die Lösung des Gewerbescheines ändert nichts in der Verpflichtung, Bürger zu werden oder der Gemeinde als Mitglied beizutreten und Kommunallasten zu übernehmen. Gewerbe, welche nach allgemeinen Gesetzen oder örtlichen Statuten nur Bürger oder Gemeindeglieder treiben dürfen, können auch auf den Grund des Gewerbescheines nur nach Erlangung des Bürgerrechts oder der Gemeindemitgliedschaft betrieben werden.

Nach der Kabinets-Ordre vom 28. Juli 1838 (Gesetzsamml. S. 444) wurde zwar in §. 6. bestimmt:

die Berichtigung des Besitztitels hängt nicht von Erwerbung des Bürgerrechts ab, —

während das ganze Gesetz in der Verpflichtung, das Bürgerrecht erwerben zu müssen nichts ändert, vielmehr die statutenmäßig fälligen Abgaben hierfür (§. 3 l. c.) aufrecht erhält und resp. neu regelt.

Die Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 hob den Zwang auf, vor Beginn eines Gewerbes den Nachweis über die Erwerbung des Bürgerrechts führen zu müssen (§. 20. l. c.), verordnet indeß in derselben Gesetzstelle ausdrücklich:

In der Verpflichtung der Gewerbetreibenden zur Erwerbung des Bürgerrechts, so weit solche in der bestehenden Verfassung begründet ist, wird durch gegenwärtiges Gesetz nichts geändert.

Die in dieser Hinsicht bis zur Einführung der Städte-Ordnung v. 30. Mai 1853 bestandene städtische Verfassung sollte nach Inhalt der im Artikel XV. der Instruktion vom 20. Juni 1853 enthaltenen Auslegung auch ferner möglichst dahin aufrecht erhalten bleiben:

daß die Städte in ihrem Selbstbesteuerungsrechte nicht verkürzt werden sollten und die Abgaben, welche an die Stelle der ausgefallenen Bürgerrechts-

gelder getreten ſind, möglichſt gleichmäßig von allen hierzu verpflichteten Einwohnern erhoben werden könnten.

Durch die bezüglichen Regulative, wie z. B. das Breslauer vom 16. März 1854 glaubten die Städte dieſes Ziel im Geiſte der ſtädtiſchen Verfaſſungen erreichen und jede geſetzlich nicht zu rechtfertigende Steuerbefreiung oder Ueberlaſtung ausgleichen zu können, welche eine wörtliche Auslegung des §. 52., Abſatz 2. der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 abzuwenden nicht vermag.

Dieſe Maßregel hätte die höhere Mißbilligung, wie dieſelbe in dem Miniſterial-Erlaſſe vom 29. Januar 1857 enthalten, wahrſcheinlich nicht erfahren, wenn derſelben nicht anſcheinend Mißverſtändniſſe zum Grunde gelegen hätten, deren Aufklärung die nachfolgende Erörterung beabſichtigt.

1. Es kann zwar nicht in Abrede geſtellt werden, daß nach der wörtlichen Faſſung des §. 52. der St.-O. vom 30. Mai 1853 nur bei Begründung eines ſelbſtſtändigen Hausſtandes eine Abgaben (Eintritts- oder Hausſtandsgeld) gefordert und von deren Entrichtung die Theilnahme an dem Bürgerrecht (§. 5. l. c.) abhängig gemacht werden kann. Ferner iſt einzuräumen, daß die Hausſtands-Ergänzungs-Abgabe dieſelbe Natur habe, wie das Hausſtandsgeld und daß dieſelbe von denjenigen erhoben werden ſoll, von welchen nach der wörtlichen Faſſung des §. 52. l. c. das Hausſtandsgeld nicht erhoben werden kann. Nach den voran geſchickten Erörterungen dürfte indeß hieraus nicht zu folgern ſein, daß die Hausſtands-Ergänzungs-Abgabe eine geſetzlich unzuläſſige ſei und daß diejenigen von dem Eintrittsgelde geſetzlich befreit ſind, die ihren Eintritt in den Gemeindeverband durch Begründung einer Selbſtſtändigkeit auf eine andere geſetzlich zuläſſige Weiſe als durch Etablirung eines eignen Hausſtandes, bewirken, weil das Geſetz eine ſolche Befreiung nicht ausdrücklich ausſpricht, auch nicht verordnet, daß dergleichen Perſonen von der Ausübung des Bürgerrechts (§. 5. l. c.) ausgeſchloſſen ſein ſollen. Im Gegentheil war nach den bisherigen Städte-Verfaſſungen nicht die häusliche Niederlaſſung oder die Begründung eines eigenen Hausſtandes das alleinige Hauptmoment für den vollſtändigen Eintritt in den Gemeindeverband, ſondern es mußte auch jeder Einwohner, der ſeine Selbſtſtändigkeit durch den Beginn eines bürgerlichen Gewerbes, oder durch den Erwerb eines bürgerlichen Grundſtücks kund gab, das Bürgerrecht erwerben und die Bürgerrechtsgelder ohne Ausnahme entrichten, wogegen ihm hierfür alle aus dem Einwohner- und Bürgerrechte herzuleitenden Vortheile gewährleiſtet wurden. Es liegt mithin hierin ein zweiſeitiges Vertrags-Verhältniß, welches durch Leiſtungen und Gegenleiſtungen ein wechſelſeitiges Privatforderungsrecht begründet, von welchem willkürlich nicht abgegangen und ausnahmsweiſe Befreiungen nicht beanſprucht werden können, in wie weit dieſelben nicht durch das Geſetz gerechtfertigt ſind (§. 4. l. c.)

Wie nach §. 20. der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845, ſo iſt dieſes Recht der gleichmäßigen Beſteuerung in Hinſicht der Bürgerrechts-Abgabe nach den erläuternden Vorſchriften des Artikels XV. der Ausführungs-Inſtruktion vom 20. Juni 1853, insbeſondere auch nach §. 4., Abſatz 1. 3. 13. der Städteordnung vom 30. Mai 1853 den Städten ganz allgemein gewährt, da insbeſondere nach Artikel XV. jener Inſtruktion die Entſchädigung für die Verluſte der Bürgerrechtsgelder nicht ausſchließlich auf eine Abgabe für Begründung eines Hausſtandes beſchränkt, ſondern in eine ſolche, die in beſtimmte Unterabtheilungen getheilt iſt, nämlich in Einzugs-, Eintritts- **und** Hausſtandsgeld, nicht aber in Eintritts- oder Hausſtandsgeld. Sollte die Abgabe nur auf die Begründung eines Hausſtandes Bezug haben, ſo genügte die Bezeichnung derſelben als Haus-

ſtandsgeld. Die beſondere Bezeichnung als Eintrittsgeld — wäre überflüſſig, wenn ſie nicht einen beſondern Zweck hätte. Dieſer Zweck kann, nach dem Zuſammenhange und dem Grunde der Geſetzgebung nur darin liegen, der Möglichkeit Raum zu geben, einer ungleichen Beſteuerung und dadurch einer Verletzung von Privat-Intereſſen vorbeugen zu können, die insbeſondere durch die Geſetzgebung nicht zu rechtfertigen ſind.

Die Stadtgemeinden glaubten hiernach nur einen geſetzlich begründeten Akt der Gerechtigkeit zu erfüllen, indem ſie nach Inhalt der bezüglichen Regulative mit Genehmigung der Königl. Regierungen durch Einführung der Hausſtands-Ergänzungsabgabe in einer und derſelben Klaſſe den Einwohner eine theilweiſe Steuerbefreiung und in der ſtädtiſchen Geſetzgebung eine Lücke beſeitigten, die in §. 52. der St.-O. anſcheinend nur dem Wortſinne nach, nicht aber nach dem Zuſammenhange und nach dem unzweifelhaften Grunde der ſtädtiſchen Verfaſſung und Geſetzgebung vorhanden iſt.

Es beruht hiernach das Hausſtandsgeld und die Hausſtands-Ergänzungsabgabe auf einem und demſelben Rechtstitel, nämlich

auf die vollſtändige Aufnahme und den vollſtändigen Eintritt in den Gemeindeverband.

Je nachdem dieſe Abgabe unter der einen oder der andern Bezeichnung entrichtet iſt, wird dieſelbe überhaupt nur einmal und zwar von allen Einwohnern gleichmäßig erhoben, die auf die eine oder andere geſetzliche Weiſe ihre Selbſtſtändigkeit und ihren Eintritt in die Gemeinde an den Tag legen.

2. Nach Inhalt der bezüglichen Regulative, insbeſondere des Breslauer vom 16. März 1854, liegt es nicht in der Abſicht der Stadtgemeinden, wie in dem Miniſterial-Erlaſſe vom 29. Januar 1857 angenommen wird, durch die Hausſtands-Ergänzungs-Abgabe:

vorzugsweiſe Forenſen mit einer ſie beſonders ſtrafenden Steuer zu belegen.

Im Gegentheil ſollen ſie, wie dies nach der Städte-Ordnung vom 19. November 1808 der Fall geweſen, auch gegenwärtig nur an denjenigen Laſten Theil nehmen, zu welchen alle Einwohner bei ihrer Niederlaſſung durch Begründung eines Hausſtandes oder durch den Beginn eines Gewerbes, oder durch den Erwerb eines Grundſtücks verpflichtet ſind. Abgeſehen von den Beſtimmungen der bezüglichen Abgaben-Regulative, die mit Genehmigung der Königl. Regierungen zu beſchließen die Städte nach §. 52. u. 53. der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 ermächtigt ſind, dürften die nachfolgenden Gründe die Verpflichtung der Forenſen zur Zahlung jener Abgabe gleichfalls rechtfertigen.

Wie bereits angeführt, wird durch die Begründung eines eigenen Hausſtandes lediglich thatſächlich die Abſicht an den Tag gelegt, an dem Orte der Niederlaſſung einen bleibenden Wohnſitz im rechtlichen Sinne nehmen zu wollen. Dieſelbe Abſicht dokumentirt der Beginn eines Gewerbes, der Erwerb eines ſtädtiſchen Grundſtücks, gleich viel, ob hiermit zugleich ein Hausſtand begründet wird oder nicht, (§. 9. ff. Tit. 2. Theil I. der Allg.G.-O., Miniſt.-Erlaß v. 10. Oktbr. 1855. B. M. Blt. S. 178) da die häusliche Niederlaſſung für ſich allein nach der älteren Städte-Verfaſſung die Pflicht, Bürger zu werden und Bürgerrechtsgeld zu zahlen, nicht ohne Weiterem bedingte. (§.5 15. 17. 23. und 42. der St.-O. v. 19. November 1808, Zuſammenſtellung zu §. 15. l. c. v. 14. Juli 1832. Geſetzſamml. S. 182.)

Durch den Beginn eines Gewerbes oder durch den Erwerb eines bewohnbaren ſtädtiſchen Grundſtücks erhält auch eine Forenſe Einwohnerrechte und einen doppelten Wohnſitz im allgemeinen geſetzlichen Sinne, wenn er auch einen ſolchen

Digitized by Google

anderweit beibehält (§. 15. Tit. 2. Theil I. der Allg. G.-O., Minist.-Erlaß vom 27. Januar 1827 und vom 30. August 1837 in v. Kamptz Ann. Bd. 2. S. 141 und Bd. 21. S. 706.)

Wenn es hiernach auf einem Irrthume zu beruhen scheint, daß man den Städten die Absicht zumuthet, Einwohner zu einer Abgabe heranziehen zu wollen, von der sie gesetzlich befreit sind, insbesondere Forensen mit einer sie besonders treffenden Steuer zu belegen; so dürfte die Hauptveranlassung zu der Entscheidung nach dem Ministerial-Erlasse vom 29. Januar 1857 und der Vorwurf der Gesetzwidrigkeit für die Einführung der Hausstands-Ergänzungs-Abgabe als beseitigt anzusehen sein, indem die Städte im Geiste der älteren und neuesten städtischen Gesetzgebung nur den Grundsatz der gleichmäßigen Besteuerung aller Einwohner im Auge behalten, — einschließlich derjenigen, die einen doppelten Wohnsitz haben, — die im allgemeinen gesetzlichen Sinne selbstständig sich niederlassen, Gewerbe treiben, städtische Grundstücke erwerben, den Schutz des Gemeinde-Verbandes genießen und an dessen Vortheilen, insbesondere an denen des Bürgerrechts (§. 5. der St.-O.) Theil nehmen können.

Es darf daher der Hoffnung Raum gegeben werden, daß eine sachgemäße Vorstellung gegen den Ministerial-Erlaß vom 29. Januar 1857, die, soviel bekannt, bisher von keiner Stadtbehörde gemacht worden, eine Aenderung jener Entscheidung dahin zur Folge haben dürfte, daß entweder:

die Gesetzlichkeit der eingeführt gewesenen Hausstands-Ergänzungs-Abgaben wieder hergestellt,

oder im Wege der Gesetzgebung:

eine Deklaration der Vorschriften des vorletzten Absatzes des §. 5. und des zweiten Absatzes des §. 52. der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 in entsprechender Weise herbeigeführt wird, —

um die Ungleichheit der Besteuerung zu beseitigen, welche eine wörtliche Auslegung jener Vorschriften zur Folge hat.

Breslau, im Oktober 1857. Carl Knoblauch.

II.

Statistik.

Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeinde-Angelegenheiten der Stadt Liegnitz für das Jahr 1856—57.

1) Im Allgemeinen.

Die Stadt Liegnitz hat nach der letzten im Jahre 1855 stattgefundenen Volkszählung 15,891 Civil- und 768 Militair-, zusammen also 16,659 Einwohner. Von den Civil-Einwohnern gehören 12,872 der evangelischen, 2462 der katholischen und 557 der jüdischen Religion an. Daß seitdem die Bevölkerung der Stadt nicht unbedeutend gestiegen, lassen hauptsächlich die häufigen Niederlassungen von auswärts mit Bestimmtheit annehmen. Seitens der Commune ist alles Mögliche geschehen, um das Leben in hiesiger Stadt geistig regsam, angenehm und unterhaltend zu machen; auch befindet sich der geschäftliche Verkehr in befriedigender Regsamkeit und gewährt dem Gewerbestande lohnenden Verdienst. Die industriellen Unternehmungen, Fabriken u. s. w. haben sich besonders in neuester Zeit vermehrt, und haben die städtischen Behörden diesem Gegenstande gerade um so mehr ihre volle Aufmerksamkeit zuwenden

zu müſſen geglaubt, als eben hierorts bei dem glücklichen Vorhandenſein der Erzeugniſſe des Bodens ſich jene Unternehmungen ohne Furcht vor Gründung eines wuchernden Proletariats fördern laſſen, wobei an dem Grundſatze feſtgehalten, daß ebenſo wie der Nationalwohlſtand, der Wohlſtand einer Commune zuerſt dadurch gehoben wird, wenn Inſtitute, ſeien ſie in ihrer Sphäre auch noch ſo unbedeutend, vorhanden ſind, welche das Capital nicht erſt nach außerhalb zu ſchicken brauchen.

Rückſichtlich der Verkehrsverhältniſſe, ſo hat ſich der ohnehin ſchon durch die Niederſchleſiſch-Märkiſche Bahn bedeutend geweſene Eiſenbahn-Verkehr durch die Eröffnung der Liegnitz-Königszelter Bahnſtrecke, welche am Schluſſe vorigen Jahres der öffentlichen Benutzung übergeben worden iſt, ſowohl im Fremdenverkehr, wie in der Güter-Expedition noch mehr gehoben. Außerdem iſt zu erwarten, daß, ſobald ſich nur die Verhältniſſe des allgemeinen Geldmarkts in eine ſolche Aktien-Unternehmung günſtige Lage umgeſtalten, auch der Bau der Eiſenbahn von Liegnitz nach Glogau vorſchreiten wird, zu welchem die Niederſchleſiſche Zweigbahn-Geſellſchaft bereits die weſentlichſten Einleitungen getroffen hat.

2) Das Schulweſen.

Das Königl. und ſtädtiſche Gymnaſium hatte im Sommer-Semeſter v. J. 221 Schüler, deren Zahl gegenwärtig auf 254 geſtiegen iſt. Die Stadtſchule, welche ſich ſeit Oſtern 1855 in ihrem neuen, mit einem Koſtenaufwand von 34,772 Thlr. 3 Sgr. 11 Pf. erbauten Schulhauſe befindet, umfaßt die Elementar-, reſp. Freiſchule, zur Zeit in 8 Klaſſen mit 311 Knaben und 308 Mädchen, die Bürgerſchule, zur Zeit in 12 Klaſſen mit 382 Knaben und 417 Mädchen, und ſeit Michaelis 1855 auch eine höhere Töchterſchule, zur Zeit einſchließlich der zu Oſtern d. J. gebildeten Oberklaſſe, in 5 Klaſſen mit 120 Schülerinnen, und wird mithin die Stadt-Schule insgeſammt von 1538 Schülern beſucht. Das Schulgeld beträgt für die Zahlſchüler der Elementarſchule monatlich 5 und 7½ Sgr., in der Bürgerſchule 7½, 10, 15 und 20 Sgr., in der höheren Töchterſchule 2 Thlr. — Es unterrichten gegenwärtig an der Elementarſchule einſchließlich des Rectors und Prorectors 19 Lehrer, an der höheren Töchterſchule 15 Lehrer und 5 Lehrerinnen. Die Lehrer beziehen ein fixirtes Gehalt von 200 bis 700 Thlr., Letzteres für den Rector; der Unterricht in der höheren Töchterſchule wird meiſt pro Stunde honorirt. — Die hieſige Provinzial-Gewerbeſchule beſuchen zur Zeit 56 Schüler; der Unterricht wird von 4 Lehrern ertheilt, und hat zur Erhaltung dieſes Inſtituts die Commune circa 700 Thlr. baaren Zuſchuß zu leiſten, und außerdem die Schullokale zu gewähren, ſowie für deren Inſtandhaltung Sorge zu tragen.

Die Handwerkerfortbildungsſchule erfreut ſich immer mehr der Theilnahme der Innungen, insbeſondere ſcheint die bisherige Indolenz der Innungsmeiſter gegen dieſes junge Inſtitut zu ſchwinden, ſo daß mit dem 1. Oktober d. J. wieder 3 Klaſſen mit zuſammen über 100 Schülern haben erreicht werden können.

3) Milde Stiftungen.

Aus drei Schenkungen, im Betrage von 3500, 1000 und 1000 Thlr., zuſ. 5500 Thlr. iſt unter der Bezeichnung „Schnabelſche Stiftung" ein in dem alten Elementarſchulhauſe untergebrachtes Hospital für bejahrte hülfsbedürftige Perſonen weiblichen Geſchlechts gegründet worden und im v. J. ins Leben getreten; es erhalten daſelbſt gegenwärtig 6 Inquilinen Koſt, Kleidung, Wohnung ꝛc., alſo vollſtändigen Unterhalt. Ferner iſt aus 5 Schenkungen im Betrage von 1500, 1000, 50, 50 und 100 Thlr., zuſammen 2700 Thlr., ein Fond gebildet, aus deſſen Zinſen, nebſt 100 Thlr. Zuſchuß aus Kämmereimitteln und einigen freiwilligen Beiträgen eine Arbeitsſchule für arme Kinder unterhalten wird. In dieſer Schule, zu welcher die Commune außer dem vorgedachten Beitrag noch das Local und die Lehrerwohnung gewährt, werden zur Zeit ca. 80 Kinder, zunächſt im Spinnen und Stricken unterrichtet und dadurch in ihrer freien, nicht durch den andern Schulunterricht in Anſpruch genommenen Zeit in ſteter Thätigkeit erhalten, und dadurch hauptſächlich für ihr ſpäteres Alter der Trieb zur Arbeitſamkeit

erweckt. Die Kinder erhalten bis jetzt täglich reichliche Vesper, auch bleibt ihnen der Ueberverdienst. Noch andere ebenfalls in neueſter Zeit der Commune zugegangene Schenkungen, reſp. Vermächtniſſe finden in der nächſten Abtheilung Erwähnung.

4) Das Armenweſen.

Wie in allen Gemeinden, ſo hat auch hierorts das Armenweſen die Vorſorge der ſtädtiſchen Behörden als einen Hauptgegenſtand ihrer Wirkſamkeit in Anſpruch genommen, obwohl gerade hierorts eine nicht ſo allgemeine Verarmung bemerkbar geworden iſt, als über ſolche Folgen der Theuerung und zeitweiſen Geſchäftsſtockung in vielen andern Städten geklagt wird. Zwar hat ſich auch hier der Ausgabe-Etat für die ſtädtiſche Armenpflege in den letzten Jahren erhöhet, nicht aber in einer bedrohlichen Progreſſion. So haben die direkten monatlichen Almoſen, welche den Hauptzweig der Armen-Unterſtützung bilden

im Jahre	1852	4100 Thlr.	14 Sgr.	— Pf.
„ „	1853	4373 „	5 „	1 „
„ „	1854	4616 „	3 „	8 „
„ „	1855	4638 „	8 „	— „
„ „	1856	4393 „	9 „	8 „

betragen, in den letzten Jahren ſich alſo nur unweſentlich geſteigert. — Daß aber bisher kein ungünſtigeres Reſultat ſich ergeben hat, iſt neben der Ernährungsfähigkeit des hieſigen Geſchäftslebens der ſich ſtets bewährten Wohlthätigkeit der Einwohnerſchaft und dem ſegensreichen Wirken derjenige Privatvereine zu verdanken, deren Zweck in der Unterſtützung Nothleidender geſchieht. Namentlich erſtreben und erfüllen dieſen Zweck der Armen-Verein, der Frauenverein und der Verein zur Unterſtützung mit Brennholz; die dieſen Vereinen, welche erſtere beide Hausarme mit Brod, Victualien, warmen Speiſen, Bekleidungsgegenſtänden u. ſ. w. betheilen, zufließenden Beträge ſind ſehr bedeutend, und verſchaffen in der That der Commune eine weſentliche Erleichterung der öffentlichen Armenpflege. Außerdem ſind der Armenverwaltung bedeutende Geſchenke, reſp. Vermächtniſſe zugefloſſen, und zwar 1000 Thlr. in 4½ pCt. Staatspapieren, aus deren Zinſen arme Kinder mit Bekleidung verſehen werden ſollen, ferner 1000 Thlr., deren Zinſen zum Beſten der Kleinkinder-Bewahranſtalt zu verwenden ſind und ein Vermächtniß von 10,000 Thlr. für verſchiedene milde Zwecke. Hierdurch hat ſich das Vermögen der ſtädtiſchen Armenkaſſe auf 37,174 Thlr. 20 Sgr. gehoben, wovon 18310 Thlr. 20 Sgr. der Kaſſe unbeſchränkt gehören, während die Zinſen von 18,864 Thlr. zu beſonderen Zwecken beſtimmt ſind. In der ſeit 1855 ins Leben getretenen ſtädtiſchen Speiſeanſtalt ſind im vorigen Jahre 17568 Portionen mit Fleiſch à 1½ Sgr., und 52,273 Portionen ohne Fleiſch à 1 Sgr., zuſ. alſo 69841 Portionen verabreicht worden. Seit dem 1. Januar d. J. iſt in Folge der billigeren Lebensmittelpreiſe der Preis pr. Portion Eſſen mit Fleiſch auf 1 Sgr. 3 Pf., pr. Portion ohne Fleiſch auf 9 Pf. ermäßigt. Das ſtädtiſche Armenhaus und das Lazareth haben an Zuſchüſſen von der Commune nur 500, reſp. 1000 Thlr. erfordert.

5) Das Bauweſen.

Neben dem Bau des neuen Schulhauſes, welches, wie bereits erwähnt, die Summe von 34,772 Thlr. 5 Sgr. 11 Pf. erforderte, wurde eine beſondere Fürſorge für die Verbeſſerung der Wege und namentlich des Straßenpflaſters verwendet; die vielen Neupflaſterungen waren mit großen Ausgaben verbunden und obwohl für ſtädtiſche Bauten regelmäßig 6000 Thlr. pro anno etatirt waren, ſo iſt doch dieſe Summe ſtets und bedeutend überſchritten worden, und doch iſt noch Vieles ſchon weiter projectirt. Auch die Trottoir-Legung in der Stadt, ſo wie die Verſchönerung der Promenaden-Anlagen iſt in den letzten Jahren bedeutend vorgeſchritten. Der gegenwärtig bedeutendſte Bau iſt die ſtädtiſche Gasbeleuchtungs-Anſtalt.

6) Stadtbeleuchtung, Nachtwachtweſen und Straßenreinigung.

Die Straßenbeleuchtung, früher durch Oel, ſeit einigen Jahren durch Photogen, hat auch hier in ihrer bisherigen Weiſe nicht mehr genügt, und theils zur Erreichung einer beſſeren

Digitized by Google

Straßenbeleuchtung, theils um den Privaten zu einem modernen Beleuchtungs-Material zu verhelfen, haben die städtischen Behörden die Errichtung einer Gasbeleuchtungsanstalt beschlossen, deren Kosten einschließlich für die Vorstädte nach einem speciellen Anschlage in runder Summe 80,000 Thlr. betragen. Nach den Einleitungen durch Beschaffung der Geldmittel, (welche mit 50000 Thlr. aus der städtischen Sparkasse und mit 30000 Thlr. aus den Kämmerei-Activis unter günstigen Bedingungen entlehnt werden, und nach einem besondern Tilgungsplan vom nächsten Jahre ab wieder zur Amortisation gelangen) wurde im Monat März c. mit dem Bau der Anstalt an Stelle der abgetragenen Ziegelei am Glogauer Thore unter Leitung des Directors der Gasbeleuchtungs-Anstalt zu Breslau, Firle begonnen, und bei den günstigen Witterungs-Verhältnissen und mit möglichster Anstrengung ist der Bau auf das Solideste ausgeführt und bereits soweit vorgeschritten, daß, wenn nicht noch außergewöhnliche Störungen eintreten, die Anstalt ihre Thätigkeit schon im nächsten Monat wird beginnen können. — Die öffentliche Beleuchtung bisher in Stadt und Vorstädten nur durch 68 Laternen, wird für die innere Stadt und zunächst einen Theil der Vorstädte durch ca. 200 Gasflammen erfolgen, dagegen aber auch das dreifache, wie bisher, etwa 2800 Thlr. kosten. — Die Privatbeleuchtung beginnt mit einer größeren Anzahl Flammen, als selbst in günstigster Voraussicht erwartet wurde, so daß alle Bestellungen von Privatanlagen noch nicht befriedigt werden konnten. Die städtischen Gebäude, Theater, Schießhaus ꝛc. werden auf Kosten der Commune mit Gas eingerichtet, wofür die Pächter das Einrichtungs-Kapital mit 6⅔ pCt. verzinsen. Der Gasverbrauch wird höchstens mit 3 Thlr. pro 1000 Kubikfuß bezahlt, welcher Preis sich aber bei Bedarf größerer Quantitäten bis auf 2 Thlr. 10 Sgr. reducirt.

Die Nachtwache wurde früher nur in der innern Stadt durch 12 städtische Nachtwächter unter einem Nachtwachtmeister ausgeübt, wogegen es den Vorstadtbewohnern überlassen war, sich Nachtwächter gegen besondere Besoldung bezirksweise selbst zu halten. Seit v. J. sorgt die Commune aber auch für die Bewachung der Vorstädte, und sind deshalb jetzt 15 Nachtwächter im Dienst, während zur theilweisen Deckung der dadurch entstehenden Mehrausgaben von den vorstädtischen Hauseigenthümern ein Nachtwachtgeld, für jedes bewohnte Grundstück 24 Sgr., für unbewohnte Grundstücke 12 Sgr., erhoben wird.

Die Straßenreinigung, früher Seitens der Behörde nur für öffentliche Plätze, dagegen für die Straßen von den Hauseigenthümern besorgt, steht seit vor. Jahr unter Aufsicht der Polizei-Verwaltung, welche bleibende Arbeiter hält, dazu aus der Kämmerei ein Aversionalquantum von 300 Thlr. bezieht, außerdem aber die Reinigung der Straßen innerhalb der Stadt besorgt und dafür von den Haus-Eigenthümern ein mäßiges Aequivalent, je nach der Länge der Straßenfront der Grundstücke erhält. Bis jetzt hat sich diese Einrichtung praktisch und pekuniär durchführbar gezeigt.

7) Das Steuerwesen.

Zur Bestreitung der öffentlichen Gemeindebedürfnisse, soweit solche nicht aus eigenen Einnahme-Intraden gedeckt werden können, wird nach dem Regulativ vom 30. März 1855 eine Kommunalsteuer und zwar:

a) als Personalsteuer mit 2 pCt. progressiv bis 3 pCt. vom persönlichen Einkommen,

b) als Realsteuer mit 2½ pCt. vom Bruttoertrage des Grundstücks erhoben.

Obwohl die Kommunalsteuer-Deputation bei der Einschätzung der Steuer höchst rücksichtsvoll verfährt, so hat die sorgfältige Kontrolle der Besteuerung, sowie die seit dem Jahre 1853 bestehende Einrichtung, die Steuern durch besondere Erheber einzuziehen, doch zu dem günstigen Resultat geführt, daß das Communalsteuersoll pro 1852 noch 13,732 sich im Jahre 1853 auf 13,930, 1854 auf 14,783 Thlr., 1854 auf 14,783 Thlr., 1855 auf 15,345 Thlr., 1856 auf 15,560 Thlr. steigerte und pro 1857 in runder Summe 16,000 Thlr., wovon 11,600 Thlr. auf die Personal- und 4400 Thlr. auf die Realsteuer kommen, veranlagt sind. Die Reklama-

Digitized by Google

tionen verringern ſich dagegen alljährlich bis zu einer ganz unbedeutenden Zahl und der Eingang der Steuern wurde ſo regelmäßig erreicht, daß z. B. aus dem Jahre 1856 nur 112 Thlr., alſo kaum ⅛ pCt. Rückſtände zu übertragen waren. Die Realſteuer, deren Höhe bis auf den ſtädtiſchen an die Kreisſteuerkaſſe abzuführenden Servis per 5874 Thlr. 11 Sgr. zu normiren, die Commune berechtigt wäre, iſt bis jetzt zu Gunſten der Hausbeſitzer in dem vorerwähnten geringeren Betrage von nur 4400 Thlr. erhoben worden, und werden mithin 1484 Thlr. 11 Sgr. auf die Perſonalſteuer übertragen, abgeſehen davon, daß der Bruttoertrag des geſammten Grundbeſitzes mit ca. 176000 Thlr. ſehr mäßig für Liegnitz geſchätzt iſt. Demungeachtet iſt im Verhältniß zu vielen anderen Communen und mit Rückſicht darauf, welche Vortheile und Annehmlichkeiten die hieſige Stadt ihren Einwohnern bietet, auch die Perſonalſteuer keineswegs hoch zu nennen, indem ſie pro Kopf der Einwohnerſchaft nur 20 Sgr. beträgt.

Aus den indirecten Steuern fließen der Kämmerei 25 pCt. Communalzuſchlag der Mahl- und Schlachtſteuer mit ca. 4,900 Thlr. und der dritte Theil des Rohertrages der Mahlſteuer mit ca. 4300 Thlr. zu.

Die auf 2 Thlr. feſtgeſetzte Hundeſteuer dient in ihrem Geſammtbetrage per ca. 560 Thlr. nach Abzug der Verwaltungskoſten dazu, für die Legung von Granittrottoirs einen Theil der Koſten den Hausbeſitzern zu vergüten. Die Gewerbeſteuer iſt für das laufende Jahr auf 7,697 Thlr. veranlagt. Die Klaſſenſteuer wird, da gegenwärtig die Mahl- und Schlachtſteuer noch eng begrenzt iſt, von den Einwohnern eines Theils der Vorſtädte entrichtet und beträgt dieſelbe nach der neueſten Veranlagung 1388 Thlr.

8) Die Stadt-Forſt

in 6210 M. 33 Q.-R. meiſt Kiefern, weniger in Fichten und Laubholz beſtehend, iſt durchgängig ſowohl in den älteren Beſtänden, als in den jüngeren Hölzern und Pflanzungen in anerkannt vorzüglichem Zuſtande und wird von einem Oberförſter und zwei Revierförſtern nebſt einem Forſtaufſeher bewirthſchaftet. Der Einſchlag des Holzes iſt nach einem von dem ſtädtiſchen Oberförſter gefertigten, ſehr gründlichen Abſchätzungswerke geregelt, der Verkauf des Holzes findet durch Auctionen in kleinen Quantitäten ſtatt. Weniger die Vermehrung der zum Verkauf kommenden Holzmaſſe, als die außerordentliche Steigerung der Holzpreiſe haben eine bedeutende, der Kommune natürlich ſehr dienliche Erhöhung der Forſtrevenüen zur Folge gehabt. So ſind in den Jahren

1852	ſtatt	der	taxirten	9,543	Thlr.	. . . . .	13,500	Thlr.
1853	„	„	„	9,796	„	. . . . .	11,435	„
1854	„	„	„	9,796	„	. . . . .	13,737	„
1855	„	„	„	10,750	„	. . . . .	14,990	„
1856	„	„	„	13,204	„	. . . . .	17,311	„

als Auctions-Erlös, circa 35 pCt. über die Taxe eingekommen, und die reinen Ueberſchüſſe haben

im Jahre	1852	. . . . .	10,457	Thlr.	13	Sgr.	9	Pf.
„ „	1853	. . . . .	8,450	„	12	„	3	„
„ „	1854	. . . . .	10,402	„	—	„	3	„
„ „	1855	. . . . .	9,511	„	28	„	—	„
„ „	1856	. . . . .	12,869	„	24	„	—	„

betragen.

Eine bedeutende Laſt der Stadtforſt, welche deren Ertrag auch ſehr weſentlich ſchmälert, ſind die großen Deputatlieferungen an Geiſtliche, Lehrer, Inſtitute ꝛc. im Taxwerthe von ca. 2000 Thlr. Demungeachtet liefert der Morgen Forſtland nach einem fünfjährigen Durchſchnitt ca. 2 Thlr. 10 Sgr. reinen Ueberſchuß. Der Ueberſchuß wird ſeit vorigem Jahre nur bis zur Höhe von 9500 Thlr. der Kämmerei zugewendet, der Mehrbetrag aber behufs Anſammlung eines Kapitals zur Ablöſung der Forſtſervituten, welche gegenwärtig im Gange iſt, zinsbar angelegt.

9) Activa und Passiva.

Das Gesammtvermögen der Stadtgemeinde besteht aus den Realitäten, den ausstehenden Renten und den Bestands-Effecten. Die Activ-Instrumente betragen 51,545 Thlr.

Die unablöslichen und sonst noch ausstehenden Renten ꝛc. betragen 2474 Thaler 8 Sgr. 7 Pf. oder zum 20fachen Betrage kapitalisirt . . . . . 49,485 „

Die städtischen Gebäude haben, abgesehen von dem Werth des Grund und Bodens einen Material-Werth, mindestens in Höhe der Feuerversicherungen von . . . . . 140,000 „

Die städtischen Ländereien gewähren einen Reinertrag von 3,587 Thlr.
Die Forst desgl. nach 5jährigem Durchschnitt . . . . . 10,338 „
Die Ziegelei . . . . . 390 „

id est 14,315 Thlr.

und repräsentirt zu 5 pCt. oder zum 20fachen Betrage eine Kapitalssumme von 286,300 „

Das eigentliche Gesammtvermögen der Stadtgemeinde ist sonach auf mindestens . . . . . 527,330 „ zu veranschlagen.

Die Schulden der Kämmerei beschränken sich lediglich auf die ausstehenden Stadt-Obligationen. Dieselben werden planmäßig getilgt, zu welchem Zweck die Summe von jährl. 4000 Thlr. auf Amortisation und Verzinsung festgesetzt ist. Nach Aufnahme eines Darlehns von 40000 Thlr. zum Bau des neuen Schulhauses betragen die Gesammtschulden gegenwärtig: Obligationen zu 4 Procent 70,000 Thlr., desgl. zu 3½ pCt. 16,300 Thlr., zusammen 86300 Thlr. Das zum Bau der Gasbeleuchtungsanstalt aufgenommene Darlehn wird besonders behandelt und findet durch gedachte Anstalt selbst Deckung, Amortisation und Verzinsung.

10) Das Leihamt

wurde im Novbr. 1853 eröffnet. Seitdem hat der Geschäftsverkehr seinen regelmäßigen Fortgang genommen, und waren am Jahresschluß 1856 6617 Thlr. Darlehne gegen 3949 Pfänder ausstehend, welche Summe sich auch inzwischen nicht wesentlich verändert hat. Das Betriebs-Kapital des Leihamts ist aus der Sparkasse entnommen und wird derselben mit 4 pCt. verzinst. Die Darlehnsempfänger zahlen 10 pCt. Zinsen. Sofern sich die Frequenz des Leihamts nicht weiter erhöht, ist allerdings nach Abrechnung der Verwaltungskosten ein besonderer Vortheil durch Ueberschüsse für die Commune nicht vorhanden, dagegen muß anerkannt werden, daß das Institut selbst für den hiesigen Ort ein Bedürfniß und seine Wirksamkeit für die unbemitteltere Einwohnerschaft unzweifelhaft von segensreichen Folgen ist.

11) Die städtische Sparkasse.

Im Jahre 1832 gegründet, entwickelte die städtische Sparkasse in der ersten Zeit ihres Bestehens nur eine geringe Thätigkeit, denn in demselben Jahrzehend hatten die Sparkassen-Einlagen noch nicht die Summe von 10,000 Thlr. erreicht; jedoch vom Jahre 1840 ab wurde der Geschäftsverkehr lebhafter, so daß schon 1850 die Einlagen 93,540 Thlr. betrugen, und das Vertrauen zu dem Institute wurde unter dem Publikum so allgemein, daß die Folge hiervon in dem schnellen Steigen der deponirten Kapitalien sich in ganz außerordentlichem Verhältniß zeigten, so zwar, daß die Einlagesummen

am Jahresschluß	1851	107,397 Thlr.
„ „	1852	126,573 „
„ „	1853	145,905 „
„ „	1854	159,950 „
„ „	1855	166,032 „
„ „	1856	187,776 „

in 3069 Contos betrugen, und im Laufe d. J. schon bis auf fast 210,000 Thlr. herangewachsen sind. Die Sparkassen-Interessenten erhalten 3½ pCt. Zinsen; das Gesammt-Kapital ist in

Hypotheken, Staatspapieren, Stadtobligationen, dem Leihamts-Betriebs-Kapital und neuerdings noch in einem Darlehn an die ſtädtiſche Gasanſtalt zu 3½ bis 5 pCt. angelegt; aus dem Zinſen-Ueberſchuß wird nach Abzug der geringen Adminiſtrationskoſten ein Reſervefond gebildet, der ſich am Schluſſe v. J. auf 12,262 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf. belief, bis zur Höhe von 10 pCt. des Einlage-Kapitals gebracht werden ſoll, alsdann werden die ferneren Ueberſchüſſe im Intereſſe der Gemeinde Verwendung finden können.

Theils um den möglichſt hohen Gewinn aus den Sparkaſſen-Kapitalien zu erzielen, theils um durch eine ſo große Kapitalsſumme, wenigſtens zum Theil einen allgemeineren Nutzen ſtiften zu können, liegt gegenwärtig zur Berathung der ſtädtiſchen Behörden vor, mit einer gewiſſen Summe ein Lombard-Geſchäft auszuüben, und dadurch namentlich dem Handel- und Gewerbeſtande eine wünſchenswerthe Erleichterung im Geldverkehr zu verſchaffen.

12) Reſultate der Rechnungs- und Etats-Abſchlüſſe.

Der Rechnungs-Abſchluß für das Vorjahr ergab bei der Stadt-Hauptkaſſe eine Geſammt-

Einnahme von	194,433 Thlr.	21 Sgr.	— Pf.
und eine Ausgabe von	192,189 „	21 „	1 „
Die Inſtituten-Kaſſe, einſchließlich der Sparkaſſe hatte			
eine Einnahme von	203,665 „	24 „	4 „
und eine Ausgabe von	201,094 „	22 „	11 „
Die Etatsentwürfe ergeben die in Einnahme und Ausgabe übereinſtimmenden Summen:			
a) für die Stadthauptkaſſe	86,582 Thlr.	9 Sgr.	3 Pf.
gegen den vorigen Etat mehr	5,542 „	25 „	3 „
b) für die Inſtituten-Hauptkaſſe	4,848 „	18 „	1 „
gegen den vorigen Etat mehr	356 „	27 „	3 „

wobei jedoch ad b der Verkehr der ſtädtiſchen Sparkaſſe und des Stadtleihamtes außer Anſatz geblieben iſt, weil dafür ein entſprechender Betrag im Voraus nicht begründet werden kann.

Die Summen der Activ-Kapitalien betragen für die			
Verwaltung der Stadt-Hauptkaſſe	95,794 Thlr.	26 Sgr.	— Pf.
und bei der Inſtituten-Hauptkaſſe (incl. ca 210,000 Sparkaſſen-Einlagen)	304,952 „	25 „	5 „
i. e.	400,747 Thlr.	21 Sgr.	5 Pf.

Verwaltungsreſultate des ſtädtiſchen Leihamtes zu Danzig in den Jahren 1849 bis 1855.

	Kaſſenbeſtand.			Pfandſtücke.			Vorſchuß.		Betriebskapital.			
				Zahl.	Darlehnsſumme.				Dargeliehen.	Eigen.		
	Thlr.	ſg.	pf.		Thlr.	ſg.	Thlr.	ſg.	Thlr.	Thlr.	ſg.	pf.
1849:	233	8	9	8,678	25,542	15	724	6	26,500	—	—	—
1850:	623	4	—	11,253	31,969	15	407	11	33,000	—	—	—
1851:	732	17	10	15,335	39,409	15	—	—	39,000	1,142	12	10
1852:	722	27	10	16,044	38,840	—	—	—	36,000	3,562	27	10
1853:	776	19	10	17,975	42,609	—	—	—	37,500	5,885	19	10
1854:	1189	11	10	18,714	44,057	15	—	—	37,000	8,246	26	10
1855:	903	—	5	20,427	49,042	—	—	—	39,500	10,445	12	5

Es haben während dieſer Jahre betragen:

	Zinsgewinn.			Extra ord. Einnahme.			Verwalt.-Koſten.			Gezahlte Zinſen.			Extr. ord. Ausg.		
	Thlr.	ſg.	pf.	Thlr.	ſg.	pf.	Thlr.	ſg.	pf.	Thlr.	ſg.	pf.	Thlr.	ſg.	pf.
1849:	1541	9	9	—	—	—	1583	15	6	682	—	6	—	—	—
1850:	4122	2	7	38	29	9	1865	6	9	1792	23	7	147	7	—
1851:	4975	5	5	168	7	4	1991	25	—	1474	22	6	127	1	5
1852:	6178	24	6	388	8	4	2337	10	—	1636	29	8	172	8	2
1853:	6289	17	7	488	13	10	2650	9	1	1596	18	4	208	12	—
1854:	6691	21	2	563	7	11	2981	10	—	1677	22	6	272	29	2
1855:	6953	18	9	676	16	11	3510	12	—	1580	14	8	344	28	1

Verzeichniß der Städte und deren Einwohner im Königreich Bayern.

No.	Namen.	Einwohnerzahl.
	I. Oberbayern.	
1.	München	132,113
2.	Ingolſtadt	15,052
3.	Freyſing	6,000
4.	Landsberg	3,280
5.	Reichenhall	3,260
6.	Waſſerburg	2,640
7.	Burghauſen	2,472
8.	Traunſtein	2,300
9.	Weilheim	2,300
10.	Erding	2,200
11.	Moosburg	2,140
12.	Friedberg	2,102
13.	Pfaffenhofen	2,080
14.	Schrobenhauſen	2,050
15.	Neu-Oetting	1,996
16.	Mühldorf	1,870
17.	Aichach	1,846
18.	Schongau	1,600
19.	Laufen	1,500
20.	Rain	1,320
21.	Tittmaning	1,320
	II. Niederbayern.	
22.	Paſſau	11,960
23.	Landshut	11,316
24.	Straubing	10,063
25.	Deggendorf	4,095
26.	Dingolfing	2,620
27.	Kelheim	2,439
28.	Vilshofen	2,340
29.	Landau	2,030
30.	Abensberg	1,570
31.	Neuſtadt a. d. Donau	1,541
32.	Oſterhofen	1,224
33.	Grafenau	813
	III. Pfalz.	
34.	Kaiſerslautern	12,433
35.	Speyer	11,832
36.	Neuſtadt a. d. Hard	7,589
37.	Landau	7,200
38.	Zweibrücken	7,146
39.	Pirmaſens	6,735
40.	Germersheim	6,727
41.	Dürkheim	5,704
42.	Frankenthal	5,393
43.	Edenkoben	4,999
44.	Kirchheimbolanden	4,627
45.	Grünſtadt	3,750
46.	Homburg	3,500
47.	Wachenheim	3,044
48.	Annweiler	2,930
49.	Dindesheim	2,789
50.	Bergzabern	2,780
51.	Otterburg	2,650
52.	Freinsheim	2,380
53.	Landſtuhl	2,340
54.	Oggersheim	2,199
55.	Lambsheim	2,198
56.	Rheinzabern	2,190
57.	Rockenhauſen	2,016
58.	Cuſel	2,000
59.	Göllheim	1,770
60.	Blieskaſtel	1,713
61.	Hornbach	1,636
62.	Winnweiler	1,438
63.	Obermoſchel	1,290
64.	Lauterecken	1,270
65.	Odernheim	1,250
66.	Wolfſtein	1,006
67.	Neu-Leiningen	900
	IV. Oberpfalz und Regensburg.	
68.	Regensburg	25,792
69.	Amberg	10,300
70.	Neumarkt	4,548
71.	Sulzbach	3,877
72.	Furth	3,160
73.	Waldmünchen	2,460
74.	Weiden a. d. Waldnaab	2,440
75.	Cham	2,430
76.	Tirſchenreuth	2,290
77.	Stadtamhof	2,189
78.	Neunburg vorm Wald	2,031

Digitized by Google

No.	Namen.	Einwohnerzahl.
79.	Burglengenfeld	1,906
80.	Auerbach	1,890
81.	Schwandorf	1,760
82.	Nabburg	1,740
83.	Hilpoltstein	1,469
84.	Eschenbach	1,460
85.	Hirschau	1,450
86.	Kemnath	1,450
87.	Hemau	1,380
88.	Pfreimd	1,350
89.	Bernau	1,280
90.	Vielseck	1,280
91.	Neustadt a. d. Waldnaab	1,270
92.	Schönsee	1,205
93.	Rötz	1,200
94.	Neustadt am Kulm	1,108
95.	Bleistein	1,012
96.	Dietfurth	1,011
97.	Heideck	954
98.	Grafenwöhr	940
99.	Velburg	980
100.	Freistadt	811
	V. Oberfranken.	
101.	Bamberg	19,320
102.	Bayreuth	17,372
103.	Hof	8,550
104.	Culmbach	4,000
105.	Wunsiedel	3,575
106.	Selb a. d. Selb	3,522
107.	Münchberg	3,194
108.	Kronach	3,156
109.	Forchheim	2,944
110.	Weissenstadt	2,569
111.	Naila	2,050
112.	Lichtenfels	1,968
113.	Herzogenaurach	1,956
114.	Höchstädt	1,790
115.	Pegnitz	1,567
116.	Staffelstein	1,408
117.	Burglundstadt	1,424
118.	Schwarzenbach a. d. Saale	1,358
119.	Berneck	1,326
120.	Stadtsteinach	1,320
121.	Ludwigsstadt	1,309
122.	Thurnau	1,300
123.	Creußen	1,269
124.	Weismain	1,152
125.	Scheßlitz	1,099
126.	Hollfeld	1,006
127.	Gräfenberg	1,005
128.	Goldkronach	1,000
129.	Pottenstein	950
130.	Lichtenberg	946
131.	Kupferberg	874
132.	Teuschnitz	859
133.	Waischenfeld	740
134.	Ebermannstadt	736
135.	Petzenstein	680
136.	Seßlach	673
	VI. Mittelfranken.	
137.	Nürnberg	56,398
138.	Fürth	17,341
139.	Ansbach	11,975
140.	Erlangen	10,709
141.	Eichstädt	7,609
142.	Schwabach	6,861
143.	Rothenburg	5,229
144.	Dinkelsbühl	5,050
145.	Weissenburg	4,676
146.	Altdorf	3,219
147.	Windsheim	3,139
148.	Neustadt a. d. Aisch	3,124
149.	Lauf	3,044
150.	Gunzenhausen	2,750
151.	Roth	2,480
152.	Hersbruck	2,356
153.	Feuchtwangen	2,360
154.	Pappenheim	2,006
155.	Langenzenn	1,910
156.	Wassertrüdingen	1,901
157.	Ipphofen	1,890
158.	Uffenheim	1,876
159.	Spalt	1,629
160.	Berching	1,583
161.	Baiersdorf	1,569
162.	Leutershausen	1,430

No.	Namen.	Einwohnerzahl.
163.	Bleilngries	1,419
164.	Ellingen	1,409
165.	Windsbach	1,336
166.	Abenberg	1,259
167.	Herrieden	1,113
168.	Eschenbach	1,011
169.	Greding	1,000
170.	Markt-Scheinfeld	900
171.	Merkendorf	800
172.	Ornbau	771
173.	Velden	600
	VII. Unterfranken und Aschaffenburg.	
174.	Würzburg	32,598
175.	Aschaffenburg	9,379
176.	Schweinfurt	7,713
177.	Kitzingen	5,266
178.	Orb	3,940
179.	Lohr	3,790
180.	Miltenberg	3,320
181.	Heidingsfeld	2,940
182.	Hammelburg	2,750
183.	Amorbach	2,699
184.	Karlstadt	2,430
185.	Ochsenfurt	2,210
186.	Gerolzhofen	2,096
187.	Dettelbach	2,036
188.	Marktbreit	2,004
189.	Volkach	2,000
190.	Haßfurt	1,950
191.	Kissingen	1,926
192.	Mellrichstadt	1,819
193.	Münnerstadt	1,782
194.	Gemünden	1,770
195.	Brückenau	1,728
196.	Arnstein	1,636
197.	Königshofen	1,565
198.	Mainbernheim	1,559
199.	Neustadt a. d. Saale	1,510
200.	Bischofsheim	1,499
201.	Wörth	1,494
202.	Rineck	1,439
203.	Röttingen	1,355
204.	Zeil	1,326
205.	Eibelstadt	1,308
206.	Eltmann	1,306
207.	Tann	1,300
208.	Ebern	1,186
209.	Obernburg	1,049
210.	Aub	1,038
211.	Prichsenstadt	900
212.	Hofheim	899
213.	Stadtporzelten	865
214.	Klingenberg	857
215.	Fladungen	800
216.	Stadtlauringen	730
217.	Schwarzach	528
	VIII. Schwaben und Neuburg.	
218.	Augsburg	40,695
219.	Kempten	7,806
220.	Memmingen	7,620
221.	Nördlingen	6,920
222.	Neuburg	6,769
223.	Kaufbeuren	4,111
224.	Dillingen	3,750
225.	Lauingen	3,709
226.	Lindau	3,280
227.	Oettingen	3,220
228.	Günzburg	3,166
229.	Donauwörth	3,090
230.	Mindelheim	2,669
231.	Gundelfingen	2,650
232.	Höchstädt	2,560
233.	Burgau	2,219
234.	Wemding	2,154
235.	Weißenhorn	1,727
236.	Wertingen	1,550
237.	Leipheim	1,450
238.	Füssen	1,400
239.	Monheim	1,318
240.	Immenstadt	1,226

Digitized by Google

Statistische Mittheilung und Vergleichung der Resultate über die Verwaltung
1) des Arbeitshauses zu Berlin und
2) des Arbeitshauses zu Frankfurt a/O.
für das Jahr 1856.

I. Arbeitshaus zu Berlin.

Die Gesammt-Kopfzahl der in der Anstalt mit Einschluß des Filials befindlich gewesenen Personen pro 1856 beträgt:

344,888, mithin in 366 Tagen durchschnittlich täglich 942 Personen,
im Jahre 1855 betrug diese Zahl . . . . . 887 „

mithin sind pro 1856 täglich mehr vorhanden gewesen 55 Personen.

An Hospitaliten, welche in den vorgedachten 942 Personen mit inbegriffen sind, waren durchschnittlich täglich vorhanden 352 Personen, und zwar gegen 1855 10 Personen weniger.

Im Jahre 1856 wurden in die Anstalt eingeliefert:

Wegen Nichtbeschaffung eines Unterkommens	135	Männer	23	Weiber,
„ Nichtbefolgung polizeilicher Anordnungen incl. Sittenpolizei	421	„	1169	„
„ Arbeitsscheu	733	„	268	„
„ Umhertreibens	7	„	2	„
„ Ermittelung der Verhältnisse	116	„	28	„
„ Bettelns	1754	„	842	„
„ Obdachlosigkeit (einzelne Personen)	215	„	102	„
„ gewerbsmäßiger Unzucht	—	„	82	„
Obdachlose Familien nach Köpfen	459	„	736	„
Von der Charité geheilt zurückgesandt	225	„	128	„
Ins Arbeitshaus-Hospital aufgenommen (incl. 50 translocirte Männer)	145	„	84	„
Vom Filial zum Lazareth	37	„	29	„
Vom Filial zur Korrektion	3	„	2	„
Bis zur Einsegnung und demnächstigen Unterbringung . . .	3	Knaben	2	Mädch.
Männer, welche ihre Familien nicht ernähren	2	Männer	—	
Translocirte Personen	58	„	14	Weiber,
	4313	Männer	3511	Weiber.

Summa 7824 Personen.

Von vorstehend aufgeführten Einlieferungen sind 646 Personen zweimal, 393 Personen dreimal, 139 Personen viermal, 82 Personen fünfmal, 40 Personen sechsmal, 21 Personen siebenmal, 7 Personen achtmal, 3 Personen neunmal, 14 Personen zehnmal und 1 Person eilfmal im Laufe des Jahres 1856 dem Arbeitshause zugeführt worden. Die Verwaltung ist bemüht gewesen, gegen diejenigen Arrestaten, welche oft nach Verlauf von wenigen Tagen und Wochen als rückfällig wieder eingeliefert wurden, mit aller Schärfe einzuschreiten, damit der Strafzweck erreicht werde. Diesem Umstande darf es mit zugeschrieben werden, daß die Zahl der wiederholten Einlieferungen, welche sich im Jahre 1855 bei einzelnen Arrestaten bis auf 30mal gesteigert hatten, sich vermindert hat.

An obdachlosen Familien verblieben ult. 1855 im Bestande:
22 Familien, bestehend aus 86 Köpfen.
Hinzugekommen sind pro 1856: 313 „ „ „ 1195 „
335 Familien, bestehend aus 1281 Köpfen.
Abgegangen sind pro 1856: 313 „ „ „ 1189 „
Bestand ult. 1856: 22 Familien, bestehend aus 92 Köpfen.

Von den eingelieferten Familien bestanden: 74 aus 2 Köpfen, 76 aus 3 Köpfen, 60 aus 4 Köpfen, 51 aus 5 Köpfen, 43 aus 6 Köpfen, 7 aus 7 Köpfen, 1 aus 8 Köpfen und 1 aus 9 Köpfen.

Von den entlassenen 313 Familien aus 1189 Köpfen bestehend, sind zur Beschaffung eines Unterkommens und zur ersten Subsistenz gezahlt an 235 Familien, bestehend aus 871 Köpfen 487 Thlr. 6 Sgr. 5 Pf.,

mithin auf die Familie . 2 Thlr. 2 Sgr. 2 Pf.
und auf den Kopf . . . — „ 16 „ 10 „

5 Familien, aus 22 Köpfen bestehend, wurden mit der Unterstützung bedacht, welche geschenksweise eingegangen war; ohne alle Unterstützung sind 73 Familien, aus 296 Köpfen bestehend, entlassen.

Unter den Entlassenen befinden sich ferner 345 Personen, die zusammen mit einer Summe von 427 Thlr. 17 Sgr. 9 Pf. unterstützt worden sind, und zwar:

a) für 50 junge Burschen zu ihrer Unterbringung in ein Lehrverhältniß 184 Thlr. 25 Sgr. 3 Pf.; macht durchschnittlich pro Kopf 3 Thlr. 21 Sgr.;
b) 295 Entlassene zu ihrem besseren Fortkommen 242 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf., durchschnittlich pro Kopf 24 Sgr. 8 Pf.

An Knaben und Mädchen unter 10 Jahren waren ult. Dezember 1855 im Bestande:

	27 Knaben	25 Mädchen,
zugegangen sind pro 1856	376 „	375 „
	403 Knaben	400 Mädchen,
abgegangen sind pro 1856	367 „	362 „
	blieben 36 Knaben	38 Mädchen,
gestorben sind im Jahre 1856	13 „	11 „
verblieben ult. Dezember 1856 im Bestande	23 Knaben	27 Mädchen.

Durchschnittlich waren täglich 27 Knaben, 27 Mädchen in der Anstalt, so daß sich die Durchschnittszahl gegen das Vorjahr, die 26 Knaben, 23 Mädchen betrug, nur um ein Geringes vermehrt hat.

Die in der Anstalt befindliche Schule steht unter Aufsicht des Predigers; in derselben wird von ihm der Religions- und Konfirmanden-Unterricht ertheilt. In den Elementar-Gegenständen unterrichtet der Lehrer der Anstalt die Knaben Vormittags von 8 bis 11, die Mädchen Nachmittags von 2 bis 5 Uhr.

In derselben befanden sich durchschnittlich täglich 23 Knaben 19 Mädchen; eingesegnet und entlassen wurden 6 Knaben 3 Mädchen, und Ende Dezember 1856 verblieben in der Schul-Station 26 Knaben 23 Mädchen.

Außer der Unterrichtszeit wurden die Kinder mit leichten Arbeiten angemessen beschäftigt.

Unheilbare Geisteskranke, bedingt und unbedingt arbeitsunfähige Häuslinge und Hospitaliten waren durchschnittlich täglich im Jahre 1856 489, im Jahre 1855 496, mithin pro 1856 7 weniger vorhanden.

Im Lazareth der Anstalt befanden sich durchschnittlich täglich 25 Männer, 15 Weiber, zusammen 40 Personen, gegen das Vorjahr 3 Personen mehr. In demselben wurden an Kranken aufgenommen pro 1856 750 Personen. Entlassen wurden als geheilt 517, zur Charité abgegeben 92, und 149 Personen gingen mit Tode ab, macht zusammen 758 Personen.

Die Kosten der Krankenpflege berechnen sich pro 1856 durchschnittlich täglich pro Kopf auf 7 Sgr. 5 Pf., gegen das Vorjahr auf 5 Pf. mehr.

Außer den im Arbeitshause verstorbenen 149 Personen starb im Filiale 1 Person, so daß im Ganzen 150 Todesfälle vorgekommen sind.

Unter diesen Todesfällen sind die Hervorspringendsten: 54 an Lungenschwindsucht, 12 an Lähmung, 17 an Altersschwäche, 20 an Abmagerung. Die Zahl der Verstorbenen beträgt etwa 2⅗ pCt. von der Gesammtzahl der eingelieferten Personen.

Am Schlusse des Jahres 1856 verblieben in der Anstalt incl. Filial im Bestande 935 Personen, worunter 358 Hospitaliten.

Der Arbeitsverdienst der Häuslinge, welcher zur Arbeitshauskasse geflossen, betrug

im Jahre 1856	6777 Thlr.	11 Sgr.	2 Pf.
im Jahre 1855 belief derselbe sich auf	4960 „	1 „	5 „
es sind also pro 1856 mehr eingegangen	1817 Thlr.	9 Sgr.	9 Pf.

und zwar:

1) an Mahlgeld für die Trittmühle	247 Thlr.	13 Sgr.	6 Pf.
2) für Lohkuchentreten	124 „	18 „	— „
3) für diverse Arbeiten	3210 „	7 „	4 „
(darunter sind für Filzschuharbeiten 859 Thlr. 11 Sgr. 6 Pf.			
für Mützenschirmpoliren . . . . 503 „ 5 „ 2 „			
für Strohdeckenflechten . . . . 371 „ 24 „ 1 „)			
4) bei der Wattenfabrikation (ehemalige Baumwollen-Maschinen-Spinnerei)	226 „	3 „	— „
5) bei dem Schafwoll-Spinnen	817 „	4 „	11 „
6) für Bettfedern-Reißen	201 „	14 „	2 „
7) für verkauften Düngergyps	1100 „	9 „	6 „
8) für gestellte Arbeiter außerhalb der Anstalt	705 „	16 „	6 „
(Hierunter sind 397 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf. enthalten für gestellte Arbeiter zu Feldarbeiten.)			
9) für gefertigte Särge für verstorbene Häuslinge	69 „	24 „	— „
10) für verkaufte, in der Anstalt gefertigte Kreidestifte	74 „	20 „	3 „
Summa .	6777 Thlr.	11 Sgr.	2 Pf.

Für die Oekonomie und Zwecke der Anstalt sind 56 Personen täglich beschäftigt gewesen, für welche ein allerdings nur ideeller und nicht in Rechnung gestellter Arbeitsverdienst, pro Kopf und Tag zu 5 Sgr. angenommen, von 3406 Thlr. 20 Sgr. sich berechnet.

Die Verpflegungskosten inclusive Kleidung und Administrationskosten sind nach einer Fraktionsberechnung pro Kopf mit 4 Sgr. 8 Pf. täglich, mithin jährlich auf 56 Thlr. festgesetzt. Für diejenigen, welche im Lazareth der Anstalt ärztlich behandelt und verpflegt worden, werden täglich 6 Sgr. 3 Pf. ausschließlich der Verwaltungskosten, und einschließlich derselben 7 Sgr. pro Kopf eingezogen.

Es sind eingegangen pro 1856 . . .	4110 Thlr.	9 Sgr.	5 Pf.
pro 1855 betrug die Einnahme . . .	2729 „	1 „	8 „
also pro 1856 mehr	1381 Thlr.	7 Sgr.	9 Pf.

Die baldige Regulirung in Betreff derjenigen Kosten, welche der Königliche Fiskus für die Vollstreckung gewisser Polizei-Strafen an die Kommune zu erstatten hat, erscheint sehr wünschenswerth.

Die Gehälter der Haus-, Kirchen- und Medizinal-Beamten sind nicht aus der Arbeitshauskasse, sondern aus der Stadt-Hauptkasse gezahlt worden und betrugen pro 1856:

a) für die Haus- und Kirchen-Beamten	8819 Thlr.	7 Sgr.	2 Pf.
b) für die Aerzte	350 „	— „	— „
überhaupt	9169 Thlr.	7 Sgr.	2 Pf.

Die Gesammtkosten betragen pro 1856	59,876	Thlr.	21	Sgr.	10 Pf.
und die aus der Stadt-Hauptkasse gezahlten Gehälter und Diäten	9,169	„	7	„	2 „
zusammen	69,045	Thlr.	29	Sgr.	— Pf.
macht auf eine Person pro 1856 bei einer täglichen Durchschnittszahl von 942 Personen	73	Thlr.	8	Sgr.	11 Pf.
also täglich circa . .	—	„	6	„	— „
Wird von den Gesammtkosten der	69,045	Thlr.	29	Sgr.	— Pf.
in Abzug gebracht:					
a) der baar eingezahlte Verdienst mit 6777 Thlr. 11 Sgr. 2 Pf.					
b) der ideelle Verdienst durch Arbeiten für die Anstalts-Oekonomie mit 3406 „ 20 „ — „					
	10,184	„	1	„	2 „
bleiben	58,861	Thlr.	27	Sgr.	10 Pf.
so kostet eine Person auf das Jahr 1856	62	„	14	„	7 „
und täglich circa . .	—	„	5	„	1 „
Die bloße Verspeisung pro Kopf kostet pro 1856	38	Thlr.	9	Sgr.	7 Pf.
und täglich circa . .	—	„	3	„	2 „

Zu den Gesammtkosten ist aus der Stadt-Hauptkasse, außer den unmittelbar von derselben gezahlten Besoldungen, noch ein Zuschuß erforderlich gewesen von 46,249 Thlr. 12 Sgr. und mit Inbegriff der Besoldungen 55,418 Thlr. 19 Sgr. 2 Pf.

An Ueberverdienstgeldern haben die Arbeiter pro 1856 überhaupt 38 Thlr. 13 Sgr. 6 Pf. erworben.

Die Bäckerei der Anstalt liefert zugleich das erforderliche Brod dem großen Friedrichs-Waisenhause, dem Friedrich-Wilhelms-Hospitale, der Königlichen Charité und dem Klinikо der Königlichen Universität.

Die Einnahmen der Bäckerei haben betragen	47,959	Thlr.	6	Sgr.	5 Pf.
Die Ausgaben	52,214	„	4	„	4 „
Es ist mithin ult. 1856 ein Vorschuß verblieben von . .	4,254	Thlr.	27	Sgr.	11 Pf.

Im Jahre 1856 wurden 6749 Ctr. 2 Pfd. 24 Loth Mehl zu 989,857 Pfd. Brod verbacken, mithin fast täglich für die verschiedenen Anstalten circa 2704 Pfd. Brod gebraucht; also an Mehl täglich verbacken circa 18 Ctr.

II. Arbeitshaus zu Frankfurt a/O.

Die Gesammtkopfzahl der in der Anstalt vorhanden gewesenen Sträflinge und Pfleglinge betrug im Jahre 1856 45,220, mithin in 366 Tagen durchschnittlich täglich 124 Köpfe,

Im Jahre 1855 betrug dieselbe	134 „
Also sind pro 1856 täglich weniger vorhanden gewesen	10 Köpfe.
Am Schlusse des Jahres 1846 verblieben im Bestande	113 Köpfe.

Gestorben sind im Laufe des Jahres 16 Personen.

Die Kranken der Anstalt werden auf Kosten der Kommune im städtischen Krankenhause kurirt.

Die Einnahmen der Anstalt betrugen:

a) aus dem Arbeitsverdienst der Häuslinge	843	Thlr.	20	Sgr.	7 Pf.
b) aus Natural-Lieferungen für die Armenpflege und andere städtische Anstalten incl. 119 Thlr. 24 Sgr. Arbeitslohn	1773	„	9	„	3 „
zusammen	2616	Thlr.	29	Sgr.	10 Pf.
mit Einschluß des baaren Arbeitsverdienstes von . .	963	Thlr.	14	Sgr.	7 Pf.

Für die Oekonomie und ſonſtigen Zwecke des Hauſes ſind durchſchnittlich täglich 7 Perſonen beſchäftigt geweſen, für welche, der Kopf zu 5 Sgr. angenommen, ein ideeller, jedoch nicht in Rechnung geſtellter Arbeitsverdienſt von 425 Thlr. 25 Sgr. ſich berechnet.

An Detentionskoſten und ſonſtigen Einnahmen ſind eingegangen 1069 Thlr. 29 Sgr. 6 Pf.

Die Geſammtkoſten für die Verwaltung und Unterhaltung der Anſtalt haben betragen 9619 Thlr. 22 Sgr. 1 Pf.

macht auf eine Perſon bei einer Durchſchnittszahl von 124 Perſonen pro 1856	77	„	17	„	4	„
also täglich circa . .	—	„	6	„	4	„
Wird von den Geſammtkoſten der	9619 Thlr.		22 Sgr.		1 Pf.	
in Abzug gebracht:						
a) der baar eingezahlte Arbeitsverdienſt mit	963 Thlr. 14 Sgr. 7 Pf.					
b) der ideelle Verdienſt durch Arbeiten für die Anſtalts-Oekonomie mit	425 „ 25 „ — „					
	1389	„	9	„	7	„
bleiben	8230 Thlr.		12 Sgr.		6 Pf.	
und koſtet eine Perſon auf das Jahr 1856	66	„	11	„	2	„
und täglich circa . .	—	„	5	„	5	„
Die Koſten der Verſpeiſung allein betrugen pro 1856 . .	4745 Thlr.		23 Sgr.		4 Pf.	
Die bloße Verſpeiſung pro Kopf koſtet alſo pro Anno 1856 . .	38	„	7	„	5	„
und täglich circa . .	—	„	3	„	1¾	„

Zur Deckung der Geſammtkoſten war aus der Stadt-Hauptkaſſe ein Zuſchuß von 7749 Thlr. 6 Sgr. 4 Pf. erforderlich.

Vergleichende Ueberſicht.

Jahr 1856.	Arbeithaus zu Berlin.			Arbeitshaus zu Frankfurt a/O.		
1. Tägliche Durchſchnittskopfzahl	942 Köpfe.			124 Köpfe.		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
2. Baarer Arbeitsverdienſt	6,777	11	2	963	14	7
3. Ideeller Arbeitsverdienſt	3,406	20	--	425	25	—
4. Geſammt-Verwaltungs- und Unterhaltungs-Koſten . .	69,045	29	—	9619	22	1
5. Davon fallen auf den Kopf pro Anno	73	8	11	77	17	4
6. „ „ „ „ „ „ Tag	—	6	—	—	6	4
7. Nach Abzug des baaren und ideellen Arbeitsverdienſtes betragen die Koſten	58,861	27	10	8230	12	6
8. Davon fallen auf den Kopf pro Anno	62	14	7	66	11	2
9. „ „ „ „ „ „ Tag	—	5	1	—	5	5
10. Die Koſten der Verſpeiſung allein betragen	36,096	25	—	4745	23	4
11. Die Verſpeiſung koſtet alſo pro Kopf jährlich	38	9	7	38	7	5
12. „ „ „ „ „ „ täglich	—	3	2	—	3	1¾
13. Der Zuſchuß aus der Stadt-Hauptkaſſe zu den Geſammt-Koſten beträgt	55,418	19	2	7749	6	4
14. Anzahl der eingetretenen Todesfälle	150 Perſonen			16 Perſonen.		

Digitized by Google

Vergleichende Zuſammenſtellung der Bevölkerungs-Verhältniſſe ſo wie der Vermögens- und Rechnungs-Abſchlüſſe, letztere nach dem Stande am Schluſſe des Jahres 1856, in den Städten Pirna im Königreich Sachſen und Fürſtenwalde in Preußen.

A. Bevölkerungs-Verhältniſſe.

1) Die Stadt Pirna zählte zu Anfang des Jahres 1834: 5556, im Jahre 1852: 6275 und am Schluſſe des Jahres 1855: 6605 Einwohner.

Die Einwohnerzahl vermehrte ſich in den 19 Jahren von 1834 einſchließlich bis 1852 um 719 = 12,94 pCt., oder durchſchnittlich pro Jahr um . . . . . 0,68 pCt.

In den 3 Jahren von 1852 bis 1855 beträgt die Vermehrung 330 Einw. = 5,26 pCt., oder durchſchnittlich pro Jahr . . . . . 1,75 „

Im Durchſchnitt der 22 Jahre von 1834 einſchließlich bis 1855 iſt die Vermehrung zuſammen genommen 1049 Einwohner = 18,88 pCt., oder durchſchnittlich auf 1 Jahr . . . . . 0,86 „

Sämmtliche 142 Städte des Königreichs Sachſen hatten im Anfange des Jahres 1834: 523,771 Einwohner (einſchließlich des Militairs), im Jahre 1852 betrug die ſtädtiſche Bevölkerung 704,910 und im Jahre 1855: 723,228 Einwohner.

Die Vermehrung beträgt für die 19 Jahre 1834 bis 1852: 181,139 Einwohner = 34,58 pCt. oder durchſchnittlich pro Jahr . . . . . 1,82 pCt.

Für die 3 Jahre 1852 bis 1855 iſt die Vermehrung 18,318 Einwohner = 2,60 pCt., oder durchſchnittlich pro Jahr . . . . . 0,87 „

und für die 22 Jahre von 1834 bis 1855 zuſammen 199,457 Einwohner = 38,08 pCt., oder im Durchſchnitt pro Jahr . . . . . 1,73 „

Hieraus ergiebt ſich, daß die Vermehrung der Bevölkerung der Stadt Pirna gegen das durchſchnittliche Wachsthum der geſammten ſtädtiſchen Bevölkerung des Königreichs Sachſen:

in den 19 Jahren 1834 bis 1852 um 1,14 pCt. pro Jahr zurückgeblieben,

in den 3 Jahren 1852 bis 1855 um 0,88 pCt. pro Jahr daſſelbe überſtiegen hat, und

in den 22 Jahren 1834 bis 1855 um 0,07 pCt. pro Jahr zurückgeblieben iſt.

Ein hiermit übereinſtimmendes Bild wird durch die Verwandlung der nach der Einwohnerzahl beſtimmten Rangfolge der Stadt Pirna in der Reihe der ſächſiſchen Städte veranſchaulicht; denn während die Stadt der Größe nach im Jahre 1834 die 16te Stelle einnahm, ſank ſie bis zum Jahre 1852 zur 23ſten Stelle herab, erhob ſich aber wieder bis 1855 zur 22ſten Stelle.

Die Zahl der Wohnhäuſer der Stadt Pirna betrug im Jahre 1856: 483. Wird damit die Bevölkerungszahl in Verhältniß geſetzt, ſo ergiebt ſich die Dichtigkeit der Bewohner in den Gebäuden, und es kommen danach bei 6605 Einwohnern auf ein Wohngebäude

13,67 Bewohner.

Im Jahre 1852 kamen bei 473 Wohngebäuden auf 1 desgl. . . 13,27 „

und im Jahre 1834 bei 434 „ auf 1 desgl. . . 12,80 „

Dieſe Zahlen liefern den Beweis, daß auch in Pirna, wie faſt in allen Städten, das Wachsthum der Zahl der Wohnhäuſer mit dem der Einwohner nicht in gleichem Verhältniſſe ſtattgefunden hat, vielmehr von Periode zu Periode mehr zurückgeblieben iſt, was zur nächſten Folge gehabt hat, daß die Bevölkerung dichter zuſammengedrängt worden iſt.

2) Die Stadt Fürſtenwalde hatte im Jahre 1840 eine Bevölkerung von 4,317 Einwohnern, im Jahre 1852 betrug dieſelbe 5,426 und im Jahre 1855: 5483 Einwohner. Das Militair mit 476 Perſonen iſt dabei nicht berückſichtigt.

Die Vermehrung der Bevölkerung hat hiernach betragen:

in den 12 Jahren von 1840 bis 1852: 1109 Einwohner = 25,69 pCt., oder durchſchnittlich pro Jahr 2,14 pCt.

Digitized by Google

in den 3 Jahren von 1852 bis 1855: 57 Einwohner = 1,03 pCt., oder durchſchnittlich pro Jahr 0,38 pCt.
und im Durchſchnitt der 15 Jahre von 1840 bis 1855: 1166 Einwohner = 27,01 pCt. oder pro Jahr 1,80 pCt.

Die Bevölkerungszunahme der Stadt Fürſtenwalde würde ſomit die der Stadt Pirna für denſelben Zeitraum durchſchnittlich um 0,01 pCt. pro Jahr übertreffen, wenn man annehmen könnte, daß dieſelbe auch in den außer Berechnung gelaſſenen 7 Jahren von 1834 einſchließlich bis 1840 in gleichem Verhältniſſe zu den Jahren 1840 bis 1855 ſtattgefunden hätte. —

Die Bevölkerungs-Verhältniſſe der ſämmtlichen 986 Städte des preußiſchen Staates in den Jahren 1840 bis 1855 ſind folgende:

Die geſammte ſtädtiſche Bevölkerung betrug im Jahre 1840: 4,075,229 Einwohner (einſchließlich des Militairs und der zuerſt bei der Seelenzahl pro 1852 einbegriffenen Bevölkerung der Hohenzollernſchen Lande pro 10,065, welche zugeſetzt iſt, weil dieſelbe als Vermehrung in dem hier gemeinten Sinne nicht gelten kann), im Jahre 1852 betrug dieſelbe 4,815,209 und im Jahre 1855: 4,968,156 Einwohner.

Die Bevölkerung hat ſich vermehrt:
in den 12 Jahren von 1840 bis 1852 um 739,980 Einwohner = 18,16 pCt., oder durchſchnittlich pro Jahr 1,51 pCt.
in den 3 Jahren von 1852 bis 1855 um 152,947 Einwohner = 3,18 pCt. oder durchſchnittlich pro Jahr 1,06 pCt.
und im Durchſchnitt der 15 Jahre von 1840 bis 1855 um 892,927 Einwohner = 21,91 pCt. oder pro Jahr 1,46 pCt.

Dieſe durchſchnittliche Bevölkerungszunahme der preußiſchen Städte wird von der der ſächſiſchen Städte in den Jahren 1834/55 um 0,27 pCt. pro Jahr übertroffen, und es müßte daher das Wachsthum der preußiſchen Städtebevölkerung in den nicht zur Vergleichung herangezogenen 7 Jahren 1834/40 den höhern Durchſchnitt der Jahre 1840/52 noch erheblich überſtiegen haben, wenn daſſelbe in den 22 Jahren 1834/55 dem Prozentſatze der Bevölkerungszunahme in den ſächſiſchen Städten gleichkommen ſollte.

Bemerkenswerth iſt ferner, daß die 3 Jahre 1852 bis 1855, in den preußiſchen wie in den ſächſiſchen Städten, eine weit geringere Bevölkerungszunahme, als die hier in Betracht gezogenen Vorjahre ergeben haben.

Die Bevölkerungszunahme der Stadt Fürſtenwalde hat das durchſchnittliche Wachsthum der geſammten ſtädtiſchen Bevölkerung in Preußen:
in den 12 Jahren von 1840 bis 1852 um 0,63 pCt. pro Jahr überſtiegen,
in den 3 Jahren von 1852 bis 1855 um 0,21 pCt. pro Jahr dagegen zurückgeblieben
und im Durchſchnitt der 15 Jahre von 1840 bis 1855 um 0,54 pCt. pro Jahr überſtiegen.

Der Größe der Bevölkerungszahl nach nahm die Stadt Fürſtenwalde in der Reihe der preußiſchen Städte im Jahre 1852 die 166ſte Stelle ein; in Folge des oben erſichtlichen Stillſtandes der Bevölkerungszunahme in den Jahren 1852 bis 1855 ſank ſie 1855 zur 171ſten Stelle herab. Zwar gewann dieſelbe auch noch im Jahre 1855 den Vorrang vor den Städten Werben und Neurode, dagegen wurde ſie von den 7 Städten: Dirſchau, Spremberg, Lippſtadt, Wald, Hückeswagen, Radevormwald und Stolberg, welche im Jahre 1852 im Range unter ihr ſtanden, zum Theil bedeutend überflügelt.

Wohnhäuſer hatte Fürſtenwalde im Jahre 1856: 585; es kommen auf 1 Wohnhaus 9,17 Bewohner.
Die Dichtigkeit der Hausbewohner in Pirna iſt hingegen erheblich größer, da dort für das Jahr 1856 ſich . . . . . 13,47 „
mithin auf 1 Wohnhaus 4,30 Bewohner mehr berechnen.

Digitized by Google

B. Resultate der Vermögens- und Rechnungs-Abschlüsse.

1) Das Vermögen der Stadt Pirna bestand am Schlusse des Jahres 1856:

a) in Gebäuden, Plätzen, Grundstücken, Waldung ꝛc. zum Werthe von	39,826	Thlr.
b) in Gerechtsamen, kapitalisirt zu	98,780	„
c) in ausstehenden Kapitalien	57,179	„
d) in Mobilien, Inventar zum Werthe von	6,111	„
zusammen	201,896	Thlr.

Die Schulden betrugen 7,629 Thlr.

Der Rechnungsabschluß für das Jahr 1856 ergiebt:

I. Bei der Stadtkasse: Einnahme . . . 16,291 Thlr.
Ausgabe . . . 16,151 „

Die Einnahmen und Ausgaben, nach ihrer Quelle resp. Bestimmung zusammen gefaßt, sind folgende:

a) Einnahme.

Titel 1. aus dem Stadtvermögen: Zinsen von ausstehenden Kapitalien	1,794	Thlr.
Titel 2. desgl.: von Gebäuden, Grundstücken ꝛc. 2,978 Thlr., von Gerechtsamen 5,854 Thlr., zusammen	8,832	„
Titel 3. Kommunal-Steuern: Direkte Anlage	87	„
Titel 4. Rathssporteln, Gebühren	1,284	„
Titel 5. Insgemein	194	„
Titel 6. Außerordentliche Einnahme aus dem Stadtvermögen . . .	4,100	„
Summa	16,291	Thlr.

b) Ausgabe.

Titel 1. Verwaltungskosten: Besoldungen 4,587 Thlr., Pensionen 76 Thlr., Expeditions-Aufwand 940 Thlr., zusammen	5,603	Thlr.
Titel 2. Landessteuern und jährliche Leistungen	571	„
Titel 3. Polizei-Aufwand	257	„
Titel 4. Zur Unterhaltung der Gebäude, Grundstücke	1,636	„
Titel 5. Zur Unterhaltung öffentlicher Anstalten	2,981	„
Titel 6. Militair-Ausgaben	400	„
Titel 7. Zubuße bei der Armen-Arbeitsschule	56	„
Titel 8. Verschiedene Ausgaben	547	„
Titel 9. Außerordentliche Ausgabe: Beihülfe an den Staat zur Errichtung eines Bezirksgerichts	4,100	„
Summa	16,151	Thlr.

II. Bei der Stadtschuldentilgungskasse in Einnahme resp. Ausgabe die Summe von 836 Thlr., welche theils durch direkte, theils durch indirekte Anlagen aufgebracht worden ist.

III. Bei der Armenkasse beträgt der Aufwand 4,708 Thlr. Diese Summe ist eingekommen: aus Anlagen mit 4585 Thlr., aus Stiftungszinsen mit 123 Thlr.

Es beträgt hiernach bei den voraufgeführten drei Kassen

	die Einnahme:	die Ausgabe:
und zwar:		
I. der Stadtkasse	16,291 Thlr.	16,151 Thlr.
II. der Stadtschuldentilgungskasse	836 „	836 „
III. der Armenkasse	4,708 „	4,708 „
in Summa	21,835 Thlr.	21,695 Thlr.
Nach Abzug der außerordentlichen Einnahme resp. Ausgabe der Stadtkasse (Titel 9.) von	4,100 Thlr.	4,100 Thlr.
bleiben	17,735 Thlr.	17,595 Thlr.

2) Die Stadt Fürstenwalde besitzt ein beträchtliches Vermögen und behauptet nicht nur den Vorrang von Pirna, sondern ist auch einer großen Anzahl preußischer Städte von gleicher Bevölkerungszahl in dieser Hinsicht überlegen. — Die Stadt besaß Ende des Jahres 1856 allein 146,268 Thlr. zinsbar angelegte Kapitalien. Rechnet man dazu den Werth des Grundbesitzes in 750 Morgen Acker, 400 Morgen Wiesen und 29000 Morgen Forst bestehend, den Werth der Gebäude und des sonstigen Eigenthums, ferner das Kapital, welches die Grundabgaben und Gerechtsame repräsentiren, so ergiebt sich ein Gesammtvermögen von etwa einer halben Million, und noch eher mehr als weniger.

Die Rechnungsabschlüsse der städtischen Kassen für das Jahr 1856 liefern, bei Weglassung der Einnahmen und Ausgaben aus Vorjahren, der Kapitalbewegung und anderer durchlaufender Posten, folgende Ergebnisse:

I. Bei der Kämmerei-Kasse beträgt

a) die Einnahme:

Titel 1.	Grund-Abgaben	177	Thlr.	27	Sgr.	2 Pf.
Titel 2.	Zeitpächte	3,824	„	1	„	3 „
Titel 3.	Miethzinsen	377	„	2	„	6 „
Titel 4.	Zinsen für Kapitalien	6,195	„	25	„	1 „
Titel 5.	Verzugszinsen	35	„	21	„	8 „
Titel 6.	Spritzen-Prämiengelder, Anzugs- u. Hausstandssteuern, Polizeistrafen, Tantieme ꝛc.	465	„	5	„	5 „
Titel 7.	Ueberschüsse aus der Forstverwaltung	21,032	„	1	„	— „
Titel 8.	Insgemein	168	„	21	„	9 „
	Summa	32,276	Thlr.	15	Sgr.	10 Pf.

b) die Ausgabe.

Titel 1.	Grund-Abgaben	1,582	Thlr.	12	Sgr.	— Pf.
Titel 2.	Zuschüsse: an die Schulkasse 3130 Thlr., an die Armenkasse 2880 Thlr., anderweit 70 Thlr., zus.	6,080	„	—	„	— „
Titel 3.	Gehälter und Remunerationen	3,219	„	11	„	8 „
Titel 4.	Pensionen	263	„	3	„	9 „
Titel 5.	Verwaltungskosten	771	„	1	„	10 „
Titel 6.	Kriminal-Prozeßkosten	1,102	„	29	„	1 „
Titel 7.	Straßen-Erleuchtungskosten	313	„	15	„	6 „
Titel 8.	Kosten des Feuerlöschwesens	74	„	1	„	6 „
Titel 9.	Für Reparaturbauten der Gebäude ꝛc.	1,211	„	15	„	10 „
Titel 10.	Für Reparatur der Wege, Straßen ꝛc.	776	„	27	„	2 „
Titel 11.	Kosten einzelner Kommunalzwecke	81	„	5	„	6 „
Titel 12.	Insgemein	90	„	12	„	1 „
	Summa	15,566	Thlr.	16	Sgr.	11 Pf.

II. Bei der Schulkasse beträgt, einschließlich 3130 Thlr. Kämmereizuschuß die Einnahme 4,451 Thlr., die Ausgabe 4,557 Thlr.

III. Bei der Armenkasse, einschließlich 2880 Thlr. Zuschuß do. 3,189 „ do. 3,248 „

Dazu

I. Bei der Kämmereikasse . do. 32,276 „ do. 15,566 „

sind zusammen do. 39,916 Thlr. do. 23,371 Thlr.

Davon die Zuschüsse der Kämmerei zur Schul- und Armenkasse abgerechnet mit . . . . do. 6,010 „ do. 6,010 „

bleibt wirkliche Einnahme 33,906 Thlr. Ausgabe 17,361 Thlr.

Die Einnahme der Stadt Fürſtenwalde läßt nach Abzug der Ausgaben einen Ueberſchuß von 16,545 Thlr. und ergiebt gegen die Einnahme in Pirna ein Mehr von 16,171 Thlr.; dagegen erfordern die Ausgabebedürfniſſe, inſoweit ſie beiden Städten gemeinſam ſind, eine faſt gleich hohe Summe. —

Die Einnahme der Stadt Pirna beſteht mit 5508 Thlr. = 31,$_{00}$ pCt. aus Kommunalſteuern, wovon auf den Kopf der Bevölkerung fallen 25 Sgr.

In Fürſtenwalde werden Anzugs- und Hausſtandsgeld (den Betrag dieſer Einnahme läßt der vorliegende Abſchluß nicht erſehen, weil dieſelbe mit Spritzen-Prämiengeldern, Polizei-Strafen ꝛc. in einer Summe ausgeworfen iſt; ſie kann jedoch nur unbedeutend ſein), Hundeſteuer zu 94 Thlr. pro 1856, andere Steuern aber nicht erhoben.

Die geringe formelle Uebereinſtimmung der Abſchlüſſe beider Städte läßt in Betreff der einzelnen Ausgabebedürfniſſe nur in wenigen Punkten Vergleiche zu, welche ſchließlich hier Platz finden mögen:

a) die Verwaltungskoſten betragen:

in Pirna . . .	5603 Thlr.	oder pro Kopf der Bevölkerung	25 Sgr.	5 Pf.
in Fürſtenwalde	4253 „	do. do.	23 „	3 „

b) die Koſten der Armenpflege betragen:

in Pirna reſp. . .	4708 Thlr.			
und	56 „			
zuſammen	4764 Thlr.	oder pro Kopf der Bevölkerung	21 Sgr.	8 Pf.
in Fürſtenwalde	3248 „	do. do.	17 „	9 „

Von dem darunter begriffenen Kämmereizuſchuſſe zur Armenkaſſe mit 2880 Thlr., fallen auf den Kopf der Bevölkerung 15 „ 9 „

c) für Schulzwecke betragen die Ausgaben:

in Pirna — fehlt die Angabe —

in Fürſtenwalde	4757 Thlr.	oder pro Kopf der Bevölkerung	24 Sgr.	11 Pf.

Von dem bei vorſtehender Summe einbegriffenen Kämmereizuſchuſſe zu 3130 Thlr. fallen pro Kopf . . . . . 17 „ 2 „

III.

Monats-Chronik.

Königreich Preußen.

A. Geſetzgebung.

Geſetzſammlung für die Preuß. Staaten pro 1857.

No. 60. enthält: No. 4795. das Privilegium wegen Ausfertigung einer zweiten Serie auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Culmer Kreiſes im Betrage von 30,000 Thlrn. Vom 26. Oktbr. 1857; unter

No. 4796. den Allerhöchſten Erlaß vom 2. November 1857, betreffend Zuſätze, reſp. Aenderungen zu den §§. 61. und 92. des Reglements für die Magdeburgiſche Land-Feuerſocietät vom 28. April 1843 (Geſetzſammlung für 1843 S. 186); unter

No. 4797. die Bekanntmachung der Allerhöchſten Beſtätigung des Nachtrages zu dem Statut der Bergbau-Geſellſchaft Concordia in Oberhauſen. Vom 7. November 1857; unter

No. 4798. den Allerhöchſten Erlaß vom 9. November 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856

an die Stadtgemeinden Deutz im Regierungsbezirk Cöln, Rees im Regierungsbezirk Düſſeldorf, Heinsberg im Regierungsbezirk Aachen, ſo wie Ottweiler, Berncaſtel und Bitburg im Regierungsbezirk Trier, und unter

No. 4799. die Bekanntmachung wegen Genehmigung des von der Gasbeleuchtungs-Actiengeſellſchaft zu Breslau gefaßten Beſchluſſes über Erhöhung des Grundkapitals der Geſellſchaft unter Beſtätigung des entſprechenden Nachtrages zu den Geſellſchafts-Statuten. Vom 12. November 1857.

No. 61. enthält: No. 4800. das Statut des Wilkau-Carolather Deichverbandes. Vom 2. Novbr. 1857; und unter

No. 4801. das Statut des Deichverbandes am Trenel. Vom 2. Novb. 1857.

No. 62. enthält: No. 4802. den Allerhöchſten Erlaß vom 26. Oktbr. 1857, betreffend die Verleihung der fiskaliſchen Vorrechte für die Anlegung eines feſten Oder-Ueberganges bei Greifenhagen, ſo wie für den chauſſeemäßigen Ausbau der Straßen von Bahn bis zur Soldiner Kreisgrenze in der Richtung auf Ruſen und von Greifenhagen nach Neumark; unter

No. 4803. die Beſtätigungs-Urkunde, betreffend den von der Geſellſchaft „Pönix, Actien-Geſellſchaft für Bergbau und Hüttenbetrieb" beſchloſſenen Nachtrag zu ihrem Statut; und unter

No. 4804. die Verordnung, betreffend die Suspenſion der Beſchränkungen des vertragsmäßigen Zinsſatzes. Vom 27. Novbr. 1857.

No. 63. enthält: No. 4805. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Greifenhagener Kreiſes im Betrage von 126000 Thlr. Vom 26. October 1857; unter

No. 4806. den Allerhöchſten Erlaß vom 26. October 1857, betreffend die Verleihung der fiskaliſchen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Straßen von Reinberg auf der Greifswald-Stralſunder Staats-Chauſſee nach Stahlbrode und von der Tribſees-Grimmener Chauſſee bei Wendiſch-Baggendorf nach Demmin; unter

No. 4807. das Statut für die Genoſſenſchaft zur Entwäſſerung des Oſſnic-Bruches im Kreiſe Gneſen, Regierungsbezirk Bromberg. Vom 9. November 1857; unter

No. 4808. den Allerhöchſten Erlaß vom 9. Novbr. 1857, betreffend die Genehmigung der von dem Generallandtage der Weſtpreußiſchen Landſchaft beſchloſſenen Zulaſſung der Emiſſion vierprocentiger Pfandbriefe und unter

No. 4809. den Allerhöchſten Erlaß vom 9. Novbr 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Provinz Weſtphalen vom 19. März 1856 an die Stadtgemeinde Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg.

No. 64. enthält: No. 4810. den Allerhöchſten Erlaß vom 9. Juni 1857, betreffend die Genehmigung der Tax-Prinzipien der Pommerſchen Landſchaft, welche an Stelle der bisherigen Taxgrundſätze dieſes Kreditvereins zu treten haben.

No. 65. enthält: No. 4812. den Allerhöchſten Erlaß vom 26. Oktober 1857, betreffend die Erhebung des Brückengeldes für die Benutzung der Oderbrücke bei Steinau im Regierungsbezirk Breslau; unter

No. 4813. den Allerhöchſten Erlaß vom 26. Oktbr. 1857, betreffend die Verleihung der fiskaliſchen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chauſſee von Bismark bis zur Oſterburger Kreisgrenze in der Richtung auf Meßdorf zum Anſchluß an die von dort nach Oſterburg erbaute Chauſſee; unter

No. 4814. die Verordnung, die Einführung der Geſetze über ein allgemeines Landesgewicht, vom 17. Mai 1856 und über das Münzweſen und Münz-

Digitized by Google

gewicht vom 4. und 5. Mai 1857 in den Jadegebieten betreffend. Vom 2. November 1857; unter

No. 4815. die Bekanntmachung, betreffend das Fortbeſtehen der Berliniſchen Feuer-Verſicherungs-Anſtalt und die Beſtätigung des Nachtrags vom 27. April 1857 zu den Verfaſſungs-Artikeln der Berliniſchen Feuer-Verſicherungsanſtalt vom 11. Dezember 1812, 29. September 1827 und 21. Dezbr. 1842. Vom 27. November 1857; und unter

No. 4816. die Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuſer des Landtages der Monarchie. Vom 18. Dezember 1857.

B. Perſonal-Nachrichten.

Des Königs Majeſtät haben den ſeitherigen Beigeordneten, Syndicus Hück, der von der Stadtverordnetenverſammlung zu Dortmund getroffenen Wiederwahl gemäß, als Beigeordneten der Stadt Dortmund für eine fernerweite ſechsjährige Amtsdauer beſtätigt.

Der von der Stadtverordneten-Verſammlung zu Barmen getroffenen Wahl gemäß, iſt der Rentner Ludwig Ringel als fünfter Beigeordneter der Stadt Barmen für eine ſechsjährige Amtsdauer Allerhöchſt beſtätigt worden.

In Soeſt iſt von der Stadtverordneten-Verſammlung der Referendarius Otto Köſter zum Bürgermeiſter gewählt worden.

In der Sitzung des Senats der freien Stadt Frankfurt am 7. Dezbr. wurde die Wahl der beiden regierenden Bürgermeiſter für das Jahr 1858 vorgenommen. Als älterer Bürgermeiſter ging aus der Wahl hervor Schöffe Dr. Neuburg; als jüngerer Bürgermeiſter Senator Dr. v. Oven.

C. Tages-Neuigkeiten.

a. Oſt- und Weſtpreußen.

.O. **Königsberg**, im Dezember. Nach der Haupt-Ueberſicht über die Verwaltung der der Stadt-Hauptkaſſe hierſelbſt zugewieſenen Fonds pro 1856 belief ſich die Einnahme bei den, den eigentlichen Haushalt bildenden Fonds auf 700,161 Thlr. 29 Sgr. 2 Pf., die Ausgaben dagegen auf 680,573 Thlr. 2 Sgr. 4 Pf., ſo daß alſo ein Beſtand von 19,588 Thlr. 26 Sgr. 10 Pf. blieb. Von den einzelnen Poſitionen ſind folgende zu bemerken: Behufs der Straßenreinigung wurden 21,029 Thlr. 29 Sgr. 3 Pf., Behufs der Straßenbeleuchtung 10,000 Thlr., zur Beſtreitung der ſachlichen Ausgaben der Polizei-Verwaltung 3727 Thlr. 25 Sgr. ausgegeben. Beim Gasbeleuchtungsfond kamen für verkaufte Erzeugniſſe als Coaks, Bronze, Aſche, Theer, ſowie für abgeſetzte Gasflammen und an Gasmeſſermiethe 63,094 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf. ein. Die ſtädtiſchen Handelsanſtalten brachten eine Einnahme von 29,438 Thlr. 1 Sgr. 11 Pf. Die Ausgabe betrug nur 5631 Thlr. 8 Sgr. Die Einzugs-, Hausſtands- und Hausſtands-Ergänzungsſteuer ergab 11,448 Thlr. 15 Sgr., die Einkommenſteuer 103,376 Thlr. 26 Sgr. 8 Pf., die Mahl-, Schlacht- und Braumalz-Steuer 68,831 Thlr. 14 Sgr. 11 Pf., endlich das Drittel des Rohertrages der Mahlſteuer 27,968 Thlr. 8 Sgr. Ausgegeben wurden an Beſoldungen 32,020 Thlr. 14 Sgr. 9 Pf., auf Büreau-Bedürfniſſe 1831 Thlr. 3 Sgr. 4 Pf., den Polizei-Beamten an Remuneration für die Aufnahme der Perſonentabellen im Kommunal-Intereſſe 5033 Thlr. 26 Sgr. 8 Pf., an Prozeßkoſten und Sporteln 209 Thlr. 11 Sgr. 2 Pf. Aus der Königl. Regierungs-Hauptkaſſe wurden zu Holz für Arme 2000 Thlr. bewilligt, zu gleichem Zwecke Seitens der Stadt 1998 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. Denſelben wurden an fortlaufenden Unterſtützungen 29,833 Thlr. und an außerordentlichen Unterſtützungen 986 Thlr. 11 Sgr. 11 Pf. gezahlt. An Arzenei und Kurkoſten 3748 Thlr. 4 Sgr., zur Unterhaltung der ſtädtiſchen Krankenanſtalt 17,808 Thlr. 9 Sgr. 3 Pf. und zur Unterhaltung der Armenbeſchäftigungs-Anſtalt 1807 Thlr. 10 Sgr. 7 Pf. ausgegeben. An Hundeſteuer und an Strafen für verheimlichte Hunde kamen ein 2517 Thlr. 11 Sgr., an Wildpretſteuer und Strafen 660 Thlr.

21 Sgr. 9 Pf. Bei der Stadtſchulverwaltung wurden 11,249 Thlr. 15 Sgr. 9 Pf. mehr ausgegeben als eingenommen und bei der Armenſchulverwaltung 5401 Thlr. 5 Sgr. 8 Pf. Daſſelbe war um 6061 Thlr. 12 Sgr. 1 Pf. bei der Verwaltung des Arbeitshauſes der Fall, ebenſo bei der Militair-Verwaltung um 5767 Thlr. 21 Sgr. 1 Pf. Bei der Kriegsſchulden-Verwaltung kamen ein: an Unterſtützung in Stelle des früher bezogenen ⅓ der Branntwein-Steuer zur Verzinſung und Amortiſation der Stadtſchuld 12,000 Thlr, an Brennmaterialien-Steuer 18,150 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf., an Zuſchuß aus dem Kommunalſteuerfond 31,906 Thlr. 2 Sgr. 8 Pf. Hier überſtieg überhaupt die Einnahme die Ausgabe um 2189 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf. Beim Baufonds wurden unter Anderem ausgegeben: zur Unterhaltung der Pregelbrücken und Eisbrecher 3535 Thlr. 19 Sgr. 5 Pf., zur Unterhaltung der Promenaden 2684 Thlr. 28 Sgr 7 Pf., für Trottoirs 3255 Thlr. 29 Sgr. 3 Pf., zur Unterhaltung des Steinpflaſters 3769 Thlr. 22 Sgr. 8 Pf. Im Ganzen wurden beim Baufonds 44,043 Thlr. 28 Sgr. 9 Pf. ausgegeben. An Königl. Gewerbeſteuer kamen ein 43,269 Thlr. 7 Sgr. Die Sparkaſſe wies einen Beſtand von 6268 Thlr. 2 Sgr. 5 Pf. nach. Beim Feuerſozietätsfond belief ſich ſolcher auf 6463 Thlr. 10 Sgr. 9 Pf. Ausgegeben wurden bei demſelben an rückſtändigen Brandſchadenvergütungen 9674 Thlr. 18 Sgr. 11 Pf., an currenten 41 Thlr. 24 Sgr. 6 Pf. Beim ſtädtiſchen Waiſenhauſe war die Einnahme 5901 Thlr. 2 Sgr. 3 Pf., die Ausgabe 4534 Thlr. 2 Sgr. Für die öffentliche Beleuchtung waren am Schluſſe des Jahres 1856 852 Gasflammen vorhanden und erforderte das Privatbedürfniß 8215 Flammen.

Die Arrangements zu unſerer in nächſter Zeit, wahrſcheinlich ſchon im neuen Jahre, jedenfalls zu Oſtern k. J. ins Leben tretenden Feuerwehr werden rüſtig betrieben. Spritzen, Perſonen- und Utenſilienwagen ſind von Berlin bereits eingetroffen, an der Veränderung unſerer Feuerſpritzen nach Art der neu angeſchafften wird in der Maſchinenbauanſtalt des Herrn Steinfurt gearbeitet und das Engagement der Mannſchaften zur Feuerwehr noch immer bewirkt. Ein Stamm von Feuerwehrleuten aus Berlin wird die Uebungen auf dem Hofe des altſtädtiſchen Stadthofes ſofort beginnen, zu welchem Behufe ein ſehr hohes Turngerüſt aufgeſtellt iſt. Die hieſige Feuerwehr ſoll aus 2 Korps beſtehen, das eine iſt ein Reſervekorps, welches nur bei großen Bränden oder im Falle der Noth berufen wird.

Memel, im Dezember. Ueber den dermaligen Stand des Schulweſens in unſerem Orte iſt Folgendes zu berichten: Die hieſige höhere Bürgerſchule war im abgelaufenen Schuljahre von 197 Schülern beſucht. Dieſelbe hat durch Gründung einer neuen Lehrerſtelle mit 550 Thlrn. Gehalt an Lehrkraft weſentlich gewonnen. Den Oberlehrern Dr. Paulſen und Schmidt wurden im laufenden Jahre Gehaltszulagen von reſp. 50 und 100 Thlr. bewilligt. In der höheren Töchterſchule iſt eine fünfte Klaſſe neu gegründet und dazu ein Lehrer in der Perſon des Seminar-Lehrers Schiemann mit einem jährlichen Gehalte von 350 Thlrn. berufen. Es iſt hierdurch der Anſtalt im Aeußern, wie im Innern, eine weſentliche Verbeſſerung zu Theil geworden, der Ueberfüllung einzelner Klaſſen abgeholfen und ermöglicht, die geſammte Ausbildung in den untern Klaſſen mit größerer Sicherheit zu begründen. Die Mittelſchulen, deren Einrichtung im Jahre 1856 erfolgt iſt, haben ſich bis jetzt bewährt und im Publikum vielen Anklang gefunden. Bei der zugehörigen Mädchenſchule wurden zwei Lehrer emeritirt und deren Stellen neu beſetzt. Es wurden beſucht: a) die Mittelſchule für Knaben in 4 Klaſſen von 242 Schülern, und b) die Mittelſchule für Mädchen in 4 Klaſſen von 222 Schülerinnen. Der Landwehr-Schule iſt im Laufe des verfloſſenen Sommers eine vollſtändig eingerichtete zweite Klaſſe hinzugefügt, deshalb ein Anbau am Schulhauſe ausgeführt, und die Verwaltung der Klaſſe dem Lehrer Stange, dem ein Gehalt von 150 Thlrn. ausgeſetzt iſt, übertragen. Für ſämmtliche Schulen iſt der gymnaſtiſche Unterricht, welcher ſeit dem großen Brande geruht hatte, wieder hergeſtellt, und zu dem Zwecke ein beſonders gut geeigneter Turnplatz vollſtändig neu eingerichtet. Der Schulbeſuch war im Ganzen befriedigend. An Schulſtrafen waren bis zum 1. Oktober c. 50 Thlr. 6 Sgr. 4 Pf. eingegangen. Die Schule der Rettungsanſtalt für verwahrloſte Kinder unterrichtete

Digitized by Google

28 Schüler. Zur Wiederherſtellung der beim Brande völlig zerſtörten Bibliothek der höheren Bürgerſchule iſt dem Bibliothek-Fonds eine extraordinaire Beihülfe von 200 Thalern gewährt worden.

Am 18. Dezember wurde der Todestag des Magiſters Schulz, eines um das hieſige Schulweſen hochverdienten Mannes, durch eine Rede des Oberlehrers Herrn Dr. Schmidt, den Beſtimmungen des Teſtaments gemäß, in unſerer höhern Bürgerſchule gefeiert. Schulz vermachte im Jahre 1762 nicht nur ſeine ganze Bibliothek, die beim Brandunglück 1854 ein Raub der Flammen wurde, der damaligen lateiniſchen Schule, ſondern ſetzte auch folgende Legate aus: 1) die Zinſen von 3100 Thalern ſollten zur Beſoldung eines neu anzuſtellenden Lehrers benutzt, 2) die Zinſen von 200 Thalern zur Vergrößerung der Schulbibliothek, und endlich 3) die Zinſen von 300 Thalern zum Ankauf von Büchern für arme Schulkinder und zur Veranſtaltung einer Gedächtnißfeier an den Teſtaten verwandt werden. — Unter der Verwaltung des Magiſtrats ſtehen noch folgende andere wohlthätige Stiftungen: 1) das Hafenbau-Inſpektor Veidt'ſche Legat von 30,000 Thalern. Die Zinſen werden zunächſt gemäß Teſtament des Stifters zur Zahlung von 700 Thalern Legaten an Verwandte verwendet, der Ueberreſt am Jahresſchluſſe von der Behörde baar an Arme in Beträgen von 1 bis 2 Thalern vertheilt. 2) Das Wieſe'ſche Legat mit 401 Thlrn. 4 Sgr. 7 Pf. Die Zinſen werden ebenfalls jährlich vertheilt. Imgleichen die Zinſen 3) des Kaufmann Hohenleither'ſchen Legats von 100 Thalern und 4) des Aſſeſſor Albrecht'ſchen Legats von 500 Thalern. Der andere Theil des Albrecht'ſchen Legats mit 1000 Thalern kommt dagegen dem Schulweſen zu Gute und ſind die Zinſen zu Schulfeierlichkeiten am Königsgeburtstage und Weihnachten, ſowie zur Beleuchtung der Handwerker-Fortbildungsſchule in den letzten Jahren verwendet worden. — Der aus Privatwohlthätigkeit hervorgegangene Fonds zur Verſorgung Dürftiger mit wohlfeilem Brode wird laut Beſtimmung der Stifter von einem Komité verwaltet. Derſelbe beläuft ſich auf 4556 Thlr. 4 Sgr. 5 Pf. Die Zinſen ſind im Jahre 1856 lediglich zum Kapital geſchlagen.

Danzig, im Dezember. Die hieſige ſtädtiſche Krankenanſtalt, aus alten Stiftungen entſtanden und urſprünglich zur Aufnahme Pockenkranker beſtimmt geweſen, bildet mit Recht den Stolz und die Zierde unſerer Stadt. Nicht allein, daß dieſelbe aus eigenen und ſtädtiſchen Mitteln eine Anzahl von 4 bis 500 Krankenbetten unterhält und ſich durch eine Anzahl vortrefflich eingerichteter Krankenhäuſer auszeichnet, ſo gereicht auch der Umſtand gewiß zum größten Ruhme, daß ſie von Bürgern einſtens geſtiftet, auch von Bürgern allein verwaltet und geleitet wird. Nicht minder muß es ihr zum Ruhme gereichen, daß die an ihr wirkenden Aerzte zu den höchſten Stellen in der deutſchen Wiſſenſchaft berufen worden. Wie ehemals Sinogowicz, Baum und Götz, ſo iſt es jetzt der als Chirurg ausgezeichnete Oberarzt Dr. Wagner, welcher, ſicherem Vernehmen nach, von dieſer Stelle aus zur Uebernahme einer ordentlichen Profeſſur an der chirurgiſchen Klinik in Königsberg berufen worden iſt. — Unſer hochverdienter Ende v. J. verſtorbener Ober-Bürgermeiſter von Weickhmann, ſtets ein eifriger Beſchützer und Wohlthäter dieſer ſegensreichen Anſtalt, hat derſelben auch in ſeinem Teſtamente gedacht. Er hat dem Krankenhauſe 5000 Thlr. vermacht. Die einſtens durch ihn ins Leben gerufenen ſtädtiſchen Freiſchulen haben 1000 Thlr., die Friedensgeſellſchaft, der Bibelverein, ſowie viele andere wohlthätige Stiftungen ſind ebenfalls von dem verehrten Greiſe nicht vergeſſen worden.

— C — Der Stadt-Haushalts-Etat für das Jahr 1858 ſetzt die Einnahme auf 380,470 Thlr. und die Ausgabe auf 398,700 Thlr. an. Das hiernach ſich ergebende Defizit hofft man durch Einnahme-Ueberſchüſſe zu decken. Unter den Ausgaben ſind beſonders folgende bemerkenswerth: für Beſoldungen der Beamten 58,460 Thlr., zur Berichtigung der Schulden der Kommune 50,207 Thlr. (darunter zur Tilgung der Schulden des ehemaligen Freiſtaates Danzig 25,000 Thlr.), zur Unterhaltung der Nachtwachtanſtalten 24,164 Thlr., der Feuerlöſchanſtalten 4640 Thlr., des Servis- und Einquartirungsweſens 15,796 Thlr., der öffentlichen Gebäude, Brücken und Bollwerke 50,205 Thlr., der Waſſerleitungen 3400 Thlr., der Kirchen 3390 Thlr.,

der Schulen 35,933 Thlr., die Armenpflege erfordert 80,728 Thlr. und außerdem zur Unterhaltung des Armenhauſes 13,800 Thlr., der beiden Waiſenhäuſer 9140 Thlr. und des ſtädtiſchen Lazareths 27,200 Thlr. Dieſe letzteren drei Anſtalten beſitzen eigenes Vermögen und die eben genannten Summen ſind nur Kommunal-Zuſchüſſe, da ihre Kapital-Zinſen zur Beſtreitung des ſteigenden Bedürfniſſes nicht ausreichen.

β **Elbing**, 12. Dezember. In der heutigen Sitzung der Stadtverordneten wurde der Kämmerei-Bau-Etat pro 1858 auf ca. 13,000 Thaler feſtgeſtellt, und in der geheimen Sitzung Rentier Holzt an Stelle des Hrn. Kindt zum Stadtrath erwählt.

Marienburg, Mitte Dezember. In der letzten Stadtverordneten-Verſammlung wurde vom Bürgermeiſter Dewitz ein umfaſſender Jahres-Bericht für das Jahr 1856 vorgetragen und darin auch der Wunſch ausgeſprochen, daß wir bald die ſegensreichen Folgen der Eiſenbahn und der Brücken fühlen mögen. Das iſt wohl eine Hoffnung, die ſich nicht ſo bald verwirklichen dürfte. Man muß, da durch die Verſandung der Nogat der Handel uns vollſtändig entzogen iſt, zu etwas anderem greifen, die Sandbänke der Nogat urbar machen und z. B. Tabacks-Pflanzungen anlegen, und mit den Erzeugniſſen dann die uns zunächſt gelegenen Meßplätze bereiſen, als da ſind: Neuteich, Stuhm, Chriſtburg u. ſ. w. — Auch kam wieder die Frage zur Erörterung, ob es nicht gut ſei, das Arbeitshaus eingehen zu laſſen. Eigenthümlicher Weiſe hatte die ganze jetzige Armen-Direktion, mit Ausſchluß des Herrn Braßer, ſich dafür ausgeſprochen. Der Vorſteher befürwortete warm die Aufhebung, einige Stadtverordnete ſprachen dagegen, ſchließlich wurde eine Kommiſſion gewählt, die in Vereinigung mit dem Magiſtrat dieſe Angelegenheit nochmals genau prüfen ſoll. — Ferner war die Schützengilde in einem faſt drohenden Schreiben eingekommen, ihr fernerweit den ihr ſchon u. A. durch Stanislaus von Polen zuerkannten Antheil an der durch die Bürgerrechts-, jetzt Einzugs- und Hausſtandsgelder einkommenden Summen zu gewähren. Die zur Verſammlung gehörenden Schützen, wobei auch der Hauptmann Grabowsky, wurden nach den Beſtimmungen der Städteordnung von der Berathung ausgeſchloſſen. Abgeſehen von der nach Anſicht der Verſammlung unbegründeten Forderung wurde hervorgehoben, daß die Schützen durchaus nicht mehr das wären, wozu Winrich von Kniprode ſie ins Leben gerufen, nämlich eine Volkswehr, ſie bildeten jetzt nur eine Privatgeſellſchaft. Der Antrag wurde, ich glaube, einſtimmig abgelehnt. Am Schluß der Verſammlung wurde die ſchrecklichſte aller Kommiſſionen, die Abſchätzungskommiſſion, gewählt. Faſt wie ein Vehmgericht wird ſie betrachtet, jeder iſt zu hoch eingeſchätzt, jeder würde es beſſer verſtanden haben, ja viele finden in der Abſchätzung ſogar perſönliche Rache.

Dirſchau. Die hieſigen ſtädtiſchen Behörden haben dem ſeit zwölf Jahren hier wohnhaften und allgemein verehrten genialen Erbauer der Weichſel- und Nogat-Brücken, Geheimen Oberbaurath Lentze, das Ehrenbürgerrecht verliehen und das desfallſige Ehrenbürger-Diplom durch eine Deputation der ſtädtiſchen Behörden feierlich überreichen laſſen.

b. Poſen.

Bromberg, 5. Dezbr. Der hieſige Magiſtrat hatte vor einiger Zeit dem königl. Kriegsminiſterium nachgewieſen, wie von den hieſigen Hausbeſitzern zum Servisfond für das Militär ein Zuſchuß von über 15,000 Thlr. jährlich beſchafft werden müſſe, was namentlich für die weniger Bemittelten eine ſehr drückende Laſt iſt. Daran war die Bitte geknüpft, der Stadt Bromberg, wie vielen anderen Städten in gleicher Kategorie, den Servis erſter Klaſſe zu gewähren. Der letzten Stadtverordnetenverſammlung wurde leider ein abſchläglicher Beſcheid des Miniſteriums mitgetheilt. Die Erbauung von Einquartierungshäuſern kam wieder zur Sprache. Bekanntlich verlangen die Stadtverordneten, daß dieſelben auf Koſten der Kommune erfolge, während der Magiſtrat der Anſicht iſt, es müſſe dies auf Koſten der Hausbeſitzer geſchehen. Da nun die gemiſchte Kommiſſion ſich auch nicht hat einigen können, ſo beſchloß die Verſammlung, die Entſcheidung der königl. Regierung anheim zu geben. In Betreff eines zeitgemäßen Aus-

baues des hieſigen Theaters waren verſchiedene Anträge gemacht; die Verſammlung beſchloß, bis zu einem doch nothwendigen Neubau ſich ſtets nur auf die nothwendigſten Reparaturen zu beſchränken. Schließlich wurden noch einige Anträge in Betreff unſerer Löſchordnung und namentlich der Dienſtleiſtungen bei Feuersgefahr angemeldet, welche von einer Kommiſſion geprüft und ſodann der Verſammlung zur Genehmigung vorgelegt werden ſollen.

Pleſchen, 18. Dezbr. Der hieſige jüdiſche „Holzverein", der im Allgemeinen ſich die Armenpflege zur Aufgabe geſtellt, hat dieſer Tage 10 Klaftern Holz unter die verſchämten Armen der Gemeinde vertheilt. — Trotz der ſehr großen Ausgaben, die unſere Kommune zu beſtreiten hat, da ſie in Hinſicht der Armenpflege allein gegenwärtig noch 40 in den Cholera- und Typhusjahren verwaiſte Kinder unterhalten muß, ſorgt doch unſer Magiſtrat auch nach Möglichkeit für die Verbeſſerung der ſtädtiſchen Einrichtungen. So ſind die hölzernen Pumpen auf dem Markte theilweiſe durch eiſerne erſetzt worden, die hoffentlich uns nicht den Dienſt verſagen, wie das früher oft, namentlich bei Feuersgefahr, der Fall geweſen. Auch verdanken wir dem Magiſtrat das Aichungsamt (ſeit 1855), daß in dieſem Jahre allein ſchon gegen 180 Thlr. der Kommune eingebracht hat. — Der Rechnungsabſchluß unſerer Sparkaſſe für November weiſt eine Einnahme von 6906 Thlr., eine Ausgabe von 6501 Thlr., mithin einen Beſtand von 405 Thlr. nach.

Rawicz. Bei der im v. M. ſtattgehabten Stadtverordnetenwahl iſt folgendes Reſultat erzielt worden: Die dritte Abtheilung, aus 971 Wählern beſtehend, war nur durch 58 (!!) vertreten, welche, da ſie in drei Fraktionen getheilt waren, keine abſolute Stimmenmehrheit herbeizuführen vermochten. Es wird hiernach eine engere Wahl unter den ſechs Perſonen, die die meiſten Stimmen erhalten, ſtattfinden müſſen. Aus der zweiten Abtheilung erſchienen von 343 Wählern 43, welche ohne große Stimmenzerſplitterung die zu wählenden zwei Stadtverordneten mit abſoluter Stimmenmehrheit wählten. Die erſte Abtheilung wählte durch erſchienene 30 von 130 Wählern mit großer Majorität unter andern den Bürgermeiſter a. D. Reber.

In **Liſſa** war die Betheiligung an den Stadtverordneten-Wahlen nicht minder eine äußerſt ſchwache. So waren in der dritten Wahlabtheilung von etwa 360 Stimmberechtigten 36, in der zweiten von 164 Wählern 16, alſo kaum der 10te Theil erſchienen.

c. Schleſien.

O. **Breslau.** Wir erwähnten neulich, daß darauf Bedacht genommen werde, für Büreau und Verſammlung der Stadtverordneten eigene Räumlichkeiten zu erbauen, weil die jetzige Benutzung des Prüfungsſaales und eines benachbarten Zimmers im Eliſabeth-Gymnaſium zu vielfachen Störungen führe. Das Beifügen, es ſei das „Leinwandhaus" zu ſolchem Zwecke in Betracht gezogen, erinnert uns daran, daß unſeres beſten Wiſſens ein Neubau, und wäre es der ſchönſte und jener Ringſeite zur Zierde gereichendſte, einem getroffenen Abkommen zuwider ſein und ſonach auf Einſpruch zu rechnen haben würde. Vielmehr hat noch heut die Commune der Verpflichtung Genüge zu thun, den gänzlichen Abbruch des Leinwandhauſes zu bewerkſtelligen. Da nämlich, wo jetzt die breite und ſchöne „Eliſabethſtraße" läuft, befand ſich früher das Tuchhaus, beſtehend aus 2 einander gegenüber hinlaufenden Reihen, „Tuchkammern", kleinen Gebäuden mit Verkaufsladen und einigen Gemächern, Eigenthum der zum Tuchverkaufe berechtigten, „Kammerherren" genannten Kaufleute. Zwiſchen dieſen Gebäuden hin führte ein mit Schleppdach von rechts und links überdeckter, ziemlich dunkler, gepflaſterter breiter Durchgang, längs der Mitte von das Dach tragenden Säulen unterbrochen, an denen die Tuchhaber ihre kleinen Krame aufſchlagen durften. Am Oſtende war dieſer geſammte Raum durch das Amthäuschen (wo das Maaß der Tuche legaliſirt wurde u. dergl.) und 2 Thore getrennt vom übrigen Markte; auf der Weſtſeite durch das quer vorgeſtellte Leinwandhaus, deſſen 2 Unterwölbungen ebenfalls durch Thore verſchließbar. Der geſammte Grund und Boden und die darauf befindlichen Baulichkeiten (ausſchließlich des Leinwandhauſes) gehörten

der Kammerherrn-Korporation, resp. deren einzelnen Mitgliedern. Als das „Tuchhaus" in seiner früheren Einrichtung cassirt ward, geschah dies ausdrücklich: um eine breite Straße zur Fahr- und Fußverbindung zwischen Oſt- und Weſtſeite des Marktes zu gewinnen, und es hieß dieſe Straße, bis ſie gelegentlich der erſten Anweſenheit der damaligen Kronprinzeſſin, jetzigen Königin, umgetauft ward, „Tuchhausſtraße"; im Munde des Volks heißt ſie noch ſo. Der Abbruch der alten Baulichkeiten der kremlirten Vormauer, die Neupflaſterung ꝛc. geſchah auf Koſten der Kammerherrnkorporation. (Die Pflaſterung hat der noch lebende Hr. Steinſetzmeiſter Tuck ausgeführt.) Behufs Freimachung der Straße wurde auch ſucceſſive eine Anzahl ſperrender grundfeſter Bauden ſeitens der Stadt angekauft und ſchließlich die übrigen zur Einwilligung in eine Ortsverlegung genöthiget. Die damaligen Verhandlungen zwiſchen Abgeordneten der Tuchkaufleute und Tuchhausbeſitzer (es waren dies die Herren Kloſſe und Kaboth, beide verſtorben) führten als Beauftragte der Regierung der nachmalige Polizeipräſident von Breslau, Regierungsrath Heinke, jetzt ebenfalls verſtorben, und es ward als ſtete Bedingung hierbei der endliche Abbruch auch des Leinwandhauſes und damit die Offenlegung der Straße feſtgehalten. — Einige der ehemaligen „Kammerherren" ſind z. Z. noch am Leben.

Ein anderes Hiſtoricum iſt, daß Breslau im Jahre 1858 das Jubiläum eines 11hundertjährigen Beſtehens zu feiern haben wird. Hierfür ſind — keine Augenzeugen mehr vorhanden, auch keine Akten und Verhandlungen zur Verifikation. — Am 5. Decbr. v. J. hat die Stadt den hundertjährigen Denktag der Leuthener Schlacht durch einen Zug der ſtädtiſchen Behörden ꝛc. nach der Magdalenenkirche, Gottesdienſt daſelbſt (Predigt: Senior Penzig), ſowie durch Beflaggung und Beleuchtung des Friedrichs-Standbildes ſchon am Abende vorher begangen. — Wichtig — da wir hier gerade bei dem Kapitel „Altwerden und Langeleben" ſtehen — iſt in ſolcher Beziehung der anläßlich der Mainzer Schreckniſſe in der Stadtverordneten-Verſammlung durch Oberſt a. D., Frhr. v. Falkenhauſen eingebrachte und ſofort von 38 Mitgliedern unterſtützte Antrag: daß die Stadtverordneten-Verſamml. geneigt ſein wolle, den wohllöblichen Magiſtrat zu erſuchen, geeignete Schritte bei den höheren Behörden um Verlegung der Pulver-Etabliſſements außerhalb der Stadt zu thun, wozu unvorgreiflich bei Carlowitz, dem Artillerie-Schießplatz, ein paſſender Ort ſich bieten dürfte.

Die Annahme erfolgte einſtimmig mit Schleunigkeitsgeſuch an den Magiſtrat, und mit dem von Herrn Kaufmann Neugebauer eingebrachten Zuſatze: es möge hinſichtlich der Pulver-Niederlagen hieſiger Handeltreibender in gleicher Weiſe Bedacht genommen werden.

Die unterm 19. Oktbr. 1852 auf Widerruf bewilligte Steuervergütung für ausgeführte Brennmaterialien iſt vom 1. Jan. 1858 ab für alle aus der Stadt zu Lande ausgeführten Brennſtoffe nunmehr wirklich aufgehoben.

Bezüglich unſerer Kämmereigüter wird gelegentlich der diesmaligen Etatsberathungen wiederum die bekannte Stimme eines Mitgliedes der St.-Verſammlung in einem hieſigen öffentlichen Blatte laut, welche den Verkauf derſelben anräth, da ihre Erträge äußerſt gering und überdies noch meiſt durch die Holzeinſchläge entſtanden ſeien; eine Privatverwaltung würde ganz andere Reſultate, und die Erlöſe aus dem Verkaufe würden beſſere Zinſen geben, wie das beiſpielsweiſe bei dem jetzt verkauften ehem. Kämmereigute Strehlitz in der That der Fall ſei, das früher meiſt nur Koſten verurſacht habe, wogegen die Verkaufsſumme ſich jetzt mit ca. 3000 Thlr. verintereſſire. — Es wäre wünſchenswerth, daß dieſer wichtige Gegenſtand einmal mit ſachkundiger Ausführlichkeit von beiden Seiten und ſodann ebenſo durch einen Dritten als Obmann beleuchtet würde!

Viele unſerer ſtädtiſchen Beamten haben ſich neuerdings bei der Etatsberathung nicht unanſehnlicher Gehaltszulagen erfreut, ſo eine Anzahl Lehrer an den höheren Unterrichtsanſtalten, Beamte bei dem rathhäuslichen Dienſte ꝛc. Die für Gehalte zu etatirende Summe beträgt jährlich über 84000 Thlr., ausſchließlich derer für die Lehrer an den ca. 40 ſtädtiſchen Schul-Anſtalten.

Unſere Sparvereine ſind, Gott zu danken! wieder auf friſchen Fuß gekommen. Im Sommerhalbjahre 1857 ſind zuſammen ca. 55000 Thlr. geſpart worden. Die Rückzahlung hat am 11. Decbr., benebſt 3 Pf. Zinſen für jeden Sparthaler, begonnen. — Die „Bürger-Verſorgung-Anſtalt" (Hospital für alte Bürger u. bürgerliche Ehepaare) hatte im vorg. J. eine Geſammt-Einnahme von 4728 Thlr. — 2500 Thlr. hat ihr aus Sparkaſſen-Ueberſchüſſen die Kommunal-Verwaltung gewährt, Kaufmann S. Fiebig ihr ein Legat von 3000 Thlr. zugeſichert zur Fundirung einer neuen Stelle. Im abgelaufenen Jahre erreichten die laufenden und außerordentlichen freiwilligen Beiträge die Baarſumme von pr. 1400 Thlr. Beſetzt ſind jetzt 28 Stellen. Die Zahl der Anwärter iſt auch hier viel, viel größer.

Bunzlau hat nunmehr, wie der Magiſtrat in den öffentlichen Organen, auch den größeren unſerer Provinz, bekannt macht, die Umgeſtaltung ſeines Schulweſens vollendet. Lange iſt daran gearbeitet worden, nicht ſowohl an dem Werke ſelbſt, dem noch das Aeußere eines Lokal-Neubaues fehlte, als an der Vorfrage: wie man ſich neben dem Schullehrerſeminare einrichten werde, deſſen Unterrichtsanſtalt denſelben Standpunkt einnimmt, der für die nunmehrige höhere Stadtſchule beſtimmt iſt. Dieſe höhere (evangeliſche) Stadtſchule, welche das obere der beiden Schulſyſteme des neuen Organismus bildet, ſoll in ihrer 1. Klaſſe in allen ihren Unterrichtstheilen der Tertia eines Gymnaſiums gleichſtehen, im Ganzen aber 4 Klaſſen umſchließen. Gedachte Oberklaſſe wird durch Aufrücken der Anſtaltsſchüler allmählich gebildet werden. Das andere Schulſyſtem, als Fundament des erſterwähnten, bildet eine „deutſche Bürgerſchule", i. e. die jetzige evangel. ſtädtiſche Volksſchule, die bereits bisher ſchon den Namen „Bürgerſchule" uſuell trug. An der Geſammtanſtalt werden, außer einem Rector, 12 Lehrer und 2 Lehrerinnen angeſtellt ſein. Der Rector, der Conrector, und ein (erſt nach völliger Conſtituirung der 4 „Gymnaſialklaſſen" anzuſtellender) dritter Lehrer müſſen Literaten ſein. Die dem Rector zuerklärte volle Rectorbefugniß wird durch eine beſondere, mit Regierung-Genehmigung feſtzuſtellende Inſtruktion normirt werden. Außer dem Gehalte von 600 Thlr. für den Rector, 500 Thlr. für den Conrector nebſt freier Amtswohnung für Beide, iſt noch eine Summe von je 50 Thlr. etatirt, um ſie nach Befinden der Umſtände in einigen Jahren den Stellen zulegen zu können. (Das Uebrige ſehe man im „Anhange" dieſes Heftes.) Die Angelegenheit iſt faſt wider unſer Erwarten zu ihrem fröhlichen Ausgange gediehen, denn noch vor wenig Wochen ließen die amtlichen Bekanntmachungen des Magiſtrates (vergl. Monats-Chronik Decbr.-Heft v. J.) ein nur theilweiſes Zuſtandekommen befürchten. Nicht recht deutlich iſt es uns, warum man die vier höheren Klaſſen gerade mit dem Charakter von „Gymnaſial-Klaſſen" behaftet, da das Hinarbeiten auf eine ordentliche „höhere Bürgerſchule" (prüfungberechtigte Realſchule) für Bunzlau ganz geeignet ſcheint. Für den Verkehr der Eltern mit den auswärtigen Schülern durch die Lage an der Eiſenbahn höchſt günſtig, bildet Bunzlau den Mittelpunkt eines weiten niederſchleſiſchen Umkreiſes, welcher bis z. B. keine ſolche Anſtalt beſitzt. Die Eröffnung des gegenwärtig ins Leben berufenen Organismus findet Oſtern d. J. ſtatt. Auch in andern Unternehmungen iſt die Stadt bereits bei Reſultaten angelangt. Der Umbau des alten Zeughauſes zum Theater iſt beendet, um die Bühne bereits vor Neujahr eröffnen zu können. Nunmehr denkt man an Einführung der Gasbeleuchtung.

Von **Gleiwitz** aus beklagt man, daß bei den Stadtverordneteuwahlen ſeitens der Wähler nach confeſſionellen Motiven verfahren werde, ſtatt allein das Gemeinwohl zur Richtſchnur zu nehmen.

In **Glogau** beſteht eine ſog. „Andreasſtiftung", aus welcher jährlich am Andreastage 66 arme Kinder der evangel. Bürger- und Freiſchule mit Schuhen und Strümpfen beſchenkt werden. — Kaufm. Schuhmann hat unter andern Vermächtniſſen zu wohlthätigen Zwecken auch dem ſtädt. Arbeithauſe 500 Thlr. legirt. Dies vom verſt. Sanitätsrath Dr. Bail begründete Arbeithaus ſtellt ſich von Jahr zu Jahr mehr als eine große Segnung für die Stadt heraus.

Digitized by Google

Einem in Liegnitz zuſammengetretenen Comitee zur Errichtung eines Taubſtummen-Inſtituts für den Regierungsbezirk Liegnitz haben die ſtädtiſchen Behörden Glogaus einen jährlichen Beitrag von 15 Thlr. vorläufig auf 10 Jahre bewilligt. — Die ſtädtiſche Flußbadeanſtalt hat im verfloſſenen Sommer einen Reinertrag von 335 Thlr. 29 Sgr. ergeben; während einer dreijährigen Fraktion haben ſich die Koſten dafür mit 4¼ pCt. verzinſt. Die Vorausſetzung, daß ſich die Stadtverordneten nunmehr „für Gaslicht im Theater" entſcheiden würden, iſt eingetroffen. — Umgekehrt wie in Liegnitz die Commune, behufs organiſirter Platten-Belegung des Bürgerſteiges in neugeſlaſterten Straßen, den Hausbeſitzern Vorſchuß bewilliget, haben in Glogau die Hausbeſitzer einen ſolchen Vorſchuß an die Kämmereikaſſe organiſirt zum Zwecke einer ſyſtematiſch durchzuführenden Legung von Granitſteinen.

d. Brandenburg.

Berlin, im Dezember. Unter den Bauten, welche für nächſtes Jahr vorbereitet werden, nimmt die beabſichtigte Errichtung eines neuen Stadttheils vor dem Roſenthaler und Schönhauſer Thor zwiſchen der Badſtraße (nach dem Geſundbrunnen) und dem Verlorenen Weg die umfaſſendſte Stelle ein. Die Waaren-Kredit-Geſellſchaft hat dies hoch gelegene große Terrain für einen ziemlich billigen Preis an ſich gebracht, und nachdem ſie in der Nähe mit großem Erfolg Ziegelbrennereien angelegt, die namentlich bereits viel benutzte Maſchinenziegel liefern, der Behörde den Plan zur Bebauung jenes Terrains vorgelegt. Die Genehmigung dieſes Plans iſt bereits erfolgt und nur anderweitige Verpflichtungen der Baubeamten haben den Beginn der Ausführung noch bis zum nächſten Frühjahr verſchoben. Nach dem Plan iſt das Terrain in 26 Häuſerkarrés eingetheilt, mit 980 Bauſtellen, die meiſten derſelben 24 Fuß in der Front breit, 60 Fuß tief, die Eckſtellen u. ſ. w. größer. Es iſt dabei auf die Anlage breiter mit Bäumen beſetzter Straßen und mehrerer freien Plätze Rückſicht genommen. Zunächſt liegt der Plan vor, wie aus der gewählten Größe der Bauplätze hervorgeht, kleinere, zweiſtöckige — drei Fenſter breite — Häuſer, wie ſie für eine Familie bequem ausreichen, zu erbauen, und die Geſellſchaft erbietet ſich nach dem Plan, ſolche für 1500 bis 2000 Thlr. mit Inbegriff des Bauplatzes herzuſtellen. Bei dem Mangel an kleinen Wohnungen und dem hohen Preis der Häuſer iſt das Unternehmen für das Publikum von Wichtigkeit, denn 1000 oder 2000 kleine Wohnungen müſſen bedeutend auf die Miethen wirken, und außerdem erhält dadurch mancher Mann von beſcheidenen Vermögensverhältniſſen Gelegenheit, ein Grundeigenthum zu gewinnen.

Nachdem die zwiſchen dem Magiſtrat und der Stadtverordneten-Verſammlung obwaltenden Differenzen wegen der Verwendung des zur Aufnahme von Cholera-Kranken beſtimmt geweſenen ſtädtiſchen Gebäudes an der Halleſchen Kommunikation Nr. 5/6 zu Gunſten des Magiſtrats von der Regierung entſchieden ſind, iſt das Grundſtück der Armen-Direktion zur Benutzung als Siechenhaus übergeben, am 13. November als ſolches eröffnet und mit Siechen beſetzt worden, deren Zahl gegenwärtig ſchon 30 beträgt. Die Kommune hat mit einem Koſten-Aufwande von 50,000 Thlr. dieſe Einrichtung hergeſtellt. Das Siechenhaus iſt zur Aufnahme von 80 ſiechen Frauen beſtimmt und die dazu erforderlichen Koſten ſind auf 7175 Thlr. jährlich veranſchlagt.

In der Stadtverordneten-Verſammlung wurde am 17. d. M. der Deputations-Bericht über den Normal-Beſoldungs-Etat auf die Jahre 1858 bis 1860 für die Kommunallehrer vorgetragen. Er enthält im Ganzen 125 Stellen mit einem Gehalte von 650 bis 250 Thlr. abwärts, während weitere 25 Stellen auf die Etats der höheren Lehranſtalten, bei denen die betreffenden Lehrer angeſtellt ſind, geſetzt werden ſollen. Der Etat, den die Verſammlung im Ganzen beſtätigte, ſchließt mit einer Summe von 70,419 Thlr. und einer Erhöhung von 11,635 Thaler gegen den Status der Beſoldungen vor drei Jahren ab.

Bekanntlich verdankt die Alexandra-Stiftung, ein Zweig der hieſigen gemeinnützigen Bau-Geſellſchaft, ihre Entſtehung dem großartigen Geſchenke, welches der verewigte Kaiſer Nikolaus

von Rußland im Jahre 1852 der erwähnten Gesellschaft zur Förderung ihrer Zwecke zukommen ließ. Nachdem obige Stiftung vor einem Jahre die Genehmigung ihrer Statuten erhalten und am 1. Juli d. J. ein eigenes Grundstück käuflich erworben hatte, ist am 19. die Richtung des ersten von ihr neu erbauten Hauses, in der Hollmanns-Straße Nr. 23, vor sich gegangen. Dieses Gebäude von 7 Fenstern Front und 4 Stock Höhe, enthält nur kleine Wohnungen, woran bekanntlich noch immer großer Mangel stattfindet, und außerdem ist auf dem Hofe ein eben so hohes Seitengebäude errichtet, welches eine Anzahl Werkstätten zur Benutzung der Bewohner des Vorderhauses enthalten wird.

Spandau, 18. Dezember. Im April 1855 brachte der hiesige Bürgermeister Rödelius die Errichtung einer Gas-Anstalt bei dem Magistrate in Anregung. Letzterer zeigte sich dieser Idee zwar geneigt, beschloß aber spezielle Offerten eines Unternehmers abzuwarten. Nachdem solche ein Jahr später eingingen, begannen Verhandlungen, welche sich bis zum Jahre 1857 hinzogen und zu dem Kommunalbeschlusse führten, eine gemischte Deputation zur Vorbereitung der Beschlüsse wegen Einführung der Röhrengasbeleuchtung ins Leben zu rufen. Diese Deputation, welche aus dem Bürgermeister, dem Syndikus und fünf Stadtverordneten bestand, zog zunächst Information ein und beschloß demnächst, sich des technischen Beiraths des Baumeister F. Menzel in Berlin zu bedienen, von welchem auch ein genereller Kosten-Anschlag gefertigt wurde, nach welchem sich die Gesammtkosten auf 61,881 Thlr. belaufen sollen. Eine Rentabilitäts-Berechnung, welche von dem Herrn F. Menzel gleichzeitig vorgelegt wurde, gab ein befriedigendes Resultat und nachdem auf den Wunsch der Deputation noch der Herr Regierungs-Baurath a. D. v. Unruh die vorzügliche Qualifikation des Herrn Menzel als Gastechniker bestätigt und sich mit den Menzelschen Arbeiten einverstanden erklärt hatte, beschloß die gemischte Deputation einstimmig, den Kommunalbehörden die Errichtung und Verwaltung der Gasanstalt auf städtische Kosten in Vorschlag zu bringen und die inzwischen mehrfach von Privat-Personen und auch von der Allgemeinen Gas-Aktien-Gesellschaft zu Magdeburg erklärte Bereitwilligkeit zur Errichtung einer Gasanstalt hierselbst nicht in Anspruch zu nehmen. Der Bericht der Deputation motivirt diesen Beschluß ausführlich und schlägt gleichzeitig die Organisation der Verwaltung der Gas-Anstalt und die Beschaffung der Mittel zur Errichtung derselben vor. In der Magistrats-Sitzung am 3. November c. wurden die Anträge der gemischten Deputation angenommen und in der Stadtverordneten-Sitzung am 12. November c. zum Kommunalbeschluß erhoben. — Demnächst haben bereits die Verhandlungen begonnen, welche der Magistrat in Ausführung des von ihm genehmigten Stadtverordneten-Beschlusses zu führen hat. Die Gas-Anstalt wird am äußersten Ende der Oranienburger Vorstadt an der Havel erbaut und zunächst mit 4 Oefen und 11 Retorten, deren Zahl später vermehrt werden kann, eingerichtet. Das Rohrsystem wird eine Länge von 24,430 Fuß haben und die Röhrenweite zunächst der Anstalt 7 Zoll betragen. Es ist auf eine Produktion von 5 Millionen Kubikfuß Gas und auf Abnahme von 2000 Privatflammen gerechnet und der Preis des Gases auf 2 Thlr 15 Sgr. pro Tausend Kubikfuß festgesetzt. Die Zahl der Straßenlaternen, excl. der von der Königl. Fortifikation zu unterhaltenden wird 100 betragen. — Außer dem Baukapitale wird ein Betriebs-Kapital von 6—10,000 Thlr. erforderlich sein, da auch die Einrichtung der Privatbeleuchtung von der Anstalt für Rechnung der Besteller erfolgen soll. — Man hofft die Schwierigkeiten, welche sich durch die Verhandlungen mit den verschiedenen Behörden und sonst durch die Situation ergeben, überwinden und im Herbste des Jahres 1858 die städtische Gasanstalt eröffnen zu können. (6)

H. **Frankfurt a. d. O.**, im Dez. 1857. Die in Folge des im Septemberhefte d. J. S. 847 mitgetheilten Stadtverordneten-Beschlusses ernannte gemischte Deputation zur Beseitigung der zwischen dem Magistrate und der Stadtverordneten-Versammlung hierselbst obwaltenden Meinungsverschiedenheit über die Befugniß der letzteren, die Vorlegung der Etats und Rechnungen der drei Hospitäler und des Waisenhauses beanspruchen zu können, hat sich darüber geeinigt, daß:

1) die in Rede ſtehenden Anſtalten als ſelbſtſtändige milde Stiftungen, deren Vermögen unvermiſcht mit anderen Kaſſen und namentlich dem Kämmerei-Vermögen durch eigene Verwaltungsorgane (Vorſtände) jedoch unter Aufſicht der beiden ſtädtiſchen Behörden verwaltet werden,
2) die Vorſtände fernerhin aus Mitgliedern des Magiſtrats und der Stadtverordneten beſtehen und
3) die Stadtverordneten:
   a) über Feſtſetzung des Etats,
   b) Entlaſtung der Rechnungen,
   c) hypothekariſche Belegung von Kapitalien,
   d) Ankauf und die Veräußerung von Grundſtücken,
   e) Belaſtung einer Stiftung mit Schulden,
   f) ſtatutariſchen Feſtſetzungen

zur Beſchlußfaſſung berechtigt ſein ſollen.

Der Magiſtrat hat ſich mit dieſen Grundſätzen einverſtanden erklärt und dieſelben für ganz geeignet gehalten, einerſeits die Selbſtſtändigkeit der in Rede ſtehenden Stiftungen und anderer Seits das Aufſichtsrecht und das Intereſſe der Kommune zu wahren. Die Stadtverordneten-Verſammlung hat dieſe Grundſätze in ihrer am 21. d. M. ſtattgefundenen Sitzung vom 1. Januar 1858 ab, bis dahin als maßgebend angenommen, bis die Umarbeitung der Statuten und deren Genehmigung erfolgt ſein wird.

In derſelben Sitzung genehmigte die Stadtverordneten-Verſammlung den Etat der Arbeitshaus-Kaſſe in Einnahme und Ausgabe auf Höhe von 10,042 Thlr. mit einem Kämmerei-Zuſchuſſe von 5957 Thlr. 26 Sgr., ſowie die Verlängerung des Etats für die Gurſch'ſche Geſtifts-Kaſſe (Inſtitut zur Erziehung ſittlich verwahrloſter, halb oder ganz verwaiſter Kinder) gleichfalls in Einnahme und Ausgabe auf Höhe von 5267 Thlr. 11 Sgr. 6 Pf. mit einem Zuſchuſſe von 4529 Thlr. 11 Sgr. 7 Pf. aus der Kämmerei-Kaſſe, für das Jahr 1858.

In der am 8. d. M. ſtattgefundenen Stadtverordneten-Verſammlung wurden zur Fortſetzung des Bau's der Frankfurt-Leipziger Chauſſee fernerweit 5000 Thlr. unter gewiſſen nähern Bedingungen bewilligt.

— C — **Schwiebus**, im Dezember. (Schulangelegenheiten.) Es befinden ſich in unſerer Stadt 4 Knaben-, 3 Mädchen- und 2 gemiſchte evangeliſche Schulen; außerdem beſteht eine Frühſchule. Die Anzahl der ſämmtlichen ſchulpflichtigen Kinder beträgt cq. 800, für welche 10 Lehrer wirkſam ſind. — Die jährlichen Schulprüfungen haben, wenn gleich das Beſtreben ſowohl des Herrn Ephorus, als auch der Mehrzahl der Lehrer, etwas Tüchtiges zu leiſten, durchaus anerkannt werden muß, eben nur in einzelnen Fächern zufriedenſtellende Reſultate ergeben, ungeachtet für die Schulen mancherlei Opfer gebracht werden, durch Verbeſſerung der Lehrergehälter, Anſchaffung von Unterrichtsmitteln u. ſ. w. — Außerdem beſteht hier eine katholiſche Schule mit 3 Klaſſen und zwar: 1 Knaben-, 1 Mädchen- und 1 gemiſchte Klaſſe. An derſelben arbeiten drei junge tüchtige Lehrer. Durch die ſehr thätige Mitwirkung der vier katholiſchen Geiſtlichen beim Schulunterrichte ſind unter der Leitung des zeitigen Herrn Probſtes ſichtbare Fortſchritte erzielt worden. — Da ein beſonderes Schulgeld nicht erhoben, ſolches vielmehr gleichzeitig durch die Kommunal-Einkommenſteuer mit aufgebracht wird, ſo waren an Zuſchüſſen aus der Kämmerei- zur Schulkaſſe pro Jahr circa 1832 Thlr. zu gewähren.

An beſonderen Fonds beſitzt die evangeliſche Schule nur ein Kapital von 50 Thlr. zu 4 pCt. verzinslich, das aber erſt im abgelaufenen Jahre neu gegründet iſt und den Zweck hat, bei der Schulprüfung armen, aber fleißigen Kindern kleine Prämien zu verabreichen.

e. Pommern.

Stettin. Die Stadtverordneten-Sitzung am 1. Dezbr. eröffnete der Herr Oberbürgermeiſter Hering mit einem längeren, eingehenden Vortrage über den, gleichzeitig den einzelnen

Mitgliedern der Verſammlung in 63 gedruckten Exemplaren überreichten Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeinde-Angelegenheiten unſerer Stadt für das Verwaltungs-Jahr 1856 *).

Betreffs des Kämmereikaſſen-Etats pro 1858 wurde beſchloſſen, denſelben zunächſt einer gemiſchten Kommiſſion zur Prüfung zu überweiſen, zu welcher von Seiten der Stadtverordneten die Herren Holland, Pitzſchky, Euchel, Kemp und Wegener betraut wurden.

Den vorliegenden Etats: 1) der Friedrich-Wilhelms-Vorſchule, 2) der Fortpreußiſchen Schule, 3) der Armen-Verwaltung pro 1857, 1858 und 1859, und 4) des Berlhofsſtifts wird die Genehmigung ertheilt.

Zur Anſchaffung eines phyſikaliſchen Apparats für die höhere Töchterſchule werden die erforderlichen 200 Thlr. bewilligt.

Ebenſo ward auf den Vorſchlag des Magiſtrats dem hieſigen Verein für Pferderennen auf den Zeitraum von 3 Jahren für das jährliche Pferderennen Seitens der Stadt eine Prämie von 300 Thlr. bewilligt.

Der Kinderheil- und Diakoniſſenanſtalt werden 10 Klaftern und 40 Mille Torf zu dem ermäßigten Preiſe von reſp. 2 und 1 Thlr. pr. Klafter und Mille, ſo wie der Geſellſchaft zur Verſorgung der Armen mit Feuerung 80 Klaftern Holz und 300 Mille Torf zu dem ermäßigten Preiſe von reſp. 3 und 2 Thlr. pr. Klafter und Mille — zugeſtanden.

Dem Vernehmen nach iſt der Stadtrath Sternberg mit einer Majorität von 15 Stimmen zum beſoldeten Stadtrath auf eine 6jährige Wahlperiode wiedergewählt worden.

Kammin. Bei den im v. M. ſtattgefundenen Ergänzungswahlen zu Stadtverordneten, zeigte ſich nur eine ſehr geringe Betheiligung der ſtimmfähigen Einwohner, da von 423 Wählern der 3. Abtheilung nur einige 60, von 136 der 2. Abtheilung nur 34 und von 37 der 1. Abtheilung nur 28 bei derſelben erſchienen.

f. Sachſen.

— C — **Nordhauſen**, im Dez. 1857. Nach dem von dem Ober-Bürgermeiſter Ullrich in der am 16. v. M. ſtattgefundenen Stadtverordneten-Sitzung erſtatteten Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeinde-Angelegenheiten für das Jahr 1857 hat ſich die Einwohnerzahl hieſiger Stadt, welche bei der letzten am 3. Dezember 1855 ſtattgefundenen allgemeinen Volkszählung 15,635 Seelen ergab, nach dem im Auguſt d. J. Behufs der Steuer-Veranlagung aufgenommenen Perſonenſtands-Regiſter auf 15,944 herausgeſtellt, und zwar 10,628 Perſonen über und 5316 Perſonen unter 16 Jahren. Die Bürgerrolle ergiebt 1369 ſtimmfähige Bürger, welche zuſammen 37,138 Thlr. 4 Sgr. 7 Pf. Steuer entrichten. Es gehören davon:

> 79 zur erſten Wahlabtheilung mit einer jährlichen Steuer von 453 Thlr. 12 Sgr. bis zu 89 Thlr. 12 Sgr. abwärts, 257 zur zweiten Wahlabtheilung mit einer jährlichen Steuer von 88 Thlr. 12 Sgr. bis zu 31 Thlr. 10 Sgr. abwärts, 1033 zur dritten Wahlabtheilung mit einer jährlichen Steuer unter 31 Thlr. 10 Sgr.

In der am 5. bis 7. November v. J. ſtattgefundenen Stadtverordneten-Ergänzungswahl ſind faſt ſämmtliche ausſcheidende Mitglieder wieder gewählt worden. — Die Theilnahme an den Wahlen war jedoch eine auffallend geringe, indem ſich in der dritten Wahlabtheilung nur 38, in der zweiten Abtheilung nur 13 und in der erſten Abtheilung nur 8 Wähler eingefunden hatten. — Während der Zeit vom 1. Oktober 1856 bis ult. September d. J. ſind von auswärts 94 Perſonen nach Nordhauſen verzogen, unter dieſen 9 Ausländer. — Nach den Etats pro 1857 betrugen die Einnahmen und Ausgaben der Kämmerei- und Schulkaſſen 49,322 Thlr. 16 Sgr. 2 Pf., pro 1858 iſt der Betrag auf 51,152 Thlr. feſtgeſetzt, mithin eine Steigerung

*) Den Bericht werden wir in einem ſpäteren Hefte mittheilen.

von 1829 Thlr. 13 Sgr. 10 Pf. eingetreten. Die Gemeindeabgaben werden durch Zuſchläge zur Klaſſenſteuer und klaſſifizirten Einkommenſteuer aufgebracht und ſind mit 14,810 Thlr. auf den Etat übernommen. Es fallen davon auf den Kopf der Bevölkerung 27 Sgr. 10 Pf. oder mit Hinzurechnung des Einzugs- und Hausſtandsgeldes, der Hunde- und Nachtigallen-Steuer 1 Thlr. 3 Sgr. 2 Pf. pro Kopf. Bei den Ausgaben werden weſentliche Erſparniſſe oder weſentliche Ueberſchreitungen nicht vorkommen.

Die Aktiv-Kapitalien betragen 99,911 Thlr. 15 Sgr. 10 Pf. einſchließlich 3313 Thlr. 7 Sgr. 8 Pf. weſtphäliſche Staatspapiere, welche als werthlos zu betrachten ſind, ſo daß nur 96,598 Thlr. 8 Sgr. 3 Pf. zinsbringende Kapitalien verbleiben. Die Paſſiva betragen dagegen 9232 Thlr. 27 Sgr. 2 Pf. Aus der Armenkaſſe ſind in der Zeit vom 1. Oktober 1856/57 461 Arme mit 231 Kindern unter 14 Jahren unterſtützt worden, welche im Ganzen 3041 Thlr. 22 Sgr. baares Geld und 66,948 Pfund Brod zum Werthbetrage von 1682 Thlr. 28 Sgr. 8 Pf. oder durchſchnittlich 9 $^{1}/_{12}$ Pfennig pro Pfund als Unterſtützung empfangen haben. Freiwohnung haben 15 Frauen und 22 Familien mit 55 Köpfen und zwar 24 Perſonen über und 31 Perſonen unter 16 Jahren erhalten. Im Krankenhauſe ſind in derſelben Zeit 159 Perſonen verpflegt und behandelt worden, zuſammen 3940 Tage, ſo daß durchſchnittlich auf jeden Kranken 24 $^{124}/_{159}$ Tage kommen. Im vorhergegangenen Jahre waren im Krankenhauſe 225 Perſonen, zuſammen 6179 Tage. Die ſtädtiſchen Schulen wurden am Schluſſe des Sommerſemeſters von 2617 Schülern reſp. Schülerinnen beſucht. Darunter das Gymnaſium von 278 und die Realſchule von 233 Schülern.

Nach der Gewerbeſteuer-Rolle pro 1857 ſind veranlagt: 165 Perſonen vom Handel mit kaufmänniſchen Rechten, 294 Perſonen vom Handel ohne kaufmänniſche Rechte, 63 Gaſt- und Schankwirthe, 54 Fleiſcher, 32 Bäcker, 15 Brauer, 219 ſteuerpflichtige Handwerker, 16 Fuhrleute, 46 Hauſirer, und beträgt das Gewerbeſteuerſoll 8183 Thlr., 440 Thlr. mehr als im vorhergegangenen Jahre. — Am 14. März d. J. iſt mit der Deutſchen Kontinental-Gas-Geſellſchaft zu Deſſau in Betreff der Beleuchtung der öffentlichen Straßen und Plätze durch Gas ein Vertrag abgeſchloſſen worden. Obſchon kontraktlich zur Ausführung der Gasbeleuchtung eine Friſt von 1½ Jahren feſtgeſetzt iſt, ſo wird doch ſchon mit Beginn des nächſten Jahres eine wenigſtens theilweiſe Beleuchtung durch Gas ſtattfinden können. Die erforderlichen baulichen Einrichtungen werden ſo eifrig betrieben, als es bei der Schwierigkeit der Beſchaffung der erforderlichen Arbeitskräfte und Materialien nur immer möglich iſt. Statt der bisherigen 105 Laternen mit Photogen-Beleuchtung werden nach den bis jetzt getroffenen Feſtſetzungen künftig 194 Gasflammen und 32 Oel- reſp. Photogen-Laternen die öffentliche Beleuchtung bewirken.

Naumburg, im Dezember. Eine eben erſt hier gegründete Aſſoziation zur Beſchaffung billiger Lebensbedürfniſſe hat im Laufe der vergangenen Woche ihr erſtes Lebenszeichen von ſich gegeben und das Geſchäft mit dem Schlachten eines Rindes eröffnet. Das Fleiſch von guter kräftiger Beſchaffenheit konnte pro Pfund um 16 Pfennige und der Talg pro Pfund um 3 Sgr. billiger verkauft werden, als auf der Fleiſchbank, und doch hat — wie man hört — die Vereinskaſſe noch 7 Thlr. Gewinn gehabt. Die Geſchäfts-Eröffnung der Aſſoziation hat unglaubliche Senſation erregt und die Fleiſcher-Innung zu einer Zuſammenkunft veranlaßt, in welcher beſchloſſen worden iſt, das Pfund Rindfleiſch, das bisher für 4 Sgr. 4 Pf. verkauft worden iſt, mit 3 Sgr. 9 Pf. den Kunden abzulaſſen. In dieſer Woche wird die Aſſoziation nun auch mit dem Mehl- und Brodverkauf beginnen. Faſt kein Tag vergeht, an welchem nicht Anmeldungen neuer Mitglieder erfolgen. Mit dem Konſum-Geſchäft iſt ſtatutenmäßig auch ein Bankgeſchäft und eine Sparkaſſe für die Kinder der Mitglieder verbunden, in welcher Einlagen bis zu 1 Sgr. herab zu 4 pCt. angenommen und aufgeſpart werden. Das Bankgeſchäft ſoll erſt eröffnet werden, nachdem das Konſum-Geſchäft feſten Boden gewonnen hat, und es werden dann an die Mitglieder Vorſchüſſe von 1 Thlr. bis zur beliebigen Höhe abgegeben, und zwar gegen einen Pfennig Zins auf den Thaler die Woche. Der Geſchäftsgewinn beider Inſtitute

Digitized by Google

wird theils zur Deckung der Verwaltungskoſten, theils zur Aufſparung einer Dividende verwandt.

— Aus der jetzt vom Magiſtrate abgelegten Rechnung über Einnahme und Ausgabe des Niedner'ſchen Prämienfonds für die mit der hieſigen Bürger-Mädchenſchule verbundene Unterrichtsanſtalt in weiblichen Arbeiten und der deshalb von dem Frauen- und Jungfrauenvereine veranſtalteten Lotterie erſieht man, daß die Anſtalt recht erfreuliche Fortſchritte macht und immer ſchöner aufblüht. Die geſammte Einnahme erreichte im letzten Jahre die Summe von 130 Thlrn. 28 Sgr. 4 Pf. Davon ſind gerade 113 Thlr. 21 Sgr. 2 Pf. ausgegeben worden, ſo daß noch ein Ueberſchuß von 17 Thlrn. 7 Sgr. 2 Pf. für das folgende Jahr bleibt. Zur Beſoldung der Lehrerinnen in weiblichen Arbeiten ſind 46 Thlr. verwendet worden, das übrige kam den Schülerinnen zu gute, unter welche 6¼ Dutzend leinene Taſchentücher, 12 wollene Tücher, 27 wollene Schürzen, 16 kattunene, 6 Mädchenhemden, 6 Holzkaſten und 6 Scheeren vertheilt wurden. Was aber die Hauptſache dabei iſt, die Schülerinnen wiſſen den Unterricht zu würdigen, ſie ſind alles Lobes voll und beſuchen ihn mit Luſt und Liebe, Verſäumniſſe gehören zu den Seltenheiten und treten nur in Krankheitsfällen ein, ja es zeichnen ſich hier oft Mädchen aus, denen ſonſt Lieberverſe und Katechismus nicht recht zu Munde wollen.

Halle, im Dezember. Die Ergänzungs- bez. Erſatzwahlen zur Kompletirung der hieſigen Stadtverordneten haben im Laufe der vergangenen Woche bei der vergleichungsweiſe geringen Betheiligung von 13, 17 und 29 pCt. der bez. in der dritten, zweiten und erſten Abtheilung berechtigten Wähler ſtattgefunden und überall ein faſt an Einſtimmigkeit grenzendes Ergebniß geliefert, durch welches der bisherige Charakter der Verſammlung vorausſichtlich nur wenig verändert werden wird. Die bisherigen Erfahrungen und das bei der Wahl-Operation geſetzlich angeordnete Verfahren, welches ganz darauf berechnet erſcheint, die jedesmalige Minorität von jeder Vertretung auszuſchließen und der Stadtverordneten-Verſammlung unter allen Umſtänden einen Partei-Charakter aufzubringen, ließ ein ſolches Reſultat mit Sicherheit erwarten.

g. Rheinland und Weſtphalen.

Köln, im Dezember. Nach erfolgter Einrichtung von fünf Unterſtützungs-Kaſſen für die Fabrik-Arbeiter und Fabrik-Arbeiterinnen der Stadt Köln hat nunmehr am 1. d. M. deren Eröffnung ſtattgefunden und mit demſelben Tage die Verpflichtung der Intereſſenten, Beiträge zu dieſen Kaſſen zu leiſten, ihren Anfang genommen. Der diesfälligen Bekanntgebung des Oberbürgermeiſter-Amtes iſt zu entnehmen, daß die zu entrichtenden Beiträge durch das Statut für jeden Arbeiter, welcher das 18te Jahr überſchritten hat, auf 1 Sgr. 4 Pf. wöchentlich, für jeden Arbeiter, welcher das 18te Lebensjahr noch nicht erreicht hat, ſo wie für jede Arbeiterin auf 8 Pf. wöchentlich feſtgeſetzt ſind. Der Zuſchuß, welchen der Fabrikant aus eigenen Mitteln zur Kaſſe zu zahlen hat, iſt auf die Hälfte desjenigen Betrages feſtgeſetzt, welchen die von ihm beſchäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen aufbringen müſſen. Die Beiträge werden an jedem Samstage fällig und muß deren Zahlung alle vier Wochen für vier reſp. fünf Fälligkeitstermine an einem vorher beſtimmten Tage ſtattfinden. Die von dem Arbeitslohn der Arbeiter abgezogenen Beiträge nebſt dem Zuſchuſſe des Fabrikanten müſſen Seitens des letzteren zu den beſtimmten Empfangstagen an den Kaſſen-Rendanten abgeliefert werden.

Unter mehr als gewöhnlicher Betheiligung der Gemeindewähler der 3. Abtheilung fanden bis zum 25. v. M. die Ergänzungswahlen für die aus dieſer Abtheilung der Stadtverordneten-Verſammlung geſetzlich ausſcheidenden drei Mitglieder Statt, wobei die bisherigen Stadtverordneten wieder gewählt wurden. Die Ergänzungswahlen für die ausſcheidenden Stadtverordneten der 2. Abtheilung ſollen am 22. d. M. und die für die 1. Abtheilung in einem ſpätern Termin erfolgen.

Bei Normirung der Beleuchtungszeit während des Jahres 1858 hat das Stadtverordneten-Kollegium, wozu wiederholt und laut ausgeſprochene Wünſche den Anlaß gegeben, auf

den Vorſchlag der Kommiſſion für Polizei-Angelegenheiten und der Finanz-Kommiſſion beſchloſſen, die Straßen der Stadt auch an den ſogenannten Mondſcheintagen bis 1 Uhr Nachts mit der verminderten Anzahl der Laternen, die in der Regel nach 11 Uhr Abends brennt, erleuchten zu laſſen; auch daß die volle Beleuchtung an den Tagen, wo nicht Mondſchein im Kalender ſteht, bis zu dieſer Stunde verlängert werden ſoll. Die Ausführung dieſes verdienſtlichen Beſchluſſes erfordert eine jährliche Mehrausgabe von 1500 Thlr., wodurch die Koſten der Straßenerleuchtung auf 21,000 Thlr. ſich erhöhen.

In derſelben Sitzung — am 3. d. M. — bei Berathung des Budgets der Armen-Verwaltung, ſollte das Kollegium ſich über die Bewilligung von Gehaltsverbeſſerungen für mehrere Beamte der Armenverwaltung, des Leihhaus- und Sparkaſſen-Geſchäftes äußern. als verſchiedene Mitglieder ſich dagegen ausſprachen, daß die Stadtverordneten-Verſammlung, die mit der Thätigkeit der einzelnen Beamten wenig bekannt ſei, über die Frage, ob der eine oder andere eine Erhöhung erhalten ſollte, ſich äußere, ſie hielten dafür, daß bei Feſtſtellung der Beamten-Gehälter lediglich objektiv verfahren werden müſſe, und auf die Perſonen der die Stellen augenblicklich bekleidenden Beamten keine Rückſicht genommen werden dürfe, zu welchem Behufe aber die Vorlage eines Normal-Gehalts-Etats erforderlich ſei. Das Kollegium trat dieſer Anſicht bei und erhob den Antrag eines Mitgliedes, dahin gehend, daß die Verwaltung erſucht werde, binnen längſtens zwei Monaten einen Normal-Gehalts-Etat für die Angeſtellten der Armen-Verwaltung und der Leihhaus- und Sparkaſſen-Anſtalt zur Berathung und Feſtſtellung vorzulegen, zum Beſchluß. Das Budget der Armenverwaltung, deſſen Feſtſtellung in dieſer Sitzung erledigt wurde, berechnet ſich in Einnahme und Ausgabe gleichlautend auf 231,262 Thlr. 10 Sgr. 7 Pf., und der Zuſchuß der Stadtkaſſe auf 63,578 Thlr. 14 Sgr. 8 Pf., mithin 13,950 Thlr. 2 Sgr. 2 Pf. weniger, als pro 1857. Hiernach ſind die bezüglichen Zahlenangaben in unſerer vormonatlichen Mittheilung zu berichtigen.

In den Sitzungen der Stadtverordneten-Verſammlung am 10. und 17. d. M. nahm das Kollegium den Vortrag des Verwaltungsberichtes für das Jahr 1857, welchen näher zu beſprechen wir uns vorbehalten, entgegen und wurde der ſtädtiſche Haushalts-Etat zur Berathung und Feſtſtellung gebracht. Der Entwurf des Etats ſchließt in Einnahme und Ausgabe ab mit 473,553 Thlr. 13 Sgr. 5 Pf., geht mithin über den Etat pro 1857 mit 32,456 Thlr. 25 Sgr. 9 Pf. hinaus. Ungeachtet dieſes anſehnlichen Mehrbetrages hat die Verwaltung, unter Beibehaltung der früheren Zuſchläge zur Grundſteuer und Mahl- und Schlachtſteuer, die klaſſifizirte Einkommenſteuer um 10,000 Thlr. niedriger, wie pro 1857, in Vorſchlag gebracht, nämlich mit 155,000 Thlr. Da hierin die Einkommenſteuer-Quoten der hier domicilirten juriſtiſchen Perſonen, Aktien-Geſellſchaften ꝛc. mitenthalten ſind — dieſe betrugen pro 1857: 38,691 Thlr. — ſo dürfte für die ſteuernde Bürgerſchaft im Vergleich gegen das laufende Jahr immerhin eine beachtenswerthe Erleichterung zu hoffen ſein.

Weſel, im Dezember. Die hieſigen Stadtbehörden haben beſchloſſen, unſer Rathhaus, eines der ſchönſten am ganzen Rheinſtrome, in ſeinem urſprünglichen Stile, dem deutſchen des 14ten Jahrhunderts, wiederherzuſtellen und deſſen Giebelſeiten mit fünf großen Bildſäulen zu verzieren. Eine der Bildſäulen ſoll einen Heiligen, und zwar den Heidenbekehrer hieſiger Gegend, darſtellen; die anderen Helden und Fürſten des Vaterlandes gewidmet werden.

(–) **Dortmund**, im Dezember. Zur Errichtung eines freiwilligen Feuerlöſch-Korps hierſelbſt fehlten bisher eben nur die „Freiwilligen.“ Da Zwangsmaßregeln angewendet werden ſollten, wurde in der Stadtverordneten-Sitzung am 21. v. M. der Wunſch ausgeſprochen, nochmals unter Zuziehung der gewählten Kommiſſion den Verſuch zur Bildung eines freiwilligen Feuerlöſch-Korps zu machen, das Reglement einer ferneren Prüfung zu unterwerfen und demnächſt die Verhandlungen zur weiteren Beſchlußnahme vorzulegen.

In derſelben Sitzung, beziehungsweiſe in den Verſammlungen am 5. und 8. d. Mts. genehmigten die Stadtverordneten auf den Antrag des Magiſtrats die Erhöhung des Pflege-

Digitized by Google

ſatzes der Mitglieder der Unterſtützungskaſſe beim ſtädtiſchen Krankenhauſe von 10 auf 12 Sgr. pro Tag und Mann. — Dem motivirten Antrag des Stadtverordneten L. Brügmann: die Zinſen des Reſerve-Kapitals der ſtädtiſchen Sparkaſſe zu Kommunalzwecken zu verwenden, ſtimmte die Verſammlung bei und erſuchte den Magiſtrat die höhere Genehmigung zu erwirken. -- In Bezug auf die Beſtimmung wegen Tragung der Koſten, welche durch die Pflaſterung neuer Straßen entſtehen, wurde folgender Beſchluß gefaßt: Zu den Koſten der erſten Pflaſterung der nach dem Beſchluſſe der Stadtbehörden beſtimmten, mit einem kunſtgerechten Pflaſter zu verſehenden ſtädtiſchen Straßen, in ſoweit ſolche im Bereiche des genehmigten ſtädtiſchen Bauplanes liegen, ſollen die angrenzenden Grundeigenthümer beizutragen verpflichtet ſein, und darf das Maximum des Beitrages die halben Koſten nicht überſteigen und muß als Minimum wenigſtens ein Drittheil zu den Koſten beigetragen werden. — Die Erweiterung des Real-Unterrichts wurde unter den formulirten und vorgelegten Bedingungen genehmigt und den Herren Gymnaſial-Lehrern eine Gehaltszulage von 750 Thalern ſchon für dieſes Jahr bewilligt.

— C — **Herford**, im Dezember 1857. Die Einnahmen der Armenkaſſe hierſelbſt betragen nach der Rechnung für das Jahr 1856 aus eigenem Vermögen 2908 Thlr. 8 Sgr. 8 Pf. und an Zuſchüſſen aus der Kämmerei-Kaſſe 2933 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf., zuſammen 5841 Thaler 10 Sgr. 9 Pf. Die Ausgaben beſtehen: 1) an Beſoldungen und Fundationen für Schulen und für Schulbücher armer Kinder 297 Thlr. 8 Sgr. 7 Pf., 2) an wöchentlichen Unterſtützungen für Arme 1267 Thlr., 3) an Unterſtützung des Arbeitsverdienſtes im Armen-Arbeitshauſe 198 Thlr. 4 Sgr. 2 Pf., 4) für Bekleidung der Armen und Waiſen 471 Thlr. 2 Sgr. 11 Pf., 5) Koſt- und Pflegegeld für Hülfloſe, Arme und Waiſen 2323 Thlr. 15 Sgr. 6 Pf., 6) an Steuern und Abgaben 47 Thlr. 13 Sgr. 9 Pf., 7) an Arzneikoſten für Arme 141 Thlr. 11 Sgr., 8) an Begräbnißkoſten für Arme 51 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf., 9) außerordentliche Unterſtützungen 192 Thlr. 28 Sgr. 1 Pf., 10) an Zuſchuß zur Wohnungsmiethe für Arme 555 Thlr. 16 Sgr. 6 Pf., 11) verſchiedene Ausgaben 70 Thlr. 26 Sgr. 9 Pf., zuſammen 5616 Thlr. 24 Sgr. 9 Pf. Die Kleinkinder-Bewahranſtalt mit ihren 120 Pfleglingen hat den ärmeren Familien eine nicht hoch genug anzuſchlagende Hülfe gewährt, indem nur durch ihre Vermittelung es zahlreichen Hausfrauen möglich wurde, ihren Arbeiten außer dem Hauſe ungehindert nachzugehen, während ihre unmündigen Kinder in der Anſtalt Aufnahme und Pflege fanden. Außerdem haben die in den drei Stadttheilen thätigen Frauen-Vereine in der Pflege von Kranken mit zuträglicher Speiſe, in der Verſorgung alter, ſchwacher und gebrechlicher Perſonen, mit Kleidung, Geldunterſtützung, Beſchaffung von Flachs zum Spinnen u. ſ. w., in der Steuerung zu allgemeinen Nothzuſtänden eine ſegensreiche und opferreiche Wirkſamkeit entfaltet und der Armenpflege bedeutende Erleichterung verſchafft. Von der Suppen-Anſtalt ſind im Jahre 1856 verabreicht worden 24,914 Portionen für Kinder, 6232 Freiportionen für Erwachſene und 9484 Portionen gegen ermäßigte Zahlungsſätze, in Summa alſo 40,630 Portionen. Die wöchentlichen Geldunterſtützungen, welche an die Einzelnen gezahlt wurden, variiren je nach dem Grade der Bedürftigkeit von 2½ Sgr. bis zu 25 Sgr. pro Woche. Im Ganzen haben 133 Perſonen oder Familien an dieſen Unterſtützungen Theil genommen und hat durchſchnittlich eine Familie reſp. einzelne Perſon im Durchſchnitt 9 Thlr. 15 Sgr. 9½ Pf. erhalten.

Kaiſerthum Oeſterreich.

(—) **Wien**, im Dezember. **In der am 4. v. Mts. abgehaltenen (177ſten) Sitzung des Gemeinderaths unter Vorſitz des Vicepräſidenten Dr. Zelinka referirte Gemeinderath Hütter für die Finanzſektion über den Voranſchlag der Einnahmen und Ausgaben der Kommune Wien im Verwaltungsjahre 1858.**

Dieſes von der Buchhaltung zuſammengeſtellte und vom Magiſtrate unter Einflußnahme des Herrn Bürgermeiſters geprüfte und begutachtete Rechnungsoperat wurde dem Gemeinderathe

Digitized by Google

zur Genehmigung vorgelegt, vorher aber — ſo wie in den früheren Jahren — von der Finanz-Sektion einer Kommiſſion aus Mitgliedern der Sektion zur vorläufigen neuerlichen Durchprüfung zugewieſen. Nunmehr wurde von der Sektion auf Grundlage des Kommiſſionsberichtes der genau erwogene Voranſchlag der Plenarverſammlung zur Genehmigung vorgelegt.

Es wurde zur Berathung der einzelnen Poſten geſchritten, welche in nachſtehender Weiſe zur Genehmigung beantragt wurden:

Einnahmen.

A. Gewöhnliche Einnahmen:

1. Intereſſen von Aktivkapitalien 434,873 Fl.

Bei dieſer Einnahmspoſt wurde durch die ſtattgefundene Verlooſung mehrerer in W. W. verzinslicher Obligationen, angefallene Kaducitätsmaſſen und die Erwerbung von National-Anlehens-Obligationen durch geleiſtete Ratenzahlungen eine Vermehrung erzielt, während die Einlöſung von verloosbaren Aerarial-Paſſivkapitalien, die jährlichen Kapitalabſchlagszahlungen auf das National-Anlehen, ſowie das Sinken der Dividende der Bankaktien in den letzten beiden Semeſtern von 70 auf 60 Fl. pro Aktie auf die oben angedeutete Vermehrung nicht ohne nachtheiligen Einfluß blieb.

2. Ertrag von Realitäten 151,405 Fl.

Die bedeutende Erhöhung dieſer Einnahmsrubrik gegen das Vorjahr gründet ſich auf die Erwerbung mehrerer Stadt- und Vorſtadthäuſer.

3. Ertrag der Schlachthäuſer und der Fleiſchkaſſe 179,141 Fl.

Der Ausfall von circa 18 pCt. bei dieſer Einnahmspoſt gegen das Vorjahr beruht auf der über Antrag des Gemeinderathes vom Miniſterium des Innern mit dem h. Erlaſſe vom 26. Februar 1857, Z. 490 genehmigten Herabſetzung der Fleiſchkaſſe-Eskompte-Gebühr auf 1 Fl. für das Stück Schlachtvieh.

4. Einnahmen der Kaiſer-Ferdinands-Waſſerleitung 26,610 Fl.

Da ſich gezeigt hat, daß der Einfluß, welchen die Waſſerabgabe gegen Annuitäten oder auch nur gegen Bezugspachtzinſe auf die Waſſerabnahme im Allgemeinen ausüben werde, im vergangenen Jahre überſchätzt wurde, ſo iſt in dieſer Poſition für Waſſerannuitäten blos ein Betrag von 3000 Fl. und für Waſſerbezugspachtzinſen von 800 Fl. angenommen und an Waſſerankaufs-Kapitalien der Betrag von 10,000 Fl. eingeſtellt worden.

5. Einnahmen der Zwangsarbeitsanſtalt.

Dieſe ſowie die bezügliche Ausgaberubrik 11 werden, da die Anſtalt von der h. Staats-Verwaltung übernommen wurde, im kommenden Jahre gänzlich aus dem Rubrikenſchema ausgeſchieden werden.

6. Ertrag der ſtädtiſchen Gefälle 68,035 Fl.

7. Ertrag der Verzehrungsſteuer-Zuſchläge 960,000 Fl.

Von dieſer Ertragsquelle, bei welcher abermals eine Steigerung gegen das Vorjahr wahrgenommen werden kann, entfällt jedoch nur der Betrag von 517,781 Fl. auf die ſtädtiſche Kaſſe, während der Reſt von 442,219 Fl. zu verſchiedenen Theilen dem Verſorgungs-, Krankenhaus- und Invaliden-Fonds zukömmt.

8. Bürgerrechts-Verleihungstaxen 2528 Fl.

9. Bürgerlaſten-Reluitionstaxen 52,112 Fl.

10. Sonſtige Taxen 71,790 Fl.

11. Beiträge zu den Kirchenauslagen 98 Fl.

Dieſe Poſten wurden theils nach dem dreijährigen Durchſchnitte, theils nach dem Erfolge des Beobachtungsjahres eingeſtellt.

12. Beiträge zu den Schulauslagen 116,300 Fl.

13. Beiträge zu den Militair-Bequartierungsauslagen 32,010 Fl.

14. Vergütungen und Rückerſätze 37,231 Fl.

15. Beſondere Einnahmen 41,017 Fl.

Digitized by Google

Mit diesen Posten, die sich im Uebrigen größtentheils auf den Erfolg der Vorjahre gründen, schließen sich die ordentlichen Einnahmen, deren Gesammt-Erträgniß 2,173,150 Fl. ist, ab.

B. Außergewöhnliche Einnahmen:

16. Kaufschillinge für Gründe und Realitäten 125,613 Fl.

17. Ersatz aus dem Stammvermögen für die auf dessen Rechnung bestrittenen Auslagen 275,920 Fl.

Die Summe der außergewöhnlichen Einnahmen beträgt 401,533 Fl.

Ausgaben.

A. Gewöhnliche Ausgaben:

1. Centralverwaltung 435,042 Fl.

2. Pensionen und Erziehungsbeiträge 116,999 Fl.

3. Provisionen 2639 Fl.

4. Gnadengaben, Aushilfen und Belohnungen 16,608 Fl.

Die jährliche Steigerung des Erfordernisses dieser Ausgabsrubrik ist theils durch die den Lehrerswittwen angewiesenen Bezüge, theils durch die erwerbsunfähigen Kindern auch nach erreichtem Normalalter unter dem Titel einer Gnadengabe belassenen Erziehungsbeiträge bedingt.

5. Auslagen für Amtslokalitäten 30,494 Fl.

6. Kanzlei-Erfordernisse 42,037 Fl.

Die fortwährende Steigerung des Geschäftsumfanges, die beschlossenen statistischen Arbeiten, sowie das um 20 pCt. ungünstigere Lizitationsergebniß für Buchdrucker- und Buchbinderarbeiten veranlassen diesen gegen das Vorjahr höheren Ansatz.

7. Landesfürstliche Steuern 72,372 Fl.

8. Interessen von Passivkapitalien 166,301 Fl.

9. Auslagen für die städtischen Realitäten 32,621 Fl.

10. Auslagen für die Schlachthäuser 33,771 Fl.

11. Auslagen der Zwangsarbeitsanstalt.

Hier gilt die bei der Einnahmsrubrik 5 gemachte Bemerkung.

12. Gefälls-Regie-Auslagen 2235 Fl.

13. Kirchenauslagen 5458 Fl.

14. Stiftungen und fromme Werke 9505 Fl.

15. Schulauslagen 237,545 Fl.

16. Auslagen für den Versorgungsfond.

Diese finden gegenwärtig durch die eigenen Mittel des Fondes ihre Deckung.

17. Antheil des Krankenhausfondes an dem Verzehrungssteuerzuschlage 64,697 Fl.

18. Antheil des Invalidenfondes an dem Verzehrungssteuerzuschlage 29,535 Fl.

19. Sanitätsauslagen 10,624 Fl.

Die beantragte Lohneserhöhung für den Aufseher der Rettungsschiffe, sowie der an den Pächter Kuff zu entrichtende Betrag von 2000 Fl. für die Besorgung des Freibades und der Bäder am Schüttel und im Donaukanale bedingten eine Erhöhung dieser Rubrik.

20. Auslagen für die Marktpolizei 69,540 Fl.

21. Vorkehrungen gegen Feuer- und Ueberschwemmungsgefahr 43,300 Fl.

22. Sicherheitsauslagen 15,933 Fl.

23. Dotation des Lokal-Polizeifondes 450,000 Fl.

24. Steuer-Einhebungskosten 63,459 Fl.

25. Auslagen für das Konskriptions- und Einquartierungsamt 44,080 Fl.

Die im Verwaltungsjahre 1858 vorzunehmende Konskription verursacht einen Aufwand von beiläufig 10,000 Fl., daher der Ansatz des Vorjahres auf diesen Betrag gebracht wurde.

26. Auslagen für die Militair-Bequartierung 100,812 Fl.

27. Auslagen für die Stadtsäuberung 74,150 Fl.

Dieſe Rubrik wurde nach dem dreijährigen Durchſchnitte eingeſtellt.

28. Auslagen für die Straßenbeſpritzung 49,091 Fl.

Wegen der aus Sanitätsrückſichten nothwendigen Ausdehnung der Straßenbeſpritzung mußte dieſe Poſt entſprechend erhöht werden.

29. Auslagen für die Beleuchtung 278,388 Fl.

Dieſe Rubrik wurde mit Rückſicht auf die nothwendig gewordenen Neuherſtellungen um 20,000 Fl. erhöht.

30. Auslagen für die Erhaltung des Pflaſters 65,677 Fl.

31. Auslagen für die Erhaltung der ungepflaſterten und die Säuberung ſämmtlicher Vorſtadtſtraßen 104,095 Fl.

32. Auslagen für die Erhaltung der Alleen und Wege am Glacis 13,368 Fl.

33. Auslagen für die Erhaltung der Waſſerleitungen 64,430 Fl.

Wegen der größeren Auslagen für die Feuerung, welche der ſtete Gang der beiden Schöpfmaſchinen der Kaiſer-Ferdinands-Waſſerleitung bedingt, mußte die Ausgabspoſt für dieſe Leitung erhöht werden.

34. Auslagen für die Erhaltung und Räumung der Kanäle 35,571 Fl.

35. Auslagen für die Erhaltung der Brücken und Wienflußufer 7899 Fl.

36. Verſchiedene gewöhnliche Auslagen 11,704 Fl.

Bei der Feſtſtellung dieſer Summen wurde theils der dreijährige Durchſchnitt, theils das Ergebniß des Vorjahres berückſichtigt.

Alle dieſe Ausgabspoſten werden von der Verſammlung genehmigt und ſchließen mit denſelben die gewöhnlichen Ausgaben im Geſammtbetrage von 3,147,967 Fl. ab.

B. Außergewöhnliche Ausgaben:

37. Zurückzuzahlende Paſſivkapitalien 368,008 Fl.
38. Bau neuer Brücken 10,000 Fl.
39. Bau ſtädtiſcher Gebäude 80,000 Fl.
40. Regulirung und Verſicherung der Wienflußufer 100,000 Fl.
41. Pflaſterungen und Straßenbauten 180,000 Fl.
42. Kanalbauten in den Vorſtädten 70,000 Fl.
43. Schulbauten 127,202 Fl.

Da am Schottenfelde, dann in den Vorſtädten Breitenfeld, Jägerzeile, Erdberg, Wieden und Margarethen theils Neubauten, theils bedeutendere Adaptirungen vorgenommen werden müſſen und dieſe Arbeiten ſchon in dieſem Verwaltungsjahre beginnen ſollen, ſo iſt dieſer Anſatz vollkommen gerechtfertigt.

44. Neue Leitungen u. Bauherſtellungen an der Kaiſer-Ferdinands-Waſſerleitung 100,000 Fl.
45. Sonſtige Bauten und öffentliche Herſtellungen 68,953 Fl.
46. Verſchiedene außergewöhnliche Ausgaben 204,000 Fl.

Unter dieſer Rubrik iſt ein Betrag von 50,000 Fl. für den Ankauf von Gründen und Realitäten zur Straßenerweiterung, — von 40,000 Fl. als zweite Rate des von der Nationalbank im Jahre 1848 unter Garantie des Staats empfangenen Vorſchuſſes, — von 12,000 Fl. für die Handelsſchule, — von 50,000 Fl. zum Baue der Brücke und zur Herſtellung der Straßen vor dem Franz-Joſephs-Thore u. dgl. beſtimmt.

47. Dotation des Reſervefondes 100,000 Fl.

Dieſe Poſt iſt mit dem Betrage der Vorjahre eingeſtellt.

Die Verſammlung genehmigt die ſämmtlichen Poſten. Es ſtellt ſich daher die Summe der außergewöhnlichen Auslagen auf 1,408,163 Fl.

Wird zu dieſer Summe der außergewöhnlichen Ausgaben pr.	1,408,163	Fl.
jene der gewöhnlichen Ausgaben pr.	3,147,967	„
und der aus den Ergebniſſen der Vorjahre herrührende unbedeckte Abgang pr.	28,981	„
hinzugerechnet, ſo beziffert ſich das zu deckende Geſammterforderniß auf . . .	4,585,111	Fl.

Zur Deckung dieses Erfordernisses dienen das anzuhoffende Erträgniß der Einnahmsrubriken u. z. mit den gewöhnlichen Einnahmen pr. . . . . 2,173,150 Fl.
und den außergewöhnlichen Einnahmen pr. . . . . 401,533 „
zusammen mit 2,574,683 Fl.
ferner der durch die auszuschreibende städtische Umlage für das Jahr 1858 zu erwartende Betrag.

Die Sektion stellt daher den Antrag, daß so wie in den früheren Jahren von der Stadt und den Vorstädten für das Verwaltungsjahr 1858 zwei Zins- und 4 Steuer-Kreuzer von den Miethzinsen und der Hauszinssteuer, ferner von dieser letzteren noch 1½ Kreuzer zu Einquartierungszwecken, dann noch ein Zuschlag von zehn Kreuzern von jenem Gulden l. f. direkter Steuer eingehoben werde. Die Sektion hält eine Herabsetzung des Einquartierungsbetrages auf 1½ Kr. von Einem Gulden der Hauszinssteuer zweckmäßig.

Was die städtische Umlage anbelangt, so läßt sich von derselben folgendes Erträgniß erwarten:

1. Durch Einhebung von 2 Kr. von den Wohnzinsen der Stadt und der Vorstädte pr. 19,800,000 Fl. . . . . 660,000 Fl.
2. durch Einhebung von 4 Kr. von der l. f. Hauszinssteuer pr. 3,536,000 Fl. 235,733 „
3. durch Einhebung von 1½ Kr. zu Einquartierungszwecken von derselben Summe . . . . . 88,400 „
4. durch Einhebung von 10 Kreuzer städtischen Zuschlags zum erwähnten Steuerbetrage . . . . . 589,333 „
5. durch Einhebung von 10 Kr. zur l. f. Grundsteuer sammt Zuschuß pr. 21,300 Fl. . . . . 3,550 „
6. durch Einhebung von 10 Kr. zur l. f. Erwerbsteuer sammt Zuschuß pr. 981,350 Fl. . . . . 163,558 „
7. durch Einhebung von 10 Kr. zur l. f. Einkommensteuer pr. 1,620,000 Fl. 270,000 „

zusammen mit 2,010,574 Fl.
Wird hierzu das obige Gesammterträgniß pr. . . . . 2,574,683 „
gerechnet, so ergiebt sich eine Gesammt-Einnahme von . . . . . 4,585,257 Fl.
und erscheint somit die wahrscheinliche Gesammtausgabe von . . . . . 4,585,111 „
mit einem wahrscheinlichen Ueberschusse von . . . . . 146 Fl.
gedeckt.

Die Sektion stellte den Antrag, den vorgelegten Voranschlag für das Verwaltungsjahr 1858 mit den beantragten Ansätzen der einzelnen Posten und den vorgeschlagenen Bedeckungsmitteln zu genehmigen und diesen genehmigten Voranschlag dem Magistrate zur genauen Einhaltung der Ausgabsrubriken und Einhebung der Bedeckungsmittel mit dem Bemerken zuzustellen, daß von Seite des Gemeinderathes mit Zuversicht erwartet werde, daß der erstere mit den eingestellten Positionen das Auslangen finden werde.

Dieser Antrag wurde von der Versammlung genehmigt.

Der hier mitgetheilte Voranschlag für das Jahr 1858 stellt sich zu dem pro 1857 wie folgt:

a) Bei der Einnahme:

	pro 1858:	pro 1857:	Mithin pro 1858 mehr:
Die gewöhnlichen Einnahmen betragen	2,173,150 Fl.	2,045,934 Fl.	127,216 Fl.
Die außergewöhnlichen Einnahmen betr.	401,533 „	230,232 „	171,301 „
Die städtische Umlage beträgt	2,010,574 „	1,946,403 „	64,171 „
zusammen	4,585,257 Fl.	4,222,569 Fl.	362,688 Fl.

b) Bei der Ausgabe:

	pro 1858:	pro 1857:	Erübrigt pro 1858 mehr:
Die gewöhnlichen Ausgaben betragen .	3,147,967 Fl.	2,936,248 Fl.	211,719 Fl.
Die außergewöhnlichen Ausgaben betr.	1,408,163 „	1,157,342 „	250,821 „
Zur Bedeckung der Abgänge aus Vorjahren	28,981 „	124,771 „	wen. 95,790 „
zuſammen	4,585,111 Fl.	4,218,361 Fl.	366,750 Fl.

Bei der ſtädtiſchen Umlage ſind zur Erlangung der 64,171 Fl. betragenden Mehreinnahmen gegen das Jahr 1857 die Steuerſätze nicht erhöht worden, vielmehr iſt ein höheres Erträgniß der Prinzipalſteuern angenommen, auf welche die Steuerzuſchläge gelegt ſind; z. B. bei den Wohnzinſen eine Erhöhung von 800,000 Fl., bei der Hauszinsſteuer ein Mehr von ca. 90,000 Fl., bei der Erwerbſteuer ca. 20,000 Fl. und bei der Einkommenſteuer 240,000 Fl. mehr.

Königreich Baiern.

R. (Aus der Pfalz.) Als Anhang zu dem im Novemberhefte v. J. — Seite 1009 ff. — enthaltenen Artikel „Erwägung der Bedenken gegen ſtatutariſche Feſtſetzungen über die Aufnahme neuer Bürger u. ſ. w.", ſei mir geſtattet, auf ein in Weißenheim am Berg im baierſchen Rheinkreiſe noch heute in Ausübung kommendes Verfahren bei Einführung neuer Bürger aufmerkſam zu machen, das ſich wegen ſeiner praktiſchen Bedeutung nicht minder für weitere Kreiſe empfehlen dürfte, nur müßte daſſelbe der Aufnahme vorangehen und dieſe von dem Ergebniß abhängig gemacht werden können.

„Auch im Gemeindeleben" ſagt W. H. Riehl, in ſeinem intereſſanten Buche „die Pfälzer", iſt die Pfalz das Land der romantiſchen Ruinen. Der ſo wichtige Akt der Einbürgerung iſt — politiſch und ſocial — nur noch eine höchſt unbedeutende und leicht zu erfüllende Förmlichkeit. In manchen armen, geldbedürftigen Gemeinden iſt das Einbürgerungsgeld zu einem wahren Spottgeld geworden. Von der altväterlichen Strenge in dieſem Stück erzählt uns dagegen noch eine Sage aus Landau, derzufolge vor Zeiten jeder Bürger, welcher in der Entrichtung ſeines Einzugsgeldes ſäumig war, ins „Narrenhäuſel" geſperrt wurde. Aber auch in Volksfeſten haben ſich noch Trümmer der alten Umſtändlichkeit und Schwierigkeit der Bürgeraufnahme länger bewahrt, als die Sache ſelbſt, der ſie urſprünglich zur humoriſtiſchen Folie dienen ſollten. So werden z. B. in Weißenheim am Berg noch immer die Bürger „eingeſtutzt". An einem ſchönen Herbſttage zieht nämlich der mit dem Amtszeichen geſchmückte Bürgermeiſter mit dem Gemeinderath zum Rathhaus. Am Aufgang dieſes Hauſes „vor dem Stein" verſammeln ſich die im abgelaufenen Jahre neu eingetretenen Bürger, welche nun in ihre Bürgerrechte feierlich eingeſetzt werden ſollen. Der Bürgermeiſter eröffnet ihnen in würdevoller Anſprache Sinn und Zweck der Ceremonie. Dann faſſen je vier Männer einen der jungen Bürger an Händen und Füßen, der Bürgermeiſter packt ihn am Nacken und ſtößt ihn auf den Stein. Der dumpfere oder hellere Ton beim Aufſtoßen wird prophetiſch gedeutet für die Gediegenheit des jungen Bürgers. Hierauf verkündet der Bürgermeiſter den neuen Gemeindegenoſſen die Summe ihrer Rechte, die Fülle ihrer Nutzungen mit allerlei ſtehendem örtlichem Witz. Es wird z. B. in Ausſicht geſtellt, die Jagd auf dem Lobenheimer See, der Fiſchfang auf dem Kuhberg, fünfzig Malter Rauch alljährlich, beim Bäcker zu faſſen u. ſ. w. Den Beſchluß macht ein origineller Schmaus. Jeder neu eingeſtutzte Bürger muß dazu eine Stütze Wein ſteuern, einen Teller voll Handkäſe, einen Laib Brod und einen Hut voll Nüſſe. Die männlichen Feſtgenoſſen zehren aber dieſes Pickenick nicht rein auf, ſondern alle Wittwen des Dorfes dürfen gleichfalls zur Tafel kommen und ſich Wein und Käſe holen.

Digitized by Google

Königreich Hannover.

△ **Hannover**, im Decbr. Gleichzeitig treten in unſerm Lande zwei Pläne ans Licht, die Mitglieder der ſtädtiſchen Behörden in ein ſtehendes perſönliches Verhältniß zu einander zu bringen. Der eine Plan, in Göttingen entworfen, geht nur auf die Städte der nächſten Umgebung, und will, daß je zwei Magiſtratsmitglieder und je zwei Bürgervorſteher aus jeder Stadt von Zeit zu Zeit einander treffen. Der andere hat den Bürgermeiſter Grumbrecht in Harburg zum Urheber, und will bloß die Magiſtrate der größeren Städte des Königreichs unter ſich verbinden. Daß Herr Grumbrecht zugleich „vorgeſchlagen" habe, die „Monatsſchrift für deutſches Städte- und Gemeindeweſen" zum Organ des „Städtebundes" zu ernennen, iſt eine falſche Nachricht der für officiös geltenden „Hannoverſchen Nachrichten"; ebenſo wie die, daß er nur Bürgermeiſter verſammeln wolle. Wenn die „Nachrichten" außerdem politiſche Hintergedanken wittern, ſo liegt denn wohl weiter nichts zu Grunde, als daß der jetzige Bürgermeiſter von Harburg einmal in der Paulskirche und im hieſigen Ständeſaal ſaß. Im Uebrigen bemerkt die Zeitung für Norddeutſchland mit Recht: jeder Berufsſtand ſtrebe heutzutage nach ſtehendem perſönlichen Verkehr; und was Landwirthen und Handwerkern, Künſtlern und Gelehrten freiſtehe, das werde ſo zuverläſſigen und angeſehenen Männern, wie den Bürgermeiſtern des Königreichs Hannover hoffentlich nicht verwehrt noch auch nur verdacht werden. Im Januar wird vorausſichtlich hier am Orte die erſte Zuſammenkunft ſtattfinden.

Bei den Bürgervorſteherwahlen in **Goslar** haben ſich eine „Regierungspartei" und eine „Magiſtratspartei" gegenüber geſtanden; erſtere hat ein Mitglied der letzteren aus dem Sattel gehoben, dafür aber einen der Ihrigen, der ſchon zweimal Bürgervorſteher geweſen war, dadurch verloren, daß er als ſtädtiſcher Lehrer für abhängig vom Magiſtrat erklärt worden iſt. Die bevorſtehenden Bürgervorſteherwahlen in **Emden** erregen nicht bloß an Ort und Stelle, ſondern in weitern Kreiſen große Aufmerkſamkeit, da es ſich dabei weſentlich um die Herſtellung des bürgerlichen Friedens, des einträchtigen Zuſammenwirkens zwiſchen Magiſtrat und Bürgervorſtehern handelt. Bürgermeiſter Hantelmann, der der Stadt Emden für ihre ganze innere Entwicklung ebenſo werthvoll iſt wie er ihr nach außen hin zur Zierde gereicht, wurde namentlich von einem der ausgelooſten Bürgervorſteher, der ſich den Einfluß eines Volksführers zu verſchaffen gewußt hatte, ſeit Jahren planmäßig gekreuzt und abgefeindet. Unter ſtärkerer Betheiligung als gewöhnlich ſind kürzlich Neuwahlen von Bürgervorſtehern in den Städten **Uelzen**, **Gifhorn**, **Pattenſon** und **Alfeld** vor ſich gegangen. In **Hildesheim** haben ſich hinterher vierzig katholiſche Bürger der Neuſtadt beſchwert, daß die Wahl auf die Hauptgottesdienſtſtunde eines hohen Feſttages, des Tages Mariä Empfängniß (8. Decbr.) angeſetzt worden ſei; doch haben die ſtädtiſchen Collegien, da das weder abſichtlich noch mit der Wirkung vollſtändige Ausſchließung aller katholiſchen Wähler geſchehen ſei, am 15. die Beſchwerde zurückgewieſen. Die Wahlen ſind übrigens auf lauter Handwerker gefallen, während ſowohl die Austretenden wie die unglücklichen Gegenkandidaten zum Theil andern Standes waren; und zwar gab man ſolchen Handwerkern, die Einſicht, Charakter und Gemeinſinn ſchon in verſchiedenen gemeinnützigen Vereinen bethätigt haben, den Vorzug. Dabei mag wohl die beabſichtigte Errichtung einer mittleren Gewerbeſchule entſprechend den Baugewerkſchulen von Nienburg und Holzminden vorgeſchwebt haben. Die Zeitung für Norddeutſchland aber nimmt von dieſem Vorgang Veranlaſſung, überhaupt bei der Wahl von Bürgervorſtehern eine vorzügliche Beachtung ſolcher Männer zu empfehlen, welche ihr Sporn in der Verwaltung eines freien Vereins ſchon verdient und freiwillig ihren Eifer für das gemeine Wohl an den Tag gelegt haben.

Von entgegengeſetzten Geſichtspunkten wahrſcheinlich iſt der Bürgermeiſter der kleineren Stadt **Bodenwerder** ausgegangen, als er zu den letzten dortigen Bürgervorſteherwahlen unter Androhung einer Strafe für die Ausbleibenden einlud. Er hatte jedenfalls mehr den äußern als den innern Erfolg im Auge. Er dachte mehr an die Bequemlichkeit des Wahlkommiſſars, als an die Freiheit der Wählenden. Er faßte das Recht zu wählen ganz wie eine Pflicht zu

wählen auf. Die Städteordnung dagegen, wenigstens wie sie außerhalb Bodenwerders ausgelegt wird, theilt diese Auffassung nicht völlig und legt daher auch Niemandem eine Befugniß zu also klingenden Einladungen ins Wahlzimmer bei. Sie gestattet Strafen nur, wenn durch allgemeines Ausbleiben die Wahlhandlung vereitelt wird oder wenn ein bestimmt kundgegebener „passiver Widerstand" der Wähler vorliegt. Im Sinne des ersteren dieser beiden Fälle ist denn auch hier in der Hauptstadt neulich eine Bezirksvorsteherwahl unter Strafdrohung vollzogen worden.

Die hiesige königl. Polizeidirektion strebt seit Jahren dahin, die freilich nicht sehr zahlreichen jugendlichen Fabrikarbeiterinnen einer besondern Aufsicht zu unterwerfen. Bei den Vorstädten hat sie ihren Willen auch durchgesetzt. In der Stadt aber hat man die Fabrikherrn befragt, und da diese mehr Plackerei als Nutzen von der Maßregel erwarteten, sich wiederholt abfällig erklärt, so daß es sich fragen wird, ob im Angesicht der nahen Vereinigung von Stadt und Vorstädten für letztere die Aufsicht erst noch eingeführt werden soll.

In einem Rechtsstreit der Stadt gegen den Zimmermeister Rockemann, welchem die Regierung entgegenstehender städtischen Privilegien unerachtet wegen ungenügender Befriedigung des Bedürfnisses die Erlaubniß zur Anlegung einer Dampfmahlmühle ertheilt hat, ist auf Ministerialbefehl vom Staatsanwalt der Competenzkonflikt erhoben worden.

Die hiesigen städtischen Collegien haben beschlossen, Lehrerkindern beim Besuch städtischer Schulen das halbe Schulgeld zu erlassen.

Mehr im Sinne der gesetzlichen Gleichberechtigung ist der andere Beschluß, daß das altstädtische Bürgerrecht, aus der Eilenriede sich angewiesenes Brennholz ins Haus zu holen, in Zukunft keinem neuen Bürger weiter beigelegt werden solle. Das älteste Mitglied des Bürgervorstehercollegiums, Herr Lüllemann, erhob zwar mit vier Collegen einen lebhaften und hartnäckigen Widerstand; aber die Erwägung siegte, daß das alte Recht längst zum Unrecht gegen die Mehrerern und zu einem weitern gesetzlichen Vorrecht für die ohnehin genugsam bevorzugten körperkräftigen Bürger aus dem Arbeiterstande geworden sei. Diese indessen, obwohl persönlich nicht ihres Rechts beraubt, wollen anscheinend doch noch nicht sich gutwillig in das Unvermeidliche fügen. Sie haben eine Eingabe um „nochmalige Erwägung" beschlossen. Es stellt sich nämlich jetzt heraus, daß mancher kleine Mann ein elendes Häuschen nur um jenes mit ihm verknüpften Rechts willen erworben hat.

Die **Lüneburger** Messen, nach dem Ausdruck der Weserzeitung, „ein verunglückter Versuch Braunschweig für seinen früheren Abfall vom Steuerverein zum Zollverein zu züchtigen", sind von ihrer achten bis vierzehntägigen Dauer jetzt vernünftiger Weise auf vier Tage eingeschränkt worden.

Die Sparkassen der Städte Harburg und Bockmann erhöhen mit Neujahr ihren jetzt sehr niedrigen Zinsfuß.

Königreich Sachsen und sächsische Herzogthümer.

— c — **Dresden**, im Dezember. In der Sitzung der Stadtverordneten am 2. d. M. berichtete der Stadtverordnete Gottschalk Namens der Verfassungs-Deputation über den gegenwärtigen Stand der Regreßansprüche betreffs der Angelegenheit der sandsteinernen Wasserleitungsröhren und deren Legung. Es sind nämlich zu wiederholten Malen im Kollegium der Stadtverordneten Anträge aufgetaucht, welche zum Zwecke hatten, gegen den Stadtrath Regreßansprüche deshalb geltend zu machen, weil derselbe, ohne vorhergegangene Bewilligung mit der Erweiterung der Sandsteinröhrenleitung, des Steinröhrenbohrwerks u. s. w. vorgegangen sei; überhaupt aber bis zum Jahre 1852 in Summa 333,745 Thlr. dafür verausgabt worden seien, während sich die ursprüngliche Bewilligung nur auf ca. 143,000 Thlr. erstreckte. Der deshalb eingeschlagene Beschwerdeweg aber war darum zu Ungunsten der Stadtverordneten ausgeschlagen, weil der deshalb seiten der Stadtgemeinde mit dem k. Finanzministerium einerseits

und mit den Gewerken andererſeits abgeſchloſſene Vertrag, wonach das Ganze binnen 10 Jahren herzuſtellen geweſen ſei, die Maßnahmen des Stadtraths rechtfertige. Die Verfaſſungsdeputation rieth nun dem Kollegium an, in Rückſicht auf das Vertragsverhältniß von weitern Maßnahmen abzuſehen und die Akten der Finanz-Deputation zu überantworten, da dieſe die desfallſigen Rechnungen bereits geprüft habe, damit ſie bezüglich der wegen der ſchwebenden Regreßfrage bisher ausgeſetzten Juſtifikationen dieſer Rechnungen dem Kollegium das Geeignete vorſchlage. Es fand dieſes Gutachten einſtimmig Annahme.

Aus dem Haushaltplan hieſiger Stadt auf das Jahr 1858 entnehmen wir folgende Beſtimmungen: Die Einnahme iſt veranſchlagt auf 288,567 Thlr. 20 Ngr. 2 Pf., die Ausgabe auf 285,403 Thlr. 28 Ngr. 1 Pf., mithin einen Ueberſchuß von 3163 Thlr. 22 Ngr. 1 Pf. in Ausſicht geſtellt. Hinſichtlich der Einnahmen iſt im Allgemeinen zu bemerken, daß der Mehrertrag einzelner Poſten den Mindererertrag anderer um 5724 Thlr. 19 Ngr. 4 Pf. überſteigt, obwohl aus den Erträgniſſen der Gasanſtalt diesmal ein Betrag von nur 8000 Thlr. ſtatt des vorjährigen von 12,000 Thlr. in Anſatz gekommen iſt, weil bei dieſer Anſtalt im künftigen Jahre erhebliche Bauten bevorſtehen. Dagegen können, abgeſehen von den eben in Betracht gezogenen Einnahmepoſten, aus dem kommunlichen Betriebsvermögen, das ſich durch die Ueberſchüſſe der früheren Verwaltungsjahre gebildet hat, wiederum 20,000 Thlr. zur Vereinnahmung kommen. Was die Ausgaben betrifft, ſo zeigen allerdings eine Anzahl von Poſitionen ein Mehrerforderniß im Geſammtbetrage von 10,230 Thlr. 10 Ngr. 4 Pf., wovon die erheblichſten Summen auf die Vermehrung der öffentlichen Gasflammen, den Beſoldungsaufwand, den nöthigen Zuſchuß zu dem Waiſenhauſe und zu dem Stadtkrankenhauſe, ſowie auf den, der Sicherheit wegen von 3000 Thlr. auf 6000 Thlr. erhöhten Anſatz für unvorhergeſehene Ausgaben entfallen. Dagegen iſt bei den übrigen Ausgabepoſitionen ein Minderbedarf von zuſammen 16,344 Thlr. 13 Ngr. 8 Pf. erſichtlich, der hauptſächlich in geringen Erforderniſſen für das Waſſerleitungsweſen, das Bauweſen, die Armenverſorgungsbehörde, das Armenhaus und das Arbeitshaus ſeinen Grund hat. Ferner erſcheint der Zuſchuß für die Schulen und für die Armenverſorgung nebſt Armen- und Kranken-Anſtalten, welche im Voranſchlage für 1857 die Summe von 95,525 Thlr. 11 Ngr. 8 Pf. erreichte, pro 1858 auf 90,751 Thlr. 8 Ngr. 8 Pf. gemindert, indem nur 22,369 Thlr. 7 Ngr. 5 Pf. für die Schulen und 68,382 Thlr. 1 Ngr. 3 Pf. für die Armenverſorgung nebſt den Armen- und Kranken-Anſtalten als erforderlich ſich darſtellen.

Dieſe Ergebniſſe im Einnahme- und Ausgabe-Etat machen, wie der Haushaltplan ankündigt, es möglich, daß die Abgabe vom Grundwerthe und von den Miethzinſen um anderweite 6 Pfennige und beziehentlich 2 Pfennige herabgeſetzt werden kann, ſo daß im Jahre 1858 nur 54 Pfennige von 100 Thlr. des Grundwerths und 18 Pfennige vom Thaler des Miethzinſes zu entrichten ſein werden, während im Jahre 1857 noch 60 Pfennige von 100 Thlr. des Grundwerths und 20 Pfennige vom Thaler des Miethzinſes erforderlich waren, wodurch dieſe kommunliche Abgabe auf den Betrag, den ſie im Jahre 1846 hatte, zurückgeführt worden iſt.

Die hieſige Sparkaſſe vereinnahmte im Monat November d. J. 29,842 Thlr. 26,6 Ngr. als Einzahlungen von 1960 Einlegern, verausgabte dagegen 19,012 Thlr. 3,6 Ngr. als Rücknahme an 997 Sparbuchinhaber und hatte demnach ein Plus von 10,830 Thalern 22,7 Ngr. Dabei ſind 334 neue Bücher ausgeſtellt und 218 erloſchene zurückgeliefert worden. — Beim Leihhauſe betrug die Summe der Ausleihungen 33,021 Thlr. 10 Ngr. auf 4761 Pfandſcheine und 15,046 Thlr. wurden bei derſelben auf 4672 eingelöſte Pfänder zurückgezahlt. Es wurden ſonach 17,975 Thlr. mehr ausgeliehen als eingezahlt, wozu die Aufnahme von Darlehen gegen Verpfändung von Werthpapieren weſentlich beigetragen hat.

— c — **Leipzig**, im Dezember. In der am 2. d. M. abgehaltenen Stadtverordneten-Verſammlung berichtete zuerſt der Ausſchuß für Kirchen, Schulen und milde Stiftungen über

Digitized by Google

die vom Stadtrathe beſchloſſene Erhöhung des Gehalts der Lehrer an den ſtädtiſchen Schulen. Nach dem Beſchluſſe des Stadtraths, welcher von dem Grundſatze ausgeht, daß die durch die Zeitverhältniſſe herbeigeführten Ungleichheiten zwiſchen den Preiſen der nothwendigſten Lebensbedürfniſſe und den für die Leiſtungen der Lehrer ausgeworfenen Dienſtbezügen wieder in ein unerläßliches Gleichgewicht zu bringen ſeien, ſollen: 1) die Gehalte der Oberlehrer an der Waiſenhaus- und der Arbeitshausſchule mit je 600 Thlr. jährlich gleichmäßig wie die der erſten Lehrer an den drei Bürgerſchulen etatiſirt; 2) die Gehalte der konfirmirten Lehrer an den Elementarſchulen von 450 Thlr. auf 500 Thlr. und die bisher unter 450 Thlr. betrugen, auf 450 Thaler etatsmäßig erhöht werden; und 3) jeder proviſoriſche Lehrer bei ſeiner Anſtellung ein jährliches Honorar von 250 Thlr. erhalten, nach vollendeter dreijährigen Dienſtzeit aber in den Dienſtbezug von 300 Thlr. und nach zurückgelegter ſechsjähriger Dienſtzeit in einen ſolchen von 400 Thlr. einrücken. Der durch dieſen Beſchluß entſtehende Mehraufwand beträgt für das nächſte Jahr 3883 Thlr. Der Ausſchuß trat in ſeinem Gutachten dem Beſchluſſe des Stadtraths überall bei und hob noch beſonders hervor, daß, wollte man die Lehrer mit keiner Zulage bedenken, zu befürchten ſtehe, daß befähigte Männer es vermeiden würden, ſich dieſem Berufe zu widmen, und ein Mangel an tüchtigen Lehrkräften für die Zukunft zu erwarten ſein würde; derſelbe empfahl deshalb: ſämmtlichen Beſchlüſſen des Raths beizutreten, dabei aber die Vorausſetzung auszuſprechen, daß die Lehrer, welche Privatinſtitute halten, ihr ſtädtiſches Amt unter der Sorge für ihre Privatanſtalten nicht leiden laſſen werden. Beide Anträge wurden von der Verſammlung einſtimmig und ohne Diskuſſion angenommen.

Hierauf berichtete der Verfaſſungsausſchuß über einen Antrag des Stadtverordneten Lorenz, dahin gehend, daß der Stadtrath in allen den Fällen, in welchen ſich nach dem Geſetz vom 9. Dezember 1837 die Stadtverordneten darüber zu erklären haben, ob ein Vergehen eines hieſigen Bürgers als entehrend zu betrachten und dem Letzteren demgemäß die Befähigung zur Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte zu entziehen ſei, die Namen der Betheiligten nenne. Die Mehrheit des Ausſchuſſes empfahl die Annahme dieſes Antrags. Sie nahm für die Gemeindevertretung gleiches Recht mit dem Stadtrathe in Anſpruch, machte darauf aufmerkſam, daß nach Einführung des öffentlichen Strafverfahrens kein Grund mehr vorliege, die Namen zu verſchweigen, zumal da bei den Stadtverordneten die Verhandlungen über ſolche Fälle in nicht öffentlicher Sitzung geführt würden, und erachtet ſchließlich die Kenntniß der Perſönlichkeit in vielen Fällen für ein nothwendiges Erforderniß zu Abgabe einer billigen und gerechten Erklärung.

Die Minderheit im Ausſchuſſe bezweifelte die Richtigkeit der vorſtehenden Gründe, und hielt bei der Unbekanntſchaft mit Namen und Perſönlichkeit die Unparteilichkeit und Unbefangenheit der Entſcheidung für am meiſten geſichert.

Der Berichterſtatter ſtellte die Frage in den Vordergrund: ob der Rath das Recht habe, die Namen in ſolchen Fällen zu verſchweigen. Dieſe Frage glaubte er nach Maßgabe der einſchlagenden geſetzlichen Beſtimmungen verneinen zu müſſen; denn Rath und Stadtverordnete ſeien hierin gleichberechtigt, und es würde dem Anſehen und der Würde des Kollegiums nicht entſprechen, wenn es auf ein ihm zuſtehendes Recht Verzicht leiſte.

Weiter frage es ſich, ob es nothwendig ſei, die Namensnennung zu verlangen. Aus den im Gutachten berührten Gründen ſei dieſe Frage zu bejahen.

Bei der hierüber eröffneten Diskuſſion wiederholte der Antragſteller, Stadtverordneter Lorenz, daß auch nach ſeiner Anſicht hier ein klares Recht der Stadtverordneten vorliege, das dieſe einfach in Anſpruch zu nehmen hätten. Er wies außerdem darauf hin, wie leicht bei mangelnder Kenntniß der Perſönlichkeit dem Betheiligten zu viel geſchehen könne, und daß das Kollegium nur darüber urtheilen ſolle, ob Jemand ſich ſo geführt habe, daß ſein Vergehen als geſühnt zu betrachten ſei. Nach der bisherigen Praxis erlöſche aber das Recht der Stadtverordneten ganz. Dazu komme, daß nach Einführung des öffentlichen Gerichtsverfahrens ein Grund

Digitized by Google

zur Namensverſchweigung nicht mehr vorliege und daß man die Frage, ob der Betheiligte durch die Oeffentlichkeit vielleicht zu hart betroffen werde, hier nicht zu erörtern habe. Es erſcheine faſt ſpaßhaft, wenn dem Stadtverordneten-Kollegium der Name eines Bürgers verſchwiegen bleibe, über deſſen Vergehen in öffentlicher Gerichtsſitzung verhandelt werden ſolle oder ſchon verhandelt worden ſei. Die von der Minorität angeführten Gründe könne er nicht für ſtichhaltig anſehen.

Die folgenden Redner, welche für die Anſicht der Minorität ſprachen, vermochten in der Ausübung des den Stadtverordneten durch das Mehrheitsgutachten vindicirten Rechts keinen Gewinn für die Unpartheilichkeit der Entſcheidung zu erblicken. Selbſt bei der Nennung des Namens werde für die Beurtheilung der That und Perſönlichkeit nicht viel erlangt; denn nur die Wenigſten würden in den meiſten Fällen den betreffenden Mann kennen. Die Thatumſtände erfahre man ja auch aus den Vorträgen des Raths in genügender Weiſe; für die, welche die Perſon kennen, ſei dies bei der Entſchließung eher ein Nachtheil als ein Vortheil. Ferner ſei der zum Beweiſe der Nothwendigkeit der Namensnennung aus der Oeffentlichkeit der Gerichtsverhandlungen hergenommene Grund nicht durchaus zutreffend. Handele es ſich um ein grobes Verbrechen, ſo brauche man den Namen nicht zu wiſſen, um ſich ein ſicheres Urtheil zu bilden. In ſolchen Fällen aber, die vor dem Einzelrichter nicht öffentlich verhandelt würden, könne die Namensnennung ſehr ſchmerzlich werden.

Schließlich ſiegte indeß die Majorität des Ausſchuſſes und das Ausſchußgutachten wurde von der Verſammlung mit 28 gegen 20 Stimmen angenommen.

Chemnitz. Der Herausgeber dieſer Monatsſchrift iſt Seitens eines Mitgliedes des Stadtraths zu Chemnitz mit einer Zuſchrift beehrt worden, in welcher der Referent unſers Chemnitzer Korreſpondenten vom Oktober d. J. (Heft XI. 1857 S. 1077 und 1078) in Betreff des Schulweſens dieſer Stadt, in mehreren Punkten als ungenau und unrichtig dargeſtellt wird. Der Theil dieſer Zuſchrift, in welchem die weſentlichſten Unrichtigkeiten hervorgehoben werden, lautet:

1) Die am 13. v. M. eingeweihte Schule iſt nicht eine Realſchule, ſondern eine Real- und höhere Bürgerſchule. Letztere hat ſchon bisher, aber nicht ſelbſtſtändig, ſondern als ein Glied der allgemeinen Bürgerſchule beſtanden. Jetzt iſt ſie in Folge der beſchloſſenen Umgeſtaltung unſeres Schulweſens von dieſer allgemeinen Bürgerſchule abgetrennt, zu einer ſelbſtſtändigen Schule erhoben und mit einer Realſchule in Verbindung geſetzt worden. Beide Anſtalten **ſtehen unter Einem Direktor und beide ſind in Einem Schulgebäude untergebracht. Mit dem 13. v. M. iſt dieſe Einrichtung ins Leben getreten, und mit dieſem Tage iſt das neue Gebäude eingeweiht worden.**

2) Die Einrichtung der unter 1) gedachten Anſtalt iſt keineswegs der Grund zu einer durchgreifenden Reorganiſation des ganzen ſtädtiſchen Schulweſens. Vielmehr iſt ſie bereits der Anfang einer durchgreifenden Reorganiſation. Dieſe ſoll nämlich darin beſtehen, daß die bisherige allgemeine Bürgerſchule, welche aus einer höheren, mittleren und niederen Bürgerſchule zuſammengeſetzt war, aber unter Einem Direktor ſtand, auch ihre gemeinſamen Lehrer beſaß, aufgelöſt wird, und dafür eine für ſich beſtehende Real- und höhere Bürgerſchule, eine für ſich beſtehende mittlere Bürgerſchule, und eine für ſich beſtehende niedere Bürgerſchule eingerichtet wird. Es iſt daher auch

3) falſch, wenn die Korreſpondenz ſagt, es ſolle eine Realſchule, eine höhere und mittlere Schule und eine niedere Schule gebildet werden, ſowie es auch

4) ungenau iſt, daß jede dieſer Anſtalten ein beſonderes Schulhaus mit einem Direktor erhalten ſoll. Denn, wie bereits erwähnt, iſt die Real- und höhere Bürgerſchule in Einem Haus und unter Einem Direktor vereinigt, während für die niedere Bürgerſchule zwei Gebäude, eine Knaben- und eine Mädchenſchule, gebaut, und zwei Direktoren angeſtellt werden ſollen.

5) Vollſtändig unwahr und höchſt befremdend aber iſt die Behauptung, das zwiſchen Rath

Digitized by Google

und Stadtverordneten eine Meinungsverſchiedenheit darüber vorhanden ſein ſoll, ob Bezirksſchulen eingerichtet werden ſollen oder nicht. Im Gegentheil iſt bereits vor mehren Jahren von beiden Kollegien übereinſtimmend beſchloſſen worden, von Bezirksſchulen abzuſehen, und von keiner Seite iſt bis jetzt die Aufhebung jenes Beſchluſſes auch nur angeregt worden.

6) Ungenau endlich und unvollſtändig iſt das Referat über Normirung der Gehalte. Um jedoch nicht allzu weitläufig zu werden, hebe ich nur das Weſentlichſte hervor: Die Korreſpondenz ſagt, die Gehalte der Lehrer an der Realſchule ſeien normirt auf 300, 360, 420, 460 und 520 Thlr. — allein dies ſind die Gehalte an der höhern Bürgerſchule, aber auch dies iſt ungenau, denn dieſe Gehalte ſteigen nicht bis 520 Thlr. — ſondern bis 540 Thlr. und an der Realſchule ſteigern ſich die Lehrergehalte von 450 bis 650 Thlr. Endlich iſt auch

7) der Paſſus über das Schulgeld auswärtiger Kinder unrichtig u. ſ. f.

Unbeſchadet der Rechtfertigung unſers Korreſpondenten, verſichern wir den Herrn Verfaſſer der obigen Zuſchrift, für das der wahrheitsgetreuen Darſtellung von Thatſachen und damit unſerer Monatsſchrift bezeigte Intereſſe, unſers verbindlichen Dankes.

Chemnitz, im Dezember. Auf den Bericht der II. außerordentlichen Deputation über den Haushaltplan pro 1858 gelangte in der Sitzung der Stadtverordneten zunächſt das Einnahmebudget bei der Stadtkaſſe zum Vortrag und wurde von vermietheten und verpachteten Grundſtücken excl. Bleichen nach Höhe von 4138 Thlr. 25 Ngr. und Pacht von Bleichen nach Höhe von 1184 Thlr., von andern Grundſtücken 325 Thlr. 23 Ngr. 6 Pf., von den Waldungen mit 2930 Thlr. 29 Ngr. 2 Pf. mit einer Geſammtſumme von 8579 Thlr. 17 Ngr. 8 Pf., weiter von Gerechtſamen, welche beſtimmte Nutzungen gewähren mit 3147 Thlr. 17 Ngr. 4 Pf., von Gerechtſamen, welche ſteigende und fallende Nutzungen gewähren, mit 21,546 Thlr. 12 Ngr. 3 Pf., an vorjährigen Kaſſenbeſtand mit 4832 Thlr. 26 Ngr. 7 Pf., von außenſtehenden Forderungen, Kapitalzinſen mit 3120 Thlr. 11 Ngr. 3 Pf., an direkten Kommunanlagen mit 40,000 Thlr., an diverſen Einnahmen mit 7204 Thlr. 8 Ngr. 3 Pf., ſowie endlich das geſammte Einnahmebudget mit 92,031 Thlr. 3 Ngr. 8 Pf. genehmigt.

Sodann wendete man ſich zu dem Ausgabebudget bei der Stadtkaſſe und wurden hierbei, Abgaben und Gefälle mit 1889 Thlr. 5 Ngr. 5 Pf., Beſoldungen, Remunerationen und Einnahmegebühren mit 23,528 Thlr. 14 Ngr. 7 P , Penſionen und lebenslängliche Unterſtützungen mit 1082 Thlr., Geſtiftszinſen mit 72 Thlr. 3 Ngr. 4 Pf., Kapitalzinſen mit 7708 Thlr. 12 Ngr., der Aufwand für Baue, Reparaturen an Gebäuden, Straßen, Schleuſen, Brücken, Waſſerleitungen u. dergl. mit 21,972 Thlr. 28 Ngr. 1 Pf., die öffentlichen Bedürfniſſe mit 7859 Thlr., Feuerungsmaterial, Inventarien- und Expeditionsbedürfniſſe mit 2815 Thlr., die Schuldentilgung mit 1000 Thlr., insgemein mit 24,104 Thlr. und das geſammte Ausgabebudget mit 92,031 Thlr. 3 Ngr. 8 Pf. bewilliget.

Weiter genehmigte man für das Armenverſorgungsamt die Einnahmen mit 16,770 Thlr. 11 Ngr. 9 Pf. (incl. 12,192 Thlr. 20 Ngr. Zuſchuß aus der Stadtkaſſe) ſowie die Ausgabe mit der gleichen Summe, bei der Armenhausverwaltung die Einnahme mit 5438 Thlr. 10 Ngr. (incl. 3812 Thlr. 25 Ngr. 8 Pf. Zuſchuß aus der Stadtkaſſe), ſowie die Ausgabe mit eben ſo viel, bei dem Waiſenhauſe die Einnahme mit 2499 Thlr. 22 Ngr. 6 Pf. (wobei 1259 Thlr. 28 Ngr. 9 Pf. Zuſchuß aus der Stadtkaſſe), die Ausgabe in gleicher Höhe, bei dem Krankenhauſe die Einnahme mit 9817 Thlr. 2 Ngr. 3 Pf. (incl. 465 Thlr. 15 Ngr. 3 Pf. Zuſchuß aus der Stadtkaſſe) und die Ausgabe mit eben ſo viel.

Ferner wurden zur Schuldentilgung (für die ältere Anleihe an 50,000 Thlr.) die Einnahme mit 7450 Thlr., die Ausgabe hingegen mit 5305 Thlr. zum kommunlichen Reſervefond die Einnahme mit 3230 Thlr. 11 Ngr. 2 Pf. und die Ausgabe mit 3190 Thlr. genehmigt.

Die Parochial- und Schulkaſſe anlangend, ſo bewilligte man nach Anhörung der einzelnen Poſitionen bei der erſteren die Einnahme, an Nutzungen von Grundſtücken und Miethzinſen mit 120 Thlr., an Zinſen von außenſtehenden Kapitalien mit 32 Thlr. 1 Ngr., an direkten Anlagen

mit 13,000 Thlr., an vorjährigem Kaſſenbeſtand mit 994 Thlr. 8 Ngr. 1 Pf., an diverſen Einnahmen mit 316 Thlr. 20 Ngr. und ſonach die Geſammteinnahme mit 14,462 Thlr. 29 Ngr. 1 Pf., das Ausgabebudget wurde an Beſoldungen und Remunerationen mit 786 Thlr. 5 Ngr. 8 Pf., an Bauaufwand mit 291 Thlr. 20 Ngr. und die Geſammtausgabe mit 14,462 Thlr. 29 Ngr. 1 Pf. veranſchlagt.

Bei der Schulkaſſe wurde bei der Einnahme an Nutzungen von Grundſtücken 470 Thlr., an Schulgeldern 22,930 Thlr., an Eingängen für das Progymnaſium 661 Thlr. 21 Ngr. 3 Pf., an Zinſen von außenſtehenden Kapitalien 358 Thlr. 7 Ngr. 1 Pf., an Kollekten und Strafgeldern 105 Thlr., insgemein 6869 Thlr. 20 Ngr. 2 Pf. und ſonach die Geſammteinnahme mit 31,390 Thlr. 18 Ngr. 4 Pf. genehmigt.

Zugleich wurde auf Vorſchlag der Deputation einem Polizeiexpedienten eine Gehaltsverbeſſerung von jährlich 50 Thlr. und einem Schreibelehrer eine Gratifikation von 25 Thlr. bewilligt und die betreffenden Summen in den Haushaltplan mitaufgenommen, ebenſo eine Summe von 1000 Thlr. für Anſchaffung von Leichenwagen der Parochialkaſſe entnommen und dem Ausgabebudget der Stadtkaſſe zugewieſen, da dieſe Leichenwagen von Einwohnern aller Konfeſſionen benutzt werden, dieſer Poſten ſich alſo mehr für die Stadtkaſſe eignet.

(—) **Gotha**, im Dezember. Die Frucht des Stadtverordnetenbeſchluſſes vom 27. Okt. v. J. (im Dezemberheft 1857 S. 1177 der Monatsſchrift mitgetheilt), die Abänderung der Wahlbeſtimmungen unſerer Stadtverwaltungsordnung betreffend, gelangte in der Geſtalt eines die Reviſion vollziehenden, nur fünf §§ umfaſſenden, Statuts in der Stadtverordneten-Sitzung am 27. v. M. zur Vorlage. Die Abänderungen der Beſtimmungen über die Wahlfähigkeit, welche nach dem Vorgange des Staatsgrundgeſetzes getroffen waren, hatten die einſtimmige Genehmigung der vorberathenden, aus Mitgliedern des Stadtraths und der Stadtverordneten zuſammengeſetzten Kommiſſion gefunden und wurden auch vom Kollegium mit Stimmeneinhelligkeit angenommen. Nicht ſo die Modifikation der Beſtimmung über die Wählbarkeit zum Stadtverordneten. Ueber dieſe hatte ſchon in der Kommiſſion eine Meinungsverſchiedenheit ſich geäußert, indem die Mitglieder des Stadtraths die Wählbarkeit von einem Cenſus nicht abhängig gemacht zu ſehen wünſchten, die Mitglieder des Stadtverordnetenkollegiums aber einen ſolchen Cenſus in der Art beantragten, daß nur der wählbar ſei, der wenigſtens in der 12. Stufe der Staatseinkommen- und Klaſſenſteuer ſich befinde und demgemäß einen verhältnißmäßigen Zuſchlag zur Kommunalſteuer zahle. Bei der Debatte in der Verſammlung wurde der Wegfall eines derartigen Cenſus vom Bürgermeiſter Hülnersdorf beſonders warm vertheidigt, ſowohl mit Hinweiſung auf das Staatsgrundgeſetz, das einen ſolchen Cenſus nicht kenne, als auch mit Rückſichtnahme darauf, daß bei Ehrenrechten kein Werth auf die finanziellen Verhältniſſe des Individuums zu legen ſei und Ehrenrechte nicht zu Privilegien der Beſitzenden gemacht werden dürften. Mit gleicher Lebhaftigkeit wurde aber auch die andere Anſicht verfochten und zwar vorzugsweiſe mit der Behauptung, daß nur bei der beſitzenden Klaſſe warmes Intereſſe für den Fortbeſtand der Verhältniſſe zu ſuchen ſei. Die Wichtigkeit des lange diskutirten Gegenſtandes veranlaßte den Antrag auf namentliche Abſtimmung, bei welcher nur 4 Mitglieder der Verſammlung ſich für die Anſicht des Stadtraths ausſprachen, 24 aber für Einführung des beantragten Cenſus ſich erklärten. Nach einer Mittheilung im hieſigen Tageblatte am 7. d. M. iſt der Stadtrath dem Beſchluſſe der Stadtverordneten nicht beigetreten, nach welchem ein Cenſus für die Wählbarkeit eingeführt werden ſoll. Der Stadtrath, der ſich wiederholt für den Wegfall dieſes Cenſus ausgeſprochen, hat der herzoglichen Landesregierung die Sache zur Entſcheidung vorgelegt, welche vorausſichtlich günſtig für den Stadtrath ausfallen wird. —

Königreich Würtemberg.

Stuttgart, im Dezember. Bei der am 1. bis 3. und am 7. d. Mts. vorgenommenen Gemeinderaths-Ergänzungswahl hat, im Gegenſatze zu den Erfahrungen der letzten Bürgerausſ-

ſchußwahlen, eine ſehr rege Theilnahme der Gemeindewähler ſtattgefunden, indem von den durch das allgemeine Stimmrecht, welches der giltigen Gemeinde-Geſetzgebung vom Jahre 1849 zu Grunde liegt, zur Wahl berufenen 6004 Einwohnern nahe zu 3000 Wähler Stimmzettel abgegeben haben. Frägt man nach einer Erklärung dieſer von den von der Monatsſchrift oft gerügten Thatſachen abweichenden Erſcheinung, ſo giebt darüber der nachfolgende, in No. 290 des Schw. Merk. abgedruckte Aufruf „mehrere Wähler“ eine ziemlich ausreichende Antwort. Derſelbe lautet:

An die Wahlberechtigten! Noch nie ſeit dem Beſtehen des gegenwärtigen Gemeindewahlgeſetzes hat eine Gemeinderathswahl hier ſo rege Theilnahme hervorgerufen, als die gegenwärtige; an dem dritten Wahltage haben über 1100, in drei Tagen über 2700 Wähler abgeſtimmt. Sicher hat Ein Name unter den Vorgeſchlagenen den größten Antheil an dieſem Ergebniß: der Vorſchlag des Herrn Dr. Schnizer, Rektors a. D., hat unter die Wähler Bewegung nach verſchiedenen Richtungen gebracht. Diejenigen Männer, welche zuerſt dieſen Mann in Vorſchlag brachten, und deren Namensunterſchrift wohl dafür Bürge iſt, daß dieſer Vorſchlag kein übereilter, ſondern ein nach reiflicher, beſonnener Erwägung gemachter iſt, hatten nur die gedeihliche Fortentwicklung unſeres geſammten Gemeindelebens im Auge. Sie glaubten, daß bei den vielen dringenden Fragen, welche gegenwärtig der Erledigung durch die Gemeindekollegien harren, und ihrer Natur nach die politiſchen Parteiſtellungen kaum berühren, der Eintritt eines Mannes, welcher mit großer Sachkenntniß Eifer und Rührigkeit, Energie und Entſchloſſenheit verbindet, ein entſchiedener Gewinn ſein würde. Das Schulweſen der Stadt, namentlich das Realſchulweſen, erfordert jährlich größere Summen und ſteht der Bau einer neuen Realſchule in Ausſicht. Mit den größeren Opfern, welche bereitwillig für dieſe Zwecke werden übernommen werden, dürfte, wie anderwärts, eine größere Einflußnahme der bürgerlichen Kollegien auf die Leitung jener Anſtalten Hand in Hand gehen. Der Eintritt eines tüchtigen Schulmannes in den Gemeinderath wäre mit Rückſicht hierauf ſicherlich ein Gewinn. Für das Armenweſen ſind in den letzten Jahren eine Reihe von allgemeinen Grundſätzen aufgeſtellt worden, welche auf der einen Seite allen begründeten Rückſichten auf wirkliche, würdige Arme Rechnung tragen, andererſeits größere Energie und Strenge gegen verderblichen Mißbrauch der öffentlichen Wohlthätigkeit zur Richtſchnur nehmen. Die Durchführung dieſer Sätze fordert entſchiedene Männer. Das Finanzweſen der Stadt verdient alle Beachtung. Dr. Schnizer war zwei Jahre im Bürgerausſchuſſe Berichterſtatter bei der Etatsberathung und hat ſich hier als tüchtigen Geſchäftsmann erprobt. Daß dieſe Erwägungen bei der Abfaſſung des Wahlvorſchlages der vereinigten liberalen Parteien den Ausſchlag gegeben haben, beweiſen andere auf demſelben befindliche Namen von Perſonen, deren gemäßigte Geſinnungen keinem Zweifel unterliegen. Nachdem von anderer Seite der politiſche Geſichtspunkt mit Schärfe hervorgekehrt und namentlich von der Klaſſe der Angeſtellten und Beſoldeten vor der Wahlurne mit Eifer geltend gemacht worden iſt, ſo richten wir an alle diejenigen Bürger und Einwohner, welchen eine Entwicklung des Gemeindelebens in dem von uns bezeichneten Sinne am Herzen liegt, die Aufforderung, nicht mindere Theilnahme für die öffentlichen Angelegenheiten hieſiger Stadt zu bekunden und bei der nächſten Montag ſtattfindenden Nachwahl zahlreich ihr Recht und ihre Pflicht als Wähler auszuüben.

Bei der Schlußwahl am 7. erlag der in Vorſchlag gebrachte Dr. Schnizer, während die übrigen in Vorſchlag gebrachten Perſonen gewählt wurden. Es iſt hierbei hinzuzufügen, daß die auf dem Gebiete der Gemeindeverwaltung nur zerſtörend wirkende politiſche Parteiſucht durch die Bekämpfung der Wahl eines ihr mißliebigen Mannes dieſem Akte einen politiſchen Anſtrich verliehen, und damit die größere Theilnahme der Bürger an den Wahlen erweckt hat. Da das Geſetz den ſtädtiſchen Gemeindebehörden mit Recht jedes politiſche Treiben unterſagt, ſo iſt ſchwer einzuſehen, was eigentlich durch die Beeinflußung der ſtädtiſchen Wahlen durch politiſche Parteien der Staatsregierung genutzt werden ſoll. Nachtheilig aber iſt dieſelbe dem ſtädtiſchen

Gemeindeweſen, welchem auf ſolche Weiſe oft gut zu verwerthende Kräfte verloren gehen; nicht minder entſchieden undeutſch — ein trauriges Erbſtück des ingenialiſtiſchen Frankreichs.

Ulm, 4. Dezbr. Seit dem 1. Dezbr. iſt nun unſere Stadt mit Gas beleuchtet und hat daſſelbe allgemeinen Beifall gefunden. Die Anzahl der gezeichneten Privatflammen beläuft ſich auf etwa 1800 und wird nun raſch ſteigen, da die Wirklichkeit viele Bedenkliche zum Entſchluß bringt. Der Preis iſt nach einer Bekanntmachung ſo beſtimmt, daß ein Gaslicht, welches die Helle von einer 6 Kr.-Stearinkerze hat, während einer Stunde nicht mehr als $^{1}/_{10}$ Kr. koſten darf, ferner die Helle von 2 Stearinkerzen in einer Stunde nicht mehr als $^{2}/_{10}$ Kr., 5 Stearinkerzen 1 Kr., 7 = $1^{1}/_{2}$, 10 = $1^{1}/_{2}$, 14 = $1^{7}/_{10}$, 18 = 2, 25 = $2^{1}/_{2}$ Kr. in der Stunde. Hiernach wird der Preis für 1000 Kubikfuß ermittelt. Wenn die Zahl der eingerichteten Privatflammen 2000 überſteigt, ſo kommt der Gaspreis ca. 10% billiger.

Herzogthum Braunſchweig.

— c — **Braunſchweig**, im November. Den in Folge der Beſtimmungen des §. 97. der revidirten Städteordnung vom 19. März 1850 von dem Stadt-Magiſtrate am 15. Septbr. d. J. erſtatteten Bericht über die Verwaltung der ſtädtiſchen Angelegenheiten der Stadt Braunſchweig während des Jahres 1856 entnehmen wir Folgendes:

Unterm 8 Dezember v. J. iſt ein Statut erlaſſen, durch welches der §. 7. der revidirten Feuerordnung vom 1. Juli 1855, den Verſchluß der Oeffnungen in den Umfangsmauern und Wänden der Häuſer betreffend, abgeändert iſt. Die Straßen-Polizei-Ordnung für hieſige Stadt iſt im verfloſſenen Jahre berathen und nach erfolgter Genehmigung des Herzoglichen Staats-Miniſteriums im Anfange des laufenden Jahres publicirt, auch iſt die Berathung des Statuts zur Verhütung von Betrügereien beim Verkaufe von Brennholz und Torf beendigt. — Das Statut über die Zuſammenſetzung des Stadt-Magiſtrats und die Bauordnung für die hieſige Stadt ſind noch im Stadium der Berathung bei der Stadtverordneten-Verſammlung verblieben.

Auch die vollſtändige Regulirung der Grenzen der ſtädtiſchen Feldmark, ſo wie die Anlegung von Rollen der Bürger und übrigen Gemeindegenoſſen, ſind Angelegenheiten, deren Erledigung das abgelaufene Jahr nicht gebracht hat und noch nicht hat bringen können.

An Bürgergeldern, einſchließlich der Gebühren zu 1 Thlr. für die ſtädtiſchen Statute, ſind 657 Thlr., für Markgenoſſenſcheine 16 Thlr. und an Anzugsgeldern 843 Thlr., überhaupt 1516 Thlr. im verwichenen Jahre eingegangen, 155 Thlr. weniger als im Jahre 1855.

Im Laufe des Jahres 1856 haben beim Stadt-Magiſtrate 389 Perſonen entweder um Geſtattung des zeitweiligen Aufenthalts oder um unwiderrufliche Aufnahme in die hieſige Stadt nachgeſucht, von denen 90 einzelne Perſonen und 139 Perſonen-Gemeinſchaften, d. h. Familien, Geſchwiſtern ꝛc. der zeitweilige Aufenthalt in hieſiger Stadt geſtattet, und 42 einzelnen Perſonen und 20 Perſonen-Gemeinſchaften die unwiderrufliche Aufnahme zu Theil geworden iſt. Der Seelenzahl nach ſtammen von den aufgenommenen Perſonen, einſchließlich der Frauen und Kinder, 62 aus dem Herzogthume, 21 aus Hannover, 14 aus Preußen, 6 aus dem Königreich Sachſen, 2 aus Oeſterreich, je 1 aus Hamburg, Holſtein, Schwarzburg-Sondershauſen, Baiern und Mecklenburg-Schwerin, und haben dieſelben insgeſammt einen Kapitalwerth von 105,000 Thlr. in die Stadt eingebracht. Von den in die Stadt aufgenommenen Männern ſind 43, und überhaupt 219 Perſonen in die Bürgerrolle eingetragen.

Aus dem im Jahre 1856 geführten Verzeichniſſe derjenigen hieſigen Männer, welche ihre Verheirathung angemeldet und um den ſogenannten Trauſchein nachgeſucht haben, ergiebt ſich eine Zahl von 274 Perſonen, unter welchen der Trauſchein an 265 Perſonen ſchließlich ertheilt, mithin nur 9 Perſonen verſagt iſt. Von ſolchen Anmeldungen haben 91 einer weitern Kognition, insbeſondere mit herzogl. Polizei-Direktion unterzogen werden müſſen, welche vorzugsweiſe dadurch geboten wurde, daß es ſich um das Vorhandenſein außerehelicher Kinder gehandelt hat, wie denn auch bei 78 Frauensperſonen ſolche Kinder vorhanden geweſen oder vorzeitig zu

erwarten waren. — Behufs der Proklamation oder Kopulation in hiesiger Stadt sind auf Grund beigebrachter Heirathe-Konsense auswärtiger Behörden für 193 Personen die nöthigen Bescheinigungen ausgefertigt.

Im verflossenen Jahre wurden 260 Wohnorts- oder Heimaths-Bescheinigungen ausgefertigt. — Die Auswanderung aus hiesiger Stadt, behufs Niederlassung in einem andern deutschen Staate oder außerhalb Deutschlands, namentlich in Amerika, ist von 26 Köpfen, darunter 21 einzelne Personen und 2 Familien, ausgeführt; dieselben haben einen Kapitalwerth von etwa 40,000 Thlr. mitgenommen. Außerdem wurden noch 28 Personen, darunter 16 Kinder, behufs Uebersiedelung nach Amerika durch Verwilligung eines Kostenbeitrages von zusammen 337 Thlr. 12 Sgr. Gold und 498 Thlr. Cour. aus der Stadtkasse unterstützt.

Zum Zwecke der kostenfreien Prozeßführung sind 315 Armuths-Atteste ertheilt worden. — An Salzbüchern wurden 9310 Stück ausgefertigt. —

Zur Erlangung einer Konzession oder eines Gewerbescheins zu einem Gewerbebetriebe sind von 276 Personen etwa 400 Anmeldungen oder Gesuche erfolgt; vom Anfange des Jahres 1856 an sind 142 neue Konzessionen ausgefertigt und 129 Konzessionen zur Löschung zurückgegeben; mit Gewerbescheinen versehen sind 205 Personen. — Zu den selbstständigen Mitgliedern der Gilden sind im Laufe des Jahres 1856 59 neue Meister hinzugekommen, und sind 23 Meister verstorben, von denen jedoch einige ihre Profession nicht mehr ausübten.

Der Gewerberath ist in seinen im Verlaufe des Jahres 1856 abgehaltenen vier Sitzungen hauptsächlich durch die Anforderung von Gutachten Seitens des herzogl. Staats-Ministeriums und anderer auswärtiger Behörden über allgemeine gewerbliche, namentlich den gildenmäßigen Gewerbebetrieb berührende Verhältnisse beschäftigt gewesen. Speziell aus hiesiger Stadt sind nur die Fragen über den Mehlhandel Seitens der hiesigen Bäckermeister und die Vereinigung der Altschuhmachergilde mit der Schuhmachergilde zur Berathung und zum Abschlusse gekommen; der Gewerberath hat sich gegen die Freigebung des Mehlhandels an die Bäckermeister und für die Vereinigung der beiden Schuhmachergilden ausgesprochen. — Die Handwerker-Fortbildungsschule, welche zu ihrer vortheilhaftern Einrichtung und fernern Erhaltung Zuschüsse (ca. 262 Thlr.) aus dem Sammelfonds der Abgaben für die Hunde verwilligt erhalten, hat fernere günstige Resultate geliefert. —

Bei dem städtischen Bauwesen sind Neubauten oder außergewöhnliche Reparaturen an den städtischen Häusern im verflossenen Jahre nicht vorgekommen. An Kosten für Unterhaltung der städtischen Gebäude, Schulgebäude, für Reparatur des Straßenpflasters ꝛc. sind 3,385 Thlr. 9 Sgr. ausgegeben. Die Wegebau-Kasse hat für die neue Chaussirung eines Weges und die Unterhaltung der sämmtlichen Kommunalwege, die Summe von 3987 Thlr. 16 Sgr. 10 Pf. verausgabt. —

Bei den Unterhaltungskosten der städtischen Polizei-Anstalten sind die Kosten der Straßenreinigung im Jahre 1856 um 344 Thlr. geringer gewesen, als im Voranschlage angenommen war (1750 Thlr.); auch die für die Straßenbeleuchtung mit 9568 Thlr. veranschlagte Summe hat sich seit dem Juli v. J. um 500 Thlr. jährlich vermindert, weil die Aktionaire der Gaserleuchtungs-Gesellschaft im verflossenen Betriebs-Jahre mehr als 6 pCt. Dividende bezogen haben und nach dem bestehenden Vertrage dann die Vergütigung von 9500 Thaler auf 9000 Thlr. jährlich sinkt.

Bei dem städtischen Gemeindeschulwesen ist, wie der Bericht anerkennt, der Unterricht in den beiden Bürgerschulen und in den niedern Volksschulen, durch Anwendung neuer Unterrichtspläne und den Eifer und die Umsicht der betreffenden Lehrer wesentlich gebessert worden. — Mit Ostern v. J. ist in den beiden Bürgerschulen ein um 1 Thlr. jährlich für jede Klasse erhöhtes Schulgeld eingeführt. Dieses hat bis zum Schlusse des Jahres eine Mehr-Einnahme von 492 Thlr. ergeben, welche unter die Lehrer, nach den mit dem Jahre 1857 ins Leben getretenen neuen Gehaltsreglements vertheilt sind. — Nach diesem neuen Reglement zer-

fallen die Lehrer in ſechs Gehaltsklaſſen und bekommen neben freier Wohnung oder einer Miethsentſchädigung von 30 Thlr. jährlich, in der 1. bis 5. Klaſſe je fünf Lehrer 450, 400, 350, 300 und 250 Thlr., die übrigen Lehrer in der letzten Klaſſe 200 Thlr. Ein Aufrücken aus einer Gehaltsklaſſe in die andere findet nur bei Abgang eines Lehrers ſtatt, doch bekommen die Lehrer in den beiden unterſten Klaſſen nach 3 Jahren eine Zulage von 25 Thlr. In den beiden Bürgerſchulen ſind von dem Schulgelde von 6167 Thlr. 6 Sgr., welches eingehen ſollte, 955 Thaler 23 Sgr. erlaſſen. — Auch in den niedern Gemeindeſchulen iſt ſeit Johannis v. J. ein Schulgeld von 12 Sgr. für die beiden erſten und 8 Sgr. für die beiden letzten Klaſſen für alle nicht wirklich bedürftige Schüler eingeführt, doch iſt, obwohl, nach der Verſicherung des Berichtes, immer mehr dahin geſtrebt wird, daß die gänzliche Befreiung vom Schulgelde auf die recipirten Armen beſchränkt, von andern Perſonen aber wenigſtens ein ermäßigtes Schulgeld erlangt wird, insbeſondere um in denſelben den Gedanken an die Pflicht, für die Erziehung ihrer Kinder zu ſorgen und zu den Gemeindelaſten beizutragen, lebendig zu erhalten, die Einnahme nur unbedeutend geweſen. — Im verfloſſenen Jahre ſind die beiden Bürgerſchulen von 720 Knaben und 667 Mädchen, die beiden niederen Gemeindeſchulen, die Waiſenhausſchule und die Garniſonſchule, zuſammen von 1245 Knaben und 1251 Mädchen beſucht worden.

Die Koſten der Armen-Verwaltung des Jahres 1856 haben bei den regelmäßigen Ausgaben, namentlich den wöchentlichen Almoſen, den Miethgeldern und den Bekleidungskoſten die durch den Etat feſtgeſetzten Summen nicht nur nicht überſchritten, ſondern es haben ſogar gegen die letzteren nicht unbedeutende Erſparniſſe ſtattgefunden, ein Reſultat, welches der Bericht als Verdienſt der Armenpfleger und des Vorſitzenden der Unterſtützungs-Deputation, Medizinalrath Dr. Franke, welche eifrig bemüht geweſen ſind, bei Berückſichtigung der wirklichen Bedürfniſſe der Armen, durch ſorgfältige Prüfung der gemachten Anforderungen alle unnöthigen Ausgaben zu verhüten, mit Dank anerkennt. — In Folge der Theuerung mußten den recipirten Armen zeitweiſe außerordentliche Unterſtützungen bewilligt werden, und zwar iſt einer jeden Perſon in den Monaten Dezember 1855 und Januar bis April 1856 wöchentlich 1 Sgr. zugelegt worden, wodurch eine außerordentliche Ausgabe von 767 Thlr. 17 Sgr. entſtanden iſt. Aus gleicher Urſache hat im Jahre 1855 der Zuſchuß für das Armen- und Pflegehaus 2500 Thaler und im Jahre 1856 noch 1500 Thlr. mehr betragen, als in andern Jahren, und hat der Armen-Speiſeanſtalt eine Unterſtützung von 1300 Thlr., der Kleinkinder-Bewahranſtalt eine ſolche von 200 Thlr. gezahlt werden müſſen. — In dem ſtädtiſchen Armen- und Pflegehauſe ſind im verwichenen Jahre 173 Erwachſene und 129 Kinder unterhalten worden.

Aus der Armenkaſſe ſind im J. 1856 gezahlt worden: Unterſtützungen: a) wöchentliches Almoſen 9320 Thlr., b) außerordentliche Unterſtützungen 1026 Thlr., c) Miethgelder 5671 Thlr., d) für Bekleidung der Armen 3235 Thlr, e) für Unterhaltung des Armen- und Pflegehauſes 9200 Thlr.; für Krankenpflege 1797 Thlr.; außerdem 545 Thlr. Beſoldungen der Aerzte und Wundärzte; Begräbnißkoſten 114 Thlr.; Koſten der Unterhaltung der niedern Volksſchulen 6635 Thlr.

Auf die Schulden der Armenanſtalt ſind im Jahre 1856 1000 Thlr. abgezahlt und es belaufen ſich dieſelben jetzt noch auf 9455 Thlr. Cour., während die ausſtehenden Kapitalien 50,750 Thlr. in Golde und 12,830 Thlr. Cour. betragen.

Ueber den Stand des Stadtvermögens, bemerkt der Bericht, daß im Jahre 1856 auf die Schulden der Stadt 600 Thlr. Gold und 100 Thlr. Cour. abgetragen, dagegen aber auch 9500 Thlr. angeliehen wurden, theils um die durch die große Theuerung im Anfange des Jahres bei der Armenverwaltung entſtandenen Mehrausgaben zu beſtreiten, theils um die Kaufgelder für mehrere zum Abbruche angekaufte Häuſer zu berichtigen. Dieſe Mehrausgaben haben jedoch größtentheils aus dem Ende des vorigen Jahres verbliebenen Kaſſenvorrath der Stadt, welcher ſich um etwa 6800 Thlr. höher belief, als am Ende des Jahres 1855, wieder gedeckt werden können; ein gewiß ſehr günſtiges Ergebniß.

Digitized by Google

Die Schulden der Stadt betrugen am Schluſſe des Jahres 1856 überhaupt 1500 Thlr. Gold und 10,400 Thlr. Cour.

Die ausſtehenden Forderungen der Stadt belaufen ſich auf 10,200 Thlr. Gold und 26,325 Thlr. Cour., ausſchließlich des Kaſſenbeſtandes zu 27,586 Thlr. und 3529 Thlr. Rückſtände.

Bei der Stadtkaſſen-Verwaltung iſt zu bemerken, daß der Etat pro 1856 ſich auf die Summe von 82,397 Thlr. belief, wovon 37,123 Thlr. durch feſte Einnahmen, 45,274 Thaler durch die Kommunalſteuer gedeckt werden ſollten. Nach der gelegten Rechnung haben aber die Einnahmen 125,882 Thlr., alſo 43,485 Thlr. mehr, die Ausgaben 98,296 Thlr., ſonach 15,899 Thlr mehr, als der Etat annahm, betragen. Die Mehreinnahme iſt entſtanden: durch den Kaſſenbeſtand Ende 1855 zu 20,728 Thlr., die Rückſtände 2129 Thlr., die angeliehenen Kapitale zu 9500 Thlr., die Zahlungen der herzoglichen Eiſenbahn- und Poſtdirektion zu 3000 Thlr., den Erlös aus dem Material der abgebrochenen Häuſer zu 821 Thlr., den Erlös aus dem Verkaufe des übernommenen Salzes zu 1708 Thlr. und verſchiedene kleine Poſten, welche in dem Voranſchlage nicht berückſichtigt ſind. Die Mehrausgabe iſt veranlaßt: durch Berichtigung der Kaufgelder für die acquirirten Häuſer zu 8314 Thlr., Entſchädigung für Grundabtretungen 2250 Thlr., die Koſten der Jubelfeier Sr. Hoheit des Herzogs 2306 Thlr. und den Kaufpreis für das übernommene Salz zu 1130 Thlr. Der Kaſſen-Beſtand iſt von 20,728 Thlr. auf 27,586 Thlr. geſtiegen. — Die Stadt hat auch im Jahre 1856, in Folge der geſetzlichen Beſtimmungen wegen des Salzdebits, bedeutende Ausgaben gehabt. Die Koſten der Salzſellereien haben 500 Thlr. betragen, die Koſten der Salzbücher 141 Thlr. und der Kaufpreis für das aus der Niederlage zu wenig entnommene Salz 1130 Thlr., die letztere Ausgabe ſoll durch Repartition des Salzes auf die einzelnen Haushaltungen und Gewerbetreibenden künftig ganz wegfallen. Wie viel von den Letzteren pro 1856 als Strafe für zu wenig entnommenes Salz entrichtet werden muß, hat, bei der Schwierigkeit der Reviſion ſämmtlicher Salzbücher, noch nicht feſtgeſtellt werden können. — Die polizeiliche Abgabe für Hunde, deren 1448 Stück vorhanden waren, hat im Jahre 1856 1649 Thlr. eingebracht. Die Abgabe wurde erhoben für 789 Hunde mit à 2 Thlr., für 13 à 4 Thlr. und für 19 Hunde à 1 Thlr.

Kommunalſteuern ſind im Jahre 1856 52,367 Thlr. ausgeſchrieben und bis auf 3450 Thlr., welche rückſtändig geblieben, eingezogen. Dieſe Steuern ſind, wie wir beiläufig bemerken, ſeit etwa 15 Jahren um das Doppelte geſtiegen. Vor dem Jahre 1848 betrugen dieſelben jährlich 26,000 Thlr., im Jahre 1852 ſchon 40,350 Thlr.; im Jahre 1856 52,367 Thaler und nach dem Voranſchlage des Jahres 1857 werden ſogar 54,700 Thlr. erfordert. Die Geſammt-Etats-Ausgaben der Stadtkaſſe haben ſich in den letzten Jahren, und zwar: von 74,091 Thlr. im Jahre 1852 auf 82,397 Thlr. im Jahre 1856, und auf 91,667 Thlr. im Jahre 1857 erhöht. Vergleicht man, um eine Erklärung dieſer außerordentlichen Steigerung der Steuern und der Gemeinde-Ausgaben zu finden, die einzelnen Ausgaben nach ihrer frühern und jetzigen Höhe, ſo ergiebt ſich, daß auch hier, wie in anderen Städten, die Dreizahl der Gemeinde-Bedürfniſſe: das Armenweſen, das Schulweſen und die Polizei-Anſtalten die Urſache iſt, welche den ſtädtiſchen Etat von Jahr zu Jahr mehr anſchwellen macht, und die Kommunal-Steuern auf eine nie gekannte Höhe ſteigert. —

Schließlich möge hier noch die folgende Zuſammenſtellung der Abſchlüſſe ſämmtlicher ſtädtiſcher Rechnungen für das Jahr 1856 Platz finden, woraus der Umfang der Stadtkaſſen-Verwaltung erſehen werden kann:

a) die Rechnung der Stadt- (Haupt-) Kaſſe ergiebt eine Einnahme v. 125,882 Thlr., eine Ausgabe v. 98,296 Thlr.

b) die Rechnung der Wegebau-Kaſſe . . . . . do. 2,722 „ do. 8,663 „

	eine Einnahme von:		eine Ausgabe von:	
c) die Rechnung der Gemeinde-Schul-Kasse	do.	18,119 Thlr. (einschließlich 11,389 „ Zuschuß aus der Stadtkasse)	do.	17,401 Thlr.
d) die Rechn. der Armenkasse	do.	44,389 „ (einschließlich 35,479 „ Zuschuß).	do.	43,814 „

Der aus diesen Rechnungen verbliebene Kassenbestand beträgt zusammen 22,938 Thlr.

In der hiesigen Stadtverordneten-Versammlung wurde in ihrer Sitzung am 29. v. M., Namens der dazu eingesetzten Spezial-Kommission, Bericht erstattet über die Proposition des Stadt-Magistrats und den Antrag des Stadtverordneten Meyer, betreffend die Verhältnisse der Stadt zur hiesigen Gasgesellschaft. Die Proposition des Magistrats empfiehlt einen Vorschlag der Gasgesellschaft zur Annahme, den Preis des Gases auf 5 Thlr. ermäßigen zu wollen, wenn der Kontrakt dahin geändert werde, daß die kontraktliche Lichtstärke nicht bei dem Konsum in den kleinen Brennern, sondern nur an den großen Brennern geleistet werden müsse. Der Antrag des Herrn Meyer war auf eine Untersuchung der Fragen gerichtet, ob die Gasgesellschaft ihre kontraktlichen Verpflichtungen erfüllt habe, und ob die nöthigen Kontrolmaßregeln ergriffen seien. Die Kommission hat sich nach dem Berichte des Referenten nach sorgfältiger Prüfung der kontraktlichen Bestimmungen für die Annahme der Magistratsproposition nicht entscheiden können, weil bei einer Vergleichung der kontraktlich zugesicherten Lichtstärke mit der wirklich geleisteten auch jener ermäßigte Preis von 5 Thlrn. nach einer von verschiedenen Seiten aufgestellten, allerdings noch nicht als richtig konstatirten Behauptung noch höher sein würde, als der ursprünglich kontraktlich festgestellte von 8⅓ Thlrn. Eben so wenig hält die Kommission aber auch eine definitive Zurückweisung des Vorschlages für zweckmäßig. Sie geht davon aus, daß bei den verschiedenen kollidirenden Interessen aus einer im jetzigen Augenblicke zu fassenden definitiven Entscheidung viel Unfrieden entstehen würde, und hält es, da die Gasgesellschaft sich erboten habe, neue technische Erhebungen über die Möglichkeit wohlfeilerer Einrichtungen vornehmen zu lassen, für billig, dazu eine Frist zu gewähren, innerhalb welcher jedoch, ohne daß die Rechtsverhältnisse in irgend einer Weise verändert würden, die von der Gasgesellschaft angebotene Preisermäßigung auf 5 Thaler pro 100 Kubikfuß eintreten solle. Hiernach beantragt die Kommission, daß eine definitive Beschlußfassung über die Magistratsproposition auf sechs Monate ausgesetzt werde, daß inzwischen dem Erbieten der Gasdirektion gemäß vom 1. Oktober an der Preis von 5 Thlr. für 1000 Kubikfuß, jedoch ohne allen Einfluß auf das Rechtsverhältniß, eintreten solle, daß zugleich aber der Magistrat ersucht werde, eine Abänderung in dem Kontrakte zu erwirken, wonach dem Deputirten des Stadtmagistrats nicht eine Stellung in der Direktion, sondern eine die Verwaltung kontrolirende Stellung über denselben eingeräumt werde, und die Kontrole über die Erfüllung der Verpflichtungen der Gesellschaft hinsichtlich der Leuchtkraft einer bei der Verwaltung der Gesellschaft unbetheiligten, lediglich vom Magistrate abhängigen Person zu übertragen. — Diese Kommissionsanträge wurden von der Versammlung ohne Debatte einstimmig angenommen.

Herzogthümer Anhalt.

(—) In Zerbst besteht seit Ende März d. J. ein Darlehnskassen-Verein, welcher in den Hauptpunkten dem von Delitzsch nachgebildet ist. Der Verein zählte gegenwärtig 350 Mitglieder, und bei dem lebendigen Interesse für denselben, welches dessen solide Geschäftseinrichtung und bewiesene Nützlichkeit allseitig erweckt hat, darf angenommen werden, daß nach Ablauf des ersten Geschäftsjahres die Mitgliederzahl sich ansehnlich vermehrt haben werde. Zur Befriedigung der Darlehnssuchenden werden so viel Gelder als freiwillige Einlagen, gegen Verzinsung zu 4 pCt., angenommen, als eben gebraucht werden. Erst in zweiter Linie, sofern diese

Einlagen nicht ausreichen, hat der Verein zur Aufnahme von Kapitalien zu ſchreiten. So iſt gewiſſermaßen mit dem Darlehenskaſſenvereine ein Sparverein verbunden, und für alle Gelder, die demſelben übergeben werden, haften ſämmtliche Vereinsmitglieder der Darlehnskaſſe eben ſo ſolidariſch, wie für die etwaigen Anleihen, welche zur Deckung der Darlehensgeſuche gemacht werden müſſen. Durch die Einrichtung der freiwilligen Einlagen hat der Vereins-Ausſchuß bis jetzt noch nicht nöthig gehabt, ein Kapital aufzunehmen, im Gegentheil haben ihm ſtets bedeutende Summen zur ſofortigen Verfügung geſtanden, die verzinslich bei einem Banquier angelegt ſind. Seit der letzten General-Verſammlung im Anfange des Monats Oktbr. hat der Verein ſeinen Geſchäftskreis auf den ganzen dritten anhalt-deſſau-köthenſchen Kreis ausgedehnt, und aus dieſem Bezirke können Perſonen ſich in den Verein ſowohl als Mitglieder aufnehmen laſſen, als auch vorkommenden Falles Darlehne aus der Vereinskaſſe entnehmen. Es werden größere Kapitalien, jedoch nicht Summen unter 500 Thaler, auf gute Hypotheken oder gegen Deponirung von Werthpapieren als Pfand auch an Nichtmitglieder des Vereins zu einem bei anderen Banken nicht üblichen Zinsfuß verabreicht. Auch das Discontiren guter Wechſel wird nicht von der Hand gewieſen. Freiwillige Einlagen können von 15 Sgr. an in beliebiger Höhe gemacht werden; Summen bis 50 Thlr. werden auf Verlangen ſofort, von 51 bis 100 Thlr. nach dreitägiger, größere Kapitalien nach vereinbarter Kündigung zurückgezahlt. Die Verzinſung zu 4 Procent erfolgt vom Tage der Einzahlung bis zum Tage der Abhebung. Darlehne werden in der Regel nicht länger als auf drei Monate gegeben, können aber alsdann auf Verlangen für weitere drei Monate prolongirt werden. Im Ganzen ſind bis zum Oktbr. d. J. ca. 10,000 Thlr. als Darlehen verausgabt; Monatsſteuern und Eintrittsgelder ſind von den Mitgliedern ca. 450 Thlr. gezahlt, freiwillige Einlagen im Ganzen etwa 14,500 Thaler gemacht, wovon 4000 Thlr. bereits wieder abgehoben worden ſind. Der Reingewinn des Geſchäftes fließt nach Abzug der Verwaltungskoſten und Zuſchreibung eines angemeſſenen Theiles zum Reſervefond den Mitgliedern als Dividende für ihre gemachten Monatsbeiträge zu. Die Zukunft des Vereins iſt geſichert und wird noch ſegensreicher werden, je mehr die Mitgliederzahl zunimmt, da durch die Niemanden drückenden kleinen Monatsbeiträge (Minimum 2½ Sgr.) ſich allmählich ein unverzinsliches Kapital bildet, mit welchem der Verein für die Folge alle Darlehensgeſuche befriedigen und fortbeſtehen kann, ohne den jetzigen Zinsfuß von 8⅓ pCt. beibehalten zu müſſen.

Kurfürſtenthum Heſſen.

—C.— **Eſchwege** im Dezbr. 1857. — Der für die hieſige Stadt auf das Jahr 1858 feſtgeſtellte Etat ſchließt in Einnahme mit 28,948 Thlr. 17 Sgr. 11 Pf. und in Ausgabe mit 28,987 Thlr. 27 Sgr. 11 Pf., folglich mit einem Deficit von 39 Thlr. 10 Sgr. ab. Die Einnahmen beſtehen: a) an Capitalien für das durch Geſetz aufgehobene Lehngeld 1000 Thlr., b) an aufzunehmenden Kapitalien behufs Abtragung einer Schuld 6300 Thlr., c) Zinſen von ausſtehenden Kapitalien 527 Thlr. 18 Sgr. 8 Pf., d) Einnahmen von Grundſtücken 2485 Thlr. 20 Sgr. 5 Pf., e) Einnahmen von Gerechtſamen 14,175 Thlr. 19 Sgr. 2 Pf., f) directe Abgaben der Ortsbewohner (Einzugs-, Bürger- und Recognitionsgeld, Geſchoß von Waſſerleitungen, Schulholzgeld, Abgaben von Zünften) 1529 Thlr. 15 Sgr., g) indirekte Abgaben (Fleiſchheller, Verbrauchsſteuer von gebrannten Spirituoſen) 2716 Thlr. 17 Sgr. 4 Pf., h) ſonſtige zufällige, theils weniger erhebliche Einnahmen 156 Thlr. 25 Sgr., i) Sporteln 56 Thlr. 22 Sgr. 4 Pf. Die Ausgaben betragen: a) abzuzahlende Capitalien 6800 Thlr., b) Zinſen von ſchuldigen Kapitalien 935 Thlr. 26 Sgr. 2 Pf., c) Verwaltungskoſten 2967 Thlr. 28 Sgr. 8 Pf., d) Bau-, Reparatur- und Unterhaltungskoſten öffentlicher Gebäude, Wege, Brunnen u. ſ. w. 4633 Thlr. 13 Sgr. 11 Pf., e) Beiträge zur Unterhaltung des Kirchendienſtes 244 Thlr. 26 Sgr. 11 Pf., f) Beiträge für den öffentlichen Unterricht 1776 Thlr. 13 Sgr. 11 Pf., g) für die Geſundheitspolizei 50 Thlr. 29 Sgr. 2 Pf., h) zur Unterhaltung der Armen 552 Thlr. 10 Sgr. 8 Pf., i) für Feuerlöſchanſtalten 105 Thlr., k) für die Straßenreinigung

Digitized by Google

184 Thlr., l) für Markteinrichtung 10 Sgr., m) Koſten der Polizei-Verwaltung 254 Thlr., n) Koſten der Adminiſtration des Stadtherrnkellers (Brandtweinsmonopol) 8850 Thlr., o) ſonſtige theils zufällige, theils weniger erhebliche Ausgaben 1622 Thlr. 28 Sgr. 6 Pf.

Schleswig-Holſtein.

Altona, im Dezbr. Nach dem veröffentlichten Auszuge der Stadtrechnung pro 1856 belief ſich die Einnahme auf 349,686 Thlr. 6 Schl., wovon 2039 Thlr. 87 Schl. reſtirten, ſo daß ſich die effective Einnahme auf 347,646 Thlr. 15 Schl. reducirt. Der Kaſſebehalt von 1855 war 52,892 Thlr. 57 Schl. Die Steuern und Abgaben ſind mit 191,530 Thlr. 2 Schl. aufgeführt, wovon 2132 Thlr. 61 Schl. reſtirten, an Pacht und Heuergeldern waren 17,000 Thlr. 71 Schl. eingegangen, die Hafengelder betrugen 10,277 Thlr. 22 Schl., die Bürgerrechtsgebühren 5597 Thlr. 64 Schl., Intereſſen und Dividenden ſind mit 3648 Thlr. 50 Schl., unvorhergeſehene Einnahmen mit 9684 Thlr. 52 Schl., Anleihen mit 53,933 Thlr. 32 Schl. aufgeführt. Die Ausgaben betrugen 286,335 Thlr. 28 Schl., darunter Steuern an die K. Kaſſe 85,194 Thlr. 11 Schl., Gehalte und Beſoldungen 32,168 Thlr. 79 Schl., Dententions-, Criminal- und Transportkoſten 9748 Thlr. 20 Schl., Straßenpflaſterung und Erleuchtung 29,898 Thlr. 61 Schl., Schulen 3326 Thlr. 64 Schl., Zinſen der Stadtſchuld 27,439 Thlr. 92 Schl., Ausgaben der Einquartierungs-Kommiſſion 3778 Thlr. 17 Schl., unvorhergeſehene Ausgaben 4842 Thlr. 36 Schl., zurückgezahlte Anleihen 76,933 Thlr. 32 Schl., Kaſſenbehalt auf 1857 61,310 Thlr. 83 Schl. — Schuldenzuſtand: Am Schluß des Rechnungsjahres 1855 betrugen die Stadtſchulden 844,226 Thlr 64 Schl., aufgenommen ſind im Jahre 1856: 53,933 Thlr. 32 Schl., zuſammen alſo 898,160 Thlr.; abgetragen dagegen 76,933 Thlr. 32 Schl., verbleiben mithin 821,226 Thlr. 64 Schl. Die ausſtehenden Forderungen betrugen am Schluſſe des Jahres 1855: 341,387 Thlr. 17 Schl., alſo wirkliche Schuld ultimo 1855 479,839 Thlr. 47 Schl. Unter den ausſtehenden Forderungen ſind jedoch unliquidirte Forderungen für Kriegskoſten mit 68,867 Thlr. 24 Schl., ſo wie Forderungen an die Hafenkaſſe mit 159,216 Thlr. 32 Schl. und Forderungen an Anwohner der Wilhelminenſtraße von 196 Thlr. 16 Schl. nicht mit enthalten.

Großherzogthum Oldenburg.

Oldenburg, im Dezbr In hieſiger Stadt beſtand bisher die Einrichtung, daß die ſtädtiſche Verwaltung zu Anfang eines jeden Monats und für die Dauer deſſelben die Fleiſchpreiſe feſtſetzte. Die Schwierigkeit einer ſolchen Feſtſetzung iſt bei den ſchwankenden Fleiſchpreiſen in neuerer Zeit recht hervorgetreten, und da die Taxe zudem aus manchen Gründen rein illuſoriſch und wirkungslos war, auch gemeinſame Koncurrenz vorhanden ſchien, ſo hat jetzt der Stadt-Magiſtrat den Beſchluß gefaßt, wie vor längerer Zeit ſchon die Brod-Taxe, ſo jetzt auch die Fleiſchtaxe aufzuheben und eine Einrichtung zu treffen, wie ſie auch in Bremen und Hannover beſteht, wonach jeder Schlächter zu Anfang des Monats ſich für den Monat ſelbſt eine Taxe ſetzt und nach Viſirung durch die Obrigkeit in ſeinem Verkaufs-Lokale aufhängt, während die ſtädtiſche Verwaltung eine Zuſammenſtellung dieſer Preiſe allmonatlich veröffentlicht.*)

Großherzogthümer Mecklenburg.

Schwerin, im Dezbr. In der Bürgerausſchuß-Sitzung am 1. d. Mts. wurde der Antrag des Magiſtrats auf halbjährliche Erhebung der Gewerbeſteuer abgelehnt, indem der B.-A. beſchließt, es bei dem bisherigen Gebrauch der vierteljährlichen Erhebung zu belaſſen. In die vom Magiſtrat vorgeſchlagene Rath- und bürgerſchaftliche Deputation, welche

*) Wie verſchieden noch der Nutzen der Brod- und Fleiſchtaxen beurtheilt wird, ergeben der Beſchluß der Stadtbehörden in Plauen (Heft X. 1857. S. 968. d. Monatsſchrift) wo dieſe Taxen aufgehoben waren und wieder eingeführt worden ſind, und die Verhandlungen in Aachen, wo ſie unlängſt aufgehoben werden ſollten. D. H.

über die Verwandlung der Gewerbesteuer in eine Personalsteuer zu berathen und mit desfallsigen Vorschlägen hervorzugehen hat, wurden drei Deputirte gewählt. — Der B.-A. ertheilte den Zuschlag rücksichtlich mehrerer zu verpachtender Aecker und Wiesen, beschloß ferner, daß der Magistrat ersucht werde: 1) in Zukunft die Ergänzungs-Wahlen für die Bürgervertretung in der verfassungsmäßig festgesetzten Zeit vor sich gehen zu lassen, 2) sich beim hohen Ministerium dahin zu verwenden, daß die in hiesigen Landen gegen Hauptagenten einer auswärtigen Feuerversicherungs-Gesellschaft als solche gefällten rechtskräftigen Erkenntnisse von dem für die Direction der Gesellschaft competenten Gerichte vollstreckt werden, da z. B. in Preußen (wie nachgewiesen wird) der Grundsatz gilt, daß selbst in solchen Fällen, wo ein preußischer Unterthan sich einem auswärtigen Gericht unterworfen hat, das preußische Gericht nicht einmal berechtigt ist, das auswärtige Erkenntniß zu vollstrecken, wenn nicht Staatsverträge etwas Anderes verfügen. — Schließlich wurde der Revisionsabschied zur Stadtkassen-Rechnung für 1856 mitgetheilt.

Wismar, im Dezbr. Aus der Sitzung des Bürgerausschusses vom 19. v. Mts. theilen wir nach der „W. Z." Folgendes mit: E. E. Rath theilte dem Ausschusse die Absicht mit, die Zahl der Klassen der Bürgerschule von 7 auf die ursprünglich bestimmten 6 allmälig und zwar bis Ostern 1858 zurückzuführen und einstweilen einen bis dahin zu engagirenden Hülfslehrer eintreten zu lassen, da er die Gelegenheit zur anderweitigen Placirung eines Lehrers der Bürgerschule bei der großen Stadtschule benutzt habe. In Betreff der Eröffnung, daß demzufolge außer einer Ersparung für die Hebungskasse auch eine Verbesserung des Einkommens der Lehrer der Bürgerschule durch die Vertheilung der ausfallenden Quote am Schulgelde eintreten werde, verwahrte der Ausschuß sich dagegen, daß durch solche Theilung eine dauernde Gehaltserhöhung geschaffen werde, und bedingte, daß die Auskunft für eine etwa künftig wieder einzurichtende siebente Klasse in der Weise reservirt bleibe, daß dann jene Vertheilung aufhöre und die entsprechende Summe wieder zur Dotirung der siebenten Lehrerstelle verwandt werde. Unter Ablehnung der beantragten Ueberweisung der Straßenbeleuchtung an die Kämmerei proponirt E. E. Rath dem Polizeiamt die Aufsicht über dieselbe aufzutragen und die Zahlung für dieselbe direct aus der Quartierkammer leisten zu lassen. Der Ausschuß erklärte sich einverstanden und machte darauf aufmerksam, daß anscheinend jetzt schon die Gaserleuchtung weniger gut sei. — In Gemäßheit der Rathsproposition wurde der bisherige Leuchtenkalender für die Gasbeleuchtung für das Jahr 1858 bestätigt, jedoch so, daß die Beleuchtung durchweg eine halbe Stunde später eintritt und vom 16. Mai bis 15. August ganz ausfällt, und die Offerte des Gasunternehmers acceptirt, ohne Garantie für eine bestimmte Zahl von Privatflammen auch den noch übrigen Theil der Stadt unter wenigen Ausbescheidungen bis längstens zum 1. Septbr. 1858 mit Röhren und Gas zu versehen, und den Preis der öffentlichen Beleuchtung für diesen Stadttheil dem in der letzten Vereinbarung gesetzten gleich zu stellen, wenn für die darin benannten Straßen die Frist zur Ausführung der Gasleitung bis zu jenem Tage werde verlängert werden, welchem gemäß die betreffende Commission zum Abschlusse einer weiteren Vereinbarung autorisirt wird. — Gegenüber dem Vorschlage E. E. Raths, die etwa 2000 Thlr. betragenden Kosten der Straßenbeleuchtung für 1858 durch Ausschreibung einer Abgabe des Betrages von einem Viertel des Armengeldes zu decken, proponirte der Ausschuß, daß die die Auskunft aus dem bisherigen Ansatz übersteigenden Kosten der Straßenbeleuchtung aus den Ueberschüssen der Sparkasse bestritten werden.

Rostock, im Dezbr. Aus den Verhandlungen des 1. Quartiers v. 16. v. Mts. theilen wir nach der „R. Z." Folgendes mit: Aus einem Revisionsprotokoll über die Länderei-Rechnung von Johannis 1855—56 geht hervor, daß der Nettoertrag sich nur auf 6572 Thlr. 28 Schl. belief, während im Jahre vorher 9656 Thlr. 59 Schl. 5 Pf. erzielt wurden. Der Ausfall gegen das Vorjahr ist durch eine Mehrausgabe für Wegebesserung von 624 Thlr. 9 Schl. und mehrere außerordentliche Verwendungen veranlaßt. Ueber den Lauenburger Transitozoll, der

in Folge der Ablöſung der Sundiſchen Abgabe bis auf den fünften Theil abgemindert iſt, geben einzelne Mitglieder des Quartiers, welche früher bei den zur Anbahnung beſſerer Landesſteuer-Verhältniſſe von der löbl. Kaufmanns-Compagnie gelieferten Arbeiten und Nachweiſungen thätig waren, die Nachweiſung, daß Mecklenburg durch die Abminderung des gedachten Zolls jährlich ca. 33000 Thlr. gewonnen habe. Es wären nämlich unzweifelhaft 3- bis 400,000 Centner Waaren, die zollpflichtig geweſen, von und nach Mecklenburg über Lauenburg ex- und importirt. Hieraus laſſe ſich ermeſſen, welchen großen Nutzen das Land auf indirekte Weiſe durch die Ablöſung des Sundzolls, der die Veranlaſſung zur Herabſetzung des Lauenburger Zolls geworden, erlangt habe. — Auf den Wunſch des Ehrl. 2. Quartiers, alle irgend wichtigen Gegenſtände, zur Herbeiführung gleichmäßiger Beſchlüſſe, in privativen Committen zu berathen, geht man bereitwilligſt ein. — Die Verhandlungen über das von E. E. Rath wegen Erhebung des Brandwachen-, Leuchten-, Straßenreinigungs- und Straßenpflaſterungsgeldes projektirte neue Geſetz nehmen den größeren Theil der Sitzung in Anſpruch, führen aber zu keinem Reſultate. Die am meiſten vertretene Anſicht geht dahin, daß man den neuen Beſteurungsmodus zwar verſuchsweiſe auf einige Jahre annehmen, doch durch denſelben nicht mehr, als bisher, nach dem alten Erhebungsmodus aufgebracht wiſſen wolle, die Beſteuerungsſcala alſo verhältnißmäßig abzumindern ſei.

Den Verhandlungen des I. Quartiers vom 4. d. Mts. entnehmen wir Folgendes: Zwei von E. E. Rath mitgetheilte Landtagsberichte nebſt Anlagen gaben in Betreff des Entwurfs einer neuen Falliten-ordnung zu der Bemerkung und dem Antrage Veranlaſſung, daß, da in dem Geſetzesentwurfe nichts über die Verpflichtung des Kaufmanns- und des Handelsſtandes zur Haltung und Führung genauer Geſchäftsbücher geſagt ſei, E. E. Rath durch ſeine Landtagsdeputirte dahin wirken wolle, daß dieſem Mangel abgeholfen und ſchon der für einen leichtſinnigen, wenn nicht gar böswilligen Concursmacher angeſehen werde, der überall keine oder keine ordnungsmäßigen Bücher geführt habe. — Von der Uebernahme der ganzen Ablöſungsſumme des Sundzolls von Seiten der Stände erhielt das Quartier durch eine von Sternberg aus an E. E. Rath eingegangene telegraphiſche Depeſche Nachricht und findet ſich dadurch veranlaßt, der Ritter- und Landſchaft den wärmſten Dank zu votiren, da durch deren liberale Beſchlüſſe große Nachtheile von der Stadt Roſtock abgewendet ſind. In der Quartiers-Verſammlung, welche ſtets mit ſo großer Conſequenz für die Uebertragung der ganzen Ablöſungsſumme auf das Land und gegen die ſeparate Belaſtung der Seeſtädte gekämpft hat, gab ſich übrigens eine große Freude über den Erfolg dieſes Strebens, wodurch der Stadt Roſtock eine Ausgabe von über 90,000 Thlr. erſpart wurde, kund. — Zu der Aufhebung oder vielmehr Nichterneuerung des Amtes der Bretſäger ertheilt das Quartier ſeine Genehmigung. — In einem Vortrage des Herrn Profeſſors Dr. Karſten, als Direktor der hieſigen Navigationsſchule, iſt bei E. E. Rath die Erweiterung des Lokals, worin ſich die gedachte Schule befindet, befürwortet; auch für nöthig erachtet, daß dem engliſchen Sprachunterrichte eine gründlichere Pflege als bisher, zu Theil werde; endlich die Nothwendigkeit der Errichtung einer Vorbereitungsklaſſe in Warnemünde dargelegt. Ueber die vorzunehmenden Bauten ſoll nun zuvörderſt Riß und Koſtenanſchlag vom Baumeiſter vorgelegt werden und, da man ſonſt mit den Karſtenſchen Vorſchlägen durchaus einverſtanden iſt, ſo wird das Gehalt des Lehrers Wahnſchafft, an den jetzt größere Anforderungen wegen Ertheilung des engliſchen Unterrichts gemacht werden, bis auf 250 Thlr. erhöht und in die Einrichtung einer Vorbereitungsklaſſe in Warnemünde gewilligt, auch zum letztgedachten Zwecke dem löblichen Gewette auf 2 Jahre ein Kredit von jährlich 150 Thlr. bei der Stadtkaſſe eröffnet.

Die diesjährige Volkszählung hieſelbſt ergiebt eine Geſammt-Einwohnerzahl von 25,131. Davon kommen a. auf Konfirmirte: 8818 männl., 9614 weibl.; b. auf Nichtkonfirmirte: 3346 männl., 3353 weibl.; von denen 4177 ſchulfähige Kinder. — Die Geſammteinwohnerzahl betrug im Jahre 1856: 25,105. 1855: 24,223. 1854: 23,582.

Digitized by Google

Parchim, 30. Novbr. Aus der Sitzung des Bürgerausſchuſſes vom 28. d. Mts. theilen wir nach der „P. Z." Folgendes mit: Rückſichtlich der vorgelegten Stadt- und Kämmerei-Rechnungen aus dem Jahre 1856 hatte man nur die Bemerkung zu machen, daß wiederum die wirklichen Ausgaben die Etat-Summen mehrfach bedeutend überſtiegen. Nachdem die vorliegenden Vorarbeiten wegen Errichtung einer Gasbeleuchtungs-Anſtalt hieſelbſt, ſowie das dieſelben begleitende Magiſtrats-Expoſee mitgetheilt und darüber vielfach debattirt worden war, beſchloß man, daß ſolche Vorlagen vorerſt bei den Mitgliedern des Bürger-Ausſchuſſes in Cirkel geſetzt, damit jedes von ihnen genaue Kenntniß von der Sache erlangen könne, — demnächſt aber in einer andern Sitzung weiter darüber berathen werden ſolle. Wegen der Wichtigkeit des Gegenſtandes und auch wegen der ſchon vorgerückten Zeit wurde die ziemlich lebhafte Berathung über das neuentworfene Statut, betreffend die allgemeine ſtädtiſche Steuer, ausgeſetzt und feſtgeſtellt, daß zur weiteren Berathung und Beſchlußnahme über dieſen Gegenſtand eine beſondere Sitzung angeſetzt werden ſolle.

Die Aktionäre der hieſigen Vorſchußanſtalt für Gewerbetreibende hielten auf die Einladung des Vorſtandes die jährliche General-Verſammlung ab und nahmen die Rechnungsablage des Vorſtandes für das Rechnungsjahr 1856/57 entgegen. Wie die Anſtalt ſeit ihrem Beſtehen von Jahr zu Jahr an Umfang des Betriebes zugenommen, ſo zeigt auch das diesmalige Reſultat, daß dieſelbe in einem Jahr 438 Anleihen im Betrage von 9442 Thlr. gewährt hat, während der Abſchluß von 1855/56 nur 388 Anleihen im Betrage von 8685 Thlr. nachweiſt, d. h. im letzten Jahre ſind 50 Anleihen im Betrage von 757 Thlr. mehr gewährt als im vorletzten. Wenn man bedenkt, daß dieſe 9442 Thlr. meiſt nur den allerdürftigſten Schichten der hieſigen Einwohner, kleinen Handwerkern und Arbeitsleuten zu Theil geworden und ihnen in Zeiten der Noth und Verlegenheit eine willkommene Beihülfe geweſen ſind, ſo wird man in Stand geſetzt, einen ungefähren Maßſtab für den Segen, den die Anſtalt in dieſen Schichten verbreitet, zu finden.

Röbel, 7. Dezbr. Vom 1. Advent 1856 bis dahin 1857 wurden in hieſiger Stadt 111 Kinder geboren, 49 Knaben und 62 Mädchen. Darunter waren 3 Paar Zwillinge, ſieben uneheliche und 11 todtgeborne. Verſtorben ſind 103 Perſonen, 46 Manns- und 57 Frauensperſonen. Darunter verſtarben 24 an Epidemien, 3 durch Unglücksfälle; 53 Kinder, ſo noch nicht eingeſegnet, 16 im Alter von 70 Jahren und darüber. Copulirt wurden 21 Paare und konfirmirt 48 Kinder — 22 Söhne und 26 Töchter. — Der ſittliche Zuſtand der Stadt hat ſich gegen frühere Jahre ſehr gebeſſert, da auf 16 eheliche Geburten eine uneheliche kommt. Die Zahl der todtgebornen Kinder dagegen iſt ſehr groß.

Freie und Hanſe-Städte.

Hamburg, im Dezbr. Zufolge der demnächſt behufs Vorlage an die Bürgerſchaft zu veröffentlichenden Abrechnung über den hamburgiſchen Staatshaushalt für das Jahr 1856 betrug die Total-Einnahme 8,270,228 Mark 2 Sch., ca. 1,050,400 Mark über den Budgetanſchlag und ca. 837,000 Mark mehr als die Einnahme für 1855, welche ſich auf 7,433,021 Mark 7 Schl. ſtellte. Die Total-Ausgabe beläuft ſich auf 7,513607 Mark oder 295,600 Mark über den Budgetanſchlag. Eine Vergleichung der Total-Einnahme mit der Total-Ausgabe ergiebt mithin einen Jahres-Ueberſchuß von 757,000 Mark. Die einzelnen Hauptpoſitionen der Einnahme ſind folgende: Einnahmen aus dem Staatsvermögen, den Domänen und Regalien 644,669 Mark, darunter warf das Poſtweſen 184,928 Mark, etwa 13,300 Mark mehr als im Vorjahre ab. Unter den indirekten Steuern ertrug der Stempel 1,291,003 Mark oder 219,000 Mark mehr als 1855, der Zoll 1,470,493 Mark oder 156,000 Mark mehr als im Vorjahr, die Acciſe 1,222,901 Mark oder 17,000 Mark mehr als in 1855. Die direkten Steuern, als Brandſteuer, Entfeſtigungsſteuer und Bürgermilitärſteuer ertrugen zuſammen 1,132,190 Mark. Unter den vermiſchten Einnahmen, als

Hypothekenweſen, Lotterie, Abgabe von Zeitungsinſeraten u. ſ. w., ergab die Abgabe von den Zeitungsinſeraten 131,185 Mark auch in dieſem Jahre einen bedeutenden Mehrertrag von ca. 14,000 Mark gegen das Vorjahr. Die Einnahmen aus dem Gebiete ſtellen ſich auf 88,029 Mark. Auf dem Ausgabe-Etat betragen die Hauptpoſitionen, Honorar des Senats, der bürgerlichen Kollegien und der Gerichte 479,215 Mark, die Gehalte der verſchiedenen Beamten 453,234 Mark, öffentliche Lehranſtalten 91,682 Mark, Militär-Etat 729,475 Mark oder 67,475 Mark mehr als der Budgetanſchlag. Die Baudeputation hat mit ihrer diesjährigen Ausgabe von 799,051 Mark ſich innerhalb des Budgetanſchlages gehalten, ebenſo die Schiffahrts- und Hafendeputation mit einer Ausgabe von 726,039 Mark denſelben nur um Geringes überſchritten. Die Koſten der Polizeiverwaltung und Strafanſtalten betrugen 629,720 Mark und die Staatszuſchüſſe zu den milden Stiftungen: Waiſenhaus, Krankenhaus und Armenanſtalt 825,171 Mark. Zinſen der Staatsſchuld beliefen ſich, abgeſehen von der Staatsprämienanleihe, welche mit 420,000 Mark jährlich ſich berechnet, auf 1,005,059 Mark 3 Schl.; für Amortiſation der Staatsſchuld wurden verausgabt 413,413 Mark 9 Schl.

So wahrſcheinlich es war, daß die neuerdings angeſtrebte Aenderung in unſerem Beſteuerungsſyſteme, namentlich die Einführung einer Einkommenſteuer, ſchon in dieſem Jahre, wenn nicht erfolgt, ſo doch ihrer Verwirklichung bedeutend näher gerückt ſein würde; ſo ſicher iſt es, daß jetzt, bei den ſchweren Sorgen Aller, Niemand mehr an eine Abänderung derartiger Geſetze denkt, und der Staat kann auch beſtehende Einnahmequellen nicht aufgeben und andere ſubſtituiren, wo er ſelbſt Verpflichtungen und Garantieen übernimmt. Somit werden die ſo eben publizirten Senats-Anträge für nächſte Bürgerſchaft keinen Widerſpruch finden, um ſo weniger, als auf möglichſte Erleichterung der Abgaben für Geſchäfts-Unternehmungen Rückſicht genommen worden iſt. Die Prolongation der Thorſperre wird nur für Ein Jahr nachgeſucht. Den ſchon bisher frei paſſirenden Fabrikarbeitern werden arme Lehrburſchen gleichgeſtellt, und ärztliche Perſonen in ihren Berufsgeſchäften ſollen gleichfalls der Abgabe enthoben ſein. Eine Verordnung für Abgabe von öffentlichen Vergnügungen wird übrigens nur zum Verſuch regulirt; andere Abgaben werden prolongirt.

IV.

Literatur.

Die Adreßbücher nehmen heutzutage, wie ehedem die Kalender, eine nicht unwichtige Stelle in der häuslichen Lektüre der Bewohner faſt aller größeren Städte ein und verdienen um deswillen auch die Beachtung aller derer, welche ſich für die Entwickelung des Gemeindelebens intereſſiren. Es bedarf daher kaum der Entſchuldigung, wenn ich mir erlaube gerade zu dieſer Zeit, wo derartige Bücher angefertigt zu werden pflegen, und in dieſer Zeitſchrift die Aufmerkſamkeit auf das Adreßbuch der Stadt Hannover hinzulenken, welches ſeit vielen Jahren mit anerkennenswerthem Eifer von dem Buchdruckereibeſitzer F. Klindworth hier herausgegeben wird, und das mir als ein in jeder Beziehung nachahmungswürdiges Muſter erſcheint. Die nähere Angabe ſeines Inhalts wird, wie ich glaube, darthun, daß durch daſſelbe allen Bürgern eine ausreichende Gelegenheit geboten iſt, die Einrichtungen, die Verfaſſung, Vereine, milden Stiftungen und die mit der Verwaltung betrauten Perſonen u. ſ. w. kennen zu lernen, womit das ſicherſte Mittel zur Erweckung eines regſamen Gemeinſinns angebahnt, Veranlaſſung zu neuen Verbeſſerungen und Veränderungen geboten iſt. Denn gerade die Unkenntniß von den ſtädtiſchen Dingen, die frühere Geheimhaltung der Verhandlungen über die nächſt liegenden Stadt-Angelegenheiten hatten das Gut einer ſelbſtſtändigen Stadtverwaltung gegen die damit verbundenen Opfer häufig in unſern Städten ſehr gering erſcheinen laſſen und gehörte es vor dem Jahre 1848 nicht zu den Seltenheiten, daß kleinere Städte unſeres Landes ſich, namentlich wenn

Digitized by Google

die Magiſtratsmitglieder dabei Intereſſe zu haben ſchienen, ihrer Selbſtverwaltung entledigten, um ſich der Königl. Adminiſtration zu unterwerfen. Ja ſelbſt in neueren Zeiten ſind die Fragen, ob Stadt- ob Landgemeindeordnung, nicht ganz von der Tagesordnung verſchwunden, indeß weniger wohl aus Unkenntniß der beiderſeitigen Vorzüge, als vielmehr, weil die Königl. Regierung zur Erhaltung der Selbſtſtändigkeit von kleineren Städten zu erhebliche Opfer verlangt, namentlich feſt darauf beſteht, nur juriſtiſch durchgebildete Bürgermeiſter zuzulaſſen und Schwierigkeiten bei der Beſtätigung der Senatoren macht, wenn deren politiſche Geſinnung nicht mit der des Miniſteriums conform erſcheint. Doch zur Sache: Unſer Adreßbuch enthält zunächſt einen lithographiſchen Plan der Stadt, der bei der täglichen Ausdehnung und Anlegung neuer Straßen eine erwünſchte Beigabe iſt; dann folgen die Straßen alphabetiſch geordnet, mit den Hausnummern, die in jeder Straße mit No. 1. beginnen, mit den Namen der Hauseigenthümer und Inquilinen Zur Orientirung iſt die Lage der Straße näher bezeichnet und der Stadttheil, ſowie die Kataſternummer beigefügt. Der nun folgende Wohnungsanzeiger bietet nichts Bemerkenswerthes dar, allein es iſt daran ein Verzeichniß nach Ständen und Gewerben gehängt, welches einen raſchen Blick über den geſammten Verkehr der Stadt thun läßt. — Die Perſonal-Liſte der Behörden und Inſtitute erleichtert die Kenntniß über die Perſonalien bis zum geringſten Dienſte hin und zeichnet ſich, wie alle Angaben des Adreßbuches, durch große Zuverläſſigkeit aus, da faſt ſämmtliche Behörden mit anerkennenswerther Bereitwilligkeit ſich der Durchſicht der Druckbogen vor deren Ausgabe zu unterziehen pflegen.

Die Vorzüge unſeres Adreßbuches liegen aber weſentlich in dem 160 Seiten enthaltenden „Statiſtiſchen Jahrbuche“, welches als untrennbar damit verkauft wird; die Lage und Beſtandtheile, die Häuſer und Einwohnerzahl wird einleitend beſchrieben, um dann ausführlich ſowohl hiſtoriſch als für die Gegenwart geltend die Verfaſſung der Stadt klar darzulegen; die Befugniſſe des Magiſtrats, der Bürger- und Bezirksvorſteher, der Kämmerei, des Schützenkollegiums, der (jetzt aufgelöſten) Bürgerwehr in der Stadt wie in den Vorſtädten iſt auf Grund der geltenden Geſetze dargeſtellt; der Rechtspflege, dem Kirchen-, Schul- und Begräbnißweſen ſind beſondere Kapitel gewidmet; die Polizeiverwaltung mit den daran dependirenden Inſtituten und Ordnungen des Bau-, Straßen- und des Feuerlöſchweſens, Miethsverhältniſſe, Fremdenpolizei, Paßſachen, Dienſtbotenordnung, Arbeitsbücher, Maklertaxen u. ſ. w. hat ebenſowohl eine gründliche Bearbeitung gefunden, wie die Sanitätsangelegenheiten (Apotheken, Hoſpitäler, Hebammen, Bäder) und das Armenweſen und die Wohlthätigkeitsanſtalten, welche letztere hier ein Denkmal für die Liebesthätigkeit unſerer Bewohner zur Nachfolge und Anerkennung geſetzt erhalten. Dem Schluß geben dann die verſchiedenen Vereine, öffentlichen Inſtitute, Poſt- und Eiſenbahnweſen, Sammlungen, Denkmäler, merkwürdige Gebäude, Güterfuhrweſen, Vergnügungsörter u. ſ. w. Veranlaſſung, ein getreues Bild der Stadt und Umgegend zu liefern, ſo daß dieſe Zugabe, wenn ſie in allen Kreiſen, wohin das Adreßbuch kommt, geleſen würde, eine genaue Kenntniß aller ſtädtiſchen Angelegenheiten verſchafft. Daneben ſind alle Quellen für die angegeben, die in einzelnen Fällen noch gründlicher ſich unterrichten wollen. Möge dieſe kurze Mittheilung Veranlaſſung geben, daß überall geeignete für das Gemeinwohl thätige Perſonen ſich dieſes Hebels zur Förderung des Gemeinſinns mehr und mehr annehmen und den Unternehmern fördernd, rathend und unterſtützend zur Seite ſtehn, die gewiß mit gleicher Bereitwilligkeit, da der materielle Gewinn ſich ſteigert, auf jede Verbeſſerung hinein gehn werden, wie unſer Herr Klindworth, deſſen Adreßbuch hier die allgemeinſte Anerkennung bereits gefunden hat. — Der Subſkriptionspreis iſt 1 Thlr. 4 gGr.

Hannover, im November 1857. Dr. H. Schläger.

Preußiſcher Schul-Kalender pro 1858. Siebenter Jahrgang. Mit Benutzung amtlicher Quellen herausgegeben von Dr. E. Mushacke, Oberlehrer an der Königsſtädtiſchen Realſchule zu Berlin. Verlag der Königl. Geh. Oberhofbuchdruckerei (R. Decker). — Den

Digitized by Google

ſechsten Jahrgang dieſes für Geiſtliche und Lehrer der verſchiedenſten Lehranſtalten, ſowie für Studirende jeder Fakultät beſtimmten Kalenders haben wir ſeiner Bedeutung und Wichtigkeit wegen für das ſtädtiſche Schulweſen in Preußen im Dezemberheft des Jahrgangs 1856 dieſer Monatsſchrift umſtändlicher beſprochen. Der jetzt vorliegende Jahrgang verdient dieſelbe Anerkennung wie die früheren, und weiſt in Einrichtung und vervollſtändigtem Inhalt eine praktiſche Vervollkommnung nach. Er unterſcheidet ſich nämlich dadurch von ſeinen Vorgängern, daß zu den gewöhnlichen Kalendernachrichten die Genealogie des Fürſtlichen Hauſes Hohenzollern, eine tabellariſche Ueberſicht der jetzt regierenden europäiſchen Monarchen und eine Abhandlung über die beweglichen Feſte hinzugekommen ſind. Eine Tafel giebt ſpeziell die beweglichen Feſte in den Jahren 1858 bis 1883 an. — Die Anweiſung vom 12. Januar 1816 über die Einrichtung der öffentlichen allgemeinen Schulen im Preußiſchen Staate, über die Unterrichtsverfaſſung der Gymnaſien und der Stadtſchulen iſt im Auszuge gegeben auf 30 engedruckten Seiten. Der Abdruck der Disziplinarordnung für die weſtphäliſchen Gymnaſien vom 24. April 1833 erſcheint zeitgemäß, da dieſe Angelegenheit jetzt wieder lebhafte Erörterungen hervorgerufen hat. — Der wörtliche Abdruck der ſeit dem Juli 1856 erſchienenen, auf das Schul- und Erziehungsweſen bezüglichen Geſetze und Verordnungen, wie die Dienſtinſtruktion für die Direktoren der Gymnaſien der Provinz Weſtphalen vom 26. Juli 1856 laſſen den Gang der neuern Preußiſchen Schulgeſetzgebung genau verfolgen. — Unter den abgedruckten Geſetzen heben wir hervor: Verordnungen über die Wiederherſtellung der Ritterakademie zu Brandenburg, einer evangeliſchen Erziehungs- und Unterrichtsanſtalt für Söhne des Adels und höheren Bürgerſtandes, die Muſter-Zeichnenſchule beim Königl. Gewerbe-Inſtitut zu Berlin; über die Annahme und Beförderung von Poſteleven, den Nachtrag zu den Vorſchriften für die Königl. Bauakademie zu Berlin; die neu revidirten Beſtimmungen über die Annahme von Knaben in das Kadetten-Corps nebſt dem Lehrplan deſſelben; das berichtigte Verzeichniß der Preußiſchen Real- und höheren Bürgerſchulen, welche zu Entlaſſungsprüfungen für die Meldung zum Bergbau-Eleven-Examen berechtigt ſind. Ueber die früheren geſetzlichen Anordnungen in Schulſachen giebt Nachweiſung eine angehängte chronologiſche Ueberſicht derſelben vom Jahre 1806 bis 1857 mit Hinweiſung auf die früheren Jahrgänge des Kalenders, in denen ſie abgedruckt ſind. Angehängt iſt ein Nekrolog der vom September 1856 bis Auguſt 1857 verſtorbenen Lehrer höherer Unterrichtsanſtalten und Mitglieder der Schulbehörden nicht nur in Preußen, ſondern auch in andern Staaten.

Der zweite Theil dieſes Schul-Kalenders, welcher bereits im vorigen Jahre für ſich beſonders herausgegeben wurde, und jetzt unter dem Titel „**Jahrbuch des Preußiſchen höheren Schulweſens**“ veröffentlicht wird, erſcheint, um nicht Veraltetes zu liefern, erſt im Januar d. J. Er enthält alle Geſetze und Verordnungen betreffend die höheren Lehranſtalten Preußens, die Prüfungen, Anſtellung, Verſetzung ꝛc., ſowie eine Darſtellung der Organiſation der Kirchen- und Schulbehörden, und endlich die Statiſtik der höhern Lehr- und Bildungs-Anſtalten in Preußen. —g.

Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzſch u. Sohn in Frankfurt a. d. O.

Monatsschrift

für

Deutsches

Städte- und Gemeindewesen.

Unter Beirath mehrerer Mitarbeiter herausgegeben

von

A. Piper,

Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt a. d. O., Mitglied des Preuß. Herrenhauses, Mitglied des Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg.

Unter Verantwortlichkeit der Verleger.

Heft II. Jahrgang IV. Februar 1858.

I.

Begründung und Verlust des Einwohner-Rechts und eines Wohnsitzes in den Städten, Abgaben, von deren Entrichtung die Niederlassung in der Gemeinde abhängig gemacht werden kann, so wie die Modifikationen seit deren Einführung.

(§. 3. 4. 5. 52. und 53. der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853, §. 9. ff. Tit. 2. Thl I. der Allg. G.-O., Gesetz über die Aufnahme neu anziehender Personen und über die Verpflichtung zur Armenpflege vom 31. Dezember 1842, Ergänzungs-Gesetz hierzu vom 21. Mai 1855 und Instruktion vom 24. April 1856.)

A. Erwerbung des Einwohner-Rechts und eines Wohnsitzes im gesetzlichen Sinne.

Die Städte-Ordnung vom 19. November 1808 theilt alle Einwohner in Bürger und Schutzverwandte.

Als Einwohner im Allgemeinen wurden diejenigen angesehen, welche im Gemeindebezirk ihren Wohnsitz aufschlagen (§. 5. l. c.).

Bürger oder Mitglied einer Stadtgemeinde war der, welcher das Bürgerrecht besaß (§. 14). Nur Bürger hatten die Befugniß, städtische Gewerbe zu treiben, Grundstücke im städtischen Polizeibezirke zu besitzen, an den Wahlen Theil zu nehmen, zu öffentlichen Aemtern wahlfähig zu sein und in deren Besitz die damit verbundene Theilnahme an der öffentlichen Verwaltung nebst Ehrenrechten zu genießen (§. 15).

Alle übrigen Einwohner als Schutzverwandte hatten auf Rechte wirklicher Bürger, welche diesen als Mitglieder der Stadtgemeinde zustanden, keinen Anspruch. Dagegen trugen die Schutzverwandten zu den Abgaben und Lasten nur einen verhältnißmäßigen Theil bei, in der Regel $^2/_3$ dessen, was ein Bürger von gleichem Verhältniß beizutragen hatte (§. 40 bis 44).

Digitized by Google

Die Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 hat zwar den Unterſchied der Einwohner zwiſchen Bürger oder Mitglieder der Stadtgemeinde und Schutzverwandte, ſo wie zwiſchen der Beitragspflicht zu den ſtädtiſchen Abgaben und Laſten beſeitigt, und jeden Einwohner auch als Mitglied der Stadtgemeinde erachtet, der in dem Stadtbezirke nach den Beſtimmungen der Geſetze ſeinen Wohnſitz hat; demohngeachtet iſt ein Unterſchied zwiſchen denjenigen Einwohnern aufrecht erhalten, welche zur Ausübung des Bürgerrechts berechtigt ſind und welche die Eigenſchaften hierzu nicht beſitzen. Dieſer Unterſchied beruht auf einer höheren oder geringeren Beitragspflicht zu den Staats-Abgaben und beſchränkt ſich auf gewiſſe Ehrenrechte, nämlich:

> auf das Recht zur Theilnahme an den Wahlen, ſo wie auf die Befähigung zur Uebernahme unbeſoldeter Aemter in der Gemeinde-Verwaltung und zur Gemeindevertretung (§. 5. l. c.).

Die Beſtimmung in §. 3. l. c., daß als Einwohner diejenigen zu betrachten ſind, die nach den Beſtimmungen der Geſetze im Stadtbezirk ihren Wohnſitz haben, — hat darüber Zweifel aufkommen laſſen, welche Geſetze gemeint ſind, nach welchen der Erwerb des Einwohnerrechts und eines Wohnſitzes im geſetzlichen Sinne zu beurtheilen ſei.

Die Städte glaubten, daß in §. 3. l. c. das Geſetz über die Aufnahme neu anziehender Perſonen vom 31. Dezember 1842 nur gemeint ſein könne, weil auf §. 4. deſſelben in §. 52. der Städte-Ordnung von 1853 ausdrücklich Bezug genommen iſt.

Durch das Reſkript des Herrn Miniſters des Innern vom 10. Oktober 1855 (B.-M.-Bl. S. 178.) iſt dieſe Anſicht ohngefähr dahin berichtigt:

> nach Ausweis der legislativen Verhandlungen ſei nicht die Abſicht geweſen, durch das Geſetz über die Aufnahme neu anziehender Perſonen vom 31. Dezember 1842 Feſtſetzungen über den Wohnſitz im Allgemeinen zu treffen, mit Rückſicht auf §. 11. ſei vielmehr zu folgern, daß der angeführte §. 4. ſich nur auf einen Wohnſitz im Sinne des Geſetzes über die Verpflichtung zur Armenpflege vom 31. Dezember 1842 (§. 1. No. 2.) beziehe, nicht aber von einem Wohnſitz im Allgemeinen handle. Das erwähnte Geſetz über die Aufnahme neu anziehender Perſonen ſchreibe nur vor, welche Formen bei der Erwerbung des Wohnſitzes zu beobachten ſind, wenn es ein Wohnſitz im Sinne des Armenpflege-Geſetzes ſein ſoll. Der §. 52. Abſatz 1. handle nur vom Einzugsgelde, man ſei daher nicht berechtigt, demſelben eine darüber hinausgehende Tragweite zu geben. Wenn es ſich um einen Wohnſitz im Allgemeinen handle, müſſe man bei dem Mangel einer ausdrücklichen allgemeinen geſetzlichen Vorſchrift darüber: wie ein Wohnſitz überhaupt erworben werde, — auf die §§. 9. ff. Tit. 2. Thl. I. der Allg. G.-O. zurück gehen, die ſich zwar zunächſt auf den Gerichtsſtand beziehen, deren Anwendbarkeit ſich indeß hierauf nicht allein beſchränke, ſie haben vielmehr mit Rückſicht auf §. 23. der Einleitung zum Allg. Ld.-R. auch eine allgemeinere Bedeutung, welche ihnen, ſoweit es ſich um den Begriff und die Kennzeichen des Wohnſitzes handle, bisher immer beigelegt worden ſei ꝛc.

Eine ausdrückliche Aufnahme als Mitglied einer Stadtgemeinde, wie dieſelbe §. 1. No. 1. des Armenpflege-Geſetzes vom 31. Dezember 1842 vorausſetzt, fand nach der Städte-Ordnung vom 19. November 1808 nur mittelbar durch den Erwerb und die Verleihung des Bürgerrechts ſtatt (§. 14. l. c.).

Digitized by Google

Demohnerachtet wurde den Schutzverwandten auch vor 1842 Armenunterstützung für den Fall der Hülflosigkeit gewährt.

Die Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 kennt eine ausdrückliche Aufnahme als Mitglied einer Stadtgemeinde nicht, beschränkt sich vielmehr nur auf die Vorschriften der §§. 3. 5. 52., nach welchen mit der Erwerbung des Einwohner-Rechts im gesetzlichen Sinne zugleich die Mitgliedschaft erworben wird.

Dies voran geschickt, findet der Erwerb des Einwohnerrechts und eines Wohnsitzes statt:

I. Im allgemeinen gesetzlichen Sinne:
wenn Jemand seinen beständigen Wohnsitz an einem Orte aufschlägt (§. 9. Tit. 2. Thl. I. der Allg. G.-O.)

Die Absicht, seinen beständigen Wohnsitz an einem Orte nehmen zu wollen, kann sowohl ausdrücklich, als durch Handlungen oder Thatsachen geäußert werden.

Für eine thatsächliche Aeußerung ist es zu erachten, wenn Jemand am Aufenthaltsorte:

1) eine eigene Wohnung nimmt und sich alles anschafft, was seinen Verhältnissen entsprechend zu einer eingerichteten Wirthschaft gehört,
2) ein Amt, welches seine beständige Gegenwart erfordert, übernimmt,
3) Handel oder anderweite Gewerbe zu treiben anfängt,
4) auch Fremde, selbst Ausländer können unter ähnlichen Verhältnissen Einwohnerrechte und einen doppelten Wohnsitz erwerben.
(§. 9. 10. 11. 15. Tit. 2. Thl. I. der G.-O., Erlaß des Min. d. J. vom 10. Oktober 1855, B.-M.-Bl. S. 178, und vom 5. Mai 1857, Staats-Anz. No. 155. S. 1279.)

Hiermit stimmen im Wesentlichen die Vorschriften der §§. 1 bis 4. und 6. des Gesetzes über die Aufnahme neu anziehender Personen vom 31. Dezember 1842 überein, die den allgemeinen Theil des Gesetzes bilden. Insbesondere sind die Vorschriften des §. 4. nicht nur auf Personen anwendbar, welche an einem Orte ihren Wohnsitz aufschlagen, sondern auch auf solche, die einen vorübergehenden Aufenthalt haben (Erlaß des Min. d. J. vom 10. November 1847 B.-M.-Bl. S. 277). Der übrige Theil dieses Gesetzes handelt großentheils nur von den Formen, unter welchen ein Unterstützungs-Wohnsitz erworben wird.

II. Speziell im Sinne der beiden Gesetze über die Aufnahme neu anziehender Personen und der Verpflichtung zur Armenpflege vom 31. Dezember 1842 wird mit dem Einwohnerrechte zugleich ein Unterstützungs-Domizil erworben:

1) wenn ein selbstständiger unbescholtener Preußischer Unterthan an dem Orte seiner beabsichtigten Niederlassung eine eigene Wohnung und häusliche Einrichtung, oder ein Unterkommen sich selbst zu verschaffen im Stande ist, — gegen dessen Aufenthalt an einem bestimmten Orte die Landes-Polizeibehörde nichts zu erinnern hat, — die beabsichtigte Niederlassung bei der Polizei-Obrigkeit des Orts gemeldet hat und diese seinen Aufenthalt genehmigt (§. 1 bis 4. §. 8. des Gesetzes über die Aufnahme neu anziehender Personen vom 31. Dezember 1842.);

2) wenn an Orten, wo die Polizei-Obrigkeit von dem Gemeinde-Vorstande getrennt ist, die erstere vor der Entscheidung darüber: ob dem Neuanziehenden der Aufenthalt zu gestatten sei, — den Gemeindevorstand mit seiner Erklärung gehört hat (§. 10. l. c.);

3) wenn in Städten, wo auf Grund von Gemeindebeschlüssen, die von der vorgesetzten Behörde genehmigt sind, die Niederlassung von der Entrichtung eines Einzugsgeldes abhängig gemacht werden kann, dasselbe berichtet worden ist (§. 52. der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853);

4) wenn Jemand als Mitglied einer Gemeinde ausdrücklich aufgenommen worden ist, oder nach erlangter Großjährigkeit während der drei letzten Jahre vor dem Zeitpunkte, wo seine Hülfsbedürftigkeit hervortritt, am Orte seinen gewöhnlichen Aufenthalt gehabt hat (§. 1. No. 1. und 3. des Armenpflege-Gesetzes vom 31. Dezember 1842).

Die Vorschrift dieses und des Gesetzes über die Aufnahme neu anziehender Personen vom 31. Dezember 1842, nach welchen, sobald die vorgeschriebenen Förmlichkeiten bei der Niederlassung beobachtet worden sind, die Unterstützungs-Pflicht sofort für die Gemeinde eintrat und daß nur für den Fall, wenn die Nothwendigkeit einer öffentlichen Unterstützung binnen Jahresfrist seit dem Anzuge sich offenbarte, der Verarmte an die Gemeinde seines früheren Aufenthalts nur dann zurückgewiesen werden konnte, wenn der Gemeindevorstand nachzuweisen vermochte, daß die Verarmung schon vor dem Anzuge vorhanden war, — (§. 5. des Armenpflege-Gesetzes vom 31. Dezember 1842) — sind nach Artikel 1. des Ergänzungs-Gesetzes vom 21. Mai 1855 dahin geändert:

> Der Unterstützungs-Wohnsitz entsteht in den Fällen des § 1. No. 2. des Gesetzes über die Verpflichtung zur Armenpflege vom 31. Dezember 1842 nicht mehr sofort, sondern erst dann, wenn der erworbene Wohnsitz ein Jahr lang fortgesetzt worden ist.
>
> Ergiebt sich vor dem Ablauf dieses Jahres, daß der Neuanziehende in einem solchen Zustande der Verarmung sich befindet, welcher die öffentliche Unterstützung nothwendig macht, so muß der zur Zeit dieses Ereignisses zur Fürsorge für ihn verpflichtete Armenverband denselben übernehmen. Dagegen ist an diesen Armenverband alsdann auch das etwa erlegte Einzugs- und Hausstandsgeld herauszuzahlen.

Die Ausführungs-Instruktion zu diesem Gesetz vom 24. April 1856 (B.-M.-Bl. S. 123.) und auf Grund der letzteren besonderen Regierungs-Polizei-Verordnungen — (für den Breslauer Regierungs-Bezirk die vom 24. Juni 1856 Amtsblatt S. 192.) — bestimmen zu Artikel 1. des Gesetzes vom 21. Mai 1855, daß, abgesehen von der polizeilichen Fremden-Meldung, hinsichtlich welcher die bestehenden Gesetze aufrecht erhalten bleiben, jeder Neuanziehende seine beabsichtigte Niederlassung, und jeder Einwohner, der einen Neuanziehenden aufnimmt, den Anzug innerhalb 14 Tagen der Polizei-Obrigkeit bei Vermeidung der vorgeschriebenen Strafen zu melden habe; — ferner, daß der Zeitraum des einjährigen Wohnsitzes vom Tage der Meldung desselben, oder wenn letztere nicht innerhalb 14 Tagen geschehen, vom Tage des Ablaufs dieser Frist zu berechnen sei. Hierbei komme es nach dem Erlasse des Herrn Ministers des Innern vom 28. Juli 1857 (Staats-Anz. No. 201. S. 1663.) nicht auf den Empfang der Meldungs-Bescheinigung an, welchen Grundsatz die Königlichen Regierungen bei ihren Entscheidungen, unter Vorbehalt des Rechtsweges, beizubehalten haben.

Diese Vorschriften der Instruktion vom 24. Juni 1856 zu dem Gesetz vom 21. Mai 1855 können sich, wie dies in der Abhandlung S. 908. Heft X. des Jahrganges 1857 dieser Monatsschrift weiter ausgeführt ist, nur auf die der Regel nach vorkommenden Fälle beziehen, wo die Polizei-Verwaltung in der Hand des Gemeinde-Vorstandes sich befindet, diese daher die Mittel besitzt,

die Rechte der Gemeinde in jeder Hinsicht selbst wahrnehmen zu können, nicht aber auf die Ausnahmefälle, wo die Polizei-Gerichtsbarkeit von einer besondern Königlichen Behörde verwaltet wird. Denn das Gesetz vom 21. Mai 1855 hat in den Vorschriften der §§. 2. 4. 10. des Gesetzes über die Aufnahme neu anziehender Personen vom 31. Dezember 1842 nichts geändert. Nach denselben kann ein Wohnsitz im Sinne der Verbindlichkeit zur Armenpflege nicht durch die Meldung, sondern dann erst als erworben angesehen werden, sobald der Gemeinde-Vorstand darüber gehört worden:

ob dem Neuanziehenden der Aufenthalt zu gestatten sei und nachdem hierüber eventuell die Polizei-Obrigkeit entschieden hat, —

weil ferner Artikel 1. des Gesetzes vom 21. Mai 1855 die Jahresfrist ausdrücklich vom Tage des erworbenen Wohnsitzes und nicht vom Tage der Meldung ab berechnet wissen will.

Wollte man dieser Ansicht nicht beipflichten, so würde an den Orten, wo deren Gemeinde-Vorstand die Polizei-Gerichtsbarkeit nicht in Händen hat, der wohlthätige Zweck verfehlt sein, der nach dem Gesetze vom 21. Mai 1855 dahin beabsichtigt ist, daß namentlich den großen Städten ein zuverlässigerer Schutz gegen den Andrang des Proletariats gewährt werden soll.

Denn sowohl Fremde, als auch die nach §. 2. des Armenpflege-Gesetzes vom 31. Dezember 1842 in einem unselbstständigen Verhältniß am Orte sich aufhaltenden Personen sind als Neuanziehende zu behandeln, sobald sie nach längerem Aufenthalte ausdrücklich oder durch Handlungen die Absicht einer bleibenden Niederlassung an den Tag legen.

In der Regel erfolgt von solchen Personen über die nachträglich beabsichtigte Niederlassung keine polizeiliche Meldung, weil sie die Niederlassungs-Abgaben scheuen, weil auch für die Verabsäumung einer solchen Meldung eine Strafe bisher nicht angeordnet war und es zweifelhaft erscheint, ob die Strafbestimmungen der Instruktionen zu dem Gesetz vom 21. Mai 1855 wegen verabsäumter Meldungen nur für solche Fälle gegeben sind, wo die bezüglichen Personen erst neu von auswärts anziehen, oder auch auf diejenigen, die einen polizeilich gestatteten Aufenthalt am Orte bereits hatten.

Die Erfahrung spricht wenigstens dafür, daß von den Königlichen Polizei-Behörden in der Regel bisher die Straf-Vorschriften der Instruktion vom 24. April 1856 und der bezüglichen Regierungs-Verordnungen hinsichtlich der Meldung Behufs der Niederlassung, abgesehen von der Fremden-Meldung, nur für den faktischen neuen Anzug von andern Orten her, zur Anwendung gekommen sind, nicht aber auf diejenigen Personen, die einen polizeilich gestatteten Fremden- oder einen Aufenthalt in einem unselbstständigen Verhältnisse am Orte bereits hatten, sobald sie Handlungen vornehmen, die auf die Absicht einer bleibenden Niederlassung schließen lassen. Da die Kontrolle über dergleichen Personen und die Entscheidung darüber: ob der Fall zu einer Niederlassungs-Regulirung geeignet ist, — ausschließlich der Polizei-Obrigkeit zusteht, und der Gemeinde-Vorstand nur zu oft keine Kenntniß von deren Aufenthalt erhält, so ist es kaum zu vermeiden, daß Personen sich einen Wohnsitz erschleichen, die der Kommune hinterher zur Last fallen.

Da ein solches Verhältniß zu begünstigen, nicht in der Absicht der Königlichen Oberaufsichts-Behörden liegen kann, so dürfte die Nothwendigkeit hervortreten, die Polizei-Verordnungen hinsichtlich der Meldungen dahin bestimmter zu vervollständigen: daß dieselben und die angeordneten Strafen in Bezug auf die Unterlassung der Meldung auch auf solche Personen Anwendung finden,

Digitized by Google

die, ohne Einwohnerrechte zu beſitzen, mit polizeilicher Genehmigung am Orte ſich aufhalten, ſobald ſie Handlungen vornehmen, die auf die Abſicht einer bleibenden Niederlaſſung ſchließen laſſen.

Nur hierdurch kann die Polizei-Obrigkeit in den Stand geſetzt werden, ihrer Verpflichtung zur Kontrolle auch hinſichtlich der bleibenden Niederlaſſungen, und zur Mittheilung an die Stadtbehörde behufs Erklärung darüber: ob der Aufenthalt am Orte ferner zu geſtatten ſei, — nachkommen zu können. So lange dies nicht geſchieht, dürfte um ſo mehr die Anſicht Geltung behalten:

> daß da, wo der Gemeinde-Vorſtand keine Einwirkung auf die Polizei-Verwaltung hat, nicht vom Tage der Meldung, ſondern vom Tage der Erwerbung des Wohnſitzes im geſetzlichen Sinne, die Jahresfriſt des Aufenthaltes zu berechnen iſt.

III Nicht einen Wohnſitz im geſetzlichen Sinne, wohl aber die Berechtigung zur Unterſtützung für den Fall der Bedürftigkeit, wenn dazu kein privatrechtlich Verpflichteter vorhanden, oder vermögend iſt, erwirbt, wer:

1) in die Kathegorie der §. 2. des Armenpflege-Geſetzes vom 31. Dezember 1842 bezeichneten, in einem unſelbſtſtändigen Dienſtverhältniß ſich befindenden, nicht einheimiſchen Perſonen gehört (Artikel 5. des Geſetzes vom 21. Mai 1855);

2) wer nach erlangter Großjährigkeit während der drei letzten Jahre vor dem Zeitpunkte, wo ſeine Hülfsbedürftigkeit hervortritt, ſeinen gewöhnlichen Aufenthalt am Orte gehabt hat (§. 1. No. 3. des Armenpflege-Geſetzes vom 31. Dezember 1842).

Die unter 1. erwähnte Unterſtützungs-Berechtigung hat keinen Einfluß, die unter No. 2. nur inſofern einen ſolchen auf die künftige Erwerbung eines Wohnſitzes im geſetzlichen Sinne, als für den Fall, wenn das Einzugsgeld, von deſſen Entrichtung die Genehmigung zur Niederlaſſung abhängig gemacht werden kann, nicht gezahlt wird, nur die exekutiviſche Beitreibung deſſelben zuläſſig iſt, und für den Fall des Unvermögens auch von der nach §. 52. Abſatz 1. der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 gewährten Befugniß, den Aufenthalt von der Entrichtung des Einzugsgeldes abhängig machen zu können, nicht Gebrauch gemacht werden kann (Erlaß des M. d. J. vom 4. November 1855 V.-M.-Bl. S. 196).

B. Verluſt des Wohnſitzes und des Einwohnerrechts.

Die Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 enthält keinerlei Vorſchriften über die Reſervation des Einwohner- und des Bürgerrechts an einem beſtimmten Orte. Aus der einfachen Vorſchrift des §. 3. l. c.:

> als Einwohner werden diejenigen betrachtet, welche in dem Stadtbezirk nach den Beſtimmungen der Geſetze ihren Wohnſitz haben, —

folgt von ſelbſt, daß ohne Beibehaltung eines Wohnſitzes im geſetzlichen Sinne, Einwohnerrechte nicht beanſprucht werden können, daß auch die Bereitwilligkeit zur Entrichtung der Kommunal-Abgaben, jene Grundbedingung für die Einwohner-Qualität nicht erſetzen kann, da überhaupt ein Abweſender die anderweiten perſönlichen Einwohner- und Bürgerrechte zu erfüllen ſich außer Stande befindet. Es erſcheint daher auch mindeſtens zweifelhaft, ob der Gemeinde-Vorſtand befugt iſt, lediglich gegen die Verpflichtung zur Fortentrichtung der Kommunal-Abgaben, eine Einwohner-Reſervation einſeitig zu geſtatten, wie dies vorgekommen iſt. Nach der Städte-Ordnung vom 19. November 1808 war eine Bürgerrechts-Reſervation nur mit Genehmigung der Stadtverordneten-Verſammlung zuläſſig (§. 37. l. c.). Auch hierfür fehlt nach der Städte-Ordnung von 1853 ein geſetzlicher Anhalt.

Der geſetzlich begründete Wohnſitz und hiermit das Einwohnerrecht geht demgemäß verloren,

1) im allgemeinen Rechtsſinne:
wenn Jemand ſeinen Wohnſitz gänzlich verläßt und eine ſolchen im geſetzlichen Sinne an einem andern Orte aufſchlägt (§. 16. Tit. 2 Thl. I. der Allg. G.-O., §. 3. der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853, Erlaß des M. d. J. vom 10. Oktober 1855, V.-M. Bl. S. 178);

2) ſpeziell im Sinne der Armenpflege-Geſetze:
a) wenn Jemand ſeinen bisherigen Wohnſitz verläßt und anderweit einen ſolchen auf die vorſtehend unter A. II. bezeichnete Weiſe erwirbt, auch den erworbenen Wohnſitz ein Jahr lang fortgeſetzt hat,
b) wenn Jemand nach zurückgelegtem 24. Lebensjahre von ſeinem bisherigen Aufenthaltsorte drei Jahre abweſend iſt, inſofern die Abweſenheit nicht durch vorübergehende Verhältniſſe, insbeſondere durch den Betrieb eines nichtſtehenden Gewerbes, durch Erfüllung der allgemeinen Militairpflicht, durch Abbüßung einer zeitigen Freiheitsſtrafe ꝛc. veranlaßt iſt (§. 4. des Geſetzes vom 31. Dezember 1842 über die Verpflichtung zur Armenpflege).

C. Abgaben,
von deren Entrichtung die Niederlaſſung und die Ausübung des Bürgerrechts abhängig gemacht werden kann.

Der Erwerb eines Wohnſitzes im geſetzlichen Sinne berechtigt gleichzeitig zur Mitbenutzung aller öffentlichen Gemeinde-Anſtalten, verpflichtet aber auch zur Theilnahme an den ſtädtiſchen Gemeindelaſten nach den Vorſchriften der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 (§. 4.). Zu letzteren gehören auch diejenigen Abgaben, welche die Städte zu beſchließen berechtigt ſind, um einem zu großen Andrange des Proletariats entgegen zu wirken, Vergütung für die den Neuanziehenden durch die geſtattete Niederlaſſung gewährten Vortheile ſich zu ſichern, insbeſondre auch die Verluſte, welche durch den Wegfall der nach den älteren Städte-Verfaſſungen üblichen Bürgerrechtsgelder entſtehen, zu decken (§. 52. l. c. Artikel XV. der Ausführungs-Inſtruktion zur Städte-Ordnung vom 20. Juni 1853).

Von dieſer geſetzlichen Befugniß haben die meiſten Städte, ſo wie auch die Verwaltungs-Organe der Stadt Breslau in dem neueſten durch die öffentlichen Blätter publizirten Regulative vom 16. April 1854 Gebrauch gemacht, welches der Vollſtändigkeit halber nachfolgend wörtlich aufgeführt wird, um zugleich einen Anhalt für die weiterhin angegebenen Veränderungen zu erhalten, welche bei der Ausführung nachträglich ſich herausgeſtellt haben.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit der Vorſchriften der §§. 52. und 53. der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 ſind in Uebereinſtimmung mit der Stadtverordneten-Verſammlung in Betreff des Einzugsgeldes, eines Hausſtandsgeldes und einer Hausſtands-Ergänzungsſteuer am hieſigen Orte nachfolgende Beſchlüſſe gefaßt und von der Königlichen Regierung unterm 21. v. M. genehmigt worden.

I. Von allen hierorts Neuanziehenden wird ein Einzugsgeld in Höhe von 15 Thlrn. gefordert und von deſſen Entrichtung die Niederlaſſung am hieſigen Orte (§. 4. des Geſetzes vom 31. Dezember 1842 No. 2317) abhängig gemacht.

II. Ziehen Familien hier an, ſo wird das Einzugsgeld nur von dem Haupte der Familie erhoben, die in der Familie lebenden Glieder derſelben zahlen mithin ein beſondres Einzugsgeld nicht.

Digitized by Google

III. Neben dem Einzugsgelde wird von Allen, ſowohl von den Neuanziehenden, als von denen, welche der hieſigen Stadt-Gemeinde bereits angehören, bei der Begründung eines ſelbſtſtändigen Hausſtandes eine Abgabe unter der Bezeichnung „Hausſtandsgeld" erhoben, deren Höhe in jedem einzelnen Falle nach der Höhe des Jahres-Einkommens des Verpflichteten in der Art bemeſſen wird, daß

1) bei einem Jahres-Einkommen bis 200 Thlr. ausſchließlich 5 Thlr.,

2) bei einem Jahres-Einkommen von 200 bis 300 Thlr. ausſchließlich 10 Thlr., und

3) bei einem Jahres-Einkommen von 500 Thlr. und darüber 20 Thlr. als Hausſtandsgeld zu entrichten iſt.

Als Jahres-Einkommen wird das für die Kommunal-Einkommen-Steuer ermittelte Einkommen des Steuerpflichtigen angenommen.

IV. Befreit von der Entrichtung des Einzugs- und Hausſtandsgeldes ſind:

a) Beamte, welche in Folge dienſtlicher Verſetzung ihren Aufenthalt am hieſigen Orte nehmen,

b) Geiſtliche, Kirchendiener und öffentliche Elementar-Schullehrer im aktiven Dienſte.

Denjenigen, welche am hieſigen Orte die unter V. erwähnte Hausſtands-Ergänzungsſteuer gezahlt haben, wird der Betrag derſelben auf das von ihnen etwa ſpäter zu entrichtende Hausſtandsgeld angerechnet.

V. Von allen denjenigen, welche ohne am hieſigen Orte einen ſelbſtſtändigen Hausſtand zu begründen, hierorts:

a) entweder einen ſelbſtſtändigen Gewerbebetrieb anfangen, oder:

b) ein ſtädtiſches Grundſtück erwerben,

iſt für den Beginn des Gewerbes reſp. für den Erwerb des ſtädtiſchen Grundſtücks eine Abgabe unter der Bezeichnung einer „Hausſtands-Ergänzungs-Steuer" zu entrichten.

Dieſelbe beträgt für den dazu Verpflichteten bei einem Jahres-Einkommen unter 200 Thlr. 5 Thlr., bei einem Jahres-Einkommen von 200 bis 300 Thlrn. ausſchließlich 10 Thlr., bei einem Jahres-Einkommen von 300 Thlrn. und darüber 20 Thlr.

Bei Feſtſtellung des Betrages der Hausſtands-Ergänzungs-Steuer giebt die Norm:

a) für hieſige Einwohner das zur Feſtſtellung der Kommunal-Einkommenſteuer ermittelte Einkommen,

b) für Auswärtige dasjenige Einkommen, welches ſie aus dem hier betriebenen ſelbſtſtändigen Gewerbe reſp. aus dem hierorts erworbenen Grundbeſitze beziehen.

Befreit von der Hausſtands-Ergänzungs-Steuer ſind:

a) diejenigen, welche das Hausſtandsgeld am hieſigen Orte gezahlt haben,

b) diejenigen, welche hier nach den Beſtimmungen der Städte-Ordnung vom 19. November 1808 das hieſige Bürgerrecht erworben haben.

VI. Die Beitreibung des Einzugsgeldes, des Hausſtandsgeldes und der Hausſtands-Ergänzungs-Steuer von den Säumigen im Steuer-Exekutionswege iſt zuläſſig.

Wir bringen vorſtehende Beſtimmungen ꝛc.

Breslau, den 16. März 1854.

Der Magiſtrat hieſiger Haupt- und Reſidenzſtadt.

Digitized by Google

Gleichzeitig bei der Veröffentlichung dieſes Regulativs wurden hinſichtlich der Ausführung deſſelben und der Kontrolle der Niederlaſſungen, die nachfolgenden allgemeinen Grundſätze vereinbart:

Zur Zahlung des Einzugsgeldes ſoll von Seiten des Magiſtrats Niemand aufgefordert werden, deſſen Niederlaſſung nicht nach den Vorſchriften des Geſetzes über die Aufnahme neuanziehender Perſonen vom 31. Dezember 1842 zur polizeilichen Niederlaſſungs-Regulirung gekommen iſt. In allen Fällen, wo dem Magiſtrate früher, als der Königlichen Polizei-Obrigkeit die Nachricht zugeht, daß Jemand die Abſicht einer bleibenden Niederlaſſung an den Tag gelegt hat, ſoll dem letzteren behufs Einleitung der Niederlaſſungs-Regulirung davon Mittheilung gemacht, die nach §. 10 l. c. vorgeſchriebene Erklärung aber erſt auf die zu erwartende polizeiliche Rückäußerung und nachdem der Betheiligte zur Zahlung des Einzugsgeldes aufgefordert worden, abgegeben werden.

Wird das Einzugsgeld binnen einer zu beſtimmenden Friſt nicht bezahlt, ſo wird die Genehmigung zur Niederlaſſung verſagt und die Königliche Polizei-Obrigkeit erſucht, den Betheiligten an ſeinen früheren Aufenthaltsort zurück zu weiſen.

Soweit es magiſtratsſeitig thunlich iſt, werden beabſichtigte Niederlaſſungen kontrollirt. In dieſer Hinſicht ſind die Kirchenbeamten auch veranlaßt und reſp. erſucht, von allen Aufgeboten Anzeige zu machen.

Dieſe Maßregeln genügen allerdings nicht, die Stadtgemeinden ohne Polizeigewalt gegen das Einſchleichen eines Wohnſitzes, ja ſelbſt eines Unterſtützungs-Domizils von Seiten ſolcher Perſonen zu ſchützen, die als Fremde, oder ohne Einwohner zu ſein, in einem unſelbſtſtändigen Dienſtverhältniß am Orte ſich aufhalten. Aber auch die Königliche Polizei-Obrigkeit, welcher die Kontrolle und die Entſcheidung über die Dauer des Aufenthaltes und über die zu genehmigende Niederlaſſung von dergleichen Perſonen allein zuſteht, befindet ſich, wie ſchon erwähnt, gleichfalls außer Stande, eine genügende Kontrolle zu führen, ſo lange dieſelben bei unterlaſſener Meldung einer beabſichtigten Niederlaſſung nicht in Strafe verfallen.

Bei der Ausführung jenes Regulativs über die Erhebung der Einzugs- und Hausſtands-Abgaben ſind über die Auslegung und Anwendbarkeit deſſelben zwiſchen den Königlichen und ſtädtiſchen Behörden hinterher mancherlei Anſichten geltend gemacht worden, deren Mittheilung ſowohl das Intereſſe der Städte, als auch das der Neuanziehenden in Anſpruch nehmen dürfte. Die Veröffentlichung der bekannteſten Differenzen und angenommenen Grundſätze kann zu weiteren öffentlichen Beſprechungen führen und feſtere Prinzipien begründen, wodurch mancherlei Weiterungen vermieden werden können.

In dieſer Hinſicht iſt bei den einzelnen Abgabearten Folgendes zu bemerken:

Ad I. und II. des Breslauer Regulativs vom 16. März 1854, das Einzugsgeld betreffend.

1) Als Neuanziehende (§. 52. der Städte Ordn. vom 30. Mai 1853) werden diejenigen ſelbſtſtändigen Perſonen angeſehen, welche ſeither der Gemeinde nicht angehörig geweſen, in derſelben einen Wohnſitz nach den Beſtimmungen der Geſetze nicht gehabt und einen ſolchen aufſchlagen wollen (§. 3. l. c. Erlaß des M. d. J. vom 10. Oktober und vom 4. November 1855, B.-M.-Bl. S. 178 und 196.)

2) Perſonen, die im Dienſte eines andern ſtehen und durch dieſes Dienſtverhältniß allein an dem Orte, wo ſie ſich im Dienſte befinden, einen Wohnſitz

Digitized by Google

nicht begründen können (§. 2. des Geſetzes über die Verpflichtung zur Armenpflege vom 31. Dezember 1842), ſind als Neuanziehende zu behandeln und iſt die Regulirung der Niederlaſſung zu veranlaſſen, ſobald ſie ausdrücklich oder durch Handlungen oder Thatſachen, wie z. B. durch Heirath, durch Anſchaffung alles deſſen, was zu einer eingerichteten Wirthſchaft gehört, durch Eröffnung eines kaufmänniſchen oder anderen Gewerbes, durch Ankauf eines bewohnbaren ſtädtiſchen Grundſtücks ꝛc — die Abſicht, ihren beſtändigen Wohnſitz an einem Orte nehmen zu wollen, an den Tag legen (Rechtsfolge des vorſtehenden Grundſatzes, auch vielfach beſtätigt in den Rekurs-Inſtanzen).

3) Daſſelbe gilt von allen anderweiten ſelbſtſtändigen Perſonen, die nach §. 4. der Städte-Ordnung als Erwerbende beſteuert werden ohne Einwohner zu ſein, ſobald ſie auf vorſtehend bezeichnete Weiſe Handlungen vornehmen, aus welchen die Abſicht einer bleibenden Niederlaſſung ſich folgern läßt.

Selbſt Ausländer können unter den vorſtehend angegebenen Umſtänden zur Niederlaſſungs-Regulirung und zur Zahlung des Einzugsgeldes herangezogen werden (Erlaß des M. d. J. vom 5. Mai 1857 im Staats-Anzeiger No. 155. S. 1279, dieſer Monatsſchrift Jahrgang 1857 S. 789).

4) Hat eine Perſon am Aufenthaltsorte ein Unterſtützungs-Domizil erworben, ſo ſchließt dies zwar die Regulirung der Niederlaſſung und die Forderung und Beitreibung des Einzugsgeldes durch Exekution nicht aus, es kann aber von der durch §. 52. Abſatz 1. der Städte-Ordnung gewährten Befugniß, den Aufenthalt von der Entrichtung des Einzugsgeldes abhängig zu machen, für den Fall nicht Gebrauch gemacht werden, daß die betreffende Perſon zur Zahlung deſſelben unvermögend iſt (Erlaß des M. d. J. vom 4. November 1855, B.-M.-Bl. S. 196).

5) Bei Beurtheilung der Frage, ob jemand einen Wohnſitz im rechtlichen Sinne erworben hat oder nicht, — iſt zwar die Erklärung des Neuanziehenden in Betracht zu ziehen; die Entſcheidung hierüber gebührt indeß der Behörde gemäß den beſtehenden Geſetzen. (§. 8. u. 10. des Geſetzes über die Aufnahme neu anziehender Perſonen v. 31. Dezbr. 1842, Artikel 1 der Ausführungs-Inſtruktion v. 24. April 1856 zum Geſetz v. 21. Mai 1855, B.-M.-Bl. S. 123.)

6) Wer vor Einführung der Gemeindeordnung vom 11. März 1850 und reſp. der neuen St.-O. vom 30. Mai 1853 ſeit längerer Zeit zu den ſtädtiſchen direkten Abgaben herangezogen worden, iſt als Einwohner anzuſehen und kann, wenngleich er ſich erſt nach Einführung der St.-O. v. 30. Mai 1853 verheirathet oder einen eignen Hausſtand anderweit begründet hat, zur Zahlung des Einzugsgeldes nicht herangezogen werden.

Grund, weil nach den vor Einführung der neuen St.-O. geltenden Beſtimmungen nur von Einwohnern die Heranziehung zu direkten ſtädtiſchen Steuern gerechtfertigt war.

Daſſelbe gilt von denjenigen Perſonen, die vor dem erwähnten Zeitpunkte zwar kein Hilfsdomicil, doch einen Wohnſitz im allgemeinen rechtlichen Sinne bereits erworben haben (Erlaß des M. d. J. vom 10. Oktbr. 1855, B.-M.-Bl. S. 178).

7) Stundungen und Terminal-Zahlungen zur Berichtigung des Einzugsgeldes werden für gewöhnlich nicht bewilligt, weil von der Berichtigung deſſelben die Genehmigung zur Niederlaſſung abhängt (§. 52. der St.-O. von 1853 und §. 4. und 10. des Geſetzes über die Aufnahme neu anziehender Perſonen v. 31. Dezbr. 1842), und wer ſchon bei dem Anzuge ſich außer Stande befindet, die Niederlaſſungsabgaben zu berichtigen, die Präſumtion baldiger Verarmung gegen ſich hat. Liegen Gründe vor, die nur auf eine augenblickliche Zahlungsverlegenheit

Digitized by Google

ſchließen laſſen, pflegt man ausnahmsweiſe Stundungen bis zu 3 Monaten zu bewilligen, die in den Fällen des §. 10. des Anzugsgeſetzes v. 31. Dezbr. 1842 der Polizei-Obrigkeit anzuzeigen ſind, um mit Rückſicht auf die Grundſätze, welche nach der Ausführungs-Inſtruktion v. 24. April 1856 zu Artikel 1. des Geſetzes vom 21. Mai 1855 geltend gemacht werden, den Nachtheilen vorbeugen zu können, welche durch einen einjährigen Aufenthalt vom Tage der Meldung ab den Gemeinden bevorſtehen.

Auch darf vor Berichtigung des Einzugsgeldes der Polizei-Obrigkeit die Genehmigung zur Niederlaſſung nicht angezeigt werden, weil hierdurch ein ſpäterer Antrag auf Ausweiſung unſtatthaft wird, und das rückſtändige Einzugsgeld nur im Steuerexekutionswege beigetrieben werden kann, indem durch die der Polizei-Behörde abgegebene Erklärung den geſetzlichen Erforderniſſen der §. 8. und 10. des Niederlaſſungsgeſetzes vom 31. Dezbr. 1842 genügt iſt.

8) Darüber, ob Handlungs-Buchhalter, Kommis und Apothekergehilfen in die Kathegorie der §. 2. des Armenpflege-Geſetzes vom 31. Dezbr. 1842 bezeichneten Perſonen gehören, — iſt eine allgemeine grundſätzliche Entſcheidung höheren Orts bisher nicht ergangen. In einer Spezialſache, einen Proviſor betreffend, iſt nur ein Miniſterial-Beſcheid dahin ertheilt:

> daß ohne Hinzutritt einer beſtimmten Erklärung, oder von Handlungen oder Thatſachen, die auf die Abſicht einer bleibenden Niederlaſſung ſchließen laſſen, das Dienſtverhältniß allein dieſe Abſicht nicht beſtätige und zur Annahme einer bleibenden Niederlaſſung und demgemäß zur Erhebung des Einzugsgeldes nicht berechtige.

Dieſe Entſcheidung findet theilweiſe ihren Vorgang ſchon in einem Erlaſſe des Herrn Miniſters des Innern vom 17. Februar 1846 (B.-M.-Bl. S. 53), nach welchem nur Hauslehrer auf ein Unterſtützungs-Domizil keinen Anſpruch haben, Hausoffizianten zum Geſinde überhaupt, Handlungsdiener zu den Gewerbegehilfen gehören, auf dieſe Klaſſe von Dienenden, mithin die Vorſchriften des §. 32. des Armenpflege-Geſetzes vom 31. Dezbr. 1842 (jetzt Artikel 5. des Geſetzes vom 21. Mai 1855) Anwendung finden. Wenn indeß dieſe Entſcheidung zunächſt auf die Begründung eines Unterſtützungsdomizils ſich bezieht, was von der Erwerbung des Einwohnerrechts unabhängig iſt, wenn Apotheker Anſpruch auf einen höheren Grad wiſſenſchaftlicher Bildung haben, indem ſie durch erlernte Wiſſenſchaften (§. 187. Tit. 5. Theil 2. des Allg. Landr.) und durch hierüber zu beſtehende Staatsprüfungen erſt zu der Fähigkeit gelangen, als Proviſoren fungiren zu dürfen, was bei Handlungsdienern nicht der Fall iſt, — ſo dürfte es mindeſtens zweifelhaft erſcheinen, ob die Vorſchriften des §. 2. des Armenpflegegeſetzes vom 31. Dezbr. 1842 und die des Artikel 5. der Novelle hierzu v. 21. Mai 1855 auf Proviſoren und höher geſtellte Buchhalter anwendbar ſind und ob denſelben das Recht und die Pflicht abgeſprochen werden kann, auf Grund des Engagements, welches ihren beſtändigen Aufenthalt am Orte erfordert, Einwohnerrechte erwerben zu können, ohne die Abſicht einer bleibenden Niederlaſſung anderweit kund gegeben zu haben. Iſt dies nicht der Fall, ſo dürfte auch die Forderung des Einzugsgeldes gerechtfertigt erſcheinen und nur die Erhebung des Hausſtandsgeldes wäre ſo lange auszuſetzen, bis die Begründung eines Hausſtandes eintritt.

9) Weder das frühere Domizil der Geburt, oder der früheren Gemeinde-Mitgliedſchaft, noch der frühere Erwerb des Bürgerrechts, können gegen die neue Regulirung der Niederlaſſung und Zahlung des Einzugsgeldes ſchützen, ſobald das Einwohnerrecht wieder aufgegeben und anderwärts ein ſolches erworben worden

Digitized by Google

ist. (§. 1. des Anzugs-, §. 1. u. 4. des Armenpflege-Gesetzes v. 31. Dezbr. 1842, Art. 1. der Novelle hierzu vom 21. Mai 1855, §. 3. der St.-O. v. 30. Mai 1853.)

10) Die Königl. Provinzialbehörden hatten theilweise den Grundsatz aufgestellt und dessen Befolgung angeordnet:

daß Eltern, Schwiegereltern und Geschwister, welche bei ihren einen selbstständigen Haushalt führenden Söhnen, Schwiegerkindern oder Geschwistern wohnen, als zu dem Hausstande des Familienhauptes gehörig zu betrachten und selbst dann, wenn sie nicht gleichzeitig mit dem Familienhaupte, sondern erst später zu demselben aus einem eignen selbstständigen Hausstande angezogen, von der Entrichtung des Einzugsgeldes frei zu lassen sind.

Diese Ansicht darf durch die nachfolgenden Vorschriften als modifizirt anzusehen sein:

a) nach Artikel 6. des Gesetzes vom 21. Mai 1855 (Gesetzsamml. S. 311) gehören nur Eheleute, eheliche Eltern, die uneheliche Mutter, so wie eheliche Kinder zu denjenigen Verwandten, denen zunächst die gesetzliche Verpflichtung zur gegenseitigen Unterstützung dergestalt obliegt, daß sie im Verwaltungswege zu deren Leistung angehalten werden können.

Auch nach den Vorschriften des Allg. Landrechts, Thl. I. Tit. 1. §. 3. bis 5, Thl. II. Tit. 3. §. 1. gehören nur diese Personen und das Gesinde zur häuslichen Gesellschaft, denen der Hausvater als Familienhaupt vorsteht. Schwiegereltern, Schwiegerkinder, Geschwister gehören mithin nicht zum Familienhausstande im gesetzlichen Sinne.

b) In einem Erlasse des Herrn Ministers des Innern vom 16. Mai 1855 (B.-M.-Bl. S. 197), wo ein Invalide, der anderweit Einwohnerrechte hatte, zu seinem Sohne neu anzog, ist die Ansicht der Provinzialbehörden nicht getheilt worden:

daß die Gemeinde den Anzug und den Aufenthalt bei dem Sohne ohne Entrichtung des Einzugsgeldes sich gefallen lassen muß.

Nur aus Billigkeitsrücksichten, weil eine Härte darin liegen würde, den 73jährigen Invaliden durch die Forderung des Einzugsgeldes den Hausstand seines Sohnes, der die Sorge für ihn übernommen, verlassen zu müssen, — ist anempfohlen:

denselben einen vorübergehenden Aufenthalt bei seinem Sohne zu gestatten, —

weil er weder ausdrücklich noch durch Handlungen die Absicht geäußert zu haben scheint, seinen beständigen Wohnsitz an dem neuen Aufenthaltsorte nehmen zu wollen.

Ein solcher zeitweiser Aufenthalt ist auch nach §. 4. des Gesetzes über die Aufnahme neu anziehender Personen vom 31. Dezbr. 1842 zulässig, sobald die Bedingung zutrifft:

daß ein zur Ernährung verpflichteter Verwandter den vollständigen Unterhalt zu gewähren bereit und vermögend ist, und die Kommune von derjenigen des früheren Angehörigkeitsortes nicht nur wegen Zahlung des Armengeldes, sondern auch wegen Wiederaufnahme für den Fall, daß die Verwandten sterben oder den Ort verlassen sollten, vollständig sicher gestellt wird (Besch. d. M. d. In. v. 2. Juli u. 5. Oktbr. 1845, B.-M.-Bl. S. 160 und 313).

c) Nach §. 52. der St.-O. vom 30. Mai 1853 ist für jede selbstständige Person, die sich in einer Gemeinde niederlassen will, die Verpflichtung

zur Zahlung des Einzugsgeldes, oder das Recht zur Zurückweisung derselben ein absolutes, auch wenn kein eigener Hausstand begründet wird (§. 4. des Anzugsgesetzes vom 31. Dezbr. 1842). Erfolgt außerdem bald oder später eine Hausstandsbegründung, dann wird das Hausstandsgeld fällig.

In Gemäßheit der angeführten Gesetze und Entscheidungen hat sich an einigen Orten folgende Praxis gebildet:

a a) Nur die im Artikel 6. des Gesetzes vom 21. Mai 1855 bezeichneten nahen Verwandten, wenn sie gleichzeitig mit dem Familienhaupte anziehen, abhängig von demselben in dessen Hausstande leben und außerdem kein gesetzlicher Grund vorliegt, aus welchem die Absicht einer eigenen selbstständigen Niederlassung zu folgern wäre, sind von der Forderung des Einzugsgeldes zu verschonen.

b b) Selbstständige Personen, welche zu ihren in der Stadt wohnenden, einen selbstständigen Hausstand habenden Eltern und Kindern neu anziehen, nachdem sie an einem andern Orte bisher sich aufgehalten, insbesondere daselbst ein Unterstützungs-Domizil hatten, sind zur Zahlung des Einzugsgeldes aufzufordern. Erklären sie ausdrücklich: Einwohner nicht werden zu wollen, — ist auch aus Thatsachen die Absicht einer bleibenden Niederlassung nicht zu folgern, so sind sie unter Androhung der Zurückweisung anzuhalten, von dem Familienhaupte die Erklärung wegen Uebernahme ihres vollständigen Unterhaltes und von der Ortsbehörde ihres bisherigen Aufenthaltes eine Bescheinigung darüber beizubringen:

daß dieselbe sich verpflichtet, die bezügliche Person im Falle ihrer Hilfsbedürftigkeit wieder aufzunehmen, oder die derselben zu gewährende Armen-Unterstützung zu zahlen.

Wenn diese Bescheinigungen nicht beigebracht werden, sind dergleichen Personen, jedenfalls vor Ablauf einer dreijährigen Frist, auf gesetzlichem Wege an ihren früheren Aufenthaltsort zurückzuweisen, um zu vermeiden, daß sie dort ihr Unterstützungsdomizil verlieren, — insofern der Kommune nicht anderweite hinreichende Gewähr gegen Belastungen des Armenfonds geleistet wird.

c c) Als Vorsichtsmaßregel ist zu empfehlen, von vorn herein Erkundigungen darüber einzuziehen:

ob der Neuanziehende an seinem bisherigen oder an welchem früheren Aufenthaltsorte ein Unterstützungsdomizil erworben hat, —

um hiernach das weitere Verfahren regeln zu können. Ferner, daß ihm der Aufenthalt nur gegen polizeiliche Aufenthaltskarte gestattet, auch von dem Gemeindevorstande eine besondere Kontrolle über dergleichen Personen geführt werde, um zur gehörigen Zeit bei der Polizei-Obrigkeit die etwa erforderlichen Ausweisungs-Anträge machen zu können.

11) Wenn ein in das Ausland selbst mit einem Paß reisender Ortseinwohner seinen Hausstand aufgiebt, erlischt nach dreijähriger Abwesenheit dessen Einwohnerrecht und das Orts-Armen-Unterstützungs-Domizil. Er ist bei seiner späteren Rückkunft als Neuanziehender zu behandeln (cfr. vorstehend den Grundsatz No. 9.). Hinsichtlich dergleichen Personen ist §. 12. des Armenpflegegesetzes vom 31. Dezbr. 1842 durch Artikel 2. des Gesetzes vom 21. Mai 1855 dahin geändert:

daß im Auslande lebende Preußische Unterthanen für den Fall der Hilfsbedürftigkeit im Auslande, wenn sie nach den bestehenden Staatsverträgen übernommen werden müssen und der Orts-Unterstützungs-

Wohnſitz nach §. 4. des erwähnten Geſetzes vom 31. Dezbr. 1842 bereits erloſchen iſt, nicht der Landarmenverband desjenigen Landestheiles, über deſſen Grenze dieſelben nach den Beſtimmungen der Verwaltungsbehörde in das Inland treten, ſondern derjenige Landarmen-Verband die Fürſorge übernehmen muß, in deſſen Bezirk der letzte Unterſtützungs-Wohnſitz belegen iſt.

Dieſe Beſtimmung iſt für diejenigen Städte von ſpeziellem Intereſſe, die neben dem Ortsarmen zugleich einen eignen Landarmenverband bilden.

12) Nur durch ſolche Handlungen, welche von aktiven Militairperſonen unabhängig von ihrem Militair-Verhältniß vorgenommen werden (als z. B. durch Ankauf von Grundſtücken, oder durch den Betrieb eines mit dem Militair-Verhältniß in keinem Zuſammenhange ſtehenden Gewerbes), begründen dieſelben an dem angewieſenen Garniſonsorte einen Wohnſitz und die Gemeinde-Mitgliedſchaft. Dagegen gehört die Anſchaffung alles deſſen, was zu einer eingerichteten Wirthſchaft gehört, nur zu den nothwendigen Folgen des dienſtlich angewieſenen Aufenthaltsorts. (Erlaß des M. des In. vom 22. Januar 1852. V.-M.-Bl. S. 7.)

13) Alle inaktiv gewordenen Militair-Perſonen, welche vor Erlaß des Miniſterial-Reſkripts vom 22. Jan. 1852 (ſiehe vorſtehend) im aktiven Dienſtverhältniſſe an ihrem Garniſonsorte ſich verheirathet und eine eigene Wirthſchaft angelegt, haben dadurch ein Domizil begründet und kann nach ihrem Austritt aus dem Militairdienſte bei ihrer Niederlaſſung am Garniſonsorte ein Einzugsgeld nicht gefordert worden (Spezialbeſcheid eines Oberpräſidii vom 22. März 1853, geſtützt auf obiges Reſkript.)

14) Durch den Eintritt eines Minderjährigen in den Soldatenſtand wird die Eigenſchaft als Soldat das Eſſentiale und ruht die Mitgliedſchaft der Gemeinde, wenn Letztere zugleich der Garniſonsort iſt, — die aus der väterlichen Gewalt und dem Wohnſitze der Eltern oder aus früheren Verhältniſſen vor dem Eintritt in den Militairſtand vorhanden war (obiger Erlaß vom 22. Jan. 1852).

15) Invaliden können auf Grund der Verordnungen vom 13. März 1733, 20. März 1816, ſo wie der Allerhöchſten Kab.-Ordre vom 7. April 1838 eine Befreiung vom Einzugsgelde bei einer neuen Niederlaſſung nicht in Anſpruch nehmen, in ſofern ihnen nicht etwa dieſe Befreiung in den Regulativen wegen Entrichtung des Einzugsgeldes eingeräumt worden iſt, weil jene Befreiung ſich nur auf Entrichtung der früheren Bürgerrechtsgelder bezogen und bei der klaren Faſſung des §. 52. Abſatz 1. der St.-O. vom 30. Mai 1853 auf das Einzugsgeld keine Anwendung finden. (Erlaß des Min. des In. vom 16. Mai 1855, V.-M.-Bl. S. 197.)

16) Wenn ein Einwohner ſein Domizil ganz aufgiebt und anderwärts neu begründet, aber einem minorennen unſelbſtſtändigen Sohne an dem verlaſſenen Aufenthaltsorte mit ſeiner ausdrücklichen Genehmigung einen Gewerbebetrieb eröffnet (§. 16. und 17. der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845) und Letzterer nach erlangter Majorennität und Entlaſſung aus der väterlichen Gewalt an ſeinem Aufenthaltsorte ſich definitiv niederläßt, wird derſelbe als Neuanziehender behandelt und iſt zur Zahlung des Einzugsgeldes verpflichtet. Denn minorenne Söhne folgen bis zur Entlaſſung aus der väterlichen Gewalt, oder bis zur Begründung einer eigenen Selbſtſtändigkeit nach vollendetem 24. Lebensjahre den Domizil-Verhältniſſen ihres Vaters.

Digitized by Google

Zu IV. des Breslauer Regulativs vom 16. März 1854. Befreiungen vom Einzugs- und Hausſtandsgelde betreffend.

17) Beamte ſind nicht nur in Folge dienſtlicher Verſetzung (§. 52. letzter Abſatz der St.-O. v. 30. Mai 1853), ſondern auch dann von der Entrichtung des Einzugs- und Hausſtandsgeldes befreit, wenn ſie überhaupt in Folge anderer Veranlaſſung ihren Wohnſitz am Sitz ihrer Dienſtbehörde nehmen müſſen, da jeder Staatsbeamter (auch die in der Kab.-O. vom 14. Mai 1832 bezeichneten mittelbaren Beamten) unter allen Umſtänden als Einwohner derjenigen Stadt zu betrachten iſt, in welcher die Behörde der er angehört, ihren Wohnſitz hat. Aus demſelben Grunde, der ihnen das Einwohnerrecht geſetzlich verleihet, erwerben Beamte auch ein Unterſtützungs-Domizil, ohne daß ihnen die Verpflichtung obliegt, bei der Polizeibehörde ihren Anzug zu melden. (§. 8. des Geſetzes vom 11. Juli 1822 Geſetzſamml. S. 184, Erlaß des M. d. In. vom 29. Juli 1857 im Staats-Anz. No. 202. S. 1672.)

18) Nichtverſorgungsberechtigte Perſonen, welche in Folge eines außerordentlichen Bedürfniſſes über die Zahl der etatsmäßigen Beamten bei einer Behörde gegen Diäten oder unbeſtändigen Verdienſt (Kopialien) beſchäftigt werden und jederzeit entlaſſen werden können, haben, abgeſehen von ihrem nothwendigen Aufenthalte an dem Orte ihrer Behörde, keinen Anſpruch auf die Rechte der Beamten. Von denſelben kann das Einzugs- und Hausſtandsgeld dann erfordert werden, wenn ſie entweder ausdrücklich ihre Niederlaſſung erklären, oder abgeſehen von dem Dienſtverhältniß, Handlungen vornehmen, die auf die Ergreifung eines beſtändigen Wohnſitzes ſchließen laſſen (§. 11. des Geſ. v. 11. Juli 1822, Beſch. d. M. d. I. vom 22. Novbr. 1855, B.-M.-Bl. S. 231).

Iſt die Beamtenqualität einer ſolchen Perſon überhaupt zweifelhaft, ſo entſcheidet hierüber die vorgeſetzte Dienſtbehörde derſelben.

19) Während des Probedienſtes eines verſorgungsberechtigten Neuanziehenden, der denſelben bei Königlichen Behörden in Ausſicht einer Anſtellung angetreten, kann die Erklärung der Gemeindebehörde über die Niederlaſſung bis zur Entſcheidung über ſeine bleibende Anſtellung, jedoch nicht über einen dreijährigen Zeitraum hinaus (§. 1. No. 3. und §. 4. des Armenpflegegeſetzes v. 31. Dezbr. 1842) ausgeſetzt bleiben. Der Grund dieſer Verzögerung iſt der Polizeiobrigkeit anzuzeigen, welche dergleichen Perſonen gegen Aufenthaltskarte am Orte zeitweiſe dulden wird.

(In Spezialfällen mehrfach ſo entſchieden.)

20) Poſtillione gehören nicht zu den Staatsdienern, müſſen daher Einzugsgeld entrichten (Beſch. des Oberpoſt-Direktorii zu B. v. 27. Febr. 1848 und eines Königlichen Oberpräſidii nach einer Regierungs-Benachrichtigung v. 13. Oktb. 1856.)

21) Zollvereins-Bevollmächtigte und Stations-Kontrolleure der Zollvereinsſtaaten ſind von den direkten Staats- und Kommunal-Abgaben (mithin auch von dem Einzugs- und Hausſtandsgelde) ihres Aufenthaltsortes befreit, weil dieſelben ihren Aufenthalt nicht willkürlich wählen, ſondern auf Grund eines jederzeit widerruflichen Auftrages denſelben vorübergehend zu nehmen genöthigt ſind. (Cirk. der Herrn Miniſter des In. und der Finanz. vom 9. Auguſt 1854, B.-M.-Bl. S. 186.)

22) In neueſter Zeit iſt fraglich geworden:

ob Rechtsanwälte und Notare zu denjenigen Beamten gehören, welche nach dem letzten Abſatze des §. 52. der St.-O. vom 30. Mai 1853 zur Entrichtung des Einzugs- und Hausſtandsgeldes nicht verbunden ſind.

Digitized by Google

In dieſer Monatsſchrift, Jahrgang 1857 ſind S. 221 und S. 693 Abhandlungen für und gegen dieſe Anſicht enthalten, auf welche Bezug genommen wird. So viel bekannt, hat erſt ein Königliches Oberpräſidium in einem Spezialfalle gegen die entgegengeſetzte Anſicht einer Königl. Regierung ſich für die Affirmative entſchieden, und zwar vorzugsweiſe aus dem Grunde, weil Rechtsanwälte unzweifelhaft Staatsbeamte ſein ſollen, mithin auch die allgemeine Vorſchrift des §. 52. der St.-O. auf dieſelben Anwendung finde.

Im zweifelhaften Falle müſſen Geſetze:

dem Wort- und reſp. demjenigen Sinne nach interprätirt werden, der dem gewöhnlichen Sprachgebrauche entſpricht und in welchem der Sprechende den Ausdruck zu gebrauchen pflegt.

In der Preußiſchen Geſetzgebung kommt eine Bezeichnung für Rechtsanwälte mit dem Ausdrucke „Beamte, Staatsbeamte" — nicht vor, derſelbe iſt vielmehr nur für diejenigen Staatsdiener gebräuchlich, von welchen Tit. 10. Thl. II. des Allg. Landrechts, insbeſondere §. 68. ff. handelt.

Juſtizkommiſſarius, Notar, Rechtsanwalt, — ſind ausſchließliche Bezeichnungen für die Vertreter der Partheien in ſtreitigen und nicht ſtreitigen Rechtsangelegenheiten. (§. 3. Tit. 7. Thl. III. der Allg. G. O.) Ihre perſönlichen und amtlichen Rechte und Pflichten werden überhaupt abgeſondert von denen der Staatsbeamten im Tit. 7. l. c. behandelt. Sie ſind nur dazu beſtimmt und autoriſirt den Einwohnern, die ihren Rath und Beiſtand in Anſpruch nehmen, gegen von dieſen zu empfangende Belohnung, zu dienen (§. 2. l. c.) Die Vorſchrift des §. 468. des Anhanges zur Allg. G.-O. ertheilt den Rechts-Anwälten nur die Eigenſchaft wirklicher Staatsdiener, gibt ihnen indeß nicht den allgemeinen Charakter Beamte, Staatsbeamte. Unter dem Worte „Beamte" verſteht man im gemeingewöhnlichen und im amtlichen Sprachgebrauche nur diejenigen Diener, welche ihre ganze Amtsthätigkeit einer unmittelbaren oder mittelbaren Staatsbehörde widmen und von dieſer für ihre Dienſte beſoldet werden, für welche die Regierung auch im Fall der Dienſtunfähigkeit, ſo wie für den Todesfall in der Regel Sorge zu tragen pflegt. (Tit. 10. Thl. II. des Allg. Landrechts, Geſetz vom 11. Juli 1822, Kab.-O. v. 14. Mai 1832, §. 1. des Penſ. Regl. v. 30. April 1825, die Berechtigung zum Einkauf in die Allg. Wittwen-Verpflegungs-Anſtalt.)

Aus dieſen und den in der Abhandlung S. 693 dieſer Monatsſchrift für 1857 ausführlicher angegebenen Gründen dürfte es erlaubt ſein, ernſtlich daran zu zweifeln, daß die Geſetzgebung im letzten Abſatz des §. 52. der St.-O. vom 30. Mai 1853 unter dem Ausdrucke: „Beamte" — auch Rechtsanwalte verſtanden haben will.

Eine höhere definitive Entſcheidung über dieſe Frage iſt nicht bekannt.

Ueberhaupt dürfte es fraglich ſein, ob nicht in Folge der Erkenntniſſe des Königl. Gerichtshofes zur Entſcheidung der Kompetenz-Konflikte

vom 24. Juni 1851 (Juſtiz-M.-Bl. S. 253),
„ 27. Febr. 1855 („ „ „ „ 135) und
„ 22. Novbr. 1856 („ „ „ „ 202 für 1857)

in jedem einzelnen Fall die Entſcheidung den ordentlichen Gerichten und nicht den Verwaltungsbehörden zuſtehe, mithin die Letzteren die Entſcheidung abzulehnen hätten, ſobald von einem Rechtsanwalte die allgemeine Verbindlichkeit aller Neuanziehenden zur Entrichtung des Einzugsgeldes beſtritten wird. (§. 131. Tit. 8., §. 79. Tit. 14. Thl. II. des Allg. Landrechts.)

Digitized by Google

Zu III. und IV. des Breslauer Regulativs vom 16. März 1854, das Hausſtandsgeld und die Hausſtands-Ergänzungs-Steuer betreffend.

23) Das Eintritts- oder Hausſtandsgeld iſt eine Abgabe für den ſelbſtſtändigen Eintritt in den Gemeindeverband, welche einen Erſatz für das frühere Bürgerrechtsgeld geben ſoll und von deren Entrichtung die vollſtändige Mitgliedſchaft, insbeſondere die Theilnahme an dem Bürgerrecht (§. 5. der St.-O.) abhängig gemacht werden kann (§. 52. Abſatz 2. der St.-O. Art. XV. Abſatz 5. der Ausführungs-Inſtruktion hierzu vom 20. Juni 1853).

24) Die Abgabe iſt von Neuanziehenden auch dann zu erheben, wenn ſie bereits anderwärts einen eigenen Hausſtand hatten und bei der Niederlaſſung denſelben mitgebracht haben (obige Vorſchrift und ein ungedruckter Erlaß des M. d. In. vom 4. Mai 1854 an die Königl. Regierungen).

25) Alles, was in Beziehung auf die Verpflichtung zur Entrichtung des Einzugsgeldes unter laufende No. 2. 3. 4. 9. 10. 15. 16. 18. bis 22. im Allgemeinen angeführt iſt, hat auch analog für die Verpflichtung zur Entrichtung des Hausſtandsgeldes Geltung, ſobald nach dem genehmigten Anzuge auch ein Hausſtand begründet wird.

Zur Berichtigung dieſer Abgabe ſind indeß, auf geſtellten Antrag, billige Zahlungsfriſten gebräuchlich.

26) In Fällen, wo durch das Ableben der Eltern der bereits beſtandene Hausſtand auf die in demſelben lebenden hinterbliebenen Kinder in Gemeinſchaft übergeht — (insbeſondre auf minorenne Kinder und majorenne Töchter) — vorausgeſetzt, daß nicht beſondere Umſtände vorliegen, aus welchen die Abſicht der Begründung eines eigenen ſelbſtſtändigen Hausſtandes von Seiten eines der Erben gefolgert werden kann, — iſt Hausſtandsgeld nicht zu erfordern, ſelbſt wenn eine andere (kleinere) Wohnung bezogen und die vorhandene häusliche Einrichtung dorthin genommen wird.

Grund, weil Minorenne einen eignen ſelbſtſtändigen Hausſtand nicht begründen können, weil ein Hausſtand am Orte weder neu eingerichtet noch neu eingeführt wird und weil Frauenzimmer zur Ausübung des Bürgerrechts (§. 5. d. St.-O.) nicht befähigt ſind.

27) Die Vorſchrift des §. 52. Abſatz 2. d. St.-O. beſchränkt nach dem Wortſinne das Recht zur Erhebung des Eintritts- oder Hausſtandsgeldes auf die Begründung eines ſelbſtſtändigen Hausſtandes.

Wenn indeß der Eintritt in den Gemeindeverband und die Ausübung des Bürgerrechts ein Gemeingut aller ſelbſtſtändigen unbeſcholtenen Einwohner iſt, die den bezüglichen geſetzlichen Anforderungen hierfür zu genügen vermögen (§. 1. ff. des Geſetzes über die Aufnahme neu anziehender Perſonen v. 31. Dezbr. 1842, §. 3. 5. 52. Abſatz 1. der St.-O. v. 30. Mai 1853), — wenn ferner nach allgemeinen Rechtsbegriffen und wohl auch im Sinne des §. 5. d. St.-O. ein jeder ſelbſtſtändig iſt, der:

weder durch Geſetz, noch durch äußere Verhältniſſe behindert iſt, über ſeine Perſon und über ſein Vermögen frei verfügen, der auch in der Lage ſich befindet, eine unabhängige Stellung in der bürgerlichen Geſellſchaft einnehmen zu können, —

mithin die Bedeutung und das Weſen eines eignen Hausſtandes zwar in der Selbſtſtändigkeit beruht, keineswegs aber mit der Begründung deſſelben oder mit dem Verheirathetſein ausſchließlich zuſammenfällt, — wenn endlich die Heranziehung zum Eintritts- oder Hausſtandsgelde nach

den engen Grenzen des §. 52. l. c. Absatz 2. nur eines Theiles der Einwohner, nämlich nur desjenigen, der seine Absicht zur selbstständigen Niederlassung durch Begründung eines eigenen Hausstandes an den Tag gelegt, — während alle übrigen Einwohner, welche diese Absicht auf eine andre gesetzlich zulässige Weise kund geben, als z. B. durch Uebernahme eines Amtes, durch Erwerb eines bewohnbaren städtischen Grundstücks oder Eröffnung eines Gewerbes, ohne Begründung eines eignen Hausstandes, — frei bleiben würden, — eine zweifellose Verletzung der städtischen Gemeindeverfassung und Gesetzgebung herbeigeführt hätte, welche verordnet:

> daß alle Einwohner gleiche Rechte auf Vortheile, aber auch gleiche Pflichten auf Lasten des Gemeindeverbandes nach den Vorschriften der St.-O. Anspruch haben, daß auch alle persönlichen Befreiungen, so weit sie nicht ausdrücklich in Letzterer angegeben, aufgehoben sind (§. 3. 4. Absatz 1. 3. 13., §. 5. der St.-O. v. 30. Mai 1853) —

so hielten sich die städtischen Behörden für verpflichtet, den Vorschriften des §. 52. l. c. diejenige Deutung zu geben, welche zwar nicht nach den Worten, wohl aber nach dem Zusammenhange und dem nächsten unzweifelhaften Grunde der städtischen Gesetzgebung in Beziehung auf den fraglichen Gegenstand, am angemessensten erschien, um eine gleichmäßige Besteuerung aller Einwohner herbeizuführen, indem sie von der ihnen nach §. 53. No. II. l. c. gestatteten Befugniß Gebrauch machten und unter der Bezeichnung „Hausstands-Ergänzungssteuer" die Erhebung eines Eintrittsgeldes gleichfalls von denjenigen Personen anordneten, die ihren selbstständigen Eintritt in die Gemeinde, ohne gleichzeitige Begründung eines eignen Hausstandes, auf andere gesetzliche Weise bekundet haben.

Diese Rechtsansicht und Anordnung theilten auch alle Königl. Regierungen durch Bestätigung der bezüglichen Regulative. Nach einem Erlasse der Herren Minister des Innern und der Finanzen v. 29. Jan. 1857 (B.-M.-Bl. S. 69) und des Herrn M. d. In. v. 30. Juni 1857 (Staats-Anz. No. 102. S. 1672) wird an dem einfachen Wortsinne der Vorschrift des §. 52. Absatz 2. der St.-O. festgehalten und die Forterhebung der Hausstands-Ergänzungssteuer überhaupt, so wie die Erhebung des Hausstandsgeldes von denjenigen untersagt, die bei ihrer Niederlassung nicht gleichzeitig einen eignen Hausstand begründet haben. Der Wortlaut des §. 52. l. c. spricht allerdings für diese Entscheidung. Nach den vorstehend von den städtischen Behörden für ihre Ansicht angeführten Gründen dürfte indeß diese Entscheidung mit den derselben entgegenstehenden Vorschriften der städtischen Gesetzgebung im Widerspruch stehen. Hierzu kommt, daß der Ministerialerlaß vom 29. Januar 1857 theilweise auf der unrichtigen Voraussetzung zu beruhen scheint:

> daß nach dem Breslauer Regulativ von der Hausstands-Ergänzungssteuer vermeintlich vorzugsweise solche Personen, welche nicht im Stadtbezirk wohnen (Forensen), betroffen werden sollen,

was nach dessen unter V. des Regulativs wörtlich angeführtem Inhalte keinesweges der Fall ist.

Bei der großen prinzipiellen Wichtigkeit dieses Gegenstandes für die städtischen Interessen dürfte eine zweckmäßige Remonstration gegen die Entscheidung vom 29. Jan. 1857, die, soviel bekannt, bisher noch nicht versucht worden, der Hoffnung Raum geben, daß diese Auslegung des §. 52. der St.-O. modifizirt und entweder:

die Gesetzlichkeit der eingeführt gewesenen Hausstands-Ergänzungssteuer wieder hergestellt, — oder

im Wege der Gesetzgebung eine Deklaration der Vorschriften des §. 52. Absatz 2. und der im vorletzten Absatze des §. 5. der St.-O. gegebenen Begriffsbestimmung von der Selbstständigkeit, herbeigeführt werden dürfte.

Für eine solche Gegenvorstellung sind in einer Abhandlung dieser Monatsschrift Seite 35. Heft 1. d. J. Materialien vorbereitet, auf welche der Kürze halber Bezug genommen wird.

So lange eine Aenderung jener Entscheidung vom 29. Januar 1857 nicht zu ermöglichen ist, muß die Erhebung einer Hausstands-Ergänzungssteuer (No. V. des Breslauer Regulativs) ganz unterbleiben und ein Hausstandsgeld kann nur in den Fällen erhoben werden, wo die Selbstständigkeit und resp. die Niederlassung durch Einrichtung eines eignen Hausstandes begründet worden ist.

Verjährung des Einzugs- und Hausstandsgeldes.

28) Das Einzugs- und Hausstandsgeld gehört zu den persönlichen auf besonderen Titeln beruhenden Kommunalabgaben. Dieselben müssen im Laufe des Jahres, wo die beabsichtigte Niederlassung gemeldet und der Kommunal-Behörde von der Polizei-Obrigkeit zur Erklärung mitgetheilt und resp. der Ersteren die Begründung der Selbstständigkeit und Errichtung eines eigenen Hausstandes bekannt geworden, festgestellt, gebucht und von dem Schuldner erfordert werden.

Ist der Fälligkeitstermin am Schlusse des Jahres eingetreten, oder kann ohne Schuld der Gemeindebehörde aus andern Gründen die Festsetzung und Zahlungs-Aufforderung im Laufe des Jahres dem Schuldner nicht behändigt werden, so erlischt das Forderungsrecht nach Ablauf eines Jahres seit dem Fälligkeits-Termin (cfr. Absatz 1.).

Zur Hebung gestellte Abgaben-Rückstände verjähren in 4 Jahren. Eine neue Aufforderung zur Zahlung oder Verfügung der Exekution und neu bewilligte Stundung unterbrechen die Verjährung. (§. 6. 7. 8. und 14. des Gesetzes v. 18. Juni 1840, betreffend die Verjährung öffentlicher Abgaben. Gesetzs. S. 140.)

Breslau, im Dezbr. 1857. C. Knoblauch.

Einige Anmerkungen über das Schulgeld und dessen Erhebung.

(Aus dem Königreich Sachsen.)

In den städtischen Einnahmebudgets behauptet nicht den letzten Platz das Einkommen vom Schulgelde in den Bürgerschulen, da solches in derjenigen im Königreiche Sachsen belegenen Stadt von ungefähr 14,000 Einwohnern, wo Referent eine amtliche Stellung einnimmt, selbst bei geringen Schulgeldsätzen auf mindestens 5000 Thaler jährlich sich beläuft. Es liegt deshalb im finanziellen Interesse einer jeden Gemeinde, sich den regelmäßigen Eingang dieses Geldes thunlichst zu sichern. Hierbei kommt es aber hauptsächlich auf die Art und Weise der Erhebung an.

In vielen Orten ist dieses Geschäft den Lehrern übertragen, welche vor Beginn oder nach Beendigung des Unterrichts das Schulgeld von ihren Schülern

Digitized by Google

in Empfang nehmen und sodann in ungetrennter Summe an die Centralkasse abliefern. Dieser Einhebungsmodus hat jedoch in finanzieller und anderer Hinsicht viele nicht unerhebliche Bedenken gegen sich.

Zunächst liegt darin, daß die Einhebung des Schulgeldes so vielen Händen anvertraut ist, eine mit großen Nachtheilen verbundene Zerstückelung, welche über kurz oder lang zu einer empfindlichen Unordnung im Kassenwesen führen muß. Mag es auch einzelne Lehrer geben, welche energisch auf richtige Bezahlung des Schulgeldes dringen, so ist doch nach den hierüber gemachten Erfahrungen mit voller Gewißheit zu behaupten, daß die große Mehrzahl der Lehrer sich darauf beschränkt, eben nur das von den Kindern gutwillig in die Schule gebrachte Schulgeld in Empfang zu nehmen, ohne den gewöhnlich die Mehrzahl bildenden Restanten irgendwie zu imponiren. Die unausbleibliche Folge davon ist ein unübersehbares Restwesen, welches mit der Fortdauer einer solchen Einrichtung mehr und mehr an Umfang gewinnt und der Gemeinde immer steigende Verluste bringt.

An diesen finanziellen Nachtheil reihen sich aber auch nicht unwichtige moralische Bedenken sowohl in Hinsicht auf die Lehrer, als auf die Kinder. Die Lehrer betreiben bei Einsammlung des Schulgeldes ein für sie lästiges Geschäft, nehmen dabei den Kindern gegenüber mehr oder minder die Stellung von Exekutoren ein und verlieren dadurch ohne ihre eigene Schuld und um so mehr, je gewissenhafter sie den ihnen ertheilten Auftrag ausführen, die Zuneigung der Kinder, ohne welche ein segensreiches Wirken des Lehrers nicht leicht denkbar ist. Demnächst ist auch in Hinsicht auf die Kinder jene Einhebungsart insofern sehr bedenklich, als denselben dadurch Gelegenheit geboten wird, das ihnen von ihren Eltern übergebene Schulgeld zu eigenen Zwecken zu verwenden. Diesen Bedenken ist von mehreren Gesetzgebungen, namentlich im Königreiche Sachsen, Rücksicht geschenkt und deshalb die Einhebung des Schulgeldes durch die Lehrer ausdrücklich untersagt worden.*)

Es ist daher den betreffenden Behörden derjenigen Orte, wo die Schulgeld-Einnahme den Lehrern übertragen ist, der wohlgemeinte Rath zu geben, hierin mit möglichster Beschleunigung eine Aenderung eintreten zu lassen, vielmehr dazu einen besonderen Einnehmer anzustellen. Wird diesem Einnehmer die unten sub ⊙ in Vorschlag gebrachte Instruktion ertheilt, insbesondere die Verpflichtung auferlegt, das Schulgeld im Schulgebäude zu bestimmten Zeiten einzuheben, in Betreff derjenigen Kinder aber, welche das Schulgeld nicht abführen, sofort nach dem jedesmaligen Zahltage zu den Eltern sich zu verfügen und von denselben direkt den in Rückstand gelassenen Betrag nebst einer Exekutionsgebühr zu erheben, so wird, wie die Erfahrung gelehrt hat, der Anhäufung von Resten gründliche und nachhaltige Abhülfe verschafft werden.

Schließlich mag eines Vorschlags Erwähnung gethan sein, welcher das Schulgeldwesen bei der Wurzel faßt und ihm eine ganz andere Richtung giebt,

---

*) Das Schulgeld ist seiner Natur nach eine Remuneration des Lehrers für den von ihm ertheilten Unterricht, hat aber wohl wie in Preußen so auch in andern deutschen Staaten vieles von dem Charakter einer Schulabgabe erhalten.

Da in Preußen laut §. 18. p. f. der Dienstinstr. vom 23. Oktober 1817 den Königl. Regierungen die Regulirung des Schulgeldes übertragen ist, so sind hier die Zahlungsfristen und Formen der Erhebung verschieden bestimmt. Auf dem platten Lande wird das Schulgeld nach einer vom Lehrer aufgestellten Liste meist durch den Schulzen oder Gemeindeempfänger erhoben und demnächst nach Inhalt der Vokation ganz oder theilweise an den Lehrer abgeliefert.

D. H.

namentlich des Vorschlags, daß in den Volksschulen unentgeltlicher Unterricht eintreten und den Schulgemeinden als solchen die Verbindlichkeit auferlegt werden möge, die Kosten des Schulwesens, so weit solche nicht durch Dotationen oder sonstige stehende Einkünfte gedeckt werden, durch Anlagen aufzubringen.*)

Es ist zwar nicht zu verkennen, daß dieser Vorschlag bei der ersten Anschauung eine gewisse Härte zeigt, insbesondere die Frage anregt, ob es auf Billigkeit beruhe, den kinderlosen Gemeindegliedern die Uebertragung des Schulgeldes mit aufzubürden? Allein die scheinbare Härte wird verschwinden, wenn man diese Angelegenheit nicht engherzig nach dem zufälligen Vortheil oder Nachtheil eines jeden Einzelnen, sondern von einem höhern rationellen Standpunkte aus beurtheilt.**)

Das gedeihliche Fortbestehen der Volksschulen liegt unbestritten im eigentlichen Interesse der ganzen Gemeinde und es ist folgerecht für dieselbe eine der wichtigsten Aufgaben, das Unterrichts- und Erziehungswesen zu heben und zu befördern, zur Erreichung dieses Zwecks aber alle Hindernisse zu beseitigen, welche demselben im Wege stehen. Als ein solches hauptsächliches Hinderniß erscheint das Schulgeld. Denn wenn alltäglicher Erfahrung zufolge gerade die ärmere Klasse der Einwohnerschaft mit Kindern reichlich gesegnet ist und der Schule ein starkes Kontingent liefert, so ist vorzüglich auf diese Klasse Rücksicht zu nehmen und darauf hinzuwirken, daß derselben nicht Anlaß gegeben werde, die Schule als eine Last zu betrachten.***)

Dies läßt sich jedoch so lange, als das Schulgeld noch besteht, unmöglich vermeiden, theils wegen des im Allgemeinen damit für die Unbemittelten verbundenen Drucks, theils insbesondere aus dem Grunde, weil für ärmere Kinder der Besuch höherer Schulklassen und der darin gewährte vollständigere Unterricht

---

*) Die Ertheilung des Elementarunterrichts gehört zu den unerläßlichen Bedürfnissen der Erziehung und es ist gewiß in sittlicher Hinsicht wichtig, Eltern die Erfüllung dieser Verpflichtung an ihren Kindern selbst zu überlassen, so lange sie im Stande sind, denselben nachzukommen, daneben aber Kindern ganz unvermögender Eltern in der wohlwollendsten, ihre Fähigkeiten berücksichtigenden Weise freien Unterricht zu gewähren.

Allerdings ist auch in Preußen der von dem Herrn Verfasser gemachte Vorschlag schon im Allg. Landr. (§§. 29. 33. II. Tit. 12.) als Regel aufgestellt und im Art. 25 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 dieser Grundsatz wiederholt. Indeß hat sich nicht allein das Schulgeld nach wie vor erhalten, sondern es hat in manchen Städten, wo es in Folge der letzterwähnten Festsetzung im Jahre 1848 in Wegfall gekommen war, seine Wiedereinführung stattgefunden, wie uns bekannt geworden, hauptsächlich weil der Schulbesuch darunter litt. Leider achtet der weniger Bemittelte Segnungen, die ihm unentgeltlich geboten werden, am wenigsten.

**) Der „höhere rationelle Standpunkt" reicht für die thatsächlichen Verhältnisse des Lebens häufig nicht aus. Denn:

„Grau, theurer Freund, ist alle Theorie,
Nur grün des Lebens goldner Baum!"

Der 2. internationale Wohlthätigkeitskongreß zu Frankfurt a. M. hat zwar die Pflicht, den Unbemittelten unentgeltlichen Elementarunterricht zu verschaffen, anerkannt, aber den Versuch „die alte These des Liberalismus von der Unentgeltlichkeit alles Volksunterrichts durchzusetzen", zurückgewiesen. — von Bethmann-Hollweg in den Protest. Monatsblättern 1857. Heft XI. S. 291.

***) „Nicht als eine Last", sondern als eine wohlthätige Einrichtung zur Verbreitung geistiger Bildung, deren Aneignung für die Kinder von den Eltern eine Gegenleistung fordert, welche sich aus der elterlichen Pflicht ergiebt und ein Bindemittel einerseits der Liebe und andererseits der Dankbarkeit zwischen Eltern und Kindern wird.

D. H.

Digitized by Google

wenn nicht gänzlich abgeſchnitten, doch dadurch ſehr erſchwert iſt, daß das Schulgeld in dieſen Klaſſen eine für unbemittelte Eltern unerſchwingliche Höhe erreicht.

Es kann hier zwar eingehalten werden, daß es in der Macht der mit der Verwaltung der Schulangelegenheiten beauftragten Behörde liege, vorkommenden Falls durch Ermäßigung des Schulgeldbetrags nachzuhelfen. Allein dadurch iſt jenes Hinderniß im Allgemeinen keineswegs beſeitigt, da die unweit größere Anzahl der betheiligten Eltern aus bedauerlicher Sorgloſigkeit um das Wohl ihrer Kinder, aus falſcher Scham, aus Befangenheit oder aus andern Gründen es unterlaſſen, um Schulgeldermäßigung zu bitten*), während anderer Seits die betreffende Behörde, welche mit den jedesmaligen maßgebenden Vermögensverhältniſſen der Bittſteller nicht allenthalben vertraut iſt, zur Entſchüttung eigener Verantwortlichkeit ſehr häufig ſich genöthigt ſieht, derartige Geſuche abzulehnen.

Mag nun, wie hier nicht weiter erörtert werden ſoll, die eine oder andere Urſache vorwiegen, kurz Thatſache iſt es, daß die Kinder unbemittelter Eltern im Verhältniß der Geſammtzahl der die Schule beſuchenden Kinder nur in ſehr geringer Anzahl den Schulunterricht in den höhern Klaſſen genießen.**) Nur in der Gewährung freien Schulunterrichts läßt ſich das Mittel erkennen, dem gerügten Uebelſtande gründliche Abhülfe zu verſchaffen.

Endlich dürfte nicht unberückſichtigt bleiben, daß auf dieſe Weiſe das an vielen Orten beſtehende und auf die niedern Klaſſen der Einwohnerſchaft ungünſtig einwirkende Inſtitut ſogenannter Armenſchulen beſeitigt und durch die gemeinſchaftliche Aufbringung des geſammten Schulaufwandes mit dem übrigen Bedarf der Gemeinde das Rechnungsweſen ſehr vereinfacht wird.

Der Verfaſſer dieſes begnügt ſich damit, dieſen Gegenſtand in Anregung gebracht zu haben und empfiehlt ſeine Vorſchläge beſcheiden beſſerer Einſicht.

⊙

Entwurf zu einer Inſtruktion für den Schulgeld-Einnehmer.

1. Der Schulgeld-Einnehmer hat das Schulgeld wöchentlich zu erheben.

2. Dem Wunſche der Eltern, das Schulgeld auf längere Zeit zuſammen entrichten zu dürfen, iſt blos dann ſtatt zu geben, wenn das Schulgeld jedes Mal praenumerando auf dieſe längere Zeit bezahlt wird. Außerdem bewendet es bei der Verbindlichkeit zur wöchentlichen Abführung.

3. Die Einhebung des Schulgeldes hat für jede Klaſſe an beſtimmten Tagen jeder Woche nach den von dem Schuldirektor und den Klaſſenlehrern zu autoriſirenden Klaſſenliſten in Gegenwart der Lehrer vor Beginn oder nach Beendigung des Unterrichts zu erfolgen.

4. Der Einnehmer hat den Empfang in ſeiner Liſte zu bemerken und mittelſt eines Stempelabdrucks in dem dem Kinde zuzuſtellenden Buche zu quittiren.

5. Rückſichtlich derjenigen Kinder, welche das Schulgeld am beſtimmten Zahltage nicht mit in die Schule bringen, hat ſich der Einnehmer unverzüglich zu den Eltern zu verfügen und von denſelben das Schulgeld einzuheben.

---

*) Nach unſern Erfahrungen wird von Eltern um Schulgeld-Befreiung gebeten, die aus „rechter Scham“ es unterlaſſen ſollten.

**) Die Kinder unbemittelter Eltern erhalten bis zur Beendigung der Schulpflichtigkeit, d. i. bis zur Konfirmation, in den Elementarſchulen eine abſchließende ausreichende Bildung und Erziehung; nur für einen höhern Lebensberuf würde der Genuß des Schulunterrichts in den höhern Klaſſen von Nutzen ſein. Um einen ſolchen Beruf zu ergreifen, iſt ein Aufwand von Koſten erforderlich, unter denen das Schulgeld eine verhältnißmäßig geringe Stelle einnimmt. Bei ausgezeichneten Anlagen, ſeltenem Fleiß und vorzüglicher Führung verleihen die Schulbehörden gewiß überall gern Freiſchule. D. H.

6. Die vereinnahmten Schulgelder ſind, ſobald ſie die Summe von 100 Thalern erreicht haben, an den Verwalter der Hauptkaſſe gegen Quittung abzuliefern. So lange, als deren Ablieferung noch nicht erfolgt iſt, hat der Schulgeld-Einnehmer dafür zu ſtehen und zu haften.

7. In den erſten Tagen eines jeden Monats hat der Einnehmer ein ſummariſches Verzeichniß über das Solleinkommen, über das wirkliche Einkommen und die Reſte des vorhergehenden Monats bei ſeiner Dienſtbehörde einzureichen, zu Oſtern und zu Michaelis jeden Jahres aber noch außerdem ein derartiges Verzeichniß über das letzte Halbjahr.

8. Er hat ſeine Zeit und Arbeitskräfte ausſchließlich ſeinem Amte zu widmen und darf keine Nebengeſchäfte betreiben.

9. Außer dem feſten Jahresgehalte bezieht der Einnehmer noch eine Tantième von allen durch ihn vereinnahmten Schulgeldern.

10. Zur Sicherheit iſt von ihm eine Kaution entweder baar, oder in Werths-Papieren zu beſtellen.

11. Die Anſtellung erfolgt auf einvierteljährige Kündigung. Bei etwa vorkommenden Dienſtvernachläſſigungen und Pflichtwidrigkeiten des Einnehmers kann derſelbe ohne Weiteres entlaſſen werden.

Vorſchußvereine.

Ein Aufſatz über Vorſchußvereine, den die Hefte dieſer Monatsſchrift vom Juli und Auguſt vorigen Jahres veröffentlicht haben, iſt, ungeachtet er den volkswirthſchaftlichen Geſichtspunkt als den die Entwicklung beherrſchenden mit Recht voranſtellt, im Verlauf ſeiner thatſächlichen Angaben doch vorwiegend nur auf die ältere Gruppe der Bürgerhülfskaſſen oder wohlthätigen Vereine eingegangen. Eine andere Reihe von Vereinen hat dieſen indeſſen längſt den Vorſprung abgewonnen, weiß von ganz anderen Erfolgen nachzuſagen, und wird ſchließlich das Feld in der Hauptſache wohl allein behaupten. Das ſind die „Vorſchußvereine als Volksbanken", zu denen Hr. H. Schulze in Delitzſch den theoretiſchen Anſtoß gegeben und gleichzeitig das praktiſche Muſter aufgeſtellt hat. Ihrer hat ſich die Kreditbewegung der niedrigſten Sphäre auch im Lande Hannover als des weſentlich nachzuahmenden Vorbildes bemächtigt. Derartige Vereine beſtehen bereits in Celle, Hildesheim, Emden, Alfeld, Lüneburg; ſind in der Bildung begriffen zu Hannover, Einbeck, Lüchow, Osnabrück, Göttingen und Verden; und damit wir ſie uns auch geiſtig vollends aneignen möchten durch thätige Weiterbildung des Gedankens, ſo iſt der ebenſo einſichtsvolle als von menſchenfreundlichem Eifer erfüllte Bürgermeiſter Hantelmann zu Emden in des erſten Urhebers Fußſtapfen getreten und hat die Einführung ſolcher Vereine durch eine beredt geſchriebene Flugſchrift unterſtützt.

Später auf die Welt gekommen als ihre älteren, ſchon etwas verwitterten Schweſtern, die Bürgerhülfskaſſen in jeglicher Geſtalt, die in der That ſelbſt über das vorige Jahrhundert zurückreichen, haben die Volksbanken natürlich vor allem ihre Erſcheinung neben und trotz dieſen rechtfertigen müſſen. Der Streit iſt zwiſchen beiden Richtungen ausgebrochen. Aber merkwürdiger Weiſe ſtehen auf Seiten der alten Wohlthätigkeitsvereine keine Ritter mit offenem Helm, die im entfernteſten verdienten gegen Schulze's volkswirthſchaftlichen Ruf und Hantelmann's politiſchen Namen in die Schranken geſtellt zu werden. Sie ſoll, ſo ſcheint es, ohne Kämpen in ihren Lücken dahinfahren. Nur verſtohlen wagt es

Digitized by Google

hin und wieder Jemand von der Verwaltung einer ſolchen Kaſſe in einem kleinen Blatt für ſie eine Lanze zu brechen, die auf den erſten Hieb zerſplittert. Ohne daß wir verkennen möchten, wie etwas beſſer als nichts ſei, gönnen wir ihnen doch aufrichtig den Untergang; denn das Beßre iſt des Guten Feind, und der Armenpflege ſollte geſunde Wirthſchaft nach allen Seiten hin tagtäglich Raum abgewinnen. Die Bürgerhülfskaſſen waren der ſchwache Nothbehelf einer wirthſchaftlich ſtarren Zeit. Gleich als ob in den Händen des gewöhnlichen Handwerkers Kapital keine Zinſen abwürfe, verſchenkten die in ihren vereinigten Reichen ganz oder zum größern Theil ihren Kredit. Die Idee, daß der kleine Bürgersmann ſo gut ſeine Bank haben müſſe wie der Großhändler oder der Rittergutsbeſitzer, ging ihren Stiftern nicht auf. Sie gaben Almoſen; und je nachdem die Verwalter oder die Geber edel oder gemein dachten, verlangten ſie für ihr Almoſen nicht ſelten einen Dank, der ſchlimmer als alle Zinſen war. Der Thaler, mit dem ſie ihn davor ſchützten, auf die Straße geſetzt zu werden oder ſein Handwerkszeug aus Mangel an Rohſtoff ruhen zu laſſen, ſollte den Empfänger zu ihrem ergebenen Diener auf Lebenszeit machen. Das haben die Patrizier von Nürnberg wohl gewußt, als ſie ihren Standesgenoſſen das erſte Beiſpiel aufſtellten; allein auch die Handwerker haben es empfunden. Nichts iſt hierfür beweiſender als die bewundernswürdige Kraft und Sicherheit, mit welcher ſie ſich an manchen Orten — wir nennen nur Peine und Celle — ohne allen Beiſtand eines Gelehrten oder eines Geſchäftsmanns zu der wahrhaftigen Wohlthat einer Volksbank geholfen haben. Mit dem edelſten Stolze von der Welt wünſchen ſie Niemandem ſchuldig zu ſein als Einer dem Andern. Wenn aus ihren gegenſeitigen Darlehen eben ihrer Gleichheit wegen keinerlei Abhängigkeit entſteht, ſo machen ſie ſich zugleich auch von der ſittlichen Laſt des Geſchenks frei, indem ſie den empfangenen Kredit zu ſeinem Marktpreiſe bezahlen. Die Bürgerhülfskaſſe verſetzte ſie in eine grauſame Klemme, ſo lange ſie allein da war, um ihrer Noth zu wehren. Entweder das Almoſen der Kaſſe oder die Prellerei des heimlich arbeitenden Wuchers: das war ihre mitleidswürdige Wahl, ſo lange die Wuchergeſetze überall in Kraft ſtehen. Wollten ſie ſich nicht herabwürdigen, in den Tagen ihrer rüſtigen Kraft und ihres ungebrochenen Willens zu arbeiten, das Geſchenk ihrer reichen Mitbürger anzunehmen, es vielleicht mit gewiſſenloſen Gegendienſten oder doch mit einem Verluſt an ihrer Menſchenwürde zu bezahlen, ſo mußten ſie zum Wucherer ſchleichen, und mit einem Handel, in dem ſie wiſſentlich den Kürzeren zogen, der ihren Untergang oft nur wenige Tage aufſchob, das Geſetz des Staats umgehen. Aus dieſer Klemme, in der kein guter und verſtändiger Menſch ſeinen Nächſten wird einen Augenblick länger als nöthig ſtecken laſſen wollen, iſt der deutſche Bürgerſtand in ſeinen unteren Schichten durch die Volksbanken herausgezogen worden.

Nicht zu müßiger Zierde tragen dieſe den Namen Volksbanken. Wirklich ſind ſie, was ſie zu ſein behaupten, des armen Manns Bank. Wer in der bisherigen Ordnung der Zuſtände keinen Kredit hatte außer dem ſpottſchlechten des Wucherers, dem verheißen ſie feſten, regelmäßigen, und dem Geldmarkt entſprechenden Kredit zu verſchaffen. Ihre Sicherheit, ſagen ſie ihm, ſoll ſeine Perſönlichkeit und nicht ſein irdiſches Habe ſein. Er thue dar, daß Fleiß, Ordnung und Sparſamkeit ſeine wirthſchaftlichen, daß Mäßigkeit und Rechtſchaffenheit ſeine ſittlichen Eigenſchaften ſeien, ſo wollen ſie übernehmen, ihm je nach Bedürfniß Geld zu Dienſten zu ſtellen. Sieht nicht Jeder, welch eine ungeheure Zunahme nützlicher Geſchäfte dieſer einzige Akt bewirkt? Es ſind die zahlreichſten Schichten der Bevölkerung; es iſt ein reines Vorurtheil zu wähnen, in dieſer dichten

Tiefe der Geſellſchaft werde ſich der Kredit nicht ebenſo wie auf ihrer dünnen Oberfläche zu einem großen Theil an die Stelle des effektiven Kapitals drängen. In der beſchriebenen Geſtalt der Volksbanken ſteckt aus dieſem einzigen Grunde ſchon, dem ſich nicht minder wichtige aber anreihen, eine weit weſentlichere Umwälzung unſerer öffentlichen Wirthſchaft, als z. B. in der Erſcheinung der Kredit-Mobiliers mit all ihrem Lärm und Prunk. Nicht was am meiſten von ſich reden macht, ſondern was das Schickſal der meiſten Menſchen gewaltig umgeſtaltend ergreift, muß ein denkender Beobachter am eifrigſten verfolgen.

Dahin, wo der Realkredit aufhört, den Perſonalkredit zu tragen: das iſt die wirthſchaftliche Aufgabe der Volksbanken. Sie halten ſich daher am ſicherſten rein in der Sphäre des perſönlichen Vertrauens. Inſofern ſie wirthſchaftliche Anſtalten ſind, handeln ſie mit Kapital je nach den unwiderſtehlichen Bedingungen des Marktes; inſofern ſie denen das Vertrauensgeſchäft eröffnen ſollen, die in der Regel keine verpfändbaren ſachlichen Sicherheiten beſitzen, laſſen ſie ſich weder zum Leihhaus noch zum Werthpapierdepot umſtempeln. Wo das Vertrauen auf die Perſönlichkeit des Borgers keine genügende Sicherheit bietet, da tritt als rechte Aushülfe das gleichfalls perſönliche Vertrauen auf den oder die Bürgen ein.

Mit dieſen wenigen Leiteſätzen iſt die Volksbank vom erſten bis zum letzten Stein auf das Leichteſte aufzubauen. Sie muß die Perſönlichkeiten ihrer Schuldiger kennen; daher leiht ſie nur Mitgliedern des Vereins, auch dieſen nur nach einer mehrmonatlichen Probezeit, und läßt alle, um ihre Pünktlichkeit und Gewiſſenhaftigkeit zu prüfen, Monatsſteuern von nicht völlig begrenztem Betrage leiſten. Wo die gewünſchte Summe das Guthaben namhaft überſteigt, läßt ſie ſich Bürgſchaft ſtellen. Sie nimmt an Zinſen, was nothwendig iſt. Das wird denen namentlich anfangs hoch erſcheinen, die ihr Urtheil über einen mäßigen und gerechten Zinsfuß nach den Kirchenvätern oder den Wuchergeſetzen gebildet haben; aber dem wahren Werth des Kapitals wird es darum für die vorliegenden Geſchäfte nur deſto beſſer entſprechen. Natürlich bezahlt ſie jeden Dienſt, der ihr geleiſtet wird: die Anleihen, welche ſie bei Kapitaliſten macht; die Spareinlagen, die ſie von Jedermann annimmt; die Dienſte ihrer Beamten. Obgleich ſie ſich hiermit Laſten auferlegt, von denen die Bürgerhülfskaſſen in der Regel nicht viel wiſſen, ſo iſt der ſchließliche Erfolg doch der: daß dieſe mit der Zeit unfehlbar im Lande verrinnen als Bäche ohne nährenden Quell, während die Volksbanken dem armen Volk einen ſichern Kredit nicht über Preis zu Gebote ſtellen und zu gleicher Zeit ein unſchätzbares kleines Kapital anſammeln.

Hannover. August Lammers.

Die Schulen in Halle a/S. im Jahre 1857.*)

Die Schul-Anſtalten in Halle ſind theils ſolche, die nur einen Beitrag aus der Stadt-Kaſſe beziehen, theils ſolche, die ſich ohne Beiträge aus der Stadtkaſſe erhalten.

A. Zu den Schulanſtalten, an welche die Stadt nur einen Beitrag zahlt, gehören:

I. Die Franke'ſchen Stiftungen.

In denſelben befinden ſich folgende Schulen:

*) Das Schulweſen der Stadt Halle iſt durch die „in Glauben und Liebe gegründeten" Stiftungen Auguſt Herrmann Franke's (1694—1727) ſo eigenthümlich geſtaltet und die genannten Stiftungen ſtehen nach dem Plane Franke's ſo ſehr in einem organiſchen Zuſammenhange, daß es ſich gewiß rechtfertigt, dem nachfolgenden Ueberblicke, an den wir Vergleichungen mit andern nicht ſo reich bedachten Städten zu knüpfen gedenken, einen Platz in dieſer Monatsſchrift zu gewähren. D. H.

Digitized by Google

	Zahl der getrennten Abtheilungen.	Schüler resp. Schülerinnen.
1) Das Königliche Pädagogium — ein Gymnasium mit Pensions-Anstalt — 5 Klassen	5	114
2) die lateinische Hauptschule — gleichfalls ein Gymnasium mit einer Pensions-Anstalt — 6 Klassen	15	620
3) die Realschule — 6 Klassen	12	437
4) die Bürger-Knaben-Schule — eine Elementar-Schule — 8 Kl.	15	620
5) die Parallelschule der Bürger-Knaben-Schule — 6 Klassen	6	138
6) die höhere Töchter-Schule — 8 Klassen	9	282
7) die mittlere Töchter-Schule	8	409
8) die Freischule für Knaben	4	329
9) die Freischule für Mädchen	4	327
zusammen	78	3276

Das Schulgeld in den Schul-Anstalten der Franke'schen Stiftungen beträgt jährlich:

1) auf dem Königlichen Pädagogium	24 Thlr.
2) auf der lateinischen Haupt-Schule	16 „
3) auf der Real-Schule, 1. und 2. Klasse	20 „
3. bis 5. Klasse	16 „
6. Klasse	12 „
4) auf der Bürger-Knaben-Schule 1. bis 6. Klasse	8 „
7. bis 8. Klasse	6 „
5) auf der Parallelschule	12 „
6) auf der höheren Töchterschule: in den 4 ersten Klassen	18 „
2 folgenden Klassen	16 „
2 letzten Klassen	14 „
7) auf der mittleren Töchter-Schule: in den 6 ersten Klassen	8 „
2 letzten Klassen	6 „

Während der westphälischen Regierung wurden die damals vorhandenen Gymnasien in der Stadt, das städtische Gymnasium auf dem Schulberge und das Dom-Gymnasium mit der lateinischen Hauptschule auf den Stiftungen vereint, und zahlt in Folge dieser Vereinigung die Stadtkasse an die Stiftungen einen jährlichen Zuschuß von 1000 Thlr.

II. Die Mädchenschule der Schloß- und Domgemeinde

erhält aus der Stadtkasse zur Besoldung eines Lehrers (des Küsters) und einer Lehrerin einen jährlichen Zuschuß von 190 Thlr Die Veranlassung und der Rechtsgrund zu diesem Beitrage ist näher nicht zu ermitteln.

Die gedachte Domschule hat 2 Klassen mit 146 Schülerinnen, an die der Unterricht von 2 Lehrern und 1 Lehrerin für weibliche Handarbeiten ertheilt wird.

Die Schule hat 30 Freischülerinnen und 20 halbe Freischülerinnen, die 2½ Sgr. monatlich zahlen, während im Uebrigen das Schulgeld 5 Sgr. beträgt.

III. Die Provinzial-Gewerbe-Schule,

welche auf Antrag der städtischen Behörden im Herbste 1852 von Naumburg hierher verlegt worden, wird auf Grund der Verordnungen über die Organisation des Gewerbe-Schulwesens in Preußen vom 5. Juni 1850 vom Staate und der Stadtgemeinde Halle gemeinschaftlich unterhalten. Die letztere giebt das Lokal für die Schule unentgeltlich her und unterhält es. Alle übrigen Kosten werden von beiden Theilen zur Hälfte getragen.

Die obere Leitung über die Schule ist einem Kuratorium übertragen, welches aus dem Direktor der Anstalt, zwei von der Königl. Regierung und zwei vom Magistrate gewählten Mitgliedern besteht. Unter dem Direktor unterrichten zwei Lehrer. Die Schule — im oberen

Stockwerke der ſtädtiſchen Knaben-Bürgerſchule befindlich — hat 2 Klaſſen. Die Zahl der Schüler, die im Sommer 1857 44 betrug, iſt Michaelis 1857 auf 58 geſtiegen. Das Schulgeld beträgt jährlich 12 Thlr. Der Etat der Schule pro 1856/9 ſchließt in Einnahme und Ausgabe mit 2138 Thlr. ab. Der etatsmäßige Zuſchuß der Stadt beträgt 820 Thlr.

B. Die von der Stadt errichteten und aus ſtädtiſchen Mitteln allein unterhaltenen Schulen ſind:

I. Die ſtädtiſchen Elementarſchulen.

II. Die Sonntagsſchule.

Die obere Leitung des ſtädtiſchen Schulweſens iſt einer auf Grund des §. 59. der Städte-Ordnung eingeſetzten Deputation des Magiſtrats, der Schul-Kommiſſion, übertragen. Dieſelbe beſteht aus 10 Mitgliedern, nämlich 2 Deputirten des Magiſtrats, von denen der Eine den Vorſitz führt, 2 Deputirten der Stadtverordneten-Verſammlung, dem jedesmaligen Superintendenten der Halleſchen Stadt-Ephorie, dem ſtädtiſchen Schuldirektor, 2 für das Schulfach ausgebildeten Männern und 2 Bürgern, von denen je einen der Magiſtrat und einen die Stadtverordneten-Verſammlung erwählt.

Die ſpezielle Leitung der ſtädtiſchen Schulen hat der Schul-Direktor. Von den 26 ordentlichen und 7 Hülfslehrern, die unter ihm wirken, ſind 2 ſpeziell an der auf dem Neumarkt befindlichen Schule, alle übrigen Lehrer aber gleichzeitig an allen ſtädtiſchen Schulen einſchließlich der ebengedachten angeſtellt, dergeſtalt, daß Jeder von ihnen verpflichtet iſt, den Unterricht in der Schule oder in den Schulen zu übernehmen, wo ihm ſolcher von dem Direktor übertragen wird.

Lehrer, denen mehr als 26 Stunden wöchentlich übertragen werden, erhalten für jede mehrere Stunde ein Honorar von 6 Thlr. jährlich. Der Unterricht in der lateiniſchen und franzöſiſchen Sprache wird mit 3 Sgr. 9 Pf., der im Turnen mit 10 Sgr. pro Stunde beſonders honorirt.

Die Aufſicht über den Unterricht in weiblichen Handarbeiten haben mehrere Damen der Stadt übernommen. Den Unterricht ſelbſt ertheilen 8 Lehrerinnen.

I. Die ſtädtiſchen Elementarſchulen

ſind theils ſolche, in denen Schulgeld erhoben wird, theils Freiſchulen.

A. In den Geld-Schulen

beträgt das Schulgeld für Halle'ſche Einwohner, die gleichzeitig nur 1 Kind zur Schule ſchicken, 4 Thlr. jährlich, für ſolche, die zwei und mehrere Kinder zur Schule ſchicken, 6 Thlr jährlich. Auswärtige, deren Kinder die ſtädtiſchen Schulen beſuchen, zahlen für jedes Kind 4 Thlr.; Militairperſonen 2 Thlr. jährlich.

Die Geldſchulen befinden ſich in 3 Lokalen und zwar:

1) die Bürgerknaben-Schule
im Schulgebäude auf dem Sandberge mit . . . . . 11 Klaſſen und 789 Schüler,

2) Die Bürgermädchen-Schule
im Waage-Gebäude auf dem Markt mit . . . . . 10 Klaſſen und 737 Schülerinnen,

3) Die Schule in der Vorſtadt Neumarkt, eine Parallelſchule für die unteren Klaſſen der Schulen ad 1. und 2. mit 1 gemiſchten Elementar-Klaſſe und 2 höheren Klaſſen, in denen Knaben und Mädchen getrennt ſind . . . . . 3 Klaſſen und 153 Kinder,

zuſammen 24 Klaſſen mit 1579 Kindern.

B. In den Freiſchulen

werden die nöthigen Schulbücher als Inventarium gehalten und den Kindern für die Zeit, in welcher ſie ſolche brauchen, unentgeltlich zur Benutzung überlaſſen.

Die Freiſchulen befinden ſich in 3 Lokalen:

Digitized by Google

1) die Schule auf dem Bauhofe mit . . . . . 4 Klaſſen und 354 Knaben und 4 Klaſſen und 344 Mädchen,

zuſammen 8 Klaſſen und 698 Kinder.

2) Die Schule in der Vorſtadt Glaucha — eine Parallelſchule für die unteren Klaſſen der Bauhofſchule . . . 4 Klaſſen und 335 Kinder,

3) die Schule auf dem ſogenannten Petersberg — gleichfalls eine Parallelſchule für die 2 unteren Klaſſen der Schule ad 1. — auf einer Stiftung des früheren Privat-Schullehrers Lanſenberger beruhend . . . . . 2 Klaſſen und 137 Kinder,

überhaupt 14 Klaſſen mit 1170 Kindern.

In den Schulen zu 2. und 3. werden Knaben und Mädchen zuſammen unterrichtet.

Die Zahl der Unterrichtsſtunden beträgt in ſämmtlichen Geldſchulen wöchentlich 26, in den Freiſchulen in den oberen Klaſſen 24—26, in den unteren Klaſſen 18.

Außer dieſer feſten Zahl von Unterrichtsſtunden wird in der Bürger-Knabenſchule noch Turn-Unterricht und in den erſten Klaſſen noch Unterricht in der franzöſiſchen und lateiniſchen Sprache da, wo die Eltern dies wünſchen, unentgeltlich ertheilt.

Ebenſo wird den Mädchen in allen Schulen Unterricht in weiblichen Handarbeiten, wenn ſie an demſelben Theil nehmen wollen, gegeben, ohne daß dafür ein beſonderes Stundengeld gefordert würde.

Die Gehälter des Direktors und der Lehrer ſind nach dem Etat der Schulkaſſe pro 1857 folgende:

Es erhalten:

1)	der Direktor, einſchließlich freie Wohnung und Feuerung, beides angeſchlagen zu 150 Thlr.	750 Thlr.
2)	10 Lehrer, jeder 260 Thlr., zuſammen	2600 „
3)	8 „ „ 230 „ „	1840 „
4)	6 „ „ 200 „ „	1200 „
5)	6 Hülfslehrer, jeder 180 Thlr., zuſammen	1080 „
6)	die beiden Lehrer an der Neumarktſchule, einſchließlich der perſönlichen Zulage, welche der eine mit 14 Thlr., der andere mit 52 Thlr. bezieht, jeder 260 Thlr., zuſ.	520 „
	zuſammen	7990 Thlr

Die Honorare der 8 Lehrerinnen für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten betragen . . . . . 390 Thlr.

Die Honorare für den Unterricht im Turnen, in der lateiniſchen und franzöſiſchen Sprache . . . . . 130 „

Die Honorare für Extraſtunden der Lehrer und für die Annahme von Vikarien 377 „

Die Penſionen emeritirter Lehrer endlich . . . . . 1033 „

Die geſammten perſönlichen Ausgaben für den Unterricht alſo . . . . . 9920 Thlr.

Die Gehälter der ordentlichen Lehrer ſind vom 1. Januar 1858 ab um 720 Thlr. erhöht, wonach künftig 5 Lehrer ein Gehalt von 330 Thlr. beziehen werden. Vieren der Hülfslehrer wird von demſelben Zeitpunkte ab freie Wohnung im Dachgeſchoſſe der Bürgermädchen-Schule gewährt werden.

Auch iſt im Laufe des Jahres 1857 ein ſiebenter Hülfslehrer mit 180 Thlr. angeſtellt.

Die Honorare der Lehrerinnen ſind um 30 Thlr. erhöht und tritt mit dem 1. Januar 1858 eine abermalige Aufbeſſerung der Gehalte um 60 Thlr. ein.

An Schulgeld ſollen nach dem Etat der Schulkaſſe pro 1857 einkommen 4,854 Thlr.

Der Zuſchuß der Kämmereikaſſe zur Schulkaſſe iſt veranſchlagt auf . . 5,776 „

Summa 10,630 Thlr.

Die ſonſtigen Einnahmen der Schulkaſſe beſtehen in den Zinſen von Legaten, Schulſtrafen, dem Erlöſe aus den jährlichen Kirchen-Kollekten und den Miethen, die einzelne Lehrer für Wohnungen in den Schulgebäuden zu zahlen haben.

Dieſe Einnahmen, mit Ausſchluß der Miethen, werden zum Ankauf von Prämien für fleißige Kinder verwandt. Im Jahre 1857 ſind für Prämien 188 Thlr. verwandt.

Der Etat der Schulkaſſe pro 1857 ſchloß mit 11,082 Thlr., der pro 1858 ſchließt mit 12,048 Thlr. in Einnahme und Ausgabe ab.

II. Die Sonntags-Schule

iſt eine von den ſtädtiſchen Behörden im Jahre 1839 gegründete Nachhülfe-Schule für Handwerks-Lehrlinge. Zu ihrer Einrichtung hat die Stadt ein Geſchenk von 534 Thlr. von der Aachen-Münchener Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft erhalten. Allſonntäglich werden in dieſer Schule 3 Lehrſtunden gegeben, nämlich Vormittags eine abwechſelnd im Rechnen, in der Geometrie und in der Aufſatzlehre in 3 geſonderten Klaſſen und Nachmittags zwei im Zeichnen für ſämmtliche Schüler. Das Schulgeld beträgt jährlich 1 Thlr. 10 Sgr. Unbemittelten wird es erlaſſen. Die Schülerzahl iſt im Laufe des Jahres 1857 von 36 auf 48 geſtiegen. Der für dieſe Schule aufgeſtellte Etat ſchließt in Einnahme und Ausgabe mit 152 Thlr. ab. Der Zuſchuß der Kämmereikaſſe für die Sonntagsſchule beträgt 83 Thlr.

C. Schulen, welche ohne Beitrag aus der Stadtkaſſe beſtehen, ſind:

1) die Freiſchule der katholiſchen Gemeinde,

in der in 1 Klaſſe mit 97 Schülern und Schülerinnen von 1 Lehrer und 1 Lehrerin unentgeltlich Unterricht ertheilt wird.

2) Die Pochhammerſche Unterrichts-Anſtalt für Mädchen der höheren Stände.

Dieſelbe ward im Laufe des Jahres von durchſchnittlich 70 Schülerinnen beſucht, die in 4 Klaſſen von 3 feſt angeſtellten Lehrern, 3 Hülfslehrern und 2 Lehrerinnen gegen ein monatliches Schulgeld von 1 Thlr. 15 Sgr. unterrichtet wurden. Für die dritte ſchulpflichtige Tochter einer Familie tritt eine Ermäßigung des Schulgeldes auf 15 Sgr. monatlich ein, während eine vierte Tochter ganz davon befreit iſt.

3) Die Nachhülfe-Schule für Handlungs-Gehülfen.

Sie ward im Jahre 1853 von der hieſigen Handelskammer errichtet. Ihren Vorſtand bilden vier Kaufleute. In dieſer Schule werden angehende Kaufleute in den für ſie unentbehrlichen Fachkenntniſſen, insbeſondere in der Korreſpondenz, der einfachen und doppelten Buchführung und im Rechnen unterrichtet.

Die Unterrichtszeit fällt in die Abendſtunden von 8—10 Uhr. Als Lehrer fungiren dabei der Direktor Scharlach und der Lehrer Müller.

Der Unterricht wird in einem der ſtädtiſchen Schulgebäude ertheilt. Das Schulgeld beträgt 12 Thlr. jährlich, die Zahl der Schüler zur Zeit 27.

Faßt man ſchließlich die Koſten noch einmal ins Auge, welche die Stadt jährlich für Schulzwecke verwendet, ſo ſind es folgende:

1) Beitrag zur vereinigten Hauptſchule der Franke'ſchen Stiftungen	1000	Thlr.
2) Beitrag für die Mädchenſchule der Schloß- und Dom-Gemeinde	190	„
3) Beitrag für die Provinzial-Gewerbe-Schule	820	„
4) Zuſchuß zu den ſtädtiſchen Elementarſchulen	5776	„
5) Zuſchuß zur Sonntagsſchule	83	„
6) dazu tritt noch der Beitrag für die Provinzial-Taubſtummen-Anſtalt . . .	84	„
zuſammen	7953	Thlr.

Die Beiträge zu den Provinzial-Taubſtummen-Anſtalten beruhen auf provinzialſtändiſchen Bewilligungen und werden ſolche nach der Seelenzahl auf die Kreiſe und Kommunen der Provinz vertheilt.

Digitized by Google

Schließlich iſt noch der hier befindlichen Privat-Taubſtummen-Anſtalt zu gedenken, die im Jahre 1835 von ihrem Vorſteher A. Klotz gegründet, ſich zur Aufgabe geſtellt hat, Taubſtumme der Provinz Sachſen durch Erziehung und Unterricht vor Verwahrloſung zu retten und in den Beſitz der artikulirten Sprache zu bringen. Die Anſtalt fordert für Kinder zahlungsfähiger Eltern reſp. Kommunen 40—48 Thlr. jährlich für Erhaltung, Unterricht und Bekleidung. Seit 1835 hat dieſelbe 132 Taubſtumme aufgenommen und betrug deren Zahl zu Anfang dieſes Jahres 42, zu deren Ausbildung neben dem Vorſteher 4 Lehrer und 1 Lehrerin wirkſam ſind.

Die Geſammt-Einnahme der Anſtalt hat im Jahre 1856 betragen 3785 Thlr. 20 Sgr. 6 Pf., die Geſammtausgabe 3761 Thlr. 11 Sgr. 10 Pf.

Für dieſelbe iſt ein aus etwa 800 Mitgliedern beſtehender Frauen-Verein thätig, der Geldbeiträge und Arbeiten liefert, die alljährlich mit den weiblichen Arbeiten der Taubſtummen ſelbſt verlooſt werden Städtiſcher Seits erhält die Anſtalt einen Antheil aus den Revenüen des Rentier Schmidt'ſchen Legats, im Uebrigen aber aus der Ehrlich'ſchen Stiftung 50 Thlr. Pflegegeld für jedes der Kommune Halle angehörige, in die Anſtalt aufgenommene taubſtumme Kind.

III.

Statiſtik.

Abſchluß der Sparkaſſe zu Dortmund für das Jahr 1856.

Die Sparkaſſe zu Dortmund iſt die bedeutendſte der 52 in der Provinz Weſtphalen beſtehenden ſtädtiſchen Spar-Anſtalten. Die gelegte und abgenommene Rechnung derſelben pro 1856 ergiebt folgende Reſultate:

A. Aktiva.

1) Die Sparkaſſe beſaß zu Ende des Jahres 1855: 1486 ausgeliehene Kapitalien zum Betrage von	692,746	Thlr.	7	Sgr.	4 Pf.
2) Im Jahre 1856 ſind 223 Kapitalien hinzugekommen, im Betrage von	165,228	„	7	„	— „
Summa	857,974	Thlr.	14	Sgr.	4 Pf.
3) Davon ſind im Jahre 1856: 143 Kapitalien abgelegt, zum Betrage von	39,131	„	29	„	7 „
Die Aktiva betrugen mithin am Schluſſe des Jahres 1856 in 1566 ausſtehenden Kapitalien	818,842	Thlr.	14	Sgr	9 Pf.

B. Paſſiva.

1) Am Ende des Jahres 1855 waren 3446 Sparkaſſen-Quittungsbücher im Kours zum Inhalte von . . .	711,653	Thlr.	21	Sgr.	9 Pf.
2) Im Jahre 1856 ſind 1090 neue Quittungsbücher ausgefertigt über zuſammen	224,895	„	1	„	11 „
3) Desgl. ſind 2375 Zulagen gemacht von zuſammen .	134,303	„	22	„	10 „
4) Den Kapital-Einlagen wurden Zinſen zugeſchrieben .	15,800	„	19	„	4 „
Summa	1,086,653	Thlr.	5	Sgr.	10 Pf.
5) Im Jahre 1856 ſind zurückgenommen:					
a) 658 Einlagen theilweiſe zum Betrage von	69,587	Thlr.	9	Sgr.	8 Pf.
b) 736 Einlagen ganz	184,962	„	22	„	9 „
zuſammen	254,550	„	2	„	5 „
Es blieben daher am Schluſſe des Jahres 1856 3800 Quittungsbücher im Kours mit einem Guthaben von	832,103	Thlr.	3	Sgr.	5 Pf.

C. Rechnungs-Abſchluß.

I. Einnahme.

Die Aktiva betragen	818,842	Thlr.	14	Sgr.	9	Pf.
davon ſind laufende Zinſen vereinnahmt	19,611	„	24	„	4	„
Kaſſenbeſtand am 31. Dezember 1856	54	„	28	„	5	„
Summa der Einnahme	838,509	Thlr.	7	Sgr	6	Pf.

II. Ausgabe.

Die Paſſiv-Kapitalien betragen	816,303	„	22	„	6	„
die zugeſchriebenen Zinſen	15,800	„	19	„	4	„
Summa der Ausgabe	832,104	Thlr.	11	Sgr.	10	Pf.
Mithin bleibt Ueberſchuß	6,404	„	25	„	8	„

D. Reſervefond.

I. Einnahme.

Der Reſervefond hatte Ende 1855 im Beſtand	23,136	Thlr.	6	Sgr.	1	Pf.
dazu Zinſen für das Jahr 1856	530	„	13	„	2	„
dazu Zins-Ueberſchuß do.	6,404	„	25	„	8	„
Einnahme für 1090 neue Quittungsbücher	36	„	10	„	—	„
Summa der Einnahme	30,107	„	24	„	11	„

II. Ausgabe.

Gehalt des Rendanten	1601	Thlr.	6	Sgr.	5	Pf.
für Formulare, Schreibmaterial und Abnahme der Rechnung	107	„	3	„	—	„
zuſammen	1,708	Thlr.	9	Sgr.	5	Pf.

Bleibt am Schluſſe des Jahres 1856 ein Beſtand von 28,399 Thlr. 15 Sgr. 6 Pf.

E. Theilnahme-Verhältniß bei der Sparkaſſe.

Von den am Schluſſe des Jahres 1856 im Umlauf verbliebenen 3800 Quittungsbüchern zum Betrage von 832,103 Thlr. 3 Sgr. 5 Pf. kommen:

499	Bücher auf Einlagen von	1	bis	20	Thaler.	
874	„ „ „ „	20	„	50	„	
1053	„ „ „ „	50	„	100	„	
848	„ „ „ „	100	„	200	„	
526	„ „ „ über	200	Thaler.			

Die Einlage auf Ein Buch beträgt im Durchſchnitt 218 Thlr. 29 Sgr. 3 Pf.

Dem Stande der Intereſſenten nach fallen:

1) auf Geſellen	351	Bücher zum Betrage von . . .	31,355	Thlr.	3	Sgr.	6	Pf.
2) „ Handwerksmeiſter	337	„ „ „ „ . . .	46,768	„	15	„	—	„
3) „ Fabrikarbeiter	536	„ „ „ „ . . .	62,220	„	20	„	—	„
4) „ Bergleute	705	„ „ „ „ . . .	152,147	„	29	„	4	„
5) „ Dienſtboten	484	„ „ „ „ . . .	48,306	„	—	„	—	„
6) „ ſonſtige Perſonen	632	„ „ „ „ . . .	120,901	„	3	„	3	„
7) „ Landwirthe	598	„ „ „ „ . . .	286,688	„	18	„	9	„
8) „ Armen-, Kranken- und andere Kaſſen	157	„ „ „ „ . . .	83,715	„	3	„	7	„

Von der Weſtphäliſchen Provinzial-Hülfs-Kaſſe zu Münſter iſt im Jahre 1856 der Sparkaſſe an Zinsüberſchüſſen die Summe von 100 Thlr. überwieſen, und es iſt dieſer Betrag in Prämien von 3, 2 und 1 Thlr. an 62 würdige, der Anſtalt ſeit mehreren Jahren angehörige Sparer vertheilt worden.

Durch Prüfung der Hypotheken, welche im Jahre 1856 2 mal geſchehen iſt, wie durch rechtzeitige und vorſichtige Prüfung und Feſtſtellung der Bürgenliſte, iſt die Sparkaſſe ſeit ihrer Eröffnung bis dahin vor Verluſten bewahrt worden.

Digitized by Google

Ergebnisse aus den Etats der Stadt Dresden für das Jahr 1858.

Der Haushaltplan der Stadt Dresden für das Jahr 1858 ergiebt in Einnahme und Ausgabe, und stellt sich zu den Voranschlägen für die Jahre 1855 und 1853, wie folgt:

I. Einnahme.

Position.	Voranschlag pro 1858. Thlr.	Ngr.	Pf.	Voranschlag pro 1855. Thlr.	pro 1853. Thlr.
1. Zinsen von außenstehenden Kapitalien	12,817	4	8	10,531	9,773
2. Nutzungen von den Grundstücken inkl. der Ausschiffungsplätze	19,334	16	6	19,007	18,330
3. Nutzungen von öffentlichen Plätzen	100	—	—		
4. Pachtzins für die Apparate und Gerätschaften zum Düngerexport	240	—	—	—	—
5. Braupfannenzins	2,981	11	1	3,082	3,293
6. Erbzinsen von der Stadt und einigen Dörfern	400	—	—	541	594
7. Erbzinsen von Neustadt	110	—	—	114	115
8. Erbzinsen vom Leubnitzer Amte	10	—	—	28	360
9. Marktstellenzinsen von Altstadt	1,600	—	—	1,419	1,766
10. „ „ Neustadt	150	—	—	94	138
11. Geschoß von den Grundstücken	1,960	—	—	4,398	4,394
12. Pachtzins für die Holzscheitabgabe	160	—	—	160	180
13. Salzrekompens	428	7	2	428	428
14. Biersteuerbegnadigung	625	17	2	626	626
15. Jahresrente für die Niederlage und Umgeld	6,608	18	4	6,608	6,608
16. „ „ „ Wagenpfennigabgabe	2,063	—	8	2,063	2,063
17. Canon vom Adreßkomptoir	600	—	—	600	600
18. Verschiedene Konzessionsgelder	219	26	2	200	200
19. Von den Wochenmärkten	6,645	26	1	4,791	9,660
20. „ „ Jahr-, Woll- und Viehmärkten	4,763	24	—	4,840	
21. Ueberschuß vom Marstall	138	25	—	436	597
22. „ von den Leichenwagen	604	27	7	474	415
23. Ueberschuß von der Rathswaageanstalt und Niederlage	396	4	9	343	457
24. „ vom Aichamte	172	4	6	—	—
25. Gebühren für Ertheilung des Bürgerrechts	11,500	—	—	9,000	6,597
26. „ „ Aufbehaltung desselben	70	—	—	62	69
27. „ „ den Besitz bei den Innungen	500	—	—	508	490
28. „ „ Verwalt. von Stiftungen u. Anstalten	6,624	29	5	5,380	4,756
29. Einnehmergebühren von Landesabgaben	5,700	—	—	5,000	5,291
30. Sporteln bei der Raths- und Steuerstube	5,500	—	—	4,500	4,012
31. Bürgersteuer	9,400	—	—	5,858	5,987
32. Schutzverwandtensteuer	3,500	—	—	2,000	2,000
33. Malzsteuerzuschlag	8,460	—	—	8,187	8,200
34. Zuschlag zur Schlachtsteuer und Abgabe von Nutzvieh und Fleischwerk	11,111	6	4	9,296	8,900
35. Abgabe vom Wildpret	1,200	—	—	529	504
36. „ „ Geflügel	1,000	—	—	—	—

		Voranſchlag pro 1858. Thlr.	Ngr.	Pf.	Voranſchlag pro 1855. Thlr.	pro 1853. Thlr.
37.	Abgabe von Fiſchen	300	—	—	—	—
38.	„ „ fremdem Biere	2,900	—	—	3,149	3,300
39.	„ „ Körnerfrüchten	2,500	—	—	—	—
40.	„ vom Mehl und Backwerk	40,100	—	—	37,000	34,800
41.	Hundeſteuer	4100	—	—	5,000	3,300
42.	Abgabe vom Grundwerth und von den Miethzinſen nach 54 Pfenningen von 100 Thlr. des Grundwerths und 18 Pfg. vom Thaler des Miethzinſes	79,200	—	—	105 000	100,750
43.	Beiträge aus anderen Fonds zu den Beſoldungen beim Stadtrathe	1,068	13	—	—	—
44.	Beiträge zur Unterhaltung der Kreuzthurmwacht	243	25	—	241	241
45.	Ueberſchuß von der II. Realſchule	1,934	1	7	1,532	—
46.	Zuſchüſſe aus dem kommunlichen Betriebsvermögen	20,000	—	—	—	7,979
47.	Von den Ueberſchüſſen der Gasanſtalt	8,000	—	—	3,000	—
48.	Vermiſchte Einnahmen	25	—	—	500	300
49.	Außerordentliche Einnahmen	500	—	—		
—	Wachgeld von den Häuſern in der Stadt und von den Unangeſeſſenen daſelbſt	—	—	—	2,472	1,982
—	Lehngelder	—	—	—	—	2,000
	Summa der Einnahme	288,567	20	2	268,497	262,055

II. Ausgabe.

A. Den ſtädtiſchen Haushalt betreffend.

Poſition.		Voranſchlag pro 1858. Thlr.	Ngr.	Pf.	Voranſchlag pro 1855. Thlr.	pro 1853. Thlr.
1.	Zinſen für ſchuldige Kapitalien	255	20	—	825	942
2.	Erbpacht-, Stamm- und geſtiftete Zinſen	190	27	1	201	353
3.	Zu Tilgung und Verzinſung der I. Anleihe	5,000	—	—	5,000	5,000
4.	„ „ der II. Anleihe	2,500	—	—	12,901	13,307
5.	Zu Unterhaltung des Waſſerleitungsweſens und Verzinſung der II. Anleihe	12,796	2	2		
6.	Zu Unterhaltung der Kommungrundſtücke exkl. der Baukoſten	1,997	11	6	1,762	1,471
7.	Für das ſtädtiſche Bauweſen	22,016	5	4	23,726	21,504
8.	Zu Unterhaltung der Braupfannen	1,200	—	—	1,200	697
9.	Für die öffentliche Beleuchtung durch Gas	31,445	10	—	23,453	30,067
10.	Für Straßenbeleuchtung mit Oel	4,340	6	3	2,451	2,739
11.	Aufwand wegen der beiden Bürgerfeſte	729	22	3	300	350
12.	Zuſchuß zu den Feuerlöſchanſtalten	939	12	5	512	891
13.	„ zur Unterhaltung der Kreuzthurmwacht	883	—	—	835	832
14.	Gerichts- und Sachwalterkoſten	645	2	1	437	308
15.	Beitrag zu den Beſoldungen einiger Geiſtlichen	222	22	5	246	212
16.	Zuſchuß an die Königliche Polizei-Direktion	29,000	—	—	29,000	

umſtehend.

Digitized by Google

		Voranschlag pro 1858. Thlr.	Ngr.	Pf.	Voranschlag pro 1855. Thlr.	pro 1853. Thlr.
17.	Aufwand wegen der Wohlfahrtspolizei-Expedition und der städtischen Exekutivmannschaften . . .	9,499	25	—	9,415	38,289
18.	Besoldungen und Dienstlöhne beim Stadtrathe .	42,013	15	—	38,072	36,805
19.	„ und Expeditionsaufwand bei den Deputationen für das Krankenhaus, das Wasserleitungswesen, das Leihhaus, die Sparkasse und die milden Stiftungen	1,222	—	—	1,737	1,200
20.	Besoldungen und Expeditionsaufwand bei der Einquartierungsbehörde	450	—	—		
21.	Besoldungen und Aufwand wegen der indirekten Abgaben	2,399	—	—	1,781	—
22.	Pensionen	10,440	6	5	9,376	7,926
23.	Unterstützungen	1,919	23	3	2,167	2,312
24.	Kanzleiausgaben der Stadtverordneten	1,500	—	—	1,300	1,300
25.	Wegen der Wahlen derselben	300	—	—	1,500	500
26.	Expeditionsaufwand bei dem Stadtrathe . . .	1,628	2	6	1,503	1,600
27.	Feuerung und Beleuchtung	1,159	13	2	600	—
28.	Vermischte Ausgaben	25	—	—	—	—
	B. Wegen des Schulwesens.					
29.	Besoldungen und Aufwand bei der Kirchen- und Schul-Expedition	2,210	—	—	2,195	2,013
30.	Zuschuß an die Kreuzschule	1,362	21	—	2,073	1,443
31.	„ „ „ I. Realschule	—	—	—	—	19
32.	„ „ „ Bürger-, Bezirks- u. Armenschulen	19,651	18	5	15,576	15,539
33.	Beitrag an die Sonntagsschule	50	—	—	50	50
34.	„ „ „ katholischen Schulen	908	25	9	830	729
35.	„ „ „ israelitischen Schulen	120	3	8	130	115
	C. Wegen der Armen-, Kranken- und Arbeits-Anstalten.					
36.	Besoldungen an das Expeditions-Personal der Armenversorgungs-Behörde	3,050	—	—	4,101	3,781
37.	Zuschuß an die Armenversorgungs-Behörde . .	27,546	6	8	32,511	30,729
38.	„ „ das Armenhaus	12,142	8	1	11,932	9,019
39.	„ „ „ Waisenhaus	3,487	—	6	3,181	2,016
40.	„ „ „ Krankenhaus	8,145	5	3	7,818	9,998
41.	„ „ die Hohenthalsche Versorgungsanstalt	2,981	15	5	2,401	1,234
42.	„ „ „ Arbeitsanstalt	6,033	—	—	6,342	1,062
43.	„ „ „ Kinderbesserungsanstalt . . .	3,944	25	—	3,000	—
44.	„ „ „ mit der Armenschule verbundenen Kinderarbeitsanstalten	952	—	—	—	—
45.	Beitrag an den Verein für Arbeit und Arbeiternachweisung	100	—	—	100	—
46.	D. Außerordentliche Ausgaben . . .	6,000	—	—	5,000	13,733
	Summa der Ausgabe	285,403	28	1	267,540	260,157
	„ „ Einnahme	288,567	20	2	268,497	262,055
	Ueberschuß	3,163	22	1	957	1,898

Vergleicht man die Einnahmen nach dem Haushaltplan für das Jahr 1858 mit den veranschlagten Einnahmen der Jahre 1855 und 1853, so ergeben sich pro 1858 sowohl Mehreinnahmen als Mindereinnahmen, und die einen von den andern abgezogen, lassen pro 1858 in Summa ein Mehr: . . . . gegen 1855 von 20,070 Thlr. gegen 1853 von 26,512 Thlr.

Die wesentlichsten Mehreinnahmen sind erfolgt:

1. bei den Zinsen an ausstehenden Kapitalien gegen 1855 von 2,286 Thlr. gegen 1853 von 3,044 Thlr.
2. „ „ Nutzungen von Grundstücken . do. 667 do. 1,344 „
3. „ „ Einnahmen von Wochen-, Jahr-, Woll- und Viehmärkten . . . . do. 1,778 do. 1,749 „
4. bei den Gebühren für Ertheilung des Bürgerrechts . . . . . do. 2,508 do. 4,904 „
5. bei den Gebühren für Verwaltung von Stiftungen und Anstalten . . . . do. 2,312 do. 2,936 „
6. bei den Sporteln der Raths- und Steuerstube . . . . . do. 1,000 do. 1,488 „
7. bei der Bürger- u. Schutzverwandtensteuer do. 5,542 do. 4,913 „
8. bei den indirekten Steuern und Abgaben do. 8,510 do. 12,667 „
9. bei den Zuschüssen aus dem kommunlichen Betriebsvermögen, das sich durch die Ueberschüsse der früheren Verwaltungsjahre gebildet hat . . . . . do. 20,000 do. 12,000 „
10. bei den Ueberschüssen der Gasanstalt do. 5,000 do. 8,000 „

Von den Mindereinnahmen sind die beträchtlichsten:

1. bei der Abgabe vom Grundwerthe und von den Miethzinsen, in Folge der Ermäßigung dieser Steuer . . . . . gegen 1855 von 25,800 Thlr. gegen 1853 von 21,550 Thlr.
2. Lehngelder und andere Abgaben durch Wegfall resp. Ablösung ca. . . do. 4,000 do. 5,000 „

Die Vergleichung der summarischen Ausgaben ergiebt für das Jahr 1858: ein Mehr gegen 1855 von 17,863 Thlr. gegen 1853 von 25,246 Thlr.

Die hauptsächlichsten Mehrausgaben sind veranschlagt:

I. in Betreff des städtischen Haushalts:

1. bei den Kosten des Wasserleitungswesens und Verzinsung der Anleihe dafür gegen 1855: 2,395 Thlr., gegen 1853: 1,989 Thlr.
2. bei den Beleuchtungskosten. . . . . do. 9,881 do. 2,979 „
3. bei den Besoldungen, Dienstlöhnen und Expeditionsaufwand beim Stadtrathe und den Verwaltungs-Deputationen . do. 4,203 do. 9,291 „
4. bei den Pensionen und Unterstützungen do. 816 do. 2,121 „

II. Bei den Ausgaben für das Schulwesen do. 3,447 do. 4,393 „

III. Bei den Kosten der Armen-, Kranken- und Arbeits-Anstalten . . . do. — do. 10,541 „

IV. Bei den außerordentlichen Ausgaben do. 1,000 do. — „

Minderausgaben ergeben sich:

I. in Betreff des städtischen Haushalts:

1. bei den Zinsen für schuldige Kapitalien gegen 1855: 570 Thlr., gegen 1853: 687 Thlr.
2. bei den Kosten für das Bauwesen . . do. 1,710 do. — „

II. Bei den Kosten der Armen-, Kranken- und Arbeits-Anstalten. . do. 3,006 do. — „

III. Bei den außerordentlichen Ausgaben do. — do. 7,733 „

Aus dem Vorſtehenden ergiebt ſich zunächſt, daß in den zur Vergleichung geſtellten Jahren die Ausgaben faſt in demſelben Maße wie die Einnahmen ſich erhöht haben.

Es darf hierbei zwar nicht überſehen werden, daß durch die für das Jahr 1858 erfolgte Ermäßigung der Abgabe vom Grundwerth und von den Miethzinſen eine Mindereinnahme im Betrage von 25,800 Thlr gegen das Jahr 1855 und von 21,550 Thlr. gegen 1853 herbeigeführt iſt; indeß ſteht dieſer Mindereinnahme in der aus den Ueberſchüſſen der früheren Verwaltungsjahre zur Verwendung pro 1858 beſtimmten Summe von 20,000 Thlr. eine ſo erhebliche Mehreinnahme gegenüber, daß die Ermäßigung der Kommunalabgabe in der Höhe von 25,800 Thlr. nicht als das Ergebniß des laufenden Jahres erſcheint, ſondern zum größten Theile den günſtigen Abſchlüſſen der Vorjahre zu verdanken iſt.

Da jedoch auch für die nächſten Jahre, ſowohl durch die Erhöhung der Einnahmen über die im Voranſchlage ausgeworfenen Summen, insbeſondere bei der Abgabe vom Grundwerth und von den Miethzinſen, in Folge vermehrter Neubauten und erhöhter Miethen, und bei den Ueberſchüſſen von der Gasanſtalt, als auch durch möglichſte Fixirung des Ausgabe-Etats in ſeiner jetzigen Höhe, ein bedeutender Einnahme-Ueberſchuß zu erwarten ſteht, ſo verſpricht die jetzige Ermäßigung eine bleibende zu ſein, und man wird bei ſolchem Reſultat den ſtädtiſchen Finanzzuſtand gewiß einen günſtigen nennen können.

Aus dem Voranſchlage der Einnahmen verdienen:

Poſition 27. Gebühren für den Beiſitz bei den Innungen 500 Thlr. — Ngr. — Pf.
„ 28. und 43. Gebühren für Verwaltung von Stiftungen und Anſtalten . . . . . 6,624 „ 29 „ 5 „
und . . 1,068 „ 13 „ — „

worunter u. A. enthalten ſind:

572 Thlr. von dem Leihhauſe,
1,509 „ aus der Sparkaſſe für Direktion derſelben und für Examination und Juſtifikation der Jahresrechnung,
2,000 „ von der Gasbeleuchtungsanſtalt, für deren Direktion,
359 „ von dem Geiſtlichen Brückenamte,
293 „ von der Johanniskirche,
489 „ von der Sophienkirche,
252 „ von dem Maternihoſpitale,
und 470 „ von vierzig verſchiedenen Stiftungen,

noch beſonders hervorgehoben zu werden, indem ähnliche Einnahmen ſich in den Etats nur weniger größeren Städte vorfinden, dieſe Einnahmequelle aber der Beachtung werth ſcheint, da es ganz gerechtfertigt ſein dürfte, Beiträge zu den Verwaltungskoſten aus den Fonds derjenigen Stiftungen und Anſtalten zu erheben, welche außer näherer Verbindung mit den ſtädtiſchen Kaſſen ſtehen, alſo weder ihre Ueberſchüſſe an dieſe abzugeben, noch Zuſchüſſe aus denſelben zu empfangen haben. —

Aus dem Voranſchlage der Ausgaben dürfte ferner eine erläuternde Bemerkung zu den ſehr hoch erſcheinenden

Penſionen (Poſition 22.) . . . . . 10,440 Thlr. 6 Ngr. 5 Pf.
und Unterſtützungen (Poſition 23.) . . 1,919 „ 23 „ 3 „

nicht unintereſſant erſcheinen.

Penſionen beziehen: ein emeritirter Bürgermeiſter 1130 Thlr., ein Stadtſyndikus 1233 Thlr., ein Vice-Stadtrichter 1150 Thlr., ein Stadtrath und Kämmerer 1601 Thlr., ferner ein Stadtſchreiber 1378 Thlr., ein Stadtgerichts-Aktuar 800 Thlr., fünf andere Subalternbeamten zwiſchen 450 und 300 Thlr., vier dergleichen zwiſchen 180 und 100 Thlr., vier Unterbeamte zwiſchen 100 und 36 Thlr. u. ſ. w.

Digitized by Google

Unterſtützungen empfangen u. A.: 25 Beamten-Wittwen und Waiſen, jede reſp. von 24 bis 48 Thlr. und von 12 bis 24 Thlr.; Beiträge erhalten: die Raths-Wittwen- und Waiſenkaſſe 102 Thlr., die Subaltern-Wittwenkaſſe 266 Thlr. ꝛc.

Im Vergleich hiermit zahlt die Stadt Breslau:

geringere Penſionen — nach dem Etat für das Jahr 1856 — nur . . 2,965 Thlr.

dagegen

höhere Unterſtützungen, nämlich . . . . . 3,391 „

Die Stadt Köln verausgabt nach dem Etat für 1858:

an Penſionen und Unterſtützungen zuſammen nur . . . . . 4,276 „

Der Haushaltplan der Stadt Dresden ſteht mit einer Anzahl (23) Voranſchlägen für ſpezielle Verwaltungszweige in Verbindung, jedoch nur in ſo weit, als entweder deren Ueberſchüſſe oder Zuſchüſſe in denſelben aufgenommen ſind. Für die Berechnung der geſammten ſtädtiſchen Einnahmen und Ausgaben auf den Kopf der Bevölkerung giebt demnach der Abſchluß des Haushaltsplanes nicht den richtigen Dividenden, vielmehr mußten damit auch die Ergebniſſe der neben dem Haushaltplan hergehenden ſpeziellen Voranſchläge zuſammengeſtellt werden.

Dieſe Zuſammenſtellung hat ergeben:

A. Einnahme.

Titel I. Zinſen von ausſtehenden Kapitalien . . . . . 12,817 Thlr.

Titel II. Beſtimmte Einkünfte aus dem Patrimonial-Vermögen, und zwar: Nutzungen von Grundſtücken, Plätzen ꝛc. 19,434 Thlr. 16 Ngr. 6 Pf., Braupfannenzins 2981 Thlr. 11 Ngr. 1 Pf., Erbzinſen 520 Thlr., Marktſtellenzinſen 1750 Thlr., Geſchoß von Grundſtücken 1960 Thlr., Pachtzinſen 400 Thlr., Salzrekompens 428 Thlr. 7 Ngr. 2 Pf., Bierſteuerbegnadigung 625 Thlr. 17 Ngr. 2 Pf., Jahresrente für die Niederlage und Umgeld 6608 Thaler 18 Ngr. 4 Pf., dergl. für die Wagenpfennigabgabe 2063 Thlr. 8 Pf., Kanon 600 Thlr., verſchiedene Konzeſſionsgelder 219 Thlr. 26 Ngr. 2 Pf., zuſammen auf Thaler abgerundet . . . . . 37,591 „

Titel III. Unbeſtimmte Einkünfte aus dem Patrimonial-Vermögen, und zwar: von den Wochenmärkten 6645 Thlr. 26 Ngr. 1 Pf., von den Jahr-, Woll- und Viehmärkten 4763 Thlr. 24 Ngr., von der Rathswaage-Anſtalt und Niederlage 396 Thlr. 4 Ngr. 9 Pf., vom Aichamte 172 Thlr. 4 Ngr. 6 Pf., von den Ueberſchüſſen der Gasanſtalt 8000 Thlr., Ueberſchuß bei dem Leichenwageninſtitute 604 Thlr. 27 Ngr. 7 Pf., zuſammen . . . . 20,583 „

Titel IV. Zuſchüſſe aus dem kommunlichen Betriebsvermögen . 20,000 „

Titel V. Kommunal-Steuern und Abgaben, und zwar: Gebühren für Ertheilung des Bürgerrechts 11,570 Thlr., Bürgerſteuer 9400 Thlr., Schutzverwandtenſteuer 3500 Thlr., Malzſteuerzuſchlag 8460 Thlr., Zuſchlag zur Schlachtſteuer und Abgabe von Nutzvieh und Fleiſchwerk 11,111 Thlr. 6 Ngr. 4 Pf., Abgabe von Wildpret 1200 Thlr., Abgabe von Geflügel 1000 Thlr., Abgabe von Fiſchen 300 Thlr., Abgabe von fremdem Biere 2900 Thlr., Abgabe von Körnerfrüchten 250 Thlr., Abgabe vom Mehl- und Backwerk 40,100 Thaler, Hundeſteuer 4100 Thlr., Abgabe vom Grundwerth und von den Miethzinſen 79,200 Thlr., Beiträge von Käufen wegen der Feuerlöſchanſtalten 1328 Thaler, Beiträge von Käufen zur Armenkaſſe 7881 Thlr. 15 Ngr. 8 Pf., Abgabe bei Erlangung des Bürgerrechts zur Armenkaſſe 636 Thlr. 26 Ngr. 7 Pf., zuſammen . . . . . 185,188 „

Titel VI. Gebühren, Strafen und Sporteln, und zwar: Gebühren für den Beiſitz bei den Innungen 500 Thlr., Einnehmergebühren von Landes-

abgaben 5700 Thlr., Sporteln bei der Raths- und Steuerſtube 5500 Thlr., Strafen und Sporteln bei der Wohlfahrts-Polizei-Expedition 1400 Thlr., vergl. bei den Deputationen des Krankenhauſes, der Waſſerleitung ꝛc. 295 Thlr., zuſ. 13,395 Thlr.

Titel VII. Einnahme für das Schulweſen, und zwar:

1. Einnahme für die Kreuzſchule (Gymnaſium und Alumneum):
   Zinſen von 33,696 Thlr.
   7 Ngr. 6 Pf. Kapitalien 1412 Thlr. 7 Ngr. — Pf.
   Schulgeld und Receptionsgebühren . . . . 8586 „ — „ — „
   andere Einnahmen . . 3513 „ 13 „ 4 „
   13,511 Thlr. 20 Ngr. 4 Pf.

2. Einnahmen für die I Realſchule zu Neuſtadt-Dresden:
   Zinſen von 6904 Thlr.
   4 Ngr. 9 Pf. Kapitalien 286 Thlr. — Ngr. — Pf.
   Schulgeld und Receptionsgebühren . . . . 7,008 „ — „ — „
   andere Einnahmen . . 644 „ 28 „ 1 „
   7,938 Thlr. 28 Ngr. 1 Pf.

3. Einnahme für die Armen- und II. Realſchule:
   Schulgeld und Receptionsgebühren . . . . 9,056 Thlr. — Ngr. — Pf.
   andere Einnahmen . . 55 „ 3 „ 7 „
   9,111 Thlr. 3 Ngr. 7 Pf.

4. Einnahme für die drei Bürger- und fünf Bezirksſchulen:
   allgemeine Zuflüſſe zur Schulkaſſe . . . . . 7,053 Thlr. 27 Ngr. — Pf.
   Schulgelder . . . . 28,202 „ 8 „ — „
   andere Einnahmen . . 400 „ — „ — „
   35,656 Thlr. 5 Ngr. — Pf.

zuſammen . . . . . 66,218 „

Titel VIII. Einnahme für die Armen- und Kranken-Anſtalten und die Armenſchulen:

1. Einnahme für die Armenverſorgungsbehörde:
   Zinſen von 23,664 Thlr.
   8 Ngr. 4 Pf. Kapitalien 863 Thlr. 14 Ngr. 5 Pf.
   Legaten- und Stiftungszinſen . . . . . 1,224 „ 4 „ — „
   andere Einnahmen . . 26,107 „ 25 „ 7 „
   28,195 Thlr. 14 Ngr. 2 Pf.

2. Einnahme für das Stadtarmenhaus . . . . 1,820 „ 6 „ 4 „

3. „ „ „ Waiſenhaus:
   Zinſen von Kapitalien . 2,371 Thlr. 20 Ngr.
   andere Einnahmen . . 1,341 „ — „
   3,712 Thlr. 20 Ngr. — Pf.

4. Einnahme für das Stadtkrankenhaus und die Sartorius'sche Stiftung:

Zinsen von Kapitalien .	1,981 Thlr.	24 Ngr.	1 Pf.	
erstattete Kur- u. Verpflegungskosten exkl. 9,110 Thlr für Arme von der Armenversorg.-Behörde	16,100 „	— „	— „	
andere Einnahmen . .	2,354 „	6 „	2 „	
			20,436 Thlr. — Ngr.	3 Pf.
5. Einnahme für die Hohenthalsche Versorgungsanstalt	2,508 „	22 „	4 „	
6. „ „ „ Arbeitsanstalt	6,760 „	— „	— „	
7. „ „ „ Kinderbesserungsanstalt . . .	1,236 „	5 „	— „	
8. „ „ „ Armenschulen und die mit denselben verbundenen Arbeitsanstalten	1,559 „	21 „	— „	
zusammen				66,229 Thlr.

Titel IX. Einnahmen der Etats für das Wasserleitungswesen und für das Stadtbauamt, und zwar: Wasserzinsen und Unterhaltungsbeiträge 6437 Thlr. 7 Ngr. 4 Pf., restituirte Kosten für Privatwasserleitungen 1600 Thlr, andere Einnahmen 718 Thlr., zusammen abgerundet. . . . . 8,755 Thlr.

Titel X. Einnahme bei der Verwaltung des städtischen Marstalls 4,906 „

Titel XI. Einnahme aus anderen Fonds, und zwar: Gebühren für Verwaltung von Stiftungen und Anstalten 6624 Thlr. 29 Ngr. 5 Pf., Beiträge zu den Besoldungen beim Stadtrathe 1068 Thlr. 13 Ngr., Beiträge zur Unterhaltung der Kreuzthurmwacht 243 Thlr. 25 Ngr., zusammen rund . . . . 7,937 „

Titel XII. Verschiedene Einnahmen, und zwar: Beiträge zu den Kosten der Oelbeleuchtung 786 Thlr. 11 Ngr. 7 Pf., vergl. wegen der Feuerlöschanstalten 125 Thlr., andere Einnahmen 25 Thlr., zusammen. . . . . 936 „

Titel XIII. Außerordentliche Einnahmen. . . . . 500 „

Summa der Einnahme 445,055 Thlr.

B. Ausgabe.

Titel I. Zinsen von schuldigen Kapitalien und zur Schuldentilgung . . . . . 22,227 Thlr.
(einschließlich 14,280 Thlr. Zinsen von 388,000 Thlr. schuldige Kapitalien für die Wasserleitung).

Titel II. Abgaben und zur Unterhaltung der Kommungrundstücke exkl. Baukosten . . . . . 1,997 „

Titel III. Amtsverwaltungskosten, und zwar:

Besoldungen und Dienstlöhne beim Stadtrathe, exkl. Bauamt und Baupolizei-Expedition . . .	38,217 Thlr.	10 Ngr.	8 Pf.	
dergl. und Verwaltungskosten bei den Deputationen des Stadtkrankenhauses, der Wasserleitung ꝛc. .	1,512 „	— „	— „	
dergl. bei der Einquartierungsbehörde	455 „	— „	— „	
dergl. bei der Armenversorgungsbehörde	3,050 „	— „	— „	
dergl. bei der Kirchen- und Schul-Expedition . .	2,210 „	— „	— „	
Aufwand wegen der indirekten Abgaben	2,399 „	— „	— „	
Expeditionsaufwand und Bureaukosten	2,787 „	15 „	8 „	
Kanzleiausgaben der Stadtverordneten und Ausgaben wegen der Wahlen derselben	1,800 „	— „	— „	
Pensionen (10,440 Thlr. 6 Ngr. 5 Pf.) und Unterstützungen (1919 Thlr. 23 Ngr. 3 Pf.) zus.. .	12,359 „	29 „	8 „	
				64,791

Digitized by Google

Titel IV. Bau- und Unterhaltungskosten, und zwar: Besoldungen der Baubeamten ꝛc. 2576 Thlr. 4 Ngr. 2 Pf., für die städtischen Gebäude, Straßen, Wege ꝛc. 22,584 Thlr. 5 Ngr. 4 Pf., für das Wasserleitungswesen 6703 Thlr. 9 Ngr. 6 Pf., zur Unterhaltung der Braupfannen 1200 Thlr., zus. 33,064 Thlr.

Titel V. Kosten der Polizei-Verwaltung und zu ortspolizeilichen Zwecken, und zwar:

Zuschuß an die Königliche Polizeidirektion . . .	29,000	Thlr.	— Ngr.	— Pf.
Aufwand wegen der Wohlfahrtspolizei-Expedition und der städtischen Exekutionsmannschaften . . .	10,899	„	25 „	— „
Besoldungen der Beamten der Baupolizei-Expedition	1,220	„	— „	— „
Für die öffentliche Beleuchtung mit Gas . . .	31,445	„	10 „	— „
„ „ „ „ „ Oel	5,126	„	18 „	— „
Ausgaben für die Kreuzthurmwacht	883	„	— „	— „
Kosten der Feuerlöschanstalten	2,392	„	12 „	5 „
				80,967 „

Titel VI. Kultus-Kosten . . . . . 223 „

Titel VII. Schul-Ausgaben, und zwar:

	aus eigenen Einnahmen	durch städt. Zuschüsse
1. für die Kreuzschule. .	13,511 Thlr. 20 Ngr. 4 Pf.	1,362 Thlr. 21 Ngr. — Pf.
2. „ „ I. Realschule .	7,938 „ 28 „ 1 „	— „ — „ — „
3. „ „ Armen- u. II. Realschule	7,177 „ 2 „ — „	— „ — „ — „
4. für die drei Bürger- u. fünf Bezirksschulen .	35,656 „ 5 „ — „	8,155 „ 7 „ 1 „
5. für die Sonntagsschule	— „ — „ — „	50 „ — „ — „
6. „ „ kathol. Schulen	— „ — „ — „	908 „ 25 „ 9 „
7. „ „ israel. Schulen	— „ — „ — „	120 „ 3 „ 8 „
Zusammen	64,283 Thlr. 25 Ngr. 5 Pf.	10,596 Thlr. 27 Ngr. 8 Pf.
in Summa . . .		74,881 Thlr.

Titel VIII. Kosten der Armen- und Kranken-Anstalten und der Armenschulen, und zwar:

	aus eigenen Einnahmen	durch städt. Zuschüsse
1. für die Armenversorgungsbehörde (exkl. 9110 Thlr. an das Krankenhaus erstattete Kurkosten)	28,195 Thlr. 14 Ngr. 2 Pf.	26,953 Thlr. 24 Ngr. 3 Pf.
2. für das Stadtarmenhaus	1,820 „ 6 „ 4 „	12,142 „ 8 „ 1 „
3. „ „ Waisenhaus . .	3,712 „ 20 „ — „	3,487 „ — „ 6 „
4. „ „ Stadtkrankenhaus	20,436 „ — „ 3 „	17,256 „ — „ 3 „
5. für die Hohenthalsche Versorganstalt . . .	2,508 „ 22 „ 4 „	2,981 „ 15 „ 5 „
6. für die Arbeitsanstalt .	6,760 „ — „ — „	6,033 „ — „ — „
7. für die Kinderbesserungs-Anstalt	1,236 „ 5 „ — „	3,944 „ 25 „ — „
8. für die Armenschulen u. die mit denselben verbundenen Arbeitsanst.	1,559 „ 21 „ — „	12,448 „ 11 „ 4 „
Latus .	66,228 Thlr. 29 Ngr. 3 Pf.	85,246 Thlr. 25 Ngr. 2 Pf.

Transport	66,228	Thlr.	29	Ngr.	3	Pf.	85,246 Thlr. 25 Ngr. 2 Pf.
9. Beitrag an den Verein für Arbeit und Arbeiternachweisung	—	„	—	„	—	„	100 „ — „ — „
Zuſammen	66,228	Thlr.	29	Ngr.	3	Pf.	85,346 Thlr. 25 Ngr. 2 Pf.

in Summa . . . 151,576 Thlr.

Titel IX. Für den Marſtall	4,767 „
Titel X. Gerichts- und Sachwalterkoſten	645 „
Titel XI. Vermiſchte Ausgaben, inkl. 729 Thlr. wegen der beiden Bürgerfeſte	754 „
Titel XII. Außerordentliche Ausgaben	6,000 „
B. Summa der Ausgabe . .	441,892 Thlr.
A. „ „ Einnahme. .	445,055 Thlr.

Bleibt in Uebereinſtimmung mit dem Haushaltplan Ueberſchuß 3,163 Thlr.

Von der Geſammt-Einnahme fallen durchſchnittlich auf den Kopf der Bevölkerung der Stadt Dresden, welche bei der Zählung im Jahre 1855 108,966 Einwohner ergab 4 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf.

Die Einnahme wird erzielt:

a) aus dem Patrimonial-Vermögen: Zinſen, beſtimmte und unbeſtimmte Einkünfte — Titel I. II. III. und IV. — zuſammen 90,991 Thlr.
oder von der geſammten Einnahme . . . . . 20,$_{11}$ pCt.
davon fallen auf den Kopf der Bevölkerung . . . . . — Thlr. 25 Sgr. — Pf.

b) durch Kommunalſteuern und Abgaben Titel V. — . . . . . 185,188 Thlr.
oder . . . . . 41,$_{01}$ pCt.
davon fallen auf den Kopf der Bevölkerung . . . . . 1 Thlr. 21 Sgr. — Pf.

c) durch die beſonderen Einnahmen für das Schulweſen — Titel VII. — . . . 66,218 Thlr.
oder . . . . . 14,$_{88}$ pCt.

d) durch die beſonderen Einnahmen der Armen- und Krankenanſtalten und der Armenſchulen — Titel VIII. — 66,229 Thlr., jedoch nach Abzug der mit 16,100 Thlr. zur Erſtattung gelangenden Koſten für Kur und Verpflegung im Krankenhauſe, nur . . . . . 50,129 Thlr.
oder . . . . . 11,$_{26}$ pCt.

e) buch Gebühren, Strafen und Sporteln — Titel VI. . . . . 13,395 Thlr.
oder . . . . . 3,$_{01}$ pCt.

f) aus anderen Quellen — Titel IX. X. XI. XII. und XIII. einſchließlich der 16,100 Thaler erſtattete Kur- und Verpflegungskoſten 39,134 Thlr.
oder . . . . . 8,$_{80}$ pCt.

Die Geſammt-Ausgabe beträgt. . . . . 441,892 Thlr.
und es fallen auf den Kopf der Bevölkerung. . . . . 4 Thlr. 1 Sgr. 8 Pf.

Von der Ausgabe kommen:

a) auf Verzinsung und Tilgung der städtischen Schulden — Titel I. . . 22,227 Thlr.
oder . . . . . 5,03 pCt.
auf den Kopf der Bevölkerung . . . . . — Thlr. 6 Sgr. 1 Pf.

b) auf Verwaltungskosten — Titel III. 64,791 Thlr.
oder . . . . . 14,66 pCt.
auf den Kopf der Bevölkerung . . . . . — Thlr. 17 Sgr. 10 Pf.

c) auf Bau- und Unterhaltungskosten Titel IV. . . . . 33,064 Thlr.
oder . . .. . 7,16 pCt.
auf den Kopf der Bevölkerung . . . . . — Thlr. 9 Sgr. 1 Pf.

d) auf Kosten der Polizeiverwaltung und zu ortspolizeilichen Zwecken — Titel V. — . . . . . 80,967 Thlr.
oder . . . . . 18,32 pCt.
auf den Kopf der Bevölkerung . . . . . — Thlr. 22 Sgr. 3 Pf.

e) auf das Schulwesen — ausschließlich der Armenschulen — Titel VII. . . . . 74,881 Thlr.
oder . . . . . 16,93 pCt.
auf den Kopf der Bevölkerung . . . . . — Thlr. 20 Sgr. 8 Pf.

Der unter vorstehender Ausgabe enthaltene städtische Zuschuß beträgt zus. (10,597 Thlr.)
und auf den Kopf der Bevölkerung . . . . . (— Thlr. 2 Sgr. 11 Pf.)

f) auf die Kosten der Armenpflege in den Armen- und Krankenanstalten und für die Armenschulen — Titel VIII. — 151,576 Thlr.

Davon sind die zur Erstattung gelangenden Ausgaben des Krankenhauses, welche als Kosten der Armenpflege nicht in Aufrechnung kommen können, abzusetzen mit 16,100 Thlr.

bleiben . . . . . 135,476 Thlr.
oder . . . . . 30,66 pCt.
auf den Kopf der Bevölkerung . . . . . 1 Thlr. 7 Sgr. 4 Pf.

Der unter dieser Ausgabe begriffene städtische Zuschuß beträgt zusammen . (85,347 Thlr.)
oder . . . . . (— Thlr. 23 Sgr. 6 Pf.)

g) auf die übrigen Ausgaben — Titel II. VI. IX. X. XI. XII. und einschließlich der 16,100 Thlr. Kur- und Verpflegungskosten aus Titel VIII., zusammen . . . . . 30,486 Thlr.
oder . . . . . 6,90 pCt.

III.

Monats-Chronik.

Königreich Preußen.

A. Gesetzgebung.

Das Justiz-Ministerialblatt enthält in dem nichtamtlichen Theile einen Aufsatz über die im §. 8. des Strafgesetzbuchs enthaltene Bestimmung, wonach die Vollstreckung eines Todesurtheils durch das Läuten einer Glocke, welches bis zum Schlusse der Hinrichtung fortdauert, angekündigt werden soll. Fast überall erfolgt dies Läuten mit der Glocke der zunächst belegenen Kirche; in einigen Fällen hat man jedoch Bedenken getragen, die Kirchenglocken zu diesem Zweck zu verwenden, indem man darin eine Profanirung derselben zu erblicken glaubte. In dem Aufsatze wird nun aus der Entstehungsgeschichte des §. 8. nachzuweisen versucht, daß man bei dieser Bestimmung nicht etwa an eine Wiederherstellung der früheren Armensünder-Glocke gedacht habe, daß die Absicht des Gesetzgebers vielmehr dahin gegangen sei, durch das Läuten die Mitglieder der Gemeinde, in deren Bezirk eine Hinrichtung vollzogen wird, von diesem wichtigen Akte der Gerechtigkeit in Kenntniß zu setzen und sie dadurch zu religiösen und moralischen Betrachtungen, welche dem Ernste der Handlung entsprechen, zu veranlassen. Von einer Profanation der Kirchenglocken könne unter solchen Umständen keine Rede sein.

B. Personal-Nachrichten.

Der Kaufmann Johann Friedrich Reischauer in Minden ist in Gemäßheit der von der Stadtverordneten-Versammlung daselbst getroffenen Wahl als unbesoldeter Beigeordneter der Stadt Minden für die gesetzliche Amtsdauer von sechs Jahren Allerhöchst bestätigt worden.

Die Bestätigung des zum Bürgermeister der Stadt Pyritz erwählten bisherigen Kämmerers Lindemann zu Greifenberg ist erfolgt.

Desgl. die Bestätigung des Kreis-Sekretairs Schrecker als Bürgermeister der Stadt Eilenburg.

Gewählt sind:

Als Bürgermeister zu Nakel der Hülfsmeister Wese aus Bromberg.

Der Freiherr v. Hilgers zum ersten und Freiherr v. Waldboth-Bassenheim-Bornheim zum zweiten Beigeordneten von Koblenz.

Der Oberbürgermeister Krausnick in Berlin überreichte in der Sitzung des Magistrats am 15. Januar dem Stadt-Syndikus und Stadtrath Hedemann den rothen Adler-Orden 3. Klasse mit der Schleife, der demselben Allerhöchsten Ortes in Beziehung auf sein im vorigen Jahre gefeiertes 25jähriges Dienstjubiläum verliehen worden war.

C. Tages-Neuigkeiten.

a. Ost- und Westpreußen.

Königsberg, im Januar. In der Stadtverordneten-Versammlung am 5. d. Mts. wurde die Beihülfe, welche seitens der Stadt dem Stadtverein für innere Mission im Betrage von 100 Thlrn. schon immer alljährlich gegeben wurde, auch für das Jahr 1858 beantragt und die Zahlung seitens der Versammlung, in Anbetracht, daß der Verein ein so wirksamer und tüchtiger ist, genehmigt. Aus dem der Versammlung überreichten gedruckten 7. Jahresbericht des Vereins entnehmen wir, daß im Jahre 1857 von 243 Persönlichkeiten theils Geschenke, theils jährliche Beiträge und zwar an erstern 127 Thlr. 20 Sgr. und an letztern 170 Thlr. 10 Sgr., zusammen 298 Thlr. zuflossen und daß dazu mit dem städtischen Zuschuß von 100 Thlrn., der Einnahme aus den Vorlesungen im Betrage von 212 Thlr. 10 Sgr. und der aus der Kollekte am Jahresfeste von 24 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf., endlich mit dem vorjährigen Bestande von 208 Thlr. 29 Sgr. 4 Pf., die ganze Einnahme 843 Thlr. 16 Sgr. 10 Pf.

betrug, wovon 284 Thlr. 4 Sgr. ausgegeben wurden, alſo noch ein Beſtand von 559 Thlr. 12 Sgr. 10 Pf. verblieb. — Bei der Reviſion der Sparkaſſe am 16. Dezember pr. war ein Beſtand von 26 Thlrn. In dem Monat 16. November bis 16. Dezember iſt an Kapital 5988 Thlr. 13 Sgr. 8 Pf. eingelegt und 7514 Thlr. 23 Sgr. 7 Pf. herausgenommen worden. Beim Leihamte betrug der Beſtand am gedachten Reviſionstage 2149 Thlr. 20 Sgr. Auf Pfänder ſtanden überhaupt aus 49,728 Thlr. 5 Sgr. — Der Beſtand bei der Stadt-Haupt-Kaſſe betrug 50,019 Thlr. 4 Sgr.

Die Verſammlung genehmigte ſchließlich einige Etats-Ueberſchreitungen, unter Anderem 322 Thlr. dem Tit. 3. des Fonds der örtlichen Polizei-Verwaltung pro 1857 behufs der Straßenreinigung (Soll 17,273 Thlr. 25 Sgr.), auch wurde bei dieſem Fond noch ein Supplementar-Kredit von 1200 Thlrn. bewilligt. Der Herr Referent that dar, daß der bewilligte Kredit im vorigen Jahre 4000 Thlr. betrug, daß die Mehrausgabe in dieſem Jahre durch die noch immer hohen Futterpreiſe und weil durch die anhaltende Dürre im vorigen Sommer die Räder der Karren ſehr ſtark in Angriff genommen worden ſind, vollſtändig gerechtfertigt wird.

Memel, im Januar. Die Stadtverordneten-Verſammlung hat in ihrer letzten Sitzung am 16. d. M. dem Antrage des Magiſtrats, den Zinsfuß für die aus den ſtädtiſchen Kaſſen entliehenen Gelder auf 6 pCt. zu erhöhen, ihre Zuſtimmung vorläufig auf ein Jahr ertheilt, nachdem die aus beiden Behörden gebildete Kommiſſion ſich auch dafür ausgeſprochen hat.

Wehlau. Am 1. Januar k. J. iſt hier eine Kreisſparkaſſe eröffnet worden. Stadtſekretair Borſch hat die Rendantur übernommen und wird am erſten und dritten Sonnabend jeden Monats Einlagen entgegennehmen. Für die Sicherheit der Einlagen kommt der Kreis auf. Als Zinſen wird von jedem Thaler jährlich 1 Silbergroſchen gezahlt oder den Einlagen zugeſchrieben. Dieſe können im Betrage von 10 Silbergroſchen bis 10 Thalern gemacht werden. Mehr als 10 Thaler im Laufe eines Monates werden auf daſſelbe Sparkaſſenbuch nicht angenommen. Die Kuratoren verſammeln ſich in den Monaten März, Juni, September und Dezember zu Berathungen. Möge dieſes wohlthätige Inſtitut recht fleißig benutzt werden.

Elbing, im Januar. Der Stadtverordneten-Verſammlung wurde in ihrer Sitzung am 23. v. M. der Jahresbericht pro 1857 durch den Herrn Oberbürgermeiſter Burſcher vorgetragen, und ſoll der Druck deſſelben erfolgen, jedoch erſt, wenn nach Abſchluß der Kämmerei-Rechnung die noch fehlenden Ergänzungen feſtgeſtellt worden. Der Kämmerei-Hauptetat pro 1858, auf 88,230 Thlr. 4 Sgr. 9 Pf. abſchließend, wurde genehmigt und beſchloß die Verſammlung zur Aufbringung der zur Kommunal- und Armenſteuer erforderlichen 22,385 Thlr., die Ausſchreibung von 11 Steuerquoten. Mit dem Beſchluß des Magiſtrats auf den Antrag von 197 Mitgliedern der Handwerkerbank, denſelben bei der Sparkaſſe ein Conto di tempo vorläufig auf ein Jahr unter den vom Magiſtrat angeführten Bedingungen zu eröffnen, war die Verſammlung einverſtanden. Von den Reviſionsberichten des Leihamts und der Sparkaſſe pro November cr. hatte die Verſammlung Kenntniß genommen. Beim Leihamte ſind auf 6757 Pfandſtücke 18,648 Thlr. 15 Sgr. gegeben; die Sparkaſſe hat einen Beſtand von 323,530 Thlr. 13 Sgr. 8 Pf. Die Verſammlung genehmigte den laut dem letzten Beſchluß abgeänderten Bauetat pro 1858 auf Höhe von 13,002 Thlr. 20 Sgr. 3 Pf.

— In der Sitzung der Stadtverordneten vom 8. d. Mts. wurden die neu gewählten 18 Mitglieder der Verſammlung von dem Oberbürgermeiſter Burſcher in ihr Amt eingeführt. In derſelben Sitzung wurde der Etat für die Armenkaſſe pro 1858 auf Höhe von 13,358 Thlr. von der Verſammlung beſtätigt und der Magiſtrat erſucht, den muthmaßlichen baaren Beſtand vom Jahre 1857 von 3860 Thlrn. als Einnahmepoſt in den Etat mit aufzunehmen.

Bei dem Vortrage der Geſchäftsordnung pro 1856, welche auch für dieſes Jahr angenommen wurde, wurde der §. 8. dahin ergänzt, daß die bevorſtehenden Wahlen neuer Mitglieder des Magiſtrats ſowohl, als auch der übrigen ſtädtiſchen Beamten, der Verſammlung in der vorhergehenden Sitzung angemeldet werden ſollen.

Braunsberg. In der öffentlichen Sitzung der Stadtverordneten am 7. d. M. wurden die im November und Dezember v. J. gewählten Stadtverordneten durch den Vorsitzenden in ihr Amt eingeführt und auf daſſelbe verpflichtet. Darauf wurden die Beamten der Verſammlung für das Jahr 1858 gewählt.

b. Poſen.

Poſen, 8. Januar. In der geſtrigen Stadtverordneten-Verſammlung kam, nach Wahl des Vorſitzenden und deſſen Stellvertreters, der Bericht der Schulkommiſſion über einen Antrag des Direktors der hieſigen Realſchule, betreffend die Theilung der unteren und mittleren Klaſſen der Realſchule in Parallelcoetus, zum Vortrag. Dieſer Antrag ſtützte ſich darauf, daß die betreffenden Klaſſen derart mit Schülern überfüllt ſeien, daß die erforderliche Beaufſichtigung der Schüler ꝛc. Seitens der Lehrer zum Nachtheil für den Unterricht faſt unmöglich werde, und dabei noch eine Menge Geſuche um Aufnahme von Schülern zurückgewieſen werden müßten. Auch ſei eine Mehrausgabe Seitens der Kommune nicht anzunehmen, da vorausſichtlich die Koſten dieſer Einrichtung durch das Schulgeld gedeckt werden würden. Vom Magiſtrat war dieſer Antrag der Verſammlung mit dem Erſuchen zugegangen, aus ihrer Mitte eine Kommiſſion zu erwählen, um in Gemeinſchaft mit dem Magiſtrat unter Hinzuziehung von Fachmännern das Weitere zu berathen. Die Schulkommiſſion hatte ſich in ihrem Berichte gegen den Antrag ausgeſprochen; ſie erblickte den Grund der beregten Uebelſtände hauptſächlich in dem Mangel einer ſogenannten Mittelſchule am hieſigen Orte, deren Gründung ſie empfahl, und war auch der Anſicht, daß ſich eine ſolche Einrichtung keineswegs ohne erhebliche Koſten werde bewerkſtelligen laſſen. Dieſe Anſichten machten ſich auch nach längerer Debatte in der Verſammlung geltend, und ſie lehnte den Antrag, deſſen Berückſichtigung vom Magiſtrat befürwortet wurde, ab.

— Die hieſige jüdiſche Gemeinde zählt 1092 ſteuerpflichtige Mitglieder, welche eine Korporationsſchuld von 6715 Thlrn. zu tilgen haben. Hierzu ſteuern 203 Mitglieder von einem Einkommen von 150 Thlrn., 175 von 200 Thlrn., 139 von 300 Thlrn., 105 von 400 Thlrn., 260 von 5—800 Thlrn., 98 von 800—1000 Thlrn., 56 von 1000—2000 Thlrn., 32 von 2000—4000 Thlrn., 20 von 4000—7000 Thlrn. und 4 von 7000—9000 Thlrn.

Bromberg, 4. Januar. In der letzten Stadtverordneten-Verſammlung wurde der Ankauf einiger Grundſtücke behufs Errichtung einer ſtädtiſchen Gaserleuchtungsanſtalt in Vorſchlag gebracht; die Verſammlung fand indeß den Preis dafür, 5500 Thlr., zu hoch und verweigerte daher ihre Zuſtimmung. Die Gaskommiſſion wurde ſchließlich erſucht, noch einmal mit dem Beſitzer der qu. Grundſtücke zu unterhandeln und bei einem billigern Preiſe, der feſtgeſetzt worden, den Kauf abzuſchließen. — Für die Errichtung des Standbildes Friedrichs des Großen am hieſigen Orte ſind in der Stadt 300 Thlr. aufgebracht, welche in der Kämmereikaſſe aufbewahrt werden ſollen.

Liſſa, im Januar. Einen erfreulichen Aufſchwung hat im abgelaufenen Jahre das hieſige Sparkaſſenweſen genommen. Am Schluſſe des Jahres erreichten die gemachten Einlagen die Höhe von mehr als 2000 Thalern.

Nakel, im Januar. Die die Gemüther hier ſeit Monaten in lebhafter Spannung haltende Bürgermeiſterfrage hat nun endlich ihre Erledigung erhalten: Am 30. v. Mts. wählte nämlich in einer öffentlichen und ſehr aufgeregten Sitzung die Stadtverordneten-Verſammlung mit 11 Stimmen gegen 7 den Hülfsrichter Zieſe aus Bromberg zum Bürgermeiſter. Nach dem nunmehr zu Ende gehenden Interimiſtikum in der ſtädtiſchen Verwaltung dürften mehrere die Stadt in hohem Grade intereſſirende Angelegenheiten nun ernſtlich in die Hand genommen werden, namentlich die Regelung der Verhältniſſe in Betreff der hier einzurichtenden zweiten Gerichtskommiſſion, die hier ſo unentbehrlich iſt.

Wollſtein, 12. Januar. Während der hieſige Stadthaushaltsetat pro 1857 eine Ausgabe von nur 2679 Thlr. nachwies mußte auf den diesjährigen eine Ausgabe von 3171 Thlrn.,

alſo gegen 500 Thlr. mehr, gebracht werden. Dies rührt daher, weil die Armenamterſtützungen und die Beiträge zu den Kreis-Chauſſeebauten von Jahr zu Jahr höher werden. Jene betragen für das laufende Jahr 550 Thlr. und dieſe 400 Thlr.

c. Schleſien.

o **Breslau.** Wiederum eine Controverſe! Es handelt ſich um die Frage, ob der Magiſtrat verbunden ſei, die im Namen der Kommune zu führenden Prozeſſe vor Anſtellung der Klage reſp. vor Einlaſſung auf eine ſolche den Stadtverordneten zur Genehmigung vorzulegen. Das hieſige Stadtverordneten-Kollegium, ſo wie der Magiſtrat zu Frankfurt a. d. O. ſind für die Bejahung, die Magiſträte zu Berlin, Potsdam, Magdeburg und Stettin für die Verneinung jener Anſicht, deren Begründung durch den hieſigen Stadtverordneten-Vorſitzenden, General-Landſchafts-Syndikus Juſtizrath Hübner, in einem ausführlichen Gutachten dargelegt worden. Die Erklärungen obgenannter Magiſträte über die von ihnen innegehaltene Anſchauung und Praxis ſind auf Befragung Seitens des hieſigen Magiſtrats eingegangen. In der Sache ſelbſt aber hat eine zu dem Ende niedergeſetzte „gemiſchte Kommiſſion", ohne daß die beiderſeitigen Rechtsanſichten geändert wären, ein Kompromiß dahin geſtiftet: daß in allen wichtigen und zweifelhaften, namentlich bei allen das Subſtanzvermögen und die Gerechtſame der Stadt und ihrer Gilter betreffenden Sachen obige Genehmigung einzuholen ſei, wogegen bei Prozeſſen zur Durchführung der genehmigten Jahresetats, bei Kapitalieneinklagung, Subhaſtationsanträgen, und mit Rückſicht auf die Nothwendigkeit ſchnellen Einſchreitens auch bei Poſſeſſorienprozeſſen dies nicht zu geſchehen brauche.

Der Geſchäftsbetrieb unſerer Stadtverordneten-Verſammlung hat im abgelaufenen Jahre 1857 595 von den 13 Fachkommiſſionen vorbearbeitete, vom Plenum erledigte Nummern umfaßt, darunter 59 Etats. Die Fachkommiſſionen waren in der Regel von nicht mehr als der Hälfte ihrer Mitglieder beſucht, die allgemeinen Sitzungen ebenfalls nicht allzu zahlreich. Von einzelnen beſonders zurückhaltenden Mitgliedern ſchenkten eins nur 11 mal, eins 9 mal, eins 8 mal, eins 7 mal, zwei 6 mal, vier nur 3 mal dem Plenum ihre Gegenwart. Man ſollte dieſe Herren, auch wenn Geſchäftsabhaltung der Grund ihres Nichterſcheinens iſt, nicht wiederwählen. — Bürgerjubiläen ſind 1857 drei gefeiert worden.

Die Neuwahl des Büreaus hat ergeben die Herren General-Landſchafts-Syndikus Juſtizrath Hübner zum Vorſitzenden, Sanitätsrath Dr. med. Grätzer zu deſſen Stellvertreter, Redakteur Voigt zum Schriftführer, zu deſſen Stellvertreter Kaufmann Jurack; das Büreau hat ſomit keine Veränderung erfahren.

Gelegentlich des Unfalles in der Eliſabethkirche und der daran vorausſichtlich ſich knüpfenden Koſten iſt der Magiſtrat Seitens der Stadtverordneten um Bericht darüber angegangen worden, worauf geſchichtlich und rechtlich das Verhältniß beruhe, daß die hieſigen ſtädtiſchen evangeliſchen Kirchen von der Kommune als ſolche unterhalten werden müſſen und Kirchengemeinden im Sinne des Landrechtes nicht beſtehen. Die Auskunft des Magiſtrats lautet hierauf dem amtlichen Bericht zufolge im Weſentlichen dahin: Das Rechtsverhältniß der Stadtgemeinde und des Magiſtrats zu der evangeliſchen Haupt- und Pfarrkirche zu Eliſabeth iſt das vom Rathe der Stadt Breslau zur Zeit der Reformation erworbene und von Anfang an ohne jede Einſchränkung ſtets ausgeübte Patronatsrecht, dergeſtalt, daß die Berufung der Geiſtlichen von ihm allein ohne jede Mitwirkung der Kirchengemeinden erfolgt. Es erklärt ſich ſolches aus der Succeſſion in den vorreformatoriſchen Beſitzſtand des früheren Patrons, ſo wie daraus, daß bei der Reformation der Rath von Breslau, als zu den fürſtlichen Ständen Schleſiens gehörig, über ſämmtlich evangeliſch gewordene Stadtkirchen zugleich an Stelle des Biſchofs das Kirchenregiment — Konſiſtorialrecht — übernahm. Andererſeits iſt aber auch, wie nach allen geſchichtlichen Zeugniſſen feſtſteht, die Eliſabethkirche um die Mitte des 13. Jahrhunderts nicht von der Pfarrgemeinde, ſondern hauptſächlich von

der gesammten Bürgerschaft erbaut und zu ihrer und der dazu gehörigen Predigerhäuser ꝛc. Unterhaltung im Laufe der Jahrhunderte niemals die Kirchengemeinde als solche herangezogen, sondern es ist, und zwar auch nach der Reformation, soweit das Kirchenvermögen zur Unterhaltung nicht hinreichte, der Mehrbedarf stets durch freiwillige Beiträge der Bürgerschaft, und sofern auch diese unzureichend waren, aus dem Vermögen der Stadt aufgebracht worden. Da nun die landrechtlichen Vorschriften über verhältnißmäßige Aufbringung der Kirchenbaukosten durch die Kirchengemeinden ausdrücklich als subsidiarische bezeichnet sind und nur dann gelten sollen, wenn nicht anderweit und namentlich durch ununterbrochene Gewohnheit etwas Anderes bestimmt ist, so wird auch die Elisabeth-Kirchengemeinde als solche nicht für verpflichtet erachtet werden können, die Kosten des jetzigen Wiederherstellungsbaues aufbringen zu helfen, sondern es wird der nachgewiesenen ununterbrochenen Gewohnheit gemäß und da auch das zur Zeit vorhandene unauskömmliche Kirchenvermögen nach §. 713. Thl. II. Tit. XI. des Allg. Landrechts nicht angegriffen werden kann und darf, nach Erschöpfung fortwährend gesammelter freiwilliger Beiträge, die Last aus Kämmereimitteln getragen werden müssen. In demselben Rechtsverhältnisse wie die Elisabethkirche stehen auch die anderen evangelischen Stadt-Pfarrkirchen zur Stadtgemeinde und zum Magistrat. Bei allen diesen Kirchen waltet das eigenthümliche Verhältniß ob, daß die Geistlichkeit derselben die eigentliche Seelsorge ohne Rücksicht auf die Parochialgrenzen im ganzen Stadtbereiche wie in einer städtischen Gesammtgemeinde ausübt und Parochialzwang nur bezüglich der Taufen, Trauungen und Begräbnisse stattfindet. — Die Versammlung erklärte in Folge dieser Auskunft, daß sie keine Veranlassung finde, eine Aenderung in dem bisherigen Verhältnisse zu beantragen und dankte dem Magistrat für die Mittheilung.

Gelegentlich dieses historischen Moments sei angeführt, daß der Verein für Gründung eines schlesischen Alterthums-Museums nun endlich und wirklich zu Stande gekommen ist und sich konstituirt hat. Zum Vorsitzenden ward Graf Hoverden, zum Custos Dr. Luchs, der Hauptbegründer, gewählt. Der andere Mitbegründer, Dr. Tagmann, verläßt leider Breslau, da er zum Real-Schulrektor in Elbing gewählt ist. Auf Gewährung eines Lokales zur vorläufigen Aufstellung der erworbenen Objekte ist Hoffnung vorhanden. So dürfen denn die Alterthümer, die noch zahlreich in Privat- wie öffentlichem Besitze vorhanden sind, in Einzelsammlungen sich zerstreut finden, bei Bauten oder Renovationen abkömmlich werden ꝛc., nicht weiter dem Verderben, Verschwinden oder dem Verschleppen in das Ausland (womit sich hier eine ganze Anzahl Agenten abgeben) überliefert sein, sondern können für das Studium der Kulturgeschichte unseres Landes erhalten bleiben, bis ihnen die Kommune das verheißene Museumsgebäude zum würdigen Wohnplatze darzubieten im Stande sein wird. Dank den Männern, welche unermüdlich hierfür gewirkt haben! Die Statuten sind bereits berathen und beschlossen und dürften demnächst veröffentlicht werden. Bedingung der Mitgliedschaft ist ein Beitrag von mindestens 1 Thlr. jährlich. Geschenkgeber werden auf Zeit zu „außerordentlichen" Mitgliedern ernannt, wobei sie den freien Besuch der Sammlungen ꝛc. genießen. Der Verein sammelt durch Schenkung, Kauf, so wie gegen Revers ihm zur Aufstellung übergebene Gegenstände. Möge die Mitgliederzahl frisch fort steigen, damit auch der zweite Erwerbungsweg („durch Kauf") recht bald zu verwirklichen sei! Fürs Erste werden Aufstellung, Restauration, Druckkosten ꝛc. die Beiträge hinlänglich in Anspruch nehmen. Alle Aemter bei dem jungen Institute sind bis jetzt Ehrenämter.

Wie auf die immer unerläßlicher werdende Gründung von „Mittelschulen" (die Pläne für dergl. Knaben- wie Mädchenanstalten sind bereits ausgearbeitet), so wird auch auf die Anlage eines eigenen städtischen Turnsaales (statt des bisher in Miethe gehabten Lokals) Bedacht genommen. — Für Einrichtung eines besonderen Stadtverordneten-Lokales, welche von der Versammlung wiederholt urgirt worden, steht die nächstsinnige Vorlage eines durch Stadtbaurath Herrn v. Raux ausgearbeiteten Planes in Aussicht.

Bei der jüngſten Berathung des ſtädtiſchen Grundbeſitz-Etats kam wieder einmal die Schießwerder-Verwaltung zur Sprache. Es exiſtiren, wie einleitend bemerkt werden muß, zwei Parteien, beide auf „hiſtoriſchem Boden“ (dem nur leider die Urkunden abhanden gekommen ſind), und es behauptet deren eine: das Schießwerder ſei ſtädtiſches Eigenthum; die andere: quod non, es gehöre der Schützengilde. Eine Reform der Schießwerder-Verwaltung ward aus der Mitte der Stadtverordneten-Verſammlung beantragt. Es ſeien in dieſer „fremde Elemente“ mitwirkend, ſo daß eine zweckmäßige Durchführung des Etats oft nicht zu ermöglichen. Im Jahre 1845 ward die Schießwerder-Deputation auf 6 Jahre aus vier vom Magiſtrat gewählten, vier von den Stadtverordneten-Deputirtengliedern und den vier Schützenälteſten gebildet; 1851 fand eine Neuwahl ſtatt; 1853 erſchien (18. September) eine Regierungsverfügung, wonach die Oberoffiziere aus der Deputation ſchieden. Die den diesmaligen Antrag vorberathende Kommiſſion hat eine Aenderung in jener Verwaltung nicht für wünſchenswerth und die ihr zugeſchriebenen Uebelſtände als nicht begründet gefunden, da in pleno berathen und abgeſtimmt worden, Nebenwirkungen alſo nicht denkbar ſeien. Die Verſammlung beſchloß, auf Grund des §. 59. der Städteordnung, welchem die Einrichtnng von 1845 nicht ganz entſpreche, beim Magiſtrate zu beantragen, es möge bei ferneren Wahlen zur qu. Deputation genau nach dieſem §. verfahren und dieſelbe mit einer Inſtruktion verſehen werden.

Zum Andenken an die Vermählung des Prinzen Friedrich Wilhelm iſt hierorts eine „Schleſiſche Prinz-Friedrich-Wilhelm-Stiftung“ errichtet worden, deren Statutenentwurf über Zweck und Mittel Folgendes ergiebt: Es wird ein Stiftungskapital gebildet, deſſen Einkünfte, nach Abzug von 10 pCt. für Bildung eines „Verſtärkungsfonds“, je zur Hälfte zur Förderung landwirthſchaftlicher und gewerblicher Beſtrebungen für Angehörige der Provinz verwendet werden, der Art, daß $^2/_3$ der einen Hälfte zu Stipendien für den Beſuch einer höheren landwirthſchaftlichen Lehranſtalt (bis zur Höhe von je 100 Thlr.), $^2/_3$ zum Beſuche von Ackerbauſchulen (bis zu je 80 Thlr.), $^1/_3$ zu Unterſtützungen für Förderung und Hebung einzelner Zweige und Nebenzweige der Landwirthſchaft verwendet werden; ebenſo $^2/_3$ der andern Hälfte zu Stipendien für Beſuch einer höheren gewerblichen Anſtalt (bis je 100 Thlr.), $^2/_3$ zu dergleichen für Beſuch von Handels- oder Gerwerbeſchulen (bis je 80 Thlr.) und $^1/_3$ zu Unterſtützungen für Erlernung eines Handwerks oder Vervollkommnung darin. Kollator und Protektor iſt der Prinz, der ſich die Beſtimmung wegen eines Nachfolgers im Protektorate vorbehalten. Er beſtimmt über die zu ertheilenden Unterſtützungen und die Empfänger auf Grund ihm vom Kuratorium jährlich vorzulegenden Propoſitionen. In den „Verſtärkungsfond“ fließen Zwiſchenzins-Nutzungen, nicht zur Anweiſung kommende Beträge ꝛc. Wenn er 10,000 Thlr. erreicht hat, fließen ſeine Zinſen der Unterſtützungsſumme zu, und ſo jedesmal bei einem 10,000 Thlr. Zuwachs. Das Kuratorium bilden der jedesmalige Oberpräſident und General-Landſchaftsdirektor der Provinz und Oberbürgermeiſter von Breslau. Alle 10 Jahre Statutenreviſion. Alljährlich öffentliche Rechnungslegung durch die Zeitungen.

Verſtorben iſt am 17. Januar ein Mann, welcher auch für die hieſige Kommunalverwaltung von Einfluß geweſen: Friedrich Lewald, geboren 1794 zu Königsberg i. Pr., als der erſte Gründer der oberſchleſiſchen Eiſenbahn, der erſten auf ſchleſiſchem Boden, anzuſehen. Wir erinnern an ſeine beiden Schriften: „Beleuchtung des Preußiſchen Staatshaushalts für 1829“, und beſonders „Breslaus Stadthaushalt. Eine hiſtoriſch-kritiſche Unterſuchung, als Beitrag zur Würdigung der Erfolge der Preußiſchen Städteordnung. 1835.“ Letztere erregte ihrer Zeit eine ſtarke Polemik und hat manche Wirkung gehabt.

Angeſtellt wurden: Dr. med. Scholz, (befördert zum) Aſſiſtenzarzte am großen ſtädtiſchen Krankenhauſe; — Maurermeiſter Meincke als Rathsmaurermeiſter („in Anerkennung des bei Erhaltung der Eliſabethkirche bewieſenen umſichtigen, muthvollen und gemeinnützigen Benehmens“).

Digitized by Google

Die „Grauen Schweſtern" haben wir nun ſeit Jahresfriſt auch hier; auf dem Hinterdome iſt ein Filiale der Neißer Mutteranſtalt eingerichtet worden; ſie liegen der weiblichen Krankenpflege in und außer ihrem Anſtaltsgebäude ob.

Brieg. Verſtorben: Bürgermeiſter Krüger (früher Bürgermeiſter zu Liegnitz).

Gleiwitz. Als ein Belag für die ſteigenden Bevölkerungs- und Verkehrsverhältniſſe Oberſchleſiens tritt die Thatſache auf, daß im vorigen Jahre (1856/57) in die Stadt Gleiwitz 145 ſelbſtſtändige Perſonen angezogen ſind, darunter 13 Kaufleute Litt. A., 16 Handeltreibende Litt. B., 43 Handwerker, 22 verheirathete Geſellen, 20 Beamte, 15 Arbeiter. — Das Zuzugs- und Hausſtandsgeld betrug 1192 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf. — Als Einwohnerzahl ſtellte die im Oktober 1856 vorgenommene Zählung (behufs Klaſſenſteueranſchlags) 10,056 heraus, dazu die Garniſon mit 350 Köpfen; die Zählung im Oktober 1857 aber 10,429, dazu Militair 375.

Glogau. Die Genehmigung eines Hausſtandsgeldes von 6 Thlr. iſt erfolgt und wird die daraus erſtehende Einnahme auf die Höhe der des Anzugsgeldes, d. i. ca. 400 Thlr., veranſchlagt. — Im Steigen begriffen iſt ſeit mehreren Jahren der Armenetat; im vorigen Jahre bereits zur Höhe von 8737 Thlr. — Die Ermittelung und amtliche Feſtſtellung der Marktpreiſe für Getreide ꝛc., bisher durch untere Polizeibeamte geübt, iſt behufs größerer Exaktität in Folge Regierungsreſkripts einer ſtädtiſchen Kommiſſion übertragen (zwei Mitglieder aus dem Stadtverordneten-Kollegium, vier aus der Bürgerſchaft, Vorſitzender Stadtrath Steulmann). — (Wahrſcheinlich bezieht ſich dieſe Anordnung doch nicht blos auf die Stadt Glogau?) —

Auch hier beſteht ſeit einem halben Jahre eine Vorſchußkaſſe. Sie arbeitet jetzt mit 3283 Thlr., durch freiwillige Darlehne zuſammengebracht, hat für dieſelben ca. 33½ Thlr. Zinſen gezahlt, ausgeliehen ſind z. Z. 2363 Thlr. an 48 Perſonen und an Zinſen dafür aufgekommen ca. 99 Thlr. Pro Thaler Einſchuß ſtellt ſich den Unternehmern reſp. Darleihern (301 an Zahl) eine Dividende von 7 Pfennigen heraus nach Abzug von ca. 75 Thlr. Einrichtungskoſten und ca. 12 Thlr. Reſervefond. Die Vorſchüſſe werden in Höhe von 10 bis 300 Thlr. gewährt.

Eines in Glogau ſchwebenden Konfliktes dürfen wir wenigſtens in Kürze Erwähnung zu thun nicht unterlaſſen. Es handelt ſich um die öffentliche Benutzung des „Schloßgartens." Derſelbe hat bisher zur alleinigen Verfügung des Kommandanten geſtanden. Auf Grund eines Vertrages mit der ehemaligen Rentkammer (Regierung) ſteht ſeine Benutzung als Promenade dem Publikum zu. Anläßlich einer beſtimmten Gelegenheit iſt dieſer Zwieſpalt zwiſchen dem Faktum und dem ſtipulirten Rechte zur Sprache gekommen, und die ſtädtiſchen Behörden haben nur der öffentlichen Meinung Rechnung getragen, wenn ſie dem derzeitigen Herrn Kommandanten von jener alten Feſtſetzung Mittheilung machten. Der Beſuch des Gartens iſt bisher Niemandem ſpeziell verwehrt worden; in Folge erneuten Bekanntwerdens jener Berechtigung des Publikums dürfte ſich derſelbe jedoch, bislang nur in einzelnen Fällen ausgeübt, weſentlich vermehren. Inzwiſchen iſt, wie wir vernehmen, eine Erwiderung auf jene Magiſtratsmittheilung eingegangen, welche dem Magiſtrat Anlaß zur Beſchwerdeführung giebt.

Görlitz. Eine kurzgefaßte urkundliche Geſchichte der Petrikirche iſt gelegentlich deren Jubiläum durch Archidiakonus Haupt ausgearbeitet worden. — Bürgermeiſter Juſtizrath Fiſcher erhielt zum 25jährigen Dienſtjubiläum Seitens der Stadtbehörde ein Silberſervice; der nach langjähriger Wirkſamkeit ausſcheidende Stadtälteſte Geißler eine goldene Doſe. Baumeiſter Kaumann, ein Leiter des Steinauer Oderbrückenbaues, iſt als Stadtbaurath nach Thorn berufen. Merkwürdig zu leſen war in einer Breslauer Zeitung: das 50jährige Jubiläum der Städteordnung ſei Seitens des Görlitzer Magiſtrats feiernd begangen worden. Das wäre denn doch um ein bis zwei Jahre zu früh! —

Leider hat die jüngste „Panique“ auch die Görlitzer Sparkaſſe betroffen: täglich wurden 3—4000 Thlr. zurückgezogen, als wenn die Koſacken oder Franzoſen an den Grenzen ſtänden, ſo daß in den Tagesblättern der Stadt gegen dieſes grund- und kopfloſe Verfahren gewarnt ward. Bei der ſtädtiſchen Pfandleihanſtalt wurden 1857 beliehen 16,018 Pfänder mit 31,615 Thlr., eingelöſt 17,442 Pfänder mit 32,358 Thlr. Ein wenig „beſſere Zeiten“ auch an dieſen Zahlen!

In **Grünberg** werden ſich die feuerpolizeilichen Hausreviſionen fortan auch auf die hinlänglich ſichere Aufbewahrung der Zündhölzchen erſtrecken. Nicht zu tadeln; aber wer überwacht die grenzenloſe Fahrläſſigkeit beim Wegwerfen angezündeter Zündhölzchen?

Jauer thut außerordentlich viel für ſeine Schulen. Ohnerachtet gleichzeitig mehrfache Penſionirung von Lehrern, iſt dieſe doch dankenswerth auskömmlich bemeſſen und überdies die Errichtung einer Mittelklaſſe zwiſchen Elementar- und Bürgerſchule beſchloſſen worden, mit Anſtellung eines neuen Lehrers bei 330 Thlr. Gehalt. Außerdem ſtehen dort einige Neubeſetzungen in Ausſicht, u. a. das katholiſche Rektorat.

Das Bürger-Unterſtützungsinſtitut zu **Landshut** hat eine Rekonſtruktion erfahren, da nach dem alten Modus die Reſte ſich pyramidal anhäuften und ihre ſchließliche Beitreibung Jahre erfordert hat.

Der zeitherige Bürgermeiſter Nöldechen zu **Lauban** hat ſeine Penſionirung nachgeſucht und erhalten.

Neiſſe, im Dezember 1857. Die Bevölkerung der Stadt Neiſſe, welche nach der im Jahre 1852 erfolgten Zählung zuſammen 16,653 Seelen betrug, iſt nach der Zählung im Jahre 1855 auf 17,994 Seelen geſtiegen, wovon 12,964 dem Civil und 5030 dem Militairſtande angehören, und worunter zuſammen 3153 Familien. An Gebäuden ſind vorhanden Kirchen 13 Schulen 7, Armen- und Krankenhäuſer 6, für die Juſtiz, Gemeinde und ſonſtige Verwaltung 20, Militair-Gebäude 81, Privathäuſer 640, Fabriken, Mühlen 11, Ställe, Scheuern und Schuppen 555, insgeſammt 1333.

Der Magiſtrat beſteht aus dem Bürgermeiſter, dem Beigeordneten reſp. Syndikus und zehn unbeſoldeten Rathsherren, welche zur Hälfte im Jahre 1852, zur Hälfte im Jahre 1855 gewählt ſind. Dem Magiſtrat einſchließlich der Polizei-Verwaltung lagen im Jahre 1856 überhaupt 17,029 neue Sachen zur Bearbeitung vor. Die Stadtverordneten-Verſammlung beſteht aus 48 Mitgliedern. Im Jahre 1856 erledigten die Stadtverordneten 114 Vorlagen in 14 Sitzungen. Für die einzelnen Verwaltungszweige beſtehen unter Vorſitz je eines Rathsherrn 15 verſchiedene Deputationen mit zuſammen 136 Mitgliedern. Für jeden der neun Stadtbezirke iſt ein Bezirksvorſteher und ein Schiedsmann beſtellt. Für Bureau und Kaſſenverwaltung ſind 6 Beamte und 5 Diener, für die Polizei-Verwaltung 8 Beamte, für die Forſten 5 Förſter, für das Armen- und Arbeitshaus ein Inſpektor und als Gehülfe des Baupräſes ein Bauſchreiber angeſtellt. Die Waſſerleitungen beaufſichtigt ein Kunſtwärter, für Bedienung der Straßenlaternen ſorgen ſechs Anzünder, für die öffentliche Reinlichkeit fünf Straßenreiniger, für die öffentliche Sicherheit zwei Thurmwächter und zehn Nachtwächter. — Die Stadt beſitzt an Vermögen 58,827 Thlr. Aktivkapitalien, 26 ſtädtiſche Gebäude, 3356 Morgen Forſten mit vier Förſtereien und 3024 Morgen Acker und Wieſen nebſt einem Vorwerk. Die Schuldenlaſt beträgt 59,708 Thlr., welche theils mit 3½, theils mit 4 pCt. verzinſet wird. — Die Zahl der ſtimmberechtigten Bürger betrug nach der diesjährigen Liſte 671. Die Liſte der Männer, welche zu Geſchworenen berufen werden können, ſchloß mit der Zahl 180. — Im Jahre 1856 haben ſich hier 105 Perſonen ſelbſtſtändig niedergelaſſen, gegen Aufenthaltskarte hielten ſich 688 Perſonen auf, die Zahl der angemeldeten Dienſtboten betrug 1934. — Die Kämmerei-Hauptrechnung vom Jahre 1856 weiſet nach Einnahmen: 1) Beſtand und Reſte aus vorigem Jahre 12,588 Thlr. 28 Sgr. 10 Pf., 2) an beſtändigen Gefällen von Grundſtücken in der Stadt

1212 Thlr. 16 Sgr. 7 Pf., 3) an unbeſtändigen Gefällen, Einzugs- und Hausſtandsgeldern 3314 Thlr. 1 Sgr. 2 Pf., 4) aus Nutzungen ſtädtiſcher Rechte, als Brückenzoll, Marktſtandsgelder ꝛc. 1495 Thlr. 4 Sgr. 8 Pf., 5) an Ueberſchüſſen aus Kämmereigütern, Forſten und zwei Ziegeleien 27,485 Thlr. 21 Sgr. 11 Pf., 6) Nutzungen aus kleinen ländlichen Grundſtücken 2752 Thlr. 4 Sgr. 5 Pf., 7) Nutzungen ſtädtiſcher Gebäude 1496 Thlr. 29 Sgr., 8) an Kommunalſteuer: a) direkte 8428 Thlr. 14 Sgr. 6 Pf., b) Mahl- und Schlachtſteuer-Zuſchläge, Mahlſteuerdrittel und Braumalzſteuer 14,259 Thlr. 16 Sgr. 6 Pf., c) Hundeſteuer 180 Thlr. = 22,868 Thlr. 1 Sgr., 9) an Zinſen von Aktivis 2092 Thlr. 1 Sgr. 2 Pf., 10) an zurückgezahlten Aktivkapitalien 1857 Thlr. 3 Sgr. 3 Pf., 11) an Ablöſungsgeldern 33 Thlr. 25 Sgr. 10 Pf., 12) insgemein 1055 Thlr. 10 Sgr. 6 Pf., Summa 78,251 Thlr. 28 Sgr. 4 Pf. — Ausgaben: 1) Ausgabenreſte aus vorigem Jahre 5 Thlr. 27 Sgr., 2) allgemeine Verwaltungskoſten 10,819 Thlr. 21 Sgr. 9 Pf., 3) Bau- und Reparatur-Koſten 21,326 Thlr. 24 Sgr. 8 Pf., 4) Zuſchüſſe zu den Kämmereigütern ꝛc. 82 Thlr. 17 Sgr. 11 Pf., 5) Zuſchüſſe zu den Elementarſchulen und der Realſchule 8058 Thlr. 15 Sgr. 11 Pf., 6) Zuſchüſſe zur Armen- und Krankenpflege 8283 Thlr. 7 Sgr. 3 Pf., 7) an Königl. Servis und andern öffentlichen Abgaben 11,348 Thlr. 13 Sgr. 10 Pf., 8) für Reinigung und Beleuchtung der Straßen, Plätze und Brücken, für Inſtandhaltung der Thurmuhr und Waſſerleitungen 3151 Thlr. 2 Sgr., 9) für Nacht- und Thurmwächter ꝛc. 1068 Thlr. 4 Pf., 10) Gerichtskoſten 68 Thlr. 16 Sgr. 1 Pf., 11) Zinſen von Schulden 2053 Thlr. 4 Sgr. 7 Pf., 12) zur Schuldentilgung 1400 Thlr., 13) neuausgeliehene Kapitalien 196 Thlr. 18 Sgr. 3 Pf., 14) zur Erwerbung von Grundſtücken 3000 Thlr., 15) Einquartierungs- und Marſchverpflegungsgelder 180 Thlr., 16) insgemein 2334 Thlr. 6 Sgr. 5 Pf., Summa 73,376 Thlr. 16 Sgr. Es blieb ſonach ein Baarbeſtand von 4875 Thlr. 12 Sgr. 4 Pf. — Die Armenverwaltung hatte im Jahre 1856 folgende Einnahmen: 1) freiwillige monatliche Beiträge 411 Thlr. 15 Sgr. 5 Pf., 2) durch die Armenbüchſe 75 Thlr. 3 Sgr. 2 Pf., 3) Geſchenke 5 Thlr. 10 Sgr., 4) Zinſen von Aktivkapitalien 133 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf., 5) an Pachtzinſen 430 Thlr. 2 Sgr. 8 Pf., 6) aus Fundationen, welche von andern Behörden verwaltet werden 183 Thlr. 3 Sgr. 4 Pf., 7) Einkünfte von mit der Armenkaſſe vereinigten Fundationen 422 Thlr. 18 Sgr., 8) Tanzkartengelder 75 Thlr., 9) an Polizeiſtrafgeldern 196 Thlr. 23 Sgr. 6 Pf., 10) Ueberſchüſſe aus der Pfandleihanſtaltskaſſe 155 Thlr. 10 Sgr. 3 Pf., 11) Wildpretſteuer 324 Thlr. 26 Sgr. 6 Pf., 12) Zuſchuß aus der Kämmereikaſſe 5142 Thlr. 17 Sgr. 8 Pf., 13) insgemein 56 Thlr. 13 Sgr. 9 Pf., 14) Reſte aus vorigem Jahre 15 Thlr. Geſammt-Einnahme 7627 Thlr. 8 Sgr. 9 Pf. Ausgaben: 1) an 558 Perſonen à 15 Sgr. bis 4 Thlr. monatliche Unterſtützungen 4903 Thlr. 10 Sgr., 2) an 1023 Perſonen außerordentliche Unterſtützungen 1512 Thlr. 11 Sgr. 4 Pf., 3) an Leiſtungen aus mit der Armenkaſſe verbundenen Fundationen 404 Thlr. 23 Sgr., 4) Arzneikoſten für Hausarme 491 Thlr. 14 Sgr. 2 Pf., 5) Bekleidungskoſten 182 Thlr. 20 Sgr. 3 Pf., 6) Beſoldungen 132 Thlr., 7) insgemein 1 Thlr. Geſammtausgabe 7627 Thlr. 8 Sgr. 9 Pf. Außerdem war zur Abhülfe der durch die Theuerung entſtandenen Noth eine Speiſeanſtalt gegründet worden, welche aus 1000 Thlr. Kämmereizuſchuß, 1207 Thlr. 15 Sgr. 11 Pf. freiwilligen Beiträgen und aus 1056 Thlr. 23 Sgr. Erlös aus den theilweiſe verkauften Speiſemarken, im erſten Halbjahre 1856 zuſammen 63,639 Portionen geliefert hat. Im Armen-Arbeitshauſe wurden durchſchnittlich 80 Perſonen verpflegt, worunter 8 Kinder. Es wurden verausgabt: für Beköſtigung 2786 Thlr. 17 Sgr. 2 Pf., für Bekleidung 227 Thlr. 24 Sgr. 4 Pf., für Lagerſtätten und Vereinigung 43 Thlr. 29 Sgr. 6 Pf., auf Baukoſten 2 Thlr. 10 Sgr., auf Gehalt des Inſpektors 192 Thlr., für Beleuchtung 70 Thlr. 3 Sgr. 6 Pf., für Feuerung 211 Thlr. 2 Sgr., für Haus- und Arbeitsgeräth 88 Thlr. 16 Sgr. 1 Pf., für Arznei 226 Thlr. 28 Sgr. 10 Pf., insgemein 49 Thlr. 29 Sgr. Die Geſammtausgabe betrug 3899 Thlr. 2 Sgr. 5 Pf. und wurde gedeckt durch 11 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. Zinſen von Kapitalvermögen 103 Thlr. 16 Sgr. 6 Pf. Verpflegungsgelder für vermögende Perſonen, 1238 Thlr.

Digitized by Google

12 Sgr. Arbeitsverdienſt der Häuslinge und 2544 Thlr. 11 Sgr. 5 Pf. Zuſchuß aus der Kämmereikaſſe. Die Arbeit der Häuslinge in der Anſtalt beſtand aus Federreißen, Haarzupfen, Spinnen; außer der Anſtalt wurden die Häuslinge zu verſchiedenen Arbeiten gegen 4 Sgr. Tagelohn von Privatperſonen und von der Stadtkommune benutzt. Im Stadtkrankenhauſe waren 247 Perſonen mit 3995 Verpflegungstagen, wofür die Koſten 597 Thlr. betrugen. Die Stadtkaſſe hatte 326 Thlr. Zuſchuß zu leiſten. — Schulweſen. Das Elementarſchulweſen hat eine erhebliche Veränderung nicht erfahren. Nur die evangeliſche Schule, für welche ein prächtiges Gebäude mit 6 Klaſſenſtuben und 6 Lehrerwohnungen neu erbaut wurde, iſt inſofern verbeſſert worden, daß in der obern Klaſſe eine Trennung der Geſchlechter ſtattfand und aus der bisherigen vierklaſſigen Schule eine dreiklaſſige wurde. Ueberhaupt waren in 17 Elementar-Klaſſen mit 1535 Schülern 17 Lehrer thätig, welche außer Amtswohnung und Holz jeder einen Gehalt von 180 bis 330 Thlr. bezogen. Der baare Zuſchuß, welchen die Stadtkaſſe für dieſe Schulen zu leiſten hatte, betrug im Jahre 1856 4688 Thlr. — Die Realſchule mit 9 Lehrern und 5 Hülfslehrern wurde im Jahre 1856 von 299 Schülern beſucht. Sie hatte eine Ausgabe von 6344 Thlrn., wozu die Stadtkaſſe 3221 Thlr. zuſchießen mußte. Die ſonntäglichen Wiederholungsſtunden verurſachten der Stadtkaſſe eine Ausgabe von 48 Thlrn., die Gewerbeſchule von 100 Thlrn. Die Stadtkommune verwendete überhaupt für Schulen 8057 Thlr. — Das Königliche Gymnaſium war im Jahre 1856 von 534 Schülern beſucht, die Schule für Handlungslehrlinge von 50 Schülern.

d. Brandenburg.

— C — **Berlin**, Januar 1858. Der in Gemäßheit der Beſtimmungen des §. 66. der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 von dem Magiſtrate im Berliniſchen Rathhauſe öffentlich ausgelegt geweſene Stadthaushalt-Etat für das Jahr 1858 ergiebt in ſeinen weſentlichſten Poſitionen Folgendes:

A. Einnahme: Titel I. Kämmerei-Verwaltung: a) vom Grundbeſitz in der Stadt 27,214 Thlr.; b) von ländlichen Beſitzungen 29,678 Thlr. 27 Sgr. 9 Pf.; Summa Titel I.: 56,892 Thlr. 27 Sgr. 9 Pf. Titel II. Steuer-Verwaltung: 1) Haus- und Miethsſteuer 870,030 Thlr.; 2) a. Kommunalantheil an der Mahl-, Schlacht- und Braumalzſteuer 369,636 Thlr., b. Antheil zu Eindrittel vom Rohertrage der Staatsmahlſteuer 136,400 Thlr., c. Vorſpann-Exemtionsſteuer 1370 Thlr.; 3) Hundeſteuer 21,426 Thlr. Summa Titel II.: 1 Mill. 398,862 Thlr. Titel III.: Verwaltung der Obligationsſchulden 19,534 Thlr. Titel IV.: Servis- und Militairverwaltung Nichts. Titel V.: Polizei- und Gerichtsverwaltung 51,124 Thlr. Titel VI.: Für kirchliche Zwecke Nichts. Titel VII.: Schul- und Armen-Schulverwaltung 1) die ſtädtiſchen 3 Gymnaſien, die Gewerbeſchule und das Friedrichs-Gymnaſium mit Realſchule: a) Berliniſches Gymnaſium 11,633 Thlr., b) Friedrich-Werderſches Gymnaſium 11,005 Thlr., c) Cölniſches Gymnaſium 9981 Thlr., d) Gewerbeſchule 5109 Thlr., e) Friedrichs-Gymnaſium 14,960 Thlr.; 2) die 5 Stadtſchulen: a) Königsſtädtiſche Realſchule 14,028 Thlr., b) Dorotheenſtädtiſche Realſchule 9920 Thlr., c) Louiſenſtädtiſche Realſchule 7602 Thlr., d) Stralauer Stadtſchule 3954 Thlr., e) Städtiſche höhere Töchterſchule 8964 Thlr.; 3) die Kommunal-Armenſchulen 25,553 Thlr.; 4) Schulweſen im Allgemeinen (für die drei Fortbildungs-Anſtalten, Turnunterricht, Schulweſen im Allgemeinen, Schulhausbauten und zu Stipendien) 4209 Thlr. Summa Titel VII.: 126,701 Thlr. Titel VIII.: Armen-Verwaltung: 1) die Haupt-Armenkaſſe 90,100 Thlr., 2) das große Friedrichs-Waiſenhaus 29,030 Thlr., 3) das Arbeitshaus 10,585 Thlr., 4) das Friedrich-Wilhelms-Hoſpital 6000 Thlr., 5) Unterſtützungskaſſe invalider Freiwilligen und Landwehrmänner 976 Thlr., 6) Extraordinair 69,500 Thlr. Summa Titel VIII.: 206,091 Thlr. Titel IX.: Beiträge zu den Verwaltungskoſten: 1) Perſonelle Koſten der Kommunal-Verwaltung: a) für Magiſtratsmitglieder und Beamten 13,832 Thlr. 23 Sgr. 7 Pf., b) für die Lehrer, Schuldiener, für Extra- und Vikariatsſtunden 48,567 Thlr. 20 Sgr. 11 Pf.;

Digitized by Google

2) für Geſchäftsbedürfniſſe 940 Thlr. Summa Titel IX.: 63,340 Thlr. 14 Sgr. 6 Pf. Titel X.: Für das Bauweſen: 1) Koſten für größere Reparaturen und Neubauten von Gebäuden, für Straßenpflaſterung ꝛc. Nichts., 2) Hülfsgelder für neugelegte Granitbahnen aus dem Ertrage der Hundeſteuer Nichts. Summa Titel X.: Nichts. Titel XI.: Verſchiedene dauernde Einnahmen: 1) auf Ueberſchuß liefernde Konten 211,818 Thlr., 2) auf Zuſchuß erfordernde Konten 6806 Thlr. Summa Titel XI.: 218,624 Thlr. Summa der gewöhnlich wiederkehrenden Einnahmen 2,141,269 Thlr. 12 Sgr. 3 Pf. Dazu treten noch Titel XII.: Extraordinaire, darunter: Vorausſichtliche Mehreinnahmen, aus: 1) der Kämmerei-Verwaltung 16,718 Thlr., 2) der Haus- und Miethsſteuer 50,007 Thlr. 17 Sgr. 9 Pf., 3) dem Kommunal-Antheil an der Mahl-, Schlacht- und Braumalzſteuer 60,776 Thlr., 4) dem Antheil an der Staatsmahlſteuer 29,964 Thlr. und 5) dem Ueberſchuß aus der ſtädtiſchen Erleuchtungs-Kaſſe 73,905 Thlr. Summa Titel XII.: 211,370 Thlr. 17 Sgr. 9 Pf. Die etatsmäßigen Geſammt-Einnahmen der Stadt Berlin pro 1858 ſtellen ſich ſomit auf 2,352,640 Thlr.

B. Ausgaben. Titel I.: Kämmerei-Verwaltung: a) vom Grundbeſitz in der Stadt 8083 Thlr., b) von ländlichen Beſitzungen 12,513 Thlr. 27 Sgr. 9 Pf. Summa Titel I.: 20,596 Thlr. 27 Sgr. 9 Pf. Titel II.: Steuerverwaltung: 1) Haus- und Miethsſteuer 2435 Thlr., 2) a. Kommunalantheil an der Mahl-, Schlacht- und Braumalzſteuer 8720 Thlr., b) Antheil zu Eindrittel vom Rohertrage der Staatsmahlſteuer, Nichts, c) Vorſpann-Exemtionsſteuer 680 Thlr., 3) Hundeſteuer 1326 Thlr. Summa Titel II.: 13,161 Thlr. Titel III.: Verwaltung der Obligationsſchulden 268,177 Thlr. Titel IV.: Servis- und Militairverwaltung 135,195 Thlr. Titel V.: Polizei- und Gerichtsverwaltung 491,733 Thlr. Titel VI.: Für kirchliche Zwecke 1039 Thlr. 10 Sgr. Titel VII.: Schul- und Armen-Schulverwaltung: 1) die drei ſtädtiſchen Gymnaſien, die Gewerbeſchule und das Friedrichs-Gymnaſium mit Realſchule: a) Berliniſches Gymnaſium 15,485 Thlr., b) Friedrich-Werderſches Gymnaſium 15,981 Thlr., c) Köllniſches Gymnaſium 14,324 Thlr. 25 Sgr., d) Gewerbeſchule 1546 Thlr., e) Friedrichs-Gymnaſium 2978 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf.; 2) die 5 Stadtſchulen: a) Königsſtädtiſche Realſchule 1923 Thlr. 27 Sgr. 8 Pf., b) Dorotheenſtädtiſche Realſchule 1372 Thlr. 2 Sgr. 2 Pf., c) Louiſenſtädtiſche Realſchule 1200 Thlr. 5 Sgr. 8 Pf., d) Stralauer Stadtſchule 656 Thlr. 27 Sgr., e) Städtiſche höhere Töchterſchule 812 Thlr. 20 Sgr. 8 Pf, 3) die Kommunal-Armenſchulen 97,630 Thlr. 18 Sgr. 4 Pf., 4) Schulweſen im Allgemeinen (für die drei Fortbildungs-Anſtalten, Turnunterricht, Schulhausbauten und zu Stipendien) 10,841 Thlr. Summa Titel VII.: 164,753 Thlr. 10 Sgr. 9 Pf. Titel VIII.: Armen-Verwaltung: 1) die Haupt-Armenkaſſe 394,000 Thlr., 2) das große Friedrichs-Waiſenhaus 82,068 Thlr., 3) das Arbeitshaus 56,288 Thlr., 4) das große Friedrich-Wilhelms-Hoſpital 36,400 Thlr., 5) die Unterſtützungs-Kaſſe invalider Freiwilliger und Landwehrmänner 4672 Thlr., 6) Extraordinair 69,500 Thlr. Summa Titel VIII.: 642,928 Thlr. Titel IX.: Verwaltungskoſten: 1) Perſonelle Koſten der Kommunalverwaltung: A. für nicht zum Normal-Etat gehörige Stellen 31,468 Thlr., ferner für zum Normal-Etat gehörige Stellen, B. an Magiſtrats-Mitglieder und Beamte 147,523 Thlr. 17 Sgr. 3 Pf. C. an Lehrer, Schuldiener, für Extra- und Vikariatsſtunden 167,675 Thlr. 5 Sgr. 11 Pf., 2) für Geſchäftsbedürfniſſe 14,407 Thlr. Summa Titel IX.: 361,073 Thlr. 23 Sgr. 2 Pf. Titel X.: Für das Bauweſen: 1) Koſten für größere Reparaturen, Neubauten von Gebäuden, für Straßenpflaſterung ꝛc. 15,134 Thlr. 11 Sgr. 6 Pf., 3) Hülfsgelder für neugelegte Granitbahnen aus dem Ertrage der Hundeſteuer 6050 Thlr. Summa Titel X.: 21,184 Thlr. 11 Sgr. 6 Pf. Titel XI.: Verſchiedene dauernde Ausgaben: 1) auf Ueberſchuß liefernde Konten 11,010 Thlr., 2) auf Zuſchuß erfordernde Konten 23,798 Thlr. Summa Titel XI.: 34,808 Thlr. Summa der jährlich wiederkehrenden Ausgaben 2,154,649 Thlr. 23 Sgr. 2 Pf. Dazu treten noch Titel XII.: Extraordinaire, darunter für die Schul- und Armen-Schulverwaltung 35,502 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf., für verſchiedene in Ausſicht ſtehende Feierlichkeiten 50,000 Thlr. und für ſonſtige außergewöhnliche Ausgaben zuſammen 197,990 Thlr. 6 Sgr. 10 Pf.

Die Gesammtausgaben der Stadt betragen jedoch für 1858 etatsmäßig und mit den Einnahmen balancirend, 2,359,640 Thlr. Die Bedürfnisse der Stadt werden hiernach durch die regelmäßigen Einnahmen gedeckt, und es ist nicht allein das früher hier figurirende Defizit diesmal verschwunden, sondern es sind auch diesmal die zur Ausgleichung desselben erforderlich gewesenen außerordentlich aufzubringenden Einnahmen weggefallen, so daß ein vollkommen regelmäßiger Zustand bei unserm Stadthaushalt zurückgekehrt ist.

Berlin, im Januar. Unserer Stadtverordneten-Versammlung wurde in ihrer letzten Sitzung v. J. (am 30. Dezember) der vom Magistrate alljährlich zu erstattende Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeindeangelegenheiten mitgetheilt. Nachdem zu dem Zweck der Oberbürgermeister Krausnick mit dem Kämmerer Stadtrath Hagen und einem Theil der übrigen Mitglieder des Magistrats in der Versammlung erschienen war, ergriff zunächst der Oberbürgermeister Krausnick das Wort. Derselbe wies darauf hin, daß das Gesetz dem Magistrat die Verpflichtung zur Erstattung des Verwaltungsberichts auferlege, und wenn derselbe auch selbstredend im Wesentlichen aus den einzelnen Verwaltungszweigen nur dasjenige enthalten könne, was der Versammlung schon anderweitig vorgelegt worden, so sei diese gesetzliche Verpflichtung doch eine heilsame, weil dadurch in bestimmten Zeitabschnitten ein Rückblick auf die Vergangenheit und ein Wegweiser für die Zukunft gewährt werde. Der Magistrat fühle die Verpflichtung, der Versammlung seinen ungetheiltesten Dank auszusprechen für die Bereitwilligkeit, mit welcher sie ihn in allen seinen Bemühungen für das Wohl und das Interesse der Stadt unterstützt habe, ja selbst den Dank dafür, wenn abweichende Ansichten von dem Magistrat obgewaltet haben. Eine solche Differenz führe zu nochmaliger genauerer Prüfung und diene dazu, um so eher das Rechte und Wahre zu ergründen. — Danach erfolgte durch den Stadtrath Hagen der Vortrag des von demselben mit gewohnter Sachkenntniß ausgearbeiteten umfassenden Berichts, nach dessen Beendigung der Vorsitzende Dr. Esse im Namen der Versammlung, sowohl die freundlichen Aeußerungen des Magistrats am Eingange des Berichts, als auch diesen selbst beantwortete. Wenn auch die Mitglieder der Versammlung, vermöge der gesetzlichen Bestimmungen, eine Anerkennung ihrer Pflichterfüllung nur in dem eigenen Bewußtsein zu finden berechtigt seien, so werde die Versammlung doch den ihr in so freundlicher Weise von dem Oberbürgermeister ausgesprochenen Dank des Magistrats um so weniger zurückweisen können, als derselbe sogar auch die Differenzen der Versammlung mit dem Magistrat treffe. Er halte sich verpflichtet, dem Magistrat den Dank der Versammlung dafür auszusprechen, daß eine solche Auffassung bei ihm vorherrsche und er dürfe versichern, daß die Versammlung von gleich freundlicher Gesinnung durchdrungen sei. Was nun den Verwaltungsbericht selbst anlange, so stimme er dem vorher Gesagten über die Zweckmäßigkeit der Einrichtung vollkommen bei, und ohne auf das Einzelne desselben einzugehen, wolle er doch gern anerkennen, daß der Magistrat bemüht gewesen, die möglichste Sparsamkeit zu erzielen. Er theile vollkommen die Freude des Megistrats über die günstige Gestaltung unserer Finanz-Verwaltung, wodurch es möglich geworden, die Haus- und Miethssteuer wieder auf die alten Sätze zurückzuführen. —

Die erste diesjährige öffentliche Sitzung war hauptsächlich der Neuwahl des Vorstandes bestimmt. Bevor der Vorsitzende, Geheimer Regierungsrath Esse, sein Amt aber niederlegte, brachte er ein Schreiben des Ober-Bürgermeisters Herrn Krausnick zur Kenntniß der Versammlung, in welchem derselbe sich gegen die etwaige Annahme verwahrt, daß ein in einer hiesigen Zeitung enthalten gewesener Artikel, die bevorstehende Wahl betreffend und mit „K“ unterzeichnet, von ihm herrühre, da er demselben völlig fern stehe. Herr Esse erklärte hierauf gleichfalls auf sein Wort, daß er und, wie er glaube hinzufügen zu dürfen, sämmtliche Beamte in der Versammlung dem gedachten Artikel ebenfalls gänzlich fern ständen, und trat demnächst den Vorsitz an seinen Stellvertreter Herrn Krebs I. ab, der, nach Vorlesung der betreffenden

Wahlbeſtimmungen, die Wahl des Vorſtehers vornahm. Es wurden 93 Stimmzettel abgegeben. Stimmen erhielten: Herr Eſſe 57, Stadtverordneter Schäffer 20, Stadtverordneter Ebeling 1, Geh. Reg.-Rath Mathis 6, Stadtverordneter Krebs I. 3 und Stadtverordneter Reimer 5. Danach war ſomit Herr Eſſe für die Dauer des Jahres wiederum zum Vorſitzenden der Verſammlung gewählt. Bei der hierauf folgenden Wahl eines ſtellvertretenden Vorſitzenden wurde, um zu einem Reſultat zu gelangen, eine dreifache Abſtimmung nothwendig. Bei der erſten Abſtimmung erhielten Stimmen: die Stadtverordneten Krebs I. 34, Reimer 15, Schäffer 36, Vollgold 6, Gabrielli 1 und Mathis 3. Da bei 95 abgegebenen Stimmen eine abſolute Majorität nicht erreicht war, wurde eine engere Wahl zwiſchen den Stadtverordneten Krebs, Reimer, Schäffer und Vollgold nothwendig, die wiederum kein Reſultat ergab, da Stadtverordneter Krebs 45, Schäffer 42 und Reimer 8 Stimmen von 95 erhielten. Endlich bei der nochmaligen engern Wahl wurde Stadtverordneter Krebs I. mit 49 (gegen Stadtverordneten Schäffer mit 44) Stimmen zum Stellvertreter des Vorſitzenden wieder gewählt.

In ihrer Sitzung am 21. d. M. wurde der Verſammlung die Allerhöchſte Ordre Seiner Majeſtät des Königs, welche den gegenwärtigen Mitgliedern derſelben das Recht zur Anlegung der Amtsketten bei geeigneten Gelegenheiten verleiht, mitgetheilt; eben ſo ein Schreiben des Herrn Miniſters des Innern, in welchem derſelbe ſeine Freude über den den Kommunalbehörden gegebenen erneuerten Beweis Allerhöchſter Huld und Gnade ausdrückt. — Bei Aufſtellung des Etats der Haus- und Miethsſteuer-Kaſſe hat ſich, wie die Rechnungs-Deputation ermittelt hat, ein Rechnungsfehler auf Höhe von 20,000 Thlr. eingeſchlichen, um welche ſich die Einnahme verringern muß. Die Verſammlung erklärte ſich mit der Verringerung einverſtanden, beſchloß aber, da der Kalkulator den Fehler nicht entdeckt hat, den Magiſtrat um die Inſtruktion für die Kalkulatoren zu erſuchen, damit künftig derartigen Fehlern vorgebeugt werden könne. — Die Rechnung über das Straßenreinigungsweſen wurde vom Königlichen Polizei-Präſidium vorgelegt, die Ertheilung der Decharge darüber aber wegen der noch ſchwebenden Differenzen bis nach Erledigung derſelben ausgeſetzt.

— Ein zweiter Bericht über die Verwaltung der Eliſabeth-Stiftung für Wittwen und Waiſen unbeſoldeter Kommunal-Beamten zu Berlin während des Jahres 1856 iſt unlängſt erſchienen und enthält Folgendes:

Der Bericht, welcher im verfloſſenen Jahre erſchien, und die Entſtehung, Grundlagen, ſo wie weitere Ausbildung und Wirkſamkeit der Eliſabeth-Stiftung für Wittwen und Waiſen unbeſoldeter Kommunal-Beamten bis zum Schluſſe des Jahres 1855 darſtellte und gleichzeitig zur weitern öffentlichen Kunde zu bringen beſtimmt war (S. Jahrgang 1856 pag. 458 ꝛc. dieſer Monatsſchrift), hatte zunächſt den zwiefachen Erfolg:

1) daß er unſtreitig die Theilnahme für die Stiftung in noch weitern Kreiſen, als ſie bisher ſtattgefunden hatte, verbreitete und ſomit auf eine heilſame Weiſe dazu beitrug, die Mittel der Stiftung vermehren zu helfen; ſo wie
2) daß zugleich auch mit der weiter verbreiteten Kunde von dem Beſtehen der Stiftung die Geſuche um Hülfsleiſtungen von Seiten der im Stiftungsſtatut beſtimmten Klaſſen anwuchſen.

Wenn nun der erſtere Erfolg als ein ſegensreicher bezeichnet werden muß, ſo darf der andere mindeſtens als ein zweckentſprechender aufgefaßt werden; nach beiden Seiten hin aber iſt die Aufgabe der Stiftung einen Schritt vorwärts gekommen, wenn ſchon die Befriedigung von unläugbar vorhandenen Bedürfniſſen in größerer Ausdehnung, als man es ſonſt wohl anzunehmen geneigt wäre, in den durch die Mittel gebotenen engern Schranken ſich bisher bewegen mußte, ſo daß eine der hauptſächlichſten Beſtimmungen der Stiftung, welche lautet: „Die Unterſtützungen werden nicht nach dem Maße der Armen-Unterſtützungen abgemeſſen, ſondern inſoweit die Kräfte der Stiftung es geſtatten, ſo zugetheilt, daß die Betheiligten ihren Verhältniſſen nach, die nothwendigſten Bedürfniſſe ſorgenfrei befriedigen können", — bisher nur annähernd ſich erfüllen ließ.

Digitized by Google

Weil dieß nun ſich ſo verhält, und weil über die Nothwendigkeit und Nützlichkeit der Stiftung mit Hinblick auf die Würde ihrer Aufgabe die öffentliche Anerkennung ſich längſt feſtgeſtellt hat, erſchien es zweckentſprechend auf Grund ſolcher günſtigen Auſpizien, und im Anſchluß an den vorjährigen Bericht auch über die Wirkſamkeit der Eliſabeth-Stiftung im Jahre 1856 eine kurze Ueberſicht zu geben, um darin zu zeigen, wie immer mehr die Thätigkeit der Stiftung ſich hat erweitern müſſen, und zugleich den in Vollbringung guter und Gott wohlgefälliger Werke unermüdlichen Bürgern ein Gedenkzeichen an die Eliſabeth-Stiftung, an die auf Hülfe hoffenden armen Wittwen und Waiſen unbeſoldeter Kommunal-Beamten vor Augen zu bringen.

Was nun aber die der Stiftung im Laufe des Jahres 1856 zugegangenen Mittel betrifft, ſo iſt hervorzuheben, daß Ihre Majeſtät die Königin, die huldvolle Beſchützerin der Armen und Nothleidenden, auf den Allerhöchſtderſelben gehorſamſt überreichten vorjährigen Bericht über die Wirkſamkeit der Stiftung derſelben ein Gnadengeſchenk von 25 Thlr. zugehen zu laſſen geruhten.

Ferner genehmigten die Kommunal-Behörden unſerer Stadt in Anerkennung des von der Eliſabeth-Stiftung verfolgten Zweckes und der bewieſenen Wirkſamkeit, daß der bisherige Beitrag von jährlich 200 Thalern aus Kommunalmitteln auch noch auf anderweitige fünf Jahre der Stiftung überwieſen werden ſoll.

Ueberblickt man nun die aus ſämmtlichen Quellen für die Zwecke der Eliſabeth-Stiftung während des Jahres 1856 zuſammengefloſſenen Beiträge, ſo ergeben ſie die Summe von 1628 Thlr. 3 Sgr. 8 Pf., worunter ſich an Zinſen von den im Betrage von 5400 Thalern aufgeſammelten Kapitalien: 263 Thlr. 15 Sgr., ſo wie 910 Thlr. als Beitrag der Stiftungs-Mitglieder befinden. Dieſer letztere Poſten hat gegen die Vorjahre eine bemerkenswerthe Steigerung erfahren, indem er im Jahre 1855: 817 Thlr., im Jahre 1854: 723 Thlr., im Jahre 1853: 640 Thlr., im Jahre 1852: 537 Thlr. und im Jahre 1851: 448 Thlr. betrug. Wenn ſich ſomit im Laufe von ſechs Jahren dieſer Beſtandtheil der Einnahme mehr als verdoppelt hat, ſo darf man daraus wohl ſchließen, daß die Nützlichkeit und Nothwendigkeit der Stiftung in immer größern Kreiſen ihre Anerkennung und Theilnahme gefunden.

Daß in dieſer eben bezeichneten Richtung während des letztverfloſſenen Jahres die Leiſtungen der Stiftung nach Maßgabe der dankbar anzuerkennenden Betheiligung an Umfang nicht ganz unbedeutend gewonnen haben, erhellt aus folgender Zuſammenſtellung:

Während nämlich im Jahre 1854 an 15 Perſonen nur 724 Thlr. zur Vertheilung gelangen konnten, und im Jahre 1855 die Summe von 848 Thlr. eben ſo viele Perſonen erhielten, betrugen fürs Jahr 1856 die Unterſtützungen, an welchen bereits 20 Perſonen Theil nahmen, im Ganzen die Summe von 1068 Thlr., ſind alſo um 220 Thlr. gegen das Vorjahr geſtiegen.

Es erhielten nämlich monatlich: 1 Wittwe 8 Thlr., 4 desgl. jede 6 Thlr., 4 desgl. jede 5 Thlr., 3 desgl. jede 4 Thlr., 2 desgl. jede 3 Thlr., 1 desgl. 2 Thlr., 1 desgl. auf ſechs Monate 16 Thlr., 1 ehemaliger unbeſoldeter Kommunalbeamte 6 Thlr., 2 desgl. 5 Thlr., 1 Waiſenknabe 3 Thlr.

In dieſen Ergebniſſen, welche die Eliſabeth-Stiftung zu erzielen durch die mit herzlichſtem Danke anzuerkennende Theilnahme ihrer Wohlthäter in den Stand geſetzt worden iſt, ſpricht ſich aber auch unverkennbar die Thatſache aus, daß mit dem zunehmenden Bedürfniß die Erweiterung und Vermehrung der Stiftungsmittel zu einer Liebespflicht für alle diejenigen wird, welche nicht verkennen wollen, daß die Mühen und Opfer, welche mit Treue und Hingebung von ihren Mitbürgern in der Verwaltung unbeſoldeter Kommunalämter zum Beſten der Stadt dargebracht werden, einer ihren in Dürftigkeit nachgelaſſenen Angehörigen zuzuwendenden Unterſtützung werth und würdig ſind.

— + **Potsdam.** In der am 8. Januar c. ſtattgefundenen Stadtverordnetenſitzung erſtattete der bisherige Vorſitzende der Verſammlung, Bäckermeiſter Rimroſe, den Bericht über

die Wirkſamkeit derſelben in dem abgelaufenen Jahre und legte dann ſein Amt nieder, indem er mit einem Lebehoch auf des Königs Majeſtät ſchloß, in welches ſämmtliche Anweſende begeiſtert einſtimmten. Es wurde hiernächſt von dem Rentier Friedrich, als Alters-Präſidenten, der Vorſitz übernommen und von demſelben die Wahl des neuen Vorſtandes damit eingeleitet, daß er den abtretenden bisherigen Vorſtandsmitgliedern den Dank der Verſammlung ausſprach, welche letztere ihre Beiſtimmung durch Aufſtehen zu erkennen gab. Die Wahl ſelbſt fiel dahin aus, daß der bisherige Vorſteher Nimroſe, ſowie auch ſein Stellvertreter, Rechnungsrath Schulz, wieder gewählt wurden. Zum Protokollführer wurde der Apotheker Krauske ebenfalls wiedergewählt; die Wahl des ſtellvertretenden Protokollführers fiel auf den Geh. Rechnungsreviſor Brzoſowski. Nachdem ſämmtliche Gewählten ſich zur Annahme der Wahl bereit erklärt hatten, ſchloß der Alters-Präſident den Wahlakt mit einem neuen Lebehoch auf Se. Majeſtät den König, welches der Verſammlung wiederholt Gelegenheit gab, ihre patriotiſche Geſinnung kund zu geben. — An Gegenſtänden von allgemeinerem Intereſſe kam weiter nichts vor, als die Mittheilung, daß durch Vermittelung des Herrn Ober-Präſidenten, das Königliche Haupt-Bank-Direktorium bewogen worden ſei, ſich für die Zeit der gegenwärtigen Geld-Kriſis zur Gewährung von Darlehnen an hieſige ſolide Geſchäftsleute, gegen Verpfändung von Waarenbeſtänden, geneigt zu erklären. Die Verſammlung gab, unter dankbarer Anerkennung der wohlgemeinten Abſichten des Herrn Ober-Präſidenten, ihre Zuſtimmung, daß jene Beſtände in den Räumen des Rathhauſes aufbewahrt würden.

H. **Frankfurt a. d. O.**, im Januar. In dieſem Monat haben die Stadtverordneten hierſelbſt zwei Sitzungen gehalten. In der erſten am 5. ſtattgefundenen öffentlichen Sitzung wurde zunächſt der Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeinde-Angelegenheiten hieſiger Stadt für das Jahr 1857 durch den Oberbürgermeiſter vorgetragen, wofür der Vorſitzende demſelben ſeinen Dank ausſprach, welchen die Verſammlung durch Aufſtehen von ihren Sitzen beſtätigte. *) Hierauf genehmigte die Verſammlung die Prolongation des Polizei-Verwaltungs-Etats für das Jahr 1858 in Einnahme und Ausgabe auf Höhe von 8999 Thlr. mit einem Kämmerei-Zuſchuſſe von 3329 Thlr. und die Entlaſtung der Polizei-Sportel-Kaſſen-Rechnung pro 1856 ſowie der Haupt-Armen-Kaſſen-Rechnung pro 1856. Die Einnahmen und Ausgaben der letzteren betrugen 13,353 Thlr. 8 Sgr. 2 Pf. und bleibt ein Ausgabereſt von 1111 Thlr. 8 Sgr. durch die Rechnung pro 1857 abzuwickeln. Der Zuſchuß der Kämmerei zur Armen-Kaſſe betrug 9418 Thlr. 24 Sgr. 9 Pf., an wöchentlichen Unterſtützungen ſind an 475 Perſonen reſp. Familien 5551 Thlr. 6 Sgr. 6 Pf., d. i. durchſchnittlich monatlich auf den Kopf 29 Sgr. 3 Pf. gezahlt, an 178 Pflegekinder wurden 1791 Thlr. 5 Sgr. 1 Pf. verausgabt. Die extraordinairen Geldunterſtützungen und an Miethen betrugen 1268 Thlr. 27 Sgr. 4 Pf. Die Naturalunterſtützungen a) an Brod und Speiſen 843 Thlr. 19 Sgr. 6 Pf., b) an Bekleidung 796 Thlr. 2 Sgr. 4 Pf., c) für Arzeneien, Bäder u. ſ. w. 1513 Thlr. 21 Sgr. 3 Pf. Nachdem hierauf noch mehrere, nur lokale Intereſſen berührende Gegenſtände erledigt wurden, ging die Verſammlung zu einer nicht öffentlichen über. In derſelben wurde, nachdem über die Geſchäftsthätigkeit in dem abgelaufenen Jahre Mittheilungen gemacht waren, die Wahl des Vorſtehers und Protokollführers ſowie deren Stellvertreter für das begonnene Jahr vorgenommen. Die Wahl des Vorſtehers fiel auf den Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rath und Regierungs-Präſidenten a. D. Karl v. Gerlach und auf den Landrath a. D. Sydow als Stellvertreter; die des Protokollführers auf den Kaufmann Heinrich Tillich und auf den Kaufmann Kierſtein als Stellvertreter. Die ſämmtlichen Gewählten haben ſich zur Annahme der Wahl bereit erklärt. — Schließlich genehmigte die Verſammlung die nachträgliche Zahlung einer Prämie von 21 1/10 pCt. für das Jahr 1856 aus dem Reſervefond der Sparkaſſe an die im §. 1. und 2. des Nachtrags zum Statut der hieſigen Sparkaſſe vom 13. April 1855 beſtimmten Sparer unter den darin feſtgeſetzten Bedingungen.

*) Der Bericht wird in einem ſpäteren Hefte mitgetheilt werden.

Digitized by Google

In der zweiten Verſammlung am 19. d. Mts. nahm dieſelbe Kenntniß von der am 21. Dezember v. J. ſtattgefundenen Kaſſenreviſion, der Kämmerei- und der Sparkaſſe, welche einen baaren Beſtand von reſp. 7125 Thlr. 1 Sgr. 9 Pf. und 201 Thlr. 20 Sgr. 11 Pf. hatten. Hierauf genehmigte die Verſammlung den Etat der Stadt-Schulkaſſe pro 1858 in Einnahme und Ausgabe auf Höhe von 33,130 Thlr. 8 Sgr. 3 Pf. mit einem Kämmerei-Zuſchuſſe von 15,968 Thlr. 2 Sgr. 10 Pf., d. i. gegen das abgelaufene Jahr 1872 Thlr. 15 Sgr. mehr, ſowie die Gehaltszulagen für fünf Lehrer an der höheren Bürgerſchule, für zwei à 100 Thlr., für 3 à 50 Thlr., ſowie für ſechs Lehrer an verſchiedenen Schulen, einem 100 Thlr., einem andern 50 Thlr. und vier Lehrern je 25 Thlr.

Um dieſe Zulagen und die übrigen unvermeidlich geweſenen Erhöhungen bei mehreren Titeln des Schulkaſſen-Etats beſtreiten zu können und die Mittel der Kämmerei nicht allzuſehr anzuſpannen, hatte der Magiſtrat vorgeſchlagen, das Schulgeld in Quarta und Tertia der höhern Bürgerſchule vom Beginn des Sommerſemeſters d. J. ab, von 12 reſp. 16 Thlr. auf 18 Thlr. jährlich für jeden Schüler zu erhöhen und das Schulgeld von jedem die Anſtalt beſuchenden Schüler auswärtswohnender oder doch hier zu Kommunalabgaben nicht heranzuziehender Eltern nach den Beiſpielen anderer Städte, z. B. Breslau und Poſen, ohne Rückſicht auf die Klaſſe um monatlich 10 Sgr. oder jährlich 4 Thlr. zu ſteigern, indem derſelbe vor einer weiteren Belaſtung der Steuerpflichtigen in ihrer Geſammtheit — Behufs Deckung der Bedürfniſſe für die Schulen — es für nothwendig erachtet, zunächſt die Schulbeiträge der höheren Bürgerſchule auf die annähernde Höhe der Sätze in anderen größeren Städten zu bringen. Die Verſammlung erklärte ſich mit der vorgeſchlagenen Erhöhung einverſtanden und bewilligte ſchließlich den nachgewieſenen Mehrbedarf für einige Ausgabe-Titel für die Krankenhaus- und Schulkaſſe, ſowie die Haupt-Kämmerei-Kaſſe.

e. Pommern.

Stettin, 13. Januar. In der geſtrigen Sitzung der Stadtverordneten wurde zunächſt die Neuwahl des Büreaupersonals für das Geſchäftsjahr 1858 vorgenommen. Nächſtdem wurde das Kämmereikaſſen-Reviſions-Protokoll vom 18. v. M. zur Kenntnißnahme mitgetheilt, und ebenſo das Konferenzprotokoll über den zwiſchen der Stadt und den Abgeordneten des Randowſchen Kreiſes abgeſchloſſenen Receß betreffs Ausſcheidung der Stadt Stettin aus dem Randowſchen Kreiſe. Die Verſammlung willigt in die ſtipulirten Bedingungen, wonach die Kommune zur Vollendung der beiden Chauſſeezüge von hier nach Pölitz und von Tantow nach Penkun in üblicher Weiſe ⅔ der Geſammtkoſten beiträgt, dagegen von allen ferneren Leiſtungen für künftige Chauſſeezüge im Kreiſe befreit wird. Außerdem zahlt die Stadt als Abfindung für Kreisverwaltungskoſten eine Summe von 775 Thlr. Die innerhalb der Kommunalgrenze belegene Strecke der Pölitzer Chauſſee bleibt der Stadt als Eigenthum überlaſſen. Ueber die Frage wegen Einverleibung eines Theils von Kupfermühle in den ſtädtiſchen Kommunalverband wird in dem Receß keine Entſcheidung getroffen, dieſelbe bleibt vielmehr noch einem beſonderen Verfahren vorbehalten. — Ein zweiter Vortrag von Wichtigkeit betraf einen Antrag, die Kommunalſteuer um 25 pCt. (von 16 Sgr. auf 20 Sgr. die Portion) von Oſtern d. J. ab zu erhöhen. Der Stadthaushaltsetat für 1858 weiſt ein Deficit von ca. 17,900 Thlr. in den Ausgaben auf, ungerechnet die Koſten, welche für den Fertigbau des neuen Dampfſchiffbollwerks mit 30,000 Thlr. und zur Anlage eines neuen Krankenhauſes in der Neuſtadt mit 17,000 Thlr. erwachſen, und aus dem Ertrage der Obligationen Littra G. gedeckt werden ſollen. Die Finanzkommiſſion hat ſich nicht verhehlen können, daß die Ausgaben für ſtädtiſche Bauten ſeit Jahren ſchon zu den regelmäßigen Einnahmen in einem ungleichen Verhältniß ſtehen und förmlich zu koſtſpieligen Anleihen gedrängt hätten. Um dieſe in der Folge zu vermeiden und ein geregelteres Verhältniß zwiſchen Einnahme und Ausgabe herzuſtellen, ſei eine Erhöhung des Kommunalſteuerſatzes um 25 pCt. durchaus gerechtfertigt, um ſo mehr, da derſelbe vor 1832 bei geringeren ſtädtiſchen Ausgaben ebenfalls auf 20 Sgr. normirt geweſen ſei. Die Verſammlung

willigt in den Zuſchlag von 25 pCt. zur Vermehrung der ſtädtiſchen Einnahmen. Von einer Beſteuerung der Arbeiterklaſſen mit ½ Portionsſätzen, die ein Mitglied der Einſchätzungskommiſſion wiederholt in Anregung bringt, hat die Verſammlung einſtweilen Abſtand genommen. Dagegen willigte ſie auch darin, daß die im Abgaben-Regulativ von 1832 geſteckten Schranken, betreffs eines Maximalſatzes von 50 Portionen zur Beſteuerung der Induſtriegeſellſchaften ꝛc. fallen ſollen, ſo daß dieſelben in der Folge nach freiem Ermeſſen der Einſchätzungs-Kommiſſion beſteuert werden dürfen.

Stargard, im Januar. In ihrer am 28. v. Mts. abgehaltenen öffentlichen Sitzung erwählten die Stadtverordneten den Syndikus Mandel, deſſen Dienſtzeit am 1. Oktober cr. abläuft, wieder auf 12 Jahre gegen das bisherige Gehalt von 1000 Thalern zum Syndikus. Ferner bewilligten dieſelben dem Rektor der hieſigen Realſchule Rünger, in Anerkennung ſeiner Verdienſte um die erwähnte Schule, eine perſönliche Zulage von 200 Thlrn. von Neujahr cr. ab, und gaben dadurch einen neuen Beweis, wie ſehr es ihnen am Herzen liegt, das ſtädtiſche Schulweſen zu heben und den Lehrern ein auskömmliches Gehalt zu gewähren.

In derſelben Sitzung ward den Stadtverordneten die erfreuliche Mittheilung von Seiten des Magiſtrats gemacht, daß der Stand der ſtädtiſchen Finanzen es erlaube, den Betrag der Kommunalſteuer-Portion um 5 Sgr., alſo von 1 Thlr. 15 Sgr. auf 1 Thlr. 10 Sgr. herabzuſetzen.

In der erſten öffentlichen Verſammlung der Stadtverordneten d. J. am 18 d. M. ſchritt man nach Einführung der neuen Stadtverordneten durch den Oberbürgermeiſter zunächſt zur Konſtituirung des Bureaus. — Beim Beginn der ſich daran anſchließenden Verhandlungen, welche für weitere Kreiſe ohne Intereſſe waren, wurden die Reviſionsprotokolle der Stadt-Hauptkaſſe, der Inſtitutenkaſſe und der Sparkaſſe mitgetheilt. Es ergab ſich daraus, daß 1) die Stadt-Hauptkaſſe im verfloſſenen Jahre eine Einnahme von 91,991 Thlrn., dagegen eine Ausgabe von 85,487 Thalern gehabt habe und alſo einen Beſtand von 6504 Thalern ins neue Jahr herüberuehme; 2) die Servis- und Inſtituten-Kaſſe hat eine Einnahme von 45,251 Thalern, eine Ausgabe von 44,429 Thlrn. gehabt, und alſo einen Beſtand von 822 Thlrn.; 3) die Einnahme der Sparkaſſe hat ſich auf 107,176 Thlr., die Ausgabe auf 106,488 Thlr. belaufen, wonach ein Beſtand von 688 Thlrn. verblieben iſt; das Einſchuß-Konto des verfloſſenen Jahres belief ſich auf 69,808 Thlr.

Wangerin, im Dezember. Als einen Beweis, welchen großen Aufſchwung die Stadt Wangerin und gleichzeitig auch wohl viele andere Städte Pommerns in den letzten 50 Jahren genommen haben, kann man folgende Vergleichungen zwiſchen dem Zuſtande im Jahr 1808 und der Jetztzeit gelten laſſen.

Im Jahre 1808 zählte Wangerin 771, jetzt zählt es 2234 Seelen. Die Bevölkerung hat alſo um das Dreifache zugenommen.

Eine Vergleichung des Zuſtandes der Kämmerei-Kaſſe gewährt ein noch überraſchenderes Reſultat. Die jährliche Einnahme betrug 1808: 364 Thlr. 10 Sgr. 9 Pf.; der Haushalts-Etat pro 1858 weiſt eine ſolche von 3980 Thlrn. nach; die zu Kommunalzwecken zu verwendenden Mittel haben ſich alſo um das Elffache vermehrt, ohne daß die Kämmereigrundſtücke während der letzten 50 Jahre weſentlich vermehrt ſind.

Vor 50 Jahren brachte die ganze Stadt an direkten öffentlichen Abgaben nur 39 Thlr. 17 Sgr. 1 Pf. Servis auf und es wird die damals beſtandene Acciſe auch nicht gar viel eingetragen haben. Dieſes Verhältniß hat ſich freilich auch ſehr geändert, da die Kämmerei-Kaſſe nach der Veranſchlagung pro 1858 an Staats-, Provinzial- und Kreislaſten die Summe von 604 Thlr. 5 Sgr. 1 Pf., alſo ca. 15mal ſo viel zu zahlen hat und die jetzt zu zahlenden Klaſſen- und Gewerbeſteuern ganz erheblich höher ſind, als früher die Acciſe.

Intereſſant iſt eine Vergleichung der Bildungsmittel vor 50 Jahren und jetzt. Damals war ein Lehrer vorhanden, deſſen Einnahme in Schulgeld beſtand, welches 1 Thlr. jährlich pro

ſchulpflichtiges Kind betrug. Von den damals vorhandenen 381 Kindern ſind etwa 150 ſchulpflichtig geweſen, obgleich nach den vorhandenen aktenmäßigen Nachrichten kaum der dritte Theil die Schule beſucht hat und daher auch nicht Schulgeld zahlte. Jetzt beſuchen 400 Kinder die Schule und werden in 5 Klaſſen von 5 Lehrern unterrichtet. Der zur Unterhaltung der Lehrer nöthige Aufwand beträgt nach der Etatsveranſchlagung pro 1858 über 800 Thlr., wobei die Koſten für das Schulgebäude nicht mitgerechnet ſind.

f. Sachſen.

Magdeburg, im Dezember. In der Verſammlung der Stadtverordneten am 15. d. Mts. kam die Aufnahme einer Anleihe von 50,000 Thalern zum Bau der neuen Waſſerkunſt zur Sprache. Der Magiſtrat trug bei der Verſammlung darauf an, zu den Ausgaben zum Bau der neuen Waſſerwerke die Aufnahme einer einſtweiligen Anleihe von 50,000 Thlrn. bei der Sparkaſſe à 5 pCt. Zinſen gegen Verpfändung von Eiſenbahn-Prioritäts-Aktien zu genehmigen, für welche demnächſt die Sparkaſſe einen gleichen Betrag in Stadt-Obligationen übernehmen will. Gleichzeitig bemerkte der Magiſtrat, daß er an Stelle der ſchon früher bewilligten Aufnahme einer ſchwebenden Schuld bis zum Belaufe von 50,000 Thlrn. zum Bau der neuen Elbbrücke und Waſſerkunſt 40,000 Thlr. in 4½procentigen Prioritäts-Aktien der Magdeburg-Leipziger Eiſenbahngeſellſchaft auf das von der Geſellſchaft zu zahlende Kaufgeld für das Terrain der alten Waſſerkunſt entnommen habe. Nach einer längern Debatte wurde der Antrag des Magiſtrats genehmigt.

Naumburg a. d. S. Der vom Magiſtrate veröffentlichte Rechnungsextrakt der Kämmereikaſſe für das letztvergangene Jahr liefert das Reſultat, daß die Geſammteinnahme von 50,848 Thlr. 7 Sgr. 5 Pf. die Ausgabe von 47,295 Thlr. 10 Sgr. 8 Pf. um 3552 Thlr. 26 Sgr. 9 Pf. übertrifft. Die Stadt beſitzt trotz 18,113 Thlr. 28 Sgr. 10 Pf. Schulden immer noch ein Mehr von 30,231 Thlr. 21 Sgr. 2 Pf. an beweglichem Aktivvermögen, welches 1902 Thlr. 13 Sgr. 3 Pf. Zinſen einbringt. Außerdem hat die Stadt ein zu 287,809 Thlr. abgeſchätztes Grundeigenthum, welches einen Nutzungsertrag von 10,741 Thlr. 26 Sgr. 10 Pf. lieferte; die Obſtanlagen allein ergaben 1650 Thlr. An Kommunalſteuer des Einkommens und vom Grundſtückswerthe ſind 11,523 Thlr. 15 Sgr. 6 Pf. eingekommen, an Einzugsgeldern 539 Thlr. und an Hausſtandsgeldern nebſt der Hausſtands-Ergänzungsſteuer 646 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. Obgleich die Einnahme von Meſſen und Jahrmärkten mit 359 Thlr. 1 Sgr. 10 Pf. gegen die ehemalige Blüthezeit ſehr zurückſteht, ſo deutet doch wieder die Einnahme von 663 Thlr. 23 Sgr. 6 Pf. Wegegeld, welches ſich um 123 Thlr. 3 Sgr. 6 Pf. vermehrt hat, auf eine Steigerung des Verkehrs in der Stadt. Die Verwaltungskoſten betrugen 11,036 Thlr. 11 Sgr. und zu den Kreisbedürfniſſen wurden 333 Thlr. 5 Sgr. 8 Pf. beigetragen; zu beiden ſteuerte das Domkapitel 169 Thlr. 12 Sgr. 3 Pf. Für die Schulen ſind 3069 Thlr. 27 Sgr. 3 Pf. verausgabt worden. Die Unterhaltungskoſten der Gebäude, Grundſtücke, Straßen und Wege in und um die Stadt beliefen ſich auf 7960 Thlr. 29 Sgr. 5 Pf. An Penſionen und Wartegeldern zahlte die Stadt 731 Thlr. 20 Sgr. 10 Pf. Die Straßenbeleuchtung, welche 1111 Thlr. 19 Sgr. 8 Pf. koſtete, wird, wie man nunmehr mit Grund hoffen darf, im künftigen Jahre in ein neues Stadium treten; wir werden uns im folgenden Winter des Gaslichtes zu erfreuen haben.

Nordhauſen, den 12. Januar. Von Seiten des hieſigen Magiſtrats iſt auf Veranlaſſung der hieſigen Kaufmannſchaft beim Miniſterium ein Geſuch um Errichtung einer Handelskammer hierſelbſt eingereicht worden. Die entferntere Abſicht hierbei iſt, ein zollfreies Waaren-Depot für hieſige Stadt zu erhalten, deſſen Genehmigung von der Handelskammer, welche allein competent iſt, nachgeſucht werden muß.

— c — **Zeitz**, im Januar. In der öffentlichen Sitzung der Stadtverordneten-Verſammlung am 3. Dezember v. J. wurde der Verwaltungsbericht pro 1857 vorgetragen. Aus demſelben iſt Folgendes als bemerkenswerth anzuführen:

I. Allgemeine Geſchäftsangelegenheiten. — Was den Nahrungs- und Erwerbsſtand der Stadt anlangt, ſo drückten zwar die immer noch hohen Preiſe aller Lebensbedürfniſſe vorzüglich den Arbeiter- und kleinen Handwerker-, wie den niederen Beamtenſtand, indeß waren die erſteren Stände dadurch ſehr begünſtigt, daß durch Beſtellungen von Außen die Fabriken und Handwerker volle Beſchäftigung hatten und beſſere Preiſe geſteigerte Arbeitslöhne zuließen. Vorzüglich im Aufſchwunge war die Weberei, deren Zunft ſich um ca. 100 Meiſter vermehrt hat. Eine gute Mittel-Getreideerndte, eine reiche Kartoffelerndte, die Ausſicht auf fernere Arbeit für alle Arbeitsfähigen, laſſen die Hoffnung aufkommen, daß der bevorſtehende Winter ohne drückenden Nothſtand vorübergehen werde. Die Geldkalamitäten der Nachbarländer werden zwar möglicherweiſe auch hier einige Stockungen in den Geſchäften zur Folge haben können, allein dieſe werden hier wohl nicht von Dauer ſein, wenn ſich inmittelſt die Geldverhältniſſe beſſern und wenn namentlich diejenigen größeren Handelshäuſer davon nicht betroffen werden, welche hieſige Arbeiter beſchäftigen. — Der Geſundheitszuſtand war im Allgemeinen befriedigend. Die Stadt Zeitz zählte am Schluſſe des Jahres 1856 12,731 Einwohner incl. Schloßbewohner. Die ſtädtiſchen Angelegenheiten werden von dem Magiſtrate und der Stadtverordneten-Verſammlung verwaltet; erſterer beſteht aus dem Bürgermeiſter, dem Beigeordneten, zwei beſoldeten und zwei unbeſoldeten Aſſeſſoren; letztere ſoll nach dem Ortsſtatute 18 Mitglieder zählen. Die Betheiligung bei den ſtattgefundenen Ergänzungswahlen war ſehr gering, denn es erſchienen dazu von 70 Wählern der erſten Abtheilung nur 13, von 173 Wählern der zweiten Abtheilung nur 25 und von 469 Wählern der dritten Abtheilung nur 16. — Die Bürgerrolle ergiebt 712 ſtimmberechtigte Bürger reſp. Einwohner. — Im Jahre 1856 ſind 41 neue Bürger, darunter zwei Ausländer, aufgenommen worden; im Jahre 1857 66, darunter ein Ausländer. Die Aufnahme in den Preußiſchen Unterthanenverband und Geſtattung der Niederlaſſung haben ſechs Ausländer nachgeſucht. Davon ſind aufgenommen zwei, abgewieſen vier.

Von einzelnen und hauptſächlichen Geſchäften, welche die vereinte Thätigkeit der ſtädtiſchen Behörden in Anſpruch nahmen, ſind zu nennen:

1) Die Anlegung des Bahnhofes, und Bau der Weißenfels-Zeitz-Geraer Eiſenbahn.
2) Die Einrichtung einer ſtädtiſchen Gasanſtalt. — Die Anträge wegen Verausgabung von 50,000 Thlr. Stadtobligationen zu dieſem Behufe liegen dem Herrn Miniſter für Handel und Gewerbe vor.
3) Die Abänderung des Ortsſtatuts.
4) Das Ortsſtatut wegen Errichtung der Kaſſen zur gegenſeitigen Unterſtützung der Geſellen, Gehülfen und Fabrikarbeiter.
5) Die Errichtung einer Fortbildungsſchule.
6) Entwürfe von Statuten zu Unterſtützungskaſſen für verſchiedene Handwerker-Innungen und für Fabrikarbeiter.
7) Entwurf eines Statuts für die Sterbekaſſe mehrerer kleinen Innungen.
8) Inſtruktion für die Flurhüter.
9) Das Regulativ über Vertheilung der Einquartierungslaſten in Kriegszeiten.
10) Die neue Straßen-Polizeiordnung.
11) Abänderung des Regulativs über Einzugs- und Hausſtandsgeld.

II. Das Kaſſen- und Rechnungsweſen iſt geordnet und ſind zur Einziehung der ſich bei der Kämmereikaſſe und der Bürger-Schulgeldkaſſe gehäuften Reſte durchgreifende Maaßregeln getroffen worden. Im Allgemeinen hat ſich die Regulirung angemeſſener Zahlungsfriſten bei Handhabung der Exekution bewährt.

Die Haupt-Kämmereirechnung pro 1856 weiſt folgende Einnahmen nach: a. Beſtand aus früheren Rechnungen 1264 Thlr. 24 Sgr. 8 Pf.; b. an Defekten 4 Sgr. 7 Pf.; c. auf Reſte 832 Thlr. 22 Sgr. 3 Pf.; d. vom Grundeigenthum 2967 Thlr. 18 Sgr. 10 Pf.; e. Kapitalszinſen 649 Thlr. 26 Sgr. 8 Pf.; f. von Berechtigungen 1370 Thlr. 24 Sgr. 5 Pf.;

Digitized by Google

g. Kommunalſteuer und ſonſtige Hebungen 13,962 Thlr. 24 Sgr. 2 Pf.; h. außerordentliche Einnahmen (darunter 11,700 Thlr. aufgenommene Kapitale zum Bau des Kreisgerichtsgebäudes) 11,746 Thlr.; i. insgemein 755 Thlr. 27 Sgr. 5 Pf. Summa der Einnahme 33,547 Thlr. 23 Sgr.

Die Ausgaben betrugen: a. Abgänge aus früheren Rechnungen 1 Thlr. 4 Sgr.; b. Verwaltungskoſten 5748 Thlr. 12 Sgr. 7 Pf.; c. Zinſen von Paſſivkapitalien 704 Thlr. 19 Sgr. 7 Pf.; d. Grund- und andere Abgaben und Laſten 392 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf.; e. Penſionen 461 Thlr. 15 Sgr. 4 Pf.; f. Stipendien und Legate 155 Thlr. 19 Sgr.; g. Unterhaltung der Gebäude und Grundſtücke 1504 Thlr. 24 Sgr. 4 Pf.; h. Unterhaltung der Feuerlöſchgeräthſchaften 30 Thlr. 16 Sgr.; i. Zuſchuß zur Armenpflege 6575 Thlr.; k. Unterhaltung der Kirchen und Schulen 404 Thlr.; l. zu polizeilichen Zwecken 92 Thlr. 21 Sgr. 9 Pf.; m. für die Straßenbeleuchtung 538 Thlr. 14 Sgr.; n. Prozeß- und Inſertionskoſten u. ſ. w. 94 Thlr. 10 Sgr. 2 Pf.; o. zur Tilgung der Schulden 1800 Thlr.; p. zur Vermehrung der Bibliothek 4 Thlr. 29 Sgr. 6 Pf.; q. insgemein 365 Thlr. 12 Sgr. 5 Pf.; r. Ausgaben außer dem Etat: 1) ausgeliehene Kapitalien 82 Thlr. 9 Sgr., 2) außerordentliche Ausgaben auf beſondere Beſchlüſſe 12,612 Thlr. 20 Sgr. 7 Pf. (darunter 11,700 Thlr. Koſten des Kreisgerichtshausbaues). Summa der Ausgaben 31,569 Thlr. 10 Sgr. 9 Pf.

Der am Schluſſe der Rechnung nachgewieſene Baarbeſtand beträgt 1978 Thlr. 12 Sgr. 3 Pf. Rechnet man hierzu: 1) die verbliebenen Einnahmereſte mit 1904 Thlr. 29 Sgr. 9 Pf., 2) das Kapitalvermögen (die darunter mitbegriffenen Staatsſchuldſcheine und Rentenbriefe nach dem Kours berechnet) 12,698 Thlr. 22 Sgr. 10 Pf., 3) den Werth des Grundeigenthums, die Gebäude nach der Feuertaxe und die Grundſtücke nach mittlerem Werthe 73,540 Thlr., ſo ergiebt ſich ein Aktivvermögen von 90,122 Thlr. 4 Sgr. 10 Pf. Dagegen betragen die Paſſiva: 1) zu 3 pCt. 2400 Thlr., 2) zu 4 pCt. 14,522 Thlr. 20 Sgr. 10 Pf., zuſammen 16,922 Thlr. 20 Sgr. 10 Pf., worauf nach dem Amortiſationsplane vom Jahre 1857 ab jährlich 1900 Thlr. abzuzahlen ſind. Der Mehrbetrag des Aktivvermögens iſt daher 73,199 Thlr. 14 Sgr.

Der Etat pro 1858 iſt in Einnahme und Ausgabe auf 20,285 Thlr. 7 Pf. feſtgeſetzt.

g. Rheinland und Weſtphalen.

— c — **Köln**, im Januar. Unſern Stadtverordneten lag unlängſt eine zwiſchen dem Königl. Ober-Prokurator, dem Ober-Bürgermeiſteramte und der Königl. Regierung gepflogene Korreſpondenz vor, welche die Frage behandelt, ob nach der Vorſchrift im §. 8. des Strafgeſetzbuches für die Vertreter der Gemeinde, wenn ſie dazu abgeordnet werden, eine Verpflichtung beſtehe, den Hinrichtungen beizuwohnen. Die qu. Schriftſtücke ſprechen ſich darüber in folgender Weiſe aus:

„Der Königl. Ober-Prokurator theilt dem Ober-Bürgermeiſteramte mit, daß bei der Hinrichtung der Wittwe K. von Seiten der Gemeinde nur zwei Stadtverordnete erſchienen ſeien, und erſucht deshalb, ihm die übrigen abgeordneten Gemeindemitglieder namhaft zu machen und die Gründe anzugeben, welche dieſelben bewogen haben, dem ertheilten und angenommenen Auftrage nicht nachzukommen.“

Darauf erwidert der Ober-Bürgermeiſter: „daß er die zwölf Stadtverordneten — folgen die Namen — ſchriftlich unter Hinweiſung auf §. 8. des Strafgeſetzbuchs abgeordnet hatte, der Hinrichtung beizuwohnen. Hierdurch ſei der klaren Vorſchrift des Geſetzes genügt, und er könne ſich nicht veranlaßt ſehen, jene Herren um Angabe der Gründe anzugehen, die ſie etwa bewogen haben mögen, ſich einem Vorgange fern zu halten, den mit anzuſehen nicht eines Jeden Nerven geſtatten.“

Die Königl. Regierung, zu deren Kenntniß der Königl. Ober-Prokurator das Schreiben des Ober-Bürgermeiſters gebracht hat, verfügt hierauf in einem Erlaſſe an den Letzteren: „daß ſie deſſen ausgeſprochene Anſicht nicht theilen könne. Denn wenn auch nach der jetzigen Faſſung des §. 8. ein Zwang gegen die vom Gemeinde-Vorſtande zur Beiwohnung der Hin-

Digitized by Google

richtung bezeichneten Gemeinde-Mitglieder ſich ſchwerlich rechtfertigen laſſe, ſo ſei doch der Zweck der Vorſchrift, daß der Gemeinde-Vorſtand 12 Perſonen aus den Vertretern der Gemeinde oder aus anderen achtbaren Mitgliedern der Gemeinde abzuordnen hat, um bei der Hinrichtung anweſend zu ſein, offenbar der, daß auch zuverläſſige Zeugen zugegen ſein ſollen, die nicht Beamte ſind, ſondern das Publikum vertreten, und hieraus folge für den Gemeinde-Vorſtand die Pflicht, daß er ſich nicht auf die Erfüllung der Form beſchränke, 12 Gemeinde-Mitglieder zur Beiwohnung lediglich zu bezeichnen, ſondern daß er ſeinerſeits auch die geeigneten Schritte thue, um die vom Geſetz gewollte Anweſenheit von 12 Zeugen aus dem Publikum zu ſichern. Zu dem Ende ſei fortan mit der Aufforderung, der Hinrichtung beizuwohnen, die Bemerkung zu verbinden, daß etwaige Gründe der Verhinderung gleich anzuzeigen ſeien, und für den Fall einer ſolchen Anzeige ſei zeitig für einen Erſatzmann zu ſorgen. Solche, die ſich einmal der Erfüllung der Bürgerpflicht ohne zureichenden Grund entzogen, würden nicht ferner abzuordnen ſein, und ſollte aus den Vertretern der Gemeinde, ſelbſt wenn der Ober-Bürgermeiſter denſelben mit einem guten Beiſpiele vorangehe, die erforderliche Zahl nicht beſchafft werden können, ſo würde auf andere achtbare Gemeinde-Mitglieder, von welchen größere Hingebung zu hoffen iſt, zu recurriren ſein." —

Bei der Debatte erklärte der Ober-Bürgermeiſter auf die Frage: was die Verwaltung in der Sache zu thun gedenke, daß er beabſichtige, ſich deshalb an das Königl. Juſtiz-Miniſterium zu wenden, da er die Deutung, welche die Königl. Regierung dem §. 8. des Strafgeſetzbuches gegeben, nicht für richtig halte. Nachdem in demſelben nämlich die Perſonen aufgeführt ſeien, die „bei der Hinrichtung zugegen ſein ſollen," fahre er alſo fort: „Von der Hinrichtung iſt dem Gemeinde-Vorſtande des Ortes, in welchem ſolche Statt findet, Nachricht zu ertheilen; derſelbe hat 12 Perſonen aus den Vertretern der Gemeinde oder aus anderen achtbaren Mitgliedern der Gemeinde abzuordnen, um der Hinrichtung beizuwohnen."

Hätte der Geſetzgeber die Pflicht des Erſcheinens für die Gemeinde-Vertreter ausſprechen wollen, ſo würde er zweifelsohne eine andere Faſſung gewählt, und ſtatt der Worte, „um der Hinrichtung beizuwohnen", die anderen geſetzt haben: „welche der Hinrichtung beizuwohnen verpflichtet ſind."

Dieſer Anſicht wurde auch von anderen Rednern beigetreten, und noch beſonders hervorgehoben, daß der beſprochenen Beſtimmung des §. 8. ohne Zweifel kein anderes Motiv zu Grunde liege, als die Oeffentlichkeit bei den Hinrichtungen nicht ganz auszuſchließen; zu dieſem Behufe werde es einem Theile der Gemeinde-Vertretung möglich gemacht, derſelben beiwohnen zu können; eine desfallſige Verpflichtung auszuſprechen, ſei gar nicht beabſichtigt worden, noch weniger aber laſſe die Redaktion des Paragraphen eine ſolche Deutung zu. —

Die Stimmung der anweſenden Stadtverordneten ließ deutlich erkennen, daß in dieſer Art der Hingebung für das Allgemeine nicht auf ſie zu zählen ſei, und daß nur wenige den Einladungen zur Beiwohnung einer Hinrichtung Folge leiſten würden. — Die Verſammlung erklärte ſich dann auch damit einverſtanden, daß von dem Königl. Juſtiz-Miniſterium Seitens der Verwaltung eine Remedur in dieſer Angelegenheit erbeten werde. —

Bei der am 14. d. Mts. ſtattgehabten Ergänzungswahl der erſten Abtheilung der Stadtverordneten-Verſammlung betheiligten ſich von 220 Wahlberechtigten 97 Perſonen, und es wurden drei der ausſcheidenden Stadtverordneten wieder gewählt. Hinſichtlich des zu wählenden vierten Mitgliedes wurde eine abſolute Stimmenmehrheit nicht erzielt, und es ſoll deshalb am 30. d. Mts. eine zweite Wahl vorgenommen werden. In Beziehung auf dieſe Mittheilung dürfte die durch den Verwaltungsbericht pro 1857 gegebene Ueberſicht der Wähler der Stadt Köln und ihres Geſammt-Einkommens hier eine Stelle finden können.

Die Wahllisten des Jahres 1855 wieſen nach:

in der erſten Klaſſe (bis zu einem Einkommen von mindeſtens 2500 Thlr.)

254 Wähler mit einem Einkommen von . . . . . 1,302,153 Thlr.
in der zweiten Klaſſe (von 2500 bis 800 Thlr.)
1005 Wähler mit einem Einkommen von . . . . . 1,301,948 „
in der dritten Klaſſe (von 800 bis 300 Thlr.)
2889 Wähler mit einem Einkommen von . . . . . 1,301,337 „

im Ganzen 4148 Wähler mit einem Geſammt-Einkommen von . . . . 3,905,438 Thlr.

Zufolge der Städte-Ordnung vom 15. Mai 1856 ſind jedoch einerſeits durch die Erhöhung des Cenſus von 300 auf 400 Thlr., andererſeits durch die Aufnahme aller Haus-Eigenthümer ohne Unterſchied in die Liſte der Wahlberechtigten

der erſten Klaſſe (bis zu einem Einkommen von 2900 Thlr. abwärts)
220 Wähler gebracht, mit einem Einkommen von . . . . . 1,421,450 Thlr.
der zweiten Klaſſe (von 2900 bis 800 Thlr.)
950 Wähler mit einem Einkommen von . . . . . 1,420,767 „
der dritten Klaſſe von 800 bis 400 Thlr.)
3821 Wähler mit einem Einkommen von . . . . . 1,418,850 „

im Ganzen 4991 Wähler mit einem Geſammt-Einkommen von . . . . 4,261,067 Thlr.

Darunter ſind 1802 Haus-Eigenthümer, deren Einkommen weniger als 400 Thlr. beträgt, und 261, die ein Einkommen von weniger als 100 Thlr. haben (!) und daher bisher nicht beſteuert waren. Im Jahre 1855 betrug die höchſte Steuerklaſſe 32,000 Thlr.; 1856, abgeſehen von den anonymen Geſellſchaften, 52,000 Thlr.

Hiernach ſind von je 100 der 104,700 Civil-Einwohner Kölns nur 4,77 Gemeinde-Wähler, und von dem Geſammt-Einkommen aller Wähler kommen auf Einen durchſchnittlich 854 Thlr.

Im Vergleich hiermit bemerken wir, daß die Geſammtzahl der im Jahre 1857 für Kommunalwahlen ſtimmfähigen Bürger der Stadt Breslau 6044 betrug, davon gehörten:

zur erſten Klaſſe (mit einem Einkommen von 52,000 bis 2200 Thlr.)
380 Wähler mit einem Einkommen von . . . . . 1,885,200 Thlr.
zur zweiten Klaſſe (mit 2200 bis 800 Thlr.)
1464 Wähler mit einem Einkommen von . . . . . 1,883,900 „
zur dritten Klaſſe (mit 800 bis 300 Thlr.)
4200 Wähler mit einem Einkommen von . . . . . 1,884,400 „

im Ganzen 6044 Wähler mit einem Geſammt-Einkommen von . . . . 5,653,500 Thlr.

Von den 124,000 Einwohnern Breslau's kommen auf je 100: 4,87 Gemeinde-Wähler und das durchſchnittliche Einkommen beträgt für jeden 935 Thlr.

Die Bürgerrolle der Stadt Magdeburg ergab im Jahre 1855: 3842 ſtimmfähige Bürger, davon gehören:

268 Wähler zur erſten Klaſſe mit einem Einkommen von 45,000 bis 2,300 Thlr. abwärts,
951 „ „ zweiten „ „ „ „ „ 2,300 „ 800 „
2623 „ „ dritten „ „ „ „ „ 800 „ 300 „

Die Stadt zählte im Jahre 1855: 55,206 Einwohner; es ſind mithin von je 100 derſelben 6,96 Gemeinde-Wähler. Das Geſammt-Einkommen der Wähler iſt zwar bei Magdeburg nicht angegeben, doch iſt ſchon aus der verhältnißmäßig höheren Anzahl der Wähler der beiden erſten Klaſſen erſichtlich, daß hier das durchſchnittliche Einkommen Eines Wählers den gleichen Betrag in Breslau und Köln namhaft überſteigt.

Daß Köln in Bezug auf die Zahl der Wähler und das durchſchnittliche Einkommen derſelben auch Breslau nachſteht, dürfte hauptſächlich dem hier eingeführten höheren Cenſus zuzuſchreiben ſein.

Digitized by Google

(—) **Bacharach.** Ein vermögender Bürger dieſer Stadt, Herr Jakob Lang, hat ſein großes elterliches Wohnhaus zu einem Waiſenhauſe beſtimmt und ein Kapital von 20,000 Thlrn. zur Fundirung deſſelben geſchenkt.

Die Stadtbehörden haben, um das Andenken des edlen Gebers für immer in Ehren zu halten, eine Straße nach ihm benannt.

Düſſeldorf, im Januar. Zur Verbeſſerung der Gehälter der Elementarſchullehrer iſt von Neujahr ab das Schulgeld in dem ſtädtiſchen Bezirke auf 12½, außerhalb auf 7½ Sgr. pro Kind und Monat feſtgeſtellt reſp. erhöht, auch ſind die Freiſchulen mit dem niedrigſten Anſatze von 5 Sgr. herangezogen worden. Gegen das bisherige Schulgeld in den Elementarſchulen von 6 Sgr. durchſchnittlich, wird ſich durch dieſe Erhöhung für einzelne Schulen und demnach auch für die Lehrer eine anſehnliche Mehreinnahme herausſtellen, ſelbſt wenn in Ausnahmefällen, wie in Ausſicht geſtellt iſt, die Sätze auf 7½, 5 und 2½ Sgr. ermäßigt werden ſollen.

Elberfeld, im Januar. Die erſte diesjährige Sitzung der Stadtverordneten fand am 12. d. Mts. Statt, und wurden zu Anfang derſelben die neu- reſp. wiedergewählten Stadtverordneten in ihr Amt eingeführt und Termin zur Neuwahl eines Stadtverordneten 3. Klaſſe auf Mittwoch den 27. d. feſtgeſetzt. Man ging dann zu den Ergänzungswahlen der ſtädtiſchen Armenverwaltung über und gedachte darauf mit Dank des Legates von 900 Thlrn., welches dem Stiftungsfonds der ſtädtiſchen Wohlthätigkeitspflege von Seiten des verſtorbenen Herrn Mylius in Mailand zugewieſen wurde. Was die Angelegenheiten der hieſigen Realſchule anbelangt, ſo wurde die Erweiterung derſelben durch einen 3ſtöckigen Anbau auf dem Hofe beſchloſſen, der u. A. aus drei Klaſſen und einem großen Saale beſtehen ſoll; die Gründung einer neuen Lehrerſtelle, hauptſächlich für die neueren Sprachen, und die Anſchaffung eines Harmoniums im Betrage von 180 Thlrn. zur Begleitung des Schulgeſanges wurde genehmigt.

In der am 19. gefolgten zweiten Sitzung der Stadtverordneten-Verſammlung meldete der Vorſitzende derſelben u. A. das von dem verſtorbenen Herrn Fr. Lüttringhauſen dem ſtädtiſchen Waiſenhauſe übermachte Legat von 2000 Thlrn. an, welche ſchöne Gabe mit Dank acceptirt wurde. In Bezug auf die Feſtſtellung des Prozentſatzes der Gemeinde-Einkommenſteuer für 1858 wurde beſchloſſen, 2 Thlr. 10 Sgr. pro 1 Thlr. Staatsſteuer zu rechnen. Es wurde ferner beſchloſſen, auf die Entſchädigungs-Anſprüche, welche einer der Söhne des hier in den Mai-Unruhen des Jahres 1849 verſtorbenen Lieutenants von Uttenhoven beanſprucht, nicht einzugehen, ſondern ſolche entſchieden zurückzuweiſen, dagegen will man eine gütige Verſtändigung mit dem Herrn A. Noel erzielen, der ebenfalls aus jener Zeit Anſprüche auf Entſchädigung machte. Ferner kamen die Rechnungen aus 1856, Elementarſchulen und Leihhaus betreffend, zur Beſprechung. —

(—) **Duisburg**, im Januar. In einer der letzten Stadtverordneten-Sitzungen des vorigen Jahres beantragte der Bürgermeiſter Schlegtendal, für das Jahr 1858 die Kommunalſteuer nicht mehr wie bisher, durch Zuſchläge zu den Staatsſteuern, den Grund-, Gewerbe-, Einkommen- und Klaſſenſteuern, ſondern durch eine Kommunal-Einkommenſteuer zu erheben. In einem gründlichen Vortrage hob derſelbe hervor, daß bei der Kommunal-Einkommenſteuer die juriſtiſchen Perſonen, welche hier domizilirt ſind oder Geſchäfte betreiben und Grundeigenthum beſitzen, nicht minder auch die Forenſen oder auswärtigen Perſonen, welche in Duisburg Grundeigenthum beſitzen oder Gewerbe treiben, in einem bedeutenden Maße zur Kommunalſteuer herangezogen werden würden. Es ſind dies vor Allem die Köln-Mindener Eiſenbahn, welche von der Station Duisburg einen Beitrag von circa 3000 Thlrn. als Kommunalſteuer zu entrichten haben würde, ſodann die hier befindlichen Aktien-Geſellſchaften. Die Summen, welche dieſe Geſellſchaften beitragen würden, ſind ſo erheblich, daß dadurch einerſeits die Kommunalſteuer der Ortseingeſeſſenen bedeutend ſich vermindert, andererſeits es möglich wird, die der unterſten Steuerſtufe angehörigen Einwohner Duisburgs, welche nur eine

Digitized by Google

Kopfſteuer von 15 Sgr. entrichten, von der Kommunalſteuer gänzlich zu befreien. Nur zwei Stadtverordneten erklärten ſich dagegen, daß die Kommunal-Einkommenſteuer bereits für das Jahr 1858 eingeführt würde; der eine ſprach von „Rückſichten", die man auf die Direktion der Köln-Mindener Eiſenbahn nehmen müſſe und hielt es auch nicht für gut, daß die unterſte Steuerſtufe von der Kommunalſteuer befreit würde, weil dieſelbe dadurch ihr „Abhängigkeits-Gefühl" einbüßen würde; der andere wollte erſt noch über die Kommunal-Einkommenſteuer „Erfahrungen" ſammeln. Die Stadtverordneten-Verſammlung beſchloß mit allen Stimmen gegen dieſe zwei, die Kommunal-Einkommenſteuer für das Jahr 1858 einzuführen.

Ferner wurde beſchloſſen, die unterſte Steuerſtufe von der Steuer nicht gänzlich zu befreien, jedoch bei Einſchätzung derſelben die Hälfte ihrer Veranlagung zur Staatsſteuer zu Grunde zu legen und keinenfalls dieſer Stufe eine höhere Kommunalſteuer, als die Staatsſteuer beträgt, aufzuerlegen. Es wurde geltend gemacht, daß auch der Aermere nach ſeinen Kräften zu den Laſten der Gemeinde, deren Glied er iſt, beitragen müſſe. Eine ähnliche Beſtimmung in dem Regulativ für die Kommunal-Einkommenſteuer der Stadt Mühlheim a. d. Ruhr hat auch bereits die Genehmigung der Königl. Regierung erhalten. — Der Antrag des Bürgermeiſters, einen beſoldeten Beigeordneten anzuſtellen, wurde von der Verſammlung einſtimmig abgelehnt. Derſelbe beantragte deshalb, daß vier unbeſoldete Beigeordnete gewählt würden, und bezeichnete der Verſammlung acht Perſonen, welche er zu Beigeordneten für geeignet hält.

(—) **Aachen** im Januar. Bei Berathung des neuen Gasbeleuchtungs-Kontraktes der hieſigen Stadt lag der Stadtverordneten-Verſammlung die nachſtehende überſichtliche Vergleichung der vertragsmäßigen Preiſe, Bedingungen ꝛc. für die Beleuchtung mittelſt Kohlengaſes in verſchiedenen Städten vor:

Stadt-Unternehmer:		Anfang und Dauer des Vertrages.	Preis pro Laterne und Stunde.	Preis für jede Mehrſtunde.	Im höchſten Anſatz für Privat-Conſum pro 1000 Kubikfuß Engliſch.	Thlr.	Sgr.
			Pf.	Pf.			
1) Aachen	Imp.-Cont.-Gas-Beleuchtungs-Geſellſchaft.	1857 35 Jahre,	2 4/10	1		2	5
2) Crefeld	Gebrüder Puricelli.	1852 30 Jahre,	2 3/10	2 1/2	a)	2	—
					b)	3	—
					c)	2	20
3) M.-Gladbach	Schulte und Koepp in Berlin (Deſſauer Geſellſchaft.)	1854 30 reſp. 50 Jahre,	3 1/2	—		2	15
4) Bonn	Alex. Oſter.	1852 25 Jahre,	3 1/4	—		3	—
5) Cöln	Imp.-Cont.-Gas-Beleuchtungs-Geſellſchaft.	1840 25 Jahre (über 860 Laternen.)	3 1/2	2 1/2	a)	2	22
					b)	2	27

Erläuterungen:

Ad 1) mit Rabatten für größeren Konſumo;
„ 2) a) für öffentliche ſtädtiſche Gebäude,
b) in den erſten zehn Jahren,
c) in den letzten zwanzig Jahren,
„ 3) mit Rabatten für größeren Konſumo;

ad 4) mit Rabatten für größeren Konsumo:
für städtische Gebäude 15 pCt. billiger;
„ 5) a) für öffentliche städtische Gebäude,
b) mit Rabatten für größeren Konsumo.

Zur Empfehlung des nach vielen Mühen, Ermittelungen und Verhandlungen zu Stande gekommenen Vertrages, bemerkte der beigeordnete Bürgermeister Dahmen im Laufe seines Vortrages u. A.: „Aus diesen Aufstellungen gehe überall hervor, daß der neue Vertrag der Stadt Aachen billigere Preise sowohl für den öffentlichen als den Privat-Konsumo gewähre. Für das städtische Aerar biete derselbe bei 450 Laternen und 2000 Brennstunden gegen den früheren Vertrag bei 420 Laternen (inkl. 25 Oellaternen) und nur 1600 Brennstunden, ein Ersparniß von 3000 Thalern jährlich dar, und wolle man das Plus der 400 Brennstunden in Anschlag bringen, sogar eine Differenz von 5000 Thalern. Stelle man ferner Vergleichungen über die Preise für die Privatkonsumenten an, so ergebe es sich, daß in Berlin, wo die englische Gesellschaft mit der städtischen Gasanstalt zu konkurriren habe, der Preis pro 1000 Preußische Kubikfuß betrage: a) bei einer Kontraktdauer von 14 Jahren 1 Thlr. 24 Sgr. 6 Pf.,
b) „ „ „ „ 7 „ 2 „ 5 „ 6 „
c) „ „ geringeren Kontraktdauer . . 2 „ 16 „ 6 „
während aber, einem amtlichen Nachweis zufolge, jede öffentliche Laterne jährlich 31 Thlr. 10 Sgr. kostet, wobei indessen unterstellt werden müsse, daß dort die Beleuchtung ohne Berücksichtigung des Mondscheines bis Tagesanbruch dauere. Dies in Anschlag gebracht, werde eine öffentliche Flamme in Berlin beiläufig 13½ Thlr. pro Jahr mehr kosten, als nach dem neuen Vertrage in Aachen. Ein Vergleich mit Lüttich stelle endlich heraus, daß dort die Privatkonsumenten 9 Fr. pro 1000 Kubikfuß Englisch, gleich mit 2 Thlr. 18 Sgr. 6 Pf. pro 1000 Kubikfuß Preußisch im höchsten Ansatz zu zahlen hätten.

(—) Das Kommunalbudget der Stadt Viersen pro 1858 beträgt 32,540 Thlr., im Jahre 1856 betrug dasselbe nur 24,400 Thlr., die Ausgaben haben sich also in der kurzen Zeit um 8000 Thlr. vermehrt. Unter der diesjährigen Budgetsumme sind 8600 Thlr. zur Bestreitung der Armenbedürfnisse und 800 Thlr. zur Beschäftigung der außer Arbeit gekommenen Fabrik-Arbeiter und Weber, so wie 1810 Thlr. für unvorhergesehene Ausgaben begriffen.

Hamm im Januar. Aus einer vergleichenden Uebersicht des Geschäftsbetriebes bei der hiesigen Sparkasse in den Jahren 1852 und 1857 ergiebt sich folgendes erfreuliche Resultat: Im Jahre 1852 betrug die Baarausgabe 77,094 Thlr. 12 Sgr. 10 Pf.; 1857: 144,959 Thlr. 25 Sgr.; 1852: die Baar-Einnahme 79,383 Thlr. 2 Sgr. 10 Pf.; 1857: 147,292 Thlr. 8 Sgr. 11 Pf.

In dieser Einnahme sind enthalten 1852: an zurückgezahlten Kapitalien 24,008 Thlr. 11 Sgr. 6 Pf.; 1857: 23,369 Thlr. 15 Sgr.; 1852: an neuen Einlagen 47,592 Thlr. 10 Sgr. 10 Pf.; 1857: 110,642 Thlr. 24 Sgr. 4 Pf.; 1852: an eingegangenen Zinsen von ausstehenden Kapitalien 7772 Thlr. 24 Sgr. 6 Pf.; 1857: 13,263 Thlr. 4 Sgr. 7 Pf.; 1852: an Zinsen durch Zins-Vergütung, Nichts. 1857: Nichts. 1852: für ausgegebene Bücher 9 Thlr. 16 Sgr.; 1857: 16 Thlr. 25 Sgr. Die Ausgabe bestand 1852 in ausgeliehenen Kapitalien 17,447 Thlr. 28 Sgr. 8 Pf.; 1857: 43,887 Thlr.; 1852: an Einlagen incl. Zinsen 59,184 Thlr. 10 Pf.; 1857: 100,063 Thlr. 17 Sgr. 2 Pf.; 1852: an Zinsvergütung: 0; 1857: 0.; 1852: an aufgegangenen Kosten; 462 Thlr. 13 Sgr. 4 Pf.; 1857: 1009 Thlr. 7 Sgr. 10 Pf.; 1852 verblieben an ausstehenden Kapitalien Ende Dezember 157,665 Thlr. 15 Sgr. 3 Pf.; 1857: 331,430 Thlr. 11 Pf.

Ein so überaus günstiges Resultat des Geschäftsbetriebes im Jahre 1857 gegen 1852 hat unzweifelhaft seine Begründung in dem zunehmenden Wohlstande der Bevölkerung des platten Landes, denn die meisten und höchsten Einlagen erfolgten von dieser, so daß eher von einem Lombardverkehr als von dem eigentlichen Zwecke einer Sparkassenanstalt hier die Rede sein kann.

Kaiserthum Oesterreich.

Wien im Januar. Der hiesige Gemeinderath berieth in seiner 177sten Sitzung (am 11. Dezember v. J.) unter dem Vorsitze seines Vicepräsidenten Dr. Zelinka unter anderen Gegenständen auch das Präliminare des allgemeinen Versorgungsfonds und der freiwilligen Arbeitsanstalt pro 1858. Nach demselben betragen die Einnahmen 968,268 Fl., die Ausgaben 966,929 Fl., wonach ein wahrscheinlicher Ueberschuß von 1329 Fl. zu erwarten ist. Dieser Voranschlag wurde genehmgit.

In derselben Sitzung referirte der Vicepräsident Khunn über die Erhöhung der Pfründen in den Pfarrbezirken. Die Pfründner der verschiedenen Pfarrbezirke erhielten bisher nach einem fünffachen Ausmaße in der Art eine Betheilung, daß die geringste Armenportion 3 Kr., die höchste aber 8 Kr. täglich beträgt. Die Pfründe sollte namentlich in den untern Kategorien den nicht ganz erwerbsunfähigen Pfründnern einen Beitrag zur Bestreitung der unentbehrlichsten Lebensbedürfnisse liefern, bis dann der Betheilte bei gänzlicher Erwerbsunfähigkeit in die höheren Kategorien vorrückte. Allein bei der Steigerung der Lebensmittelpreise und Wohnzinse in den letzten Jahren giebt eine Pfründe von 1 Fl. 30 Kr. monatlich keineswegs mehr die beabsichtigte Beihülfe zur Deckung der unentbehrlichsten Bedürfnisse. Deshalb muß nothwendig eine Erhöhung der Handpfründen Platz greifen, wie solches schon im Jahre 1855 mit den Verpflegsbeträgen der Pfründner in den Versorgungshäusern geschah. In den letzten drei Jahren wurden durchschnittlich 9906 Pfründner mit einem jährlichen Aufwande von 313,266 Fl. (und mit Hinzurechnung der Waisenpfründen 10,300 Köpfe mit 319,434 Fl. jährlich) verpflegt. Mit Rücksicht auf die Zahl der Pfründner und die Geldkräfte des Versorgungsfonds erscheint es am zweckmäßigsten, die Erhöhung der Pfründen mit einem jährlichen Aufwande von 31,494 Fl. in folgender Weise durchzuführen: 1) die Pfründner zu 3 Kr. und 5 Kr. werden ganz aufgelassen und durch Betheilungen zu 4 und 6 Kr. täglich, ersetzt. 2) Von den mittäglich 6 Kr. betheilten 1512 Pfründnern rücken die bereits am längsten im Genusse dieser Betheilung befindlichen 250 Pfründner in die höhere Betheilung monatlicher 4 Fl. vor. 3) Für 250 von den bis nun mit 8 Kreuzern betheilten 1574 Pfründnern, welche sich am längsten im Genusse dieses Bezuges befinden, wird eine neue Pfründe täglicher 10 Kr. gegründet. 4) Diese Betheilungen treten mit 1. Jänner 1858 in Wirksamkeit. 5) Weiter wäre für die Erhöhung der Pfründen der in der Kategorie von 3 und 4 Fl. dermal unberücksichtigt gebliebenen Pfründner in der Art Vorsorge zu treffen, daß mit dem Beginne des Verwaltungsjahres 1859 eine größere Anzahl Pfründner sogleich in die höhere Betheilung vorrücken können.

Diese Anträge wurden von der Versammlung genehmigt und bestimmt, daß zum Zweck der Durchführung der Pfründen-Erhöhung im kommenden Jahre das Versorgungsfonds-Präliminare gleichzeitig mit dem Kommunal-Präliminare vorzulegen ist.

Königreich Baiern.

Nürnberg, 8. Januar. In der Absicht, das öffentliche Bauwesen auf einen den Fortschritten der Technik entsprechenden Standpunkt zu bringen, sind die über dessen Organisation in Baiern bisher giltigen Verordnungen einer Revision unterzogen. Wir theilen daraus mit, was sich auf die Gemeinde- und Stiftungsbauten bezieht.

Bloße Reparaturen und die Unterhaltung der Stiftungs- und Gemeindegebäude überhaupt sind den betreffenden Verwaltungen überlassen. Sie unterliegen lediglich der baupolizeilichen Genehmigung. Uebersteigen jedoch die Kosten die Summe von 2000 Fl. in den einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städten und von 500 Fl. in den einem Landgerichte untergeordneten Gemeinden, so ist die Genehmigung der Kreisregierung erforderlich.*) Berühren dieselben die Monumental- oder Kirchenarchitektur, so unterliegen sie der Königl. Genehmi-

*) In Preußen unterliegen die Gemeinden ähnlichen Beschränkungen nicht. D. H.

gung. Wird ferner durch den Koſtenaufwand eine Ueberſchreitung des Etats veranlaßt, oder ſoll derſelbe durch Schuldaufnahme oder durch Gemeindeumlagen gedeckt werden, ſo iſt vor Ausführung des Baues die Kuratelgenehmigung hierzu zu erholen. Die Reparaturen bei Gemeinde- und Stiftungsgebäuden ſollen übrigens niemals verſäumt oder verſchoben werden, ſondern ſtets rechtzeitig zur Ausführung kommen, damit die Gebäude nicht vor der Zeit baufällig und Neubauten nothwendig werden. — Kein Gemeinde- und Stiftungsbau darf genehmigt werden, wenn nicht vorher die Mittel zur Beſtreitung des Bauaufwandes nachgewieſen und, ſofern zu Schuldaufnahmen geſchritten werden ſoll, die Tilgungspläne vorſchriftsmäßig feſtgeſtellt ſind. Betragen die Koſtenvoranſchläge zu Gemeinde- und Stiftungsbauten 20,000 Fl. oder darüber, oder gehören die Bauten zur Monumental- oder Kirchenarchitektur, ſo unterliegen dieſelben der Königl. Genehmigung. — Den Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen iſt die Wahl der Sachverſtändigen für die Entwerfung der Pläne, ſowie für die Bauausführung unter den hierzu befähigten und berechneten Technikern überlaſſen. Bei den Gebäuden des Gemeinde- und Stiftungsbauweſens, an welchen das Staatsärar mit einem Beitrag betheiligt iſt, wird die Ausführung der Reparatur wie der Neubau-Arbeiten hinſichtlich der richtigen Verwendung der Geldmittel durch die treffende Baubehörde überwacht. Iſt dagegen das Staatsärar mit oder ohne Hand- und Spanndienſte der allein Baupflichtige, ſo hat dieſe Baubehörde die Plan- und Koſtenanſchlag-Anfertigung, Einleitung, Ausführung und Abrechnung des Baus, wie bei einem Staatsgebäude. — Bezüglich der Bauten der einer Kreisregierung oder einer Centralſtelle unmittelbar untergeordneten Stiftungen, ſodann derjenigen Bauten, welche aus Kreisgemeindemitteln ausgeführt werden ſollen, hat in der bisherigen Zuſtändigkeit und Geſchäftsbehandlung keine Aenderung einzutreten.

Die Verordnung tritt vom 1. April d. J. an in Wirkſamkeit. Nach dem derſelben beigefügten Verzeichniß vertheilen ſich die 91 Baubehörden auf die 8 Regierungsbezirke wie folgt: A. Ober-Bayern. Aichach, Bruck, Ebersberg, Freiſing, Ingolſtadt, Landsberg, Laufen, München I., München II., München III., Neuötting, Reichenhall, Roſenheim, Tölz, Waſſerburg, Weilheim, Wolfratshauſen. B. Nieder-Bayern. Deggendorf, Eggenfelden, Kelheim, Landau, Landshut, Paſſau I., Paſſau II., Regen, Simbach, Straubing. C. Pfalz. Kaiſerslautern, Kirchheim, Landau, Ludwigshafen, Neuſtadt, Pirmaſens, Speier, Zweibrücken. D. Oberpfalz und Regensburg. Aaberg, Cham, Hemau, Kemnath, Neumarkt, Neunburg v. W., Regensburg I., Regensburg II., Tirſchenreuth, Weiden. E. Ober-Franken Bamberg I., Bamberg II., Baireuth, Forchheim, Hof, Kronach, Kulmbach, Pottenſtein, Wunſiedel. F. Mittel-Franken. Ansbach, Dinkelsbühl, Eichſtätt, Erlangen, Gunzenhauſen, Neuſtadt, Nürnberg, Rothenburg, Schwabach, Weißenburg. G. Unter-Franken und Aſchaffenburg. Aſchaffenburg, Biſchofsheine, Gemünden, Haßfurt, Kiſſingen, Königshofen, Lohr, Marktſteft, Miltenberg, Schweinfurt, Würzburg I., Würzburg II. H. Schwaben und Neuburg. Augsburg I., Augsburg II., Dillingen, Donauwörth, Füſſen, Günzburg, Illertiſſen, Kaufbeuren, Kempten, Lindau, Memmingen, Mindelheim, Neuburg, Nördlingen, Zusmarshauſen.

Die hieſige Königl. Bank hat einen Theil des Anlehens der Stadt München übernommen. Der Münchener Magiſtrat hat nämlich behuf der Fortſetzung der neuen Maximiliansſtraße, reſp. Erbauung von zwei Brücken über die Iſar die allerhöchſte Bewilligung zur Aufnahme eines Geſammtanlehens von 1,840,000 Fl. erhalten, wovon jedoch dem Vernehmen nach die bisherige Stadtſchuld, ſoweit ſich die 3½ pCt. Obligationen derſelben in Privathänden befinden, zurückbezahlt oder in 4 pCt. Obligationen des neuen Anlehens umgewandelt werden ſoll. Vorläufig ſollen erſt 400,000 Fl. auf dem Wege der Subſkription aufgenommen werden.

Auch hier iſt der Magiſtrat ſehr bauluſtig. Vor Kurzem iſt die ſogen. Schwabenmühle zu ihrer neuen Beſtimmung fertig geworden. Es iſt ein anſehnliches Gebäude, vorn Kaufläden und im Uebrigen lauter einzelne Werkſtätten für ſolche Gewerke, die bedeutender mechaniſcher Kraft zum Schleifen, Drechſeln ꝛc. bedürftig ſein. Dahin gehören Optiker, Formſchneider, Nubenſchreiner, Kammmacher, Meſſerſchmiede ꝛc. Im Ganzen iſt ungefähr 36 Pferdekraft vor-

Digitized by Google

handen; eine Pferdekraft koſtet jährlich 280 Gulden, eine halbe 140. Die Werkſtätten koſten jährlich pro Q.-Fuß 9 Kreuzer Miethe. Manche haben nur 6 Q.-Fuß. — Auf der anderen Seite iſt auch für die Wiſſenſchaft dadurch etwas geleiſtet, daß für den Stadtbibliothekar eine Dienſtwohnung hergerichtet iſt.

Der neue hier gegründete kulturhiſtoriſche Verein zählt die beiden Bürgermeiſter ſowie zwei rechtskundige Magiſtratsräthe zu ſeinen Mitgliedern.

Königreich Sachſen und ſächſiſche Herzogthümer.

Dresden im Januar. Der ſummariſchen Geſchäftsüberſicht des hieſigen Stadtverordneten-Kollegiums auf die Zeit vom 1. Januar bis 30. Dezbr. v. J., welche wie üblich am 31. v. M. in der Schluß-Sitzung der Stadtverordneten erſtattet wurde, entnehmen wir Folgendes: Im Laufe des Jahres 1857, in welchem das 25jährige Beſtehen der allgemeinen Städteordnung durch Ertheilung von Ehrenbürgerrechten und andere Feſtlichkeiten begangen worden iſt, gelangten 473 Eingänge zur Regiſtrande. Hiervon ſind 149 durch ſofortige Beſchlußfaſſung, inſoweit eine ſolche überhaupt erforderlich war, erledigt, 320 an die verſchiedenen Deputationen zur Vorberathung überwieſen worden und 4 an den angeſeſſenen Theil des Kollegiums zur Separatentſchließung, welche zur Zeit noch nicht erfolgt iſt, abzugeben geweſen.

Sitzungen haben ſtattgefunden: 38 öffentliche und 25 geheime. Ausgefallen ſind dagegen 14 Sitzungen, und zwar: 9 wegen Aufarbeitung, beziehentlich Unzulänglichkeit der von den Deputationen gemachten Vorlagen, 2 wegen eingefallener Feiertage, 2 wegen des Vogelſchützenfeſtes und Chriſtmarktes, 1 wegen Abweſenheit der betreffenden Referenten.

Soviel die Thätigkeit der Deputationen anlangt, ſo hatte die Verfaſſungs-Deputation noch 3 Gegenſtände aus den Jahren 1855 und 1856 zu begutachten, und 39 Gegenſtände ſind derſelben im Laufe des vorliegenden Geſchäftsjahres überwieſen worden; in Summa 42 Vorlagen. Vortrag hat die Verfaſſungs-Deputation erſtattet über 36 Gegenſtände. Die Finanz-Deputation war bei Beginn des Geſchäftsjahres mit der Berichterſtattung über 9 Vorlagen aus dem Geſchäftsjahre 1856 in Rückſtand verblieben, während derſelben 87 Gegenſtände im Laufe des vorliegenden Geſchäftsjahres überwieſen worden ſind, in Summa 96 Vorlagen, ausſchließlich der geſammten Rechnungen. — Begutachtet wurden von der Finanzdeputation 8 Vorlagen aus dem Jahre 1856, 83 aus dem Jahre 1857, in Summa 91 Vorträge. Was die Rechnungen betrifft, ſo lagen am Schluſſe des vorigen Geſchäftsjahres noch 243 Stück der Finanzdeputation zur Prüfung vor. Hiervon wurden im Laufe des jetzigen Geſchäftsjahres 76 Stück geprüft und an den Stadtrath zurückgegeben, darunter verſchiedene ſehr umfängliche, wie z. B. die Rechnungen der vormaligen Stadtpolizei-Deputation auf mehrere Jahre, welche mit Unterlags- und Nebenrechnungen allein aus 69 Bänden beſtanden, ſowie die Rechnungen über die Kriegseinquartierung vom Jahre 1849 und die diesfallſige Ausgleichung u. a. m. Ueberdem iſt ſeit faſt 4 Monaten ununterbrochen an Prüfung der Stadthauptkaſſenrechnungen auf die Jahre 1846 bis mit 1854 (9 Jahresrechnungen mit 36 ſehr ſtarken Belegbänden) gearbeitet worden und iſt die Vorlegung der diesfallſigen Reſultate in ſehr naher Zeit zu erwarten. Ueber die geprüften Rechnungen und die vom Stadtrath eingelangten Erinnerungsbeantwortungen hat die Finanzdeputation dem Kollegium 77 Vorträge erſtattet. Im Laufe des Jahres ſind vom Stadtrathe die Rechnungen auf das Jahr 1855, ſowie einige nachträglich in veränderter Form aufgeſtellte Rechnungen, überhaupt 132 Stück, eingegangen, ſo daß, ausſchließlich der 9 Stadthauptkaſſenrechnungen auf die Jahre 1846 bis mit 1854, deren Prüfung, wie oben erwähnt, zum größten Theile bereits beendigt iſt, noch 290 Rechnungsvorlagen zu prüfen ſind.

Der vereinigten Verfaſſungs- und Finanz-Deputation lagen noch drei Gegenſtände aus dem Jahre 1856 vor und 32 Eingänge ſind derſelben im Jahre 1857 zur Begutachtung überwieſen worden, in Summa 35 Vorlagen. Vortrag iſt von den vereinigten Deputationen erſtattet worden über drei Gegenſtände aus dem Jahre 1856 und über 28 der-

gleichen aus dem Jahre 1857, in Summa 31 Vorträge, und zwar: 23 von Mitgliedern der Verfassungs-Deputation, 8 von Mitgliedern der Finanz-Deputation.

Von der Petitions- bez. Reclamations-Deputation wurde im abgelaufenen Geschäftsjahre Vortrag erstattet über 67 Gesuche um Aufnahme und Ertheilung des Bürgerrechts, 34 Gesuche um Aufbehalt des Bürgerrechts, 21 Gesuche um ausdrückliche Aufnahme in den Gemeinde- und Staatsverband, 1 Gesuch um Wiedererertheilung der bürgerlichen Ehrenrechte, 3 Reclamationen gegen die Wahl zu Rathsmitgliedern, 2 Gesuche um Entlassung aus dem Stadtverordneten-Kollegium, in Summa 128 Vorträge.

Am 18. d. Mts. ist das Adreß- und Geschäftshandbuch unserer Stadt für das Jahr 1858 ausgegeben worden. Es gereicht zum beharrlichen mühevollen Streben nach Genauigkeit und Vollständigkeit, welches das Einwohneramt der Königl. Polizeidirektion bei Bearbeitung dieses nützlichen, in immer weitern Kreisen der Bevölkerung sich unentbehrlich machenden Buchs von Neuem an den Tag gelegt hat. Namentlich gilt dies auch von dessen zweiter Abtheilung, welche, diesmal durch sehr zweckmäßige, nichts Thatsächliches betreffende Kürzungen in ihrem Umfange etwas beschränkt, ein recht eigentliches Geschäftshandbuch ist, und eine Fülle von jedem Einwohner nützlichen Notizen über Personalien, polizeiliche Bestimmungen aller Art, Taxen und dergl. enthält. In dem durch seine Sauberkeit und korrekte Zeichnung bekannten Grundplan Dresdens sind alle seit der letztjährigen Veröffentlichung vorgekommenen lokalen Veränderungen nachgetragen worden.

Zittau, 16. Januar. Gestern Abend starb in seinem 85sten Lebensjahre Herr Ernst Wilhelm Friedrich Just, emeritirter Bürgermeister der hiesigen Stadt. Die wichtigen unter seiner Amtsführung eingetretenen Veränderungen in den städtischen Verhältnissen, die großartigen, während dieser Zeit ausgeführten städtischen Bauten sichern seinem Namen in den Annalen der Stadt eine bleibende Stelle.

Freiburg im Dezember. Die Geschichte der städtischen Sparkassen zu verfolgen, ist nicht uninteressant; man kann daraus das Wachsthum baaren Vermögens in gewissen Kreisen der städtischen Bevölkerung erkennen. Unsere Sparkasse besteht seit 1824; die Zahl der seitdem bis zum Schluß des vorigen Monats ausgestellten Sparbücher beträgt in runder Summe 11,200. Davon sind jetzt noch im Gange 4896 mit einem Guthaben bei der Kasse im Betrage von 157,241 Thlrn., d. h. jeder Einleger hat im Durchschnitt ein kleines in der Sparkasse niedergelegtes Vermögen von 32 Thlrn., was sich jedoch bis auf ungefähr 30 Thlr. vermindert, weil einige kleine Kassen von Korporationen ihren entbehrlichen Betrag ebenfalls zinsbar bei jenem Institut angelegt haben. Eine Vergleichung der Jahre sowohl als der Monate untereinander zeigt ein stetes Wachsen (die Theuerungsjahre natürlich ausgenommen) der Zahl der Einleger und mithin auch des bei der Sparkasse befindlichen Kapitals. So haben z. B. in den Monaten Oktober und November d. J. 643 Personen ein Kapital von 9468 Thlrn. in jener Kasse niedergelegt und 201 Stück neue Sparbücher sind ausgestellt worden. Der Betrag des im November zurückgenommenen Geldes war gegen den Monat Oktober um circa 1000 Thlr. geringer, was zum Theil wenigstens aus der Milde des Winters, aus dem sehr gesunkenen Brotpreise und aus der Hinlänglichkeit des Verdienstes sich erklären läßt.

Frankenberg im Januar. Obwohl im Jahre 1857 hier gar keine neuen Wohnhäuser gebaut und nur diese und jene Hausräume in Wohnzimmer umgewandelt worden sind, hat die Einwohnerzahl, welche nach der Zählung vom Jahre 1855 mit 7101 Personen zu notiren war, doch wiederum sicherlich bedeutend zugenommen, und während 1848: 34, 1849: 41, 1850: 51, 1851: 52, 1852: 48, 1853: 47, 1854: 45, 1855: 26, 1856: 49 Personen das hiesige Bürgerrecht erlangt haben, sind im Jahre 1857: 132 neue Bürger (darunter 87 Webermeister) verpflichtet worden. Ueberhaupt haben vom Jahre 1848 an bis zum Schlusse des Jahres 1857 an 525 Personen (darunter 264 Weber, 25 Schuhmacher, 16 Bäcker, 15 Kaufleute) das hiesige Bürgerrecht erworben, also im Durchschnitt jährlich 52,5 Personen. Gewerbsteuerscheine wurden

im Jahre 1857 nächſt 17 Gewerbeſteuerpäſſen in Summa 162 ausgeſtellt, und zwar 5 für Ausländer, 157 an hieſige Einwohner, darunter 138 an ſolche, welche mit bunten wollenen und baumwollenen Weberwaaren handeln, namentlich damit auswärtige Märkte beziehen.

Königreich Hannover.

Hannover, im Januar. Für die Regelung des hauptſtädtiſchen Feuerlöſchweſens nach der geſetzlichen Aufhebung der Bürgerwehr, die früher dabei eine glückliche und bedeutende Rolle ſpielte, hatten die ſtädtiſchen Kollegien einen Entwurf ausgearbeitet, der die Beſtätigung des K. Miniſteriums des Innern nicht gefunden hat, welche hohe Behörde vielmehr weſentlich neue Anweiſungen zu ertheilen für nothwendig erachtete. Dieſe mögen immerhin von den Beſtimmungen des ſtädtiſchen Entwurfs den Preis der Zweckmäßigkeit verdienen: aber bemerkenswerth erſcheint es, wie wenig Werth der ganze Magiſtrat und die meiſten Bürgervorſteher auf ihre einmal angenommenen Grundſätze in einer ſo wichtigen und gewiß rein ſtädtiſchen Sache zu legen ſchienen, ſo daß ohne jeglichen Einſpruch und Verſuch, ihren Entwurf näher zu begründen, man auf die neuen Richtſchnuren einging und nur in Einzelheiten änderte.

Ein Vorſchußverein, der ſich hier vor mehreren Wochen nach dem vorzüglichen Muſterplan des Herrn H. Schulze in Delitzſch bildete und am 1. Januar 1858 ſein Geſchäft zu eröffnen dachte, iſt nach einem Satz der der Umgeſtaltung harrenden Gewerbeordnung, der bisher überall anders ausgelegt wurde, zur Einholung ſtaatlicher Genehmigung angehalten worden. Daſſelbe iſt von den übrigen ſechs oder acht Vorſchußvereinen im Lande bisher nur dem zu **Celle** geſchehen, der ausſchließlich von Handwerkern geſtiftet iſt und verwaltet wird. Beiden Vereinen iſt bis zu erlangter Genehmigung Geſchäfte zu machen verboten worden. Es wird aber geraume Weile dauern, bevor dieſes Hinderniß aus dem Wege geräumt iſt: denn abgeſehen davon, daß das Miniſterium erſt die Landdroſtei, dieſe den Magiſtrat zum Bericht auffordern wird, ſteht auch in ziemlich ſicherer Ausſicht, daß mehrere Beſtimmungen der Vereinsverfaſſung Anſtand erregen werden, z. B. die zehn oder zwölf vom Hundert betragenden Zinſen einſchließlich der Verwaltungsſteuer, die Unverantwortlichkeit des Vorſtandes für die gewöhnlichen Ausfälle, die dreimonatliche Regelfriſt der Vorſchüſſe. Hinter dem grünen Tiſch nehmen ſolche Einrichtungen freilich mancherlei willkürliche Geſtalt an, auch wenn ſie im Leben noch ſo ungemiſcht nützen.

Die kleine Stadt **Ahlfeld** war bisher vor allen andern mit einem Bürgermeiſter geſegnet, der ſeine Geſchäft umſonſt verſah. Ohne Herrn Gudewill würde der Ort längſt zum Dorfe herabgeſunken und zur Landgemeinde-Ordnung abgefallen ſein; und nun da Herr Gudewill ſich nicht länger für das Gemeinweſen aufopfern will, iſt dieſer Uebergang nach der öffentlichen Meinung der Ahlfelder unvermeidlich. Offen geſtanden, haben ſie übrigens noch eine beſondere Verſuchung unter die Botmäßigkeit eines Königlichen Amtes zurückzukehren, in dieſem Falle ſchmeicheln ſie ſich nämlich mit der Zuverſicht, bei der angeblich bevorſtehenden Einziehung mancher Aemter das ihrige zu behalten. Solchen Lockungen zu widerſtehen, iſt das Selbſtgefühl eines ſo kleinen Orts nicht ſtark genug.

Mit **Otterndorf**, der Hauptſtadt des Landes Hadeln am Nordſeegeſtade, hat die Regierung anſcheinend große Pläne vor. Wenn offiziöſen Zeitungsſchreibern zu trauen iſt, will ſie es ihren Schöpfungen Harburg und Geeſtemünde anreihen. Allein ſie wird in dieſem Falle wohl alle Koſten ſelbſt übernehmen müſſen. Die Stadt Otterndorf iſt nicht einmal im Stande, wie ihre Vertreter erklären, ſich mit dem Hadelner Kanal durch einen Abſtecher in Verbindung zu ſetzen ohne höheren Beiſtand.

Göttingen, ſeit 1848 ohne Garniſon, hat jetzt auf die Verlegung des dritten leichten Bataillons von Münden her Anwartſchaft bekommen. Ein dortiges Ortsblatt ſtreitet mit dem hieſigen Regierungsblatt, ob darin ein bloßer Ausfluß militairiſcher Dispoſitionen oder lediglich eine beſondere Berückſichtigung der Stadt durch die Königl. Regierung zu befinden ſei. Wir

Digitized by Google

ſchlagen uns auf die Seite des Ortsblattes, welches die erſtern Rückſichten für entſcheidend erklärt, da von Seiten der Königl. Staatsregierung in andern Fällen entſchieden in Abrede geſtellt worden iſt, daß z. B. Aemter oder Obergerichte anders als aus pflichtmäßiger Erwägung der Gründe, die in der Sache liegen, verlegt worden ſeien oder inskünftige verlegt werden würden.

Auf dem Rechtswege iſt der Stadt Göttingen das traurige Recht des Bierzwangs, traurig vor allem für die akademiſche Bürgerſchaft, zugeſprochen worden.

Celle und Stade, wo gerade wie anderswo das Publikum müde wird, den nimmerſatten Schlund der Armenkaſſe alljährlich von Neuem zu füllen, wollen es jetzt einmal mit dem ſanften Zwang der Armenſteuer verſuchen. Es iſt zu hoffen, daß die Erfahrung mit dieſer zu einer gründlicheren Ermittelung des Uebels führen wird, als der bisherige Miſchzuſtand halb ſtädtiſcher und halb freier Armenpflege konnte.

Ein Hildesheimer Mittel gegen die Verarmung iſt die Ausſtattung kleiner Handwerker mit billig zu miethendem Gartenland, das die Stadt als ſolche theuer von der Kloſterkammer und der Domainenkammer gepachtet hat Dieſes wird jetzt durch die Ausſcheidung der Königl. Domainen in ſeiner Fortdauer bedroht. Die Betheiligten, des ſüßen Gifts allmälig gewohnt geworden, halten Verſammlung über Verſammlung ab, ſchicken Geſandtſchaft auf Geſandtſchaft hierher nach Hannover, um ihr Almoſen zu retten, aber alles ohne Ausſicht auf bleibenden Erfolg.

Einer ſehr ausgebreiteten Wirkſamkeit erfreut ſich der Allgemeine Begräbnißkaſſenverein zu Hildesheim: in einer Stadt von 16,000 Einwohnern zählt er jetzt 2224 Mitglieder, 196 mehr als im Vorjahr.

Die ſtädtiſche Töchterſchule daſelbſt iſt beſchloſſene Sache. Wäre ſie nicht bis Oſtern ins Leben gefördert worden, ſo würden bei dem völligen Mangel an einer evangeliſchen Anſtalt viele proteſtantiſche Mädchen zu den Urſulinerinnen geſchickt worden ſein. Katholiken und auffälliger Weiſe auch Deutſchkatholiken im Schoß der ſtädtiſchen Kollegien widerſetzten ſich daher dem Beſchluß. Die Geiſtlichen von der Leitung auszuſchließen, gelang nicht, obgleich Senator Koenner es ernſtlich genug verſuchte. Die Schule wird übrigens das Verdienſt haben, eine zukunftreiche Neuerung in ihrer Stadt einzuführen: einen aus den Eltern gebildeten Aufſichtsrath.

Die Bürgervorſteherwahlen in Emden haben nicht ganz den Erfolg gehabt, den die Zeitungspreſſe mit ſeltener Einhelligkeit von ihm verlangte. Kaufmann Keeſe, der bittere Widerſacher des Bürgermeiſters Hantelmann, iſt wiedergewählt worden. Einige ſeiner Anhänger dagegen ſind ausgefallen, und von ihm ſelber nimmt man an, daß die öffentliche Beleuchtung ſeiner Haltung ihn ſchon nöthigen werde andere Saiten aufzuziehen.

Daß ein gewiſſer Umſchwung im Emdner Bürgervorſteherkolleg erfolgt ſei, darf man aus ſeinem Verhalten in der Gasbeleuchtungsfrage folgern. Bürgermeiſter Hantelmann war nach einer gründlichen und allſeitigen Erwägung mit der Mehrheit des Magiſtrats zu der Anſicht gediehen, daß die Stadt nichts beſſeres thun könne, als die Anlage auf eigene Koſten machen zu laſſen. Die Bürgervorſteher ſtimmten mit acht gegen ſieben Stimmen drei Tage vor Jahresſchluß dagegen. Sie hatten gar keinen eigenen Plan, ſie wollten nur von dem ihres Bürgermeiſters ſchlechterdings nichts wiſſen. Allein nachdem die große Reinigung des Jahreswechſels eingetreten iſt, ſprechen ſie aus einem ganz andern Tone: ſchon erklären ſie ſich für ein Aktien-Unternehmen geſtimmt, bei dem die Stadt ein Drittel aller Aktien zeichnete; und ſo werden ſie bald die Brücke finden, auf denen das jenſeitige Ufer des Magiſtrats zu erreichen iſt, zumal wenn ihrer einige, wie der Bürgermeiſter empfohlen hat, zuvor die vortreffliche Anſtalt der Stadt Osnabrück in Augenſchein genommen haben werden. Dort iſt der Jubel über die Ausführung auf ſtädtiſche Koſten ungemein. Das Beiſpiel wird bei dem hohen Anſehen der Osnabrückiſchen Stadtverwaltung weiter wirken, und ſcheint unter anderm ſchon in Leer denſelben gezeitigt haben. Für Lüneburg wird die Magdeburger Geſellſchaft ſorgen, daß es mit dem Eintritt des künftigen Herbſtes ſeine alterthümlichen Straßen mit Gas erhellt ſehe.

Digitized by Google

In **Verden** hat der kürzlich eingeführte Wochenmarkt ſchwere Kämpfe mit den veralteten Zunftgerechtſamen zu beſtehen, indem Bauern, welche halbfriſches Fleiſch zur Stadt gebracht hatten, deswegen von der Schlächterzunft vor das Schöffengericht geſchleppt wurden, wo jedoch glücklicher Weiſe der Augenſchein ergab, daß das Fleiſch einen Gedanken von Rauch angenommen hatte.

Ein großer Brand in der harziſchen Marktſtadt **Elbingerode** am 8. Januar hat 70 Hauptgebäude, 100 Nebengebäude binnen drei Stunden in Aſche gelegt, die Kirche, die Poſt, die Apotheke, die Gaſthöfe, die Schulen, das Rathhaus zerſtört, und außer dem öffentlichen Wohlſtand auch ſo das Vermögen der Kämmereikaſſe vollſtändig aufgezehrt.

Großherzogthum Oldenburg.

(—) Auf Veranlaſſung des Stadt-Magiſtrats zu **Oldenburg** hat der Stadtrath daſelbſt, in welchem auch ſechs Handwerker Sitz und Stimme haben, einſtimmig beſchloſſen, daß eine Reviſion der Gewerbeordnung, unter Beſeitigung alles Innungszwanges, im Intereſſe der Stadtgemeinde liege.

Großherzogthümer Mecklenburg.

(—) **Roſtock** im Januar. Die von dem Rath dem zweiten Quartiere vorgelegte Berechnung der Einnahmen und Ausgaben pro Johannis 1856/57, liefert im Vergleich zu dem im Stadthaushalts-Etat für daſſelbe Jahr veranſchlagten Summen, folgendes Reſultat:

I. Nach der Wahrſcheinlichkeit waren veranſchlagt:

1) die Einnahmen, und zwar:	a) die ordentlichen zu . .	251,389	Thlr.	8	Schl.
	b) die außerordentlichen zu	86,130	„	32	„
	Summa . .	337,519	Thlr.	40	Schl.
2) die Ausgaben, und zwar:	a) die ordentlichen zu . .	212,215	Thlr.	24 Schl.	1 Pf.
	b) die außerordentlichen zu	155,674	„	5 „	8 „
	Summa .	367,889	Thlr.	29 Sgl.	— Pf.

II. In Wirklichkeit beſtanden aber:

1) die Einnahmen:	a) die ordentlichen in . .	274,189	Thlr.	42 Schl.	— Pf.
	b) die außerordentlichen in	113,846	„	12 „	5 „
	Summa .	388,036	Thlr.	6 Schl.	5 Pf.
2) die Ausgaben:	a) die ordentlichen in . .	207,516	„	30 „	6 „
	b) die außerordentlichen in	157,851	„	38 „	— „
	Summa .	365,368	Thlr.	20 Schl.	6 Pf.

Darnach überſteigt die Einnahme die Ausgabe um 22,667 Thlr. 33 Schl. 11 Pf. Rechnet man aber von den außerordentlichen Einnahmen ad II., 1.

a) den Kaſſenbeſtand ult. Juni 1856 mit	69,237	Thlr.	39 Schl.	9 Pf.	
b) die mehr angeliehenen als abgetragenen Kapitalien mit	37,825	„	— „	— „	
c) das Depoſitum vom Obergericht mit	2,178	„	31 „	6 „	
	109,241	Thlr.	23 Schl.	3 Pf.	

ab, und ebenſo von den außerordentlichen Ausgaben ad II., 2 die an der St. Nikolai-Kirche gemachte Anleihe von 800 Thlr., ſo kommt man zu dem Facit, daß die Ausgaben um 85,773 Thlr. 37 Schl. 4 Pf. größer waren, als die Einnahmen. Es iſt alſo geweſen:

A. Einnahme: 1) die gewöhnliche	274,189	Thlr.	42 Schl.	— Pf.	
2) die außerordentliche 113,846 Thlr 12 Schl. 5 Pf.					
davon ab 109,241 „ 23 „ 3 „					
	4,604	„	37 „	2 „	
	278,794	Thlr.	31 Schl.	2 Pf.	

II. Ausgabe: 1) die gewöhnliche . . . . . 207,516 Thlr. 30 Schl. 6 Pf.
2) die außerordentliche 157,851 Thlr. 38 Schl.
davon ab 800 „ — „

157,051 „ — „ — „

364,568 Thlr. 20 Schl. 6 Pf.
hiervon ab 278,794 „ 31 „ 2 „

Reſt 85,773 Thlr. 37 Schl. 4 Pf.

Die zinstragende Schuld der Stadt beläuft ſich auf 985,495 Thlr. 39 Schl. 6 Pf. Von den ſpeziellen Einnahme- und Ausgabe-Poſitionen ſind zu nennen: die Einnahmen vom Grundbeſitz der Stadt 60,292 Thlr. 28 Schl. 5 Pf., von der Forſt 34,776 Thlr. 32 Schl. 3 Pf., die Centralſteuerkaſſe hat erhoben 60,278 Thlr. 42 Schl. 6 Pf. (bei dieſer Kaſſe geht bekanntlich auch das Armengeld ein, welches die Armenordnung wieder von der Stadtkaſſe entnimmt). Beim Aerarium gingen ein 18,901 Thlr. 11 Schl. 2 Pf., darunter ſind die bedeutendſten Poſitionen: für Kollateralſteuer 2058 Thlr. 17 Schl. 1 Pf., für Bürgerreceptionen 4314 Thlr. 27 Schl. 6 Pf., für Laſt-, Krahn- und Kaiengeld 2521 Thlr. 42 Schl. 6 Pf., für Baggergeld 4842 Thlr. 18 Schl., für Ballaſtgeld 1070 Thlr. 41 Schl., für Baggergeld in Warnemünde 1311 Thlr. 16 Schl., für Ballaſtgeld daſelbſt 390 Thlr. 22 Schl. 6 Pf., und Kochgeld daſelbſt 390 Thlr. 41 Schl. 6 Pf. Aus der Großherzoglichen Acciſe gingen ein 15,551 Thlr. 26 Schl. 6 Pf., aus der Acciſezulage 56,471 Thlr. 31 Schl. 6 Pf., an Rathsſporteln 12,307 Thlr. 3 Sgl. 6 Pf., an Schulgeld 6141 Thlr. 12 Schl. 9 Pf., an Sporteln beim Obergericht und vom Protonotair anderweitig erhoben 3027 Thlr. 30 Schl. 3 Pf. Von den Ausgaben mögen hervorgehoben werden: für die Kämmereiverwaltung 18,743 Thlr. 16 Schl., an die Acciſeznlage-Offizianten 2818 Thlr. 26 Schl. 3 Pf., an Landesabgaben 7358 Thlr. 11 Schl., an Zinſen für die ſtädtiſchen Schulden 31,668 Thlr. 42 Schl. 9 Pf., für den Rathsſtuhl 21,251 Thlr. 40 Schl. 3 Pf., für die bürgerſchaftlichen Quartiere 1004 Thlr. 2 Schl. 6 Pf., an die Prediger und Kirchen-Oekonomie 2441 Thlr. 28 Schl. 6 Pf., zu Schulzwecken 18,519 Thlr. 2 Schl., an Gehalt für ſechs Secretarien 5300 Thlr., an die Schifffahrtsoffizianten 1960 Thlr., an diverſe Officianten 3972 Thlr. 16 Schl. 9 Pf., an die Dienerſchaft 4019 Thlr. 30 Schl. 3 Pf., beim Rath 1223 Thlr. 23 Schl. 9 Pf., beim Obergericht 1700 Thlr., beim Polizeiamt 4011 Thlr. 36 Schl. 6 Pf., beim Polizeiadminiſtrations-Kollegio 15,001 Thlr. 21 Schl. 9 Pf., bei der Kriegskaſſe 7579 Thlr. 24 Schl., bei der Armenordnung 20,500 Thlr., für Heizung der ſtädtiſchen Gebäude 2357 Thlr. 15 Schl. 9 Pf., beim Bauamte 26,370 Thlr. 12 Schl. 9 Pf. (worin eine außerordentliche Ausgabe für die neue Mühle ſteckt, welche für das Rechnungsjahr 16,884 Thlr. 33 Schl. 3 Pf. beträgt), zum Ankauf des Sillem'ſchen Hauſes ſind verwendet 8703 Thlr., für die Einrichtung der Gasanſtalt wurden in dem gedachten Jahre verwendet 97,408 Thlr. 33 Schl., die Einrichtung der Gasbeleuchtung im Rathhauſe, der großen Stadtſchule, im Krankenhauſe und Polizeibüreau koſtete 2122 Thlr. 12 Schl. 9 Pf., endlich wurden für den Antheil der Stadt an den beiden neuerbauten Schraubendampfſchiffen verausgabt 12,600 Thlr. Die übrigen Poſitionen des Etats ſind einestheils unbedeutender, anderntheils von geringerem Intereſſe.

Die von dem Rathe aufs Neue beantragte „Beſeitigung des ſtadtrechtmäßigen Unterbrechungs-Modus für die Klageverjährung", wonach künftig ſchon durch bloße außergerichtliche Mahnung eine Interruption der Verjährung herbeigeführt werden könne, wurde von dem Quartier unter Verweiſung auf ſeine früheren Beſchlüſſe abgelehnt, da die betreffende Beſtimmung des Stadtrechts für den Handels- und Handwerkerſtand von erheblichem Nutzen ſei. — Wir verbinden mit der Hinweiſung auf das bereits hundertjährige Beſtehen des Roſtocker Stadtrechts die Erinnerung an den Mann, der als der Schöpfer dieſes Rechtsbuchs zu betrachten iſt. Jakob Heinrich Balcke erhielt nämlich im Jahre 1757 von E. E. Rathe der Stadt den Auftrag, ein Stadtrecht aus dem Lübſchen Rechte und aus den ſtädtiſchen Verordnungen und

Gewohnheiten zuſammenzuſtellen. Baleke war damals erſt 26 Jahre alt, aber ſchon ſeit 5 Jahren ſtädtiſcher Profeſſor und Lehrer des Römiſchen Rechts an der hieſigen Akademie. Er entledigte ſich des Auftrags in erſtaunlich kurzer Zeit und überreichte den Geſetzentwurf mit ſehr genauen Motiven. Letztere ſind leider verloren gegangen und deshalb manche Dunkelheiten in dem Stadtrechte vorhanden, welche durch die Motive leicht hätten aufgeklärt werden können. Die ſcharfe Kritik, womit ſpätere Gelehrte einzelne Beſtimmungen des Stadtrechts geißelten, konnte daher den Verfaſſer deſſelben nicht berühren, da ſeine Vertheidigung nicht mehr vorlag. Mag man aber auch über das Stadtrecht denken, wie man will, immer ſteht ſo viel feſt, daß es der damals eingeriſſenen großen Rechtsunſicherheit ein Ziel ſetzte und bis auf den heutigen Tag der Stadt und ihren Einwohnern großen Nutzen gewährte. Jetzt iſt daſſelbe freilich in vielen Beſtimmungen veraltet und den Bedürfniſſen der Neuzeit nicht mehr angemeſſen: ein Vorwurf, welcher jedoch nicht das Rechtsbuch, ſondern die Geſetzgebung trifft. Vielleicht iſt die Zeit nahe, in welcher ein neuer Baleke dem veralteten Werke einen neuen und friſchen Geiſt einhauchen wird. Möge er ebenſo thätig ſein und ebenſo ſegensreich wirken als ſein Vorgänger. Baleke, welcher 1731 geboren war, ſtarb im Jahre 1778 als Syndikus und Bürgermeiſter der Stadt Roſtock.

(—) **Parchim**, im Januar. In der Sitzung des Bürger-Ausſchuſſes am 12. v. M. fand u. A. die Berathung und Beſchlußnahme über das Statut, betreffend die allgemeine ſtädtiſche Steuer, Statt. Der Bürger-Ausſchuß lehnte das Statut gänzlich ab, in der Erwägung: daß das darin enthaltene Prinzip, ſämmtliche bisher getrennt erhobene ſtädtiſche Abgaben in eine einzige allgemeine Steuer zu verſchmelzen, ſich mit der den beſtehenden Verhältniſſen gebührenden Berückſichtigung nicht vereinigen laſſe und vielfach Privat-Intereſſen gefährde. Der B. A. glaubte nur auf ſeine früheren Beſchlüſſe rekurriren zu dürfen, welche bezwecken, die Miether mehr, wie bisher, zu den ſtädtiſchen Abgaben heranzuziehen, und wurde die Kommiſſion für allgemeine ſtädtiſche Angelegenheiten beauftragt, hierüber mit Vorſchlägen hervorzugehen.

Ueber die Thätigkeit des Bürger-Ausſchuſſes im Jahre 1857 erſtattete der Bürgervorſteher in der Sitzung am 7. d. M. Bericht. Nach demſelben hat im verfloſſenen Jahre der B.-A. 22 Sitzungen gehalten, davon 9 in Gemeinſchaft mit dem Magiſtrate. Drei angeſetzte gemeinſchaftliche Sitzungen konnten leider wegen Unvollzähligkeit des B.-A. nicht ſtattfinden. Die Thätigkeit derjenigen Bürger-Repräſentanten, welche zugleich Deputirtenpoſten bekleideten, war durch die ſtadtverfaſſungsmäßige Kontrole der Adminiſtration, durch Termine, Reiſen, Verſammlungen und Sitzungen unter ſich und mit Deputirten des Magiſtrats vielfach, ja ganz bedeutend in Anſpruch genommen, und faſt ſämmtliche Bürgerrepräſentanten ſind in den, für die einzelnen Branchen der Verwaltung beſtehenden Kommiſſionen, denen ſie gerade zugetheilt waren, thätig geweſen. — Wenn es nun auch nicht zu verkennen iſt, daß die Bürgerrepräſentation durch die ihr obliegenden Pflichten, für die ſtadtverfaſſungsmäßig überall keine Vergütung ſtattfindet, dem Gemeinweſen nicht unbedeutende Opfer bringt und gebracht hat, ſo kann dagegen auch nicht unerwähnt bleiben, daß eine größere Betheiligung an den Sitzungen im Allgemeinen ſehr zu wünſchen geweſen wäre, und dies um ſo mehr, als, wie ſchon oben erwähnt, 3 angeſetzte gemeinſchaftliche Sitzungen mit dem Magiſtrate wegen Unvollzähligkeit des B.-A. nicht ſtattfinden konnten, obwohl die Tagesordnung Gegenſtände aufzuweiſen hatte, deren Erledigung ſo dringend nothwendig war, daß man vorerſt zu proviſoriſchen Entſchließungen ſeine Zuflucht nehmen mußte, um ſie nachträglich zum förmlichen Beſchluß zu erheben.

Teterow, im Dezember. Das Armenkollegium veröffentlicht eine der „T. Z." beiliegende Ueberſicht der Einnahme und Ausgabe der hieſigen Armenanſtalt im Jahre 1856. Darnach betrug die Einnahme 2627 Thlr. 18 Schl. 1 Pf., die Ausgabe 2519 Thlr. 22 Schl. 11 Pf., bleibt Kaſſenbeſtand 107 Thlr. 43 Schl. 2 Pf. Zu Anfang des Jahres 1856 war der Kaſſenbeſtand 40 Thlr. 32 Schl. 3 Pf., mithin iſt die Einnahme um 67 Thlr. 10 Schl. 11 Pf. größer als die Ausgabe in dieſem Jahre geweſen.

Digitized by Google

Herzogthum Braunſchweig.

Braunſchweig, im Januar. Nach mehrfachen Verhandlungen in den Magiſtrats- und Stadtverordneten-Verſammlungen wurde vor Kurzem feſtgeſtellt das „Statut über die Zuſammenſetzung des Stadtmagiſtrats zu Braunſchweig, die Hülfsbeamten deſſelben und die Gemeindediener, ſo wie die Dienſt- und Gehaltsverhältniſſe der ſtädtiſchen Beamten und Diener," welches zur weiteren Ausführung der Beſtimmungen der revidirten Städte-Ordnung vom 19. März 1850 dient, in nachſtehender Organiſation:

A. Stadtmagiſtrat: 1 Vorſitzender und 6 andere Mitglieder (wovon 4 unbeſoldet). Der Vorſitzende und 2 Mitglieder, welche aus der Zahl der Rechtsgelehrten gewählt werden und ein Staats-Examen beſtanden haben müſſen, erhalten eine feſte Beſoldung, der erſtere 1500 bis 2000 Thlr., die letzteren je 900 bis 1400 Thlr.; zur Aushülfe kann noch ein Stadt-Sekretair angeſtellt werden.

B. Hülfsbeamte: a) 1 Reviſor mit 400 bis 700 Thlr., b) 1 Regiſtrator 300 bis 600 Thlr., c) 1 Rendant für die Armenkaſſe mit 300 bis 600 Thlr., d) 1 Stadtbaumeiſter mit 900 bis 1200 Thlr., e) ein Stadtkämmerer mit 800 bis 1000 Thlr., f) 1 Kaſſenkontroleur mit 300 bis 500 Thlr., g) 1 Ober-Armenarzt, deſſen Gehalt in jedem einzelnen Falle feſtgeſetzt wird.

C. Gemeindediener: a) 2 Marktmeiſter, jeder mit 150 bis 200 Thlr., b) 2 Gemeindediener, jeder mit 200 Thlr.

Die Anſtellung der beſoldeten Magiſtratsmitglieder und der Hülfsbeamten des Stadt-Magiſtrats erfolgt, mit Ausnahme des Ober-Armenarztes, auf Lebenszeit, die der Gemeindediener auf Kündigung; Auflöſung des Dienſtverbandes, Entlaſſung und Penſionirung geſchehen auf den Grund der revidirten Städte-Ordnung. — Von dem Stadtkämmerer, dem Rendanten der Armenkaſſe und den beiden Marktmeiſtern ſind Kautionen im Betrage von 2000 Thlr., 1000 Thlr. und je 200 Thlr. zu leiſten.

Schleswig-Holſtein.

(—) Das Budget der Stadt **Altona** pro 1858 ergiebt, nach erfolgter Feſtſtellung Seitens beider Stadtkollegien, Geſammteinnahme 194,547 Thlr. 7 Schll., Ausgabe 193,069 Thlr. 8 Schll., mithin Ueberſchuß 1477 Thlr. 95 Schll.

Freie und Hanſe-Städte.

♋ **Frankfurt a. M.**, Ende November. Der elfte Bericht über die Wirkſamkeit des Peſtalozzi-Vereins*) vom 1. Oktober 1856 bis dahin 1857 iſt dadurch beſonders intereſſant, daß einige Worte im zweiten Bericht von 1847/8 über die Hinderniſſe, welche der Mangel eines eignen Rettungshauſes dem Verein bereitet, die Veranlaſſung geworden iſt, daß eine hieſige Bürgerstochter, Anna Barbara Schuboth († 14. Dezember 1856) ihr Geſammtvermögen von mehr als 37,000 Fl. dem Verein zum Behuf der Errichtung eines eigenen Rettungshauſes vermacht hat. Am 1. Oktober befanden ſich in der Pflege des Vereins 70 Kinder, dazu wurden im Laufe des Geſchäftsjahres 9 aufgenommen, und 6 davon entlaſſen, ſo daß am 1. Okt. d. J. 73 in Pflege waren. Seit Gründung des Vereins ſind 124 Kinder als Pfleglinge aufgenommen, davon geſtorben 6, entlaſſen 45, wovon 28 ſich gut, 11 mittelmäßig und 6 ſchlecht betragen haben. Von den 124 Kindern waren 77 Knaben, 47 Mädchen; 92 eheliche, 32 uneheliche; 12 elternlos, 55 vaterlos, 24 mutterlos; 98 evangeliſch, 24 katholiſch, 2 iſraelitiſch. Die Zahl der beitragenden Mitglieder des Vereins beläuft ſich auf 523, das Vermögen (ohne das Schuboth'ſche Vermächtniß) 15,427 Fl. Ausgabe und Einnahme haben ſich mit 7405 Fl. genau ausgeglichen. An Geſchenken zur Verwendung gingen 3869 Fl. ein.

*) Vergl. S. 897 Oktoberheft.

♏ **Frankfurt a. M.,** Ende Dezember. Die während des mit dem Neujahrstage ablaufenden Jahres ausgegebenen öffentlichen Rechenschaftsberichte der hiesigen Wohlthätigkeitsanstalten, milden Stiftungen und ähnlicher Vereine ergeben für ihr jeweiliges Rechnungsjahr folgende Einnahmsverhältnisse an Geschenken und Vermächtnissen: die Spendesektion des allgemeinen Almosenkastens 1300 Fl. und 8360 Fl. an regelmäßigen Beiträgen; der lutherische Almosenkasten 4684 Fl. und 5848 Fl. an jährlichen Beiträgen; das Versorgungshaus 3469 Fl. und 3845 Fl. an jährlichen Beiträgen; die katholische Armenanstalt 1553 Fl.; das Waisenhaus 4794 Fl.; Verloosung zum Ankauf von Brennholz für die hiesigen Armen 2114 Fl.; die Hilfskasse 1096 Fl.; der Hilfsverein 3036 Fl. und 1651 Fl. an Subskriptionsbeiträgen; Dr. Christ's Kinderkrankenhaus 1800 Fl. und 612 Fl. jährliche Beiträge; Rochushospital 1051 Fl.; die Krippen zu Frankfurt und Sachsenhausen 353 Fl. und 1160 Fl. jährliche Beiträge; Allgemeine Männerkrankenkasse zur Brüderlichkeit 234 Fl.; Allgemeiner Frauenverein zur Wohlthätigkeit 200 Fl.; Anstalt zur Nachweisung von Arbeit 154 Fl. und 1391 Fl. jährliche Beiträge; Augenheilanstalt 190 Fl. und 464 Fl. jährliche Beiträge; Armenklinik 4132 Fl. und 1408 Fl. jährliche Beiträge; Pestalozziverein 7405 Fl. und 37,129 Fl. 19 Kr. zur Erbauung eines Rettungshauses von der verstorbenen Jungfer A. B. Schuboth und die Taubstummen-Erziehungsanstalt 1668 Fl. und 72 Fl. jährliche Beiträge für den Institutsfond.

♏ **Frankfurt a. M.,** Anfang Januar. Aus den Berichten der hiesigen Wohlthätigkeitsanstalten theilen wir im Anschluß an unsere Mittheilungen im Jahrgang 1857 dieser Monatsschrift (S. 289 ff. 489 ff. S. 685 ff. und S. 889 ff.) folgende Angaben mit.

Allgemeiner Almosenkasten. (Vom 15. Dezember 1856 bis dahin 1857.) Außerordentliche Geschenke 3671 Fl. 12 Kr., dabei ein Legat von J. G. Ch. Daues aus Mengeringhausen in Waldeck von 1660 Fl. Die Spendesektion des allgemeinen Almosenkastens hat in dem angegebenen Zeitraum 5290 Gesuche erledigt; neu aufgenommen sind 350 Alumnen, abgegangen 76, nämlich gestorben 49, nicht mehr bedürftig 11, in Versorgungsanstalten aufgenommen 16. Die Einnahmen der Spendesektion betrugen 63,440 Fl. 16 Kr., welche aus folgenden Quellen flossen: Vom allgemeinen Almosenkasten 25,000 Fl., Zuschuß aus der Staatskasse 12,000 Fl., von den Staatsbehörden zugewiesene Dispensations-, Einstandsgelder ꝛc. dergl. 13,302 Fl. 1 Kr., regelmäßige Beiträge von Privaten 7755 Fl. 10 Kr., Ertrag der Sammelbüchsen 1713 Fl. 50 Kr., außerordentliche Geschenke und Vermächtnisse 1378 Fl., verschiedene Einnahmen 1296 Fl. 46 Kr., Seltnere 1855/56 994 Fl. 29 Kr. Die Ausgaben beliefen sich auf 62,701 Fl. 13 Kr., so daß ein Kassasaldo von 739 Fl. 3 Kr. aufs nächste Jahr verblieb. Davon wurden 41,895 Fl. 34 Kr. für regelmäßige, 11,175 Fl. 31 Kr. für außerordentliche Spenden, 5812 Fl. 21 Kr. für Kleiderbedürfnisse an 1198 Personen, 3200 Fl. für Gehalte und 331 Fl. 30 Kr. für Bureau-Kosten ꝛc. verwendet. Außerdem sind 93,221 dreipfündige Laibe Brod im Durchschnittswerth von 15,536 Fl. 50 Kr., und 150 Klaftern Eichenholz im Werthe von 2500 Fl., beides aus Staatsmitteln vertheilt, und aus derselben Quelle für 1856/7 durchschnittlich 1306 evangelischen, für 1855/6 231, für 1856/7 244 katholischen Kindern freier Schulunterricht nebst Schulbüchern und Schreibmaterialien bewilligt und dafür 16,258 Fl. 20 Kr. bezahlt.

Lutherischer Almosenkasten. Die regelmäßigen Beiträge, welche 1855/6 noch 5848 Fl. 50 Kr. betrugen, haben sich 1856/7 auf 5743 Fl. 10 Kr. vermindert, dagegen ist das Kapitalvermögen, welches am 31. März 1856 110,188 Fl. 28 Kr. betrug, am 31. März 1857 auf 112,617 Fl. 50 Kr. angewachsen. Außer den Kapitalzinsen betrugen die Einnahmen 10,921 Fl. 47 Kr., die Ausgaben 14,898 Fl. 47 Kr., davon 6346 Fl. 43 Kr. direkte Geldunterstützungen, 155 Fl. für Erziehung und Unterricht (außer dem Schulgeld für 93 Kinder aus dem von dem Pflegamt mitverwalteten Schuboth'schen Legat); für Miethzinsen 4369 Fl. 8 Kr., für Kleidung 1354 Fl. 45 Kr., für Nahrung 2072 Fl. 26 Kr., für Steinkohlen 600 Fl. 45 Kr.

Digitized by Google

Katholiſche Armenanſtalt. Die Adminiſtration derſelben ſagt in ihrem Bericht: Die freiwilligen Gaben haben allerdings durch beſondere Umſtände die Summe von mehr als 3000 Fl. eingebracht, ſie bleiben aber immer noch weit hinter unſeren Bedürfniſſen zurück, deren Deckung die ſo viel in Anſpruch genommene Gemeindekaſſe beſtreiten muß. Dieſe hat natürlich die Verpflichtung, noch viele andere Kirchen- und Gemeindelaſten zu beſtreiten, welche immer dringender werden. Dazu gehört vorzüglich die Beendigung der Reſtauration der Domkirche, welche noch über 50,000 Fl. in Anſpruch nehmen wird. Die Auslagen von Schulgeld und Kleidung für arme Kinder gehen in beſtändiger Steigerung faſt über unſre Kräfte hinaus. In gleichem Maße vermehren ſich die Auslagen für Arme der Frankfurter Dorfſchaften, da dieſelben an den Spenden des allgemeinen Almoſen-Kaſtens keinen Antheil haben und die örtliche Aushülfe in enge Grenzen eingeſchränkt iſt. Dazu kommen unſre Beiträge für verſchiedene Vereine, welche Armen- und Kranken-Dienſte leiſten, für die zahlreichen Dienſtleute, welche durch vieljährige Arbeit in der Stadt alt geworden ſind, für Durchreiſende, welche anderwärts keine Weiterbeförderung finden können, für Heilbäder ꝛc. An Geld wurden 292 monatliche Spenden bewilligt, an Brennmaterial 32½ Stecken-Holz und 363½ Malter Steinkohlen, an Speiſen 939 Simmer Kartoffeln und 12,265 Portionen Suppe vertheilt; 307 Kinder wurden gekleidet und 97 Perſonen ärztlich behandelt.

Verſorgungshaus. Trotz einer an Geld auf 3739 Fl. 19 Kr. ſteigenden Einnahme an außerordentlichen Geſchenken ſieht das Pflegamt ſich zur Erklärung veranlaßt, daß es in Anbetracht der beſchränkten Mittel der Anſtalt ſich gezwungen ſieht, vorerſt von neuen Aufnahmen abzuſehen und der Aufnahme Bedürftige nur vorzumerken. Unter den Verehrungen an Naturalien finden wir von Seiten des Recheneiamts eine Menge konfiszirtes Fleiſch: 1438 Pfd. Rindfleiſch, 424½ Pfd. Kalbfleiſch, 66 Pfd. Hammelfleiſch und 200 Pfd. Schweinefleiſch, Schinken und Wurſt.

Waiſenhaus. Im verfloſſenen Jahre iſt die Zunahme der Geſuche um Aufnahme halb oder ganz verwaiſter Kinder bemerklich und unerachtet das Pflegamt, durch die Nothwendigkeit dazu gezwungen, bei der Prüfung ſolcher Geſuche es viel genauer als ſonſt nehmen mußte, wird doch gegenwärtig im Waiſenhaus die große Zahl von 217 Kindern verpflegt. Dennoch, und trotz der geſtiegenen Preiſe der Lebensmittel, ſind keine Koſten für die Abſonderung der kleineren Kinder von den größeren geſcheut worden. Die großen Schlafſäle ſind in kleinere Abtheilungen gebracht worden, wodurch die einzelnen kleineren Säle nicht nur bedeutend an Wärme gewonnen haben, ſondern auch viel leichter für die verſchiedenen Altersklaſſen der Kinder benutzt und von den Lehrern überwacht werden können. Für die kleineren Mädchen, die ſchon ſeit einigen Jahren getrennt ſchlafen und wohnen, konnte durch Theilung ihres großen Schlafſaals ein geräumigeres Zimmer, als das bisherige war, gewonnen werden. Die Geſchenke und Vermächtniſſe an baarem Gelde betragen etwa 4370 Fl., davon 3000 Fl. von J. G. Ch. Daenes.

Vermiſchtes.

Ohne die bedeutenden Vorſtädte, deren Bevölkerung faſt 100,000 beträgt, hat Brüſſel zur Zeit etwas über 159,000 Einwohner. Die Zahl der Häuſer beläuft ſich auf 17,070, von denen 16,365 bewohnt ſind. Die Zahl der Geburten beläuft ſich nahezu auf 6000, während etwa 5000 ſterben. Die Zahl der Heirathen wird in dieſem Jahre 1500 überſteigen, Eheſcheidungen zwiſchen 20 und 25 vorkommen. Die Bürgergarde zählt 5267 Mann und koſtet der Stadt jährlich 31,000 Fr. Die Feuerlöſch-Mannſchaft koſtet der Stadt 113,100 Fr., die Polizei 258,800 Fr., die öffentliche Beleuchtung 190,000 Fr. Das Budget für 1858 beträgt in Einnahme 6,352,017 Fr., in Ausgabe 6,351,924 Fr.

IV.

Literatur.

Altenburg. Nach dem alljährlich unter Mitwirkung der landesherrlichen Behörden erscheinenden „**vaterländiſchen Geſchichts- und Hauskalender für 1858**“, einem Jahrbuch der vaterländiſchen Ereigniſſe, wie dies wohl wenige Länder beſitzen werden, belief ſich die Zahl ſämmtlicher Landesbewohner des Herzogthums Altenburg am Schluſſe des Jahres 1856 auf 133,184 Einwohner, von denen 65,386 dem männlichen und 67,798 dem weiblichen Geſchlechte angehörten. Dieſe 133,184 Landesbewohner vertheilten ſich auf 28,551 Haushaltungen, von denen ſich 9989 mit 43,469 Seelen in den Städten, 18,562 aber mit 89,715 Seelen auf dem platten Lande befanden. Der öſtliche Landestheil zählte bei einem Flächengehalt von 11½ Q.-Meile 86,538 Einwohner (7525 auf die Q.-Meile); der weſtliche Saal-Eiſenbergiſche Kreis bei ungefähr 12½ Q.-Meile nur 46,646 Köpfe (3731 auf die Q.-Meile). Die Einwohnerzahl in der Stadt Altenburg betrug 16,361 (129 mehr als im Vorjahr), Göſſnitz 2128 (101 mehr), Lucka 1331, Meuſelwitz 2035, Schmölln 4042, Ronneburg 5931, Eiſenberg 4649, Roda 3294, Kahla 2495, Orlamünda 1203. Seit dem Jahre 1826, wo das Herzogthum durch die Theilungsverträge über den gotha-altenburgiſchen Länder-Nachlaß ſeinen jetzigen Umfang erhielt, iſt die Bevölkerung im Ganzen um 25,675 Seelen, etwa $0{,}_{23}$ der urſprünglichen Zahl geſtiegen. Doch iſt gerade in den letzten 5 Jahren der Bevölkerungszuwachs ein auffallend geringer geweſen, indem er für dieſe Zeit nur 564 Seelen betrug, während er in den 5 vorhergegangenen Jahren ſich auf 3801 belief. Getraut wurden im Jahre 1856 1892 Perſonen, 94 Paare mehr als im Vorjahre; Eheſcheidungen kamen 30 vor. Die Zahl der Geburten belief ſich auf 4780, nämlich 2520 Knaben und 2260 Mädchen. Bemerkenswerth iſt auch hier, daß dieſe Zahl ſeit 8 Jahren faſt ſtetig bedeutend zurückgegangen iſt; ſie betrug im Jahre 1849 5536 und iſt ſonach ſeit dieſer Zeit um 756 gefallen. Die Zahl der Geſtorbenen betrug 3840 mit Einſchluß von 235 Todtgebornen. Die Zahl der Blinden betrug 85, der Taubſtummen 95, ſo daß auf je 1567 Landesbewohner 1 Blinder, auf 1402 je 1 Taubſtummer gezählt wurde. Ueber die Zahl der Auswanderungen ergiebt ſich, daß in dem Jahreszeitraum vom 1. Oktober 1856 bis dahin 1857 mit Erlaubniß herzoglicher Landesregierung 388 Perſonen das Land verließen, von denen 163 nach überſeeiſchen, 225 nach europäiſchen Ländern auswanderten. Gegen das Jahr 1855—56 ergiebt dies eine Verminderung von 45 Perſonen, welche insbeſondere auf die Auswanderung nach überſeeiſchen Ländern fällt.

Geſchichte und Beſchreibung des Rathhauſes der Reichsſtadt Danzig, nach archivaliſchen Quellen von K. Hoburg, Major a. D. Mit einem Grundriſſe und einer Anſicht des Rathhauſes. Danzig 1857. Verlag von Th. Bertling. Der um Danzigs Intereſſen wohlverdiente Herr Verleger, der in letzter Zeit erſt eine General-Anſicht der jungen preußiſchen Kriegsflotte, Danziger Bauwerke, den 2. Jahrgang des Danziger Volkskalenders herausgab, hat mit dem eben erwähnten Buche einen dankenswerthen Beitrag zur Städte-Literatur geliefert, der wohl auch in weitern Kreiſen über die Mauern Danzigs hinaus Beachtung beanſpruchen darf. Das Büchlein zeigt durch gründliches Studium und ſorgfältige Prüfung der Daten, daß der Herr Verfaſſer, wie derſelbe ſonſt ſchon durch ſeine Geſchichte der Feſtungswerke von Danzig nachgewieſen hat, keineswegs ein Neuling auf dem Gebiete der Geſchichte Danzigs iſt. Dieſe Stadt zeichnet ſich durch ihr Rathhaus weithin und vor vielen andern aus, indem dieſes auf wenig umfaſſender Grundfläche in die Höhe ſteigt und in freier Luft eine ſo bewundernswürdige Anmuth des Styls und der Verhältniſſe entfaltet, daß ſein Thurm z. B. ein Vorbild des an dem neuen Parlamentshauſe in London erbauten geworden iſt. An Stelle des älteren Rathhauſes wurde im Jahre 1379 unter der ſegensreichen Regierung Winrichs von Kniprode durch einen Baumeiſter Henricus das jetzige Gebäude begründet, erhielt 1427 eine dem

Digitized by Google

h. Martin geweihte Kapelle, 1465 eine Uhr nach Vollendung des Thurms, der aber in den Jahren 1486—92 mehrmals anſehnliche Erhöhung bekam. Nach dem Feuer 1494 wurde 1499 eine neue Uhr hineingeſetzt; nach dem größern Feuer 1556 wurde 1559 der Thurm in ſeiner jetzigen Geſtalt wiedergebaut und 1561 Uhr und Glockenſpiel eingerichtet, auch der kupferne geharniſchte Ritter (Sigismund Auguſt?) mit großer Mühe hinaufgeſetzt. Seit 1593 begann die zum Theil koſtbare Ausſchmückung des Gebäudes mit Bildhauerarbeit und Malereien, beſonders von Jan Vredeman do Vries (Freſe). Intereſſante Details der weiteren Auszierungen bringt die Schrift auf S. 14—27; daran ſchließt ſich S. 28—68 die ſehr genaue und inſtruktive Beſchreibung des merkwürdigen Gebäudes mit ſeinen zahlreichen Sehenswürdigkeiten, einſchließlich der Inſchriften. — Zur Befriedigung der Kurioſität kann in der Schrift auch nachgeleſen werden, wie ein Uhrmacher, Namens Joh. Fehrmann, den Rathhausthurm erſtieg, als im April des Jahres 1704 ein großer Sturm die Fahne, welche der Ritter auf der Spitze trägt, zerbogen hatte, und alles wieder in Ordnung brachte. Ja derſelbe wiederholte ſein waghalſiges Stück zwei Jahre ſpäter, als wieder ein heftiger Sturm Verwüſtungen an der Rathhausſpitze angerichtet hatte, und brachte diesmal nicht nur Rahm und Stange, ſondern auch den kupfernen Ritter herunter und hinauf. —g.

Zu **Reichenbach** i. Schl. hatte früher ſchon ein Bürger der Stadt, Kaufmann Auguſt Sadebeck, mit unendlichem Fleiße und großer Mühe die chronologiſchen Materialien in Bezug auf dieſe Stadt zuſammengetragen, und in einem ziemlich umfangreichen Manuſkript der Stadt ſein Werk zum Geſchenk gemacht. Dieſes Werk, ſowie etwa die Kirchenbücher bieten beinah allein einen Anhalt für die Kenntniß der älteren Geſchichte der Stadt. Da nach dem Tode Sadebeck's das Bedürfniß einer Fortſetzung jener chronologiſchen Arbeiten vielfach ausgeſprochen wurde, erbot ſich der Stadtrath Polenz dazu, die Chronik vom Jahre 1840 bis zum Schluſſe des Jahres 1853, dem Zeitpunkte der Einführung der neuen Städteordnung, zu ergänzen, reſp. fortzuführen. Dieſe dankenswerthe Arbeit hat der Autor kürzlich vollendet und ſein Werk, welches 76 Bogen umfaßt, unter dem 19. Oktober d. J. der Stadtverordneten-Verſammlung überreicht, wofür dieſe ihren Dank dem Verfaſſer ausſprach. — Was nun aber noch dankenswerther erſcheinen dürfte, wäre die Veröffentlichung, wenn auch vielleicht nicht des geſammten Manuſkripts durch den Druck, doch eines Auszugs des wichtigeren Inhalts. Gewiß würden ſich die Schleſiſchen Zeitungen durch eine ſolche Benutzung ihrer Spalten der Sache und ihren Leſern nützlich und angenehm erweiſen. — In der Kenntniß der Spezialgeſchichten liegt der Keim zur Erkenntniß hiſtoriſcher Wahrheit und zur Bildung vaterländiſchen Sinnes und ſtaatlichen Selbſtbewußtſeins. An ſolchen Eigenſchaften hat aber die gegenwärtige Bevölkerung zwiſchen Oſtſee und Alpen, Weichſel und Rhein immer noch eher Mangel als Reichthum. —g.

Die **Preußiſche Eiſenbahn-Polizei** in ihrer adminiſtrativen und techniſchen Ausdehnung. Bearbeitet und herausgegeben von Dr. A. Müller, Betriebs-Expedient der Königl. Oſtbahn. Danzig, bei Th. Bertling. 1857. XIV S. und 290 S. 8. Der Herr Verfaſſer nennt ſeine Schrift ein unentbehrliches Handbuch für Eiſenbahn-, Polizei- und Verwaltungs-Beamte, für Polizei-Anwälte und Ortspolizei-Verwaltungen, deren Bezirke von Eiſenbahnen berührt werden. — Man wird dieſer Behauptung darin beiſtimmen müſſen, daß bei den weitverzweigten Beziehungen des Eiſenbahnweſens eine ſolche Zuſammenſtellung, wie ſie hier geboten wird, wirklich nothwendig und unentbehrlich genannt werden kann, und da uns zur Zeit keine ähnliche Schrift bekannt iſt, die ſo vollſtändig und doch zugleich ſo überſichtlich und bündig dieſen Gegenſtand behandelt, ſo unterziehen wir uns gern der Anzeige derſelben an dieſer Stelle, inſofern ja vielfach von den hier geſammelten Beſtimmungen die Ortspolizei-Verwaltungen, deren Bezirke von Eiſenbahnen berührt werden, Gebrauch zu machen Anlaß haben können, alſo dieſe Schrift auch in die das Städteweſen, wenigſtens ſtädtiſche Verwaltungen be-

rührende Literatur hineinreicht. Sie ist für den Gebrauch höchst praktisch angelegt und beweist, daß ihr Verfasser, der bei seiner Arbeit, wie wir vollkommen überzeugt sind, nur den Zweck der Gemeinnützigkeit vor Augen hatte, seines Gegenstandes vollkommen Herr war. Die Brauchbarkeit des Buches wird auf angemessene Weise durch eine Inhaltsangabe zu Anfang und durch ein sehr ausführliches Sachregister zum Schluß gefördert. Die systematisch geordnete Zusammenstellung aber aller zur Sicherung des Betriebes auf den Eisenbahnen speziell erlassenen und der auf dieselben Anwendung findenden allgemeinen polizeilichen Bestimmungen; die Handhabung der Eisenbahn-Polizei und das Untersuchungs-Verfahren in Bahnpolizei-Uebertretungen zerfällt in 221 Paragraphen. —g.

Das allgemeine Seerecht der civilisirten Nationen. Mit besonderer Hervorhebung des Hanseatischen, Mecklenburgischen Partikular- und Rostockschen Statuar-Seerechtes. Von Reinhold Nizze, Advokaten zu Rostock. Erster Band (2 Hefte) das öffentliche Seerecht. Rostock. Leopold's Universitäts-Buchhandlung (Ernst Kuhn). 1857. 8.

Mit der zunehmenden, wenigstens wieder anstrebenden Seegeltung Deutschlands, die bekanntlich einst eine prävalirende Macht war, bevor noch Spanien, Holland, England der Reihe nach die Meere beherrschten, findet sich wie von selbst auch das Interesse dem Hervorbringen von Werken zugewendet, die wie das vorliegende die rechtlichen Verhältnisse des Seewesens für Deutschland darstellen. Die einst in der Hanse mächtigen deutschen Seestädte, jetzt noch in ihren weit verzweigten Handelsverbindungen die Träger deutschen Namens über alle Oceane hinaus, werden uns rechtfertigen, wenn wir ein ihnen zunächst angehöriges Werk in den Kreis unserer literarischen Anzeigen heranziehen. Der Herr Verfasser der vorliegenden Schrift, die, nebenbei bemerkt, in typographischer Beziehung recht solide ausgestattet ist, behandelt den Gegenstand in der Weise, daß er im Unterschiede von seinen Vorgängern auf diesem schwierigen literarischen Gebiete, auf eine systematische und möglichst vollständige Darstellung des allen Nationen gemeinsamen Seerechts ausgeht. Und dieses Bestreben hat seinen Zweck nicht verfehlt. Die frühern Autoren im Seerecht, Pöhls und Kaltenborn, haben, wie der Herr Verfasser mit Recht bemerkt, das den Europäischen und Amerikanischen Seestaaten gemeinsame Seerecht aus den mittelalterlichen Rechtsbüchern und den partikulären Handelsgesetzbüchern mit Benutzung der auswärtigen, insbesondere der Englischen und Französischen Literatur entwickelt und nach Ausscheidung der veralteten Rechtssätze das praktische Seerecht zur Darstellung gebracht; sie haben sich „nur einer gewissen Uebersichtlichkeit zu praktischen Zwecken befleißigt." — Unsere Seerechtsbücher bilden daher kein vollständiges und systematisch entwickeltes Ganze, und kann deshalb die Kenntniß der den See-Verkehr regelnden Rechtsnormen nicht mit der wünschenswerthen Anschaulichkeit und erforderlichen Vollständigkeit aus ihnen genommen werden. Indem der Herr Verfasser also eine systematische Darstellung des Seerechts zu geben bemüht ist, hat er partikularrechtliche Bestimmungen, soweit sie ein allgemeines Interesse darboten und ihre Kenntniß ihm ermöglicht war, nicht unerwähnt gelassen. Vollständig ist von diesen Rechten nur das Hanseatische und Cubische Seerecht, sowie das Mecklenburgische und das statutarische Recht der Stadt Rostock hervorzuheben. Die speziellen Schifffahrtsverhältnisse der Stadt Wismar sind soweit berücksichtigt, als dem Herrn Verfasser zu deren Kenntnißnahme Gelegenheit geboten war. In demselben Maße hat er auch des partikulären Seerechts von Hamburg und Bremen Erwähnung gethan, und endlich dem Englischen Staatsseerechte besondere Aufmerksamkeit gewidmet. — Was das von dem Herrn Verfasser beobachtete System der Darstellung betrifft, so hat er eine Separirung der dem öffentlichen Rechte angehörigen Sätze von denen des Privatrechts unternommen, und erstere in einer wiederum von einander getrennten Darstellung als Völkerrecht und als Staatsseerecht in dem vorliegenden ersten Bande vorgetragen. Bei einer Beurtheilung dieser Arbeit — meint der Herr Verfasser und wir stimmen ihm darin vollständig bei, wenngleich wir an dieser Stelle nicht eben berechtigt erscheinen, uns auf eine tiefere Beurtheilung

des Werkes einlaſſen zu dürfen — ſollte die Schwierigkeit derſelben nicht überſehen werden, über welche Pöhls und von Kaltenborn ſich dahin ausgeſprochen haben, daß vielleicht in keinem Zweige des Rechts die Trennung des öffentlichen und Privatrechts ſchwieriger und unthunlicher ſei, als gerade im Seerechte. Den zweiten Band dieſes Werkes, deſſen Erſcheinen noch bevorſteht, wird das Privatſeerecht bilden. Es ſchien dem Herrn Verfaſſer gerathen, mit der Bearbeitung deſſelben ſo lange Anſtand zu nehmen, bis aus der mit der Entwerfung eines deutſchen Handels-Geſetzbuches zur Zeit in Nürnberg (event. in Hamburg) beſchäftigten Konferenz ein Reſultat hervor gegangen ſein würde. Beide Bände ſollen übrigens nur die Geſtalt des Seerechts in Friedenszeiten behandeln, und bleibt, wie der Autor bemerkt, die Darſtellung des Seerechts im Kriege einer beſonderen Bearbeitung vorbehalten. Den Dank eines größeren Publikums hat ſich der Herr Verfaſſer gewiß dadurch erworben, daß er ſich hinſichtlich der ſtyliſtiſchen Ausdrucksweiſe bemüht hat, nicht blos für Juriſten, ſondern für Gebildete aller Stände verſtändlich zu ſein. Um wenigſtens zum Schluß dieſer Anzeige den Inhaltsreichthum des vorliegenden Werkes anzudeuten, bemerken wir, daß die Einleitung in fünf Abſchnitten der Reihe nach behandelt: Den Begriff des Seerechts, Arten deſſelben, Entſtehung und Quellen des Seerechts, Anwendung deſſelben und ſeine wiſſenſchaftlichen Bearbeitungen. Der erſte Band, der bis jetzt, wie ſchon erwähnt, erſt erſchienen iſt, zerfällt in zwei Theile. Der erſte Theil aber enthält unter drei Abſchnitten die Behandlung der Grundlagen des Völkerſeerechts, die ſpeziellen Sätze des Völker-Seerechts und des Schutzes des Völkerſeerechts. Im zweiten Theile, der das Staatsſeerecht zum Inhalte hat, werden in fünf Abſchnitten dargeſtellt: 1) Nationalökonomiſche und finanzielle Grundſätze; 2) polizeiliche Vorſchriften für die Seeſchifffahrt; 3) Disziplin; 4) Seeverbrechen; 5) beſondere Mecklenburgiſche, reſp. Roſtockſche Verordnungen für Schiffer und Matroſen. Hinzugefügt ſind dem Werke ſechs Anlagen, Taxen und Schiffsabgaben in Mecklenburgiſchen Städten, wie in Hamburg und Bremen enthaltend. —g.

V.

Anhang.

Die Vertheilung der Einquartierung und anderer Militairleiſtungen in Plauen.

Der oft bewährte, aber ſelten erkannte Ruf: „Beſchick in Zeiten Dein Haus“ erhob in den Jahren 1849 und 1850 ſeine mahnende Stimme an die ſtädtiſche Behörde in Plauen und war für dieſelbe in Hinblick auf die mehr und mehr an Konſequenz gewinnenden Gerüchte von einem bevorſtehenden allgemeinen deutſchen Kriege dringende Veranlaſſung, rechtzeitig die Grundſätze auf verfaſſungsmäßigem Wege feſtzuſtellen, nach welchen für die Zukunft die Vertheilung der Einquartierung und anderer Militairleiſtungen in Plauen ſtattfinden ſoll. Um dieſer für Plauens Einwohnerſchaft ſo wichtigen Angelegenheit einen erwünſchten Fortgang ohne Ueberſtürzung zu gewähren, wurde aus der Mitte des Raths, der Stadtverordneten und der Bürgerſchaft eine Deputation niedergeſetzt und dieſelbe mit Auftrag verſehen, die maaßgebenden Grundſätze in Vorſchlag zu bringen.

Dieſe Deputation gewann ſofort bei ihrer erſtmaligen Berathung die Anſicht, daß die Kriegseinquartierung als eine alle Einwohner treffende Laſt zu betrachten ſei, die Friedenseinquartierung dagegen nur den Beſitzern von Immobilien obliege.

Mag nun auch dieſer Unterſchied zwiſchen Kriegs- und Friedenseinquartierung in der angenommenen Richtung einer rationellen Unterlage entbehren, mag daher die Frage, weshalb die Friedenseinquartierung blos auf den Angeſeſſenen laſten ſoll, eine genügende Beantwortung nicht leicht finden; ſo iſt doch jener Vorſchlag mit aufrichtiger Freude begrüßt worden, da derſelbe den Grundſtücksbeſitzern, denen ſeither in Kriegs- und Friedenszeiten die Verpflichtung

zu aller und jeder Einquartierung und ſonſtigen Militairleiſtungen ausſchließlich oblag, eine weſentliche Erleichterung für Kriegszeiten in Ausſicht ſtellt.

Nicht geringe Schwierigkeiten ſtellten ſich der Auffindung des für die Mitleidenheit bei der Kriegseinquartierung anzunehmenden Maaßſtabes entgegen. Mehre hin und wieder gemachte Vorſchläge, insbeſondere der Vorſchlag, daß die Angeſeſſenen einmal nach den auf ihrem Grundbeſitze haftenden Steuereinheiten, außerdem aber nach den zur ſtädtiſchen Anlage zu entrichtenden Beiträgen zu dem durch die Kriegseinquartierung entſtehenden Aufwande beigezogen werden, alſo vom Grundbeſitze, welcher bei der für die Kommunanlagen in Plauen beſtehenden Einkommenabſchätzung ebenfalls mit in Anrechnung kommt, doppelt beitragen ſollen, fanden entſchiedenen Widerſpruch. Endlich behielt der Grundſatz, daß die durch die Kriegseinquartierung entſtehende Laſt für alle Einwohner völlig gleich ſein müſſe, die Oberhand.

Mit Berückſichtigung dieſer angedeuteten Prinzipien iſt nunmehr das nachſtehends mitgetheilte Regulativ entworfen und von der vorgeſetzten Regierungsbehörde beſtätigt worden. Was die darin angedeutete ſtädtiſche Anlage betrifft, ſo unterliegt das hierüber beſtehende Regulativ eben jetzt einer Reviſion. Sobald dieſe Reviſion vollendet iſt, wird die Mittheilung deſſelben in dieſen Blättern erfolgen.

Regulativ
der
Stadt Plauen über Vertheilung der Einquartierung und anderer Militairleiſtungen in Friedens- und Kriegszeiten.

§. 1. Die militairiſche Einquartierung theilt ſich in die ordentliche oder Friedens-Einquartierung, und in die außerordentliche oder Kriegs-Einquartierung.

§. 2. Die erſtere beſteht in der Unterbringung und Verpflegung Königlich Sächſiſcher Truppen und der Gewährung der damit verbundenen Bedürfniſſe in Standquartieren, in Kantonnements, auf Märſchen und Kommando's in Friedenszeiten, nach Maaßgabe des Geſetzes, den erſten Theil der Ordonnanz betreffend, vom 7. Dezember 1837 und des Geſetzes vom 11. September 1843. Die letztere umfaßt die Verbindlichkeit, dem vaterländiſchen Militair, ſoweit daſſelbe auf den Feldetat geſtellt iſt, ſowie den ausländiſchen, der Königlich Sächſiſchen Armee nicht angehörigen Truppen Unterkommen für Mannſchaften, Pferde, Gepäcke und Geräthe, Verpflegung und ſonſtige damit verbundene Bedürfniſſe zu verſchaffen.

§. 3. Die auf die Friedens-Einquartierung Bezug habenden Geſchäfte werden unmittelbar vom Rathe ſelbſt beſorgt. Dagegen iſt für die Kriegs-Einquartierung eine beſondere Deputation zu beſtellen, welche aus zwei Rathsmitgliedern, zwei Stadtverordneten und zwei Mitgliedern aus der Bürgerſchaft beſteht und ſich innerhalb der durch §. 215. bis 219. der allgemeinen Städteordnung gezogenen Schranken zu halten hat.

§. 4. Die Verpflichtung zur Mitleidenheit bei den für die Friedens-Einquartierung in Anſpruch genommenen Leiſtungen der Kommun Plauen ruht, inſofern dieſe unmittelbar und in Natur geſchehen, geſetzlich auf dem Grundbeſitze und iſt ſonach eine gemeinſame Verbindlichkeit ſämmtlicher Beſitzer von Grundſtücken innerhalb der Stadt und deren Flurgrenzen.

§. 5. Von dieſen Leiſtungen ſollen aber: a) das Unterkommen für kommandirte Militairperſonen, wenn das Kommando nicht über 10 Mann beträgt und nicht über 15 Tage anweſend bleibt; b) die Verſchaffung von Exerzierplätzen, Uebungs-, Unterrichts- und Vorrathsräumen; c) die Fuhren und d) die Mannſchaftsdienſte in der Regel nicht von den Grundbeſitzern unmittelbar, ſondern durch Ein- und Ermiethung und Verdingung aufgebracht werden. Nur wenn im einzelnen Falle dies nicht thunlich wird, iſt die Naturalleiſtung der geſetzlich dazu Verpflichteten in Anſpruch zu nehmen.

Digitized by Google

§. 6. Der durch dergleichen Ein- und Ermiethungen und Verdingungen entſtehende Aufwand ſoll, ſoweit er nicht durch die geleiſtete Staatsvergütung gedeckt wird, durch Kommunanlagen von allen zu Beiträgen für das Kommunalweſen verpflichteten Grundſtücken und Einwohnern des Stadtbezirks aufgebracht werden. Dieſe Aufbringung erfolgt, ſo lange nicht ſtatutenmäßig ein anderer Kommunanlagefuß eingeführt iſt, durch Zuſchläge zur ſtädtiſchen Anlage unter Berückſichtigung der in §. 3. des Geſetzes vom 11. September 1843 angegebenen Befreiungen.

§. 7. Da es nicht möglich iſt, unter den zur Natural-Einquartierung verpflichteten Grundbeſitzern bei der Mannſchaftseinlegung nach der großen Verſchiedenheit der Militairleiſtungseinheiten ihrer Beſitzungen eine verhältnißmäßige Gleichheit zu beobachten, zumal die allgemeine Umquartierung nach §. 3. c. der Ausführungsordnung zur neuen Ordonnanz vom Jahre 1837 höchſtens nur alle drei Monate erfolgen ſoll, ſo muß nach §. 11. des Geſetzes vom 11. September 1843 am Ende eines jeden Jahres zwiſchen den Grundbeſitzern eine Ausgleichung in Gelde hergeſtellt und durch die Einquartierungs-Deputation vermittelt werden. Es muß zu dieſem Behufe der ganze Natural-Einquartierungsaufwand zu Geld veranſchlagt werden, was vor der Hand und ſo lange der Scheffel Korn nicht über den Preis von Vier Thalern anſteigt, nach folgenden Sätzen geſchehen ſoll: 6 Ngr. Verpflegungsaufwand pro Kopf und Tag, 1 Ngr. 5 Pf. Logisvergütung pro Kopf und Tag, 8 Ngr. leichte Ration und 10 Ngr. ſchwere Ration Futtergeld pro Pferd. Unter dieſen Sätzen iſt die Staatsvergütung mit begriffen.

§. 8. Für jeden Haus- und Grundſtücksbeſitzer iſt zu dem Ende ein beſonderes Konto anzulegen, in welches eingetragen iſt: a) wie viel Mann er nach Maaßgabe der im Laufe des Jahres einquartierten Mannſchaften und der auf den Grundſtücken haftenden Militairleiſtungseinheiten zu erhalten gehabt hätte; b) wie viel der Verpflegungs- und Logisaufwand für die zu erhalten geweſenen Mannſchaften nach obigen Sätzen betragen würde; c) wie viel er in der That im Laufe des Jahres erhalten hat; d) wie viel der Verpflegungs- und Logisaufwand für dieſe Mannſchaften beträgt; e) wie viel er darauf an Staatsvergütungsgeldern zurückbezahlt erhalten hat, und f) wie viel er alſo nach Vorſtehendem noch heraus zu bekommen oder zur Ausgleichungskaſſe einzuzahlen hat.

§. 9. Ein jeder Haus- und Grundſtücksbeſitzer hat binnen 4 Wochen vom Schluß des Jahres an gerechnet eine Abſchrift ſeines Konto zu erhalten, welches, — was auf der Abſchrift jedesmal zu bemerken, — dafern er nicht binnen 8 Tagen vom Empfange deſſelben Ausſtellungen dagegen macht, für von ihm als richtig anerkannt erachtet wird. — Ueber die gemachten Ausſtellungen hat die Einquartierungsdeputation, ſoweit nöthig, alsbald Erörterungen anzuſtellen, nach Befinden mit den Betheiligten in gütliche Unterhandlung zu treten und wo möglich zu einer Verſtändigung und Ausgleichung zu gelangen zu ſuchen; wenn dies aber nicht gelingt, die Sache mit den erforderlichen Unterlagen und Aufklärungen an den Stadtrath zur Entſcheidung abzugeben. — Zu dieſem Behufe ſind die Quartierbillets bis zur völligen Abwickelung des Ausgleichungsgeſchäfts ſorgfältig aufzubewahren und kann, damit dieſe Quartierbillets ſämmtlich in die Hände des Billeteurs zurückgelangen, ohne Rückgabe derſelben kein Quartierträger irgend eine Vergütung ausgezahlt bekommen, welche vielmehr der Ausgleichungskaſſe zu Gute geht. — Damit von dieſer Beſtimmung jeder Quartierträger Kenntniß erlangt, iſt ſie auf jedem Quartierbillet anzudeuten. — Auf diejenigen Kontozettel, nach welchen der Hausbeſitzer eine Herauszahlung zu leiſten hat, iſt außer der Verwarnung, daß die Berechnung, wenn nicht binnen 8 Tagen Reklamation dagegen eingewendet wird, für anerkannt zu achten ſei, auch noch die Bedeutung zur Einzahlung des Schuldbetrags bis zu einem, nach jener Friſt fallenden Tage bei Vermeidung ſonſtiger ſofortiger Exekution zu bringen und ſind dieſe Zettel gehörig zu inſinuiren. — Sind die einzelnen Konti für richtig anerkannt und bezüglich die Ausſtellungen beſeitigt, auch die erforderlichen Zahlungen eingegangen, ſo ſind diejenigen, welche Gelder aus der Ausgleichungskaſſe

Digitized by Google

herauszubekommen haben, durch Bekanntmachung im Voigtländischen Anzeiger zu deren Erhebung gegen Rückgabe des Kontozettels aufzufordern und dient die Rückgabe dieser Zettel zugleich als Quittung. – Etwaige Einzahlungsreste sind bis zu deren exekutivischer Beitreibung aus der Stadtkasse vorschußweise zu erlegen.

§. 10. Die Kriegs-Einquartierung ist eine für alle angesessene und unangesessene kommunpflichtige Gemeindeglieder völlig gleiche Last. — Den Maßstab der Mitleidenheit für die angesessenen sowohl, als für die unangesessenen Gemeindeglieder bildet das bei der städtischen Anlage für einen Jeden angenommene Gesammteinkommen. Eine Einheit wird mit 20 Thalern Einkommen angenommen; die Spitzen unter 10 Thalern fallen weg, die Spitzen von 10 Thalern an gelten für eine volle Einheit. — Reklamationen gegen die städtische Anlage haben auf die Bequartierung keinen Einfluß, es ist vielmehr das von der Anlagedeputation bei der alljährlich stattfindenden Abschätzung angenommene Einkommen der Kontribuenten bei Ausführung der Bestimmungen des Einquartierungs-Regulativs auch dann als maßgebend zu betrachten, wenn dagegen reklamirt worden, so lange die Reklamation noch unentschieden ist. Uebrigens soll den Kontribuenten, falls durch die eingelegte Reklamation eine Minderung ihres steuerpflichtigen Einkommens erreicht werden sollte, wegen der inmittelst etwa zu viel erhaltenen Einquartierung volle Entschädigung gewährt werden.

§. 11. Befreiungen von dieser Einquartierung genießen und zwar: I. von aller und jeder Einquartirungslast: a) der Staatsfiskus wegen der in dessen Eigenthume oder in seiner alleinigen Benutzung befindlichen Immobilien, b) die Stadtkommun wegen der in ihrem Eigenthume oder in ihrer alleinigen immerwährenden Benutzung befindlichen Immobilien, c) die öffentlichen milden Stiftungen, die Kirchen-, Pfarr- und Schullehne und dazu gehörigen Gebäude, sowie alle andere auf öffentliche Kosten bestehende Anstalten, insoweit sie für öffentliche Zwecke benutzt werden, d) alle aktive vaterländische Militairpersonen in Beziehung auf reglements- und ordonnanzmäßige Gebührnisse, gemäß §. 89. des zweiten Theils der Ordonnanz vom 19. Juli 1828, e) alle Unangesessenen, deren Gesammteinkommen bei der städtischen Anlage sich nicht auf Einhundert Thaler beläuft; II. von der Natural-Einquartierung: aa) die Mitglieder der Einquartierungsdeputation und des Billeteuramtes, sowie überhaupt die in §. 101. der Städteordnung Alinea 3. gedachten Personen auf die Dauer ihrer Amtirung; sie haben jedoch, wenn sie es nicht vorziehen, die auf sie kommende Einquartierung selbst unterzubringen und sich dessen im Voraus erklären, ein nach dem von dem Stadtrathe unter Vernehmung mit den Stadtverordneten von Zeit zu Zeit bestimmten Sätzen zu bemessendes Geldäquivalent zur Ausgleichungskasse zu bezahlen; bb) die Inhaber von Mieth-, Offizial- und Freiwohnungen in den vorstehend unter a. b. und c. aufgeführten Immobilien. — Dieselben sind, wenn die ihnen vorgesetzte Dienst- oder Verwaltungsbehörde die Naturalaufnahme im einzelnen Falle nicht ausdrücklich gestattet, mit der Naturaleinquartierung zwar ebenfalls zu verschonen, sie haben aber dafür, dafern sie nicht vorziehen, für die Unterbringung der auf sie repartirten Einquartierung in einem andern Hause selbst zu sorgen und sich dessen in Zeiten zu erklären, den Aufwand zu tragen, der durch die unter Vermittelung der Einquartierungsdeputation erfolgte Bedingung ihrer anderwärts untergebrachten Einquartierung entsteht.

§. 12. Bei Vertheilung der Einquartierung werden die einzelnen Chargen nach derselben Kopfzahl berechnet, wie solche bei der Friedenseinquartierung durch § 28. und 57. der Ordonnanz vom 7. Dez. 1837 bestimmt ist.

§. 13. Jeder Einquartierungspflichtige hat die erforderlichen Räumlichkeiten für die ihm zugewiesene Einquartierung selbst zu beschaffen und für deren Verpflegung Sorge zu tragen. — Ueberträgt er diese seine Verpflichtung durch Privatübereinkommen auf einen andern Bewohner der Stadt, so hat er davon dem Billeteur sofort Anzeige zu machen und die auf dem Quartierbillet zu bemerkende Genehmigung desselben einzuholen, welche übrigens, wenn nicht ganz besondere Umstände obwalten, zu ertheilen ist. – Zur Unterbringung der Pferde bei Unzulänglichkeit

Digitized by Google

der Privatſtallungen ſind von der Einquartierungsdeputation, nöthigenfalls vorſchußweiſe an Rechnung der Stadtkaſſe, geeignete Vorkehrungen zu treffen, von dieſer Deputation auch die etwaigen Anſchaffungen von Hafer, Heu und Stroh zu beſorgen. — Zur Aufnahme Kranker, Gefangener und Arreſtanten hat die Einquartierungsdeputation ebenfalls die nöthigen Lokalitäten für Rechnung der Stadtkaſſe zu ermitteln.

§. 14. Wenn die Forenſer für die Unterbringung und Verpflegung der ihnen zur Einquartierung zugewieſenen Mannſchaften nicht ſelbſt ſorgen wollen oder können, als wovon ſie die Einquartierungsdeputation in Zeiten zu unterrichten haben, ſo hat letztere ſolche zu beſorgen, und haben in dieſem Falle jene einen verhältnißmäßigen Geldbeitrag für jeden Kopf nach den vom Stadtrathe im Einverſtändniſſe mit den Stadtverordneten von Zeit zu Zeit zu beſtimmenden und öffentlich bekannt zu machenden Vergütungsſätzen an die Einquartierungsdeputation zu entrichten.

§. 15. Da der Aufwand, welchen die Kriegseinquartierung verurſacht, ein allgemeiner alle Gemeindeglieder, mit alleiniger Ausnahme der in §. 11. beſtimmten Befreiungen verhältnißmäßig gleich treffender iſt, ſo iſt ſofort nach dem Weitermarſch der eingelegt geweſenen Truppen, oder, Falls ſie längere Zeit in der Stadt bleiben, von Monat zu Monat der geſammte Aufwand zu berechnen und feſtzuſtellen, und der nach Abzug der etwa geleiſteten Staatsvergütung verbleibende Fehlbetrag nach Maßgabe der Beſtimmung in §. 10. einzuheben, den Quartierträgern aber die ausfallende Vergütung zu gewähren. — Anlangend die diesfallſige Vergütung und die dafür anzunehmenden Sätze, ſo muß zu dieſem Behuf der ganze Natural-Einquartierungsaufwand zu Geld veranſchlagt werden, was nach den ſeiner Zeit von dem Stadtrathe in Gemeinſchaft mit den Stadtverordneten unter Berückſichtigung der jedesmaligen Korn- und Futterpreiſe feſtzuſtellenden Sätzen geſchehen ſoll.

§. 16. Die Beitragspflichtigen haben binnen 14 Tagen nach Empfang der Benachrichtigung die ſie treffenden Beträge an den hierzu beſtellten Einnehmer zu bezahlen. — Bei einer Belegung mit Kriegseinquartierung greifen folgende Beſtimmungen Platz: Für jeden Einquartierungspflichtigen iſt nämlich zu dieſem Ende ein beſonderes Konto anzulegen, in welches einzutragen iſt: a) wie viel Mann er nach Maßgabe der im Laufe des Jahres einquartierten Mannſchaften und der auf ihn fallenden Militairleiſtungseinheiten zu erhalten gehabt hätte, b) wie viel der Verpflegungs- und Logisaufwand für die zu erhalten geweſenen Mannſchaften nach den zufolge §. 15. beſtimmt werdenden Sätzen betragen würde, c) wie viel er in der That im Laufe des Jahres erhalten hat, d) wie viel der Verpflegungs- und Logisaufwand für dieſe Mannſchaften beträgt, e) wie viel er darauf an Staatsvergütungsgeldern zurückbezahlt erhalten hat und f) wie viel er alſo nach Vorſtehendem noch herauszubekommen oder zur Ausgleichungskaſſe einzuzahlen hat. — Ein jeder Einquartierungspflichtiger hat thunlichſt binnen 4 Wochen, vom Schluſſe des Jahres an gerechnet, eine Abſchrift ſeines Konto zu erhalten, welches — was auf der Abſchrift jedesmal zu bemerken — dafern er nicht binnen 8 Tagen vom Empfange deſſelben Ausſtellungen dagegen macht, für von ihm als richtig anerkannt erachtet wird. — Ueber die gemachten Ausſtellungen entſcheidet, wenn es der Einquartierungsdeputation nicht gelingt, ſolche im Wege der Verſtändigung zu beſeitigen, der Rath. Zu dieſem Behuf ſind die Quartierbillets bis zur völligen Abwickelung des Ausgleichungsgeſchäfts ſorgfältig aufzubewahren und kann, damit dieſe Quartierbillets ſämmtlich in die Hände des Billeteurs zurückgelangen, ohne Rückgabe derſelben kein Quartierträger irgend eine Vergütung ausgezahlt bekommen, welche vielmehr der Ausgleichungskaſſe zu Gute geht. — Damit von dieſer Beſtimmung jeder Quartierträger Kenntniß erlange, iſt ſie auf jedem Quartierbillet anzudeuten. — Auf diejenigen Kontozettel, nach welchen der Einquartierungspflichtige eine Herauszahlung zu leiſten hat, iſt außer der Verwarnung, daß die Berechnung, wenn nicht binnen 8 Tagen Reklamation dagegen eingewendet wird, für anerkannt zu achten ſei, auch noch die Bedeutung der Einzahlung des Schuldbetrags bis zu einem, nach jener Friſt fallenden Tage bei Vermeidung ſonſtiger ſofortiger Exekution zu bringen

Digitized by Google

und ſind dieſe Zettel gehörig zu inſinuiren. — Sind die einzelnen Konti für richtig anerkannt und bezüglich die Ausſtellungen beſeitigt, auch die erforderten Zahlungen eingegangen, ſo ſind diejenigen, welche Gelder aus der Ausgleichungskaſſe herauszubekommen haben, durch Bekanntmachung im Voigtländiſchen Anzeiger zu deren Erhebung gegen Rückgabe des Kontozettels aufzufordern und dient die Rückgabe dieſer Zettel zugleich als Quittung. — Etwaige Einzahlungsreſte ſind bis zu deren exekutiviſcher Beitreibung aus der Stadtkaſſe vorſchußweiſe zu erlegen.

§. 17. Alle Anſprüche, welche zwiſchen einzelnen Quartierpflichtigen, ſowie zwiſchen letzteren und denjenigen, an welche Mannſchaften zur Aufnahme und Verpflegung verdungen werden, entſtehen, verjähren mit dem Ablaufe von drei Jahren und unterliegen allenthalben den Beſtimmungen des Geſetzes wegen Einführung einer kurzen Verjährungsfriſt vom 23. Juli 1846. — Ebenſo fallen alle Vergütungs- und Ausgleichungsbeträge, welche innerhalb dreier Jahre nach dem Ablaufe der zu deren Erhebung von dem Stadtrathe anberaumten und unter Hinweiſung auf dieſe Beſtimmung öffentlich bekannt gemachten Friſt von den betreffenden Empfängern nicht erhoben worden, der Stadtkaſſe zu abſchläglicher Deckung des der letzteren durch übernommene Einquartierung verurſachten Aufwandes (§. 13.) eigenthümlich zu.

Anzeigen.

Im Verlage von **Joh. Urban Kern** in **Breslau** iſt ſo eben erſchienen:

Preußen in ſtaatsrechtlicher Beziehung.

Das innere Staatsrecht mit beſonderer Bezugnahme auf die Preußiſche Verfaſſungs-Urkunde.

Ein populäres Hand- und Hülfslehrbuch der inneren Staatsverfaſſungs- und Verwaltungskunde.

Von **M. von Oesfeld.**

gr. 8. geh. Preis 1 Thlr. 18 Sgr.

Das vorliegende Werk, bis jetzt das erſte vollſtändige der Art, iſt für alle Staatsbürger von großem Intereſſe, da es ihn über alle ſeine Rechte und Pflichten und die Einrichtung des geſammten Staatsweſens ausführlich belehrt; allen denen aber, die ſich im Staatsdienſte befinden, oder ſich demſelben widmen wollen, wird es unentbehrlich ſein.

Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzſch u. Sohn in Frankfurt a. d. O.

Monatsschrift
für
Deutsches
Städte- und Gemeindewesen.

Unter Beirath mehrerer Mitarbeiter herausgegeben
von
A. Piper,
Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt a. d. O., Mitglied des Preuß. Herrenhauses, Mitglied des Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg.

Unter Verantwortlichkeit der Verleger.

Heft III. **Jahrgang IV.** März 1858.

I.

Das Selfgovernment in Großbritaniens Gemeinden, insbesondere in den Städten. *)

Kein anderes Land besitzt so viele große Städte und in keinem, Amerika ausgenommen, erweiterten sich dieselben in solcher Ausdehnung, wie in Großbritanien. England, Wales und Schottland, zusammen von einem Flächeninhalte von 4246 Q.-Meilen, hatten nach der Zählung vom März 1851 eine Bevölkerung

in den 815 Städten von 10,556,288,
auf dem platten Lande von 10,403,189,

so daß die Städtebevölkerung diejenige des platten Landes überwog **), während Preußen bei einem Gebietsumfange von 5103 Q.-Meilen in 980 Städten nach der Aufnahme von 1849

eine Einwohnerzahl von 4,324,813 ohne Militair,
des platten Landes dagegen von 11,710,834 Einwohner

enthielt.

*) Das Preußenvolk hat die im Januar stattgehabte Vermählung Sr. Königl. Hoheit des Prinzen Friedrich Wilhelm von Preußen mit der Königl. Prinzessin Victoria von Großbritannien und Irland mit einem so tief empfundenen Jubel begrüßt, daß dem Herausgeber gewiß nicht der Vorwurf, die Grenzen der Aufgabe dieser Monatsschrift überschritten zu haben, gemacht werden dürfte, wenn er aus diesem glücklichen Ereignisse Anlaß zu vergleichenden Einblicken in die britischen Verwaltungsverhältnisse genommen hat. Es ist daher von der gütigen Erlaubniß des Herrn Prof. Dr. Gneist, den betreffenden Abschnitt aus seinem Werke „Das heutige englische Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Berlin bei Springer 1857" zu benutzen, mit Freuden Gebrauch gemacht und der Inhalt meistens wörtlich aus diesem vortrefflichen Werke entlehnt worden. D. H.

**) Kolb Handbuch der vergleichenden Statistik, Zürich 1857 S. 4.

Digitized by Google

London, deſſen Bevölkerung im Jahre 1702 auf 674,000 Einwohner angegeben worden (mehr, wie nach den neueſten Zählungen die beiden Großherzogthümer Mecklenburg enthalten), ſoll nach einer Berechnung aus dem Jahre 1855 2,565,579 Einwohner (d. i. ſo viel wie das Königreich Sachſen, das Großherzogthum Sachſen-Weimar und die Herzogthümer der erneſtiniſchen Linie zuſammen genommen, oder noch 100,000 Einwohner mehr, wie das Königreich Dänemark mit den deutſchen Herzogthümern zählen) enthalten.

Die Bevölkerungs-Aufnahmen von 1801 und 1851 ergaben bei den bedeutendſten Städten Großbrittaniens folgende Einwohnerzahl.

	1801:		1851:
London	958,863.	—	2,362,226.
Mancheſter (mit Salford)	94,876.	—	401,321.
Liverpool	82,295.	—	375,955.
Birmingham	70,670.	—	232,841.
Leeds	53,162.	—	172,270.
Briſtol	61,153.	—	137,328.
Sheffield	45,755.	—	135,310.
Wolverhampton	30,584.	—	119,748.
Bradford	13,264.	—	103,778.
In Schottland:			
Glasgow	77,058.	—	329,097.
Edinburgh (mit Leith)	81,404.	—	191,221.

Es hatten ferner in England: die Städte Newcaſtle, Hull, Stoine-up Trent, Oldham, Portsmouth, Brighton, Preſton, Norwich, Merthyn-Tydfil, Leiceſter, Nottingham, Bath, Stockport, Plymouth; und in Schottland: Dundee und Aberdeen mehr als 50,000 Einwohner, und in beiden Königreichen zuſammen nicht weniger als 70 Städte mehr als 20,000 Einwohner.

Die Verfaſſung und Verwaltung der Gemeinden und insbeſondere der Städte in Großbrittanien läßt ſich allerdings nicht völlig klar auffaſſen ohne Kenntniß des Korporationslebens, welches in England in hiſtoriſcher Continuität die Bildungsformen des öffentlichen Rechts bietet, in welchem zuerſt der Adel die Reichsſtandſchaft, dann die Gentry die parlamentariſche Verfaſſung, dann auch die neuen Mittelſtände ihren Antheil am Staate gewinnen.

Man hat ſich zunächſt zu vergegenwärtigen, daß die ganze engliſche Verfaſſung weſentlich ein Aggregat von Korporationen iſt: obenan der König und das Parlament als body corporate, die Korporation der Korporationen; in nächſtfolgender Stufe die Grafſchafts-Kommunen, innerhalb der Grafſchafts-Kommunen die Gemeinde-Korporationen. In das Unterhaus ordnet jede Kommune als Ganzes diejenigen Elemente ab, die im Leben der Korporation eine hervorragende Bedeutung gewonnen haben. Daher geht die politiſche Parteimeinung dort vorher durch die Zucht der Korporation, obwohl ſeit dem maſſenhaften Aufwachſen der großen Städte mit ihrer „höchſt unvollkommenen halbfranzöſiſchen" Munizipal-Verfaſſung eine gewiſſe Disharmonie durch das Ganze geht, inſofern das ſtarke Uebergewicht der unabhängigen Mittelſtände in den Städten den oft nur zu abhängigen Mittelſtänden des platten Landes gegenüberſteht. Ferner hat man bei der Betrachtung des Selfgovernments in den Gemeinden von der Verfaſſung der Grafſchaften, als den unterſten der ganzen politiſchen Geſtaltungen auszugehen. Denken wir uns unſre Kurmark, Neumark, Lauſitz ꝛc. ſeit 500 Jahren in unveränderter Begrenzung und Verfaſſung, aber

ohne Scheidung nach Ständen bestehend, so ist dies im Wesentlichen dasselbe, was in England eine Grafschaft heißt. Solcher Grafschaften enthält England 40, Wales 12. Die kleinste, Rutland, enthält 7, die größte, York, 271 Q.-Meilen.

Die Grafschaft besteht nach ihrem Ursprunge aus der Gesammtheit der freien Haushaltungen ihres Bezirks. Die Hauptbeamten der Grafschaften sind die Friedensrichter, welche der heutigen Verfassung den Grundcharakter geben und von denen Lord Coke, ein berühmter alter englischer Rechtslehrer, sagt: „Die ganze Christenwelt hat nicht des Gleichen, wenn dieses Amt gehörig verwaltet wird." *)

In den Friedensrichtern, welche überwiegend aus Rittergutsbesitzern, sodann aus Rathsherren, angesessenen Juristen, Geistlichen und andern städtischen Honorationen unter Königlicher Autorität ernannt werden, liegt der Schwerpunkt des Gemisches von ständischen und Verwaltungsrechten, welches in England Self-government heißt. Wir betrachten dasselbe:

1) in der kreisständischen Verwaltung,
2) in den städtischen Korporationen.

A. Die kreisständische Verwaltung

umfaßt folgende einzelne Thätigkeiten:

1. Die Steuerausschreibung der County-Rate erfolgt durch die Friedensrichter in den Quartalsitzungen, — ohne Gefahr des Mißbrauchs, da die volle Steuerpflicht des großen Grundbesitzes seit Jahrhunderten feststeht, und das Gesetz den Steuermaßstab und die Zwecke der Steuer klar bestimmt. Eben deshalb können auch Kreisdeputirte bei der Einschätzung der Staats-, Grund- und Einkommensteuer mitwirken.

2. Die Friedensrichter als Polizeiherren üben grade die wichtigen Funktionen im Gemeindeleben, welche der obrigkeitlichen Person eine lebendige Autorität im Kreise ihrer Umgebungen sichern.

3. Sie haben die Oberleitung der Armenpflege mit einem Entscheidungsrecht über Reklamationen gegen die Einschätzung zur Armensteuer, das Niederlassungswesen, die Wegebaupolizei, das Konzessionswesen und andere wichtige administrative Geschäfte unserer Landräthe.

4. Die Kreisstände in den Quarter-Sessions üben sogar eine Strafgewalt über wirkliche Kriminalfälle, — aber nur mit Zuziehung einer Jury, und sonst vielfach beschränkt durch Gesetzgebung und Praxis.

5. Sie administriren die kreisständische Landwehr (Miliz). Da die Offizierstellen derselben Ehrenstellen sind, mit gesetzlichem Census, da die Deputy-Lieutenants meistens zugleich Friedensrichter sind, da die aktiven Offiziere der Armee und die übrigen Honorationen theils vom Dienst befreit sind, theils mit Leichtigkeit Stellvertreter finden, so gestaltet sich die Miliz thatsächlich zu einer bäuerlichen Bewaffnung unter dem Kommando von Rittergutsbesitzern, ergänzt durch die Stadtmilizen, welche möglichst gleichartig schon durch den Census gestaltet sind. Und da die Miliz die einzig legale und permanente Landesbewaffnung ist, so liegt das Gewicht der Waffengewalt mehr in den Kreisständen, als in der Centralgewalt.

*) Ueber diese Friedensrichter ist neben dem angegebenen Werke von Dr. Gneist näher zu vergleichen: Darstellung der inneren Verwaltung Großbritanniens von L. Freih. v. Vincke, herausgegeben von Riebner, 2. Auflage, Berlin 1848 bei G. Reimer. Als Anhang zu dieser vortrefflichen Schrift ist ein Formular des friedensrichterlichen Patents vom Jahre 1590 abgedruckt, wie es noch heute gebraucht wird.

Digitized by Google

6. Ergänzend tritt dazu das Band, welches die kreisſtändiſche Gentry mit der Staatskirche verbindet: die Kirchenpatronate, deren größere Hälfte direkt in den Händen großer Grundbeſitzer ruht.

Dieſe Rechte zuſammen genommen, in einander greifend, altherkömmlich verwachſen mit den Vorſtellungen des Volks und tauſend lebendigen Beziehungen zwiſchen Gentry und unteren Klaſſen, machen die Kreisſtände zum wirklichen Schwerpunkt der Orts- und der Kreisverwaltung. Sie erhalten dadurch die Kraft und die korporative Einheit, um ein „Oberaufſichtsrecht" abzuwehren, und das Ernennungsrecht zum Friedensrichteramt bei ſeinem Durchgang durch Lord-Lieutenant und Lord-Kanzler unabhängig zu machen von den zeitigen Partei-Majoritäten im Parlament. Die geſammte Provinzial-, Kreis- und Ortsregierung, wie ſie bei uns durch Regierungen, Landräthe und Kreisgerichte geübt wird, erhält dadurch ihre Unabhängigkeit und zugleich die nothwendige permanente Geſtaltung. Alle Maximen des Selfgovernment ſind darauf berechnet, die laufende innere Verwaltung von dem unmittelbaren Einfluß der Partei-Miniſterien frei zu halten. Daher das Prinzip, daß die ausführenden Perſonen dem Kreiſe angehören müſſen, in dem ſie wirken: wie die Miniſter dem Parlament, ſo die Sheriffs, Friedensrichter, Geſchworenen der Grafſchaft. Mit dem richtigen Takt, welchen ein Selfgovernment erhält, wenn es ſeit Jahrhunderten beſteht, iſt dabei der Grundſatz durchgeführt, daß Richterämter nicht durch Wahl beſetzt werden können, weil die Wahl grade das Prinzip der Intereſſen, der Parteien vertritt. Sheriffs und Friedensrichter werden daher vom König ernannt, die Geſchworenen vom Sheriff. Die übrigen Beamten: Ober-Konſtabler, Konſtabler, Inſpektoren der Landſtraßen, Armenaufſeher, Mayors, Alderman u. ſ. w. waren von Hauſe aus größtentheils gewählte Beamte, und ſind es zum größten Theil noch jetzt.

Die Unterwerfung der Kreisverwaltung unter die einheitliche Staatsgewalt war auch in England von jeher anerkannt: die Pflicht zum Gehorſam gegen die verfaſſungsmäßigen permanenten Behörden, Courts, insbeſondere Unterwerfung unter eine feſte Beſchwerde-Inſtanz, die ihren letzten Ausgang in den Reichsgerichten hat, welche zugleich den „Competenz-Gerichtshof" bilden. Unbekannt dagegen und unvereinbar mit dieſer Verfaſſung iſt der Begriff eines unbeſtimmten Aufſichtsrechts wechſelnder Departementschefs. Weder Sheriffs, noch Friedensrichter haben einen beaufſichtigenden und intervenirenden Verwaltungs-Beamten über ſich, ſondern ſind ſelbſtſtändig in ihren Wirkungskreiſen. Selbſtſtändig heißt aber der Beamte, der dem Geſetz unterworfen iſt und deſſen arbiträres Ermeſſen ſich innerhalb beſtimmter Schranken bewegt, die nicht das wechſelnde Ermeſſen eines Vorgeſetzten, ſondern das Geſetz beſtimmt. Ob daher der Beamte dieſe Schranken beobachtet hat, kann nicht ein höherer entſcheiden nach ſeinem perſönlichen Ermeſſen, ſondern nur ein Gericht nach dem Geſetz. Da die Grafſchaften und Corporationen mit ihren Beamten ſelbſtſtändige juriſtiſche Perſonen ſind, ſo können Zweifel und Streitigkeiten über ihre Befugniſſe nicht durch den Miniſter des Innern entſchieden werden, ſondern von Gerichten und in den Formen des gerichtlichen Verfahrens. Daher die Writs of mandamus und of prohibition, durch welche die Reichsgerichte ſolche Verhältniſſe regeln; daher die Verantwortlichkeit der Beamten vor den ordentlichen Gerichtshöfen.

Unverkennbar iſt dadurch eine ſolche Selbſtſtändigkeit gewonnen, ohne welche die Verwaltung des Landes durch wechſelnde Parteiminiſterien eine Unmöglichkeit wäre. Und dieſe Selbſtſtändigkeit iſt es, welche der engliſchen Grafſchafts-Gentry ihre Stellung giebt; freilich unter Uebernahme von Laſten, welche untrennbar ſind von dieſen Rechten ſelbſt. Allerdings ſind es vorzugsweiſe Rittergutsbeſitzer, zu

deren Gunſten dieſe Verfaſſung beſteht. Aber nicht Rittergutsbeſitzer von Beſitzes wegen, ſondern durch Königl. Ernennung; es iſt keine obrigkeitliche Gewalt an beſtimmte Güter gebunden, ſondern die Würdigkeit der Perſon zum Amt geht erſt durch eine Vorprüfung des Lord-Lieutenants und Lord-Kanzlers. Nicht Rittergutsbeſitzer von Standes wegen; denn die Rittergüter ſind ſeit der Magna Charta veräußerlich; die Ritterſchaft ergänzte ſich alſo in jedem Menſchenalter durch neue Mitglieder. Nicht Rittergutsbeſitzer von Geburts wegen; denn die Ritterwürde iſt in England nicht mit beſtimmten Gütern verwachſen, ſondern im mittelalterlichen Sinne eine periodiſche Würde geblieben. Nicht ſteuerfreie Rittergüter, ſondern ſolche, welche nach ihrem Grundeinkommen von den 50—60,000,000 Thlr. Gold Kreis- und Lokalſteuer die größere Hälfte tragen. Nicht Rittergutsbeſitzer, die ein ungleiches Recht gegenüber dem Bürger und Bauer beanſpruchen, ſondern welche gleiches Vermögensrecht, gleiches Familienrecht und gleiches Gericht mit allen übrigen Klaſſen haben und haben wollen. Es iſt alſo hier noch immer die Grundbedingung alles korporativen Lebens vorhanden: die Rechtsgleichheit der Genoſſenſchaft. Die Obrigkeiten ſind die erſten unter ihren Rechtsgenoſſen, nicht aber geborene Herren, die einer anderen Rechtsordnung angehörig, ihre Lebens- und Rechtsanſchauungen gegen die Glieder anderer Rechtsordnungen zur Geltung bringen wollen.*)

*) Dieſe rechtsgleiche Grundlage konnte nur dadurch entſtehen und ſich erhalten, daß die Grafſchaften in ihrem Urſprunge Verbände ſind, an welchen *jeder ſelbſtſtändige Hausſtand* Theil nimmt. Die Ausſchließung der kleinſten freeholders verlor mit dem ſinkenden Geldwerth an Bedeutung, da ein Cenſus von 12 Thlr. Gold Grundrente kaum noch einen Büdner ausſchließt. Die Reform-Bill verhält ſich dazu nur als ein Ausgleichungsgeſetz, welches die ſeit dem Mittelalter neu entſtandenen Hausſtände Copyholders, Pächter, Miether aufnimmt, (§. 165.). Allerdings iſt ſeit den Zeiten der Königin Eliſabeth, ſeitdem die königliche Prärogative ihre ſchöpferiſche Kraft verloren, Vieles zerfallen an dieſer Grafſchafts-Verfaſſung. Immer aber iſt die Grafſchaft ein Verein der Hausſtände, ohne grundſätzlich einen Hausſtand deshalb auszuſchließen, weil er auf einer minder angeſehenen Beſitzart beruht. Noch immer iſt der Körper dieſer Genoſſenſchaft ſichtbar als Grafſchafts-Verſammlung, County-Court, die zur Wahl von Parlamentsmitgliedern, Coroners, als große und kleine Jury ꝛc. wenigſtens noch ſo oft zuſammentritt, um die Erinnerung an die rechtsgleiche Grundlage lebendig zu erhalten.

Auch ſo freilich würde die engliſche Ritterſchaft ſchwerlich der Verſuchung widerſtanden haben, durch ihren beherrſchenden Einfluß ungleiches Recht zu ſchaffen, gleich den deutſchen Landſtänden, wenn ihr ſelfgovernment nicht ſo beſtimmt eingehegt wäre durch zwei andere Gewalten:

1. *Geſetzgebungs- und Beſteuerungsrecht* ſind concentrirt in König, Oberhaus und Unterhaus, in Formen und unter Bedingungen, die wenigſtens eine direkte Ueberbürdung einer Klaſſe zu Gunſten der andern kaum möglich machen. County-Courts und Quarter-Sessions haben niemals eine Autonomie gehabt, ſondern nur eine Selbſtverwaltung, ſelfgovernment. Und da ſie nur Geſetze anwenden ſollen, unterliegen die Friedensrichter wie der Sheriff der Appellation an die königl. Gerichte, einem ſummariſchen Strafverfahren (contempt); eine Strafe und Erſatzklage wegen wiſſentlichen Unrechts.

2. Wo ſie als Strafgericht auftreten, müſſen ſie einen *Ausſchuß der Grafſchaft zuziehen als Urtheil-Jury*, welche grundſätzlich aus Mittelſtänden gebildet wird. Durch Geſetz und Gewalt iſt alſo ihre diskretionäre Gewalt begrenzt, wo ſie Freiheit, Ehre und Vermögen des Einzelnen berührt. Mit einer Oberinſtanz über ſich, einer Jury neben ſich, kam die Ritterſchaft nicht in Verſuchung, das beſtehende Landesrecht in ihrem Standesintereſſe zu verbiegen. Mindeſtens ebenſo wichtig iſt die Beſchränkung der Steuerausſchreibung, für welche das Geſetz das ſteuerbare Eigenthum und die Zwecke der Verwendung ſcharf begrenzt und den Kreisſtänden nur überläßt, das Maß des Bedürfniſſes und die Entſcheidung von Reklamationen, auch dieſe mit Vorbehalt der Prinzipienfrage für die Reichsgerichte. Freilich erhält aber auch die engliſche Geſetzgebung durch dies Ineinandergreifen und Begrenzen der Gewalten ihre verwickelte und ſchwerfällige Geſtalt und wird durch die Präcedenzpraxis der Gerichte faſt unüberſehbar. Unzweifelhaft iſt dieſe Geſtaltung des ſelfgovernment der eigentliche Glanzpunkt der

B. Die ſtädtiſchen Corporationen.

In der Grafſchafts-Verfaſſung ſind grundſätzlich auch die Städte einbegriffen. Sheriffs, Friedensrichter, Quarter-Sessions, Petty-Sessions, Geſchworenen-Dienſt ꝛc. ſind gemeinſchaftliche Einrichtungen; unter den Friedensrichtern ſind auch ſämmtliche Honoratioren. Ein juriſtiſcher Unterſchied zwiſchen Stadt und Land beſteht ſeit dem Mittelalter um deshalb nicht, weil freehold und copyhold, Gewerbs- und Handelsrechte, an keine beſtimmten Orte gebunden, Vermögens- und Familienrechte im ganzen Lande weſentlich die gleichen ſind (Common Law). Allerdings beſtehen auch in England die Unterſchiede zwiſchen Stadt und Land, die ſich aus dem geſellſchaftlichen Leben von ſelbſt ergeben, und daher auch ein Unterſchied im Sprachgebrauch des gemeinen Lebens und in einzelnen rechtlichen Beziehungen. Einige alte Orte, welche ſchon in der ſächſiſchen Zeit ſtädtiſches Leben entfaltet hatten, führen den Ehrentitel City, der an ſich keine beſondere Stadtverfaſſung bezeichnet. Andere Orte, welche ſeit der Entſtehung des Unterhauſes beſondere Wahlkreiſe bilden, heißen Boroughs, ohne daß daraus für ihre innere Verfaſſung etwas folgt. Wieder andere Orte erhielten ſeit dem Mittelalter durch Königliche Verleihungen die Rechte einer Korporation und dadurch allerdings ſelbſtſtändige Vermögens-, oft auch Polizei-Verwaltung. Andere Orte haben wenigſtens ein Marktrecht. Mit Rückſicht auf dieſe Momente ſcheidet der Cenſus von 1851 in England und Wales: 589 Cities, County-Towns und Market-Towns aus, mit einer Bevölkerung von 8,990,809 Seelen, während die ganze übrige Bevölkerung nur 8,936,800 umfaßt. Die Durchſchnitts-Bevölkerung einer Stadt in dieſem Sinne iſt alſo 15,500 Seelen, und die Mehrzahl dieſer Orte geht noch immer in der Grafſchafts-Verfaſſung auf. Die Ausnahmen davon bilden zwei Gruppen:

1) 18 Städte bilden Grafſchaften für ſich, Counties Corporate, nämlich 11 Cities und 5 Boroughs in England und 2 Städte in Wales. Früher kam dazu noch Contventry.

2) Etwa 200 Städte bilden zwar keine Grafſchaft für ſich, aber doch Korporationen innerhalb der Grafſchaft. Die Verfaſſung derſelben war

---

Verfaſſung. Ohne Friedensrichter, ohne Jury, ohne die Stellung der Reichsgerichte würde ſie wenig enthalten, was die Bewunderung des Continents und den Eifer der Nachahmung rege zu machen geeignet wäre. Und wie bedeutend und durchgreifend auch die Aenderungen der Grafſchafts-Verfaſſung in dem letzten Menſchenalter ſind, ſo iſt und bleibt die Grafſchaft dennoch im engliſchen Leben die Hauptgrundlage. Es ſind folgende vier Momente, welche ihre Einheit erhalten:

1) iſt die Verfaſſung der Reichsgerichte darauf baſirt. Der Gerichtsſtand in Civil- und Strafſachen beſtimmt ſich nach der Grafſchaft, wo der Klagegrund entſtanden, das Verbrechen begangen iſt. Die Aſſiſen der reiſenden Richter, die General-Quarter-Seſſions, die Bildung der Geſchwornen-Gerichte, das Sheriff's Office mit ſeinen Unterbeamten iſt und bleibt darauf begründet;

2) bleibt die materielle Baſis der Grafſchafts-Steuer, die für die Bedürfniſſe der Grafſchaft als Ganzes beſtimmt iſt;

3) bleiben die Quarter-Seſſions eine Beſchwerde-Inſtanz und Oberbehörde für die Adminiſtration der ganzen Grafſchaft, und werden ſich als ſolche Mittelinſtanz hoffentlich erhalten;

4) bleiben ſie die feſten Wahlbezirke für die Grafſchafts-Mitglieder des Parlaments. In ihnen hat der berechtigte Einfluß des großen Grundbeſitzes ſeinen feſtgewurzelten Halt. Der tauſendjährige Verband der Grafſchaft iſt die eigentliche Schutzwehr gegen die Auflöſung der Parteibeſtrebungen in einem Klaſſenkampf.

Für den Engländer iſt die Grafſchaft noch immer eine weſentliche Grundlage ſeines öffentlichen Lebens, während auf dem Continent die Vorſtellungen aus Gelehrtenſtube, Manor, Comtoir, Werkſtatt unmittelbar in den „Staat" gehen.

Digitized by Google

unter den Stuarts desorganisirt, und nur durch eine Menge von Lokal-Akten unter dem Einfluß zufälliger Parteiverhältnisse modifizirt. Im Jahre 1835 machten 285 Orte einen Anspruch auf eine solche Verfassung, darunter aber viele Dörfer und völlig heruntergekommene Ortschaften, in denen keine städtische Verwaltung bestand.*)

Die Städte-Ordnung von 1835, Municipal-Corporations-Act 5 et 6 Will. IV., c. 76. hat nunmehr eine gleichmäßige Reform dieser Stadtverfassung herbeigeführt. Sie wird in 178 Städte eingeführt und später noch auf 18 Städte ausgedehnt; jedoch mit Ausschließung grade der City von London, deren alterthümliche Verfassung beibehalten ist. Die Gesammt-Bevölkerung dieser reformirten „Municipal-Boroughs" betrug nach dem Census 4,473,138, darunter 17 über 60,000, 102 unter 9000 (23 sogar unter 3000 bis herab zu 1707).

Die städtische Verwaltung dieser Ortschaften umfaßt die drei Hauptpunkte: Stadtvermögen, Sicherheitspolizei, Gerichtsbarkeit.

1) Die städtische Korporation verwaltet das Stadtvermögen, kann zu bestimmten Zwecken eine Borough-Rate ausschreiben, administrirt die städtischen Irrenhäuser, Gefängnisse und Korrektionshäuser, verwendet dazu und zu Beamtengehalten das städtische Einkommen, etwanige Ueberschüsse zu örtlichen Verbesserungen; ist dabei jedoch überall durch das Gesetz in ziemlich engen Schranken gehalten. Es darf auf Stadtkosten ein förmliches Beleuchtungssystem eingeführt werden; auch können Ueberschüsse für öffentliche Bibliotheken und Kunstmuseen verwendet werden, 13 et 14 Vict., c. 65. (nicht zu Schulzwecken.)

---

*) Freiherr von Vincke schildert in seiner oben angeführten Schrift (S. 71 und folg.) die Verfassung der Städte in folgender Weise:

„Die Lokalverwaltung in den Städten kennt gar keine allgemeine Regel; sie ist überall verschieden an den einzelnen Orten, zuweilen wie in Westminster und in andern neuerlich ohne Maß und Ziel fortschreitend erweiternden Städten verschiedenartig selbst in den einzelnen Kirchspielen, die alle für sich, ohne ein alle zusammenhaltendes Band bestehen und regiert werden. Oft giebt ein alter Königlicher Gnadenbrief (Charter) die näheren Bestimmungen, oder die Kirchspiele sind durch Parlamentsakten, welche die innere Verfassung reguliren, inkorporirt, oder Zufälle oder Herkommen haben sie ohne eins oder das andere gebildet, wie von London selbst; nur das haben sie alle gemein, daß die Regierung sich gar nicht um sie bekümmert. Gewöhnlich wählt die Masse der angesessenen Einwohner oder ein Ausschuß derselben die Personen für die innere Verwaltung der Gemeinde, den Bürgermeister (Mayor auch Bailiff) in London und York Lord Mayor, den Kämmerer (Chamberlain), die Rathsherren (Aldermen), den Stadt-Sekretair (Town Clerk), und die Bürgervorsteher (Common Council, Commonpers, Burgesses). Das Amt des erstern dauert nur ein Jahr, das der andern ist keiner Regel unterworfen; auch die Benennungen sind nicht überall dieselben, sowie die Geschäftsertheilung in Committua unter ihnen sehr verschieden; oft wird auch der Mayor wie die andern Rathsglieder von den übrigen Mitgliedern unter sich erwählt, zuweilen von obern geistlichen Behörden; die Führung und Rechtfertigung der Rechnungen ist auch abweichend, sowie die Ausschreibung der Gemeindesteuern und die Konkurrenz der Bürger bei dem einen oder andern. Der Magistrat kann Willküren (Bylaws) für die innere Verwaltung machen, welche auch vor Gericht eidliche Kraft haben, wofern sie den Landesgesetzen nicht widerstreiten. Ist die Stadt eine Country für sich selbst, so werden die Sheriffs- und Friedensrichter-Aemter vom Mayor und einigen Aldermen, wie es der Freibrief oder das Herkommen ergeben, verwaltet und von diesen Gericht gehalten gleich den andern Friedensrichtern, einzeln und in Quarter-Sessions, letztere unter Zuziehung eines Rechtsverständigen (Recorder, Syndikus,) welches zu dem Irrthum verleitet hat, als übten die Magistrate vollständige Gerichtsbarkeit: nur in London und einigen Städten sind ihnen ausnahmsweise, vermöge besonderer gesetzlicher Verleihung, einzelne Zweige der Civil-, nirgends die Kriminalgerichtsbarkeit verliehen; es werden vielmehr von dem reisenden Oberrichter nur in den wirklichen Grafschaften zweimal jährlich eigne Assiser in diesen Städten gehalten. Nur die Sheriffs haben dort gewöhnlich die, früherhin Allen gemeinen Gerichte in kleinen Civilsachen noch beibehalten; auch sind in den größern Städten eigne Personen zu Sheriffs bestellt neben den Mayors." (S. 71—73.)

Digitized by Google

2) Die Polizeigewalten der einzelnen Friedensrichter (out of Sessions) werden durch den Mayor und eine Anzahl Rathsherren unter Autorität der Krone gehandhabt. Das Kommittee der Polizeiherren unter Vorsitz des Mayor hat die Befugniß zur Anstellung besoldeter Constables und zum Erlaß von Polizei-Regulativen mit Geldbußen gegen Unfug (nuisances) unter Bestätigung eines Staatssekretairs. Auf Antrag des Gemeinderaths kann die Krone auch besoldete Polizeirichter ernennen aus Advokaten von fünfjähriger Praxis. Diese niedere Polizeigewalt schließt jedoch die Konkurrenz der Grafschafts-Friedensrichter nicht unbedingt aus, 1 et 2 Geo IV., c. 63; sowie umgekehrt die städtischen Constables concurrirend auf dem Lande fungiren.

3) Die größere Hälfte dieser Städte hat endlich auch die höhere Polizeigewalt und Korrektions-Gerichtsbarkeit, d. h. das Recht zur Abhaltung von Quarter-Sessions mit gleicher Strafgewalt, wie die Quartalsitzungen der Grafschaft. In diesen Quartalsitzungen präsidirt aber nur der Stadtrichter, Recorder, der aus der Zahl der Advokaten von fünfjähriger Praxis durch die Krone ernannt wird. Der städtische Coroner wird vom Gemeinderath gewählt. Analog fungirt hier auch ein Clerk of the Peace, deren Gesammtzahl für Flecken und Liberties 116 beträgt. Die Quarter-Sessions bleiben aber auf gerichtliche Geschäfte beschränkt; Ertheilung von Konzessionen, Erhebung der Grafschaftssteuer ꝛc. gebührt dem Gemeinderath.

Dieser Gemeinderath wird aus Personen von einem bestimmten Grund- oder beweglichen Vermögen von der Bürgerschaft periodisch so gewählt, daß alle zwei Jahre ein Drittheil ausscheidet. Den Vorsitz darin führt der Mayor, der während der Dauer seines Amtsjahres und des folgenden Jahres von Amtswegen Friedensrichter ist. Ein Theil der Stadtverordneten, Town-Councillors, führt den Ehrentitel Alderman, doch ohne besondere Vorrechte, außer einer sechsjährigen Amtsdauer, einer Vertretung des Mayor in gewissen Fällen und einer Aufsicht über die Gemeinderaths-Wahlen.

Außer dem jährlich wechselnden Mayor wählt der Gemeinderath auch den Stadtschreiber und andere besoldete Beamte. Der Town-Clerk ist zunächst Protokollführer des Gemeinderaths, Bewahrer der Urkunden und Akten, und für die laufende Verwaltung eine sehr wichtige Person. Der Schatzmeister, Treasurer, führt die Rechnungen über Einnahmen und Ausgaben und leistet Zahlungen auf Ordre des Gemeinderaths. Die Rechnungsrevisoren, Auditors, werden von der Bürgerschaft gewählt. In den größeren Städten kommt dazu noch ein zahlreiches Büreaupersonal.

Der Gemeinderath kann auch Verwaltungs-Ausschüsse ernennen, General- and Special-Committees; das Watch-Committee, unter Vorsitz des Mayor für die administrative Polizei und Anstellung der Polizeidiener, ein Committee für die Gefängnisse und Irrenhäuser, die Straßenbeleuchtung u. s. w. In vielen Städten bestehen auch gesonderte, durch Spezialakte gebildete Verwaltungskörper (Special-trusts).

An äußerer und innerer Entwickelung des korporativen Lebens blieben die englischen Städte von jeher hinter den deutschen zurück; es fehlt ihnen das nothwendige Element der Lokalisirung der Stadtverwaltung in kleineren Bezirken; an vielen Orten ist das ganze Selfgovernment nahe daran, sich in eine bloße Patronage über besoldete Inspektoren, Sekretaire und Polizeidiener

Digitized by Google

aufzulöſen. Im Ganzen und Großen bleiben ſie überhaupt Enclaven der Landſchaft, vielfach untergeordnet den General-Quarter-Sessions. Ihre Rechte ſind knapp begrenzte Ausnahmen. Ausſchließliche Gewerbs- und Bannrechte gegen das Land gehörten dazu niemals.*)

Die Aenderungsvorſchläge zur Hannoverſchen Städteordnung.

Ein Regierungsſchreiben vom 2. Februar legt den augenblicklich tagenden Ständen des Königreichs Hannover einen Geſetzentwurf wegen Abänderung der Städteordnung vom 1. Mai 1851 vor. Nach der hinzugefügten Begründung beſteht die Aufgabe des Entwurfs vornehmlich darin, „für die Stellung der Bürgervorſteher zum Magiſtrat die richtige Grenze, wo ſolche verlaſſen iſt, wiederherzuſtellen.“ Für die übrigen Aenderungen und Zuſätze wird nicht ſowohl ein leitender Grundſatz, als ihre Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit im Einzelnen in Anſpruch genommen, welche die Erfahrung der letzten fünf Jahre herausgeſtellt haben ſoll.

Den Hauptzweck der Vorlage, Wiederherſtellung der richtigen Grenze zwiſchen den Rechten der Bürgervorſteher und denen des Magiſtrats, verfolgen nach der Begründung vor allem folgende drei Aenderungen — „die Hauptpunkte des vorliegenden Entwurfs.“ Der §. 44. der Städteordnung ſetzt für die nicht rechtskundigen und unbeſoldeten Mitglieder des Magiſtrats ſechsjährige Amtsdauer feſt. Er ſoll nach dem Vorſchlag der Regierung aufgehoben, und den unbeſoldeten Senatoren, welche übrigens gleich den andern lebenslang im Amte bleiben ſollen,

*) Der Hauptgrund der knappen Entwickelung der Stadtrechte war der Mangel eines Bedürfniſſes; es war die Rechtsgleichheit, die in England eine Abſonderung der Städte im ſpäteren Mittelalter nicht mehr ſo nothwendig machte, wie auf dem Kontinente. Der Ackerbürger und Hausbeſitzer mit ſeiner burgago tenure iſt freeholder und hat als ſolcher ſeine Stellung in der Jury, der Grafſchaftsverfaſſung und den Parlamentswahlen. Durch Kleinhandel und Gewerbe waren jedoch an ſolchen Orten Hausſtände ohne Grundbeſitz entſtanden, auf bloßer Hausmiethe beruhend, die in der bäuerlichen Gemeinde-Ordnung keine Stelle finden. Dieſe dem Leben der Städte widerſtrebende Ungleichheit war wohl ein Hauptgrund des Beſtrebens nach einer beſonderen Charte, für die eine techniſche Faſſung erſt am Schluß des Mittelalters vorkommt. Im Weſentlichen beſteht dieſe alte Städteordnung aus einer Zeile: Mayor und Burgesses des Burgbanns N. N. ſollen eine Kommune ſein. Damit waren auch Nichtgrundeigenthümer als Freemen der Geſammtheit einverleibt, und die weitere Entwickelung richtete ſich dann nach dem überwiegenden Beſtandtheil. Wo das Ackerbürgerthum überwog, beſchränkte ſich das Bürgerrecht öfter wieder auf freehold; wo Gewerbeinnungen überwogen, bildete ſich auch eine Art von Gildenverfaſſung. Die kleineren Orte blieben regelmäßig unter dem Einfluß ehemaliger Grundherren durch die Verpflichtung zu bedeutenden Grundrenten ꝛc. ꝛc. Ihre innere Bildung aſſimilirt ſich daher der Grafſchaft. Die obrigkeitlichen Aemter geſtalten ſich zu Ehrenämtern, die nur dem größeren Beſitz zugänglich. Aus dieſen Honoratioren ernennt der König die ſtädtiſchen Polizeiherren (Friedensrichter). Die oft verliehene Civilgerichtsbarkeit aber wurde in der Regel ſchlecht verwaltet, kam überall in Verfall; ihre Reſte ſind ſeit 1846 in die Königl. Kreis-Gerichte aufgegangen. Die Thätigkeit und das überwiegende Anſehen der Friedensrichter ließ in den meiſten Städten eine Erweiterung der Korporationsrechte kaum als wünſchenswerth erſcheinen.

Unter ſolchen Einflüſſen und bei der mangelhaften Entwickelung der Mittelſtände ſchmolzen dann auch die Bürgerliſten ſtark zuſammen, und wie immer galten nach einigen Menſchenaltern die ſo entſtandenen Beſchränkungen als Herkommen. So waren vor Erlaß der neuen Städte-Ordnung ſelbſt in größeren Städten die wunderlichſten Verhältniſſe entſtanden. In Liverpool waren unter 165,000 Einwohnern nur 5000 Bürger, in Portsmouth unter 46,000 Einwohnern 102 Bürger, in Cambridge unter 20,000 Einwohnern 118 Bürger, in Norwich unter 3225

ab, ab, ab,

einigter Verſammlung durch abſolute Stimmenmehrheit gewählt" — an deſſen Stelle folgende Beſtimmung treten ſoll: „Die Magiſtratsmitglieder werden von den vorhandenen Magiſtratsperſonen und einer gleichen Anzahl durch das Loos zu beſtimmender Bürgervorſteher in vereinigter Verſammlung durch abſolute Stimmenmehrheit erwählt. Durch das Ortsſtatut kann jedoch beſtimmt werden, daß die Wahl von dem Magiſtrat und ſämmtlichen Bürgervorſtehern in getrennter Verſammlung geſchehen ſoll. Erfolgt in dieſem Falle eine Uebereinſtimmung der Beſchlüſſe beider Kollegien nicht, und wird ſelbige auch bei wiederholter Abſtimmung nicht erreicht, ſo ſind beide Gewählte der Regierung zu präſentiren." Die Wahlart der Städteordnung, heißt es hierüber in der Begründung, lege bei der weit überwiegenden Zahl der Bürgervorſteher die Magiſtratswahlen lediglich in deren Hand, wogegen dem Magiſtrat jetzt ein gleichkommender Einfluß geſichert werden müſſe. Der Magiſtrat ſei außerdem eher im Stande, die Geſchäftskunde und die übrigen Eigenſchaften von Bedeutung bei ſolchen Wahlen zu beurtheilen.

Der dritte „Hauptpunkt" der Vorlage ſoll zunächſt die Ausnahmefälle von der Regel, daß beide ſtädtiſche Kollegien abgeſondert abſtimmen, ganz ſtreichen. Er ſoll ſodann den §. 112. aufheben: „Iſt in Fällen abgeſonderter Abſtimmung eine Einigung zwiſchen Magiſtrat und Bürgervorſtehern nicht zu erreichen, ſo bleibt die Angelegenheit auf ſich beruhen. In dringenden Fällen iſt die Provinzial-Regierung befugt, eine vorläufige bis zur erfolgenden Einigung gültige Verfügung zu erlaſſen." Dafür wünſcht die Regierung folgenden Ausweg angeordnet zu ſehen: „Iſt der Beſchluß des Magiſtrats abweichend von dem der Bürgervorſteher und eine Einigung auch durch weitere Abſtimmung nicht zu erreichen, ſo tritt Entſcheidung der Provinzial-Regierung ein." Der zweite Theil dieſer Aenderung iſt der wichtige. Die Begründung räumt die theoretiſche Verträglichkeit des Beſtehenden mit dem Grundſatz des völligen Gleichgewichts zwiſchen beiden ſtädtiſchen Gewalten (dem ſie alſo ihre Huldigung zollt) zwar ein, behauptet aber, es habe praktiſch zu den weſentlichſten Unzuträglichkeiten geführt. Ausführbar würde es nur geweſen ſein, wenn beide Kollegien beſtändig ſich mäßig verhielten und ungetrübt zuſammenwirkten, was in dieſer Allgemeinheit die Wirklichkeit nicht beſtätige. Fehle es daran, ſo diene die beſtehende Einrichtung zum Nachtheil der zu behandelnden Sachen und zum Nachtheil der Verwaltung. Sei es demnach unabweislich, auf alle Fälle ein Mittel zu gewähren, das die Sache zum Austrag bringe, ſo könne dies allen Verhältniſſen nach kein anderes ſein, als die Entſcheidung der vorgeſetzten Behörde.

Ob dieſer dritte „Hauptpunkt" auch dem Zwecke dient, die Bürgervorſteher in ihre richtige Stellung dem Magiſtrat gegenüber zurückzuführen, oder vielmehr dem andern Zweck, den Einfluß der Staatsbehörden auf die Städte zu erhöhen, bleibe vorläufig dahingeſtellt. Indeſſen giebt es eine Anzahl anderer Stellen im Entwurf, welche eine Deutung auf denſelben Zweck zulaſſen, wenn nicht ſogar erheiſchen. Wenn bisher bei einer Lücke im Magiſtrat das Miniſterium befugt ſein ſollte, für einſtweilige Verſehung des Dienſtes auf Stadtkoſten zu ſorgen, ſo müßten zweimal geſetzlich nicht befähigte Perſonen gewählt oder die Wahl verweigert ſein; in Zukunft ſoll das ſchon nach bloßer zweimaliger Verſagung der Beſtätigung geſchehen dürfen, die nach §. 55. auch aus dem Grunde mangelnder beſonderer Befähigung des Gewählten für die Stelle erfolgen kann. Die Verſetzung ſtädtiſcher Angeſtellter in Ruheſtand, ſoweit ſie Staatsgeſchäfte zu beſorgen haben, ſoll (§. 68.) auch ohne Antrag vom König angeordnet werden können. Die Verpflichtung dauernd und ohne Vorbehalt der Kündigung angeſtellter Diener

Digitized by Google

Die Stadt und das Bezirk Leipzig, welches letztere 1 Meile im Durchmesser hat, stehen unter einer gemeinschaftlichen Verfassung, welche sich auf Handel und Gewerbe bezieht. Die Stadt hat 2 Bürgermeister, 1 Syndicus, 1 Stadtschreiber, 1 Stadtrichter, 1 Stadtgerichtsassessor, 1 Stadtgerichtsactuar, 1 Stadtgerichtsexpedienten, 1 Stadtgerichtsboten, 1 Stadtgerichtsdiener, 1 Stadtgerichtsschreiber, 1 Stadtgerichtsschreiber, 1 Stadtgerichtsschreiber

1. Auguſt 1855 den Städten als Gemeinden wieder das vormärzliche Wahlrecht beigelegt hat. Erſt ſeitdem miſchen ſich die politiſchen Parteien — ſoweit es deren im Lande Hannover überall noch giebt oder ſchon giebt — in die ſtädtiſchen Wahlen aller Art. Erſt ſeitdem macht ſich nothgedrungen nebenbei auch eine politiſche Berechnung geltend, ſo oft es einen Senator zu wählen gilt. Bis dahin ſahen die Bürgervorſteher eben ſowohl als die Magiſträte vornehmlich auf Geſchäftskunde und die übrigen Eigenſchaften für das Amt; es bildete ſich nämlich leicht die Regel aus, daß beſonders befähigte und thätige Bürgervorſteher bei allen Wahlen in den Magiſtrat den Vorrang hätten, und neuerdings traten ſogar Anzeichen hervor, welche darauf hindeuten, daß man eine ähnliche gute Vorbereitung zum Bürgervorſteheramt in der freiwilligen Theilnahme eines Mitbürgers an gemeinnützigen Anſtalten und Vereinen zu ſehen beginne. Unter ſolchen Umſtänden braucht ſchwerlich noch ein namhafter Theil der bisherigen ſechsjährigen Dienſtzeit darauf hinzugehen, daß der Neueintretende erſt die nöthige Kunde der Verwaltungsgeſchäfte erlange. Die Ausſicht des Abtretens in gegebener Friſt wird alſo gewählte Senatoren weder gleichgültig gegen ihren Dienſt an der Vaterſtadt ſtimmen, noch alles über der Sorge um die Wiederwahl vergeſſen laſſen, ſondern, ſoweit es die menſchliche Natur bedarf, das Gefühl ihrer Verantwortlichkeit gegen die Bürgerſchaft bei bloßem Ehrendienſt ſicher wach erhalten. Sie ſtehen gleichſam auf der Uebergangsſtufe zwiſchen den ab- und zutretenden Bürgervorſtehern und ihren eigenen lebenslänglichen Genoſſen im Rathe, was paſſend auch in der Zeit ihrer Amtsdauer ſeinen Ausdruck findet. Für die Stetigkeit des Magiſtrats ſorgen genugſam deſſen rechtskundige und beſoldete Mitglieder durch ihre Lebenslänglichkeit. Auf deren Schultern liegen ja die landespolizeilichen Geſchäfte, um deretwillen der Regierung „Stetigkeit und Feſtigkeit“ ſo koſtbar erſcheinen. Dieſe Stetigkeit würde vollends unbeweglich, dieſe Feſtigkeit ſtarr und ſteif werden, wenn ein Rath von lauter lebenslänglichen Rathsherren bei der Wahl ſeiner eigenen Mitglieder über ebenſoviel Stimmen als die Bürgervorſteher verfügte. In ihm kann ſich Kaſtengeiſt entwickeln, wie tauſend geſchichtliche Beiſpiele darthun; in den Bürgervorſtehern keiner. Die ſcheinbare Gleichheit des Stimmrechts würde in Wahrheit daher auf ein ſchädliches Selbſtergänzungsrecht hinauslaufen; und wenn die Regierung dem Magiſtrat aufrichtig nur einen „gleichkommenden Einfluß“ zu ſichern wünſcht, ſo kann die bisherige Einrichtung allein ihrem Wunſche als ein unüberſteigbares höchſtes Maaß des Magiſtratsantheils entſprechen.

Die Anordnung ſodann, daß im Falle dauernden Zwieſpalts zwiſchen dem Rath und den Bürgervertretern ohne weiteres eine Entſcheidung der Frage durch die Landdroſtei eintreten ſolle, iſt bezeichnend genug ſo gut wie gar nicht begründet. Es könne Allem nach nicht anders ſein: damit begnügt ſich die Begründung des amtlichen Entwurfs. Allem nach, däucht uns, ſollte eine vollſtändige Verdrängung der ſtädtiſchen Behörden in ihrem Wirkungskreiſe durch eine Staatsbehörde wo möglich gar nicht vorkommen. Bisher blieb in obigem Falle die Sache auf ſich beruhen. Das kann unter Umſtänden einer öffentlichen Angelegenheit von Bedeutung unzweifelhaft zu großem Nachtheil gereichen. Aber das hier gebotene Auskunftsmittel iſt ein noch größerer Nachtheil. Was geſchieht denn in dem ganz gleichen Falle, wenn eine Regierung ſich mit ihren Kammern nicht zu einigen vermag über den Bau einer Kaſerne oder die Schaffung einer Geſandtſchaft? Die Truppen bleiben einſtweilen in ihren alten Quartieren, und der fremde Hof verzichtet vor der Hand auf einen ſtehenden Abgeordneten des dieſſeitigen Hofes, bis der eine oder der andere Theil der Geſetzgebung ſich anders beſonnen hat.

Digitized by Google

Acte législatif du 30. Août 1870, qui a fixé le Taux de l'Intérêt légal.

Art. 1. Le taux de l'intérêt légal est fixé à cinq pour cent en matière civile et à six pour cent en matière de commerce.

Art. 2. Le taux de l'intérêt légal ne peut être changé que par un acte législatif.

Art. 3. Le taux de l'intérêt légal ne peut être changé que par un acte législatif.

Art. 4. Le taux de l'intérêt légal ne peut être changé que par un acte législatif.

Art.

ſeine über das Armen- und Bettelweſen erlaſſenen Verordnungen aus. So beſtimmte das zweite im Jahre 566 zu Tours gehaltene Concilium, daß jeder Ort ſeine Armen ernähren ſoll, um das Herumziehen der Bettler von einer Gemeinde zur andern zu verhüten. Bemerkenswerth iſt ein Erlaß des franzöſiſchen Königs Karl IX. vom 3. November 1572, welcher die Geiſtlichen zwingt, zu den öffentlichen Almoſen und überhaupt zur Verſorgung der Armen beizutragen.

Aber auch Deutſchland und beſonders ſeine Städte blieben nicht zurück, den Armen beſondere Fürſorge zu widmen; davon wenigſtens geben die vielen milden Stiftungen Zeugniß, welche hier exiſtiren und deren Gründung man in der grauen Vorzeit ſuchen muß.

Zu den Städten, welche durch edle Menſchen mit Anſtalten für Hülfsbedürftige reichlich bedacht ſind, gehört auch Goslar, einſt eine herrliche Perle in der Krone deutſcher Kaiſer. Was vor Jahrhunderten der Wohlſtand frommer Familien gründete, findet ſeine rechte Würdigung erſt dann, wenn, wie in Goslar, der Nothſtand unter einem Theil der Einwohner, durch äußere Verhältniſſe herbeigeführt, immer mehr hervortritt und dieſen für die Tage, wo ſie Hülfe Anderer bedürfen, eine Zufluchtsſtätte ſich darbietet. Beſonders für das Unterkommen alter, arbeitsunfähiger Perſonen weiblichen Geſchlechts, welche in ihren Verhältniſſen noch nicht ſo weit herunter gekommen ſind, um in die Armen-Anſtalt aufgenommen zu werden, iſt in Goslar geſorgt. Ihnen gewähren die ſogen. kleinen Armenſtiftungen: das kleine heilige Kreuz, das Brüderkloſter und das St. Annen-Hoſpital, ſichere Zufluchtsſtätten.

Von der Entſtehung und den Schickſalen des kleinen heiligen Kreuzes iſt nicht die geringſte Spur aufzufinden, weshalb daſſelbe unzweifelhaft eine der älteſten milden Stiftungen der hieſigen Stadt iſt. Es werden darin alte Frauensperſonen aufgenommen. Acht Präbendarien mit einer Meiſterin und vier Beiſitzerinnen iſt die verfaſſungsmäßige Anzahl der Präbendarien. Dieſelben haben in einem der Stiftung gehörigen Hauſe freie Wohnung, Brennholz und Oel zur Erleuchtung und erhalten daneben an baarem Gelde jährlich und zwar die Meiſterin 12 Thlr. 21 Sgr., jede der Präbendarien 12 Thlr. 13 Sgr. und eine jede Beiſitzerin 12 Sgr. In Krankheitsfällen werden dieſelben als Arme vom Arzt unentgeltlich behandelt und für Rechnung der Stiftung mit Arznei verſehen.

Da die Einkünfte aus dem Vermögen dieſer Stiftung zur Deckung der Ausgaben nicht ausreichen, ſo wird das Fehlende, in der Regel jährlich 50 Thlr., aus den Kaſſen anderer beſſer dotirten Stiftungen, namentlich des St. Annenhauſes, zugeſchoſſen.

Das Brüderkloſter ließ der Kaiſer Otto IV. im Jahre 1209 für Bettelmönche aus dem Franziskaner-Orden außerhalb der Mauern der Stadt Goslar erbauen. Bei Erweiterung der Stadt wurde es in deren Ringmauern mit eingeſchloſſen, und die Mönche blieben darin bis zur Zeit der Reformation. Jetzt wurde dieſes Kloſter zu einem Hoſpital gemacht, in welchem arme Leute beiderlei Geſchlechts ſicheren Aufenthalt fanden, die den Regeln der erſten Stiftung inſofern getreu blieben, als ſie auch ohne Gelübde in dem Bettelorden lebten; denn bis zum Jahre 1802 zogen ſie mit einer Glocke und Büchſe bettelnd durch die Stadt.

Die Baufälligkeit der Gebäude, deren Ausbeſſerung bei der Größe derſelben zu koſtſpielig gekommen ſein würde, erforderte, daß ſie in den Jahren 1818 und 1819 abgebrochen werden mußten. Der Aufenthalt der Präbendarien wurde hierauf im Jahre 1819 nach dem Hoſpital zum großen heiligen Kreuze verlegt, wo ihnen die nöthigen Zimmer eingerichtet ſind.

Digitized by Google

Nach der Verfassung bestehen die Hospitaliten, jetzt nur Personen weiblichen Geschlechts, aus einer Meisterin, 22 Präbendarien und 2 Beisitzerinnen. Auch diese haben freie Wohnung, Brennholz, Erleuchtung und Arzenei und erhalten an baarem Gelde jährlich: die Meisterin 9 Thlr. 19 Sgr., jede der acht ältesten Präbendarien 3 Thlr. 13 Sgr., jede der übrigen Präbendarien 3 Thlr. 7 Sgr. und jede Beisitzerin 1 Thlr. 15 Sgr.

Auch die Einkünfte aus dem Vermögen dieser Stiftung reichen bei Weitem nicht aus, um davon deren Ausgaben zu decken, weshalb das Fehlende, in der Regel 110 Thlr. jährlich, aus den Kassen anderer Stiftungen, insbesondere des St. Annenhauses zugeschossen wird.

Das St. Annenhaus wurde im Jahre 1494 von den Brüdern Heinrich und Konrad Geismar, zwei bemittelten Bürgern in Goslar, zur Ehre Gottes und der beiden Heiligen, Anna und Gertrude, gestiftet. Mehr ist von seiner Entstehung nicht bekannt. Es scheint für gute und getreue Mägde, die im Dienste alt geworden und unverheirathet geblieben sind, gestiftet zu sein.

In älteren Zeiten soll an dieser Stelle schon ein Haus zur Aufnahme und Verpflegung armer und kranker Personen gestanden haben, über dessen Entstehung und Umschaffung in den nachherigen Zustand die Nachrichten sich im Dunkel der Vorzeit verlieren. Jetzt werden, wenn keine treue Mägde zur Aufnahme sich gemeldet haben, auch rechtliche Wittwen darin aufgenommen und besteht deren Zahl aus einer Meisterin, 12 Präbendarien und 2 Beisitzerinnen.

Dieselben haben in einem der Stiftung gehörigen mit einer kleinen Kirche verbundenen Gebäude freie Wohnung, Brennholz, Erleuchtung und Arznei, daneben die Benutzung eines bei dem Wohnhause belegenen Gartens und erhalten an baarem Gelde jährlich: die Meisterin 15 Thlr. und 1 Thlr. 8 Sgr. mit der Verpflichtung, dafür die Betstunde abzuhalten und die Oblaten und den Wein zur Kommunion zu liefern, jede Präbendarin 12 Thlr. und jede Beisitzerin 6 Thlr.

Da diese Stiftung besser, als die beiden vorgenannten dotirt ist, so werden aus deren Einkünfte, wie schon vorhin bemerkt, jährlich in der Regel 150 Thlr. bis 160 Thlr. zur Bestreitung der Ausgaben an die letzteren abgegeben.

Die Besetzung der erledigten Stellen in diesen 3 kleinen Armenstiftungen erfolgt in der Weise, daß, wenn eine Präbendarin verstorben ist, der Regel nach die älteste Beisitzerin einrückt und die dadurch erledigte Stelle einer Beisitzerin vom Magistrate auf Vorschlag des Armen-Kollegii wieder besetzt wird. Die Verleihung aller Stellen geschieht jetzt stets nur auf ein Jahr, um so in der Lage zu sein, Personen, welche sich nicht ordnungsmäßig betragen, aus der Stiftung wieder entfernen zu können. Zunächst wird bei der Besetzung die Dürftigkeit, sodann aber auch geprüft, ob die vorzuschlagenden Personen sich durch ihr früheres Betragen der Wohlthat würdig gemacht haben.

Eine andere noch erwähnenswerthe milde Stiftung, der Pankratien- oder Siechenhof, ist in ihrer ursprünglichen Einrichtung eingegangen und vom 1. Jan. 1851 an die Kasse und die Rechnung derselben mit der Kasse und Rechnung der hiesigen allgemeinen Armen-Anstalt dergestalt vereinigt, daß das Vermögen des Siechenhofs — dessen Bestand durch Beziehung seines Ursprungs in der Rechnung übrigens erhalten werden muß — als ein Theil des Vermögens der Armen-Anstalt verwaltet wird. Der Pankratien- oder Siechenhof wurde, außerhalb der Stadt belegen, für Fremde, welche auf der Reise krank geworden, und für hiesige mit ansteckenden Krankheiten behaftete arme Einwohner gestiftet. Später wurden 16 Präbendarien beiderlei Geschlechts darin unterhalten, welche nach Einrichtung der Armen-Anstalt nach und nach ausgestorben sind, um die

Einkünfte dieſer Stiftung in die Kaſſe der Armen-Anſtalt fließen zu laſſen. Auf das Vermögen dieſes Siechenhofes wird weiter unten zurückgekommen werden.

Aber auch für Perſonen aus dem beſſeren Bürgerſtande, welche wegen Erwerbsloſigkeit oder bei vorgerücktem Alter wegen Vermögensloſigkeit, ohne zu den eigentlichen, auf die Armen-Kaſſe hingewieſenen Armen zu gehören, der Beihülfe bedürfen, iſt auf das Beſte geſorgt. In dieſer Hinſicht gereicht die von dem Kaiſerlichen Voigte Dietrich von Salinge 1253 gegründete Stiftung, das große heilige Kreuz, auch St. Johannis-Hoſpital genannt, durch ihre beträchtlichen Einkünfte der Stadt Goslar zu großem Segen. Dieſe Stiftung, welche ſo tief in das hieſige Armenweſen eingreift, bedarf daher noch beſonderer Erwähnung. Ihre Einkünfte ſind ſo groß, daß ſie unbeſchadet ihrer ſtiftungsmäßigen Obliegenheiten jährlich mehrere tauſend Thaler an andere Inſtitute hieſiger Stadt, namentlich an die Armen-Anſtalt und an das Waiſenhaus-Inſtitut abgeben kann. In dem ſehr geräumigen, der Stiftung gehörigen Gebäude, unweit des früheren Domes belegen, befinden ſich getrennt zwei dem Zwecke entſprechende Wohnzimmer reſp. für die in die Anſtalt aufgenommenen Männer und Frauensperſonen, eine Schlafkammer für jede Perſon und die erforderlichen Krankenzimmer, ſowie außerdem, wie ſchon oben angegeben, die Wohnräume für die Präbendarien des Brüder-Kloſters, jedoch von jenen gänzlich geſchieden. Dieſe Stiftung hat ihren eigenen Arzt und Chirurgus und trägt aus ihren Mitteln zu den Gehalten der beiden an der hieſigen Hauptkirche angeſtellten Prediger bei, indem die Stiftung hier eingepfarrt iſt.

Zu dem Genuſſe der Unterſtützung aus den Einkünften dieſer Stiftung gelangt man mittelſt einer Präbende, deren es urſprünglich zwei Arten, Reihe- und Neben-Präbenden, giebt. Die Reihepräbenden ſind bis zum Jahre 1802 titulo oneroso erworben, waren alſo nur den wohlhabenderen Einwohnern zugänglich und gaben dieſen Gelegenheit, mit einer geringen Einlage (ſiehe weiter unten) ihren Kindern eine gute Rente zu verſchaffen, weshalb denn auch noch jetzt mehrere Präbenden von wohlhabenden Perſonen bezogen werden. Nicht in Abrede zu ſtellen iſt aber auch, daß manche zurückgekommene Familie mit Noth zu kämpfen haben würde, wenn nicht ein Glied derſelben, Mann oder Frau, durch die Fürſorge der Eltern mit einer Präbende bedacht worden wäre.

Die Neben-Präbenden wurden geſtiftet, um auch ſolchen Bedürftigen, welche nicht expektivirt waren, ohne Entgeltung helfen zu können.

Zu einer Reihe-Präbende gelangte man mittelſt einer Expektanz, für welche außer mehreren Neben-Präbenden, 55 Thlr. 13 Sgr. 4 Pf. an die Kaſſe gezahlt werden mußten, und die ſolchergeſtalt Exſpektivirten rückten, der Zeitfolge nach, wie ſie die Expektanz erlangt hatten, in eine erledigte Präbende. Die Zahl der bis zum Jahre 1802 Expektivirten war ſo groß, daß, obgleich mindeſtens ſeit dem Jahre 1807 ein Einrücken derſelben in die eröffneten Präbenden ſtattgefunden hat und mehrere derſelben vor der Hebung verſtorben ſind, dennoch die zuletzt Expektivirten erſt im Jahre 1848 in den Genuß der Präbende gelangt ſind.

Nach dem Jahre 1802 wurden Expektanzen nicht mehr ertheilt, weil die Anordnung getroffen worden war, daß auch die Reihe-Präbende, welche in ganze und halbe zerfallen, ſpäterhin, wenn die Expektirten zur Hebung gekommen ſein werden, bloß wirklich hülfsbedürftigen Einwohnern unentgeltlich ertheilt werden ſollen.

Wer nun eine ganze oder halbe Präbende inne hat, kann einen freien Sitz in den gemeinſchaftlichen, auf Koſten der Anſtalt zu heizenden und zu erleuchtenden Stuben und eine Kammer im Hoſpital verlangen. Es iſt indeß Niemand ge-

zwungen, in der Anſtalt zu wohnen, es wird aber demjenigen, welcher von ſeinem Wohnrechte keinen Gebrauch macht, eine Vergütung für die nicht habende freie Wohnung nicht gewährt, vielmehr werden die vakanten Sitze und Kammern ſolchen Perſonen, welche zu dem Genuſſe einer halben Neben-Präbende unentgeltlich gelangen, nach der Ordnung ihres Einrückens eingeräumt. Dieſer Sitze und Kammern waren früher 18 vorhanden.

Die Einkünfte des Hoſpitals beſtanden in älterer Zeit zum größten Theil aus Naturalien, welche von Zehnten, Meier- und Zinsgütern erfolgten. Auch wurden andere Naturalien noch angeſchafft, und dieſe, wie jene zum Beſten der Anſtalt verwandt. Es beſtand im Hoſpitale eine Wirthſchaft, welche den Präbendarien in und außer dem Hauſe aus den eigenen und angeſchafften Naturalien dasjenige bereitete, was ihnen außer Wohnung und baarem Gelde gebührte. Sie beſorgte das Backen, Brauen, Mäſten und Schlachten der Schweine und Gänſe, und vertheilte, was an Brot, Bier, Fleiſch ꝛc. gewonnen war, unter die Berechtigten. Zu dieſen Verrichtungen einer umfaſſenden Wirthſchaft war ein Hofmeiſter, eine Meiſterin und eine Magd um ſo mehr erforderlich, als erſtere auch die Einnahmen und Ausgaben der Naturalien, die Aufſicht darüber wahrzunehmen und die häusliche Andacht zu leiten hatten. Im Laufe der Zeit hat ſich dieſes aber ganz umgeſtaltet. Schon im Jahre 1804, als Goslar zum Preußiſchen Staate gehörte, gab die Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer zu Halberſtadt dem Magiſtrate zu Goslar die Anſicht zu erkennen, daß allem Anſchein nach eine Erſparung werde eintreten können, wenn ohne Beeinträchtigung der Präbendarien die Wirthſchaft im Hoſpital aufgehoben und das Backen, Brauen ꝛc. abgeſtellt und das dazu verwandte Getreide unter die Präbendarien verhältnißmäßig in natura vertheilt werde, im Uebrigen aber die bisherigen Verhältniſſe beſtehen blieben. Von den darüber vernommenen Präbendarien wurde der Vorſchlag nicht abgelehnt und erſt ſpäter trat die früher beabſichtigte Veränderung der Wirthſchaft durch einen einſeitigen Akt der Verwaltung ins Leben; denn vom 11. März 1811 an hörte das Backen, Brauen und Schlachten im Hoſpitale zum großen heiligen Kreuze gänzlich auf. Zwar wurde Brot noch nach wie vor in natura geliefert, aber nicht mehr im Hoſpitale gebacken, vielmehr beſorgte fortan ein hieſiger Bäcker das Backen gegen eine feſte Vergütung für aufgewandte Zeit ꝛc.; für Bier, Fleiſch ꝛc. aber wurde eine feſtgeſtellte Entſchädigung in Gelde gewährt.

Nach vielfachen Verhandlungen mit den Berechtigten wurde jedoch endlich auch im Jahre 1845 die Lieferung von Brot und anderen bis dahin noch üblichen Naturalien abgeſtellt und ſolche fixirt. Wenn nun ſchon dieſes die Verwaltung weſentlich erleichterte, ſo wurde ſpäter und zwar vom 1. Januar 1855 an auch für die Vereinfachung des Rechnungsweſens dadurch geſorgt, daß der Magiſtrat die Verfügung traf, alle Präbendengefälle, wie z. B. für Fleiſch, Wurſt, Butter, Stockfiſch, Bier, für die Lämmer- und Martini-Mahlzeit ꝛc., welche bisher unter verſchiedenen Titeln und eigenthümlichen Fälligkeiten berechnet und ausgezahlt wurden, nach ihrem Jahresbetrage zuſammen zu ziehen und den Geſammtbetrag nach dem Unterſchiede der berechtigten Präbendarien zweigweiſe nach Tagen zu vertheilen, die Zahlung aber alle 14 Tage an die Präbendarien zu leiſten.

Nach dieſer Feſtſtellung beträgt nun die jährliche Einnahme an baarem Gelde für eine ganze Reihe-Präbende 37 Thlr. 12 Sgr., für eine ganze Neben-Präbende 32 Thlr. 10 Sgr. und außerdem für einen Bewohner des Hoſpitals noch beſonders, er mag eine ganze oder halbe Präbende genießen, 11 Thlr. 22 Sgr.

Da, wie ſchon vorhin bemerkt, bei Organiſation der Stadt Goslar im Jahre 1802 beſtimmt worden, daß Expektanzen auf Präbenden im großen heil. Kreuze nicht mehr ertheilt und nur ſolche Perſonen an den Vortheilen der Stiftung participiren ſollen, welche zu den Armen gehören, ſo mußten ſich auch, nachdem im Jahre 1848 die letzte derjenigen Perſonen, welche auf eine Reihe-Präbende eine Expektanz erhalten ſollen, in eine ſolche eingerückt war und von jetzt an durch den Tod Vakanzen eintraten, welche nicht wieder beſetzt wurden, die Einnahmen des großen heiligen Kreuzes in dem Maaße mehren, als die Reihe-Präbenden ſich minderten.

Die Stelle des Hofmeiſters war als überflüſſig ſchon mehrere Jahre vorher eingegangen.

Dieſe Vermehrung der Einkünfte hatte denn im Jahre 1854 zur Folge, daß, ohne die Zwecke der Stiftung zu alteriren, indem deren Einkünfte zum Beſten hieſiger Armen und Bedürftigen verwendet werden ſollen, der Magiſtrat in Folge gefaßten Beſchluſſes verfügte, daß von den bis dahin durch Ausſterben eröffneten Reihe-Präbenden $2\frac{1}{2}$ Präbende zur Errichtung vor fünf halben Präbenden benutzt und ſolche an hülfsbedürftige hieſige Einwohner und Bürger nach Form und Grundſätzen für die Neben-Präbenden vergeben werden ſollen. Das Einkommen dieſer neuen Präbenden wurde für jede jährlich auf 26 Thlr. feſtgeſtellt. Zugleich wurde, nachdem ſchon einige Jahre vorher die Zahl der Kammern in dem Hoſpitale vermehrt worden, noch 5 neue Kammern eingerichtet und dieſe den 5 halben Präbenden beigelegt. Auch im vorigen Jahre iſt, da wiederum mehrere Reihe-Präbenden zur Erledigung gekommen, von Seiten des Armen-Kollegii bei dem Magiſtrate darauf angetragen, die dadurch eröffneten Einkünfte zur Gründung anderweiter halber Präbenden zu verwenden. Ein Beſchluß in dieſer Beziehung iſt indeß zur Zeit vom Magiſtrat noch nicht gefaßt.

Einſchließlich der Dienſt-Präbenden hat die Zahl der Präbenden am Schluß des Jahres 1857 betragen: 15 Reihe-Präbenden, vertheilt unter 20 Perſonen, und 25 halbe Neben-Präbenden mit Einſchluß der im Jahre 1854 gegründeten 5 Präbenden, vertheilt unter 25 Perſonen. Von den Präbendarien wohnen zur Zeit 25 in dem Hoſpitale und zwar 20 weiblichen und 5 männlichen Geſchlechts.

Die Verleihung der Neben-Präbenden, welche nach dem Ausſterben der Reihe-Präbendarien allein noch in Betracht kommen werden, geſchieht auf Vorſchlag des Armen-Kollegii vom Magiſtrate und jetzt auch ſtets nur auf 1 Jahr, wobei neben Dürftigkeit auch darauf Rückſicht genommen wird, daß die zur Verleihung empfohlene Perſon der Wohlthat würdig iſt.

Das Vermögen dieſer Stiftung beſteht in 2 großen Gebäuden, 2 Gärten, 14 Morgen Länderei, einem mit Laubholz beſtandenen, etwa 87 Morgen großen Forſte und in belegten Kapitalien zu dem Betrage von etwa 130,000 Thlr. Cour., ſo wie in einigen Gerechtigkeiten von minderer Erheblichkeit. Hieraus erhellt zur Genüge, weshalb dieſe Stiftung ein ſo großer Segen für die Stadt Goslar, insbeſondere aber für ihre Armen iſt. Nur eine Anſtalt, welche ſo dotirt iſt, vermag jährlich Tauſende an Hülfsbedürftige abzugeben.

Die Verwaltung der obigen unter der nächſten Aufſicht des Armen-Kollegii ſtehenden milden Stiftungen, deren jede mit einer beſonderen Hausordnung für die Bewohner der Stiftung und mit einer Inſtruktion für die Meiſterin verſehen iſt, hat der Magiſtrat, und werden die Rechnungen derſelben, ſo wie die der Armen-Anſtalt, des Waiſenhaus-Inſtituts und einiger anderen Stiftungs- und Vermächtniß-Kaſſen von einem vom Magiſtrate angeſtellten Officianten (Stifts-

Digitized by Google

inſpektor) geführt, ſofern für einige der letzteren nicht ein anderer Rechnungsführer beſtellt iſt.

War auch durch die eben beſchriebenen milden Stiftungen vielfach für hülfsbedürftige Bewohner der Stadt Goslar geſorgt, ſo blieb doch beſonders nach Beendigung des 30jährigen Krieges, der ſehr nachtheilig auf den Wohlſtand der Stadt eingewirkt hatte, für die Armen noch viel zu thun übrig. Der Rath der Reichsſtadt Goslar erkannte die Nothwendigkeit, den Armen ſeine beſondere Aufmerkſamkeit zu widmen. Auf ſtädtiſche Koſten wurde daher im Jahre 1693 ein allgemeines Krankenhaus erbaut und Vorſchriften erlaſſen, wie die Verpflegung der Armen darin beſchafft und wie die dazu eingehenden Einkünfte am beſten verwendet werden ſollen. Dieſes Inſtitut verfiel jedoch, da die freiwilligen Beiträge, welche die hauptſächlichſten Einnahmen des Armenhauſes ausmachten, immer mehr abnahmen, ſchon in den nächſten Jahren, weshalb der Rath ſich im Jahre 1711 veranlaßt ſah, eine Reviſion des Armenweſens eintreten zu laſſen. Deſſen ungeachtet wurde doch der Zweck, wozu das Armenhaus beſtimmt war, nie ganz erreicht, vielmehr blieb die Errichtung einer Armen-Anſtalt, wie ſie jetzt hier exiſtirt, ſpäteren Jahren vorbehalten. Das durch dieſe Reviſion umgeſtaltene Armenhaus wurde für 2 Klaſſen von Armen, nämlich für Unerwachſene und Unmündige und für alte Leute oder doch ſolche beſtimmt, welche wegen Körpergebrechen unfähig waren, ihren Unterhalt ſich ſelbſt zu verdienen. Bei den beſchränkten Mitteln dieſes Armenhauſes konnte nur eine kleine Anzahl von Perſonen in daſſelbe aufgenommen werden und blieb die Zahl der Armen außer dem Hauſe verhältnißmäßig die bei weitem größere. Jedoch auch für dieſe wurde dadurch geſorgt, daß ihnen, indem man ſie ſpinnen ließ, Arbeit verſchafft und bei theuren Kornpreiſen Brot und Suppe unentgeltlich verabreicht wurde.

Wiewohl auch dieſes Armenhaus mit den Jahren in Verfall gerieth, ſo blieb deſſen Einrichtung doch bis zum Jahre 1802 beſtehen. Um dieſe Zeit wurde das Armenhaus zu einem Waiſenhauſe eingerichtet und die wenigen älteren Arme, welche noch darin waren, daraus entfernt. Erſt die weſtphäliſche Herrſchaft rief im Jahre 1810 die hieſige Armen-Anſtalt, wie ſie noch jetzt beſteht, ins Leben. Es wurde hierzu von der Stadt ein eigenes geräumiges Haus abgetreten und die Koſten der erſten Einrichtung zum Theil durch freiwillige Beiträge der Einwohner beſtritten.

Was ohnehin ſchon die Grundſätze der chriſtlichen Religion und die Stimme des Herzens erheiſchen, wurde durch das Königl. Dekret vom 24. März 1809 geboten, indem dieſes im Art. 1. vorſchreibt: „Jede Gemeinde des Königreichs iſt zur Unterhaltung ihrer Armen verpflichtet". Zunächſt wurde von der weſtphäliſchen Regierung ein Armen-Kollegium, aus 10 Perſonen beſtehend, eingeſetzt und dieſem die Organiſation des Armenweſens übertragen. Es würde zu weit führen, das genaueſte Detail des Plans, worauf daſſelbe gegründet wurde, hier aufzunehmen. Der vorgeſetzte Zweck war im Allgemeinen:

1) Arbeitsunfähigen, Kranken, Schwachen und Greiſen in aller Hinſicht nothdürftige Unterſtützung zu verabreichen; Arbeitsfähige aber, ſo weit es ihre Kräfte geſtatten, durch ihrer Hände Arbeit zu unterhalten und ſie im Uebrigen nur durch Geld oder mit Naturalien zu unterſtützen.
2) Diejenigen, welche aus Faulheit und der eingeführten Ordnung zuwider durch Betteln läſtig fallen, mit Zwang zur Arbeit anzuhalten. In dieſer doppelten Hinſicht wurde eine Armen-Verſorgungs- und eine Zwangs-Arbeits-Anſtalt eingerichtet, beide ganz von einander abgeſondert und verſchieden, und der letzteren mehr das Anſehen einer ſtrengen Beſſerungs-

Anſtalt, die ſich beſonders durch ſchlechtere Koſt und mindere Bequemlichkeit auszeichnete, gegeben.

3) Um aber das Uebel in ſeiner Geburt zu erſticken, war das Hauptaugenmerk auch auf die Erziehung der Kinder der Armen und ihre Gewöhnung zu zweckmäßiger Thätigkeit gerichtet.

Wer nicht arbeiten will, ſoll auch nicht eſſen, und nur wer nicht arbeiten kann, darf fremden Beiſtand anrufen, war hier der leitende Grundſatz, von welchem jede Armenpflege ausgehen ſollte. Ueberall, wo Menſchen in Geſellſchaften verbunden ſind, um die ſittlichen Zwecke der Menſchheit zu verwirklichen, darf Jeder von dem Andern fordern, daß er ſeine eigenen Kräfte übe, um ſich die äußeren Bedingungen des Lebens zu verſchaffen, und dieſe nicht von der Anſtrengung Anderer erwarte. Dagegen iſt es allgemeine Geſellſchaftspflicht, denjenigen, die ſich jene Bedingungen nicht verſchaffen können, Unterſtützung zu gewähren, ſobald die Familien-Angehörigen, welchen dieſe Pflicht zunächſt obliegt, den nöthigen Beiſtand zu geben nicht im Stande ſind.

Insbeſondere iſt die Erziehung die Grundlage und der Stützpunkt der Sitten; ſie iſt die vorzüglichſte Beſchützerin der geſellſchaftlichen Ordnung. Nur in den Gewohnheiten, die durch eine gute Erziehung erworben werden, liegt der Keim aller ſchützenden Tugenden und die ſicherſte Gewährleiſtung gegen alle Laſter und Verbrechen, welche die Geſellſchaft zerrütten.

Aber auch das Weitere und Größere, nämlich der Verarmung vorbeugen, liegt in dem Zweck der Einrichtung des hieſigen Armenweſens; denn man darf wohl hinzufügen: der Verarmung vorbeugen, bleibt das ſicherſte, wiewohl das ſchwierigſte Mittel, die immer zunehmende Laſt der Armenſteuer zu vermindern, ſo wie auch den unglücklichen Folgen einer plötzlichen Hülfsloſigkeit vorzukommen, die ſich, bei Ermangelung einer zeitigen Hülfe, leider zu oft auf die ganze Generation der bedrängten Familien ausdehnen. Nach dieſen Grundſätzen zu verfahren, hatte ſich das Armen-Kollegium zur Aufgabe gemacht: Zur Erleichterung der Ueberſicht der Hülfsbedürftigen, beſonders aber damit ihnen ſchleunig und gehörig die nöthige Hülfe angedeihen könne, wurde die Stadt in 8 Diſtrikte, wie ſie noch beſtehen, getheilt und jeder Diſtrikt in 4 Armenpflegen Jedem Diſtrikt wurde ein Mitglied des Armen-Kollegiums und jeder Pflege ein beſonderer Armenpfleger vorgeſetzt. Die Armenpfleger werden noch jetzt vom Armen-Kollegium ernannt. Vier Aerzte, jeder in zwei Diſtrikten, übernehmen die Kuren der Kranken unentgeltlich. Auch jetzt noch wird die Armenpraxis von 4 Aerzten unentgeltlich wahrgenommen, jedoch mit dem Unterſchiede, daß einer derſelben die Kranken im Armenhauſe und in der darin eingerichteten Armen-Kranken-Anſtalt, ein jeder der anderen Aerzte aber die kranken Armen in dem ihm überwieſenen Bezirke behandelt. Die wundärztliche Behandlung wird von dem damit beauftragten Stadtchirurgus beſorgt.

Mit Hülfe der eingeſetzten Armenpfleger wurden ſodann, als das Armenhaus zur Aufnahme von Armen eingerichtet war, die Verhältniſſe der vorhandenen Armen ſorgfältig geprüft und nach Erwägung aller einſchlagenden Umſtände feſtgeſetzt:

1) ob ein Armer in das Armenhaus aufgenommen werden müſſe, weil ſeine Pflege außer dem Hauſe mit zu unverhältnißmäßigen Koſten verbunden ſein würde oder weil ſeine Lage und körperliche Beſchaffenheit es durchaus nothwendig macht;

2) ob er außer dem Hauſe ganz erhalten werden müſſe, oder ob er nur einige Unterſtützung nöthig habe und wie viel;

Digitized by Google

3) ob er nur in kranken Tagen Hülfe bedarf und im Uebrigen, wenn es ihm an Arbeit fehlt, dieſe gegen den gewöhnlichen Lohn erhalten ſoll, und welche;
4) daß der Arme, wenn nicht der eine oder andere in ſeiner erlernten Profeſſion beſondere Hülfe erhalten kann, bis auf Weiteres nur mit Heede-, Flachs- oder Wolle-Spinnen, jeder nach ſeiner Fähigkeit, beſchäftigt werden ſoll.

Wer in der obigen Weiſe als qualificirt zur Aufzeichnung in das Armen-Regiſter überſehen war und wer fortan in Dürftigkeit gerieth, mußte ſich an den Pfleger ſeines Armen-Bezirks und von dieſem mit einer nach einem vorgeſchriebenen Formulare ausgeſtellten Armen-Beſcheinigung an das Armen-Kollegium wenden und hier um Unterſtützung nachſuchen. Dieſe Einrichtung beſteht noch, indem das Armen-Kollegium ſich alle 14 Tage und zwar am Mittwoch verſammelt, um bei Erledigung ſonſtiger Geſchäfte die Geſuche um Unterſtützungen entgegen zu nehmen und die Bewilligungen zu beſchließen. Nur in dringenden Fällen, wohin insbeſondere Krankheiten gehören, iſt es jedem Mitgliede des Armen-Kollegii geſtattet, bis zur nächſten Sitzung des Kollegii die erforderliche Unterſtützung zu bewilligen.

Das Armen-Kollegium, welchem die allgemeine Aufſicht und die Adminiſtration der Armen-Anſtalt obliegt, iſt dem Magiſtrate untergeordnet. Der jedesmalige Bürgermeiſter der Stadt Goslar führt den Vorſitz in dem Kollegio und der Rechnungsführer der Armen-Anſtalt iſt verfaſſungsmäßiges Mitglied. Die übrigen Mitglieder werden gewählt und zwar 6 durch das Armen-Kollegium und 2 von dem Bürgervorſteher-Kollegium aus ſeiner Mitte. Drei von jenen müſſen der hieſigen Geiſtlichkeit angehören. Die Wahl geſchieht, mit Ausnahme der Mitglieder des Bürgervorſteher-Kollegii, auf Lebenszeit. Die Mitglieder, von denen das eine in den Verſammlungen die Protokollführung hat, ſind verpflichtet, an den Sitzungen regelmäßig Theil zu nehmen und die ihnen ſonſt überwieſenen Geſchäfte zu beſorgen. So hat das eine Mitglied den Einkauf der Lebensmittel und die Aufſicht darüber, ein anderes beſorgt den Ankauf des Materials zu den Kleidungsſtücken und führt die Aufſicht über deſſen Verwendung, wieder ein anderes Mitglied wacht darüber, daß die Hausordnung gehörig befolgt wird. Den 3 geiſtlichen Mitgliedern liegt wechſelweiſe die Leitung der häuslichen Andacht ob.

Die Mitglieder des Armen-Kollegii verſehen ihre Obliegenheiten unentgeltlich.

Dem Armen-Kollegium iſt ein Oekonom untergeordnet, welcher in der Armen-Anſtalt wohnt und neben freier Wohnung, freier Feuerung und mancherlei Natural-Einkünften ein jährliches Einkommen an baarem Gelde von 200 Thlr. bezieht. Ihm und ſeiner Frau liegt nach ertheilten Anweiſungen die Oekonomie der Anſtalt ob und hat letztere vorzugsweiſe die Beſorgung der Küche und die Austheilung der Speiſen an die Hausbewohner und an die Armen außerhalb der Armen-Anſtalt. Ueber die täglich abgegebenen Portionen hat der Oekonom getrennte Verzeichniſſe zu führen. Derſelbe hat die Aufſicht über alle in die Armen-Anſtalt, ſo wie über die in die ſeit einigen Jahren damit verbundene Armen-Kranken-Anſtalt aufgenommenen Perſonen; ſie haben ſeinen Anordnungen Folge zu leiſten.

Um die Bewohner der Armen-Anſtalt mit angemeſſener, ihren Kräften entſprechenden Arbeit zu beſchäftigen, geben die nach und nach acquirirten Gärten und Aecker der Armen-Anſtalt ganz beſondere Gelegenheit und werden hierdurch namentlich in den betreffenden Jahreszeiten die Kräfte des Oekonomen vorzugsweiſe in Anſpruch genommen. Seine Thätigkeit iſt durch eine umfaſſende In-

ſtruktion geordnet, wie denn auch das Verhalten der Bewohner der Anſtalt durch eine Hausordnung geregelt iſt.

Nach dieſen kurzen Mittheilungen über das dem Armenweſen zunächſt vorſtehende Perſonal kehre ich zur Organiſation des hieſigen Armenweſens zur Zeit der weſtphäliſchen Herrſchaft zurück. Von Seiten der zuſtändigen Behörde wurde zunächſt wegen Herbeiſchaffung der zur Unterhaltung der Armen Anſtalt erforderlichen Mittel auf desfallſige Vorſchläge verfügt, daß ſämmtliche zur Pflege und Unterſtützung hülfsbedürftiger Menſchen in Goslar vorhandenen Stiftungen und Anſtalten zu dem gemeinſamen Zwecke, Unterſtützung der Armen, mit herbeigezogen und der General-Aufſicht des Armen-Kollegii untergeordnet werden ſollten, jedoch ſo, daß die Stiftungen ſelbſt, nach ihren Fundationen, unverletzt blieben. Daneben erging von Seiten des Armen-Kollegii unter Hinweiſung auf die geſetzliche Verpflichtung, nach Kräften einen regelmäßigen Beitrag an die Armen-Anſtalt zu zahlen, an die Einwohner die Aufforderung zur Zeichnung von regelmäßigen Beiträgen. Zu den angeordneten wöchentlichen Sammlungen wurden die nöthigen Bücher eingerichtet und die Sammlungen in den verſchiedenen Pflegen durch die Bewohner derſelben verfügt. Die eingeſammelten Gelder gehen durch die Hand der Armenpfleger in die des Rechnungsführers, inſofern ſie nicht durch die den Armenpflegern obliegenden Zahlungen der Geld-Unterſtützungen an die in ihrer Pflege wohnenden Armen abſorbirt werden.

Waren die Einkünfte der Armen-Anſtalt anfangs auch gering, ſo war doch der Grund zu der jetzigen Armen-Verwaltung gelegt.

Als nach Beſeitigung der weſtphäliſchen Herrſchaft die Stadt Goslar dem Königreich Hannover einverleibt und der Stadt im Jahre 1816 eine Verfaſſung gegeben wurde, wurde in dieſer dem Armenweſen ein beſonderes Kapitel gewidmet und bei Beſtätigung der beſtehenden Einrichtung insbeſondere die Verpflichtung der Einwohner, in Verhältniß mit dem Zuſtande ihres Vermögens, wöchentliche Beiträge zur Unterhaltung der Armen zu leiſten, ausgeſprochen. Dem Armen-Kollegio liegt es hiernach nun zunächſt ob, dafür zu ſorgen, daß kein hieſiger Einwohner dieſer, noch jetzt beſtehenden rechtlichen Verbindlichkeit ſich entzieht und, falls der eine oder andere Einwohner derſelben ſich entweder ganz zu entziehen verſuchen, oder die wöchentlichen Beiträge in verhältnißmäßiger Quantität nicht leiſten ſollte, bei dem Magiſtrate eine Taxation der Beiträge eines ſolchen Einwohners einzuleiten und demnächſt die Eintreibung zu erwirken. Die von den Einwohnern zu leiſtenden wöchentlichen Beiträge ſind auf Beträge von 2 Pf. bis zu 6 Sgr. feſtgeſetzt.

Das Vermögen der hieſigen Armen-Anſtalt hat ſich im Laufe der Zeit einer bedeutenden Vergrößerung zu erfreuen gehabt und beſteht theils in Grundſtücken, theils in belegten Kapitalien. Zu jenen gehören unter anderen mehrere Morgen gutes Acker- und Gartenland, welches durch die von Seiten des Oekonomen der Armen-Anſtalt gehörig gebildete Thätigkeit der Bewohner derſelben aus, der Anſtalt von der Stadt überwieſenen, wüſten Plätzen aptirt iſt. Das belegte Kapital-Vermögen hat die Armen-Anſtalt größtentheils durch Vermächtniſſe, wohin ganz beſonders das nicht unbedeutende des weil. Stadt-Sekretärs Rettberg gehört, erworben.

Die hieſige Armen-Anſtalt beſitzt nun an Grundſtücken: zwei geräumige, zum Aufenthalt der Armen und Kranken eingerichtete zu 8450 Thlr. gegen Feuersgefahr verſicherte Wohnhäuſer mit Hinter- und Neben-Gebäuden und einem daneben belegenen etwa ½ Morgen großen Garten in der Stadt; einem dicht vor derſelben belegenen 2 Morgen 47 Ruthen haltenden Garten; 3 Morgen 104

Ruthen Ackerland und 6 Morgen Wiesen, letztere mit zu dem Nachlasse des vorgedachten Rettberg gehörig. Die belegten Kapitalien derselben beliefen sich am Schluß des Jahres 1857 auf 12,400 Thlr.

Dazu kommt nun noch seit 1851 das Vermögen des Siechen- oder Pankratienhofes, bestehend aus 1100 Thlr. belegten Kapitalien und folgenden Grundstücken: 1 Kirche mit Glocken und 2 Wohngebäude, überhaupt zu 3075 Thlr. gegen Feuersgefahr versichert; 2 Morgen Gartenland, 62 Morgen Acker- und Wiesenland; eine Hut und Weide und ¼ der Kiehnesschen Brauzeit.

Auf Kosten der Armen-Anstalt sind mit Zustimmung der städtischen Behörde wüste Plätze, Aenger und Triften vor Goslar mit Obstbäumen und zwar mit 576 Apfel-, 285 Birn-, 75 Kirsch- und 26 Nußbäumen bepflanzt, deren Früchte die Armen-Anstalt bezieht. Im Jahre 1857 hat dieselbe 120 Säcke Aepfel und Birnen geerndtet. Die vor der Stadt belegenen, zum Siechenhof gehörigen Gebäude sind vermiethet und die Länderei bis auf einige Morgen, welche von der Armen-Anstalt kultivirt werden, verpachtet.

So weit sich die Einnahmen und Ausgaben der hiesigen allgemeinen Armen-Anstalt und der für das Jahr 1857 aufgestellten Rechnung erkennen lassen, folgen dieselben nach ihren einzelnen Titeln:

Einnahmen.

		Courant.					
1.	Ueberschuß aus der Rechnung de 1856 . . .	37	Thlr.	19	Ggr.	4	Pf.
2.	Restituenda ex monitis	2	„	2	„	2	„
3.	Zurückbezahlte Kapitalien . . 400 Thlr. Gold.	—	„	—	„	—	„
4.	Zurückbezahlte Vorschüsse	7	„	8	„	4	„
5.	Zinsen von ausgeliehenen Kapitalien 4 Thlr. 19 Ggr. 2 Pf. Gold.	523	„	18	„	—	„
6.	Acker-, Wiesen- und Weidepacht	356	„	18	„	2	„
7.	Aus Legaten	8	„	9	„	5	„
8.	Beiträge von Kirchen und Stiftungen	91	„	1	„	9	„
9.	Hausmiethe	25	„	—	„	—	„
10.	Beiträge von den Gilden für Aufnahme neuer Mitglieder, für das Einschreiben und Ausschreiben von Lehrlingen	24	„	20	„	—	„
11.	an wöchentlichen Beiträgen der Einwohner . .	1383	„	23	„	—	„
12.	Außerordentliche milde Gaben	73	„	15	„	—	„
13.	Ueberschüsse von milden Stiftungen	2000	„	—	„	—	„
14.	für verkaufte Fabrikate	188	„	3	„	—	„
15.	durch Arbeitsverdienst der im Armenhause befindlichen Personen bei Privaten	13	„	21	„	4	„
16	zurückgezahlte Pflege-Vergütungen	30	„	13	„	8	„
17.	für Begräbnißstellen auf dem Siechenhof . . .	—	„	16	„	—	„
18.	für Gewinnung des Bürgerrechts	96	„	—	„	—	„
19.	für Königl. Hof- und Civildiener-Wittwen-Kasse .	12	„	18	„	—	„
20.	aus der Leih-Anstalt die Ueberschüsse	29	„	19	„	6	„
21.	Insgemein	275	„	19	„	6	„
22.	eingewechselte Münzsorten	445	„	6	„	8	„
	Summa	404 Thlr. 19 Ggr. 2 Pf. Gold.		5627 Thlr. 12 Ggr. 10 Pf.			

Ausgaben.

		Courant.
1.	Compensanda ex monitis	— Thlr. — Ggr. 3 Pf.
2.	für angekaufte Grundstücke (2 neben der Armen-Anstalt befindliche Gebäude, welche niedergerissen und deren Bauplätze zu dem Gehöfte des Armenhauses gezogen sind)	855 „ 23 „ 9 „
3.	geleistete Vorschüsse	24 „ 2 „ — „
4.	Pachtgeld	4 „ 2 „ 8 „
5.	öffentliche Abgaben	56 „ 10 „ 6 „
6.	Besoldungen	250 „ 12 „ 4 „
7.	Bau- und Reparaturkosten (besonders durch Anlage neuer Krankenzimmer)	343 „ 13 „ 5 „
8.	behuf Unterhaltung des Inventars	56 „ 18 „ 11 „
9.	behuf des Haushalts	2029 „ 12 „ 9 „
10.	behuf der Arbeits-Anstalt	301 „ 6 „ 7 „
11.	zur Anfertigung der Strohdecken	13 „ 21 „ — „
12.	für Kleidungsstücke	574 „ 15 „ 9 „
13.	für Arznei	163 „ 15 „ — „
14.	Beerdigungskosten	58 „ 18 „ 4 „
15.	Zur Unterstützung der Armen außerhalb der Armen-Anstalt	477 „ 3 „ — „
16.	Kostgeld für untergebrachte Kinder	18 „ 12 „ — „
17.	für Holz zur Vertheilung an Hausarme . . .	9 „ 12 „ — „
18.	außerordentliche Unterstützungen	100 „ 20 „ — „
19.	an die Königl. Hof- und Civildiener-Wittwen-Kasse	16 „ 22 „ 4 „
20.	Insgemein	41 „ 4 „ 8 „
21.	verwechselte Münzsorten 404 Thlr. 19 Ggr. 2 Pf. Gold	— „ — „ — „
	Summa 404 Thlr. 19 Ggr. 2 Pf. Gold.	5397 Thlr. 7 Ggr. 3 Pf.

Abschluß.

Die Einnahme beträgt 404 Thlr. 19 Ggr. 2 Pf. Gld. u. 5627 Thlr. 12 Ggr. 10 Pf. C.
Die Ausgabe dagegen 404 „ 19 „ 2 „ „ „ 5397 „ 7 „ 3 „ „

bleiben am 31. Dez. 1857 in Kasse . . — Thlr. — Ggr. — Pf. Gld. u. 230 Thlr. 5 Ggr. 7 Pf. C.

Die Einkünfte der hiesigen Armen-Anstalt kommen, wie aus der Uebersicht erhellt, in verschiedener Gestalt den hiesigen Armen, die in 2 Klassen zu theilen sind, zu Gute. Es giebt nämlich, wie schon oben angedeutet, Arme, welche in dem Armenhause wohnen und daselbst erhalten werden, und solche, welche dort nicht wohnen, aber von der Armen-Anstalt Unterstützung erhalten. Die letzteren bekommen Unterstützungen an Geld, Essen, Kleidung, Arznei und Brennholz, so wie Gelegenheit zum Verdienst durch Spinnen, wozu das Material geliefert wird, je nach dem Bedürfniß der Hülfsbedürftigen. Jene dagegen werden mit Allem versorgt, was zur Erhaltung des Lebens erforderlich ist; sie haben Wohnung mit Heizung und Licht, Kleidung, Kost, freie Arznei u. s. w., müssen dafür aber auch, so weit es ihre Kräfte erlauben, der Armen-Anstalt Dienste leisten, namentlich durch Bearbeitung der Gärten und des Ackerlandes, durch in ihre erlernte Profession schlagende Arbeiten, durch Spinnen, Nähen für die Anstalt, Verbesserung der unter Mitaufsicht des Armen-Kollegii stehenden Promenaden, durch

Reinigen der öffentlichen Plätze in der Stadt und der Thor-Eingänge, durch Privatperſonen zu leiſtende Handarbeiten und dergleichen. Im Jahre 1857 haben die Bewohner des Armenhauſes 602 Tage im Intereſſe der Stadt und 46 Tage gegen Bezahlung für Privat-Perſonen gearbeitet. In früheren Jahren wurden die arbeitsſcheuen Subjekte, welche zwangsweiſe in der Armen-Anſtalt ſich aufhielten, wohl mit der Weberei beſchäftigt. Es ſtellte ſich dieſe Art der Beſchäftigung indeß, beſonders bei fehlender Räumlichkeit, als unzweckmäßig heraus. Seit einigen Jahren iſt dafür die Strohdeckenflechterei eingeführt und werden damit alle diejenigen männlichen Bewohner der Armen-Anſtalt beſchäftigt, welche zu anderen, namentlich ſchwereren Handarbeiten untauglich ſind oder wegen ihres Hanges zum Umhertreiben zu Arbeiten außerhalb der Anſtalt nicht wohl verwandt werden können. Dieſe Art der Beſchäftigung, an welcher insbeſondere auch die älteren, in dem Armenhauſe befindlichen Knaben Theil nehmen, hat ſich als eine ſehr zweckmäßige bewährt, wie es denn auch, da die Strohdecken gut gearbeitet werden, nicht an Abſatz derſelben fehlt.

Das weibliche Perſonal im Armenhauſe, welches in von den Wohn- und Schlafzimmern des männlichen Perſonals getrennten Räumen ſich aufhält, wird im Hausweſen ſeinen Kräften nach beſchäftigt. Die zu den gröberen Arbeiten nicht qualificirten müſſen ſpinnen, nähen oder ſtricken. Die anſtelligeren Männer und Frauen werden mit der Pflege der in die Kranken-Anſtalt Aufgenommenen betraut und ſo bei dieſem Inſtitut die Ausgaben für Krankenwärter erſpart. Ueber dieſes beſonders zur Aufnahme kranker Arme vor einigen Jahren eingerichtete Inſtitut wird weiter unten noch Einiges geſagt werden.

Wenn auch urſprünglich nur Erwachſene in das Armenhaus aufgenommen wurden, ſo ſtellte ſich mit der Zeit doch das Bedürfniß heraus, auch für verwahrloſete Kinder, welche ſich zur Aufnahme in das Waiſenhaus nicht eignen, eine Zufluchtsſtätte zu ſchaffen. Zur Einrichtung einer eigends dazu beſtimmten Anſtalt fehlten die Mittel. Es wurde daher mit Zuſtimmung des Magiſtrats von Seiten des Armen-Kollegii der Beſchluß gefaßt, ſolche verwahrloſete Kinder in die Armen-Anſtalt aufzunehmen und ihnen hier eine chriſtliche Erziehung angedeihen zu laſſen. Es konnte dieſes um ſo mehr in Ausführung gebracht werden, als der jetzige Oekonom der Armen-Anſtalt, J. Amelung, ein in jeder Beziehung ausgezeichneter Offiziant und ganz für ſeine Stellung geſchaffen iſt. Seine ganze Lebensaufgabe iſt, im Intereſſe ſeiner Mitmenſchen zu wirken und zu ſchaffen; ſeine Thätigkeit, ſeine Ordnung und Zucht in und außer dem Hauſe iſt muſterhaft; daher erfreut er ſich auch der allgemeinen Achtung und Liebe. In dieſer findet derſelbe Belohnung für ſeine Anſtrengungen. Sollte dieſem Manne aber mal eine äußere Anerkennung dieſerhalb zu Theil werden, d. h. ein Ehrenzeichen irgend welcher Art ſeine Bruſt zieren, ſo kann man ſagen: dem Verdienſte ſeine Krone.

Die Wichtigkeit ſeiner Stellung erkennend und von der Wahrheit durchdrungen, daß es Noth thut, den verwahrloſeten Kindern die größte Aufmerkſamkeit zu widmen, ſucht er die Quellen des Laſters zu verſtopfen und betrachtet deshalb das Armenhaus als eine Rettungs-Anſtalt. Denn ſollen jene Quellen verſiegen, ſo muß es bei den früheren Keimen geſchehen und nicht bloß da, wo die giftige Frucht ſchon angeſetzt und Geſtalt und Farbe angenommen hat; die ſpäteren Folgen jugendlicher Verderbtheit kann Niemand berechnen.

Im Jahre 1857 haben ſich in dem hieſigen Armenhauſe überhaupt 87 Perſonen und zwar 48 männlichen Geſchlechtes, unter dieſen 15 Knaben, und 39 weiblichen Geſchlechts, unter dieſen 8 Mädchen von 5 bis 14 Jahren, befunden.

Nach Abſatz der im Laufe des Jahres aus der Anſtalt entlaſſenen und der darin verſtorbenen Individuen beträgt deren Zahl am Schluß des Jahres noch 67, woron indeß nur 35 Erwachſene arbeitsfähig ſind. Dieſelben ſind in 4 geräumigen und geſunden Wohn- und 4 dergleichen Schlafſälen untergebracht. Jedes Individuum hat ſein beſonderes, ihm bei der Aufnahme überwieſenes Eß- und Trinkgeſchirr, ſo wie ein verſchließbares Behälter zur Aufbewahrung kleiner Utenſilien. Die Kleidung iſt angemeſſen nach der Jahreszeit und befindet ſich die beſſere (Sonntagskleidung) unter Verwahrſam des Oekonomen und ſeiner gleich thätigen, umſichtigen und ordnungsliebenden Ehefrau. Letztere insbeſondere überwacht die Leibwäſche und ſorgt dafür, daß ſolche allwöchentlich gewechſelt wird. Ihr liegt auch die Aufſicht über die Schlafzimmer, wo für ein jedes Individuum ein reinliches Bett ſteht, ſo wie die Zubereitung der Speiſen ob.

An nicht in dem Armenhauſe wohnende Arme haben im Jahre 1857 bei einer Einwohnerzahl der Stadt von etwa 7500, ausſchließlich der Garniſon, 279 Perſonen auf die oben angedeutete Weiſe Unterſtützung erhalten und iſt an dieſe allein an baarem Gelde, was ſie wöchentlich bei dem Armenpfleger ihres Bezirks in Empfang nehmen, in dem gedachten Jahre die Summe von 477 Thlr. 3 Sgr. verausgabt.

In den Vorjahren ſtellt ſich die Zahl der hieſigen Armen folgendermaßen:

	im Armenhauſe:		außerhalb der Armen-Anſtalt:	
1845	58	Perſonen	263	Perſonen,
1846	60	„	266	„
1847	64	„	268	„
1848	66	„	281	„
1849	62	„	252	„
1850	59	„	218	„
1851	78	„	242	„
1852	66	„	218	„
1853	72	„	259	„
1854	77	„	322	„
1855	98	„	311	„
1856	86	„	328	„

Es zeichnen ſich alſo die letzten theuern Jahre durch Zunahme der Zahl der Armen aus und haben ſich folgeweiſe auch die Ausgaben der Armen-Verwaltung in gleicher Progreſſion vermehrt.

Im verfloſſenen Jahre 1857 ſind in dem hieſigen Armenhauſe überhaupt 40,656 Portionen warmer Speiſen, und zwar für die Bewohner der Anſtalt 23,887 Portionen und für 70 Arme außerhalb der Armen-Anſtalt 10,893 Portionen, ſo wie für kranke Arme 5876 Portionen (ſogen. Krankenſuppe) zubereitet und unentgeltlich verabreicht, und zwar gegen das Jahr 1856 überhaupt 5483 Portionen weniger. Die zu dieſen Speiſen erforderlichen Kartoffeln werden von der Armen-Anſtalt ſelbſt geerndtet und ſind im verfloſſenen Jahre 1520 Himten erzielt.

Eine in der Rechnung der Armen-Anſtalt nicht vorkommende regelmäßige Unterſtützung der Armen außerhalb derſelben iſt noch die, welche das reich dotirte frühere Kloſter Neumark (Novum opus), ſeit Anfang dieſes Jahrhunderts in eine Verſorgungs-Anſtalt für unverheirathet gebliebene Töchter hieſiger Bürger aus den höheren Ständen (mit 1 Priorin und 11 Konventualinnen) umgewandelt, gewährt. Auf Koſten dieſer Verſorgungs-Anſtalt werden nämlich wöchentlich 93 Stück kleine Brote, jedes etwa 1 Sgr. werth, gebacken und dieſe durch das

Digitized by Google

Armen-Kollegium an Hülfsbedürftige bewilligt. Die Vertheilung der Brote selbst erfolgt in der Versorgungs-Anstalt Neumark.

Neben den reichlichen Unterstützungen, welche die Armen-Anstalt der Armuth gewährt, wird aber auch noch durch Privat-Mildthätigkeit vielfach für Hülfsbedürftige gesorgt; namentlich ist dieses in den letzten Jahren der Theuerung der Fall gewesen, wo eine aus Mitgliedern des Armen-Kollegii zusammengesetzte Kommission durch besondere Sammlungen von Gaben in die Lage versetzt wurde, unentgeltlich warme Speisen und Brot zum halben Preise an bedürftige Einwohner abzugeben

Zu erwähnen ist hier auch der Verein von Damen zur Unterstützung verschämter Armen, so wie der eine schon seit 14 Jahren bestehende Verein von 3 Mitgliedern des Armen-Kollegii zur Verabreichung von Weihnachtsgeschenken an fleißige und gesittete Kinder solcher Eltern, welche nicht in der Lage sind, ihren Kindern Weihnachtsfreuden zu bereiten. Gegenstand dieser Gaben sind vorzugsweise Kleidungsstücke und Schulbedürfnisse, und beträgt die Zahl der dadurch erfreuten Kinder in der Regel 70 bis 80.

Dem Obigen nach fehlt es in Goslar an Hülfe für Unglückliche gewiß nicht. Dessenungeachtet ist es bisher hier aber doch noch nicht zu ermöglichen gewesen, dem Bettelwesen, worüber auch an anderen Orten viel Klage geführt wird, ganz zu steuern. Vorzugsweise sind es Kinder, welche hier Almosen in Anspruch nehmen.

Da, wo es an Hülfsquellen für Unglückliche der gedachten Art nicht fehlt, darf es aber auch der nöthigen Vorsicht bei der ihn zu gebenden Richtung nicht ermangeln. Man beschäftigt sich vielfach damit, für die Bedürfnisse zu sorgen und die augenblickliche Noth zu erleichtern, aber man vernachlässigt zu sehr, ihr vorzubeugen. Der Armuth vorbeugen, steht freilich nicht immer in der Macht der mit der Armenfürsorge beauftragten Personen. Die Hauptaufgabe besteht unstreitig darin, die Armuth mit aller Sorgfalt, Umsicht und mit christlicher Liebe so zu beschirmen, daß sie nicht zur Bettelei herabsinkt. Denn die Bettelei ist gerade die Quelle vielseitiger lasterhaften Handlungen. Sie führt successive zur Heuchelei, zur Landstreicherei und endlich zum Diebstahl. Der eigentliche Bettler gehört also zu den Landplagen.

Man scheue kein Opfer, um eine in Armuth gerathene Familie aufrecht zu erhalten, damit sie nicht zur Bettelei ihre Zuflucht nehmen muß und dadurch ihre Entsittung und deren Folgen herbeiführe. Man richte sein vorzüglichstes Augenmerk auf die Mittel, die zur Vorbeugung einer gänzlichen Hülfslosigkeit dienlich sind, statt sich mit tausenderlei meist unpraktischen Rathschlägen über Abhülfe der Bettelei, deren Ursprung in den meisten Fällen in dem Mangel an jener Fürsorge zu finden ist, abzuquälen.

Ohne sich gegen die Ueberraschung der Gefühle zu wehren, überläßt man zu oft, nachdem man ihrer Gewalt nachgegeben hat, gewissermaßen dem Zufall die Verwendung der durch sie hervorgelockten Gaben. So wird wirkliches und vermeintes, verdientes und unverdientes Unglück zur gleichmäßigen Theilnahme berufen und genießt gleichen Anspruch. So ehrenvoll es aber auch ist — menschlich zu sein, es giebt noch etwas Besseres, es bleibt eine große sittliche und religiöse Pflicht zu erfüllen, und diese besteht darin, aus der Wohlthat keine Aufmunterung des Lasters zu machen; denn das Herz muß zwar geben, aber die Vernunft vertheilen. Daher muß die Aufgabe einer gut eingerichteten Armen-Versorgungs-Anstalt nicht bloß darin bestehen, den in den Stand der Armuth einmal eingetretenen Individuen Unterstützung zu verabreichen und sie gleichsam abzunähren;

ſondern ſie ſoll vorzüglich auch darnach trachten, die Quellen der Armuth zu verſtopfen und denjenigen, welche zu arbeiten vermögen, aber entweder aus Hang zum Müßiggang oder aus Mangel an Beſchäftigung arbeitslos ſind, Arbeit und Gelegenheit zum Erwerb verſchaffen. In erſter Beziehung muß vorzüglich auf die Kinder armer Eltern gewirkt werden; dieſen muß Gelegenheit verſchafft werden, daß ſie ein Gewerbe erlernen, um ſich einſt ihren Lebens-Unterhalt verdienen und in die Reihe produktiver Staatsbürger eintreten zu können; es muß aber auch vorzüglich ihre Erziehung und ihr ſittlicher Unterricht beaufſichtigt werden, damit ſie, von böſen Beiſpielen entfernt, ſich von Jugend auf an Arbeitsliebe und an einen ſittlich religiöſen Wandel gewöhnen. Leider bewährt die tägliche Erfahrung, daß die meiſten Armen weniger durch den Drang unabwendbarer Umſtände, als durch eigenes Verſchulden in den Stand der Armuth gerathen ſind; daß jedoch meiſtens die Urſache dieſes Verſchuldens in vernachläßigter Erziehung, in dem Mangel einer religiöſen, ſittlichen Grundlage, welche nur in der Jugend erworben werden kann, liegt.

Was die Beſchäftigung arbeitsſcheuer und arbeitsloſer Individuen hieſiger Stadt anbetrifft, ſo iſt dafür in der hieſigen Armen-Anſtalt gehörig geſorgt, und ſind die arbeitsfähigen Bewohner derſelben von früh Morgens bis Abend in der einen oder anderen Weiſe, ſelbſt im Winter, beſchäftigt, indem ſie in den Wintermonaten, wo ſie in den Gärten und auf den Aeckern nicht arbeiten können, insbeſondere mit zum Reinhalten der Straßen von Schnee und Eis und zu Wegebeſſerungen außerhalb der Stadt verwandt werden. Beſonders zur Urbarmachung wüſter Plätze, zum Anbau von Obſtbäumen und zur Verſchönerung der Umgebungen hieſiger Stadt hat die Armen-Anſtalt viel beigetragen.

So wie nun das Armen-Kollegium durch ſeinen Oekonomen die Armenhausbewohner auf eine nützliche Art zu beſchäftigen weiß, ſo ſorgt daſſelbe auch neben der Erziehung verwahrloſeter Kinder dafür, daß ſolche von der Armen-Anſtalt erzogene Kinder nach Beendigung der Schuljahre ein Handwerk erlernen. Sie werden zu dem Ende, wenn ſie ſelbſt Luſt und Anlagen haben, zu rechtlichen Handwerksmeiſtern gebracht und während der Lehrzeit in Kleidung und Wäſche erhalten. Mit einzelnen Ausnahmen hat dieſe Fürſorge bislang gute Erfolge gehabt.

Der Armuth vorbeugen, beſteht aber auch darin, erkrankten Armen die nöthige Hülfe zur rechten Zeit angedeihen zu laſſen; denn ſehr häufig liegt ein Herabſinken zur gänzlichen Armuth mit darin, daß in Krankheitsfällen die benöthigte Hülfe gar nicht oder doch nicht rechtzeitig geleiſtet und die Krankheit dadurch in die Länge gezogen oder wohl gar unheilbar wird. Und dieſes führt zu der in dem hieſigen Armenhauſe eingerichteten Kranken-Anſtalt.

In dem der hieſigen Armen-Anſtalt gehörigen Gebäude waren ſchon i. J. 1848 zur Unterbringung armer und ſonſtiger, der nöthigen Wartung entbehrender Kranken Zimmer eingerichtet. Da in denſelben indeß zu gleicher Zeit nur eine geringe Anzahl von Kranken verpflegt werden konnten, ſo reichten ſolche, da hier ein Krankenhaus nicht exiſtirt, in Nothfällen nicht aus, und beabſichtigte deshalb der Magiſtrat im Jahre 1848 die Zahl der Krankenzimmer für Nothfälle zu erweitern. Vor weiteren Entſchließungen ſtellte es ſich jedoch als wünſchenswerth heraus, Sachverſtändige darüber zu hören und wurde deshalb einer der hieſigen Aerzte zur Abgabe eines Gutachtens nebſt Vorſchlägen zur Einrichtung einer erweiterten Kranken-Verpflegung aufgefordert. Erſt im Sommer des Jahres 1856 wurde dieſes Gutachten abgeſtattet und daſſelbe ſodann dem Stadtphyſikus zur weiteren Aeußerung zugeſtellt. In Folge der darauf ſtattgefundenen Verhandlungen zwiſchen dem Magiſtrate und dem Armen-Kollegium wurde nun,

da es zu der Gründung eines ordentlichen Krankenhauses, wie von Seiten der beiden vernommenen Aerzte gewünscht wurde, an Mitteln fehlt, beschlossen, in dem bisher schon zur Aufnahme von Kranken eingerichteten Hause der Armen-Anstalt, was theils wegen seiner isolirten Lage, theils wegen seiner innern Einrichtung und wegen der Nähe der Armen-Anstalt und der Möglichkeit einer Verbindung mit dem Haushalte geeignet befunden wurde, noch anderweite geräumige Lokale zur Aufnahme von Kranken auf Kosten der Armen-Kasse herstellen zu lassen. Nachdem diese eingerichtet sind, können jetzt in 8 Krankenzimmern etwa 30 Personen aufgenommen werden.

Außer den Bewohnern der Armen-Anstalt werden nun darin besonders solche Kranke untergebracht, welchen wegen ihrer Armuth in ihren Wohnungen die nöthige Pflege abgeht, oder bei denen es wegen Weiterverbreitung einer Krankheit erforderlich erscheint, sie von anderen abzusondern, wohin auch mit Venerie behaftete Frauenspersonen gehören, oder welche in der Stadt nicht heimisch sind, wie Handwerksgesellen, Dienstboten ꝛc., diese jedoch nur unter der Bedingung der Erstattung der Kosten, und sofern für die Aufnahme der Gesellen in den betreffenden Herbergen nicht gesorgt ist.

Im Jahre 1857 haben in dieser Kranken-Abtheilung des Armenhauses überhaupt 69 Personen Aufnahme und Verpflegung gefunden, und sind von denselben 45 als geheilt entlassen, 14 gestorben und am Schluß des Jahres 10 Personen in ärztlicher Behandlung verblieben.

Zurückkommend auf das vorerwähnte Gutachten über die Errichtung eines Instituts, in welchem arme und sonstige, der nöthigen Wartung entbehrende Kranken Aufnahme, ärztliche Hülfe und Pflege finden, so spricht sich dasselbe besonders über den Umfang einer Kranken-Anstalt nach Maßgabe der hiesigen Bevölkerung, über die Wahl der dazu erforderlichen Lokalitäten, über die innere Einrichtung der Anstalt, das dabei anzustellende ärztliche und wundärztliche Personal, Lieferung resp. Zubereitung der Arzneimittel, Krankenkost, Wartung der Kranken, die Kosten der ersten Einrichtung, die laufenden Ausgaben, die Feststellung der von den Kranken oder für dieselben zu leistenden Vergütungen u. s. w. aus. So gründlich dieses Gutachten die Sache auch behandelt, und so sehr dabei der Wunsch zu erkennen gegeben wird, hier ein wohlorganisirtes Krankenhaus einzurichten, so stößt sich die Ausführung doch zur Zeit an dem Umstande, daß es dazu an den erforderlichen Mitteln fehlt, indem städtische Kassen und Anstalten, ohne die hinsichtlich ihrer Zwecke und der Verwendung ihrer Einkünfte bestehenden Vorschriften, Bestimmungen und Anordnungen abzuändern oder zu beseitigen, zu den Kosten der Einrichtung eines Krankenhauses nicht beitragen können.

Die Herbeischaffung dieser Mittel ist eine Aufgabe, die ohne die thätigste Mitwirkung der Einwohner nicht gelöset werden kann. Wenn nun auch dieselben, wie zu erwarten ist, bei der Herstellung eines Krankenhauses durch Zeichnung von Beiträgen sich betheiligen werden, ja selbst schon durch testamentarische Bestimmungen der hier zu errichtenden Kranken-Anstalt mehrere hundert Thaler zugewiesen sind, so ist doch vorauszusehen, daß, da die Einrichtung eines den hiesigen Bedürfnissen entsprechenden Krankenhauses einen Kostenaufwand von mindestens 12 bis 15,000 Thlr. verursachen und die Herbeischaffung dieser Summe lange Zeit erfordern wird, in den nächsten Jahren nicht daran zu denken ist, die desfallsigen Wünsche realisirt zu sehen. Die Stadt Goslar wird sich daher bis dahin mit dem begnügen müssen, was ihr die Einrichtung von Krankenzimmern in dem zu der Armen-Anstalt gehörigen Gebäude gewährt. Für Nothfälle reichen diese Lokale vollkommen aus und das Bessere wird der Zukunft vorbehalten bleiben.

Digitized by Google

Bürgermeiſter-Gehalte in Hannover.

Die N. Hann. Ztg. hat kürzlich die Aufmerkſamkeit, welche ſich gegenwärtig ſo weit und breit den Staatsdiener-Beſoldungen, ihrer Unzulänglichkeit und ihrer nothwendigen Erhöhung zukehrte, auf die Gehalte der rechtskundigen Bürgermeiſter Hannovers gelenkt, die ſie in einer nicht geringen Zahl der ſelbſtſtändigen kleinern Städte für ungenügend erklärt. Die Beſoldung dieſer Beamten aber liegt bekanntlich nicht dem Staate, ſondern den einzelnen Stadtgemeinden ob; allein die königliche Regierung, als die Inhaberin der Staatsgewalt, habe ohne Zweifel, meint das erwähnte Blatt, einen Anſpruch darauf, daß dieſe Beſoldungen angemeſſen geregelt werden, theils wegen des mittelbaren Intereſſes bei der Gemeindeverwaltung, theils wegen des unmittelbaren Intereſſes bei der Verwaltung der Landesangelegenheiten, welche, gleichwie in den Landgemeinden den königlichen Aemtern — ſo in den ſelbſtſtändigen Städten den Magiſtraten obliegt. An der Spitze des Magiſtrats ſteht der Bürgermeiſter, welcher in den kleineren Städten regelmäßig auch das einzige lebenslängliche, beſoldete und rechtskundige Magiſtratsmitglied iſt; ihm liegt deßhalb auch der größte Theil der Geſchäfte ob, insbeſondere regelmäßig die Wahrnehmung der geſammten Landesangelegenheiten. Zu den letzteren gehört die ganze Präventiv- und Ordnungs-Polizei, ſowie bisher auch die Vertretung der Staatsanwaltſchaft beim Amtsgerichte. Dieſer ganze Geſchäftskreis liegt um ſo mehr in den Händen des Bürgermeiſters, als gerade in den kleinen Städten königliche Polizeibehörden neben den Magiſtraten nirgends beſtehen. Sollte man nun wohl unter ſolchen Umſtänden billigen können, daß der rechtskundige Bürgermeiſter, die erſte obrigkeitliche Perſon einer ſolchen Stadt, auf einen jährlichen Gehalt von 600 Thalern angewieſen iſt, ohne Ausſicht, jemals höher oder doch höher als auf 800 Thaler zu ſteigen? Hierzu kommt, daß in dieſer Summe ſogar häufig die Averſionalvergütung für die Beſorgnng der Schreiberei des ganzen ſtädtiſchen Dienſtes mitbegriffen iſt! Entſpricht eine ſolche Beſoldung auch nur annähernd der äußeren Stellung der erſten Perſon einer Stadt und den Verwendungen, welche die juriſtiſchen Studien und die ſonſtige Vorbildung in Anſpruch genommen? Kann ein ſolcher Gehalt einem Mann, welcher lebenslänglich in dieſer Stellung verbleiben muß, dem zu Nebenverdienſt faſt jede Gelegenheit fehlt, die Dienſtfreudigkeit bewahren, welche für die Ausübung ſo mannichfacher, insbeſondere polizeilicher Geſchäfte durchaus erforderlich iſt? Ein ſolches lebenslängliches Verbleiben auf einer ſchlechtbeſoldeten Stelle iſt das Loos aller derjenigen Bürgermeiſter, welche für dieſe Stelle auf die Dauer gewählt, nicht aber den jüngeren königlichen Verwaltungsbeamten, welche mit der Wahrnehmung der Geſchäfte bis auf Weiteres in der Weiſe beauftragt ſind, daß ſie durch Fortrücken in der bisherigen Dienſtlaufbahn eine Verbeſſerung ihrer Lage demnächſt zu erwarten haben. Jene, zu den königlichen Beamten nicht gehörigen Bürgermeiſter, können regelmäßig zu Nebengeſchäften keine Zeit erübrigen, oder es fehlt ihnen dazu an der Gelegenheit; denn die Betreibung der einzigen Nebengeſchäfte außer der Wahrnehmung einzelner Branchen des königlichen Dienſtes, welche der Stellung der erſten obrigkeitlichen Perſon einer Stadt einiger Maßen entſpricht, die Betreibung der Advokatur oder des Notariats, iſt nicht allen rechtskundigen Bürgermeiſtern geſtattet, und kann ſelbſt denen, welche auch übrigens den geſetzlichen Bedingungen zu genügen vermögen, nicht immer geſtattet werden. Mag nun auch im Jahre 1852 beim Erlaß der Ortsſtatute und bei der Feſtſtellung der Bürgermeiſtergehalte eine jährliche Beſoldung von 600 Thlrn. oder von 800 Thlrn. mit Einſchluß

der Schreibereivergütung, für nothdürftig ausreichend erachtet ſein, gegenwärtig, nachdem ſeit Jahren die Preiſe faſt aller nothwendigen Lebensbedürfniſſe erheblich geſtiegen und deren erhebliches nachhaltiges Sinken leider nicht zu erwarten ſteht, kann ein ſolcher Gehalt nicht einmal für nothdürftig ausreichend erachtet werden. Zwar bezweifeln wir nicht, daß auch für dieſe ſchlecht beſoldeten Stellen noch immer Bewerber ſich finden werden, allein ſchwerlich ſtets ſolche, deren Händen das Wohl einer ganzen Stadt ohne Bedenken anvertraut werden dürfte. Allein ſelbſt angenommen, daß ſich ſolche geeignete Perſönlichkeiten ſtets finden, ſo muß bei ſo kärglichem Solde doch auf die Dauer die Thatkraft, der Dienſteifer und die Dienſtfreudigkeit erlahmen. Die Unzulänglichkeit einer lebenslänglichen Beſoldung von 600 bis zu höchſtens 800 Thlrn. erhellt ſchon daraus, daß, ſicherem Vernehmen nach, an den Orten, wo die Schreibereivergütung in dieſem Gehalte mitbegriffen iſt, die Stellinhaber durch Nahrungsſorgen häufig gezwungen ſind, zur Vermeidung baarer Auslagen, den Schreiberdienſt ganz oder zum großen Theile ſelbſt zu verſehen, ſo daß wir an mehren Orten die Funktionen der erſten obrigkeitlichen Perſon und des letzten Unterbeamten der Stadt in einer Perſon vereinigt finden. Von einem ſolchen Zuſtande bis zur Verdingung des Amtes eines Bürgermeiſters an den Mindeſtfordernden unter den rechtskundigen Bewerbern iſt, unſeres Erachtens, nur noch ein kurzer Schritt. Sollte unter dieſen Verhältniſſen nicht eine dringende Veranlaſſung zu einer Veränderung vorliegen?

Wir halten eine reine Beſoldung von 800 Thlrn., mit periodiſcher Steigerung bis zu 1000 Thlrn. in angemeſſenen Zwiſchenräumen, für die geringſte Summe, welche als Gehalt eines auf Lebenszeit gewählten rechtskundigen Bürgermeiſters einer kleineren Stadt angenommen werden darf; wir erachten die ſelbſtſtändigen Städte zur Gewährung einer angemeſſenen Beſoldung an ihre ſelbſtgewählte Obrigkeit für verpflichtet und hoffen, daß diejenigen Stadtgemeinden, welche dieſer nothwendigen Bedingung der Selbſtſtändigkeit zu genügen nicht gewillt oder nicht im Stande ſind, dieſen billigen Forderungen nachzukommen, angehalten werden, ihre Selbſtſtändigkeit aufzugeben, mithin in dasjenige Verhältniß zu treten, in welchem alle amtsſäſſigen Städte und Flecken ohne Nachtheil ſchon jetzt ſich befinden.

III.

Statistik.

Kämmerei-Etat für die Residenzstadt Weimar pro 1858.

Einnahme.

926 Thlr. 29 Sgr. ¼ Pf.	Kap. I.	An Grundgefällen, Erbzinsen, Erbpacht, Grundgeschoß und Lehngeldern, nach Abzug von 183 Thlr. 16 Sgr. 6½ Pf., welche im Laufe des Jahres 1857 mit dem 20fachen Betrage auf Grund des Ablös.-Ges. v. 18. Mai 1848 abgelöst worden sind.
3,635 „ 9 „ — „	Kap. II.	An Nutzungen des städtischen Grundeigenthums: Pachtgelder von Kommunwirthschaften, Miethgelder von Kommun-Gebäuden, Pachtgelder von Kommun-Grundstücken, ingleichen Forst- und Obstbaumnutzung. (Etat pro 1857: 3474 Thlr. 15 Sgr. 9 Pf.)
3,474 „ 11 „ 9 „	Kap. III.	Ertrag der Stadtgemeindeberechtigungen an Marktabgaben, Getreidemeß-, Hausir-Gelder, Pacht von Schank- und dergl. Gerechtigkeiten, Budenpacht zum Vogelschießen ꝛc.
5,001 „ — „ — „	Kap. IV.	An Gebühren für Ertheilung des Bürgerrechts und der Heimaths-Angehörigkeit, Sporteln und Strafgelder (Etat pro 1857: 4601 Thlr.)
120 „ — „ — „	Kap. V.	Beiträge zur Beförderung der Obstbaumzucht.
1,450 „ — „ — „	Kap. VI.	An städtischem Chaussee- und Pflastergeld (Etat pro 1857: 1420 Thlr.)
415 „ — „ — „	Kap. VII.	Beiträge zur Unterhaltung der Feuerlöschgeräthschaften und Straßenbeleuchtung.
2,490 „ 15 „ — „	Kap. VIII.	Interessen von Aktivkapitalien (Vergl. Ausg. Kap. XVIII.)
50 „ — „ — „	Kap. X.	Erlös ausverkaufter alter Materialien.
9,475 „ — „ — „	Kap. XI.	An städtischen Verbrauchs-Abgaben von Branntwein, Bier, Rindfleisch und Brennmaterial.
12,800 „ — „ — „	Kap. XII.	An Kommunalsteuern nach dem Staatssteuerfuße 4½ Pf. vom Thaler Einkommen (inkl. Armensteuer).
148 „ 27 „ 5 „	Kap. XIII.	Insgemein, darunter 80 Thlr. Erlös aus verkauftem Straßenkehricht und 50 Thlr. Ueberschuß der Kehrabonnements-Kasse.
8,754 „ 27 „ 7 „	Kap. XIV.	Warscheinl. Gewährschaft aus dem Jahre 1857.
205 „ 16 „ 8 „	Kap. XV.	An zurückerhaltenen Aktivkapitalien.
50 „ — „ — „	Kap. XVII.	An sonst zufälligen Einnahmen.
48,997 Thlr. 24 Sgr. 9¼ Pf.		Summa der Einnahme.

Ausgabe.

450 Thlr.	— Sgr.	— Pf.		Kap. I.	Oeffentliche Abgaben.	
237 „	20 „	3 „		Kap. II.	Stipendien, Stiftungs- und Legatengelder.	
5,070 „	8 „	1 „		Kap. III.	An Besoldungen und Kollekturgebühren an die Magistrats-Personen, Unterbeamteten und Diener mit Ausnahme der Polizei-Verwalt. (s. Kap. IX.)	
970 „	— „	— „		Kap. IV.	Expeditionsaufwand an Schreibmaterialien 180 Thlr., Druckkosten 120 Thlr., Insertionsgebühren und Buchbinderlöhne 100 Thlr., Brennholz und Beleuchtung 500 Thlr., Packwerk ꝛc. 70 Thlr.	
660 „	16 „	2 „		Kap. V.	Bauaufwand auf städtische Gebäude.	
300 „	— „	— „		Kap. VI.	Holzschlägerlöhne und Kulturkosten.	
12,496 „	28 „	— „		Kap. VII.	Auf das Stadtpflaster, Wege, Brücken, Kanäle, Röhrenfahrten und Brunnen als:	
					7098 Thlr. 9 Sgr. neues Pflaster (Schillerstraße) 19,113 Q.-Ellen,	
					300 „ — „ Pflasterausbesserung 1000 Q.-Ellen,	
					800 „ — „ Unterhalt-Kosten der städt. Chausseen,	
					600 „ — „ Reinigung der Straßen und Fortschaffung von Schnee und Eis,	
					408 „ — „ Unterhaltung der Kanäle,	
					207 „ 2 „ auf Pflasterbaugeräthschaften,	
					415 „ 20 „ auf Röhrenfahrten und Laufbrunnen,	
					500 „ — „ auf Kommunwege und Brücken,	
					1588 „ 10 „ auf den Baustall 4 Pferde mit 4 Knechten, Remonte, Schiff und Geschirr.	
4,174 „	29 „	3 „		Kap. VIII.	Auf Gesundheits- und Armenanstalten (darunter 4000 Thlr. Beitrag zur Almosenkasse bei 13,000 Einw.).	
3,523 „	17 „	2 „		Kap. IX.	Auf Polizei- und Sicherheits-Anstalten.	
8,208 „	22 „	3 „		Kap. X.	Auf Kirchen und Schulen, darunter 3500 Thlr. auf die Bürgerschule, 1000 Thlr. auf die Realschule, 3000 Thlr. erste Rate des Bauaufwandes der zweiten Bürgerschule (9—10,000 Thlr. Summa).	
1,140 „	— „	— „		Kap. XI.	Auf die Marktberechtigungen und das Vogelschießen incl. 600 Thlr. für eine neue Wollwaagebude.	
100 „	— „	— „		Kap. XII.	Auf Inventarienstücke.	
100 „	— „	— „		Kap. XIII.	Auf Revisionsgebühren und Prozeßkosten.	
300 „	— „	— „		Kap. XIV.	Auf Verschönerung der Stadt.	
3,000 „	— „	— „		Kap. XV.	Auf Straßenbeleuchtung.	
179 „	20 „	9 „		Kap. XVII.	Auf Remunerationen und Entschädigungen.	
5,146 „	22 „	3 „		Kap. XVIII.	Interessen v. Passivkapitalien (vergl. Einnahme Kap. VIII.)	
221 „	20 „	— „		Kap. XIX.	Insgemein.	
2,000 „	— „	— „		Kap. XX.	An zurückgezahlten Passiven.	
400 „	— „	— „		Kap. XXII.	An Erlassen und Kaducitäten.	
250 „	— „	— „		Kap. XXIII.	An sonst zufälligen Ausgaben.	
48,931 Thlr.	24 Sgr.	2 Pf.			Summa aller Ausgaben.	

Vergleichung.

48,997 Thlr.	24 Sgr.	9 ½ Pf.	Einnahme.
48,931 „	24 „	2 „	Ausgabe.
66 Thlr.	— Sgr.	7 ½ Pf.	Ueberschuß.

Die conscribirten Armen des Königreichs Baiern

betrugen in der Gesammtsumme im Jahre 1854–55: 122,140 Köpfe, um 1667 weniger als im Vorjahre; das allgemeine Prozentverhältniß der Armen zu der Gesammtbevölkerung war: 2 7/10 Prozent. Von diesen waren 9681 vollkommen Erwerbsfähige, 39,689 beschränkt Arbeitsfähige, 23,621 gänzlich Erwerbsunfähige; dazu noch kommen 37,969 werktagschulpflichtige und 11,180 sonntagsschulpflichtige arme Kinder. Von der ersten Klasse treffen nahezu zwei Drittheile auf die Pfalz; der Rest vertheilt sich auf die übrigen Regierungsbezirke, worunter Mittelfranken mit 1,481 Köpfen vertreten ist.

Summarische Uebersicht der Rechnungen über die Unterrichts-Stiftungen der Stadt und des Burgfriedens-Bezirkes Nürnberg für das Etatsjahr 1856/57.

Einnahme.

	Partial-Betrag:	Total-
Tit. Vortrag der effectiven Einnahme:		
I. Aus dem Bestand der Vorjahre:		
Aktiv-Kassabestand	2033 fl. 24 kr. 1 pf.	
Aktiv-Ausstände	78 „ 6 „ — „	
Rechnungsdefecte und Ersatzposten . . .	293 „ 51 „ — „	
		2,405 fl. 21 kr. 1 pf.
II. Einnahmen des laufenden Jahres:		
1) Aus dem rentirenden Stiftungs-Vermögen und zwar:		
a) an Zinsen von Aktiv-Kapitalien		30,315 „ 3 „ — „
b) „ Ertrag aus Realitäten		1,512 „ 35 „ — „
c) „ „ „ Dominialrenten und sonstigen Rechten . . .		1,050 „ 5 „ — „
2) An Sustentations-Beiträgen		80,355 „ 50 „ 3 „
3) An außerordentlichen oder zufälligen Einnahmen		456 „ 45 „ — „
4) An Umlagen		— „ — „ — „
5) An aufgenommenen Passiv-Kapitalien und Vorschüssen		— „ — „ — „
6) An heimbezahlten Kapitalien und Vorschüssen		14,340 „ — „ — „
7) An Erlös aus verkauften Stiftungs-Realitäten oder Rechten . .		630 „ 50 „ — „
8) An Legaten und Fundirungs-Zuschüssen, dann Zuschüssen . . .		137 „ 10 „ 2 „
Summa der Einnahme . .		131,203 fl. 40 kr. 2 pf.

Ausgabe:

Vortrag der effectiven Ausgabe:		
I. Auf den Bestand der Vorjahre:		
Passivreste	— fl. — kr. — pf.	
Zahlungsrückstände	910 „ 44 „ 3 „	
Rechnungsdefecte und Ersatzposten	536 „ 40 „ 2 „	
		1,447 fl. 25 kr. 1 pf.
II. Ausgaben des laufenden Jahres:		
1) Auf die Verwaltung:		
a) Besoldungen und Remunerationen des Verwaltungs-Personals		2,958 fl. 35 kr. 3 pf.
b) Regiebedürfnisse		144 „ 51 „ 2 „
c) Prozeßkosten		11 „ 22 „ — „
d) Staats- und Kommunal-Auflagen		3 „ 18 „ 2 „
2) Auf den Stiftungszweck		104,206 „ 23 „ 2 „

3) Auf Schulden-Tilgung	— fl. — kr. — pf.	
Auf Verzinsung	— „ — „ — „	
4) Auf Sustentations-Beiträge an andere Kassen	4,930 „ 37 „ 2 „	
5) Auf ausgeliehene Aktiv-Kapitalien und geleistete Aktiv-Vorschüsse	16,812 „ 30 „ — „	
6) Auf Ankauf von Realitäten und Rechten	— „ — „ — „	
7) Auf Nachlaß und Verlust	178 „ 55 „ — „	
8) Auf Ablösung von Passiv-Reichnissen	875 „ 25 „ — „	
Summa der Ausgabe	131,569 fl. 24 kr. — pf.	

Abschluß.

Einnahmen	131,203 fl. 40 kr. 2 pf.
Ausgaben	131,569 „ 24 „ — „
Passivrest	365 fl. 43 kr. 2 pf.

Anbei wird bemerkt, daß in diesem Etatsjahre zu den Unterrichts-Stiftungs-Anstalten von der Stadtkämmerei die Summe von 32,913 fl. 29¾ kr. zugeschossen worden ist.

Vermögen:		Schulden:	
a) rentirendes	822,256 fl. 52 kr. 2 pf.	a) verzinsliche	— fl. — kr. — pf.
b) nicht rentirendes	140,639 fl. 28 kr. 2 pf.	b) unverzinsliche	1277 fl. 39 kr. 2 pf.
Summa	962,896 fl. 21 kr. — pf.	Summa	1277 fl. 39 kr. 2 pf.

Abgleichung.

Vermögen	962,896 fl. 21 kr. — pf.
Schulden	1,277 fl. 39 kr. 2 pf.
Reiner Vermögensstand	961,618 fl. 41 kr. 2 pf.

Die städtische Bevölkerung des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin

beläuft sich nach der letzten Zählung auf die Gesammtzahl von 175,987 Seelen. Nach der Einwohnerzahl geordnet ist die Reihenfolge diese: Rostock (25,131 Einwohner), Schwerin (21,681), Wismar (12,700), Güstrow (10,494), Parchim (6662), Waren (5177), Teterow (4521), Malchin (4342), Bützow (4280), Ribnitz (4192), Röbel (3621), Plau (3529), Grevesmühlen (3491), Grabow (3462), Hagenow (3434), Boizenburg (3358), Wittenburg (3180), Gnoien (3119), Malchow (2816), Goldberg (2760), Crivitz (2573), Sternberg (2532), Penzlin (2524), Neukalden (2520), Rehna (2519), Sülz (2509), Schwaan (2472), Tessin (2411), Gadebusch (2336), Stavenhagen (2311), Lübz (2254), Dömitz (2210), Kröpelin (2210), Marlow (1987), Neustadt (1861), Brüel (1861), Laage (1848), Krakow (1802), Neubuckow (1745), Warin (1552). — Im Vergleiche zu dem letzten Jahre hat sich die Einwohnerzahl nur in den Städten Rostock, Schwerin, Güstrow, Bützow, Ribnitz, Gnoien, Goldberg, Neukalden, Lübz, Kröpelin und Laage zusammen um 888 Seelen vermehrt; im Ganzen aber hat sich die städtische Bevölkerung um 899 Seelen vermindert. Die Verminderung beträgt für Wismar 133, Parchim 10, Waren 52, Teterow 138, Malchin 100, Röbel 33, Plau 2, Grevesmühlen 33, Grabow 115, Hagenow 50, Boizenburg 181, Wittenburg 31, Malchow 172, Crivitz 60, Sternberg 54, Penzlin 38, Rehna 97, Sülz 102, Tessin 12, Gadebusch 56, Stavenhagen 73, Dömitz 67, Marlow 28, Neustadt 25, Brüel 19, Krakow 53, Neubuckow 28, Warin 15, im Ganzen 1787 Seelen. Nach Prozenten der Einwohnerzahl im Jahre vorher beträgt diese Verminderung für Malchow 7,75, für Boizenburg 5,11, Sülz 3,9, Rehna 3,7, Grabow 3,21, Stavenhagen 3,06, Teterow 2,96, Dömitz, 2,94, Krakow 2,85, Gadebusch 2,34, Malchin 2,25, Crivitz 2,24, Sternberg 2,08, Neubuckow 1,57, Penzlin 1,48, Hagenow 1,43, Marlow 1,38, Neustadt 1,32, Wismar 1,03, Brüel 1,01, Waren 0,99, Wittenburg 0,96, Warin 0,95, Grevesmühlen 0,93, Röbel 0,9, Tessin 0,49, Parchim 0,15, Plau 0,05 Prozent. — Im Vergleich zum Jahre 1850, wo die städtische

Gesammtbevölkerung 167,120 Seelen betrug, hat sich dieselbe zwar jetzt, wo sie 175,987 Seelen beträgt, um 8867 Seelen, d. i. um 5 3/10 Prozent vermehrt. Doch haben folgende Städte an diesem Zuwachs keinen Theil genommen, sondern eine Verminderung der Einwohnerzahl um die beigesetzte Seelenzahl erfahren: Waren, 81, Boizenburg 265, Malchow 593, Penzlin 227, Rehna 85, Stavenhagen 103, Dömitz 135 Neustadt 98. In Prozenten der Einwohnerzahl von 1850 ausgedrückt, beträgt diese Verminderung für Malchow 17,39, Boizenburg 7,31, Dömitz 5,75, Neustadt 5, Stavenhagen 4,19, Parchim 3,65, Rehna 3,26, Waren 1,54 Prozent.

Die Sparkassen im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Ersparnißkassen haben gegenwärtig 27 mecklenburgische Städte. Nach dem Stiftungsjahr der Ersparnißkassen geordnet, sind dies: Schwerin (1821), Rostock (1825), Wismar (1826), Güstrow, Kröpelin, Grabow (1830), Neubuckow (1831), Röbel (1832), Boizenburg (1833), Plau, Rehna, Teterow, Bützow (1834), Wittenburg (1836), Malchow, Ribnitz, Waren (1839), Sternberg (1842), Malchin (1844), Parchim (1845), Tessin, Krakow, Schwaan (1848), Sülz (1849), Dömitz, Crivitz (1856), Brüel (1857). Die Städte, welche dieser Institute entbehren, sind daher: Gadebusch, Gnoien, Goldberg, Grevesmühlen, Hagenow, Laage, Lübz, Marlow, Neukalden, Neustadt, Penzlin, Stavenhagen, Warin. Von diesen hat Goldberg eine im Jahre 1831 gestiftete Sparkasse gehabt, welche im Jahre 1851 einen Einlagenbestand von 21,818 Thlr. hatte, bald darauf aber in Folge der bekannten traurigen Entdeckungen sich auflöste; Laage hat die Errichtung eines solchen Instituts beabsichtigt, die Genehmigung dazu aber nicht erlangt. — Von den drei zuletzt gestifteten Sparkassen ist die Summe der Einlagen noch nicht bekannt. In den übrigen 24 hatte sich die Gesammtsumme der Einlagen von 5,569,351 Thlr. am 1. Januar 1856 auf 5,931,491 Thlr., am 1. Januar 1857 also um 362,140 Thlr. oder um 6½ Prozent vermehrt. Die Vermehrung von 1855 auf 1856 war noch größer, sie betrug 532,371 Thlr. — Nach der Summe der Einlagen geordnet, ist die Reihenfolge der Ersparnißkassen diese: Schwerin 2,272,620 Thlr., Wismar 1,187,909 Thlr., Rostock 1,034,420, Grabow 400,618, Parchim 238,395, Güstrow 155,932, Plau 94,522, Bützow 71,342, Teterow 71,239, Boizenburg 68,547, Schwaan 47,090, Röbel 39,540, Ribnitz 38,088, Tessin 36,518, Wittenburg 29,626, Malchin 23,790, Rehna 21,886, Neubuckow 21,800, Sternberg 21,187, Krakow 15,761, Waren 13,497, Sülz 10,816, Malchow 10,641, Kröpelin 5707 Thlr. Es betrug der Reservefonds der Ersparnißkassen zu Schwerin 192,564, Rostock 76,557, Wismar 55,385, Grabow 24,034 Thlr. — Im Vergleich mit der Einlagesumme im Jahre vorher hat eine Verminderung stattgefunden: in Rehna um 2,21 und in Grabow um 1,47 pCt. In allen übrigen Städten hat sich die Einlagensumme gegen das Vorjahr vermehrt und zwar, durch das Prozentverhältniß zu der vorigjährigen Einlagensumme ausgedrückt, zu Wittenburg 23,9 pCt., Parchim 23,53, Teterow 19,86, Sülz 12,88, Neubuckow 12,56, Krakow 11,81, Schwaan 11,44, Malchow 10,94, Boizenburg 10,46, Röbel 10,21, Plau 9,84, Waren 9,54, Schwerin 8,62, Tessin 7,33, Wismar 7,16, Kröpelin 6,27, Ribnitz 2,79, Güstrow 1,91, Rostock 0,74, Bützow 0,43, Malchin 0,34, Sternberg 0,22. — Im Jahre 1850 betrug die Summe sämmtlicher Einlagen 3,909,214 Thlr. Dieselbe hat sich also seitdem um beinahe 52 Prozent vermehrt. Der Zuwachs im Verhältniß zu der Einlagensumme von 1850 beträgt, was die bis zum Jahre 1845 errichteten Sparkassen betrifft, in Prozentsätzen ausgedrückt, bei Parchim 747,11, Malchin 258,16, Wittenburg 183,86, Ribnitz 146,84, Waren 116,54, Bützow 95,44, Plau 93,7, Wismar 76,71, Sternberg 60,1, Boizenburg 53,07, Schwerin 41,68, Röbel 40,42, Kröpelin 38,18, Teterow 37,47, Güstrow 35,34, Rehna 34,49, Rostock 29,93, Neubuckow 16,81, Grabow 11,93.

Ueberſichtliche Zuſammenſtellung der Ergebniſſe aus den Etats reſp. Rechnungen der Städte:

Die Etats der Städte Barmen, Bonn, Düſſeldorf, Braunſchweig und Dresden finden ſich mit den auf Heft VIII. S. 734—736, Heft IX. S. 818–824, Heft X. S. 922—929, Heft XI. S. 1045–1047, Heft XII. aus den Etats reſp. Rechnungen der Städte Berlin, Danzig, Elbing und Tilſit einer Arbeit des Königlichen entlehnt und zur mehreren Vergleichung in dieſe Zuſammenſtellung aufgenommen worden.

Städte:	Berlin.				Dresden.				Danzig.				Düſſeldorf.			
Bevölkerung:	447,483.				108,966.				71,995.				48,060.			
Im Jahre:	1855.				1855.				1855.				1856.			
	Thlr.	Sgr.	Pf.	pCt.	Thlr.	Ngr.	Pf.	pCt.	Thlr.	Sgr.	Pf.	pCt.	Thlr.	Sgr.	Pf.	pCt.
I. Geſ.-Einnahme	2,722152	8	3	—	445055	—	—	—	438568	4	5	—	163780	—	—	—
Antheil pro Kopf der Bevölkerung	6	2	6	—	4	2	6	-	6	2	9	—	3	12	3	—
Im Beſondern:																
1) Einnahme a. ſtädt. Vermögen, von Gerechtſamen, Zinſen ꝛc.	55063	18	3	—	90991	—	—	—	184106	—	—	—	45448	—	—	—
pCt. v. d. Geſ.-Einnahme	—	—	—	1,71	—	—	-	20,14	—	—	—	39,58	—	—	—	27,75
Antheil pro Kopf der Bev.	—	3	8	—	—	25	—	—	2	16	9	—	—	28	4	—
2) Einnahme für die Armenanſtalten aus dem Stiftungsverm.	193160	9	4	—	50129	—	—	—	1901	9	1	—	6975	—	—	—
pCt. v. d. Geſ.-Einnahme	—	—	—	7,09	—	—		11,26	—	—	—	0,42	—	—	—	4,34
3) Einnahme aus Kommunal-Steuern	1,605263	—	—	—	186188	—	-	—	145475	11	10	—	101255	—	—	—
pCt. v. d. Geſ.-Einnahme	—	—	—	58,97	—	—	-	41,81	—	—	—	33,17	—	—	—	61,81
Antheil pro Kopf der Bev.	3	17	8	—	1	21	—	—	2	—	7	—	2	3	3	—
4) Einnahme für Schulzwecke	179047	2	6	—	66218	—	—	—	9480	1	2	—	4557	—	-	—
pCt. v. d. Geſ.-Einnahme	—	—	—	6,58	—	—	—	14,88	—	—	—	2,16	—	—	—	2,74
5) Verſchiedene Einnahmen	—	—	—	—	52529	—	—	—	—	—	—	—	5545	—	—	—
pCt. v. d. Geſ.-Einnahme	—	—	—	—	—	—	—	11,81	—	-	—	—	—	—	—	3,39
II. Geſammt-Ausgabe	2,599077	13	8	—	441892	—	—	—	465536	22	1	—	159680	—	--	—
Antheil pro Kopf der Bevölkerung	5	24	3	—	4	1	8	—	6	14	—	—	3	9	8	—
Im Beſondern:																
1) Magiſtrats-Verwaltungskoſten	220906	—	—	—	64791	—	—	—	42323	11	8	—	9649	—	—	—
pCt. v. d. Geſ.-Ausgabe	—	—	—	8,50	—	—	—	14,66	—	—	—	9,09	—	—	—	6,04
Antheil pro Kopf der Bev.	—	14	10	—	—	17	10	—	—	17	8	—	—	6	—	—

Digitized by Google

Berlin, Dresden, Danzig, Düſſeldorf, Barmen, Braunſchweig, Elbing, Bonn und Tilſit.

Grund derſelben berechneten, hier zuſammengeſtellten Ergebniſſen in dieſer Monatsſchrift (vergl. Jahrg. 1857 S. 1134 1139.; Jahrgang 1858 Heft II. S. 136–146) ausführlich mitgetheilt. Dagegen ſind die Ergebniſſe ſtatiſtiſchen Bureaus zu Berlin (vergl. Staats-Anzeiger No. 174. 175. 178. 180—184. und 185. S. 1530

Barmen.				Braunſchweig.				Elbing.				Bonn.				Tilſit.			
41,726.				39,000.				23,918.				20,053.				14,174.			
1856.				1856.				1855.				1856.				1855.			
Thlr.	Sgr.	Pf.	pCt.	Thlr.	Sgr.	Pf.	pCt.	Thlr.	Sgr.	Pf.	pCt.	Thlr.	Sgr.	Pf.	pCt.	Thlr.	Sgr.	Pf.	pCt.
123604	12	10	—	108853	—		—	94680	9	1	—	70779	—	—	—	58670	—	10	—
2	28	10	—	2	23	8	—	3	28	9	—	3	15	11	—	4	4	2	—
8306	18	8	—	27706	—	—	—	29841	—	—	—	5757	—	—	—	1636	5	9	—
—	—	—	6,72	—	—	—	25,15	—	—	—	31,82	—	—	—	8,13	—	—	—	2,70
—	6	—	—	—	21	4	—	1	7	5	—	—	8	7	—	—	3	6	—
6810	28	11	—	6787	—	—	—	—	—	—	—	8393	—	—	—	4134	29	7	—
—	—	—	5,31	—	—	—	6,21	—	—	—	—	—	—	—	11,86	—	—	—	7,05
107754	25	3	—	58999	—	—	—	38705	—	—	—	52070	—	—	—	39448	14	1	—
—	—	—	87,18	—	—	—	54,20	—	—		40,88	—	—	—	73,57	—	—	—	67,24
2	17	6	—	1	15	5	—	1	18	7	—	2	17	11	—	2	20	3	—
—	—	—	—	5400	—	—	—	13564	—	—	—	1820	—	—	—	5118	20	7	—
—	—	—	—	—	—	—	4,06	—	—	—	14,33	—	—	—	2,27	—	—	—	8,73
782	—	—	—	9961	—	—	—	—	—	—	—	2739	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	0,59	—	—	—	9,15	—	—	—	—	—	—	—	3,87	—	—	—	—
123604	12	10	—	108853	17	4	—	94680	9	1	—	70779	—	—	—	52914	4	11	—
2	28	10	—	2	23	8	—	3	28	9	—	3	15	11	—	3	22	—	—
10097	—	—	—	11862	—	—		16210	—	—	—	3712	—	—	—	10278	5	4	—
—	—	—	8,17	—	—	—	10,90	—	—	—	17,12	—	—	—	5,28	—	—	—	19,42
—	7	3	—	—	9	2	—	—	20	4	—	—	5	7	—	—	21	9	—

Digitized by Google

Städte:	Berlin.				Dresden.				Danzig.				Düsseldorf.			
Bevölkerung:	447,483.				108,966.				71,995.				48,060.			
Im Jahre:	1855.				1855.				1855.				1856.			
	Thlr.	Sgr.	Pf.	pCt.	Thlr.	Ngr.	Pf.	pCt.	Thlr	Sgr.	Pf.	pCt.	Thlr.	Sgr.	Pf.	pCt.
2) Kosten der Polizeiverwaltung und zu ortspolizeilichen Zwecken	314517	15	9	—	80967	—	—	—	35141	—	-	—	19460	—	—	—
pCt. v. d. Ges.-Ausgabe	—	—	—	12,10	—	—	—	18,32	—	-	—	7,55	—	—	—	12,19
Antheil pro Kopf der Bev.	—	21	1	—	—	22	3	—	—	14	8	—	—	12	2	—
3) Bau- und Unterhaltungskosten für die städt. Gebäude	—	—	—	—	33064	—	—	—	—	—	—	—	27570	—	-	—
pCt. v. d. Ges.-Ausgabe	—	—	—	—	—	—	—	7,48	—	—	—	—	—	—	—	17,27
Antheil pro Kopf der Bev.	—	—	—	—	—	9	1	—	—	—	—	—	—	17	2	—
4) Kosten der Armenpflege und Armenschulen überhaupt	638456	14	1	—	135476	—	—	—	68766	5	8	—	42056	—	—	—
pCt. v. d. Ges.-Ausgabe	—	—	—	24,56	—	—	—	30,66	—	—	—	14,77	—	—	—	26,34
Antheil pro Kopf der Bev.	1	12	10	—	1	7	4	—	—	28	8	—	—	26	3	—
5) Städtischer Zuschuß zu den Kosten der Armenpflege (bei No. 4. einbegriffen)	445296	4	9	—	85347	—	—	—	66864	26	7	—	35081	—	—	—
Antheil pro Kopf der Bev.	—	29	10	—	—	23	6	—	—	27	10	—	—	21	11	—
6) Ausgabe für das Schulwesen	353774	26	8	—	74881	—	—	—	35034	10	10	—	15070	—	—	—
pCt. v. d. Ges.-Ausgabe	—	—	—	13,61	—	—	—	16,95	—	—	—	7,53	—	—	—	9,44
Antheil pro Kopf der Bev.	—	23	9	—	—	20	8	—	—	14	7	—	—	9	5	—
7) Städtischer Zuschuß zu den Kosten des Schulwesens (bei No. 6. einbegriffen)	174727	24	2	—	10597	—	—	—	25554	9	8	—	10513	—	—	—
Antheil pro Kopf der Bev.	—	11	9	—	—	2	11	—	—	10	8	—	—	6	7	—
8) Ausgabe zur Verzinsung und Tilgung der städtischen Schulden	257814	7	9	—	22227	-	—	—	51384	—	—	—	23340	—	—	—
pCt. v. d. Ges.-Ausgabe	-	—	—	9,92	—	—	—	5,03	—	—	—	11,01	—	—	—	14,62
Antheil pro Kopf der Bev.	—	17	3	—	—	6	1	—	—	21	5	—	—	14	7	—
9) Verschiedene Ausgaben	—	—	—	—	30486	—	—	—	—	—	—	—	22535	—	—	—
pCt. v. d. Ges.-Ausgabe	—	—	—	—	—	—	—	6,90	—	—	—	—	—	—	—	14,10

Digitized by Google

Barmen.				Braunschweig.				Elbing.				Bonn.				Tilsit.			
41,726.				39,000.				23,918.				20,053.				14,174.			
1856.				1856.				1855.				1856.				1855.			
Thlr.	Sgr.	Pf.	pCt.	Thlr.	Sgr.	Pf.	pCt.	Thlr.	Sgr.	Pf.	pCt.	Thlr.	Sgr.	Pf.	pCt.	Thlr.	Sgr.	Pf.	pCt.
15520	—	—	—	15740	—	—	—	15445	—	—	—	10583	—	—	—	1406	—	—	—
—	—	—	12,56	—	—	—	14,16	—	—	—	16,31	—	—	—	14,93	—	—	—	2,66
—	11	2	—	—	12	1	—	—	19	4	—	—	15	10	—	—	3	—	—
10324	17	—	—	6479	—	—	—	12719	—	—	—	3156	—	—	—	3745	—	—	—
—	—	—	8,36	—	—	—	5,93	—	—	—	13,43	—	—	—	4,16	—	—	—	7,08
—	7	5	—	—	5	—	—	—	16	—	—	—	4	9	—	—	7	11	—
61674	3	9	—	42450	—	—	—	14809	—	—	—	26015	—	—	—	10862	12	6	—
—	—	—	49,89	—	—	—	39,00	(Zuschuß)			15,61	—	—	—	36,75	—	—	—	20,53
1	14	4	—	1	2	7	—	—	18	7	—	1	8	11	—	—	23	—	—
54863	4	10	—	35663	—	—	—	14809	—	—	—	17622	—	—	—	6727	12	11	—
1	9	5	—	—	27	5	—	—	18	7	—	—	26	4	—	—	14	3	—
5478	20	—	—	17999	—	—	—	17541	—	—	—	8113	—	—	—	11100	10	7	—
(Zuschuß)			4,13	—	—	—	16,54	—	—	—	18,53	—	—	—	11,16	—	—	—	20,98
—	3	11	—	—	13	10	—	—	22	—	—	—	12	2	—	—	23	6	—
5478	20	—	—	11686	—	—	—	3977	—	—	—	6313	—	—	—	5981	20	—	—
—	3	11	—	—	9	—	—	—	5	—	—	—	9	5	—	—	12	8	—
13181	6	10	—	2525	—	—	—	24765	13	11	—	10094	—	—	—	1546	15	10	—
—	—	—	10,67	—	—	—	2,32	—	—	—	26,16	—	—	—	14,26	—	—	—	2,98
—	9	6	—	—	1	11	—	1	1	1	—	—	15	1	—	—	3	3	—
7328	25	3	—	11798	—	—	—	—	—	—	—	9106	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	5,02	—	—		10,83	—	—	—	—	—	—	—	12,87	—	—	—	—

Digitized by Google

Etat der Kämmerei-Kasse zu Perleberg für das Jahr 1858. (Amtlich mitgetheilt.)

Nach dem Etat pro 1857 waren angenommen. Thlr.	sg.	pf.	Titel.	Einnahme. Rekapitulation.	Zum Etat pro 1858 werden gebracht zusammen Thlr.	sg.	pf.	Gegen den Etat pro 1857 mehr Thlr.	sg.	pf.	weniger Thlr.	sg.	pf.	Bemerkungen.
458	24	—	I.	An Zinsen von ausstehenden und belegten Kapitalien pr. 11,340 Thlr.	463	18	—	4	24	—	—	—	—	
—	—	—	II.	An neu aufgenommenen Kapitalien. Cessat	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1013	26	2	III.	An Zeitpacht von den Kämmerei-Grundstücken	1050	—	—	36	3	10	—	—	—	
60	17	6	IV.	Dienstgeld und Hofdienste der Kämmereibauern	60	17	6	—	—	—	—	—	—	
101	20	1	V.	Einnahme für Pachtkorn	1931	21	7	1830	1	6	—	—	—	
60	26	1	VI.	Grundzins	60	26	1	—	—	—	—	—	—	
675	15	—	VII.	Einzugs- und Hausstandsgeld (auch Einkaufsgeld) sowie Magistrats- und Paßgebühren	776	—	—	100	15	—	—	—	—	
13	15	—	VIII.	Waage- und Marktstättegeld	13	15	—	—	—	—	—	—	—	
95	1	9	IX.	Giebelschoß	95	1	9	—	—	—	—	—	—	
5450	—	—	X.	An Kommunalsteuer	5500	—	—	50	—	—	—	—	—	
16052	—	—	XI.	Aus der Stadtforst	23000	—	—	6948	—	—	—	—	—	
300	—	—	XII.	Von der Ziegelei	300	—	—	—	—	—	—	—	—	
2300	—	—	XIII.	Revenüen aus den städtischen Wassermühlen	2300	—	—	—	—	—	—	—	—	
255	—	—	XIV.	An Polizei-Exekutiv- und Ordnungsstrafen	255	—	—	—	—	—	—	—	—	
5	—	—	XV.	Gefängnißmiethe und Heizungskosten	5	—	—	—	—	—	—	—	—	
11	—	—	XVI.	Feuerlöschprämien	11	—	—	—	—	—	—	—	—	
88	—	—	XVII.	Zinsen der Schütteschen Stiftung pr. 2200 Thlr.	88	—	—	—	—	—	—	—	—	
300	—	—	XVIII.	Hebegebühren	300	—	—	—	—	—	—	—	—	
400	—	—	XIX.	Aus der Kirchenkasse zu zahlende Kapitalien zur Abstoßung der Kirchen- und Thurmbauschulden	400	—	—	—	—	—	—	—	—	
454	4	5	XX.	Insgemein und ad Extraordinaria	370	20	1	—	—	—	83	14	4	
85	—	—	XXI.	Pensionsfond	89	—	—	4	—	—	—	—	—	
28180	—	—		Summa aller Einnahmen	37070	—	—	8973	14	4	83	14	4	
							ab	83	14	4				
								8890	—	—				

Ausgabe

3313	28	—	I.	a) Zinsen von Kautionen und Schulden pr. 71,311 Thlr. 26 Sgr. 8 Pf.						2896	5	8	—	—	—	417	22	4
9000	—	—		b) zur Amortisation der Schulden						15400	—	—	6400	—	—	—	—	—
			II.	Zur Erwerbung von Aktivis und Grundstücken						1830	1	6	1830	1	6	—	—	—
3032	6	8	III.	Staats-Provinzial- und Kreis-Kommunal-Abgaben														
				(im Einzelnen) A. Grundsteuer	1411	Thlr.	1	Sgr.	2 Pf.									
				B. Kriegsschuldensteuer	1155	„	5	„	6 „									
				C. Landarmengeld	791	„	—	„	— „									
				D. Kreisständische Abgaben	130	„	6	„	11 „	3487	13	7	455	6	11	—	—	—
98	17	4	IV.	Feuerschädengelder für Kämmereigebäude						98	17	4	—	—	—	—	—	—
3397	22	6	V.	Besoldungen						3219	15	—	—	—	—	178	7	6
40	—	—	VI.	Pensionen						40	—	—	—	—	—	—	—	—
126	3	5	VII.	Remissionen und Entschädigungen						197	3	5	71	—	—	—	—	—
66	24	10	VIII.	Legate und Stipendien						66	17	11	—	—	—	—	6	11
60	—	—	IX.	Gratifikationen und Unterstützungen						75	—	—	15	—	—	—	—	
375	2	10	X.	Bureaukosten und Porto						370	—	—	—	—	—	5	2	10
105	—	—	XI.	Kornpächte						105	—	—	—	—	—	—	—	—
94	—	—	XII.	Polizeiliche Kosten						486	—	—	392	—	—	—	—	—
155	—	—	XIII.	Kriminalkosten						171	7	6	16	7	6	—	—	—
150	—	—	XIV.	Gerichts- und Prozeßkosten						120	—	—	—	—	—	30	—	—
—	—	—	XV.	Kosten für das Aichungs-Amt						50	—	—	50	—	—	—	—	—
350	—	—	XVI.	Feuerlöschprämien und zur Unterhaltung der Feuerlöschgeräthe						300	—	—	—	—	—	50	—	—
98	—	—	XVII.	Canton-, Militair- und Einquartierungskosten						86	—	—	—	—	—	12	—	—
160	—	—	XVIII.	Ufer-, Wege- und Promenaden-Unterhaltungskosten						500	—	—	353	—	—	13	—	—
355	—	—	XIX.	Chausseebaukosten für die nach dem Forstetablissement Bollbrück führende Kommunal-Chaussee						58	—	—	—	—	—	297	—	—
346	—	—	XX.	Straßen-Erleuchtungskosten						400	—	—	54	—	—	—	—	—
1463	—	—	XXI.	Baukosten						1570	—	—	107	—		—	—	—
4526	—	—	XXII.	Zuschüsse zu anderen Kassen a) zur Armenkasse inkl. 88 Thlr. Zinsen von der Schüttesschen Stiftung (cfr. Einnahme Tit. XVII.) 809 Thlr.														
				b) zur Schulkasse	3863	„				4672	—	—	146	—	—	—	—	—
228	14	5	XXIII.	Insgemein und Extraordinaria						162	8	1	—	—	—	66	6	4
85	—	—	XXIV.	Pensionsfond						89	—	—	4	—	—	—	—	—
27626	—	—		Summa aller Ausgaben						36450	—	—	9893	15	11	1069	15	11
				überhaupt Plus						8824	—	—						

Abschluß.

28180	—	—		Die Einnahme beträgt						37070	—	—	8890	—	—	—	—	—
27626	—	—		Die Ausgabe beträgt						36450	—	—	8824	—	—	—	—	—
554	—	—		Mithin bleibt Ueberschuß						620	—	—	66	—	—	—	—	—

zur Disposition der Stadtverordneten-Versammlung für unvorhergesehene Fälle.

Vergleichende Uebersicht über die Resultate der Verwaltung des Stadtvermögens zu Plauen im Königreich Sachsen aus den Jahren 1833 und 1856.

Nach den für die in der Uebersicht genannten Jahre gelegten Stadtkassen-Rechnungen beträgt:

A. Die Einnahme.	Für das Jahr 1833.			Für das Jahr 1856.			Mithin pro 1856 gegen 1833 mehr			weniger		
	Thlr.	Ngr.	Pf.	Thlr.	Ngr.	Pf.	Thlr.	Ngr.	Pf.	Thlr.	Ngr.	Pf.
I. Bestand aus der letzten Rechnung	—	—	—	4860	6	2	4860	6	2	—	—	—
II. Nutzungen von unbeweglichen Gütern,												
und zwar:		pro 1833:			pro 1856:							
Pacht und Miethzinsen	289 Thlr.	5 Ngr.	3 Pf.	947 Thlr.	21 Ngr.	— Pf.						
Grundzinsen (Steinbrechen)	4 „	6 „	— „	3 „	— „	— „						
Forst- und Jagdnutzungen	2058 „	9 „	5 „	5328 „	15 „	4 „						
zusammen							3927	10	7	—	—	—
III. Gerechtsame, welche bestimmte Nutzungen gewähren,												
und zwar:		pro 1833:			pro 1856:							
verkauftes Getreide	3 Thlr.	4 Ngr.	6 Pf.	— Thlr.	— Ngr.	— Pf.						
Bankzinsen vom Fleischergewerk	57 „	6 „	— „	— „	— „	— „						
Besoldungen, Emolumente und Einnehmergebühren	511 „	20 „	1 „	2077 „	25 „	8 „						
Erbzinsen von der Stadt und den Vorstädten	145 „	16 „	11 „	119 „	13 „	4 „						
dergl. vom Vorwerk Haselbrunn	285 „	6 „	5 „	377 „	— „	5 „						
dergl. vom Rittergut Reissig	220 „	— „	— „	123 „	10 „	— „						
dergl. von Kommungrundstücken und Gebäuden	6 „	14 „	— „	— „	— „	— „						
Jagdfrohnzinsen	14 „	20 „	— „	11 „	19 „	3 „						
vom Salzschank	70 „	— „	— „	114 „	6 „	7 „						
Brücken und Pflasterzoll	87 „	14 „	1 „	117 „	— „	— „						
zusammen	1402	6	—	2940	15	7	1538	8	—	—	—	—

	pro 1833:			pro 1856:								
IV. Gerechtsame, welche steigende und fallende Nutzungen gewähren, als:												
Naturalzinsen	— Thlr.	— Ggr.	— Pf.	8 Thlr.	19 Ngr.	6 Pf.						
Beiträge zu den Feuerlöschgeräthschaften	40 „	16 „	— „	73 „	10 „	— „						
Bürgerrechtsgebühren	644 „	16 „	— „	1755 „	1 „	— „						
für Belassung des Bürgerrechts von den Innungen.	1 „	8 „	— „	5 „	— „	— „						
Stättegeld von Jahr-, Wochen- und Viehmärkten	201 „	18 „	6 „	248 „	7 „	— „						
Brauhauspacht und Bieranlage, sowie Freibrauloose	392 „	9 „	— „	1195 „	23 „	3 „						
Kuttelpfennige	2735 „	— „	— „	2064 „	12 „	3 „						
Schank- und Konzessionsgelder	119 „	16 „	10 „	162 „	22 „	6 „						
Ober- und Erbgerichte vom Rathe (Rathssporteln)	— „	— „	— „	256 „	23 „	— „						
Stadtgerichtssporteln	531 „	16 „	4 „	1760 „	27 „	3 „						
Schutzgeld	2040 „	5 „	9 „	776 „	26 „	9 „						
Bleichzinsen	15 „	— „	— „	— „	— „	— „						
Stadtbaurechnung	27 „	20 „	— „	— „	— „	— „						
	29 „	4 „	10 „	— „	— „	— „						
zusammen							6779	11	3	8307	23	—
V. Von außenstehenden Forderungen							585	6	—	1644	13	9
VI. Restitutionsposten							—	—	—	310	9	3
VII. Für verkaufte Kommungrundstücke							—	—	—	461	—	—
VIII. Ablösungskapitalien							—	—	—	76	29	3
IX. Rückständige Erstehungsgelder, zurückgezahlte Kapitalien, verkaufte Stadtschuldscheine (10,275 Thlr.), zusammen							—	—	—	14203	23	7
X. Von der städtischen Anlage							—	—	—	3919	25	4
XI. Aeltere Kämmereireste							625	7	11	—	—	—
XII. Insgemein							298	23	6	931	18	7
Summa der Einnahme							12043	3	4	43935	21	6

1528	8	9	—	—	—	
1059	6	5	—	—	—	
310	9	3	—	—	—	
461	—	—	—	—	—	
76	29	3	—	—	—	
14203	23	7	—	—	—	
3919	25	4	—	—	—	
—	—	—	625	9	9	
632	19	3	—	—	—	
32517	27	3	625	9	9	
31892	17	4	—	—	—	

B. Ausgabe.

	pro 1833:	pro 1856:	Für das Jahr 1833. Thlr. Sgr. Pf.	Für das Jahr 1856. Thlr. Ngr. Pf.	Mithin pro 1856 gegen 1833 mehr Thlr. Ngr. Pf.	weniger Thlr. Ngr. Pf.
I. Vorschuß			74 20 5	— — —	— — —	74 25 5
II. Zinsen von unablöglichen Kapitalien, als:						
unwiderrufliche Zinsen	8 Thlr. 18 Sgr. — Pf.	8 Thlr. 29 Ngr. 8 Pf.				
Legatzinsen und Stipendien	39 „ 10 „ 6 „	65 „ 12 „ 9 „				
zusammen			48 4 6	74 12 7	26 7 1	— — —
III. Kapitalzinsen und zur Schuldentilgung, als:						
Zinsen (von 77,550 Thlr. Stadtanleihe und 2000 Thlr. Kautionen pro 1856)	188 Thlr.	3182 Thlr. — Sgr. — Pf.				
an die Stadtschuldentilgungs-Kasse	— „	2766 „ 12 „ 2 „				
zusammen			188 — —	5948 12 2	5760 12 2	— — —
IV. Steuern und Abgaben, und zwar:						
	pro 1833:	pro 1856:				
Amtserb- und dergl. Zinsen	35 Thlr. 22 Sgr. — Pf.	31 Thlr. 27 Ngr. — Pf.				
Steuern, Grund- u. Rentensteuern	20 „ 4 „ 6 „	155 „ 7 „ 1 „				
Brandkassenbeiträge	109 „ 7 „ 8 „	178 „ 8 „ 8 „				
Hutablösungsrenten	— „ — „ — „	91 „ 25 „ 4 „				
Donativ- und Ritterpfandgeld	62 „ — „ — „	— „ — „ — „				
zusammen			227 10 2	457 8 3	229 25 6	— — —

	pro 1833:				pro 1856:								
V. Besoldungen, Remunerationen, Expeditionsaufwand,													
und zwar:													
Besoldungen beim Rath . . .	3255 Thlr.	23 Sgr.	6 Pf.		5918 Thlr.	9 Ngr.	— Pf.						
do. beim vorm. Stadtgericht. .	2222 „	10 „	8 „		— „	— „	— „						
Stempel- und sonstige Verläge beim Rath	219 „	— „	— „		771 „	— „	— „						
dergl. beim vorm. Stadtgericht	625 „	— „	— „		— „	— „	— „						
Naturalemolumente	247 „	13 „	9 „		— „	— „	— „						
Geschenke	5 „	— „	— „		— „	— „	— „						
Atzungskosten.	175 „	20 „	9 „		18 „	— „	7 „						
Expeditionsaufwand	243 „	18 „	8 „		135 „	26 „	5 „						
Verlagsposten	32 „	14 „	— „		— „	— „	— „						
Festwein	10 „	— „	— „		— „	— „	— „						
zusammen								7037	5	4	6843	6	2
VI. Aufwand für die Gemeindevertreter und Kommunalgarde								—	—	—	124	25	4
VII. Gerichts- und Advokatenkosten								181	15	7	373	21	1
VIII. Forst-Aufwand								773	12	—	1988	14	1
IX. Für Feuerlöschgeräthe, Wacht und Beleuchtung . . .								55	—	—	1627	27	4
X. Bau-Aufwand								1778	21	9	6674	12	2
XI. Ausgeliehene Kapitalien (zum Bau der Gasanstalt versilberte Stadtschuldscheine)								—	—	—	15766	22	—
XII. Insgemein, als:													
	pro 1833:				pro 1856:								
Druckkosten, Bücher ꝛc. . . .	— Thlr.	— Sgr.	— Pf.		324 Thlr.	13 Ngr.	9 Pf.						
Reinigungs- und Belenchtungsaufwand	455 „	16 „	9 „		236 „	14 „	3 „						
Insgemein, inkl. Dispositionsfonds	18 „	6 „	— „		12,77 „	21 „	5 „						
zusammen								473	22	9	1838	19	7
XIII. Extraordinaria: für erkaufte Grundstücke								—	—	—	250	—	—
Summa der Ausgabe . .								10838	16	6	41968	1	3

1364	21	3	—	—	—	
250	—	—	—	—	—	
31398	6	7	268	26	—	
31129	10	7	—	—	—	

	Für das Jahr 1833.			Für das Jahr 1856.		
Der Abschluß ergiebt:	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Ngr.	Pf.
A. Einnahme . . .	12043	3	4	43935	21	6
B. Ausgabe	10838	16	6	41968	1	3
Bestand . .	1204	10	10	1967	20	3
Die Zusammenstellung des Kommun-Vermögens ergab:						
A. Aktiva.						
1) Reste und Baarschaft	1204	10	10	1967	20	3
2) Verlagsposten	32	14	—	482	3	—
3) Holzgeldreste	58	6	—	—	—	—
4) Aeltere Reste aus der früheren Kämmereiverwaltung . .	4580	9	8	2928	28	2
5) Landschaftliche Obligationen ꝛc. und Darlehnsforderungen	1325	—	—	26239	18	3
6) Rückständige Erstehungsgelder	11173	1	1	6060	9	6
7) Verzinsbare Außenstände (bis ult. Dezember 1856 unverzinsbar, von da ab gegen 4 pCt. zum Bau der Gasanstalt dargeliehen)	—	—	—	46988	25	8
8) Städtische Anlagereste	—	—	—	602	17	3
9) Stadtschuldscheine und Landrentenbriefe . . .	—	—	—	75	—	—
Summa . .	18373	17	7	85345	2	5
B. Passiva.						
1) Legatkapitalien und Kautionen	1688	18	—	5333	21	—
2) Schulden an andere Aerarien	4700	—	—	—	—	—
3) Vorschuß der alten Verwaltung	14898	9	6	15312	7	2
4) Unbezahlte Zinsen	2229	22	3	—	—	—
5) Stadtschuldscheine	—	—	—	76250	—	—
Summa . .	23517	1	9	96895	28	2
Abschluß.						
Aktiva	18373	17	7	85345	2	5
Passiva	23517	1	9	96895	28	2
mithin mehr Passiva . .	5143	8	2	11550	25	7

Vergleicht man die am Schluß des Jahres 1856 mehr vorhandenen Passiva mit denen von 1833, so scheint ein Wachsen derselben stattgefunden zu haben; allein bei näherer Beleuchtung des Vermögenszustandes ergiebt sich Folgendes:

Der durch die Unglücksfälle in den Jahren 1834 und 1844 der Stadtkommune Plauen verursachte Schaden gab die Veranlassung, daß der Bedarf zur Herstellung der erforderlichen Bauten und Entschädigungen aus dem Vermögen anderer Aerarien entlehnt werden mußte, weil die Stadtkasse selbst so viele Mittel nicht hatte. Diese Vorschüsse sind demnächst durch eine Anleihe von 80,000 Thlr. wieder gedeckt und zurückgezahlt worden.

Bei allem diesem Aufwande, welcher der Stadt durch obenerwähnte Unglücksfälle erwachsen, ist aber das aktive Vermögen gestiegen, wie aus den Zahlen des Aktivbestandes hervorgeht. Betrugen z. B. die Außenstände an rückständigen Erstehungsgeldern und Darlehnsforderungen am Schlusse des Jahres 1833: 1325 Thlr. und 11,173 Thlr. 1 Ngr. 1 Pf., so sind diese Einnahmepositionen bis zum Schluß des Jahres 1856 bis auf: 6060 Thlr. 9 Ngr. 6 Pf. und 26,239 Thlr. 28 Ngr. 2 Pf. angewachsen, und außerdem sind zum Bau der Gasanstalt 46,988 Thlr. 25 Ngr. 8 Pf. Vorschuß geleistet worden, welcher vom 1. Jan. 1857 ab der Stadtkasse verzinst wird. Diese Summe wurde durch Versilberung der von oben erwähnter

Digitized by Google

Anleihe der 80,000 Thlr. unverwendet gebliebenen Stadtschuldscheine beschafft. Erwägt man ferner, daß im Verlauf der Jahre 1833 bis 1856 Seitens der Stadtkasse außer den bereits erwähnten Opfern auch noch:

2000 Thlr. Beihülfe zur Beschaffung eines Assisensaals,
1700 „ Aufwand für ein neues Forsthaus,
1050 „ zum Bau eines Spritzenhauses, und
1350 „ zum Umbau des Schlachthauses bestritten, sowie für:
1919 „ Ufer- und Neubauten im Jahre 1855,
1047 „ dergl. „ „ 1856

ausgeführt worden sind, so leuchtet ein, daß ungeachtet dieser Aufwendungen das Aktivvermögen der Stadt sich nicht nur erhalten hat, sondern bedeutend gewachsen ist, während andererseits die Passivschuld der 76,250 Thlr. Stadtschuldscheine nach dem Schuldentilgungsplane sich nach und nach abwickelt, ohne daß dadurch das Aktivvermögen eine Schmälerung erleiden wird; es müßten denn unvorhergesehene Ereignisse den Standpunkt verrücken.

III.

Monats-Chronik.

Königreich Preußen.

A. Gesetzgebung.

No. 3. der Gesetzsammlung publizirt das Gesetz, betreffend den Gewerbebetrieb im Umherziehen in den Hohenzollernschen Landen, vom 14. September 1857.

Durch Allerhöchsten Erlaß vom 4. resp. 16. Januar 1858 ist an die Gemeinden Neustadt, R.-B. Köln, Rheinberg und Gerresheim, R.-B. Düsseldorf, die Städteordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 verliehen worden.

Der Staatsanzeiger vom 6. Februar publizirt das Privilegium vom 21. Dezember 1857 wegen Emission auf den Inhaber lautender Obligationen zweiter Serie über eine Anleihe der Stadt Elberfeld von 150,000 Thaler.

Erlaß vom 30. November 1857 — betreffend die Kompetenz der Behörde des Wohnorts zur Entscheidung darüber, ob und in welchem Umfange Jemand zur Unterstützung seiner an einem andern Orte zurückgelassenen Familie verpflichtet sei.

[Gesetz vom 21. Mai 1855 (Staatsanzeiger No. 128. S. 989.)]

Beigehend empfängt die Königliche Regierung die von der hiesigen Armendirection eingereichte Beschwerde vom 9. d. Mts. wider den Magistrat daselbst wegen verweigerter Abfassung des Resoluts über die Verpflichtung des dortigen Zimmergesellen N. zur Fürsorge für seine in Berlin zurückgelassenen Kinder. Ich muß der Ansicht der Armen-Direktion dahin, daß dem dortigen Magistrat die Abfassung des Resoluts obliege, beitreten.

Die im 2. Alinea Art. 6. des Gesetzes vom 21. Mai 1855 enthaltenen Worte:

> daß die Behörde des Kreises oder Ortes, in welchem der in Anspruch Genommene wohnt, oder, wenn er im Inlande keinen Wohnsitz hat, die Behörde des Aufenthaltsortes darüber zu entscheiden habe, ob der Genannte zur Unterstützung der Kinder ꝛc. im Verwaltungswege anzuhalten sei,

können nur auf den Wohnsitz im rechtlichen Sinne, nicht aber auf den Unterstützungs-Wohnsitz bezogen werden, wie sich dies schon daraus ergiebt, daß die Begriff „Wohnsitz" und „Aufenthalt" gegenübergestellt worden sind.

Es leidet nun aber keinen Zweifel, daß der N. seinen Wohnsitz in Berlin aufgegeben hat, und da er seinen Aufenthalt in N. genommen hat, so liegt dem dortigen Magistrat nach den Worten des Gesetzes eben so, wie aus Gründen der Zweckmäßigkeit ob, der Entscheidung darüber, ob und in welchem Umfange N. nach seinen Erwerbsverhältnissen zur Unterstützung seiner hier zurückgelassenen Familie anzuhalten sei, sich zu unterziehen.

Die Königliche Regierung hat hiernach den Magistrat mit Anweisung zu versehen und davon, daß solches geschehen, den hiesigen Magistrat zu benachrichtigen, oder die etwa noch entgegenstehenden Bedenken anzuzeigen.

Ein Ministerial-Bescheid vom 30. November 1857 (St.-Anzeiger No. 33.) bestimmt das Verfahren bei Inkommunalisirung von Domainen-Grundstücken.

— (P. C.) Seitens der Königl. Regierung zu Potsdam ist den Landräthen ihres Bezirks mittelst Cirkularverfügung vom 12. Februar c. eröffnet worden, wie es keinem Bedenken unterliege, daß ihnen als nächsten Aufsichtsbehörde der Ortspolizei-Verwaltungen die Befugniß zustehe, durchlaufende an die Königl. Regierung gerichtete Berichte der letzteren, insofern in denselben entweder gesetzlich offenbar unzulässige, oder mit Rücksicht auf die bestehenden klaren gesetzlichen oder landespolizeilichen Bestimmungen vollkommen überhebliche oder sachwidrige Anträge oder Anfragen gestellt seien, anzuhalten, und demnächst an die Ortpolizeibehörde unter Mittheilung der erforderlichen Bemerkungen oder Belehrungen zur nochmaligen Erwägung zurückzugeben. Die Königl. Regierung hat dabei noch hervorgehoben, daß ein solches Verfahren, welches geeignet sei, in den meisten derartigen Fällen die Sache auf dem kürzesten Wege zur Erledigung zu bringen, im Interesse der so wünschenswerthen Verminderung des Schreibwerks, und zur Vermeidung des vielfachen Hin- und Hersendens von Berichten und Verfügungen, überdies dringend geboten erscheine, und den Landräthen daher nur empfohlen werden könne, von den durchlaufenden Berichten der Unterbehörden spezielle Kenntniß zu nehmen, und in den geeigneten Fällen von der ihnen zustehenden obengedachten Befugniß angemessenen Gebrauch zu machen.

B. Tages-Neuigkeiten.

a. Ost- und Westpreußen.

Königsberg. Bei der Revision der Stadt-Hauptkasse am 16. Januar c. wurde ein Bestand von 31,994 Thlr. 10 Sgr. 2 Pf. vorgefunden. Der Referent beantragte in der Sitzung der Stadtverordneten am 26. Januar, die im Bestande schon seit vielen Jahren liegenden 2200 Bankobligationen, welche nur 2 pCt. Zinsen bringen, in andere Papiere, z. B. 4prozent. Rentenbriefe umzusetzen. Die Versammlung trat dem Antrage bei, der demnächst dem Magistrate zur Ausführung vorgelegt werden soll. — Bei der Revision der Sparkasse stand dieselbe bei der Stadt-Hauptkasse mit 321 Thlr. 26 Sgr. 3 Pf. im Vorschuß. Es waren im vergangenen Revisions-Monate circa 4000 Thlr. Kapitalien ausgegeben. — Bei der Revision des Leihamts war ein Bestand von 417 Thlr. Im Monat 16. November bis 16. Dezember 1857 standen auf Pfänder aus 49,728 Thlr. 5 Sgr., im Monat 16. Dezember 1857 bis 16. Jan. 1858 53,608 Thlr. Für gelöste Pfänder kamen im letztgenannten Monate ein 4433 Thlr., dagegen wurden auf neue Pfänder 8313 Thlr. ausgegeben.

Danzig. Nach der jetzt abgeschlossenen Bevölkerungsliste wurden in der Stadt Danzig mit Einschluß der Vorstädte Langefuhr, Neufahrwasser, Stadtgebiet, Alt- und Neuschottland, Leegstrieß, Schidlitz, Schlapke, Stolzenberg und St. Albrecht im Jahre 1857 geboren 1467 Knaben, worunter 276 uneheliche, 1353 Mädchen, worunter 224 uneheliche, Summa 2820 Kinder, worunter 500 uneheliche; Zwillingsgeburten kamen 39 vor. — Gestorben sind zusammen 1496 männl., 1385 weibl. Geschlechts, in Summa 2881. — Getraut wurden 764 Ehepaare, gemischte Ehen 177 geschlossen.

Elbing. Die hieſige Sparkaſſe hatte am Schluſſe des vergangenen Jahres an Einlagen überhaupt die Summe von 287,226 Thlr. (23,275 Thlr. mehr als am Schluſſe des Jahres 1856) zu verwalten. Dieſes Kapital vertheilt ſich auf 3616 Quittungsbücher (148 mehr als Ende 1856), von denen 742 Stück auf Beträge bis incl. 20 Thlr., 919 Stück von 20 bis 50 Thlr., 1059 Stück von 50 bis 100 Thlr., 576 Stück von 100 bis 200 Thlr., 320 Stück von 200 Thlr. und darüber lauten. An neuen Einlagen wurden eingezahlt überhaupt 131,977 Thlr. Zurückgenommen wurden überhaupt 116,824 Thlr. An Zinſen wurden den verſchiedenen Contos zugeſchrieben 8121 Thlr. Die Anſtalt beſitzt ein eignes Reſerve-Kapital von 38,338 Thlr. Ende 1855 betrug dieſes Reſerve-Kapital erſt 28,162 Thlr., Ende 1856 ſchon 33,463 Thlr., und hat ſich daſſelbe alſo unter der umſichtigen und ſorgfältigen Geſchäftsführung des gegenwärtigen Kuratoriums im letzten Jahre wieder um 4875 Thlr., ſeit dem Jahre 1855 aber um die bedeutende Summe von 10,176 Thlr. vermehrt.

— w — **Tilſit** im Februar. Unſere Gasanſtalt, welche am 21. Dezember v. J. mit 350 Privat- und 160 öffentlichen Flammen eröffnet wurde, hat ſich eines erfreulichen Aufſchwunges und großer Befriedigung des hieſigen Publikums zu erfreuen. Gegenwärtig brennen bereits über 700 Privatflammen und 300 andere Privatflammen und 50 öffentliche ſind bereits beſtellt und in Arbeit. Namentlich fällt es auf, daß man das Gaslicht hier auch für Privatzimmer ſehr angenehm und bequem findet und tagtäglich laufen Beſtellungen darauf ein, während anfangs nur auf Gärten, Büreaux und dergleichen Lokale gerechnet war. Der Gasbehälter, 40 Fuß im lichten Durchmeſſer und 16 Fuß hoch, kann inkl. der Retorten nur 16 — 1800 Flammen beſpeiſen; wird die Zahl von 1600 überſchritten, was wohl im nächſten Jahre der Fall ſein wird, ſo muß ein zweiter erbaut werden, worauf gleich bei Anlage des Werks reflektirt war. Im Uebrigen iſt das Werk durch Anlage von 29 Retorten, hinlänglich große Vereinigungsräume und 9zöllige Straßenröhren ſo angelegt, daß es 2 – 3000 Flammen nöthigenfalls beſpeiſen kann. Die Koſten ſtellen ſich excl. der wiederzuerſtattenden Koſten für die Privat-Einrichtungen auf circa 80,000 Thlr. heraus. Bei der Eröffnung fiel es auf, daß der Betrieb in den erſten Tagen 42 Prozent Verluſt im Röhrenſyſtem ergab. Allein außer einem bedeutenden Leck, der aufgefunden und verdichtet wurde (es war eine Dichtung ganz überſehen) wurde dieſer Umſtand von dem engliſchen Regenceman dadurch erklärt, daß das Werk bei einer Länge des Rohrenſyſtems von über 30,000 Fuß auf einen Verbrauch von mindeſtens 1200 Flammen baſirt iſt, dagegen nur circa 500 Flammen in Betrieb waren. In der That hat ſich jetzt, nachdem 870 Flammen in Betrieb ſind, der Gasverluſt bereits auf einige 20 pCt. verringert und wird ſich vorausſichtlich noch bedeutend reduciren, da der Verluſt ſtets derſelbe bleibt, während die Menge des producirten Gaſes ſich verdoppelt. Die Berechnung des Gasverluſtes nach Prozenten iſt eigentlich eine trügeriſche und nur für eine Betriebskoſten-Berechnung paſſende; in England rechnet man auf eine engl. Meile Röhren 1000 Kubikfuß Gasverluſt incl. Condenſation als einen mittelmäßigen Verluſt.

Die von Ihnen in der Monatsſchrift pro 1857 Seite 830. gebrachte Notiz muß dahin berichtigt werden, daß nicht die Magiſtratsmitglieder von Gumbinnen, ſondern die von Tilſit den Titel „Stadtrath“ erhalten haben.

Seit 1852 beſteht hier eine Königliche Polizei-Inſpektion und zwar derart, daß der Polizei-Inſpektor, der nur interimiſtiſch angeſtellt iſt, aus der Staatskaſſe beſoldet, alle übrigen Beamten der Polizei aber von dem Magiſtrat angeſtellt und beſoldet werden. Dies veranlaßte Magiſtrat und Stadtverordnete hier zu wiederholten Petitionen um Uebernahme des Gehalts ſämmtlicher Polizeibeamten auf Staatsfonds. Nachfragen haben ergeben, daß die Stadt Halle mit der Stadt Tilſit in gleicher Lage iſt. In Halberſtadt exiſtirt ebenfalls eine Königliche Polizei-Direktion, bei der der Staat nur den Dirigenten beſoldet, die Kommune hat indeß noch keine Schritte zur Aenderung dieſes Verhältniſſes gethan. In Berlin, Breslau, Königsberg und Magdeburg exiſtiren ſeit länger als 100 Jahren Königliche Polizei-Präſidien und trägt der Staat dort alle

Digitized by Google

Polizeibeamtengehälter. In Elbing iſt der Staat auf Grund beſonderer Verträge zur Tragung dieſer Gehälter verpflichtet; in Potsdam wird ſeit dem Jahre 1720 der Polizei-Direktor und ſämmtliche Polizei-Unterbeamten vom Staate beſoldet. In Stettin beſoldete der Staat bis zum 1. Januar 1854 nur den Polizei-Dirigenten, hat aber ſeit dieſer Zeit die Gehälter ſämmtlicher Polizei-Beamten übernommen. In Poſen endlich wurde 1831 die Polizei von der Kommunal-Verwaltung getrennt und die Gehälter ſämmtlicher Polizei-Beamten auf Staatsfonds übernommen, bis auf das des nicht ausdrücklich übernommenen Gefangenwärters. Wegen Uebernahme dieſes Gehalts beſchritt der Magiſtrat Poſen den Rechtsweg und erſtritt unterm 19. Juni 1855 ein obſiegliches Urtheil, das in den Entſcheidungen des Königl. Obertribunals Band 31. Seite 155. abgedruckt iſt. In den Gründen dieſer Entſcheidung führt der zweite Senat des Obertribunals aus, daß, wo der Staat Königliche Polizei-Verwaltungen einrichte, er auf Grund des Geſetzes vom 11. März 1850 auch die Gehälter ſämmtlicher Beamten tragen müſſe, die für den Polizeidienſt angeſtellt würden. Dies hat den Magiſträten in Halle und Tilſit Veranlaſſung gegeben, höhern und höchſten Orts die Uebernahme der Polizeibeamten-Gehälter auf Staatsfonds in Antrag zu bringen. Für Tilſit erging die Entſcheidung des Herrn Miniſters des Innern dahin, daß die Richtigkeit der gedachten Tribunals-Entſcheidung in Zweifel gezogen werden müſſe und die Hoffnung auf eine Aenderung der Grundſätze des Obertribunals nicht aufgegeben werden könne. Sollte aber die Stadt bei der Uebernahme beharren und uns ein obſiegliches Erkenntniß erſtreiten, ſo werde nichts Anderes übrig bleiben, als ihr die Wohlthat einer Königlichen Polizei-Verwaltung zu entziehen, dieſelbe dem Magiſtrat zurückzugeben und dann von der Stadt die ſtrenge Erfüllung aller Erforderniſſe einer tüchtigen Polizei-Verwaltung zu verlangen. Die hieſigen Stadtverordneten haben ſich wiederholt in einer beſonderen Eingabe an den Herrn Miniſter gewendet. — Es wäre wohl intereſſant, den Stand dieſer für das Gemeindeleben hochwichtigen Frage noch aus andern Kommunen des Staats zu erfahren.

b. Poſen.

Bromberg, im Febr. Bereits zweimal haben unſre Stadtverordneten einen Magiſtrats-Beiſitzer gewählt; aber jedesmal wurde die Wahl abgelehnt. Jetzt iſt eine Kommiſſion erwählt, welche zunächſt eine geeignete Perſönlichkeit ermitteln, dann aber noch vorher Erkundigung einziehen ſoll, ob die Wahl auch acceptirt werden möchte. — Eine längere Debatte erregte am 28. v. M. die Frage rückſichtlich des Platzes zur Errichtung der hieſigen Gasanſtalt. Es waren zwei Plätze in Vorſchlag gebracht, und wurde endlich beſchloſſen, die Entſcheidung über die Wahl des Platzes einem Techniker zu überlaſſen, der mit der Gaskommiſſion bereits in Unterhandlung ſtände. Um die nöthigen Kapitalien für den Bau der Gasanſtalt zu erlangen, wurde zum Schluſſe der Sitzung der Magiſtrat noch autoriſirt, Allerhöchſten Orts die erforderlichen Schritte zu thun, daß unſerer Stadt eine Anleihe von 100,000 Thlr. auf Obligationen zugeſtattet werde, die in 37 Jahren amortiſirt werden ſollen. — Die Schulkommiſſion des Gewerberathes hierſelbſt hat ihren Jahresbericht über den Erfolg der hieſigen Handwerkerſonntagsſchule abgeſtattet Es heißt darin unter Anderem: Wir haben auch im vergangenen Jahre wieder die unfreuliche Erfahrung gemacht, daß noch immer außerordentliche Mittel angewendet werden müſſen, um die Schüler zu feſſeln, daß alſo der hohe Werth der Schulbildung noch viel zu wenig erkannt wird. Dies ſtellte ſich beſonders beim Zeichenunterrichte heraus Die Zahl der Schüler war bald bis auf 46 geſtiegen. Indeß ließ die Theilnahme immer mehr nach, ſo daß am 2. Oktbr. v. J. nur noch 2 Schüler erſchienen. Der Gewerberath beſchloß, denjenigen Schülern, welche dieſen Unterricht fleißig und regelmäßig beſuchen würden, eine Prämie aus der Schulkaſſe zu bewilligen. Das zog die Schüler wieder herbei, die Zahl derſelben ſtieg gegen Weihnachten hin bis auf 28, von denen 19 prämiirt wurden. Die größte Zahl der Schüler in den 4 Klaſſen der Sonntagsſchule betrug im Monate März v. J. 213, die kleinſte am 2. Oktbr. nur 74. Neue Schüler wurden im Laufe

des Jahres aufgenommen 153, davon in die erſte Klaſſe 22, in die zweite 49 und in die dritte 82 Schüler. Verſetzt wurden im v. J. 35; davon kamen in die erſte Klaſſe 16 und in die zweite 19 Schüler. — Für die Beſoldung zweier Turnlehrer (aus der Realſchule) bewilligte die Verſammlung in der Sitzung am 19. d. Mts. je 50 Thlr. auf ein Jahr. Dabei wurde aber gegen den Magiſtrat die Bitte ausgeſprochen, darauf Bedacht zu nehmen, daß neu anzuſtellenden Lehrern die unentgeltliche Ertheilung des Turnunterrichts zur Pflicht gemacht werde.

Liſſa. Der vom Magiſtrate zuſammengeſtellten Ueberſicht über den Zuſtand der hieſigen ſtädtiſchen Sparkaſſe für 1857 entnehmen wir die nachſtehenden Notizen. Die hieſige Sparkaſſe iſt am 1. April 1847 errichtet worden und nimmt Einlagen von 15 Sgr. — 500 Thlr. von Einwohnern der Stadt und der Umgegend an. Dieſe Einlagen werden mit 3½ pCt. verzinſt und von den nicht abgehobenen Zinſen am Jahresſchluſſe ebenfalls wieder Zinſen berechnet. Am Schluſſe des Jahres 1856 betrugen die Einlagen 13,327 Thlr., wozu 1857 wieder neue Einlagen auf Höhe von 8839 Thlr. getreten ſind. Dagegen wurden ausgezahlt: 3518 Thlr., die theils auf Hypotheken, theils in Staatspapieren ꝛc. angelegt ſind. Für die Sicherheit der Einlagen wird außerdem mit dem Vermögen der Stadt Liſſa garantirt. Die Zahl der am Jahresſchluſſe noch zu honorirenden Einlagen beträgt 461, darunter befinden ſich unter 20 Thlr. 168, von 20 bis 50 Thlr. 134, von 50—100 Thlr. 123, von 100—200 Thlr. 35, von 200 Thlr. und darüber eine Einlage. Von denjenigen Sparern aus der Klaſſe der Dienſtboten, Tagearbeiter, Handwerker und kleinen Ackersleute, welche der Sparkaſſe bereits drei Jahre angehören, haben im Auguſt 1857 Prämien erhalten: 47 Einlagen unter 50 Thlr. mit 15 pCt., 28 Einlagen von 50—100 Thlr. mit 10 pCt. und 3 Einlagen von 100-200 Thlr. mit 8 pCt., welche dem Konto der Sparer, gleich einer wirklichen, verzinslichen Einlage zugeſchrieben worden ſind.

Nakel. Am 4. Jan. wurde der neue Bürgermeiſter Zieſe durch den Regierungsrath Baſſarge in ſein Amt eingeführt.

— c m — **Schönlanke**, im Febr. Am 9. Dezbr. v. J. wurde der hieſige Bürgermeiſter Matzky nach 19jähriger Amtsverwaltung von der hieſigen Stadtverordneten-Verſammlung einſtimmig auf Lebenszeit gewählt, und dieſe Wahl von der Königl. Regierung in Bromberg unterm 23. Jan. d. J. in Worten genehmigt, die ſowohl dem Gewählten als den Wählern zur Ehre gereichen.

Fraustadt. Die hieſige Sparkaſſe iſt am 1. Oktbr. 1845 errichtet und hat Einlagen von 7½ Sgr. bis zum Betrage von 480 Thlr. von Einwohnern der Stadt wie der Umgegend angenommen, welche mit 3½ pCt. verzinſet und von den nicht abgehobenen Zinſen am Jahresſchluſſe ebenfalls wieder Zinſen berechnet werden. Am Schluſſe des Jahres 1856 betrugen die Einlagen 17,064 Thlr., wozu 1857 incl. Zinſenzuſchreibung 7174 Thlr. neue Einlagen getreten ſind. Dagegen wurden ausgezahlt 2814 Thlr., ſo daß die Einlagen am Schluſſe des verwichenen Jahres 21,424 Thlr. betrugen, die theils hypothekariſch, theils in Staatspapieren angelegt ſind. Außerdem haftet für die Sicherheit der Einlagen das Vermögen der Stadt. Die Zahl der am Jahresſchluſſe noch zu vertretenden Einlagen betrug 584. Von den Sparern aus der Klaſſe der Dienſtboten, Tagearbeiter, Handwerker und kleinen Ackerleute, welche der Sparkaſſe bereits 3 Jahre angehören, haben im Jahre 1857 auf das Jahr 1856 Prämien erhalten: 98 Einlagen unter 50 Thlr. mit 15 pCt., 28 Einlagen von 50—100 Thlr. mit 10 pCt., 14 Einlagen bis 150 Thlr. mit 8 pCt., 7 Einlagen bis 200 Thlr. mit 5 pCt., zuſammen mit 629 Thlr. 11 Sgr. 1 Pf., welche dem Konto der Sparer wie eine wirkliche verzinsliche Einlage zugeſchrieben wurden, und erreichte die höchſte Prämie den Betrag von 11 Thlr. 22 Sgr. 10 Pf.

Bomſt. Am 28. Jan. erfolgte in öffentlicher gemeinſchaftlicher Sitzung des Magiſtrats und der Stadtverordnetenverſammlung die Einführung der wieder- und neugewählten Stadtverordneten, wonach zur Konſtituirung der Verſammlung für das neue Geſchäftsjahr geſchritten wurde. Die früheren Vorſteher, Protokollführer ꝛc. wurden wiedergewählt. Zu bedauern iſt,

Digitized by Google

daß die Oeffentlichkeit der Stadtverordnetenſitzungen ſo wenig Anerkennung empfindet, daß wir z. B. in den 18 Sitzungen des vergangenen Jahres nur einmal 3 und das andere Mal 2 Zuhörer hatten; die Gegenſtände, welche zur Verhandlung kommen, werden hier regelmäßig in fünf beſonderen Anſchlägen an allen zugänglichen Orten drei Tage vorher bekannt gemacht und es ſind namentlich im vergangenen Jahre Verhandlungen auf der Tagesordnung geweſen, die durch ihre nachhaltige Wirkung das lebhafteſte Intereſſe der Bürgerſchaft erregten, und dennoch dieſe ſchwache Betheiligung an der Oeffentlichkeit.

c. Schleſien.

— 0 — **Breslau**, im Februar. Das Auguſten-Hoſpital hat im Jahre 1857 in der Anſtalt ſelbſt 145, ambulatoriſch 315, zuſammen 460 Kinder verpflegt, wovon geneſen 358, gebeſſert wurden 26, ſtarben 51, als Beſtand blieben 25. Die Wirkſamkeit der (jetzt 20 Jahr alten) Anſtalt iſt in ſtetem Wachsthume begriffen; ſo ſtellten ſich die Zahlen in den letzten 5 Jahren wie folgt:

	1853.	1854.	1855.	1856.	1857.
ſtabiles Hoſpital	104	134	144	150	145
ambulatoriſche Kranke	—	—	44	90	315
zuſammen . .	104	134	188	240	460

Die Einrichtung der ambulatoriſchen Verpflegung (freie Arznei und Behandlung) ermöglicht, da ſie wenige Koſten verurſacht, eine deſto weitere Ausdehnung der ſegensreichen Wirkſamkeit.

Die Anſtalt wird erhalten aus jährlich ſich wiederholenden Beiträgen pr. pr. 600 Thlr. (60 Thlr. von der Protektorin Fr. Fürſtin von Liegnitz). Geſchenke floſſen im vorigen Jahre hinzu 224 Thlr. und zum Kapitalfond 125 Thlr., Vermächtniſſe 250 Thlr., Einnahme an Zinſen ꝛc. ca. 289 Thlr. Der Kapitalfond ſteht z. Z. auf nahe 6000 Thlr. Das Beſtehen dieſes gegen die Verkümmerung des hieſigen Menſchengeſchlechts arbeitenden Werkes darf man wohl als geſichert anſehen; möge ſeine Erweiterung ſtets ſo fortſchreiten!

Es iſt übrigens unſere Stadt an milden und gemeinwohlfördernden Stiftungen verſchiedenſter Art (viele aus der Vorzeit) recht reich; ſie ſtehen zum Theil noch unter beſonderen, d. h. nichtbehördlichen Verwaltungen, und wir dürfen nicht wünſchen, daß dem anders werde, denn je mehr Alles in die indifferenten Rubriken, Regiſter und Linien amtlicher Bureaus verſchwimmt, um ſo geringer wird die Neigung zum Schenken, Teſtiren und Stiften! Das liegt tief in der menſchlichen Natur, welche auf Erhaltung des Individuellen auch über den irdiſchen Tod der Perſon hinaus ſtrebt. Gleichwohl wäre (wir müſſen immer wieder davon reden!) eine gewiſſe Konzentration, ein Zuſammenbringen des Vielen und Verſchiedenen, ſo nur, daß Eines von dem Andern weiß und man die Kräfte kompenſiren, gegenſeitig veranſchlagen kann, zur Förderung und Befruchtung des Ganzen recht gut. Von ſolchem Geſichtspunkte ging wohl auch der magiſtratuale Antrag an die Kaufmannsälteſten aus: die unter ihrer Verwaltung ſtehenden Kapitalien der weiland Kretſchmerſchen Stiftung der Kommune zur Mitverwaltung in der Inſtituten-Hauptkaſſe zu überweiſen, von welchen die Einkünfte (jetzt unſeres Wiſſens auf mehr als 2000 Thlr. jährlich geſtiegen) der Armenkaſſe zufließen. Die Kaufmannsälteſten haben abgelehnt, und, wie wir oben ſchon geſagt, unter dieſem Modus mit Recht.

Ebenſo haben die Stadtverordneten gegen die Abſicht des Magiſtrats Einſpruch gethan, daß diejenigen kirchlichen Einnahmen und Ausgaben, welche auf beſtimmten, ſich gleichbleibenden Titeln beruhen, den Stadtverordneten nicht weiter zu jedesmaliger Genehmigung vorgelegt werden ſollten, weswegen Magiſtrat bereits bei der Regierung eingekommen war.

Das Bürger-Rettungs-Institut zu **Frankenstein** hat im vorigen Jahre 5053 Thaler eingenommen und 4870 Thlr. ausgegeben, so daß ein Bestand von 182 Thlr. verblieb.

Görlitz hat in dem Jahre 1857 einen Zuwachs von 254, in dem Jahre 1856 einen Zuwachs von 234, und in dem Jahre 1855 einen Zuwachs von 294 Köpfen durch den Eintritt Neuanziehender in den Gemeindeverband erfahren.

Nach Entscheid der Königl. Regierung soll die Kommune, binnen 6 Wochen à dato, für die durch Regierungsdekret aus einer Privatschule in eine öffentliche umgewandelte katholische Schule ein zweites geräumiges Lokal beschaffen und einen zweiten Lehrer mit 250 Thlr. Gehalt anstellen. Das wäre also schon wieder ein Konflikt zwischen der Kommune Görlitz und der Regierung! und wiederum in Religionssachen. Diese Erscheinung nimmt um so mehr Wunder und mag um so mehr als „Zeichen der Zeit" gelten, als die splendide und liberale Kommune Görlitz weder ihrem Schulwesen Vernachlässigung bewiesen, noch bislang über Religions-Spaltungen und Mäkeleien zu klagen gehabt hat. In obiger Sache hat Magistrat provisorische Willfahrung der Regierungsmaßgabe und den Rechtsweg vorgeschlagen, das Stadtverordneten-Kollegium aber zuvor noch eine gemischte Kommission niedergesetzt. Bezüglich dieser Opposition ist noch zu erwägen, daß durch Rezeß das reiche Kloster Marienthal als Patron zu Erhaltung des katholischen Kirchen- und Schulwesens zu Görlitz verpflichtet ist und daß sich sonach die Kommunalkasse nur zu dessen Gunsten mit der neuen Ausgabe belasten würde. Im Jahre 1848, als die Umwandlung der qu. Schule in eine öffentliche auf Kämmereiunkosten proponirt wurde, entschied die Regierung zu Gunsten der Kommune gegen diesen Plan. Die Verpflichtungsverhältnisse der Gemeinden in der (urprotestantischen) Oberlausitz bezüglich Unterhaltung der Kirchen und Schulen beruhen auf einer durch landesherrliche Verbriefung garantirten Spezialverfassung und sind seit Jahrhunderten von beiden Theilen gewissenhaft befolgt worden; ein Rütteln an diesem Fundamente des konfessionellen Friedens müßte (sagen die Erwägungsgründe des Stadtverordneten-Antrages) die größten Nachtheile haben.

Der Bau eines „Justizpalastes" scheint nun entschieden. Die Kommune hat 2½ Morgen Grund und Boden des zum Hospital zur Lieben Frau gehörigen Gartens dazu bewilligt und wird, wenn das Gebäude unter Dach ist, noch 7000 Thlr. zu den Baukosten zahlen. Der Bau soll bis zum Jahre 1866 beendet sein. Bei Uebernahme des Justizpalastes von Seiten des Fiskus giebt der letztere die bisher innegehabten beiden Gebäude an die Kommune zurück.

Außerdem beabsichtigen die städtischen Behörden, das Waisenhaus als Schulgebäude einzurichten, daneben jedoch die Waisen-Anstalt darin zu belassen, die Annen-Kapelle zu einem Saale für Volksschulfestlichkeiten umzugestalten, für die Arbeitsanstalt dagegen ein anderes Gebäude zu erwerben oder zu erbauen.

Die Schmidt'sche Stiftung zu Gewährung von Darlehen an kleinere Gewerbtreibende (Bürger-Rettungs-Institut) hat im Jahre 1857 162 Darlehen im Betrage von 5785 Thalern ausgegeben. Sie arbeitet mit einem Kapitalfonds von jetzt 2500 Thlr.

Grünberg. Die Stadt zählte Ende 1855 10,603 Einwohner (8971 evangelische, 1347 katholische, 285 jüdische). Die Armenverwaltung kostete 1856 1687½ Thlr., wovon 1013½ Thaler aus der Kämmereikasse zu tragen, sowie 300 Thlr. mit Oberpräsidial-Genehmigung aus dem Reservefond der Sparkasse zur Steuerung des Nothstandes mittelst Brot- und Suppen-Vertheilung. Die Polizei-Verwaltung kostete 1689 Thlr. Die Pacht der Kämmerei Güter vermehrte sich, in Folge einer Aenderung in den Kramper Pachtverhältnissen um 1044 Thlr. Die Schuldenlast ward von 53,091 Thlr. auf 51,866 Thlr. herabgesetzt, dagegen in Folge theurer Bau-Unternehmungen der Bestand geldwerther Effekten von 43,433 Thlr auf 35,497 Thlr. vorübergehend vermindert. Für die Folge bleibt Aussicht, daß nicht nur keine Erhöhung der Kommunallasten nöthig sei, vielmehr der in Folge endlicher Ablösung lästiger Servitute freigewordene Kämmereiforst durch nunmehrigen Einschlag großer Flächen überständiger Hölzer zu

Digitized by Google

einer reichen Einnahmequelle werden und in den nächſten Jahren die erforderlichen Mittel zur Abbürdung eines nicht unbedeutenden Theiles der jetzigen Kommunalſchuld liefern wird.

Guhrau geht in dieſem Jahre an den Neubau eines Rathhauſes; in kommendem Jahre ſoll der ganze Baulichkeiten-Komplexus, für Kommunalzwecke, Kreisgericht, Landrathamt, Steueramt ꝛc. beſtimmt, fertig werden.

Um die **Brieger** Bürgermeiſterſtelle haben ſich bereits 15 Bewerbungen eingefunden: 4 Bürgermeiſter, mehrere Rechtsgelehrte, einige Baumeiſter und ein Buchführer. Nicht minder lebhaft, als die Bewerbung, iſt die Zeitungs-Polemik über die Frage: „ein Fremder oder ein Brieger?“ Unter letzterer Rubrik ſind der Kämmerer und der Syndikus (jetzt Verweſer des Bürgermeiſter-Amtes) in Vorſchlag. Letzterem ſtellt man entgegen, daß der Bürgermeiſter eines weſentlich proteſtantiſchen Gemeinweſens auch dieſer Confeſſion angehören müſſe; erſterem, daß eine jüngere Kraft für die leitende Stelle erforderlich ſei. Wider die Wahl eines Auswärtigen hingegen macht man geltend, daß man ihn nur aus Berichten kennen könne, nicht aus eigener Einſicht in ſein Wirken. Als Anſtellungsmodalitäten haben die Stadtverordneten feſtgeſtellt: Gehalt 1000 Thlr., freie Wohnung im Rathhauſe; alle Einrichtungs-Aenderungen und Reparaturen trägt der Anzuſtellende, ebenſo hat er die Gasbeleuchtungs-Einrichtungskoſten zu verzinſen. Als Grundzahl für die Penſionsberechnung gilt nur das Baar-Einkommen von 1000 Thlr. — Kommunalbeſteuerung nach Vorſchrift des Geſetzes vom 11. Juli 1822 von der Hälfte des Gehalts. Nebenämter nur mit Bewilligung der Stadtverordneten zu übernehmen.

Hirſchberg hat am 25. Januar zur prinzlichen Vermählungsfeier aus Kommunal- und freiwilligen Einzel-Beiträgen 300 Arme mit Geld und ca. 130 Hoſpitaliten mit Speiſe betheilt, ſowie aus einem Theile der letzterwähnten Beiträge eine „Prinzeß Friedrich Wilhelm-Stiftung“ erhalten. Auch begaben ſich Bürgermeiſter und Stadtverordneten-Vorſteher am 8 Februar nach Berlin zur Gratulation unter Ueberreichung eines Brautgeſchenkes aus der Wechſelmann'ſchen Spitzenfabrik daſelbſt.

Krappitz in Ober-Schleſien wünſcht nun auch eine Brücke über die Oder, wenn auch keine maſſive à la Steinau, doch wenigſtens überhaupt eine ſtatt der jetzigen Fähre, welche dem ſehr geſteigerten Verkehre nicht mehr genügt und oft Schaden an Achſe und Ladung, ſelbſt Unfälle für Menſchen und Zugvieh mit ſich bringt. Die 4½ Sgr. Fährgeld als Brückenzoll erhoben, dürften ſchon zur Verzinſung eines hinlänglichen Anlagekapitals ausreichen.

In **Loslau** ſind die Stadtverordneten gegen den Magiſtrat bei der Regierung vorſtellig geworden, weil letzterer, mit Genehmigung genannter Oberbehörde, den Stadtwald unter den Hammer gebracht. Der Zuſchlag iſt natürlich ſuspendirt. Der Magiſtrat beabſichtiget von dem Erlöſe Anlage von Waſſerleitung, von Straßenpflaſterung, welche dem Städtchen bis jetzt fehlten, und Anſchaffung einer tüchtigen Schlaguhr.

Ohlau hat ſeine im Werden begriffene Realſchule wieder vernichtet, die Stadtverordneten haben die Wiederaufhebung der Sekunda und Prima beſchloſſen. Rektor Schwarzkopf geht nach Garz bei Stettin, um dort eine Realſchule zu organiſiren.

Das Gymnaſium zu **Schweidnitz**, welches in abgewichenem Monate Januar ſein 150jähr. Jubiläum begangen, iſt eröffnet worden, und zwar als „Lyceum“, am 26. Januar 1708, nachdem durch den Alt-Kronſtädter Frieden ſeine Begründung verſtattet war. Im Jahre 1813 wurde es zu einem „Gymnaſium“ erhoben. Damals wurde die Zahl der Klaſſen, die früher wegen Beſchränktheit der Geldmittel auf vier hatte reduzirt werden müſſen, auf fünf erhöht, da, nachdem ein jährlicher Zuſchuß von 1000 Thalern gewährt worden war, zwei neue Lehrerſtellen hatten begründet werden können. Bis zum Jahre 1822 ſtand ſie unter der Aufſicht des evangel. Kirchenkollegiums, das einſt mit ſchweren Opfern dieſe ſogenannte lateiniſche Schule und die deutſche oder evangel. Stadtſchule begründet hatte; in dem genannten Jahre ging das Patronat auf die Stadtkommune über. Den Bemühungen des damaligen Bürgermeiſter Kuſche war es zu danken, daß der Charakter der Anſtalt als der eines Gymnaſiums

Digitized by Google

gewahrt wurde. Im Jahre 1850 wurde die Anzahl der Klaſſen um eine ſechſte vermehrt. Am 15. Oktober 1854 wurde das neue ſchöne Gebäude, das die Kommune mit einem verhältnißmäßig bedeutenden Koſtenaufwande (46,000 Thlr.) im Innern der Stadt hergeſtellt hatte bezogen. Jetzt zählt das Gymnaſium gegen 320 Schüler, die in 6 Klaſſen vertheilt ſind. — Die Wahl eines Diakonus iſt nun vollzogen (und auf einen Sohn des weiland breslauer Prof. Schneider gefallen). Nach der im Jahre 1654 begründeten und 1714 erweiterten Kirchenordnung beſteht das Kirchenkollegium aus 23 Perſonen, von denen 4 den Vorſtand bilden, 3 dem geiſtlichen Miniſterium angehören, 2 die Landſtände, 6 die cives honoratiores, 2 die Brauberechtigten repräſentiren, 4 von den großen Zünften (Tuchmacher, Fleiſcher, Bäcker, Schuhmacher) und zwar von jeder Zunft einer, 2 von den übrigen kleinern Zünften gewählt werden. Man hat an dieſer alten Einrichtung in neuerer Zeit nichts geändert, ungeachtet die neuen Städteordnungen die Unterſchiede von ſogenannten Honoratioren unter den Bürgern, von Brauberechtigten (Hausbeſitzer, auf deren Grundſtücken die Braugerechtigkeit ruht), von größern und kleinern Zünften, nicht ſtatuiren. Das Kirchenkollegium wählt ſeine Mitglieder durch Cooptation; nur hat man in den letzten Jahrzehnden hierbei der Stadtgemeinde, die als ſolche bei dem Kirchenpatronat gar nicht betheiligt iſt, ein Zugeſtändniß gemacht, inſofern bei einer Ergänzungswahl das Kirchenkollegium drei Kandidaten in Vorſchlag bringt, die Stadtverordneten aber aus dieſen dreien das zu ergänzende Mitglied wählen. Eigenthümlich iſt es, daß man dieſes Zugeſtändniß nicht der kirchlichen Gemeinde gemacht hat, ſondern der ſtädtiſchen, während das Stadtverordneten-Kollegium in ſeinen Mitgliedern doch nicht den beſonderen evangeliſch-konfeſſionellen Standpunkt vertritt.

d. Brandenburg.

Berlin, im Febr. Die hieſige Stadtverordneten-Verſammlung hielt im Laufe d. Mts. zwei Sitzungen; am 4ten und am 18ten. In der erſtern verlas der Vorſitzende die Glückwunſch-Adreſſe, welche Sr. Königl. Hoheit, dem Prinzen von Preußen nach Höchſtdeſſen Rückkunft von London durch eine Deputation der Kommunalbehörden überreicht worden, ſo wie das darauf von Sr. Königl. Hoheit eingegangene Antwortſchreiben. Außerdem theilte derſelbe der Verſammlung den Wortlaut des JJ. kk. HH., dem Prinzen und der Prinzeſſin Friedrich Wilhelm am Tage Höchſtihrer Vermählung telegraphiſch zugeſendeten Glückwunſches der Stadt Berlin mit. — Nach einer der Verſammlung zugegangenen Ueberſicht wurden von den ſtädtiſchen Gasanſtalten Ende Dezbr. v. J. 3799 öffentliche und 67,000 Privatflammen geſpeiſt, wonach ſich gegen das dritte Quartal v. J. ein Zugang von 9 öffentlichen und 2510 Privatflammen ergiebt. — Zur Berathung der wegen Aufhebung des Zolles über die Schillingsbrücke zu unternehmenden Schritte beantragte der Magiſtrat die Niederſetzung einer gemiſchten Deputation, welcher Antrag auf Vorſchlag der Geldbewilligungs-Deputation, ohne daß man die Wichtigkeit der Sache verkannte, abgelehnt wurde, da die Verſammlung prinzipiell nur in die Niederſetzung einer gemiſchten Deputation willigt, wenn poſitive Anträge vorliegen. — Ein Antrag des Magiſtrats, eine öffentliche Aufforderung um Bewerbungen für die Direktorſtelle an dem neuen Waiſenhauſe zu erlaſſen und das Gehalt für dieſe Stelle auf 1500 Thlr., exkluſive freier Wohnung ꝛc., zu normiren, wurde von der Verſammlung abgelehnt, da derſelben bisher weder der Plan für die künftige Organiſation der Anſtalt, noch die Etats vorgelegt worden ſind. — In einem an den Magiſtrat gerichteten Schreiben vom 14. Jan. c. erklärt ſich das Königl. Polizei-Präſidium bereit, unter den bisherigen Bedingungen die Straßen-Reinigung auch für das laufende Jahr zu übernehmen und deshalb den Vertrag darüber bis 1. Jan. 1859 zu verlängern. Der Magiſtrat war mit der Prolongation einverſtanden, erachtete es jedoch für wünſchenswerth, wenn dieſelbe bis zum 1. Juli 1859 ausgedehnt würde, da dieſer Zeitpunkt für eine etwaige Uebernahme der Straßen-Reinigung durch die Kommune günſtiger ſei, als der Januar. Auch die Stadtverordneten-Verſammlung ſchloß ſich dieſer Anſicht an und genehmigte die Prolongation. —

Der Magiſtrat iſt vor einiger Zeit beim Herrn Miniſter des Innern mit dem Antrage vorſtellig geworden, ihm die Wiedereinziehung der für ſyphilitiſch kranke proſtituirte Dirnen in der Königl. Charité verauslagten Koſten zu geſtatten. Nach der der Stadtverordneten-Verſammlung zur Kenntnißnahme mitgetheilten Antwort des Herrn Miniſters des Innern hat derſelbe einen Bericht des Polizei-Präſidiums über dieſen Antrag erfordert, nach welchem ſich manche Bedenklichkeit gegen denſelben herausſtellt, ſo daß der Herr Miniſter ſich nicht in der Lage befunden hat, denſelben zu genehmigen. — In der Sitzung am 18. Febr. erwiederte der Magiſtrat auf eine an ihn gerichtete Anfrage über die Lage der Angelegenheit, das neuentworfene Regulativ zur Erhebung der Haus- und Miethsſteuer betreffend, daß die Königl. Regierung daſſelbe in mehreren Punkten monirt habe. Die Service-Deputation habe über dieſe Monita berichtet, und dieſen Bericht habe der Magiſtrat ſo eben empfangen. Die Angelegenheit werde nunmehr baldmöglichſt der Verſammlung vorgelegt werden. — Seitens des Magiſtrats wurde der Verſammlung ein Plan zur Erbauung eines Geſinde-Hoſpitals vorgelegt, der nach dem Antrage der Geldbewilligungs-Deputation die Genehmigung der Verſammlung nicht erhielt, weil nach demſelben der Korridor in der Mitte des Hauſes zu liegen kommt, während es als wünſchenswerth erachtet wurde, daß derſelbe an der Längenſeite des Hauſes erbaut würde. Der Plan wurde dem Magiſtrat zurückgegeben, mit dem Erſuchen, einen andern Plan vorzulegen. — Behufs Verlegung eines Theiles der Lokalien der Armen-Direktion hat der Magiſtrat in der Franzöſiſchen Straße 37 eine Wohnung für den Preis von 180 Thlrn. jährlich gemiethet, wozu die Verſammlung die Genehmigung ertheilte. — Zur Erbauung eines Lazareths für die Waiſenhäuſer in Rummelsburg überreichte der Magiſtrat einen Koſten-Anſchlag, der mit einer Summe von 52900 Thlr. abſchließt. Der Anſchlag erhielt die Genehmigung der Verſammlung.

Der unter dem Protektorate ihrer Majeſtät der Königin ſtehende Frauenverein für verſchämte Arme in Berlin hat ſeinen neunten Jahresbericht veröffentlicht. Es ergiebt ſich daraus, daß die Wirkſamkeit des Vereins auch in dem verfloſſenen Jahre eine ſehr ſegensvolle war. Es wurden 3730 Thlr 24 Sgr. 4 Pf. vereinnahmt und 3331 Thlr. 16 Sgr. 9 Pf. verausgabt, ſo daß das neue Jahr mit einem Beſtande von 329 Thlr. 8 Sgr. 2 Pf. begonnen werden konnte. In der Kapitalkaſſe des Vereines befinden ſich 7560 Thlr. in Effekten und 73 Thlr. 13 Sgr 2 Pf. in Baarem. Die Zahl der verſchämten Armen iſt in Berlin ſehr groß, ſo daß die Mittel, über die der Vereinsvorſtand zu ihrer Unterſtützung zu verfügen hat, ſich lange noch nicht als ausreichend herausſtellen; dennoch iſt mit den vertheilten Gaben manche im Stillen geweinte Thräne getrocknet, manches faſt verzagte Herz getröſtet und im Gottvertrauen geſtärkt worden. Die Zahl derer, die entweder in der Familie oder einzeln Unterſtützungen aus den Vereinsmitteln empfingen, belief ſich auf 360. unter denen an 135 die Verabreichung monatlich oder in längeren Zeitabſchnitten fortdauernd erfolgte. Nach Befund der Umſtände wurden die Unterſtützungen theilweiſe für ſpezielle Zwecke verabreicht, namentlich um Ausphändung und Exmiſſion abzuwenden, oder um die Wohnungsmiethe zu ergänzen, oder als Beihülfe zum Schulgelde für die Kinder, oder zu den mit der Erlernung einer nährenden Beſchäftigung verbundenen Koſten, oder als Ermunterungszulage zu den für beſtellte Arbeiten verabredeten Löhnen, in Krankheitsfällen auch zur Beſchaffung von Arznei und ſtärkenden Nahrungsmitteln. Es ſind dadurch verſchiedene bedürftige Familien und einzeln lebende Perſonen in den Stand geſetzt worden, ſich ohne fernere Beihülfe durch redlichen Erwerb zu ernähren. Unter den Einnahmequellen lieferten die Beiträge der Mitglieder und Wohlthäter des Vereins den bedeutendſten Poſten, nämlich 1804 Thlr. 13 Sgr. 9 Pf. Se. Majeſtät der König ließen dem Vereine aus den Einnahmen der Subſkriptionsbälle ein Gnadengeſchenk von 500 Thlrn. zugehen; von dem Kommerzienrath Reichenheim erhielt der Verein 53 Thlr. 8 Sgr. 6 Pf. als Ertrag der Beſuche ſeiner Treibhäuſer. Durch dieſe außerordentlichen Beiträge wurde der Ausfall gedeckt, der diesmal dem Vereine aus dem Wegfall der Weihnachts-Ausſtellung erwuchs, für die kein geeignetes Lokal beſchafft werden konnte.

Potsdam. In der Sitzung der Stadtverordneten vom 19. Februar wurde der Jahres-Bericht über die Armenhaus-Ländereien erſtattet. Dieſelben haben 1857 trotz der Mißernte in Kartoffeln 1518 Thlr. 16 Sgr. 5 Pf. gebracht, was bei einer Ausgabe von 964 Thlr. 4 Sgr. 10 Pf, einen Reinertrag von 554 Thlr. 11 Sgr. 7 Pf., und auf 2104 Arbeitstage, darunter 464 auf weibliche Perſonen kommen, einen Arbeitsverdienſt von 7 Sgr. 11 Pf. ergiebt, wo-neben auch noch der moraliſche Einfluß einer ausreichenden Beſchäftigung im Freien beachtens-werth iſt. — Den Spritzen- und Rohrmeiſtern beabſichtigt man, nach Berliner Muſter Feuer-kappen zu liefern; verſchiedene Bedenken führten vorläufig zu dem Beſchluß, erſt die betreffenden Herren ſelbſt zu hören, ob ſie auch geneigt ſind, jene Kopfbedeckung zu tragen. — Noch eine Sache von allgemeiner Bedeutung kam zur Verhandlung. Im Jahre 1856 wurde auf An-trieb der Königl. Regierung das geringſte Gehalt eines Elementarlehrers auf 200 Thlr. ge-bracht, aber zugleich beſtimmt, nur proviſoriſch angeſtellten Lehrern nicht mehr als 180 Thlr. zu zahlen. Dieſen letzteren Beſchluß greift nunmehr die Regierung an und verlangt, daß über-haupt die unterſte Stelle mit 200 Thlr. dotirt werde, damit nicht ein fortwährender Wechſel eintrete, indem ſelbſt kleinere Städte, wie Brandenburg, Charlottenburg und Spandau, bereits dieſen Satz angenommen hätten. In der That iſt hier ein Uebel vorhanden, das Abhülfe er-heiſcht; denn ſeit Jahren iſt faſt dauernd die unterſte Stelle unbeſetzt. Allein es würde gleich-wohl nicht an Bewerbern fehlen, wenn nur irgend eine erhebliche Ausſicht zum Fortkommen da wäre. So viel auch die Stadt zu verſchiedenen Zeiten ihre Bereitwilligkeit, die Lehrerge-hälter zu verbeſſern, gezeigt hat, ſo wenig ausreichend iſt doch noch alles bisher Geſchehene. Wenn der jüngſte der Lehrer erſt etwa 6 Kollegen überleben oder auf ein neuerdings mehrfach geſuchtes Ausſcheiden derſelben zu andern Wirkungskreiſen, ſelbſt ſolcher, die ganz außerhalb des urſprünglich gewählten Lebensberufes liegen, warten muß, um damit die Ausſicht auf 210 Thlr. zu gewinnen, ſo iſt das eben keine Ausſicht. Wirklich iſt in etwa 15 Jahren nur ein Lehrer geſtorben, der etwas mehr als 200 Thlr. Gehalt hatte, und Lehrer, die 15 Jahre und darüber im Amte ſtehen, haben noch keine 300 Thlr. Einkommen. Wie Manches demnach auch ſeither geſchehen iſt, da vor 10 Jahren die unterſten Stellen gar nur 130 Thlr. hatten, es bleibt noch außerordentlich viel zu thun übrig, und ob die Geldlage der Stadt auch keine glänzende ſei, ſo wird das Nothwendige und Heilſame da nicht unterlaſſen werden können, wo auch für das nur Angenehme ſich haben Mittel finden laſſen.

Denjenigen zeitigen Mitgliedern des Magiſtrats und der Stadtverordneten-Verſammlung, welchen das Recht zum Tragen der goldenen Amtskette nicht ſchon früher verliehen worden, iſt ſolches durch Allerhöchſte Ordre beigelegt worden.

Brandenburg. Der Stadtrath Sprengel iſt der von der hieſigen Stadtverordneten-Ver-ſammlung getroffenen Wiederwahl gemäß, als Beigeordneter der Stadt Brandenburg für eine fernerweite ſechsjährige Amtsdauer beſtätigt worden.

Cöpenik, im Februar. Die Einführung der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 iſt in hieſiger Stadt beendet.

Frankfurt a. d. O. Dem Oberbürgermeiſter Piper iſt der rothe Adlerorden 4. Kl. verliehen worden.

C. M. **Vetſchau,** im Febr. Die hieſige Stadtſparkaſſe, errichtet am 2. Jan. 1855 durch Statut vom 6. Oktbr. und 23. Novbr. 1854 und Nachtrag vom 19. Mai und 20. Juni 1857, welche als Minimum 5 Sgr. und als Maximum 100 Thlr. annimmt, bei der jedoch die Ein-lagen bis auf 500 Thlr. erhöht werden können, wies ult. 1856 an Einlagen der Intereſſenten nach 3345 Thlr. 20 Sgr. auf 70 Quittungsbücher. Der Zuwachs im Jahre 1857 betrug: a) durch neue Einlagen 1663 Thlr. 25 Sgr. 7 Pf.; b) Zinſenzuſchreibung 117 Thlr. 4 Pf., zuſammen 1780 Thlr. 25 Sgr. 11 Pf., in Sum. 5126 Thlr. 15 Sgr. 11 Pf. Abgehoben wurden im Jahre 1857 926 Thlr. 1 Sgr. 10 Pf., ſo daß ult. 1857 an Guthaben der Intereſſenten 4200 Thlr. 14 Sgr. 1 Pf. verblieben, welche mit: a) in Dokumenten 3726 Thlr., b) in

baarem Gelde 560 Thlr. 4 Sgr. 3 Pf., zuſammen 4286 Thlr. 4 Sgr. 3 Pf. vorhanden waren, ſo daß 85 Thlr. 20 Sgr. 2 Pf. der Kaſſe als Reſerve-Fonds verblieben. Die Anſtalt gewährt den Intereſſenten 3⅓ pCt. und empfängt für die ausgeliehenen Kapitalien 5 pCt. Zinſen.

Es ſind verborgt: 1335 Thlr. auf ſtädtiſche Grundſtücke; 1995 Thlr. auf ländliche Grundſtücke; 396 Thlr. Bürgſchaft, zuſammen 3726 Thlr. Ult. 1856 waren in den Händen des Publikums 70 Quittungsbücher. Im Jahre 1857 ſind neu ausgegeben 33 Quittungsbücher, zuſammen 103 Quittungsbücher. Abgehoben wurden im Jahre 1857 10 Quittungsbücher, ſo daß ſich Ende 1857 in den Händen des Publikums befanden 93 Quittungsbücher und zwar: 48 Quittungsbücher mit einem Guthaben von 5 Sgr. bis 20 Thlr., 16 Quittungsbücher mit einem Guthaben von 21—50 Thlr., 12 Quittungsbücher mit einem Guthaben von 21—100 Thlr., 13 Quittungsbücher mit einem Guthaben von 101 bis 200 Thlr., 4 Quittungsbücher mit einem Guthaben von 201 Thlr. und darüber.

e. Pommern.

Uckermünde. Durch einen von der Königl. Regierung in Stettin beſtätigten Beſchluß des hieſigen Magiſtrats iſt nunmehr die Erhebung eines Einzugsgeldes und Hausſtandsgeldes eingeführt. Von jedem Stadtzuziehenden wird ein Einzugsgeld von 5 Thalern erhoben, von deſſen Entrichtung die Niederlaſſung im Stadtbezirk abhängig iſt. Außer dieſem Einzugsgelde ſoll von Allen, ſowohl von dem Neuanziehenden, als denen, welche der Stadtgemeinde bereits angehörig ſind, bei Begründung eines ſelbſtſtändigen Hausſtandes ein Hausſtandsgeld von fünf Thalern entrichtet werden, wenn mit der Begründung des Hausſtandes verbunden iſt: entweder die Erwerbung oder der Beſitz eines Wohnhauſes im Stadtbezirk, oder der Betrieb eines ſtehenden Gewerbes als Haupterwerbsquelle, oder wenn der Begründer des Hausſtandes entweder zur klaſſifizirten Einkommenſteuer, oder aber zur Klaſſenſteuer von mindeſtens vier Thalern jährlich veranlagt worden. Von Entrichtung des Hausſtandsgeldes iſt die Theilnahme an dem Bürgerrechte abhängig. Das Einzugsgeld und Hausſtandsgeld kann nur vom Familienhaupt, nicht aber außerdem für Ehefrauen und minderjährige oder unter väterlicher Gewalt befindliche Kinder verlangt werden. Beamte, welche in Folge dienſtlicher Verſetzung ihren Aufenthalt im Stadtbezirk nehmen, ſind zur Entrichtung des Einzugsgeldes und des Hausſtandsgeldes nicht verbunden. Das Einzugsgeld und Hausſtandsgeld kann in einzelnen beſonderen Fällen durch gemeinſamen Beſchluß des Magiſtrats und der Stadtverordneten ermäßigt oder ganz erlaſſen werden.

f. Sachſen.

Magdeburg. Dem derzeitigen Vorſitzenden der Stadtverordneten-Verſammlung, Kommerzienrath Denecke, iſt für die Dauer ſeines Amtes das Recht zum Tragen der goldenen Amtskette verliehen worden.

In der Sitzung der Stadtverordneten am 2. d. Mts. kam der vom Magiſtrate der Verſammlung übergebene **Kämmerei-Etat** pro 1858 zur Feſtſetzung. Derſelbe hat folgende Rubriken: **Einnahme**: I. Feſte Renten 1615 Thlr. 17 Sgr. 7 Pf. (i. v. J. 1662 Thlr. 17 Sgr. 7 Pf.). II. Miethe von ſtädtiſchen Gebäuden und Plätzen in und bei der Stadt 6909 Thlr. 22 Sgr. (i. v. J. 6788 Thlr. 7 Sgr.). III. Vom Marktverkehre und den dazu beſtimmten Plätzen 4560 Thlr. 10 Sgr. (i. v. J. 4510 Thlr. 10 Sgr.). IV. Ackerpacht 18,442 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf. (i. v. J. 17,122 Thlr. 21 Sgr.). V. Von den 3 ſtädtiſchen Etabliſſements 2000 Thlr. (i. v. J. 2148 Thlr.). VI. Von den Wieſen und Weidenwerdern 24,750 Thlr. 13 Sgr. 8 Pf. (i. v. J. 21,900 Thlr. 13 Sgr. 8 Pf.). VII. Von der Jagd 221 Thlr. 23 Sgr. 5 Pf. (i. v. J. 174 Thlr. 29 Sgr. 1 Pf.). VIII. Von den Handelsanſtalten 40,545 Thlr. (i. v. J. 39,455 Thlr.). IX. Von der Damm- und Brückgeldberechtigung 16,696 Thlr. (i. v. J. 16,564 Thlr.). X. Von der Waſſerkunſt 10,412 Thlr. (i. v. J. 8212 Thlr.).

XI. Vom Begräbnißweſen 4480 Thlr. (i. v. J. 4360 Thlr.). XII. Von der Turnanſtalt 225 Thlr. (i. v. J. 250 Thlr.). XIII. Für den Straßendünger 776 Thlr. 15 Sgr. (i. v. J. 731 Thlr.). XIV. Zinſen vom Capitalvermögen 29,392 Thlr. 25 Sgr. (i. v. J. 26,963 Thlr. 28 Sgr.). XV. Beiträge aus andern Kaſſen 2850 Thlr. (i. v. J. 2945 Thlr. 28 Sgr.) XVI. Ueberſchüſſe vom Leihamte 520 Thlr. (i. v. J. 560 Thlr.). XVII. Strafen und andere Gebuhren 1465 Thlr. (i. v. J. 1465 Thlr.). XVIII. Kommunalſteuern 108,900 Thlr. (i. v. J. 106,800 Thlr.). XIX. Insgemein 737 Thlr. 12 Sgr. 10 Pf. (i. v. J. 796 Thlr. 23 Sgr. 8 Pf.). Die **Einnahme** beträgt demnach in Summa 275,500 Thlr. (i. v. J. 263,400 Thlr.)

Ausgabe. I. Für die ſtädtiſchen Gebäude und Plätze 2501 Thlr. 7 Sgr. 11 Pf. (i. vor. J. 2238 Thlr. 9 Sgr. 7 Pf.) II. Marktverkehr 852 Thlr. (i. v. J. 851 Thlr. 18 Sgr.). III. Aecker 543 Thlr. 7 Sgr. 7 Pf. (i. v. J. 530 Thlr. 8 Sgr. 2 Pf.) IV. Die drei ſtädtiſchen Etabliſſements 1747 Thlr. 16 Sgr. 2 Pf. (i. v. J. 1779 Thlr. 26 Sgr. 2 Pf.). V. Wieſen- und Weidenwerder 1714 Thlr. 26 Sgr. 2 Pf. (i. v. J. 1515 Thlr. 9 Sgr. 10 Pf.). VI. Handelsanſtalten 11,482 Thlr. 15 Sgr. 8 Pf. (i. v. J. 11,369 Thlr. 11 Sgr. 8 Pf.) VII. Brückgeldverwaltung und reſpektive Unterhaltung der Brücken 1312 Thlr. 3 Sgr. (im vorigen Jahre 1412 Thlr. 15 Sgr.). VIII. Waſſerkunſt 7336 Thlr. 15 Sgr. (i. v. J. 5246 Thlr. 15 Sgr.). IX. Oeffentliche Brunnen 250 Thlr. (i. v. J. 260 Thlr.). X. Feuerlöſchanſtalten 6069 Thlr. 20 Sgr. (i. v. J. 6369 Thlr 20 Sgr.). XI. Nächtliche Bewachung der Stadt 5039 Thlr. (i. v. J. 5039 Thlr.). XII. Beleuchtung der Stadt 13,500 Thlr. (i. v. J. 13,500 Thlr.). XIII. Koſten der Polizeiverwaltung 4136 Thlr. 6 Sgr. (i. v. J. 4144 Thlr.). XIV. Begräbnißweſen 684 Thlr. 16 Sgr. 8 Pf. (i. v. J. 654 Thlr. 20 Sgr. 8 Pf.). XV. Turn- u. Badeanſtalt 577 Thlr. 19 Sgr. (i. v. J. 627 Thlr. 19 Sgr.). XVI. Straßenpflaſter und die Wege außerhalb der Stadt 11,300 Thlr. (i. v. J. 11,300 Thlr.). XVII. Gemeinnützige Zwecke (Ertrag der Hundeſteuer) 2000 Thlr. (i. v. J. 25000 Thlr.). XVIII. Straßenreinigung 3625 Thlr. (i. v. J. 3625 Thlr.). XIX. Unterhaltung der Elbufer 2500 Thlr. (i. v. J. 2750 Thlr.). XX. Provinzial- und Kreisanſtalten 3000 Thlr. (i. v. J. 5150 Thlr.). XXI. Bauten 30,000 Thlr. (i. v. 31,500 Thlr.). XXII. Stadtſchulden (Zinſen, Amortiſation) 14,193 Thlr. 29 Sgr. 3 Pf. (i. v. J. 18,169 Thlr. 8 Sgr. 6 Pf.). XXIII. Leibrenten 153 Thlr. 10 Sgr. (i. v. J. 721 Thlr. 10 Sgr.). XXIV. Schulweſen 26,121 Thlr. 28 Sgr. 6 Pf. (i. v. J. 26,266 Thlr. 13 Sgr. 6 Pf.). XXV. Armenweſen 62,498 Thlr. 18 Sgr. 7 Pf. (i. v. J. 62,298 Thlr. 18 Sgr. 7 Pf.). XXVI. Stadtbibliothekfond 200 Thlr. (i. v. J. 200 Thlr.). XXVII. Verwaltungskoſten 31,726 Thlr. 27 Sgr. 6 Pf. (i. v. J. 31,475 Thlr. 27 Sgr. 6 Pf.). XXVIII. Penſionen und Unterſtützungen 3109 Thlr. 10 Sgr. (i. v. J. 4159 Thlr. 10 Sgr.). XXIX. Insgemein 27,323 Thlr. 29 Sgr. 4 Pf. (i. v. J. 7925 Thlr. 20 Sgr. 10 Pf.). — Die Summe der Ausgabe beträgt demnach 275,500 Thlr. (i. v. J. 263,400 Thlr.). — Der Referent erſtattete im Namen der für Prüfung des Kämmerei-Etats ernannten Kommiſſion einen ausführlichen Bericht über die Reſultate der mit ſeinen Kollegen über den genannten Etat geflogenen Berathung. Referent ſchlug vor, daß die Einnahme von den Wieſen und Weidenwerdern nicht auf 24,750 Thlr. 13 Sgr. 8 Pf., ſondern auf den vorjährigen Satz, nämlich auf 21,900 Thlr. 13 Sgr. 8 Pf. deshalb geſtellt werde, weil im Jahre 1857 ein erheblicher Ausfall in den Einnahmen von den Wieſen ſtattgefunden habe und ſich noch gar nicht feſtſtellen laſſe, ob das gegenwärtige Jahr ein günſtigeres, als das vergangene ſei. — Der Magiſtrats-Dirigent ergriff das Wort und bemerkte, daß das Jahr 1857 allerdings ein ungünſtiges Reſultat in den Einnahmen von den Wieſen geliefert, daß man jedoch den dreijährigen Satz von 24,750 Thlr. 13 Sgr. 8 Pf. nach der Durchſchnittsberechnung dreijähriger Wieſennutzungen feſtgeſtellt habe. Die Durchſchnittsberechnung nach dreijähriger Erfahrung ſei, wie bekannt, das Prinzip, nach welchem man überhaupt Einnahme und Ausgabe im Etat feſtſetze. Die Feſtſtellung der Poſition: Nutzung der Wieſen, anlangend, habe man die Erfahrung von den

Jahren 1856, 1855 und 1854 zum Grunde gelegt und ſei auf den Satz von 24,750 Thlr. 13 Sgr. 8 Pf. gekommen. Wolle man denſelben rückſichtlich der im vorigen Jahre bei Benutzung der Wieſen gemachten Erfahrungen nicht gelten laſſen, alſo vom Prinzipe abweichen, ſo müſſe man auch hinſichtlich der Mahl- und Schlachtſteuer, die im vorigen Jahre höher, als angenommen worden, geweſen ſei, eine höhere Summe, als im Etat pro 1858 feſtſtellen. Der Magiſtrat habe indeſſen den angeführten Satz nach dreijähriger Durchſchnittsberechnung feſtgeſetzt und ſei ſomit dem Prinzipe gemäß verfahren. — Der Vorſitzende ließ die Verſammlung über die Frage abſtimmen, ob die Summe von 24,750 Thlr. 13 Sgr. 8 Pf. im Etat für Nutzung der Wieſen und Weidenwerder ſtehen bleiben ſolle. Die Verſammlung bejahte dieſelbe mit Ausnahme von 2 Stimmen.

Naumburg, im Febr. Das für das Jahr 1858 etatsmäßig feſtgeſtellte Bedürfniß der Stadtkaſſe beträgt 12,121 Thlr. 2 Sgr. 5 Pf., von welcher Summe $^6/_7$ durch die Kommunal-Einkommenſteuer und $^1/_7$ durch die Kommunalgrundſteuer aufzubringen ſind. Das regulativmäßig pro 1858 ermittelte geſammte Einkommen der hieſigen Einwohner beläuft ſich auf 586,997 Thlr., nämlich von Häuſern 73,957 Thlr., von Ländereien 16,616 Thlr., vom Gewerbe 312,648 Thlr., vom Dienſteinkommen 63,364 Thlr. und von Kapitalien 120,412 Thlr., wovon jedoch 26,826 Thlr. Zinſen von deklarirten Schulden abzurechnen ſind. Die ſteuerpflichtigen Häuſer und Felder in der Stadtflur haben einen Werth von 2,312,329 Thlr.

Die vor einigen Monaten von dem Literaten Schrader hier gegründete Aſſociation zur Beſchaffung billiger Lebensbedürfniſſe, wie ſolche ſeit langer Zeit in Erfurt beſteht, macht immer größere und erfreulichere Fortſchritte. Dieſer Verein zählt ſchon jetzt über 400 ſelbſtſtändige Bürger zu ſeinen Mitgliedern, deren Zahl ſich in jeder Woche noch um zwanzig bis dreißig vermehrt. Dem Verwaltungsrathe ſtanden beim Anfange des Konſumgeſchäftes gar keine Mittel zu Gebote, und doch hat er ſeine ſchwierige Aufgabe ſo glänzend gelöſt, daß in der kurzen Zeit vom 28. Novbr. bis Ende des Jahres 1048 Thlr. umgeſetzt und 61 Thlr. für die Kaſſe gut gemacht wurden. Das Hauptbedürfniß iſt Fleiſch und Mehl, obſchon auch andere zum Haushalt nöthige Artikel, wie Erbſen, Linſen, Bohnen, Seife, Oel, Photogen u. ſ. w. nicht ausgeſchloſſen ſind. Es werden wöchentlich ein Rind und zwei Schweine, mitunter auch Kälber und Schöpſe geſchlachtet, und das Pfund gutes, kräftiges Rindfleiſch wird mit 3 Sgr. 4 Pf., Talg mit 5 Sgr., das Schweinefleiſch mit 4 Sgr. 4 Pf., Schmeer mit 6 Sgr., Wurſt mit 5 Sgr. an die Mitglieder verkauft, während auf der Fleiſchbank das Rindfleiſch 4 Sgr. 4 Pf., Talg 7—8 Sgr., Schweinefleiſch 5 Sgr., Schmeer 7 Sgr., Wurſt 6 Sgr. koſtet, alſo durchſchnittlich 1 Sgr. das Pfund theuer zu ſtehen kommt, ohne daß die Waare beſſer wäre. Noch auffälliger iſt das Verhältniß der Mehl- und Brotpreiſe in der Aſſociation gegen die der Bäcker und Mehlhändler. In den letzten Jahren war reines Roggenmehl und Roggenbrod zur Seltenheit geworden, erſt ſeit dem Beſtehen der Aſſociation hat man den Unterſchied im Brod recht deutlich kennen gelernt. Die Mitglieder des Vereins kauften den Centner reines Roggenmehl gewöhnlich 8—10 Sgr. billiger als beim Mehlhändler, wo in der Regel ein Miſchmaſch von Gerſte-, Bohnen- und ſchwarzem Weizenmehl, mit etwas Roggen vermiſcht, für reines Roggenmehl verkauft wurde. Eben ſo verhält es ſich mit den Broden.

— c — **Suhl**, im Febr. Der Bericht des Magiſtrats über den Stand und die Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten hieſiger Stadt für das Jahr 1857 beginnt mit einer Betrachtung über die ſtädtiſchen Zuſtände im Allgemeinen, gedenkt hierbei der geſegneten Ernte des letzten Jahres, der hinreichenden und lohnenden Beſchäftigung der hieſigen Induſtrie, die Rohrfabriken und die Fabriken für Militairwaffen allein ausgenommen, und ſagt, daß dieſe günſtigen Umſtände nicht ohne Rückwirkung auf die Kommune geblieben ſeien. Derſelbe fährt ſodann fort: „Deſſenungeachtet läßt ſich nicht ſagen, daß die hieſige Stadt in einem gedeihlichen und befriedigenden Zuſtande ſich befindet. Schon ſeit mehreren Jahren finden viele hieſige Einwohner keine Gelegenheit zur Arbeit und Erwerbung ihres Unterhalts in der Stadt und verlaſſen dieſelbe

zur Frühjahrszeit, um auswärts Arbeit zu ſuchen. Die Zahl dieſer Perſonen nimmt faſt mit jedem Jahr zu, und der größte Theil von ihnen findet in den Zuckerfabriken oder ähnlichen größeren gewerblichen Etabliſſements ſein Unterkommen. Dieſe auswärtige Arbeit und Beſchäftigung in den Fabriken iſt aber keine Segen bringende und äußert beſonders einen nachtheiligen Einfluß auf den ſittlichen Zuſtand der betreffenden Arbeiter. Sie entbehren nicht allein die moraliſche Stütze, welche ihnen das Zuſammenleben in der Familie, die häusliche Ordnung, die elterliche Zucht gewährt, ſondern ſie ſind auch durch das enge Zuſammenleben mit einer Menge Leuten, die aus allen Gegenden zuſammengelaufen, größtentheils auf der niedrigſten Stufe der ſittlichen und moraliſchen Bildung ſtehen, den nachtheiligen Einflüſſen dieſer Geſellſchaft ausgeſetzt Sehr zu beklagen iſt es, daß dieſe Nachtheile insbeſondere viele jugendliche Arbeiter treffen, und manches kaum dem Kindesalter entwachſene Mädchen entehrt aus der Zuckerfabrik in das elterliche Haus zurückkehrt. Ein Schaden nicht minder groß entſteht dadurch, daß viele Eltern, oft ſogar in der Abſicht, ſich ihren Pflichten zu entziehen, nach auswärtiger Arbeit gehen und ihre Kinder in Pflege geben, die Pflegeeltern aber häufig die übernommene Verbindlichkeiten weder in Betreff der Beaufſichtigung und Erziehung, noch auch hinſichtlich der Ernährung der armen Kinder erfüllen, zumal in vielen Fällen die verſprochenen Pflegegelder ausbleiben und die Armenverwaltung genöthigt wird, dieſe Sorge zu übernehmen.

Dieſe betrübende Schilderung findet, was den Grad der Sittlichkeit der Bevölkerung anbelangt, ihre Beſtätigung durch die weiter hin im Berichte enthaltene Angabe, wonach unter den 295 Geburten im letzten Jahre 38 uneheliche ſich befanden, mithin 100 eheliche Geburten auf 12,88 uneheliche kamen. Dies Verhältniß iſt weit ungünſtiger als im Preußiſchen Staat überhaupt, wo im Jahre 1852 auf 100 eheliche Geburten 8,12 uneheliche kamen, und ſteht näher dem, unter der Einwirkung abnormer Zuſtände herbeigeführten, entſprechenden Verhältniſſe der Reſidenz Berlin, das ſich im Jahre 1855 auf 100:16,52 berechnete.

Im Einklang mit den berichteten Zuſtänden und als Folge derſelben hat der Bericht auch für das abgelaufene Verwaltungsjahr einen Rückſchritt in der Bevölkerung zu konſtatiren, indem bei Aufnahme der Klaſſenſteuerrolle zu Ende des Jahres 1857: 7783 Einwohner, mithin 108 Einwohner weniger als im vergangenen Jahre, gezählt wurden. Die Abnahme der Bevölkerung beläuft ſich ſeit dem Jahre 1852 auf 1105 Seelen. Die Reſultate der Kommunal-Verwaltung werden mit Rückſicht auf die obwaltenden Verhältniſſe als befriedigend bezeichnet, da die Deckung des im Etat berechneten Deficits von 1258 Thlr. durch die gewöhnlichen Einnahmen erfolgt iſt. — Das Kapital-Vermögen der Kommune beſtand am Schluſſe des Jahres in angelegten 19001 Thlr. mit einem Zinſenertrag von 773 Thlr. Die Schulden, welche im Laufe des Jahres nicht vermehrt wurden, betrugen 30,633 Thlr., die jährlichen Zinſen 1260 Thlr. — An Kommunalſteuer kamen auf: a) Zuſchlag zur Einkommen- und Klaſſenſteuer von 120 pCt. 3415 Thlr., einſchließlich 409 Thlr. Reſte, b) Einzugsgeld 245 Thlr., c) Hausſtandsgeld 270 Thlr., d) Vergnügungsſteuer 79 Thlr., e) Schulgelder 881 Thlr., incl. 681 Thlr. Reſte, zuſammen 4890 Thlr.; gegen das Vorjahr mehr 396 Thlr. Die Brauverwaltung ergab für 68 Gebräude Lagerbier und 42 Gebräude Doppelbier einen Gewinn von 4850 Thlr., gegen den Etat mehr 266 Thlr. Die Brauverwaltung hat eine Ausgabe von 1426 Thlr. erfordert. Bei der Armenverwaltung gedenkt der Bericht mit anerkennenden Worten des Armenpflege-Vereins, welcher durch ſeine Thätigkeit bei Unterſuchung der Unterſtützungsbedürftigkeit der Armen und in Ueberwachung derſelben weſentlich zur Erlangung günſtiger Reſultate beigetragen habe. Der Bericht fordert diejenigen Bürger, die, obwohl hierzu vermögend, ihre Mitwirkung ſeither verſagt haben, auf, dem Vereine beizutreten und die gemeinſame Angelegenheit durch Rath und That zu fördern. — Aus der Armenkaſſe wurden im Jahre 1857 gezahlt Beſoldungen 69 Thlr., zu Unterſtützungen der Armen 1235 Thlr., Lutterothſches Legat 73 Thlr., Medizin- und Begräbnißkoſten 173 Thlr., an andere Anſtalten 52 Thlr., zur Erſtattung eines Vorſchuſſes aus dem Jahre 1855: 100 Thlr., Zinſen von Schuld-Kapitalien 4 Thlr., Hellerſches Legat 5 Thlr., insgemein 28 Thlr., zuſammen 1739 Thlr. Die Ausgabe im Jahre 1856

betrug 2050 Thlr., das Bedürfniß der Armenverwaltung erforderte mithin im Jahre 1857, 311 Thlr. ohne Berückſichtigung des zurückerſtatteten Vorſchuſſes von 100 Thlr., ſogar 411 Thlr. weniger als im jenem Jahre.

g. Rheinland und Weſtphalen.

— c — **Köln**, Ende Januar. Aus dem an dieſer Stelle wiederholt in Bezug genommenen amtlichen Verwaltungsbericht der Stadt Köln für das Jahr 1857 geben wir eine auszugsweiſe Mittheilung über die berichteten Verwaltungs-Reſultate.

Die Civilbevölkerung Kölns iſt im Laufe des Jahres 1856 auf 104,700 Perſonen geſtiegen. Gegen 1855 Vermehrung: 4232 Perſonen. Die Militairbevölkerung betrug 5621 Perſonen. — Die Niederlaſſung wurde im Jahre 1856: 359 Perſonen nebſt ihren Familien, darunter 29 Ausländern, im Jahre 1857 bis zum Anfange Dezember 621 Perſonen, darunter ebenfalls 29 Ausländern, bewilligt. Abgelehnt wurde dieſelbe 1856 bei 33 Perſonen, 1857 bei 29 Perſonen. — Die Stadtverordneten haben ſich in 35 Sitzungen verſammelt, außerdem kamen ſie ſechsmal in nicht beſchlußfähiger Anzahl zuſammen. Köln hat, beiläufig bemerkt, vor vielen großen und größeren Städten das voraus, daß die vollſtändigen Verhandlungen der Stadtverordneten-Verſammlung von dem Oberbürgermeiſter-Amte im Druck herausgegeben werden und als Beilagen der Kölniſchen Zeitung in die Oeffentlichkeit gelangen. Dieſe Einrichtung darf gewiß eine vortreffliche und nachahmenswerthe genannt werden, inſofern ſie, in Folge der über alle Kreiſe der Bürgerſchaft verbreiteten Kenntniß von den laufenden ſtädtiſchen Angelegenheiten, ein lebendigeres Intereſſe für dieſe erweckt, und überdies damit den Bürgern die ſicherſte Controle über die Thätigkeit der Stadtverordneten in die Hand gegeben iſt. Aus den vollſtändig abgedruckten Vorlagen der Verwaltung und den wieder gegebenen Debatten der Stadtverordneten kann ein Jeder ſich in erſchöpfenſter Weiſe über die verhandelten Gegenſtände unterrichten und ein ſelbſtſtändiges, von ſonſtigen Einflüſſen freies Urtheil bilden. Uebrigens haben aber auch die einſichtsvollen und gründlichen Verhandlungen unſerer Stadtverordneten ein begründetes Anrecht auf die ihnen gegebene größere Publicität. — Der Sammelfonds für Kirchenbauten iſt auf 21,968 Thlr. geſtiegen; aus demſelben wurden für die Herſtellungs-Arbeiten an der Kirche St. Cunibert 3000 Thlr. und für den Neubau der alten romaniſchen, aus dem Jahre 1141 herrührenden Kirche St. Mauritius 7,615 Thlr. bewilligt. Der fromme und freigebige Sinn der Kölner hat auch im Jahre 1857 einer Anzahl Kirchen und Stiftungen bedeutende Geſchenke zugewendet. Auch zum Frommen der Künſte und Wiſſenſchaften, u. a. für das neue Muſeum, das Wallraffianum und deſſen Kunſtſammlungen und für das Denkmal des verſtorb. Generals und Kommandanten Engels, ſind mannigfache werthvolle Gaben gefloſſen und Vermächtniſſe geſtiftet worden. Vor Allem ſind die höchſt beträchtlichen Sammlungen für das dem hochſeligen Könige Friedrich Wilhelm III. in Köln zu errichtende Denkmal hervorzuheben, welche der Bericht als die Bethätigung der oft ausgeſprochenen Geſinnungen der Dankbarkeit, Treue und Anhänglichkeit der Stadt Köln für den Verſtorbenen, deſſen Nachfolger und das königliche Haus, beſonders betont. — Der Abſchnitt des Berichts über das Schulweſen ergiebt, daß die Schülerzahl des katholiſchen und des konfeſſionell gemiſchten Friedrich-Wilhelms-Gymnaſiums, die ſich im Jahre 1856 auf 610 resp. 388 belief, 1857 auf 596 resp. 363 geſtellt, alſo um 39 Schüler vermindert hat. Der Bau eines dritten Gymnaſiums ſteht im Jahre 1858 bevor. — Während die Schülerzahl beider Gymnaſien ſich vermindert hat, iſt bei der höhern Bürgerſchule, zum großen Theil durch Zugang aus den Pfarr- und Freiſchulen, eine bedeutende Vermehrung eingetreten, und zwar von 291 Schülern im Jahre 1856, auf 417 Schülern pro 1857. Da die Schulräume überfüllt ſind, wird der Bau einer neuen Bürgerſchule als nothwendig erkannt. Die Provinzial-Gewerbeſchule zählte 146 Schüler. Die Elementarſchulen wurden beim Beginne des Schuljahres 1857 von 17,816 Schülern und Schülerinnen beſucht. Der Schulbeſuch des Jahres 1856 betrug im Ganzen 17,015 Schüler, mithin 801 weniger. Es ſind vorhanden:

33 katholiſche und 3 evangeliſche Pfarrſchulen, 17 katholiſche Freiſchulen, 31 Abends- und Sonntagsſchulen, 5 Vereinsſchulen, 2 Waiſenhausſchulen, 1 Taubſtummenſchule, 2 jüdiſche Schulen, 6 resp. ſtädtiſche Vereins- und Innungs-Sonntagsſchulen und 12 Privatſchulen; zuſammen 112 Unterrichtsanſtalten. Die Schülerzahl der Pfarrſchulen beträgt 653 mehr, der Freiſchulen 267 mehr, der Abends- und Sonntagsſchulen 218 weniger, als im Jahre 1856. In Folge der ſtets wachſenden Zahl der Schulpflichtigen haben eine Anzahl neuer Säle beſchafft und 11 neue Klaſſen errichtet werden müſſen. Drei Pfarrſchulen ſind im Neubau begriffen und bei vier anderen iſt wenigſtens eine Erweiterung dringendes Bedürfniß. Schulverſäumniſſe ſind 6441 zur Anzeige gekommen, wovon 3,748 mit Gefängniß- und 820 mit Geldſtrafen geahndet wurden. — Durch Verfügung der Königlichen Regierung, gegen welche der eingelegte Rekurs verworfen ward, ſind die Lehrer-Gehälter (ausſchließlich freier Wohnung oder Mieths-Entſchädigung) bei den Hauptlehrer-Stellen für je ein Viertel auf 550, 500, 450 und 400 Thlr., bei den erſten Lehrerſtellen auf 300, bei den folgenden auf 250 und 200 Thlr., bei den Hauptlehrerinnen für je ein Viertel auf 350, 325, 300 und 275 Thlr., für die folgenden Lehrerinnen auf 250, 200 und 160 Thlr. feſtgeſtellt worden. — Die Taubſtummenſchule zählt 54 Zöglinge, 16 einheimiſche, 38 auswärtige. Die Rheiniſche Muſikſchule wurde von 23 Schülern und 21 Schülerinnen beſucht. Unter den 26 auswärtigen Schülern befanden ſich 4 Engländer, 1 Franzoſe und 1 Amerikaner. Die Koſten dieſer Schule wurden durch 2620 Thlr. Schulgeld, 1790 Thlr. freiwillige Beiträge und 90 Thlr. Zinſen gedeckt. — Bei der Armen-Verwaltung ſind in Folge der günſtigen Erwerbs- und Nahrungs-Verhältniſſe auf die zu allgemeinen Unterſtützungen bewilligten 46,325 Thlr.: 4,527 Thlr. erſpart worden. Der Zuſchuß der Stadtkaſſe zum Armenbudget, welcher 1856: 79,766 Thlr. und 1857: 77,528 Thlr. betrug, hat pro 1858 auf 63,578 Thlr. zurückgebracht werden können. Die Zeitpächte von Grundſtücken und die Naturalpächte ſind gegen das Jahr 1852 um beinahe 30,000 Thlr geſtiegen; da aber auch die Ausgaben der Armen-Verwaltung ſich ſeit 1852 um 63,812 Thlr. erhöht haben, ſo iſt die Steigung der Einnahmen dem ſtädtiſchen Zuſchuſſe nicht zu Gute gekommen, da dieſer noch um 11,444 Thlr. höher iſt, als im Jahre 1852. — Im Hoſpitale blieben im Beſtand: 275 arme Kranke, 335 Invaliden, 18 Irre; 79 Irre wurden in die Pflegeanſtalt auf der Lindenburg verſetzt. Die Wartenonnen, deren im Jahre 1856 24 waren, wurden auf 33 vermehrt. Die Zahl der Waiſenhauszöglinge betrug 646, wovon im Hauſe 299, im Kleinkinderhauſe 60 und bei Pflegemüttern 287 untergebracht waren. Der Conventualinnen waren 265. Die Unterſtützungen an Hausarme betrugen im Jahre 1856: an baarem Gelde 26,440 Thlr. 3 Sgr., an Lebensmitteln 18,449 Thlr. 11 Sgr., an Kleidungsſtücken 2,589 Thlr. 26 Sgr. 9 Pf., zuſammen: 47 479 Thlr. 10 Sgr. 9 Pf. — Im Leihhauſe blieben am Ende des Jahres 1856: 37,486 Pfänder mit 78,884 Thlr., bei der Kaſſenreviſion am 20. November 1857: 35,200 Pfänder mit 76,445 Thlr. Vorſchuß. Der Beſtand der Sparkaſſe belief ſich Ende 1855 auf 476,972 Thlr., Ende 1856 auf 493,466 Thaler und am 20. November 1857 auf 507,073 Thlr. — Der Abſchnitt über Neubauten, Anlagen und größere bauliche Arbeiten, welche im Jahre 1857 ausgeführt, beziehungsweiſe begonnen und fortgeſetzt oder vorbereitet wurden, iſt der umfaſſendere und geldbeſchwerteſte des Berichts. Köln hat in dieſer Richtung in den letzten 10 Jahren mit außerordentlichen Anſtrengungen Großartiges geleiſtet. Zwei Anleihen von 1 Million und 750,000 Thaler ſind für bauliche Arbeiten nahezu verwendet worden; außerdem bedeutende Summen, welche der laufende Haushalt jährlich hergegeben hat, wie z. B. für das Jahr 1858 zu Bauaufwendungen eine außerordentliche Ausgabe von 67,814 Thlr. auf das Budget gebracht iſt. Unter den Bauten ſind die wichtigſten: Der Bau des neuen Muſeums, der Grützenichbau, die Hafenbauten, ferner ſehr koſtſpielige Kirchen- und Schulbauten, Canalanlagen, Pflaſterungen ꝛc. Durch den Um- und Ausbau des mittelalterlichen Grützenich hat Köln — zwar mit einem Koſtenaufwande von faſt 200,000 Thlr. — ein Baudenkmal des Bürgerthums hergeſtellt, das an Umfang, an Größe der inneren Räumlichkeiten und architektoniſcher Schönheit nicht ſeines Gleichen

Digitized by Google

findet. — Zwei andere Anlagen von großer Wichtigkeit, welche noch der Vollendung harren, sind: der Bau der festen Rheinbrücke, wozu die Stadt Köln einen Zuschuß von 250,000 Thlr. gewährt, und der Bau der rheinischen Verbindungsbahn. Für die letztere wurden in der Kölner Gemarkung 65 Morgen des fruchtbarsten Bodens, und in der Stadt 94 Häuser und 15 Morgen Land expropriirt. Der Bericht wirft die Frage auf, ob nicht die Errichtung neuer Wohnungen, für die unbemittelten Klassen, zu deren Benutzung die hinweg genommenen Häuser am meisten gedient haben, in Erwägung zu nehmen wäre, obschon die erwachende freie Baulust dem Bedürfnisse auf eine naturgemäßere und erwünschtere Weise abhelfen würde. — Zur eigenen Herstellung der zu den städtischen Bauten erforderlichen Steine und Ziegeln hat die Stadt eine Ziegelei angelegt, deren Betrieb am 16. Juni 1857 eröffnet ward. Wie der Bericht zugesteht, blieb das Ergebniß der ersten 22 Brände in Bezug auf die quantitative Leistung hinter den Erwartungen zurück, da in der ersten Betriebsperiode des Unternehmens mannigfache Schwierigkeiten zu überwinden waren. Es ist nachdem aber der Verwaltung gelungen, mit einem praktischen, durch angestellte Versuche bewährten Ziegelmeister einen Vertrag abzuschließen, wodurch einestheils die Fabrikation eines möglichst großen Steinquantums gesichert und anderntheils der Kostenbetrag auf eine vorher bestimmte, feste Summe beschränkt wird. Der unter Controle stehende Ziegelmeister ist nach diesem Uebereinkommen verbunden, während der Sommermonate von Mitte April bis Mitte Oktober täglich mindestens 12,000 Steine zu streichen und 6000 zu brennen. Der Ueberschuß an gestrichenen Steinen wird in den Wintermonaten gebrannt. Für jeden Ofen erhält derselbe das erfahrungsmäßig erforderliche, bestimmt festgestellte Brennmaterial und hat den etwaigen Mehrverbrauch selbst zu ersetzen, während ihm beim Minderverbrauch eine Prämie zugestanden ist. Hiernach müssen also in 6 Sommermonaten 1,080,000 Steine und, wenn für die übrigen Monate nur die Hälfte angenommen wird, während eines Jahres 1,620,000 Steine geliefert werden. Nach einer annähernden Berechnung werden gutgeformte, hartgebrannte Wasserstrichsteine, einschließlich des Transports, aller Nebenkosten und der Verzinsung des Anlagekapitals den Preis von circa 7 Thlr. 20 Sgr. per mille erreichen, während gepreßte Façadensteine, Formsteine, Hohlsteine für Heizanlagen ꝛc. zwar in den Kosten steigen, aber immer noch verhältnißmäßig billig zu beschaffen sein werden. — Zu diesem Abschnitt sei endlich noch bemerkt, daß die öffentliche Straßenbeleuchtung mittelst 779 Gaslaternen und 106 Oellaternen besorgt wird. Dem Bedürfniß einer richtigen Zeitmessung zu genügen, ist ein Stadtuhrmacher zur Ueberwachung aller Thurmuhren angestellt worden.

Aachen im Februar. In der Sitzung des **Gemeinderaths** am 26. v. Mts. kam folgender Gegenstand zur Verhandlung:

Das Kuratorium der hiesigen Königlichen Provinzial-Gewerbschule hatte in einer Eingabe vom 18. Dezember v. J. die Erhöhung der Gehälter für die an der genannten Schule angestellten Lehrer in der Weise beantragt, daß das Gehalt des Direktors von 700 auf 900, zweier Lehrer von 500 auf 700, des Lehrers der Vorbereitungsklasse von 500 auf 600 und des Zeichnenlehrers, welcher zugleich Lehrer an der höheren Bürgerschule ist, von 300 auf 400 Thlr. erhöht werde. Zugleich wurde die Erhöhung der Etats-Positionen für Lehrmittel und Chemikalien, Unterhaltung der Utensilien und für Drucksachen von 400 auf 700 Thlr. verlangt, so daß sich eine Mehrausgabe von jährlich 1095 Thlr. herausstellte, wovon die Stadt die Hälfte, nämlich 547½ Thlr. zu übernehmen haben würde. Als Motive zu den Gehaltserhöhungen giebt das Kuratorium an, daß die Lehrergehälter unter den hiesigen Lokalverhältnissen unzureichend seien, um standesgemäß leben zu können; daß es im Interesse der Schule, deren bisherige Leistungen eine sehr erfreuliche gewesen, nöthig sei, die Lehrer so zu stellen, daß sie nicht durch Nahrungssorgen in der Ausübung ihres Berufes gestört würden und weil sich sonst befürchten lasse, daß die Lehrer bei der Wahrnehmung, daß ihre Schüler bald nach ihrem Abgange von der Schule eine weit vortheilhaftere Stellung einnähmen, als sie selbst, ein Unterkommen außerhalb der Schule zu gewinnen suchen würden.

Das Finanz-Comitee des Gemeinderaths ſprach ſich in ſeinem Gutachten ablehnend aus. Nach einer längere Zeit fortgeführten Debatte und nachdem der Vorſitzende nach geſchloſſener Berathung wiederholt darauf aufmerkſam gemacht hatte, daß die Koſten der Gewerbſchule zur Hälfte vom Staat und zur Hälfte von der Stadt getragen würden, ward die Frage, ob die Hälfte der beantragten Gehalts-Erhöhungen im Betrage von jährlich 400 Thlr. aus ſtädtiſchen Mitteln bewilligt werde, einſtimmig verneint. Die weitere Frage, ob zur Erhöhung der übrigen Etats-Poſitionen Seitens der Stadt die jährliche Summe von 147½ Thlr. bewilligt werde, wurde mit 20 gegen eine Stimme verneint. Hiernach wurde auf den Antrag des Stadtverordn. Jungbluth ebenfalls mit 20 gegen eine Stimme von der Verſammlung beſchloſſen, die nachſtehende Erklärung zu Protokoll zu nehmen: „Die Stadtverordneten-Verſammlung verlangt, daß gleich nach dem laufenden Schul-Semeſter der Lehrplan der hieſigen Provinzial-Gewerbſchule wieder ſo, wie er in den früheren Jahren beſtanden, hergeſtellt werde; daß insbeſondere der Unterricht in der Religion, wie in der deutſchen und franzöſiſchen Sprache wieder im frühern Umfange eingeführt und eben ſo wieder nach den für die höhere Bürgerſchule beſtehenden Anordnungen der Kirchenbeſuch für die Provinzial-Gewerbeſchule geregelt werde."

Elberfeld. In der Stadtverordneten-Sitzung am 16. Februar wurden die Bau-pläne des Krankenhauſes beſprochen und genehmigte die Verſammlung den äußerſt geſchmackvoll ausgearbeiteten Plan des Stadtbaumeiſters Herrn Löſke unter der Bedingung, daß der noch vorzulegende Koſtenanſchlag die bewilligte Summe von 100,000 Thlr. nicht überſteige. — Bei den ferner zur Verhandlung gekommenen Angelegenheiten des ſtädtiſchen Leihhauſes fand man es am zweckmäßigſten, die Bewerbung zur Beſetzung der Stelle eines Leihhaus-Verwalters, mit welcher ein Gehalt von 650 Thlr. verbunden iſt, öffentlich auszuſchreiben. Der Antrag der ſtädtiſchen Schulkommiſſion auf Gleichſtellung und theilweiſe Erhöhung der Lehrer-Beſoldungen am Gymnaſium und an der Realſchule kam alsdann zur Verhandlung und wurde, die Mehrausgabe behufs Gleichſtellung der Lehrer-Gehälter am Gymnaſium und der Realſchule aus den Ueberſchüſſen der Schulgelder-Einnahme zu beſtreiten, einſtimmig bewilligt. Die Erhöhung der Gehälter iſt ebenfalls ohne Bedingung einer Schulgelderhöhung angenommen worden, und würde das eventuelle künftige Gehalt des erſten Oberlehrers aus 1000 Thlr. beſtehen; der zweite Oberlehrer würde 950 Thlr., der dritte Oberlehrer 850 Thlr., der erſte ordentliche Lehrer 800 Thlr, der zweite und dritte ordentliche Lehrer 700 Thlr., der vierte ordentliche Lehrer 650 Thlr., der fünfte ordentliche Lehrer 600 Thlr., und der Lehrer der Vorbereitungsklaſſe des Gymnaſiums 500 und 180 Thlr., ſowie derjenige der Realſchule 550 und 75 Thlr. beziehen.

Emmerich. (Spar- und Leihhaus-Kaſſe.) Am Schluſſe des Jahres 1856 waren bei der Sparkaſſe belegt 23,400 Thlr. 26 Sgr. 6 Pf. Im Jahre 1857 wurden neu eingelegt 9608 Thlr. 12 Sgr. 11 Pf., dazu kommen an Zinſen für das Jahr 1857 859 Thlr. 7 Sgr. 11 Pf., zuſammen 33,868 Thlr. 17 Sgr. 4 Pf. Zurückgenommen wurden im Jahre 1857 mit Einſchluß der Zinſen 4810 Thlr. 29 Sgr. 7 Pf., mithin waren am Schluſſe des Jahres 1857 noch belegt 29,057 Thlr. 17 Sgr. 9 Pf., gegen das Jahr 1856 alſo mehr 5656 Thlr. 21 Sgr. 3 Pf. — Beim Schluſſe des Jahres 1856 waren bei der hieſigen Leihanſtalt 1746 Pfänder hinterlegt und darauf 3041 Thlr. 8 Sgr. geliehen, dazu an rückſtändigen Zinſen aus 1856 123 Thlr. 4 Sgr. 11 Pf. Im Jahre 1857 wurden auf 5463 Pfänder 9074 Thlr. 19 Sgr. geliehen, wovon die Zinſen betrugen 513 Thlr. 14 Sgr. 8 Pf., zuſammen 12,752 Thlr. 16 Sgr. 7 Pf. Zurückgenommen reſp. verkauft wurden im Jahre 1857 5393 Pfänder und hierfür erſtattet 8594 Thlr. 14 Sgr., ferner an Zinſen vergütet 501 Thlr. 29 Sgr. 7 Pf., zuſammen 9096 Thlr. 13 Sgr. 7 Pf. Der Vorſchuß auf die beim Jahresſchluſſe 1857 noch verbliebenen 1816 Pfänder betrug demnach einſchließlich der rückſtandigen Zinſen 3656 Thlr. 3 Sgr. Im Vergleiche mit 1856 wurden in 1857 284 Pfänder weniger hinterlegt, 499 Pfänder weniger zurückgenommen reſp. verkauft.

Digitized by Google

— c — **Dortmund**, Ende Januar. Die hiesige Stadt ist seit einigen Jahren in einem sehr erfreulichen, ihrer großen Vergangenheit würdigen Emporblühen begriffen. In kurzer Zeit hervorgetreten aus der unbedeutenden Stellung, zu der die ehemalige freie Reichs- und Hansestadt von der Größe ihrer Macht und ihres Reichthums herabgesunken war und in welcher sie sich zwei Jahrhunderte hindurch bis in die neuere Zeit befand, hat dieselbe gegenwärtig eine Bedeutung erlangt, welche ihr sehr bald eine Stelle unter der Zahl der größeren Städte des Vaterlandes anweisen muß. Einer wie durch Zauber entstandenen großartigen Gewerbthätigkeit, dem regen Bergbau- und Hüttenbetriebe der Umgegend, lohnenden Ackerbau und umfangreichen Getreidehandel, dem Eisenbahnverkehr und guten Chausseen, diesen Arbeit und Erwerb erzeugenden Einrichtungen menschlicher Thätigkeiten vereint, ist der rapide Aufschwung der Stadt zuzuschreiben, und mit denselben sind auch die Vorbedingungen gegeben, welche ihr ferner eine fortschreitende Entwicklung sichern werden. Der Beweis für das Emporblühen der Stadt ist am schlagendsten durch die außerordentliche Zunahme der Bevölkerung zu führen, welche sich aus folgenden Zahlen ergiebt: Die Bevölkerung betrug im Jahre 1819: 4,453, im Jahre 1840: 7205, im Jahre 1843: 7820, im Jahre 1846: 8893, im Jahre 1849: 10,515, im Jahre 1852: 13,530, im Jahre 1855: 16,646, im Jahre 1856: 17,444 Seelen und wird gegenwärtig auf 19,000 angewachsen sein. Anzuführen ist ferner der Ueberschuß der Gebornen über die Gestorbenen, welcher im Jahre 1856: 266 betrug. Es zogen im Jahre 1856: 305 Familienhäupter in die Stadt ein. In demselben Jahre wurden 52 neue Häuser auf Plätzen, wo früher keine Häuser standen, errichtet; außerdem kamen unzählige Reparatur- und Vergrößerungsbauten zur Ausführung. In der Stadt befanden sich 42 öffentliche Gebäude, 1448 Privathäuser, 31 Fabrikgebäude, Mühlen und Privatmagazine und 763 Ställe, Scheunen und Schuppen. Die Zahl der Wohnhäuser verhält sich zu der Bevölkerungsmenge wie 1 : 13, und es zeigt dies Verhältniß eine außergewöhnliche Dichtigkeit der Bevölkerung. Die Gewerbe-Statistik des Jahres 1856 ergab: Handeltreibende mit kaufmännischen Rechten, einschließlich der Fabrikanten ꝛc.: 122, Handeltreibende ohne Kaufmannsrechte 214, Schenkwirthe 91, Bäcker und Conditoren 63, Metzger 38, Brauer 35, steuerpflichtige Handwerksmeister 201, nicht gewerbsteuerpflichtige Handwerksmeister 501, Müller 11, Frachtfuhrleute und Hauderer 6 ꝛc. — Es befanden sich zu Ende des Jahres 1856 im Stadtbezirke 47 stehende Dampfmaschinen, incl. 23 für Bergbau- und Hüttenanlagen, und 52 bewegliche in Thätigkeit. — Zur Beurtheilung des Umfanges der Landwirthschaft möge angeführt werden, daß der Stadtbezirk Dortmund, welcher die eigentliche durch Ringmauern umgebene Stadt und die Stadtfeldmark umfaßt, an Gärten 690 Morgen, Ackerland 5599 Morgen, Wiesen 597 Morgen, Weiden 2467 Morgen, Wald 1131 Morgen, Wege und andere nicht nutzbare Grundstücke 560 Morgen, im Ganzen 11,044 Morgen Flächenraum enthält. Der Viehstand betrug nach der letzten Zählung: 353 Pferde, 740 Stück Rindvieh, 324 Schafe, 1128 Ziegen, 796 Schweine ꝛc. Es wurden auf den abgehaltenen 5 Jahr- und 104 Wochenmärkten nach überschläglicher Schätzung 72,000 Scheffel Halmfrucht verkauft. — Ueber die Resultate der Kommunalverwaltung enthält der für das Jahr 1857 erstattete amtliche Bericht Ausführliches, wovon wir im Auszuge Folgendes mittheilen. Zunächst ist der Polizeiverwaltung zu gedenken, welche, ungeachtet die Geschäfte derselben in Folge des starken Zudranges fremder Personen und des vermehrten gewerblichen Lebens sich in hohem Grade vermehrt haben, noch des modernen Zuschnitts nicht benöthigt gewesen ist, wodurch anderen Städten ein Heer von Beamten und eine Anzahl bisher ungekannter Einrichtungen und Apparate aufgebürdet wurden. Die Polizei-Verwaltung leitet der Bürgermeister als Chef, welchem ein Polizei-Kommissar beigegeben ist. In einzelnen Zweigen sind die städtischen Bau-, Feuer-, Schau- und Lösch-Kommissionen, sowie die Sanitäts-Kommission begutachtend und helfend thätig. Als Unterbeamte fungiren vier Rathsdiener für den Verwaltungs- und Polizei-Exekutivdienst, 2 Flurschützen, 1 Gefangenwärter und 6 Nachtwächter. — Unter dem Abschnitt „Steuerwesen" führt der Bericht an, daß an direkten Staatssteuern im Jahre 1856 von der Einwohnerschaft aufgebracht wurden: klassifizirte

Einkommensteuer von 92 Contribuenten 5,426 Thlr., Klassensteuer von 6680 Contribuenten 12,495 Thlr, Gewerbesteuer 6,152 Thlr. und Grundsteuer nach einem Catastral-Reinertrage von 61,195 Thlr., von 1658 Contribuenten 7394 Thlr. — Die eigentliche städtische Kämmereiverwaltung betreffend, so bestand das schuldenfreie Kämmerei-Vermögen im Jahre 1856 aus Grundzinsen und Berechtigungen (zum Ertrage von 1794 Thlr., aus den städtischen Gebäuden, aus 33 verschiedenen Garten- und Weideparzellen, aus drei Forstparzellen und aus einem Kapitalvermögen von 59,725 Thlr. Außerdem besitzt die Stadt einen für den künftigen Neubau des Rathhauses gebildeten Fonds, welcher zu Ende des Jahres 1856 auf 17,761 Thlr. angewachsen war. Die Forsten, welche nach den von der Regierung festgesetzten Cultur- und Hauungsplänen bewirthschaftet werden, lieferten bei den in den Waldungen abgehaltenen Holzverkäufen eine Einnahme von 7619 Thlr.; die Kulturen kosteten 658 Thlr., blieb mithin Reinertrag 6961 Thlr. — Die Einnahme aus dem Kämmereivermögen betrug überhaupt 11,379 Thlr. — Kommunal-Steuern wurden erhoben: Hundesteuer, mit 1 Thlr. pr. Hund, 456 Thlr., Kommunalsteuer in der Form von Zuschlägen zur Grund- und Klassensteuer 17,734 Thlr., zusammen 18,190 Thlr. Im Durchschnitt hat hiernach Ein Einwohner etwa 1 Thlr. Kommunalsteuer zu zahlen. Die gesammte Einnahme der Kämmereikasse betrug im Jahre 1856 49,129 Thlr., die Ausgabe 51,952 Thlr.; es war mithin ein Vorschuß vorhanden von 2,823 Thlr. Rechnet man jedoch den Einnahmen auch die zu einem besondern Fonds fließenden Einzugsgelder zu, welche im Jahre 1856: 2,831 Thlr. betrugen, so findet sich die Ausgabe der Kämmerei vollständig gedeckt.

Wie bescheiden gegen diese Summe war noch das Ausgabebedürfniß des Jahres 1834, das für die ganze damalige Bürgermeisterei, aus der Stadt Dortmund, den Außenbürgern und vier Dörfern bestehend, nur die Summe von circa 5000 Thlr. erreichte! — Von den Ausgaben der Kämmerei pro 1856 sind noch zu nennen: 9192 Thlr. Kosten für Unterhaltung der städtischen Gebäude, Straßen ꝛc. und 1344 Thlr. Kosten der Straßenbeleuchtung mit Oel. Mit Anfang des Jahres 1857 hat die Stadt Gasbeleuchtung erhalten. — Das unter besonderer Verwaltung stehende Gymnasium war am 1. Januar 1857 von 152 Schülern besucht. Die Ausgaben der Gymnasialkasse pro 1856 betrugen 6,808 Thlr. Dieselben fanden sich durch die Einnahme vollständig gedeckt, welche u. a. betrug: 1746 Thlr. vom Grundvermögen, 2127 Thlr. Hebungen aus der Staats-, der Kämmerei- und Armenkasse und 2440 Thlr. Hebungen von den Schulen. — Das sonst sehr bedeutende Vermögen der Armenstiftungen hat durch die zwangsweise Ablösung der Naturalabgaben zum 18- resp. 20fachen Betrage große und nachhaltige Verluste erlitten. Die Einnahme pro 1856 betrug 15,695 Thlr.; die wesentlichsten Einnahmeposten waren: Pächte und Renten ꝛc. 430 Thlr., Wohnungsmiethe und Zeitpächte 4681 Thlr. Zinsen von Aktivkapitalien 3715 Thlr. und Zuschuß incl. Deficit aus der Kämmereikasse = 6185 Thlr. Nach Verausgabung der Gehälter und Administrationskosten, der Lasten und Abgaben, anderen fixirten Renten, der Baukosten u. s. w. zum Gesammtbetrage von 2521 Thlr., blieb für die Armenpflege die beträchtliche Summe von 13,174 Thlr. Diese wurde verwendet: zu gewöhnlichen wöchentlichen und außergewöhnlichen Geld- und Brodspenden mit 10,591 Thlr., für Hausmiethen 856 Thlr., Bekleidung 332 Thlr., Pflege armer Kinder 196 Thlr., Schul- und Unterrichtskosten 371 Thlr., Arznei- und Kurkosten 317 Thlr., Begräbnißkosten 94 Thlr. und zu Ausgaben an Wohlthätigkeits-Anstalten, Landarmen- und Krankenhäuser 414 Thlr. Unterstützt wurden 412 Familien und einzelnstehende Personen; die Unterstützung beträgt im Durchschnitt für Einen Armen pro Jahr 31 Thlr. 22 Sgr. oder pro Tag 2 Sgr. 7 Pf. — Bei dem Krankenhause besteht das Hauspersonal aus 2 Diakonissinnen, 2 Mägden und einem Krankenwärter. Die Kasse hatte im Jahre 1856: Einnahme 4585 Thlr., einschließlich 3201 Thlr. Krankengelder und 727 Thlr. Kämmereizuschuß; Ausgaben 6350 Thlr., mithin ein Deficit von 1765 Thlr. Dies ungünstige Ergebniß glaubt der Bericht den höheren Preisen der Konsumtibilien und dem zu geringen Pflegegeldsatz im Verhältniß zu den Pflegekosten zuschreiben zu

müſſen. Es ſind pro 1856: 466 Perſonen 10,620 Tage verpflegt worden; die Ausgabe nach Abzug des darunter begriffenen Vorſchuſſes pro 1855 beträgt 4928 Thlr., mithin berechnet ſich die Ausgabe pro Perſon und Tag auf circa 14 Sgr. Andere von der Kämmerei getrennte Verwaltungen ſind: der Feldhoff'ſche Stipendienfonds mit einer Einnahme von 80 Thlr. 15 Sgr.; das Jungfrauenſtift zum Kohlgarten: Einnahme 1271 Thlr.; Ausgabe 475 Thlr., das Aichamt: Einnahme 213 Thlr., Ausgabe 167 Thlr.: der Todtenhof: Einnahme 1776 Thlr., Ausgabe 1617 Thlr.; die Bleiche: Einnahme 405 Thlr., Ausgabe 579 Thlr.; die Sparkaſſe; die Sonntags- und Handwerkerſchule, deren Schillerzahl ſich auf 280 beläuft, und welche durch Zuſchüſſe aus der Kämmerei- und Armenkaſſe im Betrage von 250 Thlr., ſowie durch Erhebung eines mäßigen Schulgeldes erhalten wird; endlich der Einzugsgelderfonds mit einem Kapitale von 12,950 Thlr., deſſen Zinſen ſeit 1. Januar v. J. der Armenkaſſe überwieſen ſind. Eine ausführliche Beleuchtung der Erfolge und des Rechnungsweſens der mit dem 1. Mai 1856 hierſelbſt errichteten allgemeinen Unterſtützungskaſſe für Geſellen, Gehülfen und Fabrikarbeiter will der Magiſtrat im Verwaltungsbericht pro 1857 veröffentlichen.

Kaiſerthum Oeſterreich.

Wien im Februar. In der am 13. v. Mts. abgehaltenen (178ſten) Sitzung des hieſigen Gemeinderaths unter Vorſitz des Bürgermeiſters v. Seiller wurden Mittheilungen über die Geſchäftsbehandlung der zweiten Sektion (des Gemeinderaths) gemacht. Nach denſelben ſind im Jahre 1857 der zweiten Sektion 2261 Geſchäftsſtücke zur Erledigung zugekommen, von welchen 204 Nummern Geſuche um Verleihung des Bürgerrechtes, 1582 Geſchäftsſtücke, Eingaben um Aufnahme in den Gemeindeverband, und 276 Nummern Geſuche um eventuelle Zuſicherung der Aufnahme in den Gemeindeverband zum Zwecke der Erlangung der öſterreichiſchen Staatsbürgerſchaft zum Gegenſtande haben. Von den angeführten Bürgerrechtsgeſuchen wurden 173 genehmigt und 31 abweislich erledigt. Von den Bewerbern um Ertheilung der Zuſtändigkeit ſind 1493 in den Gemeindeverband aufgenommen und 89 mit dieſem Anſuchen zurückgewieſen worden. Die eventuelle Zuſicherung der Aufnahme in den Gemeindeverband zum Zwecke der Erlangung der öſterreichiſchen Staatsbürgerſchaft erhielten 256 Bittſteller, während 20 derartige Geſuche abweislich erledigt wurden.

Nach dem Magiſtratsantrage wurde die Praterbeſpritzung auf die Dauer von drei Jahren, d. i. vom 1. März 1858 bis Ende Februar 1861 um den Pauſchal-Pachtſchilling von 3620 Gulden vergeben.

Ueber den Voranſchlag des Bürgerſpitalfonds für das Verwaltungsjahr 1858 und die damit in Verbindung ſtehende Pfründenerhöhung referirte Dr. Zelinka. Nach dieſem Voranſchlage betragen die Geſammteinnahmen 335,952 fl., die Geſammtausgaben 331,458 fl. Von dieſem Erträgniſſe ſind Auslagen im Geſammtbetrage von 331,458 fl. zu beſtreiten, von welchen für die Bürgerverſorgung 151,413 fl. entfallen. Im Entgegenhalte der Einnahmen zu den Ausgaben ſtellt ſich ſomit bei den erſteren ein Ueberſchuß von 4494 fl. heraus, welcher ſammt dem größten Theile des erzielten höheren Erträgniſſes nach dem Antrage der Bürgerſpitals-Wirthſchaftskommiſſion zur Erhöhung der Pfründen verwendet werden ſoll. Nach dieſem Antrage wären die nunmehr auf 1200 Köpfe angewachſenen Pfründner in drei Kategorien und zwar: 500 mit 5 fl., 400 mit 6 fl. monatlich zu betheilen, für 300 eine neue Kategorie mit 7 fl. monatlich zu errichten, dagegen die Betheilung mit 4 fl. monatlich ganz aufzulaſſen. Das vorgelegte Präliminare ſo wie die Pründenerhöhung wurden von der Verſammlung genehmigt.

Elbogen im Februar. Dieſe ehemalige Kreisſtadt hat einen ſehr bedeutenden Grundbeſitz, große Kohlenwerke und ausgedehnte, muſterhaft gehaltene Wälder. Das für das Jahr 1858 präliminirte Einkommen derſelben beträgt 55,685 fl. C.-M., während die Ausgabe nahezu 53,000 fl. erreicht. Ein bedeutender Poſten der Ausgabe entfällt auf das Schulweſen, da nicht

nur eine vierklaſſige Hauptſchule, ſondern auch eine vollſtändige Realſchule von ſechs Klaſſen von der Gemeinde erhalten wird.

Klagenfurt. Der hieſige gewerbliche Aushilfs-Kaſſaverein hat im Laufe des Januars ſeine diesjährige General-Verſammlung gehalten, aus deren Jahresberichten die Mittheilung hervorzuheben iſt, daß die Totalſumme der Einlagen ſich am Schluſſe des Jahres 1857 mit 7770 fl., d. h. gegen das Vorjahr, welches 4735 fl. auswies, mit einer Erhöhung von beiläufig 62 Procent bezifferte, und daß die Zahl der Vereinsmitglieder ſich um 24 vermehrt hat. — Wie wirkungsreich ſich dieſe Kaſſe auch in dem abgelaufenen Jahre bewährt hat, geht aus dem Umſtande hervor, daß während dieſes Zeitraumes 33,000 fl. an 273 Darlehen und Prolongationen verausgabt wurden. — Bekanntlich iſt der „Klagenfurter gewerbliche Aushilfs-Caſſa-Verein" der Mutter- und Muſterverein zahlreicher ähnlicher Inſtitute im öſterreichiſchen Kaiſerſtaate und im Auslande, wobei beiſpielsweiſe bemerkt ſei, daß die „Aushilfs-Caſſa-Vereine" in Laibach, Klauſenburg, Temesvar, Karlſtadt u. a. m. von dem unſrigen die Statuten entlehnt und ſich nach ſeinem Muſter conſtituirt haben.

Trieſt. Nach dem Voranſchlage der ſtädtiſchen Verwaltung für das Jahr 1858 belaufen ſich die ordentlichen **Einnahmen** auf 1,839,699 Fl. in folgenden Hauptrubriken: 1) ſtädtiſche Zölle auf Getränke und Fleiſch 1,221,634 Fl., 2) Grundſteuer 316,000 Fl., 3) Miethzinſe 45,119 Fl., 4) Taxen, und zwar: a. Pflaſter- 30,000 Fl., b. Markt- 2300 Fl., c. Kaminfege- 3000 Fl., d. Schul- 1850 Fl., e. Bürgerrechts- und Gemeindeangehörigkeits- 200 Fl., f. Mortuar- 11,180 Fl., g. Bau- 1200 Fl., h. Schlacht- 22,500 Fl., in Summa 72 230 Fl. 5) Intereſſen von Aktivkapitalien 41,203 Fl., 6) verſchiedene Einkünfte, und zwar: a. feſte Beiträge 180 Fl., b. Erſparniſſe an Voranſchlägen 8533 Fl., c. Erhebungsgebühren 34,000 Fl., d. Gebühren von im Spital Verpflegten 25,000 Fl., e. Verſchiedenes 800 Fl., in Summa 68,513 Fl., 7) Zuſchlag zur Hauszins- und Einkommenſteuer 75,000 Fl. Summa der ordentlichen Einnahmen 1,839,699 Fl. Außerordentliche Einnahmen: 1) Guthaben vom Religionsfonde 30,000 Fl., 2) Guthaben vom k. k. Aerar 167,410 Fl., 3) Guthaben von Privaten und anticipirte Steuern 40,000 Fl. Summa der außerordentlichen Einnahmen 237,410 Fl. **Geſammtſumme der Einnahmen 2,077,109 Fl.**

Ausgaben. A. Ordentliche Ausgaben: 1) Centralverwaltung 130,846 Fl., 2) Averſualzahlungen an das k. k. Aerar: a. Verzehrungsſteuer 525,000 Fl., b. Hauszinsſteuer 316,000 Fl., in Summa 841,000 Fl., 3) Kultus 18,107 Fl., 4) öffentlicher Unterricht 88,648 Fl., 5) Wohlthätigkeitsanſtalten 188,556 Fl., 6) Spital 128,765 Fl., 7) Kirchhöfe 5620 Fl., 8) Territorialmiliz 3550 Fl., 9) Sicherheitspolizei 67,885 Fl., 10) Feuerlöſchanſtalten 9960 Fl., 11) öffentliche Reinlichkeit 25,130 Fl., 12) Stadtbeleuchtung 44,000 Fl., 13) Waſſerverſorgung und Waſſerbauten 13,500 Fl., 14) Stadtpflaſter 35,000 Fl., 15) Straßen und deren Erhaltung 31,000 Fl., 16) öffentliche Feſtlichkeiten 6000 Fl., 17) Städtiſches Theater 10,350 Fl., 18) Paſſivzinſen 638 Fl., 19) Auflagen 3920 Fl., 20) Militairkoſten 14,070 Fl., 21) Verſchiedenes 6700 Fl., 22) Amortiſirung des ſtädtiſchen Anlehens 155,920 Fl. Summa der ordentlichen Ausgaben 1,829,165 Fl. B. Außerordentliche Ausgaben: 23) Bauten, und zwar a. ſtädtiſche: Armeninſtitut 100,000 Fl., Kirchen 63,674 Fl., Schulen 5500 Fl., Monumentalgebäude im Bosco Ferdinando 20,000 Fl., Militairſchießſtätte 3000 Fl., Verſchiedene 7826 Fl., = 200,000 Fl., b. Waſſerbauten: neuer Mandracchio 20,000 Fl., neue Brunnen 5000 Fl., Erweiterung des Molo St. Karlo 3000 Fl., neue Kanäle 4500 Fl., neue Brunnen und Ciſternen im Territorium 2500 Fl., Waſſerleitung von Nabreſina 6000 Fl., neuer Quai im Campo Marzo 5000 Fl., Verſchiedene 1000 Fl. = 47,000 Fl., c. Straßen: Neue Straße nach Miramare 30,000 Fl., neue Straße nach dem Squero San Marco 6500 Fl., neue Straßen im Territorium 2000 Fl., Spaziergänge 2000 Fl., Verſchiedene 5500 Fl. = 46,000 Fl., d. Pflaſter: Neue Straßen der Stadt 17,000 Fl., in Summa 310,000 Fl.; 24) Verſchiedene 57,300 Fl., 25) Realitätenankäufe 51,395 Fl., 26) fällige Raten auf das Nationalanlehen im

Jahre 1858 293,810 Fl. Summa der außerordentlichen Ausgaben 712,505 Fl. Gesammtsumme der Ausgaben 2,541,670 Fl. Das sich ergebende Deficit von 464,561 Fl. wird theils durch den am Ende des Jahres 1857 sich ergebenden Ueberschuß, theils durch Verkauf von Obligationen des Nationalanlehens, die Eigenthum der Stadt sind, gedeckt werden.

Königreich Baiern.

Nürnberg, 14. Febr. Nach den pfarramtlichen Tabellen über die kirchlichen Veränderungen und Sammlungen im Jahre 1857 hat sich folgendes Ergebniß herausgestellt: 1. Ehelich lebendig Geborne: a) in der Stadt 463 männliche, 433 weibliche, Summa 896, b) im Burgfrieden 205 männliche, 202 weibliche, Summa 407, c) auf dem Lande 65 männliche, 58 weibliche, Summa 123, zusammen 733 männliche, 693 weibliche, Summa 1426. — 2. Unehelich Geborne: a) in der Stadt 196 männliche, 187 weibliche, Summa 385, b) im Burgfrieden 90 männliche, 82 weibliche, Summa 152, c) auf dem Lande 31 männliche, 25 weibliche, Summa 56, zusammen 317 männliche, 274 weibliche, Summa 591. Außerdem 53 ehelich Todtgeborne und 27 unehelich Todtgeborne. — 3. Konfirmirte: a) in der Stadt 393 männliche, 317 weibliche, Summa 710, b) im Burgfrieden 102 männliche, 136 weibliche, Summa 238, c) auf dem Lande 45 männliche, 47 weibliche, Summa 92, zusammen 540 männliche, 500 weibliche, Summa 1040. — 4. Konfessionswechsel: a) aus der katholischen Kirche trat eine Erwachsene ein; b) aus der ehemaligen freien Gemeinde traten Erwachsene ein: 1) aus der Stadt drei männliche, drei weibliche, Summa 6, 2) aus dem Burgfrieden 1 männliche, Summa 1, zusammen 4 männliche, 3 weibliche, Summa 7; c) zur katholischen Kirche trat Niemand aus. — 5. Verehelichte: a) in der Stadt 353 Paar, b) im Burgfrieden 136 Paar, c) auf dem Lande 40 Paar, zusammen 529 Paar. — 6. Gestorbene: a) in der Stadt 557 männliche, 558 weibliche, Summa 1115, b) im Burgfrieden 328 männliche, 295 weibliche, Summa 623, c) auf dem Lande 49 männliche, 64 weibliche, Summa 113, zusammen 934 männliche, 917 weibliche, Summa 1851. Hierunter sind vier Selbstmörder, 2 Verunglückte. — 7. Kommunikanten: a) in der Stadt 5230 männliche, 8213 weibliche, Summa 13443, b) im Burgfrieden 2395 männliche, 3213 weibliche, Summa 5608, c) auf dem Lande 943 männliche, 1182 weibliche, Summa 2125, zusammen 8568 männliche, 12608 weibliche, Summa 21176. — 8. Kirchenkollekten: a) gewöhnliche Einlagen 1289 Fl. 35 Kr., b) für den Freitisch in Erlangen 146 Fl. 25¼ Kr., c) für das Waisenhaus in Ansbach 97 Fl. 16½ Kr., d) für das Irrenhaus in Erlangen 75 Fl. 2 Kr., e) für das Pfarrwaisenhaus in Windsbach 172 Fl. 47¾ Kr., f) für die Schullehrerwittwen (nur im Landbezirk erhoben) 18 Fl. 15 Kr., g) für die Kirche in Kronach 283 Fl. ¼ Kr., h) für die Kirche in Neumarkt 300 Fl. 25¼ Kr., i) für die Kirche in Wolfstein 131 Fl. 9¼ Kr., k) für die Kirche in Oberwaldbehrungen 265 Fl. 19½ Kr., l) für besondere kirchliche Zwecke 477 Fl. 6 Kr. Nürnberg, den 21. Januar 1858. Königl. Dekanat.

—c— **Bamberg.** Zu den bedeutendsten Armenstiftungen Baierns gehört ohne Zweifel das hiesige Bürgerspital, auch das vereinigte Katharinen- und Elisabethspital genannt. Die Gründung beider Anstalten geht auf das dreizehnte Jahrhundert zurück, und nachdem sie mehrere Jahrhunderte getrennt bestanden, wurden sie, als denselben Zweck verfolgend, im Anfang des achtzehnten Jahrhunderts zu einer Anstalt zweckmäßig vereinigt und bilden seitdem ein erfreuliches Ganze in der städtischen Wohlthätigkeit. Das Stiftungsgebäude lag ehedem in der Mitte der Stadt, der alten St. Metins-Kirche gegenüber, und bildete einen Flügel des jetzigen durch Niederreißen jener Kirche zu Anfang dieses Jahrhunderts frei gewordenen schönen Maximiliansplatzes.

Den vielen Verdiensten des berühmten Bamberger Arztes (Leibarztes des großen Fürstbischofs Franz Ludwig) Hofraths Dr. Markus um die Bamberger Wohlthätigkeitsanstalten reiht sich noch dieses an, daß auf seinen Rath und Betrieb jene Stiftungsgebäude an den Staat

vertauſcht und dagegen die ſämmtlichen Gebäude und Zubehörungen der wenige Jahre zuvor ſäkulariſirten Benediktiner-Abtei Michaelsberg eingetauſcht und das Bürgerſpital dahin verlegt wurde. Die Stiftung und die Stadt, welcher die herrlichen Räume der Abtei unverkürzt in ihrer Geſammtheit erhalten wurden, zogen aus dieſem glücklichen Tauſche reichlichen Gewinn. Denn ſchwerlich kommt eine Wohlthätigkeitsanſtalt in Deutſchland dem Bamberger Bürgerſpital an Schönheit und Anmuth der Lage und Umgebung, Großartigkeit und Solidität der Gebäude, geſunder erfriſchender Luft, wodurch Jugend und Alter belebt und gekräftigt wird, gleich. Der Einheimiſche und Fremde weilt mit Vergnügen und Wohlbehagen in den dortigen, dem Zutritte des Publikums geöffneten Gärten und Anlagen und erquickt ſich an der entzückenden Ausſicht auf die zu den Füßen des Berges ſich hinziehenden fruchtbaren und anmuthigen Thäler der Regnitz und des Mains, die benachbarten Berge mit ihren alten Burgen, ihren Wein-, Obſt- und Hopfengärten, und den auf Thal und Hügel ausgedehnten Baulichkeiten der Stadt.

Und dieſe Behauſung, der Reſidenz eines Fürſten würdig, gehört bleibend der Armuth an. Beiläufig hundertundvierzig alte Leute (Pfründner und Pfründnerinnen), Männer und Frauen finden dort bis zu ihrem Ableben freie Verpflegung auf Rechnung der Stiftung in geſunden und kranken Tagen und ohne Verpflichtung zu irgend einer Gegenleiſtung oder Entſchädigung. Außer Armuth, Alter, Unbeſcholtenheit und Angehörigkeit der Stadtgemeinde giebt es keine weitere Bedingung zur Aufnahme. Die Zahl der weiblichen Pfründen erſcheint größer als die der männlichen, die Zahl der Angehörigen des Bürgerſtandes bedeutender als die der Inſaſſen. Dem Unterhalte der Pfründner und des Hausperſonals (hierunter eines Kuratus, Hausmeiſters, Hausarztes) iſt die Rente des Stiftungsvermögens gewidmet. Die Stiftung wurde im Laufe der Zeit durch Vermächtniſſe und Schenkungen der Bamberger Fürſten und Bürger ein ehrendes Denkmal frommen Wohlthätigkeitsſinnes der Vorzeit — reich und mußte mehrmals mit einem Theile ihrer Renten anderen auch nicht verwandten Stiftungen und Anſtalten Aushilfe leiſten. Die Stiftung iſt rein lokaler Natur und der dermalige Verwalter, der Stadtmagiſtrat, wendet der Erhaltung und Mehrung des Stiftungsvermögens, welches, wie das vieler anderen Stiftungen, in der Periode der Centraliſation ſo manche harte Prüfung zu beſtehen hatte, die ſorgfältigſte ſchonendſte Pflege zu. Als die Perle erſcheinen die ſchönen Stiftungswaldungen, in Ober- und Unterfranken gelegen. Auch viele zum Stadtgebiete gehörige Felder und Wieſen der Stiftung – ein Beſitzthum aus uralter Zeit – geben, im Wege der Verpachtung hingelaſſen, den Bamberger Gärtnern Gelegenheit zur Bebauung und dienen zur Förderung landwirthſchaftlicher Zwecke, ſowie die Gärten, Brauerei und Wirthſchaften zum Vergnügen des Publikums, welches ſolche zahlreich beſucht.

Dieſe Stiftung iſt begreiflicher Weiſe ihrem Zwecke und ihrer Einrichtung nach der beſondere Liebling der Bürgerſchaft. Mancher Bürger, in glücklichen Verhältniſſen geboren und erzogen, ſpäter durch des Schickſals Ungunſt in Noth und Armuth gerathen, erblickt in der Aufnahme als Spitalpfründner das erſehnte und erwünſchte Ziel ſeiner letzten Lebensjahre. Viele Pfründner erreichen dort ein hohes Lebensalter. Der ſtarke Andrang in dieſe Stiftung wird erklärlich. Die zur ehemaligen Abtei gehörige ſchöne, geräumige und freundliche Kirche, nun der Stiftung eigenthümlich, auf deren Erhaltung und Verſchönerung die Verwaltungsbehörde ſorgſam Bedacht nimmt, feiert an mehreren Feſttagen vor- und nachmittägigen Gottesdienſt und findet lebhafte Theilnahme unter allen Klaſſen der Bevölkerung.

Königreich Sachſen und ſächſiſche Herzogthümer.

Dresden, im Februar. Die hieſige Stadtverordneten-Verſammlung erörterte in ihrer Sitzung am 3. d. Mts. verſchiedene Poſitionen des Ausgabe-Etats des diesjährigen Haushaltplanes, ſämmtlich die Ausgaben betreffend, welche die Kommune für ihre Kranken- und Armenanſtalten zu machen hat (wozu der Stadtrath 68,382 Thlr. 1 Ngr. 3 Pf. verlangte). Bei

Pos. 44, die Kinderbesserungsanstalt betreffend, wo die Finanzdeputation die von dem Stadtrath verlangte Erhöhung der Gehalte der Knabenwärter von 6 auf 8 Thlr. monatlich nur in der bei dem Waisenhause für dieselben postulirten Höhe von 6 auf 7½ Thlr. der Konsequenzen halber vorgeschlagen hatte, sah sich die Deputation veranlaßt, in Anerkennung des Umstandes, daß hier die Knabenwärter es mit verwahrlosten, oder doch der Verwahrlosung nahen Knaben zu thun habe, während jenen nur gesittete Kinder anempfohlen sind, dem stadträthlichen Ansatze beizutreten.

Der Stadtverordneten-Versammlung wurde in ihrer Sitzung am 12. d. Mts. mitgetheilt, daß in Anerkennung der Wichtigkeit, welche die endliche Feststellung des Lokalstatuts überhaupt, insbesondere die fraglichen Punkte für die Gemeindevertretung und für die fernere Entwickelung des Gemeindewesens in sich trägt, die Deputation, da eine Antwort auf die in der Sitzung vom 19. November 1856 beschlossene und beziehentlich genehmigte Immediat-Eingabe an das Königl. Ministerium des Innern noch nicht beim Stadtrathe eingegangen sei, ein Gesuch um Beschleunigung entworfen hat; das Kollegium genehmigte dasselbe. Nach einer Bekanntmachung unsers Stadtrathes hat im verwichenen Jahre der Fond zu Begründung eines Hospitals für arme und altersschwache hiesige Bürger eine Einnahme von 2935 Thlr. 28 Ngr. 5 Pf. gehabt, und zwar u. A. 350 Thlr. an Vermächtnissen und Verehrungen, 599 Thlr. 26 Ngr. 4 Pf an freiwilligen Beiträgen, 395 Thlr. von Bürgerrechts-Ertheilungen. Die Ausgaben betrugen 528 Thlr. 28 Ngr. 8 Pf., darunter 293 Thlr. 8 Ngr. 7 Pf. Verpflegungs- und sonstiger Aufwand für die Hospitaliten. Durch den gewonnenen Ueberschuß ist der Kapitalfond von 32,169 Thlr. 13 Ngr. 4 Pf. auf 35,003 Thlr. 21 Ngr. 7 Pf. angewachsen.

Im Monat Januar d. J. betrug der Umsatz bei hiesigem Leihhause 46,880 Thlr., wovon 26,118 Thlr. 15 Ngr. auf 6031 Pfandscheine ausgeliehen und 20,762 Thlr. 5 Ngr. auf 4430 eingelöste Pfänder zurückgezahlt worden sind. Die Kasse hat sonach 5356 Thlr. 10 Ngr. mehr ausgeliehen als eingenommen.

Leipzig, im Februar. Dem Stadtverordneten-Kollegium war vor einiger Zeit eine namenlose Eingabe zugegangen, welche das Kollegium um Verwendung dafür ersucht, es möge bei der Wiederbesetzung der Superintendentenstelle die Wahl auf einen „echt protestantischen, der freien Richtung angehörenden Mann" gerichtet werden. Diese Zuschrift hatte acht Tage auf der Geschäftsstube des Kollegiums ausgelegen, und es erhob nun in der Sitzung der Stadtv. am 29. v. Mts. Dr. med. Loose den in derselben ausgesprochenen Wunsch zu seinem Antrag; er hofft diesen um so mehr Anklang finden zu sehen, als das Kollegium durch die ausnahmsweise Auslegung einer anonymen Einnahme sich bereits günstig über die betreffende Ansicht geäußert. Der Antrag fand lebhafte Unterstützung, und ohne die Sache erst einem Ausschuß zu überweisen, wurde einstimmig beschlossen, diesen Antrag zu geneigter Berücksichtigung an den Rath gelangen zu lassen. — Eine Rathsmittheilung meldete, daß die Wiesenverpachtung im Vorjahre einen Mehrertrag von 748 Thlrn. ergeben habe. Das zur Berathung vorliegende Konto 41. des Stadthaushaltplanes wurde einstimmig genehmigt und gegen den Rath der Wunsch kundgegeben, den Steuerzuschlag womöglich zu erlassen. Die ganze aufzubringende Steuersumme für 1858 beträgt 78,201 Thlr.

Nach dem jetzt veröffentlichten 14. Hauptberichte über die Wirksamkeit der städtischen Anstalt für Arbeitsnachweisung*) im Jahre 1857 waren bei derselben 3517 Gesuche nach Arbeiten eingegangen, wovon 3389 Bestellungen ausgeführt und trotz des allgemein fühlbar gewesenen Arbeitermangels nur 128 unausgeführt bleiben mußten. Diese 3389 Arbeitsbestellungen sind von 89 männl. und 410 weibl. Personen besorgt worden, welchen nach Ausweis der an die

*) Wir hoffen, daß das von Seiten des Magistrats in Leipzig unsrer Monatsschrift stets bewiesene Interesse uns in den Stand setzen wird, über die „städtische Anstalt für Arbeitsnachweisung" ausführlichere Mittheilungen machen zu können. D. H.

Anſtalt zurückgelieferten Arbeitskarten 3634 Thlr. 23 Ngr. Geldverdienſt zugeführt worden iſt. Wenn nun die Zahl der Arbeitstage, zu 14,317 gerechnet, wobei an 2829 Tagen zugleich Beköſtigung mit verabreicht worden iſt, die Tageskoſt blos 5 Ngr. angeſetzt wird, ſo ergiebt dies einen Geſammtverdienſt von 4106 Thlr. 8 Ngr. oder durchſchnittlich für jeden Arbeiter einen Lohn von 8 Thlr. 6 Ngr. 8^3, Pf. und für jeden Arbeitstag einen Verdienſt von 8 Ngr. 6 Pf. Eine Vergleichung mit vorhergehenden Jahren zeigt ein weſentlich günſtigeres Reſultat, was noch mehr bei dem mit der Anſtalt verbundenen Geſindenachweisbüreau der Fall iſt. Denn ſeit 1851 war bei demſelben eine ſo bedeutende Abnahme der Nachfragen merklich geworden, daß deſſen gänzliches Aufhören in Ausſicht ſtand. Nur zeigten ſich auch voriges Jahr zu wenig Geſuche nach männlichem Geſinde, deren 3 wirkliche Dienſte verſchafft, während 150 weibliche Perſonen untergebracht werden konnten. Der Geſammtaufwand der Anſtalt betrug ausſchließlich des vom Stadtrathe unentgeltlich gewährten Lokals 657 Thlr. 13 Ngr., der mit 79 Thlr. 17 Ngr. eignen Einnahmen der Anſtalt und 557 Thlr. 26 Ngr. Zuſchuß der Kaſſe der Armenanſtalt gedeckt worden iſt.

Der Umſatz bei hieſiger Sparkaſſe betrug im Monat Januar 40,972 Thlr. 10 Ngr. 7 Pf., wovon 25,930 Thlr. 13 Ngr. auf die Einzahlungen und 15,041 Thlr. 27 Ngr. 7 Pf. auf Rückzahlungen kommen. Es ſind dabei 1931 Bücher, darunter 165 neue und 56 erloſchene expedirt worden. Das Leihhaus hat in gleicher Zeit 17,607 Thlr. 15 Ngr. auf 4569 Pfänder ausgeliehen und 12,352 Thlr. für 2839 eingelöſte Pfänder zurückerhalten. Die Sparkaſſe hatte ſonach eine Mehreinnahme von 10,888 Thlr. 15 Ngr. 3 Pf., das Leihhaus eine Mehrausgabe von 5255 Thlr. 15 Ngr.

— **Chemnitz**, im Februar. Unſer Armenverſorgungsamt, welches ſich lediglich mit der Verſorgung der Hausarmen zu beſchäftigen hat, hat während des letzten Quartals des vorigen Jahres bei überhaupt 385 Nummern ſeiner Regiſtrande 385 Geſuche begutachtet, 31 Perſonen neu ins Almoſen aufgenommen, 27 Perſonen ſolches wieder entzogen, 23 Almoſenempfängern Zulage gewährt, für 6 Perſonen den Begräbnißaufwand beſtritten, 48 Perſonen armenärztlich behandeln laſſen, 2148 Thlr. an baarem Almoſen vertheilt, 9174 Speiſemarken ausgegeben, hierüber noch 1000 Portionen Speiſe am Geburtstage Sr. Maj. des Königs und 1200 dergl. mit Brodchen am erſten Weihnachtsfeiertage, ingleichen 1125 Portionen Steinkohlen mit Holz, ſowie noch an baarem Gelde in außerordentlicher Weiſe 251 Thlr. verabreicht. Zu Ende des vorigen Jahres waren überhaupt 851 Almoſenempfänger vorhanden. An Geſchenken empfing das Armenverſorgungsamt zur freien Verfügung während des eingangs erwähnten Zeitraums 255 Thlr., darunter, wie alljährlich, 100 Thlr. von der hieſigen Caſinogeſellſchaft. — Unſere Sparkaſſe hat ſeit ihrer Wiedereröffnung in dieſem Jahre bis Ende vorigen Monats, alſo in ungefähr 14 Tagen, die Summe von 22,299 Thlrn. in 1238 Poſten eingezahlt erhalten, dagegen in 508 Poſten 8169 Thlr. zurückgezahlt.

—e— **Freiberg**, im Februar. Aus den Vorkommniſſen auf dem Gebiete unſeres Gemeindeweſens im Jahre 1857 wird Ihnen Folgendes intereſſant ſein.

Bei der hieſigen Sparkaſſe war ein Kapital von 95,716 Thlr. 21 Ngr. 7 Pf. in Bewegung, woran 6505 Perſonen Theil nahmen. Eingezahlt wurden nämlich 56,506 Thlr. 16 Ngr. 1 Pf. von 3840 Perſonen, während von 2665 Perſonen 39,210 Thlr. 5 Ngr. 6 Pf. zurückgezogen wurden, ſo daß der Vermögensbeſtand der Kaſſe um 17,296 Thlr. 10 Ngr. 5 Pf. wuchs. Das durchſchnittliche Guthaben beträgt für eine Perſon 14$^3/_5$ Thlr. Die Zahl der neu ausgegebenen Sparbücher belief ſich auf 1203. — Die Armenverwaltung vertheilte an 3388 Perſonen, die theils regelmäßig, theils vorübergehend unterſtützt wurden, aus ihren Kaſſen an baarem Gelde 1888 Thlr. 9 Ngr. 2 Pf. und 1175 Arme empfingen Antheile von Stiftungen. Ueberdies erhielten die 3388 Perſonen an Brod 51,499 Pfund. — Das Leihhaus ſetzte durch 10,382 Perſonen ein Kapital von 28,982 Thlr. 3 Ngr. in Bewegung und zwar in folgender Weiſe: man ſetzte 5922 Pfänder ein gegen einen Pfandſchilling von 14,100 Thlr. 25 Ngr., zog aber deren 6460 zurück gegen eine Rückzahlung von 14,479 Thlr. 8 Ngr.

Digitized by Google

— CM — **Weimar**, im Dez. Ueber die ein allgemeineres Interesse darbietenden Verhandlungen des hiesigen Gemeinderaths und sonstigen städtischen Angelegenheiten ist aus dem nunmehr ablaufenden zweiten Semester d. J. Folgendes zu berichten:

Obwohl die Stadtgemeinde erst vor wenigen Jahren ein neues Schulgebäude, in welchem auch die neubegründete höhere Bürgerschule für Knaben Aufnahme gefunden, auf ihre alleinige Kosten errichtet hat, so machte sich doch schon im Frühjahr d. J. das Bedürfniß nach weiterer Vermehrung der Schulräumlichkeiten dringend fühlbar, und es beschloß daher der Gemeinderath die Einlegung eines älteren Schulgebäudes, sowie des anliegenden sogen. Stiftsprediger-Gebäudes und die Errichtung eines neuen fast ganz massiven Schulgebäudes auf dem gewonnenen Areal. Die Vorarbeiten hierzu wurden dergestalt beschleunigt, daß schon am 2. Septbr., als dem Tage vor dem hundertjährigen Geburtstage des höchstseligen Großherzogs Karl August, die feierliche Grundsteinlegung erfolgen konnte. Die Kosten des Baues sind auf 9—1000 Thlr. veranschlagt und sollen zu gleichen Theilen auf die drei Etatsjahre 1858, 1859, 1860 vertheilt werden.

Einen wesentlichen Theil der Thätigkeit des Gemeinderaths nahmen die Berathungen über die Betheiligung der Stadtgemeinde Weimar als solcher an den für den 3., 4. und 5. September bevorstehenden Festlichkeiten der Grundsteinlegung zu einem Denkmal des Großherzogs Karl August, sowie der Enthüllung der Doppelstatue Schillers und Göthes, sowie der Statue Wielands in Anspruch. Der Gemeinderath verwilligte die erforderlichen Mittel zu einer würdigen Ausschmückung und Dekorirung der städtischen Gebäude und sonst für geeignet befundenen Lokalitäten und beauftragte den Gemeindevorstand, von den der Stadt als Geschenk überwiesenen und ihrer Obhut anvertrauten Denkmälern in seinem Namen Besitz zu ergreifen. Den Schöpfern der letztern aber, sowie der schon im Jahre 1850 aufgerichteten Statue Herders, den Bildhauern Rietschel, Schaller und Gasser, sowie dem Erzpriester, Direktor v. Miller wurde das Ehrenbürgerrecht ertheilt

Nach Art. 38. Ziffer 4. der revidirten Gemeindeordnung sollen mehrere Erwerber eines Wohnhauses zusammen nur zur einmaligen Erwerbung des Bürgerrechts und zur einmaligen gemeinschaftlichen Bezahlung des betreffenden Bürgergeldsatzes verpflichtet sein. Auf dem Grunde dieser Vorschrift hatten die H. Erben vor einigen Jahren zusammen das hiesige Bürgerrecht erworben. Neuerdings war Einer von ihnen mit Tode abgegangen, und es beanspruchten die Gemeindebehörden von seinen Erben, denselben Personen, welche früher mit ihm zusammen das Bürgerrecht erworben hatten, wegen des gemeinschaftlich auf sie geschehenen Erbübergangs seines Hausantheils wieder um die gemeinschaftliche Erlegung des Bürgergelds. Der Bezirksausschuß hatte diesen Anspruch für unzulässig erklärt, weil bei dem neuern Erwerbungsfalle noch ganz dieselben Personen in Frage wären, wie bei dem ersten Erwerbungsfalle, und das Gesetz jene nur zur einmaligen Gewinnung des Bürgerrechts verpflichte. Das Großherzogliche Staatsministerium hob jedoch auf Rekurs der Gemeindebehörden diese Entscheidung wieder auf und bestätigte die Verfügung der letzteren aus dem Grunde, weil die Identität der früheren gemeinschaftlichen Acquirenten nach dem Ableben eines von ihnen jetzt nicht mehr vorhanden und dessen Erben als eine ganz neue Genossenschaft zu betrachten seien.

Den Bestimmungen der Gemeindeordnung gemäß hat mit dem 31. Dezember 1857 die Hälfte der Gemeinderaths-Mitglieder, deren Gesammtzahl 28 beträgt, auszuscheiden und es wurden daher im Monat November Neuwahlen vorgenommen.

In der Sitzung des Gemeinderaths vom 18. Dezember erstattete der Ober-Bürgermeister Bock den Jahresbericht über die Verwaltung und den Stand der städtischen Angelegenheiten. Eine Vergleichung des Kämmerei-Voranschlags mit der wirklichen Einnahme und Ausgabe ergab einen Ueberschuß der erstern resp. eine Gewährschaft von ca. 9000 Thalern, während selbige nur mit 8 Thalern veranschlagt war. Zugleich wurde der Versammlung der Voranschlag auf das Jahr 1858 vorgelegt, welcher im summarischen Auszug in der zweiten Abtheilung dieses Heftes S. 225. mitgetheilt ist.

Königreich Würtemberg.

Stuttgart, im Febr. Nach dem Verzeichniß der auf das Neujahr 1858 in dem Genuß des öffentlichen Almoſens ſtehenden Armen beträgt die Zahl der wöchentlichen Almoſenempfänger ausſchließlich ihrer Kinder 413 Perſonen, an welche zuſammen jährlich 11,753 Fl. 44 Kr. ausbezahlt werden; einen jährlichen Hausſinsbeitrag ſtatt des Almoſens beziehen 106 Perſonen, welche zuſammen jährlich 3360 Fl. erhalten, und für 224 theils eheliche, theils uneheliche, aber verwaiſte oder der Verwahrloſung ſonſt preisgegebene Kinder und 11 erwachſene Perſonen werden 7429 Fl. 4 Kr. jährliche Koſtgelder bezahlt. — Im Armenhaus und wegen deſſen Ueberfüllung im Hoſpitale, ſo wie in den Räumlichkeiten der Armenbeſchäftigungsanſtalt befinden ſich gegenwärtig 52 Familien mit 160 Kindern, welchen aus Mangel an anderweitiger Unterkunft hier ein Aufenthaltsort angewieſen wurde. Einzelne derſelben werden theilweiſe mit Almoſen, theilweiſe vorübergehend für ihre Kinder mit warmer Speiſe unterſtützt. Die ledigen männlichen und weiblichen Perſonen, welche ſich früher im Armenhaus befanden, wurden in die im Bürgerhoſpital errichtete Armenbeſchäftigungsanſtalt eingewieſen, wo erſtere mit Sägen, Spalten und Ausführen von Brennholz, Steinſchlagen, Wegmachen, Schachtelfabrikation ꝛc., letztere mit dieſer, ſo wie mit Stricken und Nähen und ſonſtigen geeigneten Arbeiten beſchäftigt und hierfür neben der nöthigen Kleidung mit vollſtändiger Armenkoſt verpflegt werden. Der Aufwand für das Armenhaus hat vom 1. Juli 1856 bis 1857 2131 Fl. 52 Kr. betragen, worunter übrigens auch der Aufwand für warme Koſt für die in der Stadt wohnenden Armen begriffen iſt. Das Defizit der Armenbeſchäftigungsanſtalt, welches ebenfalls die Almoſenpflege zu decken hat und nicht unter obiger Summe begriffen iſt, beträgt 1400 Fl.

Königreich Hannover.

△ **Hannover**, im Februar. Der Städtetag, den Bürgermeiſter Grumbrecht in Harburg erdacht und bis zuletzt ausharrend auf den 11. Februar hierher einberufen hatte, iſt nun gleich ſeinem Preußiſchen Vorbilde von 1855 der Abneigung des Miniſters des Innern erlegen. In dem Augenblicke, wo das Staatsdienergeſetz in ein „Geſetz über die Verhältniſſe der Königlichen Diener“ verſchärft werden ſoll, ſind faſt alle Bürgermeiſter und Rathsherren Hannovers vor einem offenen Zwieſpalte mit dem ihnen vorgeſetzten Miniſter zurückgeſchreckt. Der unerſchrockene Urheber des Plans muß ſeine wohlthätigen Abſichten demnach auf beſſere Tage verſchieben.

Magiſtrat und Bürgervorſteher der Stadt **Alfeld** haben beſchloſſen, anſcheinend gegen den Wunſch ihrer Bürgerſchaft, das ſchwere Joch der Landgemeindeordnung für den Fall auf ſich zu nehmen, daß die Regierung ihnen das Amt laſſe, das ſonſt nach Elze oder Lamſpringe verlegt werden ſollte, wie die Landdroſtei Hildesheim bereits amtlich angekündigt hat.

In **Burgdorf** dagegen hat die Feſtigkeit des Magiſtrats der Stadt ihre Selbſtſtändigkeit gerettet, während vier Bürgervorſteher von acht zu dem Tauſch Eſaus bereit waren, darunter leider die entſcheidende des Wortführers.

In **Dannenberg** hat der zum Senator gewählte Bürgervorſteher-Wortführer Zimmermeiſter Reinecke, in **Lüchow** der wiedergewählte Senator Wentz die Beſtätigung der Landdroſtei Lüneburg erlangt. Dieſelbe Landdroſtei aber hat der in **Celle** getroffenen Wahl, die das erſte Mal auf den abtretenden Senator Wolde, das zweite Mal auf den Großhändler Dörffler fiel, beide Male die Beſtätigung verweigert, ſo daß nach dem Regierungsentwurf zur Städteordnung nun bereits der Fall da wäre, wo das Miniſterium des Innern auf Koſten der Stadt für eine vorläufige Verſehung des Dienſtes zu ſorgen hätte.

Wie ausgebreitet an manchen Orten das Bedürfniß iſt, nicht ohne obrigkeitliche Genehmigung der ſüßen Gewohnheit des Daſeins und des Wirkens ſich zu erfreuen, beweiſt das bürgerliche Schützenkorps in **Hameln**, das dem Drange nachgegeben hat, ſeinen Hauptmann vom Miniſterium des Innern beſtätigen zu laſſen.

Digitized by Google

Unſere Hauptſtadt iſt, wie die Weſerzeitung bemerkt, mit Hunden nicht viel weniger geſegnet, als die des türkiſchen Reichs. Trotzdem ſcheiterten frühere Verſuche der Stadtverwaltung, die Zahl dieſer unnützen Freſſer durch Beſteuerung herabzudrücken, an dem Widerſtand der obern Behörden, welche die Steuer als eine perſönliche Laſt anſahen und daher alle Militairperſonen von ihr ausgenommen wiſſen wollten. Inzwiſchen hat das Ueberhandnehmen dieſer unangenehmen Stadtplage die Königliche Polizeidirektion, wie es ſcheint, auf die Seite der Stadt herübergebracht; aber in ſeinen übrigen Vertretern muß der Staat doch wohl noch die Hunde zu beſchützen Willens ſein, denn der Magiſtrat wies am 20. Januar einen Antrag des Dr. Schläger auf Erneuerung der alten Vorſchläge als unzeitgemäß ab. Dagegen erfreute ſich der Verein gegen Thierquälerei des größten Wohlwollens, und wird eheſtens eine Maßregel gegen die Benutzung von Hunden als Zugthier durchſetzen.

Neuerdings laſſen einige in Städten beſtehende Friedensgerichtsvereine von ſo bedeutenden Erfolgen hören, daß die weitverbreitete Meinung, auf dem ſteinigen Boden der Stadt gedeihe dieſe Feldblume nicht, zu einem bloßen Vorurtheil herabzuſinken droht. Führen wir nur Osnabrück und Dalenburg an. In Osnabrück, wo Senator Detering den Grundſtein gelegt hat und noch an der Spitze ſteht, ſind ſeit dem 18. April 1857 60 Sachen angebracht, von denen 17 ohne Verhandlung, die übrigen ſämmtlich durch Friedensgerichtsſpruch erledigt wurden. Statt der 724 Mitglieder des Anfangs hat der Verein jetzt die ſtattliche Zahl von 900, ſo daß man ſagen kann, der dritte Theil von Osnabrück gehört ihm an. Die Gegenſtände, über welche entſchieden wurde, hatten 3 bis 300 Thlr. Werth, und betrafen Bau- und Grenzſtreitigkeiten, Miethsverträge u. dergl. Namentlich war eine verwickelte Sache darunter wegen des Miethsgeldes für eine Wohnung mit Wanzen. — Der Verein zu Dalenburg, welcher 120 Mitglieder zählt, hat unter dem Vorſitz des Kandidaten Burmeſter im vorigen Jahre von 74 angebrachten Klagen 72 erledigt. Kommen hiernach anſcheinend auf je fünf Dalenburger im Jahre drei Klagen, ſo iſt ein Friedenſtiftender Verein allerdings nirgend beſſer am Orte.

In Lüneburg, einer Stadt von 13—14,000 Einwohnern, ſoll von den vorhandenen vier Stadtkirchen eine eingehen. Der finanziellen Lage nach müßte es die Nikolaikirche ſein, der ohnehin der Thurm fehlt und deren Erhaltung ſchon bisher nur durch freiwillige Beiträge zu ſichern oder doch nothdürftig hinzuhalten war. Allein ſie iſt die kunſtvollſte der ſtädtiſchen Kirchen und nimmt auf ihrer ſchön hervorbebenden Anhöhe in dem Geſammteindruck der Stadt einen weſentlichen Platz ein. Dagegen ſteht die Lambertikirche, die finanziell die geſichertſte iſt, auf den ſchwächſten Füßen und beſitzt auch den geringſten architektoniſchen Werth. Lüneburg hofft daher, es werde dem diplomatiſchen Geſchick des Magiſtrats gelingen, die reichen Einkünfte von St. Lamberti, welche beſonders aus der alten Saline fließen, auf St. Nikolai zu übertragen.

Der nämliche Magiſtrat hat kürzlich mehrere Privatſchulen für die weibliche Jugend unterdrückt, andern gewiſſe neue Verpflichtungen auferlegt.

Anders der Magiſtrat der Stadt **Hildesheim.** Ohne ſich im Zerſtören zu bethätigen, ſorgt er, da es von freien Kräften nicht geſchieht, eine Lücke auszufüllen, die ſonſt den katholiſchen Schulſchweſtern „Urſulinerinnen“ ſehr gelegen kommen könnte. Er hat ſich von den Bürgervorſtehern zweitauſend Thaler bewilligen laſſen, um auf dieſen Rückhalt hin eine ſtädtiſche Töchterſchule ins Leben zu rufen. Die Bürgervorſteher, eingedenk, daß die Regierung alle Lehrer an öffentlichen Anſtalten unter das Staatsdienergeſetz ſtellen will, haben an ihr Ja die Bedingung geknüpft, daß die Leitung ausſchließlich in ſtädtiſchen Händen bleibe.

In Uebereinſtimmung mit dem hieſigen Königlichen Konſiſtorium macht der Magiſtrat der eben genannten Stadt bekannt, daß in Zukunft alle allgemein befähigten Mitglieder der lutheriſchen Kirchengemeinden der Stadt zu ſtimmen berechtigt und zu ſteuern verpflichtet ſein ſollen; doch ſind die im Amte ſtehenden Prediger von der Kirchenſteuer befreit. Da bisher nur die Hauseigenthümer, z. B. an den Predigerwahlen, Theil nahmen, ſo iſt dieſe Anordnung ein wichtiger Sieg der Gleichheit.

Digitized by Google

In **Goslar** und in **Münden** haben nach den neueſten Bränden ſo maſſenhafte Aufkündigungen von Verſicherungsverträgen durch die Agenten ſtattgefunden, daß viele Einwohner buchſtäblich nicht im Stande ſind, das eigene und das ihnen anvertraute fremde Gut verſichert zu halten. Die Agenten der am Orte wirkenden Geſellſchaften weiſen jeden neuen Antrag zurück und ſtellen fernere Kündigungen in Ausſicht. Demzufolge will man ſich von Goslar aus nach Hannover wenden, um vernünftiger Weiſe nicht die Austreibung der ſchon zugelaſſenen fremden Geſellſchaften, ſondern die Oeffnung der Landesgrenzen für immer mehrere zu betreiben. Der Magiſtratsdirektor Sandvoß wird ſich wohl an dieſem Schritte kaum betheiligen.

In Münden droht die Armenbehörde, ermuthigt durch gleiche Vorgänge in Celle und Stade, mit der Armenſteuer. Bei Lichte beſehen, iſt dieſes Geſpenſt indeß ſchon leibhaftig da, denn die Kämmereikaſſe leiſtet der Armenkaſſe über tauſend Thaler freiwilligen Zuſchuß. Es iſt in Wahrheit zum Verwundern, daß faſt jede ſtädtiſche Armenbehörde heutzutage über die zunehmende Kargheit des Publikums klagt, ohne auf den einfachen Gedanken zu kommen, daß hinter einer ſo allgemeinen, ſo ſtehenden oder vielmehr vorwärtsſchreitenden Erſcheinung mehr ſtecken müſſe, als eine gelegentliche Laune — daß eine Art ſtummer und gelinder Verzweiflung an dem bisherigen Betriebe der Armenpflege dahinter ſtecke. Wenn ſtädtiſche Armenpfleger nur ihre Augen aufthun wollen, ſo werden ſie hier und da ſchon vortreffliche Keime einer wirkſamen Art, die Armuth zu bekämpfen, hervorwachſen ſehen. Da iſt der Verein zur Unterſtützung durchwandernder Handwerksgeſellen, oder vielmehr Verein gegen das Fechten in Hildesheim. Mit dem erſten Tage des Jahres ins Leben getreten, begann er mit 130 Mitgliedern und 70 Thalern Einnahme, und empfängt jetzt von 410 Mitgliedern etwas über 100 Thaler, ein Fortſchritt, den der Armenpfleger gewöhnlichen Schlages muthmaßlich ſtark verſucht ſein würde, für einen Rückſchritt anzuſehen, da der durchſchnittliche Beitragsſatz auf die Hälfte geſunken iſt, der aber in Wirklichkeit einen doppelten Erfolg in ſich ſchließt. Denn die Mitglieder müſſen ſich vermehren, damit die Verſchwörung gegen den Bettel um ſich greife, und der Thaler darf nicht zuviel werden, damit der geile Acker der Bettelei nicht auf allzu reichlichem Dünger der Unterſtützung neue Unkrautsſaat hervortreibe. Mit jenen ſiebenzig Thalern iſt im vorigen Jahre vollkommen gereicht worden. Es iſt deswegen die vernünftige Abſicht des Vorſtandes, ſchon jetzt dem Stiftungsgedanken gemäß die Vereinsthätigkeit auf bettelnde Kinder zu erſtrecken.

Sämmtliche Magiſtrate des Landes ſind gleich den dem Landesgewerbeverein angeſchloſſenen Ortsgewerbevereinen von oben her aufgefordert worden, das Herbergsweſen in Berathung zu ziehen. Die Meinung derjenigen, welche die Herbergen von innen kennen, ſcheint ziemlich übereinſtimmend dahin zu gehen, daß es einer Umgeſtaltung der Herbergen nicht mehr bedürfe; daß es auf der einen Seite Geſellenbildungsvereine gebe, auf der andern genug Wirthshäuſer **für Jedermann.**

Der Magiſtrat der Stadt Göttingen hat ſich Allerhöchſten Orts für die Gnade bedankt, daß der Stadt eine Garniſon wiederbewilligt worden ſei.

Großherzogthum Oldenburg.

Oldenburg, den 9. Februar. Als vor einigen Jahren hier die Brodtaxe aufgehoben wurde, glaubte man beſondere Gründe zu haben, um für die Fleiſchpreiſe die Taxe noch fortbeſtehen zu laſſen. Eine im heutigen Intelligenzblatte erſchienene Bekanntmachung des Magiſtrats verfügt nun auch die Aufhebung der letzteren. Die Frage, ob Gewerbefreiheit oder Zunftzwang, ſcheint nun auch bei uns eine Tagesfrage werden zu wollen. Der hieſige Magiſtrat erachtet es für ein dringendes Bedürfniß, daß die beſtehende Handwerksverfaſſung einer Reviſion unterzogen und mit Aufhebung alles Zunftzwanges in einem freieren Geiſte neu geordnet werde, da ſie den Anſchauungen der Gegenwart und den jetzt entwickelten Gewerbsverhältniſſen nicht mehr entſpreche und thatſächlich nicht mehr aufrecht erhalten werden könne. Zur Vorbereitung eines demnächſt an die Großherzogliche Regierung zu richtenden Antrags

erſuchte derſelbe den hieſigen Stadtrath (Gemeindevertretung) um ſeine Anſicht von der Sache, welcher kürzlich einſtimmig dem Magiſtrate beitrat, was um ſo bemerkenswerther iſt, als der Stadtrath zu einem Drittheile ſeiner Mitglieder aus Handwerkern beſteht. Aeußerungen aus anderen Städten des Herzogthums werden ohne Zweifel bald nachfolgen. Auch der Landtag hat bereits früher die Reviſion der Gewerbegeſetzgebung zum Gegenſtande eines Antrags bei der Staatsregierung gemacht, freilich ohne darüber ſich zu äußern, in welcher Richtung eine ſolche Reviſion geſchehen möge. Der hieſige Handels- und Gewerbeverein, der ſonſt in gewerblichen Fragen mit Einſicht und Rührigkeit die Initiative zu ergreifen pflegte, hat auffallender Weiſe dieſen Gegenſtand bis hiezu mit Stillſchweigen übergangen.

Großherzogthümer Mecklenburg.

Schwerin, im Februar. In der Bürger-Ausſchuß-Sitzung am 26. Januar wurde der Vortrag verleſen, welchen der Magiſtrat auf Antrag des B.-A. dem Großherzoglichen Geſammt-Miniſterium wegen „Vollſtreckbarkeit der dieſſeitigen Erkenntniſſe abſeiten auswärtiger, namentlich preußiſcher Gerichte gegen auswärtige Staatsangehörige“ übergeben hat, mit dem Erſuchen, dieſe Vollſtreckbarkeit entweder mittelſt des Bundestags zu einer allgemeinen deutſchen Angelegenheit zu machen, oder durch Staatsverträge mit den andern deutſchen Staaten, namentlich Preußen, zur Geltung zu bringen. Derſelbe hatte folgenden Wortlaut: „Bekanntlich behandelt das Reginimal-Reſkript vom 10. April 1843 — abgedruckt in Raabe's Geſetzſammlung, Thl. V., pag. 435 — die Vorausſetzungen, unter denen preußiſche Gerichte der Requiſition auf Vollſtreckung von Erkenntniſſen mecklenburgiſcher Gerichte Genüge leiſten. In dieſem Reſkripte iſt des Falles nicht gedacht, wenn ein Preuße ſich den mecklenburgiſchen Gerichten entweder freiwillig unterworfen hat, oder wenn ein mecklenburgiſches Gericht ſonſt in die Lage kommt, in den Angelegenheiten eines Preußen als Beklagten zu erkennen. Es könnte mithin den Anſchein gewinnen, als ſei dieſer Fall bereits durch das obgedachte Reginimal-Reſkript vorgeſehen. Dem dürfte aber doch nicht alſo ſein. — Nach der Mittheilung in der hier angelegten Nr. 269 der diesjährigen „Hamburger Nachrichten“ hat ein ähnlicher Fall in Hamburg geſchwebt, bei dem ein hier geſprochenes Erkenntniß wider eine Perſon in Preußen von den preußiſchen Behörden nicht exequirt iſt. Dieſer Fall hat zu Erörterungen zwiſchen den bezüglichen Staats-Regierungen Veranlaſſung gegeben, in denen die preuß. Adminiſtration ausdrücklich den Grundſatz ausgeſprochen hat, daß außerpreußiſche Gerichte über Preußen nur dann eine Jurisdiktion üben könnten, wenn dieſelbe von des Königs von Preußen Majeſtät dieſen auswärtigen Gerichten übertragen worden ſei. Könnten ſich die Unterthanen Sr. Königl. Hoheit in ſolchen Fällen, wo ſie gegen einen Preußen widerklagend auftreten, durch das Begehren zur Kautionsleiſtung ſchützen, ſo ſind doch zwei Fälle übrig, in denen eine Beeinträchtigung der dieſſeitigen Unterthanen ſehr nahe liegt, wenn nämlich ein Preuße aus dem Landſaſſiat oder aus einer prorogatio fori vor einem mecklenburgiſchen Gerichte belangt wird. Eine ſolche prorogatio tritt aber bei vielen Kontrakten, namentlich bei Verſicherungsverträgen ein, die Mecklenburger mit preußiſchen Verſicherungs-Geſellſchaften abſchließen. Geben wir auch keinem Agenten einer nicht mecklenburgiſchen Feuerverſicherungs-Geſellſchaft eine Conceſſion, der nicht die Erklärung beibringt, daß ſeine Geſellſchaft vor den inländiſchen Gerichten rückſichtlich aller von ihm vermittelten Verträge Recht nehmen und geben wolle, ſo iſt dieſe Vorſicht, wenn nicht ein landesherrlich beſtätigtes Statut eine ſolche Prorogation geſtattet, nach der Anlage bedeutungslos. Außerdem kommt aber noch eine Reihe anderer Perſonen, z. B. Renten-, Hagel-, Lebensverſicherungsgeſellſchaften ꝛc., in Betracht, bei denen auch nicht einmal dieſe Vorſicht geübt werden kann. — Ob und auf welche Weiſe den aus dieſen Verhältniſſen drohenden Gefahren entgegengetreten werden kann, ob etwa durch Staatsverträge oder einen Bundesbeſchluß, darüber wollen wir unſere Anſicht zurückhalten, glauben aber, daß es unſere Pflicht iſt, das hohe Großherzogl.

Digitized by Google

Staats-Miniſterium auf dieſe Uebelſtände aufmerkſam zu machen, und bitten ehrerbietigſt gehorſamſt: dahin wirken zu wollen, daß die Urtheile mecklenburgiſcher Gerichte in Sachen ihrer Kompetenz auch in auswärtigen Staaten, namentlich in Preußen, vollſtreckbar werden. Schwerin, den 19. Dezember 1857. Der Magiſtrat.

Am 20. Februar 1858 zog durch die Straßen unſerer Stadt ein ſo zahlreiches Trauergeleite, wie es Schwerin, außer bei fürſtlichen Leichenbegängniſſen, wohl noch nicht geſehen hat. Der ſterblichen Hülle unſeres am 17. d. M. entſchlafenen hochverdienten erſten Bürgermeiſters, des Hofraths Friedrich Strempel, wurde die letzte Ehre erwieſen. Gegen 7¾ Uhr früh ſetzte ſich der Leichenzug von dem Sterbehauſe aus, wohin ſich die Magiſtratsmitglieder und die Bürgerrepräſentanten vollzählig vom Stadthauſe begeben hatten, in Bewegung. Vor dem Leichenwagen eröffnete der Stadtwachtmeiſter mit drei Straßenvögten den Zug; zu beiden Seiten des Wagens gingen die Stadt- und Rathsdiener. Nach der leidtragenden Familie folgte der geſammte Magiſtrat. Se. Königl. Hoheit der Großherzog, gefolgt von der Adjutantur und ſonſtigen hohen militäriſchen Würdenträgern, begleitete den „treuen wahrhaftigen Mann“, den er im Leben hochgeſchätzt und geehrt, auch zum Grabe. In dem faſt unüberſehbaren ungeordneten Zuge, der ſich nun nach einem Theile der Bürgerrepräſentanten anſchloß, ſprach ſich nicht nur die allſeitige trauernde Theilnahme an dieſem ſchmerzlichen Verluſte, ſondern auch die Mannigfaltigkeit der Beziehungen, in welchen der Verewigte zu Allem, was die Stadt Schwerin berührt, geſtanden hatte, in reichſter Vertretung aus. Auf dem Kirchhofe der Altſtadt angelangt, folgte der vordere Theil des Zuges der Leiche in das Mittelgebäude der Kapelle, wo dieſelbe einſtweilen niedergeſetzt wurde. — Friedrich Strempel ward geboren im Jahre 1798 zu Börzow bei Grevesmühlen, wo ſein Vater Prediger war; 1821 gelangte er zur Advokatur, nachdem er ſeine Studien in Roſtock und Heidelberg vollendet, am 25. Februar 1832 trat er in das Magiſtratskollegium als das erſte Rathsmitglied ein, welches nach der Stadtverfaſſung vom 28. Jan. deſſelben Jahres durch freie Wahl des Magiſtrats und des Bürgerausſchuſſes in die jetzt vereinte ſtädtiſche Behörde berufen wurde, am 28. Februar 1852 ward er zum Hofrath ernannt. Der Theilnahme, welche ſein 25jähriges Jubiläum am 25. Februar des vor. Jahres in allen Kreiſen der Bevölkerung gefunden, entſpricht die allgemeine Trauer, welche heute ſein frühzeitiger Verluſt erweckt. Die Verdienſte, die er ſich um das Wohl der Stadt und die geregelte Ordnung ihrer Geſammtverhältniſſe erworben, ſind bekannt, es verdankt ihm dieſelbe theils die Entſtehung, theils die Weiterausbildung und Förderung des Stadt-Krankenhauſes, der Kleinkinderſchulen, der Stadt- und Waiſenſchulen, der Vorſchußanſtalt für Handwerker und vieler anderer ſegensreichen ſtädtiſchen Einrichtungen.

Roſtock, im Februar. Sitzung des I. Quartiers am 1. Februar. E. E. Rath zeigt dem Quartiere an, daß in Folge des nunmehr vorhandenen Rath- und Bürgerſchluſſes dem löbl. Bauamte das Kommiſſorium zur Anſchaffung einer Handbaggermaſchine und zum Abſchluß eines, demnächſt vorzulegenden Kontrakts über den Bau eines Schleppſchiffes von 50 Pferdekraft ertheilt ſei. Wegen des wünſchenswerthen Ankaufs des Wismarſchen Baggers möge man eine Verſtändigung mit dem Ehrl. 2. Quartier herbeizuführen ſuchen. Die Verſammlung nimmt dieſe Mittheilung entgegen und beantragt eine privative Committe beim Ehrl. 2. Quartier zur nochmaligen Erörterung der für den Ankauf ſprechenden Gründe. — Die beiden Brücken vor dem Mühlenthore, den Schleuſen gegenüber, ſind ſchadhaft und auch die Schleuſen ſelbſt morſch und ſchlecht. Es iſt daher der Bau einer neuen Schleuſenbrücke nothwendig. Je nachdem man ſich nun für die Anlegung einer Fang- oder Freiſchleuſe entſcheidet, wird eine Verwendung von reſp. ca. 50,000 Thlr. oder nur 13,000 Thlr. erforderlich werden. E. E. Rath empfiehlt die Anlegung einer mit einer Freiſchleuſe vereinigten Brücke und ſoll dieſelbe, nach dem Vorſchlage des löbl. Bauamts, in der Gegend vor der ehemaligen Kronenmühle erbauet werden. Das Quartier, welches zwar die Nothwendigkeit des Baues anerkennt, kann ſich jedoch

über einen definitiven Beschluß nicht einigen und vertagt die Beschlußfassung bis nach stattgehabter Berathung mit dem Ehrl. 2. Quartier. — Sitzung des II. Quartiers am 12. Februar. In heutiger Sitzung ist die Proposition E. E. Raths auf Umgestaltung der Verschoßung des Geldvermögens Gegenstand mehrfacher Committeeverhandlung zwischen beiden Quartieren gewesen. Herr Syndikus Ehlers hat im Geiste der Committe eine Abgabe auf die Proposition ausgearbeitet und legt dieselbe der Versammlung zur Begutachtung, eventualiter zur Genehmigung vor. Die Abgabe, obwohl allgemein gebilligt, wird jedoch noch nicht zum definitiven Beschlusse erhoben, da sich der einstimmige Wunsch ausspricht, in einer so wichtigen Angelegenheit Hand in Hand mit dem Ehrl I. Quartier zu gehen. Letzterem wird sofort die Abgabe zur Begutachtung mitgetheilt, mit dem Erbieten etwaige abweichende Ansichten mit dem Ehrl. I. Quartier in einer Committe zu berathen und möglichst auszugleichen.

Grevesmühlen. Nach einer Veröffentlichung des Armenkollegiums über den Stand der Armenkasse betrug 1856 die Ausgabe derselben 2101 Thlr. 18 Schl. 9 Pf., die Einnahme 1540 Thlr. 6 Schl. 10 Pf., so daß ein Defizit von 561 Thlr. 11 Schl. 11 Pf. verblieb. Auch pro 1857 schließt die Armenkasse wieder um mindestens 500 Thlr. zu kurz, so daß die Kasse sich gegenwärtig in einem Schuldenstande von 11 1200 Thlr befindet. Um nun das Gleichgewicht zwischen Einnahme und Ausgabe wiederherzustellen, hat das Armenkollegium sich genöthigt gesehen, die bewilligten Unterstützungen zu ermäßigen, zugleich aber auch den Ansatz zum Armengelde durchgehend um ein Viertel des bisherigen Betrags und darüber zu erhöhen.

Parchim. In der Sitzung von Rath und Bürgerschaft am 8. Februar ward u. A. beschlossen, daß, um den von dem Großherzogl. Amte Neustadt dargelegten außerordentlichen Bedürfnisse der geistlichen Baukasse abzuhelfen, die erforderliche Summe von 38 Thlr. 10½ Schl. und 130 Thlr. Crt. vorschüssig aus der Kämmereikasse an die geistliche Baukasse zu zahlen, dieser Vorschuß gleich den bereits früher gemachten Vorschüssen in derselben Beziehung zu verzinsen und wieder wahrzunehmen sein soll. — Nach dem veröffentlichten Etat der ordentlichen Einnahmen und Ausgaben unserer Vorderstadt dürfte die Einnahme betragen 46,185 Thlr. 17 Schl. 5 Pf., die Ausgabe dagegen 39,171 Thlr. 19 Schl. 4½ Pf., bleibt ein Kassen Vorrath von 7013 Thlr. 45 Schl. ½ Pf. — Nach dem Etat der außerordentlichen Einnahmen und Ausgaben dürfte die Einnahme auf 2095 Thlr. 10 Schl. 11 Pf., die Ausgabe auf 7500 Thlr. sich belaufen, mithin ein Defizit von 5404 Thlr. 37 Schl. 1 Pf. sich herausstellen. —

Laage. Die hiesige Stadt-Kämmerei hatte im Jahre 1857 eine Einnahme von 7759 Thlr 5 Schl. 9 Pf., eine Ausgabe von 6527 Thlr. 21 Schl. 5 Pf., bleibt mithin ein Kassenbestand von 1231 Thlr. 32 Schl. 4 Pf.

Großherzogthum Luxemburg.

Luxemburg, Anfang Februar. Die letzten Nummern unseres „Memorial" brachten in Folge der Ausübung des neuen Gemeindegesetzes, wonach die Ernennung der Bürgermeister und Schöffen durch die Regierung zu geschehen hat, ohne vorausgehende Wahl der Gemeindemitglieder, die Ernennung der neuen Bürgermeister und Schöffen für unsere 126 Stadt- und Landgemeinden. Unter den für erstere Stelle ernannten figuriren auch k. Großh. Beamte, wie Steuerdirektoren, Greffiers und Einnehmer vom Enregistrement; in den Landgemeinden fiel die Wahl der Regierung größtentheils auf Landwirthe und Ackerer.

Freie und Hanse-Städte.

Σ **Frankfurt a. M.**, im Februar. Nach dem Bericht über die Wirksamkeit der Gesellschaft zur Beförderung nützlicher Künste ꝛc. (vergl. diese Monatsschrift 1857 S. 889.) im Jahre 1857 hatten am 16. Dezember 1857 7072 Einleger bei der Sparkasse an Kapital 2,046,635 Fl. 4 Kr. gut, wozu noch einjährige Zinsen mit etwa 54,000 Fl. hinzukommen. Die

Zahl der Einleger hat ſich im Laufe des Rechnungsjahres um 174 vermehrt und deren Guthaben um etwa 50,000 Fl. vergrößert. — Die Erſparungsanſtalt erhielt während dieſes Jahres einen noch nicht dageweſenen Zuwachs von 233 neuen Einlegern; die Einzahlungen betrugen 119,418 Fl. 48 Kr., die Rückzahlungen 91,824 Fl. 37 Kr. — Die Gewerbeſchule wurde am Schluſſe des Jahres von 114, die Sonntagsſchule von 169, und die Abendſchule von 77 Schülern beſucht. In der Blindenanſtalt erhielten 11 Blinde Unterricht. Vom 2. Dezbr. 1856 bis 30. November 1857 fanden in der Zufluchtsſtätte für weibliche Dienſtboten 770 Perſonen, 15 mehr als im vorhergehenden Jahre, Aufnahme. Die Ausgabe für dieſe Anſtalt betrug beinahe 1900, und es bleibt noch ein Defizit von 600 Fl. zu tilgen.

Die am 28. November 1857 ſtattgehabte Verlooſung zum Ankauf von Brennholz für hieſige (chriſtliche) Arme (vergl. dieſe Monatsſchrift 1857 S. 898.) hatte durch Abſatz von 7175 Looſen zu 18 Kr. und 33 Fl. 24 Kr. Geſchenke eine Einnahme von 2185 Fl. 54 Kr., wofür Brennmaterial (meiſt Holz, doch auch Steinkohlen) angekauft und vertheilt wurde. — Aus dem 39. Berichte der Dr. Senckenbergiſchen Stiftungsadminiſtration (vergl. dieſe Monatsſchrift 1857 S. 492.) über den Zeitraum vom 1. Juli 1855 bis 30. Juni 1857 entnehmen wir folgende Angaben: 1855/6 wurden behandelt 587 Kranke, 374 männliche, 213 weibliche, davon geheilt 391, geſtorben 78; 1856/7: 708 Kranke, 434 männliche, 274 weibliche, davon geheilt 483, geſtorben 91; auf 1857/8 blieben 47 in Behandlung. An Geldgeſchenken gingen für das mediziniſche Inſtitut 105 Fl. 20 K., für das Krankenhaus gegen 3600 Fl. ein.

Dr. Chriſt's Kinderkrankenhaus (vergl. Jahrg. 1857. S. 493.) hat im Jahre 1857 151 Kinder (68 Knaben, 83 Mädchen) mit 7426 Verpflegungstagen und einer Geſammt-Ausgabe von 6101 Fl 31 Kr. behandelt. Der höchſte Stand war 29, der mindeſte 14, der mittlere 21. Davon geſtorben ſind 36. Die Geldgeſchenke betrugen 5002 Fl. 43 Kr., die jährlichen Beiträge 612 Fl. 54 Kr.

Der Hülfsverein oder die Geſellſchaft zur gewerblichen und moraliſchen Unterſtützung nothleidender Handwerker hat ſeine Clienten im Laufe des Jahres um 53 zunehmen ſehen und deshalb, um den Anſprüchen an Darlehen genügen zu können, das Vermögen des Vereins angreifen müſſen. Während die Darlehensſumme 1856 nur 22,676 Fl. betrug, ſtieg dieſelbe 1857 auf 29,155 Fl., worauf ſich nur ein Verluſt von 77 Fl. 37 Kr. ergaben.

Die Nothgaben beliefen ſich auf 639 Fl. 28 Kr.; das Reinvermögen betrug am Schluß des Jahres 27,436 Fl. 43 Kr. (vergl. Jahrg. 1857 S. 894.)

Nach den „Statiſtiſchen Mittheilungen über den Civilſtand der freien Stadt Frankfurt und ihrer Landgemeinden im Jahre 1857" ſind getraut worden in der Stadt 405 Paare, wogegen der Durchſchnitt der Jahre 1854—56 nur 334,3 betrug. Nach der Heimath wurden getraut: einheimiſche Männer mit einheimiſchen Frauen 127, fremden Frauen 109; fremde Männer mit einheimiſchen Frauen 143, fremden Frauen 24. Unter den 405 getrauten Paaren zeigten ſich 4 Frauen, 3 hieſige und eine fremde, als des Schreibens unkundig. 7 rechtskräftige Scheidungsurtheile und ein Nichtigkeitserkenntniß wurden eingetragen. Die Zahl der Geborenen betrug 1301, wogegen der Durchſchnitt von 1854—56 nur 1278,3 nachweiſt. Es waren darunter einheimiſche 962, fremde 339; Knaben 626, Mädchen 675; uneheliche 203, davon 127 von fremden Müttern; Zwillingspaare 16. Die Zahl der Verſtorbenen betrug 1342, 122,7 mehr als der Durchſchnitt aus den drei Jahren 1854—56, welcher 1219,3 beträgt. Die meiſten davon (154) ſtarben im Dezember, die wenigſten (87) im Juni. Es waren darunter einheimiſche 903, fremde 439; männliche 668, weibliche 674; todtgeborne 44, davon 15 uneheliche. Vor dem vollendeten erſten Lebensjahre verſtarben 225, ziemlich genau $^1/_6$, während dieſe Zahl in Berlin 343 von 1000, alſo mehr als $^1/_3$, in England $^1/_7$ beträgt. Das Alter von mehr als 90 Jahren erreichten drei Perſonen weiblichen Geſchlechts. Die Zahl der Selbſtmorde betrug 18, nämlich 12 Männer durch Erſchießen, 4 Männer und 1 Frau durch Erhängen und 1 Frau durch Ertränken. In den Landgemeinden wurden 64 Ehen

geſchloſſen, 439 Kinder geboren (davon 141 uneheliche und unter dieſen 86 von fremden Müttern); es ſtarben 308 Kinder. — Der Frauenverein hat im verfloſſenen Jahre 384 Kranke und nothleidende Perſonen oder Familien unterſtützt; außer Geld hat der Verein Kleidung, Weißzeug, Bettzeug, Schuhe, Holz und Steinkohlen vertheilt; an Lebensmitteln 2378 Pfund Fleiſch, 1558 Pfund Reis und Gries, 14 Malter Kartoffeln und 28,688 Portionen Suppe, im Geſammtwerth 3500 Fl. verabreicht. Ferner wurden 64 Wöchnerinnen mit Brennmaterial, Lebensmitteln, Kinderzeug und Kleidung im Geſammtwerth von 560 Fl. unterſtützt. Auf den Dörfern wurden 139 Partieen mit 1670 Fl. Werth an Brennmaterial, Lebensmitteln, Kleidung und Geldgaben unterſtützt. Der Lohn der vom Verein beſchäftigten 140 Näherinnen ſtieg auf 8020 Fl. (von 7090 Fl. im Vorjahr); der Lohn der 72 Strickerinnen auf 900 Fl. (ſtatt 732 im Vorjahr). Die Schul- und Erziehungs-Anſtalt des Frauenvereins hatte 33 Zöglinge, davon 20 auf Koſten des Vereins, 13 gegen ein Koſtgeld von je 80 Fl. Die Ausgaben für dieſelbe betrugen etwas über 4500 Fl. — Die Suppenanſtalt hat in den Monaten II. III. XI. und XII. 1857 und I. 1858 76,641 Portionen vertheilt, davon 41,857 auf Rechnung des Frauenvereins. Die Geſammteinnahme betrug 9055, die Geſammtausgabe 6870 Fl. (vergl. Jahrg. 1857 S. 891.)

Bremen, im Febr. Eine Mittheilung des Senats an die Bürgerſchaft hinſichtlich der Errichtung einer allgemeinen Wittwenkaſſe, welche auch wohl in weitern Kreiſen Beachtung zu finden geeignet iſt, hat folgenden Wortlaut: „Die Bürgerſchaft hat zwar in ihrer dieſen Gegenſtand betreffenden Rückäußerung vom 30. Dezbr. v. J. ſich gegen die Auffaſſung des Senats verwahrt, als ob ſie die Errichtung einer Wittwenkaſſe als Staatsanſtalt habe beantragen wollen. Vielmehr hat ſie ihrer Erklärung zufolge hinſichtlich des Verhältniſſes der projektirten Kaſſe zum Staate der freien Berathung einer zu ernennenden Deputation in keiner Weiſe vorgreifen wollen. Die Entſcheidung einer ſolchen prinzipiellen Vorfrage ſcheint ihr, wenigſtens in dem gegenwärtigen Stadium der Angelegenheit nicht erforderlich. Allein der Senat muß hiegegen bemerklich machen, daß allerdings die Beantwortung der gedachten Vorfrage von dem weſentlichſten Einfluſſe auf die Entſcheidung der weiteren Frage ſein muß: ob denn überhaupt es ſich rechtfertigen laſſe, eine Deputationsberathung über die fragliche Sache eintreten zu laſſen, ja, ob auch nur eine ſolche irgend welche fördernde Ergebniſſe für das angeregte Unternehmen in Ausſicht ſtelle. — Nun glaubt aber der Senat unverbrüchlich an dem Grundſatze feſthalten zu ſollen: daß weder die Einkünfte noch auch die Verantwortlichkeit des Staats für Anſtalten engagirt werden dürfen, welche ſeinen wohlverſtandenen Aufgaben fern liegen, am allerwenigſten auf eine ihrer Dauer wie ihrem Umfange nach unberechenbare Weiſe. Wenn die Bürgerſchaft gegen die Befolgung dieſes Grundſatzes in unſerem Gemeinweſen ſogar auf das Beiſpiel hier beſtehender ähnlicher Anſtalten und Stiftungen ſich beruft, ſo darf daran erinnert werden, daß dieſelben (ganz abgeſehen von ihrem faſt ausnahmslos mehr kommunalen als ſtaatlichen Charakter) beinahe ſämmtlich uns aus einer Zeit überkommen ſind, welche die Grenzen ſtaatlicher Wirkſamkeit nur dunkel zu erkennen vermochte: daß ferner jeder Verpflichtung des Staates, welche möglicherweiſe aus den Formen der Verwaltung ſolcher Anſtalten abzuleiten wäre, allezeit vorgebeugt werden kann, indem ja bei etwaiger Unzulänglichkeit des betreffenden Stiftungsvermögens der Staat die Wirkſamkeit der Anſtalt zu beſchränken oder gänzlich aufzuheben berechtigt erſcheint; daß endlich aus den Maßregeln des Staats zu Gunſten ſolcher Stiftungen, deren Zwecke mit einem unmittelbaren Staatsintereſſe zuſammenhängt (wie der Wittwenkaſſen für Angeſtellte des Staats oder der Seemannskaſſe), ohnehin in dem vorliegendem Falle nicht zur Konſequenz gezogen werden können. Vielmehr würde, wenn letzteres geſchähe, dadurch nur die Gefahr näher gerückt werden, welche die durch eine bewußte Verletzung des vom Staate an die Spitze geſtellten Grundſatzes berechtigten Konſequenzen herbeizuführen drohen würden. Eine erſte, mit vollem Bewußtſein begangene Verletzung dieſer Art ſtellt den Staat auf eine abſchüſſige Bahn, und macht es von Zeitumſtänden abhängig, wie

Digitized by Google

weit er ſeinen eigentlichen Aufgaben mehr und mehr entzogen oder doch die Kraft ihm benommen werden ſoll, dieſe Aufgaben den gerechten Anforderungen ſeiner Angehörigen gemäß zu löſen. Von dieſer wohlerwogenen Anſicht ausgehend, vermag der Senat nicht abzuſehen, welche Förderung des Unternehmens von einer Deputationsberathung erwartet werden könne, von welcher nothwendig alle ſolche Maßregeln, aus denen eine dauernde rechtliche oder moraliſche Verpflichtung des Staats zu folgern ſein würde, ausgeſchloſſen bleiben müßten. Eine Deputation würde nur entweder ſolche Beſchlüſſe faſſen können, denen der beſtimmte Gegenſtand fehlen, deren Ausführbarkeit alſo völlig zweifelhaft und jedenfalls erſt durch fernere Verhandlungen, muthmaßlich durch Modifikationen der gefaßten zielloſen Beſchlüſſe zu ſichern ſein würde; — oder die Deputation könnte allerdings, wenn man ſie dazu durch ein ungewöhnliches Kommiſſorium in den Stand ſetzen wollte, ihrerſeits durch Verhandlungen und vorläufige Verabredung mit Dritten, einen Privatverein ins Leben rufen und mit demſelben die Statuten feſtſtellen. Allein während im erſterem Falle ein gegenſtandloſes Berathen, wie es ſchicklicher Weiſe keiner Deputation zugemuthet werden kann, zur Aufgabe geſtellt ſein würde, könnte in letzterem Falle praktiſch niemals ein anderes Reſultat erreicht werden als ein ſolches, welches auch auf einfacherem und ſachgemäßerem Wege, ſofern überhaupt eine Lebensfähigkeit des Unternehmens angenommen werden muß, herbeizuführen ſein würde, ohne daß der Staat nöthig hätte, für alle Folgezeit als derjenige zu erſcheinen, welcher, wenn auch nur durch Anregung und Zuſpruch, die Begründung des fraglichen Inſtituts provocirt habe.

Ein durchaus ablehnendes Verhalten des Senats gegen daſſelbe, von welchem die Bürgerſchaft ſpricht, folgt übrigens keineswegs aus der Abweiſung des von den Antragſtellern gewünſchten Verfahrens. Der Senat hat dem Unternehmen gegenüber ſo wenig ſich durchaus ablehnend verhalten, daß er vielmehr befliſſen geweſen iſt, ſein Intereſſe für die Sache durch Hinweiſung auf den allein praktiſchen Weg zu bethätigen, auf welchem innerhalb der zuläſſigen Grenzen die ſtaatsſeitige Förderung dem projektirten Inſtitute gewährt werden könnte, ſobald die Anſtalt, wie es dem Geiſte gerade unſeres Gemeinweſens und einer in Kraft und Ehren zu erhaltenden Sitte entſpricht, frei aus patriotiſchem Vereinstriebe erwachſen ſein wird.

So unverändert der Senat an dieſen Geſinnungen feſthält, ſo ſehr bedauert er aus den vorgetragenen Gründen auch auf den erneuerten Antrag der Bürgerſchaft, wie er geſtellt worden, nicht eingehen zu können."

Für die Ertheilung des Bürgerrechts ſind im vorigen Jahre 43,617 Thlr. erhoben. Es wurden 437 Bürgerzettel ausgegeben, 411 an Fremde, 26 an Hieſige, welche ſich nachträglich die Handlungsfreiheit erwarben. 76 Nummern waren mit Handlungsfreiheit, 361 desgl. ohne Handlungsfreiheit.

Vermiſchtes.

Die Volksküche in Breslau.

O. **Breslau.** Der Schleſier hat viele Sprichwörter. Wenn er ſich in einer Sache zurechtgefunden, dann ſagt er: „Ja, nun bin ich zu Hauſe." Das iſt charakteriſtiſch — ein Eingeſtändniß, daß es zu Hauſe anders, als anderwärts, und daß man ſich erſt durch Taſten und Sinnen in die merkwürdigen einheimiſchen Verhältniſſe zurückleben muß, wenn man 'mal auswärts geweſen.

Unſere Volksküche (vide Monatſchrift Bd. III. a. S. 304) wird geſchloſſen, muß geſchloſſen werden! Wenn ſie es nur hätte auf 300 Portionen täglich halten können, ſo war ihr Fortbeſtand quand-même ermöglicht. Während die Anſtalt zu Hannover proſperirt und den Segen der arbeitenden und eſſenden Bevölkerung erntet, während gewiß auch in anderen Städten ein Gleiches der Fall*) iſt, muß die zu Breslau ihre Brocken aufſammeln und heim-

*) Nachrichten hierüber würden uns und gewiß auch der Redaktion erwünſcht ſein.
Ref.

Digitized by Google

gehen — unter einer Fabrikbevölkerung von vielen tausend Köpfen; in einer Stadt, wo fortwährend über Noth der „kleinen Leute“ geschrieen wird, in einer Stadt voll Hospitäler, Vereine, öffentliche Anstalten, in einer Stadt von 135,000 Einwohnern. Die Gründe sind wohlfeil wie Brombeeren: Vorurtheil, Schlendrian, verstockte Gewohnheit auf der einen, Mangel an Blick, an Gemeinsinn, und Ueberfluß an noch verschiedenen andern nicht zu besprechenden Ursachen.

Es wird sich, wie wir glauben, ermöglichen lassen, nach Abwickelung des Geschäfts die Lokalität, welche für den neuen Zweck günstig gelegen und durch leichte bauliche Einrichtungen ihm zu accomodiren ist, an das „Augusten-Hospital für Heilung kranker Kinder armer Eltern“ zu bringen, welches bis jetzt in gemietheter Wohnung hausen mußte. Das ist nun gut. Dennoch bleibt es verwunderlich, daß nicht die (allerdings bis z. B. apokryphe oder wenigstens stille) „Gemeinnützige Baugesellschaft“ das für ihre Zwecke so günstige Institut sammt Inventarium und einem unmittelbar anliegenden freien Terrain an sich gebracht hat, dasselbe dereinst mit ihren beabsichtigten Unternehmungen in wohlgeeigneten Zusammenhang zu setzen; denn eine Neuschöpfung wird stets schwieriger und kostspieliger sein. Ebenso können wir nicht recht begreifen, wie die Kommune sich das Institut entgehen lassen kann, da ihre Armenhausküche doch für Zeiten der Noth ein gar prekäres Werkzeug und eine Neuschöpfung in Zeiten der Noth noch viel schwieriger und kostspieliger ist. Auch ist es von Nachtheil gewesen und ebenfalls nicht recht erklärlich, daß kein einziges öffentliches Institut, kein Verein für Armenzwecke sich der „Volksküche“ bedient hat! Abzusehen von Krankenanstalten, die auf eine besondere Diät angewiesen sind, giebt es doch eine Menge Waisenhäuser, das Armenhaus, Anstalten für alte Leute, Kinderbewahr- und andere Vereine, welche Suppen vertheilen, u. dergl. Daß der Transport kein Hinderniß ist und selbst ohne Abkühlung der Speisen vollzogen werden kann, dafür legt die Egestorffsche Einrichtung praktisches Zeugniß ab. Durch den Accord mit einigen öffentlichen Instituten wäre der „Volksküche“ ein tägliches Portionenfixum gesichert gewesen, eine Grundlage, darauf den langen Prozeß des Durchbruches in die Ueberzeugung und Gewohnheit der arbeitenden Klassen zu überstehen. Den Machinationen in diesen Kreisen, für welche sie geschaffen ward, ist sie erlegen und die Stubenwirthinnen haben ihren Schlafstell-Miethern gekündiget, wenn sie aufhörten bei ihnen zu essen; die kleinen Speisewirthe haben ihre Erfindunggabe spielen lassen — kurz, es kam wie es gekommen ist. Und nun „sind wir zu Hause.“

Die Städtewappen des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin.

Zur Charakteristik der Städte gehören die Wappen derselben. Die Entstehung derselben beruht mehr oder weniger auf wichtigen Ereignissen, so daß die Heraldik der Städtewappen mit der Geschichte derselben im innigsten Zusammenhange steht. Wir lassen hier eine äußere Beschreibung der Städtewappen des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin folgen; auf die Entstehung derselben einzugehen, ist uns unmöglich. Wir bemerken jedoch an dieser Stelle, daß kurze Abhandlungen in dieser Beziehung der Monatsschrift keineswegs fern liegen, derselben vielmehr allgemein willkommen sein werden.

A. Herrschaft Mecklenburg.

1) **Wismar**: ein längs getheilter Schild, rechts golden mit dem halben Stierkopfe der Herrschaft Mecklenburg, links viermal roth und silbern quer gestreift, in einer blauen Rundung.

2) **Gadebusch**: ein goldenes, ungetheiltes Feld, auf welchem rechts der ganze Stierkopf der Herrschaft Mecklenburg, links ein grüner, lindenartiger Baum steht.

3) **Neu-Bukow**: ein silbernes Feld mit einer grünen Buche mit Wurzeln, in deren Zweigen ein goldener Schild mit dem ganzen Stierkopfe der Herrschaft Mecklenburg steht.

4) **Grevesmühlen**: ein längs getheiltes Feld, rechts golden mit dem halben Stierkopfe der Herrschaft Mecklenburg, links roth mit einem halben goldenen Mühlrade.

5) **Brüel**: ein längs getheilter Schild, rechts golden mit einem halben ungekrönten (von Plessen'schen) Stierkopfe mit geschlossenem Maule und schwarzen Hörnern, links roth, unten mit einem halben goldenen Dreiblatt und oben mit einem halben goldenen Stern, in einer blauen Rundung.

6) **Rehna**: ein goldenes Feld mit dem ganzen Stierkopfe der Herrſchaft Mecklenburg.

7) **Lübz**: ein goldener Schild mit dem ganzen Stierkopfe der Herrſchaft Mecklenburg, neben welchem nach unten hin zwei rothe Sterne ſtehen, in blauer Rundung.

B. Herrſchaft Werle.

8) **Güſtrow**: ein rothes Feld mit einem ganzen, links gekehrten, ungekrönten ſchwarzen Stier mit ſchwarzen Hörnern, vor einem grünen Roſenſtock mit rothen Roſen. (Dieſe Färbung iſt ſchon ſeit der erſten Hälfte des 17. Jahrhunderts ſicher. Das Feld iſt, gegen die Annahmen der neuern Heraldik, beſtimmt roth; auffallenderweiſe hat auch die Vorderſtadt Parchim ein rothes Feld.)

9) **Teterow**: ein goldenes Feld mit dem vorwärts gekehrten, geſchloſſenen, ſtahlblauen (Stülp-) Helm der Herren von Werle mit goldenen Bügeln und rothem Futter, mit zwei gekreuzten, natürlich gefärbten Pfauenwedeln auf dem Helm, mit einem blauen Stern über den Pfauenwedeln und mit einem rothen Kreuz an jeder Seite des Helmes.

10) **Malchin**: ein goldenes Feld mit zwei getrennten rothen Thorthürmen mit Zinnen, zwiſchen welchen der ganze Stierkopf der Herrſchaft Werle ſteht, mit einem rothen, mittelalterlichen Kreuz über dem Stierkopfe.

11) **Waren**: ein goldenes Feld mit einem rothen Thore mit zwei großen Thürmen, mit einem grünen Anger vor dem Thore und mit blauen Wellen vor den Thürmen, mit einem rechts gekehrten, halben Werleſchen Stier mit ſilbernen Hörnern, und goldener Krone über dem Thore zwiſchen den Thürmen, mit dem vorwärts gekehrten, ſtahlblauen (Stulp-) Helm der Herren von Werle mit goldenen Bügeln und rothem Futter und mit zwei über dem Helm gekreuzten, natürlich gefärbten Pfauenwedeln (wie bei Teterow No. 9.) über dem halben Stier.

12) **Röbel**: ein längs getheilter Schild, rechts golden mit dem halben Stierkopfe der Herrſchaft Werle, mit einem blauen Stern im rechten Oberwinkel des Schildes, links blau mit einem aufrechtſtehenden, links gekehrten goldenen Schlüſſel, in einer rothen Rundung.

13) **Malchow**: ein blaues Feld mit zwei goldenen bedachten Thorthürmen und einem goldenen Herzen darüber.

14) **Krakow**: ein goldenes Feld mit dem ganzen gekrönten Stierkopfe der Herrſchaft Werle.

15) **Lage**: ein goldenes Feld mit einem ungekrönten Werleſchen Stierkopfe, mit einer rothen Lilie zwiſchen den Hörnern.

16) **Penzlin**: ein längs getheilter Schild, rechts golden mit einem halben ungekrönten Werleſchen Stierkopfe, welcher eine halbe goldene Lilie zwiſchen den Hörnern trägt, links zehnmal roth und ſilbern quer geſtreift, in blauer Rundung mit drei goldenen Sternen in den drei Abſchnitten der Rundung.

17) **Stavenhagen**: ein goldenes Feld mit dem Stierkopfe der Herrſchaft Werle. (Die Stadt Stavenhagen, welche in alten Zeiten zu Pommern gehörte, hatte früher einen Schild mit dem rechtshin aufſteigenden pommerſchen Greifen im Siegel.)

18) **Schwan**: ein blaues Feld mit einem rechtshin ſchreitenden ſilbernen Schwan.

C. Herrſchaft Roſtock.

19) **Roſtock**: ein gleichmäßig quer getheiltes Feld, oben blau mit einem rechtshin ſchreitenden goldenen Greifen, unten gleichmäßig quer getheilt, unten roth, oben ſilbern.

20) **Kröpelin**: ein blaues Feld mit einem linkshin kriechenden Krüppel in ſilbernem Gewande, mit naturfarbenem Geſicht und Händen, mit braunem Hute und Holzſchuhen an Knieen und Händen, über dem Krüppel mit einem links gelehnten Schilde mit dem ſchwarzen Stierkopfe der Stadt Roſtock, mit geſchloſſenem Maule, ohne ausgeſchlagene Zunge, mit ſilbernen Hörnern, mit goldener Krone.

21) **Ribnitz**: ein blaues Feld mit einem rechts gekehrten, aufſteigenden goldenen Greifen. (Dies iſt das kleine Rathsſiegel der Stadt Ribnitz. Früher hatte die Stadt Ribnitz den Stierkopf der Stadt Roſtock mit einem Fiſch [ryba] an jeder Seite im großen Siegel.)

22) **Sülz**: ein goldenes Feld mit dem Stierkopfe der Stadt Roſtock auf blauen Wellen, aus denen an jeder Seite des Stierkopfes eine grüne Pflanze hervorwächſt.

23) **Marlow**: ein blauer Schild, ohne Quertheilung, unten mit dem ſchwarzen, jedoch ungekrönten Stierkopfe der Stadt Roſtock, mit ſilbernen Hörnern, zwiſchen denen oben ein links gekehrter halber goldener Greif hervorwächſt, deſſen Schwanz ſich um das rechte Stirnhorn ſchlingt; die Rundung roth.

24) **Gnoyen**: ein längs getheiltes Feld, rechts blau mit einer halben ſilbernen Lilie, aus der ein ſilbernes Kleeblatt hervorwächſt, links golden mit dem halben Stierkopfe der Stadt Roſtock.

25) **Neu-Kalen**: ein ſilbernes Feld mit einem rothen Thore, unter welchem rechts gelehnt ein goldener Schild mit dem ſchwarzen Stierkopfe der Stadt Roſtock liegt, über dem

Schilde der rechts gekehrte, ſtahlblaue (Stülp-) Helm der Fürſten von Roſtock mit einem ausgebreiteten Pfauenwedel in natürlichen Farben.

26) **Teſſin**: ein durch einen blauen Pfahl längs getheiltes Feld, rechts golden mit dem halben Stierkopfe der Stadt Roſtock, über welchem ein blauer Stern ſteht, links roth mit einer halben ſilbernen Lilie ohne Kleeblatt.

D. Herrſchaft Richenberg (Parchim).

27) **Parchim**: ein rothes Feld mit dem ſchwarzen Stierkopfe der Herrſchaft Richenberg, mit ſchwarzen Hörnern und drei goldenen Buden um die Hörner, mit geſchloſſenem Maule, ohne ausgeſchlagene Zunge und ohne Halsfell, mit goldener Krone, mit einem goldenen Hirſchgeweih zwiſchen den Hörnern, mit zwei goldenen Sternen oben und zwei grünen Kleeblättern unten neben dem Stierkopf.

28) **Goldberg**: ein goldenes Feld mit dem rothen, gezinnten Dache eines Thores, unter welchem der ſchwarze Stierkopf der Herrſchaft Richenberg mit ſchwarzen Hörnern, goldener Krone, geſchloſſenem Maule, ohne ausgeſchlagene Zunge und ohne Halsfell auf einem grünen Berge ſteht.

29) **Sternberg**: ein längs getheiltes Feld, rechts golden mit dem halben Stierkopfe der Herrſchaft Richenberg, links roth mit einem halben goldenen Sterne.

30) **Plau**: ein goldenes Feld mit einem rothen Thore, in welchem auf goldenem Grunde der Stierkopf der Herrſchaft Richenberg ſteht.

E. Grafſchaft Schwerin.

31 **Schwerin**: ein blaues Feld mit dem rechtshin ſprengenden, geharniſchten goldenen Reiterbilde des Herzogs Heinrich des Löwen von Braunſchweig, mit einem blauen Löwen auf Schild und Fahne.

32) **Wittenburg**: ein ſilbernes Feld mit einem rothen Thore, auf welchem zwei braune Lindwürmer ſitzen

33) **Boizenburg**: ein blaues Feld mit einem goldenen Thore mit geöffneten Thorflügeln.

34) **Crivitz**: ein ſilbernes Feld mit einem rothen, dreithürmigen Thore, in deſſen Oeffnung ein quer getheilter, unten goldener, oben rother Schild ſteht, mit zwei rothen Roſen neben dem Schilde.

35) **Neuſtadt**: ein rothes Feld mit dem naturfarbenen Kopfe des Apoſtels Petrus, mit einem ausgerundeten, blauen mit Gold und Edelſteinen beſetzten Gewandſaume am Halſe, mit zwei aufrechtſtehenden goldenen Schlüſſeln zu den Seiten des Kopfes.

36) **Hagenow**: ein rothes Feld mit dem Bruſtbilde eines Biſchofs in natürlichen Geſichtsfarben, mit goldener Biſchofsmütze und goldenem Gewande, beide mit roth verziert. (Das Bild eines ganzen Biſchofs im Hagenower Stadtſiegel iſt neuere Erfindung.)

F. Bisthum Schwerin.

37) **Bützow**: ein quer getheilter Schild, unten golden, oben roth, mit zwei gekreuzten ſilbernen Biſchofsſtäben, mit goldenen Haken belegt, in deren Oberwinkel eine breit mit Gold eingefaßte und verzierte rothe Biſchofsmütze ſteht, im blauen Felde.

38) **Warin**: ein rother, nicht getheilter Schild mit zwei gekreuzten ſilbernen Biſchofsſtäben mit goldenen Haken, im blauen Felde.

G. Grafſchaft Danneberg.

39) **Dömitz**: ein ſilbernes Feld mit einem rothen Thor.

40) **Grabow**: ein blaues Feld mit einem goldenen Halbmond und drei goldenen Sternen in der Krümmung der Mondſichel. (Dieſes Siegel hat die Stadt Grabow zwiſchen 1550 und 1569, alſo in der Reformationsperiode, angenommen; früher, bis zum Jahre 1550, führte ſie das ſtehende Bild des heil. Georg im Siegel.)

Berichtigung. In dem Februar-Hefte S. 182. Z. 19. v. u. lies: Saldo von, ſtatt Seltnere.

Druck und Verlag der Hofbuchdruckerei von Trowitzſch u. Sohn in Frankfurt a. d. O.

Monatsschrift

für

Deutsches

Städte- und Gemeindewesen.

Unter Beirath mehrerer Mitarbeiter herausgegeben

von

A. Piper,

Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt a. d. O., Mitglied des Preuß. Herrenhauses, Mitglied des Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg.

Unter Verantwortlichkeit der Verleger.

Heft IV. **Jahrgang IV.** April 1858.

I.

Ueber Stadtverordneten-Wahlen.

In jüngster Zeit haben die gesetzlich vorgeschriebenen Ergänzungswahlen von Stadtverordneten in vielen Kommunen des preußischen Staats stattgefunden; die dabei gesammelten Erfahrungen geben einen geeigneten Anlaß, auf diese für das Kommunalleben wichtige Angelegenheit die Betrachtung und Erörterung zu lenken. Es ist eine unbestrittene und anerkannte Thatsache, daß in der Organisation der staatlichen und kommunalen Einrichtungen zu allen Zeiten und bei allen zum Staatsbewußtsein gelangten Völkern eins der schwierigsten Kapitel immer das Wahlgeschäft gebildet hat und das Auffinden der festen und sichern Grundlagen, auf denen es ruhend die annähernde Gewißheit verbürgte, daß es dem Zwecke und dem Bedürfnisse entsprechende und angemessene Resultate erzielen würde. Diese Schwierigkeit wuchs natürlich und stand im Verhältniß mit der Größe der Aufgaben, für welche die Wahlen bestimmt waren. Es zeigte sich nicht selten der Fall, daß das Wahlgeschäft gerade in Zeiten großer Aufgaben und allgemeiner Erschütterung dem reinen Zufall anheimgefallen schien und aller regelnden Kraft und Einsicht entbehrte. Dadurch wurde die Neigung gestärkt, in den Wahlen nur ein Spiel des Zufalls zu erblicken, und sich ihnen wo möglich zu entziehen, wenn nicht gerade die Zeiten der Gefahr oder unmittelbar collidirende Interessen die unvermeidliche Nothwendigkeit auferlegten, sich diesem Wellenschlage der Volkslaune zu überlassen und anzuvertrauen. — Von diesem beschränkten Standpunkte der Auffassung des Wahlgeschäfts muß aber diese Angelegenheit fern gehalten werden, wenn sie ihre gebührende und fruchtbringende Stellung in den Institutionen des öffentlichen Lebens einnehmen will.

Wie Staat und Kommune nun einmal organisirt sind — und es liegt in dieser Organisation keine Willkür, keine Zufälligkeit, sondern der Ausdruck eines

gewordenen, geſchichtlich nothwendigen Zuſtandes, — beruhen ſie auf der Grundlage der Repräſentation, ſind repräſentative Weſen; der Wille und das Bewußtſein der Korporation in Kommune und Staat ſoll zum freien Ausdruck gelangen, und dazu ſind die Wahlen von Vertretern der Kommune und des Volks eine Nothwendigkeit. — Ueber dieſen Punkt kann heute kein Streit mehr herrſchen. Deſto mehr Streit herrſcht nun aber über die Einrichtung eines zweckmäßigen Wahlſyſtems. Wie aber auch dieſes geartet ſein möge, ſo bleibt immer noch die andere, für die praktiſchen Lebensverhältniſſe mindeſtens eben ſo wichtige Frage hinſichtlich der Anwendung und Ausführung, des Gebrauchs und ſeiner Wirkſamkeit übrig. Daß die Wahl ſelbſt in verhältnißmäßig geringfügigen Dingen oft ihre Schwierigkeiten hat, wer wollte es läugnen, wer hat es nicht erfahren? Und doch findet ſich ſo häufig die wunderliche Anſicht, daß in öffentlichen Angelegenheiten, welche beurtheilen zu können eine große Reihe ſchwieriger Vorbedingungen nothwendig iſt, der erſte Beſte ſich die nöthige Fähigkeit zutraut und nicht ſelten auch durch den Zufall zur Mitwirkung berufen wird. Ein Zufall muß es aber genannt werden, wenn, wie es bei dem Wahlgeſchäft nur zu häufig geſchieht, die Gleichgültigkeit der Wahlberechtigten ſo groß iſt, daß ſie es einem geringfügigen Bruchtheil von Stimmenden überlaſſen, ihren Vertreter zu wählen. — Ein ſolches Verhalten iſt nothwendig von beklagenswerthen Folgen begleitet, die ſich auch über ihre nächſte Tragweite erſtrecken. Wenn Lauheit und Gleichgültigkeit bei den Stadtverordneten-Wahlen, die gleichſam als Vorſchule für das Wahlgeſchäft zu Vertretern des Volkes betrachtet werden können, herrſcht, ſo ergiebt ſich von ſelbſt, daß die Männer, welche ſolchen geringfügigen Minoritätswahlen ihr Mandat verdanken, kaum das ihnen nöthige Selbſtvertrauen zur Führung ihrer Geſchäfte gewinnen werden, welches aus dem Mandat einer mächtigen Majorität erwächſt. Wenn nun aber die Majorität den Wahlen gefehlt hat, ſie an ihrer eigenen Indolenz geſcheitert, ſich, ihrem Willen Ausdruck in den Männern ihres Vertrauens zu verſchaffen, ſo iſt ſie nichts deſto weniger nur zu geneigt, ihr Mißfallen häufig über den Gang der Berathungen und Beſchlüſſe hinſichtlich der ſtädtiſchen Angelegenheiten auszudrücken und damit gleichſam in naiveſter Weiſe eine Anklage, ohne dies gerade zu wollen, gegen ſich ſelbſt zu erheben. Dieſer wunderliche Kontraſt, daß Bürger einer Stadt die ihnen geſetzlich zuſtehenden Rechte und Pflichten zu wahren verſäumen und ſich dann über die daraus entſtehenden Folgen beklagen, ſteigert ſich nur noch, wenn man erwägt, daß häufig dieſelben Männer, welche kein Intereſſe im nächſten Kreiſe öffentlicher Wirkſamkeit zu bethätigen im Stande ſind, unabläſſig von Selbſtregierung des Staates reden, als ob ſie von einem unwiderſtehlichen Drange getrieben würden, die Mühen und Sorgen für das öffentliche Wohl mit heiterer Ausdauer zu tragen. Daß der Kreis dieſer von Gleichgültigkeit gegen ſtädtiſche Intereſſen beherrſchten Männer kein geringer iſt, vielleicht gerade eben ſo groß wie der Kreis derer, welche in freier Rede über mangelhafte Verwaltung ſtädtiſcher Angelegenheiten und die Nothwendigkeit des selfgovernment ſich aller Orten unaufhörlich üben, hat ſich, wie ſchon vorhin erwähnt wurde, zur Evidenz wiederum bei den letzten Ergänzungswahlen zu den Verſammlungen der Stadtverordneten in verſchiedenen Kommunen erwieſen. Wir führen hier des Beiſpiels wegen nur einige Fälle an, die aber durch eine viel größere Reihe gleicher Erfahrung ſich vermehren ließen. — Daß dies Uebel der Indolenz aber ſich gleichmäßig über die verſchiedenen Provinzen der preußiſchen Monarchie ausdehnt, iſt eine Thatſache, welche wir durch folgende Auswahl nachzuweiſen verſuchen. Zu Königsberg in Preußen betheiligten ſich bei dem gegen Ende des vorigen Jahres vorgenommenen

Ergänzungswahlen für die Stadtverordneten-Verſammlung vielleicht kaum der dritte Theil der Wähler; beſonders theilnahmlos zeigten ſich hier wie überall faſt die Wähler der dritten Abtheilung. In Bromberg z. B. erſchienen von 764 Wahlberechtigten dieſer Klaſſe nur 40; die erſte Abtheilung, welche 101 Wähler zählte, ſchickte 28 zur Wahlurne, und von der zweiten 262 ſtimmberechtigte Bürger umfaſſenden Abtheilung erſchienen 61 zur Wahl. Im Ganzen waren alſo von 1137 Berechtigten 129 ihrer Pflicht nachgekommen. — Ganz dieſelben Zahlenverhältniſſe bieten andere Städte derſelben Provinz Poſen, wie z. B. Liſſa, wo von 360 Wählern der dritten Abtheilung 36, in der zweiten von 164 Wählern 16 ſich betheiligten, oder in Rawicz, wo von den 971 Wählern der dritten Abtheilung 58, von den 343 der zweiten Abtheilung 43, und von den 130 der erſten 30 an dem Wahlgeſchäft Theil nahmen. — In den Städten der Provinz Pommern zeigte ſich dieſelbe Erſcheinung; wie z. B. in Anclam kaum der zehnte Theil der Wähler ſeine Stimmen abgab; in Dramburg von 400 Wählern 86 erſchienen. In Quedlinburg war die Betheiligung der Wähler, wie es in einem Berichte von dort heißt, „an dieſem ihr Intereſſe ſo nahe berührenden Akt nur ſchwach. Dieſe Lauheit und Indifferenz hat ſich leider hier öfter gezeigt.“ — Eine theilweiſe Ausnahme von der Regel machten die Städte Bielefeld und Elbing, in welchen perſönliche oder politiſche Intereſſen das ſtädtiſche Wahlgeſchäft belebten, in welchen alſo die größere Theilnahme der Wahlberechtigten nicht eigentlich, wie es bei dieſem Akte bürgerlicher Bethätigung die erſte Bedingung iſt, aus dem Intereſſe am ſtädtiſchen Wohle entſprang, obwohl wir durchaus nicht behaupten wollen, daß dieſes durch jenes etwa pure ausgeſchloſſen oder beſeitigt werde. In Bielefeld betheiligte ſich die erſte und zweite Wahlabtheilung ſtärker als irgendwo; von den 600 Wahlberechtigten aber der dritten Abtheilung waren nur gegen 100 Perſonen erſchienen. In Elbing aber hat ſich die Betheiligung an den Stadtverordneten-Wahlen zu der heftigſten Agitation geſteigert, in welche die dortige Polizei mit den ihr zuſtehenden Mitteln einzutreten ſich veranlaßt ſah. Daß hier das Parteiweſen, vom politiſchen Boden auf ſtädtiſche Wahlen verpflanzt, vorherrſchte, iſt von keiner Seite geleugnet, ſo daß die hier bewieſene Theilnahme nicht einmal als eine begründete Ausnahme der allgemeinen Regel aufgefaßt werden kann.

Iſt nunmehr die Thatſache feſtgeſtellt, daß die Betheiligung an den Stadtverordneten-Wahlen eine höchſt geringfügige iſt und den eigenen ſtädtiſchen Intereſſen daraus Nachtheile erwachſen, die mit ihren Folgen noch über Weichbild und Kirchthurm der Städte hinausreichen, ſo drängt ſich unmittelbar die Frage auf, woher dieſe Gleichgültigkeit und Indolenz ihren Urſprung habe, in welchen Urſachen ſolche bedauerliche Ergebniſſe begründet ſeien. Da hört man denn bald Stimmen, die zur Erklärung etwa Folgendes beibringen: Mit jeder neuen Wahl trete die Mangelhaftigkeit und Unzweckmäßigkeit des von der gegenwärtigen Städteordnung aufgenommenen Wahlſyſtems deutlicher zu Tage. Dieſe Dreiklaſſenwahlen mochten zu einer Zeit unvermeidlich ſein, wo man einer vermittelnden Nothwehr gegen das allgemeine Wahlrecht, das ſich einmal aufgedrungen hatte und das man nicht ſogleich wieder los werden konnte, bedurfte; aber zu welchem Zweck es jetzt noch feſthalten, wo über das allgemeine Wahlrecht die Stimmen von allen Seiten längſt entſchieden haben, wo nicht einmal mehr der äußerſte Radikalismus für dieſes allgemeine Wahlrecht aufzutreten wagt, (was doch jedenfalls ſelbſt eine gewagte Behauptung ſein dürfte), zu welchem Zweck noch jetzt, wo die Heilſamkeit organiſcher Gliederung längſt wieder erkannt iſt? Die neue Städte-Ordnung habe das Bürgerthum, das Bürgerrecht hergeſtellt. Warum ſei

Digitized by Google

ſie auf halbem Wege ſtehen geblieben; warum habe ſie nicht jedem Bürger ſein volles gleiches Wahlrecht wiedergegeben? Warum müſſen noch immer, je nach der Steuerklaſſe, die Stimmen von 8 oder 10 Bürgern der dritten Abtheilung nur ſo viel gelten als eine Stimme der erſten? Wer einmal als Bürger einer Stadtgemeinde aufgenommen worden, der müßte auch mit den anderen Bürgern gleiche Stimme haben. Sei man lieber vorſichtiger in der Aufnahme! So ſei es bei der alten Städteordnung, und ſo recht und gut geweſen. Aber man laſſe auch wieder die Stadtverordneten in den einzelnen Bezirken wählen, die ihre Mitglieder gewiß beſſer kennen würden, als dies im Umfange der ganzen Stadt (bei kleineren Kommunen) Seitens der ganzen Bürgerſchaft möglich ſei. Die Wahlen nach den Beſtimmungen der alten Städteordnung, das wären doch Wahlen geweſen, wo die Stimme des einzelnen Wählers etwas galt. Jetzt zähle der Einzelne nur in der Maſſe mit; er müſſe ſich, wenn ſeine Stimme überhaupt noch etwas gelten ſolle, der von Komites, wo nicht von Einzelnen getroffenen Auswahl unterordnen, er wähle nicht, er trage blos ſeine Stimme mit zu den übrigen. Möchten die ſtädtiſchen Behörden, heißt es dann ſchließlich, in die Reihe ſolcher Reflexionen und Wünſche ſich doch vereinigen und die Wiederherſtellung der Wahlbeſtimmungen der alten Städteordnung zu erwirken ſuchen.

Ohne auf eine prinzipielle Erörterung der hier angedeuteten Einſprüche gegen dieſes und jenes eingehen zu wollen, iſt doch hinſichtlich einiger Punkte eine weitere Beſprechung wohl erforderlich, und wäre es auch nur, um nachzuweiſen, daß die eben angeführten Einſprüche, wie ſolche der ſogenannte geſunde Menſchenverſtand gern zu erheben pflegt, im Grunde genommen und bei Licht beſehen faſt gar nicht ſtichhaltig erſcheinen. — Wenn man ein Gewicht darauf legt, daß die beſchränkte Theilnahme an den Wahlen der Stadtverordneten in dem heute geltenden Dreiklaſſenſyſteme zu ſuchen ſei, welches bekanntlich auch für die politiſchen Wahlen gilt und in dieſem Kreiſe dieſelben Erfolge erzielt, wie auf dem Gebiete der Kommunalwahlen, ſo iſt gegen eine ſolche Behauptung nicht ohne Weiteres Widerſpruch zu erheben; aber man darf dieſem Syſteme nicht allein die Indolenz der Wählerklaſſen zuſchreiben wollen. Denn auch bei den Wahlen nach der alten Städteordnung, welche nach obiger Anführung hier und dort zurückgewünſcht wird, fand in der Regel eine ſo geringfügige Betheiligung der berechtigten Bürgerſchaft ſtatt, daß man nur allgemeine Klagen darüber vernahm und auf Mittel ſann, hier eine Beſſerung zu bewirken. Aber nicht bloß gegen die Theilnahmloſigkeit an dem Wahlgeſchäfte richtete ſich die öffentliche Stimme und Meinung, gerade gegen die Einrichtung des Wahlgeſchäfts nach der alten Städteordnung erhob ſich eine und zwar, wie man zugeben muß, ſehr kompetente Oppoſition; denn der intellektuelle Urheber der Städteordnung ſelbſt, Frhr. von Stein, machte ſeine auf Erfahrungen geſtützte und ihm aus ſonſtigen unterrichteten Kreiſen zugekommenen Einwendungen gegen verſchiedene Punkte in dem Wahlgeſchäft geltend, worüber Näheres bereits im Jahrgang 1856 dieſer Monatsſchrift (pag. 40. ꝛc. in dem Artikel: der Miniſter Frhr. v. Stein und die preußiſche Städteordnung) mitgetheilt worden iſt. — Er war ſeiner Zeit ſchon der Meinung, daß das Wählen nach Klaſſen Vorzüge habe vor dem Wählen nach Bezirken, weil Identität der Erziehung des Berufs und Lebenszweckes mannigfaltige Berührungen, Uebereinſtimmung in Anſichten, Intereſſen giebt, welche aus dem Zuſammenwohnen in einem Stadtviertel, ſelbſt in einem Hauſe, nicht entſtehen. Und das Reſultat, zu dem auch Stein gegenüber dem Bedenken über die Beſtimmungen der Städteordnung vom Jahre 1808 kam, war, daß er die Forderung ausſprach: „man führe paſſende Wahlformen ein, und erhöhe den Vermögensſatz des aktiven und

paſſiven Wahlrechts." — Dieſer Forderung iſt in ihrer Weiſe die Städteordnung vom 30. Mai 1853 mit ihrem Dreiklaſſen-Wahlſyſtem nachgekommen; hier iſt ein größeres Wahlrecht dem höhern Cenſus beigelegt; die ſtimmfähigen Bürger werden nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Steuern in drei Abtheilungen getheilt. Dieſe Gliederung nach der Beſteuerung, nach dem finanziellen Gewicht der einzelnen Bürger harmonirt ſo ganz und gar mit dem Sinn und Weſen des Zeitalters überhaupt, daß man mit Rückſicht auf die allgemeine Strömung und Richtung des Intereſſes dagegen kaum etwas Nachhaltiges einwenden dürfte; im Uebrigen aber ſchließt ſich dieſe aus dem Steuerſatze hergenommene Eintheilung der Wahlrechte auch an die Einrichtungen politiſch majorenner Völker älteſter Zeiten an. — Und dennoch verletzt dieſe Eintheilung, wie die Erfahrung zeigt; ſie hält jedenfalls in ſtärkerem Grade von der Betheiligung an den Wahlen zurück, als es die frühere Einrichtung der alten Städteordnung that; ſie hat dieſe Wirkung, weil ſie das Prinzip der Gleichberechtigung verletzt, welches in neuerer Zeit durch Lehre und Ereigniß gegenüber jedem Gliederungsverhältniſſe in Kommune und Staat ſo lebendig und energiſch hervorgekehrt worden iſt. Denn wie die meiſten bisherigen Städteordnungen in Deutſchland die früher herkömmlichen Wahlen nach Ordnungen, Zünften und Korporationen aufgehoben hatten, ſo waren eben ihre Geſetzgeber dabei von der Anſicht ausgegangen, daß die wählenden Bürger angeleitet werden müßten, ſich bei dieſer Angelegenheit von den Rückſichten auf ihren Stand oder ihre gewerbliche Genoſſenſchaft und Beſchäftigung loszumachen und ſich nur als Mitglieder der Stadtgemeinde zu fühlen; man hatte erwartet, daß mit kombinirten Wahlen aller Klaſſen durch einander die Neigung für Sonderintereſſen würde unterdrückt, ſowie Einheit der Geſinnung und des Strebens für die gemeinſamen Zwecke werde erhalten werden. Das Amalgam der Wahlverſammlung wurde als ein durchgreifendes Mittel betrachtet, unter den Wählern aller Art eine konzentrirte Gedankenrichtung, eine Gleichheit des Rechtsgefühls und der patriotiſchen Geſinnung zu ergänzen und zur gleichförmigen Anſchauung von den Kommunalangelegenheiten den Weg anzubahnen; man glaubte genug gethan zu haben, um den die Einigkeit erſchwerenden Abweichungen, zu welchen Unterſchiede des Standes, der Bildung, des Vermögens und der Beſchäftigung leicht Anlaß geben könnten, vorzubeugen. Es iſt alſo für möglich angeſehen worden, daß die durchgängige Kombination aller Klaſſen eine Gleichartigkeit der Faktoren für die Kommunvertretung ſchaffen könne. Allein die Erreichung eines ſolchen Reſultats wird durch mächtige Hinderniſſe zu ſehr erſchwert, zu oft vereitelt. Dieſe liegen in der Natur der praktiſchen Verhältniſſe, in der Mannigfaltigkeit der Elemente, aus denen der Gemeindekörper gebildet wird, in der dominirenden Verſchiedenheit der Richtungen, die Jeder für ſich verfolgt. — Die Anſichten, Meinungen und Erkenntniſſe der Wähler und Vertreter bedingen ſich vorzüglich durch Standesverhältniſſe, Beſchäftigung, Beſitzthum und Bildung, und nach den hierdurch gegebenen materiellen, wie geiſtigen Intereſſen beſtimmt ſich auch die Wirkſamkeit der Einzelnen in den Kreiſen ihres Thuns und Laſſens. Die Form der Wahlen hat und erlangt nicht die Kraft, die Gefühle und die Grundſätze zu verwandeln, welche Jeder als Glied eines beſonderen Standes oder Gewerbes ſich angeeignet hat und beſtändig in ſich trägt. Hieraus erklärt ſich ganz natürlich, warum die zahlreichſte Klaſſe der Wähler, die der Unvermögenden, ihr Abſehen faſt durchgängig auf ihres Gleichen richtet, warum dieſelbe, zum Bewußtſein der ihr in der Kopfzahl und durch die Wahlform gegebenen Uebermacht fortgeſchritten, die Abſicht verfolgt, durch ihre Stimmen aus ihren Genoſſen ſo viel wie möglich in die Reihe der Vertreter zu verſetzen. In dieſer Weiſe hat

Digitized by Google

ſich nemlich die Praxis der Wahlen in den Ländern häufig geſtaltet, wo die Gemeindeordnungen auf genauere Quotiſation des Stimmrechts und des Antheils an der Vertreterzahl nicht eingegangen ſind. Solche weſentliche Lücken des Wahlſyſtems, in welchem die Faktoren der höheren Bildung, des Wohlſtandes, der Geſchäftsführung in größerem Maßſtabe nicht mit dem nothwendigen Gewicht für beſtändig eingreifen konnten, hatten zur Folge, daß die Majorität der Kommunvertreter meiſt aus den minder unterrichteten und abhängigen Klaſſen der Bürgerſchaft hervorging. — Dieſe Erfahrung hatte man auch in Preußen mit der alten Städteordnung gemacht, wie darüber in dem vorhin erwähnten Artikel über „Frhr. von Stein und die preußiſche Städteordnung" das Weitere nachgewieſen iſt. Es galt alſo bei der Reorganiſation der Staatseinrichtungen, die ſich auch vornemlich auf die Gemeindeverfaſſung erſtreckte, ein Wahlſyſtem herzuſtellen, welches die erfahrungsmäßigen Uebelſtände beſeitigte und das Wahlgeſchäft ſo geſtaltete, daß vorausſichtlich ſeine Erfolge den gerechten und billigen Anforderungen aller Wähler und dem Staatszwecke entſprechen. — Dies glaubte nun die Geſetzgebung durch das jetzt gültige Dreiklaſſenſyſtem erreichen zu können, welches aber nach den bis jetzt bereits geſammelten Erfahrungen kaum auf die Dauer als haltbar ſich erweiſen dürfte, indem es auf einer zu abſtrakten Gliederung, der reinen Ziffer des Einkommens beruht, in ſeiner Wirkſamkeit gleichſam von nur mechaniſchen Faktoren getragen wird und in ſeiner praktiſchen Anwendung auf Hinderniſſe treffen muß, welche den ganzen Zweck des Wahlgeſchäfts zu vereiteln geeignet ſind. Perſonen, die in einer Kommune durch Nichts, als durch gleiche Abgaben in dieſelbe Wählerklaſſe verwieſen, in der Regel kaum einander kennen und ſchwerlich Gelegenheit haben, ſich über die von ihnen zu wählenden Vertreter zu verſtändigen, können kaum ein Intereſſe für das Wahlgeſchäft bewahren. Die dem Kapital allein, oder wenigſtens dem Titel deſſelben zugewieſene Bevorzugung kann nicht verfehlen, ungünſtig auf die Stimmung aller übrigen Wahlberechtigten einzuwirken, welche ſich zunächſt dadurch ausdrückt, daß dieſe von dem Wahlgeſchäft ſich eben entfernt halten. — Unſerer Anſicht nach bleibt der Geſetzgebung in Bezug auf die Wahlen zu Gemeindevertretern noch die Aufgabe zu löſen, das Gewicht jedes Standes in dem Wahlſyſtem praktiſch zu bemeſſen und die Intereſſen nach leicht erkennbaren Geſichtspunkten und Varietäten zu klaſſifiziren. Dabei wird es der Staatskunſt allerdings als Hauptmaxime gelten müſſen, das bedeutende mit Uebergewicht voranzuſtellen, das minder bedeutende in der richtigen numeriſchen Unterordnung zu erhalten. Zweckmäßige Abſtufung der Intereſſen und Mannigfaltigkeit der Zuſammenſetzung, wie ſie die Lokalitäten erlauben, müſſen in der Kommunalrepräſentation ununterbrochen ſichtbar bleiben. Für permanente Verhältnißmäßigkeit der Vertretung muß durch die Wahlordnung geſorgt, Nichts darf dem Zufalle überlaſſen ſein.

Wir wollen mit wenigen Worten noch einmal auf den Punkt zurückkommen, von dem wir ausgegangen ſind, auf die in der Regel mangelhafte und ſpärliche Betheiligung der Wahlberechtigten an dem ihnen obliegenden Geſchäft, welche Erſcheinung uns zu den voranſtehenden Bemerkungen Anlaß gab. Die in den 6 öſtlichen Provinzen Preußens jetzt beſtehende Städteordnung vom 30. Mai 1853 beſtimmt Nichts darüber, wie viel Wähler zu einer gültigen Wahl erforderlich ſind, auch hat ſie keine Beſtimmung über die von dem Wahlgeſchäft ſich entfernt haltenden Wähler aufgenommen. Rathſam bliebe es aber unter allen Umſtänden, den bei unentſchuldigt ausbleibenden Wählern bewieſenen Mangel an Gemeinſinn mit Ernſt und Nachdruck zu rügen, wie denn dem Mittel Beifall zu ſchenken war, welches die ältere und die revidirte preußiſche Städteordnung

(§. 83. und 68.) ergriffen hatten, um die Theilnahme für die Wahlhandlungen zu sichern. Mit Vertrauen zu den Stadtgemeinden wurde vorausgesetzt, daß es nur Wenige geben könnte, die kein Interesse für die Angelegenheiten der Gemeinde hätten, und in Bezug auf solche Ausnahmen war mit folgenden Worten: „Sollte Jemand so wenig Bürgersinn besitzen, daß er, ohne eine gesetzliche Entschuldigung zu haben, wiederholentlich (bei den Wahlen) nicht erschiene, so ist die Stadtverordneten-Versammlung befugt, ihn des Stimmrechts und der Theilnahme an der öffentlichen Verwaltung verlustig zu erklären, oder auf gewisse Zeit davon auszuschließen", eine Warnung gegeben, die nachdrücklich genug war und zugleich die Erwartung erkennen ließ, es werde das Ehrgefühl bei solchen Individuen lebendig werden und von wiederholtem Zurückbleiben abhalten. — In der Städteordnung vom 30. Mai 1853 ist, wie schon erwähnt, Nichts der Art enthalten. Jedenfalls aber würde es dem ungerechtfertigten Ausbleiben der Wähler gegenüber immer eine gute Wirkung thun, wenn nach Vollzug der Wahlgeschäfte allemal eine öffentliche Anzeige in den Lokalblättern vom Magistrat darüber erstattet würde, wieviel von der gesammten, genau anzugebenden Anzahl der wahlberechtigten Bürger in den Wahlversammlungen erschienen wären. Dieser öffentliche Bericht könnte nach Umständen auch auf namentliche Aufzählung der lässigen Bürger eingehen, das öffentliche freie Urtheil, was hierdurch über das Erscheinen und das Ausbleiben der Wähler hervorgerufen würde, müßte die Pünktlichen in ihrer Achtsamkeit auf die Kommunalangelegenheiten bestärken, die Nachlässigen oder Gleichgültigen aber verdienter Maßen dem Verdikt ihrer Mitbürger aussetzen. R.

Der Vertrag zwischen der Herzoglich Braunschweigischen Landes-Regierung und der Stadt Braunschweig

über verschiedene, von der Stadt in Anspruch genommene Güter und Gerechtsame und sonstige Vermögensverhältnisse derselben.

Der über die Vermögensverhältnisse der Stadt Braunschweig zwischen der Landesregierung und den städtischen Behörden verabredete Vertrag, von welchem bereits früher in Ihren Blättern berichtet ist (Jahrg. 1857 S. 1184) hat jetzt nun auch die Genehmigung der Landesabgeordneten-Versammlung erhalten, und ist damit zum definitiven Abschluß gelangt. Es wird dadurch endlich der Unklarheit und Unsicherheit, in welchen sich die städtischen Vermögensverhältnisse befunden haben, ein Ende gemacht, und der factische Zustand, der seit fast zwei Jahrhunderten in Bezug darauf bestanden hat, in ein klares Rechtsverhältniß übergeführt.

Die historischen Vorgänge, auf welchen das Verhältniß beruhte, lassen sich übersichtlich aus dem Kommissionsberichte, welcher der Landesabgeordneten-Versammlung über den Vertrag erstattet ist, ersehen. Es heißt darin:

Nach dem Tode des Herzogs August im Jahre 1666 war der Herzog Rudolph August ernstlich bemüht, die wegen der Landeshoheit und der Gerechtsame über und in Braunschweig zwischen der Fürstl. Wolfenbüttelschen und Lüneburgischen Linie seit langen Jahren obwaltenden Streitigkeiten beizulegen. Auf einer Zusammenkunft der Herzöge Rudolph August und Georg Wilhelm von Zelle, welche unter Beitritt der nächsten Agnaten im Monat Mai 1671 zu Zelle Statt fand, ward dieses Ziel erreicht, und durch die Verträge vom 6., 12. und 13. Mai die Gerechtsame des Fürstl. Gesammthauses Braunschweig dem Herzoge Rudolph August abgetreten, welcher dagegen seinen Antheil an dem Fürstenthume Dannenberg, nämlich die fünf Aemter Dannenberg, Lüchow, Hitzacker, Wustrow und Scharnebeck, mit allen Rechten und Gerechtigkeiten, dem Herzoge Georg Wilhelm cedirte. Die Stadt, welche bisher die Huldigung verweigert

Digitized by Google

hatte, wurde in einem Schreiben der gedachten Herzöge vom 19. Mai 1671 aufgefordert: „dem alleinigen regierenden Landesfürsten mit unterthäniger Veneration entgegenzugehen und sich zu dem schuldigen Gehorsame anzuschicken", und der Herzog Rudolph August ließ gleichzeitig den nach Wolfenbüttel convocirten Landständen eröffnen: „daß er sich mit seinen fürstlichen Vettern verglichen habe, und die Stadt, falls sie nicht in sich schlage, die gebotene Gnade acceptirte und sich zum Ziele lege, attaquiren werde." Die Stände drückten den Wunsch aus: „daß Gott das Vornehmen benedeie und daß des Landes Wohlfahrt möge erreicht werden, gestalt zu Serenissimo status das unterthänige Vertrauen gehegt, Serenissimus werde interesse statuum dabei in Acht nehmen, damit die Kontribution, wie auch der Landrenterei das Ihrige werde restituirt werden."

Am 20. Mai erfolgte darauf die Entsetzung der städtischen Beamten aus den städtischen Aemtern zu Vechelde, Wendhausen und Ampleben, und die Stadt wurde von den Herzoglichen Truppen belagert. Während die Vorbereitungen zur Erstürmung der Stadt mit Eifer betrieben wurden, fanden im Hauptquartiere Unterhandlungen zwischen den Abgeordneten des Gesammthauses und des Rathes zu Braunschweig Statt. In einer unter dem 10. Juni vom Herzoge Rudolph August den Abgesandten der Stadt ertheilten Resolution heißt es:

„und als Sechstens dieselbe damit nicht vergnüget, daß auf ihr vormaliges unterthäniges Ansuchen S. F. D. gnädigst sich erklärt, daß Sie Dero Stadt Braunschweig und deren Kirchen, Klöstern, Schulen, Hospitälern, auch den Bürgern an ihren mit Recht inne habenden Gütern nichts entziehen, noch sie deren entwehren wollen, sondern solche Erklärung in specie auch auf das Eichgericht und andere gemeiner Stadt Landgüter, Gefälle und Einkommen mit den dazu gehörigen juribus und Gerechtigkeiten, wie auch andere außer dem Eichgerichte noch habende Aemter, Dörfer, Burg-, Wind- und Wassermühlen ꝛc., das Zeughaus, Artillerie, Munition und was dem angehörig, Ziegelofen, Zimmerhöfe, Thon- und Lehmgrabensgerechtigkeiten, imgleichen die Zehnten, Zinsen, Vor- und Schoss, Zoll- und Strafgefälle, Apotheke, Marstall, Wein- und Bierkeller, auch andere Intraden, als das jus fisci und detractus sowol von den Abziehenden, als an Fremde erledigenden Erbschaften und Legatis, Bürgergeldern, Landwehren und Thürmen, auch der Stadt und Bürgerschaft ausstehender Schulden und Forderungen, wie die Namen haben, insonderheit applicirt und Jeder dabei ruhig gelassen werden möge, so haben S. F. D. sich darauf dergestalt gnädigst vernehmen lassen, daß soviel das Zeughaus, Munition und Artillerie betrifft, solche ad jus armandiarum und also majora regalia, welche von der Superiorität dependiren, gehörten und daher deren nachtheilige usurpationes S. D. Dero Unterthanen nicht gestatten könnten, daher auch die löbliche Bürgerschaft in dero besonderm Memorial nicht dabei bestanden, sondern in eventum billig mäßige Satisfaction und Erstattung derowegen unterthänigst begehrt, S. F. D. nach eingezogener nöthiger Erkundigung sich mit der Stadt darüber gnädigst vergleichen wollten. Auch erinnerte S. F. D. sich, daß von Dero in Gott ruhenden Vorfahren an der Regierung Bürgermeister und Rath die Zollgerechtigkeit nicht gestanden; Sie wollten gleichwol die Stadt vor der Hand davon nicht destituiren, sondern salvis juribus competentibus dieselbe dabei belassen. Was auch sonst an vorberürten gemeinen Stadt-Intraden dieselbe wol hergebracht und geruhig bislang ersessen, die wollten S. F. D. keineswegs derselben entziehen, sondern sie dabei fürters geruhig lassen, auch was es mit dem Eichgerichte und andern Landgütern, Dörfern, Aemtern, Burg- ꝛc. Mühlen und den mit benannten juribus und Gütern vor Bewandniss habe, demnächst eigentlich erkundigen lassen, inzwischen aber ein vor allemal die Stadt dahin gnädigst versichert haben, daß all dasjenige, was dieselbe bono titulo et jure erlangt und bislang besessen, sie auch fürters behalten und dessen nicht entwehret werden sollte ꝛc.

Ferner:

Und als 11tens die Stadt ganz beweglich gesuchet, daß weil sie sich mit großen Schulden beladen, welche sie sobald nicht abführen könnte, daß sie dannenhero mit geschwinden proceduren nicht übereilet, sondern ihr dazu Zeit gegönnet werden möchte, haben S. F. D. darin so viel thunlich gnädigst zu verwilligen und soviel salva justitia immer geschehen könnte, dero Suchen zu deferiren sich erklärt ꝛc."

Auf Grund dieser Resolution wurden die Verhandlungen zum Schlusse gebracht; die Stadt eröffnete am 12. Juni ihre Thore und am 16. Juni erfolgte die Huldigung, worauf der Herzog reversales in puncto religionis und den Huldebrief ausstellte, in welchem auf die vorgedachte Resolution Bezug genommen und die Zusicherung ertheilt wird, daß die Stadt „bei ihren wolerlangten unstreitigen juribus, erweislichen privilegiis, Frei- und Gerechtigkeiten ungehindert und unbetrübt" gelassen werden solle.

Zur Zeit dieser Unterwerfung unter die Landeshoheit besaß die Stadt Braunschweig

1) das Gut Bechelde kraft Pfandverschreibung Herzogs Friedrich vom Jahre 1392 für die Summe von 900 Mark, die 4500 Goldgulden gleichgeschätzt wurden, und Belehnung von Seiten des Klosters Bergen zu Magdeburg;
2) das Amthaus und Dorf Ampleben, dem Hennig von Utze in einer Fehde 1425 abgenommen;
3) das Dorf Schandelah und den halben Lehrer Wold kraft wiederkäuflichen Ankaufs vom Jahre 1587;
4) das Amt Eich, 1569 als Mannlehen des Herzogl. Hauses dem Rathe verliehen;
5) das in dem Zeitraume von 1519—1553 vom Rathe als Pfandgut benutzte, demselben gleichfalls in dem Vergleiche vom Jahre 1569 als Mannlehen eingegebene Haus und Gericht Wendhausen;
6) die Holzung und 2 Hofzinse zu Möddesse, kraft Beleihung des Domprobstes zu Hildesheim vom Jahre 1444;
7) Gefälle zu Wiepshausen und Rietz;
8) die zur Reformationszeit vom Rathe eingezogenen Güter und Gefälle des Klosters St. Egidii, welche nach dem Vergleiche vom Jahre 1569 jedoch mit den Klostergütern, welche der Herzog im Besitz hatte und die später zur Dotation der Universität Helmstedt verwandt wurden, vereinigt werden sollten;
9) verschiedene Grundstücke und Gefälle des Stifts St. Cyriaci, namentlich die Eisenbüttler Mühlen, welche der Rath vom Stifte 1530 für 6500 Thlr. wiederkäuflich angekauft hatte,
   und 10 Hufen Landes in der Landwehr, vom Stifte 1577 dem Rathe verpfändet;
10) die Gebäude des ehemaligen Franziskaner-Klosters, welche der Rath, nachdem sie zur Zeit der Reformation von den Mönchen verlassen waren, in Besitz genommen hatte (Zeughaus auf dem Brüdern-Kirchhofe);
11) die Hälfte des Priorat- (Johannis) Hofes;
12) die Landwehren nebst Landwehrthürmen und den Gefällen aus den 4 Pfahldörfern (Oelper, Lehndorf, Rüningen und Rühme);
13) die Süd-, Damm-, Burg-, Neustadt- und Wendenmühle, 5 Roß- und 2 Windmühlen;
14) die Apotheke am Eiermarkte;
15) die administrirten Wein- und Bierkeller, als:
   a. den Altstädter Weinkeller unter dem Rathhause und den Altstädter Bierkeller unter dem Gewandhause,
   b. die Hägener Wein- und Bierschenke, der Engel genannt,
   c. den Neustädter Wein- und Bierkeller,

d. den Bierkeller im Altenwieker Rathhause, und
e. den Bierkeller unter dem Sackrathhause;

16) 157½ Morgen gegen Pachtzins ausgethane Länderei, sowie eine große Anzahl von Gebäuden, welche theils zu städtischen Zwecken benutzt, theils vermiethet wurden.

Außerdem hatte der Rath Einnahmen aus den Aufkünften des Münzregals, Zolls, von verschiedenen aus der Grundherrschaft oder der Landeshoheit originirenden Steuern und Abgaben, als Schoß, Vorschoß, Dingschoß, Türkensteuer u. s. w.

Dagegen betrug damals die Schuldenlast der Stadt die hohe Summe von 1,735,200 Thaler, und es wurden von der Landschaft an zurückgehaltenen Kreis- und Landsteuern mehrere Tonnen Goldes gefordert.

Wie bereits oben bemerkt, hatte der Herzog noch vor der Unterwerfung der Stadt die städtischen Amtleute zu Bechelde, Wendhausen und Ampleben entsetzen lassen und Fürstl. Beamte eingesetzt. Die Verwaltung dieser Grundstücke sowol, als der ferner der Stadt nach der Eroberung entzogenen andern Landgüter, der Landwehren, Pfahldörfer u. s. w. wurde der Fürstlichen Kammer übertragen.

In der Stadt aber versammelte sich inzwischen die Bürgerschaft, um ihre Beschwerden gegen das Regiment des Magistrats, die sie bereits vor der Uebergabe dem Herzoge vorgetragen hatte und deren Abhülfe ihr versprochen war, weiter zu begründen, und überreichte diese „Gesammt-Gravamina" am 17. Juli 1671 durch Deputirte dem Landesherrn. Diesem unter Berufung auf Fürstliches Versprechen gestellten Antrage der gesammten Bürgerschaft wurde alsbald durch Ernennung von Kommissarien aus Mitgliedern der Fürstlichen Geheimerathsstube gewillfahrt, deren Aufgabe sein sollte: „der Bürgerschaft Gravamina zu untersuchen, zuvörderst was zur Formirung eines getreuen Regiments, Beförderung der Justiz, gedeihlicher Administration der Stadtgüter und Intraden, imgleichen Wiederbringung gemeiner Stadt Nahrung und sonsten nöthig, vorzunehmen und in's Werk zu richten."

Im Einverständniß mit der Bürgerschaft erfolgte darauf am 2. August die Aufhebung der nach 5 Weichbildern getrennten 5 Raths-Kollegien und die Entlassung sämmtlicher aus 61 Personen bestehenden Rathsbeamten, und am folgenden Tage die Einsetzung einer für die ganze Stadt gemeinsamen, den Titel „Bürgermeister und Rath" führenden Verwaltung.

Die Kommission, welche sich nannte: „Wir zur Verfassung des Regiments und Abstellung der Gravamina verordnete Kommissaren" bestrebte sich, die dienstlichen Obliegenheiten der neuen Stadtbehörde in Betreff der Rechtspflege und Polizei, als in Ansehung der bei der Uebergabe der Stadt in den Händen des Raths verbliebenen s. g. Stadtgüter durch Instruktionen und Edikte zu regeln, eine Stundung gegen die in der Exekutions-Instanz andringenden Gläubiger zu erwirken, das Abgabewesen, besonders durch die Accise- und Konsumtions-Ordnung vom 5. Oktober 1672, zu ordnen und den gravam. der Bürgerschaft abzuhelfen. Die mit andern Dienstgeschäften belasteten Kommissarien waren jedoch nicht im Stande, die ihnen in Betreff der Stadt zugemutheten umfassenden Arbeiten vollständig zu erledigen, und mußten sich deshalb darauf beschränken, die Verfassung des städtischen Regiments in den Grundzügen zu ordnen. Die städtischen Gläubiger hatten inzwischen auf Bezahlung gedrungen, und ihre Beschwerden bis an den Kaiser gebracht, in Folge dessen ein Einschreiten der Reichsgerichte bevorstand, und nur durch die von Seiten des Herzogs Rudolph August dem Kaiser ertheilte Zusage: „daß der Stadt Mittel blos zu deren Konservation und Abführung der darauf haftenden Schulden, wenn die Creditores sich billigmäßig würden handeln lassen, verwendet werden sollten", abgewendet werden konnte. Es hatten bereits weitläufige Verhandlungen zwischen der Fürstlichen Kammer, dem Rathe und der Bürgerschaft über die Art und Weise, wie mit den Creditores der Stadt zu verfahren sei, Statt gefunden, deren Endergebniß war, „daß die Landesherrschaft ihre jura an der Stadt Güter, insbesondere an den unter denselben begriffenen Mühlen und indirekten

Steuern zur Zeit ansetzte" und die Stadt-Intraden lediglich nach Abzug der Kosten des Stadtregiments zur Deckung der Schulden verwandt werden sollten.

Nach der am 12. Juni 1671 erfolgten Unterwerfung der Stadt waren zwar, den Bestimmungen der Resolution vom 10. ejusd. gemäß, die während der Reformation vom Rathe, der sich derzeit die Landesherrschaft in ihrem ganzen Umfange angeeignet hatte, eingezogenen Güter des Klosters St. Egidii, mit Ausnahme der Egidienmühle, zurückgenommen, und das Zeughaus mit seinem gesammten Inhalte und den auf den Stadtwällen aufgepflanzten Geschützen, nicht minder die Pulvermühle zu Eisenbüttel, der Fürstlichen Militairbehörde überwiesen; das gesammte städtische Vermögen wurde indeß, jedoch unter Aufsicht der Fürstlichen Kommission, indem die Ansprüche des Herzogs und der Landschaft wegen der Steuern und die Rücksicht auf die städtischen Schulden solche Aufsicht erforderlich machten, nach wie vor vom Magistrate verwaltet. Dieser schloß die Kontrakte über die durch Verpachtung benutzten Grundstücke ab, leitete die Administration der Apotheke und der Weinkeller, und unterhandelte mit den Stadt-Gläubigern. Die bisher von der Stadt erhobenen direkten Steuern fielen jedoch weg; statt dessen wurde das als Landessteuer veranlagte monatliche Kontingent in die für diese gebildete und von der Stadtkasse, in welche die städtischen Intraden flossen, ganz getrennte s. g. Kontingentkasse gezogen.

Die Fürstliche Kommission war inzwischen bemüht, die Einnahmen der Stadtkasse thunlichst zu vermehren. Es wurde die Anlage einer zweiten Hofapotheke gestattet, deren Begründer jährlich 50 Thaler an die gemeine Stadtkasse zahlen mußte; und „zur Vermehrung der Aufkünfte der Stadt und Abführung der ihr obliegenden schweren onerum" wurde durch die Accise- und Kontributions-Ordnung vom 5. Oktober 1672 eine Erhöhung der Accise angeordnet.

Gegen Schluß des Jahres 1674 war man endlich mit Einrichtung des städtischen corpus bonorum fertig geworden; man überschlug die möglichst beschränkte Ausgabe für die städtische Verwaltung, und da nach deren Absatz nur jährlich 22,000 Thlr. für Berichtigung und Verzinsung der Forderungen der städtischen Gläubiger übrig blieben, die Mehrzahl der Gläubiger aber ihre Forderungen nicht herabsetzen wollte, so ward ein weiteres Einschreiten der Landesherrschaft nothwendig. —

Es ward deshalb im November 1674 eine neue Kommission ausschließlich für die Oberaufsicht der städtischen Verwaltung niedergesetzt, welcher der Herzog unter dem 27. November eine umfassende Instruktion und Vollmacht ertheilte. Es wurde derselben „in ecclesiaticis und politicis" die Direktion und Aufsicht über die Stadt ertheilt und ihr die Funktionen einer geistlichen und weltlichen Oberbehörde beigelegt, nicht minder die Einrichtung des Kreditwesens und die Stellung einer Ober-Justizbehörde übertragen, und sie ward dem Landesherrn unmittelbar untergeordnet.

Bei der Lage des städtischen Schuldenwesens wandte man sich nunmehr an drei Fakultäten, um ein Gutachten darüber zu erhalten, „„ob bei der gänzlichen Unzulänglichkeit der städtischen Mittel die Sanctio juris Justinianei bei der Stadt nicht angenommen werden könne, solchergestalt, daß diejenigen Creditores, so ihr Kapital mehrfach verzinst und folglich Hauptstuhl und alterum tantum an Zinsen bekommen hätten, nicht ihre Handschriften und Verschreibungen ohne fernere Zahlung herauszugeben verpflichtet seien?"" Obschon diese Gutachten übereinstimmend diese Frage bejaheten, so ward es doch vermieden, dieses Princip als bindend zu publiciren, und es wurden statt dessen durch die Landesherrschaft, mit Vorwissen des Reichsoberhauptes, die Grundsätze festgesetzt, nach welchen von Seiten des Raths nunmehr mit den Gläubigern zu verfahren sei. Die Vergleiche wurden vom Rathe mit den Kreditoren abgeschlossen und unterlagen der Genehmigung der Fürstlichen Kommission.

Der Andrang der Gläubiger ward nunmehr so groß, daß die Einkünfte der Stadtkasse nicht hinreichten, um den nach der Vereinbarung erforderlichen Zahlungen genügen zu können, und deshalb wurden seit dem Jahre 1680 herrschaftliche Gefälle, welche der Fürstl. Kämmerei- und

Digitized by Google

Fürſtlichen Kriegskaſſe angehörten, der Stadtkaſſe überwieſen, um mit deren Hülfe die Schuldentilgung zu fördern. Aus der Kontingentkaſſe wurden monatlich 1000 Thlr. überwieſen, und dadurch hatte die Schuldentilgung einen ſo raſchen Fortgang, daß in einem Berichte vom 9ten November 1686 die Fürſtliche Kommiſſion anzeigen konnte, „daß vom großen quanto der Stadtſchulden bereits mit baarem Gelde 479,485 Thlr. 29 Mgr. 6 Pf., und wann die Remiſſion dazu gerechnet würden, die etwas mehr als tertiam betragen möchten, beinahe 7 Tonnen Goldes bezahlt und abgeführt ſeien."

In dieſem Berichte wurde ferner zur Berichtigung der mit 51,434 Thlr. 35 Mgr. 1 Pf. fälligen Zahlungen die Zoll- und Acciſe-Reſte, die Kontingentsreſte, Erbzinſe ꝛc., die etwa 9000 Thlr. austrügen und die noch übrigen Buden und Häuſer, ſo der Stadt zugehörten, welche man auf 1500 Thlr. ſchätzen wolle, in Vorſchlag gebracht.

Die Vorſchläge wurden vom Herzoge genehmigt, welcher ſich in der betreffenden Reſolution dahin ausſprach: „daß bei der befundenen überaus hohen, auf viele Tonnen Goldes ſich belaufenden Schuldenlaſt, mit dermaliger Hintanſetzung Unſer eigenen und Unſerer getreuen Wolfenbüttelſchen Landſchaft an die Stadt habenden, auf viele Tonnen Goldes ſich belaufenden und allen Kreditoren unſtreitig vorgehenden Forderungen, doch den Anträgen entſprochen werden ſolle", und es ſollte unter Berückſichtigung der Gutachten der Fakultäten feſtgeſtellt werden, welche Forderungen ganz unberückſichtigt bleiben, und wie viel an den andern remittirt werden ſolle.

Während dieſer Verwaltung des Magiſtrats, unter Aufſicht der Kommiſſion, hatte die doppelte Eigenſchaft dieſer Behörde, als oberſte mit der Regulirung der ſtädtiſchen Verfaſſung betrauten Regierungsbehörde und als oberer Gerichtshof, indeß zu häufigen Kompetenz-Konflikten einer Seits zwiſchen dieſer und den Fürſtlichen Obergerichten zu Wolfenbüttel und anderer Seits zwiſchen ihr und dem Rathe geführt. Der Magiſtrat führte deshalb dringende Beſchwerde und vereinigte damit die Anträge „auf Zurückgabe derjenigen, 1671 bei der Belagerung der Stadt eingezogenen Landgüter, welche von jeher freies Patrimonialgut der Stadt geweſen ſeien."

Bei Berechnung der nach der Aufſtellung des Stadt-Inventars aus den Aufkünften auf die Stadtſchulden zu leiſtenden Abträge waren die Koſten des Stadtregiments möglichſt gering angeſchlagen, und die ſtädtiſchen Beamten konnten bei Andrang der Gläubiger häufig ihre Beſoldung nicht erhalten. Für beſondere Fälle war aber gar nicht vorgeſehen, und da die Wege ſehr in Verfall geriethen, da Nichts auf deren Beſſerung verwandt wurde, ſo ward auf wiederholte Beſchwerden und Anträge des Magiſtrats in Fürſtlicher Geheimerathsſtube endlich der Beſchluß gefaßt, „daß zwar die Fürſtliche Kommiſſion, wenn gleich ſie nicht perpetua ſein ſolle, für jetzt noch nicht aufgehoben, auch der Kreditpunkt dem Rathe nicht völlig in die Hand gegeben werden könne, dagegen er in allen Juſtizſachen nicht weiter behindert werden und die Reſtitution der Pfahldörfer, der Landwehren und der Johannisgüter erfolgen ſolle." Durch Herzogliche Reſolution vom 17. Mai 1680 wurde dem Rathe „die Uebergabe, Abtretung und Einräumung" der gedachten Güter ſchriftlich zugeſichert.

Die Verwaltung dieſer bisher bei Fürſtlicher Kammer genutzten, von dem Stadt-Aerare getrennten Güter ward dem Magiſtrate ohne Aufſicht der Fürſtlichen Kommiſſion übertragen, und um dieſe Verwaltung gegen die Anſprüche der ſtädtiſchen Gläubiger ſicher zu ſtellen, ward hervorgehoben, „daß die Ueberweiſung dieſer Güter behuf Beſſerung der Wege und Stege von Fürſtlicher Kammer an den Magiſtrat erfolgt ſei."

Inzwiſchen ſchritt die Schuldentilgung immer weiter vor, und am 9. Auguſt 1688 gab der Kanzler Probſt von Wendhauſen die Erklärung ab, daß man hoffte, mit den seculariibus mit Ausgang des seculi fertig zu werden. Dies Ziel war nicht nur dadurch erreicht, daß der Landesherr und Landſtände mit allen ihren Forderungen an die Stadt bisher noch zurückgeſtanden hatten, ſondern auch dadurch, daß, wie bemerkt, verſchiedene herrſchaftliche Steuer- und

Digitized by Google

Kammergefälle seit 1680 dem Stadt-Aerare von der Landesherrschaft widerruflich und mit Vorbehalt der Rückerstattung überwiesen waren, und deshalb konnten, was erst seit dem 8. Juli 1686 geschah, auch von der Landesherrschaft Ansprüche an die Stadtkasse erhoben werden, und sind derselben aus solcher bis zum 5. Februar 1688 jedoch nicht mehr als im Ganzen 16,500 Thaler zurückgezahlt.

Die Landschaft, welche noch auf dem Landtage vom Jahre 1682 ihre Ansprüche an die Stadt sich ausdrücklich reservirt hatte, und nur wegen Befriedigung der Stadtgläubiger einstweilen zurückgestanden war, beabsichtigte, nachdem der größte Theil der Gläubiger abgefunden war, ihre Ansprüche geltend zu machen, und übernahm es die Landesherrschaft, die Stadt dieserhalb gegen die Landschaft zu vertreten, weshalb schon Ausgang des Jahres 1686 in Frage kam, ob nicht unter diesen Umständen dem Magistrate ein eigenes peculium auszuweisen sei. Es ward darüber mit diesem verhandelt, und stellte die Fürstliche Kommission über Einnahme und Ausgabe des zu gründenden peculii eine Specifikation auf und theilte solche dem Rathe zur Erklärung mit. Dieser machte dagegen Ausstellungen: „die Ausgaben müßten auf Alles, was zur Erhaltung und Administration des gemeinen Stadtwesens sammt Kirchen und Schulen, auch Abtragung obrigkeitlicher Gefälle, imgleichen Raths-, Kirchen- und Schuldiener-Besoldung von Nöthen ausgedehnt, dagegen aber müßten die gesammten Patrimonial- und auswärtigen Lehngüter, insbesondere Bechelde, die Wein- und Bierkeller, Apothek, Mast und Holzungen dem aerario peculiari inkorporirt werden, in der Weise, daß dem darüber abzufassenden Recesse und Verordnung gemäß der Rath der Landesherrschaft alljährlich Rechnung ablege und den Ueberschuß den piis causis auf Assignation zu Gute kommen lasse."

Nachdem die Fürstliche Kommission eine neue Spezifikation, in welche nun auch die bereits 1680 dem Rathe zur freien Verwaltung behuf der Wegebesserung überwiesenen Pfahldörfer aufgenommen worden, entworfen und solche die landesfürstliche Genehmigung erhalten hatte, wurde in der Geheimerathssitzung vom 26. Januar 1688 der Beschluß gefaßt:

> „Ist concludirt, daß die von Serenissimo approbirte Spezifikation derer zum aerario separato designirten Einnahmen und Ausgaben nunmehr senatui et deputatis civium durch eine offene landesfürstliche Resolution und Verordnung zu publiziren sei."

Der Rath trug jedoch schon in einer Eingabe vom folgenden Tage bei der Fürstlichen Kommission darauf an, „daß die Einnahme des zu konstituirenden aerarii peculiaris durch Hinzufügung anderer austräglicher Mittel von gemeiner Stadt Patrimonialgütern, insonderheit der nicht besonders einträglichen Bechelderschen und Bortfeldschen Lehngüter, wie auch des Weinkellers in der Altstadt verbessert werden möge." Es wurde ihm jedoch die Resolution, „daß das punctum constit. aerarii pecul. sattsam überlegt und die Einnahme gegen die Ausgabe dermaßen zureichlich eingerichtet sei, daß an einem genugsamen Auskommen nicht zu zweifeln, daher es vor der Hand dabei zu lassen und der praxis bei fleißiger und genauer Administration auf einige Jahre vorerst abzuwarten und alsdann dem Befinden nach dem Werke ferner zu rathen."

Der Magistrat fügte sich und ließ der Kommission hinterbringen, „daß das Werk auf vorbeschriebene Weise zum Versuch, jedoch mit der Verwahrung angetreten werden solle, daß, dafern man mit der assignirten Einnahme nicht sollte auskommen können, von gnädigster Herrschaft und Fürstlicher Kommission dem ereignenden Mangel mittelst nothwendiger Verbesserung der Einnahme gnädigst werde remedirt werden, auch was von gemeiner Stadt Patrimonialibus zu E. Raths administration vor diesmal noch nicht gelanget, sothane Qualität dennoch nicht verlieren und also der Stadt Gerechtsame gar entzogen werde geachtet werden." Dieses kleine städtische (Senats) Aerar, welches dem Magistrate nunmehr zur eignen Verwaltung überwiesen wurde, sollte also dazu dienen, die Kosten der regelmäßigen städtischen Verwaltung zu decken; das große oder Fürstliche Aerar behielt die Bestimmung, die städtischen Schulden zu tilgen, für

gewiſſe ſtädtiſche Zwecke zu ſorgen und die Anſprüche des Landesherrn wegen der neuerlich geleiſteten Vorſchüſſe und ältern Forderungen, imgleichen die von der Landſchaft gemachten Anſprüche zu befriedigen.

Nach Abſonderung des Senats-Aerars wurde indeß die Fürſtliche Kommiſſion auch nicht, wie erſt in Frage gekommen war, aufgelöſt, ſondern es wurde in Geheimerathsſtube beſchloſſen: „Kommiſſion noch ferner zu kontinuiren, um nicht allein dasjenige, was bei gedachten Unſerm Braunſchw. Stadtweſen bisher wol eingerichtet und verfaßt worden, durch fleißige Aufſicht im guten Stande zu erhalten, ſondern auch in allen noch übrigen Stücken und Angelegenheiten Unſere heilſame Intention weiter vollführen zu laſſen", und es wurde Bürgermeiſter und Rath angewieſen, „den Anordnungen des Kommiſſions-Kollegii exacte und willige Folge zu leiſten."

So ging ſeitdem die Verwaltung des großen ſ. g. Fürſtlichen und des kleinen oder Senats-Aerars neben einander fort; es kamen in den nächſten Jahren verſchiedene Veränderungen vor, indem einzelne dem Senats-Aerar überwieſene Stücke zurückgenommen und zum großen Aerar gezogen wurden; dann fand jedoch jedesmal eine Vereinbarung mit dem Magiſtrate ſtatt, und es wurden die davon bisher bezogenen Einkünfte durch Anweiſungen auf das große Aerar als Aequivalentgelder erſetzt.

Bei der gebeſſerten Verwaltung der ſtädtiſchen Angelegenheiten hatte indeß die Fürſtliche Kommiſſion bald ihren Zweck und Bedeutung verloren. Es kam wiederum in Erwägung, ob ſie nicht aufzuheben ſei; ihr Zweck und Bedeutung — ſie hatte über 50 Jahre beſtanden — ward unterſucht, und ſo heißt es nach einem darüber im Jahre 1730 erſtatteten Berichte, daß ſie

> „was das Fürſtl. Geheimeraths-Kollegium über alle Collegia, Magiſtrate, Beamte und Unterthanen im ganzen Lande, in der Stadt Braunſchweig über alle daſelbſt etablirte Collegia, Magiſtrat, Gerichts-Inſtanzen, Beamte und Bürger u. ſ. w. außer der reglirten Miliz"

habe ſein ſollen. Es wurde in Folge der Unterſuchung ihre Aufhebung beſchloſſen, und es ging mit dem Jahre 1731 die Direktion in ecclesiasticis und politicis und des Juſtizweſens auf die Fürſtliche Geheimerathsſtube, die des Credit-, (der ehemaligen Stadtſchulden) Zoll-, Licent-, Acciſe-, Bau-, Mühlen- und Polizeiweſens auf die Fürſtliche Kammer über.

In den Verwaltungs-Verhältniſſen des ſtädtiſchen Vermögens fand jedoch eine Aenderung nicht Statt; es wurden jedoch ſchon von dieſer Zeit an neben den Koſten der Erhaltung der zum großen Aerar gehörigen Gebäude, z. B. des Altſtadtrathhauſes u. ſ. w., welche, wie ſich von ſelbſt verſtand, aus dieſem getragen werden mußten, und den mit gewiſſen Einnahmen, z. B. den Brückengeldern, in Verbindung ſtehenden Ausgaben, als die Erhaltung der Brücken u. ſ. w., außerdem zu beſtimmten ſtädtiſchen Zwecken erhebliche Beiträge aus der Herzoglichen Kammerkaſſe wegen des Stadt-Aerars gezahlt, z. B. zum Straßenpflaſter, Beleuchtung der Stadt, Armenpflege u. ſ. w., und wenn ſich in der Stadtkaſſe ein Defizit fand, ſo ward auch dieſes aus Herzoglicher Kammerkaſſe gedeckt.

Man war bemüht, die Unſicherheit in den bezüglichen Verhältniſſen auszugleichen, ließ jedoch, da das Abkommen nur als ein proviſoriſches, den Beſitzſtand regulirendes angeſehen wurde, die Rechtsverhältniſſe ſelbſt unentſchieden, behielt vielmehr beiden Theilen ihre Rechtsanſprüche vor. Obgleich für dieſen Zweck die Beſtimmungen des interimiſtiſchen Vertrags ſich während deſſen 25jährigen Beſtehens als zweckmäßig erweiſen ſollten, ſo erſchien es doch wünſchenswerth, das Verhältniß definitiv zu regeln. Dabei auf die urſprünglichen Rechtsverhältniſſe zurückzugehen, insbeſondere Seitens der Stadt auf Reſtitutionen der vor 1671 in ihrem Beſitze geweſenen Güter zu beharren, war unmöglich, da einestheils die Zubehörigen dieſer Güter, wie ſie im Jahre 1671 geweſen, ſich ſchwerlich ermitteln ließen, theils die Rechtstitel der Stadt hinſichtlich dieſer Güter

von Anfang an bestritten waren und schwerlich noch nachgewiesen werden konnten. Mußte außerdem eine Wiedererlangung dieser Güter für die städtische Verwaltung kaum wünschenswerth erscheinen, so empfahl sich die definitive Ueberlassung derselben an den Staat gegen eine ausreichende Entschädigung vollständig. Daß eine annähernde derartige Entschädigung bereits durch die Prästationen, welche der Staat nach dem interimistischen Vertrage der Stadt zu leisten hatte, genährt wurde, war bei Abschluß dieses Vertrags auf den Grund der damaligen angestellten Ermittelungen anerkannt, und auch neuere Nachforschungen hatten ein anderes Resultat nicht ergeben. Ebenso unthunlich, wie es war, die ursprünglichen Rechtsverhältnisse wieder herzustellen, würde es aber auch gewesen sein, die bisherige Verwaltung aller städtischen Güter durch den Staat einer Prüfung und Rechnungsablage zu unterziehen, um durch Abwägen des Werths der zu dem großen Stadt-Aerare gezogenen Güter, der auf diesem haftenden für die Stadt übernommenen Leistungen, insbesondere der Schuldentilgung und der von Seiten der Landesherrschaft und Landschaft an dieses erhobenen Ansprüche, die Summe abzumessen, welche für Befriedigung der laufenden städtischen Bedürfnisse aus den Aufkünften des großen Stadt-Aerars hätten erübrigt werden können. Zwar scheinen bei jener Verwaltung viele Menschlichkeiten passirt zu sein, von denen der oben citirte Commissionsbericht nichts erwähnt (zwei Mitglieder der Stadt-Commission wurden mit Gütern des großen städtischen Aerars von den Herzögen beliehen) und die Verwaltung selbst viel länger als zu der Regulirung der städtischen Verhältnisse nöthig gewesen wäre, offenbar im Interesse der Staatskasse (oder vielmehr der damals mit dieser noch identischen fürstlichen Kasse) fortgeführt. Dennoch aber konnte nach den vorhandenen Materialien weder eine umfassende Rechnungsablage, noch eine spezielle Ermittelung des Rechtsgrundes der gegenseitigen Ansprüche ausführbar erscheinen, und mußte daher auch für die Vergangenheit eine vergleichsweise Erledigung als das allein Mögliche angesehen werden.

Hiernach ging man dann von beiden Seiten davon aus, im Wesentlichen die Bestimmungen des interimistischen Vertrages beizubehalten, und hat nur, so weit inzwischen veränderte Verhältnisse, die eine Abweichung erforderten, oder eine genauere Fassung zweckmäßig erschien, Veränderungen eintreten lassen. Indessen hat die Stadt noch zwei wesentliche Zugeständnisse, über das durch das Interimisticum ihr Gewährte hinaus, erlangt. Als ein Ehrenpunkt war es bei den Verhandlungen von den städtischen Behörden angesehen, daß die Stadt wieder in den Besitz des schönsten ihrer ehemaligen fünf Rathhäuser, des im reinsten gothischen Style erbauten, die Hauptzierde der Stadt bildenden Altstadtrathhauses gelange, obgleich ein pecuniärer Gewinn davon nicht zu erwarten war, und von der herzoglichen Landes-Regierung wurde diesem Wunsche bereitwillig entsprochen. Und ferner hat die Regierung die neue Verpflichtung übernommen, zu den Kosten der Anlage und der Unterhaltung der von der Stadt projektirten neuen Wasserleitung nach demselben Fuße beizutragen, wie es bisher zu den Kosten der Straßenreinigung geschehen ist, im Verhältnisse von 305 Thlr. zu 1000 Thlr. der Ausgabe. Wenn auch durch diese Bestimmung der Stadt nicht ein direkter Zuwachs an pecuniären Vortheilen gegen die bisherigen Einnahmen zu Theil wird, so wird ihr doch die Ausführung eines Planes wesentlich erleichtert, der vielleicht trotz des dringenden Bedürfnisses wegen der bedeutenden Kosten noch längere Zeit hätte zurückgestellt werden müssen.

Die Einnahmen, welche die Stadt nach den Bestimmungen des Interimistikums aus den Staatskassen bezog, betrugen nach dem Exekutionsetat des Jahres

1856 21196 Thlr. 5 Sgr. 11 Pf. Nachdem ſie jetzt durch den neuen Vertrag der Stadt dauernd geſichert ſind, wird dadurch ein Kapitalvermögen von circa 500,000 Thlr. repräſentirt, welches zuſammen mit den ſonſtigen Beſitzthümern und Kapitalien der Stadt deren Vermögensverhältniſſe nicht unvortheilhaft erſcheinen läßt.

Der Wortlaut des neuen Vertrags iſt folgender:

Da die Herzogliche Landes-Regierung und der Stadtmagiſtrat zu Braunſchweig ſich überzeugt haben, daß es dem beiderſeitigen Intereſſe entſprechend ſei, die durch das Interimiſtikum vom Jahre 1832 getroffenen Vereinbarungen, wegen der zum größeren Aerare der Stadt Braunſchweig gehörenden Güter und Gerechtſame durch einen definitiven Vertrag zu erſetzen, ſo iſt mit Zuſtimmung der Landes-Verſammlung und der Stadtverordneten zu Braunſchweig die folgende Uebereinkunft getroffen worden.

Artikel 1.

Die Stadt Braunſchweig tritt der Herzoglichen Landes-Regierung ihre Anſprüche auf die folgenden, in der Anlage A. zu Art. 1. und im Art. 10. des Interimiſtikums vom Jahre 1832 gedachten Güter und Intraden ab, als:

1) das Gut Wendhauſen,
2) die Wendhäuſer Forſt,
3) die Beſitzungen und Gefälle aus dem vormaligen Amte Eich,
4) die Beſitzungen und Gefälle aus Schandelah,
5) das Gut Bechelde nebſt Zubehör,
6) die Mühlen zu Braunſchweig, Oelper Eiſenbüttel, mit Einſchluß der Nutzung des Schlammes,
7) die Gewölbe, ſo wie die Boutiquengelder und das Einkommen von den Meßſtänden (den unter 9 der Anlage A. des Interimiſtikums gedachten Marktſtellen),
8) die mit dem vormaligen Rathhauſe in der Altenwiek verbundene Gerechtigkeit zum Weinhandel und Weinſchank,
9) die Thor- und Brückengelder,
10) die Waagegelder,
11) die Holzabgabe an den Thoren,
12) das Einkommen von neuen Brauern und Branntweinbrennern,
13) die im Beſitze der Regierung befindlichen ſtädtiſchen Gebäude (mit Ausnahme des Altſtadt-Rathhauſes und der Zubehörungen deſſelben), insbeſondere die Gewandhäuſer, den neuen Hof, die zum Packhofe gehörigen ſtädtiſchen Gebäude, die alte Waage, das Hägener Rathhaus, das Zeughaus auf dem Brüdern-Kirchhofe nebſt Nebengebäuden, auch den bisher von der Stadt benutzten Keller unter demſelben,
14) die Raths-Apotheken,
15) die Landwehrthürme,
16) die Thorladengelder,
17) die Pfünderbüchſe,
18) die Waage auf dem Packhofe.

Auch tritt die Stadt Braunſchweig der Herzoglichen Landes-Regierung alle Anſprüche ab, welche ihr etwa ſonſt noch auf gegenwärtig im Beſitze der Landesregierung befindliche Güter, Grundſtücke und Intraden, ſo wie auf Ablöſungskapitale für abgelöſete Berechtigungen oder Kaufgelder, oder ſonſtige Aequivalente für veräußerte Gegenſtände zuſtehen könnten.

Ferner verzichtet die Stadt Braunſchweig auf alle Entſchädigungsforderungen, welche etwa von ihr für die Vergangenheit wegen des Beſitzes und der Verwaltung ſolcher Güter und Intraden gegen Herzogliche Landes-Regierung erhoben werden könnten.

Artikel 2.

Das Altſtadt-Rathhaus nebſt dem damit verbundenen Autorshofe und den darin befindlichen Meßgewölben, ſo wie auch der unter dem Altſtadt-Rathhauſe befindliche Weinkeller und die damit verbundene Gerechtigkeit zum Weinhandel und Weinſchanke, ſo wie auch das an den Pächter des Kellers mit verpachtete Wohnhaus werden der Stadt Braunſchweig zu eigenem Beſitze und Benutzung überwieſen.

Die Inſtanderhaltung des Altſtadt-Rathhauſes ſelbſt, ſo wie des Ueberbaues über den Eingang zum Autorshofe und der übrigen vorgedachten Zubehörungen übernimmt von dem Augenblick, wo dieſes Uebereinkommen in Gültigkeit tritt, die Stadt, und verpflichtet ſich ausdrücklich, der Herzoglichen Landes-Regierung gegenüber, das Altſtadt-Rathhaus immer in einem, der Würde, dem Zwecke und dem baulichen Kunſtwerthe des Gebäudes entſprechenden Zuſtande zu erhalten, insbeſondere auch in der unteren offenen Halle Meßſtände nicht einzurichten.

Der Weinkeller unter dem Gewandhauſe und die damit verbundene Gerechtigkeit zum Weinhandel und Weinſchanke, nebſt dazu gehörigen Nebengebäuden, insbeſondere auch den von der Stadt zugekauften Scharrnladen, welche bisher von der Stadt benutzt wurden, werden von derſelben der Landes-Regierung abgetreten.

Artikel 3.

Die folgenden Laſten, welche ihrer Natur nach zu den ſtädtiſchen zu rechnen ſein würden, werden von der Herzoglichen Landes-Regierung auf die Staatskaſſe übernommen:

1) die Koſten des Baues und der Erhaltung der öffentlichen Okerbrücken im Gemeindebezirke Braunſchweig,
2) die Koſten der Erhaltung der Wald-Promenaden,
3) der Aufwand für den Bau und die Erhaltung der Oker und der damit in Verbindung ſtehenden Gräben und Kanäle, inſoweit die Beſitzer der anliegenden Häuſer und ſonſtigen Grundſtücke, dem Herkommen und den Verordnungen gemäß, nicht dazu verbunden ſind.

Zur Unterhaltung der Wallpromenaden in ihrem gegenwärtigen Zuſtande ſollen, außer den Beſoldungen der mit der Aufſicht beauftragten Beamten, wie bisher, wenigſtens 2000 Thlr. jährlich etatmäßig beſtimmt und verwandt werden.

Artikel 4.

In Beziehung auf die Koſten des Straßenpflaſters iſt Folgendes feſtgeſetzt:

1) die zur Leitung der Pflaſterungsarbeiten erforderlichen Beamten werden von der Herzoglichen Landes-Regierung geſtellt und beſoldet.
2) In Beziehung auf die Frage, welche Pflaſterungen jährlich vorzunehmen ſeien, kommt das dieſer Uebereinkunft in Abſchrift beigefügte Regulativ vom 12. Auguſt 1851 zur Anwendung, bis ſolches etwa durch eine andere Verabredung zwiſchen der Herzogl. Landes-Regierung und der Stadt abgeändert wird.
3) Die in dem anliegenden Verzeichniſſe aufgeführten Straßenſtrecken und öffentlichen Plätze werden ferner auf Koſten der Staatskaſſe gepflaſtert und unterhalten.
4) Zu den Koſten der Neupflaſterung und der Reparatur der nicht zu den vorſtehend bezeichneten gehörenden Straßen und Plätze, mit Einſchluß der Goſſen-Kanäle, werden fünf Sechstheile aus der Staatskaſſe, ein Sechstheil aus der Stadtkaſſe beigetragen. Es ſollen darauf mindeſtens 6000 Thlr. jährlich verwendet werden, inſofern nicht über die Erhöhung oder Verminderung dieſer Summe eine Vereinbarung zwiſchen der Landes-Regierung und dem Stadtmagiſtrate getroffen wird.

Die Beitragspflicht der Hausbeſitzer bleibt daneben beſtehen.

Artikel 5.

Zu den Koſten der Straßenbeleuchtung, welche die Stadt-Verwaltung unter Mitwirkung der Herzoglichen Polizei-Direktion nach dem Bedürfniſſe feſtſtellt, werden ferner vom Staate auf jede 1000 Thlr. 305 Thlr. beigetragen.

Artikel 6.

Die Kosten der Straßenreinigung, deren Betrag sich gleichfalls nach dem von den städtischen Behörden, unter Mitwirkung der Herzoglichen Polizei-Direktion, zu ermessenden Bedarfe feststellt, werden gleichfalls so aufgebracht, daß die Herzogl. Landes-Regierung zu jedem 1000 Thaler dieses Aufwandes 305 Thlr. zuschießt.

Wenn die Stadt zu einer Verbesserung der städtischen Wasserleitungen, nach einem von der Landes-Regierung genehmigten Plane schreitet, so sollen auch zu dieser für die Straßenreinigung und die Feuerpolizei besonders wichtigen Anlage und zu den Kosten der Unterhaltung derselben zu jedem Tausend 305 Thlr. aus der Staatskasse beigetragen werden.

Die Kosten des Baues und der Unterhaltung der Gödebrunnen, der damit in Verbindung stehenden Röhrenzüge und der nicht gewissen Sozietäten gehörigen öffentlichen Brunnen sollen einstweilen ferner aus der Staatskasse bestritten werden (cf. Artikel 2. Litt. d. des Interimistikums vom Jahre 1832); nach Einrichtung einer neuen städtischen Centralwasserkunst sollen diese Kosten jedoch auf die Stadtkasse übernommen und zu denselben ebenso, wie zu den Kosten der Wasserleitung aus der Staatskasse 305 Thlr. zu jedem 1000 Thlr. beigetragen werden.

Artikel 7.

Zu den Kosten der Feuerpolizei, welche sich nach dem von der Stadt-Verwaltung, unter Mitwirkung der Herzogl. Polizei-Direktion, zu ermessenden Bedürfnisse fixiren, wird der Staat ferner, wie bisher, ein Fixum von 308 Thlr. 8 Ggr. jährlich und außerdem ein Achtel des Gesammtbetrages derselben an die Stadtkasse zahlen.

Artikel 8.

Der Gehalt, welchen der Stadt-Physikus als solcher bezieht, soll eben so wie die Besoldungen der übrigen Physici aus der Staatskasse gezahlt werden.

Da es wünschenswerth ist, daß dem Stadtphysikus auch die Geschäfte eines städtischen Ober-Armen-Arztes von dem Stadt-Magistrate übertragen werden, so soll von dem Herzoglichen Ober-Sanitäts-Kollegium bei eintretender Vakanz des Physikats über die Wiederbesetzung desselben mit dem Stadt-Magistrate kommunizirt und dessen Gutachten dem an Herzogl. Staatsministerium zu erstattenden Berichte beigefügt werden. Der Stadtphysikus soll bei seiner Ernennung verpflichtet werden, die Geschäfte eines städtischen Ober-Armen-Arztes, auf Verlangen des Stadt-Magistrats, zu jeder Zeit gegen eine ihm aus der Stadtkasse zu zahlende angemessene Remuneration zu übernehmen und Herzogl. Staatsministerium wird nöthigenfalls darüber entscheiden, ob die von der Stadt-Behörde angebotene Remuneration als genügend anzusehen sei. Wird der angebotene Betrag von dem Herzogl. Staatsministerio nicht für genügend erachtet, so ist der Stadtphysikus nicht verbunden, die Geschäfte des städtischen Ober-Armen-Arztes zu übernehmen, und es wird der Stadt überlassen, auf andere Weise dafür zu sorgen.

Die Besoldung, welche der jetzige Stadtphysikus als solcher mit 200 Thlr. jährlich aus der Stadtkasse bezieht, soll, mit dem Eintritte der Gültigkeit dieses Vertrages, auf die Staatskasse übernommen werden.

Artikel 9.

Zum Unterhalte des Schützenwesens sollen, wie bisher, 205 Thlr. 18 Ggr. 4 Pf. jährlich vom Staate gezahlt werden.

Artikel 10.

Zu den Kosten des Armen-Schulwesens und der Armen-Verwaltung der Stadt sollen künftig, einschließlich des bisher am Tage des Armenfestes gegebenen besonderen Geschenkes von 600 Thlr., jährlich 7800 Thlr. in quartaligen Raten aus dem Reinertrage des vereinigten Kloster- und Studien-Fonds in die Stadtkasse eingezahlt werden.

Daneben erhält die städtische Armenkasse statt der von den Klöstern Riddagshausen und St. Crucis jährlich theils als Fixum, theils nach den Kompreisen gezahlten Spendegelder künftig die feste Summe von 250 Thlr. jährlich, statt der früher gelieferten 103 Klaftern Holz

für die Armen-Schulen und die Lehrer 330 Thlr., und ſtatt der früher zur Unterſtützung für die Armen verabreichten 100 bis 150 Klaftern Holz 500 Thlr. jährlich.

Artikel 11.

In dem Artikel 9. des Interimiſtikums von 1832 iſt beſtimmt, daß die Reparatur der Gebäude, welche damals den Diſtrikts- und Stadtgerichtsdienern und den Stadtknechten eingeräumt waren, von dem Zeitpunkte der Entfernung derſelben aus den gedachten Gebäuden an, auf die Stadtkaſſe übernommen werden ſolle. Hierbei ſoll es verbleiben, die gedachten Gebäude ſollen jedoch ſpäteſtens binnen zwei Jahren nach dem Abſchluſſe dieſes Vertrages der Stadt-Verwaltung zurückgegeben werden.

Die Reparaturen und Bauten an dem Neuſtadt-Rathhauſe werden von der Stadt übernommen.

Artikel 12.

Die nach dem Schlußſatze des Artikel 9. des Interimiſtikums von 1832 getroffene Beſtimmung, nach welcher zu dem Salair des Stadtbaumeiſters und eines etwaigen Gehülfen Herzogl. Kammer zwei Drittheile und die Stadtkaſſe ein Drittheil beitragen ſoll, iſt durch eine im Jahre 1854 getroffene anderweite Uebereinkunft bis auf Weiteres aufgehoben. Die Stadtkaſſe beſoldet den von der Stadt angeſtellten Stadtbaumeiſter gegenwärtig allein und die von der Landes-Regierung mit ſtädtiſchen Bauten beauftragten Baubeamten werden, ohne einen Beitrag aus der Stadtkaſſe, allein aus Herzogl. Haupt-Finanzkaſſe beſoldet. Dieſe Einrichtung ſoll auch für die Zukunft definitiv beibehalten werden.

Artikel 13.

Die alte Stadtſchuld, welche gegenwärtig unter der Bezeichnung „Aerarien-Kapitale" aus der Herzogl. Kammerkaſſe verzinſet wird, wird definitiv auf das Kammergut übernommen und die Herzogl. Landes-Regierung verpflichtet ſich, die Stadt gegen alle Anſprüche zu vertreten, welche die Gläubiger auf den Grund dieſer Forderungen gegen dieſelbe erheben möchten.

Artikel 14.

Die im Artikel 10. des Interimiſtikums vom Jahre 1832 gedachten ſ. g. Aequivalent-Gelder ſollen auch ferner in quartaligen Raten mit 1631 Thlr. 1 Sgr. 4 Pf. Courant an die Stadtkaſſe entrichtet werden.

Artikel 15.

Statt der durch den Artikel 18. des Interimiſtikums zugeſicherten Kornpräſtationen von 200 Himten Roggen und 30 Himten Gerſte ſoll der Stadtkaſſe eine Geldrente von 280 Thlr. jährlich in quartaligen Raten aus der Herzogl. Haupt-Finanzkaſſe gezahlt werden.

Artikel 16.

Der durch den Artikel 19. des Interimiſtikums zugeſicherte Zuſchuß ſoll der Stadtkaſſe wie bisher mit 8222 Thlr. 3 Sgr. 4 Pf. in quartaligen Raten gezahlt werden.

Artikel 17.

Da die Intraden von dem Weinkeller unter dem Altſtadt-Rathhauſe und den Meßgewölben im Autorshofe, welche die Regierung der Stadt durch dieſen Vertrag überwieſen hat, die Einkünfte von dem Weinkeller unter dem Gewandhauſe und von dem Keller unter dem alten Zeughauſe auf dem Brüdernkirchhofe, welche die Stadt der Regierung dagegen überlaſſen hat, um etwa 400 Thaler jährlich überſteigen, ſo ſoll wegen der von der Stadt übernommenen Verpflichtung zu den Bauten an dem Altſtadt-Rathhauſe und deſſen Zubehörungen, ſo wie auch an dem Neuſtadt-Rathhauſe, eine weitere Ausgleichung nicht Statt finden, ſondern die Entſchädigung der Stadt für die Uebernahme dieſer Baulaſten als dadurch erfolgt angeſehen werden.

Zu der jetzt erforderlichen Inſtandſetzung des Neuſtadt-Rathhauſes wird die Regierung jedoch einen Beitrag von 1000 Thlr. zahlen.

Digitized by Google

Artikel 18.

Es wird von der Herzogl. Landes-Regierung und der Stadt Braunschweig auf eine Rückforderung der in den Artikel 21. und 22. des Interimistikums gedachten Vorschüsse Verzicht geleistet und es wird überhaupt von beiden Theilen allen Ansprüchen entsagt, welche wegen der seit dem Jahre 1671 bestehenden Verwaltung der Stadtgüter und Intraden und der Regulirung des städtischen Schuldenwesens von der einen oder andern Seite erhoben werden könnten, insofern sie nicht für die Zeit vom 1. Januar 1833 bis zum 1. Januar 1858 durch das Interimistikum vom Jahre 1832, und für die Zeit vom 1. Januar 1858 an, durch diesen Vertrag begründet werden können.

Artikel 19.

Die im Jahre 1832 zwischen der Landes-Regierung und der Stadt Braunschweig getroffene interimistische Uebereinkunft, die zum größern Aerare der Stadt Braunschweig gehörigen Güter und Gerechtsame betreffend, tritt vom 1. Januar 1858 an außer Wirksamkeit. — Ueber die in den Artikeln 7., 8., 15., 16. und 17. gedachten Gegenstände sollen besondere Verabredungen getroffen werden, und soll bis zum Abschlusse dieser besonderen Vereinbarungen ferner nach den gedachten Artikeln verfahren werden.

Mittheilungen über das Kämmerei-Vermögen der Stadt Sprottau und über die aus demselben der Einwohnerschaft werdenden Genüsse.

Von v. W.

Es ist für das Wohlergehen der Gemeindeglieder ersprießlicher, wenn die Nutzungen des Gemeinde-Vermögens für die Gemeinde selbst verwandt werden, als wenn solche den Gliedern derselben unmittelbar zufließen. Einen Belag hierfür gewährt die Stadt Sprottau. Sie erfreut sich eines umfangreichen Güterbesitzes. Es umfaßt derselbe jetzt:

einen durchgängig gut angebauten wohlbestandenen Forst von 27,530 Morgen,
13 Vorwerke mit einem Areal von 6819 Morgen, gegen 500 Morgen einzelne Aecker und Wiesenstücke,
ein Eisenhüttenwerk zu Ober-Leschen,
eine Ziegelei,
und auf Höhe von 276,621 Thlr. gegen Feuersgefahr versicherte Gebäude.

Sie gehört zu den alten Städten Schlesiens. Die älteste in ihrem Archive befindliche Urkunde datirt aus dem Jahre 1280, wo Herzog Conrad von Glogau die Mediat-Städte Sprottau und Sagan seinem Sohne Primislaus zutheilte.

Wahrscheinlich besaß sie schon damals den größeren Theil des jetzigen Stadtforstes; denn in einer Urkunde aus dem Jahre 1304, durch welche der Herzog Conrad von Sagan die Rechte der Stadt bestätigte, wird auch des Eigenthumsrechtes am Stadtwalde und an 30 Hufen Land, als der Stadt seit ihrer Location zuständig, erwähnt.

Die Stadt erweiterte später diese Rechte durch eine Reihe oneroser mit den Herzögen von Sagan und Glogau und den deutschen Kaisern abgeschlossener Verträge, deren wichtigste der im J. 1597 mit dem Kaiser Rudolf II. und der i. J. 1709 mit Kaiser Joseph geschlossene sind, indem sie dadurch zuerst pfandweise, dann definitiv die Rechte einer Immediat-Stadt empfing.

Die Stadt kaufte 1406 die Güter Boberwitz, Zirkau, Mückendorf, 1520 Oberleschen, 1530 Dittersdorf, 1565 Groß- und Klein-Küpper, 1599

Ober-Ebersdorf, sämmtlich im Sprottauer Kreise; 1732 Hertwigswaldau, Wachsdorf, Wittgendorf, Ablaßbrunn, Antheil Küpper, Rückersdorf im Saganer Kreise.

Offenbar hatte eine kluge und sparsame Benutzung der vorhandenen Stadtbesitzthümer die Mittel zu den späteren Erwerbungen gewährt. Es heißt in den älteren Erwerbungsurkunden ausdrücklich, daß diese Mittel aus dem Stadtsäckel entnommen und die Erwerbungen zu Gunsten der Stadt, für Arm und Reich, gemacht worden sind.

Nur bezüglich des i. J. 1732 abgeschlossenen Güterkaufes, in welchem ein Kaufgeld von 180,00 Floren Rheinisch und 1000 Dukaten Schlüsselgeld gezahlt worden, sind erweisbar hierzu Beiträge von der Bürgerschaft unmittelbar gezahlt worden.

Leider haben Rathhausbrände die älteren Nachrichten über die Bewirthschaftung des Kämmerei-Vermögens und über die Genüsse, welchen der Bürgerschaft aus diesem zu Theil geworden sind, vernichtet.

Zwei Raths-Renovationen, die eine vom 3. Februar 1702, die andere vom 6. Juni 1709 datirend, erwähnen der Conservation des Stadtforstes als Kleinodes der Stadt, bestätigen aber, daß jene Genüsse schon damals umfangreich gewesen sind. Nach denselben hatte jedes brauberechtigte Haus jährlich 6 Klaftern, jedes andere Wohnhaus 3 Klaftern Brennholz, je $^2/_3$ weich und $^1/_3$ hart, gegen Zahlung des Schlägerlohnes, den Bedarf an Lese- und Bauholz völlig frei, desgleichen Schirrhölzer und Schindeln, ferner jeder Bürger 6, jeder Hausbesitzer aber 8 Klaftern Brennholz zu einem sehr mäßigen Preise zu empfangen.

Die letztere Maß- und Preis-Bestimmung hat vielfach variirt.

Das Holz hatte im vorigen Jahrhundert einen so geringen Werth, daß im Jahre 1760 der volle Preis der Klafter Hartholz einschließlich Anfuhr und Accise auf 1 Thlr. $10^1/_3$ Denar, der der Klafter Weichholz auf 20 gGr. $3^1/_5$ Denar normirt wurde. In die übrigen Forstnutzungen theilte sich die Bürgerschaft mit den Kämmereidörfergemeinden, deren Zahl noch durch die Anlage von Colonien, als Sprottischwaldau, Beyerhaus, Forsthaus und Waldhaus vermehrt, und welche landespolizeilich zu einer Vermehrung ihres Viehbestandes, so wie zu einer erweiterten Ausnutzung der Hutungs- und Streu-Gerechtsame angehalten wurden. Es brachte daher damals der Stadtforst der Stadt nur einen so geringen directen Ertrag, daß dieser gewöhnlich zur Deckung der Kosten des Anbaues, welcher, wie sein jetziger Zustand zeigt, nicht verabsäumt worden ist, nicht hingereicht hat.

Aber auch die übrigen Intraden des Kämmerei-Vermögens wurden seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts zum großen Theile unmittelbar für die Bürgerschaft verwendet. Friedrich der Große ordnete für die Bauenden in den schlesischen Städten erhebliche Bevorzugungen an. In noch ausgedehnterem Umfange schrieb diese die damalige Kriegs- und Domainenkammer zu Glogau für Sprottau durch Verordnungen vom 25. Oktober 1751 und 26. Mai 1752 vor. Die von Communal-Abgaben freie Bürgerschaft ließ auch Servis und Schornsteinfegergeld für sich aus der Stadthauptkasse zahlen und gewann sich beträchtliche Hutungs-Befugnisse, Benutzung der Marstallpferde, der städtischen Sand- und Kiesgruben, wie noch manche andere minder erhebliche Beneficien. Dabei wußte der Rath der Stadt sich gut zu stellen. Er und alle Beamten empfingen große Natural-Deputate. So bezog der Consul dirigens im Jahre 1760 neben einem Baar-Gehalte von 400 Thlr., welches für den damaligen Umfang der Stadt bei 1507 in 245 Häusern wohnenden Einwohnern und dem damaligen Geldwerthe nicht gering war, ein jährliches Deputat von $37^1/_2$ Scheffel altes

ſchleſiſches Maß Korn, 1½ Scheffel Weitzen, 4 Scheffel Gerſte, 1 Scheffel Erbſen, 3½ Scheffel Hafer, 1½ Scheffel Kuchel-Speiſe, 6 Beete Kraut, ſechs Beete Rüben, 10 Kloben Flachs, 1 Lamm, 4 Truthühner, 2 Brack-Schöpſe, 4 Brack-Schafe, 10 Gänſe, 2 Kapaunen, 30 Hühner, 3¼ Schock Eier, vier Haſen, 8 Feldhühner, 1 gemäſtetes Mühlſchwein, 26 Klaftern Holz, 3 Klaftern Kien, das Obſt aus dem Stadt-Zwinger, Amts-Wohnung und Nutzung von Graſeflecken.

Völlig dem ähnlich waren die Beſoldungen und Deputate der 7 Magiſtrats-Mitglieder und des Stadt-Notars.

Ueberdies wurden noch die erheblichen Erträge der Waldjagden und der ſtädtiſchen Obſtgärten unter die Magiſtratsmitglieder vertheilt.

Das Kämmerei-Vermögen konnte bei einer ſolchen Bewirthſchaftung nicht ferner wachſen. Aber auch die Stadt erweiterte ſich nicht. Die begünſtigten Bürger, die geſchloſſenen Gewerke wußten den Zuzug, welcher ihre Antheile an den Genüſſen mit Schmälerung bedrohte, fern zu halten.

Der Haupterwerbzweig der Bürger war der Ackerbau. Sie befanden ſich dabei in einem großen Still- und mäßigen Wohlſtande. Bald ſtörte Beides der Krieg. Es lag der nach der Städteordnung von 1808 gebildeten Verwaltung die ſchwierige Aufgabe ob, in einer Zeit des Druckes ſchwerer Kriegslaſten, der geſchwächten Einnahmen, der Kriſis aller Erwerbsverhältniſſe, der Verarmung der Einwohnerſchaft das Aeußere und Innere der Stadt zu ordnen und ihre Bürgerſchaft in Intelligenz und Induſtrie vorwärts zu führen.

Dank den trefflichen Geſetzen löſte ſie ſolche.

Die Verwaltung konnte es indeß nicht vermeiden, daß die Schuldenlaſt der Stadt, welche im Jahre 1805 66296 Thlr. betrug, Ende des Jahres 1808 aber ſchon 89570 Thlr., bis zum Jahre 1816 auf 135,706 Thlr. anwuchs.

Mit dem Fortſchritte in freierer Entwickelung der Arbeitskräfte und der hieraus hervorgegangenen Zunahme der Bevölkerung, waren die Ausgaben der Verwaltung erheblich geſtiegen.

Das Schwerſte war nunmehr, die Genüſſe der Bürgerſchaft auf das Maß herabzuſetzen, welches ein geordneter Stadt-Haushalt geſtattete.

Ein Theil der Bürgerſchaft hielt jenes Vermögen für unerſchöpflich. Aber auch der größere Theil, welcher einſah, daß eine verdreifachte Theilnahme an jenen Genüſſen Schmälerung herbeiführen müßte, ſtrebte dahin, daß dieſe Genüſſe in möglichſter Ausdehnung geſichert oder doch mindeſtens den bisher begünſtigten Grundſtücken, wie den Perſonen verbliebe. Dies Beſtreben fand bei dem Magiſtrate, deſſen Glieder faſt ſämmtlich betheiligt waren, Unterſtützung.

Noch vor 30 Jahren beſchloß der Magiſtrat, den Betrieb des eigenen Hüttenwerkes einzuſtellen, weil die Holz-Verwendung in dieſem die Holz-Beneficien der Bürgerſchaft gefährden könne, bei der von ihm als Unheil dargeſtellten Steigerung der Holzpreiſe aber das Holz nicht wohl aus fremden Forſten zu beziehen ſei. Zu einer Ausnutzung dieſer Preisſteigerung durch Verkäufe des Holzes an Fremde konnte man ſich ungeachtet des großen Umfanges des Forſtes und des dringenden Geldbedarfs nicht verſtehen. Eben in der Zeit, in welcher ſich die Nothwendigkeit einer Beſchränkung der Bürger-Beneficien immer mehr geltend machte, wurden dieſelben erweitert. Es ſchwankten die Obſervanzen; es ſchwankten die über dieſelben gefaßten Communal-Beſchlüſſe.

Die Aufſtellung ſtatutariſcher Beſtimmungen ward erforderlich. Sie begann mit einem Regulative über die den Bürgerhäuſern zuſtändigen Baubeneficien, welches unterm 20. Februar 1842 die Beſtätigung der Königl. Regierung erhielt.

Die Anwendung deſſelben hatte indeß bald mehrfache Beſchwerden und Prozeſſe zur Folge.

Magiſtrat und Stadtverordneten überzeugten ſich, daß das Wohl der Stadt eine Regulirung erheiſche, welche die Benefizien nach dem Herkommen feſtſtelle und nach den Kräften des Kämmerei-Vermögens, wie nach dem Bedarfe des Stadthaushaltes begrenze. Der Gemeinſinn der Bürger betheiligte ſich durch Darbringung von Opfern.

So wurde endlich zwiſchen Magiſtrat und Stadtverordneten ein Statut vereinbart, welches die Aufſchrift führt: „Statut über Anrechte der Bürger an das Kämmerei-Vermögen der Stadt Sprottau" vom 28. April 1853 datirt und von der Königl. Regierung zu Liegnitz unterm 26. Juni deſſelben Jahres genehmigt worden iſt.

Es zerfällt in 2 Abſchnitte, deren erſterer unter „allgemeine Anrechte" Rechte aufführt, welche den Beſitzern von Bürgerhäuſern, 249 an Zahl, und 440 Gemeindegliedern, die nach der Städteordnung von 1808 das Bürgerrecht gewonnen oder ſeit der neuen Städteordnung ein Einkaufsgeld von 20 Thlr. gezahlt haben, reſp. deren Wittwen, ſo lange ſie den Wittwenſtuhl nicht verrückt haben, letzteren 440 mit der Maßgabe zuſtehen, daß die jüngeren erſt in den Genuß treten, wenn ſie durch Abzug der Vormänner in die Zahl der 440 hinaufgerückt ſind.

Es ſind dies:

1) Jeder von ihnen kann jährlich aus dem Stadtforſte ohne freie Anfuhr zum eigenen Bedarfe beziehen
   a) ſechs Klaftern weiches Scheitholz, zum Preiſe von 25 Sgr. pro Klafter;
   b) 26 Klaftern Kohlholz, beſtehend aus Wipfeln und ſolchen Aſtſtücken, die kein geſpaltenes Scheit geben, zum Preiſe von 1 Thlr. 12 Sgr. 2 Pf. pro Klafter;
   c) ein Schock Aufmache-Stangen, d. h. Barriere-Stangen, zum Preiſe von 4 Thlr.;
   d) zwei Schock Bohnenſtangen, zum Preiſe von 2 Sgr. 6 Pf. pro Schock;
   e) ein Schock Hopfenſtangen, zum Preiſe von 1 Thlr. 7 Sgr.;
   f) den Bedarf an Stangen zu Baumpfählen und Leitern zum Preiſe von 8 Pf. pro Stück;
2) ſeine Bienenſtöcke gegen ein Lagergeld von 1 Sgr. pro Stück auf das Bienenlager im Forſte bringen;
3) das Stadtfuhrwerk zu Kindtaufs-, Begräbniß- und Hochzeitsfuhren für ſeine Familie gegen Zahlung einer Gebühr von 10 Sgr. pro zweiſpännige Hochzeits- und 6 Sgr. für dergleichen Kindtauf- oder Begräbnißfuhren benutzen; und
4) hat er im Falle ſeiner, ſeiner Ehefrau oder ſeiner Kinder unverſchuldeten Hülfsbedürftigkeit Aufnahme in dem Stadthoſpitale oder Unterſtützung aus deſſen Fonds, ſo weit deſſen Kräfte reichen, zu hoffen.

Der zweite Abſchnitt enthält die beſonderen Anrechte der Angeſeſſenen. Sie beſchränken ſich auf die Beſitzer der 249 älteren Bürgerhäuſer.

Städtiſche Wohnhäuſer, welche auf neuen Bauſtellen errichtet worden, drei an Zahl, oder errichtet werden ſollten, 5 von der Stadt angekaufte und wieder veräußerte Gebäude und 41 Gartenhäuſer, ſogenannte Fiſcherwerder- und Hinterſchlöſſerhäuſer ſind ausgenommen. Dieſe Anrechte ſind:

Digitized by Google

1) Es erhält jedes Bürgerhaus an Holz zum eigenen Gebrauche ohne freie Anfuhr:
   a) 1 Klafter hartes und 2 Klafter weiches Scheitholz unentgeldlich;
   b) 2 Klaftern weiches Scheitholz, zum Preise von 25 Sgr. pro Klafter;
   c) 26 Klaftern Leseholz, zum Preise von 22 Sgr. 11 Pf. pro Klafter.

Unter Leseholz wird verstanden, das Holz von Stämmen, Aesten, Wipfeln u. s. w., welche in die Klafter gehauen, eine Klobenlänge von $2^1/_2$ Rheinländisches Maß und eine Stärke von mindestens 3 Zoll haben.

2) Die Besitzer solcher Bürgerhäuser sind berechtigt, ihre Kühe und Kälber gegen Entrichtung eines Weidegeldes von 12 Sgr. pro Kalb und 7 Sgr. 6 Pf. pro Kuh auf die Gemeinde-Hutung zu treiben, und die von der Stadt gehaltenen Stammochsen gegen Entrichtung eines Sprunggeldes von 1 Sgr. an den Stadthirten zu benutzen;
3) sie dürfen sich ihren Streubedarf unentgeldlich aus den zu diesen Zwecken geöffneten Distrikten des Stadtforstes erholen;
4) sie erhalten gegen Entrichtung des Schlägerlohnes den Bedarf an Faschinen und Pfahlholz;
5) desgleichen den Lehm- und Kiesbedarf gegen Entrichtung von 1 Sgr. pro Fuder Lehm;
6) die Eigenthümer der noch hölzernen Vorderhäuser empfangen, wenn sie auf deren Baustellen massive Wohngebäude aufführen:

A. An Bau-Materialien zum Benefizienpreise
   a) 70 Klötzer, à 18′ lang und 11—14″ stark im Zopf;
   b) vier Balken, à 44′ lang und 10—11″ stark im Zopf;
   c) 86 Riegelstämme, à 42′ lang und 8—9″ stark im Zopf;
   d) 48 Sparrenstämme, à 36—40′ lang und 7—8″ stark im Zopf;
   e) 120,000 Mauerziegeln, und
   f) 12000 Dach- und Pflasterziegeln.

Der Benefizienpreis beträgt 3 Sgr. 9 Pf. von jedem Thlr. des Bürgerpreises beim Bauholze, 1 Thlr. 22 Sgr. pro 1000 Dachziegeln, und 1 Thlr. 19 Sgr. pro 1000 Mauerziegel.

B. Eine baare Vergütigung von 25 pCt. der als aufgewandt nachgewiesenen Baukosten, soweit diese nicht die Summe von 1800 Thlr. übersteigen.

7) Die Eigenthümer alter Bürgerhäuser erhalten, wenn sie auf einer Baustelle, wo bisher ein hölzernes Gebäude gestanden hat, ein massives Hinterhaus erbauen:

A. An Bau-Materialien zu obigen Benefizienpreisen:
   a) 30 Riegelstämme;
   b) 18 Sparrenstämme;
   c) 24 Stück Sägeblöcke, 24′ lang, halb Stammklötzer mit 14″ am Zopfe oder 29 Stück Sägeblöcke, 18′ lang, halb Stammklötzer mit 15″, halb Wipfelklötzer mit 13 Zoll am Zopfe;
   d) 50,000 Mauerziegeln;
   e) 5000 Dachziegeln.

B. Eine baare Vergütigung von 25 pCt. der nachgewiesenen Baukosten, insoweit dieselben die Summe von 400 Thlr. nicht übersteigen.

Auf jedes Vorderhaus wird indeß nur ein Hinterhaus bonifizirt.

8) Ein Eigenthümer einer hölzernen, innerhalb des Weichbildes belegenen Scheuer empfängt, wenn er dieselbe in eine massive umwandelt, das hierzu erforderliche Ziegel-Material und dasjenige Bauholz, welches der

Zimmermann verbraucht, um das Gebäude im Gerippe herzuſtellen, und zu den Scheuer-Thoren und Tennen, zum Benefizienpreiſe.

Dieſes Recht iſt indeß auf den früheren Umfang der Scheuer beſchränkt;

9) ebenſo empfängt der Eigenthümer eines zeither bewohnten hölzernen Gartenhauſes, wenn er ſolches in ein maſſives umwandelt, 30,000 Ziegeln zum Benefizien-Preiſe bis zur Grenze des Bedarfs;

10) der Mehrbedarf an Bauhölzern und Ziegel-Materialien zu Neubauten aller vorſtehend erwähnten Gebäude wird dem Eigenthümer aus dem Stadtforſte und reſp. der Stadtziegelei zum Bürgerpreiſe verabfolgt.

Der Bürgerpreis bei Sägeblöcken iſt pro Kubikfuß 1 Sgr. 3 Pf.; bei ſtarkem Bauholze oder Balken 1 Sgr. 3 Pf.; bei mittlerem Bauholze oder Riegel 1 Sgr.; bei Klein-Bauholz oder Sparren 9 Pf. excl. Stammgeld, oder die Hälfte der jedesmaligen hieſigen Forſttaxe; bei Mauer- und Dachziegeln pro 1000 Stück 6 Thlr.;

11) zu gleichen Preiſen werden zu den Reparaturen jener Gebäude die Materialien verabfolgt;

12) das Recht auf Gewährung der Bau-Materialien zum Bürgerpreiſe ſteht den Eigenthümern aller Bürgerhäuſer zu, zu denen Neubau-Materialien im Benefizienpreiſe verabfolgt worden ſind, und zwar für alle nothwendigen Neubauten und Reparaturen;

13) das Schornſteinfegerlohn für einen Schornſtein jedes Hauſes wird aus der Stadt-Hauptkaſſe entrichtet.

Das Statut enthält noch Beſtimmungen über Controlle bei der Ausübung dieſer Anrechte, Verluſt derſelben im Falle Mißbrauches und beſtimmt zuletzt, daß Abänderungen den Kommunalbeſchlüſſen vorbehalten bleiben.

Bereits ſind auch ſolche und zwar recht weſentliche erfolgt.

Weil das Einkaufsgeld, welches Angeſeſſene für die Theilnahme an den allgemeinen Anrechten mit 20 Thlr. zu zahlen hatten, gegen den Umfang dieſer zu gering war, um den Einkauf zu beſchränken, iſt dieſer eingeſtellt worden, ſo daß die Rechte der Unangeſeſſenen mit den vorhandenen Berechtigten ausſterben werden.

Nachdem die Stadt zwei, hart vor derſelben belegene, Holzhöfe eingerichtet hatte, war er für die, denen ein Anrecht auf Bezug des Scheitholzes, zum Preiſe **von 25 Sgr. pro Klafter, dem ſogenannten Bürgerpreiſe, zuſtand, vortheilhafter, das Holz von dort, ſtatt unmittelbar aus dem Forſte zu beziehen und da ſie deshalb der Stadt das Anfuhrlohn vergütigen mußten, wurde jener Preis auf 2 Thlr. pro Klafter beſtimmt.**

Ueberdies ſoll nach einem neueren Beſchluſſe in nächſter Zukunft jedem dieſer Berechtigten der Anſpruch auf 2 Klaftern Holz entzogen und dafür 4000 Stück Torf verabfolgt werden, weil reiche Lager vorzüglichen Torfes innerhalb des Stadtforſtes vorgefunden worden ſind.

Die Anrechte auf Kohl- und Leſeholz ſind in einem Umfange beſtimmt, welcher über den Ertrag dieſes Holz-Sortiments hinausgeht. Früher hatten ſie nur wenig Gewerbetreibende ausgenutzt. In Folge des Fabrikenbetriebes, der Steigerung der Gewerbsthätigkeit und des Verkehrs erweiterte ſich aber dieſe Ausnutzung erheblich. Deshalb wurde der Preis der Klafter Leſeholz von 22 Sgr. 11 Pf. auf 1 Thlr. 10 Sgr., und der der Klafter Kohlholz von 1 Thlr. 12 Sgr. auf 1 Thlr. 20 Sgr. erhöht.

Ebenſo wurde der Bürgerpreis der Maurer- und Pflaſterziegeln von ſechs auf 7 Thlr. hinaufgeſtellt, weil ſich der Produktionspreis erhöht hatte.

Endlich wurde das Hutungsrecht aufgehoben. Die der Stadt gehörige Gemeindeviehweide, eine Fläche von 165 Morgen gutes Bober Niederungsland umfassend, gewährte nur die geringe Nutzung, daß das den Bürgern gehörige Rindvieh, 150—170 Häupter stark, darauf Weide fand. Die Stadt, der nur wenige Thaler Weidegeld wurden, mußte noch 2 Stammochsen und einen Hirten unterhalten.

Diese Nutzung kam von 327 Berechtigten nur einigen Dreißigen zu Gunsten.

Die Mehrzahl der Berechtigten verlangte eine Aufhebung dieses Rechtes, aber auch Entschädigung.

Jahrelang schwebten Unterhandlungen über die letzteren. Magistrat, Stadtverordneten und Berechtigte konnten sich über solche nicht vereinigen.

Endlich bestellte die Königl. Regierung zu Liegnitz nach einem sich auf §. 36. der Städteordnung gründenden Antrage des Magistrats, weil die Mehrheit der Magistratsmitglieder, wie der Stadtverordneten als Hutungsberechtigte betheiligt waren, der Stadt in den Personen des Bürgermeisters, eines Rathsherrn und des Stadtverordneten-Vorstehers Mandatare zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame in dieser Angelegenheit und diese beschlossen: daß, weil die Gemeinde-Viehweide nach dem Kaufbriefe vom Jahre 1385 und dem Stadt-Urbano Eigenthum der Stadt sei, weil keiner der zur Hutung-Befugten seine Befugniß auf einen Rechtstitel gründen könne, weil das Grundstück von 165 Morgen als Hutungsfläche nur einen unverhältnißmäßig, einer kleinen Anzahl von Bürgern zu Gute kommenden Ertrag gewähre und der Stadthaushalt einer höheren Intrade bedürftig sei, die Behutung einzustellen, für diese Aufhebung keine Entschädigung zu gewähren, alle Nutzungen aber der Kämmerei, zum Besten der Stadt-Gemeinde, zu überweisen wären. Die Königl. Regierung bestätigte diesen Beschluß unterm 11. April vorigen Jahres.

Er fand bei einem Theile der zur Hutung befugt Gewesenen große Anfechtung, wurde aber durch Hinweisung auf den Circular-Erlaß des Herrn Ministers des Innern vom 12. October 1856 vertheidigt, indem darin ausgeführt ist, daß nach der Deklaration vom 26. Juli 1847, Abtheilung 2. das Bürger-Vermögen, dessen Nutzungen den Gemeindegliedern, vermöge dieser ihrer Eigenschaft, zukomme, einen Theil des Gemeindevermögens ausmache und daher in Gemäßheit der Vorschriften des §. 49. u. 50. ad 4. in Verbindung mit den §§. 11. u. 35. der Städteordnung diese Nutzungen mit Genehmigung der Regierung zur Bestreitung der Bedürfnisse des Kommunal-Haushaltes verwendet werden können.

Die Protestirenden sind in allen Instanzen des Verwaltungsweges zurückgewiesen worden, und dürften kaum noch den Versuch machen, sich den Rechtsweg zu öffnen. Magistrat und Stadtverordnete sprachen sich einstimmig für baldige Ausführung jenes Beschlusses aus, entließen den Stadthirten, verkauften die Stammochsen und verpachteten die Hutungsländereien, wodurch sie neben der erheblichen Ersparniß der auf jene zeither verwendeten Kosten, eine Intrade von 733 Thlr. 15 Sgr. Pachtzinsen erzielten.

Veranlaßt durch die eben dargestellten Abänderungen des Statutes, und weil die gegenwärtige Verwaltung und Vertretung der Stadt noch weitere Beschränkungen jener immer noch sehr umfangreichen, der Bürgerschaft aus dem Stadtvermögen direct werdenden Genüsse für ersprießlich erachten, sind sie gegenwärtig mit einer Revision des Statuts beschäftigt.

Die der Bürgerschaft gewordenen Vortheile haben immer deren Wohlstand nachhaltig gefördert. Vergeblich werden in Sprottau Denkmäler reicher Vergangenheit gesucht. Weder seine Vorzeit, noch seine Gegenwart hat Familien

aufzuweiſen, welche hier Reichthümer erwarben. Durch die Chronik aller Zeiten geht die Klage über Erwerbloſigkeit. Auffallend iſt es, daß diejenigen Handwerker, welche das billige Holz verarbeiteten, hier nicht florirt haben. Tiſchler, Böttcher u. ſ. w. ſind arm geblieben, während es für die ſtets zahlreichen Schuhmacher, Strumpfſtricker, Tuchmacher glücklichere Zeiten gab.

Minder kann es auffallen, daß das Proletariat auch hier häufig war. Erfahrungsmäßig wächſt die Zahl der zu Unterſtützenden mit dem Umfange der gewährten Unterſtützungen.

Almoſen beſeitigen die Armuth nicht; Benefizien bereichern keine Gemeinde.

Die berechtigten Glieder geben ſich allzuleicht der Gewohnheit hin, die Mittel zu ihrer Subſiſtenz von der reich ſpendenden Gemeinde in Trägheit hinzunehmen.

Das leicht erworbene Gut ermuntert nicht zu Anſtrengungen, ſondern verleitet zu Vergeudungen.

Stets haben Sprottaus Bürger ihre Kämmerei als Haupt-Erwerbsquelle, ſtets das, was ihnen aus ihr ward, als leicht erworbnes Gut angeſehen. Daß auch ihnen ſolches Opfer gekoſtet hatte, wurde vergeſſen. Es hatte aber meiſt Opfer gekoſtet; denn die von dem Beſitze beſtimmter Grundſtücke abhängigen Vorrechte hatten bei deren Erwerbung die Erwerbungspreiſe erhöht. Minder mag dies in der früheren Zeit, in welcher die Bürgerhäuſer in einem, ſeltnerem Wechſel unterworfenen Familienbeſitze verblieben, der Fall geweſen ſein; entſchieden werden in neuerer beträchtlich erhöhte Kaufgelder für die Grundſtücke nur deßhalb gezahlt, weil mit dieſen Theilnahme an jenen Vorrechten erworben wird. Die alten Bürger-Familien haben ſich die Vortheile, welche dauernd den Wohlſtand an die Bürgerhäuſer feſſeln ſollten, von den Beſitz-Nachfolgern bezahlen laſſen und die empfangenen Werthe ſind verſchwunden. Die Beſitznachfolger aber ſind mit Schulden belaſtet in den Genuß jener Vortheile eingetreten, welche, da ſie nur Ausflüſſe ihrer Mitgliedſchaft an der Stadtgemeinde ſind, nicht als ihr Eigenthum anerkannt werden können.

Das eben dargeſtellte Verhältniß erheiſcht eine Schonung der hergebrachten Vorrechte der Bürger, damit dieſe vor umfangreichen Vermögensverluſten beſchützt werden, während das Intereſſe der Stadt die Abänderung der diesfallſigen Verfaſſung dringend gebietet.

Es iſt bei dieſer Abänderung der Billigkeit Rechnung und vor Allem Fürſorge zu tragen, daß der Bürgerſchaft für die ihnen entzogenen oder geſchmälerten Genüſſe aus dem Stadt-Vermögen ein mittelbarer Erſatz werde. Es wird ihm, wenn das gekräftigte Vermögen zum Wohle der Stadt ſelbſt benutzt wird. Die Stadt-Verwaltung hat dieſe Richtung in neuerer Zeit verfolgt. Gewiß haben ſich wenige Städte binnen Kurzem im Aeußeren und Innern ſo vortheilhaft geändert, als Sprottau. Aus dem vor 30 Jahren 2000, in meiſt finſteren, kleinen, hölzernen Gebäuden wohnende Einwohner zählenden Städtchen iſt eine Stadt geworden, welche 455 Wohnhäuſer, faſt ſämmtlich maſſiv und im neueren Bauſtyl erbaut, ſchöne Zierden in Kirchen, Schulen und vielen öffentlichen Gebäuden aufzuweiſen hat, von freundlichen, öffentlichen Park- und Obſt-Anlagen umgeben iſt und in der Ende Dezember 1855 5762 Einwohner gezählt wurden.

Schon dürfte Sprottau keiner der gleich umfangreichen Schweſterſtädte an nützlichen Anſtalten und Einrichtungen nachſtehen. Es hat inſonderheit der Armenpflege und dem Volksſchulweſen, letzterem mit dem günſtigſten Erfolge, erhebliche Opfer gebracht. Während für dieſe Umwandlung große Verwendung

gemacht worden ſind, erheiſchten ſolche auch die Kämmerei-Grundſtücke in nicht minderem Maße. Auf den Kämmerei-Gütern mußte eine verbeſſerte Bewirthſchaftung eingeführt, große Flächen Landes, welche wüſte lagen oder als Hutungsland oder Teichfiſchereien nur ſehr geringen Ertrag gewährten, kultivirt, Entſumpfungen, Drainagen, Separationen bewerkſtelligt, umfangreiche Straßen-, Wege-, Damm-, Brücken-, Ufer- und Waſſerbauten ausgeführt und die Vorwerksgebäude, welche ſich ſämmtlich im Zuſtande des größten Verfalles befanden, neu erbaut, erweitert und vermehrt werden.

Der Werth dieſer Güter wuchs durch Ablöſung der auf ihnen für die Guts-Inſaſſen ruhenden vielfachen Reallaſten; er verminderte ſich aber in einem weit größern Maße durch die der Gegenleiſtungen um ſo mehr, als die Kämmerei durch die Geſetzgebung von 1848 einen nicht unerheblichen Theil dieſer ohne Entſchädigung, z. B. bei Hartwigswaldau allein an 300 Thlr. ſogenannten Hundehaferzins, verlor.

Sie empfing für die ihr zuſtändig geweſenen Realrechte in den nun faſt durchgängig beendeten Regulirungen ein Renten-Capital von 66525 Thlr., von dem drei Viertel zur Laſten-Ablöſung, vorzugsweiſe der der Forſt-Servituten verwandt worden ſind.

Stets waren die Kämmerei-Vorwerke verpachtet. Die Pächter bezogen die ſämmtlichen Zinſen und Nutzungen der zu den Vorwerken gehörigen Kämmereigüter und es wurden ihnen aus den Forſten Bauholz, Streu und Hutung zum vollen Bedarfe. Die Kämmerei trug dagegen jegliche Laſten dieſer Güter an Staat, Kreis, Gemeinde, Kirche, Schule u. ſ. w.

Die Geſammt-Pacht-Intrade belief ſich

im Jahre	1808	auf	14,324	Thlr.,
„ „	1818	„	15,275	„
„ „	1828	„	10,634	„
„ „	1838	„	10,138	„
„ „	1848	„	11,822	„

Sie beläuft ſich jetzt auf 15,220 Thlr., wobei allerdings das 13te Vorwerk, das 250 Morgen umfaſſende Hospital-Vorwerk, eingeſchloſſen, deſſen Pacht-Intrade in obigen Summen nicht begriffen iſt. Letztere hatte vor dem Jahre 1854 457 Thlr. betragen und beträgt jetzt 991 Thlr.

Die derzeitigen Pachtungen umfaſſen aber ausſchließlich Nutzungen der Vorwerksländereien, und ſoweit nicht parzellenweiſe Verpachtungen erfolgten, was bei 4 in der Nähe der Stadt gelegenen Vorwerken ausgeführt iſt, haben die Pächter ſämmtliche Gutslaſten zu tragen. Es ſind in größeren Complexen 5156 Morgen Vorwerks-Ländereien verpachtet, und da die diesfallſige Pacht-Intrade 8179 Thlr. beträgt, bringt der Morgen eine Bodenrente von 1 Thlr. 17 Sgr. 3 Pf. Bei den parzellenweiſe verpachteten Vorwerksländereien, einer Fläche von 1665 Morgen, welche für 7041 Thlr. verpachtet iſt, ſtellt ſich dagegen die gegenwärtige Bodenrente auf 4 Thlr. 6 Sgr. 10 Pf. pro Morgen.

Noch weit bedeutender iſt der Ertrag des ſchönen Stadtforſtes geſtiegen. Die aus dieſem für die Kämmerei gewonnene Einnahme ſchließt ab

im Jahre	1808	mit	4662	Thlr.,
„ „	1818	„	4509	„
„ „	1828	„	1852	„
„ „	1838	„	7790	„
„ „	1848	„	9640	„

1857 aber bei ſchlagmäßiger Bewirthſchaftung und ſorgfältigem Anbaue mit 19,336 Thlr.

Er iſt durch Ablöſungen, deren wichtigſte die im Jahr 1853 auf dem Wege des Vergleiches mit den Kämmerei-Gemeinden Küpper, Boberwitz, Zirkau, welche ein Entſchädigungskapital von 35,159 Thlr. empfingen, zu Stande gebracht iſt, von eigentlichen Servituten völlig frei geworden und nur einzig noch durch jene den Bürgern nach der oben dargeſtellten ſtatutariſchen Verfaſſung zuſtändigen Nutzungsrechte belaſtet. Der Werth dieſer läßt ſich auf mindeſtens 17000 Thlr. jährlich annehme. Somit gewähren jetzt 27,530 Morgen Forſt einen Jahres-Ertrag von 36,300 Thlr., oder der Morgen Forſt eine Bodenrente von 1 Thlr. 9 Sgr. Mit Zuverſicht kann einer andauernden Steigerung des Forſtertrages entgegengeſehen werden. Sie muß eintreten, weil, während ſich allgemein die Waldungen verminderten und noch vermindern, hier mit vermehrter Sorgfalt der Anbau betrieben und auf viele Blößen, wie in neueſter Zeit auch auf Wieſenſtücke ausgedehnt worden, welche innerhalb des Forſtes belegen, zu dieſem angekauft und deren Umfang, da ſie erſt theilweiſe vermeſſen, unter der auf 27,530 Morgen als beſtanden angegebenen Forſtfläche nicht begriffen iſt; weil ferner die Früchte der auf die Ablöſungen jener Servituten, welche die Kultur eben ſo hemmten und verdarben, als die Nutzungen ſchmälerten, gemachten großen Verwendungen erſt heranreifen und ſpät geerntet werden können, und weil die bereits ausgeführten, wie noch beabſichtigten Beſchränkungen der ſogenannten bürgerlichen Forſt-Benefizien erhebliche Erſparniſſe der Forſt-Produkte zur Folge haben werden.

Sprottau kann mit Recht den Forſt ſein Kleinod nennen.

Gewiß iſt ſein Kämmerei-Vermögen mit $1\frac{1}{2}$ Million Thlr. nicht zu hoch gewürdigt.

Dem gegenüber iſt die jetzt noch 95,440 Thlr. betragende Kämmereiſchuld gering. Daß aber die reiche Stadt noch ſolche Schuld hat, kann nicht auffallen, wenn erwogen wird, welche große Verwendungen ihr Stadthaushalt in neuerer Zeit machen mußte, während die Revenüen der Stadt zum großen Theile der von Kommunal-Abgaben freien Bürgerſchaft zufloſſen. Die Stadtſchuld belaſtet nicht, ſofern ſie nicht die Nothwendigkeit mit ſich bringt, den Einwohnern Auflagen zu machen, oder gar die Mittel beſchränkt, auf der Bahn der für die Stadt heilſamen Verbeſſerungen fortzuſchreiten.

Dies iſt jetzt nicht zu fürchten.

Sprottaus Stadt-Haushalt hatte im Jahre 1857, bei einer Geſammt-Einnahme von 115,556 Thlr., eine reine Kämmerei-Einnahme von 50,625 Thlr. 16 Sgr. 5 Pf., und behielt bei einer Kämmerei-Ausgabe von 42,208 Thlr. 23 Sgr. 7 Pf. einen Ueberſchuß von 8416 Thlr.

Die Ausgabe umfaßt eine ſolche zur Schulden-Tilgung auf Höhe von 4190 Thlr. Es werden daher Sprottaus Bewohner ſich auch fernerhin der zeitherigen Freiheit von Kommunalabgaben erfreuen können und im erhöhten Maße Förderung ihres Wohlergehens und Wohlſtandes hoffen dürfen, je minder die Nutzungen des Kämmerei-Vermögens Bevorrechteten überwieſen, je mehr ſolche dem Stadthaushalte zugewandt und für das Gemeinwohl verwandt werden.

Wie iſt die Penſion von beſoldeten Magiſtrats-Mitgliedern zu berechnen?

Interpretation des §. 65. der Städteordnung.

Die Städteordnung vom 30. Mai 1853 beſtimmt im §. 65., die Penſion von beſoldeten Magiſtrats-Mitgliedern auf reſp. $^1/_1$, $^1/_2$ und $^2/_3$ des Gehalts. Ueber die Frage, welcher Theil des Dienſteinkommens als Gehalt anzuſehen ſei, ſoll nur die Regierung und in der Beſchwerde-Inſtanz Oberpräſident und Miniſter zu entſcheiden haben, der Rechtsweg aber ausgeſchloſſen ſein. — Um nun die Frage über die Berechnung der Höhe der Penſion vollſtändig zu überſehen, müſſen wir auf die frühere Geſetzgebung hiſtoriſch zurückgehen. In dieſer giebt ſich eine merkwürdige Schwankung über dieſen Gegenſtand kund. Die Städteordnung vom 19. November 1808 beſtimmt im §. 159. die Penſion über eine Quote des „Gehalts"; allein ſchon die Kabinetsordre vom 4. Juli 1832 modifizirte dieſe Beſtimmung dahin, daß den Beſoldungen die rechtmäßigen Emolumente nach dem Durchſchnitt der letzten ſechs Jahre hinzuzurechnen ſeien. Zu dieſen werden in einem Reſkript vom 10. Mai 1834 (von Kamptz Annalen Bd. 18. S. 426) auch die Gewerks-Aſſeſſorats-Gebühren gerechnet. Das Geſetz vom 11. Mai 1839 über die Penſionirung der Bürgermeiſter, die Kabinetsordre vom 28. Dezember 1837 über die Penſionirung der magiſtratualiſchen Unterbeamten und die revidirte Städteordnung vom 17. März 1831 im §. 99. beſtimmen ſämmtlich die Penſion auf eine Quote des „Dienſteinkommens". Letztere Beſtimmung iſt nun durch die Entſcheidungen des Königl. Obertribunals vom 20. Juni 1845 (Entſcheidung Bd. II. S. 355) und vom 25. Januar 1854 (Striethorſt Archiv Bd. II. S. 273) dahin interpretirt: daß bei Berechnung der Höhe der Penſion von Magiſtrats-Mitgliedern:

a) das Gehalt und alles ſonſtige Dienſteinkommen, ſowie alle auch blos als Remuneration zugeſicherten Neben-Emolumente, auch eine von der Regierung im Aufſichtswege angeordnete Erhöhung des Gehalts maßgebend ſei, und

b) daß es hierbei auf den Zeitpunkt, mit dem die Penſionirung eintritt, nicht aber auf frühere Rechtsverhältniſſe, auch nicht auf den Durchſchnitt gewiſſer Jahre ankomme.

Wenn nach allen dieſen Beſtimmungen die Städteordnung vom 30. Mai 1853 die Penſion auf eine Quote des Gehalts beſtimmt, ſo muß man annehmen, wie auch H. Graeff in ſeinen Ergänzungen zur Städteordnung (Breslau 1853) S. 77. annimmt, daß der Geſetzgeber dies mit Bewußtſein gethan, und alle Neben-Emolumente von der Penſions-Berechnung ausgeſchloſſen habe. Es frägt ſich nun aber, was als Gehalt anzuſehen ſei? Daß auch freie Wohnung, Holz ꝛc. pars salarii ſein könne, iſt in verſchiedenen Tribunals-Entſcheidungen ausgeführt und wohl auch unbedenklich. Ich würde unter Gehalt alles das verſtehen, was einem Beamten unter allen Umſtänden für ſeine Dienſtführung zukommt, ohne Rückſicht auf gewiſſe Einnahmen, die ihm nur vermöge der Geſchäfts-Vertheilung oder durch zufällige Umſtände zufallen.

1) Baare Beſoldung, freie Wohnung und Holz und andere Naturalien werden daher zum Gehalt in dieſem Sinne zu rechnen ſein, ſoweit der Anſpruch darauf rechtmäßig und dauernd erworben iſt.

2) Die ſo oft vorkommenden perſönlichen Zulagen bilden jedenfalls einen Theil des Gehalts der betreffenden Perſönlichkeit, wenn auch nicht des Etats der Stelle im Allgemeinen.

3) Remunerationen gehören nach Obigem nicht zum Gehalt. Es sind jedoch Fälle bekannt, wo von den Stadtverordneten eine bestimmte Remuneration zum Voraus für die ganze Dienstzeit bewilligt wurde, um diesen Theil der Besoldung von der Pensions-Berechtigung auszuschließen. Daß ein solcher Fall als fraus legis zu betrachten und eine voraus bewilligte Remuneration in der That nur eine Gehaltszulage bildet, versteht sich von selbst.

4) Gebühren und Diäten aller Art, Nebenbesoldungen für die Verwaltung von Stiften werden in der Regel nicht zum Gehalt zu rechnen sein.

Ueber die Frage, welcher Zeitpunkt bei Berechnung des den Pensions-Anspruch gewährenden Gehalts zu Grunde zu legen sei, dürfte die oben ad b. erwähnte Tribunals-Entscheidung auch jetzt maßgebend sein, indem dort mit Recht ausgeführt ist, daß die Berechnung nach dem letzten Zeitpunkte in der Natur der Sache liege und eine entgegengesetzte Annahme einer besonderen Bestimmung, wie sie z. B. in der Kabinetsordre vom 4. Juli 1832 ad §. 159. vorkommt, bedurft haben würde.

Ueber die Frage endlich, in wie weit die Pension ruht oder fortfällt, ist in den Tribunals-Entscheidungen (Entscheid. des Obertribunals Bd. II. S. 355 und Striethorst Archiv Bd. II. S. 273), deren Gründe noch jetzt Geltung haben, dahin entschieden, daß:

a) das Einkommen eines pensionirten Magistrats-Mitgliedes als Rechts-Anwalt auf das Ruhen oder Fortfallen der Pension von Einfluß sei, dagegen

b) das Einkommen als Gerichts-Taxator oder Auktions-Kommissarius nicht zu berücksichtigen sei, da diese Personen gesetzlich nicht als Staatsdiener zu betrachten.

Der § 65. der Städteordnung erwähnt nicht des Fortfalles oder Ruhens der Pension im Falle von Verbrechen, und dies giebt H. Graeff in seinen gedachten Ergänzungen Anhang S. 70 Veranlassung, die Frage nach den ältern Gesetzen zu erörtern und für sehr kontravers zu halten; allein er übersieht dabei, daß eine betreffende Bestimmung in der Städteordnung deshalb überflüssig war, weil der §. 23. des Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851 klar bestimmt, daß entlassene Gemeinde-Beamte durch den Verlust resp. Untersagung der Ehrenrechte auf Zeit der ihnen aus den Gemeinde-Kassen zu zahlenden Pensionen von Rechtswegen verlustig werden. Hierdurch sind die älteren Bestimmungen antiquirt. —W—

Ist der Magistrat befugt, den Sitzungen der Stadtverordneten-Kommissionen beizuwohnen?

Diese Frage wird von C. F. Müller in seinen Ergänzungen zur Städteordnung vom 30. Mai 1853, Berlin 1853 bei Hempel, S. 72 hinsichts des, Rechnungs-Ausschusses der Stadtverordneten aus dem Grunde bejaht, weil nach §. 38. und 45. der Städteordnung der Magistrat zu allen Versammlungen der Stadtverordneten eingeladen wird und in denselben gehört werden soll.

Dennoch dürften überwiegende Gründe vorliegen, dieselbe zu verneinen. Die Kommissionen, die von den Stadtverordneten allein gewählt werden, finden sich nirgends in den Gesetzen erwähnt; da sie nach §. 59. der Städteordnung keine Art von Verwaltung ausüben dürfen, sie auch nicht zur definitiven Beschlußfassung, sondern nur zur Prüfung und Vorberathung einzelner Gegenstände bestimmt sind, so haben sie lediglich den Charakter einer dienstlichen Berathung und können ohne

Weiteres die Vorschriften über Versammlung und Beschlußfassung der Stadtverordneten auf sie nicht angewendet werden. Auch wird, soviel bekannt, zu dergleichen Kommissionen nirgends der Magistrat eingeladen. Auch aus dem Umstande, daß die Kammern zu §. 69. der Städteordnung die aus der Gemeindeordnung von 1850 entlehnte Bestimmung, daß der Magistrat der Prüfung der Rechnung nicht beiwohnen dürfe, gestrichen haben, dürfte nur die Befugniß des letztern herzuleiten sein, zu verlangen, daß die Prüfung der Jahresrechnung in seiner Gegenwart in einer Sitzung der Stadtverordneten Statt finde, ohne Vorberathungen auszuschließen. Es versteht sich von selbst, daß, wenn dergleichen Kommissionen von den Stadtverordneten Vollmacht zur definitiven Erledigung gewisser Angelegenheiten ohne nochmaligen Vortrag in der Stadtverordneten-Versammlung erhalten sollten, dann die Bestimmungen des §. 38. alinea 3 und §. 47. über Einladung des Magistrats zu den Sitzungen und Mittheilung der Beschlüsse, Platz greifen müssen. — W —

Die Gemeindegesetzgebung im Großherzogthum Sachsen-Weimar, ihre Grundsätze und ihre praktischen Ergebnisse.

Es ist bereits früher einmal in diesen Blättern auf die Eigenthümlichkeiten der Gesetzgebung des Großherzogthums Sachsen-Weimar hinsichtlich der den Gemeinden und Bezirken gewährten ziemlich ausgedehnten Selbstverwaltung und auf die daraus entspringenden Vortheile hingewiesen worden. Das vollgültigste Zeugniß für diese Gesetzgebung ist eben jetzt von einer Stelle aus öffentlich abgelegt worden, wo man die praktischen Wirkungen derselben am Besten aus eigner amtlicher Erfahrung zu kennen Gelegenheit hat. In einer Reihe von Artikeln, welche neuerdings in der halbamtlichen Weimar-Zeitung, auf Anlaß der Bülauschen Schrift für die Rittergutsbesitzer im Großh. S.-Weimar zur Vertheidigung der in dieser Schrift angefochtenen Verfassungs- und Gesetzgebungszustände des Landes erschienen sind und welche man allgemein dem ebenso freisinnigen als erfahrenen Staatsmanne zuschreibt, der an der Spitze der gesammten Verwaltung des Großherzogthums steht, wird auch die neue Gemeindegesetzgebung (von 1854) einer eingehenden Prüfung unterworfen und sowohl über deren Motive, wie über die Ergebnisse, die sie geliefert, mit anerkennenswerther Offenheit gesprochen. Die Resultate, bei welchen der hochgestellte Verfasser in diesen Betrachtungen anlangt, sind um so gewichtiger und beachtenswerther, als derselbe, der bekanntlich schon vor 1848 an der Regierung des gleichen Landes in einer ähnlichen hohen Stellung Theil nahm, vollkommen im Stande ist, die Wirkungen der früheren und die der neuen Gesetzgebung gegen einander abzuwägen. In einer Zeit, wo man in dem einen Lande noch immer den unfruchtbaren Versuch macht, dem mittelalterlichen Ständewesen eine einseitig bevorzugte und beherrschende Stellung im Staatsleben zu erhalten oder zurückzugeben, in einem andern darauf ausgeht, die Selbstverwaltung und freie Bewegung der Gemeinden und der Bezirke durch Steigerung der Staatsallgewalt und der Beamtenmacht mehr und mehr wieder zu verringern, muß eine so offene und rückhaltlose Kundgebung gegen alle derartige Tendenzen und zu Gunsten eines möglichst freien Gemeindewesens doppelt bedeutsam erscheinen, zumal es nicht die Stimme eines Theoretikers, Stubengelehrten oder jugendlichen Enthusiasten ist, die sich hier vernehmen läßt, sondern die Stimme eines

an Alter und Erfahrungen sattsam gereiften, mit dem besprochenen Verhältnisse praktisch aufs Innigste vertrauten, der früheren wie der neuen Ordnung der Dinge gleich kundigen Staatsmannes. Aus diesem Grunde wird es sich daher gewiß vollkommen rechtfertigen, wenn wir in einem für das Gemeindewesen aller deutschen Länder bestimmten Organe auszugsweise den wesentlichen Inhalt jener so ganz hierher einschlagenden Abhandlung mittheilen.

Der Verfasser hebt drei Punkte als besonders wichtig für die Beurtheilung der Gemeindegesetzgebung des Großherzogthums Sachsen-Weimar hervor: die den Gemeinden gewährte größere Selbstständigkeit, die behördliche Autorität, welche den Gemeindevorständen eingeräumt worden, endlich die gleichmäßige Anwendung des Gesetzes auf Stadt und Land.

„Die größere Selbstständigkeit der Gemeinden," sagt er, „liegt darin, daß diese nach der bestehenden Gesetzgebung in der Regel nach eigenem freiem Ermessen Beschlüsse fassen und ausführen können und nur ausnahmsweise an die Zustimmung der vorgesetzten Behörde (Bezirksausschuß) gebunden sind, während sie früher in der Regel bei ihren Beschlüssen an die Zustimmung der vorgesetzten Behörden (Landesdirektion, Justizamt, Patrimonialgericht) gebunden waren und nur ausnahmsweise nach selbstständigem Ermessen handeln durften.

Wenngleich die heutige Ausnahme die wichtigsten Gemeindebeschlüsse (Verkauf von Grundstücken, Aufnahme von Anleihen u. s. w.) betrifft, so bleibt doch immer der Unterschied zwischen sonst und jetzt sehr wesentlich, und man darf wohl fragen, ob nicht die so gewährte Selbstständigkeit direkt den Gemeinden, indirekt dem Staate Nachtheile drohe. Die Möglichkeit ist nicht zu bestreiten. Bildung und Einsicht sind, wenigstens bei den Dorfgemeinden, noch keineswegs so allgemein, wie man wünschen und erstreben muß. Nichtsdestoweniger darf man unbedenklich behaupten, daß alle unsere Gemeinden, die am wenigsten gebildeten nicht ausgenommen, die ausreichende intellektuelle Befähigung haben, um den Anforderungen genügen zu können, welche man an die Gemeinde zu stellen ebenso berechtiget als verpflichtet ist. Genügen sie nicht, oder doch nicht ausreichend, dann liegt der Grund in der Regel nicht in dem Mangel an dieser Befähigung, sondern in dem Umstand, daß die Leistungen stets auf Kosten der einzelnen Gemeindeglieder bewirkt werden, während diesen in den meisten Fällen der Gewinn entweder gar nicht oder erst in späterer Zeit, und auch dann gewöhnlich nur indirekt zu statten kömmt. Diese Collision der allgemeinen, mit den nächsten persönlichen Interessen ist es, auf welche sich fast immer alle die Uebelstände zurückführen lassen, welche man bei der Gemeindeverwaltung zu beklagen hat. Die hierbei hervortretende egoistische Tendenz wird aber durch die Bevormundung der Gemeinden weit mehr gefördert, als bekämpft. Das letztere kann mit Erfolg nur geschehen, wenn man den Gemeinden die volle Verantwortung ihres Thuns und Lassens überträgt und daneben sie streng controlirt, d. h. sorgfältig darauf achtet, daß sie auch wirklich leisten, was sie zu leisten durch das Gesetz verpflichtet worden. Dazu giebt die Gemeindeordnung in den Vorschriften über die Oberaufsicht des Staates, (Art. 158 flg.) den Aufsichtsbehörden ausreichende Gewalt, und es ist nur an ihnen, diese zu gebrauchen und den, allerdings sehr verbreiteten Fehler sorgfältig zu vermeiden, welcher den Gemeinden, um der oft nur scheinbaren Opfer der Einzelnen willen, mit übelangewendeter Nachsicht die mangelhafte Erfüllung ihrer Pflichten gestattet.

Mag indeß die Freiheit, welche unser Gesetz gewährt, manchen Mißgriff möglich machen, welcher vielleicht nicht gethan worden wäre, wenn die frühere

Digitized by Google

Bevormundung der Behörden noch bestanden hätte, für den Staat im Ganzen wird er niemals von Bedeutung, für den Einzelnen selten von solchem Erfolg sein, daß der angerichtete Schaden nicht wieder ausgeglichen werden könnte.*) Wie dem aber auch sei, der hier hervorgehobene Gewinn ist in unsern Augen weder der einzige, noch der bedeutendste, welchen die größere Selbstständigkeit der Gemeinden im Gefolge haben wird. Wir finden den größeren Werth für den Staat in zwei anderen Richtungen.

Das Jahr 1848 hat auch diejenigen, welche darüber etwa noch zweifelhaft waren, sattsam belehrt, in welch beklagenswerther Unkenntniß der öffentlichen Angelegenheiten und der eigenen wahren Interessen die Bevölkerung zum großen Theile sich noch befand. Der angeborenen, unzweifelhaft vorhandenen loyalen Gesinnung und gewohnten Anhänglichkeit an die Regierung ungeachtet, gelang es damals dem bösen Willen und Unverstand, Aufregung hervorzurufen, obgleich irgend ein gerechtfertigter Grund dazu nicht vorhanden war, mindestens alle billigen Wünsche in gesetzmäßiger Weise einen angemessenen Ausdruck finden konnten. Wer wird in Abrede stellen, daß dieser Zustand große Gefahren barg, und wer wird leugnen wollen, daß nur die frühere Fernhaltung von den eigensten Interessen diese herbeiführte? Haben erst die Gemeinden eine längere Reihe von Jahren hindurch die eigenen Angelegenheiten selbstständig verwaltet, so wird es ihnen an richtiger Erkenntniß weit seltener fehlen, und dadurch wird allen verwerflichen politischen Tendenzen ein weites Gebiet ihrer Bestrebungen verloren gehen, ein Gewinn, der reichlich aufwiegt, was etwa durch Mißgriffe im Einzelnen gefehlt worden.

Und als ein weiterer, nicht geringerer Gewinn erscheint es uns, wenn durch den Wegfall der Bevormundung der Gemeinden diesen der Glaube entzogen wird, daß Alles, was im öffentlichen Leben des Staates geschieht, nur durch die Beamten des Staates geschehen müsse, und wenn andererseits wiederum diese die Ueberzeugung gewinnen, daß nicht sie die einzige bewegende Kraft im Staate seien. Wir wollen hiermit keineswegs sagen, daß das die herrschende Ueberzeugung unseres Beamtenstandes sei, wir gehören auch keineswegs zu denen, welche meinen, man könne so ohne Weiteres das Beamtenthum beliebig beseitigen und in ein ideelles selfgovernment übergehen, im Gegentheil, wir wissen sehr wohl, daß dies unmöglich ist und daß gewiß auch diejenigen nicht geneigt und im Stande sein würden, die dafür erforderlichen Opfer zu bringen, welche am lebhaftesten über den Büreaukratismus unserer Tage klagen. Aber das scheint uns zweifellos, daß man auf Formen zu viel Werth legt, daß die Regierungen schon um ihrer selbst willen, um die Last der ihnen aufruhenden Verantwortung nach Kräften zu vermindern, Alles, was nur irgendwie ohne sachliche Nachtheile den Händen der Beamteten entzogen werden kann, diesen auch entziehen sollten. Und dazu bietet die Gemeinde, wie sich in Deutschland die Verhältnisse entwickelt haben, wenn nicht zur Zeit das einzige, doch gewiß das fruchtbarste Feld dar.

Die oben angedeutete Rücksicht auf möglichste Uebertragung dessen, was sonst der Staat durch seine Beamten besorgen müßte, an die Gemeinden und deren

*) Herr Bülau führt S. 203 zum Beweis dafür, daß die Gemeindeverwaltung schlecht sei, einen Fall an, in welchem eine Dorfgemeinde unter Vorsitz des Pfarrers beschlossen habe, ein ihr lästiges „mauvais sujet" tüchtig „durchzuhauen," und diesen Beschluß auch wirklich ausgeführt habe. Ist der Fall wirklich vorgekommen, dann verdient er strenge Rüge. Gewiß aber wird er ein Urtheil über den Werth des Gesetzes so wenig rechtfertigen, als etwa in früherer Zeit ein ähnlicher kurzer Prozeß von Seiten eines Rittergutsbesitzers ein Urtheil über den Werth der Patrimonialgerichte gerechtfertigt haben würde.

Organe rechtfertigt auch, was die Gemeindeordnung über die behördliche Autorität der Gemeindevorstände vorschreibt. Dasselbe bestimmt im Artikel 19., daß die Gemeinden verbunden seien, die Staatsregierung bei Ausübung der Regierungsrechte durch ihre Vorstände zu unterstützen, und im Artikel 111., daß der Gemeindevorstand die gesammte Sicherheitsordnungs-, Sitten-, Gesinde-, Bau-, Feuer-, Gewerbe-, Handels-, Strom- und Wasserpolizei in der Gemeinde und deren Bezirke zu handhaben habe. Schon die allgemeine Landgemeindeordnung vom 2. Febr. 1840 enthielt ähnliche Bestimmungen, und diese fanden sich im Wesentlichen gleichlautend auch in der einzelnen Städteordnungen der früheren Zeit wieder."

Wenn man daher von der Stellung der Rittergüter zu den Gemeinden absieht (worauf der Verfasser in einem besondern Abschnitte seiner Betrachtungen zurückkommt), so ist der Unterschied zwischen sonst und jetzt in diesem Punkte nicht sehr groß, wie er durch folgende Anführungen beweist:

„Wie früher der Schultheiß," sagt er, „die Ausführung seiner Verfügung der Justizbehörde überlassen mußte, so muß er das auch heute, und im Erfolg ist es völlig gleichgültig, ob dies früher geschah, weil der Justizbeamte zugleich die Verwaltungsbehörde war, oder ob es heute geschieht, weil die Verwaltungsbehörde keine Strafgewalt hat.*) Nur das den Polizeibehörden eingeräumte Strafandrohungsrecht bildet einen wesentlichen Unterschied zwischen sonst und jetzt. Berücksichtigt man aber, daß derartige Strafandrohungen nur in gewissen, eng bemessenen Grenzen erlassen werden dürfen und daß gegen die mißbräuchliche Uebung des Rechtes die oberen Instanzen schnell Hülfe gewähren können, so wird man zugeben müssen, daß auch dieser Unterschied von geringerer Bedeutung ist. Im Uebrigen sage man doch nicht, daß die neue Einrichtung der Polizeiverwaltung nachtheilig sei. Die entfernte Polizeiobrigkeit der früheren Zeit leistete nicht mehr, als die heutige Ortspolizeibehörde leistet. In allen den Zweigen der Polizeiverwaltung, in denen Strenge wirkliches Bedürfniß ist, war und ist noch heute eine tüchtige Handhabung der Landespolizei das wirksamste Mittel, in den bei Weitem meisten Gebieten der Wohlfahrtspolizei leistet die Ortspolizei auch heute das Genügende und kann die obere Polizeistelle etwa Versäumtes leicht nachholen. Wir erkennen freilich auf dem Felde polizeilicher Thätigkeit, wenn man die Sicherheitspolizei und etwa die größeren Städte ausnimmt, Vieles für genügend, was Anderen nicht dafür erscheinen mag, und legen, sofern nur der Sache ihr Recht geschieht, nicht den geringsten Werth darauf, wenn da oder dort die äußere Form der gewünschten Korrektheit noch entbehrt. Träte an der Stelle des Bestehenden die büreaukratische Strenge in ihren gewohnten Formen in Geltung, die Klagen würden sich bald und, wie uns scheinen will, mit vollem Rechte sehr deutlich vernehmen lassen, wenn nicht etwa, was wahrscheinlich, auch durch solche Autorität die Sache im Wesentlichen beim Alten gelassen würde. Schließlich bekennen wir offen, daß es uns sehr gleichgültig erscheint, ob dem Gemeindevorstand für den Gemeindebezirk, oder irgend einem Dritten für einen größeren Bezirk die Polizeiverwaltung übertragen wird, vorausgesetzt nur, daß man dieselbe nicht principmäßig an Beamtete des Staates überträgt oder als dingliches Recht behandelt.

*) Im Großherzogthum Sachsen-Weimar ist die Trennung der Justiz von der Verwaltung in allen Instanzen vollkommen durchgeführt. Die unterste Verwaltungsinstanz bilden durchweg die Gemeindebehörden. Die verwaltende Thätigkeit des Staats beginnt erst auf der zweiten Stufe bei der Bezirksverwaltung, auch hier unter wesentlicher Mitwirkung der Bezirks-Angehörigen — mittelst der Bezirks-Ausschüsse.

Man hat weiter dagegen Einwendungen erhoben, daß die Gemeindeordnung gleichmäßig für Stadt und Land berechnet sei. Zur Zeit haben wir praktische Nachtheile dieser Seite unseres Gesetzes noch nicht kennen lernen. Was aber das Princip betrifft, so bekennen wir uns vollständig zu demjenigen, welches Prof. Bülau in seiner Schrift S. 176 aufstellt, indem er sagt:

„Eine wahrhaft volksthümliche, aus dem Inneren des Gemeindewesens erwachsende Entwickelung würde gerade auf das entgegengesetzte Verhältniß, auf jedem Orte eigenthümliche und seine ganze Individualität vertretende Ordnungen führen."

Es versteht sich von selbst, daß hiermit nicht gesagt sein kann, daß jede Gemeinde völlig verschiedene Ordnungen haben dürfe. Alle diejenigen Grundsätze, welche der allgemeinen Natur jedes Gemeindewesens eigenthümlich sind, und solche Grundsätze, deren Beachtung der Staat in seinem höheren Interesse verlangen muß, wird man in jeder staatlich bestätigten Gemeindeordnung wiederfinden, mag die letztere zur Stadt oder Land, für große oder kleine Gemeinden gegeben sein. Daneben wird es aber immer eine große Reihe von Regeln geben, deren Aufstellung dem individuellen Bedürfniß jeder einzelnen Gemeinde füglich überlassen werden kann und darum auch überlassen werden soll.

Wie verhält sich nun die Gemeindeordnung des Großherzogthums Sachsen-Weimar zu diesem Grundsatz? Sie bestimmt für alle Gemeinden, die städtischen wie die ländlichen, die Regeln, nach denen ihre Verwaltung in allen Beziehungen geordnet sein soll, überläßt aber den einzelnen Gemeinden, mit Ausnahme einer Reihe allgemeiner Grundsätze, von diesen Gesetzvorschriften nach ihrem individuellen Bedürfniß im Wege der Ortsgesetzgebung abzuweichen und durch diese das Landesgesetz zu modificiren. Und davon ist vielfach Gebrauch gemacht worden. Eine sehr große Zahl unserer Gemeinden hat in Bezug auf Zusammensetzung der Gemeindebehörden, auf Erhebung der Gemeindebeiträge, Regulirung sonstiger Gemeindelasten u. dgl. m. andere Regeln als diejenigen, welche das Landesgesetz ordnet, und kann diese mit landesherrlicher Genehmigung noch täglich nach ihrem Ermessen ändern. Der allgemeine Einwand gegen das Gesetz, welcher aus dessen gleichmäßiger Geltung für Stadt und Land hergeleitet worden, erscheint uns also jedenfalls ungerechtfertigt, da im Gegentheil das Gesetz der Individualität der einzelnen Gemeinden größere Anerkennung widmet, als besondere Städte- und besondere Landgemeindeordnungen, wie sie anderwärts bestehen und früher auch hier bestanden."

Dies ist es, was der Verfasser der Artikel in der W. Z. über die allgemeinen Prinzipien und Resultate der dort bestehenden Gemeindegesetzgebung sagt. Seine Ausführungen über die Verhältnisse der Rittergüter zu den Gemeinden, wie sie seit 1850 bis 1854 geordnet worden, wollen wir hier als zu spezieller und lokaler Natur übergehen. Das Oben mitgetheilte wird genügen, diesen Eingangs gethanen Ausspruch von der Bedeutsamkeit der öffentlichen Kundgebung und Vertheidigung solcher Ansichten von solcher Stelle aus zu bewahrheiten.

Die zweite Kammer in Hannover über die Städteordnung.

Die zweite Kammer in Hannover hat ſich in den ſieben Sitzungen des 11., 12., 13., 15., 16., 17. und 18. März mit den Aenderungsvorſchlägen der Regierung zur Städteordnung beſchäftigt, und die hauptſächlichſten Vorſchläge ſo angenommen, wie der Ausſchuß ſie mildernd und abſtumpfend geſtaltet hatte. Bei der unbedingt ergebenen Mehrheit der Regierung von fünf gegen drei war kein anderer Ausgang zu gewärtigen. Es kann daher nur darauf ankommen, zu unterſuchen, welches die ſchlagenden Gründe auf der ſiegreichen und auf der unterliegenden Seite waren.

Auf der Rechten ſtritt der Miniſter des Innern Herr v. Borries faſt allein, nur bei unbedeutenden Anläſſen von einem oder dem andern Mitgliede der Mehrheit ſchwach unterſtützt. Der Regierungskommiſſar Regierungsrath Küſter kam wenig zu Worte. Der Berichterſtatter des gemeindegeſetzlichen Ausſchuſſes, Ober-Bürgermeiſter Borckhauſen, vertrat im Einzelnen die Ausſchußanſichten mehr berichtend als ſtreitend, wich jedoch in ein paar Hauptſtücken ſo wohl vom Ausſchuß wie von der Regierung ab, und ſchloß ſich ſeiner Partei, der Linken, wieder an. Dieſe führte mit glänzender und geläufiger Rede Herr von Bennigſen; während neben ihm weniger begabt, aber nicht weniger unerſchrocken und ſachkundig Bürgermeiſter Neubourg von Stade, Senator Schütze von Hannover, und die Bürgervorſteher Dr. Müller von Verden, Breuſing von Osnabrück, Richter von Buxtehude, in der Regel auch Stadtdirektor Raſch von Hannover fochten. Es iſt immerhin bemerkenswerth, daß auf Seiten des Regierungsentwurfs und der Ausſchußanträge gerade in den Hauptſachen kein einziges Mitglied eines Magiſtrats oder Bürgervorſteherkollegs das Wort ergriff. Die Staatsdiener auf der Rechten, welche gegen die beſtehenden Rechte und Freiheiten der Städte ſtimmten, thaten es ſtumm.

Wir gehen die Aenderungen von größerem Belang einzeln durch. Die bisherige Beſtimmung der Städteordnung im §. 15. verpflichtet alle Mitglieder der Stadtgemeinde zur Leiſtung von Dienſten in dringenden Fällen, und behält die Zuläſſigkeit von Stellvertretern oder Ablöſung durch Geld ſtatutariſcher Feſtſtellung vor. Die Regierung ſchlägt nun vor, nicht ausdrücklich Alle zu verpflichten, ſondern auch hierüber das Ortsſtatut entſcheiden zu laſſen. v. Bennigſen und Müller erkannten darin die Abſicht, Staats- und Kirchendiener von perſönlichen Dienſten zu befreien. An der Gleichberechtigung aber, bemerkte der Erſtere, hätte auch der Stand der öffentlichen Beamten ein ſtarkes Intereſſe. Der Miniſter dagegen beſtritt eine ſolche Abſicht der Regierung und führte aus, daß die unbedingte Verpflichtung Aller zu einzelnen Härten und Unzuträglichkeiten Veranlaſſung gebe. Die ganze Rechte ſtimmte mit ihm.

Die unbeſoldeten bürgerlichen Senatoren werden jetzt auf ſechs Jahre gewählt. Die Regierung will auch ſie lebenslänglich beſtellen laſſen, was der Ausſchuß dadurch zu mildern verſucht, daß das Miniſterium des Innern ſie auf Antrag beider ſtädtiſcher Collegien in Ruheſtand ſoll verſetzen dürfen. In dieſer Form wurde der Vorſchlag denn auch angenommen, aber erſt nach heißer Schlacht. Der Berichterſtatter des Ausſchuſſes, Borckhauſen, ſtimmte hierin mit der Linken überein. Höchſtens zehn oder zwölf Jahre Dienſtzeit wollte er ſich gefallen laſſen. Die öftere Erneuerung ſei dringend wünſchenswerth gerade bei den bürgerlichen Senatoren, da das durch ſie vertretene wirthſchaftliche Leben der Stadt ja ſelbſt unaufhörlich wechſele. Dem Gewählten gebe meiſtens ein längerer Sitz im Bürgervorſteherkolleg die nöthige Vorbereitung. Ohne Gehalt angeſtellt, bedürften die Bürger-Senatoren, um nicht in Schlaffheit zu verfallen, von Zeit zu Zeit

Digitized by Google

des Sporns der Neuwahl. Die frühere Erfahrung der Städte habe gezeigt, zu welchem Schlendrian die Lebenslänglichkeit führe. Bei der Lebenslänglichkeit reiche die jetzige Entschädigung lange nicht hin; Zulagen werden da nothwendig, Sorge für Wittwen und Waisen. Auch stamme die Abschaffung der vormaligen Lebenslänglichkeit ja keineswegs von 1848. Schütze führte aus der Erfahrung der Hauptstadt an, daß in der Regel ein abtretender Senator wiedergewählt und zur Ergänzung von Lücken regelmäßig ins Bürgervorsteherkolleg gegriffen würde. Auch der stumpfste alte Senator pflege freiwillig nicht zurückzutreten; eine gewisse Abhängigkeit von der Bürgerschaft sei ganz erwünscht. v. Bennigsen vermißte zunächst wirkliche Erfahrungen, auf deren Grund die Neuerung ruhen könnte. Derjenige Staatsmann, dem in städtischen Dingen ohne Zweifel die reichste Erfahrung zur Seite stehe, der sich vor und nach seiner allzu kurzen Ministerlaufbahn dem Dienste seiner Vaterstadt Osnabrück mit Einsicht und Aufopferung gewidmet habe, sei 1849 in dem Entwurf der jetzigen Städteordnung so weit gegangen, auch die studirten und besoldeten Magistratsmitglieder auf Zeit anstellen zu lassen. Erst sein Nachfolger Lindemann, politischen Einflüssen weichend, sei bei diesen zur Lebenslänglichkeit zurückgekehrt. Für Stüve's Gedanken aber spreche das Beispiel eines großen Nachbarstaats, wo nur verschiedene und aus sehr verschiedenartigem Geiste geflossene Städteordnungen für die östlichen Landestheile sämmtlich bei Stein's Anordnung stehen geblieben seien, bürgerliche Rathsherrn auf Zeit anzustellen. Um dem Gemeindeleben Lebensfrische zu bewahren, bedürfe es nothwendig des Wechsels. Und warum wolle man annehmen, die Stadt würde stets thörichte Wahlen treffen, wenn man sie von sechs zu sechs Jahren eine Art Bestätigungsrecht ausüben lasse? Es würde ein trauriges Zeichen für die Städte sein, wollte man ihnen jetzt das Maß von Wahlrecht, welches sie seit 1840 landesverfassungsmäßig besaßen, rauben. Aber auch nicht aus Rücksichten auf eine gute Verwaltung, aus Rücksicht auf gute oder gutgesinnte Wahlen zur Ständeversammlung soll es ihnen jetzt genommen werden. Die gegenwärtige Regierung habe den städtischen Kollegien die Wahl erst wieder übergeben, welche von Rechtswegen der Bürgerschaft zustehe; und nun benutze sie dies, um sie nach ihren politischen Tendenzen zu sichern, um den Magistrat zumal zu einem willfährigen Werkzeug zu machen, das mit Entschiedenheit und Aufopferung die Regierungsansicht vertrete, allen übrigen Bestrebungen im Volk aber einen Damm entgegenwerfe. Die vielverlangte Festigkeit der Magistrate wünsche der Herr Minister gewiß nicht nach oben, sondern ausschließlich nach unten. Die Festigkeit aber, welche man ihnen jetzt zu verleihen denke, werde nicht verhindern, daß sie allesammt rath- und thatlos ständen, wenn, was bei Europas Lage jeden Augenblick eintreten könnte, nun nationale und politische Gefahren heraufstiegen. Es sei für das Gemeinwohl schon schlimm genug, wenn alle staatsbürgerlichen Rechte der Staatsdiener zu Gunsten des Ministers eingezogen würden; wenn sie nicht bloß gutgesinnt wählen, sondern agitiren müßten für die, welche die Regierung gewählt sehen wolle. Wie viel schlimmer aber bei Gemeindebeamten! Wohin da das Streben der Regierung gehe, ersehe man an den Vorgängen in Celle, Verden und Dannenberg, wo langerprobte Kenner des Stadtwesens, Männer des allgemeinen Vertrauens zu Senatoren gewählt und beziehungsweise wiedergewählt, aber nicht bestätigt worden seien, weil sie andere als Regierungsmänner mitgewählt hatten oder zuverlässig mitwählen würden. Da stehe doch wahrlich die Gefahr sehr nahe, daß Neuerungen, wie diese, gemißbraucht werden würden, um den Magistrat vollends abhängig von oben und die Kluft nach unten hin gegen die Bürgerschaft weiter zu machen. Dr. Müller aus Verden und Wolde aus Celle

Digitized by Google

beſtätigten für ihren Ort, was der Vorredner erzählt hatte. Der Miniſter entgegnete, Krone und Regierung befänden ſich hier nicht auf der Anklagebank; er wolle deßhalb mit beſſerem Takt, als ſeine Angreifer, auf die vorgebrachten Perſönlichkeiten nicht näher eingehen. Uebrigens habe Herr v. Bennigſen die Regierung von Anfang bis zu Ende verdächtigt. Nur eine der vorgebrachten Verdächtigungen wolle er abweiſen: die Regierung wünſche, daß die Magiſtrate nach oben ſo feſt ſeien, wie nach unten. Das Land, welches nach Herrn von Bennigſens Grundſätzen regiert werden würde, müſſe er tief beklagen. (Eine Stimme aus der Kammer rief hier: England!) Preußens Beiſpiel wollte der Miniſter nicht gelten laſſen, da man einzelne Einrichtungen verſchiedener Länder paſſend nicht vergleichen könne. Ein Magiſtratsmitglied aber bedürfe langer Uebung. Der Magiſtrat müſſe gegen jeglichen Einfluß von unten durch Wahl und Wiederwahl ſichergeſtellt werden. Es gäbe viele ehrenwerthe und taugliche Bürger ſeines Wiſſens, die nur nicht auf Zeit gewählt werden wollten. Dieſen Gründen vertraute denn in der Abſtimmung die Mehrheit wieder hinlänglich, um einhellig mit ihrem regierenden Führer ſitzen zu bleiben.

Bisher werden Magiſtratsmitglieder durch den Magiſtrat und das Bürgervorſtehercolleg in einer einzigen Verſammlung gewählt, was dem letzteren das Uebergewicht ſeiner Zahl zu Gute kommen läßt. Die Regierung will nur ebenſoviele durch das Loos erkorene Bürgervorſteher mitwählen laſſen, als Magiſtratsmitglieder da ſind; es ſei denn, daß das Ortsſtatut abgeſonderte Wahl beider Collegien, und im Falle Zwieſpaltes Präſentation zur Auswahl an das Miniſterium des Innern vorſchriebe. Borckhauſen wollte ſich nicht gegen dieſen Antrag erklären, obgleich er anerkannte, daß er namentlich kleinere Städte übel treffe. v. Bennigſen vertrat das Beſtehende. Urſprünglich habe die jetzige Städteordnung die Wahlen den Bürgervorſtehern allein zugedacht, als den eigentlichen Vertretern der Bürgerſchaft; und wenn Stüve in dieſem Fall die Magiſträte habe ausſchließen wollen, der doch ſelbſt ſo lange im Magiſtrate ſeiner Stadt geſeſſen habe, ſo müſſe das wohl ſeinen guten Grund haben. In den damaligen Ständen (1849) ſei hiergegen auch kein Widerſpruch erhoben. Erſt das Miniſterium Münchhauſen-Lindemann habe die jetzige Beſtimmung allerdings durchgeſetzt; aber nicht weil die Stände ſeine Gründe gebilligt, ſondern weil ſie ohne ſolche Nachgiebigkeit an der Erhebung der Städteordnung zum Geſetz verzweifelt hätten. Hierneben weiſe er auf Preußen hin. Der Herr Miniſter berufe ſich ja ſo gern auf die Erfahrung; er werde die fünfzigjährigen Verſuche Preußens nicht zurückweiſen, wo nur verſchiedene Städteordnungen für den Oſten der Monarchie alleſammt den Bürgervorſtehern oder Stadtverordneten allein die Wahl überlaſſen hätten. Von den angeblichen Erfahrungen im Lande ſelbſt ſeien keine beſtimmten angeführt. Faſſe man aber den ganzen Zuſtand des ſtädiſchen Lebens und der ſtädtiſchen Verwaltung ins Auge, ſo ſei ſeit 1848 jenes ungemein erhöht, dieſe von Nachläſſigkeit und Unredlichkeit wohlthätig gereinigt worden. Sollte dazu die geſteigerte geſetzliche Theilnahme der Bevölkerung nicht weſentlich mitgewirkt haben? Welcher Grund beſtehe alſo, zu ändern? Die vorgeſchlagene Aenderung werde namentlich bei der ſchwachen Beſetzung der Stadtbehörden in unſerm Lande z. B. im Vergleich gegen Preußen auf das Unerwünſchte wirken. In neunzehn von den dreiundvierzig Städten des Königreichs würde das Wahlcolleg nur aus vier Köpfen beſtehen. Könne es da wohl noch der lebendige Ausdruck der Bürgerſchaft ſein? Beſſer ſei es, jegliches Wahlrecht abzuſchaffen, als ein ſolches Scheinrecht beſtehen zu laſſen. Aber leer ſei überhaupt die ganze Furcht vor dem Einfluß der Bürgerſchaft; ſie noch mehr, als der Magiſtrat, habe ein Intereſſe

Digitized by Google

an geeigneter Ausfüllung der Lücken, denn sie müsse am Ende schlechte Wahlen bezahlen. Und gebe die Vorlage etwa wirkliche und wahrhaftige Gleichberechtigung? Nein; sie lege die Entscheidung in die Hände des Magistrats, der zumal durch seine durchgängige Lebenslänglichkeit der Stadt wie eine Phalanx gegenüberstehe, vielleicht von der Regierung insgeheim gelenkt werde, während die Bürgervorsteher alle sechs Jahre wechselten und zudem durch den Zufall ausgewählt werden sollten. Der thatsächlichste Erfolg werde also ein Selbstergänzungsrecht des Magistrats sein. — Neubourg, Müller, Rasch, Schütze und Breusing stimmten dieser Aufforderung des Vorschlages völlig bei, zum Theil unter Anführung von Beispielen gegen eine Wahl ohne numerisches Uebergewicht der Bürgervorsteher. Müller außerdem: Es lasse sich nicht bestreiten, daß es sich in Preußen mit noch freieren Bestimmungen, als den hier bestehenden, recht wohl regieren lasse; und der Vergleich sei unzweifelhaft zulässig. Minister v. Borries bezweifelte, daß Stüve heute noch so denken würde, wie 1849. Gleichberechtigung könne nicht stattfinden, wo die Zahl der Bürgervorsteher dermaßen überwiege. Weshalb sollten denn die Magistratsmitglieder immer festzusammengehalten und die Bürgervorsteher immer uneinig sein. Letzteres sei zumal dann eine unlogische Annahme, wenn man behaupte, die Bürgerschaft wisse am besten, was ihr fromme. Die kleinen Wahlkollegien mancher Städte könnten höchstens dahin führen, daß sie zur Landgemeindeordnung übergehen müßten, oder zu einem Mittelrecht zwischen dieser und der Städteordnung. Daß seit 1848 in die Städte ein regeres Leben gefahren und ihre Verwaltung ordentlicher geworden sei, könne er zugeben. Das liege aber theils an den Wirkungen des Jahres 1848 selbst, die insofern anzuerkennen seien, theils an den gesunden Theilen der Städteordnung, von der die Regierung die ungesunden eben nur scheiden wolle. Borckhausen: Es liege in der Befreiung der Städte von der lästigen Bevormundung des Staats. Auf Richters Antrag wurde darauf für die kleineren Städte noch das Auskunftmittel getroffen, daß das Wahlkolleg nicht unter sechs sinken dürfe, Breusings Antrag dagegen, die mitwählenden Bürgervorsteher durch Wahl, anstatt durch das Loos auswählen zu lassen, abgelehnt.

In der Städteordnung vom 1. Mai 1851 stand: Die Bestätigung eines ordnungsmäßig gewählten Magistratsmitgliedes könne nur unter Angabe der Gründe verweigert werden, und Gründe seien der Mangel einer der gesetzlich erforderlichen Eigenschaften oder der Mangel der für die Stelle erforderlichen besondern Befähigung. Diesen Satz hob die einseitige Verordnung (rettende That) vom 1. August 1855 auf; und wie v. Bennigsen behauptete, ohne bundesrechtliche Ermächtigung. Er beantragte daher, wiewohl vergeblich, Wiederherstellung. Minister v. Borris erwiderte, der Bundestag habe im November 1855 die Unverträglichkeit jener Bestimmung mit dem Bundesrecht anerkannt, indem er die unter anderm auch hierauf gerichtete Beschwerde des Schatzkollegs zurückgewiesen habe. Ueber die vorgekommenen Verweigerungen der Bestätigung brauche die Regierung sich nicht zu verantworten. Ein Mann könne recht ehrenwerth und doch ungeeignet sein, neben städtischen auch staatliche Angelegenheiten zu verwalten. Offen aber bekenne er, daß bei den Magistratsmitgliedern die politische Gesinnung schwer ins Gewicht falle. Daher müsse auch das Bestätigungsrecht der Regierung allgemein festgestellt bleiben. Borckhausen hob hingegen hervor, daß der Bundestag die Unverträglichkeit jener Bestimmung mit dem monarchischen Prinzip nie bestimmt ausgesprochen habe. Daß sie aber für die Selbstständigkeit der Städte nothwendig sei, darüber hege er seinerseits nur geringe Zweifel. Das Staatswohl aber, das bei der Bestätigung von Magistratswahlen mitsprechen solle, werde meistens mit

der grade herrſchenden Anſicht verwechſelt. v. Bennigſen: Soviel ſtehe feſt, daß jene Beſtimmung dem Bundestagsausſchuß kein Bedenken erregt habe; und feſt ſtehe, daß es dem monarchiſchen Prinzip nicht widerſpreche, wenn die Regierung frei gewählte Diener einer Gemeinde nicht völlig nach Willkür ohne Beſtätigung laſſen dürfe. Regierungsrath Erxleben aus Aurich nahm das Beſtätigungsrecht, das vom Miniſterium des Innern und von den Landdroſteien ausgeübt wird, mit einem merkwürdigen Mißverſtändniß als Königliches Vorrecht in Anſpruch. Müller für Verden, Borckhauſen für Lüneburg, Neubourg für Stade ſtellten das, als dem rechtlichen Herkommen zuwider, entſchieden und unwiderlegt in Abrede. Neubourg fügte hinzu, daß die wünſchenswerthe Selbſtſtändigkeit der Städte nicht bloß eine des Geldbeutels, ſondern auch eine des politiſchen Charakters ſei. Dieſer werde der Nerv abgeſchnitten, wenn die Regierung, wie der Herr Miniſter bekannt habe, nach der politiſchen Geſinnung beſtätige oder nicht. Wenige Männer möchten wohl in den Magiſtraten ſitzen, denen der Vorwurf grundſätzlicher Oppoſition zu machen ſei; obwohl mit dieſem Worte viel ſchlechtes Spiel getrieben werde. Aber auch ſolchen gegenüber habe die Regierung ja die ſcharfen Zuchtruthen des Staatsdienergeſetzes. Es ſei fürwahr zweierlei: das Landesintereſſe in Acht zu nehmen, und die miniſteriellen Anſichten zu fördern.

Im Zuſammenhang mit dieſem nicht zur Annahme gelangten Antrag v. Bennigſens wurde der Regierungsantrag angenommen, die Regierung zur vorläufigen Beſetzung eines Magiſtratspoſtens zu ermächtigen, ſobald zweimal einem Gewählten die Beſtätigung verſagt worden, anſtatt wie bisher, ſobald zweimal eine geſetzlich unbefähigte Perſon gewählt worden iſt.

Der ſtädtiſche Polizeivorſtand wurde in Bezug auf Abweſenheit dem Bürgermeiſter gleichgeſtellt.

Bei einem ſpäteren Satze ſuchte Müller die bürgerlichen Senatoren davor zu ſchützen, daß ſie „gepreßte Staatsdiener" würden, d. h. unter das verſchärfte Staatsdienergeſetz geſtellt würden. Es war indeſſen umſonſt.

Statt des Satzes: daß Disziplinarverfügungen gegen ein einzelnes Magiſtratsmitglied nicht eintreten können, wenn der Magiſtrat Abſtellung des getadelten Mangels bewirkt, und bei den höheren Disziplinarſtrafen jedesmal zuvor der Magiſtrat mit ſeinem Gutachten gehört werden muß — wurde der Regierungsantrag von folgender Faſſung angenommen: „Bei der Strafe der Suspenſion bis zu einem Monat ſoll bei Mitgliedern des Magiſtrats das Miniſterium des Innern an die Stelle der Anſtellungsbehörde treten, in Anſehung der übrigen ſtädtiſchen Angeſtellten aber der Magiſtrat als Anſtellungsbehörde gelten."

Mehrfache Verhandlungen erregte die ſeit 1855 einſeitig eingeführte Befugniß der Regierung, unter den Magiſtratsmitgliedern den Polizeivorſtand zu ernennen und eventuell Königl. Polizeidirektionen unter Uebernahme der außerordentlichen Koſten auf den Staat anzuordnen. Zunächſt beantragte Neubourg eine Bürgſchaft dagegen, daß ſtädtiſche, und zumal, daß Königl. Polizeidirektionen allgemeine Ordnungen ohne Zuſtimmung des Magiſtrats und der Bürgervorſteher erlaſſen. v. Bennigſen bemerkte zur Begründung, es könne ohne eine ſolche Bürgſchaft geſchehen, daß Polizeiverwaltung, Polizeiſtrafrechtspflege, und Polizeigeſetzgebung ſich in einer und derſelben nichtſtädtiſchen Behörde vereinigt fänden. Der Miniſter aber ſah in dem Antrag einen Eingriff in die landesherrliche Polizeigewalt. Es ſei vollkommen unzuläſſig, ein unbeſtrittenes und niemals mißbrauchtes Recht der Regierung bei dieſer Veranlaſſung für die Städte zu neutraliſiren. Wo eine polizeiliche Anordnung nicht dringlicher Natur ſei, halte er ſelbſt Zuziehung des Magiſtrats und immerhin auch der Bürgervorſteher für nützlich, entgegengeſetzten

Falls aber hinderlich und zweckwidrig. v. Bennigſen fragte, weshalb die Regierung innerhalb der Städte größere Rechte haben ſolle, als innerhalb der Provinzen und des ganzen Landes? Grade in den Städten habe ſich geſchichtlich ja das kräftigſte eigne Leben von jeher entwickelt und erhalten. Beide betreffenden Anträge Neubourgs wurden abgelehnt; der erſtere auch von Raſch unter der Bemerkung, daß er eine derartige Initiative von Polizeidirektionen für ganz undenkbar halte.

Die geringſte Anzahl der Bürgervorſteher war bisher acht. Künftig ſollte ſie vier ſein, wie der Regierungsentwurf beantragte. Die Kammer aber nahm ſechs als geringſte Anzahl an, nachdem v. Bennigſen bemerkt hatte, daß die geringſte Anzahl in Preußen zwölf ſei und daß, je kleiner die Stadt, deſto leichter eine zahlreiche Betheiligung ſei, wie Landgemeinden ohne alle Vertretung bewieſen.

Das den ſtädtiſchen Beamten bisher entzogene Stimmrecht bei Bürgervorſteherwahlen wurde ihnen auf den Antrag des Ausſchuſſes für die Zukunft beigelegt.

Für die Theilnahme an Bürgervorſteherwahlen gab es bisher keinen Zwang. Die Regierung beantragte ihn dadurch einzuführen, daß man dem betreffenden Wahlkreis auf ein Jahr das Vertretungsrecht entziehe, wenn nicht mindeſtens ein Drittel der Wahlberechtigten erſchienen ſei. Der Ausſchuß hat eine Milderung hineingebracht; er will dem Miniſterium des Innern geſtatten, auf Antrag des Magiſtrats die Wahl ſchon eher wiederholen zu laſſen. Borckhauſen würde ſich lieber zu Geldſtrafen entſchließen, und ein Sechſtel oder Fünftel für genügend halten. v. Bennigſen, Neubourg und Breuſing erklärten ſich gegen jede Art Wahlzwang; am ſchärfſten aber gegen die des Regierungsantrags, die die Stadt ſtrafe und die wirklich erſchienenen Wähler anſtatt der Schuldigen. Neubourg namentlich hob hervor, wie widerſinnig der Wahlzwang ſei, wenn die Wahl zufällig einmal unbeſtritten ſei. Der Miniſter fand das grade gegen die Wahlfreiheit, wenn eine Wahl ſich ſozuſagen ſchon von ſelbſt verſtehe. General-Polizeidirektor Wermuth nannte eine Wahl Weniger eine ſchlechte Wahl ſchlechthin. Indeſſen ſetzte er nicht durch, daß die Hälfte der Wahlberechtigten erfordert werde. Der Regierungsantrag kam zur Annahme.

Wenn bisher Magiſtrat und Bürgervorſteher in einer Angelegenheit verſchiedener Anſicht waren, ſo blieb die Sache der Regel nach auf ſich beruhen. In Zukunft will die Regierung dann jedesmal die Landdroſtei entſcheiden laſſen; was der Ausſchuß dahin abgeſtumpft hat, daß es nur nach nochmaliger Abſtimmung an einem andern Tage und nur auf Anrufung eines der beiden Kollegien geſchehen ſolle. Der Miniſter bemerkte, es ſei für die Regierung nicht erwünſcht, ſich in ſtädtiſche Angelegenheiten zumal bei Zerwürfniſſen einzumiſchen. v. Bennigſen hingegen hielt es für das Beſte, wenn dergleichen Zerwürfniſſe in der Stadt ſowenig von einem Fremden geſchlichtet würden, wie im Staat. Dürfte man annehmen, daß überall das Bewußtſein der ſtädtiſchen Selbſtſtändigkeit in ſeiner vollen Kraft lebe, ſo würde der Antrag zumal in der Faſſung des Ausſchuſſes von geringerer Gefahr ſein. Aber da es ſich häufig um Fragen dringlicher Zweckmäßigkeit handle — der Redner führte beiſpielsweiſe die Gasbeleuchtungsfrage an — ſo werde leider das ungeduldige Verlangen durch einen Abſchluß bei dem einen oder dem andern Theile mitunter überwiegen. Der Regierungsantrag wurde darauf in der Ausſchußform mit der gewöhnlichen Mehrheit angenommen.

Bei der ſchließlichen Abſtimmung über das ganze Geſetz ſtimmte dagegen die ganze Linke bis auf Borckhauſen.

Digitized by Google

III.

Statistik.

Voranschlag für die vereinte Gemeinde der Königl. Landeshauptstadt Brünn für das Militairjahr 1858. *)

(Nach dem Beschlusse des Gemeinde-Ausschusses vom 6. Oktober 1857.)

Einnahmen.

I.	Marktbolleten-Gebühren	1300 Guld.
II.	Markt-Gerichts- und Polizeigebühren	3500 „
III.	Zimentirungsgebühren	40 „
IV.	Bürgerrechtstaxen	108 „
V.	Taxen für Aufnahmen in den Gemeindeverband	378 „
VI.	Interessen von Aktiv-Kapitalien	1296 „
VII.	Zinskreuzer	68000 „
VIII.	Verzehrungssteuer-Gemeindezuschlag	55000 „
IX.	Einkommensteuer do.	6000 „
X.	Dienstaxen	300 „
XI.	Getreide-Einschreibgebühr	6000 „
XII.	Politische Taxen	1200 „
XIII.	Aufnahmstaxen und Schulgeld aus den Realschulen	5180 „
XIV.	Schulgeld aus den Volksschulen	9000 „
XV.	Verschiedene Einnahmen	660 „
XVI.	Ertrag der Realitäten	— „
	Summa der Einnahmen	157962 Guld.

Ausgaben.

I.	Besoldungen, Diurnen und Lohnungen.		
	a) Beamte und Diener	28400 Fl.	
	b) Diurnisten	5113 „	
	c) Aushilfsdiener	609 „	
	d) Schlachtkontrollore	720 „	
	e) Marktaufseher	1920 „	
	Summa		36762 Guld.
II.	Pensionen und Erziehungsbeiträge		527 „
III.	Gnadengaben		327 „
IV.	Remunerationen und Aushilfen.		
	a) Gewöhnliche Remunerationen und Aushilfen	800 Fl.	
	b) für Einhebung der Getreide-Einschreibgebühr	300 „	
	c) dem Vorspannskursor	60 „	
	Summa		1160 „
	Latus		38776 Guld.

*) In diesem Voranschlage ist nur das Erforderniß der Gemeinde als Gesammtheit ausgeworfen, indem die Stadt Brünn in vier Bezirke getheilt ist, deren jeder eine abgesonderte Verwaltung seines eignen Vermögens führt und einen Theil der Lokal-Polizei-Anstalten unter Beaufsichtigung des Bürgermeisters auf eigne Kosten besorgt.

Digitized by Google

	Transport	38776 Guld.
V. Kanzlei-Auslagen.		
1) Kanzlei- und Beleuchtungspauschale	1130 Fl.	
2) Zeitungen und Gesetze	250 „	
3) Papier	600 „	
4) Buchdruckerkosten	1300 „	
5) Buchbinderkosten	200 „	
6) Miethzins für Kanzleilokalitäten	550 „	
7) Postporto und Botenlohn	30 „	
8) Holz zur Beheizung	760 „	
9) Lohn für Beheizen und Reinigen der Kanzleilokalitäten	200 „	
10) Für Nachschaffung und Reparatur der Einrichtungsstücke	200 „	
11) Unterschiedliche Kanzleiauslagen, als Zeitungseinschaltung ꝛc.	300 „	
12) Pauschalien für die Viertelmeister der Vorstädte, mit Ausnahme jener zu Altbrünn, sonach für 13 Köpfe à 40 Fl.	520 „	
Summa		6040 „
VI. Reisekosten und Diäten		400 „
VII. Sanitäts-Auslagen.		
a) Dotation dem Krankenfond	24225 Fl.	
b) Medikamente für Bezirksarme	2500 „	
c) Besoldungen des Sanitätspersonals	2250 „	
d) Unterschiedliche	150 „	
Summa		29125 „
VIII. Sicherheits-Auslagen.		
1) Dotation dem Sicherheitsfond	26647 Fl.	
2) Wohnzinse und Möbelentschädigung der Polizeiwach-Offiziere	1068 „	
3) Zins für das Lokal der Marktbuchführung	100 „	
4) Kosten der Feuerwache	728 „	
5) Ablohnung der Straßen-Einräumer mit je monatl. 16 Fl.	576 „	
6) „ der 2 Rathhaus-Thurmwächter à 67 Fl. 39 Kr.	135 „	
7) Instandhaltung und Ueberwachung der Badehütten	500 „	
8) Unterschiedliche Sicherheitsauslagen	500 „	
Summa		30254 „
IX. Konskriptions- und Rekrutirungskosten		500 „
X. Aufsicht und Unterhalt der Gefänglinge.		
a) dem Gefangenwärter an Ablohnung tägl. 30 Kr.	183 Fl.	
b) Verpflegung der Gefänglinge und Herstellung in den Arresten	330 „	
c) Beheizung der Arreste	78 „	
d) Beleuchtung und Reinigen in den Arrestkammern	9 „	
Summa		600 „
XI. Realschul-Auslagen.		
a. Ober- und Unter-Realschule am Dörnröß.		
1) Miethzins für die Schullokalitäten	3550 Fl.	
2) Dem Schuldiener Ablohnung monatlich 12 Fl. nebst Monturs-Entschädigung jährlich 20 Fl.	164 „	
Latus	3714 Fl.	105695 Guld.

	Transport	3714 Fl.	105695 Guld.
3) Lohn der Hausknechte		144 „	
4) Lohn der Aushilfsdiener		60 „	
5) Dem Schuldirektor an Verlag zu Schul- und Kanzleierforderniſſe		650 „	
6) Dem Schuldirektor an Schreibpauſchale		100 „	
7) Für das Beheizungsmaterial		900 „	
8) Reinigen der Schullokalitäten während der Ferien		200 „	
9) Dotation zur Anſchaffung von Lehrmitteln		550 „	
10) Einrichtungsſtücke		— „	
11) Verſchiedene Auslagen		100 „	
	Summa	6418 Fl.	
b. Unterrealſchule in Altbrünn.			
1) Beſoldung des Lehrperſonals		4294 Fl.	
2) Beheizungsmateriale		300 „	
3) Beleuchtung		52 „	
4) Zeugniſſe und Programm		30 „	
5) Dotation zur Anſchaffung von Lehrmitteln		160 „	
6) Auf verſchiedene Auslagen		120 „	
	Summa	4956 Fl.	
	Hauptſumma		11374 „
XII. Volks-Schulen.			
a) Beſoldungen		12500 Fl.	
b) Pauſchale für Reinigen und Beheizen der Schullokalitäten		760 „	
c) Schul-Prämien		150 „	
	Summa		13410 „
XIII. Auslagen für die Handelskammer			500 „
XIV. Beiträge			900 „
XV. Tranſenal-Bequartirungskoſten			100 „
XVI. Unvorhergeſehene Auslagen.			
a) Gewöhnliche		8000 Fl.	
b) Auf Beſoldung für die beantragte Creirung eines Rechnungsoffizial- und Bauaſſiſtenten-Poſtens		1200 „	
c) Für Inſtandhaltung der Straßen		2000 „	
	Summa		11200 „
XVII. Außerordentliche Auslagen.			
1) Auf das National-Anlehen		3411 Fl.	
2) Der Sparkaſſa an Intereſſen und Kapitalsabzahlung auf das auf den Häuſern No. 463 und 464 haftende Paſſiv-Kapital pr. 18000 Fl.		1260 „	
3) Koſten der Waſſerleitung		7857 „	
4) Für Herſtellung der Straßen von der Bäckengaſſe zur Lackerwieſe		2740 „	
5) Koſten des neu einzuführenden Zimentirungsamtes		3000 „	
	Summa		18268 „
	Haupt-Summa		161447 Guld.
Dieſen Ausgaben die jenſeitigen Einnahmen entgegengehalten mit			157962 „
ergiebt ſich für das Jahr 1858 ein Abgang von			3485 Guld.

Rechnung über Einnahme und Ausgabe bei der Stadtkämmerei Nürnberg vom 1. Oktober 1856 bis ult. September 1857.

Titel.	Kap.		Partial-Summa.	Total-Summa.
		Einnahme.		
I.		Kassa-Bestand aus dem Jahre 1855/56		4365fl.38kr. 2pf.
II.		Aktiv-Ausstände		395 . 1 . 2 .
III.		Rechnungsdefekte und Ersatzposten		484 . 33 . 3 .
IV.		Zinse von Aktiv-Kapitalien		2789 . 26 . — .
V.		Ertrag aus Realitäten		18666 . 42 . 3 .
VI.		Aus Gemeindegewerben:		
	1.	Vom Leihinstitut	3270fl. 1kr.—pf.	
	2.	Erlös für Baumaterialien	2777 . 56 . — .	
	3.	Ertrag aus dem städtischen Peuntfuhrwerk . .	2924 . 56 . — .	
				8972 . 53 . — .
VII.		Dominialrenten und sonstige Rechte:		
		a) Boden- und Grundzinse	295fl.48kr. 3pf.	
		b) Platzgelder	765 . 10 . — .	
		c) Konzessionsgelder	404 . 31 . 3 .	
				1465 . 30 . 2 .
VIII.		Besondere Abgaben und zwar:		
	1.	Bürger- und Insassen-Aufnahmsgelder . . .	12200fl.45kr.—pf.	
	2.	Beiträge zu den Feuerlöschgeräthen	1039 . 30 . — .	
				13240 . 15 . — .
IX.		Sustentationsbeiträge:		
	1.	Vom Staat zur Polizeiverwaltung	9200fl.—kr.—pf.	
	2.	Vom Kultus zur Besorgung der Stadtmusik .	915 . 24 . — .	
	3.	Von den Unterrichtsstiftungen zu Besoldungen	2154 . — . — .	
	4.	Von den Wohlthätigkeitsstiftungen desgl. . .	5523 . 38 . — .	
	5.	Vom Krankenhaus desgl.	2057 . 10 . — .	
	6.	Vom Leihinstitut desgl.	5553 . 30 . — .	
	7.	Von der Sparkasse desgl.	1637 . 30 . — .	
	8.	Von der Getreidemagazins-Kasse	360 . — . — .	
	9.	Von andern Behörden und Privaten . . .	948 . 27 . 2 .	
				28289 . 39 . 2 .
X.		Aus der Verwaltung der Gemeinde-Anstalten und der Polizei:		
	1.	Taxen und Strafen	10635fl.19kr. 2pf.	
	2.	Marktgefälle	40073 . 37 . 3 .	
	3.	Aich-, Schau- und Meßgelder	1937 . 47 . 1 .	
	4.	Von besonderen polizeilichen Bewilligungen .	5155 . 35 . — .	
	5.	Ertrag des Abwurfholzes	3000 . — . — .	
	6.	Musikgelder von Leichen und Hochzeiten . .	111 . 18 . — .	
	7.	Konzessions- und Niederlagsgebühren . . .	534 . 46 . — .	
	8.	Niederlagsgebühren von der Stadtwaage . .	1426 . 50 . — .	
				62875 . 13 . 2 .
				Latus 141544fl.54kr.—pf.

Titel.	Kap.		Partial-Summa.	Total-Summa.
		Transport		141544fl.54kr.—pf.
XI.		An indirekten Gemeindeauflagen:		
	a)	an Zöllen:		
		1) Pflaſterzoll und 2) Chauſſeegeld	inkl. der Averſionalzahlungen 13975fl.58kr.—pf.	
	b)	an Aufſchlag:		
		1) ordinaire Getreidaufſchlag	54518 • 7 • — •	
		2) extraordinaire Getreidaufſchlag . . .	25542 • 58 • 3 •	
		3) Fleiſchaufſchlag	27417 • 45 • — •	
				121454 • 48 • 3 •
XII.		Aus dem Erlös veräußerter Vermögenstheile:		
		1) Erlös für veräußerte Realitäten . . .	1097fl. 6kr.—pf.	
		2) Erlös für Mobilien ꝛc.	127 • 40 • 3 •	
				1224 • 46 • 3 •
XIII.		Aus Obereigenthums- und Gefällablösungen		6 • 37 • 2 •
XIV.		An zurückbezahlt erhaltenen Aktiv-Kapitalien		8000 • — • — •
XV.		„ „ „ Aktiv-Vorſchüſſen		4090 • — • — •
XVI.		Aus Extra-Auflagen:		
	1.	Anſtellungs-, reſp. Dekret-Taxen	280fl.—kr.—pf.	
	2.	Penſions-Beiträge	299 • 28 • 1 •	
	3.	Penſions-Beiträge von andern Verwaltungen zu den im Jahre 1856/57 bezahlten Penſionen	1963 • 6 • 3 •	
				2542 • 35 • — •
XVII.		Zufällige und außerordentliche Einnahmen		36 • 30 • — •
		Summa aller Einnahmen im Jahre 1856/57		278900fl.12kr.—pf.
		Ausgabe.		
III.		Rechnungsdefekte und Erſatzpoſten		35fl.49kr. 2pf.
		Auf Erhebung der Renten:		
	1.	Von Realitäten, und zwar von der Dutzendteich-Fiſcherei	214fl.23kr.—pf.	
	2.	Von Dominicalien	1 • — • — •	
				215 • 23 • — •
IV.		Auf Erhebung der übrigen Einnahmen:		
		Gefälle aus der Verwaltung der Gemeindeanſtalten:		
	a)	Beſoldungen und Funkt.-Remunerationen	6794fl.54kr. 3pf.	
	b)	Regie	942 • 39 • 2 •	
	c)	Aufſchlags-Rückvergütung	7604 • 15 • 2 •	
				15341 • 49 • 3 •
V.		Paſſivreichniſſe, Staatsauflagen, Kreis-, Diſtrikts- und Lokal-Konkurrenzen:		
	a)	Paſſivreichniſſe	236fl. 1kr. 3pf.	
	b)	Staatsauflagen	717 • 38 • 1 •	
				953 • 40 • — •
		Latus		16546fl.42kr. 1pf.

Titel.	Kap.		Partial-Summa.	Total-Summa.
		Transport		16546fl.42kr. 1pf.
VI.		Prozeßkoſten und Stempel		191 • 38 • — •
VII.		Für die Verwaltungs-Behörde:		
	1.	Beſoldungen des Magiſtrats, der Stadtkämmerei	21825fl.—kr.—pf.	
	2.	Amts-Regie	8620 • 22 • 1 •	
				30445 • 22 • 1 •
VIII.		Auf die Polizei-Verwaltung:		
	1.	Beſoldungen und Diurnien 8566 fl. 30 kr. Löhnungen . . . . . 25926 • 2¾ •		
			34492fl.32kr. 3pf.	
	2.	Regie	4605 • 28 • 1 •	
				39098 • 1 • — •
IX.		Auf Gemeindeanſtalten:		
	1.	Unterricht und Stadtmuſik:		
		a) Beſoldungen	2477fl.42kr.—pf.	
		b) Regie	349 • 13 • — •	
	2.	Wohlthätigkeitsſtiftungen:		
		Beſoldungen und Diurnien	3898 • 28 • — •	
	3.	Krankenhausverwaltung und Bureau für den Sicherungs-Verband:		
		Beſoldungen und Diurnien	1842 • 10 • — •	
	4.	Leihanſtalt:		
		Beſoldungen, Diurnien-Remunerations- und ſonſtige Bezüge	5378 • 30 • — •	
	5.	Sparkaſſa-Verwaltung:		
		Beſoldungen und Remunerationen . . .	1462 • 30 • — •	
	6.	Getreidemagazins-Kaſſa:		
		Funktionsbeſoldung	150 • — • — •	
	7.	Geſundheit:		
		a) Beſoldungen . . . . . 1790fl.16¼kr.		
		b) Regie, und zwar:		
		Blatter-Impfkoſten . . 124 • 36 •		
		Straßenreinigung . . . 1264 • 24 •		
		Badeanſtalt . . . . . 147 • 14½ •		
		Beſondere Ausgaben . . 62 • 45 •		
		Unterhalt der Leichenhäuſer 1159 • 27¾ •		
			4558 • 43 • 1 •	
	8.	Auf Sicherheit:		
		a) Beſoldungen, beſonders der Thürmer und Wächter in einigen Diſtrikten des Burgfriedens . . . . . 2547fl.21½kr.		
		b) Regie, und zwar:		
		Straßenbeleuchtung . . 18892 • 58¾ •		
		Latus 21440fl. ¼kr.	20117fl.16kr. 1pf.	86281fl.43kr.2pf.

Digitized by Google

Titel. Kap.		Partial-	Total-Summa.
	Transport 21440fl. ¼kr.	20117fl.16kr. 1pf.	86281fl.43kr.2pf.
	Feuerlöschungskosten . . 1259 • 28 •		
	Kosten für Hochwasser . 310 • 54½ •		
	Sonstige Ausgaben, namentlich Aufeisen u. Hinwegschaffen des Schnees ꝛc. 4812 • 14 •		
		27822 • 56 • 2 •	
	9. Industrie u. Kultur, Anlagen u. Verschönerungen: der Verschönerungs-Kommission	1200 • — • — •	
	10. Auf Unterhaltung:		
	a) des Stadtpflasters . . 10973fl.59½kr.		
	b) der Straßen um die Stadt 3871 • 4½ •		
	c) des Wasser- u. Brückenbaues 8209 • 19½ •		
	d) der Meßbuden . . . 2217 • 37½ •		
	e) des Brunnenwesens . . 4142 • 41¼ •		
		29414 • 42 • 1 •	
	11. Auf Kunstschätze	139 • — • — •	
			78693 • 55 • — •
XI.	Unterhaltung der Gemeindegebäude:		
	1. Für die Baubehörde:		
	a) Besoldungen u. Remunerat. 2452fl.48 kr.		
	b) Regie . . . . . 382 • 29½ •		
		2835fl.17kr. 2pf.	
	2. Ständige Bauausgaben:		
	a) Kaminfegerlöhne . . . 122fl.14 kr.		
	b) Brandassekuranz-Beiträge für Immobilien . . . 751 • 5¾ •		
		873 • 19 • 3 •	
	3. Anschaffung in die Baumagazine:		
	a) Baumaterialien . . . 1496fl.24½kr.		
	b) Baugeräthe u. Werkzeuge 488 • 15¾ •		
	c) Feuerlöschgeräthe . . . 1253 • 27½ •		
		3238 • 7 • 3 •	
	4. Auf Unterhaltung:		
	a) der Gebäude . . . . 7969fl.51 kr.		
	b) der Stadtmauern . . . 1650 • 35¾ •		
	c) der Baufischerheit . . . 874 • 50¾ •		
		10495 • 17 • 2 •	
	5. Unterhaltung und Aufzieherlohn für die Gemeinde-Uhren	141 • 6 • — •	
	6. Unterhaltung des Feuerfuhrwerks	2722 • 17 • 2 •	
	7. Für Taglohn	256 • 35 • — •	
			20562 • 1 • — •
		Latus	185537fl.39kr. 2pf.

Titel. Kap.		Partial-	Total-Summa.
			Transport 185537fl.39kr. 2pf.
XII.	Beſondere Leiſtungen an andere Kaſſen:		
1.	An die Unterrichts-Stiftungen:		
	für die techn. Lehranſtalten 3300fl. — kr.		
	für das Gymnaſium und die lateiniſchen Schulen . . 4869 " 56½ "		
	für die katholiſche Schule . 612 " 51½ "		
	für die Handelsſchule . . 4845 " 23 "		
	für die Geſangſchule . . . 569 " — "		
	zur höheren Töchterſchule . 1105 " 46½ "		
	zu den deutſch. Werktagsſchul. 17201 " 4¾ "		
	zur Stadtbibliothek . . . 409 " 55 "		
		32913fl.29kr. 3pf.	
2.	Beitrag zur Naturalienſamml. für die Schulen	15 " — " — "	
3.	Beitrag zur Kunſtſchule	250 " — " — "	
4.	Beitrag zur Blindenerziehungs-Anſtalt . . .	400 " — " — "	
5.	Beitrag zur naturhiſtoriſchen Geſellſchaft . .	50 " — " — "	
			33628 " 29 " 3 "
XIII.	Suſtentationen und Penſionen:		
1.	Suſtentationen	150fl.—kr.—pf.	
2.	Penſionen an Beamte und Diener	3813 " 20 " — "	
3.	Penſionen für Wittwen und Waiſen . . .	5759 " 44 " 2 "	
			9723 " 4 " 2 "
XIV.	Auf Schuldentilgung:		
	an den Schuldentilgungsfond der Kommune		1800 " — " — "
XV.	Auf den Ankauf von Realitäten und Rechten		8000 " — " — "
XVI.	Auf Ablöſung von Gemeindelaſten		18 " 37 " 2 "
XVII.	Auf Ausleihung von Aktivkapitalien		1160 " — " — "
XVIII.	Auf geleiſtete Aktiv-Vorſchüſſe		20990 " — " — "
XIX.	Außerordentlicher Aufwand auf Gemeinde-Anſtalten:		
1.	Auf Ehrungen und Feierlichkeiten	530fl. 7kr. 2pf.	
2.	Auf Entſchädigung und Verluſte	200 " 45 " — "	
3.	Auf Gratifikationen für außerordentliche Dienſtleiſtungen	689 " 30 " — "	
4.	Sonſtige außerordentliche Ausgaben namentlich Theuerungszulagen	2462 " 20 " — "	
			3882 " 42 " 6 "
	Summa aller Ausgaben pro 1856/57		264740fl.34kr. 3pf.
	Abſchluß.		
	Die Einnahmen betragen	278,900 fl. 12 kr. — pf.	
	Die Ausgaben betragen	264,740 " 34 " 3 "	
	Beſtand . .	14,159 fl. 37 kr. 1 pf.	

welcher in die Rechnung für 1857/58 übertragen wurde.

Das Budget der freien und Hanse-Stadt Frankfurt a. M. pro 1858.

Einnahme.

I.	Dienst der Recheneikasse.	
A.	Gefälle von städtischem Grundeigenthum	125,000 Fl.
B.	Sporteln, Strafen, Stempel, Pachtgelder	219,600 „
C.	Accise und Verbrauchsabgaben	398,700 „
D.	Handelsabgaben und Staatstelegraph	520,500 „
E.	Einnahmen aus der Stadtbeleuchtung und den Landstraßen . .	43,000 „
F.	Steuern der Dorfschaften	10,000 „
G.	Verschiedene Einnahmen	10,500 „
	Summa	1,327,300 Fl.
II.	Dienst der Schuldentilgungskasse:	
A.	Reinertrag der Eisenbahnen	275,000 Fl.
B.	Einkommensteuer, Wohn- und Miethsteuer, Lotterie	450,000 „
	Summa	725,000 Fl.
III.	Dienst der Pfandamtskasse	8,000 „
	I. II. III. zusammen	2,060,300 Fl.

Nach Prozenten etwa I. A. 6, B. 11, C. 20, D. 25, E. 2, F., G. und III. zusammen 1, II. A. 13, B. 22 pCt.

Ausgabe.

I.	Dienst der Recheneikasse:	
A.	Ober-Staatsbehörden und Kanzleien	143,448 Fl. 7 Kr.
B.	Justizbehörden	126,274 „ 30 „
C.	Verwaltungsämter	368,733 „ 51 „
D.	Militair und Polizei	443,024 „ 57 „
E.	Kirchen-, Schul- und Studirwesen	92,286 „ 29 „
F.	Armenwesen und Unterstützungen	60,318 „ 20 „
G.	Pensionen, Sustentationen, stetige Rente	120,103 „ 38 „
H.	Unvorhergesehene Ausgaben	47,351 „ — „
	Summa	1,401,540 Fl. 52 Kr.
II.	Dienst der Schuldentilgungskasse	549,748 „ 11 „
III.	Dienst der Pfandamtskasse	7,693 „ 54 „
	I. II. III. zusammen	1,958,982 Fl. 57 Kr.

Nach Prozenten etwa I. A. 8, B. 7, C. 10, D. 24, E. 6, F. mit III. 4, G. 8, H. 3, II. 30 Prozent.

Das Armen-Wesen in Halle a. S.

Die öffentliche Armen-Verwaltung wird von einer Kommission unter dem Namen „Armen-Direktion" besorgt. Sie besteht aus den 30 Bezirksvorstehern der Stadt unter dem Vorsitze eines Magistrats-Mitgliedes; sie verwaltet kollegialisch nach den näheren Bestimmungen einer besonderen Instruktion.

Im Jahre 1854 wurden die früheren 24 Bezirke, welche auch nach der alten Hausnummerfolge abgetheilt waren, auf 30 vermehrt und nach der Oertlichkeit neu eingetheilt. Die Bezirks-Vorsteher, früher nur Armen-Bezirks-Vorsteher, wurden als Bezirks-Vorsteher im Sinne

des §. 60. der Städte-Ordnung gewählt und für ihre allgemeinen Funktionen mit einer besonderen Instruktion versehen. Ihre Wirksamkeit in dieser Beziehung ist indeß, mit wenigen Ausnahmen, auf die neuerlich angeordnete Mitwirkung der Bezirksvorsteher bei der vormundschaftlichen Verwaltung beschränkt geblieben. Während bei der Wahl neuer Bezirksvorsteher nicht selten Ablehnungen vorkamen, verbleiben dieselben regelmäßig über die sechsjährige Wahlperiode hinaus freiwillig im Amte.

Die fortwährend steigenden Lasten der Armen-Verwaltung bilden hier wie in anderen Städten den größten und unangenehmsten Ausgabeposten der städtischen Verwaltung. Die allgemeinen auch hier wirksamen Gründe der zunehmenden Armenlast sind hier nicht zu erörtern. Besondere, in den hiesigen Verhältnissen beruhende Gründe liegen nicht vor, vielmehr befindet sich Halle noch in einer besseren Lage als andere Städte, namentlich hat die Armen-Direktion bisher noch den Grundsatz festhalten können, daß arbeitsfähige Personen wegen Mangels an Arbeit nicht unterstützt werden.

Die folgenden Zahlen ergeben, in welchem Verhältniß die Kosten der Armen-Verwaltung

a) zur Einwohnerzahl und

b) zur gesammten Kommunallast

gestiegen sind. Unter der gesammten Kommunallast sind diejenigen Beträge aufgeführt, welche die Stadt im Wege der Steuerzahlung durch die Einkommensteuer und resp. antheilige Schlacht- und Mahlsteuer zu Kommunalzwecken aufgebracht hat:

Jahr	Zahl der Civil-Einwohner	Zahl der Almosen-Genossen	Verhältniß	Gesammt-Kommunallast Thlr.	Zuschuß zur Armenkasse Thaler	Verhältniß vom Thaler
1832	24,790	752	33 : 1	—	14,621	—
1833	—	732	—	—	14,919	—
1834	—	742	—	—	13,035	—
1835	—	752	—	—	13,546	—
1836	—	786	—	—	14,235	—
1837	26,447	799	33 : 1	40,159	15,193	11 Sgr. 4⅕ Pf.
1838	—	800	—	—	15,033	—
1839	—	784	—	—	14,409	—
1840	28,149	794	35 : 1	43,670	14,787	10 „ 1⁹⁄₁₀ „
1841	—	764	—	—	14,934	—
1842	—	787	—	—	14,040	—
1843	29,724	757	38 : 1	39,277	13,945	10 „ 7⅘ „
1844	—	816	—	—	15,146	—
1845	—	802	—	—	15,676	—
1846	32,134	785	41 : 1	42,246	15,075	10 „ 8½ „
1847	—	895	—	—	17,817	—
1848	—	864	—	—	18,725	—
1849	32,493	898	38¼ : 1	51,310	23,441	13 „ 8³⁄₁₆ „
1850	—	846	—	—	18,944	—
1851	—	827	—	—	19,632	—
1852	35,076	850	41¼ : 1	56,134	20,042	10 „ 8½ „
1853	—	860	—	—	21,958	—
1854	—	871	—	—	23,296	—
1855	35,468	922	38¼ : 1	62,542	23,112	11 „ 1¹⁄₂₈ „
1856	—	881	—	—	25,086	—
1857	37,000	847	43¾ : 1	—	—	—

Digitized by Google

Für 1857 ist ein etatsmäßiger Zuschuß von 23,535 Thlr. ausgeworfen, der wahrscheinlich nicht ganz erforderlich werden wird. In den Jahren 1855 und 1856 sind aus der Armenkasse 1319 Thlr. Zuschüsse zur Stadt-Krankenhauskasse gezahlt.

Die Steigerung der Kosten der Armenpflege seit dem Jahre 1846 erklärt sich aus den in diesem Zeitraum fallenden Theuerungs-, Cholera- und Kriegsjahren mit ihren langen fühlbar bleibenden Nachwirkungen.

Das Jahr 1849 enthielt:

1012 Thlr. Unterstützungen an Familien der Landwehrleute,
1800 „ ca. Verläge für die in der Klinik verpflegten Cholera-Kranken und die polizeilich besorgten Beerdigungen.

Die der Stadt zur Last fallenden Waisenkinder werden für ein jährliches Pflegegeld von 18 bis 24 Thlr. — exkl. Bekleidung — bei ordentlichen Einwohnern untergebracht und von dem jetzt unter Leitung des Direktor Kramer stehenden Frauen-Vereine beaufsichtigt. Diese Einrichtung hat sich bisher als für die Erziehung der Kinder zweckmäßig und in pekuniärer Beziehung vortheilhaft gezeigt; eine städtische Waisen-Anstalt dürfte mehr als das Doppelte kosten. Die Zahl der Waisenkinder betrug:

im Jahre	1847	73
„ „	1850	110
„ „	1857	120.

Obdachslose befanden sich im sogen. Musikantenthurme und zwar:

in der Zeit vom 1. April 1855 bis 1. Nov. 1856 . . 34 Frauen mit 87 Kindern, also in 19 Monaten;
in der Zeit vom 1. November 1856 bis Dez. 1857 . 18 „ „ 43 „

überhaupt . . 51 Frauen mit 130 Kindern.

Davon blieben darin:

14 Familien unter 1 Monat,
23 „ 1 bis 3 „
15 „ länger als 3 „

Diese Zahl der Obdachlosen ist gering im Verhältniß zur Einwohnerzahl und mit Rücksicht auf die in der betreffenden Zeit hervorgetretene Theuerung der nothwendigsten Lebensbedürfnisse. Der Grund dürfte darin liegen, daß die Armen-Direktion, wo nicht grobes Verschulden vorliegt, dem Obdachloswerdenden durch Bewilligung von Miethszuschüssen vorzubeugen sucht. Denn die Erfahrung lehrt, daß Personen, die einmal obdachlos geworden sind und alle Habseligkeiten verloren haben, nur selten ohne erhebliche Beihülfe der Armenkasse wieder eine eigene Wohnung finden. Dazu kommt der demoralisirende Einfluß der Obdachlosigkeit und des Aufenthalts im Musikanten-Thurme namentlich auf die Kinder.

Verwahrloſete Kinder waren:

im Jahre	1853	10,
„ „	1854	11,
„ „	1855	12,
„ „	1856	15,
„ „	1857	16,

im Eckardt-Hause resp. 1 Mädchen in der Samariter-Herberge zu Horburg auf Kosten der Armenkasse untergebracht. In der Lehr- und Erziehungs-Anstalt für verwahrloſete Kinder zu Zeitz, welcher jugendliche Verbrecher vom Strafrichter überwiesen werden, befanden sich im Jahre 1856 aus Halle 5 Knaben.

Hier wie an andern Orten stellt sich die betrübende Erfahrung heraus, daß:

1) Perſonen in beſchränkten Verhältniſſen, welche bei gutem Willen wohl im Stande wären, ihre hülfsbedürftigen Eltern zu unterſtützen, dies nicht nach Kräften thun, ſo daß die öffentliche Armenverwaltung helfend einſchreiten muß;

2) daß pflichtvergeſſene, meiſt liederliche Familien-Väter ihre Familien hülflos verlaſſen.

Für Fälle der erſteren Art giebt zwar das Geſetz vom 21. Mai 1855 den Kommunal-Behörden das Recht eines Einſchreitens durch Reſolut und Exekution im adminiſtrativen Wege. Die zahlreichen Anträge der Armen-Direktion ſind indeß von geringem Erfolge geweſen, weil regelmäßig der Fall nur bei Perſonen vorkommt, von welchen im Wege der Exekution nichts zu erlangen iſt und welche baare Geldbeiträge zu leiſten, auch ſchwer im Stande ſind.

In Fällen der zweiten Art iſt nach dem allegirten Geſetze mit der Einſtellung in das Arbeitshaus verfahren.

Privat-Wohlthätigkeits-Anſtalten und Vereine, welche mittelbaren Einfluß auf die öffentliche Armen-Verwaltung haben, indem ſie derſelben einen Theil der Armenlaſt abnehmen, ſind:

1) Die Frankeſchen Stiftungen. Auf der Waiſen-Anſtalt der Stiftungen befinden ſich zur Zeit 81 Kinder aus Halle, in den Freiſchulen derſelben genießen 638 Kinder armer hieſiger Einwohner freien Schul-Unterricht.

2) Die Wochenblatts-Kaſſe. Die Ueberſchüſſe des jetzt als Tageblatt im Auftrage der Armen-Direktion erſcheinenden früheren „patriotiſchen Wochenblattes“ werden nach der Beſtimmung der Gründer des Blattes zur Unterſtützung verſchämter Armen verwendet und von der Wochenblatts-Deputation vertheilt. Der Etat für 1857 wirft 1696 Thlr. 23 Sgr. 9 Pf. zur Vertheilung an verſchämte Arme aus. Die Unterſtützungen werden dem Hauptbetrage nach als regelmäßige bewilligt und monatlich gezahlt.

3) Der Frauen-Verein für Armen- und Krankenpflege unter dem Protektorate Ihrer Majeſtät der Königin hat im Jahre 1856: 1088 Thlr. 15 Sgr. 8 Pf. für Allgemeine Armen- und Krankenpflege und 1836 Thlr. 24 Sgr. 11 Pf. an Koſten der verſchiedenen Vereins-Anſtalten aufgewendet. Der Verein unterhält unter ſpezieller perſönlicher Beaufſichtigung ſeiner Mitglieder: a) eine Kranken-Anſtalt für ſkrophulöſe Kinder, in der 1856 23 Kinder verpflegt wurden, b) eine Kinder-Bewahr-Anſtalt mit 115 Kindern, c) Nachhülfe-, Strick- und Flick-Schulen.

4) Kinderbewahr-Anſtalten beſtehen außer der obengenannten noch zwei, in welchen 150 Kinder beaufſichtigt und verpflegt werden.

5) Der Frauen-Verein zur Unterſtützung armer verheiratheter Wöchnerinnen hat im Jahre 1856 bei einer Ausgabe von 263 Thlr. 8 Sgr. 188 arme Wöchnerinnen unterſtützt.

6) Der Frauen-Verein für die Neumarkt-Gemeinde, ſeit 3 Jahren beſtehend, hat eine Jahreseinnahme von 4—500 Thlr. und etwa 2500 Portionen Krankenſuppe zur Vertheilung an Kranke und Nothleidende gebracht und in ſeinem Nähverein und einer von etwa 30 Kindern beſuchten Näh- und Strickſchule im v. J. ca. 135 Hemden und 27 Paar Strümpfe geliefert, die an Arme verſchenkt ſind.

7) Die Flammariſche Stiftung für Erblindete gewährt 9 erblindeten Perſonen eine Jahres-Rente von je 50 Thlr.

8) Die beiden Spar-Vereine zur Beſchaffung von Winterbedürfniſſen haben erfreuliche Theilnahme gefunden und wirken ſegensreich für die arbeitende Einwohner-Klaſſe.

III.

Monats-Chronik.

Königreich Preußen.

a. Oſt- und Weſtpreußen.

Königsberg, im März. In der Sitzung der Stadtverordneten-Verſammlung am 28. Febr. beantragte der Magiſtrat, die Erhöhung der Löhne der Nachtwächter von 62 Thlr. auf 72 Thlr. pro anno zu genehmigen, wodurch der Stadt eine Mehrausgabe von zuſammen 1010 Thlr. erwächſt. Der Magiſtrats-Kommiſſarius Baurath Böhm befürwortete dieſe Gehaltserhöhung bei der Verſammlung, indem er darlegte, daß es während der letzten Jahre, im Sommer namentlich, ſehr ſchwer gehalten habe, geeignete Individuen für dieſen Dienſt zu finden, weil das bisherige Gehalt zu gering war. Die Verſammlung war ganz mit dieſer Gehaltserhöhung einverſtanden und genehmigte dieſelbe.

Bei der Reviſion der Stadt-Hauptkaſſe am 16. Februar wurde ein Beſtand von 35,573 Thlr. 20 Sgr. 7 Pf. vorgefunden; bei der der Sparkaſſe betrug ſolcher circa 1402 Thlr. 23 Sgr. 10 Pf. und bei der des Leihamtes 221 Thlr. 21 Sgr. 2 Pf. Auch ermittelte man bei der Reviſion des Leihamtes, daß 57,588 Thlr. auf Pfänder ausſtanden, wogegen im vorigen Monate ſich dieſer Betrag nur auf 53,608 Thlr. belief.

Die 3 Gymnaſien in Königsberg wurden zu Michaelis v. J. in 21 Klaſſen von 932 Schülern, darunter 95 Freiſchülern, beſucht. Die Frequenz der 3 höheren Bürgerſchulen betrug in demſelben Zeitraum in 20 Klaſſen 885 Schüler, die der 3 Bürgerſchulen 557, der 28 Volksſchulen 5736, der 23 Privatſchulen 1463 Schüler, mit 125 reſp. 68, 3784 und 153 Freiſchülern. Die 60 Schulen Königsberg waren mithin im Ganzen von 9573 Schülern beſucht, 5240 Knaben und 4333 Mädchen. Freien Unterricht erhielten 4225 Schüler, alſo beinahe die Hälfte. Es waren 139 ordentliche und 215 Hülfslehrer angeſtellt.

Die Vereinigung der Ortſchaften Spitzhuth, Bernſteinbruch, Königlich Schmelz, Myrtenhoff, Marienhoff und Mühle Rumpiſchken im Kreiſe Memel, Regierungsbezirk Königsberg, zu einem ſelbſtſtändigen Gemeindebezirk unter dem Namen **Schmelz** iſt Allerhöchſten Orts genehmigt worden.

Schippenbeil. Am 9. März iſt nach Mittheilung der Oſtpr. Ztg. durch die hieſige Stadtverordneten-Verſamml. die Bürgermeiſterwahl vollzogen, welche, wie man hört, bei ca. 40 Bewerbern wiederum auf den bisherigen Bürgermeiſter Marquardt gefallen iſt.

Nikolaiken. Unſere Stadt entbehrt bis jetzt eines Wappens, welches, wie verlautet, Magiſtrat und Stadtverordneten jetzt bei der Königl. Regierung nachſuchen wollen.

Danzig, im März. Die 300jährige Jubelfeier des ſeit 1558 beſtehenden Gymnaſii wird am 13—15. Juni d. J. ſtattfinden. Jeder der gegenwärtigen wiſſenſchaftlichen Lehrer der Anſtalt wird zu einem Jubelprogramm gelehrte Beiträge liefern; eine Medaille (wie ſchon 1658 und 1758) wird in dreierlei Metall ausgegeben werden, und zwar mit dem Bilde des hauptſächlichſten Mitſtifters, Bürgermeiſter Konſtantin Ferber, und der Abbildung des jetzigen Gebäudes. Die ſtädtiſchen Behörden haben zu den projektirten Feſtlichkeiten einen Koſtenzuſchuß von 1000 Thlr. bewilligt.

—C— **Elbing.** In der geheimen Sitzung der in den letzten Tagen des Februars ſtattgefundenen Stadtverordn.-Sitzung wurde die Erhöhung des Schulgeldes der die Bürgerſchule beſuchenden Schüler um 2 Thlr. jährlich genehmigt. Ferner wurde auf Antrag des Magiſtrats das Gehalt des Direktors auf 1000 Thlr. und die Gehälter der Oberlehrer auf reſp. 750, 700, 550 und

450 Thlr., ſowie zweier Elementarlehrer auf 300 Thlr. erhöht. — In der Sitzung am 12. März, welcher 50 Mitglieder beiwohnten, wurde der Bericht über die Reviſion der Sparkaſſe pro Januar c., welche mit einem Beſtande von 328,911 Thlr. abſchließt, ſo wie des Leihamts, bei welchem auf 7727 Pfandſtücke 29648 Thlr. gegeben, vorgelegt und davon Kenntniß genommen. Nach den Anträgen der Schuldeputation und des Magiſtrats wurde genehmigt, daß den Lehrern an den hieſigen öffentlichen Volksſchulen auf ihren Wunſch freier Unterricht für ihre Kinder in den beiden ſtädtiſchen Mittelſchulen zu gewähren ſei.

— W — **Tilſit**, im März. Am 5. d. Mts. iſt ein intereſſanter Prozeß der hieſigen Kommune, über den Sie bereits Einiges in Ihrer Zeitſchrift erwähnten, zu Gunſten der Stadt vom Königl. Obertribunal entſchieden worden. Im Laufe der letzten Jahre wurden mehrere Nachläſſe im Werthe von reſp. 100, 400 und 17000 Thlr. von dem hieſigen Kreisgericht als herrenlos aufgeboten. Der letztere gehörte einem gewiſſen Flottwill an, deſſen beabſichtigtes Teſtament nicht zu Stande kam und der, da er ein alter, kinderloſer und außer der Ehe erzeugter Mann war, auch keine Inteſtaterben hinterließ. Der hieſige Magiſtrat behauptete das Recht auf herrenloſe Erbſchaften, ähnlich den Städten Elbing, Danzig, Breslau, Stettin, Gollnow, Canth, Ohlau und Brieg, privilegienmäßig erworben zu haben, und ſtrengte, da daſſelbe vom Fiskus nicht anerkannt wurde, gegen letzteren deßhalb einen Prozeß an. Die Klage gründete ſich außer der Fundationsurkunde, der Willkühr der Stadt und mehreren Reſkripten aus dem 17. Jahrhundert, auf einen hier befindlichen im Jahre 1391 geſchriebenen Codex des kulmiſchen Rechts, welches — wörtlich mit dem Magdeburger Weichbildrechte in dieſer Beziehung übereinſtimmend — über herrenloſe Erbſchaften im Allgemeinen beſtimmt:

„ſo gefallen ihre Erbe und Guttern an die Königl. Gewalt.“

Dieſe Beſtimmung iſt aber von Magdeburger, Danziger und Braunsberger Gloſſatoren dahin interpretirt, daß unter Königl. Gewalt die richterliche Gewalt zu verſtehen ſei, auch iſt dieſe Interpretation in einem Erkenntniß des Obertribunals als authentiſch aufrecht erhalten. An einer andern Stelle disponirt das kulmiſche Recht oder der „Colm“, wie es ſich ſelbſt nennt:

„von uneelicher Kinder Gute. Welcher Keviskind (Kebskind) unde enhaben eelicher Erben, das ſtirbet unde gevället an das Gerichte, da es inne gelegen iſt. von Rechte.

Fiskus wendete ein, das vermeintliche Recht der Stadt exiſtire gar nicht, da die Fundationsurkunde der Stadt nur eine beſchränkte Gerichtsbarkeit verleihe; wenn es aber jemals exiſtirt habe, ſo ſei es durch die Kodifikationen des preußiſchen Landrechts von 1620, 1685 und 1712, ſowie durch das Allgemeine Landrecht und namentlich durch das Oſtpreußiſche Provinzialrecht aufgehoben worden. Dennoch wurde er nach einem ungewöhnlich langen und verwickelten Schriftwechſel, in dem beide Parteien ſich auf die Rechtszuſtände anderer deutſcher Städte beriefen, in erſter Inſtanz von dem Kreisgerichte zu Gumbinnen verurtheilt. Das ſehr gelehrte und ausführliche Erkenntniß faßt den ganzen hiſtoriſchen Entwickelungsgang des Culmrechts deutſcher Städte ins Auge. In zweiter Inſtanz wurde die Klage lediglich abgewieſen, in dritter dagegen auf eingelegte Reviſion der Stadt nur das Recht auf herrenloſe Erbſchaften unehelicher Kinder zugeſprochen. Da es ſich indeß hier weſentlich nur um den jetzt auf über 20,000 Thlr. angewachſenen Flottwillſchen Nachlaß handelte und für die Zukunft das Recht der Stadt ſo wie ſo durch das Geſetz vom 1. Auguſt 1855 aufgehoben iſt, ſo kommt dies einer Wiederherſtellung des erſten Erkenntniſſes beinahe gleich.

Im Uebrigen hat ſich in der hieſigen Kommunalverwaltung wenig von Belang ereignet. Da das alte Hospital ſehr ſtockig und mangelhaft iſt, wird der Magiſtrat von der Bezirksregierung gedrängt, daſſelbe noch in dieſem Jahre aus- oder neuzubauen. Der durch die Gaswerke erzeugte Koaks kommt den Finanzen der Stadt ſehr weſentlich zu Statten. Da die Kommune keine eignen Waldungen oder Torfſtiche beſitzt, vielmehr alles Gemeineigenthum durch einen Anfangs dieſes Jahrhunderts angeſtrengten Prozeß einer jetzt durch eine ſogenannte

Land-Administration vertretenen Genossenheit hiesiger Hausbesitzer zugefallen ist, so mußte der Magistrat bisher für mehr als 2000 Thlr. jährlich Holz und Torf kaufen. Hierbei waren große Verluste und Schäden, schon bei dem Kaufe selbst, dann bei dem Maße, der Anfuhr und der längeren Ablagerung des Feuerungsmaterials in der Regel unvermeidlich. Jetzt sind in fast sämmtlichen städtischen Gebäuden: Rathhaus, Realschule, Stadtschulen, Hospital, Armen- und Krankenhaus u. s. w. Roste in den Ofen gelegt; jene baare Ausgabe wird ganz erspart und die Koaksheizung bewährt sich ganz vorzüglich.

Marienburg. Am 15. März verschied plötzlich, vom Schlage getroffen, der Bürgermeister Dewitz, zum allgemeinen Bedauern der Stadt, für deren Wohl er mit rastlosem Eifer thätig war.

b. Pommern.

Stettin, im März. In der Sitzung der Stadtverordneten-Versammlung am 23. v. M. wurden, nach Anzeige des erfolgten Todes des Geheimraths Masche und einer kurzen Darstellung seiner Thätigkeit für die Stadt durch den Vorsitzenden, die Resultate der Kämmerei-Kassen-Verwaltung auf Grund des Revisions-Protokolles vorgelegt. Sodann wurden Modalitäten der Rechnungsführung der Kämmerei zur Herstellung der Harmonie zwischen den Kämmerei-Kassenbüchern und dem Stadtlagerbuche vorgeschlagen und genehmigt. Ferner ward die Repartition von 25 pCt. der im vergangenen Jahre aufgekommenen Forst-Strafgelder genehmigt. Empfänger sind die städtischen Forstbeamten, der Rendant der Königl. Kreisgerichts-Sportelkasse und ein gerichtlicher Exekutor zu Pölitz; letztere Beide für die mit großer Energie betriebene Einziehung der Strafgelder. — Mitgetheilt wurden die im Beginn des Frühjahrs vorzunehmenden Baggerarbeiten und die Kosten derselben. Eine Anweisung von Fonds war nicht erforderlich, indem dieselbe bereits anderweit erfolgt ist. — Seitens derjenigen Baumeister, durch welche das neue Johanniskloster aufgeführt worden, war wegen der aus verzögerter Abnahme des Baues entsprungenen spätern Zahlung der letzten Baurate ein Zinsenanspruch an die Klosterkasse gemacht; diese hatte aber wiederum für Verzinsung von Bank-Kapitalien, welche die Baumeister erhoben, einen gleichen Anspruch zur Geltung gebracht. Schließlich ist eine Einigung zwischen den Interessenten dahin zu Stande gekommen, daß sie mit ihren gegenseitigen Zinsforderungen kompensiren wollen, und wurde dieser Vergleich auch von der Versammlung genehmigt.

In der Sitzung am 16. d. M. wurde von der Finanz-Kommission für die hiesige Kinderbewahranstalt ein hypothekarisch sicher zu stellendes, mit 3½ pCt. zu verzinsendes Darlehn von 1500 Thlrn. aus den Beständen der Sparkasse, für dasselbe Institut eine Beihülfe zu den Verwaltungskosten von 400 Thlr. aus den Ueberschüssen der Sparkasse beantragt und bewilligt. Es kam hierbei zur Sprache, daß man geglaubt habe, ein Baukostendeficit der hiesigen Kinderbewahranstalt von 2100 Thlrn. durch milde Beiträge zu decken; der Versuch sei gemacht, indessen ohne das gehoffte Resultat; die leidige Krisis sei Schuld gewesen, daß die Kollekte mit nur 600 Thlrn. abgeschlossen habe. — Seitens der Schuldeputation wurde referirt, daß Behufs Einrichtung von zweiten Grundklassen auf Oberwieck und in Fort Preußen die Anstellung zweier Lehrer vom 1. Juli c. ab mit einem Jahrgehalte von 200 Thlr. nöthig und hierzu der Lehrer Diedrich aus Pölitz, so wie der Lehrer Zühlke aus Massow designirt sei. Es wurde die Genehmigung dieser Anstellungen nachgesucht und ertheilt. — In nicht öffentlicher Sitzung kamen 38 Gesuche um Ermäßigung des Einzugsgeldes zur Erledigung.

Stargard, im März. In der Versammlung am 8. d. M. haben die Stadtverordneten dem Konrektor an der Realschule Caussé 100 Thlr. pers. Zulage bewilligt und dadurch abermals einen Beweis gegeben, wie sehr ihnen die Verbesserung der Lage der städtischen Lehrer am Herzen liegt. — Nach den in derselben Versammlung mitgetheilten Revisionsprotokollen der verschiedenen städtischen Kassen belief sich die Einnahme der Stadt-Hauptkasse im vorigen Jahre und in

den beiden ersten Monaten d. J. zusammen in runder Summe auf 104,000 Thlr., die Ausgabe auf 97,000 Thlr., so daß ein Ueberschuß von 7000 Thlr. vorhanden war. Das Einlage-Konto der Sparkasse betrug Ende Februar 57,703 Thlr.

c. Posen.

Posen. In der Sitzung der Stadtverordneten am 3. März kam der Vertrag mit den Dorfgemeinden Berdychowo und Pietrowo wegen der denselben zu leistenden Entschädigung für den Mahl- und Schlachtsteuerzuschlag zur Vorlage. Durch Ministerialverfügung ist die Stadt angewiesen, die beiden Gemeinden für den Mahl- und Schlachtsteuerzuschlag nach Verhältniß der Einwohnerzahl der Stadt zu entschädigen, und beträgt diese Entschädigung nach der vom Magistrat aufgestellten Berechnung jährlich 82 Thlr. 18 Sgr. 2 Pf., nach einer Berechnung Seitens der betreffenden Gemeinden dagegen 97 Thlr. 27 Sgr. 6 Pf., jedoch haben sich dieselben mit einer Entschädigung von 92 Thlr. jährlich zufrieden erklärt. Die Versammlung ertheilte dem Vertrage ihre Zustimmung, mit dem Vorbehalte, daß derselbe geändert werde, falls der Mahl- und Schlachtsteuerzuschlag herabgesetzt werden oder die Bevölkerung der beiden Gemeinden sich verringern sollte.

Bromberg, im März. In der Stadtverordnetensitzung am 25. v. M. bewilligte die Versammlung wie in früheren Jahren den hiesigen Kleinkinderbewahranstalten eine extraordinaire Unterstützung von 50 Thlr. Der jährliche Beitrag der Stadt beläuft sich ebenfalls auf 50 Thlr. Der Magistrat beabsichtigt nach dem Vorgange anderer Städte auch hier von den Schiffern ein Ufergeld zu erheben, um die Kosten der Instandhaltung der Ufer ꝛc. davon zu bestreiten. Der betreffende Tarif, nach dem Muster der Städte Thorn und Elbing, den hiesigen Verhältnissen angemessen ausgearbeitet, erhielt die Genehmigung der Versammlung. — In der Sitzung am 4. d. Mts. trug der Bürgermeister v. Foller die Verwaltungsberichte pro 1856 und 1857 vor. (Ein Bericht pro 1856 war im vorigen Jahre nämlich in Folge des Todesfalles des früheren Bürgermeisters Heyne nicht erschienen.) Hierauf folgte die Berathung des Etats pro 1858. Nach sorgfältiger Prüfung aller Positionen wurden die meisten nach dem Vorschlage des Magistrats genehmigt. Statt des Ausdruckes „Gratifikationen", wofür 200 Thlr. ausgeworfen sind, beschloß die Versammlung in Zukunft stets den Ausdruck „Unterstützungen" zu gebrauchen, weil dieses Geld nur zur Unterstützung hülfsbedürftiger und würdiger städtischer Beamten verwendet werden soll. — Die Stadtwaage, welche bisher jährlich nur 360 Thlr. Pacht eingetragen, ist diesmal für 585 Thlr. verpachtet.

d. Schlesien.

O. **Breslau.** Die älteste Bestrebung für Rettung verwahrloster Kinder datirt von etwa 15 Jahren her; damals bildete sich ein Verein „zur Erziehung hülfloser Kinder", der vor 8 Jahren sich erweiterte; er giebt die Kleinen in Familienpflege und beschult sie, beides streng mit Beachtung ihrer Konfession *) — er selber aber umfaßt alle Konfessionen, unter seinen Mitgliedern sowohl, wie unter seinen Pfleglingen. Er giebt, womöglich, auch jedem Kinde einen Vormundsvorstand seines Bekenntnisses zum besondern Hüter, verfährt in Auswahl der Pflegeeltern sehr gewissenhaft, überwacht und unterstützt auch über das 14te Jahr hinaus die in Lehre, Dienst oder sonstige Beschäftigung Gebrachten. Die Zahl der in den letzten 8 Jahren also in Obhut genommenen Kinder beträgt 232. Hiervon, trotz des sehr elenden moralischen Zustandes, in welchem sie der Verein überkommt, nur 12 Rückfällige. Die städtische Armenpflege überweist dem Vereine alljährlich

*) Dies Verfahren entspricht vollkommen den Bestimmungen des Art. 24. der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850. D. H.

ſo viele ihrer Zöglinge, als er neu anzunehmen vermag, und zahlt ihm dafür ihren Pflegegelderſatz; er ſchießt das Nöthige zu, um Pflegeeltern zu gewinnen, die beſſer ſind als die Maſſen-Entrepreneurs. — Neben ihm bildete ſich in der Stille vor mehreren Jahren ſchon ein konfeſſionell katholiſcher Verein; man gewahrte ſein Werden an dem Mitglieder- und Beitrags-Abbruch, welchen er dem erſteren that. Er iſt von dem „Vincentius-Vereine" ausgegangen und nachmals in die Oeffentlichkeit getreten unter der Bezeichnung „für verlaſſene und verwahrloſte Kinder." Soeben wird auch das Kinderhoſpital „zur heil. Hedwig", welches z. B. durchſchnittlich 30 Köpfe umfaßt, als „Rettungshaus" bezeichnet — ein Umſtand, wovon man früher nichts gewußt hat, da man es für eine Waiſen-Anſtalt hielt. Selbiges befindet ſich ſeit 6 Jahren in eigenem Gebäude — eben demjenigen, welches die Kommune anfänglich zur Begründung des Claaſſenſchen Siechenhauſes beſtimmte und leider nicht verwendete, ſondern mit bedeutendem Verluſte für 9000 Thlr. wieder verkaufte. Es ward von jener Waiſenanſtalt acquirirt, 1853 derſelben miniſteriell beſtätigt und mit 2700 Thlr. Koſten für den jetzigen Zweck eingerichtet. Vorher hatte eine Wohlthäterin, Frau Driple, den Waiſen in ihrem Hauſe Unterkunft gegeben.

Das neueſte Ereigniß auf unſerm Gebiete iſt nun ein Aufruf des Herrn Grafen v. d. Recke-Vollmerſtein, welcher ein konfeſſionell lutheriſches Rettungshaus gründen will und hierfür merkwürdiger Weiſe bereits vor Jahren zwar eine Liſte mit recht erheblichen Beiträgen zuſammengebracht, dieſelbe aber bis z. B. unrealiſirt und, wie er ſelbſt ſagt, vergeſſen liegen gelaſſen hat. Die Sache tritt mit ziemlichem Geräuſche auf, ein Komitee hat ſich gebildet, die Zeitungen ſind ihr eben ſo günſtig, wie die Zeitſtrömungen. Daneben halten auch die Katholiken kirchliche Kollekten und veranſtalteten bereits ein Konzert für „das Rettungshaus"; „daneben", ſagen wir, denn das lutheriſche iſt damit doch ſchwerlich gemeint; aber welches? Denn es ſteht bereits auch ein kommunales in Sicht — ob paritätiſch, ob evangeliſch, iſt noch nicht zu ſagen; 12,000 Thlr. nämlich ſind von den Geſchwiſtern Willert (beide nunmehr verſtorben) für Errichtung eines Rettungshauſes der Stadt teſtirt worden und werden aufbehalten, bis die Summe zur nöthigen Höhe angewachſen iſt. Als Ort für die Anſtalt iſt bereits eines der Kämmereigüter ins Auge gefaßt.

Der Leſer ſieht: wir gehen ſtarken Schrittes auf die Beſſerung der jungen Keime des Uebels los. Von ſo vielen Seiten angegriffen, muß doch die Heilung bald eine univerſale werden! Leider geſchieht es nicht „unitis viribus". Mag's ſein! Wir wünſchen darum dem Eifer dennoch ein bleibendes Feuer; denn nur an der jungen Wurzel kann der Zucht- und Strafhaus-Nachwuchs abgeſchnitten werden, und dies Streben bleibt auch in ſeiner unvollkommenen Form ein gutes.

Hier bald noch etwas aus verwandter Tonart: Neben ſeinem aus dem Fränkel'ſchen Teſtamente geſtifteten jüd. Lehrer- und Rabbiner-Seminar wird Breslau noch ein zweites erhalten in Folge von Stiftung eines „Bethhamidraſch", d. i. eines Lehrinſtituts für Talmudſtudirende, durch den verſtorbenen Kaufmann Herrn More Leipziger. Stiftungs-Kapital gegen 20,000 Thlr. Zum Ausführer dieſer teſtamentlichen Feſtſetzung war der Rabbiner Tichin und iſt jetzt an deſſen Stelle ſein Sohn, gleichfalls hieſiger Rabbiner, geſetzt, beide dem orthodoxen Judenthum gehörig. Leiter des oben erſtgenannten Inſtituts iſt Fränkel von Dresden, der moderirten Richtung angehörig. Es iſt zu bemerken, daß das hieſige reſp. nur die beiden hieſigen Rabbiner-Seminarien die erſten und bis jetzt einzigen in Deutſchland ſind.

Nächſt den zwei ſoeben erwähnten Vermächtniſſen haben wir noch ein Legat des Kreisgerichts-Rath Hopff für das Eliſabeth-Gymnaſium zu nennen: 1000 Thlr., deren Zinſen für das Dreijahr an einen vom qu. Gymnaſium zur Univerſität abgehenden Theologie Studirenden zu vergeben. Nachkommen des Stifters haben den Vorzug. Das Legat tritt in Kraft nach Ableben der Wittwe. — Zur Unterſtützung bedrängter Bürgerjubilare hat die „Neue ſtädtiſche Reſſource" eine Sammlung veranſtaltet und deren Ertrag dem Vorſtande der

„Bürger-Verſorgungs-Anſtalt“ in Verwaltung gegeben, vorbehaltlich des Rechts der Zinſen-Vertheilung durch den Vorſtand der qu. Geſellſchaft.

Zum Bau eines ſtädtiſchen Arbeitshauſes werden die Vorbereitungen getroffen — und es iſt in der That hierfür mehr als die höchſte Zeit. Der letzte Reſt unſerer Feſtungsmauern, die in dem „Wolffſchen Kaſemattenſtreite“ vor ca. 12 Jahren berühmt gewordene Friedrichsthor-Kaſematte, fällt zum Opfer — leider mit ihr auch ein plaſtiſches Bildwerk aus dem vorigen Jahrhundert, eine große Trophäe im Giebelfelde, die man nicht zu konſerviren verſucht hat. Warum man überhaupt das ganze Gebäude niederreißen oder vielmehr ſprengen will, iſt nicht recht klar; die Vordermauer hätte wohl füglich ſtehen bleiben und ſo auch das Bildwerk erhalten werden können. Das benannte Gebäude mit großem dahinterliegendem Gartengrundſtück befindet ſich jenſeit der Oder in einem z. Z. noch weniger bebauten Stadttheile; er bildete vormals einen Theil der Dominſel-Befeſtigung.

Auch die Ohlaukanal-Abſchaffung ſteht nun ernſtlich auf Tagesordnung. Die ſehr weitläufigen Vorarbeiten machten bereits die Anſtellung eines mit 200 Thlr. zu beſoldenden Hülfsarbeiters nothwendig. Projekte, zwiſchen denen die Wahl, ſind zwei: Verwandlung des jetzigen offenen Kanales oder Grabens in einen geſchloſſenen unterirdiſchen Kanal, oder Abpflaſterung ſeines Bettes und Herſtellung des zur Reinhaltung nöthigen Waſſerdurchſtromes. Herr Kaufmann C. G. Kopiſch hat in einem veröffentlichten Gutachten die Ausführbarkeit und Erſprießlichkeit des erſtgenannten Weges genugſam dargethan. Die Vorfluthverhältniſſe ſind kein Hinderniß. An Zuſchüttungsmaterial bietet die Oder Sand mehr als wünſchenswerth. Alle Ufer- und Brückenbauten fallen weg für Kommune wie für Adjacenten. Erſtre hat nur für Erhaltung des unterirdiſchen Kanals zu ſorgen, Letztere gewinnen weſentliche Vortheile. Ein großer Raum im ¾ Kreisbogen durch die ganze Binnenſtadt in ihren frequenteſten und gedrängteſten Theilen wird gewonnen, zu Höfen, oder zu einer Verkehrs-Ader mit Bazars auf beiden Seiten. Die häßlichen und feuergefährlichen Hintergebäude können ſich nutzbar, ſehr nutzbar in maſſive und neue Vorderfronten umwandeln. Der Ohlaugraben iſt 500 Ruthen lang, durchſchnittlich 36 Fuß breit und 12 Fuß tief. Er erfordert daher zur Zufüllung 18,000 Schachtruthen Oderſand, wozu 6000 Schachtruthen für das Zuſammenſetzen hinzutreten würden. Dieſe einſchließlich Arbeitslohn zu 2 Thlr. pr. Schachtruthe berechnet, würde 48,000 Thlr. koſten; dies würde zuſammen die Summe von 118,000 Thlr. ausmachen. Für Seitenkanäle und Entſchädigungen dürfte die Summe von 32,000 Thlr. ausreichen, das Ganze würde daher nicht über 150,000 Thlr. zu ſtehen kommen, (der um die ſüdliche und weſtliche Außenſtadt bis zur Oder geführte Abflußkanal koſtet nur 70,000 Thlr.) Dieſe Summe wird aber vollſtändig gedeckt durch die pekuniären Vortheile, welche den Uferbeſitzern erwachſen. Es werden 1500 Quadratruthen Baugrund mitten in der Stadt gewonnen, die mit 60 Thlr. pr. Quadratruthe, daher mit 90,000 Thlr. Werth nicht zu hoch veranſchlagt ſein dürften. Uebernähme die Kommune ein Drittel der Koſten mit 50,000 Thlr., ſo würde davon zuvörderſt eine Summe von 20,000 Thlr. abzurechnen ſein, welche an Brücken, Neu- und Reparaturbauten erſpart würden. Die gewonnenen Plätze an den Brücken und ſonſt haben für ſie ſicher einen größeren Werth als 30,000 Thlr., insbeſondere wenn man die langen Ufer an dem Marſtalle, dem Armenhauſe ꝛc. berückſichtigt. Der Fiskus wird über kurz oder lang in der Ohlauerſtraße ſowie anderwärts Brücken bauen müſſen, er kann daher gleichfalls zu den Koſten beitragen. Die auf die Häuſerbeſitzer zu repartirende Summe kann ſomit 100,000 Thlr. nicht überſteigen. Wird das Kapital zu 4½ pCt. geliehen, ſo würden jährlich 4500 Thlr. zur Verzinſung und ca. 1500 Thlr. zur Amortiſation, alſo 6000 Thlr. auf die Hausbeſitzer zu repartiren ſein. Dies würde auf die Längenruthe des Ufers, 800 Ruthen auf beide Seiten gerechnet, eine jährliche Abgabe von 7½ Thlr. betragen, die natürlich bei Ablauf der Amortiſation ganz erlöſchen würde. Dafür nun würde denſelben das Terrain längs ihrer Grundſtücke überwieſen werden können. Gegenüber der Gründe der Nothwendigkeit für Geſundheit und Verkehr, ſowie neben der erwieſenen anderweiten

Digitized by Google

Ausführbarkeit können einige alte Kloaken- und Weißgerber-Gerechtſame keine unüberſteiglichen Hinderniſſe ſein. Möge die Sache endlich ein beſſeres Ziel finden, als das weiland Projekt eines Breslauer Hafens, welcher auf der Viehweide (weſtlich vor der Stadt) ausgeſchachtet werden ſollte, aber, wie man nun definitiv vernommen, aufgegeben worden iſt. Weshalb, wiſſen wir nicht. Die Gründe, welche einen Hafen für unſre Stadt heiſchen, ſind immer noch vorhanden und werden es bleiben: Enge des Strombettes, Zuſammendrängung der anlegenden und überwinternden Kähne in demſelben, deren Gefährdung bei Eisgang. Eine Vorlage über den Gegenſtand iſt in Ausſicht gegeben. — Bezüglich der Pulvervorräthe, auf deren Bedenklichkeit man nach dem Mainzer Ereigniſſe aufmerkſam ward, hat die Militair-Verwaltung erklärt, daß bei einer etwaigen Exploſion für die Umgegend keine Gefahr zu befürchten ſei; hinſichtlich des von hieſigen Kaufleuten an derſelben Stelle (Bürgerwerder) magazinirten Pulvers ſind Unterhandlungen mit der Polizeibehörde eröffnet, da deſſen Aufbewahrungsraum von anderer Beſchaffenheit iſt.

Von dem Maſchinenbauanſtalt-Beſitzer Ernſt Hofmann iſt der Plan zu einer Umgeſtaltung unſeres ſtädtiſchen Feuerlöſchweſens vorgelegt worden; desgl. ſchon vorher ſeitens des Brandmeiſters Weſtphalen zu Berlin zu Bildung einer Feuerwehr. Letzterem ſind die Reiſekoſten nach hier bewilligt, um nach Lokal-Inſpektion ſeinen Plan umzugeſtalten; er proponirt eine ſtädtiſche zu beſoldende Mannſchaft von 250 Köpfen unter Kommando feſtanzuſtellender Hauptleute und eines Brand-Direktors (wie in Berlin), meiſt aus Bauhandwerkern gebildet und auch zu baulichen Arbeiten für die Kommune verwendbar. Dieſe Mannſchaft ſoll möglichſt in Mitte der Stadt kaſernirt und durch Telegraphendraht mit 35 Stationen in Verbindung geſetzt werden. Einrichtungskoſten mindeſtens 100,000 Thlr., jährliche Unterhaltungskoſten ca. 50—60,000 Thlr. Hofmann erklärte ſich gegen dieſen Plan, deſſen Jahreskoſten das Doppelte der durchſchnittlich jährlichen Brandſchadenſumme beanſpruchen, und knüpfte an die jetzt beſtehenden Einrichtungen an.

Die vielumfochtene Bürgermeiſterwahl zu **Brieg** iſt nunmehr vollzogen und (mit 26 von 41 Stimmenden) auf Bürgermeiſter Teuchert von Gleiwitz gefallen. Dreifaches Scrutinium war nöthig, um eine abſolute Majorität zu erzielen. 15 Stimmen erhielt im letzten Wahlgange der bisherige Bürgermeiſteramts-Verweſer, Syndikus Groß, der Kandidat der katholiſchen Fraktion. Unter den 8 in engere Wahl gezogenen Kandidaten ſammelte ſich im Uebrigen die höchſte Stimmzahl auf den Brieger Kämmerer. Das Stadtverordneten-Kollegium war vollſtändig erſchienen, Einer der Zweiundvierzig enthielt ſich der Abſtimmung im letzten Wahlgange.

Es ziemt nun wohl, an der Markſcheide der neuen Verwaltung auch des Vorgängers noch mit einem Worte zu gedenken, und obwohl ihn Ref. perſönlich gekannt, ſo thut er es doch um ſo unparteiiſcher und ſo deſto lieber mit fremder Feder. Eine ſolche nennt in einer Breslauer Zeitung den verſtorbenen Bürgermeiſter Krüger einen Mann, „der, rüſtig und tüchtig arbeitend, Gutes anregte und ſich an die Spitze ſeiner Ausführung ſtellte, und der, wenn er die Ehre und das Verdienſt an guten und tüchtigen Einrichtungen theilen muß, auch ein gerüttelt Maß von Schuld an Verfehltem und einigen Irrungen in der Kommunalverwaltung Allen abgeben darf, die mit ihm arbeiten und, wie es auch im Geſetz begründet, doch an allem Weſentlichen die Macht zuſtändigen Einfluſſes meſſen konnten. Zugänglich und aufrichtig, bis zur Schroffheit letzteres oft, wohlmeinend und freundlich geſinnt, hat es der Verſtorbene verdient, daß auch ſein Name wenigſtens mit Brieg's ſchöner, trotz aller früheren Zweifel ſich in jeder Beziehung immer trefflicher bewährenden Gasanſtalt ehrenvoll verknüpft bleibe, und wer (ſchreibt der gedachte Korreſpondent weiter) ſich gern an die beiden Tage erinnert, an denen wir die Königlichen Prinzen, auf denen ſo viele Hoffnungen des Vaterlandes ruhen, in unſeren Mauern ſahen, der wird es ſich bekennen, daß es der verſtorbene Bürgermeiſter Krüger war, der mit Eifer und Einſicht bei dieſen Gelegenheiten an der Spitze der Stadt gehandelt hat. Ehre und Frieden ſeinem Gedächtniß!“

Gleiwitz hat die Verhältniſſe ſeines ſtädtiſchen Deputationen-Weſens neu geordnet. Es beſtehen nun deren 17 für die verſchiedenen Zweige der Verwaltung. — Die Kämmereikaſſen-Rechnung weiſt für 1857 auf: Einnahme 107,743 Thlr., Ausgabe 99,088 Thlr. — Das Gehalt des Kämmerers haben die Stadtverordneten auf 600 Thlr. (Magiſtrat proponirte 750 Thlr.), das des Kaſſen-Kontroleurs auf 360 Thlr. normirt.

Der Königl. Kommiſſarius für die Obra-Meliorationen, Landrath v. Madai in Koſten, proponirte dem Glogauer Magiſtrat den Ankauf von Obra-Meliorations-Obligationen zum Kourſe von 90 pCt. mit 5 pCt. Zinſen. Der Magiſtrat ſchien auf dieſe Offerte eingehen zu wollen, denn er ſchlug den Stadtverordneten vor, ca. 30,000 Thlr. ſchleſiſche Rentenbriefe gegen obengenannte Obligationen einzutauſchen. Sie iſt jedoch von den Stadtverordneten einſtimmig abgelehnt worden, weil jene Obligationen nicht kourſähige Papiere ſind und ſich vorherrſchend die Anſicht kundgab, daß es ſich nicht mit Finanzgrundſätzen einer Kommune vertrage, in Papieren zu ſpekuliren.

In **Görlitz** iſt eine Principienfrage in Sprache gekommen, die nämlich: Ob bei Submiſſionen der Zuſchlag an den Mindeſtfordernden geſchehen müſſe, oder ob die Wahl unter den Bietern freiſtehe. Die Stadtverordneten haben einen Kalkofenbau einem Bewerber, welcher nicht der Mindeſtfordernde war, zugewieſen, weil derſelbe ſchon anderweit in dieſem Fache gearbeitet. Im Intereſſe der Kommune iſt es gewiß wahr, daß ſicher tüchtige, als daß event. bloß billige Arbeit geliefert wird. Die gegentheilige Anſicht macht geltend, daß bei ſolchem Vorgehen jüngeren Meiſtern die Gelegenheit, ihre Kräfte zur Geltung zu bringen, abgeſchnitten werde. Die ſtädtiſche Bau-Deputation hatte ſich für die erſtere, die Bauſach-Kommiſſion der Stadtverordneten für die letztere Meinung erklärt.

—g— **Görlitz**, im März. Die finanziellen Intereſſen unſerer ſtädtiſchen Verwaltung gehen einer bedeutenden Veränderung entgegen, wie aus nachſtehender Darſtellung, zu welcher uns das hier erſcheinende Tageblatt (No. 38, 41 u. 47.) das Material liefert, zu entnehmen iſt. Vergleichende Geſichtspunkte mit andern in ähnlicher Lage befindlichen Kommunen dürften ſich dem kundigen Blicke wohl nicht entziehen. Es hat ſich für unſere Stadt nämlich, deren Bevölkerung innerhalb 24 Jahren um das Doppelte geſtiegen iſt (im J. 1809 betrug ſie: 9901, 1849: 18,354, 1852: 20,336 und 1855: 22,634), herausgeſtellt, daß der alte Stadthaushalts-Etat nirgends mehr paßt. Die Gründe dieſes Mangels liegen eben in den Bedürfniſſen, welche der allgemeine Fortſchritt erzeigt hat, in den erweiterten Einrichtungen für Schule und Kirche, Gewerbe und Handel, für Armen- und Krankenpflege, für die Verbeſſerung und Verſchönerung der ſtädtiſchen Anlagen und wie die Aufgaben eines komfortablen ſtädtiſchen Daſeins ſonſt heißen mögen. — Die ſtädtiſche Verwaltung braucht alſo mehr Geld als bisher. Um dies zu erhalten, will man nicht eine auf die Einwohner ſchwer laſtende Steuer einführen, ſondern der Plan iſt, den Grundbeſitz der Stadt zu einem höhern Ertrage zu bringen, und zwar durch völlige Entlaſtung des ſtädtiſchen Forſtes von Servituten, durch beſſere Forſtbetriebs-Einrichtungen, durch Verbeſſerung der Forſtwieſen, durch Erhöhung der Erträge aus den Oekonomien, Ziegeleien, Kalk- und Steinbrüchen. Um dies aber zu erreichen, ſind Kapital-Verwendungen nothwendig, und um das nöthige Kapital zu beſchaffen, iſt der Entſchluß unvermeidlich, eine neue Stadtſchuld aufzunehmen, deren Tilgung in einem angemeſſenen Zeitraum erfolgen ſoll.

Schon im J. 1852 haben unſere ſtädtiſchen Behörden, nach Ermittelung der damaligen Bedürfniſſe, den bezüglichen Bedarf an Kapital auf 560,000 Thlr. feſtgeſtellt, einen Schuldentilgungsplan entworfen und den Stadthaushalts-Etat danach geregelt. — Die Geſichtspunkte, unter welchen gegenwärtig die Regulirung der finanziellen Bedürfniſſe unſerer Stadt auszuführen wäre, ſind nun aber folgende: Die Stadt beſaß ult. Dezbr. 1856 außer den liegenden Gründen 288,250 Thlr., während die Paſſiva 847,019 Thlr. betrugen. Man kann annehmen, daß der Rechnungs-Abſchluß pro 1857 ein gleiches Reſultat liefern wird. Unter den Paſſivis befinden ſich 32000 Thlr. Schulden, welche zur Deckung der Kram-Ablöſungs-Kapitalien

aufgenommen ſind. Dieſer Poſten würde am beſten mit der allgemeinen Stadtſchuld zu vereinigen ſein, wie auch der beſondere Tilgungsfond mit dem allgemeinen. Einzelne, ſonſt aufgenommene Darlehne, wie auf Conto des Rentenbriefsfonds ꝛc., ſollten ebenfalls zur allgemeinen Stadtſchuld vereinigt werden, um die Tilgung einfacher zu regeln. Um die Frage zu beantworten, welche Kapital-Verwendungen zur Beſtreitung der in den nächſten zehn Jahren zu befriedigenden ſtädtiſchen Bedürfniſſe vorausſichtlich erforderlich ſind, hat man in allen verſchiedenen Zweigen der ſtädtiſchen Verwaltung zunächſt dieſe Bedürfniſſe ermittelt und ſodann den zu ihrer Deckung erforderlichen Kapitalbedarf, ſoweit als möglich ſpeziell, ſonſt im Allgemeinen veranſchlagt. Die Summe dieſes Kapitalbedarfs beträgt 500,000 Thlr. — Um die zur Verzinſung und Amortiſation der Stadtſchuld für die Zukunft erforderlichen und ſchon jetzt reſp. künftig vorhandenen Summen feſtzuſtellen, iſt zunächſt die Summe der Schuld zu fixiren. Es betragen die ſtädtiſchen Schulden 847,000 Thlr., ferner der Kapitalbedarf für die nächſten zehn Jahre 500,000 Thlr., die künftige geſammte Schuldenſumme daher 1,347,000 Thlr., oder mit einer Vermehrung des Reſervefonds von 3000 Thlr. insgeſammt 1,350,000 Thlr. Eine Verwendung der vorhandenen Aktiva von 288,250 Thlr. zur Verminderung der Schuld erſcheint nicht zuläſſig, vielmehr wäre es zweckmäßig, denſelben durch etwaige Verwaltungs-Ueberſchüſſe ꝛc. auf 300,000 Thlr. zu vermehren, indem die Erhaltung eines ſolchen Kapitalfonds um ſo wichtiger iſt, als die Schulden der Stadt kündbar ſind und dieſelbe im Stande ſein muß, dieſelben durch jenen Kapitalfond bei etwa eintretenden Fällen zu befriedigen, ohne zur Veräußerung von Grundbeſitz oder andern nachtheiligen Operationen zu ſchreiten. — Wird dieſer Reſervefond von der vorhin bezeichneten Schuldenſumme abgerechnet, ſo beläuft ſich dieſe effektiv auf 1,050,000 Thlr., die immer noch durch den Werth des ſtädtiſchen Grundbeſitzes mehr als doppelt gedeckt wird. — Wie ſind nun aber die Mittel zu beſchaffen, um die ganze Schuld von 1,350,000 Thlr. zu verzinſen und zu tilgen? Bisher iſt die alte Schuld mit 1 pCt., die neue mit 2 pCt. amortiſirt worden; es würde alſo füglich die Amortiſationsquote auf $1\frac{1}{2}$ pCt. feſtzuſtellen ein. Der Amortiſationsbeitrag von $1\frac{1}{2}$ pCt. der Schuld beträgt 20,250 Thlr., der jetzige dagegen 11,420 Thlr., folglich 8,830 Thlr. mehr. Der jetzige Amortiſationsbeitrag wird verwendet zur Tilgung einer Schuld von 673,570 Thlr., die künftige Schuld ſoll 1,350,000 Thlr. ſein; alſo dient jener Mehrbetrag des Amortiſationsbeitrags von 8830 Thlr. zur Tilgung einer Schuld von 616,430 Thlr. und beträgt von dieſer $1\frac{1}{3}$ pCt. Durch ihn wird aber zugleich der Vortheil erreicht, daß die Stadt den Reſervefond von 300,000 Thlr. konſervirt. — Dem hiernach auf $1\frac{1}{2}$ pCt. der Geſammtſchuld feſtzuſtellenden Amortiſationsbeitrag von 20,250 Thlr. treten die Zinſen zu 4 pCt. (?) der Geſammtſchuld mit 54,000 Thlr. zu, ſo daß alſo überhaupt 74,250 Thlr. zur Verzinſung und Tilgung dann erforderlich ſind, wenn die geſammte Schuldenſumme wirklich kontrahirt iſt. — Zur Beſchaffung dieſes Bedarfs ſind nach dem für das Jahr 1858 entworfenen Etat folgende Mittel vorhanden:

1) Zur Verzinſung der alten Schuld 14,052 Thlr., der neuen Schuld 12,051 Thlr., der Rentenbriefſchuld 4,520 Thlr., der Kramberechtigungs-Ablöſungsſchuld 1202 Thlr., ½ pCt. Zinsvergütung an verſchiedene Fonds 330 Thlr., oder in runder Summe insgeſammt 32,160 Thlr.

2) Zur Amortiſation der alten Schuld 3500 Thlr., der neuen Schuld 6,950 Thlr., der Kramger.-Ablöſ. 970 Thlr., oder zuſammen 11,420 Thlr.

3) Laufende Ueberſchüſſe, welche nach dem Etat zur Dispoſition bleiben. Bei der allgemeinen Kämmereiverwaltung 8700 Thlr., bei der Grundeigenthums-Verwaltung 2000 Thlr., bei der Gasanſtalt 7400 Thlr., oder überhaupt 18,100 Thlr.

4) Der künftige Ertrag aus den zu machenden Kapitals-Verwendungen wird auf 15,930 Thlr. veranſchlagt, ſo daß die Geſammtſumme daher in vier Rubriken auf 77,610 Thlr. anzuſetzen wäre, während der vorhin angeführte künftige Bedarf nur auf 74,250 Thlr. berechnet iſt, ſo daß immer noch ein Ueberſchuß von 3360 Thlr. vorhanden wäre, welcher zur Deckung unvorhergeſehener Fälle ſich recht gut benutzen laſſen würde, ja wohl zu niedrig erſcheinen dürfte,

Digitized by Google

indem es gewiß gerathener wäre, den für die unvorhergeſehenen Fälle zu arbitrirenden Ueberſchuß auf 10,000 Thlr. anzuſetzen. Es fehlten ſomit etwas mehr als 6000 Thlr. zu dieſem Zwecke, die anderweitig zu decken wären. Und dazu hat man in Ausſicht genommen eine Erhöhung der Preiſe des Klafterholzes, welches in unſerer Stadt auf die Holzbücher verabreicht wird. Solche Holzbücher erhalten auch viel neu anziehende Perſonen gegen Entrichtung einer Abgabe, welche viel geringer iſt, als der Mehrwerth des Holzes. Ja es gewährt die Stadt dem, der in der erſten Abgabenklaſſe ſteht und danach ein Holzbuch von 8 Thlr. hat, damit einen jährlichen Gewinn von 5 Thlr. 10 Sgr., während er nur 3 Thlr. zahlt; ſie ſchenkt ihm alſo jährlich 2 Thlr. 10 Sgr. Zweckmäßiger dürfte die Beibringung der fehlenden Summe auf dem eben bezeichneten Wege als durch irgend eine Steuererhöhung gewiß geſchehen. Es fragt ſich nun noch, ob eine ſolche Holzpreis-Erhöhung alsbald ſchon eintreten muß, während ein bedeutender Betrag der Schuld noch nicht aufgenommen iſt, alſo noch keine Zinſen fordert. Die Berechnung ſtellt ſich aber wie folgt: es ſind gegenwärtig zur Verzinſung und Amortiſation der vollen Schuld 52,410 Thlr. erforderlich. Dazu ſind vorhanden, wie oben nachgewieſen, 32,160 Thlr. zur Verzinſung, und 11420 Thlr. zur Amortiſation und an laufenden Ueberſchüſſen, nach Abzug der zu reſervirenden 10,000 Thlr., nur 8100 Thlr., alſo überhaupt 51680 Thlr., ſo daß immer noch 730 Thlr. fehlten, welche auch jetzt ſchon den Holzpreis-Aufſchlag erforderlich machen dürften.

Aus den voranſtehenden Ermittelungen reſultirt nun der Vorſchlag, für die Regelung unſeres Stadthaushalts und Schuldenweſens folgende Beſchlüſſe zu faſſen, die wir hier nach der darüber im vergangenen Oktbr. erſchienenen Veröffentlichung wörtlich mittheilen:

Vom 1. Januar ab treten folgende Beſtimmungen in Kraft:

A. Für den Schuldentilgungsfonds: 1) die verſchiedenen Paſſiva der Stadt-Kommune werden einem gemeinſchaftlichen Tilgungsfonds überwieſen; 2) die Schuldenſumme wird auf 1,350,000 Thlr. feſtgeſtellt und darf nicht überſchritten werden; 3) die Tilgung erfolgt nach dem Tilgungsplan ſo, daß jährlich 20,250 Thlr. und die Zinſen davon nebſt Zins von Zinſen dem Tilgungsfonds zuwachſen und die Schuld in 34 Jahren vollſtändig getilgt wird; 4) die außerdem zur Verzinſung der Schuld erforderliche Summe wird nach dem Bedarf jährlich von der Stadtkaſſe gezahlt.

B. Für den Kapitalfonds: 1) zur Beſtreitung der im Voraus veranſchlagten außerordentlichen Bedürfniſſe wird ein Kapitalfond von 500,000 Thlr. gebildet, welcher nur für dieſe Bedürfniſſe zu verwenden iſt; 2) reicht die für den einzelnen Zweck veranſchlagte Summe für denſelben nicht aus, ſo iſt der Mehrbedarf aus den laufenden Einnahme-Ueberſchüſſen der Kämmereikaſſe oder aus dem ſtädtiſchen Dispoſitionsfonds zu entnehmen; 3) überſchreitet dagegen der Voranſchlag den Bedarf für den beſtimmten Gegenſtand, oder wird die Ausführung deſſelben durch Kommunalbeſchluß aufgegeben, ſo fällt der Mehrbetrag oder volle Betrag dem ſtädtiſchen Dispoſitionsfonds zu; 4) zur Verwendung dieſes Fonds für die einzelnen Zwecke iſt beſonderer Kommunalbeſchluß erforderlich.

C. Für den ſtädtiſchen Dispoſitionsfonds: 1) der ſtädtiſche Dispoſitionsfonds wird durch die Ueberſchüſſe der laufenden Verwaltung gebildet; 2) er dient zur Deckung der Minder-Einnahme oder Mehr-Ausgabe gegen den Etat zu den außeretatsmäßigen Ausgaben, ſo weit ſie nicht durch den Kapitalfonds zu beſtreiten ſind und zur Ergänzung des Reſervefonds.

D. Für den Reſervefonds: 1) der Reſervefonds wird aus den vorhandenen Aktivis gebildet und aus dem Dispoſitionsfonds bis zur Höhe von 300,000 Thlr. ergänzt, Letzteres auch dann, wenn er angegriffen werden müßte; 2) ſeine Zinſen fließen zu den Einnahmen der Kämmereikaſſe; 3) er darf nur in Nothfällen angegriffen werden; 4) ſeine Aktiva können, ſowie die des Kapitalfonds und ſtädtiſchen Dispoſitionsfonds, bei dem Schuldentilgungsfonds oder in anderer Weiſe nach Kommunalbeſchluß angelegt werden.

Digitized by Google

E. Für Beſchaffung der für den Stadthaushalt noch erforderlichen Mittel: 1) dieſe Mittel werden durch eine Preiserhöhung des Holzes, welches auf die Holzbücher verabfolgt wird, beſchafft; 2) die Feſtſtellung der Art und Weiſe dieſer Beſchaffung bleibt vorbehalten.

Zum Bürgermeiſter für Lauban ward gewählt Ober-Ger.-Aſſeſſor Ackermann aus Zeitz.

Liegnitz liefert pro 1857 folgendes Reſultat der Finanz-Verwaltung: Einnahmen 465,922 Thlr. (Kämmerei und alle übrigen Kaſſen); Ausgaben 462205 Thlr.; Ueberſchuß 3717 Thlr. — Die Sparkaſſe, unter (dem nachmaligen Görlitzer) Bürgermeiſter Jochmann i. J. 1832 gegründet, iſt von damals 3000 Thlr. auf 222811 Thlr. Einlagen und einen Reſervefond von 14,306 Thlr. geſtiegen. (1856 betrug der Beſtand erſt 187,777 Thlr.) Verzinſung 3⅓ pCt., Zinsertrag durchſchnittlich 3½ pCt. Die Differenz dient zur Beſtreitung der Verwaltungskoſten und Bildung des Reſervefonds, welchem im Jahre 1857 2044 Thlr. zuwuchſen und der bekanntlich bis auf 10 pCt. vom Einlagekapital ſteigen muß, bevor die Sparkaſſen-Ueberſchüſſe anderweit verwendet werden dürfen.

Löwenberg hat Rezeß mit den Juſtizfiskus geſchloſſen (Geſ. v. 1. Aug. 55), wonach die Kommune mit 133⅓ Thlr. Jahresrente die Kriminalkoſten abbürdet. — Für die „Jüngſten", d. i die zu Wacht- ꝛc. Dienſten verpflichteten Bürger iſt ein neues Reglement erſchienen, wonach dieſelben von der zwangsweiſen Betheiligung an öffentlichen Parade-Aufmärſchen entbunden werden, ſo daß ihnen nur die eigentlichen Dienſte als Obliegenheit verbleiben. Es iſt gewiß billig, daß Niemand zu Zeit- und Geld-Verwendung für Feſtlichkeiten gezwungen werde; daß aber die dienſtpflichtigen Bürger überall bisweilen ein wenig Waffenübung hielten, wäre wohl wünſchenswerth, damit ſie in nicht gar ſo trauriger Figur einhertreten. — Der Abſchluß für 1857 hat ergeben: Stadthauptkaſſe 51,482 Thlr. Einnahmen, 46,688 Thlr. Ausgabe; Inſtituten-Hauptkaſſe 8432 Thlr. Einnahme, 7940 Thlr. Ausgabe.

Für Nimptſch iſt, zu Abſtellung des für die Lehrer unerquicklichen und zeitraubenden Schulgelder-Einſammelns, eine Schulſteuer eingeführt worden, welche von den Einwohnern überhaupt, ob mit oder ohne ſchulpflichtige Kinder, erhoben wird.

Am 14. Febr. ſtarb Bürgermeiſter Wilh. Traugott Dreßler zu Marklissa. Für den erledigten Poſten ſind 80 Bewerber aus allerlei Ständen aufgetreten. Commiſſariſcher Verweſer iſt Reg.-Aſſeſſor Graf von Pückler.

Nach der letzten Zählung umfaßte die Bevölkerung der Stadt Oblau 6232 Seelen. Aus dem Verwaltungsberichte dieſer Kommune geben wir folgendes Auszügliche. Außer der Kämmerei-Hauptkaſſe werden hier noch 7 Spezialkaſſen verwaltet. Der Abſchluß pro 1856 belief ſich auf 37,376 Thlr. in der Einnahme und 35,975 Thlr. in der Ausgabe, ſo daß ein Beſtand von 1401 Thlr. verblieb. Mit Schulden iſt die hieſige Kämmerei nicht behaftet. — Die verſchiedenen Kaſſen beſitzen an Aktivkapitalien ca. 50,000 Thlr. Der Etat für den Stadthaushalt pro 1858 weiſt in der Einnahme in runder Summe 24,000 Thlr. nach und eben ſo viel in der Ausgabe. Nur der ſechſte Theil der Einnahme wird im Wege der Kommunalbeſteuerung aufgebracht; die übrigen fünf Sechstheile fließen aus den Erträgen des Kämmerei-Vermögens. Die Kommunalabgaben werden in Form einer allgemeinen Einkommenſteuer erhoben und kommen auf den Kopf der Bevölkerung pro Jahr 20 Sgr., ein Drittheil weniger, als vor Einführung des gegenwärtigen Steuerſyſtems. Letzteres, im Jahr 1849 hier eingeführt, hat ſich als praktiſch bei der Ausführung erwieſen und garantirt unter allen andern Veranlaſſungsformen noch am meiſten für eine verhältnißmäßige Gleichheit und Richtigkeit der Beſteuerung. Der Steuerſatz wird bei der Perſonalſteuer mit 1½, bei der Realſteuer mit 2 pCt. vom Hundert des jährlichen Einkommens berechnet.

Für die ſtädtiſche Krankenanſtalt zu Schweidnitz ſtellten ſich pro 1856 die durchſchnittlichen Verpflegungskoſten pro Tag und Kopf auf 1 Thlr. 18 Sgr. 3 Pf.

Eine Institution möge hier Erwähnung finden, die recht eigentlich aus kommunalen, d. h. aus dem Elemente der Gemeinsamkeit entstanden, von unten herauf, ohne bürreaukratische Treibhauswärme: die Glatzer Landgemeinde-Feuersozietät, gegründet durch den Bauergutsbesitzer B. Kuschel zu Ullersdorf. Diesem ward, nachdem das Direktorat auf den Kreislandrath übergegangen, von den Mitgliedern der Sozietät ein silberner Pokal überreicht. Die Versicherungssumme betrug bereits am Ende des J. 1856 über 4½ Millionen Thlr.

e. Brandenburg.

Berlin im März. Das Königl. Bergamt zu Rüdersdorf hat schon vor längerer Zeit eine Erhöhung der Kalksteinpreise für nothwendig erachtet und ein Gutachten der Kommunal-Behörde darüber eingefordert. Die Stadtverordneten-Versammlung sprach sich dafür, der Magistrat dagegen aus, und zur Ausgleichung dieser Differenz wurde eine gemischte Deputation niedergesetzt, die sich der Ansicht der Versammlung anschloß. Ehe der Magistrat über diesen Beschluß seine Erklärung abgegeben hatte, ließ er in Folge einer neuen dringenderen Aufforderung des genannten Amts der Versammlung die Sache wieder zum Zweck ihrer Beschlußfassung zugehen, diese aber glaubte zuvor einen bestimmten Beschluß des Magistrats über das erwähnte Gutachten der gemischten Deputation verlangen zu dürfen. Der Magistrat erklärte sich nun hiergegen, indem er glaubte, daß die Versammlung von ihm die Fassung eines Beschlusses, ehe sie selbst beschließe, nicht verlangen könne, und die Angelegenheit war der Geldbewilligungs-Deputation zugegangen, welche, gestützt auf den §. 56. der Städteordnung, der unter die Pflichten des Magistrats die Vorbereitung aller Beschlüsse der Versammlung rechnet, von dem Magistrat eine bestimmte Erklärung über seine Ansicht in dieser Frage forderte. Das streitige Prinzip veranlaßte eine sehr lebhafte Discussion in der Versammlung, indem mehrere Stadtverordneten theils aus dem Wortlaute des §. 56. und noch mehr des §. 35. der Städteordnung das Recht der Versammlung ableiteten, die bestimmte Erklärung des Magistrats zu fordern, theils Zweckmäßigkeits-Gründe dafür anführten, während der Magistrats-Kommissarius, nach dem Wortlaut des §. 56. das Recht einer solchen Forderung bestritt, indem zu der Vorbereitung der Beschlüsse der Versammlung nicht eine Beschlußfassung des Magistrats gehöre. Schließlich wurde der Antrag der Geldbewilligungs-Deputation mit bedeutender Majorität angenommen. — Ein Fräulein von Tismar hat in ihrem Testament eine Summe von 10,000 Thlr. für das jetzt errichtete Siechenhaus ausgesetzt. Es war dies zuerst auf das von dem Magistrat beabsichtigte Siechenhaus bezogen worden; unverfängliche Zeugnisse thaten aber dar, daß die Erblasserin das Unternehmen der von Herrn von Thilmen gebildeten Gesellschaft gemeint, und nach kurzer Berathung beschloß deshalb die Versammlung nach einer von dem Magistrats-Kommissarius abgegebenen Erklärung, nicht nur von jedem Anspruch abzustehen, sondern auch von jedem Wunsch über die Verwaltung des Kapitals, da ein solcher einen Rechtsanspruch involvirt hätte.

Die Stadtverordneten-Versammlung am 18. d. Mts. genehmigte auf Grund eines schleunigen Antrages des Magistrats unter dem üblichen Rechtsvorbehalt die Zahlung einer gleichen Summe wie in den Jahren 1856 — 1857, auch für das Jahr 1858 im Betrage von 71,368 Thlr. 19 Sgr. 3 Pf. für Kosten der sächlichen Polizeiverwaltung an das Polizeipräsidium. — Durch ein Schreiben des Magistrats wurde der Versammlung eröffnet, daß der Magistrat eifrig mit der Aufstellung der Grundsätze der Normalbesoldungsetats für die städtischen Beamten und Lehrer beschäftigt sei, daß dieselben aber seither noch nicht vollendet werden konnten, weil man die Feststellung der Etats für die Gymnasial- und Realschullehrer abwarten möchte, indem durch dieselben vielleicht eine anderweitige Aufstellung von noch mehren Grundsätzen nöthig werden könnte. — Ein ferneres Schreiben des Magistrats an die Versammlung bezog sich ebenfalls auf die Normal- und Personalbesoldungsetats. Der Magistrat sprach nämlich darin in Folge eines an ihn von der Versammlung gelangten Schreibens aus, daß er dem in diesem Schreiben ausgedrückten Wunsche um Vorlegung der genannten Etats in

Kürze nachkommen werde. Nur darüber ſei in der Mitte des Magiſtrats-Kollegium Zweifel entſtanden, was in dem betreffenden Schreiben der Verſammlung mit der Bezeichnung, dieſe Etats jedesmal zur „Beſtätigung" vorzulegen, gemeint ſei. Er faſſe das ſo auf, als ſolle damit nur die endgültige Feſtſtellung der einzelnen Etats bezeichnet werden, nicht aber, daß der Magiſtrat auch nach derſelben bei jedem einzelnen Falle, wo Gehaltsveränderungen auf Grund dieſes Etats eintreten ſollen, die Pflicht habe, die beſondere Genehmigung der Verſammlung einzuholen. Sollte das Letztere gemeint ſein, ſo würde nicht allein das geſetzlich der Verſammlung eingeräumte Recht der „Feſtſtellung" der Etats überſchritten, ſondern auch die bei der Einführung der Normalbeſoldungsetats vorgewalteten Abſichten vollkommen illuſoriſch gemacht. Er (der Magiſtrat) wünſche, um Zweifeln für die Folge vorzubeugen, über dieſen Punkt eine Entſcheidung der Verſammlung. Die Geldbewilligungsdeputation der Verſammlung hat der Verſammlung vorgeſchlagen, dem Magiſtrat zu erwidern, daß ſie keine Veranlaſſung finden könne, jetzt auf eine prinzipielle Erörterung der Sache einzugehen, ſondern dem Magiſtrat überlaſſen müſſe, in einzelnen concreten Fällen, wo die Verſammlung nach ſeiner Anſicht ihre Funktionen überſchritten habe, auf eine Feſtſtellung des Prinzips hinzuwirken, daß aber auch im Uebrigen die von beiden Kommunalbehörden feſtgeſtellten Grundſätze des Normalbeſoldungsetats für die ſtädtiſchen Beamten und Lehrer dazu geeignet wären, die von dem Magiſtrat angeregten Zweifel zu löſen. Die Verſammlung trat dem Antrage bei.

Nach dem veröffentlichten Bericht über die Bevölkerungs-Verhältniſſe während des Monats Januar c. ergiebt ſich, daß 1441 Kinder geboren und 1214 Perſonen geſtorben ſind; alſo 227 weniger ſtarben als geboren wurden. Durch Einwanderung vermehrte ſich die Volkszahl Berlins um 1716 Perſonen, durch Auszug verminderten ſie ſich um 1917 Perſonen, ſo daß alſo mit Zurechnung der Mehrgeburten die Zunahme der Bevölkerung nur 26 Seelen betrug, was 66 weniger als im Januar v. J. ausmacht.

Die Direktion der neun Erwerbſchulen Berlins hat kürzlich ihren 59. Bericht über den Zuſtand derſelben erſtattet. Am Schluſſe des Jahres 1856 befanden ſich in denſelben 724 Schülerinnen, während des Jahres 1857 wurden aufgenommen 213. Von den ſämmtlichen 937 Schülerinnen gingen ab 209; die ganze Anſtalt zählte demnach am Ende des Jahres 1857 noch 728 Schülerinnen, welche durch ihre Arbeiten zuſammen 3367 Thlr. 15 Sgr. 2 Pf. verdienten. Der Kaſſenabſchluß ergab folgendes Reſultat: die Einnahme belief ſich auf 10,682 Thlr. 11 Sgr. 11 Pf., darunter 2500 Thlr. durch Königliche Unterſtützung, 1755 Thlr. durch Beiträge der Beförderer der Anſtalt, 1338 Thlr. durch Hülfsbeiträge der Schülerinnen; die Ausgaben betrugen 10,382 Thlr. 21 Sgr. 3 Pf., ſo daß 354 Thlr. 20 Sgr. 8 Pf. als Beſtand für das Jahr 1858 in der Kaſſe verblieben. Die Obervorſteherin aller 9 Erwerbſchulen iſt Ihre Majeſtät die Königin. Jede derſelben hat ihren Spezial-Direktor, und außerdem zwei oder drei Vorſteher, eine Vorſteherin, einen Lehrer und eine Lehrerin. Die Anſtalt beſteht nun bereits 65 Jahre.

Die verwittwete Frau General-Lieutenant von Steinwehr, Henriette geb. Günther, hatte bereits bei ihren Lebzeiten die Abſicht kundgegeben, der Stadt Berlin zum bleibenden Andenken an ihren verſtorbenen Ehegatten die Summe von 40,000 Thlr. zu legiren, um in dem Friedrich-Wilhelms-Hoſpital behufs Aufnahme und Unterhaltung von 24 dienſtunfähigen Perſonen des dienenden Standes im weiteren Sinne des Worts eine dauernde Stiftung zu gründen. Nachdem die Frau Generalin von Steinwehr am 23. Auguſt v. J. in Breslau verſtorben iſt, hat ſich aus ihrem Teſtamente ergeben, daß ſie nicht allein gedachtes Legat von 40,000 Thlrn. zur Gründung der bezeichneten Stiftung wirklich angewieſen, ſondern auch noch außerdem zu demſelben Zwecke ein Kapital von 8000 Thlr. ausgeſetzt hat, welches event. auf 10,000 Thlr. erhöht werden ſoll, wenn bei Verſilberung der den größten Theil der Nachlaßmaſſe bildenden courshabenden Papiere und nach Abzug der fernerweit ausgeſetzten letztwilligen Zuwendungen ſich ein Ueberſchuß von 2000 Thlr. oder mehr in der Erbſchaftsmaſſe herausſtellen ſollte. — Zur Annahme dieſer letztwilligen Zuwendungen, reſp. zur Verwaltung der hiernach

unter dem Namen „General-Lieutenant Wilhelm von Steinwehrſche Stiftung" zu begründenden, mit dem Friedrich-Wilhelms-Hoſpital zu verbindenden Stiftung iſt dem Magiſtrat zu Berlin die Allerhöchſte Genehmigung ertheilt worden.

Potsdam im März. In der Stadtverordneten-Verſammlung am 12. d. Mts. wurde der Vorſchlag der Finanz-Kommiſſion über die Feſtſetzung des Gehalts für den neu anzuſtellenden Stadt- und Kaſſenrath, wonach daſſelbe von 600 auf 700 Thlr. erhöht werden ſoll, per majora angenommen, der Antrag der Minoritat um eine weitere Erhöhung bis auf 800 Thlr. aber abgelehnt. Dann fand der Vortrag über den Umbau des von der Stadt erworbenen früheren Seminargebäudes zur Aufnahme des Realgymnaſiums und der Provinzial-Gewerbeſchule ſtatt. Die Koſten des Umbaues waren auf 9400 Thlr. veranſchlagt, die Ausführung hat einen Koſtenaufwand von 14,368 Thlr. erfordert, mithin den Anſchlag um 4968 Thlr. überſchritten. Die beträchtliche Mehrverwendung hatte die Anordnung der Superreviſion des Reviſions-Anſchlags durch einen Königl. Baubeamten herbeigeführt, dieſe war erfolgt und der betreffende Anſchlag mit dem desfallſigen Berichte wiederum vorgelegt. Der Reviſor ſprach ſich dahin aus, daß die Ueberſchreitung der Anſchlagsſumme eine Folge der bedeutenden Abweichungen und Mehrarbeiten gegen den urſprünglichen Anſchlag ſei, daß die Arbeitslöhne und die Materialpreiſe nicht zu hoch wären, daß aber das Eingehen auf die Frage, ob der urſprüngliche Anſchlag dem Bedürfniſſe entſprochen oder dagegen zurückgeblieben ſei, und ob die Ausführung dies Bedürfniß feſtgehalten oder darüber hinausgegangen ſei, nicht in den Kreis einer techniſchen Superreviſion gehöre. Die Ausführung mit den höheren Koſten wurde genehmigt.

† **Wittſtock** im März. Der von unſerm Bürgermeiſter erſtattete ausführliche Bericht über den Stand und die Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten für das Jahr 1857, wie ſolcher nach §. 61. der Städteordnung vom 30. Mai 1853 in öffentlicher Sitzung der Stadtverordneten-Verſammlung vorgetragen werden ſoll, giebt uns Anlaß und Gelegenheit, auf Grund deſſelben die wichtigeren Verhältniſſe hieſiger Kommune zur weiteren Kenntniß zu bringen. — Die Bevölkerung der Stadt betrug nach der Zählung vom Dezember 1855 nur 6735, im Jahre 1852 aber 6810, alſo 75 mehr, und 1849: 6859, alſo wieder 49 mehr. Nach einem unter dem 18. Juni entworfenen und unterm 19. Auguſt 1857 von der Regierung beſtätigten Regulative zur Erhebung eines Einzugs-, Hausſtands- und Einkaufsgeldes wird die Niederlaſſung hierſelbſt für neu Anziehende von der Zahlung eines Einzugsgeldes von 15 Thlr. und der eines Hausſtandsgeldes von reſp. 4 und 2 Thlr. abhängig gemacht. Einheimiſche haben ein Hausſtandsgeld von 4 Thlr. zu entrichten, wenn ſie einen eigenen Hausſtand begründen ohne ſelbſtſtändiges Gewerbe oder Erwerbung eines Grundſtücks; denn für dieſen Fall ſind 8 Thlr. zu zahlen. — Die Theilnahme an den Gemeinde- und insbeſondere Forſtnutzungen iſt aber für Einheimiſche wie Auswärtige durch die Zahlung eines Einkaufsgeldes von 30 Thlr. bedingt. — Im verfloſſenen Jahre iſt 15 Einheimiſchen und 37 Auswärtigen die Niederlaſſung bewilligt, was die Summe von 774 Thlr. eingebracht hat, während im Jahre 1856 nur 42 Perſonen überhaupt an Einzugs- und Hausſtandsgeld 630 Thlr. zahlten. — Was unſere Stadtverordneten-Verſammlung betrifft, ſo hat ſie im verwichenen Jahre 11 theils ordentliche, theils außerordentliche Sitzungen abgehalten. — Nach der berichtigten Liſte der ſtimmfähigen Bürger betrug die Geſammtzahl der Wähler überhaupt 533 mit einem Einkommen von 188,250 Thlr., wogegen 1855 die Zahl der Wähler 529 mit einem Einkommen von 182,400 Thlr. war. Von den 533 Wählern gehörten 296 zur dritten, 168 zur zweiten und 69 zur erſten Abtheilung. — Was den Geſchäftsumfang des Magiſtrats andeuten kann, ſo ſind von ihm 4600 Vorträge zu bearbeiten geweſen, in Betreff der Polizeiverwaltung 1840. Gefangene ſind in den Polizeigefängniſſen während des Jahres 560 geweſen. — In Betreff der Abgaben und Steuern iſt zu bemerken, daß die Mahl- und Schlachtſteuer (inkl. Kommunal-Zuſchlags) während der drei erſten Quartale des Jahres 1857 die Summe von 7505 Thlr. 18 Sgr. aufgebracht hat, wovon die Kommune erhalten hat 2853 Thlr. 18 Sgr. 5 Pf. Die Gewerbeſteuer brachte von 270

Gewerbetreibenden überhaupt 2280 Thlr. 15 Sgr. auf, und zwar von 40 Kaufleuten 663 Thlr., von 50 Händlern 256 Thlr., von 36 Gast- und Schankwirthen 290 Thlr., von 16 Bäckern 138 Thlr., von 10 Schlächtern 130 Thlr., von 2 Brauern 16 Thlr., von 56 Handwerkern 285 Thlr., von 3 Müllern 34 Thlr., von 55 Hausirern 464 Thlr. — Die Kommunal-Grund- und Einkommensteuer war veranlagt auf 3161 Thlr., brachte aber nur 3044 Thlr. ein. An Haussteuer sind von 70 steuerpflichtigen Häusern 69 Thlr. 15 Sgr. eingekommen. Die Feuersozietäts-Beiträge für 2tes Semester 1856 und 1stes 1857 machen 2589 Thlr. aus. Einen wesentlichen Bestandtheil des Verwaltungsberichts bildet der Haushaltsetat für das Jahr 1858, welchem zufolge Einnahmen und Ausgaben mit 36,314 Thlr. 14 Sgr. 11 Pf. balanciren. Die Einnahmen sind nach dem Etat veranschlagt: bei der Kommunalverwaltung (excl. Forst) auf 10,639 Thlr. 9 Sgr. 3 Pf.; bei der Forstverwaltung auf 24,100 Thlr. 4 Sgr. 4 Pf.; bei der Armenpflege auf 213 Thlr. 24 Sgr. 4 Pf.; bei der Schulverwaltung auf 410 Thlr.; bei der Chausseeverwaltung auf 880 Thlr. und bei der Verschönerungs-Deputation auf 71 Thlr. — Unter den Ausgaben befinden sich nach dem Etat 3360 Thlr. für Besoldungen; für die 18,775 Thlr. betragende verzinsliche Stadtschuld 796 Thlr. Zinsen; für Baukosten 1432 Thlr.; für Büreaukosten 998 Thlr., während sie nach dem Etat für 1857 nur 800 Thlr. betrugen, Ausgaben für Armenpflege 5769 Thlr., nach dem Etat für 1857 nur 5133 Thlr. Für die Schulen sind ausgesetzt an Lehrerbesoldungen 5655 Thlr. (oder 585 Thlr. mehr als 1857); an sonstigen Ausgaben (für Holz, Utensilien ꝛc.) 320 Thlr. —

Dem Kassen- und Rechnungswesen der Stadt ist ein Hauptabschnitt des Berichts gewidmet, wie es in der Natur und Wichtigkeit der Sache begründet ist. Es wird darin bemerkt, daß die Stadtrechnung pro 1856 gegenwärtig (d. h. am Schluß v. J.) der Stadtverordneten-Versammlung zur Prüfung und Feststellung vorliege; es reihen sich daran mannigfache Bemerkungen über das Rechnungswesen pro 1856, wie z. B. daß von dem Kommunal-Einkommen im Betrage von 2183 Thlr. nur eingegangen sind 1700 Thlr., niedergeschlagen wurden 14 Thlr. 26 Sgr. 6 Pf. und in Rest geblieben sind 467 Thlr. 28 Sgr. 9 Pf. An Einzugs- und Hausstandsgeldern waren 812 Thlr. eingegangen gegen den Ansatz des Etats auf 500 Thlr. — Das etatsmäßige Soll von Pächten für die Forstländereien betrug 2241 Thlr., das rechnungsmäßige Soll dagegen 2507 Thlr. Für verkauftes Brenn- und Nutzholz belief sich das rechnungsmäßige Soll auf 15,271 Thlr. — Die Gesammt-Soll-Einnahme für 1856 betrug dem Berichte zufolge 81,466 Thlr. 10 Sgr. Davon kamen in Abzug an ausstehenden Kapitalien 20,599 Thlr. 20 Sgr. 8 Pf., so daß 60,866 Thlr. 19 Sgr. 4 Pf. blieben. Davon gingen ein: 53,596 Thlr., wurden niedergeschlagen 169 Thlr. und blieben Rest 7100 Thlr. Von den Ausgaben betrugen nach dem Etat pro 1856 die Besoldungen 3310 Thlr., der an die Kreiskasse zu Kyritz abgeführte Betrag an Kriegsschulden 3772 Thlr. Für die Straßenbeleuchtung waren im Etat 420 Thlr. ausgesetzt, ausgegeben sind aber nur 276 Thlr. Die Baukosten für eine neue Töchterschule betrugen 2183 Thlr.; für neu belegte Kapitalien wurden verausgabt 6359 Thlr., und als Beitrag zum Bau der neuen Gerichtslokalien abschläglich 4100 Thlr. gezahlt. Wie bedeutend die Verwaltung der städtischen Forstländereien ist, erhellt schon daraus, daß z. B. allein an Schlagelohn für Bau-, Nutz- und Brennholz 1900 Thlr. im Etat 1856 ausgesetzt waren, die wirkliche Ausgabe aber 4349 Thlr. betrug, weil ein viel größeres Quantum Holz zum Einschlag kam und die Arbeitslöhne sich auch höher stellten; ebenso betrug das Fuhrlohn für Brennholz nach dem Etat 1070 Thlr., in Wirklichkeit aber 1592 Thlr. — In der Armenpflege zeigten sich zwischen Etat und Wirklichkeit des Jahres 1856 ziemlich große Differenzen, wie z. B. bei den Kosten der Krankenhausverwaltung von 340 Thlr. gegen 675 Thlr.; bei den wöchentlichen Unterstützungen von 1930 Thlr. gegen 2358 Thlr., für untergebrachte Kinder und Ortsarme von 1290 Thlr. gegen 1903 Thlr., für Bekleidungskosten von 240 Thlr. gegen 460 Thlr., für Miethsunterstützungen von 130 Thlr. gegen 275 Thlr.; für außerordentliche Unterstützungen (Brodmarken) von 230 Thlr. gegen 686 Thlr. — Die Gesammtkosten der

Armenpflege betrugen pro 1856: 6460 Thlr., während der Etat nur 4625 Thlr. ansetzte. — Für Lehrerbesoldungen wurden 5064 Thlr. ausgegeben, der Etat setzte 4970 Thlr. an. — Die Gesammtausgaben der Stadt betrugen laut Rechnung pro 1856: 49,980 Thlr. 12 Sgr. 1 Pf. Davon mußten aber abgesetzt werden: 1) neu belegte Kapitalien 6359 Thlr. 20 Sgr.; 2) die dem Justizfiskus gezahlten Bauhülfsgelder 4100 Thlr.; 3) eine abgetragene Schuld 704 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf., zusammen 11,164 Thlr. 18 Sgr. 6 Pf. Die wirklichen auf Grund des Etats geleisteten Ausgaben betrugen somit nur 38,815 Thlr. 23 Sgr. 7 Pf.; wogegen der Etat selbst nur 30,198 Thlr. 23 Sgr. ansetzte, so daß 8,617 Thlr. 7 Pf. mehr verausgabt sind; in der Einnahme ist aber auch ein plus von 8629 Thlr. 3 Sgr. 8 Pf. gegen den Etat von 1856 erzielt worden.

Nach Erledigung des Rechnungswesens wendet sich der uns vorliegende Verwaltungsbericht zu den verschiedenen Verwaltungs-Deputationen, um die Thätigkeit derselben an ihren Geschäften nachzuweisen. Es kommen hier in Betracht: die Kirchen-Deputation, die Schul-Deputation, die Armen-Deputation, die Feuersicherheits-Deputation, die Ackerbau-Deputation, die Wegebau-Deputation, die Servis-Deputation, die Bau-Deputation, die Verschönerungs-Deputation, die Straßenbeleuchtungs-Deputation, die Krankenhaus-Deputation, die Chausseebau-Deputation, die Forst-Deputation, die Classifikations- und Reklamations-Commission, die Deputation zur Vertretung bei der Wittstock-Zernicker Chaussee, endlich die Salzeinschätzungs-Kommission.— Einzelne Thatsachen aus dem Wirkungskreise dieser Deputationen entnehmen wir dem Berichte; denn sie repräsentiren die Thätigkeit des Kommunallebens. — Von der Schuldeputation wird berichtet, daß die Schulversäumnisse trotz Ermahnungen und Strafen der Eltern durch Geld und Gefängniß im Laufe des Jahres die Zahl 1074 erreichten; Gefängnißstrafen wegen Schulversäumniß sind an 287 Personen vollstreckt. (Ueber diesen Punkt würden Vergleiche mit den Zuständen in andern Gemeinden von Interesse sein und Belehrung gewähren in Betreff der Ordnungsliebe und des Bildungssinnes der Bevölkerung, wie der konsequenten Strenge der Behörde ꝛc.) — Die 6klassige Oberschule für Knaben besuchten 290, die 3klassige Mittelschule 194, zusammen also 484 Schüler. — Die 5klassige Oberschule für Mädchen wurde von 286, die 4klassige Mittelschule von 240, im Ganzen von 526 Schülerinnen besucht. Außerdem gingen zur sog. Kleinschule an Knaben 166, an Mädchen 140, so daß Wittstock überhaupt im Jahre 1857: 1316 Schulkinder zählte. Da sich das Bedürfniß herausgestellt hat, für unsere Stadt die Errichtung einer Realschule zu gewinnen, so sind dazu bei der Regierung die geeigneten Schritte gethan, welche ihrerseits den Vorschlag gethan, auf die Herstellung von Progymnasialklassen Bedacht zu nehmen, wie solche Einrichtung von günstigem Erfolg zu Neustadt-Eberswalde, Rathenow und Spandau begleitet gewesen wäre. Nähere Ermittelungen und Erörterungen zwischen den städtischen Behörden von Wittstock werden hoffentlich zu einem erwünschten Ziele dieser Angelegenheit führen. — Aus dem Bericht über die Feuersicherheits-Deputation ersehen wir, daß die Zahl der versicherten Gebäude pro 1857 betrug 766 und der Versicherungswerth sämmtlicher Gebäude bei der Städtefeuersocietät 1,008,350 Thlr., bei Privatassekuranzen 213,250 Thlr. — Die Mobiliar-Versicherungen belaufen sich im Ganzen auf 987,224 Thlr., die sich auf zwölf verschiedene Versicherungs-Gesellschaften vertheilen. — Unter der Rubrik der Straßenbeleuchtungs-Deputation wird mitgetheilt, daß der Magistrat in Voraussetzung der Genehmigung der Stadtverordneten-Versammlung eine öffentliche Bekanntmachung erlassen hat, um Unternehmer zur Einrichtung einer Gasanstalt in Wittstock aufzufordern, unter der Bedingung, daß solche nach Ablauf von 50 Jahren in das Eigenthum der Kommune übergehe. Nach den veranlaßten Ermittelungen wird die Zahl der öffentlichen Flammen etwa 70, der Privatflammen etwa 300 betragen. Die Kosten der Einrichtung einer Gasanstalt würden sich auf 20 bis 25000 Thlr. belaufen. — Aus dem Bericht der Klassifikations-Deputation geht hervor, daß die Zahl der Steuerpflichtigen, exkl. der Beamten, 1332 beträgt, von welchen 28 der ersten Klasse, 358 der zweiten Klasse, 249 der dritten Klasse, 143 der vierten Klasse und 181

der fünften Klaſſe angehören; die Zahlen der übrigen folgenden Klaſſen vermindern ſich dann bis auf 3, welche der 19ten Klaſſe angehören; durch den einfachen Steuerbetrag kommen circa 2000 Thlr. auf. — Ob oder wie weit das von der Königl. Regierung für das Jahr 1857 auf die Stadt Wittſtock repartirte Salzzwangsquantum von 81,810 Pfd. abgehoben iſt, ſtand bei Abfaſſung des Verwaltungsberichts noch nicht feſt. — Das baare Kapitalvermögen der Stadt betrug 25,294 Thlr., und die davon aufkommenden Zinſen 1092 Thlr. 26 Sgr.; die Schulden aber 19,875 Thlr., wofür 796 Thlr. Zinſen zu entrichten ſind. — Die Einlagen der Sparkaſſe beliefen ſich Ende 1856 auf 26,518 Thlr. Im Jahre 1857 kamen hinzu durch neue Einlagen 15,277 Thlr., durch Zinſen 739 Thlr.; die Summa war 42,535 Thlr. Zurückgezahlt wurden 1857: 11,082 Thlr.; Beſtand blieb ult. 1857: 31,453 Thlr. An Sparkaſſenbüchern befanden ſich im Umlaufe 502, wovon 202 Stück bis zu 20 Thlr, 117 bis 50 Thlr., 92 bis 100 Thlr., 61 bis 200 Thlr. und 30 über 200 Thlr. Einlagen gemacht hatten. — Auf Pfänder iſt an 275 Perſonen die Summe von 954 Thlr. geliehen. — Gewiß liefern die voranſtehenden Auszüge aus dem Verwaltungsbericht der Stadt Wittſtock den Beweis für die Ausführlichkeit und Gründlichkeit deſſelben, und damit zugleich auch, nach unſerer Anſicht, für die treffliche Leitung, welcher die Gemeinde-Angelegenheiten anvertraut ſind.

— CM — **Perleberg.** Da die Volkszahl, wenn auch bei weitem nicht das einzige, ſo doch immer ein wichtiges Kennzeichen der Bedeutendheit der Städte iſt, ſo möge uns hier eine vergleichende Zuſammenſtellung der Bevölkerungszahlen der Städte der Weſtprignitz und einiger benachbarter Kreiſe geſtattet ſein, um daraus prüfen zu können, ob und in welcher Weiſe Perleberg Schritt gehalten hat auf dem Wege zur größeren Bedeutſamkeit.

Nach den ſtädtiſchen Zählungen, welche von 3 zu 3 Jahren vorgenommen werden, betrug die Kopfzahl

	in den Städten	in den Jahren 1819.	1849.	1852.
Dies ſind ſämmtliche 6 Städte der Weſtprignitz.	Perleberg	3106.	6301.	6414.
	Wittenberge	881.	4065.	4676.
	Havelberg	2301.	3091.	3171.
	Lenzen	2471.	3040.	3025.
	Wilsnack	1262.	2080.	2127.
	Putlitz	1039.	1609.	1587.
In der Oſtprignitz.	Wittſtock	4622.	6859.	6810.
	Pritzwalck	2606.	4717.	4803.
	Kyritz	2570.	3770.	3745.
	Stendal	5552.	7062.	7363.
	Rathenow	4652.	5567.	5945.
	Spandau	6971.	7480.	8153.
	Neu-Ruppin	6092.	8585.	9152.
	Schwedt a/O.	4453.	6725.	7108.
	Prenzlau	9431.	12556.	12230.

Nach vorſtehender Zuſammenſtellung hat Perleberg die Kopfzahl mehr als verdoppelt, diejenige von Wittſtock und Schwedt faſt erreicht, diejenige von Rathenow aber bereits überholt. Ein ſo günſtiges Reſultat hat, — mit Ausnahme von Wittenberge, welches ſeit etwa 10 Jahren eine Hauptſtation in der Eiſenbahn- und Dampfſchiff-Verbindung zwiſchen Hamburg, Berlin und Magdeburg ꝛc. bildet — ſich in keiner der übrigen genannten Städte ergeben; die Bevölkerung hat ſogar in den Nachbarſtädten Lenzen, Putlitz, Wittſtock, Kyritz, ſowie in Prenzlau in den letzten 3 Jahren abgenommen, in Prenzlau ſogar um 326 Köpfe, alſo um etwas mehr als 2½ pCt.

—H— Frankfurt a. d. O., im März. Bei dem Verkauf der in den hieſigen ſtädt. Forſten gewonnenen Hölzer hat ſich auch im vergangenen Jahre die Verwerthung der Eichen-Spiegelrinde wiederum als ſehr vortheilhaft gezeigt. Der in einem Forſtbelaufe geſchälte Beſtand von 6 Morgen 126 Q.-Ruthen, welcher im Jahre 1835 angelegt wurde, war mithin 22 Jahr alt und lieferte 419$^{3}/_{4}$ Centner Rinde, 34$^{1}/_{2}$ Klafter Knüppelholz und 60 Schock Reiſig, wofür zuſammen 539 Thlr. 15 Sgr. 6 Pf., alſo durchſchnittlich pro Morgen jährlich 3 Thlr. 20 Sgr. aufgekommen ſind. Da nun der Stockausſchlag ſchon nach Verlauf von 14 Jahren geſchält werden muß, und mindeſtens denſelben Naturalertrag gewährt, ſo laſſen ſich ſpäterhin mit Gewißheit durchſchnittlich 5 bis 6 Thlr. pro Morgen erwarten, wobei die üblichen Nebennutzungen für Gras und Streu ꝛc. noch unbeachtet bleiben.

Die Anlage von Eichenſchälwaldungen iſt in den ſtädtiſchen Forſten ſchon ſeit einer Reihe von Jahren mit Erfolg im Intereſſe der ſtädtiſchen Verwaltung betrieben und wird, inſofern ſich irgend der Boden dazu eignet, möglichſt zu erweitern geſucht. Es würden mit den im vergangenen Herbſte gewonnenen Sprangeicheln noch im v. J. wieder Kulturen ausgeführt ſein, wenn bei der anhaltend geweſenen Trockenheit ſich nicht Mäuſe, als wahre Forſtplage, eingefunden hätten, welche in den Schonungen den Boden faſt überall untergraben und den Eichelnſaaten jedenfalls ſehr nachtheilig geweſen ſein würden. Dieſe Kulturen werden deßhalb noch in dieſem Frühjahre auszuführen beabſichtigt, weil der vergangene Winter hoffentlich einen großen Theil der Mäuſe vernichtet haben wird und ſich dann ein beſſeres Gedeihen dieſer Anlagen erwarten läßt.

Der Feuerverſicherungswerth ſämmtlicher Gebäude in der Stadt und den Vorſtädten betrug am Schluſſe des vergangenen Jahres 6,940,400 Thlr., d. i. gegen 1856 mehr 108100 Thlr. Davon ſind 6,237,625 Thlr. bei Privatverſicherungs-Anſtalten und 702775 Thlr. bei der Städte-Feuer-Sozietäts-Direktion für die Kur- und Neumark und die Niederlauſitz verſichert.

—C— Landsberg a. W., im März. Die in den Jahren 1854—56 hier ausgeführten Neubauten eines Hoſpitals und der Kanalbrücke, welche einen Koſtenaufwand von 11,330 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf. und 19,547 Thlr. 16 Sgr. 8 Pf. in Anſpruch genommen haben, ſowie die eingeleiteten Ablöſungen der Grundzinſen und Reallaſten haben zur Folge gehabt, daß die Kämmereikaſſe nicht blos ſeit einigen Jahren gehindert worden iſt, die ihr obliegende Amortiſation von jährlich 2000 Thlr. Stadt-Obligationen zu bewirken, ſondern dieſelbe ſogar genöthigt haben, Vorſchüſſe aufzunehmen, welche ſie mit den bisherigen Mitteln zu tilgen nicht im Stande iſt, und dies um ſo weniger, als der zu Oſtern 1856 begonnene Bau der am 12. Oktober v. J. bereits dem Betriebe übergebenen Kreuz-Küſtrin-Frankfurter Eiſenbahn der Stadtgemeinde die unabweisbare Nothwendigkeit neuer und bedeutender Ausgaben gebracht hat.

Zum Zweck des Baues ſind, abgeſehen von den öffentlichen Straßen und Stadtmauertheilen und dem auf 262 Thlr. 5 Sgr. geſchätzten Theile des Hoſpitalgartens, der Upſtall, ein Hütungs-Grundſtück von 47 M. 53 Q.-R., ein Spritzenhaus, das Gebäude der höheren Bürgerſchule, ein Stück der Forſtdienſtwieſe bei Wepritz und von dem bei der Stöckert'ſchen Fabrik belegenen Grundſtücke der Stadt entzogen worden. Die ihr dafür zu gewährende Entſchädigung iſt durch Entſcheidung der Königl. Regierung auf 12,763 Thlr. 10 Sgr. 6 Pf. feſtgeſetzt worden. Davon kommen 5000 Thlr. in Abzug, welche die Stadt zu dem Bau der unterhalb der Warthebrücke aufgeführten maſſiven Futtermauer beizutragen hat.

Das neu zu erbauende, beinahe fertige Spritzenhaus iſt auf 971 Thlr. 12 Sgr. 4 Pf. veranſchlagt. Das neue Schulhaus ſoll auf dem alten Platze wieder errichtet werden. Dieſen dazu gehörig zu erweitern, iſt das reformirte Predigerhaus mit Garten gegen ein für 6000 Thlr. angekauftes Privathaus in der Zantocher Vorſtadt am Konkordien-Kirchhofe eingetauſcht worden. Will man dieſe Zahlen aber zuſammenſtellen, ſo hat die Stadt durch die Anlage der Eiſenbahn allerdings mehrere Grundſtücke verloren und dafür nur eine maſſive Futtermauer und einen Bauplatz zum Schulhauſe mit etwa 700 Thlr. und dem noch nicht verwirklichten Rechte auf die

Futtermauer längs des Schulhausplatzes wieder erhalten. Man darf sich indessen nicht verhehlen, daß, ganz abgesehen von den Vortheilen, die auch die hiesige Stadt und deren Bewohner von der nicht nur vorbei, sondern gerade hindurch führenden Eisenbahn mit dem äußerst bequem gelegenen Bahnhofe und der in der Einrichtung begriffenen Telegraphenstation zu erwarten hat, der Platz an der Warthe wesentlich an Aussehen und Bequemlichkeit gewonnen hat und durch den binnen kurzem aufzustellenden Krahn noch mehr gewinnen wird, daß sich vielleicht auch durch die Erhebung eines Ufer- und Krahngeldes, wenn sonst die beschlossene Einführung desselben die Allerhöchste Genehmigung erhält, eine neue Einnahme für die Stadt wird schaffen lassen, und daß der durch die Nothwendigkeit gebotene Abbruch des alten Schulhauses, das ja ohnehin jährlich eine Menge Ausbesserungskosten erforderte, auf erwünschte Weise ein — und wohl das bedeutendste Hinderniß aus dem Wege räumte, das dem seit vielen Jahren häufig geäußerten Verlangen nach Errichtung eines Gymnasii in hiesiger Stadt, wozu es zunächst eines neuen Gebäudes bedurfte, entgegenstand. Mit dem anderweit aufgelegten Neubau war dies Hinderniß beseitigt, und es haben denn auch beide Gemeindebehörden beschlossen, daß mit Einrichtung eines Gymnasii mit parallelen Realklassen vorgegangen und die Konzession dazu nachgesucht werden soll.

Durch die Ausführung dieses Beschlusses werden freilich der Kämmereikasse, deren Zuschuß zu den Kosten der Schulen von 11,648 Thlr. 4 Sgr. 8 Pf. im Jahre 1856 6837 Thlr. 14 Sgr. 8 Pf. betragen hat, neue große Kosten auferlegt werden; indessen werden wir zur Leistungsfähigkeit unserer Stadt nicht weniger Vertrauen hegen dürfen, als jeder Fremde, der auch nach nur kurzem Aufenthalte überall die Zeichen sicheren, fest begründeten Wohlstandes wahrzunehmen meint. Zunächst wird es sich um Beschaffung der Mittel zum Neubau des Hauses handeln. Darauf gerichtete Anträge sollen gestellt werden, sobald der von der Königl. Regierung eingeforderte allgemeine Bauplan deren Genehmigung erlangt hat.

Spätestens gleichzeitig mit dem Gymnasium, vielleicht auch noch vorher wird die mittlere Bürgerschule ins Leben treten, deren Einrichtung die Königl. Regierung seit dem Jahre 1856 verlangt und als erstes und nothwendiges Erforderniß des hiesigen Schulwesens hingestellt hat. Die darüber schwebenden Verhandlungen haben zu einem allgemein befriedigenden Abschluß leider noch nicht gebracht werden können. — In den Elementarschulen sind die Lehrpläne auf Grund der Regulative umgearbeitet worden.

—S— **Luckau**, im März. Nach dem Vorgange von Schulz-Delitzsch wurde hier am 10. März 1856 eine Vorschußkasse errichtet, welche verbunden mit einer Sparkasse am 5. Nov. 1856 Seitens der Königl. Regierung zu Frankfurt a. d. O. ihre Bestätigung erhielt. Um das Gedeihen der Anstalt und die Fortschritte derselben darzulegen, theilen wir die Bilanzen vom 31. Januar 1857 und vom Januar 1858 mit.

Aktiva:	31. Januar 1857:	31. Januar 1858:
Baarbestand	733 Thlr. 13 Sgr. — Pf.	879 Thlr. 25 Sgr. 3 Pf.
Wechselportefeuille	3787 „ 20 „ — „	15,577 „ 7 „ — „
Lombard-Darlehen	142 „ — „ — „	3,308 „ 20 „ — „
Mobilienkonto	— „ — „ — „	170 „ — „ — „
Büreau-Unkosten	14 „ 25 „ 6 „	11 „ — „ — „
Summa	4677 Thlr. 28 Sgr. 6 Pf.	19,946 Thlr. 22 Sgr. 3 Pf.
Passiva:		
Eigene Fonds, Reserve . . .	20 „ 14 „ 8 „	168 „ 14 „ 4 „
Gewinnantheile der Mitglieder .	967 „ — „ — „	2,895 „ — „ — „
Ersparnisse der Mitglieder . .	28 „ 4 „ — „	36 „ 10 „ — „
	1,015 Thlr. 18 Sgr. 8 Pf.	3,099 Thlr. 24 Sgr. 4 Pf.
Sparkasseneinlagen	3546 „ — „ — „	16,455 „ 24 „ 8 „
Zinseinnahmen	116 „ 9 „ 10 „	391 „ 3 „ 3 „
Summa	**4677 Thlr. 28 Sgr. 6 Pf.**	**19,946 Thlr. 22 Sgr. 3 Pf.**

Digitized by Google

Der Jahresumſatz betrug 128,690 Thlr. 13 Sgr. 8 Pf., die Zinseinnahme 1251 Thlr. 21 Sgr. 10 Pf.; davon gehen die Zinſen der niedergelegten Gelder mit 446 Thlr. 27 Sgr. 5 Pf. ab, ſo daß ein Zinsgewinn von 804 Thlr. 24 Sgr. 5 Pf. verbleibt. Die Büreaukoſten betrugen 57 Thlr. 12 Sgr. 3 Pf., die Gehälter 242 Thlr. 26 Sgr. 6 Pf., der Beitrag zum Reſervefond 135 Thlr. 9 Sgr. 8 Pf., ſo daß ſich ein reiner Ueberſchuß von 369 Thlr. 6 Pf. ergiebt. Aus dieſen geht bei 923 Thlr. Dividendenberechtigten Gewinnantheilen eine Jahres-Dividende von 40 Prozent, oder 12 Sgr. an jedem Thaler hervor. Die Kaſſe, welche gegenwärtig 340 Mitglieder zählt, iſt bei ihren ausgedehnten Geſchäften bis jetzt von keinem Verluſte betroffen, ja es iſt nicht einmal eine Klage nothwendig geweſen. Zu den Mitgliedern, die mit ihrem ganzen Vermögen für die Verbindlichkeiten der Kaſſe haften, gehören viele vermögende Leute der Stadt und Umgegend, ſo daß ſich der Verein eines ſehr guten Rufs erfreut. Der Stand der Kaſſe wird am 1ſten jeden Monats durch das hieſige Kreisblatt veröffentlicht.

—E— **Fürſtenberg a. d. O.** Die hieſige ſtädtiſche Sparkaſſe beſaß am Schluſſe des Jahres 1856 an ausgeliehenen Geldern und baarem Beſtande 499 Thlr. 1 Sgr. 1 Pf., ult. 1857 dagegen 721 Thlr. 3 Sgr. 5 Pf., mithin gegen das Vorjahr mehr 222 Thlr. 2 Sgr. 4 Pf. Sämmtliche Einlagen der Intereſſenten, mit Einſchluß der berechneten Zinſen betrugen in denſelben Jahren 500 Thlr. 15 Sgr. 8 Pf., reſp. 722 Thlr. 27 Sgr. 9 Pf., ſomit 1857 mehr 222 Thlr. 12 Sgr. 1 Pf.

f. Sachſen.

Magdeburg, im März. Die bevorſtehende Einführung des neuen Landesgewichts nach dem Geſetze vom 17. Mai 1856 macht auch die Anſchaffung neuer Gewichte (500 Ctr.) für den Packhof, das Wollmagazin, die Rathswaage und das Pulvermagazin, erforderlich. Die Koſten der neuen Gewichtsſtücke werden ſich auf 1662 Thlr. 12 Sgr. belaufen, von denen aber der Werth der alten Gewichte mit 866 Thlr. 20 Sgr. in Abzug kommt, ſo daß es ſich noch um eine Ausgabe von 785 Thlrn. 20 Sgr. handelt. Die Stadtverordneten haben dieſe Summe bewilligt.

Nach dem Ausſchreiben für die Provinzial-Städte-Feuer-Sozietät vom 8. Febr. ſind auf das II. Semeſter 1857 überhaupt 193,776 Thlr. 23 Sgr. 9 Pf. zur Vergütung vorgefallener Brandſchäden, als 112,672 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf. im Regierungsbezirk Magdeburg, 11,773 Thlr. 8 Sgr. 5 Pf. im Regierungsbezirk Merſeburg und 63,244 Thlr. 25 Sgr. 1 Pf. im Regierungsbezirk Erfurt, 6086 Thlr. 2 Sgr. 9 Pf. Nebenaufwand und Receptur-Tantieme erforderlich. Da die ganze Konkurrenzſumme der beitragspflichtigen Gebäude der Sozietät 62,631,665 Thlr. beträgt, ſo ſind, wie bereits erwähnt, von jedem Hundert Thaler dieſer Summe 7 Sgr. 11 Pf. als halbjähriger Beitrag zur Deckung ausgeſchrieben worden. Dieſer Beitrag erſcheint im Vergleich mit früheren Semeſtern ziemlich hoch, erklärt ſich aber dadurch, daß ſich unter den Brandſchäden-Vergütungen 98,479 Thlr. für die Stadt Magdeburg (wovon der größeſte Theil auf die Entſchädigungen für die durch das große Feuer vom 28. Auguſt zerſtörten Realitäten kommt) und 61,133 Thlr. für die Stadt Benneckenſtein befinden.

—H— **Magdeburg**, im März. Seitens des Kgl. Provinzial-Stempel-Fiskals iſt bei der im vorigen Jahre bei dem hieſigen Magiſtrate erfolgten Reviſion eine Summe von 304 Thlr. 15 Sgr. für Stempel zu den ſeit dem Herbſt 1855 ausgefertigten Bürgerbriefen defektirt, und hat ſich der Magiſtrat mit dem Geſuche um Niederſchlagung dieſer Stempel, ſo wie um generelle Bewilligung der Stempelfreiheit der Bürgerbriefe an den Miniſter des Innern gewendet, dieſe Bitte nächſtdem auch in einem Immediatgeſuche an Sr. Majeſtät den König wiederholt. Nachdem hierauf abſchläglicher Beſcheid ergangen iſt, machte der Magiſtrat der Stadtverordneten-Verſammlung hiervon Mittheilung mit dem Hinzufügen, daß er nun dafür ſtimme, die Ausreichung der Bürgerbriefe aufhören zu laſſen, da ſchwerlich Neigung vorhanden ſein werde, dafür Stempelkoſten zu bezahlen, es auch zweifelhaft ſei, ob man den Empfängern außer dem

Einzugs- und Hausſtandsgelde noch eine weitere Ausgabe für das Bürgerrecht, ohne beſondere höhere Autoriſation, zumuthen könne. Die Stadtverord.-Verſamml. trat indeß in ihrer am 2. d. Mts. ſtattgefundenen Sitzung dieſer Anſicht nicht bei. Es wurde geltend gemacht, daß es vielen doch wohl wünſchenswerth ſein möchte, einen Bürgerbrief zu erhalten; außerdem ſchreibe aber der §. 1. des Statuts für die Stadt Magdeburg die Ausreichung eines Bürgerbriefs an die neuen Bürger ausdrücklich vor und da nach dem Stempeltarife die Stempelpflichtigkeit der Bürgerbriefe nach wie vor beſtehen geblieben, ſo könnten ſich die neuen Bürger keineswegs weigern, die Bürgerbriefe anzunehmen und die Stempelkoſten zu bezahlen. Die Verſammlung beſchloß hiernach, den Magiſtrat zu erſuchen, die Ausfertigung und Ausreichung der Bürgerbriefe fortbeſtehen zu laſſen und die Stempelkoſten von den Empfängern einzuziehen.

Der von dem Direktorium der hieſigen Sparkaſſe eingereichte Verwaltungsbericht für das Jahr 1857 ergiebt ein ſehr günſtiges Reſultat, nämlich einen Ueberſchuß von 19,408 Thlr., was von der glücklichen und ſorgſamen Verwaltung und der Solidität des Inſtituts, die ſich auch bei der letzten Geldkriſis durchaus bewährt hat, das beſte Zeugniß liefert. Schon bei Aufſtellung der Rechnung des Jahres 1856 iſt der Antrag gemacht, die Differenz zwiſchen dem Nominalwerthe und dem Kourswerthe der der Sparkaſſe gehörenden zinstragenden Papiere auszugleichen, und es iſt damals die Abſchreibung einer Summe von 7590 Thlr. von dem bis dahin in Rechnung gebrachten Nominalwerthe genehmigt. Auf den Vorſchlag des Sparkaſſen-Direktoriums macht der Magiſtrat der Stadt-Verordn.-Verſamml. den Antrag, jetzt anderweit von dem vorjährigen Gewinne eine Summe von 4,512 Thlr. abzuſetzen, um allmählig die ſtreng kaufmänniſche Rechnungslegung auf Grund der Tageskourſe herbeizuführen. Die Verſammlung erklärte ſich mit dieſem Vorſchlage vollkommen einverſtanden und ſprach zugleich gegen das Direktorium der Sparkaſſe für deſſen umſichtige und erſprießliche Verwaltung ihren Dank aus.

Aus demſelben Verwaltungsberichte iſt noch Folgendes bemerkenswerth: Am 2. Jan. 1857 waren von den Intereſſenten belegt 1,408,043 Thlr.; am 2. Januar 1858 betrug das Guthaben der Intereſſenten einſchließlich der zugeſchriebenen Jahreszinſen 1,600,103 Thlr., alſo gegen den 2. Januar 1857 mehr 192,060 Thlr. Das Vermögen der Sparkaſſe belief ſich am 2. Jan. 1858 auf 1,719,511 Thlr., mithin überſtieg daſſelbe das Guthaben der Intereſſenten um 119,408 Thlr., wovon 100,000 Thlr. den Reſervefond und 19,408 Thlr. den Ueberſchuß aus dem Jahre 1857 bilden, der ſich nunmehr nach Abſchreibung der oben gedachten Kursdifferenz auf 14,896 Thlr. reduzirt.

—E— Wittenberg, im März. Der Ausſchuß des hieſigen Vorſchuß-Vereins, welcher im Anfange v. J. gegründet wurde, hat den erſten Jahres-Bericht über die Wirkſamkeit deſſelben veröffentlicht, aus welchem erſichtlich, daß trotz vieler Hinderniſſe, mit welchen die Begründer zu kämpfen hatten, der junge Verein ſich ſchon eines allgemeinen Vertrauens erfreut. — Am Schluſſe des Jahres zählte der Verein 4 Ehren- und 125 wirkliche Mitglieder, deren Jedes ſtatutenmäßig 1 Thlr. einzahlte. Hiervon wurden ihnen 20 Sgr. gut geſchrieben, 10 Sgr. aber dem Reſervefond überwieſen. Das Geſchäft wurde mit den von den Ehren- und wirklichen Mitgliedern gemachten Einlagen im Betrage von 88 Thlr. 24 Sgr. eröffnet. Das ganze Betriebskapital an aufgenommenen Darlehen, gemachten Einlagen und Monatsſteuern der Mitglieder des Vereins betrug 5832 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf., davon ſind im Laufe des Jahres an die Vereinsgläubiger zurückgezahlt 2814 Thlr. 27 Sgr. 5 Pf., ſo daß am Schluſſe des Jahres an aufgenommenen Darlehen, Einlagen und Monatsſteuern der Mitglieder dem Verein 3017 Thlr. 10 Sgr. 1 Pf. zu Gebote ſtanden. Von dieſer Summe gehörten den Mitgliedern bis zu innerhalb 12 Thlr., nach §. 8. des Statuts, 387 Thlr. 10 Sgr. 9 Pf., ſo daß der Verein an verzinslichen Darlehen noch 2629 Thlr. 29 Sgr. 4 Pf. zu ſeinem Betriebe hatte. Der Reſervefonds, welcher durch die Einlagen der Ehren- und wirklichen Mitglieder gebildet, vereinnahmte 48 Thlr.; davon ſind verausgabt: zur erſten Einrichtung an Kaſſen-Journale, Hauptbuch,

Digitized by Google

kleine Nebenbücher, Druck der Statuten, Schuldscheine, Stempelgebühren ꝛc. 36 Thlr. 21 Sgr. 4 Pf., ſo daß derſelbe am 31. Dezbr. 1857 ein Guthaben von 11 Thlr. 9 Sgr. 8 Pf. nachwies. An Vorſchüſſen wurden in 142 Poſten 74357 Thlr. 16 Sgr. 6 Pf. gegeben, davon 88 mit 4379 Thlr. 21 Sgr. 9 Pf. zurückgezahlt, ſo daß noch 54 Poſten im Betrage von 3507 Thlr. ausſtanden. — Der Kaſſen-Abſchluß weiſt eine Geſammteinnahme von 10,546 Thlr. 23 Sgr. 10 Pf., eine Ausgabe von 10,335 Thlr. 14 Sgr. 2 Pf., mithin einen Beſtand von 121 Thlr. 9 Sgr. 8 Pf. nach.

Auf den Antrag des Ausſchuſſes haben die ſtädtiſchen Behörden dem Verein ein offenes Konto von 2000 Thlr. aus den Ueberſchüſſen der ſtädtiſchen Sparkaſſe bewilligt und dies Kapital zu 4 pCt. unter der Bedingung überlaſſen, daß der Verein ſeine Zinſen ebenfalls ermäßigt. — Derſelbe hat zeither zur Deckung der Koſten, als Zinſen, Verwaltungs- und Stempelgebühren ꝛc. einen Kaſſenbeitrag von 10 vom Hundert den an die Mitglieder gegebenen Vorſchüſſe genommen und wird jetzt bis zu 6 pCt. und ½ pCt. Proviſion heruntergehn. — Es iſt zu hoffen und zu wünſchen, daß der Verein in dieſer Form noch ſegensreicher wirken wird, als im verfloſſenen erſten Rechnungsjahre.

— C — **Halle**, im März. Zur Beſtreitung der öffentlichen Gemeindebedürfniſſe hierſelbſt, ſoweit ſolche nicht aus den Erträgen von Grundſtücken und Berechtigungen gedeckt werden können, wird ſeit dem Jahre 1841 eine Einkommenſteuer erhoben. Während nach dem desfallſigen Regulative alles Einkommen unter 80 Thlr. von der Beſteuerung frei bleibt, wird das höhere Einkommen von 80—300 Thlr. nach progreſſiv ſteigenden, das Einkommen von 300 Thlr. aufwärts aber nach gleichmäßig ſteigenden Sätzen veranlagt.

Die Veranlagung erfolgt durch eine aus zwei Mitgliedern des Magiſtrats, 2 Deputirten der Stadt-Verordn. und 24 Abgabenpflichtigen beſtehende Kommiſſion; eingehende Reklamationen werden durch eine in gleicher Weiſe gebildete Reklamations-Kommiſſion geprüft und entſchieden.

Das Einkommenſteuer-Soll hat betragen: im Jahre 1841 23,901 Thlr. 21 Sgr. 8 Pf., im Jahre 1855 34,076 Thlr. 18 Sgr. 9 Pf., im Jahre 1856 35,381 Thlr. 15 Sgr., im Jahre 1857 37,931 Thlr. 11 Sgr. 6 Pf. Die Reklamationen gegen die Veranlagung haben ſich im Laufe der Jahre nicht weſentlich vermindert; der Eingang der Steuern iſt im Allgemeinen prompt erfolgt. Ausweislich der Rechnungen iſt übertragen in das folgende Jahr: aus dem Jahre 1854 ein Rückſtand von 683 Thlr. 18 Sgr. 3 Pf., aus dem Jahre 1855 ein Rückſtand von 743 Thlr. 24 Sgr. 6 Pf., aus dem Jahre 1856 ein Rückſtand von 653 Thlr. 5 Sgr. 8 Pf. Die auf den Einzelnen treffende Steuerlaſt aus der Einkommenſteuer iſt im Laufe der Jahre nicht weſentlich geſtiegen. Denn dieſelbe betrug im Jahre 1841 bei 28,149 Einwohnern 23,901 Thlr., mithin pro Kopf 28 Sgr. 2 Pf., im Jahre 1855 bei 35,468 Einw. 34,076 Thlr., mithin pro Kopf 28 Sgr. 10 Pf., im Jahre 1856 bei 36000 Einw. 35,381 Thlr., mithin pro Kopf 29 Sgr. 9 Pf., im Jahre 1857 bei 37,000 Einw. 37,391 Thlr., mithin pro Kopf 1 Thlr. 4 Pf. Aus den indirekten Steuern ſind der Kämmerei zugefloſſen im Jahre 1849 33⅓ pCt. Zuſchlag auf die Mahl- und Schlachtſteuer 10,148 Thlr. 7 Sgr. 2 Pf., Mahlſteuer-Drittel 5,316 Thlr. 17 Sgr. 5 Pf., im Jahre 1855 33⅓ pCt. Zuſchlag auf die Mahl- und Schlachtſteuer 17,558 Thlr. 1 Sgr. 9 Pf., Mahlſteuer-Drittel 11,838 Thlr. 1 Sgr. 5 Pf., im Jahre 1856 33⅓ pCt. Zuſchlag auf die Mahl- und Schlachtſteuer 17,598 Thlr. 2 Sgr. 3 Pf., Mahlſteuer Drittel 11,770 Thlr. 20 Sgr. Vom Staate ſind erhoben pro 1856 an Grundſteuer 8,923 Thlr. 28 Sgr. 2 Pf., an Gewerbeſteuer einſchließlich 690 Thlr. 3 Sgr. 5 Pf. Hebegebühren 17,252 Thlr. 26 Sgr. 8 Pf., an Schlacht- und Mahlſteuer, incl. Staatsſteuer-Zuſchlag 55,740 Thlr. 23 Sgr. 9 Pf., an klaſſifizirter Einkommenſteuer 10,200 Thlr., an Klaſſenſteuer 23 Thlr. 24 Sgr. 3 Pf., Summa 92,141 Thlr. 12 Sgr. 10 Pf. — Klaſſenſteuer wird nur von einigen außerhalb des engeren Stadtbezirks liegenden Etabliſſements und Chauſſeehäuſern erhoben.

Halberſtadt. Die neu entworfene Marktordnung für hieſige Stadt iſt nach erfolgter Beſtätigung Seitens der Königl. Regierung publizirt worden. — In unſerer Stadt iſt ſchon ſeit längerer Zeit die Direktion der Polizeiverwaltung interimiſtiſch einem Königl. Beamten übertragen. Mit dieſem Jahre ſoll das Interimiſtikum ſein Ende finden und die Anſtellung eines Königl. Polizei-Dirigenten definitiv erfolgen. Die Beſoldung deſſelben iſt bereits im diesjährigen Etat der Polizeiverwaltung normirt und angeſetzt.

Zeitz, im März. Der der Stadtverordneten-Verſammlung vorgelegte Kämmerei-Haushaltsetat der Stadt Zeitz für das Jahr 1858 balanzirt in der Einnahme und Ausgabe mit 20,285 Thlr. 7 Pf. An Kommunalſteuer und ſonſtigen Hebungen ſollen einkommen 13,957 Thlr. 4 Sgr. 3 Pf., worunter 5,857 Thlr. 4 Sgr. 3 Pf. durch direkte Ausſchreibung im Wege der Einkommenſteuer mit 1⅔ pCt. vom Betrage des ſteuerpflichtigen Einkommens. Unter den Ausgaben ſind 6,718 Thlr. 21 Sgr. 4 Pf. Zuſchuß zur Armenpflege. Die Koſten der ſtädtiſchen Armenpflege überhaupt betragen nach dem dafür beſonders aufgeſtellten Etat 8,844 Thlr. 5 Pf.

Erfurt, 6. März. In der geſtrigen Sitzung der Stadtverordneten-Verſammlung wurde Mittheilung über die Sicherſtellung der Stadt gegen etwaige Pulverexploſionen gemacht. Das Unglück, welches im vergangenen Jahre über die Bundesfeſtung Mainz ſo namenloſes Elend herbeiführte, hatte auch in Erfurt, wie in andern Feſtungsſtädten Beſorgniſſe wegen eines ähnlichen Ereigniſſes hervorgerufen; namentlich hat der Umſtand, daß auf dem Petersberg allein 2000 Ctr. Pulver lagern, ängſtlichen Gemüthern Befürchtungen eingeflößt, auch ſei die Umwallung der Friedens-Pulvermagazine außerhalb der Stadt der Art, daß eine etwaige Exploſion der Stadt gefahrbringend werden könne. — In der geſtrigen Sitzung der Stadtverordneten wurde der hierauf bezügliche Schriftenwechſel, welcher zwiſchen den betreffenden Behörden in dieſer Angelegenheit gepflogen worden, verleſen, und ging aus demſelben hervor, daß zu Beſorgniſſen obenerwähnter Art gar kein genügender Grund vorhanden ſei, und daß alle Vorſichtsmaßregeln getroffen ſeien, um jede Gefahr bei der Aufbewahrung des Pulvers, ſo weit dies überhaupt möglich iſt, zu entfernen.

g. Rheinland und Weſtphalen.

— c — **Köln**, Ende Januar. (Schluß zu Heft III.) Der Ertrag der ſtädtiſchen Einnahmen betrug bei den Marktgebühren, welche im Jahre 1855 auf 22,463 Thlr. gefallen waren, im Jahre 1856: 23,391 Thlr., und der Abſchluß für 1857 ließ eine weitere Erhöhung erwarten; bei den Hafengebühren im Jahre 1855: 88,295 Thlr., im Jahre 1856: 96,845 Thlr., im Jahre 1857 aber bis Ende Oktober war der Ertrag um mehr als 10,000 Thlr. hinter jenem des gleichen Abſchnitts des Vorjahrs zurückgeblieben. Die Geſammt-Güterbewegung in den Häfen betrug im Jahre 1856: 7,816,394 Ctr., im Jahre 1856 bis Ende November 7,022,623 Ctr., in der gleichen Zeit des Jahres 1857 nur 6,045,580 Ctr. Als Veranlaſſung des ungünſtigen Ergebniſſes im Jahre 1857 nennt der Bericht drei Umſtände: die durch den niedrigen Waſſerſtand eingetretene Stockung der Schifffarth, die allgemeine Flauheit der Geſchäfte im vergangenen Herbſte und die fortſchreitende Abnahme des Verbrauchs von indiſchem Zucker, der früher einer der bedeutendſten Einfuhr-Artikel war. — Die Einnahme an Steuern betrug im Jahre 1856, für den Staat: Grundſteuer 72,870 Thlr., Gewerbeſteuer 75,550 Thlr., Schlacht- und Mahlſteuer 165,032 Thlr. und klaſſifizirte Einkommenſteuer 87,178 Thlr., zuſammen 400,630 Thlr.; gegen 377,037 Thlr. im Jahre 1855 und 363,013 Thlr. im Jahre 1854; für die Gemeinde: Zuſchlag zur Grundſteuer 29,120 Thlr., Zuſchlag zur Mahl- und Schlachtſteuer 81,155 Thlr., Drittel der Mahlſteuer 29,971 Thlr., Einkommenſteuer 143,177 Thlr., Einzugsgeld 6655 Thlr., zuſammen 290,078 Thlr.; gegen 243,568 Thlr. im Jahre 1855 und 221,600 Thlr. im Jahre 1854. Die auf den Kopf der Bevölkerung fallende Quote betrug bei den Staatsſteuern im Jahre 1856: 3 Thlr. 24 Sgr. 9 Pf., im Jahre 1854 nur 3 Thlr.

Digitized by Google

18 Sgr. 10 Pf.; bei den Gemeindesteuern im Jahre 1856: 2 Thlr. 23 Sgr. 1 Pf., pro 1854 nur 2 Thlr. 6 Sgr. 6 Pf. — An Einkommensteuer sind in den letzten Jahren eingegangen bis zur Kassen-Revision am 13. November 1857 auf 1852: 117,512 Thlr.; 1853: 95,581 Thlr.; 1854: 87,123 Thlr.; 1855: 102,799 Thlr.; 1856: 142,385 Thlr.; 1857 (auf das berichtigte Soll von 166,378 Thlr.) 144,698 Thlr. Die Zunahme der Einkommensteuer ist theils durch die, für 1857 beibehaltene, Erhöhung des Steuersatzes von 10 auf 11 9/10 Zwölftel (von 1000 Thlr. Einkommen 26 Thlr. 18 Sgr., statt 28 Thlr. im Jahre 1852, 22 Thlr. 5 Sgr. im Jahre 1853, 20 Thlr. 2 Sgr. im Jahre 1854, 23 Thlr. 10 Sgr. im Jahre 1855), theils durch die Vermehrung des Steuer-Kapitals, hauptsächlich durch die Heranziehung der Aktien-Gesellschaften veranlaßt worden, die für das halbe Jahr 1856 zu 22,021 Thlr., für 1857 zu 38,691 Thlr. veranlagt waren. An Einzugsgeld sind eingegangen auf 1853: 7662 Thlr.; 1854: 4928 Thlr.; 1855: 4404 Thlr.; 1856: 5051 Thlr.; 1857 (auf das berichtigte Soll von 10,608 Thlr.) 7951 Thlr. Bei dem Einzugsgelde ist die Einrichtung getroffen worden, daß alle Personen, deren Niederlassung die städtische Behörde befürwortet hat, mit dem vollen Einzugsgelde in eine Hebeliste einzutragen sind, wodurch zunächst das vorläufige Solleinkommen ermittelt wird. Ob dieselben die Niederlassung wirklich erhalten, steht bei der Aufstellung der Hebelisten noch dahin, da Manche vorziehen, die Stadt noch zu verlassen; Andere nehmen nachträglich die gänzliche Befreiung oder eine Ermäßigung nach den vom Gemeinderathe aufgestellten Grundsätzen in Anspruch, weil sie entweder schon vor Einführung des Einzugsgeldes selbstständig hier ansäßig gewesen sind oder seit länger als 3 Jahren hier sich aufgehalten haben und ein Einkommen von weniger als 200 Thlr. beziehen. Die wirkliche Einnahme beruht auf der wirklich erfolgten Aufnahme, nach der nur ausnahmsweise bei längerem Aufenthalt und geringem Einkommen ein Ausstand bewilligt wird. Von den 625 Personen, deren Aufnahme seit Anfang des Jahres 1857 bis zum 1. Dezember befürwortet wurde, haben bezahlt: das volle Einzugsgeld 252, das ermäßigte 119, vor der Aufnahme hatten bezahlt 50, befreit worden sind, weil sie seit langer Zeit in Köln ansäßig oder daselbst geboren waren 50, niedergeschlagen oder zurückgezahlt wurde die Abgabe, weil die Pflichtigen die Stadt wieder verlassen haben, bei 54, im Rückstande sind mit dem ganzen ihnen zur Last gestellten Betrage 85, theilweise, mit Ausstand 15 Personen. Es ist kein Zweifel, daß in Folge des durch diese Einrichtung beschleunigten Einziehungsverfahrens, wobei für die Neuanziehenden die Nothwendigkeit, das Einzugsgeld zu bezahlen, sofort bei ihrem Anzuge heran tritt, viele unbemittelte Leute abgehalten werden, die Niederlassung überhaupt nachzusuchen. — Die Schulden der Stadt betrugen bei Aufstellung des Budgets pro 1857 1,582,245 Thlr., getilgt wurden 22,227 Thlr., hinzugekommen sind bis zur Aufstellung des neuen Statuts bei der Anleihe von 1856: 158,900 Thlr., Kaufpreis für Grunderwerbungen für das Gymnasium, das Museum und die Ziegelei 43,463 Thlr., Schulden blieben hiernach überhaupt 1,762,381 Thlr. Daß der Finalabschluß für das Jahr 1856 ein günstiges Ergebniß geliefert hat, ist bereits in der Monatsschrift (Dezemberheft 1857 S. 1162) berichtet worden. Von dem verbliebenen Ueberschuß von überhaupt 28,083 Thlr. wurde auf Antrag der Verwaltung, welche es für rathsam erachtete, die außergewöhnlichen Kosten der Bauten an der Rheinau, am Grützenich und im Museum auf einmal abzuthun, und erst vom Jahre 1859 ab eine dauernde Vereinbarung der Lasten in Aussicht zu nehmen, die Summe von 20,070 Thlr. zur Verwendung für den Grützenichbau pro 1858 bestimmt. Indeß hat auch schon für das Jahr 1858 der Steuersatz der Einkommensteuer von 11 9/10 auf 10 9/10 ermäßigt werden können, wodurch das Solleinkommen auf 153,400 Thlr., gegen 165,000 Thlr. pro 1857, mithin um 11,600 Thlr. herabgesetzt ist.

— C — Düsseldorf im März. Als Nachtrag zu der im Septemberhefte v. J. Seite 854/5 gemachten Mittheilung über die auf Grund des Orts-Statuts hier eingerichteten gewerblichen Unterstützungskassen theile ich die versprochenen Verwaltungs-Resultate mit:

Die Kaſſe für Spinner, Weber, Färber und Drucker zählte am Schluſſe des Jahres 1856 859 Mitglieder, welche incl. des von den Fabrikherren zu leiſtenden Zuſchuſſes von 50 Prozent 1903 Thlr. 27 Sgr. 8 Pf. zur Kaſſe beitrugen. Es wurden unterſtützt 236 Perſonen auf die Dauer von zuſammen 723 Wochen, und zwar erhielten dieſelben: a) baar 902 Thlr. 23 Sgr. 3 Pf., b) freie ärztliche Behandlung, Arznei und theilweiſe Verpflegung im ſtädtiſchen Krankenhauſe, wofür 674 Thlr. 7 Sgr. 8 Pf. verausgabt wurden; c) an Sterbegeld wurden 90 Thlr. für 9 Todesfälle und d) an Verwaltungskoſten 118 Thlr. 29 Sgr. 3 Pf. gezahlt. Die Geſammtausgaben betrugen ſonach 1786 Thlr. 2 Pf. und der verbliebene, bei der Sparkaſſe zinsbar angelegte Baarbeſtand 117 Thlr. 27 Sgr. 6 Pf.

Die Tabackarbeiter-Kaſſe zählte 258 Mitglieder mit einer Geſammteinnahme von 547 Thlr. 28 Sgr. Hiervon wurden unterſtützt 47 Arbeiter mit 332 Thlr. 18 Sgr., Sterbekaſſengelder gezahlt 30 Thlr., an Verwaltungskoſten verausgabt 54 Thlr. 28 Sgr., zuſammen 130 Thlr. 11 Sgr. 9 Pf., mithin baarer Beſtand 130 Thlr. 11 Sgr. 9 Pf., der gleichfalls in der ſtädtiſchen Sparkaſſe rentbar angelegt iſt.

Die Kranken-Unterſtützungskaſſe der Schuhmachergeſellen zählte am Schluſſe des Jahres 1856 148 Mitglieder, welche zuſammen an Eintrittsgeldern und Beiträgen, einſchließlich eines von den Meiſtern zu entrichtenden Zuſchuſſes von 50 Prozent, 257 Thlr. 25 Sgr. 4 Pf. aufbrachten. Die Kranken-Unterſtützungen für 36 Schuhmachergeſellen betrugen mit Einſchluß der an die Krankenhäuſer zu Düſſeldorf und Kaiſerswerth gezahlten Verpflegungskoſten 188 Thlr. 2 Sgr. 1 Pf. Für den Arzt, die Apotheke und an Verwaltungskoſten wurden 68 Thlr. 18 Sgr. 2 Pf. gezahlt, zuſammen 256 Thlr. 20 Sgr. 3 Pf., ſo daß ein baarer Beſtand von 1 Thlr. 5 Sgr. 1 Pf. verblieb.

Die Hülfskaſſe für die Buchdruckergehülfen zählte 74 Mitglieder; die Einnahme an Eintrittsgeldern und Beiträgen belief ſich auf 430 Thlr. 7 Sgr. 4 Pf. Davon wurden verausgabt: a) an Krankengeld für 14 Gehülfen und Lehrlinge 150 Thlr. 9 Sgr. 6 Pf., b) Reiſe-Unterſtützungen für wandernde Gehülfen 94 Thlr. 10 Sgr.; c) außerordentliche Unterſtützungen 42 Thlr.; d) Nebenausgaben 2 Thlr. 27 Sgr., Summa 289 Thlr. 16 Sgr. 6 Pf., mithin Ueberſchuß 140 Thlr. 20 Sgr. 10 Pf.

— S — Aus **Weſtphalen.** Die Rubrik Weſtphalen iſt in Ihrem Blatte ziemlich am Schwächſten vertreten. Man ſollte meinen, daß es aus dieſem Lande altſächſiſcher Freiheit und ſaftiger Schinken noch recht viel zu berichten gäbe; allein wir ſind hier ein mund- und ſchreibfaules Völkchen. Es entſpricht der Natur dieſes Stammes mehr, zu handeln. Das ſteckt ſelbſt ſolche hierher verpflanzte Kohlköpfe an, welche an die pausbäckige Beredtſamkeit der ſogenannten intelligenten Provinzen bei Zweckeſſen und auf Bierbänken gewöhnt waren, und nicht einſchlafen konnten, ohne die eigenen und fremden Erlebniſſe des Tages in einem Zeitungsblatte gedruckt vor Augen zu haben. Es giebt hier recht viele rechtſchaffene Leute, welche keine Zeitungen leſen. Auch der Bierkonſum iſt noch ſehr gering. Die große Mehrzahl, welche nicht den im Uebrigen ſehr billigen Wein bezahlen kann, trinkt Schnaps. Die Bierbrauer und Zeitungsſchreiber haben alſo hier zu Lande noch eine große Zukunft in Ausſicht. Die Polizei bahnt ihm die Wege. Der Kampf dieſes modernen Ritters St. Georg gegen den Drachen der Vergiftung durch Alkohol, welcher in den öſtlichen Provinzen ſchon vor reichlich 10 Jahren ſiegreich durchgefochten wurde, iſt in Weſtphalen erſt vor Kurzem hell entflammt. Beſonders begabter Scharfſinn hatte hier vor Jahren herausgefunden, daß weniger getrunken werden würde, wenn ſtatt der im Geſetz vom 7. Febr. 1835 vorgeſchriebenen Einrichtung förmlicher Schanklokale für ſitzende Gäſte, jeder Kaufmann und Händler das Recht erhielte, am Ladentiſche an ſeine ſtehenden Kunden Branntwein auszuſchenken. Man nennt dies „das Dreſen-Saufen“. In Folge deſſen giebt es in Weſtphalen kaum ein für den größeren Volkskonſum berechnetes Geſchäft, welches nicht mit dem Rechte, Branntwein auszuſchenken oder im Kleinen zu verkaufen, ausgerüſtet wäre. Daher wird in der That von der untern Klaſſe viel und faſt bei jeder Gelegenheit

getrunken, ohne daß man indeſſen viele notoriſche Säufer oder Betrunkene bemerkte, angeblich weil die Leute einen guten Magen haben und eine ſcharfe Luft weht. Der Verſuch der Polizeibehörde, auf eine Verminderung der Conzeſſionen in Nachachtung der im vorigen Jahre wiederholten ſcharfen Weiſungen des Königl. Miniſteri hinzuwirken, hat eine allgemeine und heftige Oppoſition hervorgerufen, welche in Zahlen nachzuweiſen unternimmt, daß ein großer Theil der konzeſſionirten Handelsgeſchäfte bei Entziehung des Branntweindebits zu Grunde gehen müſſe, weil der Landmann und die untere Klaſſe in den Städten nur da etwas kauft, wo ſie etwas zu trinken erhalten könnten. Die von dem Königl. Miniſterio im Septbr. v. J. gegebene Erlaubniß, auch Conzeſſionen für den Debit beſonderer Getränke, z. B. für Bierhäuſer, Kaffeewirthſchaften, Weinſtuben zu ertheilen, wird indeſſen, wie die zahlreich eingehenden Geſuche der Art ergeben, eine raſche Steigerung des Bierkonſums, welcher ſich bisher neben dem privilegirten Branntwein nicht geltend machen konnte, zur Folge haben. — In der Preſſe iſt wenig Regſamkeit. Die Mittelklaſſen, der reiche Fabrikanten- und Handelsſtand wird durch die Kölniſche Zeitung dominirt, welche wegen ihrer katholiſchen Färbung ſelbſt in ſolchen Kreiſen wohlthut, wo ihre liberale Tendenz abſchrecken würde. Die großen Berliner Zeitungsorgane werden ſchon darum nur von Fachpolitikern und eingewanderten Beamten geleſen, weil ihre Inſerate und ihr geſammtes Leben unter dem Strich, nur die fremden oſtvaterländiſchen Zuſtände zur Grundlage haben. Die Weſtphäliſche Zeitung in Dortmund iſt ohne Einfluß und hervortretender Bedeutung. Die Elberfelder, welche in Weſtphalen ebenfalls Verbreitung findet, hat unter dem neuen Redacteur durch intereſſante Berliner Korreſpondenzen ſehr gewonnen. Die einſt — salva venia — durch ihren Redakteur renomirte Patriotiſche beſchäftigt ſich zur Zeit, voll beſſeren Strebens, aber gedrückt durch ihre Erinnerungen, vorzugsweiſe mit Provinziellem bei einer hervortretenden gemäßigten gouvernementalen Tendenz. Alle dieſe Blätter repräſentiren keine Parthei in der Provinz. Die großen Gegenſätze der öſtlichen Provinzen, Ritterſchaft und Bürgerthum, fehlen hier. Weſtphalen iſt vorherrſchend das Land der Bauern und der jungen Induſtrie. Dafür iſt der ganze Geiſt der Provinz ein Gegenſatz zu den Zuſtänden des Oſtens.

Neben dieſen großen Organen haben die meiſten Kreiſe ihr Anzeigeblättchen. Unter den beſtredigirten ſind das Herforder, Bieleſelder, Paderbornſche und Briloniſche Kreisblatt zu nennen, welche ein gutes Stück weſtphäliſchen Lokallebens repräſentiren.

Die Sittlichkeit in ſexueller Beziehung und die öffentliche Sicherheit ſind in dieſer Provinz trotz der zerſtreuten Wohnart der Landleute in recht befriedigendem Zuſtande.

Die Gerichte und Staatsanwalte klagen über Mangel an Beſchäftigung. Die Zucht- und Korrektionshäuſer leeren ſich ſo auffallend, daß früher dringlich erſchienene Vergrößerungspläne aufgegeben werden können. Die Zahl der unehelichen Geburten iſt ſehr gering, wofür ich Ihnen, wenn ich nicht fürchtete, zu weitläufig zu werden, intereſſante Spezialbeläge anführen könnte. Induſtrie und Ackerbau haben hier noch ein großes Feld zu erobern. Die erſte, im ſiegreichen, großartigen Fortſchritte begriffen, hat die Entwickelung des letzteren bisher noch weit hinter ſich gelaſſen; denn noch giebt es in den Bezirken Münſter und Minden nach hundert tauſenden zu zählende Morgen unkultivirten Landes.

—S— **Aus Minden**, im März. In Stelle des bisherigen Beigeordneten, Lieut. a. D. Stuytermann iſt am 13. Septbr. 1857 der bisherige Stadtverordnete, Kaufmann Reiſchemer gewählt worden. Die Stelle iſt unbeſoldet; denn hier gilt die Mairie-Verfaſſung, eine unglückliche Nachahmung des ſonſt ſo verhaßten franzöſiſchen Weſens. Man ſucht ſich durch drei Schöppen, (Gehülfen des Bürgermeiſters unter ſeiner Verantwortlichkeit, und hier Stadträthe genannt) zu helfen. Wären der Bürgermeiſter Poelmuhn u. Stadtſekretair Hartmann nicht ſo ſehr auf Ihrem Platze, dann hätte das Geſchäft längſt banquerott gemacht. Das wollen aber viele der hieſigen Bürger nicht einſehen, welche Keine Ahnung von dem heutigen Umfange der Kommunalverwaltung in einer Stadt von 14,271 Einwohnern haben. Dabei

bezieht der Bürgermeiſter nur einen Gehalt von 1000 Thlr., während der Bürgermeiſter von Bielefeld, einer bedeutend kleinern Stadt und in der Verwaltung einfacher, mit 1500 Thlr. ſalarirt wird.

Die Polizei ruht bekanntlich in der Hand eines Königl. Polizei-Inſpektors Namens Langer (aus Breslau), unterſtützt durch einen Schutzmanns-Offizier und einen Königl. Wachtmeiſter. Unter dem Polizei-Inſpektor fungiren außerdem ein ſtädtiſcher Polizei-Wachtmeiſter und zur Zeit 3 ſtädtiſche Polizeidiener. Wenn auch die polizeiliche Ueberwachung des großartigen Bahnhofsverkehrs und der faſt eine Viertelmeile entlegenen Neuſtadt jenſeits der Weſer das Polizei-Perſonal ſehr in Anſpruch nimmt, ſo kann man doch, in Erwägung, daß hier noch ein Gensdarmeriewachtmeiſter und Gensdarm ſtationirt ſind und ſich hier eine große Garniſon befindet, eingeſtehen, daß wir in Sicherheit ſind. Seit auf dem Bahnhofe die ſo läſtige ſpezielle Paßkontrolle aller Reiſenden unter militäriſcher Abſperrung der Perrons auf Anordnung des Regierungs-Präſidenten Peters beſeitigt worden iſt (ſie war in den Jahren der Bewegung durch den früheren Präſidenten von Borries eingeführt), ſind zwei ſtädtiſche Polizeidiener weniger im Dienſt. Gleichwohl findet auch jetzt noch eine polizeiliche Ueberwachung des Eiſenbahnverkehrs in einer für das große Publikum angenehmen und nicht in die Augen fallenden Weiſe ſtatt. — Aus den zurückgelegten Polizeiſtrafgeldern hat die Kommune 1032 Thlr. 5 Sgr. 7 Pf. erhalten. Man iſt jetzt mit wichtigen polizeilich-kommunalen Reformen beſchäftigt: 1) Bildung eines exerzirten und uniformirten, unbezahlten Feuerlöſchkorps junger Handwerker nach Berliner Muſter, 2) Reorganiſation des Polizeigefängniſſes und Arbeitsinſtitutes, 3) Regulirung der großen, die Stadt durchziehenden kloakenartigen Rinneſaale, genannt Stadtbahn, 4) Vereinigung der Hausbeſitzer in Betreff der ihnen obliegenden Verpflichtung zur Straßenpflaſterung zu einer unter obrigkeitlicher Leitung ſtehenden ſtädtiſchen Genoſſenſchaft mit Regulativen und gemeinſchaftlichen Beamten.

Die finanziellen Verhältniſſe der Stadt haben ſich im letzten Jahre ſehr verbeſſert. Die Kämmereiſchulden ſind ſämmtlich abgetragen. Das ſtädtiſche Defizit, d. h. die durch Steuern zu deckende Summe betrug pro 1857 19,700 Thlr. Von der Köln-Mindener Eiſenbahngeſellſchaft wurden pro 1857 3000 Thlr. Kommunalſteuer erhoben. Es ſind deshalb pro 1858 an Kommunalſteuer nur erforderlich: a) 50 pCt. Grundſteuer, b) 91⅔ pCt. oder elf Monatsſätze der Klaſſen- und Einkommenſteuer von den mit 4 Thlr. und darüber veranlagten Steuerpflichtigen, c) 91⅔ pCt. oder 11 Monatsſätze von dem Jahreseinkommen der juriſtiſchen Perſonen, Forenſen und Ausländer, d) 66⅔ pCt. oder 8 Monatsſätze von den mit 3 Thlr. und darunter veranlagten Staatsſteuerpflichtigen, e) die Hälfte der Sätze ad b) und d) von den Beamten und Penſionären.

Weſentliche Veränderungen in Betreff des ſtädtiſchen Grundeigenthums ſind nicht vorgekommen. Zur Herſtellung von Kreiskommunalwegen hat die Stadt 2221 Thlr. 10 Sgr. 3 Pf. beitragen müſſen.

Die Stadt wird mit Gas beleuchtet. Die Zahl der Gas-Laternen, welche indeſſen nur während der Wintermonate brennen, beträgt 53. Außerdem exiſtiren noch 17 Stocklaternen. Die Koſten der Straßenbeleuchtung, welche noch durchaus unzureichend iſt, betragen 750 Thlr. jährlich. Die Gasanſtalt gehört Privatunternehmern.

Die Vorſchüſſe der ſtädtiſchen Leihbank pro 1857 haben die Summe von 23,724 Thlr. erreicht und einen Nettogewinn von 948 Thlr. 6 Sgr. 1 Pf. ergeben. Die Einlagen bei der ſtädtiſchen Sparkaſſe betrugen 24,707 Thlr. 20 Sgr.

Nebenbei beſteht ſeit 1856 in Minden eine Kreisſparkaſſe, welche trotz ihres weit bedeutenderen Verkehrs den Debit der ſtädtiſchen Anſtalt nicht vermindert hat und mehr als Leih- und Diskontokaſſe wirkt.

Die Einquartirungslaſt iſt ſehr bedeutend geweſen. Sie hat 118,270 Mann und Tage ſtehende Einquartirung, mithin im Durchſchnitt täglich 324 Mann betragen. Die

außerordentliche Einquartirung einſchließlich der Durchmärſche machte 26,450 Mann, oder täglich 397 Mann.

Die Stadtkommune hat deßhalb auf Vermehrung der Kaſernements angetragen.

Das Kapitalvermögen der ſtädtiſchen Generalarmenkaſſe beträgt pro 1858 etatsmäßig 70,698 Thlr. 6 Sgr. 3 Pf. Davon und den Revenüen von einigen Grundſtücken kommen 5680 Thlr. auf. Gleichwohl erfordert die Armen- und Krankenverwaltung noch einen Zuſchuß von 7000 Thlr., zuſammen 12,650 Thlr. oder 1 Thlr. 1 Sgr. 5 Pf. pro Kopf der Bevölkerung. Es gehörten aber dazu 1573 Thlr. Armenſchulgeld, und gegen 5000 Thlr. für das Krankenhaus. Zu Armenunterſtützungen werden 3900 Thlr., für 49 Armenkinder 1000 Thlr. Erziehungsgelder verwendet.

Außerdem beſteht ein Waiſenfonds von 22,024 Thlr. Kapital und 24 Morgen Landbeſitz. Die Einnahme mit 1126 Thlr. wird zur Erhaltung und zum Unterricht mittelloſer Waiſen verwendet. 46 Kinder ſind auf dem Lande untergebracht. Beſondere Verdienſte um dieſen Zweig und die geſammte Armenverwaltung hat der Rektor Adams. Es beſtehen hier 12 Wohlthätigkeits-Privatvereine. In Folge der neuern Geſetzgebung ſind 13 Handwerker- und Fabrik-Unterſtützungskaſſen in Thätigkeit. Sie beruhen auf dem Prinzip der Selbſtverwaltung, werden aber vom Bürgermeiſter revidirt und kontrollirt. Bei dem großen Segen dieſer Inſtitute behalte ich mir ſpäter ſpeziellere Mittheilungen vor. Die Civilbevölkerung beträgt 12089 Seelen, das Militär 2182 Seelen, zuſammen 14,271 Seelen.

Für die Bewohner der öſtlichen Provinzen muß es von Intereſſe ſein, in die ſtädtiſchen Verhältniſſe des Weſtens einen näheren Einblick zu bekommen. In Weſtphalen iſt durchweg für den Komfort des Lebens weniger geſorgt. Die Kommunalſteuern ſind bedeutend höher, die Zahl der Beamten iſt erheblich geringer, und was das Auffallendſte iſt, man findet faſt nirgends die namentlich in der Provinz Sachſen nie fehlenden Armenhäuſer für Obdachloſe, nicht einmal in den Städten, auf dem Lande aber ganz und gar nicht. Warum das? Vorzüglich weil die Errichtung neuer Wohnplätze auf dem Lande und die Begründung neuer Anſiedlungen nicht ſo großen geſetzlichen Beſchränkungen als in den öſtlichen Provinzen unterworfen iſt, das Geſetz vom 3. Januar 1845 über die Beſchränkung der Dismembrationen auf Weſtphalen aber zur Zeit gar keine Anwendung findet. Freund, grau iſt alle Theorie; doch grün des Lebens goldener Baum!

—S— Aus **Paderborn**. Die Volkszählung pro 1855 ergab eine Seelenzahl von 10,661, excl. des Militärs, und von 10,995 incl. des Militärs. Hiernach hat ſich gegen früher eine kleine Verminderung der Bevölkerung herausgeſtellt, welche vorzugsweiſe durch die Verlegung der Weſtphäliſchen Eiſenbahn-Direktion nach Münſter entſtanden iſt. Auch hier beſteht nach Tit. VIII. der neuen Städteordnung vom 19. März 1856 die Mairieverfaſſung, wonach in Stelle des Magiſtrates ein Bürgermeiſter fungirt, welcher zugleich Vorſteher der Stadtverordneten iſt. Dieſe der franzöſiſchen Munizipalverfaſſung nachgeahmte Einrichtung hat den Vorzug, die Perſönlichkeit des Bürgermeiſters mehr zur Geltung zu bringen. Sie widerſpricht aber dem urdeutſchen Satze: „Wo wir mitraten, wollen wir auch mittaten!“ und ſchwächt den Sinn und die Befähigung der Bürgerſchaft zur Selbſtverwaltung der Kommunal-Angelegenheiten. Wenn aber irgendwo, dann iſt in den Gemeindeſachen eine Entwickelung des Selfgovernement förderlich und vortheilhaft. Wir entfernen uns leider immer mehr von den Muſtern und Grundſätzen des großen Städte-Reformators v. Stein. Auch eine Ergänzungswahl der Stadtverordneten fand am Schluß des Jahres 1856 ſtatt. Es ergab ſich hierbei, daß die Betheiligung der Wähler in der III. Klaſſe die geringſte, überhaupt aber eine ziemlich anſehnliche war. In der III. Abtheilung fanden ſich $^1/_8$; in der II. Abtheil. faſt die Hälfte, in der I. Abtheil. $^2/_3$ der Wähler ein.

Neben dem Bürgermeiſter fungirt ein Königl. Polizei-Inſpektor, unterſtützt von einem ſtädtiſchen Polizeikommiſſar mit 465 Thlr. Gehalt, einem Polizeiſekretär mit 240 Thlr., einem

Digitized by Google

Polizeischreiber mit 120 Thlr. Gehalt und 4 Polizeisergeanten. Die Stadt treibt vorwiegend Ackerbau und die Behufs Versorgung der wohlhabenden Umgegend nöthigen Gewerbe. Die Gasbeleuchtung der Stadt während der Wintermonate kostet an Vergütigung an die Gaskompagnie 860 Thlr., die Unterhaltung der Wasserleitungen 550 Thlr., die offene Armenpflege 3700 Thlr. Zur Unterhaltung der Korrektions- und Landarmenanstalt in Benninghausen und der Irrenanstalt zu Marsberg und Gescke müssen allein an Generalkosten 597 Thlr. aufgebracht werden. Dazu kommen noch gegen 300 Thlr. Spezialverpflegungskosten. Die Gesammtausgaben nach dem Etat pro 1857 betragen 19,649 Thlr., wovon 15,107 Thlr. durch besondere Steuern aufgebracht werden müssen. Der Etat pro 1858 stellt sich noch um einige Hundert Thaler höher. Der Hauptreichthum der Stadt besteht in ihrer noch in dem Theilungsverfahren begriffenen großen Hudegemeinheit und einem ansehnlichen Mühlen- und Wiesenbesitze. An Schulden sind 54527 Thlr. vorhanden, welche mit 2192 Thlr. jährlich verzinst werden müssen.

Hamm, im März. Ueber den Zustand der hiesigen Sparkasse wird Folgendes veröffentlicht. Dieselbe wurde im März 1840 errichtet; das Minimum der Einlagen beträgt 1, das Maximum 500 Thlr. Am Schlusse des Jahres 1856 waren eingelegt 317,300 Thlr. 7 Sgr. 10 Pf. Im Jahre 1857 sind hinzugekommen durch neue Einlagen 112,000 Thlr. 3 Sgr. 9 Pf.; durch Zuschreibung von Zinsen 10,704 Thlr. 2 Sgr. 8 Pf. Es wurden zurückgezogen 100,006 Thlr. 12 Sgr. 2 Pf. Nach dem letzten Abschlusse pro 1857 betrugen die Einlagen inkl. des Reservefonds 340,008 Thlr. 2 Sgr. 1 Pf. Die Anstalt gewährt 3½ pCt., sie nimmt 4--5 pCt. Der Bestand des Reservefonds beläuft sich auf 9541 Thlr. 2 Sgr. 5 Pf. Am Schlusse vorigen Jahres befanden sich im Umlauf 541 Sparkassenbücher bis 20 Thlr.; 514 von 20—50 Thlr.; 459 von 50—100 Thlr.; 399 von 100—200 Thlr.; 493 von 200 Thlr. und darüber, insgesammt 2406. Von dem Vermögen der Sparkasse sind zinsbar angelegt: gegen Hypothek auf städtische Grundstücke 89,460 Thlr. 18 Sgr.; auf ländliche 90,844 Thlr. 14 Sgr.; auf den Inhaber lautende Papiere 28,065 Thlr. 20 Sgr.; auf Schuldscheine gegen Bürgschaft 95,729 Thlr. 19 Sgr.; gegen Faustpfand 26,330 Thlr.; bei öffentlichen Instituten und Korporationen 1000 Thlr., überhaupt 331,430 Thlr. 11 Sgr.

Bochum, im März. Die hiesigen Schulgemeinden haben, nachdem das einstimmige Gutachten der Stadtverordneten dahin ging, daß für einen Lehrer mit Familie wenigstens ein Gehalt von 400 Thlr. erforderlich sei, jedem Lehrer eine feste Gehaltszulage von 75 Thlr. bewilligt.

Solingen, den 1. März. Mit Stimmeneinheit ist in der heutigen Sitzung unserer Stadtverordneten Herr Joseph Lambert Trip aus Meurs, zur Zeit Bürgermeister in Wermelskirchen, zum Bürgermeister unserer Stadtgemeinde gewählt worden.

Auf eine 6jähr. Amtsdauer sind Allerh. bestätigt worden: der Hofrath Meurin zu Trier als dritter Beigeordneter der Stadt **Trier**, die bisherigen Beigeordneten der Stadt **Barmen**, Fabrikant Friedrich Wilhelm Osterroth, Banquier Gustav Adolph Fischer, Fabrikant Carl Barthels und Fabrikinhaber Carl Ludwig Wesenfeld zu Barmen; der Kaufmann Walther Hasenclever zu Ehringhausen als erster, der Apotheker Wilhelm Augustin zu Remscheid als zweiter, der Kaufmann Wilhelm Brand zu Hütz als dritter und der Fabrikant Jakob Busch zu Röderhäuschen als vierter Beigeordneter der Stadt Remscheid.

Kaiserthum Oesterreich.

Wien. In der (180sten) Sitzung des Gemeinderaths am 23. Febr. referirte der Vicepräsident Dr. Zelinka über verschiedene Finanz-Angelegenheiten von geringerer Bedeutung, wie z. B. daß den Traiteuren der fünf städtischen Versorgungshäuser für die im 2. Semester 1857 bei der Ausspeisung der Pfründner erlittenen Verluste eine Entschädigung von 3650 Fl. bewilligt sei.

Die „Wiener Ztg." bringt ſeit ihrer neuerdings nach Form und Inhalt verbeſſerten Erſcheinung auch eine Rubrik „Kommunal-Nachrichten", die wohl Beachtung und Nachfolge Seitens anderer größerer Städte verdiente. Dieſe Rubrik vom 7. März enthält Folgendes: Von dem ſtädt. Marktkommiſſariate und den betreffenden Departements des Magiſtrates wurden wegen Uebertretung der Markt-, Sanitäts- und Zimentirungsvorſchriften in der Zeit vom 16. bis 28. Februar d. J. 108 Amtshandlungen gepflogen. Hierbei wurden 2 Parteien wegen Feilbietung verdorbenen Geflügels mit Vertilgung der konfiszirten Waare beſtraft. Ferner wurden 4 Parteien wegen Gewichtsverkürzung beim Fleiſchverkaufe, 2 wegen Verkaufes von verdorbenem Fleiſch, 4 wegen Uebertretung der Gebäcksverſchleiß- und Satzungsvorſchriften, 23 hieſige und 3 Landparteien wegen Wäſſerung der Milch, 3 wegen Gewichtsverkürzung beim Steinkohlenverkaufe, 4 wegen Uebertretung der Heu- und Strohmarkt-Ordnung und wegen falſcher Angabe des Gewichtes der zu Markte gebrachten Strohvorräthe, 40 wegen unbefugten Hauſirens und Standhaltens mit Viktualien, Markterzeſſes u. dgl., 12 wegen Zimentirungsgebrechen beanſtandet und beſtraft. Auch wurden 7 Sanitätsbeſchauen an krankheitsverdächtigen Thieren vorgenommen und 4 Parteien die abgenommenen unrichtigen Blechmaßgeſchirre vertilgt.

Prag, im März. Nach dem Ausweiſe der hieſigen Gemeinde-Rechnung für das Jahr 1857 verlieſen ſich die gewöhnlichen Einnahmen der Gemeinde auf 216,054 Fl., die außergewöhnlichen auf 478,392 Fl. Der Zinsgroſchen brachte 144,815 Fl., der Zuſchlag auf die direkten Steuern 63,808 Fl., der Verzehrungsſteuerzuſchlag 196,999 Fl. ein. Die gewöhnlichen Ausgaben betrugen 505,084 Fl., worunter 31,019 Fl. für Schulen, 51,953 Fl. für Straßenbeleuchtung, 33,250 Fl. für Straßen- und Kanalſäuberung, 23,879 Fl. für Pflaſterung und Kanalbauten, 160,846 Fl. für das Verwaltungsperſonal und die Kanzlei-Lokalitäten, 13,899 Fl. für Kanzleierfordernisſe, 65,265 Fl. für den Polizeifond. Die außergewöhnlichen Ausgaben beliefen ſich auf 112,202 Fl., worunter 58,993 Fl. für Militär- und 11,004 Fl. für Gendarmeriebequartierung, 5119 Fl. für Neubauten, 4124 Fl. für Einhebung des Zinsgroſchens.

Salzburg, im März. Der Voranſchlag der Kommune Salzburg für das Jahr 1858 beläuft ſich bei den Einnahmen auf 85,608 Fl., bei den Ausgaben auf 81,188 Fl.; die Gemeindeumlage beträgt 20 Kr. CM. per Gulden, der Gemeindezuſchlag zur Verzehrungsſteuer 30 pCt. bei der Erzeugung und Einfuhr geiſtiger Getränke, und 7½ pCt. bei dem Verſchleiß und der Einfuhr des Fleiſches. — Die Salzburger Sparkaſſe weiſt im Jahre 1857 an Empfängen 1,626,233 Fl., an Ausgaben 1,219,609 Fl. aus. Am Schluſſe des Jahres verblieben von 2450 Sparern Einlagen in der Kaſſe, welche durchſchnittlich à 140 Fl. 31¾ Kr. betragen. Der Gründungsfond beſteht in 23,750 Fl., der Reſervefond in 11,197 Fl.

Königreich Baiern.

München, im März. Aus dem Berichte des Verwaltungs-Ausſchuſſes für die „Kleinkinder-Bewahranſtalten" unſerer Stadt pro 1857 entnehmen wir, daß in dieſem Jahre 820 Kinder, nämlich 450 Knaben und 370 Mädchen, die vorhandenen fünf Anſtalten beſucht und daſelbſt körperliche Pflege und Erziehung genoſſen haben. Die Jahres-Einnahmen betrugen 9,681 Fl., die Ausgaben 8,505 Fl. „Ihre Maj. unſere allergnädigſte Königin, als hohe Protektorin des Vereins, hat — wie der Bericht hervorhebt — die Anſtalten auch in dieſem Jahre öfters Ihres hohen Beſuches gewürdigt. Den Kindern wurde hiedurch jedesmal ein Feſt- oder Freudentag bereitet, die Pflegerinnen und Aufſeherinnen fühlten ſich durch die herablaſſenden, freundlichen Worte der hohen Frau in ihrem Berufe gehoben, wir aber, der Ausſchuß, können nur unſeren innigſten Dank für dieſe neuerlichen Beweiſe der unſern Anſtalten gewidmeten allerhöchſten Aufmerkſamkeit und Fürſorge wiederholen." — Der Frauen-Verein zur Unterſtützung armer verehelichter Wöchnerinnen dahier hatte pro 1857 eine Einnahme von 3,190 Fl., und eine Ausgabe von 2,167 Fl. und wurden vom ſich hiedurch ergebenden Aktivreſte, zu 1,022 Fl., 1000 Fl. verzinslich angelegt.

Aus der Pfalz, im März. Die Bürgermeisterernennungen sind fast aller Orten mit großer Raschheit, hie und da beinahe unmittelbar nach dem Schlusse der gemeinderäthlichen Ergänzungswahlen erfolgt. So weit unser Vernehmen geht, hat es im Ganzen keine wesentlichen Veränderungen im Personal der Bürgermeister der Pfalz gegeben. Nur Einer Bürgermeisterernennung müssen wir besonders Erwähnung thun, in so fern sie behufs der Beurtheilung unserer pfälzischen Zustände von nicht geringer Bedeutung ist. Wir meinen nämlich die Bürgermeisterernennung für die Stadt Kaiserslautern. In dieser Stadt wurde Hr. Hack zum Bürgermeister ernannt. Unsere Regierung hat demnach einen Mann bestätigt, der sich ganz offen zu freisinnigen Grundsätzen bekennt und in allen Stellungen seines öffentlichen Lebens, als Gemeinderath, als Landrath und Landtagsabgeordneter, diesen seinen Grundsätzen treu geblieben ist. Es ist diese Ernennung ein Zeichen, daß man ernstlich Hand angelegt hat, die tiefe Kluft zwischen Volk und Regierung auszufüllen und Vertrauen mit Vertrauen zu vergelten.

Königreich Würtemberg.

Stuttgart. Am 27. Februar feierte der Vorstand unserer Stadt, Stadtschultheiß von Gutbrod, sein 25jähriges Amtsjubiläum. Die allgemeinen Beweise der Theilnahme sprechen am deutlichsten für die Verdienste und die Liebe, welche sich Derselbe während seiner langen Thätigkeit um die Stadt und bei allen Kreisen der Bevölkerung erworben hat. Bei dieser Veranlassung sind durch Zeichnungen ca. 3000 Fl. aufgebracht und dem Gefeierten als Gutbrodsstiftung zu ganz freier Verfügung übergeben worden.

Ulm, im März. Am 17. v. Mts. erfolgte die vollständige Uebergabe der Gasanstalt an die Stadt, und zwar, wie zu bemerken, zur vollen Zufriedenheit beider Theile, des Fabrikanten, wie der Uebernehmenden. Der städtische Verwaltungsrath der Gasfabrik hatte zuvor das Gutachten einer technischen Kommission eingeholt, und diese hatte sich nach sorgsamer Prüfung der gesammten Einrichtung dahin ausgesprochen, daß Fabrikant Riedinger seine Aufgabe auf das Ehrenvollste gelöst und noch eine bedeutende Summe über die vertragsmäßigen Bestimmungen auf die Anstalt verwendet habe, wie denn die Gebäude der Fabrik mit dem Opfer mehrerer Tausend Gulden über die Verpflichtung ausgestattet, auch die Gasbehälter um ein Drittel größer gebaut wurden, um die Anstalt dereinst nach Bedürfniß vergrößern zu können. Der einzige Defekt, welcher entdeckt wurde, fällt nicht Hrn. Riedinger, sondern dem betreffenden Maurermeister zur Last, welcher den Unterbau des Gasometers nicht mit der erforderlichen Solidität ausgeführt und das Versäumte im Frühjahr nachzuholen hat. Sofort wurde mit Riedingers Bevollmächtigtem, dem Ingenieur Haßler, die schließliche Abrechnung abgeschlossen, die sich einschließlich der Einrichtung für Private auf die Summe von 217,000 Fl. beläuft.

Königreich Hannover.

△ **Hannover, im März.** Sämmtliche Magistrate des Landes scheinen vom Ministerium des Innern aufgefordert zu sein, ihr Gutachten darüber abzugeben, wie den verkommenen Herbergen aufzuhelfen sei. Zugleich hat die Generaldirektion des Gewerbevereins für das Königreich die ihr angeschlossenen Vereine einladen müssen, dem Gegenstande ihre Thätigkeit zu widmen. Die nicht angeschlossenen Vereine haben sich meist freiwillig des Stoffs bemächtigt. Wo man dem Dinge aber unbefangen ins Angesicht sieht und von der ferneren Lebensfähigkeit der Zünfte, auf welche das Ministerium die neuen Herbergen pfropfen möchte, keine übertriebenen Vorstellungen nährt, da hat sich die Ansicht auch Bahn gebrochen, daß die wünschenswerthe Gestaltung auf diesem Felde schon von den zunächst betheiligten Personen, den Gesellen selbst, ausgegangen sei, und zwar in den blühenden Arbeiterbildungsvereinen. So, wissen wir, ist z. B. die herrschende Ansicht in den Magistraten zu Stade und Hildesheim. Sie wird in Osnabrück, Emden und Harburg schwerlich eine andere sein. Erkundigungen bei der Perthesschen

Musterherberge in Bonn haben ergeben, daß dieser Versuch bisjetzt insofern fehlgeschlagen ist, als die Herberge noch immer ihre Kosten nicht in der erwarteten Weise deckt. Dagegen wendet der hiesige Bildungsverein unter anderm drei bis vierhundert Thaler jährlich für Unterrichtsstunden auf, und keiner dieser wohlthätigen Vereine wird unsers Wissens von irgend einer Seite her unterstützt. Die meisten wirklich gediegenen Gutachten werden nach allem wohl in den einfachen Schluß auslaufen, daß es im Grunde genüge, Nichts zu thun oder doch nichts Neues zu schaffen: einerseits nämlich die Herbergen als solche eingehen zu lassen und den Wanderzwang aufzuheben, wo dann die etwa noch wandernden Gesellen jedes ihnen gefällige Gasthaus aufsuchen mögen, und andererseits das ungerechte Mißtrauen zu bannen, mit welchem sowohl die hohe Polizei, als die Masse der ehrbaren Meister bisher gewohnt gewesen sind, auch die tüchtigsten Bildungsvereine zu betrachten. Im vorigen Jahre, als es noch eines Entschlusses und einiges Muths bedurfte, um öffentlich für die Bildungsvereine Partei zu nehmen, half der Hildesheimer Gewerbeverein durch eine thätige Bemühung dem dortigen für immer über den Berg. Dieses Verfahren wiederholt sich jetzt mehr oder minder an andern Orten und wird am Ende die polizeiliche Vervehmung alles Arbeitervereinswesens von diesen edlen Vereinen entfernen.

Die gewichtigen Erfolge, welche Friedensgerichtsvereine neuerdings in Städten, wie Osnabrück, Peine und Dalenburg errungen haben, müssen den alten Streit wieder aufwärmen, ob Friedensgerichte eine Neuerung seien, die auch in den Städten ihre Bedeutung habe. Manche Magistrate haben bei früherer Prüfung des Gegenstandes die Frage verneinen zu dürfen geglaubt: So der von Hildesheim. Es steht indessen so viel fest, daß Prozesse auch in den Städten noch geführt werden, daß sie auch in den Städten Geld kosten und böses Blut erzeugen, so daß eine gewisse Arbeit für Friedensgerichte immerhin auch innerhalb eines städtischen Weichbildes zu finden sein möchte. Daneben könnte es dem geschichtlichen Selbstständigkeitsbewußtsein der Städte nur schmeicheln, wenn sie den ehemaligen Stadtgerichten eigne Friedensgerichte zu Nachfolgern zu geben im Stande wären.

Im vorigen Sommer erlitt die Stadt Celle ein erhebliches Brandunglück. Das gab Anlaß, die Frage zu erörtern, ob Magistrat und Bürgervorsteher rechtmäßiger und angemessener Weise aus der Stadtkasse Gaben für die Abgebrannten einer fremden Stadt bewilligen dürften. In Hildesheim bedachte man sich nicht, entschieden Nein zu sagen. Hier in der Hauptstadt sagte der Magistrat, sagte ein allerdings dünn besetztes Bürgervorsteherkolleg damals Ja. Jetzt aber ist der kleinen Stadt Elbingerode ein noch weit ärgeres Feuer auf das Dach gestiegen. In Celle brannte es zur schönsten Zeit des Jahres; zu Elbingerode mitten im Winter. Die Cellenser Abgebrannten hatten wesentlich nur einen Vermögensverlust zu beklagen, wogegen die von Elbingerode in dringender Gefahr des Obdachsmangels schweben. Gleichwohl sind die Väter der Stadt Hildesheim ihrem strengen Grundsatz treu geblieben und haben Elbingerode an Jedermanns Mitleid verwiesen. Die Väter der Stadt Hannover aber, die sich vor Nichts so sehr zu scheuen scheinen, als vor folgerichtigem Beharren bei Grundsätzen, haben Elbingerode abgeschlagen, was sie Celle bewilligt haben. Der nächsten Stadt in der Lage von Celle und Elbingerode werden sie muthmaßlich wieder beispringen, „um alle Consequenzen zu vermeiden.“ Wir brauchen kaum auszudrücken, daß es die Haltung von Hildesheim ist, welche uns als die einzig richtige erscheint. Die Unterstützung der hülfsbedürftigen Angehörigen der einen Gemeinde aus dem Gemeindesäckel der andern ist das Aeußerste auf dem falschen Wege, der in der Armenpflege Kopf und Herz gewaltsam auseinander reißt. Auf allgemeine Unkosten ist es allzu leicht, den Freigebigen zu spielen.

Königreich Sachsen und sächsische Herzogthümer.

—E— **Dresden**, im März. Der Vorschlag der Verfassungs-Deputation, vergleichsweise einen Beitrag zu den Kosten für die von der Bogenschützengesellschaft hergestellte neue

Vogelſtange zu gewähren, wurde von den Stadtverordneten in der Sitzung am 24. Februar faſt einſtimmig abgelehnt, nicht etwa weil man dieſer Geſellſchaft nicht eine Unterſtützung zur Erhöhung des Volksfeſtes gewähren wollte, ſondern nur, um eine möglicherweiſe daraus herzuleitende Rechtsverbindlichkeit zu einer ſolchen Gewährung nicht durchblicken zu laſſen. — Die Finanzdeputation verwendete ſich in derſelben Sitzung mittelſt ſchriftlichen Berichts, größtentheils übereinſtimmend mit den Beſchlüſſen des Raths, für die für nöthig und erſprießlich erachtete Sonderung der Stiftungseinkünfte des Gymnaſiums einerſeits und des Alumneums andererſeits an hieſiger Kreuzſchule. Wir erfahren dadurch, daß nach dieſer Sonderung das Gymnaſium der hieſigen Kreuzſchule 27,940 Thlr. Kapitalien und 21,028 Thlr. jährliche Renten und Zinſen hat; das Alumneum derſelben hingegen 17,133 Thlr. Kapital, aber nur 1391 Thlr. jährliche Renten, während letzteres jährlich Summa Summarum ca. 4000 Thlr. braucht, weshalb von den Kirchenärarien ein höherer Betrag der jährlichen Unterſtützung beanſprucht werden ſoll. Der Antrag wurde angenommen. — In der Sitzung am 11. d. Mts. berichtete dieſelbe Deputation über einige alte Depoſita. Ende des vorigen Jahrhunderts und in den erſten 30 Jahren des laufenden ſind verſchiedene zum Theil vom Hauſe aus minder erhebliche Depoſita, die bei den verſchiedenen Aemtern des Stadtraths niedergelegt und in Folge der ausgeſchriebenen Ediktalien für herrenloſes Gut rechtskräftig erklärt worden waren, der Stadtgemeinde als der früheren Patrimonialgerichtsherrſchaft zugefallen, und zwar ausſchließlich eines der hieſigen Annenkirche gewährten unverzinslichen Darlehens von dieſen Depoſiten in der Höhe von 47,041 Thlrn. 25 Ngr. 3 Pf., einſchließlich dieſes Darlehens aber in der Höhe von 51,076 Thlrn. — In der Sitzung am 17. d. Mts. wurde von der vereinigten Verfaſſungs- und Finanz-Deputation über eine für Dresden wichtige Frage berichtet. Zu häufigen Klagen und Beſchwerden, ja ſelbſt zu — glücklicherweiſe nur kleinen — Unglücksfällen hat nämlich die enge Paſſage auf der kleinen Reitbahngaſſe Veranlaſſung gegeben. (In andern Städten befinden ſich ähnliche gefährliche Paſſagen, wie z. B. in Berlin am Mühlendamm nach der Fiſcherbrücke zu, die trotz mannichfacher Unglücksfälle nicht zu beſeitigen ſind). Durch ein ganzes Decennium hindurch vermochten die wegen Beſeitigung dieſes Uebelſtandes gepflogenen Verhandlungen eine allſeitig zufriedenſtellende Löſung nicht zu finden; jetzt wird von allen Seiten hierzu die Hand geboten. Auf Anlaß der Polizeidirektion hat durch Vermittelung des Königl. Miniſteriums des Innern das Königl. Finanzminiſterium wegen der Güterfrequenz durch dieſe Straße nach dem böhmiſchen Bahnhofe 1505 Thlr., als die Hälfte der Summe, welche das Königl. Kriegsminiſterium als Entſchädigung für die Einrückung des dort die Straße verengenden Stalles der Kavalleriekaſerne verlangt, bewilligt, das Königl. Kriegsminiſterium will ohne Entſchädigung dieſen Raum wie den des Gärtchens vor der evangeliſchen Freiſchule, der ihm gehört, an die Stadtgemeinde abtreten, und der Stadtrath iſt die andere Hälfte, 1500 Thlr., an das Königl. Kriegsminiſterium zu zahlen gewillt, da die Verhandlungen mit den Adjazenten zu einem günſtigen Reſultate nicht geführt haben. Das Stadtverordneten-Kollegium verwilligte einſtimmig dieſe Summe.

—E— **Leipzig**, im März. Für Reparatur der Wohnung des Superintendenten, ſo wie für Herſtellung des Gartens hatte der Rath 2972 Thlr. verlangt. Die erſteren Koſten (2023 Thlr.) wurden von den Stadtverordneten in ihrer Sitzung am 3. d. Mts. einſtimmig bewilligt; betreffs der Gartenregelung wurde jedoch der Rath (mit 32 gegen 12 Stimmen) erſucht, erſt weitere Pläne vorzulegen, die zugleich die nöthige Erweiterung und Verbeſſerung der angrenzenden Straße berückſichtigen. — In der Sitzung am 17. d. Mts. kam das Gutachten des Ausſchuſſes zum Bau-, Oekonomie und Forſtweſen über die Herſtellung des Packkammergebäudes zur Aufnahme des Leihhauſes und der Sparkaſſe zur Berathung. Nachdem im Oktbr. v. J. das Packkammergebäude mit Ausnahme von 10 im Parterre gelegenen Packkammern und der dazu gehörigen Expedition vom Königl. Staatsfiskus übergeben worden iſt, beabſichtigte der Stadtrath, die nöthigen Reparaturen und einen Neubau vornehmen zu laſſen. Erſtere ſind

Digitized by Google

auf 2701 Thlr., letzterer auf 17,134 Thlr. veranſchlagt. Der Ausſchuß hatte vorgeſchlagen, die vom Rath zur Herſtellung des Neubaues verlangte Summe von 17,134 Thlr. 29 Ngr. 1 Pf. nicht zu verwilligen, dagegen ſich zur Verwilligung der Reparaturkoſten, und auch zur Verwilligung derjenigen Koſten, welche die Einrichtung der im Packkammergebäude gegenwärtig befindlichen und für Sparkaſſe und Leihhaus nothwendigen Räume, incl. Hausmannswohnung bedinge, unter der Vorausſetzung bereit zu erklären, daß der Rath die für Sparkaſſe und Leihhaus nicht erforderlichen Parterreräume als Geſchäftslokale einrichte und auf dem Wege der Lizitation vermiethe. — Dieſer Antrag wurde nach längerer Debatte einſtimmig angenommen.

—R— **Chemnitz**, im März. In Betreff der Gehaltsverbeſſerung unſerer ſtädt. Beamten iſt dieſer Tage ein recht erfreulicher Schritt gethan worden. Die Stadtverordneten beriethen nämlich in ihrer letzten Sitzung einige Abſchnitte des immer noch nicht beendigten Lokalſtatutes (dieſe Berathungen dauern mit vielen und oft langen Unterbrechungen bereits über 25 Jahre) und beſchloſſen bei einem dieſer Abſchnitte, welcher von Feſtſtellung der Gehalte der auf Lebenszeit angeſtellten Stadträthe handelt, die Gehalte derſelben um je 200 Thlr., und zwar von 1000 Thlr. auf 1200 Thlr., von 800 Thlr. auf 1000 Thlr. und von 700 auf 900 Thlr. zu erhöhen. Hoffentlich wird das Rathskollegium dieſem Beſchluſſe beitreten und außerdem Veranſtaltung treffen, daß dieſe Gehaltsverbeſſerung den Betreffenden ſo bald als möglich zu gute kommt. Und in der That, es war hohe Zeit, einen ſolchen Schritt zu thun, da die bisherigen Gehalte dieſer Beamten im ſchreienden Mißverhältniß zu dem hieſigen theuren Leben ſtanden. — Einen wichtigen Theil der Thätigkeit unſeres Stadtverordneten-Kollegiums bildet ſeit längerer Zeit ſchon das Schulweſen. Die erſte allgemeine Bürgerſchule, welche im Jahre 1830 erbaut wurde, iſt ſchon lange nicht mehr ausreichend, die Zahl der Kinder aufzunehmen, weshalb man einen großen Theil derſelben in anderen, zum Schulzwecke wenig geeigneten Häuſern unterbringen mußte. Da nun in der letzten Zeit die Stadt auch die Vergünſtigung einer Realſchule erhalten hat, ſo baute man das Realſchulgebäude ſo groß, daß dieſes auch ein paar Klaſſen der höheren Bürgerſchule aufnehmen konnte. Allein bei dem ſchnellen Wachſen unſerer Stadt reicht dieſes Gebäude bei weitem nicht aus, weshalb man im Begriff iſt, zwei neue Schulhäuſer noch zu erbauen, und zwar für die niedere Bürgerſchule, ſo daß im alten und urſprünglichen Schulgebäude nur die mittlere Abtheilung zu verbleiben haben würde. Bei dieſer Gelegenheit iſt der alte Prinzipienſtreit wegen Errichtung von Bezirksſchulen wieder lebhafter als je aufgetaucht, von welchen Stadtrath und Schuldirektion Nichts wiſſen will, auf welchen aber die Stadtverordneten verharren. Die erſteren haben immer behauptet und behaupten noch, daß eine Geſammt-, eine Centraldirektion zu wichtig für das ganze Schulweſen ſei, um daſſelbe durch Errichtung von Bezirksſchulen zu zerſtören, während die Stadtverordneten von der Anſicht ausgehen, daß, ſtreng genommen, eine Geſammtdirektion von 3 bis 4 ſo großer Schulen (es ſind über 6000 Schulkinder), ſobald man ſich dieſelbe ſpeziell denkt, in der Hand eines Einzigen unmöglich ſei, die große Ausdehnung der Stadt aber erfordere, daß die Schulhäuſer den entfernteren Wohnhäuſern und Vorſtädten, in welchen in der Regel die ärmere Klaſſe wohne, näher gerückt werden müßten, ſolche große Schulen aber, auch wenn ſie nicht in der nächſten Nähe der inneren Stadt gelegen ſeien, eine geiſtige Geſammtdirektion in keine Weiſe ſtörten. Obwohl nun der Stadtrath ſelbſt zugeſtanden und durch die That beſtätiget hat, daß eine Geſammtdirektion der Schulen in dem früher ausgeſprochenen Sinne nicht mehr durchführbar ſei und nur ein geiſtiger Zuſammenhang derſelben möglich iſt, indem er ſelbſt für die beiden beſtehenden Schulen, die Bürger- und Realſchule, zwei ganz unabhängige Direktionen vorſchlug und einſetzte, ſo haben die Stadtverordneten doch bis jetzt Nichts weiter erreichen können, als daß das zunächſt zu erbauende Schulgebäude auf eine Stelle in einer der Vorſtädte zu ſtehen kommt, und ſo eingerichtet wird, daß es und wo es in der Folge ohne Schwierigkeiten in eine Bezirksſchule umgewandelt werden kann. — Im Anfang vorigen Monats iſt endlich auch das längſt projektirte ſtädtiſche Leihhaus eröffnet worden und hat gleich in den erſten Monaten recht befriedigende Reſultate geliefert. Es ſind

im Februar auf 663 Pfandſcheine 2498 Thlr. 15 Ngr. ausgeliehen und für 71 eingelöſte Pfandſcheine 147 Thlr. ihr wieder zurückgezahlt worden. — Bei der Sparkaſſe wurden in demſelben Monat 16 512 Thlr. 29 Ngr. 7 Pf. in 1010 Poſten eingezahlt und 10,019 Thlr. 13 Ngr. 2 Pf. in 503 Poſten zurückgezahlt.

Zwickau, im März. In einer der letzten Sitzungen der Stadtverordneten iſt ein Antrag auf Gehaltserhöhungen der Bürgerſchullehrer vom Kollegium beiſtimmend entgegengenommen, wegen ſeiner Wichtigkeit aber zuerſt einer Deputation zur Berathung und Berichterſtattung überwieſen worden. Auch hörte man dabei die Anſicht ausſprechen, daß jene Deputation mit in Erwägung ziehen möge, ob nicht jene Lehrer, welche bereits über 15 Jahre an der Bürgerſchule gewirkt haben, mit einer weiteren außerordentlichen Gehaltserhöhung zu bedenken ſein dürften.

— E — **Gotha**, im März. Im Jahre 1847 beſtanden hier nur eine Knabenſchule, welche in 2 Abtheilungen zerfiel, eine dreiklaſſige Mädchenſchule und eine gemiſchte Schule. Dieſe Schulen umfaßten zuſammen 10 Klaſſen, in welchen unter der Leitung eines Direktors 12 Lehrer unterrichteten. Die Zahl der Schulkinder belief ſich auf ca. 900 und der Zuſchuß zur Beſtreitung der Schulbedürfniſſe aus ſtädtiſchen Mitteln auf 1140 Thlr. — Neben dieſen ſtädtiſchen Schulen war noch die, zur Zeit noch in höchſt wohlthätiger Wirkſamkeit beſtehende, zumeiſt aus eigenen Fonds ſich erhaltende Freiſchule, die Soldatenſchule (für Militairkinder), die Seminarſchule und eine nicht unbedeutende Anzahl von Privatlehranſtalten vorhanden, deren Gedeihen lediglich durch die mangelhaften Leiſtungen der öffentlichen Schulen bedingt war. Mit nicht geringen Opfern aus ſtädtiſchen Mitteln iſt jene Zerſplitterung weſentlich vermindert worden. Die Garniſonſchule als ſolche wurde aufgehoben, das betreffende Schulhaus der Stadt zu einem mäßigen Preiſe für ſtädtiſche Schulzwecke überlaſſen; die Seminarſchule ebenfalls zu einer ſtädtiſchen umgewandelt (wiewohl mit der Beſtimmung, daß dieſelbe den Seminariſten zur Vorübung für ihren künftigen Beruf dienen ſollte), und auf dieſe Weiſe Räumlichkeit gewonnen, durch welche eine beſſere Organiſation erzielt werden konnte. Gegenwärtig zerfallen unſre Schulen in die erſte und zweite Bürgerſchule, deren jede eine Knaben- und Mädchenſchule enthält, eine (gemiſchte) Vorſtadtſchule und eine höhere Töchterſchule, welche zuſammen 1386 Schulkinder in 23 Klaſſen mit 27 Lehrern und 26 Lehrerinnen zählen. — Die betreffenden Schulrechnungen aus den Jahren vom 1. April 1856 bis 1857 weiſen eine Ausgabe nach von 6430 Thlr. für die drei erſteren Schulen, von 2378 Thlr. für die höhere Töchterſchule. Der Zuſchuß aus ſtädtiſchen Mitteln betrug 2700 Thlr. (ausſchließlich des Bauaufwands), reſp. 200 Thlr., ſo daß ein Schulkind der Stadtkaſſe 2 Thlr. 4 Gr. 2 Pf., reſp. 1 Thlr. 18 Gr. koſtete. — Die Schulgeld-Einnahme belief ſich in dem genannten Schuljahre auf 1803 Thlr., reſp. 1910 Thlr. — exkl. der Reſte von 240 Thlr. und 39 Thlr. Einführungsgeld, reſp. 7 Thlr. 15 Gr. ꝛc.

Großherzogthum Oldenburg.

— E — **Oldenburg**, im März. In der Sitzung des Stadtraths vom 22. Februar wurde bei Feſtſtellung des Voranſchlags für das Rechnungsjahr 1857/58 befunden, daß die ordentlichen Ausgaben und Einnahmen einen Fehlbetrag von reichlich 1800 Thlrn. ergeben, zu deſſen Deckung eine Umlage von 2 Monaten Armenbeitrag, die noch in dem gegenwärtigen Rechnungsjahr zu erheben iſt, bewilligt werde. Die Deckung des Fehlbetrags der außerordentlichen Einnahmen gegen die außerordentlichen Ausgaben ſoll durch eine Anleihe geſchehen; doch wird vor definitiver Genehmigung der letzteren noch ein weiterer Vorſchlag des Magiſtrats über die Höhe der Summe, Zinſen u. ſ. w. erwartet. Vermuthlich wird die Anleihe 6—7000 Thlr. betragen müſſen. — Die Statuten wurden bisher ſtets in gemeinſchaftlicher Sitzung des Stadtmagiſtrats und Gemeinderaths beſchloſſen, ſelbſt dann, wenn ſie lediglich Verhältniſſe der inneren Stadt betrafen, deren Vertretung nicht dem Gemeinderathe, ſondern dem Stadtrathe obliegt. Die Richtigkeit dieſes Verfahrens wurde in derſelben Sitzung von dem Vorſitzenden in Frage

geſtellt und verneint. Der Stadtrath beſchloß auf Grund der auf die Gemeinde-Ordnung und das Einführungsgeſetz zu demſelben ausführlich eingehenden Motivirung, daß über die Statuten, welche allein Verhältniſſe der eigenen Stadt betreffen, der Stadtrath ſtatt des Gemeinderaths in gemeinſamer Verſammlung mit dem Magiſtrat zu beſchließen habe. Zugleich erſuchte er den Magiſtrat, wenn er hiemit einverſtanden ſei, den Beſchluß der Regierung mitzutheilen, da bisher anders verfahren ſei.

Heſſiſche Staaten.

Kaſſel, im März. Der hieſige Stadtrath hat im Einverſtändniſſe mit dem Bürger-Ausſchuß beſchloſſen, Behufs Beſtreitung des durch andere Einnahmen nicht vollſtändig zu deckenden Bedarfs der Gemeinde-Verwaltung der Reſidenz, neben dem Servisgelde von kontribuabeln Gebäuden, dem Realgeſchoß von der Grundſteuer nicht unterworfenen Häuſern und einem einfachen Steinpflaſter-Koſten-Beitrage für das laufende Jahr drei Simpeln Gemeinde-Umlage zu erheben. Dieſer Beſchluß iſt durch Verordnung des Oberbürgermeiſters vom 19. Febr. d. J. veröffentlicht.

Großherzogthümer Mecklenburg.

Schwerin. In der Rathsſitzung am 5. März wurde der Senator Moeller zum zweiten Bürgermeiſter erwählt. — Zu der vakanten Stelle eines rechtsgelehrten Senators hat ſtadtverfaſſungsmäßig der Magiſtrat drei Kandidaten vorzuſchlagen, aus welchen der Bürgerausſchuß den Senator wählt. In der geſtrigen Magiſtratsſitzung iſt, wie wir hören, beſchloſſen worden, die folgenden Bewerber dem Bürgerausſchuſſe zu präſentiren: Advokat Babe in Güſtrow, Advokat Kues in Roſtock und Advokat Reinhold Nizze in Roſtock. Der Letztere iſt Verfaſſer einer Schrift über das Seerecht. (Eine Beſprechung derſelben enthält dieſe Monatsſchrift im diesjährigen Februarheft.)

Roſtock, im März. In der Sitzung des erſten Quartiers am 23. v. Mts. überreichte der Kaufmann Wendeler dem Quartiere ein Promemoria, worin nachgewieſen, daß die Quellen, aus welchen der altſtädtiſche Born geſpeiſt werde, einen ſolchen Waſſerreichthum enthielten, daß durch die Fortführung eines zweiten ſchon 1847 in Angriff genommenen Leitenſtranges von der Bornwieſe bis zur Stadt dem Waſſermangel auf der Altſtadt vollſtändig abgeholfen werden könne. Die Anlage werde einen Koſtenaufwand von ca. 2300 Thlr. erfordern. Das Quartier befürwortete das Projekt bei E. E. Rath. — Beigetreten wurde einer Erklärung des zweiten Quartiers wegen des von E. E. Rath vorgelegten neuen Geſetzes über die Verſchaffung des Geldvermögens. Man glaubte, den bisher üblichen Kontributionsmodus verlaſſen und den Kapitalſchoß in eine Zinſenſteuer verwandeln zu müſſen. — Das Quartier beantragte daneben noch, daß E. E. Rath auch ſchon für das nächſte Rechnungsjahr von Johannis 1858 u. 1859 die Verſchaffung nach dem neuen Modus eintreten laſſen wolle.

Freie und Hanſe-Städte.

≏ **Frankfurt a. M.** Anf. März. Nach dem ſoeben ausgegebenen 22. Bericht des Pflegeamts der Anſtalt für Irre und Epileptiſche hat die ſchon früher von uns erwähnte Zunahme der Anſprüche (vergl. Jahrg. 1857 S. 494) an beide ſeit dem Jahre 1856 in der Kaſſen- und Buchführung vereinigte Anſtalten für die drei Jahre 1855, 56 und 57 ein Defizit hervorgerufen. Einſchließlich des Defizit aus dem Jahre 1855 betrug die freilich durch Mobiliarerneuerungen um beinahe 2000 Fl. geſteigerte Ausgabe 1856 für die Irrenanſtalt 21,311 Fl. 11 Kr., für die Epilept.-Anſtalt 7481 Fl. 53 Kr.; die Geſammtausgabe für beide Anſtalten betrug 1857 25,198 Fl. 37 Kr. — Am 31. Dezbr. 1857 belief das Kapitalvermögen beider Anſtalten ſich auf 36962 Fl. 8 Kr., dazu das beſonders verwaltete Alex. Gontardſche Vermächtniß zu Gunſten der 8 Landgemeinden von 2400 Fl. (vergl. Jahrg. 1857 S. 294). Von dem geſammelten Fonds für den Neubau (Jahrgang 1857, S. 495) blieben nach Ankauf des Platzes am

31. Dezbr. noch 31,907 Fl. 15 Kr. übrig. Der Krankenbeſtand am 1. Jan. 1856 war 46 Männer, 51 Frauen, zuſammen 97. Aufgenommen während 1856: 21 M., 12 Fr., zuſ. 33. Geſammtzahl der Verpflegten 130, davon 109 Geiſteskranke, 21 Epilept. mit 32,825 Verpflegungstagen. Abgang: geneſen 16, gebeſſert 7, ungeheilt entlaſſen 10, geſt. 7, zuſammen 40; alſo am 1. Jan. 1857: 90 Kranke, davon 42 M., 48 Fr.; dazu aufgenommen während 1857 24 M., 25 Fr., zuſ. 49, die größte Zahl ſeit Beſtand der Anſtalt; Geſammtzahl der Verpflegten in 1857: 139, darunter 116 Geiſteskranke und 23 Epileptiſche, mit 33391 Verpflegungstagen, Abgang: geneſen 20, gebeſſert 9, ungeheilt entlaſſen 5, geſtorben 11, zuſ. 45, mithin Beſtand am 1. Jan. 1857: 92 Kranke 46 Männer, 46 Frauen.

≏ Frankfurt Ende März. Der hieſige iſraelitiſche Frauen-Verein (vergl. Jahrg. 1857 S. 897) verdankt ſeinen Urſprung der Wahrnehmung, daß das Schickſal unbemittelter iſraelitiſcher Waiſen und Halbwaiſen weiblichen Geſchlechts, namentlich in den armen Landgemeinden, meiſt ein ſehr trauriges war, indem die Mädchen großentheils unbeachtet allen Uebeln, welche aus dem Mangel an Nahrung, Kleidung und Pflege während der Jahre des Wachsthums, und aus den Folgen einer vernachläſſigten Anleitung und Erziehung hervorgehen, ausgeſetzt ſind. Im November 1846 traten deshalb mehr als 400 Frauen zuſammen und verpflichteten ſich zu einem jährlichen Beitrag von 3 Fl. Am 11. April 1847 trat die Anſtalt des Vereins ins Leben, zum Zweck ſorgſamer Erziehung und ſchulgemäßer Ausbildung armer iſraelitiſcher Mädchen, zunächſt Waiſen und Halbwaiſen von 8—18 Jahre, und geregelter Anleitung der Zöglinge zu allen bürgerlichen weiblichen Handarbeiten und Geſchicklichkeiten, bis zur Fähigkeit, als gewandte Arbeiterinnen oder geſchickte Dienſtboten in Familien ſich ehrbaren Unterhalt zu verſchaffen. Außerdem war der Verwaltung anheimgeſtellt, aus der Stadt Mädchen unentgeldlich an der Unterrichtung Theil nehmen zu laſſen. An der Spitze der Anſtalt ſtehen 15 Frauen und 3 Männer. Der Schluß des Jahres 1855 wies einen Vermögensſtand von 13668 Fl. nach. Im Jahr 1856 wurde ein Grundſtück erkauft und darauf ein Haus erbaut, welches am 8. Septbr. 1857 bezogen wurde. Es wurde nun beſchloſſen, auch zahlende Zöglinge, welche die Auslagen vergüten, anzunehmen. Die Anſtalt hat gegenwärtig 12 Zöglinge, davon eine gegen Vergütung, und 5 Schülerinnen aus der Stadt nehmen am Unterricht Theil. Die außerordentlichen Ausgaben beim Hausbau wurden durch eine Verloosung von Geſchenken beſtritten, welche einen Ertrag von 2300 Fl. lieferte. Die gegenwärtige Mitgliederzahl beträgt etwa 500. Der Verein hat ſeit ſeinem Beſtehen etwa 25000 Fl. verbraucht und am 1. März ein Vermögen von 16782 Fl., wobei das Haus mit Garten zu 13302 Fl. angeſchlagen iſt.

In der Frankfurter Entbindungsanſtalt (vergl. Jahrg. 1857 S. 493) ſind von deren Eröffnung 1. Juli 1857 bis 31. Dezbr. zur Aufnahme eingezeichnet 66, davon 3 Ehefrauen; entbunden 47, geſtorben eine Wöchnerin, 7 Kinder, einſchließlich 3 Todtgeborne. In das Jahr 1858 ſind übergegangen 5 Wöchnerinnen, 4 Kinder, 19 Unentbundene. Das Vermögen der Anſtalt betrug am 1. Juli 2624 Fl., wozu im Laufe des Halbjahrs 193 Fl. 24 Kr. an Geſchenken kamen. Der Staat giebt jährlich 600 Fl. Beitrag. Die Verpflegten bezahlen nach drei Klaſſen.

Der Bericht des Pflegeamts des Almoſenkaſtens der iſraelitiſchen Gemeinde für das Jahr 1857 (vergl. dieſe Monatsſchrift 1857 S. 292) legt Zeugniß ab von dem Gemeinſinn der Gemeinde. Die Einnahmen betrugen 17350 Fl., die Ausgaben 7236 Fl., ſo daß das Kapital, welches am 1. Januar 1857: 37168 Fl. betrug, am Schluß des Jahres auf 47282 Fl. geſtiegen iſt.

IV.

Gesetzgebung.*)

Preußen.

Gesetz-Sammlung No. 7. Privilegium zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Magdeburg, zum Betrage von 600,000 Thalern. Vom 1. Februar 1858.

Gesetz-Sammlung No. 8. Allerhöchster Erlaß vom 8. März 1858, betreffend die Verleihung der Städteordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Stadtgemeinde Kaiserswerth im Regierungsbezirk Düsseldorf.

Bescheid des Ministerii des Innern vom 13. Februar 1858, daß die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen verschiedenen Armenverbänden der Landespolizei-Behörde zustehe. Staats-Anz. No. 54.

„Nach näherer Prüfung der Sachlage kann die Beschwerde, welche der Magistrat unterm 7. September v. J. darüber geführt hat,

daß in der Streitsache der Stadtgemeinden M. und N., wegen Erstattung der Kosten des Transports des zu M. erkrankten Steinsetzers P., von der dortigen Königlichen Regierung mittelst Resoluts entschieden worden,

nicht für begründet erachtet werden.

Der Magistrat behauptet zunächst, daß der §. 34. des Armengesetzes vom 31. Dezember 1842 die Landespolizei-Behörde nur solche Streitigkeiten zwischen verschiedenen Armenverbänden zu entscheiden ermächtige, welche die künftige Verpflegung eines Armen, nicht aber, wie im vorliegenden Falle, die Erstattung bereits verausgabter Verpflegungskosten zum Gegenstande habe. Diese Ansicht ist nicht gerechtfertigt.

Denn der §. 34. des gedachten Gesetzes hat die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen verschiedenen Armenverbänden schlechthin der Landespolizei-Behörde zugewiesen, ohne eine solche Unterscheidung zu treffen, welche auch, wie die Materialien des Gesetzes ergeben, gar nicht beabsichtigt worden ist. In den diesseitigen Reskripten vom 2. Sept. 1843 — Minist.-Bl. S. 282. —, vom 8. Januar 1844 — Minist.-Bl. S. 26. — und vom 26. Februar 1844 — Min.-Bl. S. 61. — ist auch bereits näher entwickelt worden, daß jede Art von Streitigkeiten zwischen verschiedenen Armenverbänden, sie mögen die gegenwärtig erforderliche Verpflegung eines Armen oder den Ersatz bereits verwendeter Kosten der Armenpflege betreffen, der Cognition der Regierungen nach Maßgabe des §. 34. l. c. unterworfen sei. An diesem bisher stets befolgten, dem Wortsinne wie der Absicht des Gesetzes entsprechenden Grundsatze muß auch ferner festgehalten werden, wenngleich in den Gründen des von dem Magistrat bezogenen Urtels des Königlichen Ober-Tribunals vom 2. Juni 1856 eine abweichende Ansicht ausgesprochen ist.

Der zweite Grund, auf den der Magistrat seine Ansicht stützt, daß die Regierung zum Erlasse des Resoluts vom 13. Juli pr. gesetzlich nicht befugt gewesen, ist der, das es sich um Transportkosten, d. h. um solche Kosten handele, welche nicht unter die Bestimmungen des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 fallen.

Auch dieser Grund ist nicht durchgreifend.

Die Ausführung des qu. Resoluts ergiebt, daß die in Rede stehenden Kosten lediglich im Interesse der öffentlichen Armenpflege verwendet worden sind. Der zur Fürsorge verpflichtete Armenverband hat nicht nur die eigentliche Verpflegung zu leisten, sondern auch die Uebernahme des Armen, wenn derselbe sich auswärts aufhält, zu bewirken und die Kosten der Uebernahme zu tragen. Es gehören also die Kosten des hierzu erforderlichen Transports zu den Kosten der Armenpflege, über deren Tragung oder Erstattung bei obwaltendem Streit mithin die Königliche Regierung zu entscheiden hat.

Es muß hiernach bei dem Resolute vom 13. Juli pr. sein Bewenden behalten, gegen welches den Rechtsweg zu beschreiten dem Magistrate unbenommen bleibt."

---

*) Der Gesetzgebung wird, wie mit diesem Blatte begonnen, ein eigner Abschnitt eingeräumt werden, da wir Einleitungen getroffen, derselben für alle deutschen Staaten, soweit sie das Gemeindewesen betrifft, die gebührende Beachtung zu widmen; indeß wird dieser Abschnitt einen Anspruch auf Vollständigkeit nur in dem Maße machen können, als uns in dieser Beziehung die gefällige Unterstützung unsrer außerpreußischen Freunde zu Theil wird. D. H.

Digitized by Google

Bescheid des Min. des Innern vom 18. Februar 1858 ꝛc.:

„Ew. N. erwidere ich auf den gefälligen Bericht vom 23. Dezbr. pr. bei Remission des eingereichten Hefts Anlagen ergebenst, daß ich Ihrer Ansicht über die Auslegung der Artikel 6. und 14 der Armengesetz-Novelle vom 21. Mai 1855 beitrete, und aus den von Ihnen entwickelten Gründen — dem unzweideutigen Wortsinne der Vorschrift des Gesetzes gemäß — dafür halte, daß auch in denjenigen Städten, in welchen sich eigene Königliche Polizei-Behörden befinden, der Bürgermeister und nicht der Polizei-Direktor die in den gedachten Gesetzes-Artikeln bezeichneten resolutorischen Entscheidungen abzufassen habe.

In diesem Sinne habe ich auch auf eine Anfrage des Polizei-Direktors zu N. bereits früher entschieden"

Circular-Verfügung vom 31. Januar 1858 — betreffend die Forterhebung von Gemeinde-Zuschlägen zu direkten Staatssteuern. (Städteordnung vom 30. Mai 1853. Anweisung vom 17. Juli 1854.) Staats-Anz. No. 70.

„Die Fassung der unterm 17. Juli 1854 zu §. 53. der Städteordnung vom 30. Mai 1853 erlassenen Anweisung macht es unzweifelhaft, daß die Vorschriften derselben nur in den Fällen zur Anwendung zu bringen, wo es sich um die Erhöhung bestehender Gemeindezuschläge oder besonderer Gemeindeabgaben handelt. Es folgt dies sowohl aus den Eingangsworten der Vorschriften zu 6., 7. u. s. w., als auch aus der Vorschrift zu 29, nach welcher die bestehenden unter Beachtung der bisherigen gesetzlichen Bestimmungen eingeführten Gemeindezuschläge, beziehungsweise Abgaben, forterhoben werden können, so weit nicht durch die Vorschriften der Städteordnung eine Abänderung bedingt wird. Es bedarf daher der Einholung der höheren Genehmigung nicht, sofern der in einer Stadt bereits erhobene und diesseits genehmigte Kommunalzuschlag zu den direkten Staatssteuern entweder nach dem bisherigen, oder nach einem ermäßigten Prozentsatze forterhoben werden soll.

Hiernach und da durch unsere Verfügung vom 28. März v. J. Behufs Deckung des Kommunal-Defizits der Stadt für 1857 die Erhebung eines Zuschlags von 89 Prozent zur Grund-, Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer genehmigt worden ist, erledigt sich der Antrag der Königlichen Regierung vom 2. d. Mts. auf Genehmigung zur Erhebung eines Zuschlags von nur 85 pCt. zu den gedachten Staatssteuern für das Jahr 1858 von selbst."

V.

Literatur.

Dem kürzlich erschienenen **Großherzogl. Mecklenburgisch-Schwerinschen Staatskalender auf das Jahr 1858** entnehmen wir die folgenden Notizen: Die Einwohner-Zählung sollte in diesem Jahre, auf den Grund neuerer Anordnungen, um Martini dieses Jahres in der Art geschehen, daß die Geschlechter getrennt berechnet würden; indessen war dies von einigen der zählenden Behörden unterblieben, und so können die Ergebnisse dieser Zählungsart in diesem Jahre noch nicht benutzt werden. Die Einwohnerzahl im Allgemeinen hat sich aber im verflossenen Kirchen-Jahre, in Folge der stärker als jemals stattgehabten Auswanderungen, so sehr vermindert, daß nicht blos der Ueberschuß der Gebornen gegen die Gestorbenen (4388) damit aufgegangen, sondern die am Schlusse des vorigen Kirchen-Jahres vorhandene Einwohnerzahl um 2883 außerdem verringert ist. Nur in den zwölf Präposituren, Gnoien, Goldberg, Güstrow, Ludwigslust, Mecklenburg, Neustadt, Parchim, Ribnitz, Rostock, Schwaan, Schwerin und Wittenburg ergab sich eine Mehrzahl von 1068, in der Präpositur Lübz war die Seelenzahl unverändert geblieben; dagegen zeigte sich in den übrigen 25 geistlichen Inspektionen eine Abnahme der Bevölkerung von 3901, so daß die Gesammtsumme der Einwohner — mit Weglassung der in diesseitigen Kirchspielen eingepfarrten auswärtigen Einwohner — sich also auf 539,231

beſchränkte. Dieſe Einwohnerzahl vertheilt ſich über die Domänen, die ritterſchaftlichen Güter, die Kloſtergüter, die Städte und deren Kämmereigüter in der Art, daß davon kommen auf die Domänen 204,259, ritterſchaftlichen Güter 185,860, Kloſtergüter 9061, Städte 175,987, deren Kämmereigüter 14,064, in Summa 539,231. — Auf jede unſerer 244 Quadrat-Meilen kamen am Schluſſe des Jahres 1856 2221½, jetzt aber nur 2210 Einwohner, alſo 11½ weniger. An jedem Tage des zurückgelegten Kirchenjahres von 364 Tagen wurden 48½ Kinder geboren und 33½ Seelen in die Ewigkeit abgerufen. Unter den 39 geiſtlichen Inſpektionen lieferten 31 gegen 7 mehr Söhne als Töchter und 22 gegen 16 mehr männliche als weibliche Leichen. In einer war das Verhältniß der männlichen und der weiblichen Gebornen, in einer anderen das der männlichen und der weiblichen gleich. — Der ſeltene Fall einer Vierlings-Geburt ereignete ſich in der Präpoſitur Criwitz, im Kirchſpiel Garwitz, wo die Frau des Schulzen Borchert zu Garwitz von 3 Knaben und einer Tochter entbunden ward. Der eine Knabe ſtarb bald nach der Geburt, die übrigen drei Kinder innerhalb der erſten acht Tage. — Unter 17,600 Gebornen waren 14,268 eheliche und 3332 uneheliche, alſo ein uneheliches Kind auf 4¹⁄₁₁ eheliche Kinder. Das Verhältniß der unehelichen Kinder zu den ehelichen hat ſich mithin, wenngleich in geringem Grade, von 4¹⁄₁₁ auf faſt 4¼ wiederum verbeſſert. — Von 17,303 Müttern überſtanden 17,141 das Kindbett und 16,519 chriſtliche Kinder gelangten zur Taufe. Mit Inbegriff der vor der Taufe oder der Geburt geſtorbenen Kinder betrug die ganze Sterblichkeit 13,212; dagegen behielt die Fruchtbarkeit dieſes Jahres ein Uebergewicht von 4388. Im hohen Alter ſtarben 1042 zwiſchen 70 und 80 Jahren, 432 zwiſchen 80 und 90 Jahren 55 zwiſchen 90 und 100 Jahren, 3 über 100 Jahre, nämlich a) im Kirchſpiel Doberan eine Perſon ungefähr 100 Jahre alt, b) im Kirchſpiel Criwitz ein Mann, 102 Jahre 3 Monat 8 Tage alt, und c) im Kirchſpiel Güſtrow die Wittwe eines Maurergeſellen 103 Jahre alt, zuſammen 1532. Nach Abzug der im höheren Alter und in der Kindheit geſtorbenen 7225 bleiben für die mittleren Jahre zwiſchen dem 14. und 70. 4965, alſo 259 weniger als die gewöhnlichen drei Siebentheile unſerer ganzen diesjährigen Mortalität. Das Kindesalter hatte dazu 447 mehr als deſſen ſonſtige drei Siebentheile (4965) und das hohe Alter 90 mehr als ein Siebentheil (1741) dazu beigetragen. Unter den 8908 Getrauten waren 4216 Jungfrauen gegen 3933 Junggeſellen und 283 Wittwer mehr als Wittwen. Unter den Konfirmirten befanden ſich 5914 Söhne und 5701 Töchter.

Die Volkszahl in den größeren Städten Mecklenburg-Schwerins iſt nach dem Staatskalender die folgende. Roſtock hat 25,131 Einwohner, Schwerin 21,681, Wismar 12,700, Güſtrow 10,494, Parchim 6662, Waren 5177. Die Totalſumme der ſtädtiſchen Bevölkerung iſt 150,856. — Im Jahre 1857 waren eingelegt in die Sparkaſſe zu Schwerin (1. Jan.) 2,272,620 Thlr., Wismar (Antoni 1857) 1,187,909 Thlr., Roſtock (1. Juli) 1,034,420 Thlr., Grabow (1. Oktober 1856) 400,618 Thlr., Parchim 238,395 Thlr., Güſtrow 155,932 Thlr. Crt. Die Summe der Einlagen ſämmtlicher inländiſcher Erſparniß-Kaſſen belief ſich auf 5,931,491 Thlr. Crt., und hatte ſich dieſelbe gegen das Vorjahr um 362,140 Thlr. vermehrt. Es betrug der Reſervefonds der Erſparniß-Kaſſen zu Schwerin 192,564 Thlr., Roſtock (1. Juli) 76,557 Thlr., Wismar (Antoni 1857) 55,385 Thlr., Grabow (1. Oktober 1856) 24,034 Thlr. Crt.

Leitfaden für die Ortsvorſtände der Landgemeinden (in Kurheſſen) zur ſelbſtſtändigen Führung ihrer Amtsgeſchäfte von H. Weibezahn. Rinteln 1857. (Im Selbſtverlage des Verfaſſers. 8.)

Die Kurheſſiſche Regierung hat dieſen Leitfaden (Annalen der Juſtiz und Verwaltung in Kurheſſen V. Band, S. 15 „den Ortsvorſtänden der (kurheſſiſchen) Landgemeinden als eine umfaſſende und faßliche Anleitung zur genaueren Kenntniß ihrer Amtsobliegenheiten, welche namentlich durch die Mittheilung zweckdienlicher Formulare ſich auszeichnet, zur Anſchaffung"

empfohlen. — Dieſes Urtheil von kompetenter Stelle wird bei näherer Prüfung des Inhalts und namentlich bei der praktiſchen Verwendung des Leitfadens nach unſerer Ueberzeugung ſeine volle Beſtätigung finden. Wenn nun aber dieſer Leitfaden ſelbſtverſtändlich ſeinem praktiſchen Gebrauche nach auf das Kurfürſtenthum Heſſen beſchränkt bleibt, ſo reicht doch das theoretiſche Intereſſe an ihm weiter, inſofern er zur Vergleichung mit ähnlichen oder abweichenden Verhältniſſen in der Verwaltung von Landgemeinden anderer deutſchen Staaten ein ſo reiches und mit praktiſcher Kenntniß geordnetes Material liefert, daß daraus manche brauchbare Nutzanwendung entſpringen dürfte. — Wir müſſen geſtehen, daß uns aus andern deutſchen Staaten nicht ähnliche ausführliche und ſo zweckentſprechende Anleitungen für das bezeichnete Gebiet der Verwaltung bekannt geworden ſind, wie in dem erwähnten Leitfaden auf nahe an 300 Seiten uns eine ſolche vorliegt. Das Ganze zerfällt in drei Abtheilungen, von welchem die erſte die „Formen der Geſchäftsbehandlung" enthält, die zweite unter vier verſchiedenen Abſchnitten den „Ortsvorſtand als Gemeindebeamten" darſtellt und die dritte in 18 Abſchnitten „den Ortsvorſtand als Hülfsbeamten des Staats" behandelt. Es giebt wohl nicht ein irgendwie wichtiges Verhältniß für die Thätigkeit des Ortsvorſtandes, welches nicht ſeine erſchöpfende Darſtellung fände und auch nach ſeinen formellen Anforderungen erledigt wäre. — Auf die Einzelnheiten der Darſtellung ſelbſt einzugehen, erſcheint an dieſer Stelle wohl nicht zweckentſprechend; nur um eine Probe von der Art und Weiſe der Darſtellung zu geben, entnehmen wir dem Abſchnitt über Armenweſen folgende Stelle: „Eine jede Gemeinde iſt verbunden, die in derſelben heimathsberechtigten Armen, welche wegen Alters, Gebrechen oder Krankheit ihren Lebensunterhalt nicht ſelbſt zu verdienen vermögen, auch keine Verwandte beſitzen, die zu ihrer Ernährung verpflichtet und im Stande ſind, mit dem nothdürftigen Unterhalte, wohin auch die Arzneien in Krankheitsfällen zu rechnen ſind, zu verſehen. Verpflichtet zur gegenſeitigen Unterſtützung oder Ernährung (Alimentation) ſind nun: Ehegatten, Eltern und Kinder, Großeltern und Enkel, vollbürtige Geſchwiſter. Die Entſcheidung darüber, ob und in wie weit einem Dürftigen Seitens der Gemeinde Unterſtützung zu gewähren ſei, erfolgt nöthigenfalls durch die Aufſichtsbehörde; ein desfalliges Klagerecht ſteht dem Armen gegen die Gemeinde nicht, wohl aber gegen ſeine alimentationspflichtigen Verwandten zu. — Die Brauchbarkeit des vorliegenden Leitfadens wird durch ein ſorgfältig gearbeitetes, ausführliches „Alphabetiſches Inhalts-Verzeichniß," nicht wenig gefördert. —g.—

Offene Stellen.

Geſtorben iſt der Bürgermeiſter Friedrich Wagner zu **Prausnitz**, 30 Jahr im Amt, 67 Jahr alt.

Zu **Steinau a. O.** verſtarb am 15. März der Kämmerer Wilh. Noak, 59 J. alt, nach 24jähriger Dienſtzeit.

Vom 5. Novbr. c. ab iſt der Kämmereipoſten zu **Bolkenhain** offen. Gehalt 300 Thlr. Meldung beim St.-V.-Vorſteher Caſſirer.

Mit Ende d. J. läuft die 12jährige Dienſtzeit des Stadtbaurath Schmidt zu **Glogau** ab, und iſt Neuwahl bereits angeordnet und Kandidatus ausgeſchrieben. Meldung bis 1. Juni c. ſchriftlich nebſt Zeugniſſen an den St.-V.-Vorſteher Juſtizrath Wunſch. Qualifikation eines Königl. Baumeiſters iſt erforderlich. Gehalt 900 Thlr.

Preisfragen der Fürſtlich Jablonowski'ſchen Geſellſchaft für die Jahre 1858 und 1859.

1. Aus der Geſchichte.

Für das Jahr 1858: Geſchichte der Schifffahrt auf der Oſtſee vor dem Aufkommen der Hanſa.

Für das Jahr 1859: Geſchichte der Schifffahrt und des Handels von Stettin ſeit dem Niedergange der Hanſa.

2. Aus der Nationalökonomie.

Für das Jahr 1858 wiederholt die F. J. Geſellſchaft die folgende, ſchon für das Jahr 1856 geſtellt geweſene, aber unbeantwortet gebliebene Preisfrage: Die neuere Nationalökonomie ſeit J. Tucker hat ſich mit den Naturgeſetzen beſchäftigt, nach welchen gewiſſe Produkte der Landwirthſchaft nur in der Nähe, gewiſſe andere nur in der Ferne vom Abſatzorte mit Vortheil erzielt werden können (vergl. v. Thünen, der iſolirte Staat in Beziehung auf Landwirthſchaft und Nationalökonomie, 1826; Roſcher, Ideen zur Politik und Statiſtik der Ackerbauſyſteme im Archiv der polit. Oekonomie, Neue Folge, Band III. ff. beſonders III. S. 229. ff.).

Die Geſellſchaft wünſcht nun zur Vergleichung mit jenen angeblichen Naturgeſetzen

> „eine aus den alten Schriftſtellern geſchöpfte Zuſammenſtellung der Gegenden, woher die vornehmſten Hauptſtädte des Alterthums (wenigſtens Athen und Rom) ihren Bedarf an den wichtigſten Erzeugniſſen des Ackerbaues und der Viehzucht befriedigten."

Für das Jahr 1859: Die Geſellſchaft wünſcht, „die urkundliche Geſchichte irgend einer (auch wohl mehrerer) wichtigen Zunft in irgend einer wichtigen deutſchen, niederländiſchen, ſchweizeriſchen oder deutſch-ſlaviſchen Stadt." Es würde hierbei mehr auf die ſociale und politiſche, als auf die techniſche Seite der Entwickelung ankommen, und namentlich die Zeiten des 17. und 18. Jahrhunderts nicht außer Acht zu laſſen ſein.

Die Preisbewerbungsſchriften ſind in deutſcher, lateiniſcher oder franzöſiſcher Sprache zu verfaſſen, müſſen deutlich geſchrieben und paginirt, ferner mit einem Motto verſehen und von einem verſiegelten Zettel begleitet ſein, der auswendig daſſelbe Motto trägt, inwendig den Namen und Wohnort des Verfaſſers angiebt. Die Zeit der Einſendung endet für das Jahr der Preisfrage mit dem Monat November; die Adreſſe iſt an den jedesmaligen Secretair der Geſellſchaft für das Jahr 1858 an den ordentl. Profeſſor der prakt. Staats- und Cameralwiſſenſchaften an der Univerſität zu Leipzig, Hofrath Roſcher zu richten. Der ausgeſetzte Preis beträgt für jede Aufgabe 48 Ducaten.

Druck und Verlag der Hofbuchdruckerei von Trowitzſch und Sohn in Frankfurt a. d. O.

Monatsschrift
für
Deutsches
Städte- und Gemeindewesen.

Unter Beirath mehrerer Mitarbeiter herausgegeben
von
A. Piper,
Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt a. d. O., Mitglied des Preuß. Herrenhauses, Mitglied des Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg.

Unter Verantwortlichkeit der Verleger.

Heft V. **Jahrgang IV.** Mai 1858.

I.

Organisation der Schulbesuchs-Controlle in den Elementarschulen in Stettin.

(Vom Herrn Stadt-Schulrath Alberti zu Stettin.)

Der in den Elementarschulen von Stettin durchaus unregelmäßige und so mangelhafte Schulbesuch, daß in vielen Klassen oft nicht die Hälfte, in manchen nicht selten weniger als die Hälfte der Schüler sich vorfanden, und die Unmöglichkeit, durch das in den gesetzlichen Bestimmungen vorgeschriebene Verfahren eine wesentliche Aenderung darin herbeizuführen, ließ, seitdem die Schulangelegenheiten der Stadt in die Hand eines eigen dazu bestimmten Stadtschulraths gelegt waren, sehr bald das Bedürfniß einer Reform als unerläßlich erscheinen. Diese wurde mit Ostern 1856 durch die Einrichtung von Schulkommissionen ins Leben gerufen, welche die Aufgabe haben, eine stete unmittelbare persönliche Einwirkung auf die Eltern und Kinder auszuüben, die Lehrer selbst zu nöthigen, sich der der Schule entfremdeten Jugend durch ihre persönliche Einwirkung auf die Eltern und die Kinder selbst anzunehmen, die möglichst schnellste Bestrafung der wirklich strafbaren Versäumnisse herbeizuführen, und wo Ermahnung, Bitte, Warnung und Strafe nichts fruchten, durch einen eigens dazu für jede Schule bestellten Schuldiener die widerstrebenden Kinder unausgesetzt so lange zur Schule holen zu lassen, bis ihr hartnäckiges Widerstreben gebrochen und sie der Schule gewonnen sind.

So sollte, während die Verfolgung der zahllosen Versäumnisse früher auf dem durch die gesetzlichen Bestimmungen vorgezeichneten büreaumäßigen Wege bei vierteljährig eingerichteten Versäumnißlisten und einiger Gewandheit von Seiten der Schuldigen 1 bis 2 Jahre dauerte und dennoch gänzlich erfolglos blieb, durch

dieſe Organiſation eine Erledigung dieſer Verfolgung der ſtraffälligen Verſäumniſſe in 1 bis 2 Monat höchſtens erfolgen; es ſollte aber, was höher anzuſchlagen war, die Schule in die Mitte der Gemeinde, als ein ihr angehöriger, bedeutungsvoller und für die ganze künftige Entwickelung des Gemeindelebens höchſt einflußreicher Organismus ſelbſt hingeſtellt und die thätige Mitwirkung der Gemeinde für ſie unausgeſetzt in Anſpruch genommen werden; es ſollte denen, die ihre Kinder bisher von der Schule fern gehalten, klar werden, daß dieſe Kinder ein Gegenſtand der liebevollen Fürſorge der Gemeinde wären und ſie ſelbſt dadurch für die Erfüllung ihrer heiligſten Elternpflichten gewonnen werden; es ſollte endlich den Lehrern die hohe Wichtigkeit ihres Berufs lebendiger vor die Seele treten und, je mehr ſie ſich denſelben in aufopfernder Liebe hingeben lernten, derſelbe ihnen ſelbſt immer lieber, und eben dadurch ihr Wirken in demſelben immer erfolgreicher werden. Demgemäß trat unter Zuſtimmung der ſtädtiſchen Behörden ſeit Oſtern v. J. die Organiſation der Schulkommiſſionen zur Beförderung des Schulbeſuchs in den Elementarſchulen, und zwar in folgender Weiſe ins Leben: für jede Schule von höchſtens 6 Klaſſen wurde eine Schulkommiſſion gewählt; wo die Schule mehr Klaſſen hat, wurden 2 bis 3 dergleichen eingerichtet. Sie beſtehen aus einem Vorſitzenden, entweder dem Geiſtlichen der Parochie, oder dem Stadtſchulrath oder einem Mitgliede des Magiſtrats, aus 4—6 Mitgliedern, die aus den chriſtlich geſinnten, für das Gemeinwohl ſich lebendig intereſſirenden Gliedern der Gemeinde durch die Stadtverordneten auf den Vorſchlag der Stadtſchuldeputation gewählt werden, und endlich aus ſämmtlichen Lehrern der Schule. Außerdem wurden jeder Kommiſſion oder Schule ein Schuldiener zugeordnet.

Den Lehrern der Schule liegt es ob, im Laufe des Monats, ſobald einzelne Kinder öfter verſäumen, ſich durch perſönlichen Beſuch der Eltern genaue Kenntniß von dem Grunde der Verſäumniß zu verſchaffen, und die Eltern ſowohl als die Kinder ſo liebevoll als ernſt und nachdrücklich an ihre Pflicht zu erinnern und zur Erfüllung derſelben zu ermahnen. Sie haben darnach gewiſſenhaft die Verſäumnißliſten auszufüllen und müſſen in der bevorſtehenden Kommiſſionsſitzung im Stande ſein, die auf Autopſie gegründete genaueſte Auskunft über die eingetretenen Verſäumniſſe zu geben.

Sobald ihre Ermahnung nicht fruchtet, haben ſie öfters, wenn es nöthig iſt, eine Zeit lang täglich dieſe Kinder durch den Schuldiener zur Schule holen zu laſſen. Dieſer hat die Verpflichtung, jeden Morgen und Nachmittag beim Beginne des Unterrichts ſich beim Hauptlehrer zu ſtellen und von ihm das Verzeichniß derjenigen Kinder zu holen, welche er zur Schule zu bringen hat. — In dieſen beiden Elementen der perſönlichen Einwirkung des Lehrers und der Thätigkeit des Schuldieners liegt einer der wichtigſten Hebel für den Erfolg der ganzen Einrichtung; während daher die Erfahrung von anderthalb Jahren den Beweis für den glänzendſten Erfolg derſelben da giebt, wo die Lehrer ſelbſt gewiſſenhaft das Ihrige thun und die ihnen dargebotene Hülfe brauchen, darf es nicht Wunder nehmen, wenn an denjenigen Schulen, wo die Lehrer im Innern dieſer Einrichtung als einer läſtigen, ſie beſchränkenden widerſtreben, ob ſie ſich äußerlich ihr zu fügen ſcheinen, dieſe Erfolge ſehr gering, ja faſt ganz unbedeutend bleiben werden.

Am Schluſſe jedes Monats (nicht mehr Vierteljahrs) werden die Schulverſäumnißliſten*) durch den Hauptlehrer dem Vorſitzenden der Kommiſſion zugefertigt. Derſelbe vertheilt die einzelnen darauf verzeichneten Fälle auf die einzelnen Mitglieder der Kommiſſion**), welche aus der Gemeinde gewählt ſind, und zwar ſo weit es thunlich iſt, nach Maßgabe der Wohnungen. Dies geſchieht in einzelnen zu dieſem Behufe beſtimmten Schematen, auf welchen die erforderlichen Notizen vermerkt ſind. Jedes Mitglied hat nun in den Tagen vom 2. bis 15. d. Mts. die ihm zugewieſenen einzelnen Fälle perſönlich genau zu unterſuchen, Eltern und Kinder zu ermahnen, ſich von der Strafbarkeit der Verſäumniſſe zu überzeugen und die betreffenden Eltern vor die nächſte Sitzung der Kommiſſion auf Grund beſonders gedruckter Vorladungszettel***) vorzuladen.

Dieſe monatliche Sitzung findet für jede Kommiſſion nach dem 15. jedes Monats ſtatt, entweder in dem Schullokale oder auf dem Rathhauſe. Hier wird auf Grund der Mittheilungen der Lehrer und Kommiſſions-Mitglieder feſtgeſtellt, welche Verſäumniſſe ſtrafbar ſind; die Eltern werden nachdrücklich ermahnt, verwarnt, auf die bevorſtehende Strafe hingewieſen und die Beſtrafung bei der Stadtſchuldeputation beantragt, wenn ſie nöthig erſcheint.

Auf Grund der eingereichten Liſte und der geſtellten Anträge verfügt die Stadtſchuldeputation ſofort die Strafe, welche in der Regel noch, wenn es irgend möglich iſt, durch den betreffenden Schuldiener vor Ablauf deſſelben Monats durch Exekution erfolgt. Wo die Geldſtrafe, welche bei wiederholten hartnäckigen Verſäumniſſen verdoppelt wird, nicht beizutreiben iſt, erfolgt die Verwandlung derſelben in eine entſprechende Haft, zu deren Abbüßung die Eltern in der Regel ſchon in der erſten Hälfte des nächſten Monats aufgefordert werden. Leiſten ſie

---

*) Formular 1.

Monat ꝛc.

Verſäumniß-Liſte der ꝛc. ꝛc. Klaſſe.

Laufende No.	Namen der Kinder.	Tage im			Summa.	Eltern oder Pflege-Eltern.	Wohnung.		Strafe.		Bemerkungen.
							Straße.	No.	Geld Thlr. Sgr. Pf.	event. Arreſt-Stunden.	

**) Formular 2.

No. der Liſte:
Name des Kindes:
Wohnung:
Zahl der verſäumten Tage:
Datum:
Name des Lehrers:
Schulkommiſſion No.:

***) Formular 3.

Da Sie Ihre im Monat an Tagen ohne triftige Entſchuldigung die Schule haben verſäumen laſſen, ſo werden Sie hiermit zur Rechtfertigung oder Feſtſetzung der Strafe vor die te Schulkommiſſion in der Schule auf den Nachm. Uhr mit der Verwarnung vorgeladen, daß im Falle ihres Ausbleibens die Strafe feſtgeſetzt und ſofort durch Exekution eingezogen werden wird.

Stettin den

Die te Schulkommiſſion.

keinen Gehorſam, ſo ergeht ihretwegen die erforderliche Requiſition an die Königliche Polizei-Direktion, und ſelbſt in dieſem Fall läßt ſich annehmen, daß innerhalb des zweiten Monats die zwangsweiſe Geſtellung der Einzelnen zur Haft erfolgt und damit die nothwendig gewordene Strafe abgebüßt iſt.

Während in dieſem formalen Geſchäftsgange der ganze Organismus ſich bewegt, werden außerdem alle zu Gebote ſtehenden Mittel aufgeboten, um die hartnäckig Widerſtrebenden dahin zu bringen, daß ſie andern Sinnes werden; dahin gehört, daß bei ſolchen, die Armen-Unterſtützung empfangen, auf deren Entziehung von Seiten der Armen-Direktion durch die Stadtſchuldeputation angetragen wird, daß Pflege-Eltern die ihnen gegen Pflegegeld übergebenen Kinder abgenommen und andern übergeben werden; daß umhertreibende Kinder ſelbſt ins Arbeitshaus zeitweiſe gebracht, oder deren Aufnahme in Rettungshäuſer bewirkt wird; nicht minder, daß bei ſolchen, die als Handlanger oder in ähnlicher Weiſe in Arbeit gegangen, die Arbeitsgeber durch die Schulkommiſſion beim Polizei-Anwalt angezeigt und deren Beſtrafung beantragt wird, daß, wenn ſie ſich ohne Erlaubniß der Schulbehörde vor ihrer Einſegnung vermiethet, ſie ohne Weiteres aus dieſem Verhältniß genommen und beſtraft werden.

Das wichtigſte aber iſt und bleibt der moraliſche Einfluß, der von der chriſtlich liebevollen Thätigkeit der Lehrer, ſo wie der Kommiſſions-Mitglieder ausgeht und der feierliche, ſtrafende Ernſt, der in den Kommiſſions-Sitzungen ihnen entgegentritt. Wo dieſe Elemente gemeinſam wirken, da zeigen ſich überall die erfreulichſten Wirkungen nicht bloß in der den Kindern, ſondern auch den Eltern zu Theil werdenden Erziehung und ihrer Gewinnung für ihre heiligſten Pflichten, da eröffnen ſie die troſtreiche Ausſicht in die Zukunft, daß darum, weil die Jugend vor dem Müßiggange und der ſittlichen Verwilderung bewahrt zur Schule angehalten und damit zur chriſtlichen Frömmigkeit und zur Rechtſchaffenheit erzogen worden, das Proletariat abnehmen und eine beſſere Generation heranwachſen werde.

Nachtrag.

Zur Ergänzung wird noch bemerkt, daß, da ſich nach anderthalbjähriger Erfahrung herausgeſtellt, daß trotz aller Bemühungen einige hartnäckige Eltern übrig bleiben, welche ſelbſt verſchärfte Strafen (monatlich 1 Thlr.) regelmäßig bezahlen, weil ſie durch die Ausbeutung ihrer Kinder zur Arbeit weit mehr verdienen, die ſich daher auf dieſem Wege nicht beſtimmen laſſen, ihre Kinder zur Schule zu ſchicken, die Einrichtung getroffen worden iſt, daß dieſen Eltern auf Grund der geſetzlichen Beſtimmungen, durch Antrag beim Gerichte von Seiten der Schuldeputation ihre väterliche Gewalt genommen und den Kindern ein Vormund aus der Mitte der Schulkommiſſion geſetzt wird. Auf deſſen Antrag werden dieſe Kinder in eine dazu beſtimmte mit dem Arbeitshauſe verbundene nicht „Straf-" ſondern „Beſſerungs-Anſtalt" gebracht und dort ſo lange gehalten und von dort aus zur Schule angehalten, bis der Ueberzeugung Raum gegeben werden kann, daß der Geiſt des Widerſtandes gebrochen iſt. Die Koſten dafür werden, ſoweit es möglich iſt, von den Eltern eingezogen.

Das Armenwesen in Görlitz im Jahre 1856.

A. Allgemeine Armenpflege.

Die Verwaltung des Armenwesens ist seit dem April 1849 in folgender Form organisirt.

Unter Leitung der Armen-Direktion, welche monatliche, regelmäßige Conferenzen hält, bestehen vierzehn je aus 4 bis 5 Mitgliedern gebildete Bezirks-Commissionen. Ihnen liegt die Prüfung und Begutachtung der Verhältnisse der Armen eines jeden Bezirks ob. Den einzelnen Mitgliedern der Bezirks-Commissionen sind wieder spezielle Abtheilungen des Bezirks zugewiesen.

Durch diese Gliederung und durch die große Zahl der hierbei mit der Verwaltung des Armenwesens betrauten Bürger wird eine nähere Einsicht und ein spezielleres Urtheil über das vorhandene Bedürfniß und über die Mittel zu dessen Abhülfe erreicht. Die Armendirektion bleibt stets von allen Gegenständen der Verwaltung unterrichtet und entscheidet, außer in unverschieblichen Fällen, über jede Bewilligung durch einen gemeinschaftlichen Konferenzbeschluß.

Ungeachtet der durch diese Organisation des Armenwesens erzielten genauen Erörterung der Hülfsbedürftigkeit der einzelnen Armen, welche im Jahre 1856 zur Zurückweisung von 150 Unterstützungs-Gesuchen führte, hat sich mit dem Wachsen der Stadt doch auch der Umfang der Armenpflege von Jahr zu Jahr gesteigert.

Die Zahl der Almosen-Empfänger betrug in den Jahren:

1853 = 528, 1854 = 548, 1855 = 591, 1856 = 631.

Von den Almosen-Empfängern kamen im Laufe des Jahres 1856 in Abgang 82 Personen, während für 86 Personen neue fortlaufende Unterstützungen, für 145 Personen wöchentliche Zulagen, für 45 Personen außerordentliche Unterstützungen bewilligt wurden.

Nicht unbedeutend ist die Anzahl der Kinder, die auf Kosten der Armenkasse — wegen Armuth oder Obdachlosigkeit der Eltern — erzogen und verpflegt werden mußten. Es wurden nämlich untergebracht:

1) im Waisenhause	8	Knaben,	8	Mädchen	= 16	Kinder,
2) in der Anstalt zur Besserung sittlich verwahrloster Kinder	8	„	—	„	= 8	„
3) in einzelnen Familien	22	„	43	„	= 65	„
				zusammen	89	Kinder.

Die sonstigen Leistungen der Armenpflege ergeben sich aus nachstehender Uebersicht, bei welcher zugleich das Verhältniß zu den Vorjahren berücksichtigt worden ist. Es betrugen nämlich:

	1854: Thlr.	sgr.	pf.	1855: Thlr.	sgr.	pf.	1856: Thlr.	sgr.	pf.
1) die baaren fortlaufenden Unterstützungen	6854.	13.	1.	7786.	28.	8.	8337.	27.	9.
2) die außerordentlichen Unterstützungen	150.	3.	6.	254.	16.	—.	190.	29.	9.
3) die Erziehungsgelder . . .	657.	9.	4.	1022.	16.	9.	1233.	9.	8.
4) die Bekleidungskosten . . .	102.	1.	—.	158.	17.	4.	103.	5.	8.
5) Wohnungsgelder	256.	27.	6.	307.	13.	6.	293.	6.	6.
6) Entbindungskosten	33.	20.	—.	62.	—.	—.	102.	—.	—.
7) Krankenpflege im Krankenhause	342.	25.	5.	2014.	28.	2.	2524.	23.	4.

8) Arzeneikosten	739. —. 2.	680. 12. 10.	658. 14. 6.
9) zu gewerblichen Zwecken . .	44. 23. —.	36. 28. 3.	33. 5. —.
10) Reisekosten	55. 16. 6.	10. 27. 6.	25. 24. 6.
11) Schulgeld	1799. 23. 9.	1758. 1. 6.	1878. 20. 6.
12) zu Schulbedürfnissen . . .	104. 12. —.	96. 8. 3.	70. —. —.
13) zu verschiedenen Bedürfnissen	18. 5. —.	108. 2. 6.	84. 13. 3.
14) Begräbnißkosten	190. 12. 6.	196. 15. —.	255. 28. 9.
15) Brennholz in natura . . .	265. 19. 6.	258. 12. —.	258. 12. —.
16) Baar aus einzelnen Stiftungen	518. 28. 4.	541. 28. 4.	531. 28. 4.
17) für Arme in anderen auswärtigen Anstalten	1193. 21. 8.	959. —. 8.	680. 29. 6.
Summa . .	13,330. 23. 3.	16,253. 13. 3.	17,253. 9. —.
Treten hierzu die allgemeinen Verwaltungskosten	1,483. 17. 1.	1,149. 4. 8.	1,101. 17. 7.
=	14,814. 10. 4.	17,402. 17. 11.	18,354. 26. 7.
und werden dagegen die von fremden Armenverbänden erstatteten Beträge in Abzug gebracht	196. 19. 11.	83. 15. 7.	362. 27. 5.
so bleiben als wirkliche Ausgaben für die Armenpflege . . .	14,617. 20. 5.	17,319. 2. 4.	17,991. 29. 2.

Diese Ausgaben werden zum größten Theil aus der Kämmereikasse bestritten. Zu Hülfe kamen ihr im Jahre 1856 folgende Einnahmen:

1) Zuschuß aus der Hospitalkasse . . .	300	Thlr.	—	Sgr.	—	Pf.
2) Zinsen der Stiftungen zu allg. Armenzwecken und zu besonderen Vertheilungen an Arme	1303	„	25	„	3	„
3) Ertrag der der Armenkasse überwiesenen Hebungen und Steuern	560	„	23	„	9	„
4) Verehrungen und Geschenke	15	„	—	„	—	„
5) Ertrag der Sammlungen und Kollekten	2260	„	8	„	6	„
zusammen . .	4,439	Thlr.	28	Sgr.	—	Pf.
Es blieb also gegen die Ausgaben von . .	17,991	„	29	„	2	„
ein Zuschuß der Kämmereikasse nöthig mit . .	13,552	Thlr.	1	Sgr.	2	Pf.
im Jahre 1855 betrug dieser Zuschuß nur . .	13,035	„	25	„	7	„
hat sich mithin nur um .	516	Thlr.	5	Sgr.	7	Pf.

gesteigert, was mit Rücksicht auf die wachsende Einwohnerzahl nur sehr gering ist.

B. Städtische Armenanstalten.

a) Armen-Krankenpflege.

Die Armenpflege umfaßt die Behandlung der Kranken:
im städtischen Krankenhause,
in den Hospitälern,
im Waisenhause,
im Arbeitshause und
die allgemeine Krankenpflege (Poliklinik).

Die Leitung der öffentlichen Krankenpflege und der Sanitäts-Angelegenheiten überhaupt liegt dem Kommunalarzte ob, welcher zugleich speciell dem Krankenhause vorsteht und als Arzt des Waisen- und Arbeitshauses fungirt. Die allgemeine

Krankenpflege ist unter vier Armenärzte nach vier Bezirken vertheilt und Einem derselben zugleich die ärztliche Behandlung der Hospitaliten übertragen.

1) Das Stadt-Krankenhaus.

Die Zahl der ultimo Dezember 1855 im Bestand verbliebenen Kranken belief sich auf 37. Dazu kamen im Laufe des Jahres 1856 643, giebt zusammen 680. Davon wurden als geheilt oder doch gebessert entlassen 610, gestorben sind 41, zusammen 651, so daß ult. 1856 29 Bestand blieben.

Die Summe aller Kranken betrug 680, das ist 30 mehr als im Jahre 1855 und 52 mehr als im Jahre 1854. — Von diesen 680 Kranken wurden 260 auf Kosten der Kommune verpflegt und behandelt; für die übrigen 420 wurden die Kurkosten theils aus eigenen oder ihrer Angehörigen Mitteln, theils aus Krankenkassen, theils endlich durch Vermittelung des Landarmen-Verbandes erstattet. Nur 231 Kranke hatten ihre Heimath in Görlitz, 410 gehörten anderen Armenverbänden des Inlandes und 39 dem Auslande an. Mit Bruchbandagen wurden 3 Personen versorgt, warme Wannenbäder wurden 4804 bereitet. Das Inventarium des Hauses an Wäsche, Kleidungsstücken und Wirthschaftsgeräthen wurde erheblich vermehrt und auch an Apparaten für den ärztlichen Gebrauch einige neue Nummern angeschafft.

Die für Rechnung des Krankenhauses verausgabten Kosten betrugen in Summa 6880 Thlr. 27 Sgr. 4 Pf.; im Jahre 1855 beliefen sich dieselben auf nur 6385 Thlr. 24 Sgr. 10 Pf., also weniger 495 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf.

Dagegen wurden im Jahre 1856 vereinnahmt:

1) aus Stiftungen	56	Thlr.	2	Sgr.	6	Pf.
2) aus der Armenkasse für die Kur hiesiger Armen	1807	„	5	„	—	„
3) aus der Waisenhauskasse für Behandlung der Waisenkinder . .	47	„	20	„	—	„
4) aus der Arbeitshaus-Kasse für die Kur der Häuslinge	185	„	15	„	3	„
5) erstattete Kurkosten von Privatpers.	743	„	29	„	—	„
6) desgl. von auswärtigen Behörden	365	„	14	„	8	„
7) aus dem Gesinde- u. Lehrlingsabonn.	324	„	15	„	—	„
8) Insgemein	2	„	—	„	—	„
Summa der Einnahme .	3532	Thlr.	11	Sgr.	5	Pf.
da die Ausgaben	6880	„	27	„	4	„
betrugen, mußten	3348	Thlr.	15	Sgr.	11	Pf.

aus der Kämmereikasse zugeschossen werden.

Die sämmtlichen 680 Kranken des Jahres 1856 brachten 15,502 Tage in der Anstalt zu, mithin ein einzelner durchschnittlich circa 23 Tage. Der Kostenaufwand für alle 680 Kranke (aber allerdings excl. der Zinsen des Anlage-Kapitals) beträgt 6880 Thlr. 27 Sgr. 4 Pf., mithin für einen Kranken 10 Thlr. 3 Sgr. 7 Pf. oder pro Tag 13 Sgr. $2^{9}/_{23}$ Pf. Nach dieser Berechnung ist es gewiß gerechtfertigt, wenn an Kur- und Verpflegungskosten von den Kranken ein Tagsatz von 8 Sgr. gefordert wird, und doch ist auch dieser Satz im Laufe des Jahres 1856, gegenüber den Gesellen- und Fabrikarbeiterkassen, um diese wohlthätigen Institute möglichst zu begünstigen, auf 6 Sgr. ermäßigt worden.

Bei dem Krankenhause darf eine Einrichtung nicht unerwähnt bleiben, die sich seit den wenigen Jahren ihres Bestehens vielfach bewährt hat und dem Publikum nicht unbedeutende — obwohl leider noch immer zu wenig erkannte

Vortheile verſchafft — das Dienſtboten- und Lehrlings-Abonnement. Durch Einzahlung des geringen jährlichen Beitrages von 15 Sgr. für die Perſon erwerben Dienſtherrſchaften und Lehrherren das Recht, ihre Dienſtboten und Lehrlinge im Falle einer Krankheit unentgeldlich im ſtädtiſchen Krankenhauſe behandeln und verpflegen zu laſſen. Pro 1856 wurde abonnirt: a) für 575 Dienſtleute à 15 Sgr. = 287 Thlr. 15 Sgr.; b) für 74 Lehrlinge à 15 Sgr., = 37 Thlr., zuſammen 324 Thlr. 15 Sgr. Es ſind aber — und zwar namentlich an den herrſchenden Nervenfiebern — in dieſem Jahre behandelt worden 79 Dienſtboten und 15 Lehrlinge, mit einem Koſtenaufwande von zuſammen 511 Thlr. 14 Sgr., ſo daß dem Krankenhauſe bei dem Abonnement ein Verluſt von 186 Thlr. 29 Sgr. erwachſen iſt. Bei einer größeren Abonnentenzahl würde dies Defizit nicht eingetreten ſein, da dann das zufällige Vorkommen einiger Krankheitsfälle mehr ohne erheblichen Einfluß auf das Verhältniß zwiſchen Einnahme und Ausgabe geblieben wäre.

2) Die allgemeine Krankenpflege und die Krankenpflege in den Armenanſtalten, (Waiſenhaus, Arbeitshaus, Hoſpitäler.)

Die Summe der im Jahre 1856 behandelten Kranken, inkl. der aus dem Jahre 1855 übernommenen, betrug:

im Polyklinikо	551	Perſonen,
im Waiſenhauſe	24	„
im Arbeitshauſe	45	„
in den Hoſpitälern	85	„
	705	Perſonen.

Für Arzeneien wurden 731 Thlr. 18 Sgr. 5 Pf. berechnet und außerdem 17 Bruchbänder im Werthe von 17 Thlr. 16 Sgr. 3 Pf. verabreicht.

Es betrugen hiernach die Arzeneikoſten für einen einzelnen Kranken durchſchnittlich 1 Thlr. 4 Pf. und die Koſten der Verbandmittel circa 9 Pf. Von den 705 erkrankten Perſonen wurden 631 geheilt entlaſſen, 50 ſtarben und 24 mußten in das Jahr 1857 übertragen werden.

b) Hoſpitäler.

Es beſtehen 4 Hoſpitäler:

1) zu unſerer lieben Frau,
2) zum heiligen Geiſt
3) zu St. Jacob und
4) zum neuen Hauſe.

Die Hoſpitaliten erhalten Wohnung, und zwar für die Tageszeit in einem gemeinſamen Zimmer, für die Nacht in beſonderen Zellen; es wird ihnen ferner eine Beihülfe zu ihrem Unterhalt durch wöchentliche Geldſpenden, ſowie endlich in Krankheitsfällen ärztliche Behandlung und Verpflegung gewährt.

Die allgemeine Aufſicht über die Hoſpitäler führt ein magiſtratualiſcher Inſpector, die beſondere ein Adminiſtrator; die häuslichen Geſchäfte, Pflege und Abwartung der Hoſpitaliten beſorgt das angeſtellte Dienſtperſonal (Häupten und Wärterinnen). Die Zahl der Hoſpitalſtellen iſt etatsmäßig fixirt, nämlich auf 101 wirkliche und 20 Expectanten- oder Geldſtellen. Von dieſen Stellen ſind im Jahre 1856 12 durch den Tod erledigt und wieder beſetzt worden.

An fortlaufenden Geldſpenden zum Unterhalt der Hoſpitaliten ſind 1856 gezahlt worden	4533	Thlr.	27	Sgr.	8 Pf.
der Aufwand an ſonſtigen Verpflegungskoſten beträgt	827	„	20	„	10 „
die allg. Verwaltungskoſten belaufen ſich auf . .	3839	„	8	„	9 „
Summa . .	9200	Thlr.	27	Sgr.	3 Pf.

Das Vermögen der Hospitäler betrug ult. 1856 244,753 Thlr. 3 Sgr. 11 Pf.
Außerdem belief sich der zum Neubau aufgesammelte Reservefonds auf . . . . . 17,512 „ 20 „ 6 „
Summa . 262,265 Thlr. 24 Sgr. 5 Pf.

Bereits seit Jahren wird es beabsichtigt, die bestehenden vier Hospitäler zu einem einzigen Hospital zu verbinden und in einem neuen Gebäude zu vereinigen, den Bau für 200 Hospitaliten einzurichten und die Naturalverpflegung als Regel festzustellen; — indeß mußte die Ausführung dieses Planes bei vielen gleichzeitig im Werke begriffenen Einrichtungen und Reorganisationen auch im Jahre 1856 noch in den Hintergrund treten. Die Hospitalkasse bezog von verschiedenen Grundstücken jährliche Geldrenten und Zinsen im Gesammtbetrage von 1,662 Thlr. 22 Sgr. 8 Pf., welche bis auf 739 Thlr. 19 Sgr. 7 1/3 Pf. durch Kapital abgelöst worden sind. Die Ablösungskapitalien, welche die Kasse bisher erhalten hat, betragen 18,455 Thlr. 25 Sgr. 3 1/3 Pf.

c) Waisenhaus.

Im Waisenhause werden 36 Kinder (18 Knaben und 18 Mädchen) erzogen. Die Zahl blieb auch im Jahre 1856 unverändert, indem an die Stelle der ausscheidenden 5 Knaben und 3 Mädchen ebensoviel Knaben und Mädchen aufgenommen wurden. Die entlassenen Knaben wurden sämmtlich bei Handwerksmeistern in die Lehre gegeben. Die Mädchen gingen in Dienste. Bei der Entlassung erhielt jeder Knabe wie gewöhnlich 10 Thlr., jedes Mädchen 6 Thlr.; zwei Knaben empfingen außerdem jeder ein Legat aus einer dazu vorhandenen (die Neubauersche) Stiftung im Betrage von 10 Thlr. 7 Sgr. 10 Pf.

Die Ausgaben für die Unterhaltung der Waisenanstalt betrugen 2610 Thlr. 18 Sgr. 7 Pf., die Einnahmen dagegen nur 2291 Thlr. 21 Sgr. 8 Pf., so daß ein außerordentlicher Zuschuß von 318 Thlr. 26 Sgr. 11 Pf. aus der Kämmereikasse erforderlich war.

Zur Beköstigung erhält jedes Kind zum Frühstück 2/3 Quart Mehlsuppe, zum Mittagessen 2/3 Quart zubereitetes Gemüse (Sonntags auch eine Portion Fleisch), zum Abend 1/4 Pfund Brod und 1/2 Loth Butter; außerdem zum Frühstück und Vesper täglich 1 Pfund Brod und 1 1/2 Loth Butter.

Das Vermögen der Anstalt bestand ult. 1856 in 29,225 Thlr. 27 Sgr. 6 Pf. Außerdem hat das Waisenhaus durch die Herausgabe des Görlitzer Gesangbuches das Verlagsrecht desselben erworben. Der Ertrag dieses Verlagsrechts wird in dem Gesangbuch-Verlagsfonds gesammelt, der sich Ende 1856 auf 1428 Thlr. 6 Sgr. belief, so daß sich mit Zurechnung desselben das Gesammtvermögen des Waisenhauses auf 30,654 Thlr. 3 Sgr. 6 Pf. stellt. Die Zinsen dieses Vermögens bilden die Haupteinnahmen des Waisenhauses. Ihnen treten außer freiwilligen Geschenken und Beiträgen noch verschiedene Renten und Zinsen von Grundstücken hinzu, welche ursprünglich 67 Thlr. 20 Sgr. 6 Pf. betrugen, gegenwärtig jedoch durch Kapitalzahlungen abgelöst werden.

d) Arbeitshaus.

Das städtische Arbeitshaus dient zum Obdach:

1) Personen, welche auf Grund des Gesetzes vom 21. Mai 1855 aufbehalten werden;
2) solchen, die ihre Aufnahme selbst oder durch Eltern und Vormünder verlangt haben.

Zu Anfang des Jahres 1856 belief sich die Zahl der Häuslinge auf 32 Männer und 13 Frauenzimmer, zus. 45 Personen. Davon wurden im Laufe des

Jahres zur ſelbſtſtändigen Erwerbsthätigkeit entlaſſen 32, von der Armenverwaltung wurden untergebracht 3, zur Verbüßung von Strafen wurden in das gerichtliche Gefängniß abgeliefert 6, geſtorben ſind 3, zuſammen 44 Perſonen. An Stelle der ſo in Abgang gekommenen Perſonen wurden andere 44 Perſonen wieder aufgenommen (darunter 6, die in demſelben Jahre entlaſſen waren), ſo daß ſich die Zahl der Häuslinge am Schluſſe des Jahres wieder auf 45 belief. Die Beköſtigung der Häuslinge iſt: zum Frühſtück $^3/_4$ Quart Mehlſuppe und $^1/_4$ Pfund Brod, zum Mittageſſen $^3/_4$ Quart zubereitetes Gemüſe und 1 Pfund Brod, zum Abend 1 Loth Butter, 1 Loth Salz und $^1/_2$ Pfund Brod. Außerdem wird jedem Häusling, welcher ſchwere Arbeit zu verrichten hat, noch $^1/_2$ Pfund Brod täglich und für $2^1/_2$ Sgr. Fleiſch wöchentlich zugetheilt. Der tägliche Aufwand für die Beköſtigung einer Perſon beträgt durchſchnittlich 3 Sgr. $3^2/_3$ Pf.

Die Beſchäftigung der Häuslinge beſtand wie früher:

1) in Tagearbeit bei Privatleuten (das Arbeitshaus fordert für jeden Arbeiter ein Tagelohn von 6 bis 8 Sgr.);
2) in Reinigung der Straßen und öffentlichen Plätze. (Hier wurde für jeden Arbeiter ein Tagelohn von 5 Sgr. berechnet);
3) im Spinnen von Kälberhaaren. Dieſe Hausarbeit verſchaffte die Armen-Beſchäftigungs-Anſtalt, von der unten die Rede ſein wird, den Häuslingen.

Der Rechnungsabſchluß für das Arbeitshaus gab folgendes Reſultat:

Die Einnahmen betrugen:

1) Verdienſt der Häuslinge	1269	Thlr.	26	Sgr.	9	Pf.
2) Beiträge zur Unterhaltung der Häuslinge aus der Armenkaſſe und von Privatperſonen .	59	„	16	„	8	„
3) Insgemein	3	„	13	„	6	„
=	1332	Thlr.	26	Sgr.	11	Pf.

Die Ausgaben beliefen ſich auf:

1) **Verwaltungskoſten**	385	„	11	„	3	„
2) **Naturalbeköſtigung**	2080	„	18	„	2	„
3) **Bekleidung**	452	„	15	„	1	„
4) **Krankenpflege**	198	„	6	„	7	„
5) **Bauliche Unterhaltungen**	58	„	1	„	9	„
6) **Sonſtige Bedürfniſſe**	201	„	26	„	4	„
=	3376	Thlr.	19	Sgr.	2	Pf.

Die Ausgaben überſtiegen ſomit die Einnahmen um 2043 Thlr. 22 Sgr. 3 Pf.

e) Armen-Beſchäftigungsanſtalt.

1) Im Allgemeinen.

Die Armen-Beſchäftigungsanſtalt iſt eine Wollgarn-, Haargarn- und Flauſchfabrik, welche den Zweck hat:

a) **den Häuslingen des ſtädtiſchen Arbeitshauſes und**
b) **andern Armen in der Stadt**

eine leichte, wenigſtens einigermaßen lohnende Arbeit zu verſchaffen. Sie ſteht unter Aufſicht einer beſonderen Kommiſſion, welche in monatlichen Konferenzen die für den Fortgang des Geſchäfts nöthigen Anordnungen trifft und ihre Ausführung überwacht, während der ſpezielle Betrieb von zwei Beamten, einem Buchhalter und einem Werkführer, geleitet wird. Im Jahre 1856 ſind von der Anſtalt durchſchnittlich beſchäftigt worden 40 Häuslinge des Arbeitshauſes und 138 Stadtarme.

2) Rohmaterial.

Das Rohmaterial beſteht in thieriſchen Haaren (Kälber- und Ziegenhaaren) und in verſchiedenen weißen und grauen Wollen. An Haaren war aus dem Geſchäftsjahre 1855 nur ein unbedeutender Beſtand übernommen worden; es wurden daher 181 Ctr. 2½ Pfd. zu den variirenden Preiſen von 4, 4½ Thlr. und 4⁷/₁₂ Thlr. für rothe und bis zu 8 Thlr. 15 Sgr. für weiße und ſchwarze Kälberhaare gekauft. Der Vorrath an Haaren wurde dadurch größer, als man ihn verarbeiten konnte; er kommt aber dem Betrieb im Jahre 1857 um ſo mehr zu gut, als die Preiſe dieſes Materials ſich fortgeſetzt ſteigern. Wolle wurde gar nicht gekauft, indem der aus dem Vorjahre übernommene Beſtand zur ununterbrochenen Beſchäftigung der Arbeitskräfte ausreichte.

Die Reinigung des Rohmaterials wurde durch 2 Wolf- und 4 Krempel-Maſchinen bewirkt. Außerdem wurde der Verſuch gemacht, die als graufarben gekaufte Wolle leſen und nach verſchiedenen Farben ſortiren zu laſſen. Es wurde dadurch in der That eine nicht unerhebliche Quantität weißer Wolle erzielt, die zur Anfertigung des theuren weißen Leiſtengarns verwendet werden konnte.

Das überhaupt zur Verwendung gekommene Rohmaterial belief ſich auf 118 Centner 15¼ Pfund Haare und 169 Centner 40 Pfund Wolle.

3) Garne.

Aus dieſen Materialien wurden geſponnen: 86 Ctr. 70 Pfund Haargarne und 94 Ctr. 87¼ Pfund Wollgarne.

Freilich können ſich die Fabrikate der Anſtalt nicht mit den in anderen Fabriken erzielten meſſen, da ſie nur das mühſame Produkt der Hand meiſt alter und ſchwacher Leute ſind; indeß iſt doch auf möglichſt gute Arbeit hingeſtrebt und derſelben auch vollkommene Würdigung zu Theil geworden, indem von allen Seiten Beſtellungen und zwar in ſolcher Anzahl eingingen, daß leider ein großer Theil unerledigt bleiben mußte. Wohl mochten die niedrigen, nur den Materialwerth und die baaren Arbeitslöhne deckenden Preiſe (ord. Haargarn 12⅙, dann 13 und erſt ſpäter 14½ Thlr. p. Ctr.) theilweiſe mit dieſen lebhaften Verkehr herbeigeführt haben, doch behielt die Anſtalt auch in der letzten Zeit, nachdem die Nothwendigkeit der höheren Preiſe erkannt und dieſelben auf 14½ Thlr. feſtgeſtellt waren, Nichts auf dem Lager.

4) Flauſchwaaren.

Zur Flauſchweberei wurden nur die an Qualität geringeren Garnſorten verwendet. Leider befand ſich unter den Beſtänden ult. Dezember 1855 ſo ſchlecht gearbeitetes Garn, daß die aus demſelben gewebten Flauſche nur als Schlaf- und Pferdedecken mit nicht unbedeutenden Verluſten verwerthet werden konnten. In der neueſten Zeit iſt das unter dem Namen „Flauſchgarn" verwebte graue Wollengarn mit gleicher Sorgfalt wie das weiße gefertigt werden, ſo daß es oft ſchon als Garn Abnehmer findet. — Im Ganzen wurden im Jahre 1856 47 Stück Flauſche, durchſchnittlich à 30½ Elle, alſo zuſammen 1433½ Ellen gefertigt.— Der Abſatz dieſer Flauſche reſp. Decken bildete einen nicht unweſentlichen Theil des Geſchäftsverkehrs bei der Anſtalt, indem von 2662½ Ellen Fabrikat (inkl. der Beſtände aus dem Vorjahre) 1726 Ellen zum Preiſe von 22 bis 28 Sgr. die Elle abgeſetzt wurden.

Digitized by Google

5) Geldverkehr.

Die Einnahmen der Anstalt bestanden in:

1) Baarverkäufen	415	Thlr.	12	Sgr.	3	Pf.
2) Zahlungen aus den auf Kredit abgeschl. Verkäufen	6976	„	28	„	4	„
3) Extraeinnahmen	1	„	13	„	5	„
=	7393	Thlr.	24	Sgr.	—	Pf.

Die Ausgaben betrugen:

1) Verwaltungskosten	375	„	26	„	6	„
2) Arbeitslöhne an Stadtarme	1372	„	18	„	8	„
3) desgl. an Häuslinge	372	„	5	„	5	„
4) Unterhaltung der Maschinen	211	„	18	„	3	„
5) für Ankauf von Rohmaterial	942	„	22	„	7	„
6) Feuer-Versicherungsbeiträge u. s. w.	90	„	—	„	—	„
7) Gas-Einrichtungskosten	110	„	3	„	8	„
8) Ausgabereste	—	„	29	„	3	„
=	3476	Thlr.	4	Sgr.	7	Pf.

Die Einnahme übersteigt mithin die Ausgabe um 3917 Thlr. 19 Sgr. 5 Pf. Dieser Ueberschuß ist indeß nur ein scheinbarer. Er hat darin seinen Grund, daß während des Jahres 1856 die Bestände aus dem Vorjahre aufgearbeitet worden sind. Am Schlusse des Jahres 1855 betrug der Werth der Rohmaterialien und Waarenbestände . . . . . 8327 Thlr. 7 Sgr. 8 Pf.
am Schlusse 1856 dagegen nur . . . . . 3769 „ 3 „ 11 „
also um 4558 Thlr. 3 Sgr. 9 Pf.
weniger. Wird dieses Deficit an Beständen dem obigen Ueberschuß von 3917 Thlr. 19 Sgr. 5 Pf. entgegengestellt, so ergiebt sich statt desselben ein Verlust von 640 Thlr. 14 Sgr. 4 Pf. als das eigentliche Resultat des Betriebes. Dieser Verlust, der zum Theil in der außerordentlichen Ausgabe für die Gaseinrichtung seine Erklärung findet, muß für unwesentlich erachtet werden, wenn man im Auge behält, daß die Anstalt keine Einnahmequelle für die Stadt bieten soll, sondern eine Armenanstalt ist und danach ihren Betrieb und namentlich ihre Arbeitslöhne einzurichten hat.

f) Die Kloß'sche Kinderbewahr- und Verpflegungs-Anstalt.

Die Anstalt besteht seit 1844. Veranlassung zu ihrer Errichtung war ein Legat von 20,000 Thlr., welches der Weiß- und Sämischgerber-Oberälteste Immanuel Gottlieb Kloß im Jahre 1842 zu ihrer Unterhaltung aussetzte. Die Anstalt steht unter der unmittelbaren Leitung einer Erzieherin und unter der Aufsicht eines ihr bestellten Kuratorii. Sie erfreut sich der besonderen Theilnahme eines achtbaren Frauenvereins, welcher namentlich alljährlich die Kinder mit einer reichlichen Weihnachtsspende bedenkt. — Im Jahre 1856 besuchten 19 Knaben und 31 Mädchen, zusammen 50 Kinder, die Anstalt.

Die Kosten für die Unterhaltung der Anstalt betrugen:

1) Allgemeine Verwaltungskosten (hierunter Gehalte und Löhne, für die Erzieherin 120 Thlr., für einen Lehrer 85 Thlr., für einen Dienstboten 32 Thlr.)	354	Thlr.	12	Sgr.	—	Pf.
2) für Beköstigung und Bekleidung der Kinder	631	„	23	„	5	„
3) zum Ankauf von Schuhen	20	„	—	„	—	„
4) Unterhaltungskosten der Lokale	14	„	12	„	4	„
5) Insgemein	12	„	29	„	2	„
=	1033	Thlr.	16	Sgr.	11	Pf.

Dieſe Ausgaben wurden durch die Zinſen des Vermächtniſſes von . . . . . 852 Thlr. 17 Sgr. — Pf.

nur theilweiſe gedeckt, ſo daß die Stadt-Kommune 180 Thlr. 29 Sgr. 11 Pf. zuzuſchießen hatte.

g) Die Schulkinder-Beſchäftigungs-Anſtalt.

Auch dieſe Anſtalt wird aus den Zinſen einer beſondern Stiftung, der v. Schrikal'ſchen Armenſtiftung, (5500 Thlr. Kapital) unterhalten.

Sie hat den Zweck, die Jugend zeitig an Arbeitſamkeit zu gewöhnen und ihr einen kleinen Verdienſt zu verſchaffen. Ein wie dringendes Bedürfniß die Anſtalt befriedigt, geht daraus hervor, daß der Zudrang der Kinder zu derſelben ſich fortwährend ſteigert. Im Jahre 1856 konnten die Angemeldeten nicht alle aufgenommen werden, da das Lokal der Anſtalt mit den bereits darin beſchäftigten 149 Knaben völlig erfüllt war. Die Anſtalt iſt in 3 Abtheilungen getheilt. Die erſte Abtheilung, welche 18 Knaben enthält, wird von einem Knüpflehrer im Knüpfen und Stricken von Netzen, Geldbörſen, Jagdtaſchen u. ſ. w. unterrichtet und beſchäftigt. Im Jahre 1856 ſind aus dem von dem Lehrer gelieferten Material und für ſeine Rechnung in dieſer Abtheilung 104 Jagdtaſchennetze, 16 Geldbörſen, 5 Einkaufsnetze, 40 Netzſeiten, 2 Kränze zu Fliegennetzen und 96 Ellen Leinnetze angefertigt, 12 Erholungsflaſchen überſtrickt und 52 Schnuren und 186 Theile angefangen worden. — Die zweite Abtheilung, welche 66 Knaben zählt, ſteht unter der beſondern Aufſicht des Aufſehers der Anſtalt und wird mit Anfertigung von Papierdüten, Zupfen von Roßhaaren, Scheeren von Pelzflecken und anderen Arbeiten beſchäftigt, während in der 3. Abtheilung 65 jüngere Knaben unter Aufſicht eines Hülfsaufſehers nur Wolle zupfen oder Rauhhaare leſen. Im Jahre 1856 ſind in dieſen beiden Abtheilungen 14 Ctr. 10 Pfund Wolle gezupft, 10 Ctr. 55 Pfund Papier zu Düten gemacht, 10 Ctr. 20 Pf. aufgelöſte Tuchflecke ausgeleſen, 5 Ctr. 8 Pfund Rauhhaare gereinigt, 2 Ctr. 60 Pfund Roßhaare gezupft, 2 Ctr. 31 Pfund Pelzflecken geſchoren und 43 Dutzend Meſſer und Gabeln geputzt worden. Die freundlichen Gaben der vielen Gönner und Freunde der Anſtalt, ſowie ein Beitrag der Stadtkommune von 25 Thalern machten es möglich, daß den Schülern der Anſtalt durch eine Weihnachtsbeſcherung und durch einen gemeinſchaftlichen Spaziergang im Sommer viel Freude bereitet werden konnte.

Ausgegeben wurden für die Anſtalt:

1) an Beſoldungen und Remunerationen . . .	178	Thlr.	20	Sgr.	— Pf.
2) an Miethszins für die Lokale	65	„	—	„	— „
3) für Heizung, Reinigung und Beleuchtung . .	44	„	11	„	4 „
4) an Betriebskoſten	16	„	13	„	6 „
5) zur baulichen Unterhaltung der Lokale . . .	2	„	15	„	3 „
6) für ſonſtige Bedürfniſſe	28	„	23	„	1 „
7) an außerordentlichen Ausgaben	46	„	1	„	6 „
=	381	Thlr.	24	Sgr.	8 Pf.

Die zur Unterhaltung der Anſtalt zu verwendenden Zinſen des v. Schrikal'ſchen Stiftungskapitals betragen 245 Thlr., es war alſo ein Zuſchuß der Kämmerei-Kaſſe von 136 Thlr. 24 Sgr. 8 Pf. erforderlich.

h) Die Schmidt'ſche Blindenanſtalt.

Endlich iſt hier noch einer öffentlichen Anſtalt zu gedenken, welche vollſtändig aus dem reichen Vermächtniß eines wohlthätigen Privatmannes unterhalten wird. In ſeinem Teſtamente vom 8. Februar 1850 ſetzte nämlich der Königl.

Digitized by Google

Kommerzienrath Carl Gottfried Ferd. Schmidt 10,000 Thlr. zu einer Anstalt aus, in welcher arme blinde Personen untergebracht und verpflegt werden sollten. Diese Anstalt ist am 1. October 1856 ins Leben getreten. Die Armen-Direktion, der ihre Verwaltung übertragen worden ist, hat die vorläufig zur Aufnahme bestimmten drei Blinden in einem dazu geeigneten gemietheten Lokale untergebracht, wo sie für Rechnung der Stiftung beköstigt und verpflegt werden. In dem aufgestellten Etat sind die Kosten ihrer Unterbringung, Beköstigung und Verpflegung auf 222 Thlr. 22 Sgr. jährlich veranschlagt, so daß der Rest der Stiftungszinsen bis zu einer späteren Erweiterung des Instituts capitalisirt werden können. Die Kosten der Einrichtung des Lokals haben nur 34 Thaler betragen.

C. Privat-Armenpflege.

a) Speise-Verein.

Zu den wohlthätigen Privatanstalten der Stadt, welche zur Abhülfe der Noth bei den armen Einwohnern in den letzten Jahren wesentlich beigetragen haben, gehört namentlich die Speiseanstalt. Sie ist durch einen unter dem Vorsitz des Geh. Ober-Justizrath Starke bestehenden Privatverein begründet und am 16 Jan. 1854 eröffnet worden. Aus derselben werden nicht nur in den Wintermonaten nahrhafte, mit Fleisch gekochte Speisen unentgeldlich verabreicht, sondern es können auch die minder begüterten Einwohner und Familien dergleichen Speisen mit und ohne Fleisch täglich für einen höchst billigen Preis entweder in der Anstalt selbst verzehren, oder auch aus derselben in ihre Wohnung mitnehmen.

Die Armenverwaltung benutzt diese Anstalt, indem sie mit den darin zubereiteten Speisen das Waisenhaus, das Arbeitshaus und das Polizeigefängniß versorgt und eine Anzahl Almosen-Empfänger statt mit baarem Gelde mit Speisemarken betheilt. Die Speiseanstalt ist in einem für 120 Thlr. jährlich gemietheten, in der Mitte der Stadt belegenen Lokale eingerichtet und besteht, außer einer kleinen Wohnung für den Oekonomen und die Dienstmädchen, in einer geräumigen Küche, in einem daran stoßenden Speisezimmer und in den zur Wirthschaft und zur Aufbewahrung der Vorräthe erforderlichen Bodenräumen und Gewölben.

Die zur baulichen Einrichtung und zur Anschaffung des Inventariums nöthigen Ausgaben betrugen 1126 Thlr. 10 Pf. Durch ein Geschenk der Stadtgemeinde von 350 Thlr., ein ebenfalls von ihr bewilligtes, mit 4 pCt. zu verzinsendes Darlehen von 500 Thlr, ferner durch freiwillige Beiträge der Einwohnerschaft von 164 Thlr. 16 Sgr. und durch die Ersparnisse der Anstalt im ersten Jahre ihres Bestehens konnten diese Kosten gedeckt werden. Auch das Darlehn von 500 Thalern ist nach Verlauf von 3 Jahren zurückgezahlt worden.

Um die Kosten für die in den Wintermonaten unentgeldlich an Arme zu verabreichenden Speisen bestreiten zu können, veranstaltet der Speiseverein alljährlich eine Sammlung freiwilliger Gaben, die in den letzten Jahren die Summe von 500—600 Thlr. erreicht hat. Nach Maßgabe des Ertrages dieser Sammlung, zu welcher noch 40 Thlr. Legatzinsen treten, wird die Anzahl der unentgeldlich auszutheilenden Portionen Speise festgesetzt. Die Resultate, welche der Betrieb der Anstalt geliefert hat, waren in den einzelnen Jahren folgende. Es wurden zubereitet und abgesetzt:

1854:	122,935 Port. Speise,	53,086 Port. Fleisch	u.	3,520 Port. Frühstücksuppe,
1855:	191,696 „	65,744 „		20,430 „
1856:	188,428 „	68,763 „		24,042 „

Von dieſen Speiſen kommen im Jahre 1856 auf Armenſpeiſung und auf die ſtädtiſchen Anſtalten 78,276 Portionen Speiſe, 3920 Portionen Fleiſch und 24,042 Port. Suppe; zum Abſatz in der Anſtalt ſelbſt 110,152 Port. Speiſe, 64,843 Port. Fleiſch.

Bei der bedeutenden Steigerung der Preiſe der nothwendigſten Lebensbedürfniſſe in den Jahren 1855 und 1856 ſtieg auch der Betrieb der Anſtalt ſo bedeutend, daß in einzelnen Tagen bis 1300 Portionen Speiſe zubereitet und abgeſetzt wurden. Die ſeitdem ermäßigten Preiſe der Lebensmittel haben zwar den Betrieb der Speiſeanſtalt vermindert; ihr Fortbeſtehen zum Wohle der ärmeren Volksklaſſe ſcheint jedoch völlig geſichert.

b) Königin Eliſabeth-Zweig-Verein.

Auch der ſeit dem Jahre 1850 hier beſtehende Königin-Eliſabeth-Frauen- und Jungfrauen-Zweigverein verfolgt den Zweck, die Lage der ſtädtiſchen Armen zu erleichtern und zu verbeſſern. Er hat der volksthümlichen Beſtimmung dieſes über ganz Preußen verbreiteten Bundes gemäß ſeine Hauptwirkſamkeit bisher darauf gerichtet, durch perſönliches Einwirken ſeiner Mitglieder auf die Armen, Kranken und ſonſt Hülfsbedürftigen der Stadt ihre wirkliche materielle Noth nicht nur näher kennen zu lernen und nach Kräften zu mildern, ſondern auch die Sittlichkeit in den Familien dabei zu heben.

Im Jahre 1856 haben die durch den Verein vertheilten Geld- und Holz-Unterſtützungen gegen 200 Thlr. betragen. Seitdem iſt ſeine Wirkſamkeit bedeutend erweitert worden.

c) Der oberlauſitziſche Verein zur Beſſerung ſittlich verwahrloſter Kinder.

Dieſer Verein, der gegen Ende des Jahres 1856 ſeinen 18. Jahresbericht veröffentlichte, dehnt ſeine Wirkſamkeit, wie dies ſchon aus ſeinem Namen hervorgeht, weit über die Grenzen der hieſigen Stadt aus, hat aber dieſe doch zum Mittelpunkte ſeiner Thätigkeit gemacht. In ſeinem hierſelbſt belegenen Rettungshauſe wurden im vorigen Jahre 32 Knaben erzogen, während außerdem noch 14 ehemalige Zöglinge als Lehrlinge unter der Aufſicht und Fürſorge des Hausvaters ſtanden. Die dem Hauſe noch vollſtändig angehörigen Knaben wurden mit Tiſchler-, Schuhmacher-, Schneider-, Buchbinder- und Maurerarbeiten, mit Strohflechten, Anfertigung von Holzpantoffeln und anderen Arbeiten beſchäftigt. Die zu Oſtern konfirmirten Knaben, neun an der Zahl, wurden aber nicht, wie es bisher geſchehen, zum größten Theil bei Handwerkern in die Lehre gegeben; vielmehr gelang es dem Verein, zu Siebenhufen, im Görlitzer Kreiſe, vom April 1856 ab eine Ackerbauſchule ins Leben zu rufen, welche die weitere Ausbildung derjenigen konfirmirten Knaben übernahm, die ſich zur Erlernung eines Handwerks nicht zu eignen ſchienen. Beide Anſtalten, das hieſige Rettungshaus, ſowie die Ackerbau-Schule zu Siebenhufen, die faſt nur auf milden Beiträgen beruhen, erfreuen ſich einer regen, wohlverdienten Theilnahme des Publikums. Namentlich iſt es dem hieſigen Rettungshauſe während der längeren Zeit ſeines Beſtehens gelungen, aus den Ueberſchüſſen der ihm zugefloſſenen Unterhaltungsbeiträge den größten Theil der durch ſeine Errichtung entſtandenen Koſten zu decken, ſo daß ſeine Jahresrechnung pro 1856 nur noch mit einem Mehr an Paſſivis von 1471 Thlr. 1 Sgr. 3 Pf. abſchloß, welche der Werth des Grundſtücks weit überſteigt. — Von welchem Intereſſe die Thätigkeit dieſes Vereins für die Kommune iſt, geht daraus hervor, daß ihr die Armenverwaltung ſeit ſeinem Beſtehen unausgeſetzt

Digitized by Google

wegen der Erziehung hiesiger verwahrloster Knaben, gegen laufende Erziehungs-Gelder, in Anspruch genommen hat. Im Jahre 1856 wurden auf diese Weise für Rechnung der Armenverwaltung 8 Knaben erzogen, von denen sich einer in der Ackerbauschule zu Siebenhufen, die übrigen 7 im hiesigen Rettungshause befanden.

D. Fürsorgliche Armen-Anstalten.

a) Sparkasse.

Die städtische Sparkasse wird von einem Kassirer und einem Buchhalter unter der Leitung eines besondern Kuratoriums verwaltet Die Kassen- und Rechnungsrevisionen sind der Kassen- und Finanzkommission übertragen. Seit ihrer Eröffnung am 6. Februar 1851 hat fortwährend eine lebhafte Betheiligung des Publikums an der Sparkasse stattgefunden. Ihr Geschäftsbetrieb pro 1856 ergiebt sich aus der nachstehenden Uebersicht. Die Einlagen betrugen ult. 1855 206,246 Thlr. 22 Sgr. 7 Pf., Zugang im Jahre 1856: a) durch Einlagen 151,830 Thlr. 15 Sgr. 5 Pf.; b) Zinsen à 3⅓ pCt. 5,950 Thlr. 20 Sgr. 3 Pf. = 157,781 Thlr. 5 Sgr. 8 Pf. — Zurückgenommene Einlagen 109,747 Thlr. 21 Sgr. 1 Pf., also mehr Zugang 48,033 Thlr. 14 Sgr. 7 Pf. Betrag der Einlagen ult. 1856 = 254,280 Thlr. 7 Sgr. 2 Pf. und des Reservefonds 3991 Thlr. 13 Sgr. 7 Pf. Sparkassenbücher waren 3779 im Umlauf. Von dem Vermögen der Sparkasse sind angelegt zu 4 bis 5 pCt. Zinsen:

in Hypotheken	83,500	Thlr.	—	Sgr.	—	Pf.
beim Schuldentilgungsfonds	67,000	„	—	„	—	„
bei der Pfandleihanstalt	17,222	„	—	„	—	„
in Staatspapieren und Eisenbahnactien .	60,184	„	29	„	10	„
gegen Pfand und Effekten	13,863	„	—	„	—	„
	241,769	Thlr.	29	Sgr.	10	Pf.
der disponible Baarbestand belief sich daher auf .	16,501	„	20	„	11	„

b) Pfandleih-Anstalt.

Auch für die Pfandleihanstalt sind zwei Beamte angestellt, ein Rendant und ein vereideter Taxator, die unter der Leitung eines Kurators die täglichen Geschäfte besorgen, während die Finanz- und Kassendeputation das Kassen- und Rechnungswesen kontrollirt.

Die Anstalt besteht seit dem Jahre 1849 und besitzt seit dem April 1855 ein eigenes Gebäude, welches aus Vorschüssen der Kämmerei und unter billigen Zahlungsbedingungen für 5000 Thlr. erworben und für die Zwecke der Leihanstalt eingerichtet wurde. Die Wirksamkeit der Anstalt, welche mit einem jedesmal nach Bedarf aus der Sparkasse entnommenen Betriebskapital arbeitet, ist von ihrer Eröffnung an eine bedeutende gewesen und ihr Verkehr hatte sich namentlich in den Theurungsjahren 1854—55 außerordentlich gesteigert, wogegen er seitdem wieder zurückgegangen ist.

Im Ganzen sind seit dem Entstehen des Instituts bis Ende 1856 84,198 Pfänder beliehen, dafür an Darlehnen folgende Summen gegeben worden:

vom Jahre 1849 bis ult. Dez. 1853	67,863	Thlr.	10	Sgr.	—	Pf.
im Jahre 1854	34,006	„	10	„	—	„
im Jahre 1855	34,779	„	20	„	—	„
im Jahre 1856	32,543	„	20	„	—	„
	= 169,193	Thlr.	—	Sgr.	—	Pf.

Dagegen wurden Darlehne zurückgezahlt:

vom Jahre 1849 bis alt. Dez. 1853	53,073 Thlr.	20 Sgr.	— Pf.
im Jahre 1854	30,388 „	— „	— „
im Jahre 1855	33,415 „	10 „	— „
im Jahre 1856	35,444 „	— „	— „
	= 152,321 Thlr.	— Sgr.	— Pf.

Im Jahre 1856 wurden auf 18,253 Pfänder 32,893 Thlr. 20 Sgr. geliehen; dagegen wurden eingelöst resp. versteigert 18,575 Pfänder und dafür zurückgezahlt 35,444 Thlr. Die Einnahmen der Anstalt im Jahre 1856 betrugen 2,372 Thlr. 12 Sgr. 3 Pf., die Ausgaben 2011 Thlr. 12 Sgr. 8 Pf., mithin Ueberschuß 360 Thlr. 29 Sgr. 7 Pf.

c) Die Schmidt'sche Darlehns-Stiftung.

Diese Stiftung wurde am 28. November 1852 durch den Kommerzienrath Karl Ferdinand Schmidt hierselbst begründet, welcher der Stadtgemeinde ein Kapital von 1000 Thalern zu dem Zwecke schenkte, damit kleine Gewerbtreibende in der Stadt durch Bewilligung kleiner Darlehne Behufs Fortführung ihres Gewerbes unterstützt werden könnten. — Nach den von dem Stifter getroffenen statutarischen Bestimmungen wird der Stiftungsfonds von einem durch den Magistrat zu wählenden Verwaltungsrath von 8 Mitgliedern selbstständig verwaltet und die Geschäfts- und Kassenführung desselben alljährlich durch einen magistratualischen Kommissarius revidirt. Die Darlehne, welche nur solchen Gewerbtreibenden bewilligt werden, die ihr Gewerbe selbstständig und für eigene Rechnung wenigstens seit einem Jahre in Görlitz betrieben haben, werden nicht unter 5 und nicht über 100 Thlr. ausgegeben, mit 4 pCt. von den Empfängern verzinst und je nach der Höhe ihres Betrages innerhalb 3 Monaten, 6 Monaten oder innerhalb eines Jahres zurückgezahlt. Der Fonds hat sich durch spätere Zuwendungen (500 Thlr. aus der Kämmerei und einem anderweiten Geschenke von 1000 Thlr.) bis zum Jahre 1856 mit Einschluß der eingegangenen Zinsen auf 2685 Thlr. 1 Sgr. 10 Pf. erhöht.

Die segensreiche Wirksamkeit der Stiftung zeigt sich aus der Menge der von ihr ausgegebenen Darlehne. Es wurden nämlich:

im Jahre 1852:	57	Darlehne im Betrage von	1410	Thlrn.,
„ 1853:	138	„ „	3940	„
„ 1854:	162	„ „	4755	„
„ 1855:	183	„ „	5320	„
„ 1856:	179	„ „	5680	„
zusammen	719	Darlehne im Betrage von	21,105	Thlrn.

bewilligt. Die Rückzahlung der bewilligten Darlehne ist mit wenigen Ausnahmen prompt erfolgt und nur selten, im Jahre 1856 nur in einem Falle, eine gerichtliche Verfolgung nöthig geworden. Am Jahresabschlusse 1856 blieben auf die bisher überhaupt ausgegebenen und bereits fälligen Darlehne nur noch in Rest

aus dem Jahre	1853	8 Thlr,
„ „	1854	20 „
„ „	1855	75 „

und nur bei einem Darlehn ist bis jetzt ein wirklicher Verlust von 5 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. eingetreten.

Die Aufhebung der Wochenmarkt-Beschränkungen und der Taxen in Plauen betreffend.

In der Stadt Plauen war früher, wie noch jetzt an vielen Orten, der Verkehr auf den Wochenmärkten dadurch beschränkt, daß vor der Wegnahme des sogenannten Marktwisches der Einkauf von Getreide und andern Landesprodukten nur den unmittelbaren Konsumenten gestattet, dagegen den größeren hiesigen und auswärtigen Einkäufern, insbesondere auch den Zwischenhändlern und denjenigen, welche Getreide zum Mehlhandel und zum Brodbacken gebrauchen, untersagt war. Mag nun diese polizeiliche Maßregel in der früheren Zeit, wo der gegenseitige Verkehr durch vielfach erschwerte Kommunikation gehindert und die Beziehung der nothwendigsten Lebensbedürfnisse zum größten Theile, wo nicht ausschließlich auf die örtlichen Wochenmärkte beschränkt war, den Konsumenten unverkennbare Vortheile gewährt haben; so schwanden doch diese Vortheile mehr und mehr, je leichter die gegenseitige Kommunikation und je allgemeiner in Folge dessen der Verkehr sich gestaltete.

Die Aufmerksamkeit der Ortsbehörde in Plauen wurde hauptsächlich durch den Umstand, daß die größeren Grundbesitzer nach und nach von den dasigen Wochenmärkten sich wegwendeten, auf diese Angelegenheit hingelenkt und von ihr in gehöriger Würdigung des in neuerer Zeit immer mehr zur Geltung gelangenden volkswirthschaftlichen Grundsatzes, daß die Aufhebung aller Verkehrsbeschränkungen und die Herbeiführung einer völlig freien Bewegung der Verkäufer und Käufer das sicherste, wo nicht das einzige wirksame Mittel ist, den Stockungen im Verkehre vorzubeugen, und eine nicht in andern unabänderlichen Verhältnissen begründete Vertheuerung der Lebensmittel zu verhüten, und daß es daher rathsam erscheint, die Hindernisse, welche durch noch vorhandene ältere polizeiliche Anordnungen der völlig freien Einwirkung von Nachfrage und Angebot auf die Bestimmungen der Preise der Lebensmittel, insbesondere des Getreides, entgegengestellt werden, soweit irgend thunlich zu beseitigen, im Jahre 1847 der Beschluß gefaßt, die durch das Aufstecken des Marktwisches ausgesprochene Beschränkung des Getreidehandels in Wegfall zu bringen und fernerhin zu jeder Stunde des Markttages den Verkauf von Getreide und andern Lebensmitteln Jedermann freizustellen.

Die Königl. Kreis-Direktion, als vorgesetzte Regierungsbehörde, an welche deshalb Bericht erstattet werden mußte, gab hierauf der Ortsbehörde in Plauen zu erkennen, daß die Regierung schon seit längerer Zeit bemüht gewesen sei, durch allmälige Beseitigung der an einzelnen Orten von älterer Zeit her noch bestehenden polizeilichen Beschränkungen die völlige Freiheit des Wochenmarktverkehrs von allen unnöthigen und lästigen Fesseln herzustellen, und genehmigte deshalb nicht bloß jenen Beschluß, sondern zählte auch den erwähnten Erschwerungen die Taxen bei, welche für einzelne Gattungen von Nahrungsmitteln, namentlich für Schwarzbrod, Fleisch und Bier bestehen. Die in den letzten Jahren vielfach gemachten Erfahrungen hätten, fügte die Kreis-Direktion hinzu, den vortheilhaften Einfluß der Aufhebung dieser Taxen zur Genüge gezeigt. Selbstverständlich sei jedoch von dieser Maßregel nur dann ein wirklicher Nutzen zu erwarten, wenn gleichzeitig durch Herbeiführung einer genügenden freien Concurrenz ein gehöriges Gegengewicht gegen etwaige willkürliche Preisstellungen Seitens der Verkäufer hergestellt werde. In dieser Rücksicht seien, was insbesondere das Brod betrifft, in der Freigebung des Handels, in der Gestattung des Einbringens von Landbrod an mehreren Tagen der Woche oder täglich und

in Errichtung größerer fabrikmäßig betriebener Brodbäckereien vielfache Mittel zu Herbeiführung einer größeren Konkurrenz geboten.

Aus Anlaß dieſer von der Regierungsbehörde entwickelten Anſichten hat die Ortsbehörde die angedeutete Angelegenheit in Berathung genommen und hierbei in dem Beſchluſſe ſich geeinigt, die Taxe für die Bäckerwaaren und das Fleiſch gänzlich aufzuheben, die Taxe für das über die Gaſſe zu verſchänkende Bier aber deshalb noch beizubehalten, weil der Reiheſchank, mit welchem ausſchließlich jener Bierverſchleiß verbunden iſt, nur von ſehr wenigen Mitgliedern der brauberechtigten Bürgerſchaft ausgeübt wird und daher wegen Mangels an einer hinreichenden Konkurrenz das Publikum gegen eine willkürliche Preisſteigerung nicht ſicher geſtellt ſein würde. Um nun für den Handel mit Schwarzbrod eine hinlängliche Konkurrenz zu eröffnen, ſind vom Stadtrathe die Seitens der Regierungsbehörde gemachten Vorſchläge, daß jedem Bürger dieſer Handel geſtattet und das Einbringen des Schwarzbrodes von auswärts an den Wochenmärkten freigegeben ſein ſoll, angenommen, dagegen Bedenken getragen worden, den Landfleiſchern den Fleiſchverkauf in gleicher Weiſe zu geſtatten. Dieſes Bedenken beruht hauptſächlich auf geſundheitspolizeilichen Rückſichten. In Plauen beſteht nämlich die Einrichtung, daß die Fleiſcher alles Vieh im ſtädtiſchen Schlachthofe unter ſteter Aufſicht des dazu beſonders angeſtellten Kuttlers ſchlachten müſſen. Dieſe Einrichtung hat den großen Vortheil, daß es für die Fleiſcher nicht möglich iſt, ein krankes Stück Vieh zu ſchlachten. Anders dagegen verhält es ſich mit den Landfleiſchern, welche einer derartigen Kontrolle nicht unterworfen und deshalb auch nicht behindert ſind, Fleiſch von krankem Vieh zum Verkaufe zu bringen. Uebrigens iſt die Anzahl der hieſigen Fleiſchermeiſter, von welchen dermalen nicht weniger als 26 das Bankſchlachten betreiben, ſchon an ſich ſo bedeutend, daß die Zulaſſung der Landfleiſcher keineswegs als nöthig erſcheint, zumal die hieſigen Fleiſcher zur Zeit des Beſtehens der Taxe das Fleiſch häufig unter den Taxpreiſen verkauft haben, weshalb der Stadtrath im Jahre 1845 ſich bewogen gefunden hat, die Taxe für Fleiſch zu ſuspendiren, ohne daß daraus bis jetzt irgend ein Nachtheil für die Konſumenten entſtanden wäre.

Unter Beachtung der vorſtehend angedeuteten Grundſätze und Rückſichten iſt vom Stadtrathe im Einvernehmen mit den Stadtverordneten folgendes Regulativ entworfen und von der Regierungsbehörde beſtätigt worden.

§. 1. Die Taxe für das Schwarzbrod und die Bäckerwaaren im Allgemeinen wird in der Stadt Plauen hierdurch aufgehoben.

§. 2. Mit Aufhebung der Taxe fällt auch das Innungsverbietungsrecht der Bäcker in Betreff des Handels mit Schwarzbrod weg; es iſt vielmehr dieſer Handel völlig freigegeben.

§. 3. Auch von auswärts kann an den Wochenmärkten Schwarzbrod nach Plauen eingebracht werden. Die auswärtigen Händler haben jedoch damit auf dem Marktplatze feilzuhalten.

§. 4. Jeder hieſige Einwohner, welcher, ohne Mitglied der Bäckerinnung zu ſein, mit Schwarzbrod handeln will, hat dies dem Rathe anzuzeigen und dabei zugleich das Verkaufslokal zu beſtimmen.

§. 5. Auf den Laiben des Schwarzbrodes, welche jedenfalls nur zu 2, 3, 6 oder 8 Pfund gebacken werden dürfen, iſt das Gewicht durch Eindrücken der Gewichtszahl, oder mit Kreide anzugeben. Es liegt aber ſowohl den hierorts wohnhaften, als auch den auswärtigen Händlern die Pflicht ob, das Schwarzbrod auf Verlangen der Käufer zu verpfunden.

§. 6. Beim Verpfunden von Brod hat der Verkäufer das verkaufte Brod dem Käufer bei Vermeidung von 1 Thlr. Strafe vorzuwiegen. Iſt dies geſchehen und hat der Käufer das Brod ohne Ausſtellung angenommen, ſo ſind ſpätere Beſchwerden über zu geringes Gewicht ausgeſchloſſen.

§. 7. Jeder, der mit Schwarzbrod handelt, mag er der Bäckerinnung angehören oder nicht, hat alle 14 Tage Montags bis Vormittags 10 Uhr auf 14 Tage voraus den Preis, zu dem er in dieſem Zeitraume das Brod verkaufen will und den er im Laufe dieſer Zeit nicht erhöhen darf, bei dem Rathe anzuzeigen.

§. 8. Auch rückſichtlich der weißen Bäckerwaaren haben die Mitglieder der hieſigen Bäckerinnung alle 14 Tage Montags bis Vormittag 10 Uhr das Gewicht, zu welchem ſie innerhalb der nächſten 14 Tage dieſe Waaren verkaufen wollen, im Voraus beim Rathe anzuzeigen und dürfen während dieſer Zeit das Gewicht niemals herabſetzen.

§. 9. Dieſe Anzeigen (Punkt 7. und 8.) müſſen in doppelten Exemplaren nach einem beſondern Schema, zu welchem das Papier auf Verlangen vom Rathe verabreicht wird, erfolgen. Das eine Exemplar dieſer Anzeige wird mit dem Rathsſtempel verſehen, zurückgegeben, und iſt am Verkaufsorte in einer jedem Käufer leicht erkennbaren Weiſe auszuhängen. Das andere Exemplar bleibt beim Rathe zurück, welcher die billigſten Preiſe, beziehentlich das ſchwerſte Gewicht durch Anſchlag am Rathhauſe, ſowie durch das Wochenblatt bekannt machen wird.

§. 10. Die neuen Preiſe und Gewichtsbeſtimmungen treten jedesmal am Dienſtage, welcher dem zur Anzeige beſtimmten Tage zunächſt folgt, in Kraft.

§. 11. An jeder Brodverkaufsſtelle ohne alle Ausnahme iſt vom Verkäufer eine Waage nebſt Gewichten zum Nachwiegen für die Käufer aufzuſtellen.

Hiernächſt bleibt

§. 12. auch für die Fleiſchwaaren die Taxe aufgehoben.

§. 13. Der Fleiſchverkauf in Plauen gehört zwar für jetzt ausſchließlich den Mitgliedern der daſigen Fleiſcherinnung, es ſteht jedoch dem Rathe jeder Zeit das Recht zu, auch den auswärtigen Fleiſchern den Fleiſchverkauf in Plauen an den Wochenmärkten zu geſtatten.

§. 14. Jeder Fleiſcher iſt verpflichtet, das Fleiſch nach der Qualität zu verkaufen und den Käufern auf Verlangen jedes Stück Fleiſch unweigerlich zu verabreichen.

Wer Bullen- und Kuhfleiſch verkauft, hat dies mittelſt eines im Verkaufslokal auszuhängenden Täfelchens anzuzeigen.

§. 15. Das Geben von Zulage iſt gänzlich unterſagt.

§. 16. Das ſeither üblich geweſene Aufblaſen der Haut beim Kalb- und Schöpſenfleiſch iſt verboten.

§. 17. Jede Uebertretung der in dieſem Regulativ enthaltenen Beſtimmungen wird mit einer Geldſtrafe bis zu 10 Thalern, oder verhältnißmäßigem Gefängniß, in Wiederholungsfällen aber mit zeitweiligem oder gänzlichem Verluſte des Rechts zum Handel mit dem im Regulative erwähnten Waaren geahndet.

Dieſes Regulativ hat ſich bis jetzt allenthalben bewährt, und es läßt ſich von keiner Seite ein Wunſch nach Wiedereinführung des alten Taxweſens verſpüren.

Ueber Regreß-Ansprüche der Armen-Verbände gegen Verwandte.

Die vielen Schriften über Armenwesen, mit denen unsere Zeit überschwemmt wird, lassen die Frage über die Berechtigung der Armen-Verbände, gezahlte Unterstützungen von Verwandten der Unterstützten zurückzufordern, meistens unerwähnt. Obgleich diese Frage einen Theil ihrer Wichtigkeit verloren hat, nachdem durch Artikel 3. des Gesetzes vom 21. Mai 1855 bestimmt ist, daß Armen-Verbände, nach ihrer Wahl, sich entweder an die wohlhabenden Verwandten des Unterstützten oder an den eigentlich verpflichteten Armen-Verband, falls ein solcher existirt, regressiren können, so ist sie dennoch immer eingreifend genug, um eine gründliche Erörterung wünschen zu lassen.

Die Verwandten, die im Wege administrativen Zwanges, nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Mai 1855, dazu angehalten werden können, sind der Ehemann, die Ehefrau, die ehelichen Eltern, die uneheliche Mutter und die ehelichen Kinder des Verarmten. Die Verwandten, die im Wege der Klage dazu gezwungen werden können, sind der Ehemann und die Ehefrau, gemäß §. 174. und §. 185, Tit. I. Th. II. des Allg. L.-R.; Eltern und Kinder, gemäß §. 63. §. 251. Tit. II. und §. 14. Tit. III. Th. II. des Allg. L.-R. und endlich Geschwister, gemäß §. 15. Tit. III. Th. II. des Allg. L.-R. — In früherer Zeit wurde ein Regreß-Anspruch von Armen-Anstalten gegen diese Personen überhaupt für unzulässig gehalten und es bedurfte erst des im Bd. II. der Entscheidung des Ober-Tribunals S. 410. abgedruckten Präjudizes, um den Satz festzustellen, daß dasjenige, was öffentliche, zur Unterstützung verpflichtete Armen-Anstalten gewähren, nicht als geschenkt anzusehen ist.

Durch die Deklaration vom 21. Juli 1843 wurde bestimmt, daß bei einer Klage auf Alimentation von Verwandten resp. Entschädigung dafür dem Kläger nicht der Beweis darüber obliegt, daß der Verklagte hinreichende Kräfte oder Vermögen besitze. — In den Bd. 25. S. 155 der Entsch. angeführten Erkenntnißgründen führt das Ober-Tribunal dagegen aus, daß es Sache des Klägers sei, das Unvermögen oder die Hilflosigkeit des zu Unterstützenden nachzuweisen. Nicht blos vermögende Verwandte können mit dieser Klage belangt werden, sondern auch solche, die nur eine hinreichende Arbeitskraft besitzen; ob und wie weit aber auf einen solchen Erwerb zu rücksichtigen, bleibt in jedem Falle dem richterlichen Ermessen anheimgestellt, nach Maßgabe der obwaltenden Umstände und der Verhältnisse der Betheiligten (Präjudiz 2245, Entsch. Bd. 20, S. 37). Ferner wird die Klage gegen unterstützungspflichtige Verwandte durch die zur Zeit der eintretenden Hilfsbedürftigkeit obwaltenden Verhältnisse des Verpflichteten bestimmt und beschränkt. Erlangt derselbe erst später hinreichende Kräfte oder Vermögen, so braucht er die gehabten Auslagen des Armen-Verbandes nicht zu erstatten. (Entsch. Bd. 23. S. 297.) Ferner reicht zur Begründung der Klage gegen den Verwandten eines verpflegten Armen der Nachweis, daß die Kosten in Beziehung auf den Armen nützlich verwendet sind, nicht hin; es bedarf auch des Nachweises, daß der Aufwand zugleich in Beziehung auf den Verwandten ein nöthiger gewesen ist. Ist daher der Verwandte nicht vorher aufgefordert worden, seinen verarmten Verwandten zu unterstützen, so kann die Klage auf Erstattung der Pflegekosten nur durch den Nachweis begründet werden, daß in dem Zeitpunkt, als die Armenpflege eintrat, keine andere verpflichtete und vermögende Verwandte, als der Verklagte, existirt haben und daß der Verklagte auch nicht durch Aufnahme in die Familie oder sonst auf eine billigere Art für seinen Verwandten hätte sorgen können (Striethorst Archiv, Bd. 23. S. 75).

Ich komme jetzt zu denjenigen Punkten, die im Speciellen zur Begründung der Klage eines Armen-Verbandes gegen die einzelnen Klassen von alimentationspflichtigen Verwandten von Entscheidung sind. Diese Verwandten haften in folgender Rangordnung:

1. Vor allen Blutsverwandten ist der Ehemann, resp. die Ehefrau, gemäß §. 174, 185, 186 und 187, Th. II. Tit. 1. des Allg. L.-R. zur Alimentation verpflichtet, und kann dazu durch administratives Verfahren, wie bereits oben erwähnt, exekutivisch genöthigt werden.
2. Die Kinder des Verpflegten, und zwar sind die ehelichen gegen beide Eltern, die unehelichen nur gegen die Mutter alimentationspflichtig; im Fall keine vermögenden Eltern vorhanden sind (§. 17. Tit. 3. Th. II. des Allg. L.-R.), nach den Bestimmungen des Allg. L.-R. Th. II. Tit. 2. §. 251. und §. 252. und Tit. 3. §. 20. haften sie gemeinschaftlich. Was unter dieser gemeinschaftlichen Haftbarkeit zu verstehen und wie die Klage anzustrengen, ist lange zweifelhaft gewesen. Das Ober-Tribunal hat in Band 25. der Entscheidungen S. 155. angenommen und begründet, daß mehrere Kinder nur gemeinschaftlich, keineswegs aber solidarisch verpflichtet sind, ihre unvermögenden Eltern zu alimentiren, und nur in dieser Art von einem Dritten, durch den die Eltern verpflegt worden sind, auf Grund der nützlichen Verwendung in Anspruch genommen werden können. Sie sind gemeinschaftlich, event. in subsidium zur Zahlung verbunden und in dieser Art ist die Klage gegen sie zu formuliren. (S. 165. a. a. O.) Dieselbe ist gegen alle vorhandenen vermögenden Kinder, Enkel und Urenkel (§. 348. Tit. 2. und §. 17. Tit. 3. Th. II. des Allg. L.-R.).
3. Vater und Mutter des Verpflegten. Nur die rechten Eltern sind nach den Bestimmungen des Allgem. L.-R. alimentationspflichtig, nicht die Stief- und Schwiegereltern; doch ist der Stiefvater verpflichtet, die noch zu verpflegenden und zu erziehenden Stiefkinder bei sich aufzunehmen. (Allg. L.-R. Th. II. Tit. 1. §. 175, 185, 186, 679. Entsch. des Ober-Tribunals, Bd. 6. S. 237.). Von vermögenden Eltern ist zuerst der Vater, dann die Mutter in Anspruch zu nehmen (§. 65. Tit. 2. und §. 17.—19., Tit. 3. Th. II. des Allg. L.-R.).
4. Geschwister, und zwar vollbürtige eheliche Geschwister haften in dritter Reihe, wenn keine vermögenden Eltern und Kinder des Verarmten vorhanden sind. Hinsichts des Beweises dieses letzteren Umstandes ist in Bd. 19. S. 141 der Entscheidungen angenommen, daß ein in das Ausland verzogener Vater, wenn er die erforderliche Unterstützung seines Kindes nicht leistet und weder sein Vermögen noch seine Kräfte nach den vorwaltenden Verhältnissen mit Erfolg in Anspruch genommen werden können, für unvermögend zu erachten sei und somit die Alimentationspflicht auf den nächsten Grad der Verwandten übergehe. Im Allg. L.-R. ist nur bestimmt, daß ganz ernährungsunfähige Geschwister von Geschwistern alimentirt werden müssen (§. 15. Tit. 3. Th. II. Allg. L.-R.). Diese Bestimmung ist indeß von dem Königl. Ober-Tribunal dahin interpretirt, daß auch verarmten Geschwistern, welche nur einen Theil ihrer Lebensbedürfnisse erwerben können, das Fehlende von den vermögenden Geschwistern gewährt werden muß (Entsch. Bd. 7. S. 137.).
5. Halbbürtige Geschwister mit den Großeltern, event. Urgroßeltern zugleich (§. 17. Tit. 3. und 493 und 497. Tit. 2. Th. II. Allg. L.-R.).

6. Andere Seitenverwandte können nach §. 22. Tit. 3. Th. II. des Allg. L.-R. mit dieſer Klage nicht in Anſpruch genommen werden. Der Schwager z. B. iſt nicht verpflichtet, die erſt nach eingegangener Ehe verarmten Geſchwiſter ſeiner Ehefrau bei ſich aufzunehmen oder aus den Nutzungen des eingebrachten Vermögens zu alimentiren. (Entſch. Bd. 7. S. 137.).

Ueber Vollziehung von Verträgen durch den Magiſtrat.

Die Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 beſtimmt die Befugniſſe des Magiſtrats im §. 56. ad 8 dahin: „die Stadtgemeinde nach Außen zu vertreten und Namens derſelben mit Behörden und Privatperſonen zu verhandeln, den Schriftwechſel zu führen und die Gemeinde-Urkunden in der Urſchrift zu vollziehen. Die Ausfertigungen der Urkunden werden Namens der Stadtgemeinde von dem Bürgermeiſter oder ſeinem Stellvertreter gültig unterzeichnet; werden in denſelben Verpflichtungen der Stadtgemeinde übernommen, ſo muß noch die Unterſchrift eines Magiſtrats-Mitgliedes hinzukommen; in Fällen, wo die Genehmigung der Aufſichts-Behörde erforderlich iſt, muß dieſelbe in beglaubigter Form der gedachten Ausfertigung beigefügt werden". Hierdurch wird die Stellung des Magiſtrats, namentlich in ſofern das Geſetz zur Ausſtellung von Urkunden, welche die Stadtgemeinde gültig verpflichten, eine Beifügung oder Ausfertigung von Stadtverordneten-Beſchlüſſen nicht verlangt, eine weſentlich andere als die nach der Städteordnung vom 19. Novbr. 1808. Nach §. 108. der letztern ſind die Stadtverordneten die einzigen geſetzlichen Vertreter der Kommune, nach §. 183. ff. haben ſie bei einer Menge ſpeciell bezeichneter Fälle nothwendig zu entſcheiden und der Magiſtrat iſt nur die verwaltende und ausführende Behörde. Hienach und da §. 131. und §. 134. derſelben ſpecielle Vorſchriften über die Vollziehung von Urkunden durch die Stadtverordneten enthält, hat ſich die Praxis in den meiſten Städten auf Grund der alten Städteordnung dahin entſchieden, daß Gemeinde-Urkunden in ſolchen Angelegenheiten, bei denen die Stadtverordneten geſetzlich mitwirken müſſen, alſo in allen wichtigeren, entweder vom Magiſtrat und Stadtverordneten ausgefertigt, oder wenigſtens der Stadtverordneten Beſchluß in beglaubigter Form beigefügt werde. Das letztere Verfahren iſt im §. 127. der revidirten Städteordnung ausdrücklich vorgeſchrieben und das erſtere in einem Miniſterial-Reſcript vom 20. Januar 1841 (Min.-Bl. des Innern 1841, S. 58.) auf Grund der alten Städte-Ordnung gebilligt.

Die Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 ſchränkt die Befugniß der Stadtverordneten dahin ein, daß nur übereinſtimmende Beſchlüſſe der Stadtverordneten und des Magiſtrats in Gemeinde-Angelegenheiten entſcheiden, daß die erſteren zwar bei allen wichtigeren Angelegenheiten gehört werden müſſen, jedoch von aller Thätigkeit nach Außen ferngehalten werden, Dritten gegenüber vielmehr der Magiſtrat als einziger Repräſentant der Stadtgemeinde erſcheint. Auch werden die Stadtverordneten nicht, wie in der alten Städte-Ordnung, als die einzigen Repräſentanten der Kommune bezeichnet. Bei dieſer Stellung der beiden Behörden gegen einander wird man Magiſtrat und Stadtverordnete zuſammen als die geſetzlichen Vertreter der Gemeinde bezeichnen müſſen, jedoch mit der aus §. 56. ad 8. entnommenen Modification, daß der Magiſtrat die Stadt-Kommune gültig verpflichtet, auch in ſolchen Fällen, wo die Entſcheidung der Stadtverordneten geſetzlich vorgeſchrieben, dennoch aber unterblieben iſt.

Diese letztere Ansicht ist vielfach in Zweifel gezogen; wir halten sie aber für die richtige, aus folgenden Gründen. Es läßt sich nicht annehmen, daß der Gesetzgeber unbewußt und grundlos von dem §. 127. der revid. Städteordnung, welcher die Beifügung des betreffenden Stadtverordneten-Beschlusses in beglaubter Form erheischte, und von den obenerwähnten Bestimmungen der Städte-Ordnung vom 19. November 1808 abgewichen ist. Schon auf Grund der beiden älteren Städte-Ordnungen haben die Gerichtshöfe angenommen, daß Stadtgemeinden durch Versehen und Versäumnisse ihrer Beamten und Obrigkeit verpflichtet würden, dieselben, dritten Personen gegenüber, vertreten müssen und die dritten Personen nicht etwa an die Beamten verwiesen werden können, die sich eines Versehens oder einer Vollmachtsüberschreitung schuldig gemacht haben. Es ist dies zunächst auf Grund der alten Städte-Ordnung in dem Plenarbeschluß des geheimen Ober-Tribunals, vom 21. Juni 1847 (Entsch. Bd. 14. S. 92 ff.) deducirt und dabei ausgeführt, daß die §§. 153. bis 156. Tit. 6. Th. II. des Allg. L.-R., wonach die Verwalter von Kommunalgütern durch die von ihnen geschlossenen Verträge die Kommune nicht verpflichten, vielmehr Handlungen und Verträge von Kommunal Beamten durch die Kommune nur so weit vertreten werden müssen, als sie durch die Natur ihres Auftrages oder Amtes bedingt waren, — auf Stadtgemeinden nicht unbedingt Anwendung finden. Ebenso ist in dem Präjudiz vom 6. April 1848 (Striethorst, Archiv, Bd. 4, S. 1.) auf Grund der Städteordnung vom 19. Novbr. 1808 in einem Prozesse der schlesischen Stände gegen die Stadt Glogau, wegen Zahlung einer von dem Magistrat allein ohne Zustimmung der Stadtverordneten bewilligten Summe, von dem Königl. Ober-Tribunal auf das Entschiedenste ausgeführt, daß der §. 183. über die Fälle, in denen die Stadtverordneten zu entscheiden haben, nur eine Instruction für den Magistrat enthalten, und daß der Magistrat als ausführende und verwaltende Behörde gemäß §. 169. und 174. durch seine einseitigen Erklärungen die Kommune unbedingt verpflichte. Dieselbe Ansicht hat in dem Präjudiz vom 3. Juli 1855 (Striethorst, Archiv, Bd. 17. S. 317), worin ausgeführt wird, daß die Stadtgemeinde Stralsund in dem vorliegenden Falle, in dem es sich um eine Armen-Behörigkeitssache handelte, die etwaigen Versehen und Versäumnisse ihrer Obrigkeit vertreten müsse, Geltung gewonnen.

Wenn hinzukommt, daß die Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 den Magistrat ausdrücklich als einzigen Vertreter nach Außen und als einzigen gültigen Vollzieher von Verträgen Namens der Stadt-Kommune mit der einzigen Beschränkung hinstellt, daß in den vier im §. 50. erwähnten Fällen der Genehmigungs-Beschluß der Aufsichtsbehörde beigefügt werden muß, der Genehmigungs-Beschluß der Stadtverordneten aber nicht verlangt wird, so sehen wir hierin nur den bestehenden, nach den Entscheidungen des höchsten Gerichtshofes bereits festgestellten Rechtszustand näher entwickelt und genauer begränzt. Man kommt hienach unbedingt zu dem Schlusse, daß eine von dem Bürgermeister und einem Magistrats-Mitgliede Namens der Stadtgemeinde unterzeichnete Urkunde die Stadtgemeinde selbst dann verpflichtet, wenn weder Magistrat noch Stadtverordnete gehört sind. Freilich kann hierbei die Stadtgemeinde leicht in eine üble Lage kommen, wenn der Regreß gegen diese beiden Beamten fruchtlos ausfällt. Allein diese Bestimmung ist nun einmal im überwiegenden Interesse der dritten, mit den Stadtgemeinden verkehrenden Personen getroffen.

Dennoch wird diese gesetzliche Lage der Sache noch heute so oft verkannt. Der Magistrat zu Tilsit hatte in einem Fall die Cession eines Capitals der Stadtgemeinde allein ausgefertigt. Das dortige Kreisgericht weigerte sich, diese

Ceſſion ins Hypothekenbuch einzutragen, weil Hypothekenrechte unbewegliche Sachen ſeien und ſomit gemäß §. 50. ad 1. der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853, der Genehmigungs-Beſchluß der Regierung beizufügen ſei, und dieſe Entſcheidung wurde auch auf eingelegte Beſchwerde von dem vorgeſetzten Appellations-Gericht beſtätigt. Die Sache wurde nun der Bezirks-Regierung vorgetragen, und dieſe verlangte, geſtützt auf §. 153 und 154. Tit. 6. Th. II. des Allg. L.-R., welche beſtimmen:

§. 153. Die Verwalter der Geſellſchaftsgüter ſind nicht befugt, Grundſtücke, Gerechtigkeiten und Kapitalien der Geſellſchaft zu veräußern, oder auf irgend eine Art zu belaſten.

§. 154. Aus den von ihnen allein geſchloſſenen Verträgen wird die Geſellſchaft nicht verhaftet.

die Mitvollziehung der Ceſſions-Urkunde durch die Stadtverordneten, verweigerte jedoch ihrerſeits die Genehmigung der Ceſſion, weil dieſe geſetzlich nicht vorgeſchrieben ſei. Der Magiſtrat wandte ſich nun an den Magiſtrat zu Berlin und erhielt von dieſem bereitwillig eine ausführlich motivirte Auskunft, daß dort Verträge ſtets nur durch den Magiſtrat ausgefertigt würden und die Gerichte gemäß §. 415. des Anhanges zur Allg. G. O. und §. 56. ad 8. der Städte-Ordnung noch nie Bedenken gegen die Eintragung derſelben erhoben hätten. Obgleich nun in Hypothekenſachen nach der Verordnung vom 2. Januar 1849 eine weitere Beſchwerde als an das Appellations-Gericht nicht zuläſſig iſt, ſo wurde die Sache dennoch dem Juſtizminiſter vorgetragen, welcher auch nach Correſpondence mit dem Miniſter des Innern Remedur verſchaffte und das betreffende Kreis-Gericht zur Ingroſſation der nur vom Magiſtrat ausgeſtellten Ceſſion veranlaßte. — w —

Beiträge zur Kenntniß des Armenweſens in Bayern, Hannover, Sachſen.

Bei dem großen Mangel an Mittheilungen, welcher über das Gemeindeleben und ſeine mannigfachen Verhältniſſe in Bayern in der dortigen Tagespreſſe zur Gewohnheit geworden iſt, muß es erwünſcht ſein, wenn einmal ein Blatt, wie die „N. M. Ztg.“, einen der wichtigſten Zweige der Gemeinde-Verwaltung, nämlich das Armenweſen in einer, das geſammte Land Bayern umfaſſenden Ueberſicht zur Darſtellung bringt. Wir benutzen gern dieſe Gelegenheit, welche ſich hier bietet, um die Kenntniß eines wichtigen Verhältniſſes im Volksleben eines größeren deutſchen Staates weiter zu verbreiten, und für die Behandlung des Armenweſens überhaupt wichtige Erfahrungsſätze zuſammenzuſtellen. — Die Materialien, welche im Nachſtehenden benutzt ſind, reichen freilich nur bis zum Jahre 1854/55; ſie geben aber in erſchöpfender und authentiſcher Weiſe Aufſchlüſſe über die Zahl der Armen, das Vermögen und die Leiſtungen der Armenfonds wie der verſchiedenen Wohlthätigkeitsanſtalten, ſtellen ſomit die Armenpflege, wie ſie ſich bis zu jenem Jahre geſtaltete, nach allen ihren Richtungen umfaſſend dar. — Die Zahl der conſcribirten Armen, $2^{7}/_{10}$ pCt. der Bevölkerung, war damals, nach dem frühern Durchſchnitte gemeſſen, auf den Höhepunkt getreten, wovon die Urſachen zunächſt in den hochgeſtiegenen Lebensmittelpreiſen und in den durch die Brechruhr erzeugten Bedrängniſſen geſucht werden müſſen; gegen Ende des Jahres aber zeigte die Bewegung bereits wieder eine Annäherung zu der Durchſchnittszahl von $2^{4}/_{10}$ pCt. Die freiwillige Betheiligung an der öffentlichen Armenpflege ſchritt — neben den Anſtrengungen der Privatwohlthätigkeit — ungehindert fort; die Naturalleiſtung gewann immer ausgebreiteteren Boden, und die

ſittliche und religiöſe Hebung der Armen bildete allenthalben einen Gegenſtand beſonderer Beachtung. — Die Geſammtzahl der conſcribirten Armen im Königreich Bayern betrug (ſ. Märzheft d. J. p 227.) im J. 1854/55 122,140, um 1667 weniger als im Vorjahre; das allgemeine Prozentverhältniß der Armen zu der Geſammtbevölkerung, wie ſchon erwähnt, $2^{7}/_{10}$ pCt. Innerhalb der einzelnen Regierungsbezirke ergeben ſich mit einem vergleichenden Rückblicke auf das Vorjahr nachſtehende Schwankungen:

Regierungsbezirke.	Zahl der Armen.		Verhältniſſe von 1854/55.		Prozente.		1854/55.	
	1853—54	1854—55	mehr	weniger	1853—54	1854—55	mehr	weniger
Oberbayern	14,813	15,057	244	—	2,	$2_{,2}$	$2_{,10}$	—
Niederbayern	11,627	11,922	295	—	$2_{,1}$	$2_{,0}$	—	$1_{,10}$
Pfalz	38,476	36,649	--	1827	$6_{,2}$	$6_{,2}$	—	—
Oberpfalz	7,452	7,778	327	—	$1_{,5}$	$1_{,6}$	$1_{,10}$	—
Oberfranken	10,381	10,026	—	355	$2_{,0}$	$2_{,0}$	—	—
Mittelfranken	16,986	17,044	58	—	$3_{,2}$	$3_{,1}$	—	$1_{,10}$
Unterfranken	8,100	8,277	177	—	$1_{,3}$	$1_{,4}$	$1_{,10}$	—
Schwaben	15,972	15,387	—	585	$2_{,8}$	$2_{,7}$	—	$1_{,10}$

Minderungen ſind hiernach bemerkbar mit je $^{1}/_{10}$ pCt. in Niederbayern, Mittelfranken und Schwaben, unbewegt blieben: Pfalz und Oberfranken; Steigerungen fanden ſtatt: $^{2}/_{10}$ pCt. in Oberbayern und mit je $^{1}/_{10}$ pCt. in Oberpfalz und Unterfranken. Der pfälziſche Kreis ſcheint mit ſeinen $6^{2}/_{10}$ pCt. auf den Höhepunkt gelangt zu ſein, nachdem geſegnetere Ernten und namentlich reichlichere Kartoffel-Ausbeute nach ſpäteren Berichten bereits eine raſche Verminderung der Armenzahl dort im Gefolge hatten. — Näheres über die Armenzuſtände der Pfalz insbeſondere theilen wir weiter unten mit. Werden nun die 122,140 conſcribirte Arme nach den Urſachen der Armuth in Kategorien ausgeſchieden, ſo gab es 9681 vollkommen Erwerbsfähige, 39,689 beſchränkt Arbeitsfähige, 23,621 gänzlich Erwerbsunfähige, wozu noch kommen 37,969 werktagsſchulpflichtige und 11,180 ſonntagsſchulpflichtige arme Kinder. Von der erſten Klaſſe trafen nahezu zwei Dritttheile auf die Pfalz; der Reſt vertheilte ſich auf die übrigen Regierungsbezirke, worunter Mittelfranken mit 1481 Köpfen vertreten war. Bemerkenswerth erſchien es, daß in der Kategorie der erwerbsfähigen Arbeitsloſen gegen das Vorjahr ein namhafter Rückgang (mit 2453 Individuen) ſich ergeben hatte. — Die Urſache der Arbeitsloſigkeit wollen die Berichte mehr im Mangel an Arbeitsluſt, als in mangelnder Arbeitsgelegenheit ſuchen, weshalb auch die entſchiedene Mehrheit dieſer Kategorie der zwangsweiſen Beſchäftigung zu unterziehen war. Die wenigſten theilweiſe erwerbsbeſchränkten Armen beſaß die Oberpfalz, die wenigſten gänzlich Arbeitsunfähigen Oberfranken, die wenigſten werktags- und ſonntagsſchulpflichtigen armen Kinder die Oberpfalz. Bezüglich der Pfalz mit ihrem Kontingente von $6^{2}/_{10}$ wäre noch zu bemerken, daß das Jahr 1854/55 gegen das Vorjahr mit einem Minder von 1827 Köpfen abgeſchloſſen hat.

Die erwähnten 122,140 conſcribirten Armen wurden nun unterſtützt mit 2,180,009 Fl., wonach ſich durchſchnittlich die Unterſtützung für den einzelnen Armen auf 18 Fl. 19 Kr. 5 Pf. berechnet — um 57 Kr. 7 Pf. mehr als im Jahre 1853/54, woraus die Ueberzeugung geſchöpft werden kann, daß auch in

Bayern der Noth der Hülfsbedürftigen in fortschreitendem Maße zu steuern gesucht wird. Rechnet man zu der vorhin genannten Summe noch die Unterstützungen, welche der St. Johannisverein verausgabte — mit 685,013 Fl. — so erhält man die immerhin ansehnliche Gesammtsumme von 2,865,022 Fl.

Die Mittel zu all diesen Unterstützungen wurden entnommen aus den Renten der verschiedenen Fonds (Orts- und Distrikts-Armenfonds und St. Johannisverein) und aus Zuschüssen (freiwillige Beiträge, Pflichtbeiträge und Beiträge der Distriktsarmenkassen für überbürdete Gemeinden); die Unterstützungen selbst aber bestanden in Baargeld oder in Naturalien, und zwar dürfte zu bemerken sein, daß die Naturalgaben gegen das Vorjahr um fast 53,000 Fl. sich höher beliefen, was dafür spricht, daß die Organe der Armenverwaltung in Bayern sich von der Zweckmäßigkeit der Naturalspenden mehr und mehr überzeugt haben dürften.

Ueberblickt man nun die Fonds, Zuschüsse, Unterstützungen und Deckungsmittel, so erhält man folgende Uebersicht:

Fonds:		
Ortsarmenfonds	6,702,015	Fl.
Distriktsarmenfonds	1,250,246	—
St. Johannisverein	1,019,251	—
Summa:	8,971,552	Fl.
Zuschüsse:		
Freiwillige Beiträge	565,370	Fl.
Pflichtbeiträge	732,868	—
Beiträge der Distriktsarmenkassen für überbürdete Gemeinden	58,566	Fl.
Summa:	1,356,804	Fl.
Unterstützungen:		
In Baargeld	1,508,897	Fl.
In Naturalien	671,112	—
Summa:	2,180,009	Fl.
Deckungsmittel:		
Obige Zuschüsse mit	1,357,804	Fl.
Obige Naturalien mit	671,112	—
Zuschuß aus der Vermögensrente der Lokalarmenfonds mit	152,093	—
Summa:	2,180,009	Fl.
Dazu kommen noch:		
Unterstützungen des St. Johannisvereins:		
In Baargeld	613,217	Fl.
In Naturalien	71,796	—
Summa:	685,013	Fl.
Hierzu obige Unterstützungssumme mit	2,180,009	Fl.
Gesammtsumme der Unterstützungen:	2,865,022	Fl.

Betrachtet man nun die Fonds im Einzelnen, so berechnete sich das rentirende Vermögen der Ortsarmenfonds pro 1854/55 auf 6,702,015 Fl. mit einem Rückgange von 7340 Fl. gegen 1853/54. In den fünf Kreisen Niederbayern, Pfalz, Oberfranken, Mittelfranken und Schwaben zeigte sich eine namhafte Mehrung (83,616 Fl.), dagegen in den drei Regierungsbezirken Oberbayern,

Oberpfalz und Unterfranken eine bedeutende Minderung, am namhafteſten in Oberbayern mit 76,690 Fl. Letzteres ſcheinbar ungünſtige Reſultat wurde durch die genauere Ausſcheidung der Lokalarmenfonds von dem früher irrthümlich darunter begriffenen Vermögen einiger lokalen beſonderen Wohlthätigkeitsanſtalten herbeigeführt. Das Vermögen der Diſtrikts-Armenfonds beſtand in 1,250,246 Fl. und hatte gegen das Vorjahr einen Mehrbetrag von 57,784 Fl., an welchem alle Regierungsbezirke Theil nahmen.

Hiernach vertheilte ſich das geſammte Armenfonds-Vermögen auf die einzelnen Kreiſe wie folgt:

Regierungsbezirk:	a) lokales:	b) diſtriktives:
Oberbayern	1,445,527 Fl.	394,647 Fl.
Niederbayern	1,621,371 —	321,318 —
Pfalz	266,501 —	14,625 —
Oberpfalz	262,718 —	32,153 —
Oberfranken	485,315 —	51,799 —
Mittelfranken	223,519 —	56,452 —
Unterfranken	1,365,901 —	185,812 —
Schwaben	1,071,159 —	146,991 —
Summa	6,702,015 Fl.	1,250,246 Fl.

Rechnet man hierzu das rentirende Vermögen, welches die Privatwohlthätigkeit in der engeren und weiteren Verbindung des St. Johannisvereins nach dem Bericht für das Jahr 1854 angeſammelt hatte, in dem Betrage von 1,019,290 Fl., ſo umfaßte das geſammte Kapital, deſſen Renten in Bayern den Organen der öffentlichen und privaten Armenpflege für Wohlthätigkeitszwecke zur Verfügung ſtehen, wie oben angeführt eine Summe von 8,971,512 Fl. und zwar um 62,368 Fl. mehr als im Vorjahre. (Zur Vergleichung mag dienen, daß nach dem Werke des Predigers Lisco: „Das wohlthätige Berlin im Jahre 1846" die Wohlthätigkeits-Anſtalten und Stiftungen dieſer Stadt ein Vermögen von etwa 8 Millionen Thlr. beſaßen und daß die jährlichen Einnahmen dieſer Anſtalten und der Kollekten ſich auf 1,667,402 Thlr. belief; das Bevölkerungsverhältniß zwiſchen Berlin und Bayern verhält ſich aber etwa wie 1:10.) — Außer den Rentenbeiträgen ſind in die öffentlichen Armenkaſſen Bayerns noch die ebenfalls vorhin erwähnten Zuſchüſſe gefloſſen, in Summa 1,356,804 Fl. und zwar um 104,451 Fl. mehr als im Vorjahr. Bei dieſer Mehrleiſtung gegen das Vorjahr war die freiwillige Betheiligung vertreten mit 13,899 Fl., die der Pflichtbeiträge mit 84,854 Fl. und der Diſtriktszuſchüſſe mit 5697 Fl. — An freiwilligen Beiträgen hatten gegen früher mehr beigeſteuert die Regierungsbezirke Oberbayern, Pfalz, Oberpfalz und Schwaben, während hierin weniger gegen ſonſt geleiſtet hatten Niederbayern, Oberfranken, Mittelfranken und Unterfranken. Die Erhöhung der Pflichtbeiträge traf auf alle Regierungsbezirke mit Ausnahme von Oberbayern, wo ſich eine Minderung herausſtellte; am ſtärkſten trat dieſelbe in Pfalz und Mittelfranken hervor, wo ſie nahezu 38,000 Fl., beziehungsweiſe 16,000 Fl. betrug. Die Zahl der aus Diſtriktsarmenfonds unterſtützten Gemeinden war von 1193 auf 1188 herabgegangen; gleichwohl war die Summe der von Erſteren an Letztere geleiſteten Unterſtützungen um 5697 Fl. größer. Um die Mittel hierzu zu gewinnen, reſp. zu ergänzen, wurden im Ganzen an Diſtriktsumlagen für Armenzwecke 34,986 Fl., oder 12,122 Fl. mehr als im Vorjahr erhoben. Von der Erhebung ſolcher Umlagen blieb Niederbayern gänzlich befreit; die bei weitem größte Summe erhob die Pfalz, die geringſte Oberfranken. —

Der durchschnittliche Betrag an Zwangsbeiträgen lokaler und distriktiver Art, welcher im Jahre 1854/55 per Kopf auf die Gesammtbevölkerung traf, berechnete sich auf 10 Kr. 1 Pf., sonach um 3 Kr. 1 Pf. höher als früher. Verschieden war das Ergebniß in den einzelnen Kreisen nach folgendem Verhältniß: in Oberbayern kam auf den Kopf 14 Kr. 5 Pf., in Niederbayern 9 Kr. 2 Pf., in Pfalz 18—4, in Oberpfalz 7—, in Oberfranken 5—5, in Mittelfranken 15—, in Unterfranken 3—2, in Schwaben 9 Kr. 2 Pf.

Die Leistungen der Armenpfleger zur Unterstützung der conscribirten Armen zerfallen in Baargeld und Naturalreichnisse: a) erstere beliefen sich auf 1,508,897 Fl., b) letztere auf 671,112 Fl., c) beide zusammen auf 2,180,009 Fl. — Der durchschnittliche Verpflegungsbetrag für den einzelnen Armen im Königreiche Bayern belief sich auf 18 Fl. 19 Kr 5 Pf., somit auf 57 Kr. 7 Pf. höher als im Jahre 1853/54. In den einzelnen Regierungsbezirken stellte sich dieser Durchschnittsbetrag in folgender Weise dar: in Oberbayern betrug er 24 Fl. 49 Kr.; in Niederbayern 21 Fl. 4 Kr., in der Pfalz 6 Fl. 47 Kr., in Oberpfalz 25 Fl. 54 Kr., in Oberfranken 18 Fl. 41 Kr., in Mittelfranken 21 Fl. 58 Kr., in Unterfranken 32 Fl. 16 Kr., in Schwaben 21 Fl. 43 Kr. Im Ganzen hat demnach auch im Jahre 1854/55 die Größe der Einzelunterstützung eine Erhöhung erfahren, woraus gefolgert werden darf, daß der Noth der Hülfsbedürftigen in fortschreitend zunehmendem Maaße zu steuern die Absicht vorlag. Es ist hier noch hinzuzufügen, daß die Zahl der Bettler von 63,870 im Vorjahr auf 49,003, somit um 14,867 sich gemindert hatte. Werfen wir nun noch einen Blick auf die Hilfsanstalten im Allgemeinen, welche für Arme und Unbemittelte in sich gegenseitig ergänzendem Zusammenhange Stütze und Zuflucht zu gewähren bestimmt sind, so kommen hier die Kreishilfskassen in Betracht. Bereits im Jahre 1853/54 hatte sich der Gesammtfonds dieser Anstalten auf 222,073 Fl. 8 Kr. gehoben, und aus den Landrathsabschieden für das folgende Jahr konnte ein weiteres Wachsen wahrgenommen werden. — Auch die Maximilians-Hilfsmagazine und der daneben bestehende Orts- und Distrikts-Magazinfonds sind zu erwähnen. — Die ersteren sind Kreisanstalten, welche die Bestimmung haben, Mittel zur Verfügung zu stellen, um bei eintretender Getreidenoth oder bei hochgehenden Lebensmittelpreisen ärmeren Gemeinden und Distrikten des Landes durch Zuschüsse zur Gewinnung der nöthigen Brod- und Saat-Früchte zu unterstützen, und sie stehen zu dem Armenwesen dadurch in näherer Beziehung, daß sie den Armenpflegern in solchen Zeitläuften die erhöhte Last der Verpflegung ihrer Notharmen erleichtern. Der König Maximilian II. hat durch Bewilligung von je 29,000 Fl. für jeden der acht Kreise aus verfügbaren Fonds den Grund zu diesen vorsorgenden Einrichtungen gelegt. — Distrikts-Hilfskassen bestanden im Jahre 1854/55 nicht weniger als 137, und zwar in Oberbayern 13, Niederbayern 7, Pfalz 46, Oberpfalz 12, Oberfranken 13, Mittelfranken 15, Unterfranken 26 und Schwaben 5. Die Reihe der Leih- und Pfandanstalten wurde um 1 neue vermehrt und betrug 50. Die Sparkassen waren im Jahre 1854/55 von 209 auf 217 hinaufgegangen, die Summe der Einlagekapitalien um 689,091 Fl. gewachsen und die Zahl der Theilnehmer um 8628 gestiegen. Das Gesammtvermögen dieser Anstalten belief sich auf 16,039,535 Fl. 54 Kr. und die Gesammtzahl der Theilnehmer auf 149,165. Die neu errichteten Sparkassen vertheilten sich mit 3 auf Pfalz, 2 auf Oberfranken und mit 3 auf Unterfranken. Im Hauptdurchschnitte berechnete sich das Prozentverhältniß der Theilnehmer zu der Gesammtbevölkerung auf $3^{2}/_{10}$ pCt., und der Einlagsbetrag des einzelnen Theilnehmers auf 107 Fl. 31 Kr. 5 Pf.

Sehr abweichend gestaltete sich dieser Durchschnitt in den verschiedenen Kreisen; um diese Abweichungen genauer nachzuweisen, mag folgende Uebersicht hier Platz finden:

Regierungsbezirk.	Einlage-Kapitalien-Summa	Theilnehmer-Zahl.	Durchschnitt des einzelnen Einlage-Kapitals.	pCt.-Verhältn. der Theilnehmer.
Oberbayern	4,507,429 Fl. 51 Kr. 4 Pf.	34,116	132 Fl. 7 Kr. 2 Pf.	4,8
Niederbayern	3,052,562 — 22 — 2 —	10,618	287 — 29 — 3 —	1,9
Pfalz	450,163 — 9 — „ —	3095	145 — 26 — 7 —	0,5
Oberpfalz	1,254,161 — 32 — 3 —	10,175	123 — 17 — „ —	2,1
Oberfranken	703,815 — „ — „ —	8,846	79 — 40 — 4 —	1,7
Mittelfranken	2,021,454 — 23 — 4 —	40,371	50 — 4 — 2 —	7,5
Unterfranken	1,620,175 — 51 — 2 —	20,671	78 — 21 — 2 —	3,5
Schwaben	2,429,791 — 44 — 2 —	21,275	114 — 12 — 4 —	3,7
Summa:	16,039,553 — 54 — 1 —	149,165	107 — 31 — 5 —	3,2

Diese Resultate zeigen von dem wachsenden Sparsinn der untern Volksschichten; denn durch die königliche Genehmigung der Grundnormen für die Sparkassen wurde die Theilnahme an diesen Instituten auf Dienstboten, Gesellen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter, Tagelöhner und Kinder unbemittelter Eltern beschränkt.

Die von den Durchschnittsverhältnissen Bayerns rücksichtlich des Armenwesens abweichenden Zustände der Rheinpfalz sind in den bisherigen Mittheilungen mehrfach berührt, sie verdienen aber, daß sie noch näher erörtert werden, weil sie manchen Aufschluß über Leben und Weben jenes von der Natur so reich gesegneten Landes zu geben vermögen. Während die Kreisausgaben für Wohlthätigkeit pro 1857/58, ausweislich der betreffenden Landrathsverhandlungen betrugen in Oberbayern 13,550 Fl., in Niederbayern 4200 Fl., in Oberpfalz 5200 Fl., in Oberfranken 8500 Fl., in Mittelfranken 11,600 Fl., in Unterfranken 4700 Fl., in Schwaben 12,125 Fl., in Summa also 59,875 Fl., beliefen sie sich allein für die Rheinpfalz auf 83,800 Fl., also auf 23,925 Fl. mehr als in sämmtlichen übrigen Regierungsbezirken. Daß damit nicht behauptet werden soll, die Pfalz zähle in demselben Verhältnisse mehr Arme als die übrigen Regierungsbezirke, brauchen wir wohl kaum zu erinnern. Freilich ist wohl die Armenzahl in der Pfalz größer; aber es sind in ihr auch die älteren bedeutenden Stiftungen zur Wohlthätigkeit durch die Ungunst der Zeiten untergegangen, und somit müssen viele Bedürfnisse durch die Aufopferung der jetzt lebenden Generation befriedigt werden, welche in den andern Kreisen Bayerns durch die in Frieden waltende und sammelnde Sorge der Vorfahren bereits gedeckt sind. Die vorhin angeführte Ziffer hat sich aber nicht etwa bloß in dem laufenden Jahre so hoch gestellt; denn im Jahre 1856/57 betrug die Kreisausgabe für Wohlthätigkeit in der Pfalz 90,000 Fl., im Jahre 1855/56 sogar 94,000 Fl. Die Kreis-Armenanstalt zu Frankenthal bedarf seit vielen Jahren einen jährlichen Aufwand von 50—60,000 Fl., eine Summe, welche bei dem auf durchschnittlich 500—600 Personen sich belaufenden Bevölkerungszustand dieser Anstalt gerade nicht zu hoch erscheinen dürfte. Ferner weiset das Budget des pfälzischen Landraths schon seit dem Jahre 1818 eine Position für arme, theils uneheliche, theils von ihren Eltern verlassene Kinder. Diese Position, welche anfänglich gegen 3000 Fl. betrug, steigerte sich bei der raschen Zunahme der Bevölkerung nach und nach zu einer solchen Höhe, daß sich die Regierung selbst veranlaßt sah, den Landrath vor einer Vergrößerung derselben zu warnen. Seitdem blieb sie, wie die neueren Landrathsverhandlungen ausweisen, auf der Höhe von 25,000 Fl. stehen.

Aus dieſen beiden Poſitionen allein ſchon erklärt ſich die große Geſammtziffer des pfälziſchen Kreisbudgets für Wohlthätigkeit zur Genüge. Zugleich aber dürften ſie die vorhin aufgeſtellte Behauptung rechtfertigen, daß die Armen- und Wohlthätigkeitspflege in der Pfalz einer beſonderen Beleuchtung würdig ſei.

Um einen Ueberblick zu gewinnen, ſcheint es nicht unzweckmäßig, die Leiſtungen der Armenpflege während einer großen Reihe von Jahren vergleichend zu betrachten. Wir wählen hierzu die ſiebenjährige Periode von 1849/50 bis 1855/56. Die Geſammtzahl der conſcribirten Armen, wobei übrigens auch die Kinder mitgezählt ſind, betrug im Jahre 1849/50: 22,114, im Jahre 1850/51: 25,195; im Jahre 1851/52: 28,361; im Jahre 1852/53: 30,317; im Jahre 1853/54: 38,476; im Jahre 1854/55: 36,649; im Jahre 1855/56: 30,364. — Noch auffallender wird die Steigerung, wenn man die Zahl der arbeitsloſen erwerbsfähigen Armen insbeſondere ins Auge faßt. Das erſte Zeichen des Herannahens allgemeiner Nothzuſtände iſt das plötzliche Ruhen der Kapitalien, das Stillſtehen größerer Unternehmungen und demzufolge Mangel an Arbeit. Deshalb iſt die Zahl der arbeitsloſen erwerbsfähigen Armen ein zuverläſſiger Höhemeſſer für den Stand der Noth überhaupt. In normalen Jahren iſt die Zahl dieſer Armen in der Pfalz im Verhältniß zu der ſtarken Bevölkerung nicht ſehr groß, in Zeiten der Theuerung und Noth erreicht aber dieſe Zahl mitunter eine bedenkliche Höhe. Zur Veranſchaulichung können folgende Ziffern dienen. Die Zahl der arbeitsloſen erwerbsfähigen Armen betrug unter normalen Verhältniſſen im Jahre 1849/50: 2594; bei ſteigender Theuerung in den Jahren 1850/51: 4186; 1851/52: 5112; 1852/53: 6009; 1853/54: 8033, bei allmählicher Beſſerung 1854/55: 6186; im Jahre 1855/56: 3875.

In den Jahren 1850—54 trafen viele Urſachen zuſammen, um die Ausdehnungsfähigkeit der geſetzlichen und freiwilligen Wohlthätigkeitspflege in der Pfalz einer ſchweren Probe zu unterwerfen. Jahr für Jahr mißrieth das Getreide, die Kartoffel. Der Viehſtand ſchwand dahin und mit ihm die Pflege des Bodens. Weite Strecken lagen unbebaut; bei Zwangsverſteigerungen wurden aus dem Morgen Landes kaum einige Kreuzer erlöſt, öfters wurde das Land um die alleinige Uebernahme der Grundſteuer zugeſchlagen. Bei der dichten Bevölkerung der Pfalz iſt die Auswanderung unvermeidlich; in den Jahren 1852—56 ſind, wie die Volkszählungen nachweiſen, ungefähr 24,000 Seelen ausgewandert. — Betrachten wir nun aber, was in jenen Zeiten von der öffentlichen Wohlthätigkeit zur Hebung und Milderung der Nothzuſtände geleiſtet worden iſt, zuerſt von der gewöhnlichen geſetzlichen Lokalarmenpflege. Die Mittel derſelben fließen theils aus den Renten der Lokalarmenfonds, theils aus freiwilligen Beiträgen der Privaten und Vereine, theils endlich aus Zuſchüſſen der betreffenden Gemeindekaſſen. Die folgende Ueberſicht kann veranſchaulichen, in welcher Weiſe die geſetzliche Lokalarmenpflege mit der ſteigenden Noth in der Rheinpfalz während der letzten Jahre Schritt hielt:

Jahr.	Beiträge der Privaten u. Vereine zu den Lokal-Armenfonds.	Beiträge der Gemeinden zu den Lokal-Armenfonds.	Geſammtausgaben der Lokal-Armenfonds für die geſetzl. Armenpflege.
1849/50	36,753	56,237	123,132
1850/51	37,740	52,332	136,423
1851/52	38,405	86,460	163,411
1852/53	43,728	85,744	153,553
1853/54	53,537	120,631	208,531
1854/55	54,476	158,055	238,005
1855/56	38,149	133,924	185,070

Digitized by Google

Dieſe Zahlen erlangen aber erſt recht ihren Werth, wenn man beachtet, was neben der geſetzlichen Armenpflege noch von den Kreisgemeinden (wovon vorhin die Rede ſchon war) von den Diſtriktsgemeinden, von den immerhin nicht unbedeutenden Lokalſtiftungen und endlich von den freien Wohlthätigkeitsanſtalten geleiſtet ward. — Aus früheren Jahren liegen hierüber noch keine vollſtändigen Zuſammenſtellungen vor. Zum erſten Male im Jahre 1853/54, als alle Hülfsquellen zur Steuerung der Noth zuſammengefaßt werden mußten, wurde eine genaue Berechnung ſämmtlicher in der Pfalz für die Armenpflege zur Verwaltung gekommener Mittel aufgeſtellt, wobei übrigens immer noch die bloß individuelle Privatwohlthätigkeit außer Anſatz blieb. Dieſe Berechnung ergab für das Jahr 1853/54 die Summe von 478,766 Fl. In den ſpäteren Jahren fortgeſetzt, ergab ſich für 1854/55: 564,590 Fl., 1855/56: 497,450 Fl. Alſo jährlich über 500,000 Fl. mehr als die Hälfte der Geſammtſteuer des Regierungsbezirkes. — Die Noth trieb den Geldwucher in der Pfalz auf eine vorher kaum bekannte Höhe, und die Wucherſtrafen kamen wieder den Armen zu Gute, indem in jenem Landestheile die polizeilichen und zuchtpolizeilichen Geldſtrafen in einen Fonds fließen, der zu $^1/_3$ für die Verpflegung armer Kinder, zu $^2/_3$ für Unterſtützung armer Gemeinden beſtimmt iſt. Im Jahre 1853/54 dotirten die Wucherſtrafen den Polizeiſtrafſond ſo reichlich, daß 37,037 Fl. daraus für Zwecke der Wohlthätigkeit verwandt werden konnten. In demſelben Jahr aber, nachdem die Noth in Bayern aufs Höchſte geſtiegen war, erging auch der Königliche Aufruf zur Gründung der St. Johannis-Vereine. Und dieſe ſchlugen in der Rheinpfalz alsbald Wurzel. Es bildeten ſich im Lauf der Jahre 1853 und 1854 eine Reihe freiwilliger Wohlthätigkeitsvereine, welche ſchon am Ende des Jahres 1854 eine Einnahme von 38,600 Fl. nachweiſen konnten. Dieſe Einnahme trat als ein reines Plus zu den bereits vorhandenen Mitteln hinzu. Im Jahre 1855/56 war die Geſammtjahreseinnahme der pfälziſchen St. Johannisvereine bereits auf 82,000 Fl. geſtiegen.

Auch die im Jahre 1852 zuerſt eingeführte Diſtriktsordnung trat ſogleich bei ihrem erſten Entſtehen in Reihe und Glied gegen den gemeinſamen Feind. Bisher hatten die mit Armen überbürdeten Gemeinden nur auf ſpärliche Zuſchüſſe aus Kreisfonds rechnen können; ſie waren darauf hingewieſen, ihre Armen in geſegnetere Gegenden bettelnd hinausſtreifen zu laſſen. Jetzt ward dies anders. In jedem Diſtrikte gab es arme und reiche Gemeinden. Indem man nun Diſtriktsumlagen für Armenzwecke erhob, halfen die reichen Gemeinden den armen aus. Schon im Jahre 1852/53 wurden ſolche Umlagen im Betrage von 4873 Fl. erhoben. Im Hauptnothjahre 1853/54 ſtiegen ſie auf 13,176 Fl.; 1854/55 auf 24,056 Fl. Im Jahre 1855/56 gingen ſie wieder auf 15,368 Fl. zurück.

Beachtenswerth iſt, was in dieſen Jahren für die armen und verlaſſenen Kinder geſchah. Im Jahre 1850/51 beſtand in der Rheinpfalz erſt ein Rettungshaus für ſolche Kinder zu Haßloch. Die Jahre 1853 und 1854 gaben auch hierin einen neuen Anſtoß, indem die Verwilderung der verwahrloſten, im ganzen Lande umher wandernden Kinder auf den äußerſten Punkt gediehen war. Jetzt beſtehen in der Pfalz acht Rettungshäuſer, zum Theil mit bedeutenden Mitteln. Die Anſpannung des Jahres 1853/54 hatte das Reſultat, daß im Jahre 1854/55, obgleich ſich die Verhältniſſe bereits etwas gebeſſert hatten, und die Geſammtzahl der Armen von 38,476 auf 36,649 geſunken war, doch im Ganzen mehr Mittel für Armenzwecke disponibel waren und auch wirklich verwendet wurden, als 1853/54, wo dieſe Mittel zum Theil erſt flüſſig gemacht werden mußten.

So kam es, daß im Jahre 1854/55 die Geſammtausgabe des Kreiſes für Armenzwecke von 478,766 Fl. des Vorjahrs auf 564,590 Fl. ſteigen konnte.

Digitized by Google

Die Beiträge der Privaten zu den Armenkaſſen hatten im Jahre 1853/54 53,537 Fl. betragen, im Jahre 1854/55 ſtiegen ſie auf 54,576 Fl. Die Beiträge der Gemeinden zu den Armenkaſſen ſtiegen von 120,631 Fl. auf 158,055 Fl. Erſt im Jahre 1855/56, als die Verhältniſſe ſich fortwährend beſſerten und die Zahl der Armen ſich bereits um 8000 gemindert hatte, gingen die Beiträge der Privaten auf 38,149, die der Gemeinden auf 133,924 Fl. zurück. Die Geſammtausgabe des Kreiſes betrug aber immer noch 497,450 Fl.

Noch ſei mit einigen Worten erwähnt, was der pfälziſche Regierungsbezirk neben dieſen außergewöhnlichen laufenden Ausgaben im Intereſſe der Wohlthätigkeit Dauerndes für die Zukunft gegründet hat. Derſelbe erbaute in den letzten ſieben Jahren ein Irrenhaus um die Summe von 653,000 Fl. Dieſe Summe wurde lediglich durch Kreisumlagen aufgebracht. Außerdem gründete die pfälziſche Kreisgemeinde einen Fonds zum Ankauf von Getreide in Nothjahren, den Maximilians-Getreidefonds, der ſich gegenwärtig bereits auf 86,000 Fl. beläuft, wozu der König Max 15,000 Fl. beigeſteuert hat. — Faßt man das Erwähnte zuſammen, ſo erhellt, daß die Armenpflege in der Rheinpfalz zwar ungewöhnlich große Anforderungen ſtellt, daß aber die Bevölkerung willig und fähig iſt, dieſen Anforderungen zu genügen, und daß hier ein Völkchen von gegenwärtig etwa 587,000 Seelen, neben der jährlichen Armenausgabe von durchſchnittlich 500,000 Fl. noch im Stande iſt, zu wohlthätigen Zwecken Dauerndes herzuſtellen.

Unter den Gründen, welche die weite Verbreitung des Pauperismus in der Rheinpfalz erklären ſollen, führt man die unbeſchränkte Freiheit der Verehelichung an. Junge Burſche erhalten auf Grund ihrer Armuthszeugniſſe taxfreie Militärentlaſſungsſcheine, um heirathen zu können. Später, wenn ihnen der Kinderſegen über den Kopf wächſt, laſſen ſie Weib und Kinder ſitzen und gehen nach Amerika. Daher kommen die 25,000 Fl. des pfälziſchen Kreisbudgets für arme Kinder. Sodann liegt, wie behauptet wird, ein Haupthemmniß für den erfolgreichen Gang der Pfälziſchen Armenpflege in dem Mangel eines Zwangsarbeitshauſes. Das pfälziſche Strafgeſetz erklärt den Bettel und die Landſtreicherei als Delikte und verfügt, daß der Landſtreicher nach erſtandener Strafe der Regierung zur Verfügung geſtellt und daß der Bettler in ein dépôt de mendicité gebracht werde. Aber die Verwaltungsbehörde, der ein beſtrafter Vagant vorgeführt wird, hat keine andere Gewalt, als ihn eindringlich zu ermahnen und wieder heimzuſchicken, und ein dépôt de mendicité giebt es nicht.

Die voranſtehenden Mittheilungen betrafen die Mittel, welche das Armenweſen im Königreiche Bayern für ſich in Anſpruch nimmt. Eine wichtige Frage auf dieſem Gebiete iſt nun aber, wie die Mittel in zweckentſprechender Weiſe beizuſchaffen ſind, um die Anſprüche des Armenweſens zu befriedigen. Nach dieſer Seite hin iſt der Anlaß zu einer ſachgemäßen Erörterung kürzlich der hannoverſchen Zeitung durch die in der Stadt Celle entſtandene Frage wegen Einführung einer Armenſteuer gegeben. In der genannten Stadt hatten ſich Magiſtrat und Bürgervorſteher-Kollegium durch Majoritätsbeſchluß für Einführung der Armenſteuer erklärt, eine vorſtädtiſche Gemeinde der Stadt hatte dieſelbe aber verworfen. Dies gab, wie bemerkt, der hannov. Ztg. Anlaß, die vorliegende Frage auch von allgemeineren Geſichtspunkten aus zu betrachten, ſo daß hier eine Zuſammenſtellung derſelben wohl geeignet erſcheinen dürfte. In der Stadt Celle, von der die Erörterung ausgeht, hatten Einnahmen und Ausgaben für die verſchiedenen Verwaltungszweige des Armenweſens den Gang genommen, daß ein Mißverhältniß zu Ungunſten der Erſteren eingetreten war. Die dortige Armenanſtalt, auf milde Vermächtniſſe begründet, konnte von den Zinſen derſelben längſt

nicht mehr bestehen, und war auf die freiwilligen Beiträge der Einwohnerschaft angewiesen, welche aber bei weitem auch nicht zureichten, so daß bereits das Kapitalvermögen der Anstalt hatte angegriffen werden müssen, wodurch es sich in den 10 Jahren von 1847 bis 1856 von 63,077 Thlr. auf 50,940 Thlr. vermindert hatte. Ging man auf derselben Bahn fort, so stand eine vollständige Erschöpfung des Kapitalvermögens in sicherster Aussicht. Ein solches Verfahren widerspricht nun aber nicht nur den einfachsten wirthschaftlichen Grundsätzen, sondern auch ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmungen in Hannover. Das in Frage stehende Armenärar gehört seinem Begriffe und Wesen nach zum Kommunalvermögen, dessen Erhaltung im §. 56. des Landesverfassungsgesetzes vom 6. August 1840 und § 17. des Gesetzes vom 5. Septbr. 1848 besonders betont wird. Die §. 121. und 132. der Städteordnung schärften die Erhaltung und haushälterische Benutzung des Vermögens, und die bestimmungsmäßige Verwendung der Einkünfte nachdrücklich ein, und die §§. 25. No. 4. u. 26. No. 4. der (für die Vorstädte geltenden) Landgemeindeordnung machen jede Veränderung im Bestande des Gemeindevermögens von besondern Bedingungen abhängig.

Ueber die Nothwendigkeit, das für die Erhaltung von Armen-Anstalten ꝛc. bestimmte Kapitalvermögen unverringert zu lassen und zu konserviren, kann wohl kaum im Allgemeinen, noch weniger in dem vorliegenden Fall eine Meinungsverschiedenheit obwalten; anders aber verhält es sich mit den Ansichten über die Frage, durch welche Mittel das Gleichgewicht zwischen Einnahme und Ausgabe herzustellen sei. Und hier giebt der vorhin erwähnte spezielle Fall Anlaß zu allgemeinen Betrachtungen über Beschaffung der Mittel zur Linderung von Nothzuständen, ganz insbesondere dann über die Armensteuer selbst, die, wenn auch zunächst nur nach den gesetzlichen Bedingungen im Königreiche Hannover in Betracht gezogen, doch jedenfalls ein weiter reichendes Interesse beansprucht.

In dieser Erörterung drängt sich zuerst die Frage auf, wie weit die Aufgabe jener Armenanstalt gehe. Sie beschränkt sich der Natur der Sache nach darauf, nur der sporadischen und periodischen Verarmung und den aus derselben drohenden Gefahren zu begegnen. Für den Zweck, die dauernden, habituell gewordenen Zustände großer zahlreicher Bevölkerungsklassen zu heben, also dem Pauperismus und Proletariat entgegen zu wirken, ist sowohl die öffentliche als Privatmildthätigkeit das allerverkehrteste Mittel. Werden nicht die Quellen des Elends in den verarmenden Klassen selbst verstopft, nicht Wille und Kraft, sich emporzuarbeiten, in ihnen selbst gehoben, so nützt das Einschreiten der übrigen Gesellschaftsklassen eben so wenig, als man einem dahin siechenden Organismus von außen Lebenskraft einhauchen kann. Die Lösung des großen Problems, diejenige Form und Organisation des staatlichen und gesellschaftlichen Lebens ausfindig zu machen, welche dem Individuum das Recht auf sein Dasein gewährleistet, welche die Reform der Wirthschaftszustände der untern Volksklassen vorbereitet und den verhängnißvollen Gegensatz zwischen Armuth und Reichthum zwar nicht austilgt, aber ihn sowohl für den Gesammtorganismus der Gesellschaft, als auch für das Individuum unschädlich macht, kann selbstverständlich auf dem Wege der Kommunal-Armenpflege ebenso wenig, als auf dem der Privatwohlthätigkeit angestrebt werden. — Daß die Armenpflege aber in dem vorhin angeführten beschränkten Sinne eine Obliegenheit des Gemeindewesens ist, würde schon das Beispiel aller civilisirten Völker beweisen, wenn es auch nicht gesetzlich festgestellt wäre. Der §. 76. der hannöverschen Städteordnung hebt namentlich die Armenpflege als einen Zweig der städtischen Verwaltung hervor, und der §. 19. des Ausschreibens des Königl. hannov. Ministeriums des Innern vom 4. Mai 1852,

die Regelung der Verhältnisse der Landgemeinden betreffend, erkennt ausdrücklich die Verpflichtung der Gemeinden zur Unterstützung ihrer Armen an. Dieser Verpflichtung entspricht natürlich das Recht, die Mittel dazu auf dem gewöhnlichen Wege, nämlich durch Abgaben der Gemeindeglieder herbeizuschaffen. Jene Verpflichtung und dieses Recht bedingen sich gegenseitig. Ist aber die Sorge für die Armen gesetzlich für eine Aufgabe der Gemeinden erklärt, so ist es offenbar inkonsequent, die Zahlungen für die Armenkasse der Willkür jedes Einzelnen anheimzustellen.

Daß die Armensteuer die nothwendige Folge des Gesetzes ist, welches die Armenpflege zu einer Kommunal-Angelegenheit macht, wird auch von den Gegnern derselben zugegeben. Deshalb richten sich deren Angriffe auch weniger gegen die Armensteuer, als gegen die Systeme, dessen folgerichtige Spitze sie ist. Auch von gegnerischer Seite wird die Pflicht nicht geläugnet, dem nothleidenden Nächsten zu helfen; aber es soll dies nur eine sittliche Pflicht sein, die ihre edelste Weihe zugleich mit ihrer besten Wirksamkeit einbüße, wenn sie in eine rechtliche verwandelt werde. — Dieser Behauptung gegenüber ist aber vielmehr daran festzuhalten, daß die sittliche Pflicht nimmermehr entmuthet werden kann, wenn sie im bürgerlichen Gesetze zur Geltung gelangt. Zwar kann nicht jedes ethische Verhältniß Gegenstand der Gesetzgebung sein; daraus folgt aber nicht, daß das Gebot des Sittengesetzes herabgewürdigt werde, wenn das bürgerliche Recht es in sich aufnimmt. Die Moral für sich betrachtet verlangt Gesinnung, das Staatsgebot — Leistung; aber letzteres soll seinen wahren Werth und seine innerste Berechtigung aus dem Sittengesetz empfangen, es soll darin seinen tiefsten Werth haben. Oder ist die doch gewiß tief im Sittengesetz und im Naturrecht wurzelnde Verpflichtung der Eltern, ihre Kinder zu ernähren, dadurch entheiligt worden, daß das bürgerliche Recht diese Verpflichtung zu einer erzwingbaren gemacht hat? Kann man im Ernst wünschen, daß diese Pflicht vom bürgerlichen Recht lediglich wieder auf das Sittengesetz zurückgeführt werde?

Wird die Armenpflege als eine außerhalb der Sphäre der Gesetzgebung liegende sittliche Pflicht hingestellt, so kann es, wenn dieser Grundsatz bis in seine äußersten Konsequenzen verfolgt wird, geschehen, daß die Hilflosen dem Sittengesetze zum Opfer gebracht werden und die Gemeinde sie ohne Verantwortlichkeit umkommen läßt. — Es giebt in der That Abgründe und Untiefen des Elends, wo es nicht mehr vom Zufall abhängen darf, ob die Privatwohlthätigkeit sich des Untergehenden annehmen will. Wie der Staat und die Gemeinde durch ihre dazu bestimmten Organe Unglücksfälle möglichst abzuwenden und ihre Angehörigen zu schützen haben, so ist es schon eine aus dem Staatszweck folgende Nothwendigkeit, dem äußersten Elende zu Hülfe zu kommen, wenn dies als die einzige Rettung vom Untergange erscheint. Im Mittelalter versorgte die Kirche aus ihren großen Hilfsquellen die Armen; die Gemeinde war daher nicht in der Lage, diese Sorge übernehmen zu müssen. Seitdem aber die Kirche in ihren Hilfsmitteln beschränkter geworden ist, seitdem überhaupt die Anschauungen jenes Zeitalters geschwunden sind, ist die Kommunal-Armenpflege unentbehrlich geworden. Schon Justus Möser klagt in seinen patriotischen Phantasien (S. 86): „die Zehnten kommen den Armen nicht mehr zu gut; die Almosen sind des Geizigen Willkür überlassen, und die Kirchen sind froh, wenn sie sich des Ueberlaufs und des Bettelns auf Anderer Rechnung erwehren könne.“ Und S. 82 und 83 räth er, die Almosen zu fixiren und zum Etat zu bringen. Ist das nicht die Armensteuer?

Die ſonſt gewöhnlichen Einwände gegen die Armenſteuer verknüpfen wir mit der Entgegnung auf dieſelben in Folgendem:

Durch die Armenſteuer ſoll die Privatwohlthätigkeit beeinträchtigt werden. — Allein wer bei dem jetzigen Syſtem der freiwilligen Beiträge ſein Scherflein giebt, thut es in der Ueberzeugung von der Nothwendigkeit; er iſt ſich dabei bewußt, daß dieſe Freiwilligkeit nicht viel mehr iſt als eine Form, um den Schein des Zwangs zu vermeiden. Er wird um ſo lieber und um ſo mehr für die leidende Menſchheit thun, wenn er weiß, daß Jeder nach Maßgabe ſeiner Kräfte herangezogen iſt, und daß er daher für Andere, die ihren Verhältniſſen nach eben ſo viel thun könnten, nicht mitzubezahlen braucht. So wie hier die Hilfe der Gemeinde abgegrenzt iſt, bleibt noch ein unendliches Feld, auf dem die Privat-Wohlthätigkeit ſich ergehen kann.

Ferner wird behauptet: die Armen ſollen ſich daran gewöhnen, die durch Beſteuerung aufgebrachten Unterſtützungen als ein ihnen zuſtehendes Recht aufzunehmen, womit die letzten Stützen ihrer ſittlichen Kraft zuſammenbrechen würden. Der Satz, daß ohne Noth gegebene Almoſen entſittlichen und entnerven, iſt nicht neu; ſchon Tacitus (Anal. 2, 38) läßt die Zurückweiſung einer Bitte um Unterſtützung mit den Worten motiviren: languescet alioqui industria intendetur socordia, si nullus ex se metus aut spes; et securi omnes aliena subsidia exspectabunt, sibi ignari, nobis graves. — Was in dieſen Gedanken Wahres liegt, wird Niemand verkennen; nur iſt zu bezweifeln, daß damit die Nothwendigkeit der Kommunal-Armenpflege widerlegt werde. Ein Recht auf Unterſtützung hat an ſich Niemand; nur ſoweit das Gemeinweſen die Pflicht hat, Gefahren und Schaden möglichſt abzuwehren, wo die Kraft des Einzelnen dazu nicht mehr ausreicht, wird es zur Unterſtützung verbunden erſcheinen. Und dann frage man die Armenpfleger, ob die Empfänger die Gaben wirklich als einen Ausfluß perſönlichen Wohlwollens oder allgemeiner Menſchenliebe hinnehmen, ob ſie ſie als eine Wohlthat anerkennen und Dankbarkeit zeigen, oder ob ſie nicht ſchon jetzt, bei dem Syſtem der Freiwilligkeit, der großen Mehrzahl nach entweder gegen ſolche Auffaſſung völlig ſtumpf ſind oder die Unterſtützung nicht gar mit Unbeſcheidenheit beanſpruchen?

Als Haupteinwand gegen die Armenſteuer wird noch geltend gemacht, daß die Armenverwaltung, wenn ſie kein Defizit mehr zu beſorgen habe, in ihren Unterſtützungen nicht das ſtrengſte Maß halten und mehr bewilligen werde, als unumgänglich nothwendig ſei. Allein auch dies dürfte nur ein Scheingrund ſein. Wenn die Mittel für die Armenpflege durch Steuern aufgebracht werden, muß die Armenbehörde ein Budget aufſtellen, welches von den Vertretern der ſteuerpflichtigen Gemeinden geprüft und in ſeinen einzelnen Poſitionen beanſtandet werden kann. Dadurch gewinnen dieſe eine Einwirkung auf die Armenverwaltung, welche durch die Rückſicht auf die mehrfache Prüfung des Budgets durch die Vertreter der ſteuerpflichtigen Gemeinden gezwungen wird, auf die möglichſt haushälteriſche Weiſe zu verfahren. Giebt es alſo ein Mittel, eine ſparſame Wirthſchaft zu erzwingen, ſo wäre es gerade die Armenſteuer. — Nur die Gemeinde iſt einigermaßen im Stande, ſich vor Täuſchungen über wirklich vorhandenen Nothſtand und wahre Hilfsbedürftigkeit zu bewahren. Die Privatmilde iſt Täuſchungen, Einflüſſen weicher Rührung, perſönlicher Sympathien, ja ſelbſt religiöſer und politiſcher Parteilichkeit ausgeſetzt. Schon der alte römiſche Weltweiſe Seneca ſagt: Nemo habet tam certam in beneficiis manum, ut non saepe fallatur. (Epist. 81, 2.) und an einer andern Stelle (de vit. beat. 24, 1.): Errat si quis existimat, facilem rem esse donare. Plurimum ista res habet difficultatis, si modo consilio tribuitur, non casu aut impetu spargitur.

Digitized by Google

Um wie verwickelter ſind ſeitdem alle Verhältniſſe geworden. Welchem Mißbrauch die Privatmilde ausgeſetzt iſt, beweiſt der Umſtand, daß die Bettelei heutiges Tags noch in ſolchem Umfange graſſiren kann. Es iſt eine ausgemachte Erfahrung, daß der Bettler von Profeſſion durch Strafen nicht zu beſſern iſt. Alle Strafen helfen Nichts, ſo lange er noch offene Hände und ſchwache Herzen zu finden hofft, und es wäre auf gründliche Beſeitigung dieſes Uebels nur dann zu rechnen, wenn auch der Spender von Almoſen als Beförderer der Bettelei ſtrafbar wäre. Vielleicht würde aber die Armenſteuer auch hier von Einfluß ſein, indem ſie den Beſteuerten abgeneigter machen dürfte, den Bettler mit einer Gabe abzufinden; während die Sammler freiwilliger Beiträge zur Armenkaſſe ſich hier und da mit dem Beſcheide müſſen abſpeiſen laſſen, daß man Nichts geben wolle, weil man ſich ja doch vor Bettlern nicht retten könne, würden nach Einführung der Armenſteuer die Bettler hoffentlich mit dem Beſcheide abgefertigt werden, daß man für die Armuth bereits in Kontribution geſetzt ſei.

Während wir ſoweit an dem von Hannovers Zuſtänden entnommenen Beiſpiele zu zeigen verſuchten, wohin ſchließlich die Verſuche, die für das Armenweſen nöthigen Geldmittel aufzubringen, führen dürften, bleibt noch der Darſtellung die Art und Weiſe übrig, welche in der Verwaltung des Armenweſens anzuwenden ſei, und hier bietet ſich uns ein Beiſpiel aus dem Königreich Sachſen, indem das Dresdner Journal die Veröffentlichung einer Reihe von Briefen begonnen hat, welche von dem Gerichtsamtmann Friedrich zu Chemnitz herrühren und das Armenweſen im Königreiche Sachſen mit beſonderer Bezugnahme auf die Armenpflege im Bezirke des Gerichtsamts Chemnitz beſprechen. Der Herr Verfaſſer hat dieſe Veröffentlichung unternommen, um, wie er bemerkt, eine ſo wichtige Frage der Gegenwart zum Gegenſtande ernſten Nachdenkens für noch Viele zu machen.

Im Königreich Sachſen liegt nach §. 73. der Armenordnung v. 22. Oktbr. 1840 in den Städten, in welchen die allgemeine Städteordnung eingeführt iſt, ſowohl die Leitung als die Verwaltung des Armenweſens den Stadträthen und ihren Armendeputationen ob. In den Landgemeinden dagegen, ſo wie in den kleinern Städten, auf welche die Landgemeinde-Ordnung ebenfalls Anwendung findet, gehört die Leitung des Armenweſens den Obrigkeiten (Gerichtsämtern), die Verwaltung aber, und zwar in ſolchen Gemeinden, welche für ſich allein einen Heimathsbezirk bilden, den Gemeinderäthen, und wenn mehrere Gemeinden zu einem gemeinſamen Heimathsbezirk zuſammengetreten ſind, den Armenvereinen, welche von der Obrigkeit aus den durch Einſicht, Erfahrung und öffentliches Vertrauen ausgezeichneten Bewohnern des Heimathbezirkes gebildet werden. In beiden Fällen ſind zur Theilnahme aufzufordern die Beſitzer der in Heimathsbezirken gelegenen Rittergüter, die Geiſtlichen und Schullehrer; die Vorſtände der Privatwohlthätigkeitsvereine, Inſtitute und ein oder mehrere Aerzte, wo ſich deren im Heimathsbezirke befinden. — Ebenſo ſind in beiden Fällen die Gemeindevorſtände, Ortsrichter, Vorſteher und Verwalter der im Heimathsbezirke beſtehenden milden Stiftungen, der Armen-, Kranken- und Waiſenhäuſer vermöge ihres Amtes Mitglieder.

Zur Verwaltung der Armenſachen muß geſetzlich jeder Heimathsbezirk eine Vertretung haben, und wird dieſe auf dem Lande faſt überall „der Armenverein" genannt. Außerdem können neben dieſen Ortsarmenverwaltungen nach §. 30. der Armenordnung noch vorkommen aus mehreren Heimathsbezirken gebildete ſogen. Aſſoziationen, welche den Zweck haben, zu lohnender Beſchäftigung arbeitsfähiger Armen, zu möglichſter Verminderung der Armuth und Unterdrückung der

Digitized by Google

Bettelei gemeinſchaftliche Maßregeln hervorzurufen und auszuführen. Die Bildung ſolcher Aſſoziationen iſt den Regierungsbehörden unter Vermittelung der Amtshauptmannſchaften geſetzlich anempfohlen. Auch dieſe Aſſoziationen der Verbände von Heimathsbezirken pflegt man Armenvereine zu nennen. Um aber die geſetzlich angeordneten Armenvereine nicht mit dieſen, auf freiwillige Vereinigung geſtützten Aſſoziationen zu verwechſeln, ſollte man jene die Ortsarmenvereine und dieſe die Bezirksarmenvereine nennen.

Der Chemnitzer Gerichtsamtsbezirk, 39 Ortſchaften — keine Städte umfaſſend, zählte bei der letzten Volkszählung 38,842 Seelen. Die Hauptbeſchäftigung der Bewohner iſt Strumpfwirkerei, welche als Hausinduſtrie betrieben wird. Außerdem beſchäftigen die Schaf- und Baumwollſpinnerei und andere Fabriken viele Hände in geſchloſſenen Etabliſſements. Nur in einigen Dorfſchaften iſt der Landbau vorherrſchend. Das größte Dorf zählt 2828 Seelen, das kleinſte 152. Jede dieſer 39 Dorfſchaften bildet für ſich einen Heimathsbezirk. Mit Ausnahme zweier, in welchen die §. 54. der Landgemeindeordnung vorgeſchriebene Gemeindeverſammlung ſtattfindet, exiſtirt in jedem Orte ein Gemeinderath. — Jeder Gemeinderath bildet unter Hinzutritt der vorhin bezeichneten Perſonen den Ortsarmenverein, welcher die Armenſachen ſeines Ortes ſelbſtſtändig verwaltet und allen Aufwand, den die Ortsarmenpflege verurſacht, in dem Heimathsbezirke aufzubringen hat. — Um nun aber die Armenpflege mit beſſerm Erfolge ausführen zu können, namentlich aber, um den arbeitsfähigen Armen auf- und fortzuhelfen, und die Kinder, die in Gefahr ſind, zu verwahrloſen, in zweckmäßige Erziehung bringen zu können, ſind die ſämmtlichen 39 Heimathsbezirke im Sinne §. 30. der vorhin citirten Armenverordnung zu einem Bezirksarmenvereine zuſammengetreten, jedoch unter ſtrenger Feſthaltung des Kommunalprinzips, ſoweit es ſich dabei um irgend einen Aufwand oder um die Anerkennung der Heimathsangehörigkeit von Kindern handelt. Die Leitung dieſes Vereins ſteht der Obrigkeit zu, welche ſich bei Handhabung der Armenpflege der ſogen. „Verſorger“ und „Freunde“ der Armen, der Bezirksarmendeputationen, der Ortspolizeidiener und Wächter, ſowie eines beſondern Armenboten bedient. Außerdem ſind drei Ortsrichter und drei Gemeindevorſtände, in der Nähe von Chemnitz wohnend, von den ſämmtlichen Gemeindevorſtänden auf 3 Jahre gewählt und bevollmächtigt, beſonders wichtige Sachen, z. B. größere allgemeine Einrichtungen mit der Obrigkeit zu berathen. Ohne ihre Zuziehung, reſp. Bewilligung dürfen außerordentliche Ausgaben nicht gemacht werden. — Der Bezirksarmenverein hat eine gemeinſchaftliche Kaſſe, die unter Aufſicht der Obrigkeit von einem Subaltern derſelben verwaltet wird. In dieſe Kaſſe fließen: die Zinſen von den Kapitalien, die dem Verein gehören — das Vermögen deſſelben belief ſich Ende 1856 mit Einſchluß der Grundſtücke und des Inventars auf 6171 Thlr.—; die zurückgezahlten Beträge, die aus dieſer Kaſſe vorgeſchoſſen werden; die Anlagen, die für die gemeinſchaftlichen Armenzwecke erhoben werden, ſo wie ſonſtige, ausdrücklich für dieſe Armenpflege von irgend einer Seite her beſtimmte Zuflüſſe.

Dagegen werden aus derſelben beſtritten: der Aufwand für die Verwaltung im Allgemeinen, z. B. der Lohn für den Armenboten, jetzt wöchentlich 3½ Thlr., ſo wie die Koſten für ſolche Einrichtungen, die den geſammten Bezirk betreffen. Verlagsweiſe beſtreitet die Obrigkeit auch ſolche Ausgaben, die bei der Unterbringung von Armen erwachſen und ſpäter, wenn nicht von den betreffenden Armen ſelbſt, von der Heimathsgemeinde zurückerſtattet werden müſſen. Die Anlagen, welche im Bedarfsfalle jeder Ort zahlen muß, werden nicht von den einzelnen

Ortsbewohnern, ſondern aus den Ortsarmenkaſſen erhoben. — Seit dem Jahre 1853 ſind noch keine derartige Anlagen erhoben worden. Die Zinſen des obengedachten Kapitals haben für die Bedürfniſſe ausgereicht. — In der Jahresrechnung wird überſichtlich zuſammengeſtellt, wie viel für jeden Pflegling verlagsweiſe verausgabt und was davon von ihm nicht zurückerſtattet iſt. Die Bevollmächtigten prüfen die Rechnung und beſtimmen dabei, ob und wie viel von den nicht erſtatteten Verlägen von den betreffenden Heimathsgemeinden zurückerſtattet werden ſoll. Der Obrigkeit ſtehen — ſoweit das örtliche Bedürfniß es geſtattet — namentlich zum Behufe der Unterbringung von arbeitsfähigen Armen, die ſämmtlichen Armenhäuſer des Bezirks zur Verfügung.

Der Herr Verfaſſer der hier von uns benutzten Briefe ſpricht ſich unter Andern auch über die Vorſtandſchaft des Bezirksarmenvereins aus, indem er darauf Bezug nimmt, daß in der vorigen Jahres zu Dresden abgehaltenen General-Verſammlung der ſächſiſchen Armenvereine behauptet ſei, es wäre nicht nothwendig, daß die Obrigkeit an der Spitze der Bezirksarmenvereine ſtände, es könnten auch Privaten dazu auserſehen ſein. Im Allgemeinen pflichtet der Gerichtsamtmann Friedrich dieſer Anſicht nicht bei. Sollen die Vereine, wie er behauptet, auf Verminderung der vorhandenen Armuth und auf Verſtopfung der Quellen derſelben hinwirken, ſo muß die Obrigkeit die unmittelbare Leitung in Händen haben, weil ihr die meiſten Mittel auch anderweitig zu Gebote ſtehen, das angedeutete Ziel zu erreichen. Eine gute Armenpflege ſetzt die genaueſte Bekanntſchaft mit allen Umſtänden und Verhältniſſen im Bezirke voraus, die auf Förderung oder Behinderung oder Minderung der Armuth Einfluß üben. In dem Chemnitzer Bezirk belief ſich die Zahl der unter Aufſicht und in Fürſorge ſtehenden Perſonen Ende März 1857 auf 1730, und zwar betragen:

	ſehr gut.	gut.	ſchwankend.	ſchlecht.	Hauptſum.
Mannsperſonen über 14 Jahr . . .	83	294	113	13	503
Frauensperſonen „ 14 „	104	218	126	9	457
Knaben unter 14 Jahr	53	307	32	3	395
Mädchen „ 14 „	69	383	21	2	475
	309	1202	292	27	1830

Ueber jede dieſer Perſonen ſind bei dem Gerichtsamte die genaueſten Nachrichten über Familien-, perſönliche- und Erwerbsverhältniſſe, Alter und dergleichen vorhanden. Treten oft in dieſen Verhältniſſen Veränderungen ein, die immer wieder gekannt ſein wollen, ſo rechtfertigt ſich wohl die Frage, welcher Privatmann würde eine ſo umfangreiche und ſchwierige Arbeit für eine längere Dauer übernehmen mögen. — In dem Chemnitzer Bezirke hat ſich die Anſicht, wie der Herr Verfaſſer ausführlicher nachweiſet, daß die Vorſtandſchaft des Bezirksarmen-Vereins der Obrigkeit zukomme, bewährt, und der Herr Amtmann Friedrich ſpricht ſeine Ueberzeugung aus, daß ein großer Theil der Erfolge, die dort erzielt wurden, nicht eingetreten ſein würde, wenn er als Privatmann an der Spitze des Bezirksvereines geſtanden hätte.

So wie aber die Obrigkeit die Leitung des Bezirksarmenvereins übernehmen ſoll, ſo iſt es auch nothwendig, daß der Bezirksarmenverein den geſammten Bezirk des Gerichtsamts umfaßt. — Auch dieſe Beſtimmung iſt auf der Generalverſammlung ſächſiſcher Armenvereine zu Dresden beſtritten und bemängelt worden. Der Herr Verfaſſer der uns vorliegenden Briefe nun ſucht die Anſichten, die ſich dort eben geltend gemacht, zu widerlegen, und zwar aus dem einzigen Grunde, weil ſonſt die Wirkſamkeit der Bezirksarmenvereine erſchwert,

Digitized by Google

erſchüttert und in einzelnen Fällen ganz gebrochen wird. Nur dadurch, daß der Bezirksarmenverein ſich über alle Ortſchaften des Gerichtsamtes erſtreckt, wird ein konſequentes Verfahren ermöglicht. Meinungsverſchiedenheiten zwiſchen zwei Obrigkeiten erregen Schwankungen, die nachtheiligen Rückſchlag äußern und die Autorität beider ſchwächen. — Stellt man es nun aber in das Belieben der Heimathsbezirke, ſich an den Bezirksarmenverein anzuſchließen und aus demſelben wieder auszuſcheiden, ſo dürfte ſehr oft der Fall eintreten, daß nachläſſige Gemeinden entweder ſich gar nicht anſchließen oder ohne Weiteres zurücktreten, ſobald ihnen irgend eine Anordnung nicht anſteht. Die umſichtigen Gemeinden würden dann jene mit übertragen helfen, und ein einzelner Ort könnte das Ganze ſtören und behindern. Hierbei iſt auch nicht zu vergeſſen, daß viele wohlthätige Einrichtungen, z. B. Sparkaſſen, Kranken- und Alterkaſſen, größere und kleinere Beſchäftigungshäuſer ſich gar nicht würden ins Leben rufen laſſen, weil das Beſtehen nicht garantirt iſt und ſchon deshalb ſich Niemand betheiligen könnte. Endlich wirft man ein, wie ſoll es mit den Städten werden, wo die allgemeine Städteordnung gilt und der ſtädtiſchen Obrigkeit die Leitung des Armenweſens zukommt? Darauf lautet die Antwort des Verfaſſers der Briefe: In den Städten, wo die Landgemeindeordnung gilt und wo das Gerichtsamt wenigſtens die Sicherheitspolizei in Händen hat, iſt das Bedenken geringer, da das Gerichtsamt dort das hauptſächlichſte mit den beſonderen ländlichen Einrichtungen ohne beſondere Schwierigkeit wird in Einklang bringen können. Dort wird man ohne Weiteres die Stadt mit den ländlichen Bezirksarmenvereinen vollſtändig vereinigen können. Dagegen werden die Städte, in welchen die Städteordnung eingeführt iſt, inſofern ſie nicht völlig den Einrichtungen des Landbezirks ſich anſchließen, ausgenommen bleiben müſſen, könnten und möchten aber Behufs der Unterbringung und Ueberweiſung Arbeitsfähiger als beſondere Vereine mit den Bezirksarmenvereinen in nähere Verbindung treten, theils, damit dadurch die ſtädtiſchen Bettler und Vagabunden von dem Lande und die ländlichen von der Stadt abgehalten werden, theils, weil dadurch der erſtaunlich wichtige Wechſel des Aufenthaltsorts den Armen recht vollſtändig ermöglicht werde. — In größeren Städten iſt übrigens die Theilung in einzelne Armenſprengel, von denen jeder ſeine geſonderte Armenverwaltung hat, und welche, als Einzelnbezirke in derſelben Weiſe, wie auf dem Lande die Ortsarmenvereine zu dem Bezirksarmenvereine, an der Spitze durch einen Bezirksarmenverein verbunden ſind, für die Armenpflege zu empfehlen und leicht durchzuführen. — g —

III.

Statiſtik.

Das ſtädtiſche Leihamt und die Sparkaſſe in Halle.

A. Das Leihamt.

Schon vor einigen Jahren war die Einrichtung eines ſtädtiſchen Pfandleihhauſes in Erwägung gekommen. Da inzwiſchen das Bedürfniß durch konzeſſionirte Privat-Leihhäuſer befriedigt war und man von der Einrichtung eines ſolchen Inſtituts Seitens der Stadt erhebliche Ausgaben beſorgte, ſo zerſchlugen die Verhandlungen ſich immer wieder. Als aber im Jahre 1855 der Inhaber eines der beiden Privat-Leihhäuſer das Geſchäft aufgab, ward beſchloſſen, ein ſolches Inſtitut in Verbindung mit einer Sparkaſſe zu errichten, und da in Betreff der letzteren Meinungs-Verſchiedenheiten ſich herausſtellten, auch umfaſſendere Vorarbeiten und Ermittelungen erforderlich wurden, ſo ward vorläufig nur mit Errichtung einer ſtädtiſchen Pfandleih-Anſtalt vorgegangen. Hierzu ward das obere Stockwerk und der untere Boden des Rathskeller-Gebäudes

am Markte mit einem Koſtenaufwande von 4148 Thlr. 20 Sgr. 1 Pf. hergerichtet und bis Ende des Jahres 1855 vollendet, ſo daß im Januar 1856 der Geſchäftsbetrieb beginnen konnte.

Das Leihamt — dem ein von der Königl. Regierung ernanntes Magiſtrats-Mitglied als Kurator vorſteht — ſteht unter Garantie der Stadt-Kommune. Die Anſtalt leiht auf alle beweglichen Effekten mit Ausſchluß:

1) von Gegenſtänden, deren Taxwerth weniger als 10 Sgr. beträgt,
2) von Sachen, die einen zu großen Raum einnehmen, beſonderer Pflege, Wartung und Fütterung bedürfen oder leicht und ſchnell dem Verderben ausgeſetzt ſind,
3) von militairiſchen Rüſtungs- und Bekleidungsgegenſtänden,

und zwar auf Kleinodien, Edelſteine, Metalle und metallene Geräthſchaften $^2/_3$, auf alle andern Gegenſtände die Hälfte ihres Taxwerths, jedoch nicht unter 5 Sgr. — Für die von der Anſtalt zu gebenden Darlehne werden $12\frac{1}{2}$ pCt. Zinſen erhoben, doch iſt dieſer Zinsfuß nur für die erſten drei Jahre vorläufig feſtgeſetzt. Die bei der Anſtalt ſich ergebenden Ueberſchüſſe müſſen zunächſt zur Bildung eines Reſervefonds verwendet werden, deſſen Höhe für jetzt auf 3000 Thlr. fixirt iſt, und fließen darüber hinaus zur Orts-Armenkaſſe.

Das Beamten-Perſonal des Leihamts beſteht zur Zeit aus einem Rendanten, einem Kontrolleur, einem Taxator, einer Taxatrice, und einem Magazin-Diener. Der Taxator iſt zugleich Kaſtellan und wohnt im Lokale der Anſtalt. Für den gewöhnlichen Geſchäftsbetrieb hat dies Beamten-Perſonal bis jetzt ausgereicht; in außerordentlichen Fällen, namentlich bei den Auktionen, muß vorübergehend außerordentliche Hülfe beſchafft werden.

Nach der bereits dechargirten Rechnung hat das erſte Verwaltungsjahr 1856 folgende Reſultate geliefert:

Die Einrichtungskoſten betrugen	4,148 Thlr.	20 Sgr.	1 Pf.
Auf Pfänder wurden ausgeliehen	43,455 „	5 „	— „
An Zinſen von geliehenen Geldern wurden gezahlt	697 „	— „	10 „
An Darlehnen wurden zurückgezahlt	500 „	— „	— „
Beſoldungen und Löhne	1,145 „	— „	— „
Büreau- und Geſchäfts-Bedürfniſſe	191 „	14 „	11 „
Insgemein	73 „	26 „	6 „
Summa	50,211 Thlr.	7 Sgr.	4 Pf.

Eingenommen wurden:

Geliehene Kapitalien	27,600 Thlr.	— Sgr.	— Pf.
Zurückgezahlte Pfanddarlehne	22,033 „	20 „	— „
Zinſen davon	826 „	3 „	3 „
Insgemein	123 „	27 „	— „
Summa	50,583 Thlr.	20 Sgr.	3 Pf.
Die Ausgabe betrug	50,211 „	7 „	4 „
Es bleiben demnach Beſtand	372 Thlr.	12 Sgr.	11 Pf.

Dieſer Beſtand,

das auf 11,683 auf dem Lager befindliche Pfänder gegebene Darlehen von	21,421 Thlr.	15 Sgr.	— Pf.
die Zinſen davon mit	1,382 „	7 „	11 „
und der Werth des Inventars mit	1,786 „	— „	— „
Summa	24,962 Thlr.	5 Sgr.	10 Pf.
bildeten daher am Jahresſchluſſe die Aktiva des Inſtituts gegen	27,100 „	— „	— „
Paſſiva, ſo daß ein Defizit von	2,137 Thlr.	24 Sgr.	2 Pf.
verblieb. Rechnet man hiervon die nach Abzug des Inventars verausgabten Einrichtungskoſten mit	2,362 „	20 „	1 „
ab, ſo blieb ult. 1856 ein Ueberſchuß von	224 „	25 „	11 „

ein für das erſte Geſchäftsjahr gewiß zufriedenſtellendes Reſultat.

Digitized by Google

Am 1. Dezember 1857 beſtand das Pfandlager aus 10,817 Pfändern mit einem Taxwerthe von 42,486 Thlr. 25 Sgr., der ausgegebene Darlehnsbetrag in 22,671 Thlrn.

Bei der im vor. J. abgehaltenen Auktion betrug die Forderung des Leihamts an den verkauften 228 Pfändern inkl. Auktionskoſten 417 Thlr. 22 Sgr. 5 Pf., die Zuſchlags-Summe dagegen 592 Thlr. 29 Sgr., mithin plus 175 Thlr 6 Sgr 7 Pf. Von dieſem Ueberſchuſſe ſind in der geſetzlichen ſechswöchentlichen Friſt erhoben 94 Thlr. 23 Sgr. 5 Pf. und blieb für den Reſervefond ein Ueberſchuß von 80 Thlr. 13 Sgr. 2 Pf.

Der Betriebsfond beſteht zur Zeit aus:

10,000	Thlr.,	entliehen	aus der	Halleſchen	Sparkaſſe zu 3⅓ pCt.
10,000	„	„	„	„	Stadtkaſſe zu 4 pCt.
6,600	„	„	„	„	ſtädtiſchen Sparkaſſe zu 4 pCt.
600	„	Amtskaution zu 4 pCt.			
Summa 27,200 Thlr.					

Die Verſicherung des Pfandlagers iſt bei der Elberfelder Aſſekuranz-Geſellſchaft auf fünf verſchiedene Policen von je 10,000 Thlrn. mit 50,000 Thlrn. bewirkt.

B. Die ſtädtiſche Sparkaſſe.

Dies erſt ſeit dem 1. März 1857 etablirte, mithin jüngſte der von den ſtädtiſchen Behörden ins Leben gerufene Inſtitut hat ſich unter Konkurrenz zweier dahier bereits ſeit vielen Jahren beſtehenden Schweſter-Anſtalten ſehr glücklich entfaltet und damit die mehrfach dagegen erhobenen Bedenken widerlegt.

Am 2. Dezember 1857 ſchloß das Konto der Sparkaſſe mit einem Einlage-Kapital ab von 23,094 Thlr. 15 Sgr., welche Summe von 309 Intereſſenten in 7 Monaten eingezahlt iſt Es kommt demnach im Durchſchnitt auf jeden Einleger der Betrag von 74 Thlr. 22 Sgr. 2 Pf. Es waren Sparkaſſenbücher verausgabt: Bis inkl 20 Thlr. = 118 Stück, bis inkl. 100 Thlr. = 142 Stück, über 100 Thlr. = 49 Stück. Bis inkl. 2. Dezember waren an Einlagen 4897 Thlr. zurückgezahlt; es verblieben mithin 18,197 Thlr. 15 Sgr.

Hiervon ſind: 1) in Staatspapieren und anderen Lettres au porteur angelegt 5000 Thlr.,
2) dem ſtädtiſchen Leihamte vorgeſchoſſen 6600 Thlr.,
3) gegen Fauſtpfand ausgeliehen 6496 Thlr. 6 Sgr. 3 Pf.
= 18,096 Thlr. 6 Sgr. 3 Pf.

Von dieſer Summe ſind ferner verausgabt: 57 Thlr. 9 Sgr. Zinſen und 20 Thlr. 5 Sgr. diverſe Ausgaben = 77 Thlr. 14 Sgr. Der baare Kaſſenbeſtand beträgt alſo: 23 Thlr. 24 Sgr. 9 Pf.

Von vorſtehenden sub 1—3. gedachten Kapitalien bezieht die Sparkaſſe an Intereſſen: von 300 Thlrn. 5 pCt., von 6000 Thlrn. 4½ pCt. und von 11,796 Thlrn. 4 pCt. Die beim Banquier der Sparkaſſe deponirten Gelder werden vom 1. Januar 1858 ab mit 5 pCt. verzinſet.

Die Geſammtkoſten für Einrichtung der Sparkaſſe belaufen ſich auf 453 Thlr. 26 Sgr. 7 Pf., die von der Stadtkaſſe vorgeſchoſſen ſind. Hierauf hat die Sparkaſſe bereits 53 Thlr. 26 Sgr. 7 Pf. erſtattet. Die übrigen 400 Thlr. ſollen binnen 4 Jahren unter Verzinſung des Rückſtandes mit 4 pCt. abgeſtoßen werden.

Ueber jede Einlage von 15 Sgr. bis 100 Thlr. wird ein beſonderer Sparkaſſenſchein ertheilt, derſelbe aber außerdem in dem Sparkaſſenbuche, welches jeder Einleger erhält, eingetragen. Rückzahlungen erfolgen nur gegen Zurückgabe der Scheine und Produktion des Sparkaſſenbuchs. Dieſe einer anderen hieſigen Sparkaſſe nachgeahmte Einrichtung dient allerdings zur beſſeren Kontrolle, iſt indeß umſtändlich und wird die Zeit lehren, ob ſie beibehaltenswerth.

Die Einleger erhalten 3⅓ pCt. Zinſen, doch wird der Monat der Einzahlung reſp. Rücknahme nur dann mit verzinſt, wenn die Einzahlung am 1. reſp. die Rückzahlung am letzten Wechſeltage eines Monats erfolgt.

Digitized by Google

Haushalts-Etat der Stadt Elberfeld für das Jahr 1858.

	Für das Jahr 1857 waren festgesetzt: Thlr.	Sgr.	Pf.	Für das Jahr 1858 sind festgesetzt: Thlr.	Sgr.	Pf.
Einnahme.						
I. Canons und Grundrenten	397	16	11	397	16	11
II. Bestimmte Einnahmen von Gemeinde-Besitzungen.						
a) Pächte und Miethen von Grundstücken . .	2669	—	—	2694	15	—
b) Einnahmen von Gerechtsamen	4767	5	8	4450	5	8
Summa II.	7436	5	8	7144	20	8
III. Unbestimmte Einnahmen v. Gemeinde-Besitzungen und Anstalten.						
1. Entschädigungsrente aus der Staatskasse für das der Stadt seit 1. Januar 1843 entzogene Recht der Isländer Brückengelderhebung event. Verzinsung des Brückenbaukapitals	345	9	4	317	22	9
2 Meßstands-Pachtbeträge für die Mai- und Oktbr.-Messe	1200	—	—	1400	—	—
3. Einnahme von den Meßständen zur Bestreitung der Bewachungskosten u. s. w. einschließlich des Antheils für den Pächter des Marktstandgeldes	900	—	—	940	—	—
4. Aichungsgebühren	240	—	—	240	—	—
5. Gewinn bei der städtischen Sparkasse aus dem Jahre 1857, nach Vervollständigung des statutgemäßen Reserve-Fonds	6000	—	—	6000	—	—
Summa III.	8685	9	4	8897	22	9
IV. Zinsen von Aktivis	1121	4	8	790	21	2
V. Gemeindesteuern.						
1. Gemeinde-Einkommensteuer	130000	—	—	136000	—	—
Hiervon werden erfordert:						
a) für die Armenbedürfnisse des Jahres 1858 55237 Thlr. 1 Sgr. 3 Pf.						
b) für die übrigen Gemeindebedürfnisse des Jahres 1858 80762 „ 28 „ 9 „						
2. Abgabe für das Halten von Hunden:						
a) Steuer zu 1 Thlr. 15 Sgr. halbjährlich . .	350	—	—	350	—	—
b) für Hunde-Sicherheitszeichen zu 1 Sgr. . .	60	—	—	60	—	—
Summa V.	130410	—	—	136410	—	—
VI. Einnahmen zu Armenzwecken.						
A. Aus der allgemeinen Verwaltung.						
a) Unbestimmte:						
1. aus der Verwaltung des „Täglichen Anzeigers“ . .	3296	24	—	3089	4	—
2. Abgaben vom Theater	50	—	—	50	—	—
3. Abgaben von Tanzmusiken u. s. w.	200	—	—	200	—	—
b) Zinsen von Armen-Stiftungsfonds	746	18	3	1159	13	9
c) verschiedene Einnahmen . . .	175	—	—	185	—	—
Latus	4468	12	3	4683	17	9

	Für das Jahr 1857 waren festgesetzt: Thlr.	Sgr.	Pf.	Für das Jahr 1858 sind festgesetzt: Thlr.	Sgr.	Pf.
Transport	4468	12	3	4683	17	9
B. Aus dem Vermögen und der Verwaltung des Armenhauses.						
a) Bestimmte:						
Pächte und Legatzinsen	20	20	9	20	20	9
b) unbestimmte:						
1. Beiträge für einzelne Pfleglinge	26	—	—	25	—	—
2. von Kranken- und Sterbeauflagen	60	—	—	60	—	—
3. aus der Arbeit der Pfleglinge	250	—	—	280	—	—
4. Ertrag verkaufter Todtensärge	75	—	—	75	—	—
5. aus dem Verkauf von Gegenständen des Wirthschafts-Betriebs	950	—	—	950	—	—
6. Insgemein	10	—	—	10	—	—
C. Aus dem Vermögen und der Verwaltung des Waisenhauses.						
a) Zinsen von Stiftungsfonds	913	10	5	930	7	5
b) Unbestimmte.						
1. Aus der Verwaltung des städtischen Leihhauses . .	1200	—	—	1182	—	—
2. Polizei- und Zuchtpolizei-Strafgelder	750	—	—	500	—	—
3. Aus der Arbeit der Waisenkinder	350	—	—	350	—	—
4. Beiträge für einzelne Waisen	25	—	—	90	—	
5. Aus der Hausbüchse	25	—	—	25	—	—
6. Aus dem Verkauf von Gegenständen des Wirthschafts-Betriebs	120	—	—	120	—	—
7. Miethe für ein Klassenzimmer	—	—	—	40	—	—
D. Aus dem Vermögen und der Verwaltung des Krankenhauses.						
a) Zinsen von Stiftungsfonds	15	7	6	15	7	6
(Außerdem sind 10,200 Thlr. Vermächtnisse und Geschenke vorhanden, deren Zinsen bis zur Eröffnung des zu erbauenden neuen Krankenhauses zum Kapital geschlagen werden. Am 1. Januar 1858 betrugen Kapital und Zinsen 10,541 Thlr.)						
b) Unbestimmte:						
1. an erstatteten Kur- und Pflegekosten	600	—	—	600	—	—
2. von Kranken- und Sterbe-Auflagen	50	—	—	50	—	—
3. aus dem Verkaufe von Abgängen	5	—	—	5	—	—
E. Aus dem Vermögen und der Verwaltung der Anstalt für verlassene Kinder.						
1. Aus der Arbeit der Pfleglinge	—	—	—	130	—	—
2. aus dem Verkaufe von Abgängen	—	—	—	2	—	—
Summa VI.	9913	20	11	10143	23	5

	Für das Jahr 1857 waren festgesetzt: Thlr. Sgr. Pf.	Für das Jahr 1858 sind festgesetzt: Thlr. Sgr. Pf.
VII. Außerordentliche Einnahmen zu Gemeindezwecken	**3444 — 10**	**4181 15 10**
darunter 3000 Thlr. aus den Einzugsgeldern.		
Wiederholung der Einnahmen.		
Titel I. Canons und Grundrenten	397 16 11	397 16 11
„ II. bestimmte Einnahmen v. Gemeindebesitzungen	7436 5 8	7144 20 8
„ III. unbestimmte Einnahmen von Gemeindebesitzungen und Anstalten	8685 9 4	8897 22 9
„ IV. Zinsen von Aktivis	1121 4 8	790 21 2
„ V. Gemeinde-Steuern	130410 — —	136410 — —
„ VI. Einnahmen zu Armenzwecken	9913 20 11	10143 23 5
„ VII. Außerordentliche Einnahmen zu Gemeindezwecken	3444 — 10	4181 15 10
Summa aller Einnahme	161407 28 4	167966 — 9
Ausgabe.		
I. Verwaltungskosten.		
A. Gehälter.		
1. dem Ober-Bürgermeister Gehalt	2000 — —	2000 — —
2. dem ersten Beigeordneten „	— — —	1000 — —
3 dem Bureau-Vorsteher, Stadtsekretair . . . . . (außerdem als Rendant der Sparkasse 300 Thlr.)	650 — —	650 — —
4. den übrigen 6 Büreaubeamten	3330 — —	3080 — —
5. für Schreibehülfe	850 — —	850 — —
6. dem Kanzleidiener, incl. 38 Thlr. Bekleidungskosten	270 — —	288 — —
7. den zum Verwaltungsdienst übernommenen 3 Polizei-Sergeanten à 260 Thlr inkl. 20 Thlr. Bekleidungskosten	798 — —	780 — —
8. dem Stadtrentmeister Gehalt	1000 — —	1000 — —
9. für Schreibehülfe in der Gemeindekasse	460 — —	460 — —
B. Sonstige Verwaltungskosten. Utensilien, Bibliothek, Schreibmaterialien, Drucksachen, Heizung und Oel, Gas zur Beleuchtung der Korridore und Treppen des Rathhauses, Reinigung des Rathhauses	1935 — —	1935 — —
Summa I.	11213 — —	12043 — —
II. Polizei-Ausgaben.		
a) Personal der Kgl. Polizei-Direktion.		
1. Dem Königl. Polizei-Direktor		
a) Zuschuß zur Wohnungsmiethe	200 — —	200 — —
b) die Hälfte der Fuhrkostenentschädigung . .	150 — —	150 — —
2. dem Sekretair und dem Registrator à 400 Thlr. .	700 — —	800 — —
3. den beiden Kanzlisten 250 à 120 Thlr.	320 — —	370 — —
4. dem Paßexpedienten	300 — —	300 — —
5. dem Paßkanzlisten	120 — —	120 — —
Latus	1790 — —	1940 — —

	Für das Jahr 1857 waren festgesetzt: Thlr.	Sgr.	Pf.	Für das Jahr 1858 sind festgesetzt: Thlr.	Sgr.	Pf.
Transport	1790	—	—	1940	—	—
B. Personal der Polizei-Inspektion und des Kommissariats.						
1. dem Inspektor inkl. 45 Thlr. Kleidergelder . . .	1045	—	—	1045	—	—
für einen Schreiber	120	—	—	120	—	—
2. zwei Kommissarien à 650 Thlr. und 45 Thlr. Kleidergelder	1390	—	—	1390	—	—
3. zehn Sergeanten à 240 Thlr.	2400	—	—	2400	—	—
4. denselben zur Bekleidung à 20 Thlr.	200	—	—	200	—	—
5. für Dienstmäntel	54	—	—	18	—	—
6. den beiden Feldhütern à 240 Thlr.	—	—	—	480	—	
7. dem Gefangenwärter	230	—	—	230	—	—
C. Büreaubedürfnisse der Polizei-Verwaltung einschließl der gerichtlichen Polizei u. Polizeianwaltschaft.						
1. Utensilien	10	—	—	20	—	—
2. Bibliothek	30	—	—	30	—	—
3. Schreibmaterialien	120	—	—	120	—	—
4. Drucksachen	140	—	—	140	—	—
5. Buchbinderarbeiten	60	—	—	60	—	—
D. Aich-Amt	151	—	—	151	—	—
E. Feuerlöschwesen	2058	—	—	2328	—	—
F. Straßenbeleuchtung	4991	9	3	5005	16	3
G. Straßenreinigung	2236	—	—	2052	—	—
H. Nachtwache	5304	20	—	4906	20	—
I. Vermischte Ausgaben	1064	15	—	1034	15	—
Summa II.	23244	14	3	23670	21	3
III. An Abgaben von städt. Grundstücken	364	16	7	324	16	7
IV. Zinsen und Schuldentilgung.						
1. Zinsen:						
a) die am 1. Juli 1858 fällig werdenden Zinsen von 323,100 Thlr. pro 1. Semester 1858 .	6512	—	—	6462	—	—
b) die am 2. Jan. 1859 fällig werdenden Zinsen von 314,200 Thlr. pro 2. Semester 1858 .	6342	—	—	6284	—	—
2. zur Amortisation	8500	—	—	8900	—	—
3. zur Verzinsung und Amortisation der im Jahre 1858 zu emittirenden Obligationen	—	—	—	3000	—	—
Summa IV.	21354	—	—	24646	—	—
V. Baukosten.						
1. Dem Stadtbaumeister, Besoldung	900	—	—	900	—	—
2. dem Unteraufseher der städtischen Bauten, Besoldung inkl. 20 Thlr. Bekleidungskosten	—	—	—	270	—	—
3. zu Bauten und Reparaturen	7428	—	—	5522	—	—
Summa V.	8328	—	—	6692	—	—

Digitized by Google

	Für das Jahr 1857 waren festgesetzt: Thlr. Sgr. Pf.	Für das Jahr 1858 sind festgesetzt: Thlr. Sgr. Pf.
VI. Armenpflege.		
A. Allgemeine Verwaltung.		
a) Büreaukosten:		
1 Besoldung des Büreaupersonals, zur Verrechnung .	2000 — —	2000 — —
2. Büreaukosten und Miethe u. s. w.	400 — —	250 — —
b) Unterstützungen an Außenarme:		
1. Baargaben, Suppe, Kleidungsstücke und Bettwerk, auch Pflegegelder und Bekleidungskosten für Kinder, die bei hiesigen Familien untergebracht sind . . .	20000 — —	20000 — —
2. Krankenpflege:		
a) Honorar den 5 Armenärzten	900 — —	950 — —
b) Arzneien, Geburtshülfe u. s. w.	2000 — —	2000 — —
c) an das Provisorat der kathol. Gemeinde für Verpflegung von städt. Armen im Joseph-Hospitale	250 — —	250 — —
3. Beerdigungskosten	250 — —	250 — —
4. Pflegegelder für auswärts untergebrachte Kinder . .	400 — —	700 — —
5. an auswärtige Armen-Anstalten	292 22 5	302 22 5
6. an Irren-Anstalten	614 4 5	637 6 8
7. Beitrag zur Provinzial-Arbeits-Anstalt	780 27 9	1248 2 9
8. Detentionskosten	180 — —	300 — —
9. Beitrag zum Landarmen-Fond	359 1 —	405 29 3
10. für Spenden in außergewöhnlichen Fällen zur Verfügung des Ober-Bürgermeisters	50 — —	50 — —
11. an Stiftungen	— — —	365 25 6
12. Insgemein	— — —	50 — —
B. Verwaltung und Bedarf des Armenhauses.		
a) Gehälter und Löhne:		
1. für 1 Hausvater, 1 Schreiber, 1 Gehülfen . . .	725 — —	725 — —
2. Lohn für das Gesinde	306 10 —	306 10 —
b) sonstige Verwaltungskosten: Büreaukosten, Heizung, Beleuchtung, Reinigung, Unterhaltung des Mobiliars, der Geräthe und Geschirre .	1095 — —	1115 — —
c) Steuern, Pächte u. Feuerversicher.	347 10 8	322 26 1
d) Speisung des Hauspersonals, Anschaffung von Vieh und Nahrung für dasselbe	8540 — —	7755 — —
e) Bekleidung und Bettwerk	900 — —	1000 — —
f) Krankenpflege, Auflage und Beerdigungskosten	275 — —	320 — —
g) Baukosten.	300 — —	300 — —
h) Verschiedenes	155 — —	250 — —
Latus	41,120 16 3	41,854 2 8

	Für das Jahr 1857 waren festgesetzt: Thlr.	Sgr.	Pf.	Für das Jahr 1858 sind festgesetzt: Thlr.	Sgr.	Pf.
Transport	41120	16	3	41854	2	8
C. Verwaltung des Waisenhauses.						
a) Gehälter und Löhne:						
dem Waisenhausvater, den Aufsehern und dem Gesinde	813	—	—	880	—	—
b) sonstige Verwaltungskosten . . .	1020	—	—	1120	—	—
c) Speisung des Hauspersonals. . .	6925	—	—	6475	—	—
d) Bekleidung und Bettwerk	2000	—	—	2000	—	—
e) Krankenpflege	100	—	—	100	—	—
f) Baukosten	200	—	—	730	—	—
g) Verschiedenes	862	12	—	911	27	—
D. Verwaltung u. Bedarf des Krankenhauses.						
a) Gehälter und Löhne	1414	—	—	1536	—	—
b) sonstige Verwaltungskosten . . .	1025	—	—	935	—	—
c) Steuern und Feuerversicherung. .	25	15	10	11	25	—
d) Speisung u. s. w.	3440	—	—	3260	—	—
e) Bekleidung und Bettwerk	400	—	—	500	—	—
f) Krankenpflegeu. Beerdigungskosten	870	—	—	820	—	—
g) Baukosten.	100	—	—	250	—	—
E. Verwaltung und Bedarf der Anstalt für verlassene Kinder.						
a) Gehalte und Löhne	501	—	—	552	—	—
b) sonstige Verwaltungskosten . . .	410	—	—	410	—	—
c) Steuern und Feuerversicherung. .	5	—	—	20	—	—
d) Speisung des Hauspersonals . .	1570	—	—	2280	—	—
e) Bekleidung und Bettwerk	400	—	—	550	—	—
f) Krankenpflege	20	—	—	25	—	—
g) Baukosten	80	—	—	80	—	—
h) Verschiedenes	80	—	—	80	—	—
F. Außerordentliche Ausgaben . .	—	—	—	—	—	—
Summa VI.	63581	13	10	65380	24	8
VII. Pensionen.						
1. Pension des früheren Ober-Bürgermeisters . . .	1250	—	—	1250	—	—
2. „ für die Wittwe eines früheren Ober-Bürgerm.	200	—	—	200	—	—
3. „ desgl. für eine Tochter derselben	100	—	—	100	—	—
4. „ des früheren Stadtrentmeisters	800	—	—	800	—	—
5. „ für verschiedene Unterbediente	280	—	—	180	—	—
Summa VII.	2630	—	—	2530	—	—
VIII. Schulausgaben:						
an Zuschüssen, Miethen u. s. w.	19209	7	1	20810	14	7
IX. Außerordentliche Ausgaben.						
A. Für Militairzwecke.	476	22	6	476	22	6
B. Beitrag zu den Kosten des Rheinischen Provinzial-Landtages . . .	250	—	—	250	—	—
Latus	726	22	6	726	22	6

	Für das Jahr 1857 waren festgesetzt: Thlr.	Sgr.	Pf.	Für das Jahr 1858 sind festgesetzt: Thlr.	Sgr.	Pf.
Transport	726	22	6	726	22	6
C. Für Kreisständische Angelegenheiten	80	—	—	80	—	—
D. Sonstige Ausgaben verschiedener Art darunter 3000 Thlr. zur Deckung von Kommunal-Steuer-Nachlässen und Ausfällen, sowie 1000 Thlr. zur Wiederbringung des Ablösungskapitals für die Pflastergeld-Entschädigungs-Rente, sowie 3000 Thlr. zur Verwendung außer Etat, für die im Werke begriffenen größeren städtischen Bauten.	7493	26	3	8264	5	—
E. Reserve-Fonds. Für die von der Stadtverordneten-Versammlung im Laufe des Jahres 1858 zu beschließenden außeretatsmäßigen Ausgaben	3182	17	10	2797	16	2
Summa IX.	11483	6	7	11868	13	8
Wiederholung der Ausgaben.						
Titel I. Verwaltungskosten	11213	—	—	12043	—	—
„ II. Polizei-Ausgaben	23244	14	3	23670	21	3
„ III. Abgaben von städtischen Grundstücken .	364	16	7	324	16	7
„ IV. Zinsen und Schuldentilgung	21354	—	—	24646	—	—
„ V. Baukosten	8328	—	—	6692	—	—
„ VI. Armenpflege	63581	13	10	65380	24	8
„ VII. Pensionen	2630	—	—	2530	—	—
„ VIII. Schul-Ausgaben	19209	7	1	20810	14	7
„ IX. Außerordentliche Ausgaben	11483	6	7	11868	13	8
Summa aller Ausgaben	161407	28	4	167966	—	9

Bericht über die städtische Bank und Sparkasse in Breslau pro 1857.

Der Gesammt-Umsatz der städtischen Bank belief sich 1857 auf 30,050,179 Thlr. 27 Sgr. 9 Pf., d. i. 838,758 Thlr. weniger als 1856 (Folge der Handelskrisis). Die Mittel der Bank waren das ganze Jahr hindurch vollständig in Anspruch genommen. Im Wechselgeschäft roulirten 3,450,493 Thlr., (neu discontirte 3,037,855, eingegangen 2,983,355 Thlr.); im Lombardgeschäft nur 2,230,235 Thlr. (neue Darlehen 1,580,260 Thlr., rückgezahlt 1,621,065 Thlr.); das Giro-Conto erhielt einen Zuwachs von 155,836 Thlr. auf 25,346,946 Thlr., wovon wieder abgehoben wurden 25,229,550 Thlr., das Depositengelder-Conto desgl. von 10,033 Thlr. auf 175,378 Thlr, wovon rückgezahlt 141,645 Thlr. In der Noten-Emission (6 Mill. Thlr.) hat keine Veränderung stattgefunden, außer dem Umtausch alter beschädigten gegen neue, der fast beendet ist. Die Einnahmen betrugen: Zinsen aus den im Bank-Tresor niedergelegten Effecten 36,485 Thlr., aus dem Ertrage des Bankgeschäfts selbst 64,871 Thlr., zusammen 91,356 Thlr.; die Ausgaben: Verzinsung für den Kämmerei-Vorschuß (1 Million) 45,000 Thlr.; Stück-Discont und Depositenzinsen 1,029 Thlr.; Verwaltungskosten 5079 Thlr., zusammen 51,108 Thlr. Der Reinertrag stellt sich somit auf 40,248 Thlr. Diese Summe nebst den von der Restverwaltung aufgebrachten Ersparnissen fließt im Betrage von 40,260 Thlr. 15 Sgr. 11 Pf. der Kämmerei zu. —

	Für das Jahr 1857 waren festgesetzt: Thlr.	Sgr.	Pf.	Für das Jahr 1858 sind festgesetzt: Thlr.	Sgr.	Pf.
Transport	41120	16	3	41854	2	8
C. Verwaltung des Waisenhauses.						
a) Gehälter und Löhne:						
dem Waisenhausvater, den Aufsehern und dem Gesinde	813	—	—	880	—	—
b) sonstige Verwaltungskosten . . .	1020	—	—	1120	—	—
c) Speisung des Hauspersonals . . .	6925	—	—	6475	—	—
d) Bekleidung und Bettwerk	2000	—	—	2000	—	—
e) Krankenpflege	100	—	—	100	—	—
f) Baukosten	200	—	—	730	—	—
g) Verschiedenes	862	12	—	911	27	—
D. Verwaltung u. Bedarf des Krankenhauses.						
a) Gehälter und Löhne	1414	—	—	1536	—	—
b) sonstige Verwaltungskosten . . .	1025	—	—	935	—	—
c) Steuern und Feuerversicherung. .	25	15	10	11	25	—
d) Speisung u. s. w.	3440	—	—	3260	—	—
e) Bekleidung und Bettwerk	400	—	—	500	—	—
f) Krankenpflegeu. Beerdigungskosten	870	—	—	820	—	—
g) Baukosten.	100	—	—	250	—	—
E. Verwaltung und Bedarf der Anstalt für verlassene Kinder.						
a) Gehalte und Löhne	501	—	—	552	—	—
b) sonstige Verwaltungskosten . . .	410	—	—	410	—	—
c) Steuern und Feuerversicherung. .	5	—	—	20	—	—
d) Speisung des Hauspersonals . .	1570	—	—	2280	—	—
e) Bekleidung und Bettwerk	400	—	—	550	—	—
f) Krankenpflege	20	—	—	25	—	—
g) Baukosten	80	—	—	80	—	—
h) Verschiedenes	80	—	—	80	—	—
F. Außerordentliche Ausgaben . .	—	—	—	—	—	—
Summa VI.	63581	13	10	65380	24	8
VII. Pensionen.						
1. Pension des früheren Ober-Bürgermeisters . . .	1250	—	—	1250	—	—
2. „ für die Wittwe eines früheren Ober-Bürgerm.	200	—	—	200	—	—
3. „ desgl. für eine Tochter derselben	100	—	—	100	—	—
4. „ des früheren Stadtrentmeisters	800	—	—	800	—	—
5. „ für verschiedene Unterbediente	280	—	—	180	—	—
Summa VII.	2630	—	—	2530	—	—
VIII. Schulausgaben:						
an Zuschüssen, Miethen u. s. w.	19209	7	1	20810	14	7
IX. Außerordentliche Ausgaben.						
A. Für Militairzwecke.	476	22	6	476	22	6
B. Beitrag zu den Kosten des Rheinischen Provinzial-Landtages . . .	250	—	—	250	—	—
Latus	726	22	6	726	22	6

	Für das Jahr 1857 waren festgesetzt: Thlr.	Sgr.	Pf.	Für das Jahr 1858 sind festgesetzt: Thlr.	Sgr.	Pf.
Transport	726	22	6	726	22	6
C. Für Kreisständische Angelegenheiten	80	—	—	80	—	—
D. Sonstige Ausgaben verschiedener Art darunter 3000 Thlr. zur Deckung von Kommunal-Steuer-Nachlässen und Ausfällen, sowie 1000 Thlr. zur Wiederbringung des Ablösungskapitals für die Pflastergeld-Entschädigungs-Rente, sowie 3000 Thlr. zur Verwendung außer Etat, für die im Werke begriffenen größeren städtischen Bauten.	7493	26	3	8264	5	—
E. Reserve-Fonds. Für die von der Stadtverordneten-Versammlung im Laufe des Jahres 1858 zu beschließenden außeretatsmäßigen Ausgaben	3182	17	10	2797	16	2
Summa IX.	11483	6	7	11868	13	8
Wiederholung der Ausgaben.						
Titel I. Verwaltungskosten	11213	—	—	12043	—	—
„ II. Polizei-Ausgaben	23244	14	3	23670	21	3
„ III. Abgaben von städtischen Grundstücken .	364	16	7	324	16	7
„ IV. Zinsen und Schuldentilgung	21354	—	—	24646	—	—
„ V. Baukosten	8328	—	—	6692	—	—
„ VI. Armenpflege	63581	13	10	65380	24	8
„ VII. Pensionen	2630	—	—	2530	—	—
„ VIII. Schul-Ausgaben	19209	7	1	20810	14	7
„ IX. Außerordentliche Ausgaben	11483	6	7	11868	13	8
Summa aller Ausgaben	161407	28	4	167966	—	9

Bericht über die städtische Bank und Sparkasse in Breslau pro 1857.

Der Gesammt-Umsatz der städtischen Bank belief sich 1857 auf 30,050,179 Thlr. 27 Sgr. 9 Pf., d. i. 838,758 Thlr. weniger als 1856 (Folge der Handelskrisis). Die Mittel der Bank waren das ganze Jahr hindurch vollständig in Anspruch genommen. Im Wechselgeschäft roulirten 3,450,493 Thlr., (neu discontirte 3,037,855, eingegangen 2,983,355 Thlr.); im Lombardgeschäft nur 2,230,235 Thlr. (neue Darlehen 1,580,260 Thlr., rückgezahlt 1,621,065 Thlr.); das Giro-Conto erhielt einen Zuwachs von 155,836 Thlr. auf 25,846,946 Thlr., wovon wieder abgehoben wurden 25,229,550 Thlr., das Depositengelder-Conto desgl. von 10,033 Thlr. auf 175,378 Thlr, wovon rückgezahlt 141,645 Thlr. In der Noten-Emission (6 Mill. Thlr.) hat keine Veränderung stattgefunden, außer dem Umtausch alter beschädigten gegen neue, der fast beendet ist. Die Einnahmen betrugen: Zinsen aus den im Bank-Tresor niedergelegten Effecten 36,485 Thlr., aus dem Ertrage des Bankgeschäfts selbst 64,871 Thlr., zusammen 91,356 Thlr.; die Ausgaben: Verzinsung für den Kämmerei-Vorschuß (1 Million) 45,000 Thlr.; Stück-Discont und Depositenzinsen 1,029 Thlr.; Verwaltungskosten 5079 Thlr., zusammen 51,108 Thlr. Der Reinertrag stellt sich somit auf 40,248 Thlr. Diese Summe nebst den von der Restverwaltung aufgebrachten Ersparnissen fließt im Betrage von 40,260 Thlr. 15 Sgr. 11 Pf. der Kämmerei zu. —

Die städtische Sparkasse zählt nach dem Status vom Ende 1857 die Einlagensumme von 2,037,688 Thlr. auf 24,819 Bücher und ist im vorigen Jahre um 254,954 Thlr., und somit der Durchschnittbetrag eines Buchs von 80 auf 82 Thlr. gewachsen. Ende vorigen Jahres besaß die Kasse:

in Hypotheken — — — — — — —	612,219	Thlr.	19 Sgr.	3 Pf.
in Effecten zum Nennwerthe von 671,457 Thlr. 15 Sgr. — — — — — — —	583,518	„	25 „	6 „
in Darlehen gegen Unterpfand — — — —	837,148	„	8 „	5 „
in Baarem — — — — — — — —	4,801	„	23 „	6 „

Der Reservefonds bestand:

in Effecten zum Nennwerthe von 96,700 Thlr.	84,950	„	— „	— „
in Baarem — — — — — — — —	22,789	„	21 „	5 „

wovon 5835 Thlr. 8 Sgr. 7 Pf. entbehrlich und anderweitig zu verwenden waren.

Der Rechnungsabschluß pro 1857 erweist eine Einnahme von 3,990,076 Thlr., eine Ausgabe von 3,985,274 Thlr.; bei dem Reserve- und Administrationskosten-Fonds besteht die Einnahme in 149,360 Thlr., die Ausgabe in 29,816 Thlr. Der Zinsen-Ueberschuß, welchen die Sparkassen-Verwaltung dem Reserve- und Administrationsfonds zuführen konnte, hat die Höhe von 23,545 Thalern, wovon nach Bestreitung der Administrationskosten und der Quote zur Ergänzung des Reservefonds 6056 Thlr. als verwendbarer Reinertrag übrig geblieben sind.

Rechnung über Einnahme und Ausgabe bei der Verwaltung des vereinigten protestantischen Kirchenvermögens der Stadt Nürnberg vom 1. Oktober 1856 bis letzten September 1857.

Titel.	Kap.		Partial-Summa.	Total-Summa.
		Einnahme.		
I.		Aktiv-Kassabestand aus der vorigen Rechnung		46fl. 26kr. 1pf.
II.		Aktiv-Ausstände		267 „ — „ — „
III.		Rechnungs-Defekte und Ersatzposten		— „ — „ — „
IV.		Zinsen von Aktivkapitalien:		
	1.	Beim Staat	10851fl. 30fl. — pf.	
	2.	Bei Privaten	3831 „ 32 „ 4 „	
	3.	Bei Königl. Bank	123 „ 7 „ — „	
				14806 „ 9 „ 4 „
V.		Ertrag aus Realitäten		3200 „ 10 „ — „
		Ertrag aus Gewerben		— „ — „ — „
VI.		Ertrag aus Rechten:		
	1.	Boden- und Grundzinse	40fl. 17kr. 4pf.	
	2.	Erbzinse	18 „ 1 „ 6 „	
	3.	Reluirte Holzlieferung	48 „ — „ — „	
	4.	Handlöhne	65 „ 7 „ 4 „	
	5.	Reluirtes Zehentgetraid	3 „ 45 „ 6 „	
	6.	Zinse aus Bodenzins-Kapitalien	11017 „ 23 „ 3 „	
	7.	Ratenweis bezahlte Bodenzinse	17 „ 34 „ 1 „	
				11210 „ 10 „ — „

VIII.	An Sustentationsbeiträgen:			
1.	Taxen		—fl.36kr.—pf.	
2.	Kirchenstuhlgelder		573 • 9 • — •	
3.	Hochzeitgebühren		815 • 40 • — •	
4.	Dispensationsgebühren von Haustaufen		146 • 30 • — •	
5.	Gebühren für Leichen und Gräber		4239 • 58 • — •	
6.	Vom Staat		1304 • — • — •	
7.	Von Stiftungen		6 • — • — •	
8.	Von Privat, an Einlagen in den Kirchen		454 • 53 • — •	
				7540fl.46kr.—pf.
IX.	Außerordentliche Einnahmen			41 • 30 • — •
X.	Aus Umlagen			— • — • — •
XI.	Aufgenommene Passivkapitalien			— • — • — •
XII.	Aufgenommene Passivvorschüsse			— • — • — •
XIII.	Zurückempfangene Aktivkapitalien			12700 • — • — •
XIV.	Zurückempfangene Aktivvorschüsse			— • — • — •
XV.	Erlös aus verkauften Realitäten und Rechten			2377 • 32 • 4 •
XVI.	An Legaten und Fundirungszuflüssen			— • — • — •
			Summa aller Einnahmen	52189fl.44kr. 1pf.

Ausgabe.

I.	Auf Zahlungsrückstande			—fl.—kr.—pf.
II.	Auf Rechnungsdefekte und Ersatzposten			24 • — • — •
III.	Auf die Verwaltung:			
1.	Besoldungen		1810fl.—kr.—pf.	
2.	Remunerationen		50 • — • — •	
3.	Pensionen		126 • 57 • 4 •	
4.	Amts-Regie		327 • 59 • — •	
5.	Regie auf Kapitalien		8 • 55 • 4 •	
6.	Regie auf Realitäten		12 • 55 • 4 •	
7.	Regie auf Dominikalrenten		80 • 39 • 4 •	
8.	Regie auf übrige Einnahmen		71 • 6 • — •	
9.	Staats- und Kommunalauflagen		135 • 42 • — •	
				2624 • 15 • — •
IV.	Auf den Zweck:			
1.	Besoldung der Geistlichen		11092fl.20kr.—pf.	
2.	Besoldung der subalternen Kirchendiener		5859 • 7 • — •	
3.	Pensionen		— • — • — •	
4.	Kirchenbedürfnisse		2142 • 14 • — •	
5.	Unterhaltung der Gebäude		8224 • 15 • 4 •	
				27317 • 56 • 4 •
V.	Zinsen von Passivkapitalien			2319 • 14 • — •
	Prozeßkosten			24 • 12 • — •
VI.	Auf Sustentationsbeiträge inkl. Ablösung der kirchlichen Baupflicht in Allersberg			2334 • 13 • 4 •
IX.	Auf zurückbezahlte Passivkapitalien			2000 • — • — •
	Auf zurückbezahlte Passivvorschüsse			— • — • — •

X.	Auf ausgeliehene Kapitalien	14870fl.20kr.—pf.
XI.	An geleisteten Aktivvorschüssen	—•—•—•
XII.	Auf erkaufte Dominikalrenten, resp. auf abgelöste Passivreichnisse	528•45•—•
XIII.	Auf erkaufte Realitäten	—•—•—•
	Auf den Reservefond	100•—•—•
	Summa aller Ausgaben . .	52142fl.56kr.—pf.

Abschluß:

Die Einnahmen betragen	52189 fl. 44 kr. 1 pf.
Die Ausgaben betragen	52142 • 56 • — •
Bestand . .	46 fl. 48 kr. 1 pf.

Summarischer Ausweis des Vermögensstandes.

I. Vermögen.

a) Rentirendes:

1. an Kapitalien	378180fl.—kr.—pf.
2. an Realitäten	90029•10•—•
3. an Rechten	280241•57•4•
	748451fl. 7• 4•

b) Nicht rentirendes:

1. an Kassabestand	46fl.48kr. 1pf.
2. an Einnahmsrückständen	957• 2• 1•
3. an Realitäten	97800•—•—•
4. an Rechten	—•—•—•
5. an Mobilien	22386• 6• 4•
	121189•56• 6•
Summa des Vermögens .	869641fl. 4kr. 2pf.

II. Schulden.

1. Passivkapitalien	55800fl.—kr.—pf.
2. Mehrausgabe	—•—•—•
Summa der Schulden . .	55800fl.—kr.—pf.

Abgleichung.

Vermögen	869641 fl. 4 kr. 2 pf.
Schulden	55800 • — • — •
Reiner Vermögensstand .	813841 fl. 4 kr. 2 pf.

Rechnung über Einnahme und Ausgabe des Schuldentilgungsfonds der Stadt Nürnberg vom 1. Oktober 1856 bis 30. September 1857.

Titel.		Summa.
	Einnahme.	
I.	Kassabestand aus dem Jahre 1855/56	107 fl. 56 kr. 2 pf.
II.	Rechnungs-Defekte und Ersatzposten	6 • 33 • — •
III.	Ertrag des Lokal- Malz- und Bier-Aufschlags	52767 • 23 • — •
IV.	Aus der Verwaltung der Gemeindeanstalten und der Polizei .	1820 • 1 • — •
V.	Beitrag der Stadtkämmerei	1800 • — • — •

VI.	Aufgenommene Passivkapitalien	36680 fl. — kr. — pf.
VII.	Ertrag der erhöhten Klassengelder	2018 „ 15 „ — „
VIII.	Aufgenommene Passivvorschüsse	20000 „ — „ — „
IX.	Sonstige Einnahmen	15094 „ 26 „ 1 „
	Summa aller Einnahmen pro 1856/57	130294 fl. 34 kr. 3 pf.

Ausgabe.

Titel.	Kap.		Partial-Summa.	Total-Summa.
I.		Zahlungsrückstände aus Vorjahren		3 fl. — kr. — pf.
IV.		Abzahlung von Passivkapitalien:		
		a) verzinsliche:		
	1.	An die Theaterbau-Aktien-Unternehmer	1100 fl. — kr. — pf.	
	2.	An die Besitzer von Stadtkämmerei-Obligationen	3000 „ — „ — „	
	3.	An die Stadtkämmerei	8000 „ — „ — „	
	4.	An Privaten	7500 „ — „ — „	
				19600 „ — „ — „
		b) unverzinsliche:		
		Die im Jahre 1855/56 entnommenen Passivvorschüsse . .		8100 „ — „ — „
V.		Verzinsung der Schulden:		
	1.	Theaterbau-Aktien	105 fl. — kr. — pf.	
	2.	Kämmerei-Obligationen	450 „ — „ — „	
	3.	Unterstützungskasse für die Polizeiwache	168 „ — „ — „	
	4.	der Sparkasse	3492 „ 56 „ 2 „	
	5.	der Getreidemagazins-Kassa . . .	8870 „ 2 „ — „	
	6.	der Stadtkämmerei	1296 „ 26 „ — „	
	7.	den Wohlthätigkeitsstiftungen . . .	241 „ 47 „ — „	
	8.	den Unterrichtsstiftungen	24 „ — „ — „	
	9.	an Privaten	2913 „ 20 „ — „	
				17561 „ 31 „ 2 „
VI.		Für Bauten		65740 „ 8 „ 3 „
IX.		Regie		192 „ 28 „ — „
X.		Aufschlags-Rückvergütungen		16817 „ 38 „ — „
		Summa aller Ausgaben 1856/57		128014 fl. 46 kr. 1 pf.

Abschluß.

Einnahme	130294 fl. 34¾ kr.
Ausgabe	128014 „ 46¼ „
Bestand .	2279 fl. 48½ kr.

welcher in die Rechnung pro 1857/58 übertragen worden ist.

Schuldenstand.

Ende des Etatsjahres 1855/56	454717 fl. 30 kr.
Ende des Jahres 1856/57	483697 „ 30 „
Somit am 30. September 1857 mehr .	28980 fl. — kr.

Im Vortrag der Einnahmen und Ausgaben bei der Verwaltung des Krankenhauses der Stadt Nürnberg im Etatsjahre 1856/57 stehen unter den Einnahmen oben an:

1. Zuschüsse aus Wohlthätigkeitsstiftungen im Betrage von . 20380 fl. — kr. — pf.
2. an Aktivaussständen . . . . . 480 " 22 " — "
3. Verpflegungskosten des laufenden Jahres . . . . . 6799 " 48 " — "
4. Pflichtbeiträge aus dem Sicherungsverbande . . . . . 25029 " 57 " — "

Außerdem werden noch einige Erträge aufgeführt, so daß die Gesammtsumme der Einnahmen 53,819 fl. 23 kr. 2 pf. ist.

Die Summe der Ausgaben ist 59189 fl. 8 kr. 1 pf.

Abschluß.

Einnahmen	53819 fl. 23 kr. 2 pf.
Ausgaben	59189 " 8 " 1 "
Defizit .	5369 fl. 44 kr. 3 pf.,

welches in Ermangelung von Deckungsmitteln in die nächste Rechnung übertragen wurde.

III.

Monats-Chronik.

Königreich Preußen.

a. Ost- und Westpreußen.

Königsberg, im April. In einer früheren Sitzung der Stadtverordneten-Versammlung wurde bereits über die projektirte Abänderung des Kommunalsteuer-Regulativs in seinen Paragraphen 44. bis 52. debattirt, und da ein Uebereinkommen zwischen dem Magistrat und den Stadtverordneten nicht zu ermöglichen war, so mußte die Angelegenheit der Königl. Regierung zur Entscheidung vorgelegt werden. Diese hat sich nun für die Ansicht des Magistrats entschieden, so zwar, daß ferner der städtischen Finanzdeputation die Einziehung der Steuer und die Begutachtung der Reklamationen bleibt, der Magistrat aber die endgültige Entscheidung behält. Es soll auch ferner die erste Instanz auf Beschwerden der Reklamanten nicht mehr wie bisher die städtische Finanzdeputation ausmachen, sondern der Magistrat auf zuvorige Begutachtung der Erstern. Es werden daher ferner Beschwerden über zu hohe Besteuerung nur zwei Instanzen durchzumachen haben, die beim Magistrat und dann bei der Königl. Regierung. In der Sitzung am 23. v. M. fügte sich die Versammlung der Entscheidung und das besonders in Folge der Ansicht des Referenten. Derselbe erklärt, daß er sich von einer Beschwerde an das Königl. Ministerium keinen Erfolg verspreche; denn die Fassung der Städteordnung gäbe unzweifelhaft die Haupttendenz zu erkennen, die Hauptgewalt in städtischen Angelegenheiten dem Magistrat zu überlassen. Die Versammlung willigte demgemäß in die Vollziehung des nach dieser Entscheidung entworfenen Nachtrages vom 5. März zu dem beregten Kommunalsteuer-Regulativ.

Es kam bei einer im Dezember v. J. gemachten Vorlage, betreffend die Genehmigung einer Etats-Ueberschreitung und Bewilligung eines Supplementar-Kredits bei dem Ausgabetitel des städtischen Krankenhauses, zur Beleuchtung desselben, zur Sprache, daß die in dieser Anstalt eingeführte Gasbeleuchtung um ein Bedeutendes theurer sei, als die frühere Oelbeleuchtung, und es wurde dabei von einigen Seiten angedeutet, wie es am Ende besser wäre, wieder die Oelbeleuchtung in jener Anstalt einzuführen. Nach näherer Erörterung entschied man sich aber für die Beibehaltung der Gasbeleuchtung und erwählte aus der Versammlung eine Kommission, welche in Gemeinschaft mit dem Magistrat und dem Direktor des hiesigen Gasanstalt

die Angelegenheit, wie eine billige und zweckmäßige Beleuchtung durch Gas zu beſchaffen ſei, in Berathung ziehen ſollte. Das iſt nun geſchehen, und der Verſammlung wurde in der Sitzung am 23. v. M. das Reſultat mitgetheilt. Den Bemühungen der Kommiſſion dürfte es, wie der Referent darlegte, wohl nicht gelungen ſein, eine billigere, aber jedenfalls eine beſſere Beleuchtung zu ſchaffen. Man habe ſich in jener Anſtalt bisher der „Einlochbrenner", ſpäter der ſogen. „Schotten No. 2." bedient; dieſe haben jedoch nur ein ſo ſpärliches Licht geliefert, daß die Kranken, welche ans Bett gefeſſelt waren, aber arbeiten konnten, dieſes wegen des mangelhaften Lichtes unterlaſſen und die langen Winterabende in der größten Langweile zubringen mußten. Man habe ſich deshalb jetzt für die Einführung der ein ſehr viel beſſeres Licht verbreitenden „Speckſteinbrenner No. 3" entſchieden; ob durch dieſelben aber mehr Gas konſumirt werden wird, habe ſich ſchon jetzt bei der Mangelhaftigkeit der Gaſometer nicht ermitteln laſſen. Referent wies aber darauf hin, wie die Beleuchtung der hieſigen ſtädtiſchen Krankenanſtalt nie die Höhe von 800 Thlrn. überſchritten habe, während in Köln dafür jährlich 1600 Thlr., in Breslau 1278 Thlr. und in Danzig für eine ſehr mangelhafte Oelbeleuchtung 992 Thlr. 20 Sgr. ausgegeben wurden. Der Antrag des Referenten, den Etat pro 1858 bei dieſem Titel erſt am Ende dieſes Jahres anfertigen zu laſſen, fand in der Verſammlung Unterſtützung und wird dem Magiſtrate unterbreitet werden.

Insterburg. Nach Beſchluß der Stadtverordneten-Verſammlung am 23. März ſoll vor dem Obermühlenthore ein neuer Marktplatz eingerichtet werden, welcher aus zwei geräumigen Gärten zuſammengeſetzt wird. Der bisherige Markt inmitten der Stadt ſoll noch nebenbei benutzt werden.

Elbing. Die hieſige Sparkaſſe hatte ult. Februar einen Beſtand von 334,832 Thlrn., das Leihamt im Laufe dieſes Monats auf 8064 Pfandſtücke 21,607 Thlr. gegeben. — Die Stadtverordneten-Verſammlung bewilligte am 30. März das für die Anſtellung eines Lehrers für die 5. katholiſche Schulklaſſe beantragte Gehalt von 180 Thlrn., ſo wie ein Achtel hartes Holz zur Beheizung der Klaſſe unter dem in dem Schreiben des Magiſtrats vom 18. d. Mts. bezeichneten Vorbehalt: daß die Kommune ſich jederzeit, ſo lange der Rezeß nicht zu Stande gekommen, die Abtrennung der neuen Klaſſe von der St. Nikolai-Schule vorbehält, weil in Ermangelung einer Einigung die Einrichtung einer beſonderen Kommunal-Schule erforderlich wäre, welche die Reduktion der Nikolai-Schule auf eine Klaſſe zur weiteren Folge haben möchte.

Thorn, im April. Am 26. v. M. war die hieſige Stadtverordneten-Sitzung von beſonderer Bedeutung für die finanziellen Verhältniſſe der Kommune. Der erſte Gegenſtand in dieſer Beziehung, welcher zur Berathung und Beſchlußnahme kam, war das Fortſchaffen der Brückenpfahltrümmer aus dem Bette des breiteren, nach der Stadt zu liegenden Stromarmes. Das Fortſchaffen hat die Königliche Regierung auf Koſten der Kommune ausgethan, und ſollen nach Angabe beſagter Behörde 448 Pfähle entfernt werden. Ein Viertel iſt bereits herausgehoben und hat einen Koſtenaufwand von 1570 Thlrn. verurſacht. Es wurde die Frage aufgeworfen, ob die Kommune verpflichtet wäre, jene Arbeit ausführen zu laſſen, da das Mittel der Beſchwerde beim Handelsminiſterium erfolglos blieb. Ein rechtliches Gutachten, welches vom Rechtsanwalt und Notar Senff in Bromberg eingeholt worden war, ſtellte die beregte Verpflichtung der Kommune als faſt ganz unzweifelhaft dar, und fand demgemäß die Stadtverordneten-Verſammlung es für das Vortheilhafteſte, um der Kommune jene erheblichen Koſten möglichſt zu verringern, mit der Regierung dahin zu unterhandeln, daß nur diejenigen Pfahltrümmer noch herausgezogen würden, von welchen möglicher Weiſe ein Schaden der Schifffahrt zu erwarten wäre. Hoffentlich wird die Königl. Regierung dieſem billigen Wunſche ihre Gewährung nicht verſagen, zumal da das Fortſchaffen ſämmtlicher, oben angegebener Pfähle überflüſſig erſcheint. Der Stromarm dient nämlich nicht in ſeiner ganzen Breite der Schifffahrt als Fahrſtraße und darf auch dazu nach den Beſtimmungen des Königl. Hauptzollamts nicht benutzt werden, ſondern nur die eine Hälfte nach der Stadt zu.

Digitized by Google

b. Pommern.

Stettin. Die im Wege der Submiſſion vergebene Leiſtung der Leichenfuhren wurde in der Stadtverordneten-Verſammlung am 20. April dem Mindeſtfordernden zugeſtanden, gegen die Vergütigung von 12½ Sgr. pr. Pferd, 7½ Sgr. pr. Führer und das Pauſchquantum von 300 Thlrn. für das Armenfuhrweſen (für letzteres waren bisher nur 200 Thlr. auf dem Etat geweſen).

Stargard, 29. März. In der heutigen Sitzung der Stadtverordneten war der Zuhörer-Raum vollſtändig gefüllt, da unter andern Vorlagen die Entſcheidung der Königl. Regierung über die Wahl von 6 unbeſoldeten Stadträthen und die des Syndikus Mandel, ſo wie die Gehaltserhöhung des Oberbürgermeiſters zur Mittheilung und Verhandlung kommen ſollten. Der Vorſteher Juſtizrath Ludewig ließ erſt die Verſammlung darüber abſtimmen, ob ſämmtliche zur Tagesordnung gehörige Vorlagen in öffentlicher Sitzung verhandelt werden ſollten, und nach Annahme der Oeffentlichkeit wurde der Verſammlung eröffnet, daß die Königl. Regierung den zum unbeſoldeten Stadtrath gewählten Rentier Silber und den zum Syndikus wiedererwählten Herrn Mandel nicht beſtätigen könne und die Beſtätigung des Leder-Fabrikanten Spamer ausſetzen müſſe. Die Königliche Regierung forderte zugleich die Organe der Stadt auf, ſchleunigſt zur Wahl eines neuen Syndikus zu ſchreiten. Darauf eröffnete der Vorſteher der Verſammlung, wie die Königl. Regierung das Gehalt des Ober-Bürgermeiſters Delſa von 1200 auf 1500 Thlr. erhöht habe, und nachdem die Frage geſtellt war, ob die Väter der Stadt ſich bei dieſer Verfügung beruhigen wollten, erklärten ſich mehrere Stimmen dagegen; nach einer Debatte beſchloß die Verſammlung einſtimmig, beim Herrn Miniſter gegen die Entſcheidung der Königl. Regierung, mit Umgehung des Herrn Oberpräſidenten, Beſchwerde zu führen. Seit langer Zeit hatte keine Stadtverordneten-Sitzung ſolche Theilnahme erweckt.

Bei der hieſigen Sparkaſſe wurden im Laufe des Jahres 1857 an Einlagen niedergelegt 42,521 Thlr. 24 Sgr. 10 Pf., davon im Laufe des Jahres zurückgenommen 22,025 Thlr. 5 Pf., Ueberſchuß 20,496 Thlr. 24 Sgr. 5 Pf. Das Einſchuß-Konto am 1. Januar 1857 betrug 27,286 Thlr. 28 Sgr. 8 Pf. und erreichte daher am 1. Jan. 1858 die Höhe von 47,783 Thlr. 23 Sgr. 1 Pf.; dazu kommen noch die im Jahre 1857 nicht erhobenen Zinſen mit 817 Thlr. 17 Sgr. 10 Pf., ſo daß die ganze Summe des Einſchuß-Kontos 48,601 Thlr. 10 Sgr. 11 Pf. betrug. Dies Kapital vertheilt ſich auf 385 Guthabenbücher bis 20 Thlr., 243 Guthabenbücher von 20—50 Thlr., 131 Guthabenbücher von 50—100 Thlr., 53 Guthabenbücher von 100 bis 200 Thlr., 37 Guthabenbücher über 200 Thlr., in Summa 849 Stück Guthabenbücher. Von den eingelegten Geldern wurden im Jahre 1857 ausgeliehen 51,730 Thlr., davon wurden zurückgezahlt 33,145 Thlr. 1 Sgr. 5 Pf., alſo mehr ausgeliehen 18,584 Thlr. 28 Sgr. 7 Pf.; am 1. Januar 1857 betrug das Darlehns-Konto 24,948 Thlr. 1 Sgr. 5 Pf., ſo daß die Sparkaſſe ult. Dezember 1857 ausſtehen hatte 43,533 Thlr., wovon 13,525 Thlr. auf Hypotheken, 23,055 Thlr. gegen Unterpfand, 6953 Thlr. gegen Wechſel ausgethan waren.

c. Poſen.

—C— **Poſen**, im April. Der für das laufende Jahr entworfene und verfaſſungsmäßig genehmigte Etat für die Realſchule hieſiger Stadt enthält folgende Poſitionen. Die Einnahmen: 1) an Zinſen zur Verwendung zu Schulprämien 9 Thlr., 2) an Zuſchüſſen aus der Kämmereikaſſe 5917 Thlr. 15 Sgr.; 3) an Hebungen von den Schülern: a) an Einſchreibegeld und für Entlaſſungszeugniſſe von jedem Schüler 1 Thlr. = 180 Thlr.; b) an Schulgeld, Turn- und Bibliothekbeitrag: von 230 Schülern Schulgeld, deren Verſorger hier kommunalſteuerpflichtig ſind, à 20 Thlr. = 4600 Thlr., von 170 Schülern Schulgeld, deren Verſorger hier nicht kommunalſteuerpflichtig ſind, à 24 Thlr. = 4080 Thlr., Schulgeld von 8 Schülern, welche nur das halbe Schulgeld zahlen, à 10 Thlr. = 80 Thlr., c) an Beiträgen zur

Unterhaltung der Turnanſtalt von 408 zahlenden und von 24 vom Schulgelde befreiten Schülern à 20 Sgr. = 288 Thlr., d) an Beiträgen zur Vermehrung der Schülerbibliothek von 408 zahlenden und von 24 vom Schulgelde befreiten Schülern à 16 Sgr. = 230 Thlr. 12 Sgr., zuſammen 9458 Thlr. 12 Sgr.; 4) an Beiträgen zum Penſionsfond zahlen die Lehrer der Anſtalt nach Maßgabe des Gehalts: a) bei einem Gehalte bis 400 Thlr. inkl. jährlich 1 pCt., b) bei einem Gehalte über 400 Thlr. jährlich 1½ pCt., c) bei Gehaltsverbeſſerungen ½ der jährlichen Gehaltsverbeſſerung = 154 Thlr. 27 Sgr., d) an Zinſen von 945 Thlr. Werthspapieren 37 Thlr. 24 Sgr. = 192 Thlr. 21 Sgr. Summa der Einnahmen 15,577 Thlr. 18 Sgr.

Die Ausgabe. 1) An Verwaltungskoſten: für Schreibmaterialien, Druckkoſten für Programme, Cenſuren, Quittungen, Gehalt des Pedells (170 Thlr.), Reinigungskoſten und Feuerkaſſen-Beiträge für die Utenſilien und Lehrmittel ꝛc. 355 Thlr. 15 Sgr.; 2) an Gehältern: dem Direktor neben freier Wohnung oder Miethsentſchädigung von 200 Thlrn. — 1200 Thlr., einem Oberlehrer 900 Thlr., zwei Oberlehrern à 850 Thlr., einem Oberlehrer 800 Thlr., einem Oberlehrer 700 Thlr., zwei Lehrern à 650 Thlr., einem Lehrer 600 Thlr., zwei Lehrern à 550 Thlr., drei Lehrern à 500 Thlr., einem Lehrer 400 Thlr., dem evangel. Religionslehrer 250 Thlr., dem iſraelitiſchen Religionslehrer 160 Thlr., zwei Zeichnenlehrern 240 und 300 Thlr., dem Geſanglehrer 250 Thlr., dem Schreiblehrer 70 Thlr., zu Vertretungen 200 Thlr. = 12,020 Thlr.; 3) zu Unterrichtsmitteln (darunter 120 Thlr. für die Lehrerbibliothek) 393 Thlr.; 4) zur Vermehrung der Schülerbibliothek und Beaufſichtigung derſelben, ſowie Unterhaltung der Turnanſtalt und Remuneration der Turnlehrer 518 Thlr. 12 Sgr.; 5) zu Schulutenſilien 50 Thlr.; 6) zur Heizung und Beleuchtung 298 Thlr.; 7) an Miethen für das Schulgebäude und für einen Saal 1700 Thlr.; 8) zum Penſionsfond 192 Thlr. 12 Sgr.; 9) insgemein 50 Thlr. Summa der Ausgaben 15,577 Thlr. 18 Sgr.

Der Etat für die Elementarſchulen. Die Einnahmen betragen: a) an Zuſchüſſen aus der Kämmereikaſſe 17,157 Thlr. 11 Sgr. 9 Pf.; b) aus den Kaſſen der Marien- und Friedrich-Wilhelm-Gymnaſien à 250 Thlr. = 500 Thlr.; c) an extraordinairen Einnahmen 12 Thr. — überhaupt 17,669 Thlr. 11 Sgr. 9 Pf.

Die Ausgaben dagegen: 1) an Beſoldungen: ſieben Lehrer à 430 Thlr., ſieben Lehrer à 380 Thlr., ſieben Lehrer à 330 Thlr., ſieben Lehrer à 280 Thlr., zwei Lehrer à 230 Thlr., zwei Turnlehrer à 50 Thlr., dem an der Normalſchule des Seminars angeſtellten Lehrer 200 Thlr., Gartenentſchädigung einem Seminarlehrer 33 Thlr. 10 Sgr., einer Induſtrielehrerin 50 Thlr., zehn Induſtrielehrerinnen à 40 Thlr., zuſammen 11,258 Thlr. 10 Sgr.; 2) an Penſionen drei Lehrern reſp. 300, 282⅔ und 282⅔ Thlr.; 3) an Miethen für die Schulhäuſer 3110 Thlr.; 4) an Brennholz zur Beheizung der Klaſſen und für das Reinigen der Klaſſenzimmer 810 Thlr. 15 Sgr.; 5) zu Unterrichtsmitteln 253 Thlr.; 6) zu Utenſilien 117 Thlr.; 7) zu Abgaben und Laſten von den Schulhäuſern 92 Thlr. 6 Sgr. 9 Pf.; 8) zur baulichen Unterhaltung der Schulhäuſer 477 Thlr.; 9) zu unvorhergeſehenen Ausgaben 356 Thlr. — Summa der Ausgaben 17,669 Thlr. 11 Sgr. 9 Pf.

Birnbaum, im April. Der Haushaltsetat unſerer Stadt pro 1858 iſt folgendermaßen proponirt. Die Einnahmen betragen (in runder Summe) 4613 Thlr. und zwar Tit. I. Grundeigenthum 1233 Thlr., II. Berechtigungen 757 Thlr., III. zufällige Einnahmen 53 Thlr., IV. Kommunal- und Hundeſteuer 2370 Thlr., V. insgemein 200 Thlr. — Dagegen betragen die Ausgaben: Tit. I. Verwaltungskoſten 1409 Thlr., II. Zinſen von Paſſivis 443 Thlr., III. landesherrliche Dominial- und Verſicherungsabgaben 88 Thlr., IV. Unterhaltungs-, Bau- und Reparaturkoſten 469 Thlr., V. zu Sicherheits- und Bequemlichkeitsanſtalten 272 Thlr., VI. Armenpflege 781 Thlr., VII. Schuldentilgung 800 Thlr., VIII. Kommunalkoſten 264 Thlr., IX. zur Dispoſition des Bürgermeiſters 20 Thlr., X. Extraordinaria 66 Thlr. — Hinſichtlich Tit. IV. der Einnahme und IV., V. und VIII. der Ausgabe ſchweben zwiſchen den Stadtbehörden

Digitized by Google

Differenzen, welche bisher die Bestätigung des Etats verhinderten. Die Stadtverordneten wollen nämlich bei Tit. IV. der Einnahme 200 Thlr. absetzen, wodurch die angegebenen Ausgabepositionen um diesen Betrag sich verringern, während der Magistrat fest auf die Genehmigung des proponirten Etats hält. Da nun in der magistratualischer Seits gestellten Forderung keine Erhöhung der seit Jahren als Beischlag zu der Klassensteuer erhobenen Kommunalsteuer liegt, dieselbe sich vielmehr in ihren Prozentsätzen gegen die Vorjahre vollkommen gleich bleibt, so erscheint es nicht recht erklärlich, daß die Stadtverordneten obiges Verlangen stellen. Die Ausgabepositionen sind so gering berechnet, daß, wollte man z. B. den als Maßgabe dienenden dreijährigen Durchschnitt jener Titel aufstellen, dieselben bedeutend höher zu stehen kommen würden, und daß streng genommen nicht nur keine Verminderung der Einnahme des Tit. IV. statthaben dürfte, sondern eine nicht unerhebliche Erhöhung derselben nöthig wäre, zumal alle Aussicht vorhanden ist, daß die angezogenen Ausgabetitel bei Weitem nicht hinreichen werden. Wie verlautet, soll der Magistrat die Entscheidung der Königl. Regierung herbeiführen wollen.

Lissa, im April. Das Projekt unserer städtischen Gasbeleuchtung wird nunmehr baldig zur Verwirklichung kommen. Am 25. v. Mts. traf der Direktor und Geschäftsinhaber der jüngst konstituirten schlesischen Gasgesellschaft, Albert Neumann, aus Breslau in Begleitung des technischen Direktors dieser Gesellschaft, des Fabrik-Besitzers und Ingenieurs William Cartwright Holmes zu Hudderfield in England, hier ein, und nachdem beide die Lokalitäten besichtigt, ertheilten sie Auftrag, zur Erwerbung eines geeigneten Grundstückes außerhalb der Stadt in Unterhandlung zu treten. Inzwischen soll mit den nöthigen Vorarbeiten, Anfertigung der Pläne u. s. w, vorgegangen werden. Es ist Aussicht vorhanden, daß die Gasanstalt schon im Frühlinge künftigen Jahres für den Betrieb eingerichtet sein werde. Gegenwärtig ist die genannte Gesellschaft mit der Ausführung der städtischen Gasanstalten für Bunzlau und Hirschberg beschäftigt, denen alsdann Gleiwitz und Lissa folgen werden.

Die beantragte Vereinigung der Ortschaft **Podklasztorze** mit der Stadt **Wongrowitz** ist höhern Orts genehmigt, seit dem 2. d. M. ins Leben getreten und in Folge dessen der bisherige Ortsvorstand von Podklasztorze seiner amtlichen Funktionen entbunden. — Dem Städtchen **Zerniki** (Kreis Wongrowitz), einem der allerkleinsten in unserer Provinz, ist gestattet worden, die Landgemeindeverfassung anzunehmen.

d. Schlesien.

— 0 — **Breslau.** Die Stadtverordneten-Versammlung hat mit Rücksicht auf die neuste Gesetzgebung den Magistrat ermächtiget, mit den Ablösungen der Geldrenten auf den städtischen Gütern vorzugehen, sofern die Verpflichteten zu Erlegung des 25fachen Betrages vermocht werden könnten, nächstdem aber auch auf gesetzliche Ablösung der Naturalleistungen, soweit sie zur Zeit noch bestehen, hinzuwirken.

Zur Debatte, leider nicht zur prinzipiellen Entscheidung kam in der Stadtverordneten-Versammlung die Frage, ob bei Abstimmungen die Mehrheit der Stimmenden, wenn sie auch die Minderheit der Anwesenden ist, eine gültige Majorität bilde. Die Gelegenheit gab folgender Vorfall: es stimmten bei irgend einer Sache von 60 Anwesenden 29 für, bei der Gegenprobe nur 19 gegen, 12 also hatten sich der Stimmen enthalten. Mehrere Mitglieder erklärten, auf Grund des Wortlauts der Städte-Ordnung, jene 29 für die gültige Majorität der „Abstimmenden"; der Vorsitzende sprach im entgegengesetzten Sinne. Eine zweite Abstimmung ergab 40 Stimmen für, so daß das Faktum entschieden ward, das Prinzip aber in suspenso blieb.

Wie in der Stadtverordneten-Versammlung mitgetheilt worden, hatte im vorigen Jahre der hier anwesende Prinz Friedrich Wilhelm den Wunsch ausgesprochen, einer Sitzung des Magistrats beizuwohnen, resp. zu präsidiren. „In Folge dessen" mußte eine gründliche Restauration des rathhäuslichen Sitzungssaales vorgenommen werden, die eine

Koſtenſumme von 718 Thlr. 25 Sgr. 4 Pf. nöthig machte. Die Verſammlung bewilligte dieſe Koſten; der Vorſitzende ſprach aber dabei das Bedauern aus, daß, obgleich die genannte Reſtauration mehrere Monate hindurch gedauert, doch die Stadtverordneten-Verſammlung davon durchaus nicht in Kenntniß geſetzt wurde und erſt jetzt nach Verlauf einer ſo langen Zeit wegen Bewilligung der Koſten angegangen wird.

Dieſer Sitzungſaal iſt ſehr ſchön ausgeſtattet. Glücklicherweiſe hat man die alte Meiſterarbeit unverdorben erhalten. Die Bogenkanten der Decke ſind reich vergoldet; von deren Mitte hängt ein (nicht für Gaslicht beſtimmter) prachtvoller Kronleuchter herab. Die Fenſter tragen grüne Vorhänge, darüber eine bronzene Einfaſſung. Die Wände ſind mit Gemälden geſchmückt, zum Theil Bildniſſen preußiſcher Fürſten, unter den andern ein „ſalomoniſches Urtheil". Der Ofen des Saales, von mittelalterlichen bekannten Dimenſionen, iſt aus braunen Kacheln mit Goldverzierung errichtet. Ueber ihm ſchwebt an dünnem Faden eine bei der Luftſtrömung ſich drehende Taube aus Thon. Dem ſchönen Holzgetäfel angemeſſen, iſt eine kunſtvolle Uhr, und der Spruch „Deus omnia videt" (mit Jahreszahl 1690) ſchließt ſich in der Symbolik des Ortes dem obgedachten Gemälde an.

An 4 und 4½ procent. Stadt-Obligationen ſind im vorigen Jahre 25,750 Thlr. baar eingelöſt worden.

Der Anſchlag für das in Angriff genommene ſtädtiſche Arbeitshaus iſt auf 66,395 Thlr. entworfen; die Gelder ſollen, ſofern die laufenden Einnahmen nicht reichen, aus dem Kapitalvermögen des Armenhauſes und der Haupt-Armenkaſſe genommen werden; hoffentlich wird man bei der neuen Einrichtung für eine beſſere, humanitätentſprechendere Sonderung von armen und elenden Beſchäftigung- und Obdachloſen einer-, und von nichtsthuigen Subjekten andererſeits ſorgen. Die Abtragung der Friedrichsthorkaſematte, an deren Stelle das Gebäude zu ſtehen kommen ſoll, koſtet allein 2977 Thlr. Zu dieſem Anſchlage treten noch die Koſten zur innern Ausrüſtung des Baues für Aufnahme von 400 geſunden und 180 kranken Gefangenen. Vor Beſtätigung des Bauplanes haben die Stadt-Verordneten noch verſchiedene Erläuterungen, z. B. über Zinſendeckung und etwaige Wiederergänzung anzugreifender Kapitalien beanſprucht.

Bezüglich des alten Crève-coeur, des Mauritius Schulhauſes (jetzt ein leerer Platz) hat die Königl. Regierung Auftrag an den Magiſtrat ertheilt, den Bau aus den dafür vorhandenen Mitteln (8500 Thlr.) in Angriff zu nehmen und die Mehrſumme ſeiner Zeit dem Fiskus zu liquidiren. — Einen faſt erſtaunlichen Aufſchwung hat die ſtädtiſche höhere Töchterſchule genommen. Oſtern 1850 zählte ſie in 6 Klaſſen 320 Köpfe, jetzt in 10 Kl. 573 Köpfe. 1850 wurden 210 wöchentliche Lectionen gegeben, jetzt 302. Die Zahl der Lehrkräfte iſt von 16 auf 24 geſtiegen. Der maſſenhafte Zudrang namentlich zu den unteren Klaſſen weiſt immer näher auf Ausführung des Projectes einer zweiten Anſtalt hin, und zwar hat man hierfür eine Mittelſchule im Auge, um eben gerade den Zufluß der unteren Klaſſen zu theilen. Der jährliche Zuſchuß, welchen die Anſtalt aus Kommunalmitteln fordert, iſt ein ſehr geringer und ſelbige für die Verwaltung die wohlfeilſte der hieſigen höheren Schulen.

— C. — **Aus Schleſien.** Im April-Hefte dieſer Monatsſchrift befindet ſich ein Aufſatz über Stadtverordneten-Wahlen, welcher neben beherzigungswerthen Andeutungen, wie das Wahlrecht geübt werden ſollte, Betrachtungen darüber anſtellt, wie das Wahlrecht im wirklichen Leben ausgeübt wird. Leider folgt daraus, daß das Streben nach Selbſtverwaltung nicht diejenige Berückſichtigung verdient, welche in den Städten als das endliche und beglückende Ziel der Wünſche geprieſen wird. Denn nur, wenn Alle, welche zur Wahl der Stadtverordneten berechtigt ſind, wählen, wenn ihnen dies die erſte und wichtigſte Pflicht ihres Zuſammenhanges mit dem Gemeinweſen erſcheint, kann erwartet werden, daß die gewählten Stadtverordneten wirkliche berechtigte und nicht zufällige Vertreter der Gemeinde ſind, daß die weiter von dieſen gewählten Mitglieder des Magiſtrats aus dem Willen der Geſammtgemeinde hervorgegangen ſind. Ohne die erſte Grundbedingung, die pflichtmäßige allgemeine Ausübung des Wahlrechts, kann die Idee

einer Selbſtverwaltung nicht zur Wahrheit und Wirklichkeit gelangen; unter der Erfüllung der Form geht der Begriff und der Zweck aller ſtädtiſchen Inſtitutionen, welche der Idee der Selbſtverwaltung ihr Daſein verdanken, verloren, an die Stelle feſtgegliederten organiſchen Ineinandergreifens erhalten wir nur loſe und auseinander geriſſene Bruchſtücke einer Verwaltung, welche dem Weſen einer Selbſtverwaltung vollſtändig fremd bleibt. Fehlt es an dem durchdringenden Bewußtſein, daß die Betheiligung an den Wahlen nicht bloß ein Recht, ſondern eine unabweisliche Pflicht iſt, ſo wird niemals in ihrer vollen Bedeutung und in ihren nothwendigen Folgen die Selbſtverwaltung zur praktiſchen Verwirklichung gelangen. Man muß beinahe an der Aufrichtigkeit mancher mehr oder minder laut kundgegebenen Beſtrebungen auf dieſem Felde zweifeln, wenn man in der Erinnerung auf das allgemeine, von allen Seiten kundgegebene Wünſchen und ſogar ungeſtüme Verlangen nach Oeffentlichkeit der Stadtverordneten-Sitzungen zurückgeht. Man hielt dieſelbe als die nothwendigſte, unentbehrlichſte und wirkſamſte Ergänzung einer Lücke in der Erweckung und Hebung des bürgerlichen Gemeinſinnes. Die Staatsregierung hat gegeben, was als Nothdurft in der ſtädtiſchen Einrichtung gewünſcht wurde. Man ſollte glauben, es wäre von dem Rechte, den öffentlichen Sitzungen beizuwohnen, der allgemeinſte Gebrauch gemacht und dadurch der Dank für das gegebene Geſchenk bethätigt worden. Man frage aber, wie es in der Wirklichkeit ausſieht! Es iſt in der That eine Seltenheit, eine ungewöhnliche Erſcheinung, wenn ein Mitbürger den Berathungen der Stadtverordneten beiwohnt, und wenn es geſchieht, ſo iſt es in der Regel nicht das allgemeine Intereſſe an den ſtädtiſchen Angelegenheiten, ſondern das privative Intereſſe an dem Ergebniſſe einzelner Berathungen, welches zu den Sitzungen einladet.

Der Verfaſſer des Aufſatzes vermißt mit Recht in der neuen Städte-Ordnung Beſtimmungen über Nachtheile unentſchuldigten Ausbleibens in den Stadtverordneten-Wahlen, wie ſolche in den älteren Städte-Ordnungen enthalten waren, und verſpricht ſich eine Wirkung zum Beſſeren davon, wenn nach Vollzug der Wahlgeſchäfte eine öffentliche Anzeige in den Lokalblättern gemacht wird, wie viel von der Geſammtzahl der Wähler in den Wahlterminen erſchienen ſind. In der Stadt Schweidnitz iſt, in Erwägung der Nachtheile einer mangelhaften Theilnahme an dieſen Wahlterminen, durch ein von der Königl. Regierung in Breslau beſtätigtes Ortsſtatut im Jahre 1856 feſtgeſetzt worden, daß derjenige, welcher ohne vorherige Entſchuldigung wiederholt den Wahlterminen nicht beiwohnt, nach dem gemeinſchaftlichen Beſchluße des Magiſtrats und der Stadtverordneten, welcher der Königl. Regierung zur Beſtätigung eingereicht werden muß, ſeines Stimmrechts auf die Zeit von 3 bis 6 Jahren verluſtig erklärt, und die Namen der hiervon betroffenen Wähler öffentlich bekannt gemacht werden. Die Folge einer zahlreichen Betheiligung an den Wahlen gegen früher iſt nicht ausgeblieben, wie nachſtehende Zuſammenſtellung ergiebt. Es erſchien:

Tag der Wahl.	Zahl der Wähler.	Zahl der Betheiligenden.	Mithin nach Prozenten.
am 20. Novbr. 1855	I. Kl. 115.	38	33
	II. Kl. 227.	46	20
vor	III. Kl. 442.	45	10
am 7. Dezbr. 1857	I. Kl. 102.	42	43
nach	II. Kl. 221.	67	30⅓
dem Erſcheinen des Statuts.	III. Kl. 440.	211	48

Eine weſentlich größere Betheiligung, namentlich bei der III. Klaſſe, hat hiernach in Folge des Statuts ſtattgefunden und außerdem waren von einem großen Theile der Ausgebliebenen Entſchuldigungen eingegangen. Das Mittel, dies zu erreichen, iſt allerdings nicht radikaler Natur und insbeſondere nicht geeignet, den bürgerlichen Gemeinſinn zu ſchaffen, welcher als ſolcher den Antrieb zur Betheiligung an den Wahlen erzeugen ſoll, während der äußere Zwang eher zum Widerwillen gegen die Betheiligung reizt. Doch liegt die Erwartung nahe, daß nach und nach

der Ueberzeugung von der Nothwendigkeit, die Bürgerpflicht zu erfüllen, Vorſchub geleiſtet und eine allgemeine Betheiligung an den Wahlen auch ohne den Gedanken an äußeren Zwang gefördert wird. —

Die Freude, den **Brieger** Wahlſtreit beendet zu ſehen, hat nicht lange gewährt: der Gewählte, Herr Bürgermeiſter Teuchert zu Gleiwitz, hat auf die Bedingung, kein Nebenamt zu führen, nicht eintreten zu können erklärt, da er bei einer oberſchleſiſchen Bergbau- und Hüttengeſellſchaft Mitbetheiligter und Mitdirigent ſei, was ihn, da er nur ein Reviſorat zu verwalten hat, nur etwa ſechsmal jährlich auf einen Tag vom Orte abberufen werde. Noch ehe dies amtlich bekannt geworden, hoben die Brieger Zeitungskorreſpondenten ſchon wieder ihre Parteifahnen hoch auf, und ſo währt es noch fort. Für Teuchert machte man geltend, daß jenes Nebenamt eigentlich kein ſolches ſei, da es zur Verwaltung des eigenen Vermögens gehöre und ſowenig Anſtoß geben könne wie z. B. die Verwaltung eines Landgutes, welches ein Bürgermeiſter beſitze. Die Stadt-Verordneten ſind auf eine Modifikation ihres erſten Beſchluſſes jedoch nicht eingetreten, weder allgemein, noch zu Gunſten des Gewählten in specie; ſie haben keine neue allgemeine Candidatur ausgeſchrieben, ſondern die 6 bei der vorigen Wahl Meiſtſtimmigen angefragt, ob ſie ihre Bewerbung aufrecht erhalten, ohne daß indeß eine Meldung Andrer ausgeſchloſſen ſein ſoll, und der Wahlkampf entfaltet ſich in zweiter unveränderter und unverbeſſerter Auflage, was gar nicht anders ſein kann, da jede Partei natürlich „nur die gute Sache", und ganz und gar nicht die Perſon im Auge hat.

Zu **Habelſchwert** ſoll ein Kreis-Kranken- und Arbeitshaus erbaut werden. Das Grundſtück dafür iſt bereits angekauft. Freiwillige Sammlungen, Aufführungen u. dergl. ſind für Aufbringung der Geldmittel thätig. — Den Mädchen-Unterricht in den oberen Klaſſen der ſtädtiſchen Schule will man den „Schulſchweſtern" übergeben.

Polkwitz wird nun auch eine Sparkaſſe ins Leben rufen. Die Statuten ſind bereits 1853 beſtätiget worden.

Der zu Dresden verſtorbene Apotheker und Rentier Steinbrück hat der Stadt **Hoyerswerda**, wo er lange wohnhaft geweſen, 1000 Thlr. vermacht, von deren Zinſen an jeder Weihenacht 12 Arme beſchenkt werden ſollen. Die Stadt hat eine Gedächtnißfeier für denſelben gehalten.

Erledigt iſt der Bürgermeiſter-Poſten zu **Prausnitz** (Stadt). Gehalt 500 Thlr. Meldung bis 20. Mai an den Stadtverordneten-Vorſteher, Herrn Maurermeiſter Göbſche.

—MC.— **Trachenberg**, den 18. April 1858. Aus dem Verwaltungsbericht über den hieſigen Stadthaushalt pro 1856 und 1857, welcher in der öffentlichen Stadtverordneten-Sitzung, den 12. d. M. durch Herrn Bürgermeiſter Schöneich vorgetragen wurde, entnehmen wir Folgendes.

Die Einwohnerzahl iſt in dieſem Jahre nur um ein Geringes von 2853 auf 2879 geſtiegen. Die Zahl der ſtimmberechtigten Bürger beträgt 286, welche 2243 Thlr. direkte Steuer zahlen. Die Theilnahme bei den im Dezember 1857 ſtattgefundenen Ergänzungswahlen der Stadtverordneten war ſehr gering. — Der Einfluß der billiger gewordenen Nahrungsmittel und mannigfache Gelegenheit zum Arbeitsverdienſt haben den Nothſtand der ärmeren Bevölkerung faſt ganz gehoben.

Die neue evangeliſche Kirche iſt unter Dach gebracht. In dieſem Jahre ſollen der Thurmbau und der innere Ausbau ausgeführt werden. Zur Herbeiſchaffung der nöthigen Geldmittel wurden der Kirchengemeinde von der Stadtkämmerei 15000 Thlr. geliehen, welche dieſe wiederum von der Gothaer Lebensverſicherungsbank entlehnt hat. Die Schulen wurden von 639 Kindern beſucht. In der Induſterieſchule wurden 39 Mädchen unterrichtet, von dieſen 23 unentgeldlich. Die evangeliſche Schule erhielt ein Vermächtniß der verwittweten Kaufmann Kohl von 500 Thlr., deren Zinſen zur Anſchaffung von Büchern und zum Schulgeld für arme Schulkinder dienen ſollen. Die Zinſen eines anderen Legats der Frau Kohl, circa 500 Thlr., ſollen zur Unterſtützung hülfsbedürftiger Profeſſioniſten verwendet werden.

Digitized by Google

Der Gewerbebetrieb hat durch die Eisenbahn zwar keine besondere Förderung, aber auch keine Abnahme erfahren. — Die Gewerbesteuer ist für 1858 mit 926 Thlr., um 74 Thlr. mehr als im Vorjahre, veranlagt. Bei den Handwerker-Innungen haben 12 Meister- und 40 Gesellen-Prüfungen stattgefunden. Die Gesellen-Krankenkassen wurden ordnungsmäßig verwaltet. Es haben 205 Gesellen 158 Thlr. 18 Sgr. Beiträge gezahlt. — Der Absatz und Verbrauch von Steinkohlen war nur unbedeutend, hauptsächlich wegen der hohen Frachtsätze.

Kämmerei-Verwaltung. Der Etat für 1857 war in Einnahme und Ausgabe auf 8695 Thlr. festgestellt. Durch das abgeschlossene Darlehen für die Kirchbaukasse und durch anderen außerordentlichen Geschäftsbetrieb betrugen die Einnahmen 30035 Thlr., die Ausgaben 28105 Thlr., mithin verblieb an Kassenbestand 1930 Thlr.

Die Hauptpositionen bei der Einnahme waren: Unbeständige Gefälle 452 Thlr., Kapitalzinsen 625 Thlr., Pachtzinsen 1493 Thlr., Braugefälle 55 Thlr., Forstgefälle 4048 Thlr., erborgte Kapitalien 15891 Thlr., zurückgezahlte Kapitalien 315 Thlr.; Insgemein 3705 Thlr. Die Hauptpositionen der Ausgaben waren: Besoldungen 2073 Thlr.; an Geistliche und Kirchendiener 210 Thlr.; an die Schulen und Lehrer 907 Thlr.; Pensionen 24 Thlr.; öffentliche Abgaben 886 Thlr.; Polizei- und Bureau-Verwaltung 668 Thlr.; Gratifikationen und Remissionen 124 Thlr.; öffentliche Stadtunkosten 962 Thlr.; Baukosten 1264 Thlr.; Kreis-Kommunal-Abgaben 510 Thlr.; Erwerbung von Grundstücken, Meliorationen und Anlagen 2499 Thlr.; Bezahlung schuldiger Kapitalien 1091 Thlr.; Zinsen von Passivis 514 Thlr.; ausgeliehene Kapitalien 15000 Thlr.; Insgemein 143 Thlr.

Sparkasse. Im Jahre 1856 hatten die Einlagen nur 1654 Thlr., die Rückzahlungen 3033 Thlr. betragen. Im Jahre 1857 wurden eingelegt 6155 Thlr., zurückgezahlt 2428 Thlr. — Es verblieben an eingelegtem Sparkassengeld 9701 Thlr. — Die Armenpflege erfordert 1410 Thlr.

Diese kurze Uebersicht überzeugt, daß sowohl der Zustand als die Verwaltung des städtischen Eigenthums zufriedenstellend sind. Unsere Stadt gehört zu den wenig bevorzugten, in welchen Kommunal-Abgaben irgend einer Art gar nicht erhoben werden. Es ist auffällig, daß trotz dieses bedeutenden Vorzuges und der sehr günstigen Lage der Stadt, zumal seit Eröffnung der Breslau-Posener Eisenbahn, dieselbe noch so wenig zur Niederlassung von Pensionairen und anderen eines billigen Wohnortes benöthigten Personen benutzt wird. — Bei der vor Kurzem stattgefundenen Neuwahl eines Stadtverordneten-Vorstehers wurde der Königliche Kreis-Physikus Herr Dr. Kurfava gewählt.

Wie wir hören, sind Seitens des Königl. Ministerii zum Bau der Chaussee von hier nach Militsch per Meile 8000 Thlr. und von Militsch nach Sulmierzyce 5000 Thlr. bewilligt worden, so daß Aussicht vorhanden ist, daß noch in diesem Jahre mit dem Bau begonnen werde.

e. Brandenburg.

Berlin, im April. In der Sitzung am 31. v. Mts. erhält die Stadtverordn.-Versamml. Kenntniß von der Einnahme aus den Kalksteinbrüchen zu Rüdersdorf im vergangenen Jahre. Die Gesammt-Einnahme betrug 228,950 Thlr. 17 Sgr. 9 Pf., die Ausgabe 149,924 Thlr. 26 Sgr. 8 Pf.; der Ueberschuß somit 79,025 Thlr. 10 Sgr. 5 Pf. Von diesem Ueberschuß erhält die Kommune ein Sechstel als Gewinn-Antheil, betragend die Summe von 13,170 Thlr. 28 Sgr. 5 Pf. Der Ertrag ist geringer als im Jahre 1856. — Durch Vereinbarung beider Kommunalbehörden wurde im vergangenen Jahre für die städtischen Medizinalbeamten ein Normal-Besoldungs-Etat festgesetzt, dessen Gesammtsumme sich auf 9360 Thlr. belief. Der Magistrat beantragte, jetzt von den Bestimmungen dieses Etats Abstand nehmen zu dürfen, und ihm die Gesammtsumme zur beliebigen Vertheilung zur Disposition zu stellen. Die Versammlung ging indessen auf diesen Antrag nicht ein, weil derselbe gegen die Bestimmungen der Städte-Ordnung verstoße, und gab dem Magistrat auf Antrag ihrer Geldbewilligungs-Deputation anheim, als nothwendig sich herausstellende Aenderungen bei Festsetzung des nächsten

Etats zu beantragen, in dringenden Fällen aber Spezial-Anträge an die Verſammlung zu richten. — Vor einiger Zeit wurde bei Feſtſetzung eines Spezial-Etats ein ſehr erheblicher Rechnungsfehler auf Höhe von 20,000 Thlr. entdeckt, und die Verſammlung richtete deshalb die Anfrage an den Magiſtrat, nach welchen Beſtimmungen derjenige Beamte, dem dieſer Fehler zur Laſt falle, zur Rechenſchaft gezogen werde. Der Magiſtrat antwortete darauf, daß für ſolchen Fall die Beſtimmungen des Geſetzes vom 21. Juli 1852, betreffend die Dienſtvergehen nichtrichterlicher Beamten, zur Anwendung kämen. Der Magiſtrat bedauerte den Fehler lebhaft, fügte jedoch hinzu, daß dergleichen zu den größten Seltenheiten gehörten, und daß er ſeinen Kalkulatur-Beamten im Allgemeinen nur das größte Lob ertheilen müſſe. — Zum Bau der Petrikirche hatte die Verſammlung eine Summe von 36,000 Thlr. zu 3½ pCt. Zinſen bewilligt, die Zinſen ſind indeſſen von der Kirchenkaſſe nicht gezahlt worden und die Verſammlung richtete deshalb die Aufforderung an den Magiſtrat, einen Nachweis über die Zahlungs-Unfähigkeit der Kaſſe zu extrahiren. — Ferner wurde über die Frequenz der ſtädtiſchen Fortbildungs-Anſtalten pro 1857 und 1858 berichtet, woraus ſich ergab, daß die Handwerksgeſellen eine außerordentlich geringe Theilnahme für dieſe wichtigen Inſtitute zeigen. — Aus dem Berichte über das ſtädtiſche Schulweſen ergab ſich, daß im Jahre 1857 die ſämmtlichen evangeliſchen Schulen von 26,069 Kindern beſucht wurden. Wegen unregelmäßigen Schulbeſuchs wurden 1810 Strafen verhängt. Zwei neue Kommunalſchulen werden im Laufe dieſes Jahres eröffnet werden. — Das Geſetz wegen Beſchäftigung der Kinder in den Fabriken beſtimmt, daß dieſe Kinder täglich drei Stunden Schulunterricht genießen ſollen. Da nun von den Behörden nachdrücklich auf Ausführung dieſer Vorſchrift gedrungen wird, ſo hatte ſich die Schul-Deputation veranlaßt geſehen, den Vorſchlag zu machen, bis zur anderweiten Regulirung dieſer Angelegenheit die Kinder in den Kommunalſchulen unterzubringen. Gegen dieſen Vorſchlag erhoben ſich in der Geldbewilligungs-Deputation ſo erhebliche Bedenken, daß ſie den Antrag ſtellte, denſelben abzulehnen und den Magiſtrat aufzufordern, eine gemiſchte Deputation mit der Berathung dieſes Gegenſtandes zu beauftragen. Der anweſende Stadtſchulrath Fürbringer erklärte ſich Namens des Magiſtrats und der Schul-Deputation mit dem Antrage einverſtanden und die Verſammlung genehmigte denſelben.

Bei dem Beginne der öffentlichen Sitzung der Stadtverordneten am 15. d. Mts. hatten ſich ſo wenig Mitglieder eingefunden, daß mit dem Namensaufrufe vorgegangen werden mußte. Stellte derſelbe auch die inzwiſchen eingetretene Beſchlußfähigkeit der Verſammlung heraus, ſo ergab ſich doch, daß eine ſehr große Anzahl Mitglieder ohne Entſchuldigung und Beurlaubung ausgeblieben war, welche deshalb in die geſchäftsordnungsmäßig vorgeſchriebene Ordnungsſtrafe genommen werden. — Der Magiſtrat hat die Reſultate der Verwaltung der ſtädt. Rathswaage im J. 1857 vorgelegt. Hiernach betrugen die Einnahmen 6078 Thlr. 15 Sgr., die Ausgaben 1516 Thlr. 7 Sgr. 1 Pf. und ſonach der Ueberſchuß 4562 Thlr. 7 Sgr. 11 Pf., welcher letztere ſich gegen das Vorjahr um 770 Thlr. 28 Sgr. erhöht hat. — Ferner hat der Magiſtrat mitgetheilt, daß er zum Zweck der Beſchlußfaſſung über die Frage, ob jetzt nicht in allen ſtädtiſchen Anſtalten, wo noch Oelerleuchtung iſt, die Gaserleuchtung einzurichten ſei, das Gutachten der betreffenden Direktoren eingefordert habe. — In Folge eines vor ſechs Monaten gefaßten Beſchluſſes der Verſammlung wurde jetzt die Angelegenheit wegen der etwanigen Errichtung eines Inſtituts zur Hebung des ſtädtiſchen Realkredits wieder vorgelegt. Die Verſammlung beſchloß, den Gegenſtand auf weitere ſechs Monate zu vertagen. — Nachdem ſchon früher beſchloſſen worden war, außer den drei öffentlichen ſtädtiſchen Badeanſtalten innerhalb der Stadt, noch zwei ſolche in den Baſſins des Spandauer Schifffahrts-Kanals zu errichten, und die Einrichtungskoſten derſelben bewilligt waren, bewilligte die Verſammlung jetzt auf den Antrag des Magiſtrats die Remunerationen für die dabei in Thätigkeit tretenden Beamten. — Die in Betreff des Planes für das neu zu erbauende Geſindehospital zwiſchen den beiden ſtädtiſchen Behörden beſtandene Meinungsverſchiedenheit, namentlich darüber, ob der Korridor in der Mitte oder an der Seite des Gebäudes angelegt werden ſolle, iſt jetzt durch einen von dem Stadtbaurath Holzmann entworfenen

Digitized by Google

neuen Plan, wonach der Korridor theils in der Mitte und theils an der Seite gelegt werden ſoll, zur allſeitigen Befriedigung beigelegt worden und die Verſammlung, indem ſie den neuen Plan genehmigt, ſtellte dem Magiſtrat zu dem Angriff des Baues aus dem Geſindebelohnungs-Fonds die Summe von 25,000 Thlr. mit dem Erſuchen, ihr nunmehr baldigſt die ſpeziellen Baupläne vorzulegen, zur Dispoſition. — Zur Kenntnißnahme wurde der Verſammlung der Bericht über den An- und Verkauf der von der Stadt Berlin zur Landwehr-Uebung im Jahre 1857 zu ſtellen geweſenen Pferde vorgelegt. Die Kommune hatte 160 Küraſſier- und 159 Landwehr-Pferde zu ſtellen, und die Anforderungen der Händler für die dafür zu zahlende Miethe waren theils in Rückſicht auf die Konjunktur, theils wegen des damit befürchteten Riſikos ſo übertrieben hoch, daß die zur Beſchaffung der Pferde abgeordnete Deputation von der früheren Praxis der miethsweiſen Geſtellung abging und auf Grund der ihr ertheilten Ermächtigung zum Ankauf und demnächſtigen Wiederverkauf der Pferde ſchritt. Dies Verfahren iſt für die Kommune durchaus vortheilhaft geweſen; denn während von den Händlern für dieſe 319 Pferde eine Miethe von 22,686 Thlr. gefordert wurde, wozu noch ca. 400 Thlr. ſonſtige Nebenunkoſten getreten ſein würden, iſt durch den An- und Verkauf der Pferde der Stadt nur ein Verluſt von ca. 18,000 Thlr. entſtanden, ſo daß der Kommune gegen die miethsweiſe Geſtellung 4280 Thlr. erſpart worden ſind und dazu noch der Vortheil tritt, daß die Einwohnerſchaft durch den Verkauf der Pferde dieſelben preiswürdig in ausgeſuchter Qualität erhalten konnte. Der Bericht hebt es beſonders hervor, daß dieſe günſtigen Reſultate mit zum großen Theile der Humanität der zur Abnahme der Pferde deputirten Abgeordneten der Militair-Behörde zu danken ſeien. —

Der Berliner Magiſtrat hat durch die Blätter der Hauptſtadt Nachſtehendes veröffentlichen laſſen:

In dem Bericht über die nichtöffentliche Sitzung der hieſigen Stadtverordneten-Verſammlung vom 31. März cr. (No. 78 der Voſſiſchen Zeitung) wird mitgetheilt, daß die Entſcheidung der Königlichen Regierung zu Potsdam, in Betreff der Frage, ob, wie die Stadtverordneten-Verſammlung behauptet, der Magiſtrat verpflichtet ſei, bei den an die Verſammlung gelangenden Vorlagen ſeine Anſicht zuerſt auszuſprechen, oder ob, wie der Magiſtrat behauptet, der Beſchluß der Stadtverordneten-Verſammlung vorliegen müſſe, bevor der Magiſtrat über die Genehmigung dieſes Beſchluſſes ſich auszuſprechen habe — dahin ergangen:

„daß, wenn auch der Magiſtrat geſetzlich nicht verpflichtet erachtet werden könne, zuerſt über eine Angelegenheit Beſchluß zu faſſen und dieſen der Verſammlung vorzulegen, es doch bei der in Rede ſtehenden Angelegenheit förderlicher geweſen wäre, wenn der Magiſtrat dem Verlangen der Verſammlung nachgegeben hätte.“

Wir halten uns verpflichtet, zur Vermeidung unrichtiger Folgerungen aus dieſem unvollſtändigen, das eigentliche Sachverhältniß nicht treffenden Referate, den Beſcheid der Königlichen Regierung vom 17. März c. mit dem von uns darauf erſtatteten Berichte vom 26. deſſelben Mts., welche beide bei dem Vortrage der Sache in der Stadtverordneten-Verſammlung vorlagen, hier folgen zu laſſen.

1) An den Magiſtrat der Haupt- und Reſidenzſtadt zu Berlin.

Dem Magiſtrat eröffnen wir auf den Bericht vom 8. d. M. unter Remiſſion der Anlagen, wie wir der darin entwickelten Anſicht, daß der Magiſtrat nicht verpflichtet ſei, bei ſeinen Vorlagen an die Stadtverordneten-Verſammlung gleichzeitig ſeine Anſicht darüber, wie über dieſelben zu beſchließen ſein dürfte, auszuſprechen, nur beitreten können. Nach §. 56 ad 2 der Städte-Ordnung, hat der Magiſtrat die Beſchlüſſe der Stadtverordneten-Verſammlung vorzubereiten, d. h. er hat derſelben alles dasjenige Material, welches zur Beſchlußfaſſung nöthig iſt, zugehen zu laſſen. Dazu gehört aber keineswegs die Mittheilung der als Reſultat aus den Berathungen hervorgegangenen Anſicht des Magiſtrats, oder gar, wie die Stadtverordneten-Verſammlung in ihrem Schreiben vom 4. d. M. verlangt, die Stellung poſitiver Anträge. Die Städteordnung und insbeſondere der §. 37., auf welchen die Stadtverordneten-Verſammlung

ſich beruft, enthält durchaus keine Beſtimmung, aus welcher die Stadtverordneten-Verſammlung ein Recht zu einem derartigen Verlangen herleiten könnte, und es findet ein ſolches ebenſowenig in der Stellung, welche die Stadtverordneten-Verſammlung dem Magiſtrat gegenüber nach den Beſtimmungen der Städteordnung anzunehmen hat, eine Begründung.

Durch die Mittheilung, welche der Magiſtrat der Stadtverordneten-Verſammlung mittelſt der Vorlagen vom 29. Januar und 16. Februar cr. in dem vorliegenden Falle, „betreffend die beabſichtigte Erhöhung der Preiſe einiger Produkte der Rüdersdorfer Kalkwerke", gemacht hat, iſt der Stadtverordneten-Verſammlung das Material, welches zur Beſchlußfaſſung in der Sache vorhanden war, mitgetheilt und es iſt dadurch der, von der Stadtverordneten-Verſammlung zu faſſende Beſchluß von dem Magiſtrat, wie es die Städte-Ordnung erfordert, vorbereitet worden. Die Stadtverordneten-Verſammlung war daher, wenn ſie nicht etwa noch irgend eine thatſächliche Auskunft zu erfordern für nöthig hielt, — worüber ſich jedoch in dem Schreiben vom 4. d. M. keine Andeutung findet, — verpflichtet, in der Sache zu beſchließen, und es ſtand ihr nicht das Recht zu, ihre Beſchlußfaſſung von der vorherigen Aeußerung der Anſicht des Magiſtrats abhängig zu machen.

Der Magiſtrat wolle daher von dieſer unſerer Entſcheidung der Stadtverordneten-Verſammlung Mittheilung machen und dieſelbe auffordern, nunmehr ſchleunigſt in der Sache zu beſchließen, damit dem Königlichen Berg-Amte die von demſelben dringend urgirte Antwort ertheilt werden könne.

Wir bemerken dabei, daß, wenn auch der Magiſtrat, wie oben angeführt worden, keineswegs verpflichtet war, bei ſeiner Mittheilung des Protokolls über die Berathung der gemiſchten Kommiſſion an die Stadtverordneten-Verſammlung ſeine Anſicht über dies aus den Berathungen derſelben hervorgegangene Reſultat auszuſprechen, dies doch im vorliegenden Falle muthmaßlich weſentlich zur Förderung der Sache gedient hätte und deshalb wünſchenswerth geweſen wäre, um ſo mehr, als der Magiſtrat bereits in der Vorlage vom 29. Januar cr. ſeine Anſicht ausgeſprochen hatte, und das Gutachten der gemiſchten Deputation davon abweichend ausgefallen war. Potsdam, den 17. März 1858.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

2) An die Königliche Regierung, Abtheilung des Innern zu Potsdam.

Berlin, den 26. März 1858.

Indem wir der Königlichen Regierung für die geneigte ſchleunige Mittheilung der auf unſeren Bericht vom 8. d. M. getroffenen Entſcheidung in der mit der Stadtverordneten-Verſammlung eingetretenen Differenz unſeren gehorſamſten Dank ſagen, erlauben wir uns in Betreff des Schluſſes des geehrten Reſkripts vom 17. d. M. (I. 1024/3) ehrerbietigſt zu bemerken, daß gerade die Rückſicht, die Sache möglichſt zu beſchleunigen, die erſte Veranlaſſung war, um derentwillen das Protokoll der gemiſchten Deputation, welche am 15. Februar c. berathen hatte, der Stadtverordneten-Verſammlung ohne Mittheilung eines dieſſeitigen Beſchluſſes vorgelegt wurde.

Es war daſſelbe nämlich am 16. bei uns eingegangen, am 18. hielt die Stadtverordneten-Verſammlung, am 19. unſer Kollegium ſeine gewöhnliche Sitzung; wir mußten alſo entweder die Sache, die bei der von uns gewählten Form am 19. zur Abgabe einer Erklärung an das Bergamt reif ſein konnte, ohne vorherige Beſchlußnahme, mit bloßer Aufforderung zur Erklärung, ob die Verſammlung dem Gutachten der Deputation beitrete, dorthin gelangen laſſen oder einen vorausſichtlichen Aufenthalt von 8 bis 14 Tagen herbeiführen.

Erſt als die Verſammlung durch ihre Erklärung vom 18. Februar die Beſchlußnahme ablehnte und damit der Sache eine prinzipielle Wendung gegeben hatte, konnten wir die Sache kollegialiſch erörtern und glaubten nunmehr dem Verlangen derſelben um ſo weniger ſtattgeben zu dürfen, als auch die in unſerem Bericht vom 8. d. M. bereits angedeuteten Gründe

dafür ſprechen, in dieſer Angelegenheit der Verſammlung eine von unſerem Urtheil über das Gutachten der gemiſchten Deputation ganz unbeeinflußte Initiative zu überlaſſen.

Dies haben wir zur Ergänzung unſeres Vortrages vom 8. d. M. und zur vollſtändigen Rechtfertigung des von uns in der Sache beobachteten Verfahrens der Königlichen Regierung ganz gehorſamſt noch anzeigen zu müſſen geglaubt.

Magiſtrat hieſiger Königlichen Haupt- und Reſidenzſtadt.

— S — **Potsdam** im April. Die hieſige Stadtgemeinde beſitzt, wie der hier erſchienene Bericht über den Stand und die Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten pro 1857 ergiebt: 1) ein eigenthümliches Kämmerei-Vermögen, in zinsbaren Kapitalien nach dem Nominalwerthe von 310,950 Thlr.; 2) an liegenden Gründen, welche nöthigenfalls veräußert werden können, (alſo mit Ausſchluß aller derjenigen Gebäude, welche, wie das Rathhaus, die Schulhäuſer, das Armenhaus u. ſ. w. keinen unmittelbaren Ertrag gewähren, vielmehr noch Unterhaltungskoſten erfordern) fünf verſchiedene Grundſtücke zum Werthe von 41,947 Thlr.; 3) als Kommunal-Vermögen anzuſprechendes Vermögen einzelner Specialkaſſen, beſitzen: a. die Haupt-Armenkaſſe 95,266 Thlr. 20 Sgr.; b. die Haupt-Schulkaſſe 7450 Thlr.; c. die Kirchhofskaſſe 750 Thlr.; d. die höhere Bürgerſchulkaſſe 4000 Thlr. = 107,436 Thlr. 20 Sgr.; zuſammen alſo ein Vermögen von 360,363 Thlr. 20 Sgr. Dagegen betragen die Paſſiva der Stadt 246,940 Thlr. 20 Sgr.; es überſteigen mithin die Aktiva die Paſſiva um 213,423 Thlr.

Das ſtädtiſche Kaſſen- und Rechnungsweſen iſt durch eine neu ausgearbeitete Kaſſen-Inſtruktion geordnet, dergeſtalt, daß abgeſehen von der Sparkaſſe und der Kirchenkaſſe, welche Kaſſen ſelbſtſtändig für ſich beſtehen bleiben müſſen, alle übrigen Kaſſen durch ein Hauptjournal und in eine Rendantur vereinigt ſind, und daß ferner der ganze Vorſchuß- und Depoſiten-Verkehr klar ausgeſondert, im Uebrigen überhaupt eine größere Klarheit und Ueberſichtlichkeit in den Kaſſenverkehr gebracht worden iſt. — In Bezug auf das Armenweſen hat ſich im Großen und Ganzen eine Erleichterung nicht beſonders bemerklich gemacht, obwohl die Verhältniſſe für den Erwerb und den Unterhalt der ärmeren Klaſſe im Laufe des vergangenen Jahres ſich entſchieden günſtiger geſtellt haben, abgeſehen davon, daß bei dem Fallen der Preiſe der Nahrungsmittel auch die Pflegekoſten im Armenhauſe nothwendig heruntergehen mußten. Die Reſultate der Armenpflege ſind für die Zeit vom 1. Oktober 1856 bis 1857 folgende: in den Wintermonaten wurden monatlich im Durchſchnitt 886 Perſonen, und in den Sommermonaten 810 Perſonen unterſtützt, und dafür im Winter 4,131 Thlr., im Sommer 3,504 Thlr., zuſammen 7,635 Thlr. verausgabt. Extraordinaire Unterſtützungen erhielten 472 Perſonen mit 582 Thlr. Außerdem wurden zur Speiſung mit Suppe an den Wohlthätigkeits-Verein gezahlt 250 Thlr.; freie Arzneien erhielten 3022 Perſonen, wofür 1217 Thlr. verausgabt wurden; an Brennmaterial ſind 16,800 Kub.-Fuß Holz im Werthe von 1662 Thlr. verabreicht und endlich für 112 Pflegekinder im Ganzen 1,966 Thlr. an Pflegegeld gezahlt worden, ſo daß in Allem 13,312 Thlr. für die Revier-Armenpflege aufgewendet wurden.

Beſonders vermehrt hat ſich die Zahl der Pflegekinder, indem dieſelbe im Vorjahr nur 94 betrug, im letzten Jahre alſo 18 hinzugekommen ſind. Es beruht dies in rein zufälligen Umſtänden. Von dieſen Kindern ſind 17 in den umliegenden Dörfern, die übrigen 95 Kinder aber in der Stadt gegen ein monatliches Pflegegeld von reſp. 1 Thlr., 1 Thlr. 10 Sgr. und 1 Thlr. 15 Sgr. untergebracht.

— R — **Spandow** im April. Der hieſigen Stadt iſt unterm 27. März c. die Allerhöchſte Genehmigung ertheilt worden, zur theilweiſen Beſtreitung außerordentlicher, zur Einrichtung der ſtädtiſchen Gasbeleuchtung erforderlicher Ausgaben ein Anlehen von 50,000 Thlrn. aufzunehmen, und zu dieſem Zwecke auf jeden Inhaber lautende Stadt-Obligationen auszugeben, welche in 500 Apoints je 100 Thlr. auszufertigen, mit fünf vom Hundert jährlich zu verzinſen, und von Seiten der Gläubiger unkündbar, nach dem feſtgeſtellten Tilgungsplan durch Auslooſung oder Ankauf innerhalb 40 Jahren von Zeit der Emiſſion zu amortiſiren ſind.

Digitized by Google

— H. — **Frankfurt a/O.**, im April. Der diesjährige verfassungsmäßig genehmigte Etat der Haupt-Kämmereikasse hierselbst weiset folgende Positionen nach: a) in der Einnahme: Tit. I. Hebungen aus den Kämmereidörfern 34 Thlr. 27 Sgr. 2 Pf. Tit. II. an Grundzinsen aus der Stadt und deren Vorstädten 613 Thlr. 20 Sgr. 5 Pf. Tit. III. an Einzugsgeld und Hausstandssteuer 4200 Thlr. Tit. IV. an Kommunalabgaben 29,700 Thlr. Tit. V. an Meßeinnahmen 8399 Thlr. Tit. VI. an Zinsen von 166,305 Thlr. 27 Sgr. 5 Pf. ausstehenden Kapitalien 5,477 Thlr. 23 Sgr. 4 Pf. Tit. VII. an Verzugszinsen von verspäteten Zahlungen 5 Thlr. Tit. VIII. an Erbpächten 2260 Thlr. 1 Sgr. Tit. IX. an Zeitpacht und Miethe 9944 Thlr. 17 Sgr. 10 Pf. Tit. X. aus der Verwaltung der Stadtwaage 665 Thlr. Tit. XI an Straßenpflasterzoll 205 Thlr. Tit. XII aus der Verwaltung des Stadtkirchhofes 760 Thlr. Tit. XIII. aus der Bauverwaltung, für alte Baumaterialien u. dgl. 746 Thlr. Tit. XIV. Entschädigungen für Gerechtsame: a) für den aufgehobenen Wasserzoll 10,147 Thlr. 14 Sgr. 8 Pf.: b) für den aufgehobenen Landzoll 1679 Thlr. 2 Sgr. 10 Pf.; c) für den verlorenen Antheil an der Meßaccise 5740 Thlr.; d) für die verlornen Leinsaamengefälle 1654 Thlr. 3 Sgr. 4 Pf.; e) an Kommunalzuschlag von der Mahl- und Schlachtsteuer 18,819 Thlr.; f) ein Drittheil des Rohertrages der Mahlsteuer 8896 Thlr.; g) für die Verwaltung verschiedener Institute 142 Thlr.; h) Tantiemen für Einziehung der Königl. Steuern 605 Thlr., zusammen 47,682 Thlr. 20 Sgr. 4 Pf. Tit. XV. an Polizeistrafen aus den Kämmereidörfern 24 Thlr. Tit. XVI. Detentionskosten von Polizei-Gefangenen 340 Thlr. Tit. XVII. an Restitutionen 106 Thlr. Tit. XVIII. an Ueberschüssen aus Nebenkassen: a) von der Forstkasse nach Bestreitung ihrer Ausgaben 8850 Thlr. 1 Sgr. 2 Pf.; b) von der Torfkasse nach Bestreitung ihrer Ausgaben 124 Thlr. 10 Sgr. 11 Pf.; c) von der Handwerker-Fortbildungsschule 25 Thlr.; d) von der Oekonomiekasse nach Bestreitung ihrer Ausgaben 21,767 Thlr. 24 Sgr. 2 Pf.; e) von der Uferbaukasse die tarifmäßigen Abgaben 2500 Thlr., zusammen 33,267 Thlr. 6 Sgr. 3 Pf. Tit. XIX. an Insgemein 90 Thlr. Summe aller Einnahmen 144,520 Thlr. 26 Sgr. 4 Pf.

B. In der Ausgabe. Tit. I. an Gehalten: a) den Mitgliedern des Magistrats 7522 Thlr.; b) den Subaltern-Beamten 8109 Thlr.; c) den Boten, Einsammlern und Exekutoren 3078 Thlr.; d) an Geistliche und Kirchenbediente in der Stadt und den Kämmereidörfern 2059 Thlr. 9 Sgr. 7 Pf.; e) an Medizinalbeamte 80 Thlr.; f) dem Bauschreiber 340 Thlr.; g) den Dorfschulzen 20 Thlr.; h) den Nachtwachbeamten in der Stadt und den Kämmereidörfern 1801 Thlr. 24 Sgr. 6 Pf.; i) an Nebenbedingungen 277 Thlr. 20 Sgr.; k) an Tantiemen 52 Thlr.; l) Dienstbekleidung für Unterbeamte 178 Thlr.; m) Diäten für Hülfsarbeiter 1729 Thlr.; n) Pensionen 4911 Thlr. Zusammen 30,157 Thlr. 24 Sgr. 1 Pf. Tit. II. an Reisekosten und Diäten 560 Thlr. Tit. III. für Bücher und Zeitschriften 200 Thlr. Tit. IV. an Druck- und Insertionskosten 618 Thlr. Tit. V. Schreibmaterialien 472 Thlr. Tit. VI. Postgeld und Botenlohn 230 Thlr. Tit. VII. Fuhrlohn für Deputatbrennmaterial 83 Thlr. Tit. VIII. Büreaukosten 999 Thlr. 3 Sgr. 6 Pf. Tit. IX. zur Verzinsung der Stadtschulden für 35,344 Thlr. 12 Sgr. 10 Pf. unablösliche Kapitalien und für 279,599 Thlr. ablösliche Kapitalien 12,507 Thlr. 26 Sgr. 3 Pf Tit. X. zur Amortisation der Stadtschulden 4025 Thlr. Tit. XI. zur Amortisation und Verzinsung der Provinzial-Kriegsschulden 5929 Thlr. 5 Sgr. Tit. XII. zur Unterhaltung der Feuerlöschanstalten 1282 Thlr. Tit. XIII. zur Straßen-Beleuchtung: a) für 400 Gaslaternen und 47 Oellaternen 6500 Thlr.; b) Beitrag zu den Kosten für Aufstellung der Gaslandelaber und Laternen 265 Thlr. 1 Sgr. 9 Pf., zusammen 6965 Thlr. 1 Sgr. 9 Pf. Tit. XIV. für die Reinigung der Straßen und Plätze 979 Thlr. Tit. XV. zu Militair-Zwecken 1251 Thlr. Tit. XVI. an öffentlichen Abgaben 13007 Thlr. 2 Sgr. 2 Pf. Tit. XVII. an Meß-Unkosten 647 Thlr. Tit. XVIII. für die Verwaltung der Stadtwaage 321 Thlr. Tit XIX. für die Erhebung des Pflasterzolls 23 Thlr. Tit. XX. für Verwaltung des Kirchhofes 103 Thlr. Tit. XXI. Entschädigung für aufgehobene Servitute

650 Thlr. 18 Sgr. 10 Pf. Tit. XXII. für Verwaltung des Polizeigefängniſſes 1200 Thlr. Tit. XXIII. an Kriminalkoſten 1 Thlr. Tit. XXIV. an Separations-, Hypotheken-, Stempel- und Prozeßkoſten 569 Thlr. Tit. XXV. an Remiſſionen u. Reſtitutionen 351 Thlr. Tit. XXVI. an Zuſchüſſen zu andern Kaſſen: 1) fixirte Zuſchüſſe 517 Thlr. 2 Ngr. 2 Pf. 2) unfixirte Zuſchüſſe: a) der Synagogen-Gemeinde zur Armenpflege 364 Thlr., b) der Stadtarmenkaſſe 10,996 Thlr. 9 Sgr. 1 Pf.; c) der Arbeitshauskaſſe 5,957 Thlr. 26 Sgr. 9 Pf.; d) der Gurſch'ſchen Geſtiftskaſſe 4,529 Thlr. 11 Sgr. 7 Pf.; e) der Krankenhauskaſſe 2237 Thlr. 5 Sgr.; f) der Polizei-Sportelkaſſe nach Abrechnung ihrer 5670 Thlr. betragenden Einnahmen 3329 Thlr.; g) zu Schulzwecken 18,125 Thlr. 2 Sgr. 10 Pf.; h) zur Ausführung der veranſchlagten Bauten 23,175 Thlr. 3 Sgr. 3 Pf., zuſammen 69,231 Thlr. 8 Pf. Tit. XXVII. an Insgemein 377 Thlr. Tit. XXVIII ad extraordinaria 1500 Thlr. Summa aller Ausgaben 154,239 Thlr. 22 Sgr. 3 Pf. Die Einnahmen betragen nur 144,520 Thlr. 26 Sgr. 4 Pf.; es überſteigen mithin die Ausgaben die Einnahmen um 9718 Thlr. 25 Sgr. 11 Pf. Dies Defizit wird außer den im Jahre 1857 verbliebenen Einnahmereſten durch den aus dem genannten Jahre in die diesjährige Verwaltung übernommenen baaren Kaſſenbeſtand von 16,688 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. gedeckt werden.

— C — **Landsberg a./W.** im April. Die durch das Geſetz vom 1. Auguſt 1855 angeordnete Ablöſung der Kriminallaſt von hieſiger Stadt hat ſich nach dem am 31. Oktob. v. J. von dem Magiſtrate erſtatteten Berichte über den Stand und die Verwaltung der hieſigen Gemeinde-Angelegenheiten ſehr in die Länge gezogen, ſo daß der Rezeß erſt im Sommer v. J. entworfen und zur Prüfung reſp. Beſtätigung vorgelegt werden konnte. Die die Stadt treffende Rente iſt darin auf 1079 Thlr. berechnet, während die Kämmerei im vergangenen Jahre ſchon 1842 Thlr. 14 Sgr. 5 Pf. vorſchußweiſe zahlen mußte. Das Eigenthum an dem alten Gefangenhauſe ſoll nach dem Rezeſſe der Stadt-Gemeinde verbleiben; da daſſelbe zum Zwecke des Eiſenbahnbaues exproponirt und abgebrochen iſt, ſo haben neue Polizei-Gefängniſſe eingerichtet werden müſſen. Dies iſt in dem Hintergebäude des Rathhauſes, unter Beſchränkung auf drei Zellen, mit einem Koſtenaufwande von 154 Thlr. 7 Sgr. 9 Pf. geſchehen. Zu erwarten hat die Kämmerei dafür die Auszahlung des bei dem Gerichte deponirten Expropriationspreiſes für das Gefangenhaus von über 8400 Thlr. und die Rückgabe des noch übrigen Grundſtücks.

In Bezug auf die Polizei-Gefängniſſe ſei hier noch erwähnt, daß dieſelben am meiſten zur Abbüßung von Schulverſäumniß-Strafen und wegen Uebertretungen, und nur ſelten zur Aufnahme von Verbrechern benutzt worden ſind. Diebſtähle ſind verhältnißmäßig nicht viele, leider aber im Jahre 1856 und 1857 mehrere Brandſtiftungen verübt worden, von denen es nur bei einer gelungen iſt, den Thäter zu ermitteln.

Zur Verbeſſerung der Löſchanſtalten iſt im vorigen Jahre eine neue Spritze für 729 Thlr. 19 Sgr. 6 Pf. angeſchafft worden. Bei den älteren werden die Lederſchläuche nach und nach durch Hanfſchläuche erſetzt. — Das Armenweſen hat bei aller Sparſamkeit, mit welcher die Armen-Direktion zu Werke gegangen iſt, bei dem ſteten Wachſen der Ausgaben wiederum einen erhöhten Zuſchuß von der Kämmerei-Kaſſe in Anſpruch genommen. Es betrugen

	1854.	1855.	1856.
die Ausgaben	6498 thl. 25 ſg. 8 pf.	6961 thl. 9 ſg. 5 pf.	7679 thl. 19 ſg. 9 pf.
der Zuſchuß	1725 thl. 21 ſg. 3 pf.	2016 thl. 8 ſg. 11 pf.	2409 thl. — ſg. 7 pf.
die eigene Einnahme alſo	4773 thl. 4 ſg. 5 pf.	4945 thl. — ſg. 6 pf.	5270thl. 19 ſg. 2 pf.
Mithin ſind gewachſen von		1854 zu 1855.	von 1855 zu 1856.
der Zuſchuß um		**290 thl. 17 ſg. 8 pf.**	**um 392 thl. 21 ſg. 8 pf.**
die Einnahme um		**171 thl. 26 ſg. 1 pf.**	**um 325 thl. 18 ſg. 8 pf.**

Von den Ausgaben des Jahres 1856 ſind 3208 Thlr. 22 Sgr. 10 Pf. baar an laufenden Unterſtützungen und 662 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf. an Miethsunterſtützungen gezahlt worden. Durch das perſönliche Armengeld wurden aufgebracht: im Jahre 1855 1881 Thlr. 23 Sgr., im Jahre

Digitized by Google

1856 nur 1879 Thlr. 27 Sgr. 1 Pf. und durch das von den Grundstücken erhobene 1855 1455 Thlr. 8 Sgr. 4 Pf.; 1856 1535 Thlr.

Auf den Kopf der Bevölkerung fallen von den Ausgaben des Jahres 1856 beinahe 17 Sgr. 6 Pf. Einen großen Theil der Ausgaben. 1226 Thlr. 22 Sgr. (ohne Gehälter) verursacht das Krankenhaus. Aufnahme darin haben gefunden 278, entlassen sind 247, gestorben 15, so daß am Ende des Jahres 11 im Bestande verblieben. In der Verwaltung der Anstalt ist insofern eine Veränderung eingetreten, als statt des bisherigen Inspektors und verheiratheten Wärters seit 1. Juli nur ein Beamter in der Person eines Chirurgengehülfen mit einem Gehalte von 270 Thlrn. angestellt worden ist. Hierdurch werden 50 Thlr. Gehalt erspart und früher vorgekommene Mißhelligkeiten vermieden.

Gegenwärtig wird die Frage vorbereitet, ob nicht durch eine Erhöhung der von den Zahlungsfähigen zu erstattenden Kurkosten und der Abonnementsbeträge eine Erhöhung der Einnahmen zu erzielen sein möchte.

Das Waisenhaus hatte am Schlusse des Jahres 1856 ein Vermögen von 9523 Thlr. 13 Sgr. 9 Pf. Die Sparkasse wird immer noch fleißig benutzt. Im Jahre 1856 wurden eingelegt 21,259 Thlr. 16 Sgr., zurückgenommen 20,101 Thlr. 19 Sgr. 5 Pf. Der Reservefond betrug 1441 Thlr. 17 Sgr. 1 Pf., der Baarbestand 4184 Thlr. 25 Sgr. 9 Pf. und das Aktiv-Vermögen 61,875 Thlr., darunter 14,475 Thlr. Landsberger Stadt-Obligationen.

Das Vermögen der Stadt beläuft sich nach der der Rechnung pro 1856 beigefügten Nachweisung ult. 1856 in Rentenbriefen, Staatsanleihe-Scheinen, Hypotheken-Kapitalien und Chausseebau-Aktien auf 251,470 Thlr. 11 Sgr. 8 Pf. und in Einnahmeresten auf 13,579 Thlr. 10 Sgr. 9 Pf., zusammen 265,049 Thlr. 22 Sgr. 5 Pf. Die Schulden dagegen betragen 177,424 Thlr. 18 Sgr. 4 Pf. — Vorschuß 2266 Thlr. 15 Sgr. 4 Pf. Ausgabereste 407 Thlr. 6 Sgr. 2 Pf. zusammen = 180,098 Thlr. 10 Sgr. 10 Pf. Es waren also 84,951 Thlr. 11 Sgr. 7 Pf. Aktiva mehr vorhanden als Passiva und es hatten sich die Aktiva gegen das Jahr 1855 um 51,025 Thlr. 22 Sgr. 5 Pf. vermehrt. — Um sich jedoch durch diese Rechnung nicht täuschen zu lassen, ist zu bemerken, daß die Vermehrung des Aktivvermögens lediglich durch die der Kämmerei gewährten Ablösungs-Kapitalien herbeigeführt worden ist, daß dieselbe dafür die bisherigen Grundzinsen verliert und sie dadurch in Wirklichkeit einen jährlichen Verlust erleidet, über den in einer späteren Mittheilung Auskunft gegeben werden soll.

f. Sachsen.

—H.— **Magdeburg**, im April. (Die Krankenanstalt.) Im Laufe des vergangenen Jahres wurden in die Krankenanstalt 2607 Kranke aufgenommen, von welchen jeder durchschnittlich 30 Tage in derselben behandelt und verpflegt wurde. Die Zahl der täglichen Kranken bewegte sich zwischen 169 und 264, im Durchschnitt kamen 215 Kranke auf den Tag, fast die nämliche Zahl, wie im Jahre zuvor. Außerdem befanden sich in der Anstalt 40 sog. Altentheilsgenossen und 34—35 Unterofffizianten (Wärter- und Küchenpersonal ꝛc.), also überhaupt im Durchschnitt 390 zu verpflegende, resp. zu beköstigende Personen täglich. Unter den aufgenommenen Kranken befanden sich 471 Krätzige (im Jahre 1856 waren es deren 770) und 249 Syphilitische.

Es starben von den Kranken im Laufe des Jahres 217, d. i. etwa 8 pCt., was um so weniger auffallen kann, wenn man berücksichtigt, daß Viele erst im letzten Stadium der Krankheit, als Sterbende, in die Anstalt gebracht wurden. — Zu beklagen ist, daß das Zuströmen fremder Kranken aus dem Arbeiter- und Gesellenstande die Ueberfüllung der Anstalt und wesentliche pekuniäre Nachtheile fortwährend herbeiführt, daß es aber der Verwaltungsbehörde unablässiger Bemühungen ungeachtet bisher nicht gelungen ist, eine merkliche Abhülfe dieses Uebelstandes zu erreichen.

Der für das Jahr 1858 festgesetzte Etat der Anstalt weist folgende Positionen nach. Die Einnahme. 1) Zinsen von den der Krankenanstalt legirten Kapitalien 17 Thlr. 15 Sgr.

2) Rezeptionsgelder 55 Thlr. 3) Verpflegungsgelder für Kranke 9600 Thlr. 4) Aus dem Stocke vor dem Krankenhause 5 Thlr. 5) Aus dem Nachlasse Verstorbener 170 Thlr. 6) Zufällige Einnahmen und zur Abrundung 2 Thlr. 15 Sgr. — Zusammen 9850 Thlr. — Die Ausgaben dagegen betragen: 1) Administrationskosten: a) Gehälter des ärztlichen Personals 2095 Thlr., b) des Oekonomie- und Wärterpersonals 3852 Thlr., c) des Personals für die Seelsorge 250 Thlr., zusammen 6197 Thlr. 2) Reisungskosten 10,700 Thlr. 3) Bekleidungskosten 400 Thlr. 4) Kosten der Feuerung 2100 Thlr. 5) Erleuchtungskosten 1000 Thlr. 6) Reinigungskosten der Wäsche 350 Thlr. 7) Unterhaltungskosten der Betten und Geräthe 1500 Thlr. 8) Kosten der Medikamente 2000 Thlr. 9) Beerdigungskosten 400 Thlr. 10) Unterhaltung der Gebäude, einschließlich 55 Thlr. Feuerversicherungskosten 1155 Thlr. 11) Unterhaltungskosten des Gottesdienstes 17 Thlr. 15 Sgr. 12) Insgemein und zufällige Ausgaben 370 Thlr. 15 Sgr. — Zusammen 26,190 Thlr. Es übersteigen die Ausgaben die Einnahmen um 16,340 Thlr., welche als Zuschuß aus der Armen-Kasse gedeckt werden.

Magdeburg. Der Stadtverordneten-Versammlung wurde in der Sitzung am 20. April mit einem Schreiben des Magistrats der Entwurf einer neuen Feuerlösch-Ordnung mitgetheilt. Es ist in dieser Ordnung auch eine neue Organisation des Spritzenzieherwesens projektirt, in der Weise, das zu dem Feuerlöschdienste eine Feuerwehr eingerichtet wird, bestehend aus 4 Kompagnien, die von den Gesellen des Maurer-, Zimmer-, Dachdecker- und Schornsteinfegergewerks gebildet werden sollen, von denen jede durch einen Offizier und einen Stellvertreter desselben zu leiten ist. Der Dirigent des Feuerlöschwesens ist der Polizei-Direktor; als technischer Beirath steht ihm der städtische Baubeamte zur Seite, zu dessen Stellvertretung ein zweiter Sachverständiger bestimmt wird. — Der Magistrat hält es für angemessen, sowohl diesen Stellvertreter, wenn derselbe nicht auch ein städtischer Beamter ist, als auch die vier Kompagnie-Offiziere und deren Stellvertreter für ihre Dienstleistungen zu remuneriren und zwar ersteren und die vier Offiziere mit 100 Thlrn. jeden, und die Stellvertreter mit je 50 Thlrn. jährlich. Die Versammlung bewilligte die geforderten 700 Thlr. — Der Magistrat beantragte von Neuem, daß fernerhin keine Bürgerbriefe mehr ausgegeben werden sollen, und hatte diesen Antrag ausführlich in einem Schreiben motivirt. Die Versammlung lehnte jedoch denselben wiederum ab.

Der Rathsherr und Kämmerer Wolter zu Burg ist, der von der dortigen Stadtverordneten-Versammlung getroffenen Wahl gemäß, als unbesoldeter Beigeordneter der Stadt Burg für die gesetzliche Amtsdauer von 6 Jahren bestätigt worden.

— C. — **Halle, im April.** Die örtliche Polizei-Verwaltung ist nach Erlaß des Gesetzes vom 2. März 1850 wie in andern größern Städten auch hier, und zwar seit dem Jahre 1853 einem Königl. Polizei-Direktor übertragen. Die Besoldung desselben, des gleichzeitig angestellten Polizei-Rathes, eines Polizei-Kommissars für die Ueberwachung des Eisenbahnverkehrs und eines Sergeanten für den ländlichen Polizeibezirk wird aus Staatsfonds gezahlt, im Uebrigen trägt die Stadt die persönlichen und sachlichen Kosten der Polizei-Verwaltung.

Die Seitens der Stadt geltend gemachte Behauptung, daß in §. 2. des allegirten Gesetzes keineswegs die Uebertragung der bloßen Leitung der örtlichen Polizei-Verwaltung auf besondere Staatsbeamte, vielmehr event. nur die Uebernahme der gesammten Verwaltung, insbesondere unter Anstellung und Besoldung der sämmtlichen, dieser Verwaltung angehörenden Beamten als zulässig statuirt sei, ist von dem Königl. Ministerium des Innern wiederholt zurück- und die Stadt auf den Rechtsweg verwiesen, den die städtischen Behörden beschritten haben. — Die der Stadt zur Last gefallenen Kosten der Polizei-Verwaltung haben pro 1856 betragen, und zwar die persönlichen Kosten an Gehältern ꝛc.: a) Für die Exekutivbeamten 3951 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf., b) für die Nachtwächter 1248 Thlr., c) für die Büreaubeamten 2230 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf., überhaupt 7429 Thlr. 5 Sgr.; die sachlichen Kosten 2187 Thlr. 24 Sgr. 3 Pf. Total-Summe 9616 Thlr. 29 Sgr. 3 Pf. Diesen Kosten treten

hinzu die von der Stadt zu zahlenden Pferdegelder des Polizeidirektors, in Anſehung derer durch Entſcheidungen des Königl. Geh. Obertribunals wiederholt feſtgeſtellt worden, daß ſie den ſachlichen Koſten beizurechnen ſeien. Nachdem die überhaupt auf 300 Thlr. normirten Pferdeunterhaltungsgelder bisher nach Verhältniß der Seelenzahl auf die Stadt und den ländlichen Polizeibezirk dahin repartirt worden, daß von der Stadt 234 Thlr. 23 Sgr. 6 Pf. beizutragen waren, iſt auf den Antrag der Königl. Regierung Seitens des Königl. Miniſterii neuerdings der ſtädtiſche Beitrag auf jährlich 200 Thlr., der für den ländlichen Polizei-Bezirk aus Staatsfonds zu zahlende aber auf 100 Thlr. fixirt worden. — An Polizei-Strafgeldern ſind zur Stadtkaſſe pro II. Semeſter 1856 gezahlt 396 Thlr. 5 Sgr., im vergangenen Jahre aber bis zum 1. Oktbr. wirklich eingegangen 570 Thlr. 10 Sgr., während im Soll ſtehen 669 Thlr. 25 Sgr.

— ng — **Nordhauſen** im April. — Unſerer Stadt iſt in dieſen Blättern noch wenig Erwähnung geſchehen, obſchon ihre Verwaltung nicht unbedeutend, ihr Verkehr ſogar ein außergewöhnlicher iſt und letzterer zweifelsohne jeden Vergleich mit andern Städten der Monarchie von gleicher Einwohnerzahl aushält. Jetzt iſt indeſſen das Leben hier ſo rege, daß ein kurzer Bericht über die Tagesereigniſſe an der Zeit erſcheint. Zuerſt Einiges über die ſeit 1844 ſchwebende Haupt- und Lebensfrage für uns, die Eiſenbahn. Unterm 16. März c. hat das Königl. Eiſenbahn-Commiſſariat zu Berlin dem Comitee für die Halle-Nordhauſen-Caſſeler Eiſenbahn ein Reſcript des Herrn Handelsminiſters, vom 12. ej., mitgetheilt, nach welchem das Comitee mit der Actienzeichnung für die qu. Bahnſtrecke vorgehen darf und nach welchem der Herr Miniſter ſeiner Zeit dem Ergebniß der Actienzeichnung mit Intereſſe entgegenſieht. Nach dem aufgeſtellten Programm iſt zwar die Verpflichtung zur Herſtellung der Bahn über Heiligenſtadt bis Göttingen reſp. Münden zu übernehmen; es iſt jedoch zugleich nachgegeben, daß das zunächſt auf die Strecke von Halle bis Nordhauſen in Stammactien aufzubringende Capital auf 4 Millionen Thaler beſchränkt werden darf, während es der Geſellſchaft dann überlaſſen bleibt, die Fortſetzung der Bahn unter Ausgabe weiterer Stammactien oder vermittelſt einer Prioritäts-Anleihe zu bewirken. Für die Strecke von Nordhauſen bis zur Landesgrenze wird in Anerkennung des dabei obwaltenden Staatsintereſſes eine Beihülfe aus dem Allerhöchſten Legatenfond in Ausſicht geſtellt, und es iſt ferner Seitens der Hohen Nutznießer des Königlichen Familien-Fideicommiß-Fonds die Bereitwilligkeit erklärt worden, für die Halle-Nordhauſen-Caſſeler Bahn Actien bis zum Betrage der von der Staatsactie der Thüringiſchen Eiſenbahn über 810,000 Thlr. bis zum 25. März 1857 aufgekommenen Dividenden zu zeichnen, welche bis zum Schluſſe des Jahres 1856 beiläufig 254,735 Thlr. betrugen. Die Actienzeichnungen werden zur Zeit in Halle vorbereitet, und Niemand zweifelt an einem glänzenden Reſultat derſelben bei der vorausſichtlich enormen Rentabilität der Bahn, obſchon man ſich das augenblicklich noch allgemein herrſchende Mißtrauen gegen Eiſenbahn-Papiere nicht verhehlen darf. Erwägt man, daß durch dieſe Bahnlinie die directeſte Verbindung zwiſchen den weſtlichen und öſtlichen Provinzen unſres Staates, ſowie zwiſchen dem Norden und Süden Deutſchlands hergeſtellt und ſogar Nord- und Oſtſee mit dem Adriatiſchen Meere am nächſten verbunden werden wird, ſo muß wohl einleuchten, wie hochwichtig und rentabel die Bahn werden wird. Wie denn unſre an Holz, Eiſen, Salz, Kohlen und Frucht ſo reiche Umgegend und insbeſondere unſre Stadt ſich von dieſer Bahn die größten Vortheile verſpricht, wird letztere als Fabrik- und Handelsſtadt nicht wenig zur Rentabilität derſelben mitbeitragen. — Nordhauſen hat einen Waaren- und Producten-Umſatz von etwa 2 Millionen Ctr. jährlich; es zählt 46 Branntweinbrennereien, die allein circa 15 Millionen Quart Branntwein fabriziren, 9 Tabacks- und Cigarrenfabriken, beträchtliche Bierbrauereien, Cichorien- und Neſſelfabriken, in der nächſten Umgegend 3 bedeutende Zuckerſiedereien, und beſchäftigt vollauf 5 Banquierhäuſer neben der Königl. Bank-Commandite, welche ausweislich des vor Kurzem erſchienenen Verwaltungsberichts der Preußiſchen Bank pro 1857 im vorigen Jahre, als im erſten ihres Beſtehens, einen Geſchäfts-Umſatz in Einnahme und Ausgabe von 13,080,120 Thlrn. gemacht hat. Wahrſcheinlich dieſen, höheren Orts nie geahnten,

Reſultaten der Königl. Bank-Commandite haben wir das Näherrücken der Eiſenbahn, ganz beſtimmt aber die ſchon im Auguſt c. in Ausführung kommende Einrichtung einer Telegraphen-Linie von hier nach Halle und einer zweiten nach Halberſtadt zu verdanken.

Auch eine induſtrielle Anlage, welche gewöhnlich erſt mit oder nach der Exiſtenz einer Eiſenbahn ins Leben gerufen wird, die ſeit Jahresfriſt in Angriff genommene Gasbeleuchtung der Stadt, ſieht ihrer Vollendung binnen 4 Wochen entgegen. In reiflicher Erwägung, daß die complicirte Verwaltung des Gasbeleuchtungs-Unternehmens die ohnehin bedeutende Arbeitslaſt des Magiſtrats (3 beſoldete Mitglieder) ſehr erſchweren würde, und, abgeſehen von vielen Unannehmlichkeiten der Einwohnerſchaft gegenüber, einer Mittelſtadt nicht die Vortheile einbringen würde, welche Private, die ſich mit einem ſolch rein kaufmänniſchen Unternehmen lediglich beſchäftigen, leicht zu erreichen vermögen, haben die ſtädtiſchen Behörden gleich bei Anregung des Unternehmens beſchloſſen, ſolches der Privatſpeculation zu überlaſſen. Mit der Continental-Gas-Geſellſchaft zu Deſſau, deren Solidität begründet und bekannt iſt und welche die günſtigſten Bedingungen geſtellt hatte, iſt unterm 14. März p. ein Vertrag abgeſchloſſen worden, nach welchem u. A. den Privaten für 1000 Kub. Fuß (Engliſch) Gas 3 Thlr., bei größerem Conſum mit Rabatt, und der Stadt pro Brennſtunde bei einer Conſumtion von 5 Kub.-Fuß Gas 3½ Pf., mit Preisermäßigung nach 10 Jahren, berechnet werden und die Anſtalt mit geſammtem Inventar nach 45 Jahren der Stadt unentgeltlich überlaſſen wird. Die ganze Anlage, welche bis jetzt unter Leitung des durchaus tüchtigen Ingenieur Heeſch aus Kiel auf das Solideſte ausgeführt worden und 4 Monate vor bedungener Zeit in Betrieb geſetzt werden wird, ſoll circa 120,000 Thlr. koſten Die Stadt wird nunmehr durch 197 Gas-Laternen und in den wenig frequenten Straßen durch 33 Oel- reſp. Photogen-Laternen, zuſammen durch 230 Laternen mit einem Koſtenaufwand von etwas über 1600 Thlrn. jährlich erleuchtet werden, während die bisherige Beleuchtung durch 105 kläglich brennende Photogen-Laternen 900 Thlr. jährlich koſtete. Unſere Nachbarſtadt Mühlhauſen will äußerem Vernehmen nach die Gasbeleuchtung ſelbſt einrichten. Wir wünſchen ihr Glück dazu und wollen nicht unbemerkt laſſen, daß Koſtenanſchläge zuweilen trügen, zumal wenn auf eine unmögliche Anzahl von Gas-Conſumenten gerechnet wird.

Unſer Stadtſäckel, den unſer um die Stadt und deren Finanzen wohlverdienter und hochgeachteter Ober-Bürgermeiſter nach allen Richtungen hin bewacht und pflegt und durch die größte Sparſamkeit im Haushalt möglichſt flott zu erhalten weiß, hat ſeit mehreren Jahren durch die (im wahren Sinne des Worts) ſchwebende Separation und durch die Zorgefluß-Regulirung bedeutende Eingriffe erlitten; es hat dieſerhalb und weil der Neubau einer dritten Volksſchule in Ausſicht ſteht, der zur Deckung des Minus der Einnahme erforderliche Zuſchlag zur Klaſſen- und claſſifizirten Einkommenſteuer von 73⅓ % [etatsmäßig zuſammen 14,810 Thlr. betragend] noch nicht herabgeſetzt werden können.

Magiſtrat und Stadtverordnete ſtehen in der Hauptſache im beſten Einvernehmen; die unlängſt vorgekommene Differenz in der Frage, – ob eine Brückenwaage in der Ober- oder Unterſtadt anzubringen — iſt kaum der Erwähnung werth und hat durch ein Reſcript der Königl. Regierung zu Erfurt eine nach allen Seiten hin befriedigende Löſung gefunden, — es werden zwei Waagen errichtet.

g. Rheinland und Weſtphalen.

Köln im April. In der Stadtverordneten-Verſammlung kam die Gas-Angelegenheit zur Berathung. Wie ſich aus dem zur Verleſung kommenden Berichte ergab, hatte die betreffende Spezial-Kommiſſion mit Ausnahme eines diſſentirenden Mitgliedes die Errichtung einer eigenen Gasbeleuchtungs-Anſtalt für Rechnung der Stadt nicht für rathſam erachtet, dagegen aber vorgeſchlagen, anſtatt einer Verlängerung des zwiſchen der Stadt und der engliſchen Gas-Kompagnie beſtehenden Vertrages, einen ganz neuen

Vertrag mit dieſer Geſellſchaft abzuſchließen und dabei auf noch günſtigere Bedingungen hinzuwirken, als in den letzten Anerbietungen der Geſellſchaft enthalten wären. Das diſſentirende Kommiſſions-Mitglied hatte die Selbſtfabrikation für Rechnung der Stadt ganz entſchieden empfohlen und zur gründlicheren Beurtheilung der Sache den Antrag geſtellt, daß vorerſt der Gas-Verbrauch der Privat-Konſumenten möglich genau ermittelt und zu dieſem Zwecke der Verwaltung ein Kredit von etwa 200 Thlr. eröffnet werden möge. Die Verwaltung theilte hiernächſt mit, daß ſie zwiſchenzeitlich mit der engliſchen Gas Geſellſchaft weiter verhandelt, und daß deren General-Direktor Drury einige fernere Konzeſſionen gemacht, wonach der Preis von 1000 Kubikfuß Gas von 1860 ab auf 1 Thlr. 25 Sgr. ermäßigt werden ſoll; imgleichen ſoll, falls in Folge neuer Entdeckungen ein Beleuchtungs-Material erzeugt werden könnte, welches 25 pCt. billiger zu ſtehen komme, als das gegenwärtig fabrizirte Gas, die Hälfte dieſer Koſten-Erſparniß der Stadt Köln zu Gute kommen. Eine mit mehreren 100 Unterſchriften bedeckte Petition hieſiger Gas-Konſumenten, worin gebeten wird, die vortheilhaften Anerbietungen der engliſchen Gas-Geſellſchaft des eheſten zu acceptiren, wurde verleſen. Ferner theilte die Verwaltung mit, daß ihr von einem Induſtriellen, Herrn Wißmann zu Bonn, eine Offerte zugegangen ſei, dahin lautend, daß, wenn die Stadt Köln ſich verpflichtet, dereinſt bei Ablauf der Kontraktszeit die Anlagen und Einrichtungen zu übernehmen, er ſich anheiſchig macht, die ſtädtiſche Straßenbeleuchtung in jetzigem Umfange unentgeltlich zu beſorgen und für Privat-Konſumenten den Preis von 1000 Kubikfuß Gas auf 1 Thlr. 25 Sgr. zu ſetzen, überdies auch der Dombau-Kaſſe jährlich eine Summe von 1000 Thlrn. zuzuwenden. Sollte der jährliche Verbrauch auf 100 Millionen Kubikfuß ſteigen, ſo will Herr Wißmann eine fernere Ermäßigung auf 1 Thlr. 20 Sgr. und bei einem noch größeren Verbrauchs-Quantum eine Herabſetzung auf 1 Thlr. 15 Sgr. eintreten laſſen. Die Spezial-Kommiſſion hatte geglaubt, die Offerte des Bonner Induſtriellen, ſo wie dieſelbe vorlag, nicht ohne Weiteres zur Annahme empfehlen zu können, ſich vielmehr dahin ausgeſprochen, daß die Verwaltung ſowohl mit der engliſchen Geſellſchaft als mit Herrn Wißmann ferner verhandeln möge. Demnächſt nahm das Kommiſſions-Mitglied, welches ſich für Selbſtfabrikation auf ſtädtiſche Rechnung ausgeſprochen hatte, das Wort zur Begründung ſeines Separat-Votums und beantragte die Bewilligung eines Kredites von etwa 200 Thlrn., Behufs genauer Ermittlung des jährlichen Privat-Konſums von Gas, damit hiernach beurtheilt werden könne, ob die Selbſtfabrikation, oder aber die Abſchließung eines Vertrages mit irgend einem Privat-Unternehmer für das Intereſſe der Stadt und der Bürgerſchaft vorzuziehen ſei. Das Kollegium beſchloß, daß die in Vorſchlag gebrachten Ermittlungen anzuſtellen und der Verwaltung die hiefür nöthigen Geldmittel zur Verfügung zu ſtellen ſeien.

Elberfeld. In der Sitzung der Stadtverordneten-Verſammlung am 30. März wurde der Real-Schul-Etat für 1859/61 in der von der Schul-Kommiſſion vorgeſchlagenen, und von der Finanz-Kommiſſion geprüften Aufſtellung genehmigt; und zwar, in Einnahme und Ausgabe gleich, mit 11,069 Thlr., wozu ein Zuſchuß von Belang aus ſtädtiſchen Mitteln nur dann erforderlich ſein wird, wenn die jetzige Schülerzahl ſich weſentlich vermindern ſollte.

Düſſeldorf. Die hieſige Stadtverordneten-Verſammlung erklärte ſich in ihrer Sitzung am 10. April bereit, im Falle handwerkliche oder induſtrielle Eingeſeſſene hieſigen Gemeindebezirks in einer andern Gemeinde beſchäftigt und der dortigen gewerblichen gegenſeitigen Unterſtützungskaſſe beigetreten ſind, gegen Ueberweiſung der von denſelben zu dieſer Kaſſe aufkommenden Beiträge und der Zuſchüſſe ihrer Arbeitgeber die Unterſtützung derſelben nach Maßgabe der Statuten der in der Gemeinde für gleiche Gewerbszweige beſtehenden Unterſtützungskaſſe oder nach Maßgabe der Statuten der Unterſtützungskaſſe, welche die Beiträge überweiſet, ſo weit dieſe Beiträge überhaupt reichen, ohne weitere Anſprüche an die letztern zu übernehmen; ſie beſchloß den Neubau der evangeliſchen Armenſchule nach dem Plane des Stadtbaumeiſters Weſthoven, und nahm von der Ausführung des prämiirten Konkurrenz-Planes für den Neubau einer Realſchule hierſelbſt, deſſen ſpezielle Veranſchlagung durch den Stadtbaumeiſter Weſthoven die

Digitized by Google

Bausumme von 50,000 Thlr. ergeben hat, Abstand, beschloß dagegen, diesen Bau nach dem von Königl. Baumeister Herrn Gropius angefertigten Entwurfe, dessen Ausführung von dem Stadtbaumeister Westhoven zu 31,500 Thlr. veranschlagt ist, herzustellen, mit der Maßgabe, daß bei Ausarbeitung des zur Bauausführung selbst erforderlichen speziellen Planes die von dem Kuratorium der Realschule, der Bau- und Finanz-Kommission in gemeinschaftlicher Sitzung festgestellten Abänderungen des Entwurfs Beachtung finden, die Baukosten aber auf ein Maximum von 32,000 Thlr. beschränkt bleiben.

— Der auf dem rheinischen Provinzial-Landtage im Stande der Städte vertretenen Stadtgemeinde **Kaiserswerth** im Kreise Düsseldorf, ist, dem Antrage derselben gemäß, nach bewirkter Ausscheidung aus ihrem bisherigen Bürgermeisterei-Verbande, die Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 Allerhöchst verliehen worden.

Aachen. In der Sitzung der Stadtverordneten-Versammlung vom 9. März wurde von einem Mitgliede der Antrag gestellt: „Die Stadtverordneten-Versammlung wolle beschließen, in § 7. der Geschäfts-Ordnung vom 15. Mai 1849 die Worte: „Gegenstände, die in der Einladung nicht angekündigt sind, dürfen nicht zur Verhandlung gebracht werden, es sei denn, daß die Dringlichkeit anerkannt würde," zu streichen und an deren Stelle zu setzen: „In dringenden Fällen kann die Stadtverordneten-Versammlung nach §. 37. der Städteordnung vom 15. Mai 1856 verfahren." — Nachdem der Antragsteller seinen Antrag ausführlich motivirt, namentlich auch hervorgehoben hatte, daß es der Bürgerschaft nicht gleichgültig sein könne, nachdem sie 30 Vertreter gewählt, ihre Angelegenheiten möglicher Weise von nur 9 derselben gegen den Willen der übrigen 21 entscheiden zu hören, wurde von einem andern Mitgliede das Bedenken ausgesprochen, diesem Antrage in der gegebenen Fassung beizustimmen, weil man sich dadurch die Hände zu sehr binden werde. Da indessen nach §. 17. der jetzigen Geschäftsordnung Mißbräuche vorkommen könnten, so stellte er das Amendement, daß die Dringlichkeit von drei Viertel der Anwesenden angenommen werden müsse, was die Versammlung genehmigte.

— E — **Münster** im April. Ein großer Uebelstand für unire Stadt sind die Stadtgräben, Ueberreste der früheren Festungswerke. Die gänzliche Wegräumung derselben rechtfertigt sich, abgesehen davon, daß die unangenehmen und der Gesundheit nachtheiligen Ausdünstungen entfernt werden, durch folgende unwiderlegbaren Gründe: 1) Münster, wenn auch im Vergleich zu anderen westphälischen Städten in langsamer Bevölkerungszunahme begriffen, entbehrt innerhalb seiner Thore des Raumes zum Bau neuer Gebäude; werden die Stadtgräben ganz trocken gelegt, so ist diesem Mangel auf einmal abgeholfen, und es ist Platz vorhanden zu einer großen Menge von Häuserbaustellen; 2) die Stadt hat einige 60,000 Thlr. Passiva; diese können mit einem Schlage abbezahlt werden durch den Erlös aus den öffentlich durch Meistgebot zu versteigernden Stadtgräben, welche wegen ihrer gesuchten Lage zu hohen Preisen werden erstanden werden; 3) Münster erhält eine neue Zierde, wenn sich zur Seite der Promenaden rings um die Stadt eine Reihe neuer stattlicher Gebäude hinzieht, und ein Theil seiner Bewohner die angenehmsten Wohnungen im Grünen und Freien, und doch innerhalb der Thore der Stadt inne hat. Nachdem der Militairfiskus seine Rechte auf die Stadtgräben der Stadt übertragen hat, ist zu erwarten, daß dieselben — zum wahren Segen der Kommune — bald gänzlich weggeräumt werden.

Hamm im April. Einer von dem Magistrate veröffentlichten Uebersicht unsers Gemeinde-Etats pro 1858, unter Vergleichung mit dem Etate pro 1857 zufolge, wird das durch Kommunalsteuer aufzubringende Defizit in diesem Jahre 1092 Thlr. 24 Sgr. mehr als im vorigen Jahre, im Ganzen 7554 Thlr. 8 Sgr. 11 Pf. betragen, und abweichend von dem bisherigen Usus, nach welchem das Einkommen die Basis der Vertheilung bildete, jetzt nach dem Maßstabe der Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer auf die Beitragspflichtigen repartirt werden. Es scheint uns dieser Vertheilungsmodus den Vorzug zu verdienen, vorausgesetzt, daß die Grundlage richtig, nämlich die Einkommen- und Klassensteuer den Vermögens- und Einnahme-

Digitized by Google

Verhältniſſen der Steuerpflichtigen adäquirt iſt. Es ſollen aber in dieſer Hinſicht noch viele Ungleichheiten und Unebenheiten auszugleichen ſein. Da ſich nun in der Folge ſo viele Steuern, z. B. Kommunal-, Kirchen-, Schulſteuern ꝛc. nach den Staatsſteuern regeln werden, ſo wird mit der größten Umſicht auf richtige Veranlagung der letzteren Bedacht zu nehmen ſein.

Dortmund im April. Am 29. v. Mts. hielt unſere Stadtverordneten-Verſammlung eine Sitzung. Unter der geringen Zahl von Berathungsgegenſtänden befand ſich der Antrag auf die Bildung eines freiwilligen Feuerlöſch-Corps. Es war die Verſammlung der Anſicht, daß die Chefs der Fabrikanlagen, ſowie die Bauhandwerksmeiſter zu veranlaſſen ſeien, eine beſtimmte Anzahl ihrer Arbeiter reſp. Geſellen dem Feuerlöſch-Corps einzuverleiben. Da ſich ferner die Turner geneigt gezeigt haben, einzutreten, ſo hielt man es für das Geeignetſte, ſchon jetzt mit der Organiſation vorzuſchreiten, indem ſich ſchon 325 Perſonen in die Liſten eingetragen haben und man auf den Bürgerſinn Dortmunds, der ſich nie verleugnet, feſtes Vertrauen hinſichtlich einer noch größeren Betheiligung ſetze.

Lüdenſcheid. Durch die hieſige Baugeſellſchaft ſind bereits zwei wohleingerichtete Wohngebäude für 16 Familien mit geſunden, reinlichen Wohnungen zur Aufführung gekommen. Bis jetzt iſt keine andere Stadt, weit und breit, dieſem ſchönen Beiſpiele gefolgt, obwohl hauptſächlich die elenden, ungeſunden, ja oft abſcheulichen Wohnungen der ärmeren Leute mit dazu beitragen, daß dieſe Volksklaſſe in ihrer Verſunkenheit feſtgehalten wird.

Kaiſerthum Oeſterreich.

—U— **Wien**, 18. April. Wie Ihnen wohl bekannt, kennt das Gemeindeweſen in Oeſterreich die Oeffentlichkeit faſt gar nicht. Gegenwärtig veröffentlichen blos die Gemeindeverwaltungen von Wien und Salzburg regelmäßig Auszüge aus den Protokollen der Sitzungen; fügen wir noch die Bekanntmachung der Jahresbudgets von einer eben nicht großen Zahl von Stadtgemeinden hinzu, ſo haben wir, einige Notizen über einzelne Angelegenheiten abgerechnet, Alles, was man bei uns Oeffentlichkeit in Gemeindeangelegenheiten nennen kann. Ob die aller Orten ſehnlichſt erwartete neue Gemeindeverfaſſung den Gemeindebürgern ein größeres Maß des Mitwiſſens und der dadurch zu weckenden Theilnahme bringen wird — dieſe Frage möchten wir ſchon darum bejahen, weil die Budgetverhältniſſe der meiſten und größten Kommunen immer ſchwieriger werden und die Klugheit den Rath giebt, in ſchwieriger werdender Situation offen zu ſein und der freien Diskuſſion volle Gelegenheit zur Erörterung der Heilmittel zu bieten. Vom Gemeinſinn muß die Hülfe kommen — und dieſer ſchlummert derzeit ziemlich tief. — Gegenwärtig abſorbirt hier die Demolirung eines Theiles der Wälle, welche die innere Stadt umgeben, alle Aufmerkſamkeit; Hunderte von Zuſchauern folgen mit den Augen den Slovaken in ihrem Zerſtörungswerke von früh bis Abends. An Plänen, die Stadt nach Niederreißung der Wälle zu verſchönern und zu erweitern, fehlt es nicht, weder an vernünftigen noch an komiſchen (in einem hieſigen Blatte wurde der Vorſchlag gemacht, für jede Nationalität Oeſterreichs ein eigenes „Viertel“ mit allen ihren Eigenthümlichkeiten zu gründen); aber die Ausführung iſt ein ſchöner Traum einer kapitalreicheren Zukunft. Auch in anderen Städten der Monarchie wird nach dem Beiſpiele Wiens an der Beſſerung der ädifikatoriſchen Zuſtände gedacht. So namentlich in Brünn. Nachdem der Hauptſtadt Mährens vor zwei Jahren der fortifikatoriſche Charakter genommen und blos der bekannte „Spielberg“ als Citadelle erklärt worden war, iſt nun eine aus Vertretern der Militair- und Landesverwaltung zuſammengeſetzte Kommiſſion beſchäftigt, die Feſtungswerke, Grundſtücke und andere im ehemaligen Feſtungsrayon gelegenen und dem Militairärar gehörigen Baulichkeiten zum Zwecke der Ablöſung durch die Gemeinde abzuſchätzen. Nach dem Zuſtandekommen eines Vergleiches ſoll u. A. an die Stelle der Ferdinandsbaſtei ein Zollhaus gebaut, neue Straßen durchbrochen, eine Verbindung mit der Vorſtadt Joſephſtadt bewerkſtelligt und das gegenwärtige, inmitten der Stadt gelegene Zollhaus abgetragen und ein ſchöner Platz gewonnen werden.

Digitized by Google

In Auſſig a/E., einem raſch wachſenden Handels- und Induſtrieplatze an der Grenze Sachſens, hat das k. k. Bezirksamt vom Gemeinderathe einen Regulirungsplan der Stadt verlangt, wornach bei Neu- und Umbauten vorgegangen werden ſoll.

Linz, 12. April. Der eben veröffentlichte Rechnungsabſchluß der hieſigen Sparkaſſe, womit eine Leihanſtalt auf Handpfänder verbunden iſt, weiſt am Schluſſe des Jahres 1857 ein Geſammteinlagskapital von 1,955,044 Fl. 39½ Kr. aus, welches ſich auf 18,397 offene Kontis vertheilt, ſo daß im Durchſchnitte auf 1 Partei ein Einlagskapital von 106 Fl. 10 Kr. entfällt. Was die Einlagen und Rückzahlungen im Laufe des Jahres 1857 betrifft, ſo beziffern ſich die erſtern (von 13,549 Parteien) mit 822,016 Fl. 18½ Kr., die letztern (von 6347 Parteien) mit 676,192 Fl. 17½ Kr. Ueber die Verwendung des obgedachten Einlagskapitales per 1,955,044 Fl. 39½ Kr. erfahren wir aus dem Rechnungsabſchluſſe, daß 907,477 Fl. 20 Kr. bei 375 Parteien auf Hypotheken elocirt, 428,770 Fl. 25 Kr. auf Vorſchüſſe für Staatspapiere an 515 Parteien gegeben, 228 Stück bankmäßige Wechſel im Betrage von 354,618 Fl. 35 Kr. escomptirt und an die Leihanſtalt 60,227 Fl. 20 Kr. vorſchußweiſe abgegeben wurden.

Die Leihanſtalt nahm 1857 15,489 Pfänder mit dem hierauf geliehenen Betrag von 59,103 Fl. in Verſatz; dagegen fand die Auslöſung von 15,529 Pfändern im Betrage von 58,828 Fl. ſtatt. Von den in Verſatz genommenen Pfändern kommt durchſchnittlich auf eines 3 Fl. 49 Kr. Das eigenthümliche Sparkaſſenkapital betrug am Schluſſe des Jahres 1857 44,311 Fl. 17¾ Kr.

Teſchen, im April. Nach der jüngſt vorgenommenen Volks- und Häuſerzählung und Erhebung der auf den Realitäten und Gütern haftenden Schulden ergiebt ſich, daß Teſchen 644 Häuſer hat, von welchen 25 zu öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet werden. Dieſe Häuſer werden von 1588 Parteien mit 9072 Perſonen (ohne Garniſon) bewohnt, wovon 6147 Einheimiſche, 2925 Fremde ſind. Auf den Realitäten in Teſchen haften 788,561 Fl. C.M., während der Schuldenſtand auf den zur Landtafel des Herzogthums Teſchen gehörigen Gütern (ungefähr der ehemalige Teſchner Kreis) und des Bezirks Teſchen die Höhe von 6½ Mill. Fl. C.M. erreicht.

— Zur Vergleichung mit den Budget-Verhältniſſen deutſcher Städte mag hier der auszügliche Bericht aus dem Gemeindebudget der ungariſchen Stadt **Debreczin** für das Verwaltungsjahr 1857/58 Platz finden: Die ordentlichen Einnahmen der Stadt Debreczin, deren Stammvermögen annähernd auf 7 Millionen Gulden geſchätzt wird, ſind für das Verwaltungsjahr 1857/58 mit 388,022 Fl. 19½ Kr., die ordentlichen Ausgaben mit 274,192 Fl. 59½ Kr. veranſchlagt, wornach ſich ein Ueberſchuß von 113,829 Fl. 20 Kr. ergiebt.

Außerordentliche Auslagen erfordert das Nationalanlehen, nämlich für dieſes Jahr 276,698 Fl. Zur Deckung derſelben wird der obgedachte Ueberſchuß der ordentlichen Einnahmen per 113,829 Fl. 20 Kr. verwendet und die noch fehlende Summe von 162,868 Fl. 40 Kr. aufgebracht: 1) durch theilweiſe Veräußerung von der Gemeinde eigenthümlichen, bei der Nationalbank verpfändeten Nationalanlehensobligationen per 201,500 Fl., wovon nach Tilgung der Pfandſchuld von 126,800 Fl. mit Rückſicht auf die Koursdifferenz noch 39,200 Fl. als disponibel angenommen worden; 2) durch theilweiſe Veräußerung der für die neuen Einzahlungen nach und nach zu erhaltenden Nationalanlehensobligationen bis zum Nennwerthe von 160,000 Fl.

Unter den Einnahmsquellen nimmt der Reinertrag des ausgedehnten Grundbeſitzes der Stadt die erſte Stelle ein: er beziffert ſich mit 256,662 Fl. 1¾ Kr.; dieſem ſteht zunächſt das reine Einkommen aus den Regalien mit 55,025 Fl. 24¾ Kr. und aus den Gefällen mit 23,601 Fl. 48¼ Kr. Unter den ordentlichen Ausgaben finden wir einen Poſten von 62,215 Fl. 47 Kr., zumeiſt Paſſivkapital-Abſtattungen, ferner für die Adminiſtration 63,217 Fl. 8 Kr., für Kultus und Unterricht 20,869 Fl. 35 Kr., für Lokalpolizeianſtalten 87,095 Fl. 54 Kr. Am Schluſſe des Verwaltungsjahres 1856/57 betrugen die

Hypothekarſchulden der Stadt 788,668 Fl. 19 Kr., die Pfandſchulden 165,400 Fl., zuſammen alſo 954,068 Fl. 19 Kr. Zugleich mit dem Budget für 1857/58 wurde von der Landesſtelle ein eigener Schuldentilgungsplan feſtgeſetzt, wornach die obgedachte Geſammtſchuld bis 31. Oktober 1862 ſoweit getilgt werden ſoll, daß 137,803 Fl. verbleiben, welche, von Fonds und Korporationen aufgenommen, keine Aufkündigung zu beſorgen haben.

Königreich Würtemberg.

— Σ — Heilbronn. Das erſte Heft des Jahrganges 1856 der würtembergiſchen Jahrbücher für vaterländiſche Geſchichte, Geographie, Statiſtik und Topographie, Stuttgart 1857, enthält über die Arbeiterwohnungen dieſer Stadt folgende Nachrichten, zuſammengeſtellt von K. Riecke daſelbſt.

Die bisherigen Wohnungen der ärmeren Klaſſen beſtehen gewöhnlich aus einem niedrigen nicht ſelten ſchlecht verwahrten Zimmer, wozu manchmal noch eine Kammer kommt. Außerdem iſt damit die Benutzung eines zugleich als Küche dienenden Vorplatzes verbunden, worein ſich oft mehrere Familien zu theilen haben und durch den die ſonſtigen Hausbewohner einen ungehinderten Durchgang anſprechen. Der höchſte ermittelte Preis iſt 66, der mindeſte 28, der mittlere 40 Fl. — Dieſen Mißſtänden abzuhelfen, verbanden ſich einige Gewerbsleute und Kapitaliſten, ſchoſſen 20,000 Fl. zuſammen, wobei ſie im Voraus auf jeden Gewinn über 4 pCt. Verzicht leiſteten und jeden etwaigen Mehrertrag zur Verwendung im Intereſſe der Unternehmung ſelbſt beſtimmten. Vom Staate erwarben ſie für 6400 Fl. einen Platz von 8 Morgen. Darauf ſind bis jetzt 20 Wohnungen in zwei Gebäuden mit folgender Eintheilung errichtet. In dem einen Gebäude ſind es 12 kleinere Wohnungen, 6 öſtlich und 6 weſtlich gelegene, von denen jede ihren eigenen Ausgang hat und überhaupt im Innern gänzlich von den übrigen abgeſchloſſen iſt. Die Hauptthür führt in einen Vorbau, welcher die Küche und den von außen zugänglichen Abtritt enthält. Aus der Küche gelangen wir unmittelbar in die Wohnſtube mit Backſteinboden, einem von innen heizbaren Kochofen, geweißten Wänden, hinlänglich großem Fenſter und einem offenen Wandkäſtchen. Eine Wendeltreppe führt zu der Kammer im oberen Stocke, die vorzüglich zur Schlafſtätte beſtimmt, nur rauh beworfene Wände und Decke hat. Auf einer beweglichen Treppe endlich kann man auf den Dachboden kommen, der zur Vorrathskammer und zur Schlafſtätte der Kinder dient. Die Kammer erhält ihr Licht durch ein Fenſter, der Speicher durch eine Glasſcheibe in eiſernem Geſtell. Das andere gleich große Gebäude hat nur 8 Wohnungen, welche daher etwas geräumiger ſind. Der hier kleinere Anbau enthält nur den Abtritt. Aus einem Hausgange tritt man in die Wohnſtube, welche zwei Fenſter und einen Bretterboden hat. Ferner iſt die Küche im Haus ſelbſt, und zu jeder Wohnung gehört hier ein Keller; der obere Stock enthält zwei Kammern mit einem Vorplatz und einem Dachboden. Das Baumaterial bei beiden Klaſſen ſind Backſteine. Jede Wohnung beider Klaſſen hat ein Gärtchen. Die Koſten der einzelnen Wohnungen berechnen ſich: für die erſte Klaſſe ohne den Platz auf 1026, mit demſelben auf 1081 Fl.; für die zweite Klaſſe ohne den Platz auf 585, mit demſelben auf 610 Fl. Der Zins für die erſte Klaſſe (mit Garten) iſt 62, für die zweite Klaſſe (mit Garten) 42 Fl. — Die Miethsverträge enthalten das Verbot der Aftermiethe ohne Anfrage bei der Baugeſellſchaft und das der letzteren zuſtehende Recht, den Miethsvertrag alsbald aufzulöſen, wenn der Miethsmann mit der Bezahlung ſeines monatlichen Zinſes im Rückſtand bleibt oder ſich einen groben Verſtoß gegen die Sittlichkeit zu Schulden kommen läßt.

Königreich Hannover.

△ Hannover, im April. Eine gute Zahl ſtädtiſcher Körperſchaften im Lande hat es für ihre Pflicht gehalten, zu den beabſichtigten Aenderungen der Städteordnung von 1851 nicht ſtillzuſchweigen. Vorzugsweiſe ſind es allerdings Bürgervorſtehercollegien, deren angebliche Uebermacht zu ſchmälern ja der vornehmſte Zweck ſein ſoll; wie die der Hauptſtadt, der Städte Göttingen, Einbeck, Celle, Lüneburg, Dannenberg, Verden, Emden und Eſens. Indeſſen um gleichſam

darzuthun, daß die Magiſträte ihrerſeits kaum wünſchen, auf Koſten der Bürgervorſteher ihre eigene Macht wachſen zu ſehen und dafür auf der anderen Seite weit werthvollere Stücke ſtädtiſcher Selbſtſtändigkeit zu opfern, haben die von Osnabrück, Stade, Harburg und Oſterode ſich mit ihren Bürgervorſteher-Collegien zu gemeinſchaftlichen Vorſtellungen an die Ständeverſammlung vereinigt. Die Eingabe der hauptſtädtiſchen Bürgervorſteher entſpricht in ihrer Begründung ungefähr den Betrachtungen, welche im März-H. dieſer Monatsſchrift über die Städteordnungs-Vorlage angeſtellt wurden. Die Eingabe des Magiſtrats und der Bürgervorſteher der Stadt Osnabrück, von Stüwe's Meiſterhand verfaßt, wird in anderen Eingaben ausdrücklich angezogen, ſo daß es ſich empfehlen mag, ihren hauptſächlichſten Inhalt hier mitzutheilen.

Die Eingabe zerſtört zunächſt die Einbildung, welche in der Zweiten Kammer von einem hochſtehenden Kopf Beſitz genommen zu haben ſchien: als würde ein in ſich ſo gefeſteter Staatsmann heute die Grundlagen der von ihm zuerſt entworfenen Städteordnung wieder aufzugeben bereit ſein. Vom Jahre 1848 ſagt er, im ausdrücklichen Gegenſatz zu dem herrſchenden Glauben der Regierungskreiſe, ſchreibe ſich ein höherer Einfluß des Staats auf die Städte her. Belag die Aufhebung der Stadtgerichte. Seitdem ſei aber auch in den Städten ein friſcheres Leben erwacht, und man habe ſich in ihren Ringmauern bei den Anfängen einer beſſeren Ordnung wohl gefühlt. Der gegenwärtige Entwurf aber ſtrebe nach völlig entgegengeſetzten Zielen. Das neu eingeführte Bürgerrecht der Staatsdiener werde zu einem Vorrecht umgewandelt, das mit einer Exemtion — ein in Hannover beſonders gehäſſiger Begriff — verbunden ſei. „Dadurch wird der ganze Zweck verfehlt, und nur etwa ſoviel erreicht, daß eine größere oder geringere Zahl von der Regierung abhängiger Stimmen bei den Wahlen in Thätigkeit geſetzt werden kann — ein Verhältniß, das innere Uebereinſtimmung nicht befördern wird". Ferner verſuche man die Einigkeit des Magiſtrats mit den Bürgervorſtehern zu ſtören durch die Lebenslänglichkeit aller Magiſtratswahlen, die Verwiſchung des ausdrücklich gegebenen Zuſtimmungsrechts der Bürgervorſteher, die Aufhebung des ziffermäßigen Uebergewichts der Bürgervorſteher bei Magiſtratswahlen, und die Beſeitigung gemeinſchaftlicher Thätigkeit. „Wie bei ſolcher Stellung Unluſt zu den Geſchäften erwartet werden muß, ſo wird ein Zwang zur Thätigkeit nöthig gehalten." Schließlich werde dann der Magiſtrat in Abhängigkeit von der Regierung gebracht. Durch zweimalige Verweigerung der Beſtätigung könne die Regierung die Wahlen gänzlich in ihre Hand bringen, mißliebige Perſonen durch Penſionirung auf Koſten der Stadt ausſtoßen, wo nicht gar noch der neuen Vorlage zum Staatsdienergeſetz beliebig auf Wartegeld ſetzen. Die kollegiale Verantwortung für die Geſchäfte werde aufgehoben, und die Entſcheidung über Zwieſpalt zwiſchen Magiſtrat und Bürgervorſteher für die Regierung in Anſpruch genommen. Endlich aber entziehe man den Magiſtraten den obrigkeitlichen Charakter zum größten Theil, indem ihnen die bisher ohne Klage verwaltete Polizei genommen und mit einer neuen Belaſtung des durch Steuer-Erhöhungen ohnehin gedrückten Volks der Regierung in die Hand gelegt werde. So würden die Magiſtrate zu bloßen Verwaltern des Gemeindeguts. Die Theilung der polizeilichen Geſchäfte mit der königl. Polizeidirektion führe in ein Labyrinth von Verwickelungen und Schwierigkeiten, was alles doppelt gefährlich durch die gleichzeitige Abſicht der Regierung werde, das polizeiliche Strafrecht den Verwaltungs-Behörden zu übergeben; alſo die ſo wohlthätig wirkenden Schöffengerichte zu ſtören und eine der ſchlimmſten Beſchwerden der früheren Zeit wieder zu erneuern. „Das ganze Werk iſt nur geeignet, Mißſtimmung hervorzurufen, die in dem bevorzugten Wahlrecht königlicher Polizeidiener ein angemeſſenes Gegengewicht nicht finden dürfte". Hier erhebt ſich der erfahrene Verfaſſer auf eine höhere Stufe der Betrachtung: „In dem ganzen Weſen und der Geſchichte unſerer Städte liegt ſeit länger als einem halben Jahrtauſend Gewohnheit und Bedürfniß freier Verfaſſung und ſelbſtſtändigen Lebens. Die Verfaſſung des Königreichs iſt darauf zum größten Theil gegründet. Je mehr die Gegenwart das Bedürfniß gewerblicher Entwicklung anerkennt und ſolche zu fördern ſucht, um ſo mehr wird das Streben nach jener Freiheit und zugleich die Wechſelwirkung von Stadt und Land wachſen. Ja ſelbſt

Digitized by Google

die ſeit 1814 fortſchreitend erfolgte Vernichtung der ſtädtiſchen Vorzugsrechte wirkt dahin. Es wäre ein verhängnißvoller Irrthum, zu glauben, in dieſem Zeitpunkt könne den Städten ihr älteſtes und nothwendigſtes Beſitzthum beſchränkt und eine dauerhafte Verfaſſung bezweckt werden, indem man ſie durch kleinliche Zwiſtigkeiten innerlich trennte und ſchwächte". Zuletzt wird die Nothwendigkeit des Aenderns überhaupt beſtritten. Die Regierung ſchicke nur die Behauptung voraus, für den Einfluß der Bürgervorſteher müſſe die richtige Grenze aufgefunden werden: warum dann aber die Stellung der Staatsdienerſchaft in der Gemeinde verrücken und die Abhängigkeit des Magiſtrats von der Regierung mehren? „Allein auch für die Nothwendigkeit jener Beſchränkung der Bürgervorſteher iſt ein thatſächlicher Beweis nicht einmal angedeutet, und die Magiſtrate, zu deren Gunſten anſcheinend gehandelt wird, müßten ihre wahre Stellung zu richtig erkennen, um einen ſolchen Vortheil anzunehmen. Liegt ihnen daran, zu wirken, ſo wiſſen ſie auch, daß ſie das nur können, wenn ſie das Vertrauen der Bürgerſchaft beſitzen; und wer dieſes beſitzt, der wird keinen Unterſchied machen, ob von Zuſtimmung die Rede iſt oder nicht. Der Regierung aber wird es noch weniger gelingen, Zufriedenheit in den Städten zu ſchaffen. Die eigene Handhabung der Polizei namentlich wird für ſie eine ſchwere Laſt, in ruhigen Zeiten eine reiche Quelle von Mißſtimmung, in unruhigen eine ſehr ſchwache Stütze ſein." Hiernach wird die Stände-Verſammlung gebeten, beide angefochtenen Entwürfe zu beſeitigen, jedenfalls die Stellung der Staatsdienerſchaft, der Bürgervorſteher und des Magiſtrats in derjenigen Uebereinſtimmung zu erhalten, welche durch die Städte-Ordnung von 1851 und durch die Herſtellung der Schöffengerichte geſchaffen ſei.

Während die dritte Berathung der Zweiten Kammer über die Städte-Ordnung noch bevorſteht, d. h. am 26. April beginnen wird, hat die Erſte dieſen wichtigen Geſetz-Entwurf in zweiter und dritter Berathung mit abgekürztem Verfahren raſch zu Ende gebracht. Der Vorzug des preußiſchen Herrenhauſes, die Bürgermeiſter der größeren Städte des Landes auf ſeinen Bänken ſitzen zu haben, fehlt dem unſrigen und iſt durch Nichts auch nur einigermaßen erſetzt. So hat denn die Städte-Ordnung bei unſeren geborenen Geſetzgebern nur eine Art lediglich formeller Inſtanz durchgemacht, und der Gewerbe-Ordnung wird es kaum beſſer ergehen.

— O. — **Goslar**, im April. Bei den im Jahre 1857 ſtattgefundenen Verhandlungen wegen Erlaſſes einer Feuer-Polizei-Ordnung für die Stadt Goslar wurde eine Angelegenheit wieder in Anregung gebracht, welche ſchon vor 20 Jahren Gegenſtand beſonderer Verhandlungen geweſen, damals aber zu der erwünſchten Erledigung nicht gekommen iſt. Sie betrifft die Vorſchrift, die ſtraßenwärts befindlichen Dächer der Häuſer in der Stadt mit metallenen Dachrinnen und Abflußröhren zu verſehen. Es befinden ſich bereits zwar an den meiſten Häuſern hieſiger Stadt Dachrinnen und Abflußröhren; allein dieſe ſind zum bei weitem größten Theil aus Holz gemacht. Da nun aber hölzerne Dachrinnen bei Feuersgefahr ganz beſonders zur Weiterverbreitung eines Brandes beitragen, ſo wurde im §. 7. der hieſigen Feuer-Polizei-Ordnung vom 19. Sept. 1857 die Beſtimmung aufgenommen:

> „daß die Dachrinnen in Zukunft nicht von Holz, ſondern von Metall anzulegen, alle bereits vorhandenen hölzernen Dachrinnen aber binnen 10 Jahren zu beſeitigen und mindeſtens ſtraßenwärts durch metallene zu erſetzen ſind"

und bei deren Begründung auf einen im Jahre 1836 von Seiten des Magiſtrats an die Königl. Regierung gerichteten Antrag, wegen allgemeiner Verpflichtung der hieſigen Hausbeſitzer zur Anlage von Dachrinnen und Abflußröhren, zurückgegangen.

Noch vor 30 und einigen Jahren befanden ſich an den meiſten hieſigen, mit Dachrinnen verſehenen Gebäuden in der Höhe Ausgüſſe, welche das Waſſer von den Dächern in Strömen auf die Straße herabſtürzten und im Winter durch die ſich daran bildenden Eismaſſen gefährlich wurden, dem auszuweichen bei der Lage der hieſigen Straßen faſt unmöglich war. Die daraus

Digitized by Google

hervorgehenden Beſchwerden und Nachtheile, letztere beſonders für das damals im Neubau begriffene Straßenpflaſter, veranlaßten den Magiſtrat ſchon im Jahre 1823 und ſpäter im Jahre 1827, bei der Königl. Regierung darauf anzutragen, es zu genehmigen, daß eine die Beſeitigung dieſer Uebelſtände bezweckende Verordnung magiſtratsſeitig erlaſſen werde.

In Erwägung, daß die an mehreren hieſigen Gebäuden noch vorhandenen Ausgüſſe der Dachrinnen nicht bloß den Nachtheil haben, daß das herabſtürzende Waſſer das Steinpflaſter verdirbt, ſondern daß auch die an den Ausgüſſen ſich bildenden und leicht herabſtürzenden Eismaſſen für die Vorübergehenden gefährlich werden können, ſah Königl. Regierung ſich ſodann zu Ausgang des letztgenannten Jahres veranlaßt, zu beſtimmen, daß 1) an denjenigen Häuſern, vor denen das Steinpflaſter bereits angelegt war, binnen 2 Jahren, und 2) an denjenigen Gebäuden, vor welchen das Steinpflaſter damals noch in ſeinem alten Zuſtande war, von Zeit der Umpflaſterung an gerechnet, ebenfalls binnen 2 Jahren die an den Dachrinnen in der Höhe befindlichen Abgüſſe abgeſchafft und dagegen Leitungen von oben herab bis zu einer angemeſſenen Höhe über die Straße angelegt werden ſollen.

Durch dieſe ſofort publicirte Verordnung wurde allerdings ein bedeutender Uebelſtand beſeitigt, allein einem eben ſo großen, vielleicht noch größern nicht vorgebeugt. Dieſer beſteht darin, daß ſich an vielen ſtraßenwärts belegenen Gebäuden gar keine Dachrinnen befinden und ſomit das Regen- und Schneewaſſer in vielen einzelnen Strömen auf die Straße herabfällt, daß ſich im Winter Eiszacken bilden, welche beim Aufthauen plötzlich herabſtürzen und Vorübergehende beſchädigen, ſowie daß auch der Schnee, welcher ſonſt an den Dachrinnen einen Anhalt findet, von den glatten Schieferdächern ohne Widerſtand in großen Maſſen auf die Straßen herabgleitet. Bei der geringen Breite der meiſten hieſigen Straßen fallen die Dachtraufen faſt durchgängig auf das Trottoir und da dieſes ſchmal iſt, ſo können die Fußgänger der Traufe meiſtentheils nicht anders ausweichen, als daß ſie ſich in die gleichfalls ſchmale Fahrbahn begeben und daſelbſt allen Unfällen einer lebhaften Paſſage von Fuhrwerk ausgeſetzt ſind, was insbeſondere für alte oder gebrechliche Leute, ſo wie für Kinder, zumal zur Zeit des Winters, wo die meiſten Straßen oft mit fußhohen Eismaſſen bedeckt ſind, höchſt gefährlich iſt. Außerdem zerſtören jene Dachtraufen das Pflaſter und höhlen ſelbſt die auf dem Trottoir befindlichen Platten aus.

Daß dieſe gegen alle Grundſätze der Straßen-Polizei verſtoßenden Uebelſtände nicht länger fortbeſtehen konnten, ſtellte ſich immer mehr heraus und wurde um ſo fühlbarer, als nach und nach eine Umpflaſterung der meiſten Straßen, ſelbſt der engeren Nebenſtraßen ſtattgefunden hatte, und mehrere Hauseigenthümer, welche jetzt der vorgedachten Vorſchrift gemäß die Ausgüſſe wegnehmen und an deren Stelle Leitungen anſchaffen mußten, zur Erſparung dieſer, die Dachrinnen ſelbſt abnehmen ließen und auf dieſe Weiſe unter Umgehung der getroffenen Anordnungen die Anzahl der mit Dachrinnen nicht verſehenen Gebäude noch vermehrt wurde. Der Magiſtrat hielt es daher im Jahre 1836 für unerläßlich, daß den hieſigen Hauseigenthümern, da eine ſolche Maßregel und Anordnung ſo wenig an ſich, als beſonders im Verhältniß zu ihren großen Vortheilen für das Gemeinwohl, für die Einwohner der Stadt Goslar drückend und beſchwerend gehalten werden konnte, die Verpflichtung auferlegt werde, ihre ſämmtlichen ſtraßenwärts belegenen Gebäude mit Dachrinnen zu verſehen und das in dieſen ſich ſammelnde Waſſer in Röhren auf die Straße herabzuleiten.

Es wurde deshalb ein gehörig motivirter Antrag auf Genehmigung zum Erlaß einer darauf bezüglichen Vorſchrift an die Königl. Regierung gerichtet, ſolcher indeß nicht deferirt, weil Königl. Regierung, obgleich dieſelbe die Nachtheile nicht verkannte, welche damit verbunden ſind, daß an vielen hieſigen Häuſern ſtraßenwärts noch keine Dachrinnen angebracht ſind, ſich nicht befugt hielt, den hieſigen Hausbeſitzern die mit einem Koſtenaufwande verknüpfte Anlegung von Dachrinnen zur Pflicht zu machen, indem dieſelbe dabei von der Anſicht ausging, daß die Dachrinnen mehr ein Schutzmittel des Gebäudes, als gerade eine Polizei-Anſtalt ſeien, und es von

dem Gutbefinden eines jeden Hausbeſitzers ſelbſt abhängen müſſe, ob er dieſes Schutzmittel anwenden wolle, auch die Vorübergehenden den Dachtraufen und dem herabfallenden Schnee und Eiſe durch einſtweilige Vermeidung des Trottoirs und Gehen in der Mitte der Straße ausweichen könnten.

Eine nochmalige Vorſtellung von Seiten des Magiſtrats hatte keinen beſſeren Erfolg, und blieb daher dieſe Angelegenheit ſeit Ausgang des Jahres 1836 bis zu den im vorigen Jahre ſtattgefundenen Verhandlungen über den Erlaß einer hieſigen Feuer-Polizei-Ordnung auf ſich beruhen, wo, wie oben bemerkt, dieſer Gegenſtand wieder zur Sprache gebracht und der Magiſtrat ſodann von der Königl. Landdroſtei zu Hildesheim veranlaßt wurde, dieſe Angelegenheit aufzunehmen und die ſolcherhalb zu erlaſſenden Vorſchriften vorzulegen.

In Folge deſſen iſt nun ein Statut entworfen und ſolches unterm 16. April c. wie nachſteht, erlaſſen.

Mit Zuſtimmung der Bürgervorſteher und Genehmigung der Königl. Landdroſtei zu Hildesheim werden wegen der Anlage von Dachrinnen und Abflußröhren in der Stadt Goslar folgende Vorſchriften erlaſſen:

§. 1. Alle diejenigen Dächer der im inneren Stadtbezirke belegenen Gebäude, von welchen das Schnee- oder Regenwaſſer unmittelbar auf die Straßen und öffentlichen Plätze fällt, müſſen zum Auffangen und Ableiten deſſelben mit metallnen Rinnen und gleichen, bis auf die Erde gehenden Abflußröhren binnen vier Jahren, vom Tage der Publikation dieſes Statuts an gerechnet, verſehen ſein.

Von dieſen Beſtimmungen kann der Magiſtrat in einzelnen Fällen aus beſonderen Gründen Ausnahmen geſtatten, wenn daraus erweislich weder eine Beläſtigung oder Gefahr für die Paſſage entſteht, noch Nachtheile für die Trottoir-Anlagen zu beſorgen ſind.

§. 2. Die zur Zeit vorhandenen Rinnen und Abflußröhren, welche von Holz ſind, dürfen zwar bis zum Ablauf der im §. 7. der hieſigen Feuer-Polizei-Ordnung vom 19. Sept. 1857 beſtimmten Friſt beibehalten werden, ſind jedoch, ſobald ſie abgängig oder ſchadhaft werden, ſofort durch metallene zu erſetzen.

§. 3. Nichtbefolgung dieſer Vorſchriften wird mit Geldbuße von 1 bis 5 Thlrn. beſtraft und ſoll nach Umſtänden das Erforderliche auf Koſten der Säumigen durch den Magiſtrat ausgeführt werden.

Goslar, den 16. April 1858.

Der Magiſtrat.

Königreich Sachſen und ſächſiſche Herzogthümer.

Dresden, im April. In der Sitzung der Stadtverordneten-Verſammlung am 24. v. Mts. berichtete die vereinigte Verfaſſungs- und Finanzdeputation über die Frage wegen Säkulariſation des Johanniskirchhofs und Abbruch der Johanniskirche. Da der Stadtrath auf die vom Kollegium der Stadtverordneten in eine Vorfrage gefaßten Bedenken die Erklärung gegeben hat, daß die Johanniskirche eigentlich nur als Begräbnißkapelle zu betrachten ſei, Stiftungen für die Kirche nicht vorhanden ſeien, ſondern ſolche blos den damit verbundenen Kirchhof betreffen, auch Geiſtliche keine Anſprüche hätten, Kirchendiener aber nur bezüglich der Verwaltung der Kirchhöfe, ferner bei Erbauung einer neuen, etwa nöthig werdenden Kirche nicht die politiſche, ſondern die Parochialgemeinde hierzu als verbindlich zu erachten ſein dürfte, dieſer Erklärung auch das Königl. Kultusminiſterium beigetreten iſt, ſo fand das Stadtverordneten-Kollegium gegen den Abbruch der Kirche Nichts mehr zu erinnern, knüpfte jedoch in ſeiner Eigenſchaft als antheilige Vertreterſchaft der evangeliſchen Kirchengemeinde die Bedingung daran, daß das aus der Verwerthung von Bauplätzen u. ſ. w. erzielte Kapital nebſt den Zinſen als Fond zu einer neuen Kirche nutzbar angelegt werde. — Nach einem zehnjährigen Durchſchnitt hat ſich die Anzahl der Schulkinder in den ſtädtiſchen Schulen Dresdens um jährlich 300 — 400 vermehrt, und es iſt

Digitized by Google

auch in dieſem Jahre eine gleiche Zunahme in Ausſicht. Faſt ſämmtliche Klaſſen der verſchiedenen Schulen faſſen die regulativmäßige Anzahl von Schülern, einige Schulgebäude gewähren nicht einmal eine Vermehrung der Klaſſenlokale, und ſo ſollen nun zu möglichſter Ausgleichung einzelne Kinder aus einem Bezirk in den andern entſprechend gewieſen und an der III. Bezirksſchule, an der bei dieſer eingerichteten Bürgerſelekte, an der Ehrlich'ſchen Geſtifts- und zweiten Armenſchule je eine neue Klaſſe eingerichtet und je ein Hilfslehrer, an der V. Bezirksſchule aber zwei Klaſſen errichtet und zwei Hilfslehrer mit je 200 oder — dafern ſelbe das zweite Examen noch nicht gemacht — mit 180 Thlr. angeſtellt werden. Das Kollegium gab dieſem Vorſchlage des Stadtraths in der Sitzung am 9. d. Mts. ſeine Zuſtimmung.

Der hieſige Vorſchußverein, welcher ſeit Anfang d. J. ins Leben getreten iſt, zählt gegenwärtig bereits 100 Mitglieder aus den verſchiedenſten Berufsklaſſen. In der letzten Woche des Monats März betrugen die eingezahlten Eintrittsgelder und monatlichen Beiträge 454 Thlr. 10 Ngr., die Spareinlagen von Mitgliedern und Nichtmitgliedern 658 Thlr. 10 Ngr. Die Summen der gewährten Vorſchüſſe waren 1580 Thlr. (500 Thlr., 250 Thlr., 200 Thlr., 150 Thlr., 80 Thlr., dreimal 50 Thlr., 40 Thlr., zweimal 30 Thlr., viermal 25 Thlr., 20 Thlr., dreimal 10 Thlr.) — Bei hieſiger Sparkaſſe wurden im Monat März d. J. 43,329 Thlr. 18,1 Ngr. von 2910 Einlegern eingezahlt und 37,934 Thlr. 24,4 Ngr. von 1678 Parteien zurückgezogen, mithin ein Geldumſatz von 81,264 Thlrn. 12,5 Ngr. und eine Mehreinnahme von 5394 Thlrn. 23,7 Ngr. erzielt. Dabei ſind 447 neue Bücher ausgeſtellt und 381 erloſchene zurückgenommen worden. — Das Leihhaus hat in gleicher Zeit 26,896 Thlr. 5 Ngr. auf 6144 Pfandſcheine ausgeliehen, dagegen auch 45,266 Thlr. 20 Ngr. auf 6404 eingelöſte Pfänder (inkl. 3003 Thlr. 10 Ngr Erlös für 1630 in der 231. Leihhausauction verſteigerte Pfänder) eingenommen, mithin einen Umſatz von 72,162 Thlrn. 25 Ngr. gehabt. Die Mehreinnahme betrug hier 18,370 Thlr. 15 Ngr.

Leipzig, im April. In der Sitzung der Stadtverordneten am 7. d. Mts. kamen mehrere Regiſtrandeneingänge zur Mittheilung: ſo der Bericht der ſtädtiſchen Speiſeanſtalt, aus welchem hervorgeht, daß die Benutzung genannter Anſtalt bedeutend abgenommen, indem im abgelaufenen Jahre 30,000 Portionen weniger entnommen worden ſind. — Die zur Berathung vorliegenden Rechnungen des Almoſenamtes und der Weinlig'ſchen Stiftung auf das Jahr 1857 werden einſtimmig genehmigt. Der wichtigſte Gegenſtand der Verhandlungen war aber der beabſichtigte neue Schulbau. Da das für die Raths- und Wendlerſche Freiſchule bisher dienende Gebäude unzureichend iſt, ſo will der Rath für genannte Schule ein neues im Johannisthale bei der Königſtraße errichten, das jetzige aber für eine ſehr nöthige, vierte Bürgerſchule oder Bezirksſchule benutzen. Der Ausſchuß findet eine neue Schule allerdings erforderlich, will aber die Raths- und Wendlerſche Freiſchule im jetzigen Lokale laſſen, der Unzureichenheit der Räume durch größere Beſchränkung der Schülerzahl abhelfen, da er im Prinzip gegen den ganz freien Schulunterricht iſt (welchen die Hälfte ſämmtlicher hieſiger Kinder genießt); er will dagegen das neue Schulhaus für eine vierte Bürgerſchule verwenden und es nicht im Johannisthale, ſondern auf dem beſſer gelegenen, wenig benutzten Raume des Röhrhofs am Ende der kleinen Burggaſſe errichtet ſehen. Dieſe ſämmtlichen Anträge des Ausſchuſſes wurden einſtimmig zu Beſchlüſſen der Verſammlung erhoben.

Zwickau, im April. Die hieſige Sparkaſſe, welche ſich einer ausgezeichneten Verwaltung und darum des allgemeinſten Vertrauens erfreut, hat auch in dem verfloſſenen Vierteljahre eine Einnahme gehabt, welche die des entſprechenden Vierteljahres im vorigen Jahre um 1999 Thlr. 3 Ngr. 5 Pf. überſteigt. Es wurden nämlich eingezahlt: im Januar d. J. 15,887 Thlr. 27 Ngr. 4 Pf. in 642 Einlagen, im Februar 13,957 Thlr. in 457 Einlagen und im März 13,249 Thlr. 10 Ngr. in 443 Einlagen, in Summa 43,094 Thlr. 7 Ngr. 4 Pf., dagegen im Januar v. J. 18,371 Thlr. 15 Ngr., im Februar 13,548 Thlr. 13 Ngr. 6 Pf. und im März 9175 Thlr. 5 Ngr., in Summa 41,095 Thlr. 3 Ngr. 9 Pf. Zurückgezahlt

Digitized by Google

wurden in diesem Jahre im Januar 8956 Thlr. 27 Ngr., im Februar 5674 Thlr. 10 Ngr. 3 Pf. und im März 6136 Thlr. 11 Ngr. 6 Pf., resp. excl. Zinsen.

Crimmitzschau, im April. Aus der Uebersicht, welche unser Stadtrath über den Stand der Vermögensverhältnisse hiesiger Stadtgemeinde am 30. März 1858 unter dem darauf folgenden Tage veröffentlicht, dürfte zu erwähnen sein, daß unsere Stadtgemeinde am Schlusse des Jahres 1844 mit einer Gemeindeschuld von 18,387 Thlr. 7 Pf. belastet war, von der zwar 9400 Thlr. getilgt wurden, dagegen dieselbe aber durch seit dieser Zeit bewirkte Kapitalaufnahme am 30. März d. J. 27,295 Thlr. 2 Ngr. 6 Pf. Gemeindeschuld hatte. An seit Einführung der Allgemeinen Städteordnung eingegangenen, dem Stammvermögen der Stadtgemeinde zugehörigen Geldern sind hingegen 26,237 Thlr. 22 Ngr. 1 Pf. zu berechnen und zwar dergestalt, daß neben obiger Schuld das Vermögen derselben, ausschließlich der im Besitz der Stadtgemeinde befindlichen Gebäude, Grundstücke, nutzbaren Rechte, Inventargegenstände, Kassenbestände der städtischen Kassen und der bei denselben ausstehenden Reste, so wie eines aus zwei der Königl. Generalkommission zur Bestätigung vorliegenden Rezessen annoch zu erwartenden Ablösungskapitals, in 19,183 Thlr. 24 Ngr. 8 Pf. besteht.

Großenhain, Ende März. Der Hauptbau unserer Armenanstalt ist als vollendet zu betrachten. Die Speiseanstalt hat mit Beginn des Jahres von den dafür besonders angelegten großen, freundlichen und höchst zweckmäßigen Lokalitäten Besitz genommen. Ende April steht die Benutzung der übrigen Räume in sicherer Aussicht. Eine große Wichtigkeit wird diese, unter Berücksichtigung aller, sowohl hier, als anderwärts gemachten Erfahrungen gegründete Anstalt auch für unsere Umgegend erhalten, wo die unermüdliche Thätigkeit des Gerichtsamtmanns Friedrich in Chemnitz ebenfalls ein nacheiferndes Interesse für das Armenwesen hervorgerufen hat. Es ist nämlich Vorsorge getroffen worden, Obdachlose anderer, besonders benachbarter Landgemeinden, gegen angemessene Entschädigung mit aufnehmen zu können. Ferner geht die Absicht unserer städtischen Behörde auch auf Einrichtung zweier Roßmärkte. Bei der günstigen Lage unserer Stadt und bei deren gesteigertem Verkehre lassen sich für Realisirung dieses Projektes auch um deswillen sehr günstige Hoffnungen fassen, weil nicht leicht anderswo so geeignete freie Plätze und die erforderlichen Lokalitäten anzutreffen sein dürften.

Wurzen, 17. April. Schon seit längerer Zeit hat sich der hiesige Stadtrath mit Erörterungen darüber beschäftigt, ob sich die Einführung der Gasbeleuchtung in hiesiger Stadt für Rechnung der Stadtkasse ins Werk setzen lasse, und nachdem man zu der Ueberzeugung gelangt war, daß die Gasbeleuchtung in hiesiger Stadt rentiren werde, war schon vor acht Tagen der größere Bürgerausschuß berufen worden, um die vom Stadtrathe postulirten 35,000 Thlr. zu verwilligen. Nachdem der erstere in jener Versammlung sich für Vertagung der Entscheidung behufs Anstellung weiterer Erörterungen entschieden hatte, war derselbe heute wieder zusammengetreten, und es wurde die Forderung des Stadtraths von 35,000 Thlrn. zu Einführung der Gasbeleuchtung für Rechnung der Stadtkasse mit großer Stimmenmehrheit bewilligt, so daß die Endentscheidung dieser Frage nur noch von der vorgesetzten Regierungsbehörde abhängt.

Meerane, im April. Stadtrath und Stadtverordnete haben in gemeinschaftlicher Sitzung auf ein von dem Lehrerkollegium der Bürgerschule eingerichtetes Gesuch die Erhöhung der Gehalte fast sämmtlicher ständiger Lehrer beschlossen und auch bereits in Kraft treten lassen.

Hainichen. Die hiesige Sparkasse hat im Jahre 1857 24,109 Thlr. 16 Ngr. 2 Pf. Einnahme gehabt und zwar 21,240 Thlr 20 Ngr. 2 Pf. von 1093 Einlegern, 1051 Thlr. 10 Ngr. 9 Pf. an den Einlegern zu Gute geschriebenen Zinsen, 1700 Thlr. 7 Ngr. 1 Pf. an Zinsen von ausgeliehenen Kapitalien und 117 Thlr. 8 Ngr. an sonstigen Zuflüssen. Die Ausgaben dagegen haben eine Höhe von 13,253 Thlr. 11 Ngr. 8 Pf. erreicht und vertheilen sich auf

11,823 Thlr. 28 Ngr. an 260 Rückzahlungen, 1051 Thlr. 10 Ngr. 9 Pf. gutgeſchriebenen Zinſen, 167 Thlr. 14 Ngr. 3 Pf. ausgezahlten Zinſen, 71 Thlr. an Verwaltungsaufwand und 139 Thlr. 28 Ngr. 6 Pf. an ſonſtigen Ausgaben. Die Aktiva betragen 45,925 Thlr. 6 Ngr., wovon 45,233 Thlr. 19 Ngr. verzinslich ausgeliehen ſind, 544 Thlr. 16 Ngr. an Zinſen noch außenſtehen und 147 Thlr. 1 Ngr. baar in Cassa ſich befinden. Von dieſen gehören 45,521 Thlr. 1 Ngr. 2 Pf. den Einlegern und 404 Thlr. 4 Ngr. 8 Pf. dem Reſervefond.

— MC — **Weimar** im April 1858. In ſeinen Sitzungen vom 22. Januar, 12. und 19. Februar und 19. März d. J. beſchäftigte ſich der hieſige Gemeinderath vorzugsweiſe mit Feſtſtellung des Kämmerei-Voranſchlags auf das Jahr 1858 (vgl. S. 225. des Märzhefts der Monatsſchrift). Sämmtliche Poſitionen der Einnahme wurden mit wenigen Ausnahmen genehmigt, bei der Ausgabe dagegen wurden folgende Erhöhungen beſchloſſen:

Kap. III. um 100 Thlr. kour., Beſoldungs-Zulage des Regiſtrators und des Kopiſten (je 50 Thlr. kour.);

Kap. V. um 150 Thlr. kour., für einen zweiten Brunnen auf dem neuen Friedhofe;

Kap. IX. um 140 Thlr. kour., Remunerationen und Beſoldungs-Zulagen des Polizeidiener-Perſonals;

Kap. X. um 500 Thlr. kour., Beſoldungs-Zulagen der Bürger-Schullehrer.

Die Geſammteinnahme wurde demnach auf 49162 Thlr. 24 Sgr. 9½ Pf.; — die Geſammtausgabe auf 50454 Thlr. 17 Sgr. 2 Pf. feſtgeſtellt, ſo daß ein Deficit von 1291 Thlr. 22 Sgr. 4½ Pf. verblieb. Zur Vermeidung dieſes Deficits wurden jedoch bei Kap. VII. 2. der Ausgabe (auf Pflaſterungen) 2000 Thlr. kour. abgeſetzt und auf den Etat des Jahres 1859 überwieſen, ſo daß mit einer Gewährſchaft von 708 Thlr. 7 Sgr. 7½ Pf. abgeſchloſſen werden konnte.

Von wichtigeren Beſchlüſſen, die bei Gelegenheit der Etatsberathung gefaßt wurden, iſt zu erwähnen der Beſchluß, die hölzernen Röhrenfahrten allmählig durch eiſerne erſetzen zu laſſen, und der Beſchluß wegen Erhöhung der Beſoldungen der Bürger-Schullehrer. Außerdem iſt aus den weiteren Verhandlungen des Gemeinderaths noch Folgendes hervorzuheben: Der Gemeinde-Vorſtand wurde ermächtigt, auch im Laufe dieſes Jahres ohne Gehör des Gemeinderaths ſelbſtſtändig Entſchließung über gewiſſe minder wichtige Verwaltungsgegenſtände zu faſſen, die ſonſt zur Kompetenz des Gemeinderaths gehören, wie kleinere Verpachtungen, Auktionen, Aufnahme einheirathender Frauensperſonen, Ablöſung von Kämmereigefällen.

Nach Artikel 35. der revidirten Gemeinde-Ordnung erwerben Hof- und Staatsdiener durch ihre definitive Anſtellung ohne Weiteres das Bürgerrecht an dem Orte der Anſtellung gegen Erlegung des Bürgergelds. Zu den Hofdienern gehören in der Stadt Weimar nicht nur die bei der Großherzogl. Hofhaltung unmittelbar angeſtellten Bedienſteten, ſondern auch die Mitglieder der Großherzogl. Hofkapelle. Zeither ſind die letzteren ſtets unweigerlich in den Bürgerverband aufgenommen worden, ſobald ſie nur ihre definitive Anſtellung nachwieſen. Gleichwohl war es kürzlich vorgekommen, daß ein definitiv angeſtellter Hofmuſikus ohne Weiteres und ohne Penſion ſeines Dienſtes entlaſſen worden war, als Folge wovon zu befürchten ſtand, daß er mit ſeiner Familie der Armenkaſſe zur Laſt fallen werde. Um letztere vor dergleichen Beläſtigungen zu bewahren, beſchloß der Gemeinderath, ſich in Zukunft bei Aufnahme von Hofbedienſteten nicht mehr mit der bloßen Verſicherung der vorgeſetzten Behörde derſelben, daß ſie definitiv angeſtellt ſeien, zu begnügen, ſondern die Aufnahme von dem Zeugniſſe, daß die Anſtellung eine definitive und unwiderrufliche ſei, abhängig zu machen.

Die Stadt Weimar entbehrte zeither eines Bautechnikers. Es wurde daher in der Sitzung vom 26. März die Anſtellung eines Stadtbaumeiſters beſchloſſen und dieſem eine jährliche fixe Beſoldung von 400 Thlrn. ausgeworfen, auch der Bezug der geſetzlichen Gebühren für die techniſche Prüfung der Privatbauunternehmungen zugeſichert. Die Wahl fiel auf den Großherzoglichen Baukondukteur Eiſenach und zwar vorläufig auf drei Jahre. Im Zuſammenhange damit ſteht der

weitere Beſchluß, die zeither kombinirt geweſenen Stellen eines ſtädtiſchen Bauaufſehers und eines Schulvoigts zu trennen; dem neuen Bauaufſeher wurde eine jährliche Beſoldung von 250 Thlrn. ausgeſetzt, die Wahl eines Schulvoigts aber dem Schulvorſtande überlaſſen.

Es hatten ſich, ſeitdem für die ſtädtiſchen Schulangelegenheiten durch Landesgeſetz eine beſondere Behörde, der Schulvorſtand, eingeführt iſt, inmitten des Gemeinderaths Zweifel über die Kompetenz des letzteren in den ſtädtiſchen Schulangelegenheiten erhoben und es wurde daher ein beſonderer Ausſchuß niedergeſetzt, welcher prüfen ſoll, ob und inwieweit der Gemeinderath in dergleichen Angelegenheiten noch mit zu berathen und zu beſchließen habe. Was die höhere Bürgerſchule für Knaben betrifft, ſo ſind dem Gemeinderath gewiſſe Befugniſſe ſtatutariſch ausdrücklich vorbehalten, und weil er die Nothwendigkeit der Errichtung einer vierten Lehrklaſſe anerkannte, ſo beſchloß er dieſelbe ſofort, indem er das Schulgeld auf 12 Thaler jährlich feſtſetzte.

Druckfehlerberichtigung. In dem S. 268 des Märzhefts abgedruckten Berichte muß es heißen „9—10000" ſtatt „9—1000 Thaler" und „Erzgießer" ſtatt „Erzprieſter".

Gotha. Die Staatsregierung hat die Kommiſſion des gothaiſchen Speziallandtages, welche zur Vorberathung der neuen Gemeindeordnung und des Geſetzes über die Organiſation der Verwaltungsbehörden gewählt iſt, auf den 19. April hierher einberufen.

Großherzogthum Oldenburg.

Oldenburg. In der Sitzung des Stadtrath vom 19. März wurden für Anfertigung verſchiedener Karten, Pläne, Koſtenanſchläge u. ſ. w. zu einem Badeplatze an der oberen Hunte 30 Thlr. Gold bewilligt.

Die außerordentlichen Einnahmen der Stadtkaſſe im Rechnungsjahre 1857/8 berechnen ſich im Voranſchlage wie folgt: Schuldabtrag der Landgemeinde Oldenburg 7746 Thlr. 6 Gr., Schuldabtrag des früheren Stadtgebiets 160 Thlr., von dem Fabrikanten J. Schäfer Kaufpreis für einen Theil des Mengerſſen'ſchen Grundſtücks 591 Thlr. 14½ Gr., veranſchlagter Preis des Reſtes des Bauplatzes 2200 Thlr., Erlös des Abbruchs des Mengerſſen'ſchen Hauſes 236 Thlr., Schuldabtrag der Schule vor dem Heiligengeiſtthore 110 Thlr., zuſammen 11,043 Thlr. 20 Gr. An außerordentlichen Ausgaben ſind veranſchlagt: zum Bau der Stadtknabenſchule vorläufig 10,000 Thlr., für die Brücke beim Armenhauſe ſammt Zubehör 1750 Thlr., für Aufhöhung der Moorſtücken 500 Thlr., Anlagekoſten der Photogenbeleuchtung 1400 Thlr., Kaufpreis des Mengerſſen'ſchen Hauſes 4755 Thlr. 63 Gr., zuſammen 18,405 Thlr. 63 Gr. Es bleibt ſonach ein Deficit von 7362 Thlr. 43 Gr., welches nach dem Beſchluſſe des Stadtraths vom 18. v. Mts. durch eine Anleihe zu decken iſt, ſoweit nicht ſchon für einzelne Poſitionen der außerordentlichen Ausgaben Anleihen beſchloſſen ſind. Letzteres gilt von folgenden Poſten: zur Aufhöhung der Moorſtücken 500 Thlr., zur Einrichtung der Photogenbeleuchtung 1400 Thlr., zuſammen 1900 Thlr. Da indeß dieſe bereits bewilligten Anleihen noch nicht angeliehen ſind, beantragt der Magiſtrat ſtatt dieſer verſchiedenen Anleihen eine einzige Anleihe von 7000 Thlr. zu 4 pCt. Zinſen zu beſchließen mit Abtrag der Schuld in 50 Jahren, ſo daß jährlich ein feſter Procentſatz zur Bezahlung der Zinſen und zum allmähligen Abtrage des Kapitals ausgeſetzt wird, jedoch mit dem Vorbehalt, daß der Stadt die Befugniß bleibe, auch größere Summen nach vorgängiger Kündigung auf das Kapital abzutragen. Nach einer aufgeſtellten Berechnung würden mit einer jährlichen Zahlung von 325 Thlr. 25 Gr. Kapital und Zinſen in 50 Jahren bezahlt ſein. Der berechnete Mehrbetrag des Deficits von 362 Thlr. 42 Gr. würde den außerordentlichen Ausgaben des folgenden Rechnungsjahres zuzurechnen ſein. — Der Stadtrath ſtimmte dieſen Anträgen bei.

Der Stadtrath hatte am 20. Jan. d. J. beſchloſſen, an das Staatsminiſterium den Antrag auf Erhöhung des Zuſchuſſes zu den Koſten der höheren Bürgerſchule zu richten, und eine Kommiſſion mit Begründung des Antrags beauftragt. Namens dieſer Kommiſſion wurde in der

Digitized by Google

Sitzung des Stadtraths eine ſolche Begründung vorgetragen, und beſchloß derſelbe, den Magiſtrat um deren Mittheilung an die Staatsregierung und den Landtag zu erſuchen. Dieſe Begründung lautet:

„Die Verhältniſſe der höheren Bürgerſchule der Stadt Oldenburg ſind dem Landtage vorgelegt worden, theils im Jahre 1852 bei Reviſion des Staatsgrundgeſetzes in einem von Seiten der Stadt Oldenburg geſtellten Geſuche, betreffend die Reviſion des Art. 97. des Staatsgrundgeſetzes von 1849 und den Art. 88. des Reviſionsentwurfs, theils bei der Vorlage, welche dem 8. Landtage wegen eines Geſetzes über die höhere Bürgerſchule von der Staatsregierung gemacht wurde, und wobei die Verwandlung dieſer Schule in eine Staatsanſtalt bezweckt wurde. Es kann daraus kurz zuſammengefaßt werden, daß die Dotation an Gebäuden, Utenſilien, Sammlungen und Kapitalien, welche aus ſtädtiſchen Mitteln zuſammengebracht iſt, wenn auch in einigen Theilen davon dieſe Urſprungsnatur zweifelhaft gefunden werden ſoll, mehr als 20,000 Thlr. beträgt; daß dieſe Schule den Rang eines wohlgeordneten Realgymnaſiums eingenommen hat; daß von den, dieſelbe (mit Ausnahme der Vorſchule, welche auch dem Gymnaſium als Vorbereitungsanſtalt dient) beſuchenden durchſchnittlich 150 Schülern durchſchnittlich 1/3 auswärtige, der Gemeinde nicht angehörige ſind; daß dieſe Lehranſtalt bisher aus der Staatskaſſe nicht mehr als 562½ Thlr. jährlich bezogen hat, während aus der Gemeindekaſſe etwa der dreifache jährliche Zuſchuß geſteuert wird, ohne daß bis jetzt Penſionirungen vorgekommen; daß das Gymnaſium durch die höhere Bürgerſchule von der Laſt befreit worden iſt, ſogenannte Parallelklaſſen für die Realien zu halten, und daß die Opfer, welche die Stadtgemeinde für ihr Real-Gymnaſium gebracht hat und jährlich bringt, auf dieſe Weiſe der Staatskaſſe eine Ausgabe für Schulzwecke abgenommen haben, welche weit größer ſein dürfte als derjenige Zuſchuß, welcher von Seiten der Stadtgemeinde bei der Staatsregierung bisher vergeblich beantragt worden iſt. Von dem Antrage, daß die höhere Bürgerſchule der Stadt Oldenburg in eine Staatsanſtalt verwandelt werde, hat abgeſehen werden müſſen, nachdem zur Bedingung geſtellt war, daß die ganze gegenwärtig dieſer Gemeindeanſtalt zugewendete Dotation ihr zur Mitgift gegeben werde und in das Staatsvermögen übergehe, daß die Stadtkaſſe verbunden bleibe, eine beträchtliche Summe (500 Thlr. jährlich) zu den Unterhaltungskoſten der Schule beizuſteuern und die Stadt ſich der Mitwirkung bei dem Schulweſen dieſer Anſtalt im Weſentlichen begebe. Je ferner von der Oldenburger höheren Bürgerſchule ihrem Zwecke nach der Gedanke bleiben muß, dieſelbe in eine polytechniſche Lehranſtalt übergehen zu laſſen, um ſo mehr Berechtigung dürfte der bisher noch nicht an den Landtag gebrachte Antrag auf einen angemeſſenen Zuſchuß aus der Staatskaſſe unter den eingetretenen Verhältniſſen haben, welche in einer Druckſchrift „über das Realſchulweſen des Großherzogthums von Chr. Harms“ zutreffend zuſammengeſtellt zu ſein ſcheinen. Denn wenn danach der Zuſchuß, welcher dem höheren Realunterricht in Birkenfeld aus der Staatskaſſe bewilligt worden iſt, zu 1200 Thlr. ſich berechnen läßt (Seite 5.), ſo wie in Idar gleichfalls zu 1200 Thlr., in Jever zu 1900 Thlr. (Seite 8.) u. ſ. w., ſo kann die bisher Oldenburg zugewandte geringe Summe von 562½ Thlr. in keiner Weiſe gerechtfertigt werden, und der Verfaſſer jener Druckſchrift mag es Seite 27. bis 28. wohl mit Recht nur einen begangenen Fehler der Antragſtellung am Landtage beimeſſen, daß unſere völlig zum Realgymnaſium ausgebildete höhere Bürgerſchule, durch deren koſtſpielige Gründung der Stadtgemeinde allen übrigen Landestheilen mit dem Beiſpiele vorangegangen iſt, noch immer faſt ausſchließlich der Gemeinde zur Laſt geblieben iſt. Es wäre ein für die Jugendbildung im Allgemeinen zu beklagender Rückſchritt, wenn dieſe raſch in Blüthe gekommene Lehranſtalt, welcher ſo viele Schüler in anderen Landestheilen ihre Ausbildung verdanken, deshalb verkümmern ſollte. Nichtsdeſtoweniger aber ſind die Steuerkräfte der Gemeinde Oldenburg für Schulzwecke ſehr hoch angeſpannt; mehr als 20,000 Thlr. werden für die gegenwärtig in Bau begriffene Stadtknabenſchule verwandt werden müſſen; das Bedürfniß der Errichtung einer höheren Töchterſchule iſt laut ſchreiend, nachdem die Cäcilienſchule eingegangen iſt, welche bisher für Eltern aus allen

Landestheilen die Gelegenheit zur höhern Ausbildung ihrer Töchter darbot. Es versteht sich von selbst, daß die größte Stadt des Landes die Verbindlichkeit hat, für Schulzwecke ein Centralpunkt zu sein. Aber wenn dieses aus Rücksichten auf das Allgemeine hervorgeht, so sind auch grade dadurch die Lehranstalten dieser Stadt mehr als andere eine Angelegenheit, zu welcher eine Beisteuer aus den Steuerkräften des Landes verwendet werden darf und muß. Daß diese Beisteuer von 562½ Thlr. auf mindestens 1500 Thlr. erhöht werde, ist kein unbilliger Antrag."

Hessische Staaten.

— Σ — **Offenbach.** Ueber die Wohlthätigkeits-Anstalten dieser Stadt, ihre Organisation und ihr Wirken hat Emil Pirazzi (Offenbach, Heinemann 1858) ein Schriftchen herausgegeben, auf welches wir die Aufmerksamkeit der Leser dieser Monatsschrift lenken möchten, da der Verfasser auf Veranlassung des Frankfurter Lokalausschusses des vorjährigen Wohlthätigkeitskongresses das Material mit Mühe zuerst gesammelt und verarbeitet hat, und da die Verhältnisse Offenbachs in dieser Hinsicht besonders interessant sind. Während andere deutsche Städte im allmähligen Steigen der Bevölkerung eine Menge Kapitalien zu Wohlthätigkeitszwecken ansammeln, war das Wachsthum Offenbachs mehr den amerikanischen Städten ähnlich. Vor 70 Jahren noch ein unbekannter Flecken, 1831 mit 7800 Einwohnern, hat sie nach der letzten Zählung 13724 Bewohner. Daß sie aber 1852: 2308 Familien und 1855 bei einer Zunahme von 650 Seelen nur ebensoviel Familien zählt, weist schon auf die Klassen hin, in welchen die Zunahme am stärksten ist, nämlich die Fabrikarbeiter. Es folgt daraus, daß auf die wenigen Wohlhabenden die Last der Armenpflege nicht gewälzt werden kann, sondern daß bei dem Mangel alter reicher Stiftungen die Arbeiter wesentlich auf die Benutzung der verschiedenen Spar- und Fürsorgekassen angewiesen sind. Der gute Lohn, welchen die hier vorherrschende freie Fabrikation gewährt (ein Portefeuillearbeiter, welche etwa ¾ der gesammten Arbeiterzahl bilden, kann 12—20 Fl. die Woche verdienen), giebt ihnen die Mittel dazu. Eine zweite Eigenthümlichkeit der Stadt ist die Mannigfaltigkeit der hier vertretenen Konfessionen. Man zählt Lutheraner, Reformirte und Unirte, welche zusammen ⅔ der Einwohnerzahl bilden, etwa ⅛ Katholiken, 1/17 Deutschkatholiken und 1/11 Juden. Dadurch ist die konfessionelle Armenpflege sehr thätig. Die städtische Armenpflege, welche seit 1820 besteht, hat 1856 in 7 Bezirken 26,325 Fl. vertheilt; ⅗ der Wochenspenden und 7/10 der Hausmiethen sind Wittwen zu Theil geworden. Das von der Armenpflege abhängige Bernardstift (1825) ist ein Geschenk des Tabacksfabrikanten P. Bernard, es beherbergt 15 männliche und 12 weibliche Pfründner. Das städtische Hospital nimmt in Erkrankungsfällen solche Arbeiter und Dienstboten auf, welche (für männliche 3, für weibliche 2 Kreuzer) wöchentliche Beiträge bezahlen, wozu sie polizeilich angehalten werden. 1856 kamen auf diesem Wege 5600 Fl. ein. Es wird gegenwärtig ein auf 50,000 Fl. veranschlagter Neubau beabsichtigt. Die 1833 gestiftete Sparkasse hatte 1857 (1. Jan.) 2027 Einleger mit einem Guthaben von 624,433 Fl. Das Leihhaus besteht sei 1829. — Der Allgemeine Kranken-Unterstützungsverein ist 1852 aus der Vereinigung von 22 Krankenkassen entstanden. Eine Sterbekasse ist damit verbunden. Die Zahl der Mitglieder beträgt 1667, bei seiner Eröffnung war das Vermögen 22,450 Fl.; seit 5 Jahren hat er 60,000 Fl. Unterstützungen ausgezahlt und sein Vermögen um 11,000 Fl. vermehrt.

Außer der allgemeinen Krankenkasse besteht seit 1817 die der 200 Arbeiter der Mönch'schen Fabrik unverändert fort. Der Evangelische Hülfsverein übt seine Wohlthätigkeit ohne Unterschied der Konfession als Zweig der innern Mission; seine Wirksamkeit begann am 1. Dezember 1854. Der Frauenverein und die 1843 eröffnete Kleinkinderschule mit mehr als 100 Kindern, bieten nichts besonders Bemerkenswerthes dar. Die große Zahl der israelitischen Wohlthätigkeitsstiftungen bei einer städtischen Bevölkerung von noch nicht 1000 Seelen, deren Arme noch dazu an die städtische Armenpflege Anspruch haben, erklärt

ſich aus umliegenden Dörfern mit zahlreicher dürftiger iſraelitiſcher Bevölkerung. Es beſtehen zwei Männerkrankenkaſſen, eine ältere und eine jüngere, eine Frauenkrankenkaſſe, ſeit 1822 ein iſraelitiſches Fremdenkrankenhaus, obgleich iſraelitiſche Dienſtboten ꝛc. aus dem ſtädtiſchen Hoſpital nicht ausgeſchloſſen ſind, die Spaier'ſche Stiftung mit 650 Fl. jährlichem Ertrag, ein Beerdigungsverein und ſeit 1851 ein Frauenverein. Im Anhang ſind verſchiedene, auf die Armenpflege, die Gewerbs- und Bevölkerungsverhältniſſe bezügliche Aktenſtücke mitgetheilt. Das mannigfach anregende Schriftchen wird auch durch ſeinen niederen Preis (24 Kreuzer) empfohlen.

Großherzogthum Baden.

— — **Karlsruhe** im April. Der kürzlich erſchienene Rechenſchaftsbericht über die Verwendung der für die hieſigen ſtädtiſchen Kaſſen erhobenen Gelder in dem Rechnungsjahre 1857 (vom 1. Jan. 1857 bis dahin 1858) dürfte für weitere Kreiſe in dem Punkt — das Amortiſationskaſſenweſen betreffend — von beſonderem Intereſſe ſein. Aus einer bezüglichen Tabelle erſehen wir, daß die ſtädtiſche Schuld im Anfang des Jahres 1847 betrug 363,706 Fl. 37 kr.; am 1. Jan. d. J. betrug ſie 203,243 Fl. 25 kr. Sie hat ſich alſo innerhalb 11 Jahren vermindert um 160,463 Fl. 12 kr. Da jedoch inzwiſchen ein Schuldenzugang von 238,608 Fl. 4 kr. ſtattgefunden hatte, der ebenfalls amortiſirt worden iſt, ſo wurden im Ganzen während dieſer Periode 394,071 Fl. 16 kr. amortiſirt.

Freiburg im Breisgau, im April. Die hier beſtehende ſogenannte Beurbarungs-Kommiſſion hat beſchloſſen, die Unternehmer von Neubauten in unſerer Stadt zu unterſtützen. Der hieſigen Zeitung zufolge ſoll dies in folgender Weiſe geſchehen: Wer einen neuen Hausbau in den Jahren 1858 und 1859 dahier unternimmt, ſei er ein hieſiger Bürger oder ein Auswärtiger, erhält während der Bauzeit, welche ſich jedoch nicht über zwei Jahre erſtrecken ſoll, die Zinſen des nachweisbaren Baukapitals vergütet, ohne Rückſicht darauf, ob er aus eigenen Mitteln oder mit fremdem Gelde baut. Er empfängt auf Verlangen das benöthigte Kapital zu ⅔ angeliehen, wenn er einſchließlich des Bauplatzes ⅓ aus eigenen Mitteln beſtreiten kann, hat dieſes nur zu 4½ Proz. zu verzinſen, und wird ihm daſſelbe unaufkündbar während fünf Jahren belaſſen. Das neue Haus ſoll nach ſeiner Vollendung fünf Jahre lang von Gemeinde- und Beleuchtungsumlagen befreit bleiben. Den Bauplatz kann ſich Jedermann an den eröffneten Baulinien frei wählen und zwei oder drei Stock nach Belieben bauen.

Großherzogthümer Mecklenburg.

Schwerin. In der Sitzung des Bürgerausſchuſſes am 26. März wurde die Anzeige des Magiſtrats verleſen, daß Senator Moeller zum zweiten Bürgermeiſter erwählt ſei. — Schließlich wurden die Statuten zur Begründung und Dotirung einer Wittwenkaſſe für die hieſigen Stadtdiener genehmigt. Der Beitrag iſt zu 4 Thlr., die Höhe der Penſion zu 32 Thlr. jährlich feſtgeſetzt. — In der Sitzung am 13. April wurde eine Anzeige des Magiſtrats verleſen, daß er die Statuten für die Rathsdiener-Wittwenkaſſe, unter Billigung der vom Bürgerausſchuß geſtellten Verbeſſerungs-Anträge, feſtgeſtellt habe. Außerdem brachte er zur Kenntniß der Verſammlung, daß die Bürger-Töchterſchule im Beiſein des Vorſtandes des B.-A. eröffnet ſei und die Zahl der aufgenommenen Schülerinnen 209 betrage; mehr als 20 angemeldete aber hätten wegen Mangels an Raum zurückgewieſen werden müſſen, ſo daß auf die Errichtung einer fünften Klaſſe Bedacht zu nehmen ſei.

Roſtock. Das erſte Quartier hatte vor einiger Zeit auf Entfernung der in Warnemünde noch vorhandenen und nach geſetzlicher Beſtimmung abzuſchaffenden Strohdächer gedrungen. Aus einem eingegangenen Bericht des löbl. Gewetts, welcher in der Sitzung am 29. März mitgetheilt wurde, geht hervor, daß im Juni 1854 noch 92 Strohdächer zu Warnemünde exiſtirten, von denen inzwiſchen 45 beſeitigt ſind. Die noch übrigen 47 hätten wegen

der allgemeinen Theuerung und aus einigen anderen ſpeziell angeführten Gründen bisher nicht entfernt werden können. Die Verſammlung erklärte ſich durch dieſen Bericht zwar im Allgemeinen zufrieden geſtellt, wünſchte aber, daß das löbl. Gewett nicht zu nachſichtig gegen die Säumigen verfahren möge.

Parchim, im April. Wegen eingegangener mehrfacher Beſchwerden über das Enquotement zur Aufbringung der fixirten Mahlſteuer hatte der Magiſtrat proponirt, das landesherrlich beſtätigte desfallſige Reglement zu beſeitigen, einſtweilen an die Stelle deſſelben ein Interimiſtikum einzuführen in der Weiſe, daß dem hiemit einverſtandenen Mühlenpächter Heucke das Recht ertheilt werde, die landesgrundgeſetzliche Mahlſteuer vom 1. April d. J. bis Neujahr 1859 zu erheben und dagegen die zwiſchen dem Großherzoglichen Steuer- und Zolldepartement einerſeits und der Stadt andererſeits vereinbarte Mahlfixſteuer an die letztere zu berichtigen, — und dieſe Zeit zu benutzen, um ein geändertes Regulativ für die Erhebung der Mahlſteuer feſtzuſtellen. Bei der Wichtigkeit des Gegenſtandes berieth der Bürgerausſchuß in ſeiner Sitzung vom 31. v. M. wiederholt darüber und kam man nach längerer Berathung zu dem Reſultate, daß man die proponirte Einführung des Interimiſtikums ablehnte, die Nothwendigkeit der Beſeitigung des erwähnten Regulativs nicht anerkannte, ſich dagegen aber für eine Reviſion des diesjährigen Enquotements durch die hiefür beſtehende Kommiſſion entſchied, damit die laut gewordenen Beſchwerden, wenn ſie für begründet befunden würden, Erledigung finden könnten.

Krivitz, im April. Aus den vorliegenden Kämmerei-, Armen-, Schul- und Brandkaſſenrechnungen pro 1858 ergiebt ſich Folgendes: 1) zur Kämmereirechnung. Die Einnahme betrug 22,170 Thlr. 12 Schl. 5 Pf., die Ausgabe 22,108 Thlr. 39 Schl. 3 Pf. Die Stadtſchulden haben ſich durch die für Ablöſung des Mahlzwanges gezahlten 6500 Thlr. und die zu der Parchimſchen und Brüeler Chauſſee gezeichneten und gezahlten 4000 Thlr. im verfloſſenen Jahre vermehrt und betragen einſchließlich dieſer Summen und einſchließlich der unablöslichen Schulſtiftungen in Term. Antoni 1858 = 12,904 Thlr. 40 Schl. 5 Pf.; 2) zur Armenrechnung betrug die Einnahme 1303 Thlr. 10 Schl. 3 Pf., die Ausgabe 1185 Thlr. 46 Schl. 5 Pf., das Vermögen der Armenkaſſe in Term. Antoni 1858 = 516 Thlr. 19 Schl. 6 Pf.; 3) zur Schulrechnung belief ſich die Einnahme auf 1646 Thlr. 29 Sgr. 1 Pf., die Ausgabe auf 1525 Thlr. 16 Schl. 9 Pf., das Vermögen der Schulkaſſe in Term. Antoni 1858 = 123 Thlr. 42 Schl. 4 Pf., welche übrigens durch ſich vernothwendigende Bauten im laufenden Jahre zum großen Theile abſorbirt werden; 4) zur Spezialbrandkaſſenrechnung betrug die Einnahme 209 Thlr. 38 Schl. 9 Pf., die Ausgabe 141 Thlr. 22 Schl. 9 Pf., die Schuld dieſer Kaſſe in Term. Antoni 1858 betrug noch = 191 Thlr. 32 Schl.

Freie und Hanſe-Städte.

Bremen. Unter dem 12. März iſt der Bürgerſchaft der von der Finanzdeputation aufgeſtellte Entwurf des Budgets für das Jahr 1858 vom Senat mitgetheilt. Der Senat beantragt dabei die Erhebung des Einkommenſchoſſes, vorbehältlich der jedesmaligen Feſtſetzung der Quote, für die nächſten fünf Jahre fortbeſtehen zu laſſen. Nach der überſichtlichen Zuſammenſtellung würden die außerordentlichen Einnahmen im Jahre 1858 die Summe von 266,351 Thlr. 53 Gr. einbringen. 1) Kaſſenbeſtand 190,534 Thlr. 68 Gr., 2) Rückſtände 16,100 Thlr., 3) Zinſen (außerordentliche) 300 Thlr., 4) Recognitionsgelder 1000 Thlr., 5) Ertrag veräußerter Staatsgüter 53,360 Thlr., 6) ungewiſſe und zufällige Einnahmen 5056 Thlr. 57 Gr. Die außerordentlichen Ausgaben ſind berechnet auf 305,107 Thlr. 1) Rückſtände 10,000 Thlr., 2) Oeffentliche Bauten und Anlagen 94,867 Thlr. 68 Gr., 3) Gratificationen 1830 Thlr., 4) vermiſchte Ausgaben 53,851 Thlr. 58 Gr., 5) Schuldentilgungsfonds 144,257 Thlr. 44 Gr., 6) Reſervefonds 300 Thlr., ſo daß ein Deficit von 38,755 Thlr. bleibt. Die gewöhnlichen Einnahmen werden angenommen auf 1,047,444 Thlr.

1) Einkommen von Grundstücken ꝛc. 137,629 Thlr., 2) direkte Abgaben 189,950 Thlr., 3) indirekte und vermischte Abgaben 524,560 Thlr., 4) Weg-, Brücken- und Canalgelder 11,430 Thlr., 5) Rekognitionsgelder, Sporteln ꝛc. 29,875 Thlr., 6) Erwerbung des Bürgerrechts 40,500 Thlr., 7) Lotterien 6000 Thlr., 8) Einnahme vom Betrieb der Eisenbahn und vom Bahnhofe 107,500 Thlr. und die gewöhlichen Ausgaben 1,064,798 Thlr. — Honorare und Gehalte 189,321 Thlr., Pensionen 11,478 Thlr., besoldetes Militair 151,156 Thlr., Zinsen der Staatsschuld 260,363 Thlr., auswärtige Verhältnisse 14,000 Thlr., Schulen und Bibliothek 60,128 Thlr., Armenwesen und fromme Stiftungen 2084 Thlr., polizeiliche Anstalten 101,010 Thlr., Bau- und Unterhaltungskosten 206,422 Thlr., Chaussee- und Wegbau 8345 Thlr., Büreaukosten 36,764 Thlr., Ausgaben für das Gebiet 9200 Thlr., vermischte Ausgaben 14,123 Thlr., unvorhergesehene Ausgaben 400 Thlr., Deficit 17,353 Thlr.

Der Voranschlag für das Total der Einnahmen ist demnach	1,313,796	Thlr.,
der Ausgaben	1,369,905	„
Deficit	56,109	Thlr.

Die Finanzdeputation bemerkt dazu: Das Budget des laufenden Staatshaushalts ergiebt mit einem den des verflossenen Jahres um ca. 50,000 Thlr. übersteigenden Kassensaldo von 190,534 Thlr. 68 Gr., der Annahme von 1 Procent Einkommenschoß und bei einer, nach den Specialbudgets sich ergebenden fast allgemeinen Beschränkung der Ausgaben, durch zwei in diesem Jahre eintretende bedeutende Ausgaben veranlaßt, doch ein Deficit von 56,109 Thlr. 31 Gr. Ob und in welchem Betrage ein solches stattfinden und für dessen Deckung zu sorgen sein werde, hängt von dem Ertrage der verschiedenen ungewissen Einnahmen, namentlich von der Accise, der Einkommensteuer und anderen ab. Die Finanzdeputation muß indessen dabei bemerken, daß, wenngleich eine Schätzung derselben nach der bisherigen Erfahrung stets unsicher ist, die dafür, nach den vorliegenden Verhältnissen angesetzten Beträge schwerlich übersteigen werden dürften und jedenfalls die Einnahme von 1 Procent Einkommenschoß nicht entbehrt werden kann; sie beantragt daher, denselben auch für dieses Jahr auf ein Procent festzusetzen.

In Betreff des Budgets des verflossenen Jahres, so hat es mit einem Kassensaldo von 190,534 Thlr. geschlossen, ein Saldo, der den von 1856 um 51,381 Thlr. übersteigt. Der Voranschlag ergab ein Deficit von 27,392 Thlr. (davon wurden indeß 2690 Thlr. nicht bewilligt), indem die Einnahmen zu 1,288,634 Thlr. angenommen wurden, welche aber durch größere Erträge der Accise, des Wechselstempels ꝛc., um 186,207 Thlr. höher, stiegen auf 1,474,841 Thlr., während andererseits die zum Betrage von 1,393,012 Thlr. bewilligten Ausgaben auf 1,284,307 Thlr. beschränkt blieben.

Aus den Fonds für außerordentliche Verwendungeu sind im vorigen Jahre gezahlt worden 656,096 Thlr. (und zwar für Eisenbahn und Bahnhof 366,125 Thlr., Erwerbung von Grundstücken auf der Tiefer ꝛc. 147,759 Thlr., Uferbauten daselbst 100,971 Thlr. ꝛc.) Das eingereichte Budget über die Fonds für außerordentliche Verwendungen ergiebt mit Einschluß der zurückzuzahlenden Vorschüsse (125,000 Thlr. Vorschuß von der Bremer Bank, 185,850 Thlr. von der Generalkasse aus dem laufenden Staatshaushalt) einen Bedarf von 799,130 Thlr. 36 Gr.; diesem dürfte jedoch nach erfolgter Genehmigung noch hinzuzufügen sein der von Hannover für die Eisenbahn beantragte 1858 und 1859 zu leistende Einschuß von 75,000 Thlr. Pr. Crt., sowie die für die Vollendung der Ufermauer an der Tiefer, wenn nicht in diesem, doch jedenfalls im nächsten Jahre erforderlichen ca. 25,000 Thlr., so daß im Ganzen ca. 900,000 Thlr. successive anzuschaffen sein werden. Dieses kann jedoch nach Ansicht der Finanzdeputation nur durch eine von dem Bremischen Staate zu kontrahirende Anleihe geschehen; sie wird sich daher nach dem ihr bereits früher ertheilten Auftrage bemühen, eine Anleihe für den Bedarf abzuschließen.

Lübeck. Die Volkszählung vom 1. September 1857 hat laut einer tabellarischen Uebersicht folgende Resultate ergeben: In der Stadt Lübeck und ihren Vorstädten wohnen 30,717 Personen (29,852 am 1. September 1851), in den Landbezirken 12,508 (12,843 am 1. September 1851).

IV.

Gesetzgebung.

Königreich Preußen.

(Ges. S. No. 13. S. 103.) Verordnung über die Ausführung des Artikels 23. des Gesetzes über die Gemeinde-Verfassung in der Rheinprovinz vom 15. Mai 1856. Vom 1. März 1858.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. verordnen, zur Ausführung des Artikels 23. des Gesetzes vom 15. Mai 1856, betreffend die Gemeindeverfassung in der Rheinprovinz, was folgt:

§. 1. Die Kultur eines Gemeindegrundstücks nach Artikel 23. des Gesetzes vom 15. Mai 1856, betreffend die Gemeinde-Verfassung der Rheinprovinz, kann von jedem einzelnen Gemeindemitgliede, sowie von der Gemeindebehörde — sei es auf deren eigenen Antrieb oder nach Anweisung der vorgesetzten Aufsichtsbehörde — beantragt werden.

§. 2. Erfolgt Widerspruch, so entscheidet die Regierung über die Zulässigkeit und die Ausführung der Kultur.

§. 3. Der Beschluß der Regierung ist zu stützen auf:

a) den von einem Sachverständigen zu liefernden Nachweis der Rentablität und den von eben solchem aufzustellenden Plan und Kostenanschlag,
b) den vom Bürgermeister aufzustellenden Plan zur Aufbringung der Kosten,
c) den Nachweis, daß diese Dokumente (a. b.) in der Gemeinde während eines Zeitraums von vierzehn Tagen offen gelegen haben und daß die Gemeindemitglieder davon auf ortsübliche Weise und mit dem Eröffnen in Kenntniß gesetzt worden sind, wie es ihnen während jener Frist freistehe, die Dokumente einzusehen und ihre Einwendungen gegen deren Inhalt beim Bürgermeister schriftlich oder mündlich zum Protokoll anzubringen,
d) das Gutachten des Gemeinderathes über die Kultur, wie über die etwa erhobenen Einwendungen,
e) den Haushaltsetat der Gemeinde und die abgeschlossene Rechnung des verflossenen Jahres,
f) das auf Vorlegung der Dokumente sub a — e. von den Kreisständen abgegebene Gutachten.

§. 4. Gegen den Beschluß der Regierung findet der Rekurs an die Ministerien des Innern und für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten statt.

Für die Frist und den Weg, in welchen derselbe einzulegen ist, gilt der §. 117. der Gemeinde-Ordnung vom 23. Juli 1845.

§. 5. Der §. 32. der für die Gemeinde- und Instituts-Waldungen der Regierungs-Bezirke Coblenz und Trier geltenden Verwaltungs-Instruktion vom 31. August 1839 bleibt durch gegenwärtige Verordnung unberührt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 1. März 1858.

Im Allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Königs:

(L. S.) Prinz von Preußen.

v. Westphalen. v. Manteuffel II.

(St. Anz. No. 91. S. 750.) Bescheid vom 13. Februar 1858 — betreffend die Anwendbarkeit des §. 34. des Armen-Gesetzes vom 31. Dezember 1842, wonach die Entscheidung über Streitigkeiten unter verschiedenen Armen-Verbänden den Königlichen Regierungen zusteht, auf bereits verausgabte Verpflegungskosten, beziehungsweise auf Transportkosten.

(St. Anz. No. 93. S. 770.) Verfügung vom 31. März 1858 — betreffend die Vertheilung der Koſten der Wiederherſtellung des ſchadhaften Verſchluſſes mahl- und ſchlachtſteuerpflichtiger Städte.

Zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens beſtimme ich, daß bei der Vertheilung der Koſten der Wiederherſtellung des ſchadhaften Verſchluſſes mahl- und ſchlachtſteuerpflichtiger Städte nach Maßgabe der Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 20. Juni 1830 das durchſchnittliche Einnahme-Ergebniß der dem Beginn der Bauausführung vorhergehenden drei Kalenderjahre zu Grunde zu legen iſt.

Der General-Steuer-Direktor.

Kaiſerthum Oeſterreich.

(Reichs-Geſetz Blatt IV. Stück No. 15. S. 111.) Verordnung der Miniſterien des Innern, der Juſtiz und der Finanzen, der oberſten Polizeibehörde und der oberſten Rechnungs-Kontrols-Behörde vom 25. Jänner 1858 — wirkſam für alle Kronländer, mit Ausnahme der Militairgrenze — über die Gebühren der Beihülfe der Gensd'armerie zur Durchführung von Vorſchriften oder amtlichen Anordnungen gegen Renitenten.

(R. Geſ. Bl. VI. Stück No. 18. S. 186.) Verordnung des Miniſteriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 2. Februar 1858, über die Portofreiheit der Kommunal-Deputationen und der Gemeindevorſtände im lombardiſch-venetianiſchen Königreiche.

Königreich Sachſen.

(Geſetz- und Verordnungs-Blatt 3. Stück No. 8. S. 11.) Dekret wegen Beſtätigung der Sparkaſſenordnung der Stadt Lengenfeld; vom 23. Januar 1858.

(G. u. V. Bl. 3. Stück No. 12. S. 16.) Dekret wegen Beſtätigung des Regulativs für die Sparkaſſe zu Markranſtädt; vom 22. Januar 1858.

Großherzogthum Oldenburg.

Das Heirathen der Geſellen iſt nach §. 65. der Handwerks-Ordnung verboten, und der Geſell, welcher mit der Heirath nicht bis zur Erlangung des Meiſterrechts warten kann oder will, muß ſein Handwerk niederlegen. Bisher war dies ſo verſtanden, daß der auf ſein Handwerk Verzichtende ſein Handwerk überhaupt nicht mehr treiben, alſo namentlich auch nicht mehr als Gehülfe in fremden Handwerks-Werkſtätten arbeiten durfte. Nur die Arbeit in Fabriken glaubte man ihm zugeſtehen zu müſſen. Unterm 4. März iſt indeſſen von der Regierung das folgende Reſkript erlaſſen:

„In Gemäßheit einer mit Höchſter Genehmigung erlaſſenen Verfügung des Großherzoglichen Staatsminiſteriums vom $^{18}/_{23}$. v. M. hat die Regierung den Großherzoglichen Aemtern, bezw. Stadtmagiſtraten in Betreff des Verzichts der Handwerksgeſellen auf ihr erlerntes Handwerk Folgendes zu eröffnen:

Wenn ein Handwerksgeſell auf ſein Handwerk verzichtet, ſo iſt er damit aus der Handwerksklaſſe völlig ausgeſchieden. Er verzichtet nicht blos darauf, jemals ein gewerbliches Etabliſſement zu begründen, zu welchem das Geſetz die Konzeſſion als Handwerksmeiſter erforderlich macht, ſondern er hat außer der Hoffnung auf das Meiſterrecht auch alle Geſellenrechte verloren. Er hat mithin keinen Anſpruch auf ein Wanderbuch, auf einen Zehrpfenning, auf Theilnahme an den Geſellen-Krankenkaſſen, an ſonſtigen zum Vortheile der Geſellen beſtehenden Einrichtungen; kurz er iſt vom Handwerksgeſellen in die Klaſſe der gewöhnlichen Arbeiter getreten und hat nicht mehr, aber auch nicht weniger Rechte auf Arbeit als dieſe.

Die Frage, ob derſelbe ſeine erlangten Handfertigkeiten zum Erwerbe ſeines Lebensunterhalts ferner nutzbar machen, ob er insbeſondere in fremden Werkſtätten dienſtbar und thätig werden dürfe, hängt daher davon ab, ob und welche Beſchränkungen dieſerhalb einerſeits für den gewöhnlichen Arbeiter, andererſeits für den Inhaber von handwerklichen Werkſtätten beſtehen.

Für den Tagelöhner, den Dienſtboten und überhaupt für den gewöhnlichen Handarbeiter exiſtiren nun hinſichtlich der Vornahme der im fremden Dienſt ihm geheißenen Arbeiten keine Beſchränkungen, und insbeſondere hat die Gewerbsgeſetzgebung keinen Zweig der handwerklichen Thätigkeit für ein Vorrecht der Geſellen und Lehrlinge erklärt.

Die Rechte der Innungen in der fraglichen Beziehung ſind nur gegen das ſelbſtſtändige Arbeiten Dritter gerichtet, und wegen der Befugniß eines Handwerksmeiſters, die helfenden Perſonen in ſeiner Werkſtätte ſich beliebig zu wählen, enthält die Handwerksordnung keine beſchränkende Beſtimmung. Nur für die Tüchtigkeit der Arbeit ſeiner Werkſtätte braucht der Meiſter einzuſtehen.

Die Regierung hat die Großherzoglichen Aemter, bezw. Stadtmagiſtrate anzuweiſen, nach vorſtehenden Grundſätzen hinfort zu verfahren, mithin inſonderheit dann, wenn ein Geſell, um heirathen zu können, ſein Handwerk aufgeben will, von demſelben nur einen Verzicht auf die Erlangung des Rechts zur ſelbſtſtändigen Ausübung ſeines Gewerbes als Meiſter und auf die Betreibung deſſelben als Geſell, nicht aber einen generellen Verzicht auf jegliche Ausübung des erlernten Handwerks oder einen Verzicht auf die Befugniß, als bloßer Gehülfe in fremden Werkſtätten arbeiten zu dürfen, zu verlangen."

V.

Literatur.

Deutſchland im achtzehnten Jahrhundert. Von Karl Biedermann. Leipzig, J. J. Weber. Erſter Band. Politiſche, materielle und ſoziale Zuſtände von 1854. Zweiter Band. Geiſtliche, ſittliche und geſellige Zuſtände. Erſter Theil. Bis zur Thronbeſteigung Friedrichs des Großen. (1740.) 1858.

Dies Buch nennen, heißt es unbedingt empfehlen; denn die fleißige und gewiſſenhafte Sammlung, die geiſt- und maßvolle Verarbeitung des Materials, welche ſchon dem erſten Bande bei ſeinem Erſcheinen ſo viele Freunde erworben haben, ſind auch in dem zweiten Bande ſich gleich geblieben Für das ſpezielle Gebiet dieſer Monatsſchrift enthält der erſte Band mehr Stoff als der zweite, weshalb wir einen hiſtoriſchen Rückblick auf jenen werfen wollen. Den Fortſchritt im Gemeindeleben ſeit den letzten 80 Jahren können wir uns nicht groß genug denken. Die Zuſtände glichen mehr franzöſiſchen oder ruſſiſchen, während wir uns jetzt den belgiſchen und britiſchen mehr genähert haben. Selbſt ein Aufklärungsmann wie Salzmann lieferte noch 1783—88 in ſeinem „Karl von Karlsberg oder über das menſchliche Elend, 6 Bände, verſchiedene Züge zur Erläuterung des Satzes: „Wozu der Bauer und Bürger nicht geprügelt oder bezahlt wird, rührt er weder Hand noch Fuß", — und wußte nichts beſſeres zu thun, als die Idee einer möglichen Selbſtregierung lächerlich zu machen. Die Centraliſation war aufs höchſte geſteigert. In vielen Städten durfte kein Wächterhaus und kein Brunnen gebaut werden, ohne die Genehmigung landesfürſtlicher Kommiſſarien, welche Koſten liquidirten, welche oft den Werth des Objekts überſtiegen. Dieſer im Allgemeinen geſchilderte Zuſtand wird I., 170 ff.) dann nach den einzelnen Staaten weiter erörtert. Aber in den Städten, welche entweder durch Privilegien dem Landesherrn gegenüber eine freiere Stellung oder als Reichsſtädte die volle innere Autonomie hatten, waren Uebelſtände eingeroſtet, welche faſt noch ſchlimmer erſchienen als jene äußere Abhängigkeit. So hatten die Magiſtrate von Leipzig und Zittau geradezu für Geldunterſtützungen, welche ſie dem Landesherrn in Zeiten der Noth aus dem Säckel der Stadt gewährt hatten, das Privilegium erkauft, Niemandem, ſelbſt nicht der Landesregierung, Rechnung ablegen zu dürfen. So erhandelte man auf Koſten der Bürgerſchaft ein Recht, welches man dann wieder auf Koſten derſelben Bürgerſchaft zum eigenen Vortheil mißbrauchte. Wenden wir uns zu den Reichsſtädten, ſo finden wir von den 51 die größte Zahl zu unbedeutend, um irgend ein ſelbſtändiges politiſches Leben zu entwickeln. In Augsburg, Ulm und Nürnberg herrſchte ungebrochen die Macht der Patrizier. In Nürnberg beſetzten 20, ſeit 1788 23 rathsfähige Familien die 34 Stellen des Raths und herrſchten durch denſelben mit ſouverainer Gewalt über die Bürgerſchaft. Auch hier beſaß der Rath das Privilegium, wonach er Niemand als dem Kaiſer in Perſon Rechnung

Digitized by Google

abzulegen ſchuldig war. Patrizierſöhne reiſten (mit 1000 Fl. jährlich) auf Koſten der Stadt, Patriziertöchter wurden aus dem ſtädtiſchen Säckel ausgeſtattet. Ebenſo ſchlecht wie die Juſtiz war die Verwaltung beſtellt. Es beſtand, da der Grundbeſitz in den Händen der Patrizier war, das Geſetz, daß das im Handel und Gewerbe angelegte Kapital beinahe 4½ mal höher beſteuert war, als das durch Grundbeſitz repräſentirte. Ein Bürger Nürnbergs zahlte von einem Einkommen von 75 Fl. bei der einfachen „Loſung" 15, bei der doppelten - und dieſe war das gewöhnliche — 30 Fl., alſo 40 vom Hundert! Ein Kapital von 45,000 Fl., im Handel angelegt, war mit 2200, ein gleich großer Grundwerth nur mit 500 Fl. beſteuert. In Ulm herrſchten dieſelben Grundſätze, doch betrug der Unterſchied nur das Dreifache! In Bezug auf Reinlichkeit, Zierlichkeit, Bequemlichkeit und Sicherheit war es mit wenigen Ausnahmen bei dem Mangel an Gemeinſinn übel beſtellt Zwar Berlin erhielt 1681, Leipzig 1702, Frankfurt a M. 1711 eine öffentliche Straßenbeleuchtung, aber Darmſtadt erſt 1760 und nur für die Umgebung des Schloſſes. In einer Polizeiverordnung für Gotha v. 1781 wurden die Hirten bedeutet, das Vieh in der Straße zu erhalten und nicht über die Platten (den Bürgerſteig) laufen zu laſſen, und 1784 wurde in Stralſund eingeſchärft, daß man auf den Gaſſen nicht Schweine wühlen und Hühner ſcharren laſſe, daß der Bauer nicht auf offener Straße ſein Zugvieh füttern, daß vor den Hausthüren keine Bretter geſägt und Balken behauen würden. — Ein fernerer Punkt, in Hinſicht deſſen unſre Zeit einen unermeßlichen Fortſchritt zeigt, iſt die Sicherung der Exiſtenzen. Die Zahl derer, welche mit ihrem Erwerb und Beſitz von den wandelbaren Verhältniſſen künſtlicher Staatseinrichtungen, von den Zufälligkeiten der Lebensdauer, des Geſchmacks, der Launen und Einfälle einer fürſtlichen Perſönlichkeit oder von der Gunſt und dem Einfluß eines Beamten abhingen, war im vorigen Jahrhundert ungleich beträchtlicher, als heutzutage. Die Aufhebung eines gewerblichen Monopols, die Sperrung einer der zahlloſen Grenzen, zwiſchen denen der allgemeine Verkehr ſich mühſam hin und und her bewegt, der Tod eines prachtliebenden und freigebigen Fürſten oder die Erſchöpfung ſeiner Mittel, die Verlegung einer der dritthalbhundert fürſtlichen Hofhaltungen von einem Orte an den andern, — ſolche nur zu häufigen Ereigniſſe mußten Hunderte und Tauſende von Familien in ihren Vermögens- und Erwerbs-Verhältniſſen vollſtändig zerrütten.

Die Vorkehrungen gegen ſolche Wechſelfälle des Lebens fehlten theils gänzlich, theils waren ſie nur in unvollkommenſter Geſtalt vorhanden. Was die Sparkaſſen betrifft, ſo können die von Friedrich dem Großen und die 1765 in Braunſchweig errichteten Banken, welche nur größere Einlagen annahmen, kaum hierhergerechnet werden. Die erſte eigentliche Sparkaſſe war die noch unverändert fortbeſtehende in Oldenburg (1787 geſt.) Im gleichen Jahre folgte Hamburg, 1796 Kiel ꝛc. Die erſte Handwerkerbank wurde 1791 in Nürnberg, dann 1799 in Kiel, 1800 in Lübeck errichtet. Sogenannte Sterbekaſſen gab es ſchon früh; aber die erſte, welche das richtige Prinzip der Abſtufung der Beiträge nach dem Lebensalter der Mitglieder annahm, war die zu Hildesheim 1783. Dieſe Auszüge aus dem erſten Theile werden zum Nachweis genügen, wie vielfach dies Werk hiſtoriſch die praktiſchen Beſtrebungen der Monatsſchrift berührt. Der zweite Theil, welcher mehr die geiſtigen und ſittlichen Zuſtände, das Leben an den Höfen, die geiſtlichen und philoſophiſchen Kämpfe betrifft, bietet weniger direkte Anknüpfungspunkte dar, wenn wir das Schulweſen ausnehmen. Aus dem dies betreffenden 10. Abſchnitt wollen wir zum Schluſſe einige Mittheilnugen hervorheben.

Gegen die allgemeine gültige Anſicht, als ob die neuere Zeit das Früh- und Vielleruen der Kinder verſchuldet, iſt anzuführen, daß ſelbſt Leibnitz dem Kinde ſchon vor dem ſechſten Jahre mehrere Sprachen durch den Gebrauch und außerdem Geſchichte, allgemeine, beſondere, heilige und die der Gegenwart, gelehrt wiſſen wollte! Auch alle Vorwürfe, welche der heutigen weiblichen Erziehung gemacht werden können, finden ſich im vorigen Jahrhundert ſchon in ſchärfſter Weiſe ausgeſprochen. In der Methode des gelehrten Unterrichts herrſchte die geiſttödtende Pedanterie in den alten Sprachen, neben vollkommener

Digitized by Google

Verwahrloſung der Realien und der Mutterſprache. Die Fürſtenſchule zu Meißen führte den Geſchichtsunterricht erſt 1702, den der Mathematik erſt 1729 ein; H. A. Franke klagte noch 1709, „es gebe wenig Studiosi Theologiae, welche einen deutſchen Brief recht Ortographiae ſchreiben könnten.“ Der ganze Unterricht der gelehrten Schulen drehte ſich um lateiniſche, griechiſche, hebräiſche Sprache, ſcholaſtiſche Logik und Metaphyſik, deren Formeln auswendig gelernt wurden. Neben der allgemeinen Rohheit der Zeit, erklärt auch die Langweiligkeit der Lehrer die Fehler der Studenten. Wenn der Tübinger Kanzler Pregizer über Jeſaias 26 Jahre lang, von 1629–49 geleſen, ſo brauchte der Wittenberger Profeſſor Carpzoes ein volles Jahr zur Erklärung der 9 erſten Kapitel des Jeſaias, und vergebens ergingen wiederholte kurfürſtliche Edikte gegen die jahrelange Verlängerung einzelner Kollegien. — Wenn, wie die angeführten Beiſpiele beweiſen, Prof. Biedermann durch ſeine kultur-hiſtoriſchen Studien nicht Laudator temporis acti wird, alſo zum entgegengeſetzten Reſultat wie Riehl gelangt, ſo rechnen wir es ihm zum hohen Verdienſt an. Bequemer iſt es freilich, geringe Kenntniſſe zu ſtyliſiren und zu ſchematiſiren, und ein vorübergehender Erfolg im Sinne einer Partei und Tendenz iſt damit zu erlangen; aber dauernder bleibt das Verdienſt der fleißigen und parteiloſen Forſchung, welche die Ergebniſſe ungezwungen aus der Fülle der Thatſachen hervorgehen läßt ohne Zwang und Deutung, ohne Haß und Gunſt.

Braunſchweigiſches Adreßbuch für das Jahr 1858. Sechsunddreißigſte Ausgabe. Braunſchweig, Druck und Verlag der Gebr. Meyer. Preis 1 Thlr. 10 Sgr.

Die neue Ausgabe dieſes Adreßbuches, welche wie die frühere theils einen Volkskalender für das ganze Herzogthum, theils einen Adreßkalender für die Stadt enthält, hat in letzterer Beziehung eine weſentliche Veränderung dadurch erhalten, daß im verfloſſenen Jahre eine neue Nummerirung der Häuſer ein- und durchgeführt iſt. Während früher die Häuſer nur nach den Brandaſſecurationsnummern bezeichnet waren, dadurch aber die Orientirung in der Stadt und das Auffinden der einzelnen Häuſer um ſo mehr erſchwert war, als vielfache Unterbrechungen und Sprünge in der Folge der Nummern vorkommen, auch zwei, wenn auch kleine Theile der Stadt, mit beſondern Nummerſyſtemen verſehen waren, ſo iſt jetzt eine geſonderte Nummerirung der Häuſer einer jeden einzelnen Straße vorgenommen, die ſich ſchon jetzt als ſehr zweckmäßig erweiſt. Nur für das Hypothekenweſen ſind die alten Nummern vorläufig beibehalten worden. Der neue Adreßkalender giebt bei dem Namenverzeichniß der Einwohner die neuen Nummern an. Ein alphabetiſches Verzeichniß der Straßen und der Bewohner derſelben iſt ebenfalls nach den neuen Nummern geordnet, giebt aber bei dieſen ſtets die alte Aſſecurationsnummer an, und endlich iſt zur Auffindung der neuen Nummern noch ein Verzeichniß der Aſſecurationsnummern mit einer Anweiſung auf die neue Bezeichnung der Häuſer und Straßen hinzugefügt. Ein Verzeichniß der Einwohner nach ihren Gewerben und Verrichtungen weiſt nach: 32 Advokat-Anwälte, 4 Advokaten, 37 Aerzte, 5 Apotheker, 7 Aubergiſten (erſten Ranges), 3 Badeanſtalten, 58 Bäcker, 16 Barbierſtuben, 32 Bierbrauer, 2 Bijouteriehandlungen, 5 Bildhauer, 2 Blumenfabriken, 19 Böttticher, 6 Branntweinbrenner, 35 Buchbinder, 10 Buchdruckereien, 12 Buchhändler, 5 Buchfeſthäfter, 15 Bürſtenmacher, 2 chemiſche Fabriken, 1 Chinin-, 1 Chocoladenfabrik, 8 Cichorienkaffee-Fabriken, 7 Citronenhändler, 12 Conditoren, 7 Dachdecker, 8 Daguerreotypiſten, 16 Drechsler, 39 Drell- und Leinweber, 5 Drogueriewaaren-Handlungen en gros, 4 Eiſenhandlungen, 51 Ellenwaarenhandlungen, 3 Eſſigbrenner, 8 Farbenwaarenhandlungen en gros, 15 Färber, 3 Feilenhauer, 22 Gerbereien, 2 Galanteriewaaren-Handlungen, 2 Garnhandlungen, 44 Gaſtwirthe (2. bis 5. Klaſſe), 18 Geburtshelfer, 6 Gelbgießer, 30 Glaſer und Glashandlungen, 23 Goldarbeiter, 2 Graveure, 4 Broncearbeiter, 6 Handſchuhfabriken, 18 Handſchuhmacher, 9 Hebammen, 10 Holzhändler, 5 Hopfenhändler, 6 Hutmacher, 9 chirurgiſche Inſtrumentenmacher, 4 Pianoforte-Fabriken, 4 Inſtrumentenſchleifer, 13 Juveliere, 6 Kammmacher, 10 Karrenführer, 2 Kartenfabriken, 16 Kleiderſteller, 43 Klempner, 62 Knochenhauer (Fleiſcher),

Digitized by Google

21 Knopfmacher, 13 Kohlenhandlungen, 18 Korbmacher, 19 Kornhändler, 11 Kramhandler, 9 Kürschner, 5 Kunsthandlungen, 3 Kupferdruckereien, 11 Kupferschmiede, 2 Kupferstecher, 4 Kurzewaarenhandlungen en gros, 2 Lackirfabriken, 3 Lampenfabriken, 19 Lederhändler, 4 Leihbibliotheken, 8 Leinenhändler, 11 Lohnbediente, 7 Lohnfuhrleute, 14 Lotterie Hauptkollekteure, 4 Lumpensectoren, 14 Müller, 14 Kunstmaler, 38 Zimmermaler, 7 Manufakturwaaren-Handlungen en gros, 1 Maschinenbauanstalt, 44 Materialhandlungen en gros, 48 desgl. en detail, 6 Mechanici, 7 Messerschmiede, 9 Miethskutscher, 3 Mineralwasser-Handlungen, 24 Modewaaren Handlungen, 5 Mützenmacher, 2 Musikalien-Handlungen, 3 Nadler, 6 Optiker, 22 Notare, 2 Orgelbauer, 14 Papierhandlungen, 7 Tapetenhandlungen, 2 Parfümerie Fabriken, 7 Parfümeriehändler, 10 Perrückenmacher, 6 Pferdehändler, 9 Porzellanhandlungen, 7 Posamentirer, 16 Putzhandlungen, 11 Saamenhandlungen, 4 Sägemühlen, 32 Sattler, 8 Schirmfabriken, 28 Schlosser, 26 Schmiede, 191 Schneider, 3 Schornsteinfeger, 3 Schriftgiessereien, 351 Schuhmacher, 2 Seidenhandlungen, 1 Seidenwaarenfabrik, 11 Seifensieder, 15 Seiler, 3 Senffabriken, 5 Siebmacher, 2 Siegellack-Fabriken, 3 Spiegelfabriken, 2 Spritfabriken, 11 Wundärzte, 7 Steindrucker, 6 Steinbauer- und Maurermeister, 10 Stellmacher, 8 Strohhutfabriken, 3 Stereotypgiessereien, 2 Spritzenfabrikanten, 18 Tabacks- und Cigarrenfabriken, 7 Tabackshändler, 35 Tapezierer, 3 Tanzlehrer, 6 Thierärzte, 126 Tischler, 5 Töpfer und Ofensetzer 23 Traiteurs, 3 Tuchfabriken, 18 Tuchhändler, 10 Tuchmacher, 2 Tuchscheerer, 12 Uhrmacher, 1 Wachstuchfabrik, 6 Wagenfabrikanten, 5 Wattenfabrikanten, 8 Wechsel- und Banquiergeschäfte, 6 Weinhandlungen, 4 Wollhändler, 4 Zahnärzte, 6 Zeichnenlehrer, 6 Zimmermeister, 7 Zinngießer, 4 Zuckerfabriken.

Ankündigung eines für die neuere märkische Geschichte wichtigen Werkes.

Unter den von dem verstorbenen Oberpräsidenten von Bassewitz hinterlassenen Papieren befindet sich ein vollständiges Manuscript der Geschichte und der Verhältnisse der Mark Brandenburg in den Jahren 1809 und 1810. Es ist die späte Frucht eines sehr thätigen und verdienstvollen Lebens, mit großer Sorgfalt und Mühe aktenmäßig bearbeitet, die früheren Werke des Verfassers über die Zustände der Mark nach der Invasion der französischen Heere abschließend.

Es wäre ein Verlust für die Wissenschaft und für das Vaterland, wenn dieses Werk der Oeffentlichkeit nicht übergeben werden könnte.

Die Familie des Verstorbenen ist bereit, die Herausgabe des Werkes in guter Redaktion zu bewirken, hat sich deshalb auch bereits an den Verleger der früheren Werke des Herrn von Bassewitz gewandt. Herr Brockhaus ist auch zur Uebernahme des Verlages bereit, jedoch unter der Bedingung, daß ihm vorher der Absatz von 150 Exemplaren durch Subscription gesichert werde, da so gründliche historisch-statistische Werke als die des verstorbenen Herrn Ober-Präsidenten von Bassewitz nur sehr langsam sich verkaufen.

An alle Verehrer und Freunde des so würdigen Verstorbenen, an Alle, die für die Geschichte des Vaterlandes in einer so merkwürdigen Zeit Interesse haben, ergeht daher das Gesuch, die Herausgabe zu unterstützen. Der Subscriptionspreis ist zwei Thaler.

Berlin, den 20. April 1858.

(gez.) von Raumer. (gez.) Dieterici.

Subscriptions-Anmeldungen auf das vorstehende, von dem Professor der Geschichte, Herrn Geheimen Regierungsrath von Raumer, und dem Direktor des statistischen Büreaus, Herrn Wirklichen Geheimen Ober-Regierungsrath Dr. Dieterici empfohlenen Werks nimmt zur weiteren Beförderung an den letzteren Herrn mit Vergnügen entgegen

die Expedition der Monatsschrift für deutsches Städte- und Gemeindewesen.

Druck und Verlag der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. d. O.

Monatsschrift
für
Deutsches
Städte- und Gemeindewesen.

Unter Beirath mehrerer Mitarbeiter herausgegeben
von
A. Piper,
Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt a. d. O., Mitglied des Preuß. Herrenhauses, Mitglied des Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg.

Unter Verantwortlichkeit der Verleger.

Heft VI. **Jahrgang IV.** Juni 1858.

II.

Zur Selbstständigkeit der städtischen Verwaltung.

(Aus der Provinz Schlesien eingesendet.)

Die städtischen Verwaltungen haben in Bezug auf ihre Selbstständigkeit die möglichsten Entwickelungsgrade durchgemacht. Bis zum 14. Jahrhundert — wenn wir zunächst auf unser Preußisches Vaterland blicken — erfreuten sich die Städte des höchsten Grades der Selbstständigkeit, welche sogar bis auf das Recht einer Autonomie in privatrechtlichen Angelegenheiten wenigstens theilweise sich erstreckte. Mit der Polizeiordnung des Kurfürsten Joachim I. von Brandenburg begann eine neue Periode für das Städteleben, indem der bisher nicht beschränkten Selbstständigkeit der Städte manche dieselbe aufhebende Einrichtung entgegengestellt wurde. Das im Laufe der Zeit durch die Entwicklung der Staaten weiter sich ergebende Centralisationssystem war auf die städtischen Verhältnisse von der erheblichsten Rückwirkung. Mit der Einführung der Accise wurde unter dem großen Kurfürsten die Anstellung von Steuerkommissarien nothwendig, welche später unter Friedrich Wilhelm I. als s. g. commissarii loci oder Steuerräthe von der größten Bedeutung für die Städte geworden sind. Diesen wurden die Städte untergeordnet. Alles, was von Seiten des Magistrates oder der Bürgerschaft nach Hofe, an das Generaldirektorium oder an die Kammern gelangte, oder von diesen erlassen wurde, mußte durch ihre Hände gehen und von ihnen mit Nebenbericht versehen sein. Sie hatten die Aufsicht über den Magistrat, welcher ihnen auf Erfordern Bericht zu erstatten verbunden und dessen Geschäftsführung sie zu revidiren berechtigt und verpflichtet waren. Sämmtliche Kämmerei- und städtischen Sozietäts-Rechnungen wurden vom Steuerrathe, der Kammer und der Ober-Rechnungs-Kammer revidirt. Ohne Genehmigung der Kammern durften sich die Magistrate keine Disposition in städtischen Angelegenheiten erlauben; über die Benutzung der Kämmereigrundstücke und über jede nicht etatsmäßige Aufgabe mußte höhere Approbation

eingeholt werden. Die Mitglieder des Magiſtrats wurden theils gewählt — die Wahl war dem Magiſtrate alsdann delegirt —, theils vom Landesherren beſtellt, je nachdem hierüber die Privilegien und Statuten eines jeden Ortes eine Beſtimmung enthielten. Abgeſehen von der oben angegebenen Aufſicht des Staats durfte der Magiſtrat über „gemeinſchaftliche" Angelegenheiten nicht ohne Zuziehung von Repräſentanten der Bürgerſchaft beſchließen, welche ihrerſeits wieder mit den Vorſtehern der Zünfte und übrigen einzelnen in der Stadt befindlichen Corporationen ſich in Einvernehmen zu ſetzen hatten. Bei der Rechnungslegung des Kämmerers mußte die Bürgerſchaft durch ihre Repräſentanten zugezogen werden, und dieſe waren befugt, über Alles, was die Verwaltung der Stadtgüter und die Einziehung und Verwendung der Einkünfte betraf, von dem Magiſtrate Nachweis und Erläuterungen zu fordern. Man wird nach dieſer nur flüchtigen Darſtellung der Grundrechte der ſtädtiſchen Verfaſſung leicht ermeſſen, daß die Sache von der Form beherrſcht wurde, indem die ſtädtiſchen Behörden ſelbſt für jede Maßregel in der Verwaltung von irgend einer Erheblichkeit ſich der höheren Genehmigung zu verſichern bemüht waren, um nicht einer nach allen Seiten hin ihnen drohenden Verantwortlichkeit ſich auszuſetzen.

Die Ereigniſſe der Jahre 1806 und 1807 erweckten die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit tiefgehender Reformen, und, um den Städten die verlorene Selbſtſtändigkeit wieder zu geben und dadurch den Gemeinſinn aufs Neue zu wecken, wurde die Städteordnung vom 19. November 1808 gegeben. Die Städte ſollten, wie Dahlmann treffend ſagt, ſelbſtſtändig, aber nicht, wie vor Alters, Staat im Staate ſein. Für den gegenwärtigen Aufſatz haben wir nur die Abſicht, das Verhältniß der Städte zu dem vom Staate geltend gemachten Rechte der Oberaufſicht näher ins Auge zu faſſen.

Nach der Städteordnung vom 19. November 1808 bleibt dem Staate das Recht der höchſten Aufſicht und Einwirkung, welche ſich im Allgemeinen auf Erhaltung der ſtädtiſchen Verfaſſung, auf die letzte Kontrolle der Verwaltung des Stadtvermögens und darauf beſchränkt, darüber zu wachen, daß Nichts gegen den Zweck des Staates und gegen die beſtehenden Geſetze vorgenommen werde. Prüfen wir die poſitiven Beſtimmungen, wie ſolche ſich zu dem aufgeſtellten Grundſatze verhalten. Nach §. 2. der Städteordnung ſoll der Staat die oberſte Aufſicht dadurch ausüben, daß er die gedruckten Rechnungs-Extrakte oder die öffentlich darzulegenden Rechnungen der Städte über die Verwaltung ihres Gemeindevermögens einſieht, die Beſchwerden einzelner Bürger oder ganzer Abtheilungen über das Gemeinweſen entſcheidet, neue Statuten beſtätigt und zu den Wahlen der Magiſtratsmitglieder die Genehmigung ertheilt. Der Magiſtrat beſorgt mit Konkurrenz der Bürgerſchaft und der Stadtverordneten die ganze Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten, und es ſollte daher in den einzelnen Adminiſtrationsfällen die Genehmigung der Provinzialbehörde nicht weiter erforderlich ſein; wohl aber blieb (§. 189) der Magiſtrat nicht nur der Aufſicht und Kontrolle der Provinzial-Polizeibehörde, ſondern auch des Departementsrathes und jeder andern dazu geordneten Behörde unterworfen; allen dieſen Behörden ſollte er jederzeit die verlangte Auskunft ertheilen. Als die Staatsbehörde, welcher zunächſt dies Aufſichtsrecht beigelegt war, wurde die Provinzial-Polizeibehörde bezeichnet, nirgends dagegen in der Städteordnung dem Landrathe ein Aufſichtsrecht bewilligt.

Der Regierungs-Entwurf des §. 76. der Städteordnung vom 30. Mai 1853 lautete:

„Die Oberaufſicht des Staates über die Städte wird durch die von ihm angeordneten Behörden ausgeübt."

Die erste Kammer schloß sich der Vorlage mit Angabe der Fristbestimmung für die Beschwerden gegen Entscheidungen in Gemeinde-Angelegenheiten an; es wurde indessen nach dem Beschlusse der zweiten Kammer folgende Fassung angenommen:

„Die Aufsicht des Staates über die städtischen Gemeinde-Angelegenheiten wird, so weit nicht durch die Vorschriften dieses Gesetzes ein Anderes ausdrücklich bestimmt ist, von der Regierung, in den höhern Instanzen von dem Ober-Präsidenten und dem Minister des Innern ausgeübt."

Aus den Motiven ergiebt sich, daß das Aufsichtsrecht über die Städte sowohl mit Rücksicht auf die Stellung der städtischen Verwaltung, namentlich in bedeutendern Orten, als auch auf die städtischen Interessen selbst nur der K. Regierung in I. Instanz, und nicht den Landräthen übertragen werden sollte. Der Herr Minister des Innern erklärte, daß es keineswegs die Absicht der Staats-Regierung sei, den Landräthen eine regelmäßige Aufsicht über die städtische Verwaltung mit eigener Autorität zu übertragen; wohl aber habe der Landrath nach der Verordnung vom 30. April 1815 die städtische Polizeiverwaltung, insofern dafür keine Königl. Behörde existire, selbstständig zu beaufsichtigen, nicht aber so die Kommunalverwaltung. In dieser Beziehung könne der Landrath nur in Folge besonderen Auftrages der Regierung und als deren Kommissarius auftreten.

Die Instruktion des Herrn Ministers vom 20. Juni 1853 zur Ausführung der Städteordnung brachte in No. XVI. folgende Bestimmung:

„Die Aufsicht des Staats über die städtischen Gemeindeangelegenheiten, welche nach §. 76. der Regierung und in höherer Instanz den Ober-Präsidenten zusteht, ist in Gemäßheit der Inst. v. 23. Oktober 1817 und 31. Dezember 1825 auszuüben.

Die Regierung kann, insoweit ihr nicht ausdrücklich die Entscheidung oder Genehmigung in einzelnen §§. der Städteordnung namentlich 2. 11. 15. 20. 21. 27. 33. 36. 44. 50. 51. 52. 53. 54. 57. 62. 64. 65. 72. 73. 77. 78. vorbehalten ist, den Landräthen, *als ihren beständigen Kommissarien*, nach Bedürfniß eine Mitwirkung bei Ausübung der Aufsicht über die *Kommunal-Angelegenheiten* derjenigen Städte, welche keine eigenen Kreisen bilden, *auftragen*. Zu dauernden Einrichtungen, welche in letzterer Beziehung die Regierung zu treffen beabsichtigt, ist zuvor durch Vermittlung des Ober-Präsidenten meine Genehmigung einzuholen.

Im Allgemeinen bestimme ich jedoch, daß die Berichte, welche von den Gemeindebehörden in Städten von nicht mehr als 10,000 Einwohnern an die Regierung zu erstatten sind, auch dann, wenn dem Landrathe sonst eine regelmäßige Mitwirkung bei der Aufsicht über die städtischen Gemeinde-Angelegenheiten nicht besonders aufgetragen ist, durch Vermittlung des Landraths und mit seinen etwaigen Bemerkungen begleitet, an die Regierung befördert werde.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß alle Städte, welche keine eigenen Kreise bilden, auf Grund der Verordnung vom 30. April 1815 der Polizei-Aufsicht des Landraths unterworfen bleiben."

Hiernach ist, auch wenn weitere Konsequenzen gänzlich mit Stillschweigen übergangen werden, die von Hause aus beschlossene Ausschließlichkeit des den K. Regierungen über die Kommunalverwaltung zustehenden Aufsichtsrechtes wesentlich in Bezug auf die Städte, welche keinen eigenen Kreis bilden, modifizirt, indem:

1. Die Landräthe als beständige Kommissarien der K. Regierung in den angegebenen Fällen das Aufsichtsrecht üben können,
2. die Gemeindebehörden in Städten unter 10,000 Einwohnern nur durch Vermittlung der Landräthe die amtliche Korrespondenz mit der K. Regierung führen sollen.

Hierdurch ist, wie man auch sonst über die Stellung der Magistrate denken mag, eine sehr bestimmte Abhängigkeit derselben von den Landräthen begründet, ohne daß dem Staate ein ersichtlicher Vortheil daraus erwachsen kann. In früheren Zeiten mag ein solches Verhältniß durch die Umstände insbesondere deshalb geboten worden sein, weil in kleineren und auch in Mittelstädten die Stellen der Bürgermeister und Magistratualen nicht immer mit durchaus geschäftskundigen Männern besetzt waren. Gegenwärtig hat dies Verhältniß sich vollständig geändert. Wir sehen, daß Bewerber aus den zu den höchsten Staatsämtern qualifizirten Beamten sich bei Besetzung der Stellen der Bürgermeister oder besoldeten Mitglieder der Magistrate in Städten von 6000 Einwohnern ab sich melden und hierzu gewählt resp. bestätigt werden, mithin nach allen Beziehungen die nöthige Garantie nicht allein für die Ausübung ihrer Dienstpflichten, sondern auch für eine zuverlässige politische Haltung mitbringen, und daß mithin ein Abhängigkeits-Verhältniß zu den Landräthen weder nothwendig, noch auch rathsam erscheint, ersteres nicht, weil die Qualifikation des die Aufsicht übenden und des beaufsichtigten Beamten in der Regel dieselbe sein wird, und letzteres nicht, weil der Wirkungskreis der Landräthe dem eigentlichen Landkreise zunächst gilt. Dies letztere ergeben namentlich die Bedingungen und die Voraussetzungen für die Wahl eines Landrathes. Um für Schlesien dies darzuthun, sei zunächst erwähnt, daß der Name „Landrath" daselbst durch das Notifikatorium vom 22. Dezember 1741 (Korns Schles. Edikten-Sammlung Bd. 1 S. 179) eingeführt wurde, und den Landräthen an die Stelle der bisherigen Landesältesten wegen des geänderten Kontributionswesens in Kontributions-, Marsch- und Vorspannsachen, „auch andere Landesangelegenheiten" die gehörige Parition und Ordre geleistet werden sollte. In Betreff der Städte blieb es bei den Steuerräthen, als den beständigen Kommissarien der Kriegs- und Domainenkammer. Durch das Edikt vom 30. Juli 1812 (Ges.-S. S. 141 ff.) wurde eine Vereinigung von Stadt und Land in Bezug auf die Verwaltung angebahnt. Hiernach sollte das Land aus bestimmten Regierungsdepartements mit Eintheilung derselben in Kreise bestehen. Neben diesen sollten selbstständig einzelne Städte wegen ihres größern Umfanges fortbestehen. Für die Kreise wurde in Bezug auf die Verwaltungsangelegenheiten ein Kreisdirektorium bestellt; das Amt des Kreisdirektors sollte künftig vom Staate aufgetragen werden und die Wahl desselben durch die Kreisstände nicht mehr stattfinden. Der Kreisdirektor wurde zum Chef aller städtischen und ländlichen Behörden seines Kreises ernannt, und war „die Oberbehörde der Polizeidirektorien, ingleichen der Magistrate und der Dorfgerichte", auch waren die Stadtverordneten schuldig, in allen zum Ressort des Polizeidirektorii gehörigen Angelegenheiten Weisungen von demselben anzunehmen. Indessen kamen diese Vorschriften nicht zur Ausführung; im §. 34. der Verordnung vom 30. April 1815 wegen verbesserter Einrichtung der Provinzialbehörden wurde vielmehr festgesetzt:

„Jeder Kreis hat einen Landrath,"

und ferner:

„Alle Ortschaften, die in den Gränzen eines Kreises liegen, gehören zu demselben und sind der landräthlichen Aufsicht untergeordnet."

Dieſe letztere Beſtimmung bezog ſich indeſſen im Weſentlichen nur auf Polizeiſachen, und die Beſchwerde-Inſtanz in demſelben ging und geht nicht an den Landrath, ſondern an die K. Regierung. Hiernach, und da mit der örtlichen Polizeiverwaltung nicht der Magiſtrat als ſolcher, ſondern immer nur ein einzelner Beamter, vorzugsweiſe der Bürgermeiſter, betraut iſt, würde die allegirte geſetzliche Beſtimmung nur noch gegen dieſen Beamten, nicht aber gegen den Magiſtrat zur Anwendung kommen. Die Intereſſen zwiſchen dem platten Lande und den Städten ſind ihrer Natur nach ſo verſchieden, daß die Wahrnehmung beider Intereſſen von einer Behörde uns nicht wohl durchführbar erſcheint; ſie ſind keinesweges feindſelig, doch hat der Gewerbetreibende und der Landwirth verſchiedene Anſchauungen und Wünſche über die zur allgemeinen Wohlfahrt dienenden und deshalb zu ergreifenden Maßregeln, ſo daß die Verwaltung von Stadt und Land durchaus getrennt werden muß und nicht auf der einen oder der andern Seite centraliſirt ſein kann. Wenn nun in den urſprünglich Schleſiſchen Kreiſen ohne Ausnahme das Recht, die Landräthe zu wählen, gemäß §. 1. des in den Provinzen Brandenburg und Pommern geltenden und für Schleſien gleichfalls in Anwendung gebrachten Reglements vom 22. Auguſt 1826, ausſchließlich den Rittergutsbeſitzern zuſteht, wenn ferner die Wahl nur auf die zu perſönlicher Ausübung des Stimmrechts auf den Kreistagen befähigten Rittergutsbeſitzer fallen kann: ſo iſt von vornherein das Intereſſe der Städte an dieſer Wahl ausgeſchloſſen, und es liegt in den Beſtimmungen über das aktive und paſſive Wahlrecht, daß der Landrath als der eigentliche Repräſentant der Intereſſen des platten Landes zu betrachten iſt. Es ſollen zwar zu der Wahl auch die ſtädtiſchen und bäuerlichen Kreistags-Abgeordneten einberufen werden, welche „mit ihren etwaigen Einwendungen gegen die Perſonen der erwählten Kandidaten gehört werden können"; indeſſen liegt es auf der Hand, daß hiermit nicht nur keine auch nur mittelbare Betheiligung an den Wahlen eingeräumt iſt, ſondern auch, daß der im Vergleiche mit den Rittergütern ungleich wichtigeren, in das ſoziale, gewerbliche und politiſche Leben tiefer eingreifenden Stellung der Städte, wenn dieſe in ein amtliches Abhängigkeitsverhältniß zu den Landräthen ſtehen ſollen, nicht genügende Rechnung getragen worden iſt. Ob dies der Grund geweſen, weshalb nach Art. 104. der Verfaſſungsurkunde vom 5. Dezember 1848 und Art. 105. der Verf.-U. vom 31. Januar 1850 die Vorſteher der Kreiſe von der Staatsregierung und reſp. vom Könige ernannt werden ſollten, wollen wir dahin geſtellt ſein laſſen. Durch das Geſetz vom 24. Mai 1853 wurde aber die frühere Rechtsnorm wegen Wahl und Beſtätigung der Landräthe wieder hergeſtellt. Uns ſcheint deshalb auch die Folgerung nothwendig, daß die Städte, da ſie zu der Wahl von Landräthen ein Stimmrecht nicht haben und da der Landrath ſelbſt zu den Rittergutsbeſitzern gehören muß, in ihrer Verwaltung frei und unabhängig von jeder Aufſicht der Landräthe bleiben müſſen. Nur bei ſolchen Städten würde eine Ausnahme ſich rechtfertigen, deren Einwohner, wie dies ſehr oft vorkommt, in überwiegender Zahl zu den Ackerbeſitzern gehören, und wo deshalb auch eine natürliche Verſchmelzung ihrer Intereſſen mit denen des Landes obwaltet. Für die anderen Städte würde es dagegen in hohem Grade wünſchenswerth erſcheinen, wenn das beſtehende Verhältniß der Abhängigkeit vom Landrathe vollſtändig und für immer gelöſt wird und nur die Königl. Regierung ausſchließlich die vorgeſetzte Dienſtbehörde der Magiſträte iſt, ohne irgend einen Theil der darin liegenden Befugniſſe abzuzweigen und zu übertragen.

Die Gemeinde-Verfassung der Lombardie. *)

(Aus Wien eingesendet.)

Die Gemeindeverfassung der Lombardie, mit dem Edikte vom 30. Dez. 1755 ins Dasein gerufen, wurde im Jahre 1816 (nach dem Sturze der französischen Herrschaft) wieder eingeführt und mit Patent vom 31. Dezember 1851 bestätigt. Es bedarf wohl nicht erst der Bemerkung, daß die Gemeindeverfassung im Laufe eines an politischen Stürmen reichen Jahrhunderts einer höheren Ausbildung im Interesse des Selfgovernment der Gemeindebürger nicht zugeführt wurde — sie verlor vielmehr in gedachter Beziehung manchen ihrer Grundpfeiler. Ihre zur Zeit geltenden Hauptgrundsätze sind: Alle männlichen und großjährigen Grundbesitzer, die Vertreter der Frauen und Minderjährigen, mit Ausschluß der Militärs, Pfarrer und Derjenigen, die Schuldner der betreffenden Gemeinden sind, haben im „Convokat" Sitz und Stimme. Dasselbe versammelt sich ordentlicher Weise zweimal im Jahre, um nämlich den Jahresvoranschlag und den Rechnungsabschluß zu genehmigen. Der Bezirksamtsvorsteher oder dessen Adjunkt (k. k. Beamte) hat den Vorsitz; er darf jedoch weder mitstimmen, noch irgend einen Einfluß auf die Beschlüsse des Convokats üben, sondern nur das Protokoll führen und wachen, daß die Versammlung ihre Wirkungssphäre nicht überschreite. Das Convokat wählt alle drei Jahre drei Abgeordnete, welche das Gemeindevermögen verwalten und die vollziehende Gewalt der Gemeinde unentgeltlich üben. Sie ernennen einen Gemeindeagenten, der von der Gemeinde besoldet wird. Das Convokat ernennt alle Gemeindebeamten und läßt die Gemeindebauten ausführen. Diejenigen Gemeinden, in denen es über 300 Grundbesitzer giebt, haben statt des Convokats, welches zu zahlreich ausfallen würde, einen Gemeinderath von 30 Mitgliedern, der alle 3 Jahre erneuert wird. Zwei Drittheile sollen aus dem Stande der Grundbesitzer genommen werden, das andere Drittheil aus dem Stande der bedeutenderen Gewerbs- und Handelsleute. Die Gemeindebehörde in den Städten heißt Munizipalkongregation, und besteht aus dem Gemeindevorstande (Podestà) und aus einigen Assessoren (6 für Mailand, 4 für die übrigen Städte). Zwei Drittheile derselben sollen Grundbesitzer in der betreffenden Gemeinde sein. Wie aus diesen Bestimmungen zu ersehen, ist es eigentlich der Grundbesitz, welcher in der Gemeinde das Uebergewicht hat. Nach den letzten offiziellen Ausweisen (v. J. 1855) gab es in der Lombardie 522 Gemeinden, in denen die Grundbesitzer den Einfluß auf die öffentlichen Angelegenheiten mit dem Handels- und Gewerbestande und zwar im Verhältnisse von $^2/_3$: $^1/_3$ theilen, während sie ihn in 1587 Gemeinden ausschließlich üben.

Vor dem verhängnißvollen Jahre 1848, so lange nämlich für die Besitzlosen der Landgemeinden die Kopfsteuer bestand, waren die Familienhäupter, welche jene Abgaben entrichteten, befugt, einen eigenen Abgeordneten zu wählen (eine Art Volkstribune), der ihre Rechte wahren sollte. Er hatte zwar bei der Berathung der Gemeinde-Angelegenheiten keine Stimme, aber es stand ihm das Recht zu, seine Gegenvorstellungen zu Protokoll zu geben, die ohne Verzug zur Kenntniß

*) Merkwürdiger Weise kennt man in Deutschland, Oesterreich eingeschlossen, von den inneren Einrichtungen und Institutionen der Lombardie im Allgemeinen sehr wenig — eines Landes, welches in mehr als einer Beziehung die öffentliche Aufmerksamkeit so oft auf sich lenkt. Es dürfte daher manchem Leser nicht unwillkommen sein, wenn wir hier eine dieser Einrichtungen — die Gemeindeverfassung — kurz besprechen. Der Einsender.

der zuständigen landesfürstlichen Behörde, gebracht werden sollten. Mit der Aufhebung der Personalsteuer hatte diese Einrichtung ein Ende.

Die Gemeindeverfassung, an und für sich engbegrenzt, hat unter dem Drucke der Ausnahmszustände der jüngst vergangenen Zeit viel gelitten und steht unter der hemmenden Einwirkung der Bureaukratie, die, wie bekannt, nicht selten einen zu großen Eifer entwickelt. In den Bereich der Gemeindeverwaltung fallen: Administration des Vermögens, Elementarunterricht, Wohlthätigkeitswesen, Bestellung von Aerzten und Hebammen, das Straßenwesen. Die Jahre 1848—49 haben nicht wenige Gemeinde-Budgets derangirt und die Gemeindeumlagen enorm gesteigert.

Ist der Magistrat befugt, den Sitzungen der Stadt-Verordneten-Kommissionen beizuwohnen?

Diese Frage wird in dem IV. Hefte d. J. Seite 311 und 312 verneint.

Wir glauben jedoch den §. 37. der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853, welcher verordnet:

> „Die Stadtverordneten-Versammlung kontrollirt die Verwaltung. Sie ist daher berechtigt, sich von der Ausführung ihrer Beschlüsse und der Verwendung aller Gemeindeeinnahmen Ueberzeugung zu verschaffen. Sie kann zu diesem Zweck von dem Magistrat die Einsicht der Akten verlangen und Ausschüsse aus ihrer Mitte zu ernennen, zu welchem der Bürgermeister ein Mitglied des Magistrats abzuordnen befugt ist."

dahin auslegen zu müssen, daß der Bürgermeister befugt ist, zu den Rechnungs-Revisions-Kommissionen der Stadtverordneten-Versammlung ein Magistratsmitglied abzuordnen. Die in Hübners Städte-Ordnung Seite 278. abgedruckten Motive zu §. 69. der Städte-Ordnung (welcher von der Abnahme der Jahres-Rechnung handelt) ergeben, daß der in dem Regierungsentwurfe des genannten Paragraphen enthaltene Satz:

> „der Magistrat kann nicht verlangen, bei der Prüfung (der Jahres-Rechnung nämlich) zugegen zu sein."

absichtlich gestrichen ist, weil nicht abzusehen sei, warum der Magistrat, welcher nach §. 38. und 45. der Städteordnung zu allen Versammlungen der Stadtverordneten eingeladen und darin gehört werden müsse, ausnahmsweise bei der ihn wesentlich interessirenden Berathung der Jahres-Rechnung ausgeschlossen sein solle. Von den Berathungen der Rechnungs-Revisions-Kommissionen der Stadtverordneten spricht der §. 69. der Städteordnung nicht. In den Motiven sind zwar die Für und Gegen die Ausschließung des Magistrats von den Berathungen dieser Kommissionen sprechenden Momente erwogen; es ist aber keine Veranlassung gefunden, über diesen Punkt etwas Besonderes, von den allgemeinen Vorschriften über Kommissionen der Stadtverordneten Abweichendes festzusetzen, die Zuziehung eines Magistrats-Mitgliedes und Rechnungs-Beamten zu diesen Kommissions-Berathungen aber jedenfalls als sehr zweckmäßig anerkannt. Von den Kommissionen und Ausschüssen der Stadtverordneten ist in der Städteordnung vom 30. Mai 1853 nur in dem §. 37. die Rede; die hier getroffenen Bestimmungen müssen daher auch auf die Rechnungs-Revisions-Kommissionen der Stadtverordneten-Versammlung Anwendung finden; auch kann nicht zugegeben werden daß der §. 37. sich lediglich auf außerordentliche Kommissionen ꝛc. beziehe. Ein Unterschied zwischen ordentlichen und außerordentlichen Kommissionen ist darin

nicht gemacht. Die in den Motiven zu diesem Paragraphen (Hübners Städteordnung Seite 151.) enthaltene Bezugnahme auf §. 183. Tit. 8. der Städteordnung von 1808 ergiebt ebenfalls, das die Zuordnung eines Magistratsmitgliedes zu den Kommissionen der Stadtverordneten, welchen die Befugnisse der gesammten Stadtverordneten-Versammlung in sämmtlichen im §. 183. der Städteordnung von 1808 aufgeführten Beziehungen übertragen werden können, nicht auf außerordentliche, sondern auf alle Kommissionen ohne Unterschied zu beziehen ist.

In dieser Auffassung ist die obige Frage, wie uns bekannt geworden, auch bei einem zwischen Magistrat und Stadtverordneten-Versammlung in einer Stadt des Regierungsbezirks Stettin von der dortigen Königl. Regierung entschieden worden. —H.—

Der Organismus der Gemeindeverwaltung der Haupt- und Residenzstadt Gera,

welche jetzt über 13,000 Einwohner zählt, ist durch eine allgemeine Gemeinde-Ordnung für das Fürstenthum Reuß j. L. vom 13. Februar 1850 und, wo diese für die Stadt nicht ausreicht, durch deren spezielle Stadtverfassung vom 13. September 1831 geregelt.

An der Spitze der gesammten Gemeindeverwaltung, mit Einschluß der Polizeiverwaltung und des Armenwesens, steht der Oberbürgermeister, welcher früher nach absoluter Stimmenmehrheit aus der Mitte sämmtlicher stimmfähigen Bürger auf sechs Jahre, nach Ablauf derselben aber seit der revidirten Gemeindeordnung auf Lebenszeit durch den Gemeinderath gewählt, der Bestätigung der fürstlichen Staatsregierung unterliegt. Ihm zur Seite steht ein Rathskollegium von vier Mitgliedern (Stadträthen), darunter der Stadtschreiber auf Lebenszeit, die übrigen auf Zeit gewählt, gegenüber aber das aus 28 Personen, wovon mindestens die Hälfte Hausbesitzer sein müssen, bestehende Gemeinderaths-Kollegium, welches jetzt noch aus Urwahlen der stimmberechtigten Bürgerschaft hervorgeht und von welchen in jedem Jahre ein Drittheil der Mitglieder ausscheidet, aber durch neue Wahlen ersetzt wird.

Der Gemeinderath vertritt die volle Gemeinde in ihren Rechten und Verpflichtungen und beschließt nach Vorbereitung der einzelnen Verwaltungsgegenstände durch den Gemeindevorstand und nach Vernehmung desselben über alle (auch andern Orts, in Städten und auf dem Lande) durch die Gemeindeordnung für die thüringschen Staaten (Weimar ꝛc.) überhaupt seiner Kompetenz zugewiesenen Angelegenheiten.

Nähere Bestimmungen des Geschäftsgangs sind für den Gemeinderath in Gera durch eine besondere Geschäftsordnung gegeben. Der Stadtrath oder Gemeindevorstand, bei welchem der Stadtschreiber die Schriftführung hat, das Rechnungswesen der Stadtarmenkasse führt, und der Armendeputation vorsteht, besorgt die Geschäfte kollegialisch; in allen diesem zugewiesenen Verwaltungszweigen aber hat der Oberbürgermeister die ausschließliche Dekretur (über 10,000 Registranden-Nummern) und erste Verfügung, die Leitung und Vertheilung der einzelnen Geschäfte, sowie die entscheidende Stimme bei vorkommender Stimmengleichheit.

Als ausführende Beamte stehen ihm, außer den aus der Mitte der Bürgerschaft erwählten 17 Bezirksvorstehern oder Distriktmeistern, welche ihr Amt unentgeltlich zu verwalten haben und alle drei Jahre wechseln, als ausführende besoldete Beamte zur Verfügung:

1) ein Actuar, welcher zugleich die Einnahme-Kontrolle bei der Haupt- und Sportelkasse führt;
2) zwei Kopisten, von denen einer zugleich Verwalter der städtischen Sportelkasse ist, welche er zur Stadtkämmerei, als Hauptkasse, abliefert;
3) zwei Diener, welche zugleich Gefangenwärter sind, auch die Dienste bei der Stadtkämmerei und beim Gemeinderathe besorgen;
4) die Leitung aller Hauptkassengeschäfte ist unter Aufsicht des Oberbürgermeisters und der städtischen Kassendeputation in die Hände eines Kämmerei-Verwalters gelegt.

   Die Revision der Kämmereirechnung wird von der Kassendeputation, deren Vorstand der Oberbürgermeister ist, die Kalkulatur durch einen fürstlichen Kalkulator gegen besondere Remuneration besorgt.

   Abschluß und Justifikation der Gemeinderechnungen gehört dem Gemeinderath.
5) Außer der erwähnten Kassendeputation bestehen noch für gewisse Verwaltungsangelegenheiten, welche fortdauernd persönlicher Aufsicht, Kontrolle und Gegenwart an Ort und Stelle bedürfen, als permanente Deputationen, aus Mitgliedern des Stadtraths und des Gemeinderaths zusammengesetzt:

   eine Oekonomie-Deputation zur Aufsicht über die Verwalter oder Pächter der Gemeindegüter, zur Bestimmung und Besorgung des Holzschlags, des Holzverkaufs und der Holzkultur in den Gemeindewaldungen, die allein einen Werth von 400,000 Thalern haben;

   eine Deputation für das Bauwesen und die Feuerpolizei, zur Besorgung des gesammten Bauwesens, der Brunnen und der Wasserleitungen, der Anstalten für die Erhaltung der Reinlichkeit, zur Aufsicht über die Feueranstalten und Löschgeräthschaften;

   eine Bier- und Braudeputation, zur Wachsamkeit über die genaue Beobachtung der für das gesammte Brauwesen eingeführten Ordnung, ingleichen zur Aufsicht über die Einrichtung der Malz- und Brauhäuser und über die Bereithaltung eines hinreichenden und guten Biervorraths;

   eine Marktdeputation zur Handhabung der Marktordnung, zur Aufsicht über die Bäcker, Fleischer und Höker, zur Bestimmung der Brod- und Fleischpreise, zur Wachsamkeit über richtiges Gewicht und Maaß, ingleichen zur Besorgung oder Kontrollirung aller städtischen Einnahmen vom Standgelde auf den Jahr-, Wochen-, Woll- und Viehmärkten, von den feilgehaltenen Victualien, von den bei öffentlichen Volksfesten conzessionirten Spielen und Buden u. v. a. m.
6) In Bauangelegenheiten bedient sich der Stadtrath, wo es nöthig ist, eines Technikers, sonst besorgt ein Mitglied des Kollegii als Bauaufseher die Spezialaufsicht über das gesammte Hoch-, Straßen- und Wasserbauwesen, welchem
7) für das Brunnenwesen ein Röhrenmeister, für die Wasserkunst ein Wärter und für die Beaufsichtigung und Reinigung der Kanäle, welche die Stadt durchziehen, ein Unteraufseher beigegeben ist, der aber gleichzeitig als Vorarbeiter bei Tagelöhnerarbeiten verwendet wird;

8) zur Förderung des ſtädtiſchen Bauweſens, der Straßenreinigung und der Holzanfuhre wird ein Marſtall, ſonſt mit 4, jetzt nur 2 Pferden, welche auch die Leichenfuhren mit dem ſtädtiſchen Leichenwagen thun, mit einem Kutſcher und einem Knecht unterhalten.

9) Die Gemeindewaldungen werden von einem Mitglied der ſtadträthlichen Oekonomie-Deputation und dem Rathsförſter beaufſichtigt;

10) die Stadtwaage, welche ſonſt einen beſonderen Waagenmeiſter hatte, wird jetzt durch die Rathsdiener mit bedient;

11) den auszuführenden Dienſt bei der geſammten Polizeiverwaltung verſieht ein ſtädtiſcher Polizei-Inſpector, welcher zugleich Krankenhaus-Kaſſirer iſt.

Das Aufſichtsperſonal beſteht aus einem Stadtwachtmeiſter, welcher zugleich das Inkaſſo der Kommunalanlagen auf ſich hat und auch Armenbote iſt, einem aus Gemeindemitteln beſoldeten Polizeidiener und zwei auf Staatskoſten unterhaltenen Stadtgensd'armen für den Tagesdienſt.

Der Nachtdienſt wird, außer der Feuerwache durch den Stadtthürmer und den Thurmwächter, noch durch 8 Nachtwächter ausgeübt.

Die Sicherheitswache auf dem Felde beſorgen beſondere von der Feld beſitzenden Bürgerſchaft hier gehaltene Feldhüter und Flurwächter.

Der ſtädtiſche Flurſchütze fungirt nicht mehr.

Das Viſiren der Päſſe und Wanderbücher, die Ausſtellung der Päſſe ſelbſt, ſowie der Hauſirſcheine, Einzugszettel ꝛc. wird auf der Rathsexpedition mit beſorgt, hauptſächlich durch den erſten Kopiſten.

Ueber die Zunftangelegenheiten, das Armenweſen, das Schulweſen, die Feuerlöſch-Anſtalten, die Armen- und Krankenhäuſer, die Stiftungen, welche unter Aufſicht und Verwaltung des Stadtraths ſtehen, ſoll in einer ſpätern Mittheilung das Nähere angegeben werden.

Ueber das Schulgeld und deſſen Erhebung in Weimar.

Die Löſung obiger Frage, welche der Referent aus dem Königreiche Sachſen für eine Stadt von 14,000 Einwohner, im Februarheft dieſer Monatsſchrift (S. 123 flg. Jahrg. 1858) angeregt hat, iſt auch anderwärts nicht ohne Schwierigkeiten möglich geweſen. Für die hieſige Stadt von ungefähr gleichem Umfange hat ſich folgende Einrichtung bis jetzt am Beſten bewährt. Während früher nach einem gewiß anerkennungswerthen Prinzipe alle ſchulpflichtigen Kinder Eine Schule, ohne Unterſchied des Standes und der Bildungsbedürfniſſe vereinigen ſollte, machte gar bald Ueberfüllung der Schulklaſſen, verſchiedene Bedürfniſſe der vielartigen Kinder in Bezug auf Schulferien und Lehrgegenſtände eine Ausſcheidung einer Anzahl Kinder zu einer II. Bürgerſchule nöthig. Für dieſe wurde zuvörderſt ein geringeres Schulgeld als in der I. Bürgerſchule, nämlich jährlich 1 Thlr. auf das Kind, in vierteljährlichen Raten erhebbar, eingeführt und nach dem Erſcheinen des Geſetzes über das Volksſchulweſen vom 1. Mai 1851 auch die Beſtimmung in §. 11 deſſelben auf dieſe angewendet, wonach das jährliche Schulgeld in einer Elementarſchule auf jährlich 15 Sgr., wenn aus einer Familie nur ein Kind die Schule beſucht; auf jährlich 25 Sgr. wenn zwei Kinder aus einer Familie die Schule beſuchen und auf jährlich 1 Thlr. feſtgeſetzt wurde, wenn drei und mehrere Kinder aus einer

Familie die Schule beſuchen. Aber auch die Beiziehung dieſes geringen Schulgeldes war mit Schwierigkeiten, zum Theil mit vergeblichen Exekutionsanträgen und Unannehmlichkeiten mancherlei Art, im Ganzen aber mit einer Arbeit verbunden, welche zu dem finanziellen Gewinne für die Kaſſe in gar keinem Verhältniſſe ſtand. Die Gemeindebehörden beſchloſſen deshalb, nach Erwägung mancherlei Gründe, welche für die Beibehaltung und nicht blos in Rückſicht auf die finanzielle Seite geltend gemacht wurden, das Schulgeld in der II. Bürgerſchule, welche aus 4 Knaben- und 4 Mädchenklaſſen beſteht und eine Schülerzahl von ohngefähr 560 Kinder umfaßt, gänzlich aufzuheben. Dabei wurde noch beſtimmt, daß, um armen aber geſitteten und befähigten Kindern die Vortheile der I. Bürgerſchule nicht zu verſchließen, in der letztern welche aus 7 Knaben- und 7 Mädchenklaſſen mit ohngefähr 850 Kindern beſteht, 48 Freiſtellen creirt werden ſollten. In der I. Bürgerſchule iſt das Schulgeld jährlich auf 2 Thlr. für die Elementarklaſſen, 3 Thlr. für die Mittelklaſſen und 4 Thlr. für die Oberklaſſen feſtgeſtellt und, um den Eingang dieſer Schulgelder mit der geringſten Reſtlaſſung zu ſichern, als leitendes Prinzip für die Beiziehung der Reſte angenommen, daß jedes Schulkind, für welches in der I. Bürgerſchule das Schulgeld nicht bezahlt werde, in die II. Bürgerſchule, welche in 4 aufſteigenden Klaſſen allen Anforderungen einer Volksſchule entſpricht, überzuweiſen ſei. Die Ausführung dieſer Maßregel liegt auf dem durch das angezogene Geſetz geordneten Schulvorſtande und durch dieſen dem Schuldirektor ob und hat ſich inſofern bewährt gezeigt, daß dadurch Schulgeldreſte faſt gar nicht mehr oder doch zu einem verhältnißmäßig geringen Theile vorkommen. Die Lehrer an den hieſigen Bürgerſchulen haben mit Erhebung des Schulgeldes gar nichts zu thun. Sie erhalten ihre Beſoldungen, welche von 150 Thlr. bis 400 Thlr. anſteigen, aus der Schulkaſſe und dieſe wird, ſoweit die Schulgelder ihre Bedürfniſſe nicht decken, aus der Stadtkämmerei-Kaſſe dotirt. Die desfallſigen Zuſchüſſe betragen für das laufende Jahr 4000 Thlr. zur I. und II. Bürgerſchule (excl. 3000 Thlr. Bauaufwand für die letztere) und 1000 Thlr. für die Realſchule. Die Schulgelder werden durch die Schulgelderkaſſenverwaltung, welche mit der Stadtkämmerei verbunden iſt, erhoben.

Breslauiſche Stiftungen.

Unter vorſtehendem Titel wollen wir, ſei es vollſtändig, ſei es auszugsweis, Statuten, Urkunden, Geſchichtliches und ſonſtige Notizen von breslauer Stiftungen mittheilen, ohne dabei irgend einem Prinzipe der Reihenfolge nachzugehen, da es uns beſſer dünkt, Vorhandenes und Zugängliches zu drucken, als daſſelbe behufs zu erreichender Vollſtändigkeit der Sammlung Jahre lang im Schube liegen zu laſſen.

I.

Die Selenke'ſche Stiftung.

Zu denjenigen Stiftungen Breslaus, welche die Aufnahme älterer Perſonen, die Gewährung eines Ruheſitzes ſowohl für Einzelne als für Ehepaare, erzwecken, gehört auch das evangeliſche Hoſpital „zur heiligen Dreieinigkeit", Trinitatis- oder Reich'ſches (vulgo „reiches") Hoſpital genannt, bei der Filiallirche gleiches Namens, dicht am ehemaligen Schweidnitzer Thore belegen. Bei dieſem für breslauer Bürger, Bürgerfrauen und Bürgerstöchter zugänglichen Inſtitute begründete

im Jahre 1775 der Kaufmann Johann Gottfried Selenke eine Stiftung ähnlichen Zweckes für Kaufleute, gänzlich gesondert jedoch von jenem hinsichtlich Vermögen und Verwaltung, auch die Aufnahme nicht, wie ersteres, an die Erlegung von (klassenweis steigenden) Einkaufssummen abhängig machend, so daß das Selenkeneum mit dem Trinitatis-Hospitale im Grunde nichts weiter gemeinsam hatte, als den von diesem entlehnten Zweck, auf alle Kaufleute angewandt und (in den ersten Perioden seines Bestehens) die Aufsicht des Hospital-Schaffners und Hospital-Vorstandes, sowie den Grund und Boden, indem das betreffende Häuschen auf einer Parzelle des Trinitatis-Grundstücks errichtet ward, an welches es nachmals, bei Verlegung des Selenkiariums durch Kauf wieder übergegangen ist. Das Selenkesche Stiftungsstatut lautet wie folgt:

Entwurf einer milden Stiftung, für sechs betagte und verunglückte Kaufleute evangelisch-lutherischer Religion.

Die Erfahrung lehrt leider, daß öfters auch fleißige und erfahrene Kaufleute durch Unglücksfälle und Betrug anderer Menschen in gänzlichen Verfall ihrer Handlung und Nahrung gerathen, und ohne ihr Verschulden ihre alten Tage in Kummer und Elend zubringen müssen.

„Da es nun der gütigen Vorsicht Gottes gefallen, mich bei meiner Handlung mildest zu segnen, und es die Pflicht eines Menschen, vielmehr eines Christen erfordert, die Noth seiner Nebenmenschen und Mitbürger nach Möglichkeit zu erleichtern, so habe ich mich im Namen Gottes entschlossen, für sechs betagte und verunglückte Kaufleute hiesiger Stadt nachstehende wohlthätige Stiftung zu errichten, und um deren gnädige Confirmation bei Einem Hochlöblichen Magistrate gehorsamst zu bitten.

I. „Da Ein Hochlöblicher Magistrat mir einen Platz in dem Hospital „zur heil. Dreifaltigkeit" anweisen lassen, so erkenne ich solche Willfährigkeit nicht allein mit schuldigstem Danke, sondern ich will auch dagegen 300 Thaler zum Besten der Hospitalkasse schenken und baar bezahlen.

II. „Auf dem mir angewiesenen Platze will ich auf meine Kosten ein massives Stiftungshaus von 3 Etagen, und zwar nach der Zeichnung des Bau-Inspektors Herrn Hauptmann Richter 41 Ellen lang und 20 Ellen tief, erbauen lassen, in welchem für sechs betagte und verunglückte Kaufleute bequem Wohnungen, Stube, Kammer, Kucheln und Boden angelegt werden sollen. Da aber auf diesem Platze der bisher gestandene Pferdestall eingehen müßte, so mache **ich mich verbindlich, einen andern Stall bei dem Krankenhause bauen zu lassen, und soll derselbe von Holz abgebunden und mit Ziegeln eingeflochten, die Schwellen untermauert und mit einem Boden und Ziegeldach versehen sein.**

III. „Diejenigen, welche in dieser Stiftung aufgenommen werden sollen, sind nämlich alte betagte und verunglückte Kaufleute evangelisch-lutherischer Religion, die nicht durch ihre Schuld und Ueppigkeit in Armuth gerathen sind. Jedoch werden von dieser Fundation auch solche Kaufleute nicht ausgeschlossen, welche noch jung und in mittlern Jahren sind, dabei aber wegen Krankheit und gebrechlicher Leibesbeschaffenheit nicht mehr im Stande sind, ihr Gewerbe zu treiben und ihr Brod zu verdienen; es versteht sich aber von selbst, daß darunter keineswegs solche Kaufleute verstanden werden, welche mit ansteckenden Krankheiten beladen sind.

IV. „Denen alten und betagten Kaufleuten soll auch erlaubt sein, ihre betagten Frauen mit in die Stiftungs-Wohnung zu nehmen, sie bekommen aber

keine Portion, sondern müssen sich mit der Portion ihres Mannes begnügen. Sollte aber der Mann versterben, so soll die Wittwe, so lange sie lebt und nicht wieder heirathet, in der Stiftung bleiben und ihres Mannes Portion zu genießen haben, wobei überhaupt festgesetzt wird, daß, wenn ein Ehegatte vor dem andern verstirbt, keine weitere Verheirathung bei dem Percipienten stattfinden soll, es wäre dann, daß er oder sie aus der Stiftung ausscheiden wollte.

V. „In dem Falle, wenn nicht sechs receptionsfähige Kaufleute vorhanden sein sollten, will ich nachgeben, daß auch arme, tugendhafte Kaufmanns-Wittwen, welche 50 Jahre und darüber sind, in diese Stiftung angenommen und der Verpflegung theilhaftig werden mögen.

VI. „So lange mir Gott das Leben fristet, behalte ich mir vor, die in diese Stiftung aufzunehmenden Personen selbst zu wählen oder zu ernennen. Ein gleiches Recht reservire ich auch meiner geliebten Ehegattin, wenn sie mich überleben sollte. Nach unserem Absterben will ich, daß die Wahl und Präsentation der Recipiendorum von denen Herren Kaufmanns-Aeltesten geschehe. Ein Hochlöblicher Magistrat aber wird selbige zu konfirmiren geruhen, bei welcher Wahl jedoch zu allen Zeiten auf die Anverwandten von mir und meiner Frau, wenn selbige sich sonsten nach §§. III. und IX. des Instituts zu sothanem Beneficio qualifiziren, vorzüglich vor allen andern zu reflektiren ist.

VII. „Zu dieser Stiftung habe ich, außer den Kosten zu Erbauung des Stiftungshauses, ein Kapital von 9,120 Thaler bestimmt, welches bei der Kämmerei zu 5 pCt. zinsbar angelegt werden soll und wovon die Interessen jährlich 456 Reichsthaler betragen. Diese Interessen sollen an den Hospital-Schaffner gezahlt und von selbigem folgendergestalt verwendet und berechnet werden:

1)	sollen die sechs Fundations-Genossen jeder wöchentlich Einen Reichsthaler zu seiner Verpflegung erhalten, thut jährlich	312 Thlr.
2)	soll jeder Percipient jährlich auf Holz und Lichte 10 Thlr. bekommen, thut jährlich	60 „
3)	auf zwei Bedienungen für die Percipienten wöchentl. 1 Thlr. thut jährlich	52 „
4)	für sechs Kirchenstellen, jährlich	10 „
5)	einem erfahrenen Medico, welcher die Kranken in der Fundation kuriret und mit Arzenei versorgt, jährlich	10 „
6)	dem Hospital-Schaffner für seine Aufsicht und Bemühungen jährlich	10 „
7)	zu Ausführung (Ausräumung) des Privets in dem Fundationshause jährlich	2 „
	in Summa . .	456 Thlr.

VIII. „Außer oben bemeldetem Kapital derer 9120 Thlr. will ich noch ein besonderes Kapital von 1200 Thlrn. anlegen, und soll dasselbe durch die hinzuzuschlagenden Interessen bis auf 2080 Thlr. anwachsen; hiervon soll alsdann, wenn die Theuerung so groß würde, daß der Scheffel Korn 50 bis 60 Sgr. kosten dürfte, ein jeder Percipient noch 5 Sgr., und wenn der Scheffel Korn über 60 Sgr. kosten sollte, wöchentlich 10 Sgr. an Zulage erhalten. Wofern aber dieser Fall sich eher ereignet, als das gedachte Kapital auf 2080 Thlr. angewachsen ist, so sollen meine Erben die Zulage respektiren und 10 Sgr.

wöchentlich zahlen; bei meinen Lebzeiten werde ich es selbst thun; dagegen verstehet es sich von selbst, daß bei dem Abfall des Kornpreises auch die Zulage verhältnißmäßig abfallen müsse.

IX. „Sollte auch dieses Kapital derer 1200 Thlr. dergestalt anwachsen, daß über das gedachte Quantum derer 2080 Thlr. ein so hoher Ueberschuß wäre, daß hiervon noch ein oder mehrere Personen bei der Stiftung unterhalten werden könnten, so soll der Ueberschuß darzu angewendet werden, indem bei dem Stiftungshause die Einrichtung dergestalt getroffen werden soll, damit ganz füglich zwei Percipienten mit einer Stube und Kammer zufrieden sein und solchergestalt bis 12 Percipienten nach und nach eingenommen werden können. Wobei ich aber dies nachgebe, daß unter solchen Letzteren und nach und nach zuwachsenden Percipienten auch ein in officio gestandener, betagter und armer Gelehrter, geistlichen oder weltlichen Standes, aufgenommen werden möge; jedoch muß solcher evangelischer Religion sein und sich nach Vorschrift der Fundation qualificiren.

X. „Zu denen künftig vorfallenden Reparaturen des Stiftshauses habe ich endlich noch 200 Thlr. Kapital ausgesetzt, wovon die Interessen so lange zu dem Kapital zuzuschlagen, als keine Reparaturen nöthig sind.

XI. „Da diese zuletzt bemeldeten Kapitalien derer 1200 Thlr. und 200 Thlr. bald Zugang bald Abgang leiden können, so ersuche ich die Herren Kaufmanns-Aeltesten, daß sie dieselben bestmöglichst administriren und zu 5 pCt. auslehnen wollen.

XII. „Wie nun diese Stiftung lediglich von denen von mir angewiesenen Fonds errichtet und unterhalten werden soll, so soll dieselbe zu ewigen Zeiten für sich und von dem Hospital zur heiligen Dreifaltigkeit unterschieden sein und die Stiftungs-Recipienten weder mit dem Hospital-Eide belegt werden, noch an die Hospital-Ordnung gebunden sein.

XIII. „Dagegen ist billig und nöthig, daß denen Percipienten eine gewisse Ordnung vorgeschrieben werde, nach welcher sie sich in der Fundation ruhig, ehrbar und gottesfürchtig verhalten müssen; zu solchem Ende sollen die Recipienten bei dem Eintritte in die Stiftung denen jedesmaligen Herren Vorstehern des Hospitals mittelst Handschlags angeloben, daß sie sich nach der entworfenen und ihnen zuzustellenden Fundations-Ordnung auf das genaueste richten wollen.

XIV. „Weil auch die Stiftsgenossen ganz und gar nicht von den Einkünften des Hospitals unterhalten werden, so kann auch dasselbe keinen Anspruch auf ihre Verlassenschaften machen, sondern es soll denen Percipienten frei und unverwehret sein, daß sie ihre Verlassenschaft ihren Ehegatten, Kindern oder Geschwistern, wenn selbige es bedürftig sind, vermachen können und mögen, in deren Ermangelung aber soll ihre Verlassenschaft der Fundation anheim fallen, welche per modum auctionis versilbert und das daraus gelöste Geld dem steigenden Kapital derer 1200 Thlr. zugeschlagen werden soll.

XV. „Wegen der Begräbnißkosten für die Fundations-Genossen ist mein Wille, daß jeder Recipirte sofort bei seinem Eintritte in die Fundation 20 Thlr. zu seinem Begräbniß baar erlegen müsse; wenn er aber des Vermögens nicht wäre, so soll ihm seine Portion so lange inne behalten werden, bis die 20 Thlr. beisammen sind. Dieses Geld soll dann an die Herren Kaufmanns-Aeltesten abgegeben werden, damit sie es zinsbar anlegen und durch die Interessen das Kapital derer 1200 Thlr. vermehret werden möge.

XVI. „Wann ein Percipient in der Fundation ab intestato verstirbt und es müßte eine Siegelung und Inventur über dessen Verlassenschaft vorgenommen werden, so sollen die diesfälligen Kosten von Demjenigen entrichtet werden, welcher

Digitized by Google

den Verstorbenen beerbt. Sind es die Anverwandten und Angehörigen, so tragen dieselben die Kosten; fällt aber die Verlassenschaft an die Fundation, so muß auch sie die Kosten tragen.

XVII. „In Ansehung der Kranken ist mein Wille, daß die Fundations-Genossen, so lange es nur immer möglich ist und es nicht die äußerste Gefahr einer Ansteckung erforderte, nicht in das Kranken- oder Siechhaus gebracht, sondern in ihren Stuben verbleiben und von ihrem geordneten Mediko bis zu ihrer Genesung oder erfolgtem Tode besorgt werden sollen.

Bei epidemischen Krankheiten hingegen und wenn es von dem Urtheil des Medici für unumgänglich nöthig erachtet wird, daß ein oder der andere Fundations-Genosse in das Krankenhaus gebracht werden müßte, so ersuche ich die Herren Vorsteher des Hospitals gehorsamst, daß auch für dieselben alle mögliche Sorgfalt getragen werde. Es verstehet sich aber von selbst, daß dergleichen Patienten von ihrer Portion verpfleget werden müssen und daß solches nur im äußersten Nothfall stattfinden soll."

„Wie nun diese Stiftung lediglich aus einem dankbaren Herzen gegen Gott, und nur die Erleichterung alter und verunglückter Mitbürger zur Absicht hat, also zweifle ich nicht, daß eine hohe Obrigkeit dieselbe nicht allein ratihabiren, sondern auch schützen und zu allen Zeiten aufrecht erhalten werde, wofür der Vergelter alles Guten, der gütige Gott, Einen Hochlöblichen Magistrat segnen und im steten Wohlsein erhalten wolle!"

(L. S.) (gez.) Johann Gottfried Selenke.

Der Magistrat von Breslau reichte diese Propositionen des „Kauf- und Handelsmanns" ꝛc. Selenke zu Königlicher Genehmigung ein, und diese, sowie die (unten folgende) Fundations-Ordnung erhielten die Königliche Bestätigung, was der Graf Hoym, damaliger Minister in Schlesien, unterm 16. September 1775 dem Magistrate mittheilte, mit dem Beifügen, Se. Majestät „befehle zugleich dem Magistrate der Stadt Breslau in Gnaden, die zweckmäßige Konservation dieses löblichen Instituts und dessen Aufrechthaltung sich zu allen Zeiten angelegen sein zu lassen, auch nicht zu gestatten, daß solche im mindesten geschmälert oder auf irgend eine Art verändert und zu einem andern, als dem vorgeschriebenen Zwecke des Stiftes angewandt werde. Zu Urkunde dessen ist diese Fundations-Bestätigung auf Sr. Königl. Majestät allergnädigstem Spezial-Befehl ausgefertigt und mit dem größeren Insiegel versehen worden. So geschehen Breslau. Auf Sr. Königl. Majestät Spezial-Befehl."

(gez.) v. Hoym.

Solchem folgen Seitens des Magistrates die „Konfirmation" der ꝛc. Stiftung, lautend:

„Daß vorstehende Abschrift mit dem bei unsern Akten befindlichen Originale in allen Stücken gleichlautend sei, wird hier unter des Magistrats-Kollegii gewöhnlicher Unterschrift und Beidrückung der Stadt-Insiegel beurkundiget. So geschehen Breslau den 9. Dezember 1775.

(L. S.) „Directores, Bürgermeister und Rath."

(gez.) Hoyol. Siza. Walsgoth. Schlutius. Liptus. Pauly. Süßmilch. Fischer. Kayl. Zachert.

Die oben mehrerwähnte

„Festgesetzte Ordnung für die Fundation des Kaufmanns Johann Gottfried Selenke"

(zuerst gedruckt Behufs Vertheilung an die Stiftungsgenossen im Jahre 1777) lautet:

§. 1. Ein Jeder, welcher in diese Stiftung aufgenommen wird, soll sich eines ehrbaren und gottseligen Wandels befleißigen, den Gottesdienst und das tägliche Gebet in der Hospital-Kirche fleißig besuchen und andächtig beiwohnen, sich alles Zankens, Scheltens und Fluchens gänzlich enthalten, sein Wochengeld vernünftig eintheilen, damit er auskommt und keine Schulden macht.

§. 2. Denen Herren Vorstehern des Hospitals soll er mit gehöriger Ehrerbietung begegnen, deren Erinnerung bescheidentlich annehmen, und sich gehorsamst darnach achten, auch allen Schaden und Unglück von der Stiftung und dem Hospitale möglichst abwenden und wenn er etwas Gefährliches erfährt, solches sofort bei dem Schaffner oder Herren Vorstehern anzeigen.

§. 3. Insonderheit soll jeder Stiftsgenosse auf Feuer und Licht wohl Obacht haben, damit weder denen Stiftungs-Gebäuden noch dem Hospital durch seine oder der Seinigen Fahrlässigkeit ein Unglück verursacht und zugezogen werde.

§. 4. Keinem der Percipienten ist es erlaubt, eigenmächtiger Weise des Nachts aus dem Stiftungshause wegzubleiben, sondern ein jeder muß auf das späteste um 10 Uhr des Nachts in seiner Wohnung sein und weder Geräusch noch Lärm darin machen. Wenn aber Jemand auf kurze oder lange Zeit verreisen wollte, so hat er solches dem Hrn. Vorsteher zu melden, welcher ihm einen Permiß-Schein ertheilen wird, welchen er vor seiner Abreise dem Hrn. Schaffner vorzuzeigen hat.

§. 5. Sämmtlichen Fundations-Genossen wird ernstlich untersagt, durch Betreibung irgend eines Handels oder bürgerliche Nahrung in dem Stiftungshause, denen lasttragenden Bürgern Abbruch zu thun; wer darüber betroffen und dessen überführt wird, soll unausbleiblich bestraft werden.

§. 6. Wenn ein Percipient bei seinem Absterben keine bedürftige Eltern, Kinder oder Geschwister hinterläßt, so soll dessen Verlassenschaft der Stiftung anheimfallen.

§. 7. Denen Fundations-Genossen wird zwar erlaubt, sich gleich den Hospitaliten in dem Hospital-Garten ein Vergnügen zu machen, es muß aber solches mit aller Anständigkeit und Bescheidenheit geschehen, am wenigsten kann ihnen gestattet werden, Gäste in den Garten zu setzen und dadurch Lärm und Verdruß zu machen.

§. 8. Ein jeder Percipient muß sofort bei dem Eintritt in die Stiftung 20 Thlr. zu seinem künftigen Begräbniß hiernächst an den Hospital-Schaffner erlegen, welcher dieses Geld an die Herren Kaufmanns-Aeltesten abzuliefern hat.

§. 9. Sämmtliche Fundations-Genossen stehen unter der Aufsicht und Direktion Einer Wohllöbl. Hospital-Verwaltung, und wenn Unordnungen und Vergehungen oder Exzesse unter denselben vorkommen sollten, so würde Ein Hochlöbl. Magistrat dieselben untersuchen und dem Befinden nach bestrafen lassen.

§. 10. Jeder Recipiendus soll sich bei dem Eintritt in die Fundation mittelst Handschlags gegen die Herren Vorsteher verbindlich machen, daß er sich nach dieser Fundations-Ordnung auf das genaueste richten wolle, und zu welchem Ende einem jeden ein Exemplar davon zugestellt werden soll."

„Breslau, den 16. September 1775."

Der Stifter ſtarb, nachdem er noch faſt ein Jahrzehend ſein Inſtitut ſegensreich wirken geſehen, am 19. Juli 1785, alt 86 Jahre und 7 Monate; ein Schlagfluß ſetzte ſeinem irdiſchen Daſein ein Ziel, nur drei Tage währte ſein Krankenlager, er verſchied „ſanft und ſelig im Herrn", wie das uns vorliegende Manuſkript beſagt — und das konnte er wohl! Hatte er doch in Zeiten das ſchöne Werk vollführt, nicht, wie leider ſo Viele, in träger Läſſigkeit oder in alberner abergläubiſcher Furcht die „letztwillige Verfügung" bis auf die Sterbeminute verſchoben, wo es ſchon mit dem Willen am letzten iſt und mit der Verfügungsfähigkeit auf die Neige geht, ſo daß gar oft der Tod den Stein vorwälzt, der Abſchiedskampf aus dem unbeſtellten Hauſe ſchwer und peinvoll wird, und die ſchöne Handlung unausgeführt, Segensſpruch und Dankestränen der Nachwelt ihrer Quellen beraubt und der Name des Geſtorbenen ohne ſeinen Ehrenkranz verbleiben, mit dem geſchmückt er glänzen könnte, wenn der Erblaſſer des Spruches eingedenk geweſen wäre: „Laſſet uns wirken, dieweil es Tag iſt, ehe denn die Nacht kommt, da Niemand wirken kann!"

Unſer Selenke handelte beſſer, weiſer, und für den eigenen Frieden vortheilhafter. Er ſelber ackerte noch den Boden, den er ſeinem Samenkorn, der wohlangewandten Frucht ſeines Fleißes, bereitet hatte und dem im Laufe der Jahre vervielfältigter Segen entſproſſen iſt. Sein Name prangt in goldenen Lettern an der Front des neuen, größeren Stiftungshauſes; leuchtender lebt er in den dankenden Herzen Derer, welche dies Haus bewohnen, geprieſen ging er über die Lippen jener Vielen, die man ſchon aus deſſen Pforten trug. Sein menſchenfreundlicher Geiſt aber athmet aus den Zeilen des Statutes wohlthuend uns entgegen, wie er bei allem Ernſt der Ordnung doch ſtetig bedacht iſt, Vorkehrung zu treffen für das Behagen Derer, die er zu ſeinen Schützlingen beruft, und für die Wechſelfälle der Zeiten und der Zukunft.

Nach ſeinem Tode führte die Wittwe (Frau Chriſtiane Charlotte, geborene Neumann) die Adminiſtration der Stiftung in ſeinem Sinn und Willen fort. Er ſelber hatte noch hinſichtlich des 15. Artikels die Aenderung getroffen, daß das Begräbnißgeld nicht an die Kaufmanns-Aelteſten abgeführt, ſondern von dem Neu-Eintretenden direkt an die Erben des verſtorbenen Vorgängers, in deſſen Stelle er rückte, gezahlt ward. Hiermit war der Geſchäftsgang weſentlich erleichtert, da es einer einfachen Quittung bedurfte, während ſonſt die Kaufmanns-Aelteſten bei jedem Wechſel die doppelte Manipulation des Ein- und Auszahlens vorzunehmen hatten; allerdings gingen damit auch die Vermehrungszinſen verloren, wobei jedoch in Anſchlag zu bringen, daß bei damals fehlendem Sparkaſſen- und Bankweſen die Procedur viel umſtändlicher und minder rentirend ſein mußte, als dies heut der Fall ſein würde. Wenn einer von zwei in dem Stift befindlichen Ehegatten ſtirbt, ſo fällt ſelbſtredend die Zahlung des „Begräbnißgeldes" ganz fort, da der überlebende Theil lediglich zwiſchen ſich und der Erbſchaft abzurechnen hat. Mann und Frau gelten für das Inſtitut als eine Einheit, ebenſo wie eine einzeln eintretende Perſon; Art. IV. nach dem Tode des Mannes behält die Wittwe die Wohnung ꝛc. nach wie vor, beide ſind dem Inſtitute gegenüber ein Individuum; ſo auch in Zahlung des Begräbnißgeldes. Erſt wenn der überlebende Theil ſtirbt, legen deſſen Erben, in deren Ermangelung die Anſtaltskaſſe die Beerdigungskoſten aus und erhalten ſie vom Nachfolger mit obenbenannter Summe erſtattet.

Den erſten Bewohnern ſeiner Stiftung erwies ſich übrigens Selenke noch ſpeziell freundlich, indem er ihnen die Erlegung des „Begräbnißgeldes" erließ und ſolches aus ſeiner Taſche zahlte.

Im natürlichen Laufe der Dinge lag es, daß die vom Stifter vorgesehenen Geldbestimmungen nicht in Ewigkeit verhielten. Der Werth des Metallgeldes bewegt sich auf der Bahn des successiven Sinkens, und so genügte denn allgemach das zu Wochengeld, Holz u. dergl. ausgeworfene Quantum nicht mehr. Die Inquilinen erhielten in verschiedenen Perioden ausgezahlte Zulagen, bis unter der Verwaltung des Kaufmanns Aeltesten, Kommerzienraths Pöhlmann, die nach dem Statut gesonderten Posten zusammengelegt und die Gesammtquote auf je 10 Thlr monatlich fixirt ward. Theurungszulagen übrigens, wie sie der Art. 8. des Stiftungsstatutes vorschreibt, sind den Inquilinen weder in der Periode 1846 47 noch 1853 u. ff. gezahlt worden, obschon der Scheffel Korn das Doppelte des im qu. Artikel bezeichneten Preises erstiegen hatte.

Den eben erwähnten finanziellen Umwandlungen gegenüber war es doppelt von Werth, daß ebensowohl eine gute Verwaltung, als verschiedene Zuflüsse das Kapital vermehrten, so daß schon im alten Hause die Bestimmung des Art. IX. in Kraft treten konnte. An Kandidaten fehlte es natürlich nicht. Doch erwies sich die Einrichtung, wonach bei Verdoppelung der Inwohner je zwei Parteien zwar separate Alkoven, aber gemeinsame Stube und Küche hatten, vielfach unzukömmlich, und so ließ man denn dies Verhältniß vermittelst Aussterbens sich wieder reduziren, bis denn das erfreuliche bedeutende Vermächtniß des Seidenkaufmann Groß (90,000 Thlr.) der Stiftung zufiel, wovon auf anderem Platze, auf einem den früheren Festungsgräben abgewonnenen Terrain in der Schweidnitzer-Vorstadt ein geräumiger, zweckmäßig konstruirter Neubau aufgeführt ward, welcher Michaelis 1839 bezogen wurde. Ein Garten mit mehreren Lauben begrenzt denselben an der Hinterseite; vorn geht die Aussicht nach der inneren und äußeren Promenade und dem Stadtgraben. Das Gebäude steigt in einem Unter-, drei Haupt-Geschossen und einem Bodenraume mit Zinkbedachung auf, durch die mittenliegenden, für jedes Stockwerk zwar gemeinsamen, aber in den Heerdräumen durch Zwischenmauern gesonderten Küchen in zwei Flügel getheilt, deren jeder von der Straße wie vom Garten aus seinen besonderen Zugang hat, während die Küchen nach beiden Seiten die Kommunikation im Inneren vermitteln. Jeder der also gebildeten sechs Flure vereint die Zugänge zu vier Wohnungen, je von Stube und Kabinet, und es umschließt somit, nach dem vor wenigen Jahren auch das für den Vorstand reservirte „Konferenzzimmer" zur Bewohnung überlassen worden, statt der ersten stiftunggemäßen sechs, das Selenkianum nunmehr vierundzwanzig Genossen, resp. Familien. Die Wohnung des Hauswarts befindet sich im Untergeschoß. Für Nebenräume, Mangelkammer u. dergl. ist ausreichend gesorgt. Die Räume sind hell, wohnlich, die Flure und Treppen ebenfalls hell, letztere von Stein. Zufriedenheit herrscht in der kleinen Kolonie, welche in jeder Einrichtung wie auch in baulicher Hinsicht, die nöthige Einheit ohne Beeinträchtigung und Konfliktirung der Individualitäten wahrend, als eine Muster-Anstalt gerühmt und der (allerdings großartigeren) „Schröder-Stiftung" zu Hamburg an die Seite gesetzt zu werden verdient, mit welcher sie, wie erwähnt, auch die Aehnlichkeit hat, daß der Stifter schon bei seinem Leben den Plan verwirklichte.

Eins nur möchte vielleicht zu empfehlen und im Geiste des Stifters sein, nicht eine Neuerung, sondern eine Rückkehr zum früheren Modus: daß nämlich den Inquilinen ihre Monatsraten wiederum zugesandt werden, da deren Abholung im Börsen-Amte manchem von Alter und Krankheit heimgesuchten eine wesentliche Beschwer ist.

Das Gesammtvermögen der Stiftung schätzt man gegenwärtig auf 150 bis 160,000 Thlr. Die Erhaltungskosten haben sich natürlich nicht nur quantitativ

mit der Erweiterung, sondern auch qualitativ gesteigert; der Arzt z. B. erhält jetzt 50 Thlr.; für jedes Stockwerk ist eine Bedienung nothwendig ꝛc. Nützlich dürfte es sein, wenn über den Status der Stiftung bisweilen, wenn auch nicht gerade Rechnungsabschlüsse, doch statistische Nachrichten veröffentlicht und in den Zeitungen mitgetheilt würden; es dürfte dies geeignet sein, das Interesse testirfähiger und wohlwollender Personen einem Institute zuzuwenden, welches unter dem Zunamen Fürsorge-Anstalten der Stadt Breslau eine so löbliche Stelle einnimmt und dem es — bei der seit seiner Stiftung etwa verdoppelten Zahl hiesiger Bevölkerung — an Anwärtern niemals fehlt. Leider hat unseres Wissens in den letzten Decennien außer Groß*) keiner der abgeschiedenen reichen Kaufherren, wie Korn, Lösch, Claassen, neben anderweiten Legaten auch das Selenkianum bedacht. Th. Oelsner.

III.

Statistik.

Etat der Kämmereikasse der Stadt Posen pro 1858.

a. Einnahme.

Tit. I. an Grundzinsen:	
1) von Hauseigenthümern in der Stadt und in den Vorstädten 18 Thlr. 10 Sgr., 2) von Gewölben, Läden und Budenstellen 2 Thlr. =	20 Thl. 10 Sg. – Pf.
Tit. II. an Erbpacht:	
a) von städtischen Grundstücken 33 Thlr. 10 Sgr., b) von Mühlen 104 Thlr. 5 Sgr.	137 „ 15 „ — „
Tit. III. an Beiträgen zur Unterhaltung der öffentlichen Kanäle und Röhrleitungen:	
a) an Kanalbeiträgen 54 Thlr. 2 Sgr. b) an fixirten Beiträgen zur Unterhaltung der Wasser-Röhrleitungen 206 Thlr. 20 Sgr., c) von der Synagogengemeinde 12 Thlr. = ...	272 „ 22 „ — „
Tit. IV. an Pachtgefällen und Miethen:	
a) von Gebäuden 6836 Thlr. 15 Sgr., b) von Grundstücken 534 Thlr., c) von Gerechtigkeiten 56 Thlr. 5 Sgr., d) von den Brodbänken, Brod- und Semmelverkaufsstellen, halbjährlich praenumerando 1058 Thlr., e) von den der Kämmerei gehörigen Buden 686 Thlr. 20 Sgr., f) von den Budenplätzen 278 Thlr. =	9449 „ 10 „ — „
Tit. V. an Einkünften von nicht verpachteten oder nicht zu verpachtenden Gerechtigkeiten der Kämmerei:	
a) Standgeld von fremden Fleischern auf der Freischlacht 36 Thlr., b) Standgeld für die Jahrmarktsbuden, welche nicht der Kämmerei gehören, und für Verkaufsstellen während der vier Jahrmärkte 138 Thlr., c) Stadtwaagegefälle mit Einschluß der während der beiden Wollmärkte aufkommenden Waagegelder für	

*) Groß hinterließ noch andere Legate: dem städtischen Krankenhospitale unseres Wissens 40,000 Thlr., den Kranken-Anstalten der Elisabethinerinnen 4000 Thlr., der Barmherzigen-Brüder 8000 Thlr., dem Handlungsdiener-Institute 5000 Thlr. ꝛc. — Groß gehörte der evangelischen Konfession an.

Wolle 1455 Thlr., d) Lagergeld und Zeltmiethe für Wolle während der beiden Wollmärkte 165 Thlr., e) Brückengeld 1886 Thlr. = 3680 Thl. —ſg. —pf.

Tit. VI. an Zinſen:

Das zinstragende Vermögen der Stadt beträgt:

a) 931 Thlr. 20 ſg. in Rentenbriefen des Reluitionsfonds, à 4 pCt. . . . . 37 Thl. 8 ſg. — pf.

b) 6000 „ — „ in einem Darlehn, das dem Hundeſteuer-Fond zur weiteren Anlegung von Granitplatten gegeben worden und das vom Jahre 1859 ab mit 300 Thlrn. jährl. zurückerſtattet werden ſoll, à 4 pCt. 240 „ — „ — „

c) 27944 „ 3 „ Kapital-Vorſchuß an den Gaswerk-Baufond, welcher Vorſchuß im Etat für 1857 in den damals ſchon geleiſteten und in den muthmaßlich noch zu leiſtenden Zahlungen auf 52,837 Thlr. 23 Sgr. 3 Pf. berechnet war, à 4 pCt. 1117 „ 22 „ 11 „

zuſ. 34875 Thl. 23 ſgr. — zuſammen 1395 Thl. — ſg. 11 pf.

Tit. VII. an erſtatteten Koſten für beſtimmte Leiſtungen 380 „ — „ — „

Tit. VIII. an Sporteln und Polizeiſtrafen:

a) an Sporteln 104 Thlr., b) an Polizei- und andern Strafen 155 Thlr. = ... 259 „ — „ — „

Tit. IX. an ſtädtiſchen Abgaben:

1) an Einzugsgeld	1933	Thlr.
2) an Hausſtandsgeldern	741	„
3) an Tantiemen von der Gewerbeſteuer aus der Stadt Poſen, à 4 pCt.	795	„
4) an Einkommenſteuer	48000	„
5) funfzig pCt. Kommunalzuſchlag zur Mahl- und Schlachtſteuer	35313	„
6) ein Drittheil des Rohertrages aus der Mahlſteuer	15124	„
7) für Jagdſcheine	82	„

101988 Thl. — ſg. — pf.

Tit. X. Extraordinaire Einnahme . . . . . 95 „ — „ — „

Summe der Einnahmen = 117626 Thl. 27 ſg. 11 pf.

B. Ausgabe.

Tit. I. An Beſoldungen und Emolumenten:

A. den Mitgliedern des Magiſtrats. 1) Dem Oberbürgermeiſter incl. 500 Thlr. perſönlicher Zulage 2000 Thlr., 2) dem Bürgermeiſter u Stadtſyndikus 1000 Thlr., 3) zwei Stadträthen, à 800 Thlr. = 1600 Thlr., 4) dem Stadtbaurath 1000 Thlr. =. . . . . 5600 Thlr.

B. den Magiſtrats-Subalternbeamten:

1) dem erſten Stadtſekretair 550 Thlr., 2) drei andern Sekretairen, à 500 Thlr. = 1500 Thlr., 3) dem egiſtrator incl. 50 Thl. perſönliche Zulage 500 Thl.,) em Stadtinſpektor 500 Thlr., zuſammen . . . 3050 „

C. den Kassen-Beamten: 1) dem Kämmerer, incl. 100 Thlr. persönliche Zulage 800 Thlr., 2) dem Servis- und Polizeistrafkassen-Rendanten 650 Thlr., 3) dem Sparkassen und Pfandleihamts-Rendanten 250 Thlr. (außerdem aus den genannten beiden Instituten, resp. 300 Thlr. und 250 Thlr.), 4) dem Kämmerei-Kassen-Kontrolleur 700 Thlr., 5) dem Kämmereikassen-Assistenten 400 Thlr. = . . . 2800 Thlr.

D. den acht, bloß zu mechanischen Dienstleistungen bestimmten Beamten . . . . . 1070 „

Zusammen 12520 Thl. — sg. — pf.

Tit. II. Dispositions-Fonds:

A. des Magistrats, a) zur Remuneration der Kanzleigehülfen und Kassenschreiber 1500 Thlr., b) der zehn Spritzenmeister 150 Thlr., c) des Stadtwaagemeisters 180 Thlr., d) der 26 Nachtwächter 1716 Thlr., e) der Exekutoren 400 Thlr., f) zur Bekleidung von zwei Raths- und einem Kassendiener 35 Thlr. 20 Sgr., g) zur Instandsetzung der Utensilien des Rettungsvereines 100 Thlr., h) zu öffentlichen Feierlichkeiten 8 Thlr. = ... 4089 Thlr. 20 sgr.

B. der Stadtverordneten-Versammlung für den Schriftführer . . . . . 100 „ — „

zusammen 4189 Thl. 20 sg. — pf.

Tit. III. an Pensionen . . . . . 516 „ 20 „ — „

Tit. IV. zu rathhäuslichen Büreaubedürfnissen . . . . . 1507 „ 18 „ 9 „

Tit. V. zu Gerichtskosten . . . . . 372 „ — „ — „

Tit. VI. für die Erhebung des Brückengeldes und zur Ansammlung eines Brückenbaufonds:

1) zur Besoldung von zwei Brückenzoll-Erhebern à 250 Thlr. = 500 Thlr., 2) Holzgeld, Licht und Oel für dieselben, à 24 Thlr. = 48 Thlr., 3) Druckkosten 20 Thlr., 4) zur Ansammlung eines Baufonds der Wallischeibrücke, welcher gegenwärtig 5640 Thlr. 4 Sgr. 8 Pf. als Bestand besitzt, 722 Thlr. 17 Sgr. 1 Pf., 5) zur Unterhaltung der Buden 10 Thlr., zusammen . . . . . 1300 Thl. 17 sg. 1 pf.

Tit. VII. Kosten für Abhaltung der Märkte . . . . . 331 „ — „ — „

Tit. VIII. Erstattungen aus der Mahl- und Schlachtsteuer an die Garnison und andere Institute . . . . . 1049 „ — „ — „

Tit. IX. an Abgaben und anderen ähnlichen Beiträgen:

1) an Grundsteuer an die Kreiskasse . . . . } 268 Thl. 13 sg. 9 pf.
} 27 „ 7 „ 8 „

2) Beitrag zur Unterhaltung des Korrektionshauses in Kosten 708 Thlr., der Irrenheilanstalt 413 Thlr., der Taubstummenanstalt 59 Thlr. und Beitrag zum Landarmenfond 295 Thlr. = ... 1475 „ — „ — „

3) Beitrag zum Provinzial-Chaussee-Baufond 3219 „ — „ — „

4) Kreiskommunalkosten . . . . . 100 „ 15 „ — „

5) Provinzial-Landtagskosten . . . . . 204 „ 6 „ 10 „

6) Feuer-Sozietäts-Beiträge und 40 Thlr. Schornsteinfegergeld	248 Thl. 10 sg. 6 pf.	
7) Grabenzins	16 „ 20 „ — „	
		5559 Thl. 13 sg. 9 pf.

Tit. X. Zur Verzinsung der Kämmerei- und Kriegsschulden, sowie zur Tilgung dieser Schulden.

1. Zur Verzinsung:

A. der Kämmerei-Schulden, 9855 Thlr. Kapital zu resp. 4, 3½ und 5 pCt.		469 „ 12 „ 9 „
B. der neuen Kriegsschulden. Von 140000 Thlr. Stadt-Obligationen: 1) für die ult. 1857 noch im Kourse befindlichen 7000 Thlr. Stadt-Obligationen, à 4 pCt.	182 Thlr.	
2) zum Ankauf: die Zinsen von den bereits amortisirten 133000 Thlr.	5320 „	
3) zur Verloosung nach dem Schulden-Tilgungsplane den Rest der ursprünglichen Schuld	1680 „	
Ueberhaupt		7182 „ — „ — „
Tit. XI. zu kirchlichen Zwecken		104 „ — „ — „
Tit. XII. zu Militair-Zwecken, einschließlich 1381 Thlr. zur Gestellung von Landwehr-Pferden		2028 „ — „ — „
Tit. XIII. zu polizeilichen Zwecken		3040 „ — „ — „
Tit. XIV. zur Unterhaltung des Marstalles, der Promenaden und Anlagen		4202 „ 16 „ 6 „
Tit. XV. zur Straßen-Beleuchtung:		
1) für 71 Oellaternen	852 Thl.	
2) zur Beleuchtung in extra ordinären Fällen	56 „	
3) der Gasbeleuchtungs-Anstalt für 416 Gaslaternen, à 12 Thlr. pro Laterne	4992 „	
		5900 „ — „ — „
Tit. XVI. zu Bauten, Reparaturen und Pflasterungen . . .		8624 „ — „ — „
Tit. XVII. Kosten zur Anschaffung von Arbeitskräften für Verwaltungszwecke und Reinigung der Kloaken und Kanäle		1075 „ — „ — „
Tit. XVIII. zur Unterhaltung der städtischen Schulen:		
1) für die städtischen Elementarschulen . .	17157 Thl. 11 sg. 9 pf.	
2) für die Stadtschule am Graben . . .	600 „ — „ — „	
3) Zuschuß zur Unterhaltung der städtischen Realschule	5917 „ 15 „ — „	
		23674 „ 26 „ 9 „
Tit. XIX. zur Unterhaltung der Stadtarmen:		
1) Zuschuß der Stadtarmenkasse behufs Unterhaltung der Stadtarmen . . .	26325 Thl. 14 sg. 9 pf.	
2) Zuschuß zu dem Waisenknabenfond . .	873 „ 20 „ — „	
		27199 „ 4 „ 9 „
Tit. XX. ad extraordinaria. Zu allen unvorhergesehenen, auf keinen speziellen Titel zu übernehmenden Ausgaben		1000 „ — „ — „

Tit. XXI. Einmalige nicht zu den laufenden Bedürfnissen der Stadt gehörige Ausgaben:

a) den Gemeinden Piotrowo und Berdychowo Erstattung an Mahl- und Schlachtsteuer für die Zeit v. 1. Juli 1854 bis ult. Dezbr. 1857 jährlich 92 Thlr. = ...	322	Thl.	— sg. — pf.
b) zum Neubau eines massiven Kanals . .	800	„	— „ — „
c) zur Deckung des in den Vorjahren vergriffenen Kämmerei-Vermögens . . .	4664	„ 27	„ 7 „
	5786	„ 27	„ 7 „

Summa der Ausgabe 117626 Thl. 27 sg. 11 pf.

welche mit der vorstehend aufgeführten Einnahme balanzirt.

Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeinde-Angelegenheiten in der Oberbürgemeisterei Crefeld pro 1857 und der Haushaltsetat für das Jahr 1858.

Die Liste der stimmfähigen Bürger, welche Behufs Ergänzung der Stadtverordneten-Versammlung angefertigt worden ist, enthält in der I. Abtheilung 177 Wähler, in der II. Abth. 548, und in der III. Abtheilung 1876 Wähler. Die Bevölkerung, welche am Schlusse des Jahres 1855 45197 Seelen betrug, hat sich nach der aufgestellten Uebersicht der Veränderungen im Jahre 1856 um 1761 vermehrt, sie betrug mithin am Schlusse des Jahres 1856 46958 und zwar nach den Konfessionen: Katholiken 33545, Evangelische 11930, Mennoniten 727, Juden 756. Die Aufnahme in den Preuß. Unterthanenverband und die Gestattung der Niederlassung hierselbst haben i. J. 1856 16 Ausländer erlangt. — Ein zwischen der Staatsregierung und den Unternehmern der Straßenbeleuchtung entstandener Konflikt in Betreff der Benutzung der Staats- und Bezirksstraßen zur Leitung der Gasröhren wurde durch gütliche Vereinbarung geschlichtet, indem die Unternehmer in loyaler Weise darin willigten, den für die öffentlichen städtischen Gebäude vertragsmäßig festgestellten Preis des Gases auch den fiskalischen Gebäuden und Anlagen zu gewähren. Demgemäß ist in dem neuen Postgebäude die Gasbeleuchtung sofort eingeführt und wird dieselbe jetzt auch auf dem Bahnhof und dessen Werkstätten angebracht. Durch eine jüngst getroffene Vorrichtung, die Straßenlaternen ohne den Gebrauch von Leitern anzuzünden, ist eine wesentliche Verbesserung eingetreten, indem ein schnelleres Anzünden dadurch erzielt wird. Die Zahl der Straßenlaternen hat sich wegen Ausbaues neuer Straßen um 10 vermehrt und beträgt gegenwärtig 464. — Nach den Umlagerollen pro 1857 sind an Steuern aufzubringen: a) an Grundsteuer 19827 Thlr., b) an Klassensteuer 32678 Thlr., c) an klassifizirter Einkommensteuer 15006 Thlr., d) an Gewerbesteuer 18431 Thlr., zusammen = 85942 Thlr. An Kommunalsteuer, einschließlich der Zuschüsse zu den Bedürfnissen der städtischen Armenverwaltung und des Krankenhauses 94023 Thlr. Nächst Elberfeld ist Crefeld die größte Stadt des Staates, in welcher Klassensteuer besteht, da alle andern größern Städte Mahl- und Schlachtsteuer haben. Die Kommunalbehörden dieser Städte werden dadurch von einer Arbeitslast befreit, die hier eine ganz außerordentliche Kraft und Anstrengung erfordert, wenn erwogen wird, daß die Umlagerolle der Klassensteuer in ihrer großen Spezialität pro 1857 14434 Positionen, jene der Zugänge pro 1856 aber 3700 Positionen und der Abgänge 3085 Positionen umfaßt. Die Ueberweisung und Kontrolle der fraglichen Zu- und Abgänge erheischt eine sehr weitläufige Korrespondenz mit den betreffenden Ortsbehörden. An Einzugsgeldern wurden pro 1856 der Gemeindekasse 3846 Thlr. überwiesen, darauf sind 2566 Thlr. 15 Sgr. eingegangen, mithin 1279 Thlr. 15 Sgr. Rest verblieben. Außerdem ist aus dem Jahre 1855 noch ein Rest von 266 Thlr. vorhanden. Die geprüfte und abgenommene Gemeinderechnung für das Jahr 1856 ergiebt folgende Resultate: Die Einnahmen betrugen 110453 Thlr. 22 Sgr. 2 Pf., die

Ausgaben 96549 Thlr. 25 Sgr., bleibt Bestand 13903 Thlr. 27 Sgr. 2 Pf. Dieser Bestand ist zum größten Theile dadurch erzielt, daß der Zuschuß an die städtische Armenkasse 9585 Thlr. weniger betragen hat, als veranschlagt worden. — Die verbliebenen Einnahmereste betragen 1545 Thlr. 15 Sgr. und die rückständig gebliebenen Ausgaben 4178 Thlr. 16 Sgr. 4 Pf. Den Gemeindeschulden, welche nach der Uebersicht von 1856 45350 Thlr. betrugen, treten die von der Sparkasse zum Ankaufe zweier Grundstücke für die Schulen entliehenen 14200 Thlr. hinzu, giebt 59550 Thlr. Davon wurden 7200 Thlr. getilgt, die noch wachende Schuld beläuft sich daher auf 52350 Thlr.

Die über die städtische Armenverwaltung abgelegte und revidirte Rechnung für das Jahr 1856 weiset eine Einnahme von 36,259 Thlr. 28 Sgr. 10 Pf. und eine Ausgabe von 35537 Thlr. 17 Sgr. 3 Pf., mithin einen baaren Bestand von 722 Thlr. 11 Sgr. 7 Pf. nach. Es sind keine Einnahmereste vorhanden, dagegen eine Restausgabe von 276 Thlr. 1 Sgr. 6 Pf., bestehend in Geschenken zum Zwecke extraordinärer Kohlenunterstützung, welche pro 1857 zur Verwendung kommen. Von dem zu 40085 Thlr. veranschlagten Zuschusse der Gemeindekasse wurden nur 30500 Thlr. in Anspruch genommen, es sind mithin 9585 Thlr. erspart, in Folge der eingetretenen günstigeren Verhältnisse hinsichtlich der Preise der Lebensmittel und auskömmlicheren Beschäftigung.

Die nachstehende Uebersicht ergiebt die Zahl der einzelnen Personen und Familien, welche im Jahre 1856 Unterstützung erhielten und den Geldbetrag derselben.

Es wurden unterstützt.	Einzelne.	Famlien.
1) Hausarme durch bestimmte Wochengaben	291	363
2) durch unbestimmte Wochengaben	82	473
3) bloß durch Arzenei	11	144
zusammen	384	980

Nach dem angenommenen statistischen Grundsatz, daß eine Familie fünf Personen umfaßt beträgt die Zahl der unterstützten einzelnen Personen 5284

2) in dem städt. Armenhause wurden im Laufe des Jahres aufgenommen	64
3) bei Privaten in Pflege gegeben	125
4) im kathol. Armen-, resp. Waisenhause	69
5) im evang. Armen-, resp. Waisenhause	67
6) in Irren-Aufbewahrungs-Anstalten	23
überhaupt	5632,

oder nach Maßgabe der Gesammt-Bevölkerung von 46958 etwa 12 pCt.

Die Unterstützungen betrugen:

1) für die Hausarmen:		
in baarem Geld und für Miethe	13325	Thlr.
in Brod	2989	„
in Kohlen	635	„
in Arzneien	2341	„
2) für die Häuslinge im Armenhause mit 16996 Verpflegungstagen	2783	„
3) für Pfleglinge bei Privaten	2262	„
4) für Pfleglinge im katholischen Armenhause	1857	„
5) für Pfleglinge im evangelischen Armenhause	1608	„
6) für Irre	1721	„
7) Beerdigungskosten	204	„
Summe der Unterstützungen	30819	Thlr.

macht auf jede der 5632 unterstützten Personen durchschnittlich 5 Thlr. 14 Sgr. 2 Pf. — Die nach dem Kassen- und Rechnungsabschlusse verausgabte Summe von überhaupt 35537 Thlr. 17 Sgr. 3 Pf. stellt sich nach den betreffenden Etatstiteln also:

Tit. I.	Unterſtützungen, Miethe- und Pflegekoſten, incl. der Erſtattung von Pflegekoſten, welche von auswärtigen Gemeinden liquidirt	25700	Thlr.	13	Sgr.	11	Pf.
Tit. II.	Krankenpflege, d. h. Gehalte der Aerzte u. ſ. w. und Arzeneikoſten	3389	„	9	„	10	„
Tit. III.	Unterhaltung der Gebäude und Hausgeräthe, incl. der Kapitalablage und Verzinſung für den Bau des Armenhauſes ad 927 Thlr. 15 Sgr. . . .	1520	„	13	„	8	„
Tit. IV.	Unterhaltung der Obdachloſen im ſtädt. Armenhauſe	2783	„	18	„	1	„
Tit. V.	Verwaltungskoſten, Gehälter u. ſ. w.	1043	„	7	„	6	„
Tit. VI.	Verſchiedene	670	„	17	„	2	„
	Summa	35107	Thlr.	20	Sgr.	2	Pf.
	Hierzu aus der Rokogh'ſchen Stiftung	285	„	—	„	—	„
	und an Reſten aus 1855	144	„	27	„	1	„
	ergiebt obige	35537	Thlr.	17	Sgr.	3	Pf.

Die Rechnung des ſtädtiſchen Krankenhauſes pro 1856 wurde geprüft und abgenommen und ergiebt folgende Reſultate. Die Einnahmen betrugen 9666 Thlr. — Sgr. 5 Pf. Die Ausgaben betrugen 9483 Thlr. 4 Sgr. 9 Pf. Bleibt Beſtand 182 Thlr. 25 Sgr. 8 Pf. Am 1. Januar 1856 befanden ſich 45 Kranke in der Anſtalt. Im Laufe des Jahres wurden aufgenommen 464, macht 509 Kranke. Davon wurden geheilt entlaſſen 377, gebeſſert 26, ungeheilt entlaſſen oder in andere Anſtalten untergebracht 32, geſtorben ſind 26 = 461. Am 31. Dezember 1856 verblieb mithin Beſtand 48. Die Summe aller Verpflegungstage jener 509 Kranke betrug 16949; es waren mithin durchſchnittlich pro Tag 46½ Betten. Dieſe vertheilt auf 7737 Thlr. 6 Sgr. 7 Pf. betragenden Koſten (d. h. mit Ausſchluß der in der Totalſumme von 9843 Thlr. 4 Sgr. 9 Pf. begriffenen durchlaufenden Summe von 1745 Thlr. 28 Sgr. 2 Pf. für das Defizit aus 1855 und einer Kapital Ab- und Anlage) macht für einen Kranken pro Tag 13 Sgr. 10½ Pf. mit allen Verwaltungs- und baulichen Unterhaltungskoſten.

Die Anzahl der bei dem Leihamte hintergelegten Pfänder betrug am Jahresſchluſſe 1855 14453. In 1856 kamen hinzu 37427 = 51880. 1856 wurden eingelöſt 35252, verkauft 1165 = 36417. Mithin ult. 1856 Beſtand 15463. Die Vorſchüſſe auf Pfänder betrugen: am Schluſſe des Jahres 1856 24,882 Thlr. 25 Sgr., ult. 1855 27271 Thlr. 10 Sgr. Mithin 1856 weniger 2388 Thlr. 15 Sgr. Der Ueberſchuß oder Gewinn der Leihanſtalt beträgt nach der aufgeſtellten Bilanz pro 1856, pro 1855 791 Thlr. 16 Sgr 1 Pf., für das Betriebsjahr 1856 663 Thlr. 3 Sgr. 8 Pf., in Summa 1455 Thlr. 19 Sgr. 9 Pf.

Die bei der Sparkaſſe hintergelegte Summe betrug Ende 1855 196,149 Thlr. 8 Sgr. 7 Pf. Hierzu kommen pro 1856 durch neue Einlagen 138,925 Thlr. 23 Sgr. 2 Pf. Durch Zuſchreibung von Zinſen 6034 Thlr. 6 Sgr. 8 Pf. Summa 341,109 Thlr. 8 Sgr. 5 Pf. Zurückgezogen wurden 1856 103,131 Thlr. 2 Sgr. 8 Pf. Die Einlagen betrugen alſo Ende 1856 237,978 Thlr. 5 Sgr. 9 Pf. Ende 1855 betrugen dieſelben nur 196,149 Thlr. 8 Sgr. 7 Pf., mithin Vermehrung i. J. 1856 41828 Thlr. 27 Sgr. 2 Pf. Der Reſerve-Fond beträgt 1856 überhaupt 14463 Thlr. — Sgr. 5 Pf., welcher zu 4½ pCt. 650 Thlr. 25 Sgr. 1 Pf. Zinſen trägt, die der ſtädtiſchen Armenkaſſe gemäß §. 23. der neuen Statuten der Armenkaſſe pro 1857 zur Verwendung überwieſen worden ſind. — Die Prämiirung einer gewiſſen Kategorie von Sparern aus dem Fond der Provinzial-Hülfskaſſe zu Köln hat keinen ſonderlichen Erfolg gehabt, wegen der Geringfügigkeit ſolcher Prämien. In Folge der vorgeſchriebenen öffentlichen Aufforderung hatten pro 1855 nur 12 Intereſſenten Anſpruch auf dieſe Prämien gemacht, deren Antheil im Ganzen ſich auf 1 Thlr. 4 Sgr. 10 Pf. belief. Für das Jahr 1856 iſt gar keine Anmeldung erfolgt.

Der von beiden Gemeindebehörden pro 1858 festgestellte Haushalts-Etat der Oberbürgermeisterei Crefeld weist in seinen Hauptpositionen nach:

a) in der Einnahme:

1) Grundrenten 98 Thlr. 9 Sgr. 1 Pf., 2) bestimmte Einkünfte 182 Thlr. 20 Sgr. 6 Pf., 3) unbestimmte Einkünfte 2395 Thlr., 4) Kommunalsteuern 89151 Thlr. 29 Sgr. 5 Pf., 5) Schulgelder 6975 Thlr., 6) verschiedene Einnahmen 4726 Thlr., in Summa 103,535 Thlr. 29 Sgr.

b) In der Ausgabe:

1) Verwaltungskosten 6237 Thlr. 10 Sgr., 2) Polizeiausgaben 14364 Thlr., 3) Steuern und Lasten 86 Thlr., 4) zur Verzinsung und Amortisation der Gemeindeschulden 4026 Thlr. 15 Sgr., 5) Bau- und Unterhaltungskosten 10945 Thlr., 6) zur Armenpflege 38460 Thlr. 4 Sgr., 7) Schulausgaben 21348 Thlr., 8) verschiedene Ausgaben 8069 Thlr., in Summa 103,534 Thlr. 29 Sgr.

Breslauer Stadthaushalt von 1856/57 und 1858.

Der Blick in das Verdauungsgeschäft eines massenkonsumirenden Leviathans, wie selbst die Oekonomie eines größeren Kommunalkörpers schon es ist, und die Bemessung, ob und wie er Fleisch und Fett ansetzt oder sich eben nur ernährt, ist nur scheinbar eine Beschäftigung mit trockenem Zahlenfutter, in Wahrheit von großem wirthschaftlich-physiologischem Interesse, welches gesteigert wird, wenn man mehrere dergleichen Prozeduren vor sich zerlegt sieht zur Vergleichung und Schlußfolgerung. Ein anatomisches Theater hiefür zu sein, diesen Zweck unter andern hat sich auch die „Monatsschrift" gesetzt.

Der neueste Bericht über die Verwaltung der schlesischen Hauptstadt umfaßt im Druck einen Band Großoktav von ca. 9 Bogen, wovon etwa neun Zehntheile in tabellarischen Formen ꝛc., und besteht I. aus einer summarischen und nach den Abtheilungen geordneten Uebersicht der Resultate von 1856 (20 Seiten); II. einer summarischen Zusammenstellung der Resultate der einzelnen Kämmereiverwaltungen für 1856 (14 Seiten); III. dem Stadthaushalt-Etat für 1858 (79 Seiten); IV. der Zusammenstellung der Hauptresultate der eigentlichen Kämmereiverwaltungen und V. desgl. der Resultate der Etats für die Verwaltungen der Haupt-Armenkasse, des städtischen Armenhauses und des städtischen Arbeitshauses, sowie VI. des Krankenhospitals nach den Etats von 1856 (zusammen 30 Seiten).

Der umfassendere Theil des Volumens ist also, wie man sieht, den Voranschlägen für 1858 gewidmet; über die Resultate des Abgeschlossenen erlangen wir engere Details nun durch Rückvergleich mit dem früheren Etat, obwohl an manchen Stellen auch Anhaltpunkte für solchen Vergleich dargeboten sind.

Die ganze finanzielle Situation wird für eine bessere erklärt; die drückenden Nothstände der Theuerjahre 1854/55 sind vorüber. Dies prägt sich auch an den betreffenden Stellen in den Zahlen aus.

I. Der Etat für 1856 hatte veranschlagt die Ausgabe wie die Einnahme der laufenden Verwaltung auf 638,127 Thlr. 12 Sgr.

Die Ersparnisse aus den Vorjahren betrugen nach dem Kassen-Abschlusse von 1855 30,230 Thlr. 18 Sgr. 7 Pf. — Die wirkliche Einnahme pro 1856 hat betragen 882,652 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf.; die wirkliche Ausgabe 832,471 Thlr. 11 Sgr. 1 Pf. Mithin ein Ueberschuß von 50,181 Thlr. 11 Sgr. 5 Pf. Von diesen sind abzuziehen auf Rechnung der Restverwaltung 10191 Thlr. 18 Sgr. 9 Pf. Der Ueberschuß stellt sich also auf

39989 Thlr. 22 Sgr. 8 Pf., was zu den obigen aus den Vorjahren gerechnet die Summe von 70220 Thlr 11 Sgr. 3 Pf. ergiebt, welcher in die Verwaltung d. J. 1857 eingetreten.

I. Abtheilung: umfaßt das gesammte Armenwesen mit Ausschluß des großen städtischen Krankenhospitals. Hier treten die günstigeren Zahlen alsogleich ans Licht, wie an folgender vergleichender Nebeneinanderstellung zu sehen:

	1852. Thlr.	1855. Thlr.	1856. Thlr.
1) Almosen-Unterstützung	33,007	40,444	41,419
(Empfänger	3,230	3,265	3,345)
2) Außerordentliche Unterstützungen .	1,212	1,285	1,102
(Empfänger	179	455	332)
3) Legate	8,198	8,266	8,807
(Empfänger	560	562	562)
4) Bekleidungen	1,109	4,350	2,279
(Empfänger	1,400	2,421	1,500)
5) Freischule	8,191	14,332	13,381
(Empfänger	4,271	3,980	3,748)
6) Armenhaus	14,994	28,920	27,090
7) Arbeitshaus	3,613	9,581	10,616
8) Freikur Seitens der direkten Armenpflege	6,745	8,810	8,799
(Empfänger	10,458	8,780	10,455)
9) Holz-Unterstützungen	—	—	2,389
(Empfänger	—	—	3,314.)

Der Bestand im Armenhause war	423	Personen.
Ende 1854	486	„
Ende 1855	486	„
Ende 1856	280	„
Der Bestand im Arbeitshause war:		
Ende 1854	114	„
Ende 1855	303	„
Ende 1856	196	„

Allerdings ist in mehreren Posten der günstige Stand von vor 1854 noch nicht erreicht. Bezüglich des Arbeitshauses hofft man, daß, wenn der Neubau vollzogen sein wird, noch lohnendere Beschäftigungspreise einzuführen sein werden, um durch bessere Erträge die Ausgabeposten noch mehr zu erniedrigen; daß die Verwaltung bemüht ist, „in umsichtiger Benutzung der günstigen Zeitverhältnisse die Erhöhungen in den Kosten der Armenpflege, welche die Vorjahre gebracht haben, zu beseitigen, ist löblich;“ nur möge dies Streben seine Grenze nicht überschreiten, damit nicht eine Beschränkung in der Hülfegewährung über das Vorhandensein des ausprucherhebenden Bedürfnisses täusche.

II. Abtheilung: A. das große städtische Krankenhospital (zu „Allerheiligen“) verpflegte 7543 Kranke, gegen das Jahr 1855 mehr 981. Ult. Dezember verblieb ein Bestand von 578 Köpfen. Ambulatorisch wurden berathen 572 Kranke. Gesammtsumme der Behandelten mithin 8115. Hierunter die bedeutende Zahl von 1378 Typhuskranken. Gestorben sind von den ins Hospital Aufgenommenen überhaupt 872, hiervon in den ersten Stunden schon 163. Geisteskranke wurden verpflegt 120. — Die Bespeisung (176,905 Kranken- und 33,455 Gesinde-Portionen) kostete 25,778 Thlr. 1 Sgr. 6 Pf., oder eine Portion durchschnittlich 3 Sgr. 8,1 Pf. — Die Gesammtkosten der Verwaltung betrugen 62,677 Thlr., d. i. pro Kranken durchschnittlich 10 Sgr. $7\frac{1}{2}$ Pf. für den Tag und 8 Thlr. 9 Sgr. $3^{29}/_{75}$ Pf. für die durchschnittliche Krankheitsdauer von $23^{3}/_{4}$ Tagen. (Wir lassen die niedrigeren Stellen der Brüche,

welche der Bericht giebt, weg.) Unentgeltlich wurden verpflegt 3146 Personen, gegen Aversionalbeiträge von den Zünften 1055 Gesellen und Lehrlinge; gegen Abonnementscheine (à 15 Sgr. pro Jahr) 354 Dienstboten, gegen Liquidation 2988 Personen. An Kur- und Verpflegungskosten gingen ein 6272 Thlr. 21 Sgr. 3 Pf.; neben diesen und den sonstigen Einkünften der Anstalt war noch ein Kämmereizuschuß von 29,909 Thlr. 5 Sgr. 6 Pf. nothwendig.

Außer dem qu. Hospital werden in dieser Abtheilung verwaltet:

B. die städtische Gefangenen-Krankenanstalt;

C. die der Kämmerei und dem Hospitale gehörigen Güter.

III. Abtheilung umfaßt: die Schiedsmännerwahl, das städtische Grundeigenthum, die städtische Feuersozietät, das Stadtleihamt, die Verein- und Sterbekassen, den Bankgerechtigkeiten-Ablösungsfond, die Jurisdiktions-, Polizei- und Polizei-Gefängniß-Angelegenheiten und die allgemeinen Requisitions-Sachen.

Am Schlusse 1856 waren bei der städtischen Feuersozietät 3135 Grundstücke im Materialwerthe von 35,682,210 Thlr. versichert. Die pro 1856 zu vergütende Brandschaden-Summe betrug 34644 Thlr. 10 Sgr. 7 Pf. und ward nebst den Verwaltungskosten mit 2229 Thlr. 18 Sgr. 3 Pf. durch eine Umlage von 3 1/1 Sgr. pro Hundert der Versicherungssummen aufgebracht.

Das Leihamt vergab im Jahre 1855 Darlehen: 160,534 Thlr. zu 8, 9 und meist 10 pCt. auf 29,613 Pfandstücke; im Jahre 1856 153,620 Thlr. auf 26808 Pfandstücke. Rückgezahlt wurden (einschließlich der Deckungen durch Verkauf der Pfänder) 1855 166,272 Thlr. 15 Sgr. für 30,267 Pfandstücke; 1856 186,830 Thlr. 25 Sgr. für 29,919 Pfandstücke; so daß im Jahre 1855 5738 Thlr. 15 Sgr. 6 Pf.; i. J. 1856 13210 Thlr. mehr eingelöst als ausgegeben worden sind. Diese Zahlen, da sie auf dem Boden ganz freier Aeußerung des Mehr- und Minder-Bedürfnisses erwachsen, sind schlagend für die erwähnte Behauptung am Eingange des Berichts.

Zum Bankgerechtigkeiten-Ablösungsfond flossen i. J. 1856 aus direkten Beiträgen der Gewerbetreibenden 14,359 Thlr. 20 Sgr. 10 Pf.; aus dem 25 pCt.-Zuschlag der Mahl- und Schlachtsteuer, nach Abzug von 2 pCt. Verwaltungskosten 51531 Thlr. 8 Sgr. 10 Pf.; aus dem 25 pCt.-Zuschlag zur Braumalzsteuer nach gleichem Abzuge 8961 Thlr. 10 Sgr. 5 Pf.

Die ausstehende Summe in unverzinslichen Zinsscheinen (die Kapitalbriefe waren bereits sämmtlich getilgt) belief sich Michaeli 1855 noch auf 203,197 Thlr. 16 Sgr. 6 Pf. Es wurden eingezogen bis ult. Dezember 1855 dergleichen Scheine im Nennwerthe von 37,330 Thlr., im Jahre 1856 do. 60296 Thlr., bis 1. Dezember 1857 do. 51,678 Thlr., zus. 149,304 Thlr 20 Sgr. 3/10 Pf., so daß am 1. Dezbr. 1857 noch einzulösen waren 53,892 Thlr. 20 Sgr. 5 7/10 Pf. im Nennwerth. Die für jene Tilgungen wirklich ausgegebenen Summen ersehen wir fürnächst nicht.

Das städtische Polizeigefängniß sah im Jahre 1856 in Haft 10129 Köpfe (5278 männliche, 4807 weibliche, 44 Kinder.)

IV. Abtheilung: Konsistorial- und Kirchensachen, Schulsachen, Hospitäler (außer dem sub II. a), die Hospitalgüter zu „Trinitatis", „Bernhardin" und „heil. Geist", die allgemeinen Legatsachen, Stiftungen, Fundationen und Kollekten. An den 10 unter städtischem Patronate stehenden evangelischen Kirchen fungirten 26 Geistliche. (Vakant sind zur Zeit 3 Stellen.)

An Zuschüssen aus Kämmereifonds wurden gezahlt für die Elisabethkirche 3257 Thlr. 9 Sgr. 8 Pf.; für die Bernhardinkirche 1244 Thlr. 8 Sgr. 7 Pf.; für die Elftausend-Jungfrauen-Kirche 834 Thlr. 12 Sgr. 5 Pf.; für die Barbara-Kirche 336 Thlr. 11 Sgr. 2 Pf.; für di

Christophori-Kirche 13 Thlr. 24 Sgr. 6 Pf.; für die Salvator-Kirche 183 Thlr. 2 Sgr. 10 Pf., zusammen 5869 Thlr. 9 Sgr. 2 Pf. „Magdalena" hat mithin keine Zuschüsse erfordert. Bei „Salvator", deren durch Brand zerstörtes Gebäude noch nicht wieder errichtet ist, sind viele Landgemeinden in Konnex.

Die zwei **städtischen Gymnasien** wurden besucht von resp. 571 und 632, die zwei städtischen **Realschulen** von resp. 690 und 597 Schülern; die städtische **höhere Töchterschule** zählte 541 Köpfe; die **evangelischen Elementar-Schulen** (10 städtische 3klassige Mädchen-, 10 do. Knaben-, 6 do. gemischte Schulen, die vom evangelischen Schulverein erhaltene Mädchen-Mittelschule, die Schule der reformirten Hofkirchengemeinde und die der separirt-lutherischen Gemeinde) von zusammen 6679 Köpfen (3206 Knaben, 3473 Mädchen); die **katholischen** (5 städtische für Knaben und Mädchen, 10 Pfarr-Schulen, 3 Mädchen-Schulen der Ursulinerinnen) von 3910 Köpfen (1870 Knaben, 2040 Mädchen); die **simultane Besserungsschule** in Armenhause von 104 Köpfen (72 Knaben, 32 Mädchen). Insgesammt 5148 Knaben, 5545 Mädchen = 10,693 Köpfe.

Zugerechnet noch die **Privatschulen** (10 christl. Mädchen- und 4 do. Knabenschulen, 3 jüdische Mädchen- und 1 do. Knabenschule) mit 1483 Köpfen und die 2 **Staatsgymnasien** mit resp. 232 (als reformirte) und 766 (als katholische) Schüler, ergiebt sich folgendes Resultat: Gymnasien 2201 Köpfe, höhere Bürgerschulen 1828 Köpfe, Elementarschulen 10693 Köpfe, Privatschulen 1483 Köpfe, zusammen 16205 Köpfe und zwar: 8906 Knaben, 7299 Mädchen; 9777 evangelisch, 4851 katholisch, 1535 mosaisch, 42 dissidentisch.

Die **„Kaltenbachische Spielschule"** und die 12 **Kleinkinder-Bewahranstalten"** besuchen 1135 Kinder.

An den städtischen **höheren** Lehranstalten sind beschäftiget **insgesammt** (ordentlich und außerordentlich) 95 Lehrer und 9 Lehrerinnen (Elisabeth-Gymnasium 18, Magdalenen-Gymnasium 20, Realschule am Zwinger 23, Realschule „zum heil. Geist" 20, höhere Töchterschule 14 Lehrer). **Besoldungen** wurden gezahlt: Elisabeth 11,798 Thlr., Magdalenen 11885 Thlr., Realschule resp. 12961 und 9694 Thlr., höhere Töchterschule 6157 Thlr. (excl. der Sgr. und Pf.). — Die **Schulgeld-**, einschließlich der **Rest-Einnahme** belief sich bei dem Elisabethgymnasium auf 8036 Thlr. 15 Sgr., dem Magdalenen-Gymnasium auf 8897 Thlr. 15 Sgr. 6 Pf., der Realschule a. Z. 11,573 Thlr., der Realschule z. h. G. 8639 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf., der höhern Töchterschule 6783 Thlr. 23 Sgr. 9 Pf.; der **Kämmereizuschuß** für das Elisabethgymnasium auf 1872 Thlr. 18 Sgr., das Magdalenengymnasium auf 1988 Thlr. 17 Sgr. 2 Pf., die Realschule a. Z. 556 Thlr. 9 Sgr. 6 Pf., die Realschule z. h. G. 1727 Thlr. — Sgr. 6 Pf., der höhern Töchterschule 1443 Thlr. 3 Sgr. 7 Pf.

Ueberfüllungen machten Klassentheilungen und Vermehrungen der Lehrkräfte nöthig. Der Zuschuß für die höheren Lehranstalten mit . . . . . 7587 Thlr. 18 Sgr. 9 Pf.
„ „ Elementarschulen mit . . . . . 29,858 „ — „ 8 „
ergaben für Schulzwecke eine Kommunal-Verwendung von . . . 37,445 Thlr. 19 Sgr. 5 Pf.

Freischüler bei städtischen Elementarschulen waren 2898, **Halbfreischüler** 250 was einem Schulgeldausfall von ppr. 1100 Thlr. gleichkommt; hierzu **niedergeschlagene Reste** 920 Thlr.

Eine neue Elementarschule ward eröffnet (No. 26.), ein Elementar-Schulgebäude erweitert. Wegen Uebernahme der katholischen Pfarrschulen seitens der Stadt sind die Verhandlungen soweit gediehen, daß „auf einen gedeihlichen Anschluß gehofft werden darf".

Hier eine Uebersicht der **Verpflegung** und **Kosten** in den **städtischen Hospitälern und Waisen-Anstalten:**

1)	Hospital zu Trinitatis,	für	88	Personen,	14,034	Thlr.	25	Sgr.	8 Pf.
2)	„ zum heil. Geist		45	„	4,627	„	12	„	6 „
3)	„ zu Bernhardin		76	„	5,669	„	6	„	4 „
4)	„ zu Hieronymus		33	„	2,420	„	13	„	3 „
5)	„ zu XI. M. Jungfr.		24	„	2,062	„	11	„	6 „
6)	„ zu St. Anna		58	„	5,446	„	1	„	11 „
7)	Claassen'sches Siechenhaus		40	„	4,851	„	25	„	3 „
8)	Hospital für alte Dienstboten		47	„	2,187	„	18	„	8 „
9)	Pathesche Stiftung (für alte Bürger) . . .		9	„	1,027	„	15	„	— „
10)	Kinder-Hosp. z. heil. Grabe		96	„	6,043	„	26	„	3 „
11)	Knaben-Hosp. i. d. Neustadt		70	„	5,503	„	7	„	8 „
12)	Mädchen-Erziehungsanstalt „zur Ehrenpforte" . . .		81	„	5,053	„	15	„	6 „
13)	Schiffke'sche Waisenanstalt		12	„	1,438	„	12	„	3 „

Nur das Hospital sub No. 5. erhält Zuschuß und zwar 1856 462 Thlr. 18 Sgr.

V. Abtheilung. A. die gesammten direkten und indirekten Steuern und Abgaben, einschließlich der Hunde- und Tanzsteuer. — Die Zahl der zur Kommunal-Einkommensteuer herangezogenen Personen betrug am Schlusse 1856 27,574. Sie haben an Steuern gezahlt 172,511 Thlr. 16 Sgr. 7 Pf. Reste verblieben 8835 Thlr. 16 Sgr. 2 Pf. Die Zahl der realsteuerpflichtigen Grundstücke belief sich auf 3484, die Steuer von ihnen brachte 115,171 Thlr. 18 Sgr. 5 Pf. Bei den zu Personal-Kommunalsteuern verpflichteten Personen überstieg der Zugang den Abgang um 1055 Köpfe. Exekutivische Einziehung mußte verfügt werden gegen 9514 und war fruchtlos bei 1924 Personen.

B. Das Markt- und Bauden-Wesen.

C. Die Niederlassungen im Jahre 1857 (1856 ist nicht ersichtlich.) Bis Anfang Dezember gemeldet 1127. Genaueres kann nicht ersehen werden, zumal über 300 Gesuche noch schweben. Ausgewiesen wurden 468 Personen, wovon 207 nachträglich das Einzugsgeld zahlten.

D. Aichungs-Angelegenheiten.

VI. Abtheilung. Nachtwachtwesen, Feuerlösch-Anstalten, Beleuchtungswesen, verschiedene Sicherheits-Einrichtungen, Marstall, Straßen-Räumung. (Zur Instandhaltung der ledernen und hanfenen Spritzenschläuche ist eine besondere Schlauch-Trockenanstalt auf dem Marstall-Grundstücke errichtet worden.)

VII. Abtheilung. Bauwesen, soweit es von der Baudeputation ressortirt, Sparkassenwesen, Fabrik- und Gewerbesachen, Schießwerder-Sachen. —

Zu den Obliegenheiten der städtischen Baudeputation gehört auch die Prüfung sämmtlicher Bauprojekte in baupolizeilicher Hinsicht, und sind im Jahre 526 dergl. nach vollzogener Prüfung an das Königl. Polizei-Präsidium zur Ertheilung des Baukonsenses abgegeben worden. Im Jahre 1857 hat der Kanal zur Entwässerung der Teichäcker und Gartenstraße, eins der kostspieligsten Bauwerke (die Südwestseite der Stadt in weitem Bogen umführend) seine Vollendung erreicht. Der Bau hat 11 Jahre gewährt und ca. 73,000 Thlr. gekostet. —

Ueber die Sparkasse hat die Provinzial-Korrespondenz in diesem Blatte wiederholt berichtet. — Die Spar-Vereine, deren Zweck es ist, in den Sommermonaten allwöchentlich die Ersparnisse des kleinen Arbeiterstandes in Beträgen von wenigen Silbergroschen zu sammeln, um dieselben am Weihnachtstermine im Ganzen nebst den aufgelaufenen Zinsen an die Sparer zurückzugeben, haben im Jahre 1856 erfreulichen Aufschwung gezeigt. Es ergaben die Sammlungen

1855 = 5,335 Thlr. 20 Sgr. 1 Pf.
1856 = 26,585 Thlr. 3 Sgr. 4 Pf.

mithin ein Mehr von 21,249 Thlr. 13 Sgr. 3 Pf.

Innungen mit obrigkeitlich bestätigten Statuten bestehen hier 58, Gesellen-Unterstützungskassen 42, Fabrikarbeiter-Kassen circa 20. (Die qu. Kassen sind zum Theil noch in der Constituirung und Bestätigung begriffen.)

VIII. Abtheilung. Einquartirungs-Amt, Servis-Deputation, Militairwesen. 1856: Zahl der quartierpflichtigen Grundstücke in Stadt und Vorstädten 2966 mit einer Last von 11,458½ Mann. Einquartirt wurden, Alles zu Gemeinköpfen berechnet, 82,168 Gemeinköpfe, oder pro Grundstück im Durchschnitt 7 Tage Einquartirung. Beim Ausmiethen (welches für 506 Häuser und 2755 Mann geschah) haben die stellvertretenden Wirthe 3—4 Sgr. pro Mann und Tag und 2½ Sgr. pro Pferd erhalten.

Die städtische Bank zeigte 1856 einen Gesammt-Umsatz von 31,883,015 Thlr. 23 Sgr. 10 Pf. und zwar:

Wechselverkehr	3,137,613 Thlr.	(ohne die Sgr. und Pf.)
Lombardverkehr	2,541,825 „	
Giroverkehr	26,152,247 „	
Depositenverkehr	51,329 „	

Die Einnahme betrug:

an Zinsen von den im Banktresor niedergelegten Effekten	26,473 Thlr.
an Ertrag des Bankgeschäftes	57,606 Thlr.
zusammen . .	84,069 Thlr.

Die Ausgabe betrug:

Zinsen an die Kämmerei-Hauptkasse für das der Bank geliehene Stammkapital von 1,000,000 Thlr.	45,000 Thlr.
Zinsen für Depositengelder	595 „
Geleistete Vorschüsse	3,898 „
Verwaltungskosten	5,493 „
zusammen	54,986 Thlr.

Mithin bleibt ein Rein-Ertrag von 29,093 Thlr.

Den Bericht über das Bankgeschäfts-Resultat im Jahre 1857 siehe unter der „Provinzial-Korrespondenz" für April (Maiheft).

II. Die „summarische Uebersicht ꝛc." giebt uns, tabellarisch zusammengestellt, an, was die resp. Verwaltungen an „Soll" nach der Vorrechnung oder dem Etat ertragen sollten, und was sie an „Ist" nach dem wirklichen Ergebnisse geliefert haben, nebst einer Darlegung des Mehr oder Minder des „Ist" gegen das „Soll" und einer Columne für die Reste.

Die betreffenden Verwaltungen sind:

1) die der Kämmerei-Güter und Forsten, und zwar des Guts und Forstes Ransern, des Guts und Forstes Riemberg, des Guts und Forstes Nieder-Stephansdorf, des Guts und Forstes Strehlitz, der zinspflichtigen Ortschaften und der „allgemeinen Guts-Einnahmen und Ausgaben" (einer kleinen Aufsichtsrubrik),
2) die des städtischen Grundeigenthums,
3) die der Jurisdiktions-, Polizei- u. Polizeigefängniß-Angelegenheiten,
4) die der Elementar-Unterrichts-Angelegenheiten,
5) die der städtischen Steuern, der Handels- und Kommunikations-Abgaben und Gefälle;
6) die des Nachtwach-, Feuerlösch- und Straßenbeleuchtungs-Wesens;
7) die des städtischen Marstalls;
8) die der städtischen Bauten;
9) die der Militair-Angelegenheiten;

10) die der Besoldungen, Pensionen und Unterstützungen;
11) diejenigen für „verschiedene Einnahmen und Ausgaben“;
12) die der Activa und des Schuldenwesens.

Rest-Verwaltung, laufende Verwaltung und Verwendung der Substanzgelder sind durchweg gesondert, was wesentlich zur Ueberschau der Vermögenslage, Einkünfte und Kosten-Verhältnisse beiträgt. (Schluß folgt.)

Einkommensteuer in Tilsit.

Die Kommunal-Einkommensteuer wurde im Jahre 1826 zur Abtragung der Kriegsschulden eingeführt und betrug damals das Gesammteinkommen der steuernden Personen nach der Schätzung 261,327 Thlr. Durch Reklamationen, niedrigere Schätzung und die dadurch bedingte Erhöhung des Steuersatzes bis auf 10 pCt. des Einkommens (sic) sank dies Gesammt-Einkommen sehr bald auf circa 150,000 Thlr. herab und betrug 1855 nur 201,771 Thlr.

Seit 1856 wurde eine Reform dieser Besteuerung durch höhere Schätzung und Reduktion der Steuerprozente auf einen von 2 bis 4⅔ pCt. steigenden Satz vorgenommen. In dem gedachten Jahre waren 203 Bewohner von Tilsit zur Staatseinkommensteuer mit einem Gesammteinkommen von 324,536 Thlrn. eingeschätzt, während dieselben zur Kommunal-Einkommensteuer mit nur 136,000 Thlrn. Einkommen eingeschätzt waren. Während nun die Staats-Einkommensteuer bis 1858 im Fallen begriffen war, so daß 1858 nur 155 Personen mit 240,300 Thlrn. Einkommen zur Staats-Einkommensteuer veranlagt waren, hat sich bei der Kommunal-Einkommensteuer in demselben Zeitraum ein umgekehrtes Verhältniß ergeben.

Bei der letzteren betrug 1857 das Gesammteinkommen der geschätzten Personen 573,250 Thlr. und 1858: 737,730 Thlr., welches letztere eine Steuer von 26,203 Thlr. 27 Sgr. 7 Pf. aufbringen soll. Hiezu tritt jedoch noch die Beamten-Einkommensteuer mit 1560 Thlrn. und die von Personen mit unter 150 Thlrn. Einkommen erhobenen fixirten Steuersätze mit in Summa 3490 Thlr 18 Sgr. 9 Pf.

Die beiden letzten Steuern betragen zusammen 5050 Thlr. 18 Sgr. 9 Pf. und repräsentiren, wenn man sie annähernd auf durchschnittlich 1½ des Einkommens veranschlagt, ein

Einkommen von noch	282,809 Thlr. jährlich.
Rechnet man hiezu obige	737,730 „
so erhält man . .	1,020,539 Thlr.

als das Gesammteinkommen der Bewohner Tilsits pro 1858.

Pro 1858 sind eingeschätzt:

177	Personen	mit	einem	Einkommen	bis	200	Thlrn.
371	„	„	„	„	„	300	„
179	„	„	„	„	„	400	„
122	„	„	„	„	„	500	„
289	„	„	„	„	„	600	„
59	„	„	„	„	„	700	„
44	„	„	„	„	„	800	„
52	„	„	„	„	„	900	„
10	„	„	„	„	„	1000	„
16	„	„	„	„	„	1100	„
21	„	„	„	„	„	1400	„

endlich 91 Personen mit einem Einkommen über 1400 Thlr. Der Höchstbesteuerte darunter ist mit 15,000 Thlr. jährlichem Einkommen veranlagt.

Die Kommunal-Einkommensteuer war normirt:

im Jahre	1848	auf ein Solleinkommen von	19,142	Thlr.	19	Sgr.	2	Pf.
„ „	1854	„ „ „ „	24,916	„	4	„	5	„
„ „	1858	„ „ „ „	30,294	„	16	„	4	„

Derjenige Theil des Stadtbezirks, von dem Kommunal-Einkommensteuer erhoben wird, dürfte jetzt circa 14,900 Seelen zählen, so daß die Steuer pro Kopf 2 Thlr. 11 Pf. ausmacht.

Kosten der städtischen Gasfabrik in Tilsit von Anfang des Unternehmens bis ultimo 1857.

	Soll-Ausgabe. Thlr.	Sgr.	Pf.	Ist ausgegeben. Thlr.	Sgr	Pf.	Rest. Thlr.	Sgr	Pf.
I. Für die Gasfabrik selbst:									
1. An die Firma Laidlaw and son in Glasgow für Lieferung und Errichtung der Maschinen und Straßenröhren	36,857	26	—	15,561	5	4	21,296	20	8
2. Kosten der Gebäude nebst Zubehör . . .	28,012	21	9	25,262	12	7	2,750	9	2
3. Eisenzölle für die aus Schottland und England bezogenen Waaren	9,921	4	6	9,921	4	6	—	—	—
4. Kaufpreis des Grundstücks	900	—	—	900	—	—	—	—	—
5. Insgemein, für den Ingenieur, Kostenanschlag u. s. w.	3,196	20	5	3,139	11	11	57	8	6
Summa	78,888	12	8	54,784	4	4	24,104	8	4
II. Straßen-Candelaber, Straßen-Laternen und Einrichtung derselben mit allem Zubehör . .	7,728	16	4	6,882	9	4	846	7	—
III. Verwaltung und Betrieb:									
1. Gehälter und Remunerationen	310	12	6	310	12	6	—	—	—
2. Bureaukosten	206	29	3	193	29	3	13	—	—
3. Kohlen	3,960	4	1	3,960	4	1	—	—	—
4. Kalk	119	21	3	119	21	3	—	—	—
5. Feuerversicherung	118	26	7	118	26	7	—	—	—
6. Unterhaltung der Gebäude, Maschinen und Anlagen	474	15	3	224	15	3	250	—	—
7. Betrieb und insgemein	141	27	6	141	27	6	—	—	—
Summa 1.—7.	5,332	17	8	2,508	17	8	263	—	—
IV. Anlagen für Privat-Gaseinrichtungen:									
1. Für Gaszähler	2,508	17	8	2,508	17	8	—	—	—
2. Für die Einrichtungen selbst inkl. Material	5,346	11	3	5,328	27	5	17	13	10
Summa ad 1. und 2.	7,854	28	11	7,837	15	1	17	13	10

Die Gasfabrik ist am 21. Dezember 1857 mit 160 öffentlichen und 350 Privatlichten in Betrieb gesetzt.

Es sollen hergestellt werden im Ganzen: 210 öffentliche und 1200 Privatlichte.

Summarische Uebersicht über die Rechnungs-Ergebnisse der Wohlthätigkeitsstiftungen der Stadt Nürnberg für das Etats-Jahr 1856/57.

Rechnungs-Titel.	Vortrag der effektiven Einnahmen.	Betrag.
I.	An Aktiv-Kassabestand vom Vorjahre	10112 Fl. 30 Kr. 1 Pf.
II.	An Aktiv-Ausständen	1119 „ 19 „ — „
III.	An Rechnungsdefekten und Ersatzposten	910 „ 29 „ ½ „
IV.	An Zinsen von Aktiv-Kapitalien	126817 „ 34 „ 1 „
V.	An Ertrag der Realitäten	12420 „ — „ 2 „
IV.	Aus Gewerben	— „ — „ — „
VII.	An Ertrag aus Dominikalrenten und sonstigen Rechten	40799 „ 43 „ 3 „
VIII.	An Sustentationsbeiträgen	26300 „ 41 „ 2 „
IX.	Außerordentliche oder zufällige Einnahmen	54 „ 46 „ — „
X.	Aus Umlagen	— „ — „ — „
IX.	An aufgenommenen Passiv-Kapitalien	— „ — „ — „
XII.	An aufgenommenen Passiv-Vorschüssen	— „ — „ — „
XIII.	An heimgezahlten Aktiv-Kapitalien	197895 „ — „ — „
XIV.	An zurückerhaltenen Aktiv-Vorschüssen	39350 „ — „ — „
XV.	An Erlös aus verkauften Realitäten und Rechten . .	27632 „ 52 „ 2 „
XVI.	An Legaten und Fundirungszuflüssen	4463 „ 52 „ 2 „
	Summa aller Einnahmen	487876 Fl. 49 Kr. 1½ Pf.

Rechnungs-Titel.	Vortrag der effektiven Ausgaben.	Betrag.
I.	An Zahlungsrückständen aus früheren Jahren . . .	75 Fl. — Kr. — Pf.
II.	An Rechnungsdefekten und Ersatzposten	40 „ 13 „ 2½ „
III.	Auf die Verwaltung	8729 „ 33 „ 2½ „
IV.	Auf den Stiftungszweck	168103 „ 5 „ 2½ „
V.	An Zinsen von Passiv-Kapitalien	8 „ — „ — „
VI.	Auf Prozeßkosten	170 „ 53 „ — „
VII.	Auf Sustentationsbeiträge	27719 „ 33 „ 2½ „
VIII.	Auf zurückbezahlte Passiv-Kapitalien	— „ — „ — „
IX.	Auf zurückbezahlte Passiv-Vorschüsse	50 „ — „ — „
X.	An hingeliehenen Aktiv-Kapitalien	232371 „ — „ — „
XI.	An geleisteten Aktiv-Vorschüssen	39000 „ — „ — „
XII.	Auf den Ankauf von Realitäten und Rechten . . .	878 „ 36 „ — „
XIII.	Auf Extradition von Stiftungen	— „ — „ — „
	Summa aller Ausgaben	477145 Fl. 55 Kr. 2 Pf.

Abschluß.

Die Einnahmen betragen	487876 Fl. 49⅜ Kr.
Die Ausgaben	477145 „ 55½ „
Aktiv-Kassabestand	10730 Fl. 53⅞ Kr.,

welcher in die Rechnungen für das Jahr 1857/58 übergeht.

Summarischer Ausweis des Vermögens- und Schulden-Standes am Schlusse des Etats-Jahres 1856/57.

Vermögen:		Schulden:	
a) rentirendes . . .	4,594,566 Fl. 44⅛ Kr.	a) verzinsliche . . .	150 Fl. — Kr.
b) nicht rentirendes	299,631 „ 47⅞ „	b) unverzinsliche	225 „ — „
Summa	4,894,198 Fl. 32 Kr.	Summa	375 Fl. — Kr.

Abgleichung.

Vermögen	4,894,198 Fl.	32 Kr.
Schulden	375 „	— „
Reiner Vermögensstand	4,893,823 Fl.	32 Kr.

Die Rechnungs-Resultate der Lokal-Armenpflege für 1856/57 in Nürnberg.

A. Einnahme.

1.	Reinertrag des Stammvermögens:			
	Renten aus dem Stammvermögen . . .	160 Fl.	33½ Kr.	
	aus nutzbaren Rechten	196 „	38¾ „	
	Zinsen aus 1000 Fl. Kapital	35 „	30 „	
				392 Fl. 42¼ Kr.
2.	Aus den dem Stammvermögen nicht einverleibten, sondern verfügbar gehaltenen Kassaüberschüssen früherer Jahre:			
	Baarbestand nach dem Abschluß der Rechnung für 1855/56	15 Fl.	5⅝ Kr.	
	Zinsen aus einer nutzbar angelegten revokatorischen Schenkung ad 300 Fl. . .	10 „	30 „	
				25 Fl. 35⅝ Kr.
3.	Zuschüsse aus den hiesigen Wohlthätigkeitsstiftungen		36740 „	48 „
4.	Aus Staatskassen		600 „	— „
5.	Aus andern Kassen		160 „	— „
6.	Von ertheilten Tanzmusik-Erlaubnißscheinen		364 „	48 „
7.	Von Kunstausstellungen und sonstigen öffentlichen Produktionen . .		178 „	29 „
8.	Aus dem Ertrag für ausgestellte Jagdkarten zu 2 Drittel Antheil .		368 „	30 „
9.	Succumbenzgelder durch das Kgl. Handels-Appellationsgericht dahier		34 „	39 „
10.	Herrenloser Fund		154 „	17 „
11.	Polizeistrafen		1083 „	51 „
12.	An unfundirten Vermächtnissen		62 „	— „
13.	Geschenke verschiedener Art, größtentheils durch die Königl. Pfarrämter übergeben		354 „	52¾ „
14.	Geschenke zu besondern Zwecken		185 „	— „
15.	An Erlös für das gegen Bezahlung abgegebene Brennholz . . .		989 „	14½ „
16.	An den den konscribirten Armen zu deren Unterstützung mit Holz in einem bestimmten Quantum am Wochenalmosen gemachten Abzügen		2591 „	59 „
17.	Von neu aufgenommenen Meistern		63 „	45 „
18.	Aus den Kirchenbecken die Hälfte der Einlagen		432 „	29½ „
19.	Von Trauungen		21 „	— „
20.	Ersatz gereichter Verpflegung von Seite alimentationspflichtiger Verwandten, inkl. der Erbschaften aus dem Nachlasse der ohne Hinterlassung von Notherben verstorbenen Almosenempfänger		2917 „	1¾ „
21.	An Pflichtbeiträgen der Einwohner, einschließlich jener, welche sich temporär dahier aufhalten		52723 „	36¾ „
22.	Auf Rückersatz		61 „	10¼ „
23.	Erlös für verkaufte Geräthschaften, Kleider ꝛc.		2 „	— „

24.	Milde Beiträge der hiesigen Einwohnerschaft, incl. des Anfalls für erholte Neujahrskarten	345 Fl.	7	Kr.
25.	Pachtgelder	46 „	—	„
26.	Vergütung für die aus der Suppenanstalt an die Armenbeschäftigungs- und polizeiliche Strafanstalt abgegebenen Suppen.	1863 „	16½	„
27.	Erlöse aus Ueberresten und Abfällen in der Suppenanstalt . . .	296 „	—	„
	Summa aller Einnahmen	101258 Fl.	2⅞	Kr.

B. Ausgabe.

I. Ordentliche Unterstützungen.

1.	An fixirten Wochenalmosen:				
	a) in Gelde	15267 Fl.	3	Kr.	
	b) in Brod auf 66050 Laibe à 6 Kr. . .	6605 „	—	„	
	c) an Suppen auf 166,034 Portionen incl. der Regiekosten	6586 „	28¾	„	
		28458 Fl.	31¾	Kr.	
2.	An fixirten vierteljährig vertheilten Hauszinsbeiträgen aus Quartalalmosen	8958 „	27	„	
3.	Kur- und Wartkosten an Hausarme	5802 „	33	„	
4.	Auf Kleider: die Anschaffungskosten für die in natura abgegebenen Kleider betrugen	3912 „	52¼	„	
5.	Auf Holz zur Natural-Vertheilung	3756 „	46½	„	
6.	Zuschuß an die Unterrichtsstiftungen, resp. an den Fond der Armen-Kinderschulen	270 „	53¾	„	
7.	Für Unterricht armer Kinder, welche weder eine Schule besuchen können, noch dürfen	183 „	15	„	
8.	Lehrgelder für arme Knaben	302 „	31¼	„	
9.	Für mittellose Irren und zwar:				
	1) an die Kreis-Irrenanstalt Erlangen:				
	a) Regiekosten	192 Fl.	22½	Kr.	
	b) Verpflegungskosten für 36 Pfleglinge .	4737 „	45	„	
	c) besondere Kosten auf Kleider- und Schuh-Reparaturen	89 „	23	„	
	2) Kosten auf Ueberlieferung Geisteskranker in diese Anstalt	56 „	30	„	
		5076 „	—	„	
10.	Zahlungen an das hiesige Krankenhaus	3906 „	30	„	
11.	Zahlungen zu den Unterhaltskosten des Sebastianspitals	654 „	31⅞	„	
12.	Auf den Unterhalt der Knaben-Erziehungsanstalt der Armenpflege .	2821 „	33½	„	
13.	An das hiesige Rettungshaus: für die darin befindlich gewesenen 18 Knaben und 8 Mädchen	1259 „	30	„	
14.	An das Rettungshaus Puckenhof für vier dortselbst untergebrachte Kinder	315 „	—	„	
15.	An das Central-Taubstummen-Institut zu München: jährlicher Kleidungsbeitrag für einen dortselbst befindlichen Zögling	18 „	3	„	
16.	An das Blinden-Erziehungsinstitut dahier: für drei daselbst aufgenommene Kinder	150 „	—	„	
17.	An die Kleinkinderbewahranstalten	560 „	—	„	

18.	An verschiedene Stiftungen	689	Fl. 41½	Kr.
19.	Aus der Elisabetha Krauß'schen Stiftung	200	„ —	„
20.	Kur- und Verpflegungskosten an auswärtige Gemeinden	155	„ 37	„
21.	Für Reinigung armer Personen, deren Kleider und Effekten	20	„ 46½	„
22.	Auf bestrittene Leichenkassa-Einlagen	34	„ 37	„
23.	Auf bestrittene Beerdigungskosten	195	„ 4½	„
	II. Vorübergehende Unterstützungen.			
24.	An wöchentliche Krankenalmosen	1043	„ 3	„
25.	An sonstige vorübergehende Unterstützungen	3116	„ 44½	„
26.	An Geschenken zu besonderen Zwecken	185	„ —	„
27.	Für in natura abgegebenes Brod	94	„ 6	„
28.	Für in natura abgegebene Suppen (da solche aus der Suppenanstalt abgegeben wurden).	—	„ —	„
	III. Auf Armenbeschäftigung.			
30.	Für die freiwillige Armenbeschäftigungs- und polizeiliche Strafanstalt	9634	„ 23¼	„
	IV. Regie.			
31.	An Besoldungen und Taggeldern	2464	„ 15	„
32.	Den Almoseneinsammlern Lohn für das Einsammeln der Pflichtbeiträge in 13 Distrikten	1612	„ —	„
33.	Für Schreibmaterialien	114	„ 23	„
34.	Für Beleuchtung und Einheizerlohn	69	„ 25½	„
35.	Für Reinigung der Geschäftszimmer	25	„ 30	„
36.	Für Geräthschaften	111	„ 77	„
37.	Auf Buchdrucker- und Buchbinderlöhne	151	„ 50	„
38.	Auf Bücher und Schriften	5	„ 12	„
39.	Auf Postporto	29	„ 31	„
40.	Auf Fuhrlöhne	9	„ 45	„
41.	An Gerichtstaxen	3	„ 49	„
42.	Ständige Remunerationen	60	„ —	„
43.	Umständige Remunerationen für besondere Dienstleistungen	40	„ —	„
44.	Für Tagelöhne im Armenholzmagazin	101	„ 15	„
45.	Tagelöhne für andere Arbeiten	20	„ 42	„
46.	Auf Feuerversicherung an die bayer. Hypotheken- und Wechselbank	28	„ 36	„
47.	Auf Baulichkeiten	135	„ 36	„
48.	Pachtschillinge an den Magistrat	255	„ 30	„
49.	Auf Alimentationen	96	„ —	„
	V. Sonstige Ausgaben.			
50.	Auf Rückersatz	62	„ —	„
51.	Auf sonstige unvorhergesehene Ausgaben	36	„ —	„
	VI. Fremdartige Zwecke.			
52.	Auf die Bildung eines Dispositions-Fonds wurden bei der K. Bank verzinslich angelegt	1400	„ —	„
	Summa aller Ausgaben	101169	Fl. 27⅞	Kr.

Abschluß.

Die Einnahme beträgt	101258	„ 2⅞	„
Die Ausgabe beträgt	101169	„ 27⅞	„
Bestand für 1857/58	88	Fl. 35	Kr.

Muthmaßliche Einnahme und Ausgabe der Stadt Weida auf das Jahr 1858.

A. Einnahme.

Cap. I.	Gewährschaft aus der Rechnung pro 1857				2043	Thlr.	4	Sgr. 5½ Pf.
Cap. II.	Erborgte Kapitalien				—	„	—	„ — „
	Der Aufwand für das zur Zeit noch nicht vollendete, am 1. Juli d. J. zu eröffnende Krankenhaus wird vorerst separat verrechnet und kömmt erst zur Rechnung pro 1859.							
Cap. III.	Erbzinsen				42	„	23	„ — „
Cap. IV.	Umlagen nach dem Steuerfuß mit 5 Pf. vom Thaler des Einkommens aus Grundbesitz und Nichtgrundbesitz				1500	„	—	„ — „
Cap. V.	Lehngelder				40	„	—	„ — „
Cap. VI.	Statutarische und polizeiliche Abgaben:				800	„	—	„ — „
	a) Schulgeld	700	Thlr.					
	b) Hundesteuer	30	„					
	c) polizeiliche Konzession	70	„					
	Sa. uts.							
Cap. VII.	Bürger- und Einzugsgelder				700	„	—	„ — „
Cap. VIII.	Sporteln und Strafgelder				300	„	—	„ — „
Cap. IX.	Bierverbrauchs-Abgabe				550	„	—	„ — „
Cap. X.	Handwerksnutzungen				120	„	—	„ — „
Cap. XI.	Stätte- und Hausirgeld				110	„	—	„ — „
Cap. XII.	Städtisches Chausseegeld				500	„	—	„ — „
Cap. XIII.	Pacht- und Miethgeld				628	„	—	„ — „
Cap. XIV.	Abwurf des Stadtforstes				2100	„	—	„ — „
Cap. XV.	Grabstättegelder				50	„	—	„ — „
Cap. XVI.	Insgemein				200	„	—	„ — „
	Summa der Einnahme				9683	Thlr.	27	Sgr. 5½ Pf.

B. Ausgabe.

Cap. I.	Armenwesen				1100	Thlr.	—	Sgr. — Pf.
	a) Armenpflege	850	Thlr.					
	b) Betrieb der Suppenanstalt	200	„					
	c) Medikamente an Unbemittelte . . .	50	„					
	Sa. uts.							
Cap. II.	Straßenbeleuchtung, Sicherheits- und Feuerlösch-Anstalten				320	„	—	„ — „
	a) Straßenbeleuchtung	200	Thlr.					
	b) Spritzenreparaturen	50	„					
	c) Ausfahren des Wasserzubringers bei auswärtigen Feuern	30	„					
	d) Heizung und Beleuchtung des Nachtwach-Lokals	40	„					
	Sa. p. se.							
Cap. III.	Steuern, Erbzinsen und Brandkassen-Beiträge				170	„	—	„ — „
Cap. IV.	Besoldungen und Deputate				2216	„	29	„ 11 „
	a) Besoldungen der Kommunalbeamten	1647	Thlr.	29 Sgr.	11	Pf.		
	b) Holzdeputate	569	„	— „	—	„		
	Sa. uts.							

Cap. V.	Verzinsung und Amortisation der Staatsschuld	1170	Thlr.	— Sgr.	— Pf.
Cap. VI.	Bauten und Reparaturen	250	„	— „	— „
Cap. VII.	Brunnen- und Röhrfahrt	120	„	— „	— „
Cap. VIII.	Straßenpflaster und öffentliche Wege	450	„	— „	— „
Cap. IX.	Holzkultur und Obstbaumzucht	240	„	— „	— „
Cap. X.	Prozeß-Reisekosten und Diäten	30	„	— „	— „
Cap. XI.	Büreaukosten	175	„	— „	— „
Cap. XII.	Reste und Caducitäten	100	„	— „	— „
Cap. XIII.	Rückvergütung der Bierverbrauchs-Steuer	10	„	— „	— „
Cap. XIV.	Schulwesen	1956	„	— „	— „
Cap. XV.	Insgemein	300	„	— „	— „
	Summa der Ausgabe . . .	8607	Thlr.	29 Sgr.	11 Pf.

C. Vergleichung.

9683	Thlr	27 Sgr.	5¼ Pf. Einnahme,
8607	Thlr.	29 Sgr.	11 Pf. Ausgabe,
1075	Thlr.	27 Sgr.	6¼ Pf. Ueberschuß.

Voranschlag für die Stadtkämmerei-Rechnung der fürstl. Haupt- und Residenzstadt Gera auf 1858.

Einnahme.

1500	Thlr.	—	Sgr.	—	Pf.	Zinsen von Aktivkapitalien.
1493	„	5	„	5	„	Miethzinsen und Pachtgelder.
6950	„	—	„	—	„	Holznutzung aus der Stadtwaldung.
79	„	5	„	—	„	von der Fischerei.
914	„	21	„	9	„	Erbgeschoß, Zinsen und Frohngeld.
100	„	—	„	—	„	vom Holz- und Röhren-Magazin.
120	„	—	„	—	„	vom Raths-Marstall.
7	„	—	„	—	„	von der Stadtwaage.
1070	„	—	„	—	„	von der Polizei-Verwaltung.
1800	„	—	„	—	„	wegen ertheilten Bürgerrechts an Flurgenossen-Gebühren und Einzugsgeldern.
28	„	—	„	—	„	von reservirtem Bürgerrecht.
60	„	—	„	—	„	Anzugsgelder.
120	„	—	„	—	„	Konzessionsgelder vom Bier- und Branntweinschank.
3500	„	—	„	—	„	von Wochen-, Jahr- und Viehmärkten.
60	„	—	„	—	„	von Handwerkern.
10	„	—	„	—	„	von gestempeltem Gewicht und Gemäß.
4000	„	—	„	—	„	von der Bierbrauerei.
2260	„	—	„	—	„	Wege- und Brückengelder.
200	„	—	„	—	„	Beiträge zu den Feuer- und Löschanstalten.
200	„	—	„	—	„	dergl. zur Stadtbeleuchtung.
60	„	—	„	—	„	dergl. zur Erhaltung der Wasserkunst.
40	„	—	„	—	„	dergl. zur Armenpflege.
150	„	—	„	—	„	Handwerkskommissions-Gebühren.
90	„	24	„	3	„	Beiträge zu den öffentlichen Unterrichts-Anstalten.
1150	„	—	„	—	„	Insgemein.
25962	Thlr.	26	Sgr.	5	Pf.	Summa.

Ausgabe.

693	Thlr.	—	Sgr.	—	Pf.	Abgang von der Einnahme, an Cabuzitäten, Erlassen ꝛc.
3400	„	—	„	—	„	Zinsen von Passiv-Kapitalien.
1800	„	—	„	—	„	zurückzuzahlende Passiv-Kapitale.
4500	„	—	„	—	„	Bau- und Besserungskosten.
1200	„	—	„	—	„	Holzkultur und Holzschlag.
4	„	4	„	3	„	auf die Fischerei.
250	„	—	„	—	„	Onera von städtischen Grundstücken, Steuern und andern Abgaben.
520	„	—	„	—	„	auf den Rathsmarstall.
120	„	—	„	—	„	auf die Polizei-Verwaltung.
520	„	—	„	—	„	auf die Erhaltung und Ausführung der Rathsgerechtsame.
30	„	—	„	—	„	auf die Rathswahl, Introduktion und Rechnungs-Abnahmen.
10510	„	12	„	10	„	Besoldungen, Löhne und Pensionen.
700	„	—	„	—	„	Büreaukosten.
6189	„	—	„	—	„	auf die Armenpflege.
150	„	—	„	—	„	auf die Wochen-, Jahr- und Viehmärkte, sowie den Wollmarkt.
13	„	21	„	—	„	auf die Reinigung der Marktplätze, Straßen und Kanäle.
8	„	20	„	—	„	für Fertigung gestempelten Gewichts und Gemäßes.
75	„	—	„	—	„	auf die Bierbrauerei.
60	„	—	„	—	„	auf die Wege- und Brückengelder-Einnahme inkl. Druckkosten für die Wegezettel und Kontrollgebühren.
650	„	—	„	—	„	auf die Feuer- und Löschgeräthschaften, auch Brandversicherungen und nachbarliche Assistenz.
2217	„	—	„	—	„	auf die Stadterleuchtung.
650	„	—	„	—	„	auf die Wasserkunst, Brunnen- und Röhrenfahrten.
14	„	16	„	11	„	Geschenke und Verehrungen.
22	„	25	„	5	„	auf Abnahme der Kirchen- und Hospitalrechnungen.
2966	„	13	„	9	„	auf die öffentlichen Unterrichts-Anstalten inkl. Instandhaltung des Inventarii.
1200	„	—	„	—	„	Insgemein inkl. Reservefond.
38464	Thlr.	24	Sgr.	2	Pf.	Summa der Ausgabe.

Vergleichung.

25,962 „ 26 „ 5 „ Einnahme, davon ab 12,501 Thlr. 27 Sgr. 9 Pf. Erigenzsumme, welche durch Gemeindeanlagen aufzubringen ist.

Gemeinde-Vermögen der wichtigsten Städte Westgaliziens.

Unter allen Gouvernements österreichischer Länder war es bisher die Lemberger Statthalterei allein, welche eine Uebersicht der Vermögensgebarung von 43 Städten in ihrem Gebiete für 1856 veröffentlicht hat. Da die Zustände Galiziens, namentlich jene der Gemeinden, selbst in Oesterreich zu den fast unbekannten Dingen gehören, so mögen hier einige Data aus den Budgets der in weiteren Kreisen wenigstens geographisch bekannten Städte erfolgen. Dieselben beziehen sich, wie bereits gesagt, auf das Jahr 1856.

Brody	beſitzt ein	Aktivvermögen	von 419,932	Fl. bei einem	Paſſivum	von 23,235	Fl.
Brzezan	„	„	41,747	„ „	„	2,469	„
Drohobycz	„	„	866,681	„ „	„	5,355	„
Grodek	„	„	376,247	„ „	„	3,402	„
Jaroslau	„	„	499,736	„ „	„	13,980	„
Kolomea	„	„	179,419	„ „	„	5,002	„
Lemberg	„	„	445,093	„ „	„	407,376	„
Przemysl	„	„	535,429	„ „	„	8,697	„
Sambor	„	„	531,999	„ „	„	8,051	„
Sanok	„	„	132,737	„ „	„	10,972	„
Stanislawow	„	„	652,783	„ „	„	79,692	„
Stryj	„	„	460,927	„ „	„	7,015	„
Tarnopol	„	„	978,162	„ „	„	17,763	„
Zloczow	„	„	299,960	„ „	„	3,080	„
Zolkiew	„	„	71,037	„ „	„	6,397	„

Wie den Leſern dieſer Monatsſchrift bereits bekannt, hat die k. Staatsverwaltung in jüngſter Zeit eine Ueberſicht der Einnahmen und Ausgaben ſämmtlicher Landeshauptſtädte, Kreisſtädte und aller andern über 10,000 Einwohner zählenden Städte pro 1855 — 56 — 57 zuſammenſtellen laſſen und wird ſie zweifelsohne einem größern Leſerkreiſe zugänglich machen. Damit iſt nun eine gute Grundlage gewonnen, um dem wichtigen, bisher faſt ganz vernachläſſigten Haushalte der Gemeinde auch von Seite der Preſſe größere Aufmerkſamkeit zuzuwenden. Mit Hülfe der gebotenen Daten, die leicht vervollſtändigt und in Evidenz gehalten werden können, werden unter der Aegide eines neuen Gemeindegeſetzes Männer von Einſicht und praktiſcher Erfahrung die Feder zur Hand nehmen, um die Gemeindebudgets zu illuſtriren. Bis dahin müſſen wir leider die Leſer auch in Betreff der galiziſchen Budgets vertröſten; denn jetzt wäre es in der That ganz unmöglich, hierüber unabhängige Urtheile aus den einzelnen Städten zu erlangen — ſo lebhaft (!) iſt die Theilnahme für ſolche Dinge und ſo allgemein (!) die nähere Einſicht in die ſpeziellen Rechnungen und Gebarungs-Ausweiſe.

III.

Monats-Chronik.

Königreich Preußen.

a. Oſt- und Weſtpreußen.

Königsberg. Da das zuletzt gültig geweſene Regulativ für die hier zu entrichtenden Einzugs- und Hausſtandsgelder ſich namentlich in Beziehung der zu beſteuernden Aſcendenten neu anziehender Perſonen und auch in anderer Hinſicht als unzureichend herausgeſtellt hat, wurde den Stadtverordneten in der Sitzung am 4. Mai ein neu entworfenes Regulativ zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt. — Sodann wurde der neue Entwurf des Etats für den Kriegs-Kontributionsfond pro 1859/61 genehmigt. Die Verſammlung ſprach ihre Freude aus, dieſe für die Stadt ſo hochwichtige Angelegenheit durch dieſen Etat zum Vortheil der Stadt regulirt zu ſehn. Die Schuld beträgt jetzt noch ca. 1,436,000 Thlr., zu deren Tilgung der Staat bis zum Jahre 1862 jährlich 12,000 Thlr. hergiebt und die Stadt jährlich 9000 Thlr. von den

ausgegebenen Obligationen amortisirt. — Bei der Vorlage der Jahres-Rechnung des Gesecus'schen Ueberschußfonds erfuhr man, daß das jetzt vorhandene Kapital auf 60,559 Thlr. angewachsen ist. Freilich sind dabei die Papiere für voll gerechnet, so daß sich das Kapital dadurch für den Augenblick um mehr denn 10,000 Thlr. verkleinern dürfte.

— W — **Tilsit**, im Mai. Auf Grund der neuen Städte- und Landgemeindeordnung wird im hiesigen Kreise mit der Kommunalisirung für sich bestehender Grundstücke eifrig vorgegangen, und es stellt sich dabei heraus, daß auch über mehrere Theile des Stadtbezirks selbst, da sie bisher noch nicht formell demselben einverleibt sind, der Form wegen das Einverleibungsverfahren eingeleitet werden muß. Ein ähnliches Verhältniß dürfte wohl in vielen Städten obwalten. — Die bereits seit länger als 10 Jahren schwebende Separation der hiesigen Ländereien, die faktisch bereits ausgeführt ist, kann immer zu keinem Abschluß gedeihen, weil einige Grundbesitzer, wenn auch in geringem Maße, benachtheiligt sind und die Genehmigung des Separationsrezesses verweigern. Es wird nichts anderes übrig bleiben, um viel größere Kosten und Weitläufigkeiten zu vermeiden, als daß die 236 Interessenten bei der Sache zusammentreten und die einzelnen Benachtheiligten aus gemeinschaftlichen Mitteln entschädigen. Die Kommune selbst besitzt kein Bürger- oder Gemeindeglieder-Vermögen, indem sämmtliches, seit Fundation der Stadt im Jahre 1552 bis 1826 vom Feldschöppenamte des Magistrats verwaltete, sehr erhebliche Gemein-Eigenthum durch eine rechtskräftige Entscheidung für Privateigenthum der circa 200 landbesitzenden Bürger erklärt und der Verwaltung der Kommune entzogen wurde.

Als Direktor der hiesigen Realschule ist Doktor Tagmann, bisher Oberlehrer an der Realschule zu Breslau, erwählt und in Funktion getreten. Derselbe hat in Bezug auf Schüler jüdischer Konfession strengere Grundsätze eingeführt, als sie die bisherige Praxis mit sich brachte und als sie am hiesigen Königlichen Gymnasium gehandhabt werden. Die jüdischen Ritualgesetze verbieten bekanntlich am Sabbath das Schreiben und Arbeiten. Einzelne jüdische Schüler waren daher am Sonnabend nur Zuhörer, Andere, vielleicht mit stillschweigender Genehmigung ihrer Eltern, schrieben und arbeiteten auch am Sonnabend. Herr Doktor Tagmann verlangt jetzt von jedem neu aufzunehmenden jüdischen Schüler eine schriftliche Bescheinigung seiner Eltern, daß sie das Arbeiten auch Sonnabends gestatten, was natürlich bei Strenggläubigen Anstoß erregt. Indeß soll es in Breslau so durchgeführt sein. — Nach dem von den beiden Häusern des Landtages genehmigten Etat soll nunmehr auch in unserem Orte in kürzester Zeit ein Königlicher Polizeidirigent fest angestellt werden, während die Kommune die übrigen Polizei-Beamten besolden soll. — Die Frequenz der hiesigen Schulen ist so groß, daß die drei höheren Lehranstalten: Gymnasium, Realschule und Bürgerschule gegen 1000 Schüler zählen und für das Bedürfniß nicht mehr ausreichen, so daß man an die Gründung einer Vorbereitungsschule für die Realschule denkt. Das Gymnasium zählt 12, die Realschule 6 und die Bürgerschule 4 Knaben- und 3 Mädchenklassen.

Danzig, 20. Mai. Da die Amtsperiode des Bürgermeisters Schumann mit dem 1. Januar 1859 abläuft, so sprach sich in der letzten Stadtverordneten-Versammlung allgemein der Wunsch aus, demselben auf neue zwölf Jahre das Amt des Bürgermeisters und Beigeordneten mit dem bisherigen Gehalt von 1600 Thlrn. anzutragen und ihm als Anerkenntniß seiner bisherigen Leistungen eine persönliche Zulage von 200 Thlrn. für die Amtsdauer pro 1859 bis 1870 zu bewilligen. Die Verifikation und Vernichtung von 225,247 Thlr. 8 Sgr. 2 Pf. freistädtischer, durch den Tilgungsfond eingelöster Schuldobligationen und Anerkenntnisse betreffend, beschloß die Versammlung, den Magistrat zu ersuchen, dem Akte der letzten Verbrennung durch Beiwohnung des Oberbürgermeisters, ihres Vorsitzenden und einer Deputation beider Körperschaften eine größere Feierlichkeit zu verleihen.

Elbing, im Mai. In der Sitzung der Stadtverordneten am 23. v. M. wurde von der Benachrichtigung des Magistrats, daß die Königl. Regierung die Erhöhung des Schulgeldes an

der höheren Bürgerſchule um 2 Thlr. jährlich pro Kopf, ſowie die Erhöhung der Gehälter von 7 Lehrern um 450 Thlr. jährlich vom 1. April c. ab, unter der Bedingung, daß die Betheiligten von ihrem ganzen Gehalte zu dem etwa zu bildenden Penſionsfonds die reglementsmäßigen Beiträge zu entrichten haben, genehmigt hat, Kenntniß genommen. — Dem Magiſtrat wurde die Nachweiſung der inexigiblen Kommunalſteuer-Reſte von den Cenſiten der zwei niedrigſten Steuerſtufen pro 1857 im Betrage von 438 Thlr. 19 Sgr. remittirt und die Niederſchlagung derſelben genehmigt. — Mit dem Vorſchlage des Magiſtrats, betreffend eine Beihülfe zu den Koſten der Verlängerung der weſtlichen Moole im Fahrwaſſer und reſp. Vertiefung des letzteren, zur Höhe von 8000 Thlr., war die Verſammlung unter der Vorausſetzung einverſtanden, daß der projektirte Moolenbau nach dem revidirten Koſtenanſchlage zur Höhe von 32,750 Thlr. unter Beihülfe Seitens des Herrn Handelsminiſters zu Stande komme.

Aus der Sitzung am 14. d. Mts. iſt zu erwähnen der Beſchluß, das Ehrenbergſche Grundſtück in der Schottlandſtraße zum Preiſe von 1650 Thlrn. für die Gasanſtalt anzukaufen und den Bau derſelben im Laufe des Jahres 1859 auszuführen. — Die Stadtverordneten-Verſammlung beharrt dabei, eine Gasanſtalt nach altem Muſter hier zu erbauen. Es fragt ſich nun, ob die Königl. Regierung ihre Genehmigung dazu ertheilen werde, daß die Stadtkommune, welche im nächſten oder nächſtfolgenden Jahre die jährliche Amortiſation ihrer Bran-Obligationen in bedeutendem Betrage wieder aufnehmen muß, ſich zu dem genannten Behuf eine neue, ſo große Schuldenlaſt auferlege. (Der Stadt Bromberg iſt bekanntlich die Genehmigung der Anleihe, welche die Kommunal-Behörden derſelben zum Bau der Gasanſtalt machen wollten, höheren Orts verſagt worden.) — Es wurde ferner Kenntniß genommen von dem Rechnungs-Nachweis der Pott-Cowleſchen Stiftung pro 1857—58, welcher in Einnahme auf 24,983 Thlr., Ausgabe 23,484 Thlr., Vermögen 235,692 Thlr. abſchließt (im Dienſtbotenſtift befinden ſich 19 Benefiziaten); und von dem Reviſionsbericht der Sparkaſſe, welcher mit einem Beſtande von 327,410 Thlr. abſchließt.

Marienwerder. Unſer allgemein beliebter Bürgermeiſter Rux iſt in der Nacht vom 27.—28. April geſtorben. Länger als 30 Jahre hat derſelbe ſeinem ſchwierigen Poſten vorgeſtanden, und die Humanität, welche er jederzeit an den Tag legte, ſichert ihm ein ehrenvolles und bleibendes Andenken.

Schwetz, im Mai. Der Umbau unſerer Stadt, welcher in den letzten 28 Jahren faſt nach jedem Hochwaſſer in Erwägung genommen iſt, ſcheint jetzt in ein ernſtes Stadium zu kommen. Die Allerhöchſten Erlaſſe vom 28. Dezember v. J., durch welche Se. Majeſtät der König die Verlegung der alten Stadt Schwetz auf das linke Ufer des Schwarzwaſſers, vorbehaltlich der Beſtätigung des neuen Bebauungsplanes, zu genehmigen, auch der Stadtgemeinde zu dieſem Behufe, beziehungsweiſe zum Ankauf des Bauterrains, zu deſſen Einrichtung und zum Umbau der Schule eine Gnaden-Unterſtützung von 20,000 Thlrn. aus der Staatskaſſe, ſowie die Stempel- und Sportelfreiheit für die mit der Ueberſiedelung in unmittelbarem Zuſammenhange ſtehenden gerichtlichen Akte, desgleichen das Expropriationsrecht gegen die Beſitzer des Bauterrains zu bewilligen geruht haben, ſind bereits der hieſigen ſtädtiſchen Behörde zugegangen, und ſteht zu erwarten, daß ein zur Beſtätigung geeigneter Bebauungsplan bald zur Berathung kommen wird.

b. Pommern.

Stettin im Mai. Die Rollfuhrwerke, denen wir in allen Theilen der Stadt begegnen, dürfen beſtimmungsmäßig nur mit 80 Ctr. belaſtet werden, eine Vorſchrift, die beſonders zur Konſervation des Straßenpflaſters gegeben iſt. Dieſer Anordnung iſt zu allen Zeiten entgegen gehandelt, und hat keine Maßregel geeignet geſchienen, dem zu ſteuern, da es hierſelbſt an einem Mittel fehlte, die Laſt eines Wagens ohne Schwierigkeit feſtzuſtellen. Gegenwärtig iſt nun der

Vorſchlag gemacht, eine große Brückenwaage zur Wiegung bis 250 Ctr. im Werthe von circa 300 Thlr. anzuſchaffen und geeigneten Orts aufzuſtellen. Dieſes Projekt iſt von den Stadtverordneten in der Sitzung am 4. d. Mts. dem Magiſtrat zur Aeußerung übergeben, und es ſteht wohl zu erwarten, daß die angeregte Einrichtung ins Leben treten wird. —

In der Sitzung am 18. wurde auf den Vorſchlag des Magiſtrats eine fernere Summe von 5000 Thlr. der Berlin-Stettiner Eiſenbahngeſellſchaft als Zuſchuß zu dem bereits im vorigen Jahre von Seiten der Stadt offerirten Koſtenbeitrage von 15,000 Thlr. zur Beſchaffung des Territoriums der projektirten Vorpommerſchen Eiſenbahn bewilligt. An dieſe Bewilligung knüpfte ſich jedoch die Maßgabe, daß über den in Rede ſtehenden Bau in der am 27. d. Mts. ſtattfindenden Generalverſammlung der Aktionäre der Berlin-Stettiner Eiſenbahn definitiv Beſchluß gefaßt und der Bau ſelbſt innerhalb 2 Jahre in Angriff genommen werden muß. Ebenſo wurde für Beſchaffung einer fahrbaren Verbindungsſtraße von der Magazinſtraße nach der in dieſem Jahre zu regulirenden Straße No. 14. der Neuſtadt (Grüne Schanze) eine Summe von 810 Thlr. bewilligt; imgleichen für Pflaſterung der Magazinſtraße mit prismatiſchen Steinen noch anderweite 680 Thlr.

Nach Mittheilung eines Urtels I. Inſtanz in einem Prozeſſe der Stadt wider den Fiskus iſt der erſteren ihr Anſpruch auf eine erbloſe Verlaſſenſchaft von circa 4000 Thlr. zugeſprochen worden. — Nach Ausweis der Leihamtsrechnung pro 1857 hat genanntes Inſtitut der Stadt bis jetzt eine Zubuße im Ganzen von 6209 Thlr. verurſacht, und zwar im Jahre 1848: 2636 Thlr., 1849: 1596 Thlr., 1850: 1029 Thlr., 1851: 1169 Thlr., 1852 866 Thlr., 1854: 383 Thlr., 1855: 51 Thlr. — Ueberſchuß dagegen verblieben: im Jahre 1853: 594 Thlr., 1856: 623 Thlr. und 1857: 706 Thlr.

Stralſund, 8. Mai. Heute ſtarb der hieſige älteſte Bürgermeiſter Geh. Regierungsrath Dr. Schwing im 80. Lebensjahre. Im Jahre 1805 wurde er Mitglied des Rathes und hat ſeitdem nach- und nebeneinander die Direktion der Quartierkammer, des Gerichtes, des Kammergerichtes, der Polizei, die Repräſentation der Stadt auf den Landtagen und ſeit 1820 die Bürgermeiſterwürde bekleidet.

Pyritz im Mai. Unſere Stadtverordneten haben beſchloſſen, wegen Erbauung einer Eiſenbahn von Alt-Damm über Pyritz nach Cüſtrin die erforderlichen Ländereien, ſo weit ſie das ſtädtiſche Territorium berühren, ſo wie den Platz zum Bahnhofe unentgeldlich herzugeben, auch im Nothfall noch einige Tauſend Thaler aus der Stadthauptkaſſe zuzuſchießen. Gleichzeitig ergeht eine Aufforderung an die Kreisſtände, einen Kreiszuſchuß zur Ausführung dieſer Bahnſtrecke zu bewilligen.

c. Poſen.

— C. — **Poſen**, im Mai. Seit Mitte November 1856 iſt die ſtädtiſche Gasbereitungs-Anſtalt im Betriebe, und es ergiebt ſich aus dem über die Verwaltung derſelben im abgelaufenen Jahre erſtatteten Bericht, daß bis jetzt die Stadt, mit Ausſchluß der Vorſtädte am rechten Ufer der Warthe, der Vorſtadt Fiſcherei und einzelner abgelegener Stadttheile, durch Gas erleuchtet werden. Die Zahl der gegenwärtig zur Straßenbeleuchtung dienenden Gaslaternen iſt 414. Im v. J. ſind die noch erforderlich geweſenen Bauten zur Ausführung gekommen und zwar: der Bau eines Kohlenſchuppens, der Bau eines Zwiſchengebäudes für die Dampfmaſchine und der Dampf-Cylinder. Nächſtdem iſt die Dampfmaſchine aufgeſtellt, und der durch dieſelbe getriebene Exhauſtor hergerichtet worden. Ein zweiter Gasbehälter iſt in Arbeit und wird in der nächſten Zeit hergeſtellt ſein, auch die nöthigen Dampfleitungen zur Sicherung der Reinigungsapparate und Gasbehälter gegen Froſt ſind eingerichtet worden. Die Weiterführung der Röhrenleitung nach der Walliſchei iſt in Angriff genommen. Die urſprünglich zum Bau der Gaswerke beſtimmte, in vierprozentigen Stadtobligationen emittirte Summe von 140,000 Thlr.

hatte ſich als nicht zureichend herausgeſtellt, und es wurde von den ſtädtiſchen Behörden beſchloſſen, eine anderweite Schuld von 100,000 Thlrn. zu kreiren. Die Allerhöchſte Genehmigung hierzu iſt ertheilt. Es ſteht zu erwarten, daß damit dem Bedürfniſſe nicht nur vollſtändig genügt werden wird, ſondern daß von den neu zu kreirenden Stadtobligationen eine namhafte Summe als Reſervefond wird zurückbehalten werden können. Die Gasanſtalt wird vom Magiſtrate durch eine aus Magiſtratsmitgliedern und Stadtverordneten gebildete Kommiſſion „als Direktion der ſtädtiſchen Gasanſtalt" verwaltet. Den Betrieb leitet ein vorläufig interimiſtiſch angeſtellter Dirigent, unter Aufſicht und nach Anordnungen des Direktors Kornhard in Stettin, welcher für dieſe Zwecke engagirt worden iſt. — Die Betriebsrechnung bis zum 1. Juli v. J. weiſt nach, daß die Revenüen der Anſtalt nicht nur ausgereicht haben, alle Betriebskoſten und die Zinſen des Anlagekapitals zu decken, ſondern daß noch eine Summe von 743 Thlr. 18 Sgr. 5 Pf. zur Verwendung für die Amortiſation des Anlagekapitals disponibel geblieben iſt. Es ſteht nicht zu bezweifeln, daß ſchon im laufenden Verwaltungsjahre die Revenüen-Ueberſchüſſe ausreichen werden, die zur Amortiſation des Anlagekapitals erforderliche Summe vollſtändig zu decken, da die Anerkennung der Vorzüge der Gasbeleuchtung beim Publikum immer mehr Eingang findet und Konſumtion an Gas zur Beleuchtung in den Häuſern ſich in erfreulicher Weiſe fortdauernd ſteigert. Die Zahl der Privatflammen beträgt gegenwärtig ſchon über 2800. — Der für den Zeitraum vom 1. Juli 1857 bis dahin 1858 für die Gasanſtalt beſtätigte Etat enthält folgende Poſitionen: A) die Einnahmen. Tit. I. an Miethen: 1) für eine Parzelle von dem Grundſtücke der Gasanſtalt 25 Thlr.; 2) an Gaszählermiethe 910 Thlr. 25 Sgr.; 3) Miethe für von der Gasanſtalt eingerichtete Gasröhrleitung für Private, à 10 pCt. der Anlagekoſten 100 Thlr., zuſ. = 1035 Thlr. 25 Sgr. — Tit. II. für Gas: 1) für 400 Straßen-Laternen-Aequivalent aus der Kämmerei-Kaſſe pro Laterne und Jahr 12 Thlr. = 4800 Thlr.; 2) für Privat-Straßenlaternen 123 Thlr. 26 Sgr. 8 Pf.; 3) für Tarifflammen (Flammen, welche in beſtimmter Zeit ohne Gaszähler brennen) 197 Thlr. 27 Sgr. 10 Pf.; 4) für Gas, welches durch Gaszähler überlaſſen wird, 8,000,000 Kubikfuß, à 1000 Kubikfuß 3 Thlr. 5 Sgr. = 25333 Thlr. 10 Sgr., zuſ. 30455 Thlr. 4 Sgr. 6 Pf. — Tit. III. für Koaks. Es werden verbraucht ca. 400 Laſt Steinkohlen, welche 560 Laſt Koaks geben, à 15 Thlr. = 8400 Thlr. — Tit. IV. Es werden gewonnen werden 400 Tonnen, à 3 Thlr. = 12000 Thlr. — Tit. V. für Ammoniakwaſſer, ca. 2000 Zentner, à 6 Pf. = 33 Thlr. 10 Sgr. — Tit. VI. Verſchiedenes. Für Verkauf von altem Eiſen, Laternen ꝛc. 100 Thlr. Summa der Einnahme 41224 Thlr. 9 Sgr. 6 Pf. B. Die Ausgaben. Tit I. Betriebs-Material: 1) für 400 Laſt Steinkohlen, à 34 Thlr. 24 Sgr., 13920 Thlr.; 2) für 200 Laſt Koaks zum Heizen der Retorten, à 15 Thlr., 3000 Thlr.; 3) für Gasreinigungsmaterialien 180 Thlr., zuſ. = 17100 Thlr. — Tit. II. Gehälter und Arbeitslöhne: 1) dem Direktor Gehalt 200 Thlr., Reiſekoſten 300 Thlr.; 2) dem Betriebs-Inſpektor incl. Tantiemen 350 Thlr.; 3) dem Gas-Inſpektor 500 Thlr.; 4) dem Buchhalter und Zeichner 300 Thlr.; 5) dem Koaksmeſſer 180 Thlr.; 6) dem Boten 180 Thlr.; 7) dem Portier 90 Thlr. und den Laternenanzündern 640 Thlr.; 8) den 2 Federpoliren und den Betriebsarbeitern ꝛc. pro 100 Kubikfuß Gas ca. 5 Sgr. = 1000 Thlr., zuſ. 4546 Thlr. — Tit. III. Reparaturen: 1) für Reparatur der Gasöfen pro 1000 Kubikfuß Gas 2½ Sgr. = 833 Thlr.; 2) für Reparatur der Apparate 50 Thlr.; 3) für Reparatur der Laternen- und Rohrleitungen 200 Thlr.; 4) für Reparatur der Gebäude 100 Thlr.; 5) für Unterhaltung der Betriebswerkzeuge 350 Thlr.; 6) für Unterhaltung der Dampfmaſchine 500 Thlr., zuſ. 2033 Thlr. — Tit. IV. Laſten und Abgaben: 1) an Zinſen von 140,000 Thlr. Anlage-Kapital, à 4 pCt. 5600 Thlr.; 2) an Zinſen von 100.000 Thlr. Anlage-Kapital à 5 pCt., 5000 Thlr.; 3) an Reſervefonds für Abnutzung der Gebäude, Röhren und Apparate 500 Thlr.; 4) an Abgaben und Laſten 191 Thlr. 15 Sgr. 8 Pf., zuſ. 11291 Thlr. 15 Sgr. 8 Pf. — Tit. V. Verſchiedene Ausgaben: 1) Bureau-Bedürfniſſe 100 Thlr.; 2) allgemeine Betriebs-Ausgaben 200 Thlr., zuſammen 3000 Thlr. Summa ſämmtlicher Ausgaben

Digitized by Google

35270 Thlr. 15 Sgr. 8 Pf. – Die Einnahme iſt 41224 Thlr. 9 Sgr. 6 Pf. Die Ausgabe iſt 35270 Thlr. 15 Sgr. 8 Pf. Es bildet ſich ſonach ein Reinertrag nach Abzug ſämmtlicher Betriebsunkoſten, Abgaben und Zinſen der Anlagekoſten von 5953 Thlr. 23 Sgr. 10 Pf., welche der Kämmerei zur Amortiſation der 204,000 Thlr., à 2 pCt. = 4800 Thlr. werden überwieſen werden können.

— B. — **Meſeritz**, im Mai. Der von den beiden ſtädtiſchen Behörden verfaſſungsmäßig genehmigte Haushaltsetat pro 1858 ergiebt, daß die bisherigen Einnahmen der Kämmereikaſſe zur Beſtreitung aller ſtädtiſchen Ausgaben nicht mehr hinreichend waren, und daß die Einführung einer neuen Beſteuerung der Einwohner unerläßlich geweſen. Die direkten Beiträge der Einwohner beſtehen in einem Zuſchlage von 133⅓ pCt. der Einkommenſteuer und Klaſſenſteuer, eine Erhöhung dieſer Beträge iſt höheren Orts für unzuläſſig erklärt worden. — Zur Deckung des Deficits der Kämmereikaſſe, welches etwas über 500 Thlr. betrug, iſt von dem Magiſtrat und der Stadtverordneten-Verſammlung die Erhebung eines Zuſchlages von 33⅓ pCt. oder 10 Sgr. pro Thaler Grundſteuer beſchloſſen worden. — Die Grundſteuer beträgt 1600 Thlr., der neue Zuſchlag wird daher 533 Thlr. 10 Sgr. eintragen. Da die Mehrausgaben größtentheils in Folge der Chauſſeebauten entſtanden ſind, die Grundbeſitzer aber durch das dadurch jedenfalls erzielte Steigen der Grundſtücke den nächſten Nutzen haben, ſo rechtfertigt ſich die Einführung dieſes Zuſchlages um ſo eher, als eine andere Art der Aufbringung völlig unthunlich erſchien. Dem neuen Kämmerei-Etat gemäß beträgt: a) die Einnahme: 1) Erbpachtkanon von der Apotheke und Scharfrichterei 70 Thlr.; 2) Miethe vom Rathhauſe und deſſen Kellern und dem Salzmagazin 338 Thlr.; 3) Damm- und Brückenzoll vom Schweriner Thor 105 Thlr.; 4) Obrafiſcherei, Rathswaage- und Marktſtandgeld 220 Thlr.; 5) Tantieme von Klaſſen- und Gewerbeſteuer 194 Thlr.; 6) Zuſchlag zur Klaſſen- und Einkommenſteuer 133⅓ pCt. 4600 Thlr.; 7) Zuſchlag zur Grundſteuer mit 6⅔ pCt. 55 Thlr. 4 Sgr. 4 Pf.; 8) Ueberſchuß der Grundſteuer über das Kontingent 12 Thlr.; 9) neuer Zuſchlag von 33⅓ pCt. 533 Thlr. 10 Sgr.; 10) Beiträge der auswärtigen nicht klaſſenſteuerpflichtigen Grundbeſitzer, die nicht den Zuſchlag von 133⅓ pCt. bezahlen 121 Thlr. 10 Sgr.; 11) Hundeſteuer 40 Thlr.; 12) Einzugs- und Hausſtandsgeld 150 Thlr.; 13) extraordinaire Einnahmen 41 Thlr. 5 Sgr. 8 Pf., zuſammen 6480 Thlr. B. Die Ausgabe: 1) Gehälter der ſtädtiſchen Beamten aller Art 1972 Thlr. 27 Sgr.; 2) ſächliche Ausgaben bei der ſtädtiſchen Verwaltung 111 Thlr.; 3) landesherrliche Abgaben 52 Thlr. 4 Sgr. 8 Pf.; 4) Verbindlichkeiten gegen die evangeliſche Geiſtlichkeit und die Kirchenbeamten aus dem Patronatsverhältniſſe herrührend 209 Thlr. 29 Sgr. 9 Pf.; 5) für Unterhaltung der Elementarſchulen 725 Thlr.; 5) zur Verzinſung der Kämmereiſchulden 502 Thlr. 15 Sgr.; 7) zur Schuldentilgung 600 Thlr.; 8) zur Unterhaltung der ſtädtiſchen Gebäude und Feuerkaſſenbeitrag 102 Thlr. 29 Sgr.; 9) zur Unterhaltung der ſtädtiſchen Brücken, Pumpen, Feuerlöſchgeräthſchaften, des Steinpflaſters, der Landſtraßen, Baumpflanzungen, Straßenbeleuchtung u. ſ. w. 684 Thlr.; 10) Beiträge für das Zwangs-Arbeitshaus in Koſten, der Irrenanſtalt, des Landarmenweſens u. ſ. w. 169 Thlr. 26 Sgr. 9 Pf.; 11) Kreiskommunalkoſten 50 Thlr.; 12) Provinzial-Chauſſeebeiträge 275 Thlr.; 13) Kreis-Chauſſeebeiträge 788 Thlr.; 14) Landwehrbeitrag u. ſ. w. 38 Thlr.; 15) Diäten, Reiſekoſten, Prozeßkoſten, Kanzleihülfsarbeiten u. ſ. w. 59 Thlr.; 16) extraordinaire Ausgaben 139 Thlr. 17 Sgr. 10 Pf., zuſammen 6480 Thlr., ſo daß eine Balance des Etats erreicht iſt. Zur Erläuterung wird nur hier noch bemerkt, daß die Ausgabe für die Elementarſchulen um 175 Thlr. gegen das Jahr 1857 ermäßigt worden iſt, in welchem letzteren ſie 900 Thlr. betrug, während ſie für jetzt nur 725 Thlr. beträgt. Dieſer Ausfall wird in der Schulkaſſe der beiden chriſtlichen Konfeſſionen dadurch gedeckt, daß die Königl. Regierung den Beitrag der hier eingeſchulten ländlichen Ortſchaften Schloß Meſeritz, Winnice, Georgsdorf, Heide und Kupfermühle von bisher 205 Thlr. 9 Sgr. 8 Pf. auf 397 Thlr., alſo um 191 Thlr. 20 Sgr. 4 Pf. erhöht hat. — Außer den ſtädtiſchen

Einnahmen sind für das Jahr 1857 von der Stadt aufgebracht und an die Staatskasse abgeführt: a) Klassensteuer 3665 Thlr., b) klassifizirte Einkommensteuer 552 Thlr., c) Grundsteuer 1600 Thlr. 14 Sgr. 8 Pf., d) Gewerbesteuer 1307 Thlr., e) Feuerkassenbeitrag 2127 Thlr. 21 Sgr. 9 Pf., zusammen 9252 Thlr. 6 Sgr. 5 Pf. Die Gemeindeschulden betragen 19000 Thlr. Die Kosten der Armenpflege sind im abgelaufenen Jahre aus der Verwaltung des Velmerschen Armen-Legats von 54000 Thlr. getragen. Die Einnahmen betrugen 2637 Thlr. 10 Sgr. 6 Pf. Davon sind verausgabt worden: Defekt aus dem Jahre 1856 205 Thlr. 18 Sgr. 10 Pf. Rendantengehalt, Armenärzte und Chirurgen, Armendiener, Krankenwärter und sonstige Verwaltungskosten 227 Thlr. 8 Sgr. Zuschuß zu den christlichen Schulen 600 Thlr. Zu außerordentlichen Unterstützungen 93 Thlr. 15 Sgr. Zur direkten Unterstützung von 203 Armen mit monatlichen festen Beträgen 1229 Thlr. 10 Sgr. Zur Unterhaltung des Krankenhauses und für arme Hauskranke 285 Thlr. 8 Sgr. 6 Pf. Zur Beerdigung verstorbener Armen und sonstige Ausgaben 310 Thlr. 2 Sgr. 2 Pf. Zusammen 3951 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf. Es sind daher 313 Thlr. 22 Sgr. mehr verausgabt als vereinnahmt worden. Dies liegt in der Noth des Winters 1856/57 und der Theuerung der Lebensbedürfnisse, die außerordentliche Mittel erforderten.

d. Schlesien.

—o.— **Breslau**, im Mai. Ein zwischen der Königl. Regierung und der hies. Stadtgemeinde über die Vertheilung der sächlichen Kosten der hiesigen Polizeiverwaltung vereinbarter, von dem Hrn. Minister des Innern genehmigter Vergleich kam bei den Stadtverordneten zur Vorlage. Das begleitende Anschreiben enthielt zugleich die Erklärung auf die im Beschlusse vom 4. Februar d. J. angeregte Anrechnung der Polizeiverwaltungs-Erträgnisse auf die von der Stadt zu tragenden sächlichen Polizeiverwaltungskosten. Die Erklärung besagte, aus den vorgelegten Rechnungen gehe hervor, daß der Stadtgemeinde auf die sächlichen Kosten die Polizeiverwaltungs-Erträgnisse, welche der Polizeiverwaltungskasse in dem Erlöse für veräußerte alte Baumaterialien und unbrauchbare Inventarienstücke etwa zufließen, nicht zu gute gerechnet worden. Der Gegenstand würde indeß nicht für so erheblich erachtet, um dieserhalb einen Anspruch geltend zu machen. Für Druckformulare erziele die Polizeiverwaltung keine Einnahme, weil, wenn auch für gewisse Ausfertigungen polizeiliche Gebühren erhoben würden, für die Druckformulare selbst doch keine Vergütigung erhoben werde. Die Stadtverordneten waren darin zwar einverstanden, daß für die Vergangenheit ein Anspruch nicht zu erheben, dagegen hielten sie sich nicht für ermächtigt, den Anspruch auf besagte Erlöse, die unter Umständen, wie beispielsweise bei bedeutenden Reparaturbauten, bei Verkauf von Makulatur ꝛc. von Belang werden können, auch für alle Zukunft fallen zu lassen. Sie beantragten: Magistrat möge mit dem Königl. Polizeipräsidium dieserhalb in Kommunikation treten, damit künftig die Polizeiverwaltungs-Erträgnisse, so weit dieselben für auf Kosten der Kämmerei beschaffte Gegenstände gewonnen werden, der Stadtgemeinde auf die von ihr zu übertragenden sächlichen Polizeiverwaltungskosten zu gute gerechnet würden. Sie gaben außerdem zur Erwägung anheim, ob nicht auch ein Anspruch auf die bis jetzt zur Polizeiverwaltungskasse fließenden Gebühren für Aufenthaltskarten geltend zu machen sein möchte.

Brieg. Der Burgermeister und Syndikus Schilke aus Rügenwalde ist zum Bürgermeister gewählt worden.

Zu **Freiburg** wird über sinkendes Interesse am Bürgerschützenwesen geklagt; das Schießhaus soll event. den vereinigten Tischlermeistern zur Anlegung einer Möbelhalle übergeben werden.

Gleiwitz hat vorläufig 500 Thlr. zur Anschaffung von Löschgeräthschaften und 200 Thlr. Gehalt auf zunächst 3 Jahre für Anstellung eines Brunnen- und Röhrmeisters ausgesetzt.

—S.— **Görlitz**, im Mai. Die hiesige Kommunalhaide ist seit der im Jahre 1854 vorgenommenen Reorganisation der Forstverwaltung in drei Oberförstereien getheilt: Kohlfurth mit 44010 Morgen Fläche, Rauscha mit 40500 Morgen und Penzig mit 30490 Morgen,

zuſammen 115,000 Morgen Fläche. Jede Oberförſterei enthält ſechs Reviere. Zur Beaufſichtigung und Verwaltung ſind angeſtellt 3 Oberförſter, 18 Förſter, 9 Hülfsförſter, 1 Torfbruchverwalter, 6 Büreaubeamte, 16 Holzhauermeiſter, 3 Forſt- und Polizeiboten, 3 Holzvoigte und 3 Brettſchneider. Die forſtliche Central-Inſpektion führt ein Forſtmeiſter, der ſeinen Sitz in Görlitz hat und das Forſt-Decernat bei dem Magiſtrats-Kollegium bearbeitet. Nach dem Berichte des Magiſtrats über den Stand der Kommunalverwaltung hieſiger Stadt für das Jahr 1856 wurden in dem genannten Jahre in den Oberförſtereien Kohlfurt 11492½ Schock, in Rauſche 9677¼ Schock und in Penzig 16994¾ Schock verſchiedene Bäume gepflanzt, 2 Scheffel 46½ Pfund Birken- und Kiefern-Saamen geſäet und die auf der Samendarre gewonnenen 135¼ Pfund kiefern Saamen verwendet. Der Holzeinſchlag betrug 399,075 Kubikfuß Bau- und Nutzholz, 12637⅛ Klaftern Scheitholz II. Kl., 6445 Klaftern Scheitholz III. Kl., 4159⅞ Klaftern Aſt- und Rollholz, 4384½ Klaftern Stockholz, 2276¾ Klaftern und 545¼ Schock Reiſig, 113½ Schock Faſchinen und 31¼ Klaftern Rinde. Aus den forſtlichen Nebennutzungen ſind in den drei Oberförſtereien zuſammen 7093 Thlr. 4 Sgr. 8 Pf. gelöſt worden. Die mittlere und niedere Jagd iſt an die Oberförſter verpachtet, von denen Jeder 16 Thlr. jährliche Pacht zahlt. Die hohe Jagd (d. i. Roth- und Auerwild) hat ſich die Stadt vorbehalten; ſie hat einen Ertrag von 38 Thlr. 7 Sgr. geliefert. Zur richterlichen Kognition ſind 283 Holz- und Harzdiebſtähle, 54 Produkten-Diebſtähle und 103 Streukontraventionen = 440 angezeigt worden. — Die Einnahmen bei der Forſtverwaltung betrugen: aus der Oberförſterei Kohlfurt 40313 Thlr. 29 Sgr. 8 Pf.; aus der Oberförſterei Rauſcha 53448 Thlr. 28 Sgr. 4 Pf. und der Oberförſterei Penzig 130,762 Thlr. 11 Sgr. 8 Pf. Außerdem ſind bei der allgemeinen Verwaltung des Forſts vereinnahmt: 1) Pächte für Forſtwieſen 4389 Thlr. 18 Sgr. 8 Pf.; 2) insgemein 22 Thlr. 13 Sgr.; 3) an Reſten 954 Thlr. 10 Sgr. 9 Pf. Die Summe aller Einnahmen iſt auf 136,135 Thlr. 24 Sgr. 1 Pf. und die der ſämmtlichen Ausgaben auf 43004 Thlr. — Sgr. 7 Pf. angegeben, und ſomit ein Ueberſchuß von 93341 Thlr. 23 Sgr. 6 Pf. an die Stadthauptkaſſe abgeführt worden. — An die Forſtverwaltung ſchließt ſich die Holzhof- und Brettmühlenverwaltung an. Früher ſtand der Betrieb der Holzhöfe und Brettmühlen in völliger Verbindung mit der Forſtverwaltung; ſeitdem aber die drei Oberförſtereien ſelbſtſtändige Verwaltungsbezirke bilden, werden auch die Holzhöfe und Brettmühlen, welche das Material aus allen drei Oberförſtereien beziehen, für ſich verwaltet. Die Jahresrechnung der Brettmühlenverwaltung pro 1856 weiſ't eine Einnahme von 21071 Thlr. 9 Sgr. 2 Pf. und eine Ausgabe von 29687 Thlr. 2 Sgr. 2 Pf., mithin eine Mehrausgabe von 8615 Thlr. 23 Sgr. nach, welche jedoch durch den Werth der im Beſtande befindlichen Bretter und Klötzer mehr als genügend gedeckt wird. Die Holzhof-Verwaltung umfaßt den geſammten Betrieb der Holzhöfe zu Hennersdorf und Nieder-Bielau, nebſt den Rückeplätzen zu Kohlfurt, Penzig, Neuhammer und Rauſcha, ſowie den Verkehr auf dem Stadtholzhofe in ſich. Die Einnahmen betrugen 104,615 Thlr. 22 Sgr. Die Ausgaben 103,363 Thlr. 6 Sgr. 1 Pf. Die Einnahmen überſteigen alſo die Ausgaben um 1252 Thlr. 6 Sgr. 1 Pf.

Die Alter-Verſorgung- und Hülfs-Sparkaſſe zu Grünberg hat im vorigen Jahre eine Geſammt-Einnahme von 1161 Thlr. 27 Sgr. 8 Pf. und eine Ausgabe von 984 Thlr. 16 Sgr. 8 Pf. gehabt, wonach ein Beſtand von 177 Thlr. 11 Sgr. blieb, wozu noch der Beſtand aus der Penſionskaſſe in Höhe von 46 Thlr. 10 Sgr. 5 Pf. kommt. Die Aktiva belaufen ſich (in Hypotheken und Haus beſtehend) auf 3996 Thlr. 25 Sgr.

Die Kaufmanns-Sozietät zu Hirſchberg beging am 24. April die Feier ihres 200jährigen Beſtehens. Die Gilde datirt ihre Begründung als „Zunft der Bürger und Handelsleute“ vom 24. April 1658, welcher Name ſich jedoch ſchon 1675 in den jetzigen umwandelte. Die Hirſchberger Kaufmannſchaft gewann ihren Reichthum und ihr Anſehen von dem Aufblühen der Leinen-Manufaktur. Am Anfange des 17. Jahrhunderts bereits war die Kunſt des Leinen- und Schleier- (feinſte Leinwand-) Webens aus den Niederlanden

hereingebracht werden; der 30jährige Krieg verzehrte jedoch diese Anfänge wieder, und erst in der zweiten Hälfte desselben Jahrhunderts ward sie durch den deshalb ins Ausland reisenden Hirschberger Bürgermeister Flode abermals eingeführt. Das war der Keim einer Kaufmannsherrlichkeit, welche ein Jahrhundert blühte und ihre Monumente auf dem Friedhofe Hirschbergs an den im bombastischen Geschmacke ihrer Zeit prachtvoll ausgestatteten Erbgrüften jetzt zum Theil ausgestorbener Geschlechter hat. Einer ihrer Häupter, Daniel von Buchs, der Stifter eines ungeheuren Vermögens, erhielt den Reichsadel; noch heut prangt an der Vorderfront seines Hauses, am Markte, die Skulptur eines Seeschiffes, zum Zeichen des Seehandels, den er trieb. Seine Reichthümer sind zerstreut, sein Garten, einst ein Orangeriewald, gehört einem bescheidenen Pflanzgärtner, seine Sammlungen kamen längst unter den Hammer. Sein Bildniß nahm bei oberwähntem Jubelfeste den Hauptplatz in der Dekoration ein, umgeben von einem Kreise anderer Portraits alter und einiger neueren Handels-Notablen der Stadt. Gegenwärtig zählt die ꝛc. Sozietät 45 Firmen, nämlich 37 Kaufleute und 8 Kaufmannswittwen.

Zu **Lauban** ward am 12. Mai Gerichts-Assessor Ackermann von Liegnitz als Bürgermeister eingeführt.

Der Vorschußverein zu **Liegnitz** entwickelt eine sehr rege Thätigkeit. Nach dem in der 2. General-Versammlung am 12. Mai erstatteten Jahresberichte zählt der Verein 212 Mitglieder aus allen Ständen und hat bis Ende v. J. 173 Darlehne im Betrage von 24025 Thlr. gewährt.

(Auch in **Rothenburg** und **Lauban** strebt man dergleichen Institute an; es bestehen solche unter andern bereits in **Glogau** und **Grünberg**.)

Magistrat und Stadtverordneten **Löwenbergs** haben einen Nachtrag zu dem Statut dortiger Sparkasse beschlossen, wodurch diese zu einer Darlehnskasse (besonders mit Rücksicht auf den Handwerkerstand) erweitert wird.

Die Stadtverordneten zu **Oppeln** haben 500 Thaler zur Erbauung eines offenen Thores am nördlichen Theile der Stadt bewilligt, welches den Namen „Königsthor" erhalten hat. Das frühere „Nikolai-Thor", durch welches die Straße nach Neisse führte, war geschlossen worden, nachdem die Leiche des letzten wegen eines Bischofsmordes enthaupteten Herzogs von Oppeln durch dasselbe war hereingebracht worden. Der Sage nach gerieth der jähzornige Fürst, dessen unheilvolle Thaten im Volksmunde noch fortleben, bei einem Fürstentage in Neisse mit dem Bischofe von Breslau in Streit, bedrohte und verfolgte denselben mit dem Schwerte und ermordete endlich den zu den Stufen des Hochaltars flüchtenden Kirchenfürsten. Der Fürstentag verurtheilte ihn deswegen zu dem Tode durch das Beil. Als in neuerer Zeit die Chaussee nach Carlsruhe gebaut wurde, beabsichtigte man dieses Thor zu öffnen, wogegen jedoch das Kirchenkollegium und der Schulvorstand eifrig protestirten. In Einsicht des richtigen Nothwendigen ist jedoch dieser Protest fruchtlos geblieben: als nämlich zur Zeit der letzten großen Oder-Ueberschwemmung der König Oppeln besuchte, entschied er die Angelegenheit zu Gunsten der qu. Chaussee und passirte zuerst das wiedergeöffnete Thor, welches nun einen neuen Namen und ein neues Gewand empfängt.

Zu einer genauen Kenntniß der Einwohnerzahl **Ratibor's** gelangen wir in Folge — einer Wette. Selten gewiß hat die Lokalstatistik aus einer derartigen Quelle Nutzen gezogen! Die diesfällige Ermittelung ergab Folgendes:

die Stadt zählt ohne Militair	9,962 Seelen,
Militair (Eskadron, Landwehrstamm und Wachtkommando) . .	276 „
die Dörfer Neugarten, Ostrog, Bosatz, Altendorf, Proschowitz und Plania haben zusammen	7,192 „
im Ganzen also	17,430 Seelen.

Zu **Schweidnitz** hinterließ Kaufmann Ernst Gottfried Laube, gest. 1820, sein Haus und ein Kapital von 20,000 Thlr. für eine zu gründende Waisenanstalt für Bürgerkinder

(nebſt einigen Stellen für Bürgerwittwen). Dieſer hat in neuerer Zeit ein in Würzburg lebender Schweidnitzer, Kaspar Metzger, weitere 10,000 Thlr. legirt behufs Erweiterung zu Gründung von 6 neuen Stellen, zur Hälfte für Kinder katholiſchen Bekenntniſſes. Es iſt nunmehr ein Nachbarsgrundſtück angekauft und wird ein Erweiterungsbau zur Vermehrung der Anſtaltsräume vorgenommen. — Laut der in die Metzgerſche Fundationsurkunde aufgenommenen Beſtimmung nimmt an den Berathungen des Kuratoriums, das nach der von Laube gemachten Feſtſetzung bisher aus 3 Perſonen, einem Direktor, einem Beiſitzer und einem Kaſſen-Rendanten beſtand, der jedesmalige Ortspfarrer als viertes Mitglied Theil. — An dem evangeliſchen Schulhauſe ſteht gleichfalls ein Neu-, reſp. Anbau in Ausſicht; bereits hat die Stadtverordneten-Verſammlung den Dringlichkeitsantrag darüber eingebracht und als weſentliches Motiv die immer größer werdende Frequenz der evangeliſchen Schuljugend, die bereits in 12 Klaſſen unterrichtet wird (den je 2 Knaben- und eine Mädchenklaſſe eine Parallelklaſſe bilden) und das Bedürfniß neuer Klaſſenzimmer mit Benutzung heller und lichter Räume hervorgehoben.

Auf Wiederbelebung eines alten Volks- und Bürgerfeſtes, des Mannſchießens, welches eine Zeit lang unterblieben, wird hingearbeitet; daſſelbe iſt unter den Städten Schleſiens für Schweidnitz von ganz beſonderem Intereſſe, da die Tradition ſeinen Urſprung auf die Herzöge Bolko zurückführt, wie denn noch jetzt der geharniſchte Mann, welcher im Zuge zu reiten pflegt, vom Volke und den Kindern ein „Bolko" oder „Polko" genannt wird.

Der Magiſtrat von **Glogau** hat den Antrag an die Stadtverordneten gebracht, als Antrieb ſchnellerer Beſeitigung der dort noch vorhandenen Schindeldächer Prämien für Diejenigen auszuſetzen, welche zu Neubau oder zu Pappedeckung ſchreiten; und zwar pro Q.-Ruthe Dachfläche 2 Thlr., was für die in Rückſicht kommenden 20 Schindeldächer mit zuſammen 291⅙ Q.-Ruthen Oberfläche 582⅓ Thlr. betragen würde.

Waldenburg befindet in ſeiner Kämmerei-Einnahme eine Differenz von circa 407 Thlr. gegen die etatirten Bedürfniſſe pro 1858; dieſelbe wird zum größeren Theile durch die für dieſes Jahr genehmigte Erhöhung der Servisſätze gedeckt werden. — Dieſe Stadt wird die erſte in Schleſien ſein, welche ſich für ihr öffentliches Uhrwerk der Elektrizität bedient (zur Verbindung des Schlag- und Gehwerks).

Nach der amtlichen Nachweiſung von den Reſultaten der Provinzial-Städte-Feuer-Societät von Schleſien betrug im Societätsjahre 1857 die Geſammt-Verſicherungsſumme der Gebäude 23,466,980 Thlr., wovon 14,762,310 Thlr. auf die erſte Klaſſe, 787,650 Thlr. auf die zweite Klaſſe, 1,143,550 Thlr. auf die dritte Klaſſe, 2,173,070 Thlr. auf die vierte Klaſſe, 709,390 Thlr. auf die fünfte Klaſſe, 3,841,540 Thlr. auf die ſechſte Klaſſe und 49,470 Thlr. auf eine fixirte Verſicherungsſumme kamen. Für Brandſchäden hatte dieſe Societät zu zahlen 33,643 Thlr. 6 Sgr., und zwar in der erſten Klaſſe 5115 Thlr. 20 Sgr. 10 Pf., in der zweiten Klaſſe 3 Thlr. 25 Sgr., in der dritten Klaſſe 547 Thlr. 15 Sgr., in der vierten Klaſſe 4219 Thlr. 23 Sgr. 9 Pf., in der fünften Klaſſe 1832 Thlr. 10 Sgr., in der ſechſten Klaſſe 21,924 Thlr. 1 Sgr. 5 Pf. Die Verwaltungs- und andere Nebenkoſten, Prämien ꝛc. betrugen 3128 Thlr. 4 Sgr. 11 Pf., ſo daß ſich die Geſammtausgabe demnach auf 36,771 Thlr. 10 Sgr. 11 Pf. ſtellt. Durch die ausgeſchriebenen Beiträge wurden überhaupt 38,133 Thlr. 8 Sgr. 2 Pf. aufgebracht.

e. Brandenburg.

Berlin, im Mai. Unſere Stadtverordneten haben im Laufe der letzten 4 Wochen nur wenig Material vorliegen gehabt, um Sitzungen zu halten. Am 29. v. Mts. und am 14. d. Mts. haben Sitzungen ſtattgefunden, in denen Folgendes weſentlich verhandelt wurde. Zunächſt in der Sitzung am 29. v. Mts. wurde mitgetheilt, daß eine gemiſchte Deputation, welche vor Kurzem zum Zwecke der Beſichtigung der Räumlichkeiten und des Inventariums der neuen Waiſenanſtalt in Rummelsburg ernannt worden iſt, ſich am 14. v. M. ihrer Aufgabe unterzogen

und darüber ein Protokoll aufgenommen hat, welches jetzt der Verſammlung durch den Magiſtrat vorgelegt worden iſt. Die Deputation hat mehrfache Vorſchläge in Betreff der Verbeſſerung des Inventariums und der ſonſtigen Einrichtungen gemacht, wozu namentlich die Zuleitung von Waſſer nach allen Theilen der Anſtalt gehört und der Magiſtrat, indem er mittheilt, daß er das Protokoll der gemiſchten Deputation der Baudeputation zur weiteren Begutachtung zugehen laſſen werde, beantragt bei der Verſammlung die Genehmigung dazu, daß die Baudeputation ſchon jetzt mit der Ausführung der Waſſereinrichtungen beauftragt werde. Nachdem die Geldbewilligungsdeputation der Verſammlung die dazu erforderlichen Koſten auf circa 4000 Thlr. veranſchlagt, beantragte ſie die Genehmigung des Magiſtratsantrages, welche auch Seitens der Verſammlung erfolgt. — Der Kommune iſt von den fiskaliſchen Behörden die Pflaſterung der neuen Straße in der Kirſchallee aufgegeben worden. Es iſt dazu ein Koſtenaufwand von 5150 Thlrn. erforderlich, wovon etwa die Hälfte aus dem Bau-Extraordinarium und die andere Hälfte nach einem Antrage des Magiſtrats aus der Stadthauptkaſſe bewilligt werden ſoll. Die Verſammlung beſchloß auf den Vorſchlag ihrer Geldbewilligungsdeputation von einer weiteren Remonſtration in dieſer Angelegenheit Abſtand zu nehmen, da die erforderlichen Verfügungen bereits ergangen ſind, und die beantragte Summe zu bewilligen.

In der darauf folgenden geheimen Sitzung des Kollegiums kam zuvörderſt die urſprünglich für die öffentliche Sitzung zur Tagesordnung geſtellte Angelegenheit wegen Verſicherung der Kohlenladungen für das ſtädtiſche Gaserleuchtungsweſen zum Vortrag und zur Beſchlußnahme. Bei dem Umfange, den das Gaserleuchtungsweſen und der dadurch nothwendig gewordene Transport der Kohlenladungen gewonnen, haben nämlich die Verſicherungsprämien der Letzteren nicht unbedeutende Summen in Anſpruch genommen, indem beiſpielsweiſe im verfloſſenen Jahre allein hierfür bei nahe viertauſend Thaler verausgabt worden ſind. Der Magiſtrat hat nun dem Vernehmen nach den Antrag des Kuratoriums der Gasanſtalten, daſſelbe zu ermächtigen, die Selbſtverſicherung dieſer Kohlentransporte bewirken zu können, zu dem ſeinigen gemacht und die Verſammlung denſelben auch genehmigt. Dagegen ſoll die Verſammlung den weitergehenden Antrag des Magiſtrats, das Kuratorium der Gasanſtalt zu ermächtigen, die ſich aus dieſen Selbſtverſicherungen etwa ergebenden Manco-Differenzen ohne weitere Rückfrage an die Kommunalbehörden und ohne weitere Rechnungslegung ſelbſt decken zu dürfen, abgelehnt haben. — Demnächſt gelangte dem Vernehmen nach die Angelegenheit wegen des Verkaufs des ſtädtiſchen Kämmereidorfes Woltersdorf abermals zur Verhandlung. Nachdem die Verſammlung ſchon früher in Rückſicht darauf, daß für eine größere Körperſchaft eine ergiebige Verwaltung des Gutes immerhin ſchwierig bleibt, den Verkauf von Woltersdorf beſchloſſen und den Magiſtrat erſucht hatte, eine amtliche Taxe und den Holzwerth deſſelben aufnehmen zu laſſen, iſt die letztere jetzt vorgelegt worden, aber bedeutend höher ausgefallen, als ſich bis jetzt die abgegebenen Kaufgebote belaufen. Wiewohl beim Magiſtrat die Anſichten über den Verkauf des Kämmereidorfes getheilt zu ſein ſcheinen, ſo hat dem Vernehmen nach doch die Verſammlung, geſtützt darauf, daß bei der Schwierigkeit der Verwaltung durch die Kommune, die von derſelben geleiſteten Zuſchüſſe mit dem Ertrage des Gutes in keinem Verhältniß ſtehen, vielmehr dem Privatbeſitz weit eher gelingen werde, eine entſprechende Rentabilität zu erzielen, beſchloſſen, den Magiſtrat zu erſuchen, mit dem Verkaufsgeſchäft weiter vorzugehen und zu dieſem Zweck eine öffentliche Lizitation anzuſetzen.

In der Sitzung am 14. d. Mts. legte der Magiſtrat den Stadtverordneten ein Reſkript des Handelsminiſters vor, wonach dieſer jetzt den Societätsvertrag zwiſchen dem Königlichen Fiskus und den Kommunalbehörden über die Verwaltung der Rüdersdorfer Kalkſteinbrüche vollzogen hat. Der Vertrag entſpricht den in dieſer Angelegenheit ſeither gefaßten Beſchlüſſen. Der Magiſtrat hat der Verſammlung ferner mitgetheilt, daß für den Bau des Berliner Rathhauſes 18 Baupläne mit ungefähr 200 Blattzeichnungen eingegangen, deren öffentliche Ausſtellung durch das Entgegenkommen des Senates der Akademie der Künſte in dem

Gebäude derſelben ſtattfindet. Der Magiſtrat beantragt, die dadurch veranlaßten Koſten auf Höhe von circa 100 bis 120 Thlr. zu genehmigen. Nachdem der früher von dem Magiſtrat vorgelegte Normal-Beſoldungsetat für die ſtädtiſchen Medizinalbeamten von der Verſammlung unbeſtätigt zurückgegeben worden, weil dieſe denſelben den allgemeinen Grundſätzen für die Normal-Beſoldungsetats nicht entſprechend erachtet, hat jetzt der Magiſtrat den Etat aufs Neue in umgeänderter Form vorgelegt. Da jetzt die früher dagegen erhobenen Bedenken erledigt ſind, ſo genehmigte die Verſammlung den Etat auf Höhe von 9360 Thlr. — Aus Veranlaſſung eines am Gensdarmenmarkt früher verübten Raubanfalls hat das Königl. Polizei-Präſidium den Kommunalbehörden aufgegeben, eine beſſere Beleuchtung des Platzes zu bewirken. Das Curatorium der Gasanſtalt hat das Verlangen des Polizei-Präſidiums für gerechtfertigt erachtet, jedoch einen von den Vorſchlägen des Polizei-Präſidiums aus Zweckmäßigkeitsgründen abweichenden Plan vorgelegt, wonach der Gensdarmenmarkt, anſtatt wie bisher mit 35, ferner mit 53 Gasflammen erleuchtet werden ſoll. Der Magiſtrat iſt dieſem Plane beigetreten und auch die Verſammlung that dies unter Bewilligung der erforderlichen Einrichtungsſumme von 1160 Thlr. — Das Königl. Polizei-Präſidium hat den Kommunal-Behörden mitgetheilt, daß ihm mehrfache Geſuche auf Konzeſſionirung von ſogenannten Geſindemäklern zugegangen ſeien. Das Polizei-Präſidium hält den Gegenſtand für um ſo wichtiger, als die Erfahrung gelehrt, daß die beſtehenden Geſindevermiethungskomtoirs der Aufgabe der Unterbringung von Geſinde nur in ſehr geringem Maße nachzukommen im Stande ſeien, und das Polizeipräſidium wünſcht demgemäß, daß die Kommunalbehörden dem Gegenſtande eine recht ſorgfältige Berathung und Begutachtung widmen. Die Verſammlung beſchloß, hierüber eine gemiſchte Deputation, wozu ſofort die diesſeitigen Mitglieder ernannt wurden, vorberathen zu laſſen. — Nachdem die Verſammlung es abgelehnt hatte, die Einſchulung der in den Fabriken arbeitenden Kinder in die Kommunalſchulen zu bewirken, weil die ſittliche Entwickelung derſelben dadurch gefährdet ſei, wurde eine Deputation zur Berathung über eine anderweitige Einſchulung der Kinder in den Fabriken niedergeſetzt. Um dem wiederholten Andrängen des Polizeipräſidiums auf Erledigung dieſer Angelegenheit nachzugeben, beantragte nunmehr die Deputation vorläufig vier ſolcher Fabrik-Schulen, und zwar nach dem Geſchlechte getrennt, am Hamburger, am Landsberger Thore, in der Linden- und in der Köpnicker Straße einzurichten. Der Magiſtrat iſt dieſem Antrage beigetreten und hat auf Bewilligung der erforderlichen Koſten angetragen. Die Verſammlung genehmigte die Errichtung der Schulen nebſt den Koſten. — Demnächſt gelangten der Organiſationsplan für die geſammte Waiſenhausverwaltung und die Etatsentwürfe für die Anſtalten bei Rummelsburg und in dem bisherigen Waiſenhauſe zum Vortrag. Es wurde zunächſt beſchloſſen, vor einer Berathung des wichtigen Gegenſtandes erſt den Druck und die Vertheilung des Protokolls und der Magiſtratsvorlage zu veranlaſſen.

Die Bevölkerung Berlins hat ſich im Laufe des Monats März, bis wohin die Berichte reichen, nur um 306 Seelen vermehrt, während im März vorigen Jahres die Vermehrung 796 Perſonen zählte. Indem im Laufe des Märzmonats 1441 Kinder geboren wurden und 1259 Perſonen ſtarben, entſtand hierdurch ein Ueberſchuß von 182; der Zuzug von Perſonen belief ſich auf 1838, während 1714 Perſonen wegzogen.

Potsdam, im Mai. In der am 14. d. Mts. ſtattgefundenen Stadtverordneten-Sitzung erſchienen der Oberbürgermeiſter Beyer, Bürgermeiſter Gobbin, Syndikus Dames und die Stadträthe Alsleben, Fähndrich und Tummeley, ſämmtlich, ſo wie auch der Vorſteher Nimroſe und der Stellvertreter deſſelben, Rechnungsraths Schulz, mit dem Amtszeichen der goldenen Kette, um den neu erwählten unbeſoldeten Stadtrath Steurich einzuführen. Der Oberbürgermeiſter gedachte der bisherigen Wirkſamkeit deſſelben zum Wohle der Stadt in der Stadtverordneten-Verſammlung, knüpfte daran den Ausdruck ſeiner Hoffnungen für die Zukunft, nahm hiernach die Vereidigung vor und überreichte dem neuen Magiſtratsmitgliede die von der Stadtverordneten-Verſammlung ausgeſtellte und mit dem Beſtätigungsvermerk der Königl. Regierung verſehene Beſtallung.

Digitized by Google

—r— **Perleberg**, im Mai. Unſere Stadt, deren Bevölkerungszunahme im Verhältniß zu andern Städten der Umgegend (S. das Aprilheft dieſer Monatsſchrift p. 351.) auf eine gedeihliche Grundlage ihrer Exiſtenz hinweiſt, enthält außer den Kreisbehörden für die Polizei-, Bau-, Medizinal- und Pfandbriefs-Angelegenheiten auch das im Jahre 1849 mit einem Opfer von etwa 40,000 Thlrn. erworbene Kreisgericht in Verbindung mit dem Schwurgericht für die Kreiſe Weſt- und Oſtpriegnitz wie Ruppin. Dazu kommen vier frequente Schulanſtalten, denen eine von Jahr zu Jahr wachſende Zahl auswärtiger Schüler und Schülerinnen anvertraut wird. Das der Stadt auf dieſem Wege jährlich zugeführte Kapital ſchlägt man auf 20,000 Thlr. an. — Der Ackerbau und Gewerbebetrieb der Stadt ſchreiten in ihrer Entwickelung günſtig fort, wie ſich denn zur Förderung des Erſteren kürzlich ein landwirthſchaftlicher Verein für die Prieguitz gebildet hat, der Perleberg zu ſeinem Verſammlungsorte beſtimmte. — Gehen wir nun zur Darſtellung der einzelnen Verhältniſſe in dem Kommunalleben unſerer Stadt über, ſo erſcheint bemerkenswerth, daß nach der letzten Klaſſenſteuerzählung ſich für Perleberg eine Bevölkerung von 6375 Köpfen ergeben hat. (Nach der Zählung von 1855 gab es 6360 Civileinwohner, und 1852: 6414). Von der zuerſt erwähnten Zahl waren 695 Gemeindewähler, und zwar 41 in der erſten, 127 in der zweiten und 527 in der dritten Abtheilung, welche zuſammen 10,227 Thlr. Steuern aufbrachten. Die Zahl der Familien, welche ſich im Jahre 1857 niederließen, belief ſich auf 55, das Jahr zuvor auf 60. — Nach einem vom Magiſtrat aufgeſtellten und am 17. Auguſt v. J. von der Regierung gebilligten Plane ſollen in Perleberg 12 Innungen beſtehen, deren Mitgliederzahl gegen Ende des vorigen Jahres 392 Perſonen betrug. Die Ausführung des Planes ſteht nahe bevor. — Die von dem im Mai 1855 entwichenen Kämmerer und Rendanten Teltow hinterlaſſenen bedeutenden Steuerrückſtände ſind nunmehr vollſtändig eingezogen; es haben zu dieſem Zwecke Klagen und Unterſuchungen in größerer Zahl eingeleitet werden müſſen; ſomit iſt die Beitreibung der Rückſtände ſehr ſchwierig geworden und in Bezug auf die Reſtverwaltung ſind in den letzten zwei Jahren nicht weniger als fünf Bände Akten, jeder 300 bis 587, durchſchnittlich alſo 450 Blätter zählend, erwachſen. — Die laufende Kommunalſteuer (pro Anno 1857) iſt ſo regelmäßig eingegangen, daß kaum eine Niederſchlagung von Reſten nöthig werden wird, während zur Zeit der Teltowſchen Verwaltung in der Regel ¼ der Steuer in Rückſtand blieb. — Dieſe Steuer erreichte ihren Höhepunkt im Jahre 1829, und betrug damals bei einer Bevölkerung von 3500 Köpfen 5724 Thlr. Wenngleich ſeitdem die Einwohnerzahl erheblich geſtiegen und der Wohlſtand ſich gehoben hat, iſt die Kommunalſteuer von Jahr zu Jahr geringer geworden und beträgt jetzt bei einer Bevölkerung von circa 6300 Köpfen nur 5500 Thlr. Davon werden indeß gezahlt 1241 Thlr. 20 Sgr. Servis und 83 Thlr. 10 Sgr. Urbede, zuſammen an Grundſteuer alſo 1325 Thlr., an Landarmengeld durchſchnittlich jährlich 675 Thlr., Kriegsſchuldenſteuer 1155 Thlr. 5 Sgr. 6 Pf., Kreiskommunalabgaben 144 Thlr. 27 Sgr. 6 Pf., überhaupt alſo 3300 Thlr., ſo daß lediglich zu Kommunalzwecken nur übrig bleiben circa 2200 Thlr., was auf den Kopf der Bevölkerung jährlich 10 Sgr. 6 Pf. austrägt. Dagegen werden von derſelben Einwohnerzahl erhoben: an Klaſſenſteuer 4614 Thlr., an klaſſifizirter Einkommenſteuer 966, oder 5580 Thlr. zuſammen, was 26 Sgr. 7 Pf. für den Kopf ausmacht. — Der Bericht des hieſigen Magiſtrats führt dies ſo genau an, weil man ſich hier mehrfach bemüht hat, die Anſicht zu verbreiten, es ſei die Kommunalſteuer erheblich erhöht worden, während allerdings das Einkommen der beſſer geſtellten Klaſſen einer genaueren Schätzung unterworfen und demgemäß die Steuer derſelben angemeſſen in die Höhe gebracht iſt, jedoch nicht einmal in dem Umfange, welcher nöthig geweſen wäre, um den Ausfall zu decken, welcher entſtand, als vor zwei Jahren die prinzipiell unrichtig beſteuerten Tagelöhner und kleinen Handwerker gerechter Weiſe in ihren Steuerquoten ermäßigt wurden. — Perlebergs Kommunalſteuer iſt gering zu nennen gegen den in der benachbarten Stadt Pritzwalck erhobenen Beitrag; zur weitern Vergleichung werden noch aus 12 Städten Zahlen angeführt, welche pro Kopf der Bevölkerung die Kommmunalſteuer angeben. (Ausführlicher iſt dieſe Notiz in der Zuſammenſtellung Jahrgang 1857 dieſer Monatsſchrift pag. 427.

enthalten). — Wenn der Bericht unſeres Magiſtrats die von ihm aufgeführten Städte (Berlin, Breslau, Königsberg, Danzig, Magdeburg, Aachen, Krefeld, Frankfurt a. d. O., Erfurt, Düſſeldorf, Elbing, Koblenz) die zwölf größten Städte der preußiſchen Monarchie nennt, ſo iſt dieſe Bezeichnung nur eine relativ richtige, indem bekanntlich die in jener Zuſammenſtellung nicht benutzten Städte, wahrſcheinlich weil von ihnen keine Kämmerei-Etats vorlagen, nämlich Köln, Stettin, Elberfeld, Barmen, Poſen, Halle, Potsdam, Münſter jenen genannten, zum Theil wenigſtens mit ihrer Einwohnerzahl vorangehen. — Auch bedauert der uns vorliegende Bericht, daß ähnliche Nachrichten in Bezug auf andere Städte nicht veröffentlicht, reſp. nicht zur Kenntniß nach Perleberg gelangt ſind. Eine Durchſicht dieſer Monatsſchrift ergiebt, daß es nicht an der gewünſchten Veröffentlichung ſolcher Notizen aus vielen andern Städten gefehlt hat. An Einzugs-, Hausſtands- und Einkaufsgeld ſind in runder Summe 700 Thlr. eingekommen. Will man dieſe Abgabe der Kommunalſteuer hinzuzählen, ſo kommen überhaupt 14 Sgr. auf den Kopf, ein gewiß ſehr günſtiges Reſultat, welches ſeine Erklärung in dem bedeutenden Grundbeſitz der Stadt und den Einnahmen aus demſelben findet, wie denn z. B. der Grasverkauf auf den unverpachteten Kämmereigrundſtücken ein außerordentlich günſtiges Reſultat geliefert hat, indem nämlich der Ertrag etatsmäßig und nach 6jähriger Fraktion nur auf 115 Thlr. veranſchlagt iſt, ſind 316 Thlr. eingekommen. — An Schulden ſollten etatsmäßig 9000 Thlr. amortiſirt werden; es ſind aber ſeit dem 1. Januar v. J. bis zum November 10,160 Thlr. abgetragen, folglich 1160 Thlr. gegen den Etat mehr, welche Summe faſt ſchließlich durch die Mehreinnahme aus der Forſt-Verwaltung gedeckt iſt. Zunächſt ſind durch den Verkauf des am Schluſſe des Jahres 1856 verbliebenen Naturalbeſtandes 7079 Thlr. erzielt worden. Sodann iſt von jeder Art Nutz- und Brennholz mehr eingeſchlagen als etatsmäßig für die zum Abtrieb gekommenen Reviere angenommen war. In Folge deſſen iſt gegen den Etat bereits ein Einnahme-Zugang von circa 11,900 Thlr. erwachſen. — Der hieſige Stadtforſt, welcher nahe an 10,000 Morgen Fläche enthält, ſoll jährlich einen Netto-Ertrag von 10,000 Thlrn. liefern. Zur ſchleunigeren Amortiſation der Kämmereiſchulden iſt, mit höherer Genehmigung, auf 10 Jahre ein doppelter Holzhieb von den ſtädtiſchen Behörden beſchloſſen und ſeit dem 1. Januar 1854 bereits zur Ausführung gebracht. Der Netto-Ertrag der Forſt während des doppelten Abtriebes würde ſich alſo jährlich auf 20—21,000 Thlr. ſtellen. Der vorjährige Etat berechnet dieſelben auf 21,052 Thlr. und nach Abzug des nur auf 5000 Thlr. angenommenen Weichholz-Ablöſungs-Kapitals auf 16,052 Thlr. In Wirklichkeit läßt ſich alſo nach Abzug der Mehr-Ausgaben und mit Rückſicht darauf, daß für die Zeit vom Januar bis zum Mai oder Juni d. J. ein angemeſſenes Brennholzquantum reſervirt bleiben müßte, der Netto-Ertrag um etwa nur 2000 Thlr. erhöhen. — Hierauf iſt ein über den Etat hinausgehender Betrag zur Unterhaltung der Schulen nöthig geworden.

Die vier Schulanſtalten erfreuen ſich einer lebhaften Frequenz; die Zahl der Schüler und Schülerinnen betrug am Schluß v. J.:

	einheimiſche	auswärtige
a) in der Realſchule	125	139
b) in der Bürgerknaben- und Elementarſchule	184	15
c) in der höhern Töchterſchule	223	32
d) in der niedern Bürgerſchule	518	6
zuſammen .	1050	192
	1242	
im Jahre 1856 betrug dieſelbe	1221	
die Zunahme alſo	21.	

An Schulgeld ſollten etatsmäßig einkommen 5400 Thlr., wovon aber 300 Thlr. ausfielen, in Folge der Beſtimmung, daß Eltern, die 3 Kinder zur Schule ſchicken, für das jüngſte

kein Schulgeld zu entrichten haben; und daß, wenn sechs Geschwister die Schule besuchen, die beiden jüngsten ohne Schulgeld den Unterricht erhalten. — Von Seiten der Kommune betrugen die etatsmäßigen Zuschüsse 1254 Thlr. für die Realschule, 290 Thlr. für die Bürgerknaben- und Elementarschule, 702 Thlr. für die höhere Töchterschule und 1042 Thlr. für die niedere Bürgerschule. Bei der höhern Töchterschule ist seit dem 1. April 1857 eine Selekta zur Ausbildung von Erzieherinnen eingerichtet. —

Zur Armenpflege sollten etatsmäßig pro 1857 aus der Kämmereikasse 950 Thlr. zugeschossen werden; bis zum November v. J. war laut Bericht nur ein Zuschuß von 500 Thlrn. erforderlich gewesen; demnach wurden bis zum Jahresschlusse etwa 250 Thlr. an dem Zuschuß erspart. Auf dieses günstige Resultat haben verschiedene Umstände eingewirkt. — Durch Einziehung ausstehender Kapitalien und Anlegung derselben in kourshabenden Papieren unter Benutzung günstiger Koursverhältnisse ist das Kapitalvermögen der Armenkasse von 1065 auf 1100 Thlr. erhöht worden. Durch die Bildung von drei Gesellen-Kranken- und Unterstützungs-Kassen ist der Kommune ein erheblicher Theil der Krankenpflege abgenommen. Zur Kur und Verpflegung der Ortsarmen selbst ist etatsmäßig auf eine Summe von 350 Thlrn. gerechnet und eine Ersparniß von ca. 40 Thlrn. gemacht. — Grundsatz der hiesigen Armenpflege ist, den arbeitsfähigen Armen, soweit sich Gelegenheit dazu bietet, eine ihren Kräften angemessene Arbeit zu überweisen und die nöthigsten Unterstützungen vorzugsweise in Naturalien, selten nur in Geld zu ertheilen. — Zu dem Ende ist aus dem Grundbesitz der Kämmerei eine Ackerfläche von etwa 10 Morgen zur Disposition der Armen-Deputation gestellt, welche das Areal in verhältnißmäßigen Parzellen zur Bebauung 40 armer Familien zwar unentgeltlich überläßt, dagegen aus den gewonnenen Früchten einen entsprechenden Theil als Beitrag zur Unterstützung arbeitsunfähiger Armen verlangt. — Im städtischen Armenhause befanden sich zum Schluß v. J. 55 Personen, einschließlich 32 Kinder, eine so hohe Zahl, wie sie früher kaum gewesen. Von den Personen, die im Armenhause sich befinden, wird bereits seit 6 Jahren als Gegenleistung die wöchentliche Reinigung der Straßen und öffentlichen Plätze, soweit diese der Kommune obliegt, verlangt.

Die im Jahre 1854 eingerichtete Sparkasse hat seit dem 1. Januar bis November 1857 ca. 163 Sparkassenbücher ausgegeben; zurückgeliefert wurden in diesem Zeitraum 61; die Gesammtzahl der Bücher belief sich auf 480 und ihr Gesammtguthaben auf 21,521 Thlr., was einen Durchschnittsbetrag von 44 Thlr. 25 Sgr. für den Sparer macht. — Das im Laufe des vergangenen Jahres von Neuem redigirte Sparkassen-Statut hat die Bestätigung des Ober-Präsidenten der Provinz erhalten und ist mit dem 1. Dezember v. J. in Wirksamkeit getreten. Unter den vorgenommenen Aenderungen ist vielleicht die wichtigste, daß die Verzinsung der Einlagen nicht erst nach Ablauf von drei Monaten erfolgt, sondern sofort beginnt, wenn nicht etwa das Einlage-Kapital schon innerhalb der ersten vier Wochen wieder abgehoben werden sollte. Dagegen wird bei Zurückgabe oder Verlust der Sparkassenbücher eine Pauschentschädigung von 2 Sgr. für die Druckkosten erhoben, welche sich bei Einlagen bis zu 10 Thlrn. auf 1 Sgr. ermäßigt. — Schließlich ist es die Mühlen-Verwaltung, welche der Berichterstattung einen günstigen Stoff darbietet. Die beiden Wassermühlen und die dazu gehörigen Gebäude, Aecker und Wiesen sind für die jährliche Summe von 5200 Thlrn. auf längere Zeit verpachtet. Aus der einkommenden Pacht sollten für das Jahr 1857, nach Berichtigung der Verwaltungskosten ꝛc., 1190 Thlr. zur Abstoßung von Schulden verwendet werden, der Ueberschuß unter die Besitzer der Mühlen mit 40 Thlr. für je $^1/_{63}$ Antheil zur Theilung kommen. Es erhielten demnach die Kämmerei für $^{55}/_{63}$ Antheil 2200 Thlr., die St. Jakobi-Kirche für $^6/_{63}$ Antheil 240 Thlr. und die beiden Privatbesitzer für je $^1/_{63}$ zusammen 80 Thlr. — An Schulden sollten etatsmäßig 1190 Thlr. zurückgezahlt werden, es sind aber in Wirklichkeit 1800 Thlr. oder 610 Thlr. über den Etat getilgt worden; indem nämlich 1160 Thlr. in Einnahme gekommen sind, auf welche der Etat nicht rechnen durfte, und von dieser außerordentlichen Einnahme wieder verschiedene

unvorhergeſehene Ausgaben im Betrage von 628 Thlrn. beſtritten werden konnten, ſo daß am Schluſſe des Jahres 1857 ein Ueberſchuß von etwa 532 Thlrn. verblieb, welcher für außergewöhnliche Fälle zu reſerviren war. — Dieſen Mittheilungen zufolge kann man dem Magiſtrat Perlebergs gewiß beiſtimmen, wenn er zum Schluß ſeines Berichts bemerkt, daß der Wohlſtand der hieſigen Bevölkerung ſich in erfreulicher Weiſe hebt und die Finanzlage der Kommune ſich beſſert. —

H. **Frankfurt a/O.**, im Mai. (Kriminalkoſten-Rente, der Schulkaſſen-Etat pro 1858, die Bildungsanſtalt für Lehrerinnen). Die in Folge des Geſetzes vom 1. Auguſt 1855, betreffend die Ablöſung der Kriminalkoſten aufgeſtellten Berechnungen ergeben, daß die hieſige Kämmerei in den Jahren 1847 bis 1852 in Folge der ſubſidiariſchen Verhaftung für die Kriminalkoſten und der Verpflichtung zur Unterhaltung und Verwaltung der Gefängniſſe überhaupt 28199 Thlr. 16 Sgr. 4 Pf. verausgabt hat. Dagegen ſind der Stadt als früherer Inhaberin der Gerichtsbarkeit während der genannten ſechs Jahre an Rückeinnahmen auf berichtigte Kriminal- und Detentionskoſten, an Geldſtrafen und Einnahmen aus erbloſen Verlaſſenſchaften zuſammen 17,183 Thlr. 22 Sgr. 1 Pf. wirklich zugefloſſen. Es ſind ſonach während der ſechs Jahre 11,015 Thlr. 22 Sgr. 3 Pf. mehr verausgabt. Der Durchſchnitt für ein Jahr beträgt mithin 1835 Thlr. 29 Sgr. ½ Pf., welche Summe die künftige von der hieſigen Stadt zu zahlende Kriminalkoſten-Rente ergiebt. — Der Abſchluß des Rezeſſes ſteht in kurzer Zeit bevor und werden alsdann der Kämmerei die ſeit 1. Januar 1856 auf die Rente vorſchußweiſe geleiſteten Zahlungen (ca. 7500 Thlr.), welche die Rente für die Jahre 1856 und 1857 und bis jetzt bedeutend überſteigen, von dem Königl. Juſtiz-Fiskus erſtattet, reſp. verzinſt werden müſſen. — Der diesjährige verfaſſungsmäßig genehmigte und von der Königl. Regierung am 20. April d. J. beſtätigte Etat der hieſigen Stadtſchul-Kaſſe iſt in Einnahme und Ausgabe auf Höhe von 33,130 Thlr. 8 Sgr. 3 Pf., d. i. 2297 Thlr. mehr, als der abgelaufene Etat forderte, feſtgeſetzt. Der Zuſchuß aus der Kämmerei beträgt 15,968 Thlr. 2 Sgr., 1872 Thlr. 15 Sgr. mehr als im vergangenen Jahre. Die Einnahmen beſtehen: Tit. 1. an Zinſen von ausſtehenden Kapitalien 14 Thlr., Tit. 2. an Hebungen aus anderen Kaſſen (inkl. des bereits erwähnten Kämmereizuſchuſſes von 15,968 Thlr. 2 Sgr. 10 Pf.) 17,067 Thlr. 8 Sgr. 3 Pf., Tit. 3. an Legaten 199 Thlr., Tit. 4. an Miethen 597 Thlr., Tit. 5. an Leichengebühren 64 Thlr., Tit. 6. an Schul- und Inſkriptionsgeld 15,074 Thlr., Tit. 7. an Schulverſäumnißſtrafen 65 Thlr., Tit. 8. aus den Braunkohlengruben im Stadtgebiete 47 Thlr., Tit. 9. insgemein 3 Thlr., Summa der Einnahme 33,130 Thlr. 8 Sgr. 3 Pf. — Die Ausgaben: Tit. 1. an Gehalten: a) zur Beſoldung der Lehrer 25,110 Thlr. 7 Sgr., b) der Kalefaktoren und Schuldiener 407 Thlr. 15 Sgr., zuſ. 25,517 Thlr. 22 Sgr., Tit. 2. an Penſionen 1175 Thlr., Tit. 3. an Miethen für Schullokale 1960 Thlr., Tit. 4. an Zuſchüſſen zu andern Kaſſen 1010 Thlr. 3 Sgr. 2 Pf., Tit. 5. an Schul- und Lehrbedarf 912 Thlr., Tit. 6. an Stellvertretungs-, Reiſe- und Umzugskoſten 152 Thlr., Tit. 7. an Bau- und Reparaturkoſten 804 Thlr., Tit. 8. Schornſteinfegerlohn 36 Thlr. 13 Sgr. 1 Pf., Tit. 9. an Feuerverſicherungs-Beiträgen 10 Thlr., Tit. 10. Tantieme für exekutiviſch eingezogene Schulgelder 40 Thlr., Tit. 11. für Heizungsmaterial, inkl. Deputat der Lehrer, ſowie Fuhr- und Hauerlohn 1350 Thlr., Tit. 12. insgemein 163 Thlr., Summe der Ausgabe 33,130 Thlr. 8 Sgr. 3 Pf. — Die Gehalte der Lehrer ſind gegen das abgelaufene Jahr um 700 Thlr. verbeſſert. Es haben erhalten: zwei Oberlehrer à 100 Thlr. = 200 Thlr., drei Oberlehrer à 50 Thlr. = 150 Thlr., zwei Elementarlehrer à 100 Thlr. = 200 Thlr., ein Elementarlehrer 50 Thlr., vier Elementarlehrer à 25 Thlr. = 100 Thlr. und zwei neue Elementarlehrerſtellen à mit 200 Thlr. ſind begründet, ferner iſt für die Bürgerſchule ein Kalefaktor mit 72 Thlr. Lohn neben freier Wohnung angeſtellt und außerdem iſt der Etat für das für die Bürgerſchule gemiethete Lokal mit 1200 Thlr. Miethe belaſtet, auch ſind mehrere Erhöhungen bei den ſächlichen Ausgaben unvermeidlich geweſen. — Zur Beſtreitung

dieſer Ausgaben iſt, um die Mittel der Kämmerei, welche gegen den Etat pro 1857 ohnehin ſchon 1872 Thlr. 15 Sgr. mehr zuzuſchießen hat, nicht allzuſehr anzuſpannen: 1. das Schulgeld in Quarta und Tertia der Ober- (höheren) Bürgerſchule von jährlich 12, reſp. 16 Thlr auf 18 Thlr. für jeden Schüler erhöht und 2. das Schulgeld von jedem die genannte Schule beſuchenden Schüler auswärts wohnender, oder doch hier zu Kommunal-Abgaben nicht heranzuziehender Eltern, nach dem Beiſpiele anderer Städte (z. B. Breslau und Poſen) ohne Rückſicht auf die Klaſſe um monatlich 10 Sgr. oder 4 Thlr. jährlich, von Oſtern d. Js. ab erhöht worden, wodurch für das laufende Jahr zu 1. 360 Thlr. und zu 2. 400 Thlr. Mehreinnahmen auf den Etat gebracht worden ſind. Zu bemerken iſt noch, daß unter dem eben bezeichneten Zuſchuſſe von 15,968 Thlr. 2 Sgr. 10 Pf., welchen die Kämmerei an die Schulkaſſe zahlt, die Zuſchüſſe nicht begriffen ſind, welche dieſelbe an das hieſige Königliche Friedrichs-Gymnaſium, an die Provinzial-Gewerbeſchule, für das Armen-Schulweſen u. ſ. w. zu leiſten hat. — Mit der hieſigen erſten ſtädtiſchen höhern Töchterſchule, deren Lehrkräfte vermehrt worden ſind und deren Lehrplan einige Veränderungen erfahren hat, ſo daß er in ſeiner jetzigen Geſtalt das Maaß des Lehrſtoffes und die Menge der Lehrobjekte inne hält, wie dieſelben für die Königl. neue Töchterſchule zu Berlin beſtimmt ſind, iſt zu Oſtern d. J. eine Bildungsanſtalt für Lehrerinnen verbunden worden, welche gegenwärtig bereits von 12 jungen Mädchen beſucht wird. Für diejenigen jungen Mädchen, welche in der hieſigen erſten höheren Töchterſchule oder in einer andern ihr gleichzuſtellenden Töchterſchule gebildet ſind, oder die Kenntniſſe nachweiſen, die auf den gedachten Anſtalten erzielt werden, iſt der Kurſus auf 2 Jahre feſtgeſetzt worden. Das Schulgeld beträgt monatlich 3 Thlr.

Cüſtrin, Ende Mai. Bei der nicht geringen Bedeutung der märkiſchen Städte für die Entwickelung des nördlichen Deutſchlands erſcheint es wohl angemeſſen, aus dem Magiſtrats-Bericht über die Verwaltung unſerer Stadt pro 1853 und 1854 — die folgenden Jahre werden, bis die darüber ſprechenden Berichte abgeſchloſſen ſein werden, der Mittheilung vorbehalten — die wichtigſten Thatſachen dieſer Monatsſchrift einzufügen. — Der vorliegende Bericht behandelt unter vierzehn Rubriken die ſtädtiſchen Angelegenheiten, und zwar der Reihe nach: die Organiſation der ſtädtiſchen Behörden, Bevölkerung, Beſitzverhältniſſe, Gewerbeverhältniſſe, Abgaben-Weſen, Verwaltung im Allgemeinen, Verwaltung des Gemeindevermögens, Armenpflege, Schulweſen, öffentliche Bauten, Straßenbeleuchtung, Straßenreinigung, Unterhaltung der Feuerlöſchgeräthe, Finanzzuſtand. Angefügt iſt dieſem Bericht der General-Etat der Einnahmen und Ausgaben pro 1855, ſowie ferner eine vergleichende Nachweiſung der Einkünfte und Ausgaben der Stadtkaſſe im Jahre 1853 gegen die im Jahre 1833. — In Cüſtrin ſind die Kommunal-Angelegenheiten bis zum 15. November 1853 nach der Städteordnung vom 19. November 1808 verwaltet worden, und ſeitdem nach der Städteordnung vom 30. Mai 1853; die Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 iſt nicht zur Einführung gelangt. — In der Organiſation der ſtädtiſchen Behörden iſt durch die neue Städteordnung eine Aenderung bewirkt; nach §. 12. der Städteordnung vom 30 Mai 1853 könnte die Stadtverordneten-Verſammlung aus 24 Mitgliedern beſtehen; es ſind aber 36 beibehalten, bis durch ſtatutariſche Anordnung eine Aenderung getroffen ſein wird. — Das Magiſtrats-Kollegium beſtand aus dem Bürgermeiſter, dem Syndikus, der zugleich Beigeordneter, dem Kämmerer als beſoldeten Rathsherrn und 8 unbeſoldeten Rathsherrn. — Nach der gegen Ende des Jahres 1853 aufgeſtellten Wählerliſte zählte Cüſtrin 46 Wähler der erſten, 115 der zweiten und 328 der dritten Abtheilung; in Summa 489, von denen ſich bei den erſten Stadtverordnetenwahlen nach der jüngſten Städteordnung 199 betheiligten, und 290 paſſiv blieben. — Die Zahl der Civilbewohner überhaupt betrug 1852: 7415 Seelen (im Jahre 1855 waren es 7466). Im Jahre 1803, als die Landes-Kollegien noch hier waren, betrug die Bevölkerung nur 4962, im Jahre 1852 alſo 2453 mehr. Die Zahl der Familien wurde 1852 auf 1649 angegeben. Zur Garniſon gehörten 1381 Seelen. Durch das Statut vom 27. Oktober 1853 iſt für Cüſtrin das Einzugsgeld auf 10 Thlr. und das Hausſtandsgeld auf

6 Thlr. bestimmt. Nach dem im April 1854 von dem Magistrat aufgestellten Lagerbuch besitzt die Stadt 2 Kirchen, 4 Kirchhöfe, 1 Predigerhaus, 6 Schulhäuser, 1 Rathhaus, 1 Krankenhaus, 7 Gebäude zu andern städtischen Zwecken, 10 öffentliche Plätze und verschiedene Ländereien, darunter auch 1387 Morgen Forst. In der Stadt und den Vorstädten waren vorhanden 544 Privat-Wohnhäuser, 623 Ställe, Scheunen, Schuppen und außerdem 31 öffentliche Gebäude, 35 Militairgebäude und 46 Mühlen, Magazine ꝛc. — Der Versicherungswerth aller Gebäude bei der Städte-Feuersozietät betrug Ende 1853: 842,025 Thlr. Die Mobiliar-Versicherungen umfaßten die Summe von 625,100 Thlr. Bis zum Jahre 1854 waren die durch Verordnung vom 9. Februar 1849 vorgeschriebenen Statuten für die Innungen der Schneider, Schuhmacher, Bäcker inkl. Pfefferküchler und Konditoren, Böttcher, Stellmacher und Drechsler, sowie der Bauhandwerker-Innung zu Stande gebracht. Unter den Gewerbetreibenden befanden sich 58 Schuh- und Pantoffelmacher, 46 Schneider, 31 Tischler, 24 Materialhändler, 44 Viktualienhändler, 29 Schankwirthe, 27 Musikanten, 16 Schlosser, 13 Schmiede, 12 Böttcher. — Die Bevölkerung hatte an Abgaben aufzubringen:

	Im Jahre 1853.	Im Jahre 1854.
1) Gewerbesteuer	3813 Thlr. 3 Sgr. 4 Pf.	3826 Thlr. 21 Sgr. 8 Pf.
2) Klassensteuer	2073 „ 17 „ 6 „	2472 „ 1 „ 10½ „
3) Kriegsschuldensteuer	1400 „ 8 „ 4 „	1565 „ 22 „ — „
4) Einkommensteuer von 44 Steuerpfl.	884 „ 20 „ — „	
im Jahre 1854 „ 46 „		1069 „ 10 „ — „
5) Kommunalsteuer-Zuschlag 50 pCt.	3579 „ 2 „ 1 „	
6) Servis und Kommunalsteuer .	3453 „ 12 „ 9 „	
7) Chausseesteuer	869 „ 10 „ 8 „	1192 „ 22 „ 4 „
Summa	16,073 Thlr. 14 Sgr. 8 Pf.,	

während an indirekten Steuern pro 1853: Schlachtsteuer 3733 Thlr. 14 Sgr. 8 Pf., Mahlsteuer 3142 Thlr. 22 Sgr. 10 Pf. und Kommunalsteuer 2401 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf., in Summa 9277 Thlr. 20 Sgr. eingegangen sind, so daß die Gesammtsumme der Abgaben 25,351 Thlr. 4 Sgr. oder pro Kopf der Bevölkerung 3 Thlr. 12 Sgr. betrug. —

Ueber die Rubrik „Verwaltung im Allgemeinen" wird mitgetheilt, daß von drei Schiedsmännern im Jahre 1853 103 Sachen verglichen wurden, 1852 nur 60 Sachen. Nach der Aufstellung der Geschwornen-Liste gab es 1853 69 Mitglieder, im Jahre 1854 aber 77. In Betreff der Militair-Angelegenheiten ist zu bemerken, daß 1853 von 251 Militairpflichtigen 18, im Jahre 1854 von 275 aber nur 14 zum Militair ausgehoben wurden. — Die Sparkasse, welche im Jahre 1836 ins Leben gerufen wurde, mußte im Jahre 1848 schwierige Verhältnisse überwinden, indem vom März bis August 29,945 Thlr. zurückgefordert und baar bezahlt wurden; sie erhöhte auch den Zinssatz von 3⅓ auf 4⅙ pCt., der erst vom 1. April 1853 wieder auf 3⅓ pCt. zurückgeführt wurde. Am Schlusse des Jahres 1853 war der Reservefonds bis zur Höhe von 11,058 Thlr. angewachsen. Die Einlagen im Jahre 1853 betrugen 80,589 Thlr., während nur 53,214 Thlr. zurückgefordert wurden. Unter die Verwaltung des Gemeinde-Vermögens gehört die Forst, die 1854 noch 1387 Morgen Flächeninhalt einnahm, von denen aber nur 867 Morgen mit Holz bestanden sind. Die Holzbestände sind auf 83,382 Thlr. abgeschätzt, wogegen der jährliche Nutzungs-Ertrag nur zu 1650 Thlr. angenommen ist; dazu kommen anderweitige Erträgnisse im Belaufe von 138 Thlrn. Im Jahre 1853 betrugen die Einnahmen aus der Forstverwaltung 1715 Thlr., die Ausgaben 624 Thlr., so daß 1091 Thlr. zur Stadtkasse flossen. Ferner hat die Ziegelei, die im Jahre 1843 für 5400 Thlr. angelegt wurde, im Jahre 1853 einen reinen Ertrag von 881 Thlr. geliefert, oder nach Abzug der Zinsen des Anlage-Kapitals einen Ueberschuß von 502 Thlrn. Für die in Zeitpacht ausgegebenen Ländereien und Wiesen der Stadt kommen ein 4043 Thlr., während 1833 die gesammte Zeitpacht nur 1054 Thlr. betrug, so daß jetzt in Folge der Separation 2983 Thlr. mehr

eingenommen werden. Die Stadtkaſſe beſaß 1854 an Aktiva 14,550 Thlr., an Paſſiva 9233 Thlr. Im Jahre 1833 hatte die Stadt noch 52,395 Thlr. Schulden. — Die Zinſen haben ſich von 3041 Thlr. ult. 1833 auf 348 Thlr. ult. 1854 vermindert. —

Ueber die Armenpflege iſt mitzutheilen, daß in unſerer Stadt Hoſpitäler leider nicht beſtehen, wohl aber ſind aus den ehemaligen Hoſpital- und Armenfonds noch 10,731 Thlr. vorhanden, deren Zinſen den Armen zu Gute kommen. Es beſtehen ferner 6 Legate im Betrage von 3350 Thlrn., deren Zinſen verſchämte Arme erhalten. Die monatlichen Unterſtützungen der Almoſen-Empfänger betrugen im Jahre 1852 1991 Thlr., 1853 1975 Thlr. oder pro Monat 164 Thlr. Es erhielten Armengeld im Jahre 1852 200, 1853 207. — Kinder, für welche Pflegegeld gezahlt wurde, gab es 1852 57, 1853 53. Außer dieſen gab es 34 Militair-Waiſenkinder, für welche das Potsdamer Militair-Waiſenhaus 346 Thlr. Pflegegelder zahlte. Zu extraordinären Unterſtützungen waren 1852 369 Thlr., 1853 504 Thlr. erforderlich. — Mit der Armenpflege ſteht in unmittelbarer Verbindung das Krankenhaus, deſſen Geſammt-Verwaltungskoſten im Jahre 1852 933 Thlr., im Jahre 1853 1116 Thlr. betrugen. Ueberhaupt hat die Armenpflege gekoſtet 1852 4087 Thlr., 1853 4190 Thlr., oder nach Abrechnung einzelner Wiedererſtattungen reſp. 3957 Thlr. und 3741 Thlr., was auf den Kopf der Bevölkerung 15 Sgr. 3 Pf. macht, während die Armenpflege in Berlin im Jahre 1850 nach der Zahl der Einnahme 1 Thlr. 22 Sgr 3 Pf. betragen hat. Der Zuſchuß aus der Stadtkaſſe zur Armenpflege inkl. Krankenhaus war bis zum Jahre 1853 etatsmäßig zu 3118 Thlr. angenommen, womit aber nicht auszureichen geweſen iſt. —

Es exiſtiren hier 6 Schulen, darunter eine höhere Bürger- und eine höhere Töchter-Schule, die im Jahre 1852 zuſammen von 1353, im Jahre 1853 von 1318 Schulkindern beſucht wurden. Sämmtliche Schulen erforderten einen Aufwand von 8233 Thlrn., und zwar die höhere Bürgerſchule 4205 Thlr., die übrigen ſtädtiſchen Schulen 4027 Thlr.; davon werden durch Schulgelder gedeckt 3248 Thlr., aus öffentlichen Kaſſen und Fonds 3265 Thlr., wovon auf die Stadtkaſſe allein 1574 Thlr. entfallen. — Außerdem kommen noch aus Stiftungen hinzu 401 Thlr., und die dann noch fehlenden 1318 Thlr. werden dadurch gedeckt, daß nach dem Kommunal-Beſchluß vom 20. April 1848 das ½ der Mahlſteuer, welches aus der Staatskaſſe den mahlſteuerpflichtigen Städten gewährt wird, zu den Schulgeldern der ärmeren Volksklaſſe mit verwendet werden ſoll. Demgemäß bezahlen die Eltern, welche in der 1., 2. und 3. Steuerſtufe veranlagt ſind, in Cüſtrin kein Schulgeld. Durch Kommunal-Beſchluß vom 17. Septbr. 1851 iſt feſtgeſtellt, daß jeder Elementarlehrer, wenn er weniger als 300 Thlr. Gehalt von ſeiner Stelle bezieht, nach 10jähriger Dienſtzeit 10 pCt., nach 15jähriger 15 pCt., nach 20jähriger 20 pCt. und nach 25jähriger 25 pCt. Zulage erhalten ſolle. — Für die öffentlichen Gebäude der Stadt haben die Bau- und Reparaturkoſten im Jahre 1853: 831 Thlr. betragen. Da der Töchterſchule ein neues Schulhaus nöthig war, das zu 7780 Thlr. Koſten veranſchlagt, iſt im Jahre 1854 mit dem Bau deſſelben begonnen. — Die Koſten der Straßen-Erleuchtung haben im Jahre 1853 236 Thlr. betragen; die Straßen-Reinigung aber hat 337 Thlr. gekoſtet. Zur Unterhaltung der Feuerlöſchgeräthe ſind 330 Thlr. verausgabt, worunter 200 Thlr. abſchlägliche Zahlung für eine neue Saug- und Schlauchſpritze, die 460 Thlr. koſten ſoll. Nach dem General-Etat der Stadt für das Jahr 1855 waren zur Deckung aller Kommunal-Bedürfniſſe 38,211 Thlr. erforderlich, wogegen die Einnahmen nur 31,801 Thlr. betrugen, ſo daß ſich ein Defizit von 6410 Thlrn. herausſtellte, welches jedoch aus den Beſtänden hinreichend gedeckt werden konnte, indem ult. 1853 wirklich an Beſtand geblieben waren bei der Stadtkaſſe 8263 Thlr., bei der Schulkaſſe 3224 Thlr. und der Vorſchuß der Armen- und Krankenhaus-Kaſſe nur 949 Thlr. ausmachte, alſo zur Verwendung 10,538 Thlr. blieben, welche durch Hinzutritt von verſchiedenen Reſten auf 11,232 Thlr. erhöht wurden, wonach ſomit die erforderliche Summe für den neuen Schulhausbau von 7780 Thlr. vollkommen gedeckt war. Zu bemerken iſt etwa noch, daß zu der vorhin erwähnten Summe der Einnahmen die Bürgerſchaft

nur 4151 Thlr. Servis- und Kommunalsteuer beizutragen hatte, und daß unter den Ausgaben 4839 Thlr. auf Besoldungen des Magistrats und der Beamten, 457 Thlr. außerdem auf den Gehalt der übrigen in städtischen Angelegenheiten beschäftigten Personen entfielen. — Dem Magistrats-Bericht ist eine vergleichende Nachweisung der Einkünfte und Ausgaben der Stadtkasse im Jahre 1853 gegen die im Jahre 1833 beigefügt, die Gelegenheit zu interessanten Betrachtungen über die Entwickelung städtischer Verhältnisse in einem verhältnißmäßig kurzen Zeitraume bietet. — Wie schon vorhin erwähnt, haben sich die Einnahmen Cüstrins aus liegenden Gründen in Folge der Separationen beträchtlich vermehrt; sie betrugen insgesammt 1833 nur 1279 Thlr. und 1853: 4412 Thlr. Die Einnahme aus den Bürgerrechtsgeldern ist sich ziemlich gleich geblieben 1833: 227 Thlr., 1853: 211 Thlr.; die Sporteln beim Magistrat, die nur bei Ausfertigungen von Bürgerbriefen gebräuchlich sind, haben sich von 65 Thlr. auf 19 Thlr. vermindert; die Revenuen aus der Stadtforst haben sich von 798 Thlrn. auf 1091 Thlr. gehoben. An Kommunal-Steuerzuschlag (im Betrage von 50 pCt. auf die Mahl- und Schlachtsteuer) ergab 1833: 3198 Thlr., 1853: 3767 Thlr., die Abgaben der Bürgerschaft resp. 5639 Thlr. und 3521 Thlr.; Feuerkassengelder 4624 Thlr. und 929 Thlr., an Servis resp. 1886 Thlr. und 1473 Thlr. — Unter den Ausgaben sind gestiegen die Besoldungen von 3729 Thlrn. auf 4291 Thlr., für Kirchen und Schulen von 444 Thlr. auf 1920 Thlr., zur Armenpflege von 1595 Thlrn. auf 3118 Thlr.; für bezahlte Feuerkassengelder wurden 1833: 4624 Thlr., 1853: 910 Thlr. ausgegeben, an Servis-Zuschuß und Landwehr-Pferde resp. 278 Thlr. und 1691 Thlr. — Zum Schluß dieser Zusammenstellung wird das Ergebniß aus diesem 20jährigen Zeitraum städtischer Verwaltung gezogen, und mit einer den Erfolgen wohl angemessenen Zufriedenheit darauf hingewiesen, daß, während die Kommunal-Abgaben der Bürger gegen 1833 um jährlich 2117 Thlr. geringer, dagegen die Zuschüsse zur Armenpflege um 1523 Thlr. pro Jahr größer geworden, ferner jährlich an Servis-Zuschuß 1313 Thlr. mehr als sonst erforderlich, doch von 1834 ab 41,261 Thlr. Schulden abgezahlt sind. Die Aktiva der Stadt betrugen ult. 1833: 9035 Thlr., ult. 1853 dagegen 14,350 Thlr. — In den zwanzig Jahren von 1833—53 ist das Schulhaus in der langen und das in der kurzen Vorstadt mit einem Kostenaufwande von 2534 und resp. 3710 Thlr. neu gebaut. Das Rathhaus ist gegen circa 4200 Thlr. ausgebaut, damit das Kreis- und Schwurgericht darin hat aufgenommen werden können. Es ist das Krankenhaus erworben und mit einem Kostenaufwande von 1055 Thlrn. eingerichtet. Die Ziegelei ist gebaut, die 5400 Thlr. gekostet. Der Markt und beinahe sämmtliche Straßen der Stadt sind gepflastert, was zusammen 4737 Thlr. erfordert hat. Der hölzerne Hauptkanal in der Stadt ist massiv angelegt und überwölbt für 650 Thlr. Ausgabe. Der neue Kirchhof ist für 600 Thlr. angekauft und mit einer Mauer umgeben, die 1600 Thlr. kostete. — Durch zweckmäßige Benutzung der Einnahmequellen, besonders in Folge der glücklich durchgeführten Separationen ist dies Alles möglich geworden. Erwägt man, daß, während die Kommunal-Abgaben der Einnahmen 1853 2117 Thlr. weniger als im Jahre 1833, die Feuerkassengelder gleichfalls 3695 weniger betrugen, so haben die direkten Steuern um 5812 Thlr. sich vermindert. Wie somit aus dieser Darstellung hervorgeht, daß die Kommunal-Verhältnisse Cüstrins sich in günstiger Lage befinden, so ist der vorliegende und von uns benutzte Bericht selbst eine zweckmäßige und interessante Ausführung der hier in Betracht kommenden Zustände.

— C. — **Landsberg a. d. W.**, im Mai. Die Zahl der Einwohner unserer Stadt, welche Ende 1849 12079 betrug, hat sich bis Ende 1855 auf 12899 erhöht; sie wird in dem Verwaltungsbericht für das abgelaufene Jahr, also Ende 1857 auf etwa 13500, mit Ausschluß der 516 Militairs und ihrer Angehörigen, angegeben, und hat sich namentlich in der letzten Zeit ein sehr bedeutender Zuzug gezeigt. Im Jahre 1855 haben 61, im Jahre 1856 72 neue Niederlassungen fremder Personen stattgefunden. Die Zahl der stimmfähigen Bürger beträgt nach der öffentlich ausgelegt gewesenen Liste 981, und zwar in der I. Abtheilung mit einem

Gesammtsteuerbetrage von 9051 Thlr. 12 Sgr. 9 Pf., in der II. Abtheilung mit einem Steuerbetrage von 9039 Thlr. 10 Sgr. 1 Pf., in der III. Abtheilung 698 mit einem Steuerbetrage von 8950 Thlr. 7 Sgr. 11 Pf. Die Stadtverordneten haben im Jahre 1855 24 und im Jahre 1856 33 Sitzungen gehalten, und im Jahre 1855 349, im Jahre 1856 302 Beschlüsse gefaßt. Von dem Magistrate sind nach den Geschäftsjournalen bearbeitet worden 1855 12523 Nummern, im Jahre 1856 11470 Nummern, also 1053 Nummern weniger, und von der Polizeiverwaltung im Jahre 1855 3724 Nummern, im Jahre 1856 3899 Nummern, also 175 Nummern mehr. Im August 1856 ist nach dem Vorgange in anderen Städten versuchsweise ein Büreau für die ländliche Polizeiverwaltung eingerichtet und dasselbe von den übrigen Büreaus ganz getrennt worden. Die Bearbeitung der dahin gehörigen Sachen hat dadurch an Einfachheit und Schleunigkeit gewonnen und es kann deshalb nur gewünscht werden, dies Büreau erhalten zu sehen. Das Pensionswesen der städtischen Beamten ist neuerdings dahin umgestaltet worden, daß nur den mit Pensionsberechtigung fest angestellten Beamten von dem etatsmäßigen Diensteinkommen Beiträge zum Pensionsfond abgezogen werden. Das Einkommen der Lehrer hat eine kleine Verbesserung dadurch erhalten, daß die Alterszulagen fortan von 5 zu 5 Jahren um 15 Thlr. steigen sollen.

f. Sachsen.

—H— **Magdeburg**, im Mai. (Armenwesen.) Wenn gleich verschiedene Umstände, wie die hohen Preise mancher Lebensmittel und der Brennmaterialien und der nicht günstige Gesundheitszustand in den letzten Monaten des v. J. auf die Ausgaben der Armenverwaltung von Einfluß waren, so ist doch im Ganzen das Resultat des abgelaufenen Jahres in diesem Zweige der städtischen Verwaltung nicht gerade unerfreulich zu nennen; denn es wird der durch den Kämmerei-Etat des Jahres 1857 auf 61,800 Thlr. festgesetzte Zuschuß zur Haupt-Armenkasse eine Ersparniß von ca. 3000 Thlr. zulassen, wenn auch einzelne Ausgabe-Branchen, wie namentlich beim Krankenhause, theilweis größere Beträge in Anspruch nehmen, als bei Aufstellung des betreffenden Spezial-Etats vorgesehen werden konnte.

Der Umfang der Geschäfte der Armenverwaltung hat auch im verflossenen Jahre wieder zugenommen, nach der Zahl der eingegangenen Sachen etwa um 6 Prozent. Nicht geringe Mühe verursachte die Korrespondenz wegen Wiedereinziehung von Kurkosten und vorgeschossenen Unterstützungen für Kranke und hülfsbedürftige Heimathlose, sowie die Verfolgung solcher Personen, welche sich der Fürsorge für ihre Familie zu entziehen suchen oder der Kommune aus Arbeitsscheu, oder in Folge ihrer Liederlichkeit zur Last fallen. An Kurkosten und Geldvorschüssen oder sonstigen Unterstützungen für bedürftige Heimathlose wurden im Jahre 1857 (aus 1856) von der hiesigen Kommune 3145 Thlr. 3 Sgr. 1 Pf. gegen den Magdeburg-Halberstädter-Landarmenverband liquidirt und nach erfolgter Feststellung und Repartition auf die einzelnen Kreise des Verbandes erstattet. Die hiesige Stadt hatte zu den gesammten Landarmenkosten des Magdeburg-Halberstadter Landarmenverbandes pro 1856 einen Beitrag von 646 Thlr. zu leisten.

Auf den Antrag der Armendeputation wurden auf Grund des Ergänzungsgesetzes vom 21. Mai 1855 die Armenzucht und Armenpflege betreffend, im Jahre 1857 vom Magistrate 90 Resolute abgefaßt und zwar gegen 11 Personen, welche die Fürsorge für ihre Familien böswillig vernachlässigten; gegen 19 obdachlose Personen, welche sich binnen der vom Königlichen Polizei-Direktorii ihnen gestellten (meistentheils nachträglich noch verlängerten) Frist ein anderweites Unterkommen nicht verschafft hatten, endlich gegen 60 Personen, meist liederliche Dirnen, welche auf dem Krankenhause kurirt und verpflegt worden sind, und sich in Güte nicht dazu verstehen wollten, auf die Kurkosten wenigstens Abschlagszahlungen in sehr mäßigen Raten zu leisten. In Folge der aus diesen Resoluten vollstreckten Exekutionen ist immerhin ein nennenswerther Theil der Kurkosten, beziehungsweise der Unterstützungen der verlassenen Familien wieder eingezogen; diejenigen Personen, bei welchen die Exekution keinen Erfolg hatte, sind auf

fernerweite reſolutoriſche Anordnung nach der hieſigen Arbeitsanſtalt gebracht und werden daſelbſt zu den vorkommenden Arbeiten in- und außerhalb der Anſtalt verwendet, wodurch neben dem moraliſchen Eindruck auf Andere, doch außer den Koſten des Unterhaltes wenigſtens noch Einiges für die ſtädtiſche Kaſſe durch den Arbeitsverdienſt erübrigt wird. In allen den Fällen, wo einzelne der vorhin gedachten Perſonen gegen die vom Magiſtrate erlaſſenen Reſolute Recurs eingelegt haben, iſt die Beſchwerde von der Königl. Regierung verworfen und die Beſtätigung der magiſtratualiſchen Reſolute erfolgt.

An Geldunterſtützungen ſind vom 1. Januar bis Ende Dezember 18,350 Thlr. ausgezahlt, 800 Thlr. geringer als im Jahre 1856. — An Naturalunterſtützungen kamen zur Vertheilung: 42,891 Portionen Suppe vom Armenhauſe und 13,150 Kloben Holz, an etwa 1100 Empfänger. Die Zahl der auf Koſten der Stadt untergebrachten Kinder betrug im Dezember 275, außer den 24 Kindern in der Erziehungsanſtalt vor dem Ulrichsthore.

Der für das Jahr 1858 feſtgeſetzte Etat der Haupt-Armen-Kaſſe enthält folgende Poſitionen: A. in der Einnahme: Tit. I. an Zinſen von ausſtehenden Kapitalien 1777 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. Tit. II. von Grundſtücken 70 Thlr. 7 Sgr. 9 Pf. Tit. III. Von Berechtigungen 361 Thlr. 20 Sgr. Tit. IV. An wiedereingezogenen Unterſtützungen 700 Thlr. Tit. V. Erſtattete Erziehungs- und Verpflegungskoſten für Kinder 800 Thlr. Tit. VI. Aus Vermächtniſſen 20 Thlr. Tit. VII. Aus Kirchen-Kollekten 180 Thlr. Tit. VIII. Eingegangene Geſchenke 40 Thlr. Tit. IX. Insgemein und zufällige Einnahmen 150 Thlr. 24 Sgr. 9 Pf. Summa der Einnahmen 41,000 Thlr. B. in der Ausgabe: Tit. I. zu belegende Kapitalien aus Vermächtniſſen 20 Thlr. Tit. II. Verwaltungskoſten. a. Gehälter der Offizianten 3534 Thlr. b. Gratifikationen an die mit der Holz- und Suppenvertheilung Beauftragten 100 Thlr. c. Bureaukoſten 565 Thlr. — zuſammen 4199 Thlr. Tit. III. Unterſtützungen durch baar Geld: a. durch monatliche Zahlungen 17,400 Thlr., b. durch wöchentliche Zahlungen 600 Thlr., c. durch einmalige Zahlungen in außerordentlichen Fällen 400 Thlr., d. aus der ehemaligen Privat-Armen-Kaſſe des Domſtifts 34 Thlr., zuſammen 18,434 Thlr. Tit. IV. Unterſtützungen durch Naturalien: 1. durch Suppen für geſunde Arme im Winter 1400 Thlr., 2. durch Holz für dieſelben 1350 Thlr., 3. durch Suppen und Holz für Stadtkranke auf beſondere Vorſchläge der Armenärzte 650 Thlr., 4. durch Arznei für Stadtkranke, 5. durch Bezahlung der Hebeammen für arme Wöchnerinnen 35 Thlr., 6. durch Bekleidung in außerordentlichen Fällen 50 Thlr., zuſammen 6040 Thlr. Tit. V. Beerdigungskoſten der Stadtarmen 100 Thlr. Tit. VI. Unterhaltungskoſten der ſtädtiſchen Armen-Anſtalten. 1. des Krankenhauſes 16,340 Thlr., 2. der Armen- und Arbeits-Anſtalt 8700 Thlr., 3. der Beſſerungsanſtalt für verwahrloſte Kinder 1160 Thlr., zuſammen 26,200 Thlr. Tit. VII. Irren-Unterhaltungskoſten 700 Thlr. Tit. VIII. Unterhaltungskoſten der Kinder: 1. Pflegegeld für Kinder 7850 Thlr. 2. dergl. für die in auswärtige Anſtalten untergebrachten Kinder, 3. dergl. für taubſtumme Kinder, 4. Bekleidungskoſten verwaiſter Konfirmanden 400 Thlr., 5. Bekleidungskoſten der nicht konfirmirten Waiſen 300 Thlr., 6. Lehrgeld für arme Waiſenkinder 100 Thlr., zuſammen 8950 Thlr. Tit. IX. Verwendung der Zinſen aus Vermächtniſſen 179 Thlr. 22 Sgr. Tit. X. für fortzuſetzende Todtenkaſſen-Bücher. Tit. XI. Transportkoſten für Vagabonden 40 Thlr. Tit. XII. Kur- und Verpflegungskoſten an auswärtige Behörden, inkl. des Beitrags zum Magdeburg-Halberſtädter Landarmenverbande 800 Thlr. Tit. XIII. Insgemein und zufällige Ausgaben 107 Thlr. 8 Sgr. Summa der Ausgaben 66,100 Thlr. Die Einnahmen aus eigenem Vermögen der Armen-Kaſſe betragen nur 4100 Thlr.; es müſſen daher aus der Kämmereikaſſe zugeſchoſſen werden 62,000 Thlr.

Der Stadtverordneten-Verſammlung am 11. Mai theilte der Magiſtrat mit einer Signatur vom 27. v. Mts. eine Verfügung der Königl. Regierung vom 19. ejusd.

mit, worin dieſelbe gegen die Stadtbehörden für die den ſtädtiſchen Lehrern und Lehrerinnen bei Aufſtellung des neuen Etats wiederum bewilligten Zulagen ihren Dank ausſpricht. Die Verfügung lautet: Indem wir die nach Inhalt des Berichtes vom 27. v. Mts. von den ſtädtiſchen Behörden beſchloſſenen Zulagen an die darin genannten Lehrer und Lehrerinnen genehmigen, ſprechen wir denſelben für dieſen Beweis der wohlwollenden Fürſorge, welche dieſelben an dem Gedeihen der Schulen und an der Lage der daran angeſtellten Lehrer nehmen, unſern Dank aus. — Unter verſchiedenen andern Lokal-Angelegenheiten kam auch der Tarif für die Privatwaſſerleitungen zur Vorlage. Mit einem Schreiben v. 24. v. Mts. legte der Magiſtrat den, von der Waſſerkunſt-Deputation aufgeſtellten Entwurf zu einem Tarife vor, nach welchem künftig das, mittelſt Privat-Ableitungen aus der Stadtwaſſerkunſt zu entnehmende Waſſer bezahlt werden ſoll. — Der Referent, Stadtverordneter Fabricius, trug vor, daß die künftige Vergütung für Privatwaſſerleittungen nach den in Hamburg geltenden Prinzipien ſtipulirt worden ſei. Für jeden bewohnbaren Raum eines Hauſes, welcher 80 Q.-Fuß und darüber groß ſei, werde jährlich eine Zahlung von 22½ Sgr. berechnet. — Für Viehſtand, für Wagen in einem Hauſe werde ebenfalls etwas Beſtimmtes feſtgeſetzt. — Was nun den Gebrauch des Waſſers zu gewerblichen Zwecken anlange, ſo würde für jedes Hundert Kubikfuß 2½ Sgr. jährlich vergütet. Bei ſehr ſtarkem Waſſerverbrauche müſſe jedoch eine Ermäßigung des Vergütungsſatzes eintreten; da es Fabriken gäbe, die täglich mehr als 25000 Kubikfuß Waſſer verbrauchten. — Der Magiſtrats-Dirigent bemerkte, in Berlin ſei der Satz für Waſſer höher, als hier proponirt werde, dort koſteten 100 Kubikfuß zwiſchen 3 und 4 Sgr., und die dortigen Waſſer-Konſumenten ſeien mit dieſem Satze nicht unzufrieden. Was nun die vom Referenten gewünſchten Ermäßigungen bei ſehr ſtarkem Waſſerverbrauche anlange, ſo ſchlage er vor, erſt desfallſige Erfahrungen abzuwarten. Stelle ſich bei den Zuckerfabrikanten eine ſo enorme Waſſer-Konſumtion heraus, ſo könne man noch immer ihnen günſtige Modifikationen eintreten laſſen. Man möge den Tarif erſt einmal probiren; es bliebe ja noch Zeit, wenn es nöthig ſein ſollte, die Zügel fallen zu laſſen. — Die Verſammlung konſentirt in dieſe vorläufigen Beſtimmungen.

—b— **Halle**, im Mai. (Milde Stiftungen.) Das hieſige Hoſpital, hervorgegangen aus der Vereinigung des ſchon im 13. Jahrhundert dort beſtandenen Hoſpitals St. Antonii oder zum heil. Geiſt und des Hoſpitals St. Cyriaci, deſſen Stiftungsbrief vom Vorabende Maria Himmelfahrt (14. Auguſt) 1341 datirt, hat die doppelte Beſtimmung: 1) Halle'ſchen Bürgern, deren Frauen, reſp. Wittwen und unverheirathet gebliebenen Töchtern ein Aſyl für das Alter zu gewähren; eine Heil- und Verpflegungsanſtalt für Kranke zu ſein. Die ſpezielle Verwaltung iſt einem Magiſtrats-Mitgliede als Hoſpital-Vorſteher übertragen. Unter dieſem fungiren in der Anſtalt ſelbſt a) der Hoſpital-Inſpektor, b) der Kaſtellan und Oekonom, c) der Hausknecht und eine Hoſpitalmagd. Für das Krankenhaus ſind ein Arzt und ein Wundarzt angeſtellt. Die Pflege der Kranken iſt zwei Krankenwärtern anvertraut, über welche der Hoſpital-Inſpektor als Oberkrankenwärter die Aufſicht führt.

Alle Sonn- und Feſttage wird Vormittags-Gottesdienſt, jeden Mittwoch früh Betſtunde in der Hoſpital-Kirche gehalten. Das Hoſpital hat zur Zeit 30 ganze Freiſtellen und 10 ganze Kaufſtellen, ferner 10 halbe Frei- und einige halbe Kaufſtellen. Außerdem hat der verſtorbene Stadtrath Dürking mit einem Kapital von 2500 Thlr. eine ganze und eine halbe Freiſtelle geſtiftet, an Stelle der erſteren ſind gegenwärtig nach der Beſtimmung ſeiner Erben mit Genehmigung des Magiſtrats zwei halbe Stellen verliehen. Die Inhaber ganzer Freiſtellen erhalten freie Wohnung, Beköſtigung und Wäſche im Hoſpitale. Sie erhalten Wochen- und Feſtgelder zur Beſchaffung kleiner Bedürfniſſe, ärztliche Behandlung und freie Medizin in der Krankenanſtalt des Hoſpitals und nach dem Tode ein anſtändiges Begräbniß. Die Inhaber halber Freiſtellen erhalten eine wöchentliche Geldunterſtützung. — Männer 15 Sgr., Frauen 12½ Sgr. — und haben in Krankheits-Fällen Anſpruch auf unentgeltliche Aufnahme in die

Krankenanſtalt des Hoſpitals. Den Inhabern von ganzen und halben Kaufſtellen wird daſſelbe gewährt, wie den Inhabern von Freiſtellen. Die Zahl der ganzen Kaufſtellen hängt davon ab, welcher Raum nach Beſetzung aller Freiſtellen im Hoſpitale übrig iſt. Die halben Kaufſtellen ſind der Zahl nach unbeſchränkt, gegenwärtig ſind 5 ſolche vergeben. Weder für die ganzen noch die halben Kaufſtellen dürfen die Mittel der Anſtalt beanſprucht werden. Sie müſſen ſich vielmehr gemäß angemeſſener Berechnung der Einkaufsgelder durchſchnittlich mindeſtens ſelbſt erhalten. — Alle Hoſpitalſtellen werden vom Magiſtrate vergeben. Ehrbarer Lebenswandel und ein vorgerücktes Alter ſind Bedingungen der Aufnahme. Kaufſtellen können ausnahmsweiſe auch Nicht-Hallenſern gegeben werden, wenn keine gleichzeitigen Bewerber aus Halle vorhanden ſind. — An den Nachlaß verſtorbener Inhaber von Freiſtellen hat das Hoſpital ein geſetzliches nur durch den Anſpruch der Pflichttheils-Berechtigten beſchränktes Erbrecht.

An Beköſtigung erhält jeder in der Anſtalt wohnende Hoſpitalit: Zum Frühſtück zwei Taſſen Kaffee mit Milch und für vier Pfennige Semmel, monatlich aber ¼ Pfd. feinen Zucker; zu Mittag ½ Pr. Maß dick gekochtes, gehörig gefettetes und geſalzenes Gemüſe reſp. Mehlſpeiſe und dreimal wöchentlich — nämlich Sonntags, Mittwochs und Freitags — ½ Pfd. Fleiſch, welches nach Abzug der Knochen wenigſtens 12 Loth wiegen muß; außerdem jeden 2. Feſttag der drei hohen Feſte Oſtern, Weihnachten und Pfingſten, ſowie zum Dankfeſte, Neujahrstage und am Hoſpital-Stiftungstage, Suppe, Braten, Kompot und ein Stück Kuchen. Nachmittags Kaffee mit Milch ohne Semmel. Zu Abend ½ Pr. Maß Suppe, oder Kartoffeln mit 1 Loth Butter und etwas Salz; für den ganzen Tag endlich 1 Pfd. gut ausgebackenes Roggenbrod und 1 Maß Bier.

Die im Krankenhauſe befindlichen Kranken erhalten im Allgemeinen und ſofern nicht vom Arzte beſondere Diät oder Extra-Verpflegung vorgeſchrieben wird, dieſelbe Beköſtigung, jedoch nur zweimal wöchentlich Fleiſch und nur Sonn- und Feſttags 1 Flaſche Halbbier. — Die Beköſtigung beſorgt der in der Anſtalt wohnende Oekonom. Derſelbe erhielt bisher dafür kontraktlich 4 Sgr. 6 Pf. pro Kopf und Tag. Doch wurden ihm in den letzten drei Theuerungsjahren 6 Pf. bis 1 Sgr. auf jede Portion zugelegt. Vom 1. April v. J. ab iſt auf die nächſten 6 Jahre anderweit mit ihm abgeſchloſſen und erhält er nunmehr bei einem Roggen-Preiſe von 36—48 Thlr. pro Wiſpel für jeden Hoſpitaliten täglich 4 Sgr. 3 Pf., für jeden Kranken 4 Sgr. Sinkt der Roggenpreis unter 36 Thlr. ſo werden ihm pro Kopf und Tag 3 Pf. weniger gezahlt, wogegen ſich der Verpflegungsſatz bei einem Steigen des Roggenpreiſes über 48 Thlr. auf je 12 Thlr. pro Wiſpel um 3 Pf. pro Tag und Kopf erhöht. In dieſem Verpflegungsſatze iſt auch die Beſorgung der Wäſche mit einbegriffen. Nur für die Krankenwäſche wird eine beſondere Vergütigung von 50 Thlr. jährlich gezahlt. Die Hoſpital-Offizianten erhalten eine Hoſpitaliten-Portion nebſt 1 Sgr. täglich Brotzulage und außerdem jährlich 6 Thlr. Buttergeld.

Die Kranken-Anſtalt des Hoſpitals iſt nicht blos zur Aufnahme erkrankter Hoſpitaliten, ſondern auch zur Verpflegung und Heilung anderer Kranken, insbeſondere ſolcher, die der Stadt Halle zur Laſt fallen, beſtimmt. Bisher konnten täglich 30 Kranke unentgeltlich aufgenommen werden. Durch neuerlichen Beſchluß der ſtädtiſchen Behörden iſt dieſe Zahl indeß auf 24 Kranke herabgeſetzt worden. Wird dieſelbe überſchritten, ſo erſtattet die Stadtkaſſe der Hoſpitalkaſſe die baaren Auslagen für die mehreren Kranken. Gegen zahlungsfähige Kranke liquidirt die Anſtalt täglich 8 Sgr., wodurch auch die General-Koſten gedeckt werden. Gegen auswärtige Gemeinden, denen letztere nicht in Rechnung geſtellt werden dürfen, werden für die Verpflegung nur 5 Sgr. und daneben die baaren Auslagen an Medizin u. ſ. w. liquidirt.

Im Jahre 1856 wurden 562 Kranke in 19,535 Tagen verpflegt. Die Koſten dafür beliefen ſich auf 4086 Thlr. 21 Sgr., von welchen 608 Thlr. 7 Sgr. 9 Pf. eingingen und 521 Thlr. 10 Sgr. in Reſt blieben, uneinziehbar waren 2957 Thlr. 3 Sgr. 3 Pf. Hierauf zahlte die Stadtkaſſe an Zuſchuß 826 Thlr. 4 Sgr. 8 Pf., ſo daß an wirklichen Niederſchlagungen 2130 Thlr. 28 Sgr. 7 Pf. blieben.

Am Schluſſe des Jahres 1856 beſaß die Anſtalt ein Kapitalvermögen von 52,859 Thlr. 15 Sgr. 1 Pf., welches ſich im Laufe des vergangenen Jahres durch Einkaufsgelder und Vermächtniſſe um 1980 Thlr. 28 Sgr. 11 Pf. vermehrt hat. Außer dem Kapitalſtocke beſteht das Vermögen der Anſtalt in dem Hoſpital-Gebäude nebſt Garten, dem beweglichen Inventar, den Ausläufen von Thal-Gütern, Erträgen von verſchiedenen Berechtigungen und theils in Erbpacht, theils in Zeitpacht ausgethanen Wieſen und Ackergrundſtücken. Da die Pachtperiode der letzteren Michaelis 1858 abläuft, ſo hat bereits im Herbſte 1857 die anderweite Verpachtung ſtattgefunden. Der bisherige Pachtertrag von 3624 Thlr. 24 Sgr. 1 Pf. hat ſich dabei auf 4975 Thlr., mithin um jährlich 1350 Thlr. 5 Sgr. 11 Pf. erhöht. (Fortſetzung im nächſten Hefte.)

—o— **Wittenberg**, im Mai. Nach dem Berichte über die Verwaltung der hieſigen Sparkaſſe betrugen die Einlagen ultimo 1856 206,214 Thlr. 20 Sgr. 5 Pf.; im vergangenen Jahre wurden neu eingelegt 69,695 Thlr. 3 Sgr. 4 Pf.; an Zinſen wurden den Kontos zugeſchrieben 5001 Thlr. 14 Sgr. 6 Pf.; das Guthaben der Intereſſenten betrug daher ultimo 1857 zuſammen 280,911 Thlr. 8 Sgr. 3 Pf., davon ſind im Laufe des Jahres 1857 abgehoben 56,026 Thlr. 10 Sgr. 1 Pf., es verbleibt alſo den Sparern an Guthaben 224,884 Thlr. 28 Sgr. 2 Pf. — Der Kaſſen-Abſchluß am 15. Februar 1858 ergiebt folgende Reſultate: I. Einnahme. 1) an Einlagen 280,911 Thlr. 8 Sgr. 3 Pf.; 2) eingezogene Aktiv-Kapitalien 35,550 Thlr.; 3) Zinſen von Aktivkapitalien 9209 Thlr. 26 Sgr.; 4) Insgemein 102 Thlr. 22 Sgr.; 5) Betrag der Reſervefonds vom vorigen Jahre 9837 Thlr. 21 Sgr. 11 Pf., zuſammen 335,611 Thlr. 18 Sgr. 2 Pf. II. Ausgabe. 1) an Einlage-Rückzahlungen 56,026 Thlr. 10 Sgr. 1 Pf.; 2) an Einlage-Zinſen 6683 Thlr. 1 Sgr. 4 Pf.; 3) an werbenden Kapitalien 266,550 Thlr.; 4) an Insgemein 3160 Thlr. 11 Pf. Zuſammen 332,419 Thlr. 12 Sgr. 4 Pf. Daher Baarbeſtand 3192 Thlr. 5 Sgr. 10 Pf.

Der Aktivſtand der Sparkaſſe im Jahre 1857 beſteht: 1) in Staatspapieren: a. 4prozentige 5000 Thlr., b. 4½prozentige 71,700 Thlr. = 76,700 Thlr., 2) an ausgeliehenen Kapitalien: a. auf ſofortige Dispoſition 10,000 Thlr., b. auf Hypothek 144,300 Thlr. = 154,300 Thlr., 3) Baar-Beſtand nach vorſtehendem Abſchluſſe 3192 Thlr. 5 Sgr. 10 Pf. Summe der Aktiva iſt daher 234,192 Thlr. 5 Sgr. 10 Pf. Der Paſſivſtand derſelben: die verzinslichen Einlagen der Sparer mit 224,884 Thlr. 28 Sgr. 2 Pf., ſo daß 9307 Thlr. 7 Sgr. 8 Pf. Ueberſchuß, als Beſtand des Reſervefonds verbleiben.

Die Sparkaſſe welche ſeit 1824 beſteht, hatte im Jahre 1827 erſt einen Einlagebeſtand von 5302 Thlr. 23 Sgr. 9 Pf., welcher bis zum Jahre 1838 nur ſpärlich zunahm, belief ſich dagegen

zu Ende des	Jahres	1838	auf	11,859	Thlr.	11	Sgr.	10 Pf.
„	„	1848	„	80,277	„	19	„	7 „
„	„	1850	„	109,833	„	29	„	7 „
„	„	1855	„	189,540	„	21	„	7 „
„	„	1856	„	206,214	„	20	„	5 „
„	„	1857	„	224,884	„	28	„	2 „

welche bedeutende Zunahme nicht nur als erfreulicher Beweis für die Empfänglichkeit zur Sparſamkeit, ſondern auch des guten Vertrauens zu dem Inſtitute angeſehen werden muß. Die Zahl der Theilnehmer beträgt 4164, gegen voriges Jahr vermehrt um 332. Von dieſen haben zu fordern 1445 Perſonen bis inkl. 20 Thlr., 1025 Perſonen von 21 bis 50 Thlr., 1155 Perſonen von 51 bis 100 Thlr., 425 Perſonen von 101 bis 200 Thlr. und 114 Perſonen von 201 Thlr. und mehr. Zinſen werden gewährt, 3½ pCt. von 1 bis 99 Thlr. und 3 pCt. von 100 Thlr. und mehr. Verluſte hat die Sparkaſſe auch in dieſem Jahr nicht erlitten, obgleich der Reſervefond gegen voriges Jahr dadurch in etwas ſcheinbar vermindert wurde, als durch Verſilberung der 3½ pCt. 16,300 Thlr. Staatsſchuldſcheine 2615 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. am

Nominalwerthe verloren gingen. Durch den erfolgten Ankauf von 4½ prozentigen Staatspapieren wird indeß dieſer ſcheinbare Verluſt in der nächſten Zukunft bald wieder ausgeglichen ſein. — Von dem zur Prämiirung von unbemittelten Sparkaſſen-Intereſſenten beſtimmten Zinsgewinn aus der Provinzial-Hülfs-Kaſſe von Sachſen pro 1854 und 1855 ſind der hieſigen Sparkaſſe 302 Thlr. zugefallen und an 114 Sparer vertheilt oder vielmehr ihren Guthaben zugeſchrieben worden.

g. Rheinland und Weſtphalen.

Köln, im Mai. In der Sitzung der Stadtverordneten am 29. v. Mts. kamen zunächſt die Gegenſtände zur Verhandlung, die bereits auf der Tagesordnung für die letzte Sitzung, wo die Mitglieder ſich nicht in beſchlußfähiger Zahl eingefunden, geſtanden hatten, weßhalb nach der betreffenden Beſtimmung der Städte-Ordnung die Berathung bereits beginnen konnte, bevor die im Gewöhnlichen zur Beſchlußfaſſung erforderliche Zahl von Stadtverordneten anweſend war. In einer früheren Sitzung war dem Kollegium von einer Verfügung der Königl. Regierung Kenntniß gegeben worden, wonach die Stadt die im Intereſſe der Kommunikation nothwendigen Trottoir-Anlagen auf ihre Koſten bewerkſtelligen, wobei es ihr dann überlaſſen bleiben ſolle, ſich auf dem Wege der Verhandlung mit den betreffenden Hauseigenthümern über deren Heranziehung zu verſtändigen. Die Stadtverordneten-Verſammlung hatte damals auf den Antrag ihrer Baukommiſſion die Uebernahme der Koſten der Trottoir-Anlage auf die Stadtkaſſe abzulehnen beſchloſſen. Seitens der Polizeibehörde waren hierauf verſchiedene Straßen genannt worden, in denen die Trottoir-Anlage ſehr zweckmäßig ſein dürfte; doch hat die Baukommiſſion ſich eben ſo wenig dazu verſtehen können, für dieſe die Koſten-Bewilligung bei der Verſammlung zu beantragen, zumal auch die in Vorſchlag gebrachten Straßen meiſtens Staatsſtraßen ſind, deren Unterhaltung oder Verbeſſerung daher der Gemeinde nicht zur Laſt ſteht. Das Kollegium ſchloß ſich dieſer Argumentation ſeiner Kommiſſion einſtimmig an. — In ihrer Sitzung am 6. d. Mts. wurde den Stadtverordneten ein Schreiben des Herrn General-Direktors Lenné in Potsdam verleſen, wodurch ſich derſelbe auf Erſuchen der ſtädtiſchen Verwaltung über die für das kräftigere Gedeihen der Baum-Allee auf dem Neumarkt in Anwendung zu bringenden Mittel äußert und als ſolche zunächſt die von der Stadtverordneten-Verſammlung bereits beſchloſſene Auflockerung des Bodens und die Vornahme von Begießungen empfiehlt. Im Anſchluß hieran legte die Verwaltung den Plan zur Bepflanzung des Georgsplatzes vor, dem das Kollegium mit Freuden ſeine Genehmigung ertheilt, wobei jedoch von verſchiedenen Seiten der Wunſch ausgeſprochen wurde, daß für dieſe Bepflanzung ſtärkere und kräftigere Bäume verwandt werden möchten, als auf anderen Plätzen, beſonders auf dem Neumarkt, in der letzteren Zeit eingeſetzt worden ſeien. Die Verwaltung theilte der Verſammlung hierauf ein Reſkript der Königl. Regierung mit, Inhalts deſſen dieſelbe beabſichtigt, den Biſchofsweg von dem Kreuze am Fort V. bis zum Weiherthore zur Bezirksſtraße umzuändern, und der Stadt dagegen den Römerweg zwiſchen dem Biſchofsweg und dem Glacis, ſo wie den Glacisweg bis zum Weiherthor anbietet. Nach der Auseinanderſetzung der Verwaltung ſcheint es aber unzweifelhaft, daß das fragliche Stück des Römerwegs bereits ſtädtiſches Eigenthum iſt, und eben ſo, daß der Radialweg vom Thore bis zum Biſchofsweg als Theil der Köln-Kommerner Straße früher bereits Bezirksſtraße geweſen iſt. Das Kollegium ſchloß ſich daher einſtimmig der Argumentation der Verwaltung an und ermächtigte dieſelbe, ſie der Königl. Regierung gegenüber geltend zu machen. — In einer früheren Sitzung war der Beſchluß gefaßt worden, das Quantum des Gas-Verbrauchs von Privaten durch gedruckte Fragezettel, die den Konſumenten zur Beantwortung zuzuſtellen ſeien, zu ermitteln; doch hatte man in einer ſpäteren Sitzung die Ausführung dieſes Beſchluſſes ajournirt, weil die Verwaltung mittlerweile die Vorlage der Geſchäftsbücher Seitens der Gas-Geſellſchaft beantragt hatte. In der geſtrigen Sitzung wurde nun dem Kollegium die Antwort der Geſellſchaft mitgetheilt, die dahin geht, daß ſie bereit ſei,

einem Mitgliede der Verwaltung und des Stadtraths ihre Bücher zur Einsicht offen zu legen. Das Kollegium nahm deßhalb vorläufig von der Ausführung des gedachten Beschlusses Abstand und beauftragte eines seiner Mitglieder mit der Einsicht der Bücher. — Eine längere Debatte veranlaßte die Verlesung eines Schriftstückes verschiedener Mitglieder der Armenverwaltung, wodurch dieselben ihre Abstimmung rücksichtlich der Frage, ob die Rendantur der Sparkasse in der Folge mit derjenigen der Armenverwaltung vereinigt oder ob ein besonderer Rendant für die Sparkasse angestellt werden solle, motiviren. Die Majorität fand sich indessen nicht veranlaßt, ihren früher bereits desfalls gefaßten Beschluß, daß die Sparkasse dem Rendanten der Armenverwaltung übertragen werden solle, abzuändern.

Emmerich, im Mai. In der Mitte der Stadtverordneten-Versammlung war Zweifel darüber entstanden, wie viel Mitglieder zur Beschlußfähigkeit der Versammlung erforderlich seien. Einige waren der Ansicht, daß nur dann ein gültiger Beschluß gefaßt werden könne, wenn mehr als die Hälfte der nach §. 80. der Städte-Ordnung festgesetzten Anzahl Stadtverordneten anwesend sei, wogegen die übrigen Mitglieder, sich auf den Wortlaut des §. 40. berufend, welcher heißt: Die Stadtverordneten-Versammlung kann nur beschließen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder zugegen ist", sich dafür entschieden, „daß zu einem gültigen Beschluß nur mehr als die Hälfte der zur Zeit der Versammlung vorhandenen Mitglieder erforderlich sei. Die höhere Behörde hat in letzterem Sinne entschieden. Es ist also eine Stadtverordneten-Versammlung, die ursprünglich aus 24 Mitgliedern bestanden, aber durch den Tod ꝛc. zwölf Mitglieder verloren hat, schon dann beschlußfähig, wenn 7 Mitglieder vorhanden sind.

Für die Stadt **Duisburg** sind der Rentner Ferdinand Breidenbach als erster, der Kaufmann August Majert als zweiter, der Kaufmann Theodor vom Rath als dritter und der Kaufmann Julius Brockhoff als vierter unbesoldeter Beigeordneter bestätigt worden.

Mülheim a. d. Ruhr, im Mai. Die hiesige Zeitung vom 8. Mai bringt das Protokoll über die Sitzung der hiesigen Stadtverordneten-Versammlung vom 19. v. Mts., also keineswegs einen verfrühten Bericht. Danach beschäftigte sich die Versammlung hauptsächlich mit Reklamationen gegen Einschätzungen zur Einkommen-Kommunalsteuer, und in dem Protokoll heißt es in dieser Beziehung: 1) beschloß das Kollegium, auf eine Reklamation des Mülheimer Hafen-Aktienvereins gegen die Einschätzung des Einkommens, bezüglich der zu erhebenden Kommunalsteuer, in Uebereinstimmung mit der Einschätzungs-Kommission, daß keine Gründe vorliegen, von der vorgenommenen Einschätzung abzugehen, und die veranschlagte Besteuerungssumme ad 2000 Thlr. festzuhalten; 2) beschloß das Kollegium, auf eine Reklamation in derselben Angelegenheit seitens der Aktien-Gesellschaft der Mülheim-Borbecker Straße: Dieselbe mit der von der Kommission eingeschätzten Summe von 138 Thlrn. zu besteuern; 3) auf eine Reklamation der hiesigen Gasanstalt, in derselben Angelegenheit, beschloß das Kollegium, dieselbe mit der von der Einschätzungs-Kommission zu Protokoll angenommenen Summe von 5322 Thlr. 16 Sgr. 6 Pf. zur Kommunal-Einkommensteuer heranzuziehen; 4) wurde auf eine Reklamation der Math. Stinnesschen Handlungs-Aktien-Gesellschaft beschlossen, den von der Einschätzungs-Kommission in ihrer Sitzung vom 13. c. wiederholt angenommenen Betrag von 100,000 Thlrn. zur Besteuerung festzuhalten; 5) ebenso wurde auf eine Reklamation des Bergwerksvereins Friedrich-Wilhelms-Hütte der Beschluß gefaßt, die von der Einschätzungs-Kommission in ihrer Sitzung vom 13. c. angenommene Summe von 25,600 Thlrn. festzuhalten resp. zur Kommunal-Einkommensteuer heranzuziehen; 6) in Betreff einer Reklamation des hier domizilirten Broicher Bergwerksvereins faßte das Stadtverordneten-Kollegium den Beschluß, die von der Einschätzungs-Kommisssion auf Grund der von der gedachten Aktien-Gesellschaft in vorgelegter Bilanz nachgewiesene Summe mit 584 Thlr. 11 Sgr. 9 Pf. zu besteuern, resp. in der Kommunal-Einkommensteuer hiernach zu veranschlagen. — Schließlich kam der Vertheilungs-Modus der Kommunal-Einkommensteuer zur Berathung; das Kollegium faßte auf den Antrag des Referenten in Uebereinstimmung mit dem Magistrate folgenden Beschluß: „Das Kollegium

wolle die Kommunalſteuer in der Weiſe vertheilen, daß von denjenigen, welche nach dem eingeſchätzten Einkommen in den Klaſſenſteuerſtufen 2 und 3 beſteuert werden reſp. beſteuert werden würden, wenn ſie dieſer Staatsſteuer unterliegen, 8 Pfennige von jedem Thaler Einkommen, von den in den Stufen 4, 5 und 6 beſteuerten 9 Pfennige, in den Stufen 7, 8 und 9 10 Pfennige, in den Stufen 10 und 11: 11 Pfennige, in Stufe 12: 1 Silbergroſchen und endlich in den Einkommenſteuerſtufen 13 Pfennige vom Thaler Einkommen erhoben werden ſolle." — Die Errichtung eines Waiſenhauſes betreffend, beſchloß die Stadtverordneten-Verſammlung im Einverſtändniß mit dem Magiſtrate: eine zur Aufnahme verlaſſener ꝛc. Kinder geeignete Anſtalt in Gemeinſchaft mit der Landbürgermeiſterei ins Leben zu rufen.

—c— **Bonn**, im Mai. Aus dem von dem Bürgermeiſter-Amte hierſelbſt in der Sitzung der Stadtverordneten am 27. November v. J. erſtatteten und als Beilage der Bonner Zeitung in die größere Oeffentlichkeit gelangten Berichte über die Verwaltung und den Stand der Gemeinde-Angelegenheiten der Stadt Bonn im Jahre 1857 iſt im Auszuge Folgendes mitzutheilen.

Die Bevölkerung der Bürgermeiſterei Bonn, welche am 1. November 1856 20,067 Perſonen betrug, (vergl. Monatsſchrift, Jahrgang 1857, Heft VIII. S. 759.) war bis zum 1. November 1857 auf 20,261 Einwohner, mithin nur unbedeutend geſtiegen. Während des Zeitraumes vom 1. November 1856 bis dahin 1857, betrug die Zahl der Geborenen 599, (einſchl. der in der kliniſchen Geburtsanſtalt zur Welt gekommenen, nach auswärts gehörigen Kinder), der in die Gemeinde eingezogenen Familien 85 mit 212 Köpfen; dagegen war die Zahl der Verſtorbenen 461, der aus der Gemeinde Verzogenen 57 Familien mit 137 Köpfen, und 19 Perſonen wanderten nach anderen Staaten aus. — Das Perſonal der Gemeindeverwaltung erhielt eine Verſtärkung durch die Wahl und Einführung eines zweiten und dritten Beigeordneten; auch wurde der erſte Beigeordnete, deſſen Wahlperiode abgelaufen war, nach einſtimmiger Wiedererwählung und erfolgter Beſtätigung in ſein Amt wieder eingeführt. — Bei den, zur Ergänzung der aus der Stadtverordneten-Verſammlung geſetzlich ausgeſchiedenen Mitglieder vorgenommenen Neuwahlen betheiligten ſich aus der dritten Abtheilung 90 Wähler, aus der zweiten Abtheilung 50 Wähler und aus der erſten Abtheilung 14 Wähler. Die Betheiligung der Wähler war im Ganzen zwar gering, indeß doch noch größer, als bei der Wahl im Jahre 1855, bei welcher von der dritten Abtheilung nur 2 pCt., dagegen jetzt 17 pCt., und bei der zweiten Abtheilung nur 14 pCt., dagegen jetzt 23 pCt. der Wähler erſchienen. Nur bei der erſten Abtheilung war ein geringeres Intereſſe wahrzunehmen, indem bei der jetzigen Wahl nur 18½ pCt., dagegen im Jahre 1855 25 pCt. der Wähler ſich betheiligten. — Zur Würdigung der finanziellen Lage der Gemeinde theilt der Bericht den Abſchluß der Gemeinde-Rechnung pro 1856 mit, welcher eine Einnahme von 101,433 Thlr. excl. 282 Thlr. Reſte, eine Ausgabe von 83,823 Thlr. excl. 2721 Thlr. Reſtausgaben und einen Beſtand von 17,610 Thlr. ergiebt. Unter der Einnahme befinden ſich indeß 30,921 Thlr. Kapitalgelder, welche der Anleihe für die Bauten des Rheinwerfts, des Landgerichts ꝛc. angehören, und unter der Ausgabe eben ſo 20,276 Thlr. als die von dieſer Kapitaleinnahme verwendete Summe, während davon 10,645 Thlr. im Beſtande verblieben ſind. Hiernach betragen die eigentlichen laufenden Einnahmen nur 70,794 Thlr., die laufenden Ausgaben 66,268 Thlr., und es verblieb ein Beſtand von 4526 Thlr. Das Rechnungsjahr 1857 ſollte nach einem vorläufigen Abſchluſſe eine Einnahme von 65,971 Thlr., eine Ausgabe von 63,367 Thlr. ergeben, und war mithin die Summe von 2603 Thlr. als Beſtand in den Haushaltsetat pro 1858 zu übertragen. — Bei der Kommunalſteuer iſt der Gemeinde ein nicht unweſentlicher Gewinn dadurch erwachſen, daß von der im §. 4. der rheiniſchen Städteordnung den Städten eingeräumten Befugniß, auch juriſtiſche Perſonen von dem Einkommen aus ihrem im Orte belegenen Grundbeſitz und vom Gewerbebetriebe zur Steuer heranzuziehen, Gebrauch gemacht worden iſt. Es iſt in Folge deſſen die rheiniſche Eiſenbahn-Geſellſchaft für das Jahr 1857 zu 480 Thlr. und die Kölniſche, ſo wie die

Düſſeldorfer Dampfſchifffahrts-Geſellſchaft, eine jede zu 180 Thlr. Kommunalſteuer eingeſchätzt worden, wobei von der Brutto-Einnahme der hieſigen vereinigten Station der beiden letzten Geſellſchaften von 54,000 Thlr. ein Netto-Gewinn von 12,000 Thlr. angenommen wurde. Eine Beſchwerde der Direktion der Rheiniſchen Dampfſchifffahrts-Geſellſchaft wurde zu Gunſten der Stadt von der Königl. Regierung dahin entſchieden, daß die Dampfſchifffahrts-Geſellſchaft, weil ſie in Bonn ein eigenes Comptoir habe, von welchem aus die Geſchäfte durch ausſchließlich in ihrem Dienſte ſtehende Agenten beſorgt werde, und dieſer Geſchäftsbetrieb in derſelben Weiſe als der eines ſtehenden Gewerbes betrachtet werden müſſe, wie dieſes bezüglich der einzelnen Stationen bei den Eiſenbahn-Geſellſchaften geſchieht, für das aus der Bonner Agentur fließende reine Einkommen zur ſtädtiſchen Einkommenſteuer herangezogen werden könne. — Die Emiſſion der Bonner Stadtobligationen, welche auf Höhe von 180,000 Thlr. privilegirt und zur Beſtreitung der Koſten für auszuführende Bauten und öffentliche Arbeiten beſtimmt iſt, hat einen guten Fortgang gehabt, was dem Vertrauen, welches die Gemeinde genießt, zugeſchrieben werden muß. Zur Verzinſung und Amortiſation der Gemeinſchulden wurden im Jahr 1857 10,056 Thlr. verwendet. — Von den größern Bauten der Stadt-Gemeinde iſt der bedeutende und koſtſpielige Bau des Rheinwerfts, vom Rheineck bis zum ſ. g. Belvedere, ſeiner Vollendung nahe gebracht worden; das neue Landgerichtsgebäude wurde zum Theil unter Dach gebracht; ferner wurde der Bau einer neuen Schule in der Pfarre St. Martin vollendet Auf dem neuen Rheinwerft wird demnächſt mit der Ausführung einer Promenaden-Anlage vorgegangen werden. Vorläufig wird eine Allee von dem Rheinthore bis ans Joſephsthor angelegt, welche ſpäterhin bis zum ſ. g. Belvedere ausgedehnt werden ſoll. Zur Anpflanzung iſt die holländiſche breitblättrige Ulme auserſehen, welche, wie es in dem Berichte heißt, der einzige ſchöne Allee-Baum iſt, der ſowohl im ſterilen Boden, wie auch an feuchten Stellen wächſt und gedeiht, und der durch ſeine tief gehenden, weit um ſich greifenden Wurzeln ſich in angeſchüttetem Boden feſtzuhalten und dadurch ſelbſt ſtarken Strömungen zu widerſtehen vermag. Eine andere empfehlenswerthe Eigenthümlichkeit der Ulme ſei noch die, daß ſie ein hohes Alter erreiche und beſſer als ein anderer Allee-Baum das Beſchneiden vertrage. — In Betreff des Landgerichtsbaus ſei endlich noch erwähnt, daß es den an den Herrn Juſtiz-Miniſter abgeſendeten ſtädtiſchen Kommiſſarien gelungen iſt, einen Staatszuſchuß zu den Baukoſten von 10,000 Thlr. zu erwirken. Bezüglich des Friedhofes haben die Stadtbehörden über den Verkauf der Privatgräber feſte Verkaufsbedingungen normirt, welche die Verwaltung in den Stand ſetzen ſollen, namentlich den häufig bei Gräbern von entfernten Fremden vorkommenden Vernachläſſigungen wirkſam entgegen treten zu können. Auch wurden im Intereſſe des zur Vergrößerung und Verſchönerung des Friedhofes gebildeten Sammelfonds, die Preiſe der Privatgräber erhöht, jedoch nur für die Fälle, wo deren mehr wie zwei von einem und demſelben Ankäufer erworben werden. — Die öffentliche Beleuchtung der Stadt iſt auch im Jahre 1857 weiter ausgedehnt worden, wodurch ſich die Geſammtzahl der öffentlichen Flammen auf 293 erhöht hat. — Von der Verwaltung der Sparkaſſe ſo wie der Darlehnskaſſe ſind erfreuliche Erfolge zu berichten. Wir erwähnen hier nur, daß der Beſtand der Sparkaſſe ulto. Oktober 1857 169,268 Thlr. betrug, worüber 1961 Sparkaſſenbücher ausgegeben waren, gegen 148,622 Thlr. Beſtand ulto. Oktober 1856. Der Beſtand iſt angelegt: auf Hypotheken mit 105,231 Thlr., bei öffentlichen Inſtituten und Korporationen 170,000 Thlr., in Werthpapieren 24,220 Thlr. und im Leihhauſe werden verwendet 21,828 Thlr. Nach dem Abſchluſſe der Rechnung pro 1856 betrugen: Der Brutto-Gewinn 4265 Thlr., die Koſten 1963 Thlr., der Netto-Gewinn 2302 Thlr. Eine wichtige Veränderung hat die Sparkaſſe neuerdings dadurch erfahren, daß dieſelbe zufolge Vertrags mit den Kreisſtänden über den ganzen bonner Kreis ausgedehnt worden iſt. Die Darlehnskaſſe arbeitete am Schluſſe des Jahres 1856 mit einem Betriebskapitale von 9024 Thlr., welches im Jahre 1857 durch den überwieſenen Gewinn-Antheil der Sparkaſſe auf 11,676 Thlr. erhöht worden iſt. Es haben daraus bis ulto. Oktober 1857 470 Perſonen zuſammen 13,507 Thlr.

erhalten, alſo durchſchnittlich die Perſon 28⅓ Thlr. Das verausgabte geringſte Darlehn waren 5 Thlr., das höchſte 200 Thlr. — Schließlich gedenken wir des ſtädtiſchen Elementarſchulweſens, welches auch im abgelaufenen Jahre den Stadtbehörden Gegenſtand ernſter Fürſorge geweſen iſt. Wichtig iſt die bereits früher beſchloſſene, jetzt in der Ausführung begriffene Einführung des Pfarrſchulſyſtems, d. h. der Anſchluß der Schulverbände an die Pfarrſprengeln, ſo daß der Regel nach nur die ſchulpflichtigen Kinder jeder Pfarrei die Schule ihres Bezirks beſuchen. Dieſe neue Einrichtung hat denn auch eine Erhöhung der Lehrer-Gehälter mit ſich gebracht, wofür in dem Budget pro 1858 die nicht unerhebliche Summe von 1337 Thlr. und zwar: für die katholiſchen Schulen 1247 Thlr. und für die evangeliſchen Schulen 90 Thlr. ausgeworfen ſind.

— — **Aachen**, im Mai. In der am 27. v. M. ſtattgefundenen Sitzung unſers Gemeinderaths wurde darauf aufmerkſam gemacht, daß von der hieſigen Gasbeleuchtungs-Geſellſchaft große eiſerne Röhren in der Lothringer-Gaſſe gelegt worden ſeien, und die Frage geſtellt, ob und eventuell welche Kenntniß die Stadtverwaltung hiervon erhalten habe. Da dieſe Röhren offenbar den Zweck hätten, das für Burtſcheid erforderliche Gas durchzuführen, was die hieſige Stadt nicht dulden dürfe, ſo erſcheine es nothwendig, die genannte Geſellſchaft zur Wegnahme dieſer Röhren anzuhalten. — Nach geſchehener Erwiderung, daß der Verwaltung darüber keine direkte Anzeige gemacht worden ſei, vielweniger habe ſie dieſe Röhrenleitung geſtattet, ſondern am 23. April die Königliche Polizei-Direktion erſucht, die Arbeiten zu ſiſtiren, wurde der Antrag geſtellt: „Die Stadtverordneten-Verſammlung wolle beſchließen, daß die in der Lothringer-Gaſſe Seitens der Gas-Geſellſchaft vor einigen Tagen hingelegten Gasröhren ſofort weggeſchafft werden und daß die Geſellſchaft auf Erſatz des der Stadt durch das Hinlegen der Röhren verurſachten Schadens gerichtlich angehalten werde.“ — Die Dringlichkeit des Antrages wurde einſtimmig anerkannt, derſelbe gleichfalls einſtimmig zum Beſchluß erhoben. — Die der Verſammlung bereits in der Sitzung am 9. v. M. gelegte und Seitens des Finanz-Komité's geprüfte und richtig befundene Rechnung über den Spitalbau, welche ſich in Einnahme auf die Summe von 248,562 Thlr. 10 Sgr. 2 Pf., in Ausgabe auf 271,913 Thlr. 18 Sgr. 4 Pf. ſtellt, ſo daß dieſelbe mit einem Vorſchuß von 23,351 Thlr. 8 Sgr. 2 Pf. abſchließt, wurde zu dieſem Vorſchuß, ſowie zu einem Einnahmereſte von 12,000 Thlr. feſtgeſtellt.

Des Königs Majeſtät haben den von der Stadt **Koblenz** präſentirten Bürgermeiſter, Juſtizrath Cadenbach, in Gemäßheit der §§. 3. und 4. No. 6. der Verordnung vom 12. Oktober 1854 als Mitglied des Herrenhauſes auf Lebenszeit berufen.

Den auf dem Provinzial-Landtage im Stande der Städte vertretenen Stadtgemeinden **Eſchweiler** und **Erkelenz** im R.-B. Aachen und **St. Wendel** im R.-B. Trier iſt dem Antrage derſelben gemäß, nach bewirkter Ausſcheidung aus ihrem Bürgermeiſterei-Verbande, die Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 verliehen worden.

Soeſt, im Mai. Daß ſämmtliche unbeſoldete hieſige Magiſtratsmitglieder um ihren Abſchied eingekommen, beſtätigt ſich. Die Differenz mit den Stadtverordneten wird ſich wohl auf Prinzipienfragen über die gegenſeitigen Befugniſſe innerhalb der Städteordnung, namentlich auf die Frage über die Einholung der Genehmigung zu Ueberſchreitungen der Etats-Titel reduziren.

Dortmund, 10. Mai. In der heutigen Sitzung der Stadtverordneten wurde berathen und beſchloſſen: Auf den Antrag der Sparkaſſen-Verwaltung und auf den Vortrag des Bürgermeiſters Zahn den §. 14. des Sparkaſſen-Statuts dahin abzuändern:

„Die Einlagen werden nach Feſtſetzung des Prozentſatzes durch die Verwaltung für jeden einzelnen Fall bis zu 4 pCt. verzinſet, mit Ausnahme jedoch von Einlagen unter einem Thaler, welche, wie überſchießende Groſchen, nicht verzinſet werden. Der Zinſenlauf fängt an mit dem erſten des nach der Einlage folgenden Monats und hört auf mit dem erſten desjenigen Monats, in welchem die Rückzahlung erfolgt.

Eine Herabsetzung des Prozentsatzes für alle Einlagen oder für Einlagen gewisser Kategorien kann jederzeit durch die Verwaltung erfolgen und tritt drei Monate nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung ein."

Der Magistrat wurde ersucht, die Genehmigung zu dem vorstehenden Beschlusse schleunigst einzuholen.

Der Etat für die Einzugsgelder-Kasse pro 1858 wurde geprüft, richtig befunden und in Einnahme und Ausgabe auf die Summe von 3399 Thlr. 12 Sgr. festgestellt.

Schwerte a. d. Ruhr. Die hiesigen Stadtverordneten haben das Interesse der Stadt an der projektirten Ruhrbahn durch Bewilligung eines Beitrages von 100,000 Thlrn. zu den Stamm-Aktien bethätigt.

Kaiserthum Oesterreich.

Wien, im Mai. Die von beiden Eltern verwaisten oder wegen Krankheit, Verhaftung der Eltern oder aus anderen Ursachen der nöthigen Aufsicht entbehrenden Kinder werden vom Magistrat, wenn sie in den Wiener Gemeindeverband gehören, auf Kosten des Wiener allgemeinen Versorgungsfonds in Privatpflege gegeben. Die Anzahl derselben hat sich vom Novb. 1846 an, seit welcher Zeit der Magistrat die Sorge für ihre Unterbringung übernommen hat, bis Ende des Jahres 1857 von 379 auf nahezu 1200 vermehrt. — Die Kontrole über die entsprechende Verpflegung und Erziehung dieser Kinder — welche derzeit bei 752 Pflegeparteien untergebracht sind — ist dem für Armen-Angelegenheiten bestimmten Departement des Magistrats übertragen, und es wurde bisher die zur Durchführung dieser Kontrole nothwendige Revision in den Wohnungen der Pflegeparteien bezüglich aller dieser Kostkinder von den jeweiligen Beamten dieses Departements vorgenommen. — Da aber die Armen-Instituts-Vorsteher und Armenväter vorzugsweise in der Lage sind, die Pflege dieser Kinder fortwährend zu überwachen und auf die Erziehung derselben erfolgreich einzuwirken, und da sich dieselben auch zur Beaufsichtigung der in ihrem Bezirke befindlichen Kostkinder bereit erklärt haben, so wurde denselben vom Magistrate im ganzen Wiener Armenbezirke die Aufsicht und Revision dieser Kinder übertragen. — Zu diesem Zwecke werden im April und Oktober jeden Jahres die Kostkinder vom Magistrate nach den 31 Armenbezirken verzeichnet und diese Verzeichnisse zur Revision an die Armeninstituts-Vorsteher gesendet. Diese vollziehen die Revision durch die Armenväter ihres Bezirkes und werden sodann das mit dem Ergebnisse der Revision vervollständigte Verzeichniß der Kinder und Pflegeparteien dem Magistrate zur allfälligen weiteren Verfügung zurückstellen. — Außer dieser jährlich ein Mal vorzunehmenden Revision und Berichterstattung haben die Armenväter noch die Pflicht, die ihnen zugewiesenen Kinder fortwährend zu beaufsichtigen und erhobene Uebelstände jederzeit anzuzeigen — Die hierbei zu beobachtenden leitenden Grundsätze wurden den Armenvätern in einer an sie ergangenen „Erinnerung zur Revision der in Privatpflege befindlichen Kinder" bekannt gegeben. — Die Revision der Kostkinder, welche außerhalb des Wiener Armenbezirkes auf Kosten des Wiener allgemeinen Versorgungsfondes verpflegt werden, verbleibt den betreffenden Beamten des für Armen-Angelegenheiten bestimmten Departements des Magistrats.

Die Wiener Zeitung vom 9. d. Mts. enthält unter der Rubrik „Kommunal-Nachrichten" folgende Mittheilungen. Der Wiener Magistrat wurde von der k. k. Statthalterei ermächtigt, die Bestimmung zu erlassen, wornach unter der Rindfleischzuwage nur mindere Rindfleischtheile, Suppen-, Kopf- und andere brauchbare Beine und lediglich Ochsentheile zu verstehen sind, und daher von derselben Theile anderer Viehgattungen, dann die Fleckfiederwaaren, zu welcher auch Nase und Gaumen bis zum dritten Zahn gehören, alle markloſen von Fett und Fleisch ganz entblößten Knochen und die sog. Einräume gänzlich und unbedingt ausgeschlossen sein sollen.

Um die Ergiebigkeit der öffentlichen Brunnen in der Vorstadt Wieden zu erhöhen, wird eine Abzweigung vom dritten Reservoir der Kaiser Ferdinands Wasserleitung in der Länge von 965 Klaftern hergestellt. Das 8" Leitungsrohr wird sich an die 14" Treibröhren beim dritten Reservoir anschließen, über die Ackergründe auf der Schmelz, bei der Mariahilfer Linie in die Stadt und von da durch die Müllergasse, Gumpendorfer Hauptstraße und Kirchengasse, ohne den Röhrenkanal auf der Kaiserstraße zu berühren, bis zu dem 8" Rohre geführt, welches den Wienfluß überschreitet. Die Kosten für die Herstellung dieser Abzweigung betragen über 37,000 Fl.

— ** — **Mailand** im Mai. Das Budget von Mailand ist seit den letzten zehn Jahren (1848—58) mit einer Schuld von 9½ Mill. Lire belastet, und um das Defizit des laufenden Verwaltungsjahres zu decken, mußte ein neues Anlehen von 2,578,270 Lire aufgenommen werden. Diese Summe, in Verbindung mit dem seit Jahren bestehenden Steuerzuschlage von 16 Cent. und einer Konsumtions-Abgabe von 1.3 Millionen Lire, deckt die ordentlichen und außerordentlichen Ausgaben. Mailand theilt mit andern großen Städten der Monarchie das Geschick, das Gleichgewicht der Einnahmen und Ausgaben nicht herstellen zu können, und hat außerdem noch an den aus dem Jahre 1848 herrührenden Kalamitäten zu leiden. Jedenfalls wird man schon in nächster Zukunft darauf bedacht sein müssen, das mangelhafte Steuersystem zu reguliren und die Lasten zweckmäßiger zu vertheilen.

Königreich Baiern.

München im Mai. Aus dem veröffentlichten Jahresberichte des oberbayerischen Unterstützungsvereins ist zu ersehen, daß derselbe im Laufe des verflossenen Jahres 257 rechtliche, fleißige und in unverschuldeter Noth sich befindende Kreisbewohner mit unverzinslichen Darlehen im Betrage von 18—150 Fl. unterstützt hat. Die Gesammtsumme der auf diesen Vereinszweck verwandten Mittel beläuft sich auf 11,350 Fl. Die Rückzahlungen von 1 Fl. 30 Kr. bis 18 Fl. pro Monat sind statutengemäß so berechnet, daß die unverzinsliche Schuld je binnen einem Jahre von dem Borger wieder getilgt werde. Der Vermögensstand des Vereins weist die Summe von 36,700 Fl. aus, welche zumeist von Mitgliedern des Vereins aus der hiesigen Stadt zusammengebracht ist. Erfreulich ist die Thatsache, daß nur 365 Fl. als uneinbringlicher Posten abzuschreiben waren.

Die Jahresrechnung eines andern Vereins, des so vielfach verdienstvoll wirkenden polytechnischen Vereins für Baiern ergab eine Einnahme von 7550 Fl. 45 Kr. und eine Ausgabe von 7486 Fl. 16 Kr. Das Vermögen des Vereins beträgt 10,094 Fl., und zwar ohne die Bücher und das sonstige Mobiliar, welch letzteres einen Schätzungswerth von 9000 Fl. hat.

Ebenso hat das Centralkapitel des St. Johannesvereins, des bekannten großartigen Unterstützungsvereins, in einem Quartbande von 215 Seiten seinen dritten Jahresbericht veröffentlicht. Das Vermögen des Hauptvereins beläuft sich, mit Einschluß eines verwendbaren Aktivrestes von 4498 Fl. auf die Summe von 72,078 Fl., nachdem Se. Maj. der König im Laufe des Jahres dem Stiftungsfonds einen Zuschuß von 30,000 Fl. zugewendet hat und außerdem zwei Legate zu 500 und 200 Fl., sowie satzungsgemäß der dritte Theil der Jahresrente der ursprünglichen Königl. Gründungsfonds mit 400 Fl. als Kapital angelegt worden sind. Der Hauptverein zählt 4077 Mitglieder (531 mehr als im Vorjahre), wovon 1534 auf Oberbayern und München treffen. Die 624 Zweigvereine werden von 80,916 Mitgliedern gebildet und theilen sich in 5 Kreis-, 170 Distrikts- und 449 Lokal-Genossenschaften. Das rentirende Vermögen dieser Zweigvereine entziffert sich auf 745,199 Fl., das nicht rentirende auf 170,661 Fl. Die Schulden betragen 525,430 Fl., die Einnahmen 524,714 Fl., die Ausgaben 476,618 Fl. Der verwandten Vereine, welche zu dem St. Johannesverein in Wechselbeziehung traten, sind 141 mit 33,043 Mitgliedern, einem Vermögen von 422,667 Fl., einem Schuldenstand von

19,189 Fl., einer Gesammteinnahme von 156,720 Fl. und einer Gesammtausgabe von 139,088 Fl. Die Hauptzusammenstellung ergiebt somit: 775 Vereine, 118,036 Mitglieder, 1,406,107 Fl. Vermögen, 544,619 Fl. Schulden, 725,081 Fl. Einnahmen, 654,853 Fl. Ausgaben, 80,140 Fl. Aktivrest, 9913 Fl. Passivrest.

Der seit fünf Jahren bestehende Pensionsverein für Wittwen und Waisen bayerischer Aerzte zählt nach dem neuesten Rechenschaftsbericht 518, darunter 323 ordentliche, 126 außerordentliche und 69 Ehrenmitglieder und verfügt über ein Vermögen von 116,655 Fl., wovon 88,588 den Pensionsfond, 28,066 Fl. den Kreisfond bilden. Letzterer ist bei der mathematischen Grundlage des Vereins nicht betheiligt, sondern dient zu fakultativen Zwecken, wozu unter Andern der Einkauf in den Verein, d. h. der Ertrag des Eintrittskapitals für unbemittelte Aerzte gehört. Im abgelaufenen Jahre fanden sechs derartige Einkäufe statt, neuerdings beschloß der Verwaltungsrath acht weitere Einkäufe, wobei jeder der acht Regierungsbezirke zum Zuge kommen soll.

Nach amtlicher Zusammenstellung sind im Regierungsbezirk Oberbayern im Jahre 1857 von 656 Personen neue Stiftungen oder Zuschüsse zu bereits bestehenden gemacht worden, und zwar für kirchliche Zwecke im Gesammtbetrage von 159,421 Fl., für Unterrichtszwecke 1300 Fl. und für Wohlthätigkeit 9187 Fl.

Zu der beabsichtigten Feier des 700jährigen Bestehens der Stadt hat S. Majestät der König Seine Genehmigung und zwar in der Weise ertheilt, daß die Festfeier am Sonnabend den 25. September Abends beginnt und dann am 26., 27. und 28. fortgesetzt werde. Bei dieser Gelegenheit ist auch die oft angeregte Frage über das Stadtwappen wieder hervorgetreten. Das blaue Feld, worin heutzutage das „Münchnerkindl" steht, ist aus heraldischen und historischen Gründen verwerflich. O. T. v. Hefner in seinen „Originalbildern aus der Vorzeit Münchens" stellt in einem eigenen Abschnitte eine Reihe aufeinander folgender Darstellungsweisen des Münchener Stadtmönchs nach den betreffenden Originalstadtsiegeln der verschiedenen Zeitperioden anschaulich vor und diesem Heraldiker soll darum gegenwärtig ein Gutachten über die Stadtfarben aufgetragen sein. Ueber denselben Gegenstand hat sich auch Dr. C. v. Mayer in seinem heraldischen ABC-Buche ausgesprochen.

Die Zahl der Gegenstände für das von König Max gegründete bayerische National-Museum hat sich bereits so vermehrt, daß die dafür bestimmt gewesenen Räume in der Maxburg nicht ausreichen. Se. Maj. hat deshalb beschlossen, für dieses Museum ein eigenes Gebäude in der Maximiliansstraße aufführen zu lassen.

Von den hiesigen Brauern sind in der nun beendigten Sudzeit 145,408 Scheffel Malz versotten worden, um 10,088 Scheffel mehr als im vorigen Jahr. Am meisten verbrauchte der Löwenbräu, nämlich 20,157 Scheffel. Wie aus der amtlichen (im April) vorgenommenen Aufnahme über die Biervorräthe sich ergiebt, sind an Sommerbier vorhanden 448,060 Eimer, um 54,480 mehr als im Vorjahr, und an Winterbier giebt es auch noch die Quantität von 23,998 Eimern.

Eine bemerkenswerthe Erscheinung ist der Mangel an Arbeitern, der sich zur Zeit hier sowohl bei öffentlichen Arbeiten, als auch bei einzelnen Gewerben — Schneidern, Schuhmachern, Tapezierern ꝛc. sehr fühlbar macht, so daß viele Gewerbsleute den an sie gestellten Anforderungen auch mit dem besten Willen oft nicht entsprechen können.

Bayern zählte im Jahre 1857 auf einem Flächenraume von 1434½ Quadratmeile 4,541,556 Einwohner in 240 Städten, 392 Marktflecken, 22,280 Dörfern und Weilern und 21,584 einzelnen Höfen und Einöden, mit 275 Landgerichten (wozu noch die 12 Landkommissariate der Rheinpfalz kommen), 216 Rentämtern, 74 Forstämtern und 582 Revierämtern (darunter 57 Kommunal-Reviere.)

Nürnberg. Nach dem vor uns liegenden vierten Jahresberichte des germaniſchen Nationalmuſeums, der das kräftigſte Aufblühen dieſer Anſtalt bekundet und auf den wir beſonders zurückkommen werden, iſt der Rechnungsſtand des verfloſſenen Etatsjahres, 1. Juli 1856 bis 30. Juni 1857 folgender:

Einnahmen.

A.	Ueberträge aus vorjähriger Rechnung	1,985	Fl.	28	Kr.	1 Pf.
B.	Unterſtützungs-Zuſchüſſe	11,830	„	1	„	1 „
C.	Ertrag der Arbeiten und Sammlungen	1,415	„	55	„	— „
D.	Vorſchüſſe (an aufgenommenen Kapitalien)	9,093	„	52	„	— „
	(Hiervon aus den laufenden Einnahmen bereits wieder 3734 Fl. 20 Kr. getilgt).					
	Summa der Einnahme .	24,325	Fl.	26	Kr.	2 Pf.

Ausgaben.

A.	Ueberträge aus vorjähriger Rechnung	20	Fl.	—	Kr.	Pf.
B.	Beſoldungen und Arbeitsvergütungen	8,890	„	19	„	— „
C.	Regiekoſten	3,974	„	48	„	1 „
D.	Druckkoſten und Buchbinderlöhne	3,075	„	41	„	— „
E.	Erwerbungen für die Sammlungen	652	„	45	„	2 „
F.	Zurückgezahlte Paſſivkapitalien und Vorſchüſſe	3,734	„	20	„	— „
	Summa der Ausgaben . .	20,347	Fl.	53	Kr.	3 Pf.

Abſchluß:

Summe der Einnahmen	24,325	Fl.	26 Kr.	2 Pf.
Summe der Ausgaben	20,347	Fl.	53 Kr.	3 Pf.
Bleibt Beſtand . . .	3,977	Fl.	32 Kr.	3 Pf.
Worunter an Aktivausſtänden . . .	3,955	Fl.	33 Kr.	2 Pf.
Kaſſabeſtand .	21	Fl.	59 Kr.	1 Pf.

Dieſe Ausſtände gingen bald nach dem beſchleunigten Abſchluß der Rechnung bis auf wenige richtig ein.

Augsburg. In einer Magiſtratsſitzung wurde beſchloſſen, mit dem Beginn des Schuljahres an der Gewerbeſchule als Unterrichts-Gegenſtand auch die Stenographie einzuführen, jedoch nur erſt in der dritten Klaſſe, da erfahrungsgemäß die Schüler der erſten beiden Klaſſen zumeiſt aus künftigen Lehrjungen bei Gewerksmeiſtern beſtehen, die von der neuen Kunſt doch ſchwerlich viel Gebrauch würden machen können. — Für das ſtädtiſche Getreidemagazin wurden 12,000 Scheffel angekauft und dieſer Vorrath um die Summe von 14,000 Fl. verſichert.

Würzburg. Einer Verordnung des Magiſtrats gemäß dürfen vom 1. Juli d. J. an alle Viktualien und Waaren auf dem hieſigen Markte nur nach Gewicht verkauft werden. Die Verkäufer haben ſich hierzu obrigkeitlich geprüfter Waagen zu bedienen. Dieſe Verbindlichkeit wird auch auf jene Inhaber öffentlicher Läden, Produktenhändler u. A., welche Lebensmittel verkaufen, ausgedehnt. Zuwiderhandlungen werden mit Konfiskation und Polizeiſtrafen belegt.

Regensburg. Die Allerhöchſte Genehmigung zum Abbruch der Stadtmauern iſt ertheilt und zwar für die Donauſeitige Stadtmauer vom Thurm No. IV. bis zum Hauſe Litt. D. 154. und vom Krämerthore bis zur Schattenhofergaſſe. In Folge deſſen iſt der Abbruch bereits begonnen und es wird hinreichendes Material zur Erhöhung der Ufer, ſowie entſprechende Räumlichkeiten zu einem Ladeplatze für die öſterreichiſchen Dampfſchiffe abgeben.

Schweinfurt. Beide hieſige Gemeindekollegien haben beſchloſſen, es ſolle der Neubau der innern Brücke über den Main in der Weiſe bewerkſtelligt werden, daß eine eiſerne Brücke

nach dem privilegirten Syſteme des Königl. Oberbaudirektors v. Pauli zu München hergeſtellt wird. Die Lieferung und Aufſtellung des geſammten Eiſenwerks iſt gegen den Preis von 33,000 Fl. der Fabrik von Kramer-Klett zu Nürnberg übertragen.

Bayreuth. Dem hieſigen Kinderrettungshauſe hat ein Fräulein Kretſchmann letztwillig ein Kapital von 4000 Fl. und ebenſoviel dem Miſſionsverein hinterlaſſen.

Berchtesgaden. Die lange projektirte Induſtrieſchule iſt ins Leben getreten. Bei der Eröffnung derſelben um Oſtern betrug die Zahl der Schüler 32. Es ſollen durch dieſe Anſtalt für Schnitzerei und Drechslerei die Berchtesgadener Waaren wieder zu Ehren gebracht werden.

Ludwigshafen. Zum Bau der katholiſchen Kirche hat König Ludwig die Summe von 6600 Fl. geſchenkt.

Königreich Würtemberg.

Stuttgart, im Mai. Unſere Stadt hat in den letzten 24 Jahren für Schulzwecke 396,108 Fl. verausgabt, hierunter 220,159 Fl. für die deutſchen Schulen, wovon jedoch 81,240 Fl. wieder an Schulgeldern eingegangen ſind, für die Realſchule 76,686 Fl., für die Elementaranſtalt 30,131 Fl., für die Sonntags-Gewerbeſchule 9350 Fl., für die Winterbaugewerkeſchule 7900 Fl., für die gewerbliche Fortbildungsſchule 5255 Fl., für die Kleinkinderſchulen 4176 Fl., für die Turnanſtalt 1443 Fl.; ferner Beiträge an das Gymnaſium von 17,387 Fl. und an die Katharinenſchule und Paulinenpflege 20,621 Fl. — In der am 22. v. M. abgehaltenen Sitzung des Gemeinderaths und Bürgerausſchuſſes wurden die Etatberathungen von 1858—1859 mit Vornahme des Brunnenetats begonnen. Die einzelnen Poſten in den regelmäßigen Einnahmen und Ausgaben ſchließen ſich denen des Vorjahres an und wurden ohne Widerſpruch angenommen. Der Etat weiſt eine Ausgabenſumme von etwas über 16,000 Fl. nach. Gegenüber dem Vorjahre iſt derſelbe um etwa 500 Fl. erhöht, indem eine namhaft größere Summe für Vermehrung und Verbeſſerung des Trink- und Seewaſſers verwendet werden ſoll. Aus Anlaß insbeſondere einer Eingabe des Gewerbevereins wurden die Waſſerverhältniſſe einer eingehenden Berathung unterzogen Das Streben und die feſte Abſicht, alle Uebelſtände, ſo weit es angeht, zu beſeitigen, wie ſie aus Anlaß der jüngſten Waſſerkalamität zu Tage traten, iſt beiden Kollegien gemeinſam. Doch iſt ein raſches Zugreifen vorerſt nicht thunlich, da der Gemeinderath nur mit Zuſtimmung der Staatsfinanzbehörde vorgehen darf, da die letztere die Hälfte der Koſten an der Waſſerleitung trägt. Der Gemeinderath hat vorerſt Unterhandlungen mit Quellenbeſitzern angeknüpft, welche zu einem befriedigenden Ziele führen dürften. Von angeregten Planen (Pumpwerk in Berg u ſ. w.) abſehend, will die Brunnenverwaltung für Beſſerung und namentlich Reinhaltung des Waſſers dadurch ſorgen, daß allmälig die Brunnenſtuben, wo es ſich thun läßt, tiefer gelegt werden. Die Erfahrung hat dieſes Mittel nicht bloß als einen Schutz gegen Trübung des Waſſers, ſondern auch als Mittel der Vermehrung erkennen laſſen. Das Forſchen nach neuen Quellen wird ohne Unterbrechung fortgeſetzt, und es iſt dieſes Streben in der neueſten Zeit durch einen ſchönen Erfolg gekrönt worden durch Eröffnung einer Quelle, welche in der Minute 20 Maß des reinſten Trinkwaſſers ergießt. Auch ohne durch öftere Kalamitäten veranlaßt worden zu ſein, hat die Brunnenverwaltung die Erhaltung und Verbeſſerung der Waſſerleitung ſeit mehr als 20 Jahren nicht außer Acht gelaſſen und in dem bezeichneten Zeitraum mehr als 37000 Fl. dafür aufgewendet. Die Leitung geſchieht in neueſter Zeit in thönernen feſt ummauerten Röhren, wodurch das Platzen derſelben verhütet wird.

Ulm, im Mai. Für den Augenblick iſt eine Klage in den Vordergrund des Tagesgeſprächs getreten, die über Mangel an Miethwohnungen und deren Theuerung. Das wäre ein Beweis, daß Ulm anfängt, eine große Stadt zu werden, allein leider fehlt dazu das Wachsthum. Da verlangt der Eine, das Stadtſchultheißenamt und der Stadtrath ſoll helfen, der Andere will, es ſoll auf Spekulation von Privaten gebaut werden, der Dritte wünſcht, die Miethpreiſe

ſollen eben nicht aufſchlagen. So lange aber dies Alles noch fromme Wünſche bleiben, ſo lange muß irgend eine Bedingung noch fehlen, die zu deren Erfüllung gehört. Es ſcheint, daß Kapitaliſten und Werkmeiſter ihre Rechnung beim Häuſerbau noch nicht finden, daß die Baukoſten noch zu hoch, die Miethpreiſe noch zu niedrig ſind, um neue Häuſer rentiren zu laſſen. Auch iſt die Erfahrung der meiſten hieſigen Neubauten ziemlich entmuthigend, da entweder die Unternehmer ihren Schaden mit dem Gante büßten, oder mit Verluſt verkauften, oder ein gering verzinsliches Kapital in ihren Neubauten beſitzen. Wenn irgendwo, ſo iſt die freie Konkurrenz in dieſem Punkt wohlthätig, und wir dürfen gewiß ſein, daß in dem Augenblick Häuſer neu entſtehen, als die Miethen mit den Baukoſten ſich ins richtige Verhältniß geſetzt haben.

Königreich Hannover.

△ **Hannover**, im Mai. Eine Senatorwahl in Hildesheim am 11. Mai wurde zwar noch nicht nach den Beſtimmungen, aber doch ſchon unter dem Eindrucke der abgeänderten Städteordnung vorgenommen. Die Hildesheimer Allgemeine Zeitung bemerkt, Senator Schütze's Vorausſagung habe ſich dabei ſchon beſtätigt: daß wenigſtens in den größeren Städten der Geiſt der Zeit ſich mächtiger erweiſen werde, als ein freiheitswidriges Geſetz. In dieſer Beziehung iſt es eine ziemlich allgemeine Annahme, daß die Wirkung des neuen Geſetzes bei weitem in den meiſten Orten ein einiges Zuſammenſchließen von Magiſtrat und Bürgervorſtehern ſein werde; und hätte Hildesheim dieſes ſchon bei ſeiner letzten Kammerwahl bewährt, ſo ging es bei jener ſtädtiſchen Wahl noch weiter, indem der früher freiwillig zurückgetretene Abgeordnete und Wortführer Schwemann mit allen 17 Stimmen gegen ſeine eigene zum Senator erwählt ward. Herr Schwemann ſoll wenig Vorliebe für einen Sitz im Rathe ſeiner Vaterſtadt hegen; er möchte ſich perſönlich vielleicht gern mit dem großen Einfluß begnügen, den er ſchon bisher als Bürgervorſteher, Wortführer und ſogar als bloßer Privatmann ausgeübt hat; allein er hat unter Herrn von Bennigſens Führung auf der Linken der Zweiten Kammer geſeſſen, und wird ſich daher an den Lieblingsſatz dieſes bedeutenden Mannes erinnern, daß man ſich die 1848 geſchenkte und deswegen 1855 wieder verlorene Freiheit durch Arbeit und ſelbſt durch Opfer verdienen müſſe.

Nicht ſo einig waren am 13. Mai die ſtädtiſchen Kollegien von **Lüneburg**. Der Magiſtrat ſtimmte einſtimmig für den Kaufmann Benkendorf; das Bürgervorſteherkolleg nicht minder einmüthig für den Kaufmann Scharnbeck, und ſetzte dieſen durch das Uebergewicht ſeiner Zahl durch. Sollte dem Erwählten nun die Beſtätigung verweigert werden, der allerdings mit Herrn von Bennigſen zugleich die Bücher der von Regierungsfreunden misleiteten Harburg-Engliſchen Dampfſchifffahrts-Geſellſchaft revidirt hat, ſo könnte inzwiſchen das neue Geſetz in Kraft treten, wonach die Bürgervorſteher nicht mehr Stimmen abgeben als der Magiſtrat, und der Magiſtrat gewönne noch einige Ausſicht auf den Sitz ſeines Erkorenen; es ſei denn, daß der Magiſtrat in dieſem Falle die Wahl des andern Kollegs zu der ſeinigen machte, was wir bei der Stellung des Oberbürgermeiſters Borckhauſen an der Spitze der parlamentariſchen Oppoſition nicht für unmöglich halten.

Eine Bürgervorſteherwahl in der kleinen Stadt **Burgdorf**, am 21. Mai getroffen, war wegen ihres Einfluſſes auf die endliche Entſcheidung der Frage „Dorf oder Stadt" von hoher Wichtigkeit. Die Städteordnungspartei ſiegte mit 41 gegen 25 Stimmen über die Landgemeindeordnungspartei, ſo daß das Gleichgewicht der Stimmen im Bürgervorſteherkolleg gewahrt bleibt. Der Magiſtrat iſt ohnehin für die Städteordnung.

Der bejahrte Bürgermeiſter Bermuth in **Münden** iſt am 23. Mai geſtorben.

Magiſtrat und Bürgervorſteher von **Hildesheim** haben dem Gedanken des dortigen Gewerbevereins, eine Baugewerkſchule ins Leben zu rufen, ihren vollen Beifall geſchenkt und einen namhaften Zuſchuß in Ausſicht geſtellt, der indeſſen, wie man hofft, nur in den erſten

Jahren nöthig sein soll. Die neue Unterrichtsanstalt soll mit der bestehenden Gewerbeschule für Lehrlinge unter einen Hut gebracht werden.

Bürgermeister Hantelmann in **Emden** hat sich an die Spitze des Unternehmens gestellt, ein allgemeines Krankenhaus zu gründen.

Hier in der Hauptstadt beginnt man sich öffentlich und thätig der Wohnungsnoth anzunehmen.

Königreich Sachsen und sächsische Herzogthümer.

Dresden im Mai. Der wichtigste und interessanteste Gegenstand der Stadtverordneten-Sitzung am 5. d. Mts. war der Vortrag der Verfassungs-Deputation über die Aufhebung der Taxe für die Weißbäcker. Dem Referat entnehmen wir, daß seit einigen Jahren die Weißbäckerinnung die Aufhebung der Taxe für Weißbrod beantragt hat. Zur Prüfung dieser Aufhebungsfrage wurde eine gemischte Deputation aus Stadträthen und Stadtverordneten zusammengesetzt. Diese hat umfängliche und spezielle Gutachten von Sachverständigen u. s. w. eingeholt und war schließlich zu dem Resultate gelangt, daß eine Aufhebung der Taxe dem Interesse der Konsumenten nicht entspreche, hat auf der andern Seite aber nicht verkannt, daß eine durch die Zeitverhältnisse bedingte Erhöhung der Produktionskosten eingetreten sei, obgleich sie die Anschläge der Innung nicht allenthalben acceptirte. Bei Aufstellung der bisherigen Taxe wurden die Fabrikationskosten pro Scheffel mit 2 Thlr. 9 Ngr. in Ansatz gebracht, die Bäcker berechnen dieselben auf 3 Thlr. 6 Ngr. 9 Pf., die gemischte Deputation schlägt aber nur die Annahme von 2 Thlr. 24 Ngr. vor, will sie sonach um 15 Ngr. erhöht sehen. Der Stadtrath ist der Ansicht der gemischten Deputation beigetreten. Die Motive, die sie für die Beibehaltung der Taxe sich auszusprechen bestimmt haben, sind in der Hauptsache folgende: Es hat sich die Erfahrung bestätigt, daß durch Aufhebung der Schwarzbrodtaxe, wie Berechnungen und Vergleichungen nachweisen, das Brod nicht billiger, sondern theurer, auf der andern Seite aber besser geworden ist und mehr Brod, namentlich von auswärts her, geboten wurde. Die Verhältnisse bei der Weißbrodwaare aber sind andere. Hier hat gewissermaßen jeder Bäcker seinen Bezirk, seine Kundschaft, Konkurrenz ist weniger möglich, weil Weißbrodwaare frisch, neubacken genossen und darum in der Regel bei dem nächstgelegenen Bäcker entnommen wird, während Schwarzbrodwaare altbacken willkommener ist. Wollte man eine Konkurrenz herbeiführen, so könnte dies nur durch eine Aktien-Gesellschaft bewirkt werden, dies heiße aber die Sache dem Kapital in die Hände spielen und die Bürger dieser Innung ruiniren, ohne daß das Publikum einen Vortheil hätte; den Aktionären würde eine erkleckliche Dividende höher stehen, als der Nutzen der Einwohnerschaft. Durch eine entsprechendere Eintheilung der Mehlsorten und der daraus zu gewinnenden Gebäcke werden nach dem Voranschlage der gemischten Deputation in der Folge zwar die Semmeln etwas kleiner werden, dafür aber Dreierbrode etwas größer. Es werden in Dresden täglich 16,000 Semmeln und 15,000 Dreierbrode gebacken. Dies giebt allein jährlich einen Verbrauch von 58,000 Scheffel Weizen, obgleich die Bäcker denselben nur auf 45,000 Scheffel angeben und dafür ein Fixations-Quantum von circa 25,000 Thlrn. abgeben. Mit Einrechnung des Verbrauchs an Mehl für die übrige Weißwaare, ergiebt sich ein Weizenverbrauch von 90,000 bis 100,000 Scheffeln jährlich, welcher mit dem Fixationsquantum von 25,000 Thlrn. Abgabe nicht in Einklang steht. Dieser Umstand hat die Verfassungsdeputation bewogen, vor weiterm Eingehen auf die Frage über Aufhebung oder Beibehaltung der Taxe ꝛc. zuvor vom Stadtrathe sich genauere Auskunft in Bezug auf das Fixationsquantum und dessen Verhältniß zum wirklichen Verbrauch zu erbitten. Nach einer kurzen Debatte wurde der Antrag der Deputation zum Beschluß erhoben.

Leipzig, im Mai. Ueber den Betrieb der hiesigen städtischen Speiseanstalt im Jahre 1857 hat der Hülfsverein seinen Bericht, den neunten seit dem Bestehen derselben, veröffentlicht. Obschon die Theuerung der Brot- und Mehlfrüchte einschließlich der Kartoffeln gewichen war, so blieben doch die Fleischpreise ziemlich in gleicher Höhe, und es konnten die Speisen bei dem sich immer mehr vermindernden Absatz nach wie vor nur mittels eines Zuschusses bereitet werden. Es ist mit Dank anzuerkennen, daß der Rath der Stadt Leipzig diese zugebußte Summe aus den städtischen Kassen abermals deckte. Um nun das Prinzip des Vereins, die Speisen ohne Zuschuß von irgend einer Seite nur zu dem Kostenpreise zu verkaufen, aufrecht zu erhalten und alle fernern Verluste möglichst zu vermeiden, hat der Hülfs-Verein unter Zustimmung des Stadtraths beschlossen, die Speiseanstalt versuchsweise während der nächsten Monate zu schließen, wie dies auch anderwärts geschieht, da die Sommermonate wegen des geringen Absatzes in der Regel die meisten Verluste brachten. Die Speiseanstalt verbrauchte im Jahre 1857:

An 186	Tagen zu	97,958	Portionen	14,665	Pfund	Rindfleisch,
31	„ „	21,076	„	1,754	„	Schweinefleisch,
10	„ „	5,994	„	541	„	Rauchfleisch,
35	„ „	18,980	„	3,234	„	Schöpsenfleisch,
2	„ „	1,119	„	188	„	Kalbfleisch,
20	„ „	10,435	„	1,105	„	Wurst,
4	„ „	2,558	„	2,558	Stück	Saucischen,
15	„ „	8,157	„	2,308	Kannen	Milch;

an 343 Tagen zu 166,295 Portionen Fleisch incl. Milch.

An 45	Tagen zu	23,889	Portionen	4689	Pfund	Reis,
26	„ „	14,776	„	2540	„	Gräupchen,
33	„ „	16,904	„	3700	„	Hirse,
28	„ „	14,905	„	4928	„	Bohnen,
20	„ „	10,795	„	3045	„	Linsen,
17	„ „	10,163	„	3652	„	Erbsen,
10	„ „	5,322	„	1450	„	grüne Erbsen,
41	„ „	23,241	„	4196	„	Nudeln,
10	„ „	9,704	„	1770	„	Mehl und 43 Schffl. Kartoffeln zu Klößen,
27	„ „	15,274	„	241	Schffl.	Kartoffeln,
1	„ „	687	„	5	„	Zwiebeln,
2	„ „	856	„	7	Schock	Erdrüben,
4	„ „	2,194	„	18	Flechten	Spinat,
2	„ „	1,099	„	7	„	Petersilie,
7	„ „	3,651	„	27	„	Kohl,
11	„ „	5,901	„	101	Schock	Kohlrabi,
7	„ „	5,867	„	48	„	Welschkohl,
4	„ „	2,168	„	23	„	Kraut,
6	„ „	2,910	„	89	Gelten	Sauerkraut;

an 303 Tagen zu 167,975 Portionen.

Außerdem als Zuthat: 5876 Pfd. Mehl; 26 Schffl. Salz; 274 Pfd. Zucker und 4 Pfd. Zimmt zum Bestreuen der Milchspeisen; und als Brennmaterial 560 Schffl. Steinkohlen. Die Portion kostete 6 Pfennige für Fleisch, 3⅓ Pfennige für Gemüse, 1 Pfennig für Zuthat, 2½ Pfennige für Zubereitung, zusammen 12⅔ Pfennige.

Chemnitz. Der hiesige **Hülfsverein mit Vorschußbank**, dessen Aufgabe ist, die Handwerker und kleinen Gewerbsleute in Fällen des Bedarfs mit mäßigen Geldvorschüssen zu unterstützen, hat neulich über seinen Geschäftsbetrieb im Jahre 1857 Bericht erstattet, aus welchem wir folgende interessante Daten ersehen. Am Schlusse des Jahres 1856 bestand das Betriebs-Kapital in 3326 Thalern und das Stammvermögen in 426 Thalern. Im Jahre 1857 wurden überhaupt an 109 Personen Vorschüsse im Betrage von 4243 Thalern gewährt, während 2720 Thlr. an solche Vereinsmitglieder ausgeliehen wurden, welche laufenden Kredit genießen. Von zinsbar eingelegten Geldern wurden 1952 Thlr. zurückgezahlt, dagegen 2100 Thlr. zinsbar angelegt. Die Summe der wieder zurückgezahlten Vorschüsse betrug 4650 Thlr. und die der gewonnenen Zinsen 205 Thlr. Die angelegten zinsbaren Gelder betrugen 3435 Thlr., die auf laufende Konti eingezahlten 2550 Thlr., so daß ein Gesammtumsatz von ungefähr 22,000 Thlr. erreicht worden ist. Dieses Resultat muß ein um so günstigeres genannt werden, als der Verein vor 6 Jahren mit einem Fond von nur 187 Thalern seine Wirksamkeit begann und während dieser Zeit bei einem Gesammtumsatze von 50,000 Thalern nur 10 Thlr. Verlust gehabt hat. Gegenwärtig beabsichtigt man eine Umgestaltung des Wesens des Vereins. Es soll an die Stelle des Unterstützungsvereins die Gegenseitigkeit, an Stelle der bisher gewährten Hülfe das Recht der Mitglieder, bei Stellung eines Bürgen Vorschüsse zu beanspruchen, mithin das Prinzip der Selbsthülfe an die Stelle der Unterstützung als Wohlthat treten. Der Vereinsvorstand hat die Grundzüge des künftigen Vereins veröffentlicht und zum Beitritt eingeladen, und es steht mit Sicherheit zu erwarten, daß sich dieser so nützlichen Anstalt eine rege Theilnahme zuwenden wird.

Freiberg. Der Abschluß der hiesigen Sparkasse pro erstes Vierteljahr ist günstiger als in allen frühern Jahrgängen. Von 1321 Personen wurden 19,003 Thlr. 9 Pf. eingelegt, wozu der Monat März allein 7756 Thlr. 18 Ngr. 1 Pf. von 493 Personen beitrug. Zurückgezogen wurden von 979 Personen 10,318 Thlr. 13 Ngr. 6 Pf., so daß das Vermögen der Sparkasse um 8684 Thlr. 17 Ngr. 3 Pf. in den ersten 3 Monaten dieses Jahres gewachsen ist. Neue Sparbücher wurden 416 Stück ausgegeben. Da die Verwaltung, wie uns bekannt geworden ist, den Zinsfuß um ½ pCt. erhöhen und auch die höchste Einlage bis auf 100 Thlr. steigern will, — es wird dies durch die Klugheit geboten — so steht unbedingt ein noch lebhafterer und gewinnreicherer Geschäftsverkehr zu erwarten.

—g.— **Gotha**, im Mai. Unser Stadtrath hat in richtiger Erwägung, daß die öffentliche Darlegung der Zustände einer Kommune nicht bloß für die zunächst betheiligten Angehörigen derselben, sondern auch weiter über das Weichbild hinaus ein mannigfaches Interesse mit hin sich führt — beschlossen, jährlich einen Verwaltungsbericht zu veröffentlichen, was in Betreff des Jahres 1857 bereits geschehen ist, während früher nur, nach Maßgabe des §. 119 unserer Stadtverwaltungsordnung ein Auszug der Stadtkassenrechnung des vorausgegangenen Jahres nach erfolgter Justifikation durch den Druck bekannt wurde. Was nun den erwähnten Verwaltungsbericht betrifft, aus dem bereits in das Aprilheft der Monatsschrift (S. 369) die Darstellung der Schulverhältnisse aufgenommen ist, so führt er die Zahl der Bürger, der eingewanderten und ausgewanderten Personen an, nicht aber die der gesammten Bevölkerung, was für die Beurtheilung sonstiger Kommunalzustände doch von einiger Erheblichkeit sein dürfte. Gotha zählte (S. Jahrgang 1856 der Monatsschrift Seite 144) am Ende 1855 an Einwohnern 15,291 oder nur 225 Seelen mehr als im Jahre 1852. — Daß sich die Bevölkerung somit nicht stark vermehrt hat, liegt zu Tage; auch im Jahre 1857 sind nur 43 Ausländer, einschließlich Frauen und Kinder eingewandert, während 41 Stadtangehörige ausgewandert sind. Was das Bürgerrecht und seine Gewinnung betrifft, so ist das über Erwerb und Verlust desselben ausgearbeitete Statut vom 1. Aug. 1856 mit dem 1. Jan. v. J. in Kraft getreten. Nach §. 16. desselben sollen diejenigen Stadtangehörigen, welche an diesem Tage in der Stadt das Bürgerrecht noch nicht erworben, jedoch bereits einen selbstständigen Nahrungsstand begründet haben,

oder in einem öffentlichen Amte angeſtellt ſind, ohne Weiteres und ohne Erlegung eines Bürgergeldes in das Bürgerrecht der Stadt eintreten. In Folge dieſer Beſtimmung wurden im Laufe Januars 1857 als Bürger 596 Perſonen verpflichtet und mit Bürgerbriefen verſehen; außerdem wurden im Laufe des Jahres 113 Bürger neu aufgenommen, ſo daß am Schluß 1857 die Bürgerrolle im Ganzen 2867 Perſonen aufwies.

In Betreff des Finanzweſens unſerer Stadt iſt zu bemerken, daß der Etat der Stadtkaſſe für das Kalenderjahr 1857 auf eine Soll-Einnahme von 40,396 Thlr. und auf eine gleiche Soll-Ausgabe feſtgeſtellt war. Die Einnahme war vertheilt auf 10438 Thlr. aus dem Vermögen und den Gerechtigkeiten der Stadt, auf 27315 Thlr. direkte und indirekte Abgaben, auf 2643 Thlr. aus Zuſchüſſen von Kaſſen und Privaten. Unter den Ausgaben ſind anzuführen: Abgaben und Leiſtungen an öffentliche Kaſſen 3077 Thlr.; für die Stadt-Verwaltung 6405 Thlr.; auf das Paſſivkapitalvermögen 4314 Thlr.; auf das Bauweſen 7850 Thlr.; auf das Schul- und Kirchenweſen 4420 Thlr.; auf das Armenweſen 4875 Thlr.; auf die Polizei 7598 Thlr. — Das Bürgermilitair ſollte nur 125 Thlr. koſten. — Eine Rechnung für das verfloſſene Jahr war bei Abſchluß des Jahresberichts noch nicht gelegt; es ließ ſich jedoch ſchon bei den einzelnen Poſten der Einnahme und Ausgabe ein Mehr oder Weniger überſehen, wie z. B. an Zinſen von Aktivkapitalvermögen 2660 Thlr. etatiſirt waren, aber nur 1460 Thlr. eingingen, weil die auf Aktien gegründete Gasbeleuchtungsanſtalt für hieſige Stadt, bei welcher die Stadtkaſſe ſich mit 30000 Thlr. betheiligte, im verfloſſenen Jahre gar keinen Zinsertrag geliefert hat, während man wenigſtens auf 4 pCt. Zinſen, alſo auf eine Einnahme von 1200 Thlr. gerechnet hatte. Es muß dieſer Ausfall um ſo empfindlicher treffen, als jene 30,000 Thlr. durch Aufnahme eines Paſſivkapitals bei der Sparkaſſe zu 4 pCt. beſchafft worden ſind. — Was überhaupt die Aktiva und Paſſiva der Stadt betrifft, ſo beſtand der Aktivkapitalſtock zu Anfang 1858 in 65,404 Thlr., zu Anfang 1857 in 65,204 Thlr., hat ſich alſo im Laufe des Jahres um 200 Thlr. vermehrt. — Der Paſſivkapitalſtock beſtand zu Anfang 1858 in 104,966 Thlr., zu Anfang 1857 in 98,966 Thlr., mithin hat ſich derſelbe während des Jahres um 6000 Thlr. vermehrt, oder nach Abzug der obigen 200 Thlr. ergiebt ſich, daß 5800 Thlr., wie der Bericht bemerkt, eingezehrt ſind. Dieſe Zubuße hat darin ihren Grund, daß die Abfindungsſumme für die Jahrrente an den Staat, nach gerichtlich beſtätigtem Vergleich, im Jahre 1857 mit 12500 Thlr. gezahlt worden iſt. Dieſer Wegfall der ſog. Jahrrente zur Staatskaſſe ſpart der Stadt jährlich 1247 Thlr. — Wir glauben den auf das Bauweſen unſerer Stadt bezüglichen Theil des Berichts beſonders erwähnen zu dürfen, da er zu Vergleichungen mit den Zuſtänden anderer Städte von ſelbſt Anlaß bieten mag. Sämmtliche ſtädtiſche Gebäude, heißt es darin, befinden ſich in einem befriedigenden Zuſtande. Das Straßenpflaſter bedarf einer durchgreifenden Verbeſſerung, ganz beſonders, nachdem daſſelbe durch die Gasröhrengräben in ſämmtlichen Straßen ſehr beſchädigt worden iſt. Es iſt deshalb für dieſen Gegenſtand ein namhafter Poſten in dem Etat pro 1858 eingeſtellt worden. An neuem Straßenpflaſter wurden im Jahre 1857 in Summa 104 Q.-Ruthen hergeſtellt; außerdem iſt viel für die Bedeckung der Kanäle mit den dauerhaften ſogenannten Waldplatten (Granitplatten) geſchehen. — Die öffentlichen Pumpbrunnen — 18 an der Zahl — ſo wie die Waſſerröhrenleitungen befinden ſich in gutem Zuſtande. Zwölf öffentliche zum Theil ſchön verzierte Springbrunnen liefern Quellwaſſer, zwölf andere dagegen Flußwaſſer. — Dem Leina-Kanal, dieſer für die hieſige Stadt ſo werthvollen Waſſerleitung, mittelſt deren die hieſigen Mühlen in Betrieb geſetzt und ſämmtliche Straßen der Stadt mit fließendem Waſſer verſehen werden, iſt auch im Jahre 1857 alle die Sorgfalt zugewendet worden, welche ſeine Wichtigkeit für das öffentliche Intereſſe erheiſcht. — In einem nächſtfolgenden Artikel behalten wir uns vor, noch auf das Armenweſen und die Polizeiverwaltung unſerer Stadt zurückzukommen.

Altenburg. Aus den vom herzoglichen Konſiſtorium geſammelten Nachrichten der Kirchenbücher auf das Jahr 1857, wie aus den im Dezember v. J. aufgenommenen Bevölkerungsliſten haben ſich nach einer Bekanntmachung dieſer Behörde folgende Reſultate ergeben: Die geſammte Bevölkerung des Herzogthums iſt im Verhältniß zum Jahre 1856 um 409, auf 133,593 Seelen geſtiegen, unter denen ſich 78 Blinde (7 weniger) und 86 Taubſtumme (9 weniger) befanden. Hiervon kommen 89,770 auf das Land in 18,669 Haushaltungen, 43,823 in 10,176 Haushaltungen auf die 10 Städte. Altenburg zählt darunter 16,436 Einwohner in 3755 Haushaltungen, Ronneburg 6081 in 1340, Eiſenberg 4651 in 1126, Schmölln 4115 in 1018, Roda 3218 in 767, Kahla 2480 in 589, Gößnitz 2261 in 510, Meuſelwitz 2086 in 464, Lucka 1306 in 332, Orlamünde nur 1189 in 275 Haushaltungen. Die Zahl der Kommunikanten betrug 102,730 (533 weniger als 1856), die Zahl der Getrauten 2110 (218 mehr), die der Geborenen 5186, darunter 842 uneheliche Kinder, mehr als 16 Prozent der Geſammtzahl und 69 mehr als im Vorjahre. Die Zahl der Geſtorbenen war 4160, 320 mehr als 1856. An Selbſtentleibungen kamen 31, (4 weniger als 1856) vor.

— g — **Eiſenberg**, im Mai. Unſer Stadtrath hat vor einiger Zeit einen Rechenſchaftsbericht über die Verwaltung der hieſigen Kommunbrauerei während der Zeit vom 9. April 1852 bis ult. Dezbr. 1855 auf 39 Quartſeiten veröffentlicht, der wegen ſeines Reichthums an Zahlen, der Vergleichung aller in Frage kommenden Verhältniſſe und ſeines tief eindringenden kalkulatoriſchen Charakters gewiß die Aufmerkſamkeit und Beherzigung aller Orten, wo es Kommunbrauereien giebt, oder wo mindeſtens das Bier ſich zur Höhe einer Kommunal-Angelegenheit oder Frage geſteigert hat, mit vollem Rechte in Anſpruch nehmen kann. — Für unſere Stadt ſchreibt der §. 9. in der Brau-, Ausſchrot- und Schankordnung v. 6. Jan. 1852 vor, daß die Ergebniſſe der alljährlich über die Anſchaffung und Verwendung der Materialien, ſo wie über die Geld-Einnahmen und Ausgaben bei der hieſigen ſtädtiſchen Brauerei abzulegenden Rechnungen nach erfolgter Juſtifikation derſelben durch Abdruck im hieſigen Nachrichtsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden. Der nunmehr aber veröffentlichte Bericht über den vorhin erwähnten Zeitraum ſollte der „brauberechtigten Bürgerſchaft" eine tiefere Einſicht in die geſammte Verwaltung der hieſigen Brauerei geſtatten, ſo daß er als eigentlicher Rechenſchaftsbericht betrachtet werden könne. Und beides trifft in vollkommner Weiſe zu; denn man erfährt aus den ſtatiſtiſchen Zuſammenſtellungen, die außerdem noch durch Noten und Bemerkungen erläutert und erklärt werden, wie viel an Quantität Bier nach Eimern und Kannen in einem Gebräude während jedes Jahres vom April 1852 bis Ende 1855 angefertigt, wie groß der Werth des Quantums geweſen, wie viel im Durchſchnitt eines Jahres gebraut; ferner wird der Verbrauch bis ins Detail berechnet; bei beiden Rubriken wird aber das einfache vom Doppelbier getrennt gehalten, ebenſo das Lagerbier, und ſchließlich das Bockbier. Endlich folgt die Zuſammenſtellung und Vergleichung aller Poſten, wonach in dem mehrerwähnten Zeitraum 6661 Eimer einfaches Bier für 11,854 Thlr., 6135 Eimer Doppelbier für 17680 Thlr., 1139 Eimer Lagerbier für 4234 Thlr. und 64 Eimer Bockbier für 281 Thlr., im Ganzen aber 14000 Eimer für einen Geldwerth von 34051 Thlr. angefertigt worden. Der Verbrauch in derſelben Zeit weiſet 13674 Eimer für einen Geldwerth von 33028 Thlr. nach. Einer weitern ſtatiſtiſchen Zuſammenſtellung und Vergleichung werden dann die zur Bier-Produktion erforderlichen Materialien unterzogen, wie Gerſte, nach Beſtand und Einkauf, ſo wie Verbrauch, Malz-Surrogate, nämlich Farinzucker und Zuckerſyrup, Hopfen, Feuerungsmaterial. Dann folgt die Geldrechnung in ſtatiſtiſcher Aufſtellung nach Einnahme und Ausgabe. Wie weit dieſe Berechnung ins Detail geführt iſt, entnimmt man an folgendem Beiſpiel. Seite 25 heißt es: Aus einem zur Bierproduktion verwendeten Viertel Gerſte ſind im Durchſchnitt gelöſt worden: für Koſent und Trebern (folgen nach den Jahren geordnet die Groſchen und Pfennige), ebenſo für Hefen, Malzkeimchen und Schlemmgerſte; alle dieſe Poſten zuſammen ergeben im Durchſchnitt

jährlich einen Gewinn von 9 Sgr. 4,18 Pf. In einer dritten Hauptrubrik wird die Ueberſicht des der Braukommune am Schluſſe jedes Rechnungsjahres zuſtehenden beweglichen Vermögens, nach Aktiva und Paſſiva gegeben, und dann zum Schluſſe die Ertragsberechnung, aus welcher hervorgeht, daß nach vierzehnjährigem Durchſchnitt der Gewinn jährlich 1576 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf. betragen hat, wovon aber verſchiedene Poſten haben beſtritten werden müſſen. — Wir ſcheiden von dieſem Rechenſchaftsbericht mit der Ueberzeugung, daß nicht leicht in einer deutſchen Stadt die Bierfrage einer ſo eingehenden, detaillirten und genauen ſtatiſtiſchen Unterſuchung und Prüfung unterzogen ſein dürfte, wie dies hier in Eiſenberg thatſächlich vorliegt — wir können dieſes Elaborat wohl einen Muſterbericht in ſeinem Gebiete nennen.

Großherzogthum Baden.

Pforzheim. Nach dem hieſigen Lokalblatt betrugen die Geſammt-Einnahmen ſämmtlicher Gemeinden des Oberamts Pforzheim im letzten Rechnungsjahr 285,078 Fl., die Geſammtausgaben 251,803 Fl. Das geſammte Vermögen war 2,711,014 Fl., worauf eine Schuldenlaſt von 307,752 Fl. ruht; es iſt ſomit ein reines Gemeindevermögen von 2,402,262 Fl. vorhanden. 26 Gemeinden beſitzen Aktivkapitalien bis zu 18,000 Fl., im Ganzen 114,598 Fl.; 7 Gemeinden haben keine Kapitalien. Die Paſſivkapitalien ſämmtlicher Gemeinden betragen 262,632 Fl. 8 Gemeinden haben keine Schulden, 9 Gemeinden nicht über 1000 Fl., alle andern bis zu 21,000 Fl., und eine Gemeinde 161,000 Fl. Die ordentliche Umlage auf 100 Fl. Steuerkapital beträgt bei 2 Gemeinden zwiſchen 20—27 Kr., bei 12 Gemeinden zwiſchen 11—20 Kr., bei 11 Gemeinden zwiſchen 6—10 Kr. 8 Gemeinden ſind von den ordentlichen Umlagen befreit. Vorausbeiträge werden nur von drei Gemeinden erhoben. — Die Sparkaſſe zu Pforzheim hatte im Jahr 1856 ein Einlagekapital von 208,820 Fl. Dazu kamen im Jahr 1857 an neuen Einlagen 175,970 Fl., wogegen 95,885 Fl. zurückbezahlt wurden. Es bleibt ſomit für 1857 ein Einlagekapital von 288,906 Fl. Die Zahl der Theilnehmer iſt 1663.

Heſſiſche Staaten.

Kaſſel. Nach dem Rechnungs-Abſchluß der hieſigen Sparkaſſe v. J. 1857 betrugen am 31. Dezbr. 1856 die von 5257 Intereſſenten bei der Sparkaſſe gemachten Einlagen einſchließlich der Zinſen die Summe von 118,537 Thlr. 21 Sgr. 3 Hlr., und am 31. Dezbr. 1857 die von 5486 Intereſſenten gemachten Einlagen nebſt den am 1. Jan. 1858 zum Kapital geſchlagenen Zinſen die Summe von 123,980 Thlr. 19 Sgr. 8 Hlr. — Die Aktiva der Anſtalt beſtanden am 31. Dezbr. 1857 in inländiſchen Werthpapieren, Darlehen und Kaſſenvorrath aus der Summe von 126,633 Thlr. 4 Sgr. 10 Hlr.; es ergiebt ſich ſonach bis einſchließlich des Jahres 1857 ein Zinſen-Ueberſchuß als Reſervefond von 2652 Thlr. 15 Sgr. 2 Hlr.

Großherzogthümer Mecklemburg.

Roſtock, im Mai. Aus den Verhandlungen des erſten Quartiers am 19. April theilen wir nachträglich Folgendes mit. Das Stadtrecht enthält die Beſtimmung, daß die 30jährige Verjährung durch die bloße außergerichtliche Mahnung unterbrochen werden könne. Die Bürgerſchaft wünſchte die ausdrückliche Ausdehnung dieſer Vorſchrift auf die nach der landesherrlichen Verordnung vom 12. Mai 1855 eingeführten kurzen Verjährungsfriſten, weil durch die nach gemeinem Rechte zur Unterbrechung nöthige Anſtellung und Inſinuation der Klage viele Umſtände und Koſten veranlaßt würden, welche ſehr oft zu dem, gegen den Ablauf der kurzen Verjährung zu ſchützenden, Forderungsbetrag in gar keinem Verhältniſſe ſtänden. E. E. Rath war jedoch anderer Anſicht und verlangte die gänzliche Beſeitigung der Beſtimmung des Stadtrechts, als mit der Tendenz des Landesgeſetzes im Widerſpruch ſtehend, und hat derſelben durch eingeholte Miniſterialentſcheidung, welche heute zur Kenntniß der Verſammlung gebracht wird,

Geltung verſchafft. Das nach dem Stadtrechte den Roſtockern eingeräumte, wenn auch unbedeutende, Privilegium iſt damit gefallen und hält das Quartier ferneren Widerſtand für erfolglos. — Die Schülerzahl in der Navigationsſchule hat ſehr zugenommen, und vernothwendigt ſich die Vergrößerung des Lokals. Dieſe kann nach dem Berichte des Stadtbaumeiſters entweder dadurch geſchehen, daß man eine Etage auf das alte Gebäude aufſetzt, oder ein neues Gebäude für drei Schulklaſſen einrichtet. Durch das Erſtere würde eine Ausgabe von 3156 Thlr. 14 Schl., durch das Zweite eine Verwendung von 4228 Thlr. 30 Schl. erforderlich werden. Das Quartier entſcheidet ſich für den Neubau. — Nach dem ſchon vor einiger Zeit vorgelegten Voranſchlag des Stadthaushaltungs-Etats pro Johannis 1857/58, der aber nicht mehr in allen Poſitionen zutrifft, werden die ordentlichen Einnahmen der Stadt 257,035 Thlr. 16 Schl., die außerordentlichen Einnahmen 24,224 Thlr. 32 Schl., ſämmtliche Einnahmen alſo 281,260 Thlr. betragen. Die ordentlichen Ausgaben ſind auf 217,572 Thlr. 36 Schl., die außerordentlichen Ausgaben auf 62,600 Thlr., alſo zuſammen auf 280,172 Thlr. 36 Schl. berechnet. Es würde mithin noch ein kleiner Ueberſchuß bleiben, mit dem es aber in Erwägung mehrerer nicht veranſchlagter und durchaus nothwendiger außerordentlicher Verwendungen für Anſchaffung eines Schleppſchiffes, für Herſtellung der Warnemünder Chauſſee, für den Bau einer Schleuſenbrücke vor dem Mühlenthore u. ſ. w. etwas bedenklich ausſieht. Uebrigens wird von dieſen zuletzt gedachten außerordentlichen Ausgaben nur noch ein kleiner Theil auf dies Etatsjahr fallen.

. — Die hieſige Gasanſtalt war veranſchlagt zu 200,000 Thlr., koſtet aber nur 188,746 Thlr. 13 Schl. 11 Pf., womit ſogar die Erweiterung der Anlage auf die Alexandrinenſtraße, den St. Georgshof, die Schützenſtraße, Linienſtraße, Mühlendamm, Fiſcher-, Gerber- und Küterbruch, welche Stadttheile nach dem urſprünglichen Projekte noch nicht mit Gas beleuchtet werden ſollten, beſtritten iſt. Mit dem Bau der Anſtalt iſt im April 1856 der Anfang gemacht, und konnten ſchon am 15. November 1856 mehrere Straßen der Stadt und wenige Tage ſpäter die ganze Stadt mit Gas erleuchtet werden. Den Betrieb bis zum 15. Novbr. 1857, bis zu welchem Zeitpunkte der Bericht reicht, anlangend, ſo brannten und waren eingerichtet 576 öffentliche und 13 Tarifflammen (vor den großen Gaſthöfen, der Sozietät, auf dem Kloſterhofe ꝛc.), ferner ſucceſive 4012 Stück Privatflammen, 180 Kochapparate, 10 diverſe Koch-, Heiz- und Leimtiegel und 1000 kleine Flammen im Garten zu „Bellevue“. An Gas ſind auf den Zeitraum vom 15. November 1856/57 verbraucht 16,251,200 Kubikfuß. Es konſumirten nämlich die öffentlichen Flammen mit voller Brennkraft à 6 Kubikfuß die Brennſtunde 4,788,000 Kubikfuß, mit halber Flamme 1,710,750 Kubikfuß, die Privatflammen 7,570,850 Kubikfuß, die Tarifflammen 43,950 Kubikfuß; in der Anſtalt ſelbſt wurden verbraucht 382,300 Kubikfuß; durch Kondenſation und anderweitig, namentlich durch die bei der Einrichtung nöthigen Anbohrungen, gingen verloren 1,780,850 Kubikfuß, zuſammen 16,276,700 Kubikfuß. Für Temperaturdifferenz beim Abgang des Gaſes zur Stadt ſind abzurechnen 25,500 Kubikfuß. Bleiben 16,251,200 Kubikfuß. Die Vermögenslage der Anſtalt war am 15. November 1857 folgende. Von der Stadtkaſſe wurden entnommen 188,746 Thlr. 13 Schl. 11 Pf., auswärtige Häuſer hatten zu fordern 1885 Thlr. 19 Schl. 6 Pf., in Summa 190,631 Thlr. 33 Schl. 5 Pf. Die Aktiva (darunter namentlich ein Kaſſenbeſtand von 900 Thlr. 46 Schl. 6 Pf., Kohlen für 12,208 Thlr. 47 Schl., Material zur öffentlichen Beleuchtung im Werthe von 2027 Thlr. 13 Schl., Material zur Gaslichteinrichtung 3464 Thlr. 28 Schl., vermiethete Gasometer 5056 Thlr. 4 Schl.) betrugen 32,343 Thlr. 3 Pf., ſo daß die Anſtalt eigentlich nur noch 158,288 Thlr. 33 Schl. 2 Pf. koſtete. Die Stadt zahlt für die öffentlichen Flammen jährlich 6300 Thlr., hat dagegen aber wieder an Zinſen auf das Baukapital von der Anſtalt zu erheben 5897 Thlr. 24 Schl. Der Gewinn, den dieſelbe nach Abzug der Betriebskoſten liefert, reicht zwar weit über dieſe Zinſen hinaus, wird aber meiſtens durch die Gasbeleuchtungseinrichtungen

in den Privathäuſern erzielt ſein. Im nächſtfolgenden Jahre 1857/58, in welchem die Privatflammen erſt vollſtändig im Gange ſind, läßt ſich erſt mit Sicherheit ermeſſen, wie viel durch den Gaskonſum ſelbſt jährlich erübrigt wird. Aber ſchon jetzt iſt es unbedenklich, daß eine jährliche Amortiſation von dem Anlagekapital ſtattfinden könne. E. E. Rath hält dafür, daß 1 pCt. der Geſammtſchuld aufs Jahr amortiſirt werden könnte, während das Quartier ſich mit ½ pCt. begnügen will. Außerdem proponirt E. E. Rath, daß das Anlagekapital der Stadtkaſſe nur mit 3 pCt. von der Anſtalt verzinſt werde, während die Bürgerſchaft einen Zinsfuß von 3½ pCt. für angemeſſen hält, indem die Stadtkaſſe eben ſo hohe Zinſen an ihre Gläubiger zahlen müſſe.

Teterow. In der Rath- und Bürgerſitzung vom 11. Mai wurde nach Mittheilung eines Miniſterial-Reſkripts betr. das Stadtwappen beſchloſſen, daß das von Sr. Königl. Hoheit dem Großherzoge der Stadt verehrte Wappen, wie ſolches durch archivariſche Forſchungen ermittelt — beſtehend in dem Werleſchen Stulphelm mit zwei gekreuzten Pfauenwedeln — im Rathhauſe an geeigneter Stelle aufzuhängen iſt.

Neuſtadt. Auch unſere Stadt hat durch die Gnade Sr. Königl. Hoh. des Großherzogs eine Kopie ihres im Thronſaale des Schweriner Schloſſes befindlichen Stadtwappens zum Geſchenk erhalten, welche eine Zierde des Rathszimmers werden ſoll. Das neue Wappen zeigt auf rothem Grunde in der Mitte das kolorirte Haupt des Apoſtels Petrus mit einem blauen in Gold gefaßten und mit Edelſteinen verzierten halbrunden Halskragen; zu beiden Seiten des Kopfes befinden ſich die großen goldenen Petrusſchlüſſel. Von dem bisher gebräuchlichen Stadtwappen weicht das neue Wappen darin ab, daß in jenem das Bruſtbild des Apoſtels auf einem thurmartigen Mauerwerk ſteht und auch die Schlüſſel eine andere Form haben. Das neue Wappen giebt aber das älteſte auf dem Rathhauſe aufbewahrte Stadtſiegel genau wieder, welches kein Mauerwerk, ſondern den Halskragen und die neue Form der Schlüſſel hat. Das älteſte Stadtſiegel führt noch die Umſchrift: Sigillum novae civitatis Glaevae, indem bekanntlich unſere Stadt bis in das 14. Jahrhundert den ſlaviſchen Namen Chleve oder Gleve geführt hat; aus dem novae civitatis ſoll erſt ſpäter der Name Neuſtadt entſtanden ſein. Ernſt Boll in ſeiner „Geſchichte Mecklenburgs“ (Theil I. S. 370.) leitet den Namen Gleve von dem ſlaviſchen Worte glowa, d. i. „Haupt“ ab und findet einen Beweis für dieſe Ethymologie darin, daß die Stadt den Kopf des heiligen Petrus im Wappen führe.

Fürſtenthümer Schwarzburg.

Sondershauſen, im Mai. Am 20. v. M. iſt von der Stadtverordneten-Verſammlung der Oberbürgermeiſter Münch aufs Neue, und zwar auf Lebenszeit zum erſten Bürgermeiſter gewählt worden.

Fürſtenthümer Reuß.

(Geraer Generalanzeiger für Thüringen, Franken und Voigtland ꝛc. No. 113. 1857.) — Am 18. Septbr. 1857 feierte Oberbürgermeiſter Robert Fürbinger in Gera ſein 25jähriges Amtsjubiläum als ſtädtiſcher Beamter. Im Jahre 1832 als Rathsaſſeſſor eingeführt, bekleidete er ſpäter die Stelle eines Stadtſyndikus, kam in dieſer Eigenſchaft bei Trennung der Juſtiz von der Verwaltung im Jahre 1849 in das Stadtgericht, wurde aber bei Abgang des Bürgermeiſters Hennig als interimiſtiſcher Bürgermeiſter verpflichtet und als ſolcher bei Einführung der neuen Gemeindeordnung im Jahr 1851 auf 6 Jahre gewählt. Bei der jüngſt ſtattgehabten Neuwahl der oberſten Stadtrathsbeamten wurde ihm das Vertrauen Seitens des Gemeinderaths abermals geſchenkt, und fand er auch hierbei die Anerkennung, definitive und lebenslängliche Anſtellung zu erhalten. Der Titel eines Oberbürgermeiſters ward ihm von fürſtlicher Regierung im Jahre 1852 ertheilt. Eine Deputation des Gemeinderaths, die Mitglieder des Stadtraths-Kollegiums, das Expeditionsperſonal und eine Deputation der ambulanten Polizeimannſchaft,

ſowie viele Kollegen und Freunde brachten dem Jubilar ihre Glückwünſche und zahlreiche, ehrende Geſchenke dar. Am Mittag fand eine kleine auserleſene Feſttafel im Lokale des Badegartens ſtatt, welche von dem heiterſten Geiſte beſeelt war. Die langjährige, ſegensreiche Wirkſamkeit, die Leutſeligkeit und Milde, ſowie die große Geſchäftskenntniß und adminiſtrative Befähigung, welche der Jubilar unausgeſetzt entwickelt und bethätigt hat, die allgemeine Achtung und Werthſchätzung, deren ſich derſelbe ſtets zu erfreuen hatte, laſſen die frohe Hoffnung ausſprechen, daß der Jubilar noch lange ſeiner Thätigkeit im Dienſte der Geraer Kommune erhalten werden möge.

Durch Diplom vom 6. Febr. 1858 hat Sr. Durchlaucht der Fürſt Heinrich 67. Reuß j. L. dem Oberbürgermeiſter der Stadt Gera R. Fürbringer als Beweis der landesherrlichen Anerkennung ſeiner langjährigen lobenswerthen Wirkſamkeit in ſeinem wichtigen Berufe und ſeiner unveränderten Pflichttreue für die öffentliche Ordnung und das Beſte der Reſidenz das Ehrenprädikat als Hofrath gnädigſt ertheilt.

Freie Städte.

Hamburg. Nach der im November 1857 ſtattgehabten Volkszählung beträgt die Einwohnerzahl Hamburgs einſchließlich der beiden Vorſtädte 169,718 Seelen, gegen 166,148 im November 1856. Davon kommen auf die Stadt ſelbſt 131,575, und zwar 61,730 männliche und 69,845 weibliche Bewohner (mehr gegen 1856 2694 Perſonen), auf die Vorſtadt St. Georg 19,284 Perſonen, 8573 männlichen und 10,711 weiblichen Geſchlechts (mehr gegen das Vorjahr 469), auf die Vorſtadt St. Pauli 18,859 Perſonen und zwar 8668 männlichen und 10,191 weiblichen Geſchlechts (mehr gegen das Vorjahr 380). Die Zahl der Fremden, ausſchließlich der Dienſtboten, welche ebenfalls größtentheils aus Fremden beſtehen, betrug in der Stadt 1881, in St. Georg 376 und in St. Pauli 398 Perſonen. — Die Geſammtvermehrung der Bevölkerung in Stadt und Vorſtädten ſeit 1850 beträgt: im Jahre 1850 3616 Perſonen; in 1851 4752 Perſonen; in 1852 2876 Perſonen; in 1853 2625 Perſonen; in 1854 1543 Perſonen; in 1855 1212 Perſonen; in 1856 2003 Perſonen und in 1857 3570 Perſonen. — Obwohl dieſe Zählung mit ſehr eingehenden Daten auftritt und noch außer den mitgetheilten Zahlen genau das Verhältniß der Kinder zu den Erwachſenen, ebenfalls nach den Geſchlechtern geſchieden, angiebt, darf dieſelbe auf allzugroße Zuverläſſigkeit doch keinen Anſpruch machen und kann keinenfalls für wiſſenſchaftliche ſtatiſtiſche Zwecke genügen. Von den Offizieren der Bürgergarde in ihren jedesmaligen Kompagnien zum Zwecke der Reviſion der Steuer- und Konſkriptionsliſten vorgenommen, wiſſen ſich namentlich eine große Anzahl unverheiratheter junger Leute dieſer Zählung zu entziehen, und kommen auch ſonſt eine Reihe von Verheimlichungen vor, ohne daß es Mittel gäbe, dieſelben zu konſtatiren. Schwankungen von einigen Tauſend ſind unter ſolchen Umſtänden unvermeidlich. Die letzte bekannt gewordene Zählung ergiebt in der Landherrſchaft der Geeſtlande für 1855 22,238 Seelen, für die Marſchlande in 1855 16659 Seelen, für Amt Ritzebüttel in 1848 5839 und für Amt Bergedorf (die Hälfte) für 1851 5937; ſo daß die Geſammtbevölkerung des hamburgiſchen Staates ſich auf 220,401 Seelen ſtellt.

Bremen. Einer Mittheilung des Senats an die Bürgerſchaft zufolge hat die Schul-Deputation ihren Jahresbericht abgeſtattet. Im Oktober 1857 betrug die Geſammtzahl der Schüler auf der Hauptſchule 459, 15 weniger als im Oktober 1855. Die Gelehrtenſchule zählte 71, die Handelsſchule 150, die Vorſchule 238 Schüler. In die Vorſchule ſind im Laufe des Jahres 56 Schüler aufgenommen; ausgetreten ſind 71; von den letzteren wurden in die beiden höheren Abtheilungen 65 Schüler verſetzt, und zwar in die Gelehrtenſchule 17, in die Handelsſchule 48 Schüler. Aus anderen Anſtalten ſind in die Gelehrtenſchule übergegangen 2, in die Handelsſchule 14. Ausgetreten ſind aus der Gelehrtenſchule vor vollendetem Curſus 7 Schüler, ordnungsmäßig ſind zu der Univerſität zu Oſtern 5, zu Michaelis 9 entlaſſen worden.

von denen 6 der Rechtswiſſenſchaft, 6 der Theologie, 1 der Philologie und 1 den Naturwiſſenſchaften ſich zu widmen gedachten. Ausgetreten aus der Handelsſchule ſind im Laufe des Jahres aus Prima 27, von denen nur 10 dieſe Klaſſe ein volles Jahr, die übrigen nur ein Semeſter oder gar nur einige Monate beſucht hatten; aus der zweiten Klaſſe 20, der dritten 9. Die Zahl der vor vollendetem Curſus Abgegangenen beträgt ſomit 46, 11 mehr als im vorigen Jahre. Faſt ⅓ der geſammten Schülerzahl, und zwar zum weitaus größten Theil nicht einmal aus der erſten Klaſſe, iſt mithin unfertig in ſeiner Schulbildung zum Berufsleben übergegangen.

Was die Vorbereitungsſchulen für die Hauptſchule und die Bürgerſchule betrifft, ſo iſt im vorigen Jahre eine Schule eingegangen; andererſeits iſt die Vorbereitungsanſtalt für die Bürgerſchule um Oſtern v. J. mit 120 Schülern eröffnet. Sämmtliche 6 Schulen dieſer Art haben 366 Schüler.

Die von ca. 380 Schülern beſuchte Bürgerſchule beſteht jetzt aus zehn Klaſſen, welche zwei einander parallele Abtheilungen bilden. Jede Klaſſe hat einen jährlichen Lehrcurſus. In der einen Abtheilung finden die Aufnahme und die Verſetzungen um Oſtern, in der andern finden ſie um Michaelis ſtatt. Die erwähnte Vorbereitungsſchule für die Bürgerſchule wird Oſtern d. J. vorausſichtlich ſich zu fünf Klaſſen mit etwa 180 Schülern in zwei Parallel-Abtheilungen erweitert haben und wahrſcheinlich wird noch in dieſem Jahre durch Hinzufügung einer ſechſten Klaſſe ihre äußere Organiſation zu einem Abſchluſſe gelangen. Dieſe Anſtalt bildet eine Elementar- und Vorbereitungsſchule der Bürgerſchule in zwei Parallelabtheilungen mit den Stufenklaſſen und Jahreskurſen für 240 Schüler, welche mit dem ſechſten Lebensjahre eintreten und mit dem neunten zur fünften Klaſſe der Bürgerſchule übergehen, und ſteht mit derſelben in einer ſo innigen Verbindung, daß ſie als ein Zubehör derſelben angeſehen werden kann. Der Zudrang zu der Bürgerſchule war im Laufe des Jahres wiederum ſo ſtark, daß — ſchon wegen Mangel an Platz — faſt die Hälfte der Anmeldungen nicht hat berückſichtigt werden können. Die innere Entwickelung der Bürgerſchule iſt nach den Berichten des Vorſtehers ordnungsmäßig fortgeſchritten. Je mehr der definitive, jetzt vollſtändig eingeführte Lehrplan in allen Klaſſen zur Ausführung gelangt iſt, deſto mehr hat der Unterricht an innerem Zuſammenhange gewonnen. In die Reihe der Lehrgegenſtände trat für die erſte Klaſſe in dieſem Jahre auch die Chemie ein, für welche das durch den Wegfall der Gewerbeſchule disponibel gewordene Lehrzimmer derſelben einſtweilen benutzt und die erforderlichen Apparate und Lehrmittel vorläufig dem Vorrathe der Gewerbeſchule entlehnt wurden. Bis zum Schluſſe des Jahres 1857 waren zu praktiſchen Berufsgeſchäften etwa 50 Schüler übergegangen, von denen ſich etwa die Hälfte dem Handwerkerſtande, die andere Hälfte aber anderen Arten der Berufsthätigkeit, wie dem Fabrikweſen, den Gewerben, techniſchen Arbeiten, dem Maſchinenbau, der Schifffahrt und Anderem zugewandt haben. Die übrigen hieher zu rechnenden Schulen der Lehrer Menken (14 Schüler), Petzold (87 Schüler), Dr. Lüders (72 Schüler), mit 173 Schülern, 7 mehr als im Oktober 1856, beſtehen im Weſentlichen wie früher.

Die höheren Töchterſchulen waren nach der Angabe der Vorſteherinnen von 648 Schülerinnen (weniger als im Oktober 1856—30) beſucht. Um Oſtern d. J. wird eine neue Schulanſtalt dieſer Art errichtet werden.

Die Geſammtzahl der Schüler von Elementarſchulen für Knaben und Mädchen iſt hier mit 627 (alſo 27 mehr als im Oktober 1856) angegeben.

Die Geſammtzahl der Schüler in den vorbenannten höheren Anſtalten darf demnach angeſchlagen werden etwa auf 2653 im Oktober 1857 und hat ſich um 110 gegen das Vorjahr vermehrt.

Volksſchulen. Die Zahl der Schüler beträgt in den Kirchſpielſchulen 2680 (194 mehr), konzeſſionirten Schulen 2350 (25 weniger), Freiſchulen 1848 (54 weniger), Frauenvereinsſchulen 76 (10 mehr als 1856). Im Ganzen 6954, und 124 mehr als 1856. Der Zudrang zu dieſen Schulen, namentlich zu den Freiſchulen, iſt fortwährend im Steigen. Es leidet

wohl keinen Zweifel, bemerkt der Bericht dazu, daß diejenigen Eltern, welche die freie Schule für ihre Kinder ansprechen, zum größten Theil im Stande sein würden, wenn auch nicht das volle übliche Schulgeld, doch mindestens 1 oder 2 Thlr. jährlich zu entrichten, und ebenso sicher darf angenommen werden, daß, wenn keine durchgreifenden gesetzlichen Anordnungen getroffen werden, alle die Uebelstände, welche mit einer unentgeltlichen Ertheilung des Unterrichts verbunden sind, nicht nur bleiben, sondern stets zunehmen werden. Zu diesen Uebelständen gehört die auffallende Erscheinung, daß ungeachtet der regen und thatkräftigen Theilnahme, welche seit einigen Jahren die Behörden wie das Publikum dem hiesigen Schulwesen zugewendet haben, dennoch die Zahl der strafbaren Schulversäumnisse in bedenklichem Maße wächst, so daß, während in den Jahren 1845, 1846, 1847 etwa 1000 Fälle jährlich sich ereigneten, in den letzten drei Jahren resp. ca. 1100, 2000, 25 – 2600 vorgekommen sind. Die Schuldeputation bemerkt dazu: „Nicht allein an der Gewissenlosigkeit, mehr noch an der mangelnden Einsicht der Eltern liegt die Schuld. Nicht mit den geringen üblichen Strafen an Geld und Gefängniß läßt sich hier, wie die Erfahrung längst gelehrt, Besserung schaffen. Ohne Verständniß für den Werth und ohne Interesse an dem Fortschreiten der Bildung, welche die Schule ihren Kindern bietet, werden sie trotz jener Strafen fortfahren, die Hülfe der Kinder für die häusliche Arbeit und für den Broderwerb in Anspruch zu nehmen, so oft ihnen nur diese Hülfe mehr werth scheint als das Erleiden der drohenden Schulstrafe. Nur dadurch, daß das Interesse der Eltern an den Erfolgen der Schule geweckt und genährt wird, würde man dem Uebelstande in seiner Wurzel entgegenwirken. Indem die Deputation sich verpflichtet achtet, die Frage, wie dies geschehen könne, förderſamſt der sorgfältigsten Berathung zu unterziehen, kann sie ihre Ueberzeugung nicht verhehlen, daß die bestehende Einrichtung, wonach die Eltern ihren Kindern einen völlig unentgeltlichen Unterricht verschaffen können, nicht wenig dazu beiträgt, den Schulunterricht in den Augen derſelben von dem Moment an zu entwerthen, wo ſie ſelbſt Nichts zu deſſen Koſten beitragen. Ein mäßiges Schulgeld würde auch in der That der Mehrzahl der Eltern, deren Kinder die Freischule besuchen, nichts weniger als unerschwinglich sein, und eine in kürzeren Zeiträumen sich wiederholende Erhebung des Schulgeldes würde einestheils diese geringe Last noch weniger fühlbar machen. Es steht endlich Nichts im Wege, mit Beihülfe der Schulpfleger thunlichst zu ermitteln, ob und in welchem Maße den Eltern nach gewissen Kategorien eine größere oder geringere oder auch überall keine Beisteuer angesonnen werden könne. Aehnliches geschieht in den Landschulen ohne erhebliche Unzuträglichkeiten." Der Umstand, daß ein Kind weniger als das andere zahlt, würde übrigens keine Trennung fordern, — wohl aber fordert es die pädagogische Rücksicht, daß nicht ferner noch, wie jetzt, gänzlich verwahrloſete Kinder diese Schulen besuchen, und wird es also zugleich in Frage kommen müssen, ob und welche besonderen Veranstaltungen für diese zu treffen seien. — Endlich wird es einer Einschärfung des Verbots der Verwendung schulpflichtiger Kinder für entgeltliche Dienste dem Publikum gegenüber bedürfen. — Mit Genehmigung des Senats haben die beiden bisherigen Wittwenkassen, genannt „Für Verlassene" und „Zuversicht", von denen jede nur gewisse Kategorien von Volksschullehrern als Mitglieder zuließ, sich aufgelöst, und ist unter der Benennung „Allgemeine Wittwenkasse für die Bremischen Volksschullehrer" eine neue Anstalt gegründet worden, in welche sämmtliche in der Stadt und im Gebiete staatsseitig oder von den Gemeinden angestellte oder in anderer Weise zugelassene Volksschullehrer einzutreten berechtigt sind.

Das Seminar war Anfangs Oktober des vorigen Jahres von 17 Zöglingen besucht, zu welchen sich noch 8 im Oktober Neueingetretene gesellten. Zu der Direktion dieser Anstalt ist der bisherige Rektor in Merseburg, Lilben, berufen worden. Für die Besetzung der Stelle eines ordentlichen Lehrers an dem neuen Seminar wird in nächster Zeit Sorge getragen werden.

Die Sonntagsſchule für angehende Künſtler und Handwerker hat ſich im verfloſſenen Jahre eines zahlreichen Beſuchs zu erfreuen gehabt.

Die Prüfungskommiſſion hat im Jahre 1857 23 förmliche Prüfungen und Colloquien von 34 Kandidaten (darunter 17 Fremden) vorgenommen. Eine beſchränkte Zulaſſung hat in 7 Fällen, eine Abweiſung in 8 Fällen ſtattgefunden. Prüfungen nur für Privatunterricht in Sprachen und Wiſſenſchaften 2 mit genügendem Ergebniß. Tentirt ſind 10 Lehrer und 2 Lehrerinnen (darunter 3 Fremde), bei welchen eine Abweiſung ſtattgefunden hat.

Frankfurt a/M. (cf. dieſe Monatsſchrift 1857 S. 893.) Aus dem Berichte des Vorſtandes der „Allgemeinen Männerkrankenkaſſe" ergab ſich in der Generalverſammlung vom 18. März, daß ungeachtet eines ausnahmsweiſe hohen Krankenſtandes und ungeachtet des Umſtandes, daß das wöchentliche Krankengeld von Fl. 3 auf Fl. 3. 30 Kr. erhöht worden war, die Kaſſe in dem verfloſſenen Jahre nicht nur alle ihre Verbindlichkeiten erfüllte, ſondern auch noch eine kleine Zunahme ihres Vermögens bewirken konnte. Letzteres beträgt nach der Bilanz vom 31. Dezbr. 1857 Fl. 10,750. 51 Kr. und iſt auf zwei hieſige erſte Hypotheken und bei der Sparkaſſe angelegt. Die Ausgaben für Krankengelder erreichten im vorigen Jahre die Summe von Fl. 2771. 30 Kr.; im Jahre 1852, in welchem die Krankenkaſſe ihre Thätigkeit eröffnete, wurden für Krankengelder Fl. 1530, 1853 Fl. 1973, 1854 Fl. 1841, 1855 Fl. 1952 und 1856 Fl. 2118 ausgegeben. Für das laufende Jahr wurde das Krankengeld für Krankheiten, die nicht über ein halbes Jahr dauern, auf Fl. 3. 30 Kr. per Woche und für Krankheiten, die von längerer Dauer ſind, auf Fl. 2. 20 Kr. per Woche beſtimmt. Ein Antrag des Vorſtandes, das Krankengeld für ſolche Kranke, die daſſelbe über ein Jahr beziehen, auf Fl. 1 45 Kr. per Woche herabzuſetzen, wurde von der Verſammlung abgelehnt.

♏ **Frankfurt a. M.**, im Mai. Nach dem ſo eben erſchienenen 120. Jahrgang unſeres Staatshandbuchs theile ich Ihnen im Folgenden einige ſtatiſtiſchen Notizen über unſer Staatsweſen mit. Advokaten zählt man 149, Aerzte 99. Von beiden Zahlen muß man aber reichlich je ein Viertel abrechnen, um die Zahl der wirklich praktizirenden zu finden. Von den Advokaten ſind 5 im Jahre 1857 bis zum 3. April, 12 in 1856, 4 in 1855, 6 in 1854 ꝛc. aufgenommen, unter den Aerzten 6 in 1857, 3 in 1856, 5 in 1855, 1 in 1854, 2 in 1853, 5 in 1852, 4 in 1851, 1 in 1850, 4 in 1849 ꝛc. Unter den mit auswärtigem Wohnſitz hier verzeichneten Aerzten finden ſich die Prof. der Botanik Mottanius in Leipzig und A. de Bary in Freiburg i. B., die der Anatomie und Phyſiologie H. Meyer und Frey in Zürich, M. Schiff in Bern, ferner der bekannte Botaniker G. Engelmann in St. Louis ꝛc.

Apotheken ſind 10 in der Stadt, 1 in Sachſenhauſen, 2 im Landgebiet (in Bornheim, in Bonames).

Die Polizei wird durch 5 Kommiſſarien, 7 Rottmeiſter, 32 Schutzmänner, 70 Gensd'armen, 84 Nachtwächter, 3 Marktaufſeher und 20 Feldſchützen unter 2 Rottmeiſtern gewahrt.

Groß iſt die Anzahl der Privatlehr- und Erziehungsanſtalten; für männliche Zöglinge giebt es deren 5, für weibliche 15, darunter 1 katholiſche und eine iſraelitiſche; dann Beaufſichtigungsanſtalten für Knaben 3, davon 2 iſraelitiſche, für Mädchen 11, für Zöglinge beiderlei Geſchlechts 6, davon 1 iſraelitiſche.

Wenden wir uns nun zur Betrachtung der gleichzeitig ausgegebenen 11. Auflage des „Adreßhandbuchs", ſo finden wir neben den deutſchen Namen franzöſiſche und italieniſche vorwaltend, ſlaviſche und engliſche nur in kleiner Anzahl. Am ſeßhafteſten und ihrem Stande am getreueſten iſt die Bevölkerung von Sachſenhauſen, zumal die Gärtner und Fiſcher. Man zählt beiſpielsweiſe 19 Eiſer, davon 12 in Sachſenhauſen, 7 Weingärtner, 25 Heiſter, davon 18 in Sachſenhauſen, 17 Gärtner und Weingärtner, 10 Schecker, davon 5 Fiſcher in Sachſenhauſen, ferner unter 10 Abt 9 Gärtner, meiſt in Frankfurt, unter 19 Leonhard 13 Fiſcher

und Schiffer, und 6 Leux, ſämmtlich Fiſcher und Schiffbauer, 23 Geyer, davon 13 Gärtner und Weingärtner ꝛc.

Es ſei im Vorbeigehen noch angeführt, daß die Müller 4 Seiten (zu 44 Zeilen) füllen, die Schmid, Schmidt und Schmitt 4½ Seiten, die Maier, Mayer, Meier und Meyer 3, davon die Meyer ½, die Schäfer und Schäffer 2 Seiten.

Es würde uns zu weit führen, wollten wir auf die franzöſiſchen Namen hier eingehen, welche von den franzöſiſchen, walloniſchen, waldenſiſchen Religionsflüchtlingen an bis zu den Sprachlehrern aus Frankreich und der welſchen Schweiz überaus zahlreich vertreten ſind. Auch die Italiener ſind des Handels wegen ziemlich zahlreich eingewandert; die Brentano zählen 16 Namen, die Bolongaro 7, die Milani 6, die Minogrio 4 Vertreter. Von ſlaviſchen Namen ſind zu nennen Czerny, Dlouhy, Czech, Lucacsich (Lukatſchitſch = Sohn des Lucas), Zesky, Zirſchky, Zepnik, Stiasny, Chalaupka, Hrbina, Hubalek.

— Nach dem fünfzehnten Bericht über die Verwaltung der hieſigen drei Kleinkinderſchulen (vergl. Jahrg. 1857, S. 690.) war am 1. Mai 1858 die Zahl der Kinder 446 (gegen 356 in 1842), davon in der Sachſenhäuſer-Schule 225, in der Petersſchule 132, in der Myliusſchule 89. Das Kapital, welches am 31. Dezember 1856 28,148 Fl. betrug, war ein Jahr ſpäter auf 31,356 Fl. geſtiegen. Die Unterhaltung der Schulen einſchließlich der Gehalte koſtete 1856: 4450, 1857: 4700 Fl. Die ordentlichen Beiträge beliefen ſich 1856 auf 3130, 1857 auf 2860 Fl.; die Legate und Geſchenke 1856: 2780, 1857: 3593. Die Geſammteinnahme 1856: 7317, 1857: 8007 Fl. — Von der Gründung der Anſtalten bis zum 1. Mai 1858 ſind überhaupt 4475 Kinder aufgenommen worden.

— Folgende Ueberſicht giebt einen Begriff von dem Anbau in der Stadt und ihren Umgebungen. Es betrug der Brandkaſſenwerth

	in Frankfurt	in Frankfurter Gemarkung.	in Sachſenhauſen u. Gemarkung.	im Landgebiet	zuſammen
1832:	39,804,880 Fl.	2,215,210 Fl.	664,630 Fl.	2,507,635 Fl.	45,192,085 Fl.
1849:	45,826,130 „	6,261,325 „	987,550 „	3,744,725 „	56,822,730 „
1851:	46,018,980 „	6,855,655 „	1,068,700 „	3,954,040 „	57,897,375 „
1852:	46,479,580 „	7,244,355 „	1,086,350 „	4,040,040 „	58,850,325 „
1856:	47,687,430 „	8,725,355 „	1,237,900 „	4,354,325 „	62,005,010 „
1857:	48,376,120 „	9,797,740 „	1,315,900 „	4,529,450 „	64,019,210 „

Aus dieſer Zuſammenſtellung geht hervor, daß in dem Vierteljahrhundert 1832—57 der Gebäudewerth in der Frankfurter Gemarkung um 400 pCt., in Sachſenhauſen und Gemarkung um 100 pCt., in dem Landgebiet um 80 pCt., in der Stadt um 25 pCt. ſich geſteigert hat.

Vermiſchtes.

Die Armenpflege in Meiningen.

Der kürzlich veröffentlichte Jahresbericht des Armenpflegſchafts-Rathes zu Meiningen enthält Manches, was wohl in weiteren Kreiſen bekannt und beachtet zu werden verdient. — Die Geſammtzahl der Armen, welche nach jenem Berichte auf die eine oder andere Weiſe unterſtützt worden ſind, beläuft ſich in der Stadt Meiningen auf 309 Perſonen, ſo daß etwa auf je 20 Einwohner ein Almoſenempfänger kommt; der Totalaufwand für die Armenunterſtützung, ſoweit er zur Kenntniß des Armenpflegſchaftsrathes gekommen iſt, beträgt 9547 Fl. 48½ Kr. oder ca. 5455½ Thlr. Der Bericht zieht daraus den Schluß, daß „das in der Stadt Meiningen beſtehende Verhältniß ſowohl rückſichtlich der Zahl der Armen, wie rückſichtlich der denſelben gewährten Unterſtützungen in Vergleich mit dem Verhältniß in andern Städten Deutſchlands nichts weniger als ungünſtig genannt werden dürfte.“ — Seit

dem Jahre 1852 hat man mit Zugrundelegung des Chalmers'ſchen Prinzips, das jedoch in einigen Hauptpunkten weſentlich modifizirt worden iſt, die öffentliche oder behördliche und die freiwillige Armenpflege, ſowie die Privatwohlthätigkeit überhaupt in die genaueſte und engſte Verbindung miteinander gebracht, ſo daß nunmehr nicht bloß der Magiſtrat und der Armenpflegſchaftsrath, als ſtädtiſche Behörden, und die einzelnen Armenpfleger, ſondern auch die ſämmtlichen Wohlthätigkeitsvereine und Anſtalten, ſowie die Privatperſonen, welche ſich einzelner Armen annehmen, planmäßig zuſammenwirken und in geordneter Weiſe einander in die Hände arbeiten. — Als den Zweck der ganzen Organiſation bezeichnet der Bericht: „dem leiblichen Elend unſerer Armen wenigſtens eine nothdürftige Erleichterung zu ſchaffen, die ſittlich herabgekommenen nach Kräften wieder zu heben, für die ärmere Klaſſe überhaupt, namentlich aber für die ihr angehörige Jugend alles Mögliche zu thun, um einem allmähligen Verſinken derſelben in äußeres und inneres Verderben vorzubeugen und deswegen auch dem in jeder Hinſicht nachtheiligen Betteln zu ſteuern." — Als Mittel dazu nennt der Bericht: „einerſeits eine genaue Kenntnißnahme von den Zuſtänden der Armen und ihrem Verhalten, und andererſeits die Verſorgung der noch Arbeitsfähigen mit Arbeit." — Wir erlauben uns, hier zur genaueren Charakteriſirung der ganzen Organiſation folgende Bemerkungen hinzuzufügen. — Um dem leitenden Prinzip gemäß ein ſittliches Band zwiſchen den Armen und ihren Wohlthätern zu erhalten, hat man die ſpezielle Fürſorge für die Armen zunächſt den „Pflegern" überwieſen; daher ſtehen dieſe mit denſelben in fortwährendem perſönlichen Verkehr. Zu dem Ende wurde ſchon im Jahre 1851 ein ganz genaues und zwar alphabetiſches Verzeichniß ſämmtlicher Armen, die Unterſtützung bedürfen, aufgenommen, und hierauf wurde die Zahl der Pfleger bis auf 14 erhöht, ſo daß jeder derſelben nicht mehr als 8 bis 10 arme Familien, die er genau beaufſichtigen kann, unter ſeiner ganz ſpeziellen Fürſorge hat. Die Vertheilung der Armen an die Pfleger wurde nach dem Alphabet gemacht, damit jeder Pfleger immer dieſelben Armen, mögen dieſe in einen Stadtheil ziehen, in welchen ſie wollen, in ſeiner Obhut behält, zugleich auch, damit nie ein Zweifel darüber entſtehen kann, welchem von ihnen die etwa neu hinzukommenden Armen zuzuweiſen ſind. Auf ähnliche Weiſe aber, wie jeder Armenpfleger ſeinen feſtbeſtimmten Kreis von Armen hat, iſt ihm auch ein beſtimmter Wohlthäterkreis zugetheilt; denn eine Hauptforderung der Organiſation iſt, daß die Privatwohlthätigkeit ſoviel als möglich geregelt werde und die freiwillige Armenpflege mit der behördlichen ſtets Hand in Hand gehe. In dieſem ſeinen Wohlthäterkreiſe nun, d. h. bei den Wohlhabenden des ihm zugewieſenen Stadttheils, erhebt der Pfleger freiwillige, aber feſtbeſtimmte Monatsbeiträge zur Armenunterſtützung, entweder ſo, daß die wohlhabenden Familien einem beſtimmten Armen (ihrem ſogenannten Hausarmen) für beſtimmte Tage Zutritt bei ſich verſtatten, um bei ihnen eine ebenfalls feſtgeſetzte Gabe an Brod, Speiſe, Geld u. ſ. w. in Empfang zu nehmen; oder ſo, daß ſie an den Pfleger monatlich einen gewiſſen Geldbeitrag zur Verwendung für ſeine Armen zahlen. — Auf dieſe Weiſe iſt mancher Arme, wenn ſein Bedarf nach dem Ermeſſen ſeines Pflegers und des Armenpflegſchaftsraths durch die in einem Hauſe verwilligte Gabe nicht gedeckt wurde, an zwei oder drei Familien gewieſen; oder er hat das Fehlende bei ſeinem Pfleger in Empfang zu nehmen, während diejenigen, die noch nicht als „Hausarme" anzubringen waren, ihre ſämmtlichen Unterſtützungen aus der Hand des Pflegers, und zwar an beſtimmten Monatstagen, erhalten. Um aber den Pflegern die Vertheilung zu erleichtern, geſchieht die Brodabgabe mittelſt ſogenannter Brodmarken, gegen welche die Almoſenempfänger bei einem hierzu angenommenen Bäcker ihre Brodportionen empfangen; das Eſſen wird gegen ſogenannte Suppenmarken in der ſchon ſeit längerer Zeit vom Magiſtrat eingerichteten Suppenanſtalt abgegeben. Dem Berichte zufolge ſind im Jahre 1857 aus dieſer Suppenanſtalt 20,035 Portionen und gegen Brodmarken ca. 11,500 Pfund Brod verabreicht worden. — Die erſte Einrichtung dieſer neuen Art von Armenpflege war zwar etwas mühevoll; allein, nachdem die Vorarbeiten geſchehen und die Bewohner der Stadt über den Zweck des neuen Syſtems verſtändigt waren, trat daſſelbe im

Frühjahr 1852 ohne Schwierigkeit ins Leben und hat ſich in den ſeitdem verfloſſenen ſchweren Prüfungsjahren völlig bewährt. Da es ſich dabei vor Allem auch um Abſtellung des überaus läſtig gewordenen Bettelweſens handelte, ſo gingen die meiſten Bewohner der Stadt willig auf die neue Einrichtung ein, und von Jahr zu Jahr ſtellte ſich der Segen derſelben deutlicher heraus. Namentlich ſind für die Kinder, welche man an wohlhabende Familien als Hausarme gewieſen hatte, recht erfreuliche Erfolge erzielt worden. Die Armenpflege Meiningens beſchränkt ſich jedoch nicht allein auf die hier geſchilderte Einrichtung, ſondern es müſſen zur vollſtändigen Charakteriſirung derſelben noch einige Punkte erwähnt werden.

Für alle diejenigen Armenbedürfniſſe, welche durch die freiwillige, nach obigem Prinzip geordnete Armenpflege nicht gedeckt werden können, ſorgt die ſtädtiſche Armenkaſſe; die Verwilligungen aus derſelben werden in den monatlichen Sitzungen des Armenpflegſchaftsraths, d. h. ſämmtlicher Armenpfleger und des Magiſtrats, gemacht. Für diejenigen Armen, welche einer vollſtändigen Verpflegung bedürfen, aber noch zu einigen Arbeiten gebraucht werden können, beſteht ein ſogenanntes „Armenhaus", in welchem gegenwärtig 21 Perſonen untergebracht ſind. Verwaiſte oder verwahrloſte Kinder werden in braven Familien, zum kleinern Theil in der Stadt, zum größern Theil auf dem Lande, gegen ein Pflegegeld, welches die Armenkaſſe bezahlt, erzogen; desgleichen ſorgt der Armenpflegſchaftsrath auch dafür, daß die aus der Schule entlaſſenen armen Kinder bei Handwerkern als Lehrlinge, oder ſonſt, als Dienſtboten u. dergl., untergebracht werden. Durch dieſe Einrichtung, namentlich daß *familienloſe arme Kinder, aus denen bekanntlich ſich die wildeſte, verdorbenſte Schicht der größern Kommunen bildet*, in Familien, ſomit in feſte häusliche Gliederung, Gewöhnung und Geſittung eingethan werden, wird für Verhältniſſe, wie ſie hier zu Meiningen beſtehen, ein „Rettungshaus" ganz entbehrlich. Sie iſt nicht bloß ungleich wohlfeiler, ſondern auch naturgemäßer und ſittlich triebkräftiger, als die Errichtung eines, nur für größere Verhältniſſe paſſenden, ſogenannten Rettungshauſes.

Den erwachſenen Arbeitsloſen giebt der Magiſtrat beim Wegebau, bei der Waldkultur u. ſ. w. im Intereſſe der Armenpflege Beſchäftigung und hat dafür in dem verwichnen Jahre allein 664 Fl. (c. 379½ Thlr.) an 84 Perſonen verausgabt. Ebenſo ſtellte der Magiſtrat den Armen der Stadt 136 Acker kulturfähiges Land zum *Kartoffelbau* theils ganz unentgeltlich, theils gegen ein Pachtgeld von 15 Kr. (4⅓ Sgr.) für den Viertelacker zur Verfügung, was von 252 Familien benutzt wurde. Auch wird den Armen im Fall der Erkrankung unentgeltlich die Medizin und die ärztliche Behandlung theils in, theils außer dem ſtädtiſchen Krankenhauſe gewährt. Ferner wurde eine Quantität Holz in kleinern Partien um den Einkaufspreis abgegeben und eine noch größere Quantität, welche alljährlich durch die Munificenz Sr. Hoheit des Herzogs für die Armen beſtimmt wird, ganz unentgeltlich vertheilt. Endlich iſt auch eine Kleinkinderbewahranſtalt für die Armen wirkſam, auf welche die Armenkaſſe im vorigen Jahre, wo jene von 43 Kindern beſucht wurde, eine Ausgabe von 175 Fl. (100 Thlr.) verwendet hat.

Neben dem Armenpflegſchaftsrathe beſteht zu ähnlichen Wohlthätigkeitszwecken der Frauenverein unter beſonderer Leitung und Unterſtützung Ihrer Hoheit der Frau Herzogin. Der Vorſitzende dieſes Frauenvereins iſt zugleich Mitglied des Armenpflegſchaftsrathes, ſo daß die Thätigkeit des einen und des andern ſtets zuſammengreifen. Der Frauenverein hat im vorigen Jahre 15 arme, noch nicht konfirmirte Mädchen in braven Familien untergebracht und arme alte Frauen, ſowie Kranke und Wöchnerinnen, vielfach mit nahrhaften Speiſen aus einer für ſie beſonders beſtehenden Suppenanſtalt unterſtützt. Seine Ausgaben betrugen im genannten Jahre 1355 Fl. 57½ Kr. (ca. 775 Thlr.). Er unterhielt auch eine ſogenannte Arbeitsſchule für Mädchen, die in derſelben weibliche Arbeiten, namentlich Nähen, Stricken ꝛc. lernen. Sie wurde im letzten Jahre von 81 Schülerinnen beſucht. Für letztere war, wie dies alljährlich geſchieht, auch am letzten Weihnachtsfeſte eine reichliche Chriſtbeſcherung veranſtaltet. Eine gleiche Beſcherung bereitet der Armenpflegſchaftsvorſtand den Schülern der Volksſchule (das

letzte Mal 132 Knaben), und ebenſo findet in der Kleinkinderbewahranſtalt eine Chriſtbeſcherung regelmäßig ſtatt. Dabei iſt noch zu erwähnen, daß ſeit einigen Jahren auf Veranſtaltung und auf Koſten Ihrer Hoheit der Frau Herzogin während der Wintermonate den Armen eine anſehnliche Quantität von Lebensmitteln zu bedeutend ermäßigten Preiſen durch das Subalternperſonal des Magiſtrats abgegeben wird. Im Jahre 1857 genoſſen 224 Perſonen dieſe Wohlthat.

(Exceptionelle Gemeindezuſtände.) Die Banater Bergwerke Grawitza, Moldava, Saska, Dognacska, Bogſchan und Recsitza wurden 1855 von der Staatsverwaltung an „die franzöſiſche Eiſenbahngeſellſchaft" (Credit mobilier in Paris) verkauft. Mit dieſem Akte gingen zugleich 25,325 auf den Bergwerksgründen angeſiedelte Berg- und Gewerbsleute, welche die eben aufgezählten Bergwerksorte bewohnen, in die Obhut der Geſellſchaft über. Ganz exceptionell ſind die Beſtimmungen der Gemeinde-Angelegenheiten, welche, als zu Rechte beſtehend, in die Uebergabsakte aufgenommen wurden. Darnach habe 1) die k. k. Bergdirektion das Recht, die Bedingungen feſtzuſtellen, unter welchen Jemand auf dieſen Bergwerken ſich niederlaſſen und in den Gemeindeverband aufgenommen werden kann; 2) dieſelbe Bergdirektion habe das Recht der Entſcheidung in allen Angelegenheiten der Gemeinde über einen Vortrag der ihr unterſtehenden Lokalämter, denen ein durch die Geſammtbewohner ohne Unterſchied der Kategorie erwählter berathender Ausſchuß beigegeben iſt; 3) die nämliche Bergdirektion vertrete durch die Lokalämter die Gemeinde nach Außen und vor den Landesbehörden und laſſe mittelſt dieſer Aemter den, den Gemeinden geſetzlich übertragenen Wirkungskreis ausüben; 4) die Bergdirektion leiſte Vorſchüſſe zur Beſtreitung der Gemeindeauslagen, die am Schluſſe des Jahres repartirt von der Gemeinde eingebracht werden. Wie bereits oben bemerkt, ſind die aufgezählten „Rechte" der Staatsverwaltung an die Geſellſchaft übergegangen. Giebt es wohl in Europa irgendwo ein halbes Dutzend Gemeinden mit 25,000 Seelen, welche ſo vollſtändig aller und jeder Gemeinderechte baar ſind? — ** —

IV.

Geſetzgebung.

Königreich Preußen.

(Geſ.-Samml. No. 16. S. 145.) Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Spandower Stadt-Obligationen zum Betrage von 50,000 Thlrn. Vom 22. März 1858.

(St.-Anz. No. 110. S. 934.) Erlaß vom 30. März 1858, betreffend die Verwendung der Strafgefangenen zu ſtädtiſchen Pflaſterarbeiten.

Die Ausführung von ſtädtiſchen Pflaſterarbeiten, wobei die Gefangenen fortdauernd den Augen des Publikums ausgeſetzt ſind, muß ſchon an ſich als eine nicht eben erwünſchte Beſchäftigung von Gefangenen betrachtet werden.

Ich veranlaſſe daher die Königliche Regierung, der Strafanſtalts-Direktion in N. hiernach zu eröffnen, daß die Ausführung von Pflaſterungen in der Stadt N. durch dortige Zöglinge künftig beſſer zu unterlaſſen iſt.

Berlin, den 30. März 1858.

Der Miniſter des Innern.

V.

Literatur.

Deutſche Städtewahrzeichen. Ihre Entſtehung, Geſchichte und Deutung von Dr. W. Schäfer. Erſter Band. Mit 15 in den Text gedruckten Abbildungen. Leipzig, J. J. Weber, 1858. 8vo. — Preis 1 Thlr.

Man hört nicht ſelten darüber klagen, daß ſo wenig eigentlich Schönes und Erbauliches von unſern Alterthumsforſchern ans Licht gezogen werde. Wer aber ſo ſpricht, bekundet doch nur, daß er gern zu den literariſchen Gourmands gehört, die aber mehr ergötzt, als unterrichtet und belehrt ſein wollen. Wenn es ſich darum handelt, das volle, ungetrübte Bild einer Periode der Nachwelt zu überliefern, ſo darf kein, wenn auch anſcheinend noch ſo geringfügiger Zug darin überſehen oder vernachläſſigt werden. — In dieſem Sinn nun wohl hat auch der Inhalt des hier vorliegenden Buches nur eine untergeordnete Bedeutung, und dennoch iſt dem Herrn Verfaſſer Dank zu wiſſen, daß er ſich der großen Mühe und Anſtrengung unterzogen hat, alles das in einem Werke zu ſammeln, was man noch von den Wahrzeichen deutſcher Städte weiß. Vielleicht nur iſt die Befürchtung zu hegen, daß, wenn in demſelben Umfange das Werk, wie es hier begonnen vorliegt, fortgeſetzt wird, es eine zu umfangreiche Ausdehnung erhalten dürfte. Der im Drucke erſchienene erſte Band enthält nur die Wahrzeichen der beiden Städte Leipzig und Dresden, welche nebſt den ſie theilweiſe darſtellenden Abbildungen bereits früher in der „Illuſtrirten Zeitung" erſchienen ſind. — Die ſogenannten Wahrzeichen der Städte waren, ethymologiſch betrachtet, theils das Mal der Ware, oder das Zeichen der Gewarſame, d. i. der Umgrenzung der Orte, namentlich die ſogenannten Weichbildskreuze, Wette- oder Wethinkreuze, z. B. ehedem vor Leipzig bei Connewitz und Eutritzſch, woher auch das Sprichwort „am Kreuze liegen", d. h. in ſchlechten Verhältniſſen ſich befinden, weil das Bettelvolk gewöhnlich aus der Stadt bis zum Weichbilde von den Bettelvoigten geführt wurde.— Zum Theil waren ſie auch Warzeichen oder Wartzeichen, d. h. Merkmale oder Symbole der Bürgerſchaft, theilweiſe endlich Wortzeichen, d. h. Zeichen der Bewährung des Worts, oder ſichtliche Erkennungszeichen, Bilder für Löſungsworte, und ſie kommen deßhalb auch oft „Worzeichen" geſchrieben im Mittelalter vor. Außerdem ſind es aber ſehr häufig Zeichen zum Andenken einer Sache oder Begebenheit. Solche Wahrzeichen wurzelten in der mittelalterlichen Ausbildung des Gewerbelebens. Sie dienten auch vorzüglich zur Handhabung der Kontrolle, welche die Altgeſellen über die zuwandernden Geſellen oder Knappen ausübten; denn dieſe mußten nicht nur angeben, in welchen Orten ſie bisher in Arbeit geſtanden, ſondern zur weitern Bekräftigung ihrer Ausſage auch die Wahrzeichen der betreffenden Orte genau zu beſchreiben im Stande ſein. Es iſt dabei zu bemerken, daß namentlich in größern Orten die einzelnen Gewerke ſich verſchiedene Wahrzeichen wählten und dieſe vor einander geheim hielten, ſo daß oft die Bewohner der betreffenden Stadt manche dieſer Wahrzeichen ſelbſt nicht kannten. Es war daher ein unbedingtes Erforderniß für jeden Handwerksburſchen, daß er, ſobald er in eine Stadt kam, ſich ſofort nach dem Wahrzeichen der Stadt umſah, es ſich erklären ließ und ſich die etwa dazu gehörenden Sagen oder Verſe merkte, damit er ſpäter das Examen der Altgeſellen gut beſtehen konnte, da ihm andern Falls die Strafe des Taufens, Hobelns, Verklopfens oder Prellens bevorſtand. — Seitdem aber die Wanderbücher eingeführt ſind, deren Viſa ſicheren Ausweis über die Reiſen der Geſellen geben, haben für dieſe die Wahrzeichen ihre Bedeutung verloren. Man betrachtete ſie nun als bloße Kurioſitäten und dachte auch nicht daran, ſie materiell zu erhalten. Die Wahrzeichen ſelbſt waren der verſchiedenſten Art. Meiſtens waren es auffallende Gebäude oder Theile derſelben, z. B. eigenthümliche Verzierungen, wie ſie die Laune des Mittelalters ſelbſt an heiliger Stelle anzubringen ſich nicht ſcheute. So iſt z. B. ein Wahrzeichen von Wetzlar eine an der Stiftskirche eingehauene Nonne, auf deren Schultern der Teufel ſitzt; dazu

gehört der Vers: „Zu Wetzlar an dem Dom ſitzt der Teufel auf der Nonn'". Auch eins von den Wahrzeichen Hannovers beſteht in einer ſolchen Verzierung und findet ſich am Rathhauſe. Man bemerkt am Frieſe deſſelben über der Thür, die den Eingang von der Marktſtraße her bildet, das Konterfei zweier Knaben, welche Stricke um den Hals haben. Die Darſtellung war urſprünglich ſo, daß dieſe Knaben zwei Thiere an jenen Stricken hinter ſich ziehend erſchienen; bei einer Veränderung der Thür iſt dieſes Bildwerk jedoch verſtümmelt worden. Auch Denkſteine mit oder ohne Inſchriften wurden zu Wahrzeichen, wie z. B. zu Hannover der Stein an der Aegidienkirche mit dem Bilde der ſieben im Döhrener Thurm 1480 verbrannten hannoverſchen Bürger und der Inſchrift: „Al Riken und jeh Armen, lat ju deeſen Tod erbarmen." Bisweilen dienten mechaniſche Kunſtwerke zu ſolchem Behuf, z. B. künſtliche Brunnen oder Uhrwerke. So für Hannover ein Brunnen auf dem Altſtädter Markte, auf deſſen Spitze ein vergoldeter Aktäon mit ſeinen Hörnern nach einem gewiſſen Hauſe hinzeigte, und eine künſtliche Uhr, die ſich über dem Steinthore befand. Ein andermal waren es bloße Standpunkte in einer Stadt, von welcher aus mehrere Thürme u. dergl. zugleich geſehen werden konnten, wie in Hannover am Eingange der Kramerſtraße die durch einen Stein bezeichnete Stelle, von der aus man die vier Kirchthürme der Stadt erblickt.

Der Herr Verfaſſer hat, nachdem in der Einleitung der vorliegenden Schrift, über Urſprung, Eintheilung und Bedeutung der Wahrzeichen geſprochen iſt, die Leipziger Wahrzeichen (auf S. 7—63.) dargeſtellt, und die der Stadt Dresden auf S. 64—229. Die dem Buche eingedruckten 15 Abbildungen ſtellen dar das Brückenmännchen an der alten Elbbrücke in Dresden, die Fauſtbilder in Auerbachs Keller, die ſogenannte Gans an einem Eckhauſe der Brüdergaſſe in Dresden, wie denn dieſer Stadt noch angehören: die aus ihrem Grabe wieder auferſtandene Goldſchmiedsfrau, die alte Kreuzpforte oder das nachmalige Salomonsthor, der Mönchſtein auf dem Frauenkirchhof, das Moritzmonument, der Queckbrunnen, das ſogenannte ſchöne Thor vor der Elbbrücke, der Todtentanz, der geflügelte Saturn und das Weiberregiment. Auf Leipzig beziehen ſich noch: das Hufeiſen an der Nikolaikirche, der Kinderkopf am Kramerhauſe und das Pöntermännel. — Wenn wir, da, auf weitere Einzelnheiten des vorliegenden Buches einzugehen, wohl über die Grenzen des hier zuläſſigen Raumes hinausführen müßte, nur ein allgemeines Urtheil anzuknüpfen uns erlauben, ſo müſſen wir verſichern, daß dieſe Darſtellung deutſcher Städtewahrzeichen, wie ſie mit großem Fleiß und eindringender Kenntniß ausgearbeitet iſt, einen höchſt lehrreichen Beitrag zur Sitten- und Bildungsgeſchichte deutſcher Städte liefert, und deshalb weit über die ſcheinbar ihr zunächſt geſtellte Aufgabe, mit der Erforſchung und Deutung der Wahrzeichen bekannt zu werden, hinausreicht, indem gerade dieſe an den mannigfachen zu Wahrzeichen benutzten Gegenſtänden fortgeführten hiſtoriſchen Unterſuchungen die lohnendſten und aufklärendſten Blicke in das Leben und Treiben der beiden hier zunächſt in Betracht kommenden Städte während der vergangenen Jahrhunderte thun laſſen. — Es waren, bemerkt der Herr Verfaſſer, in der That in früherer Zeit nur ſehr wenige Städte Deutſchlands ſo reich an ſogenannten Wahrzeichen, als gerade das von ganz Europa beſuchte Leipzig, das man außerhalb Deutſchlands beſſer als ganz Sachſen kannte. Von Leipzigs Wahrzeichen waren eigentlich nicht alle wirklich handwerksgerechte, und von ihnen ſind ſogar einige ganz in Vergeſſenheit gerathen. Als die vorzüglichſten und bei der Wanderſchaft gebräuchlichſten waren die zum Theil vorhin ſchon erwähnten: das Pöntermännel, das Hufeiſen, die Fauſtbilder, der Kinderkopf, der Eiſelsbrunnen und die Karthaunenkugeln. — Dresden, unbedingt die jüngſte Stadt unter den mittleren und größeren Städten Sachſens, das erſt ſeit dem Anfange des 13. Jahrhunderts als Stadt erwähnt iſt, hatte bald ſeiner ſchönen und günſtigen Lage wegen die anderen, weit älteren Städte überflügelt, ſo daß es bereits zu Ende des 13. Jahrhunderts als bevorzugte Reſidenzſtadt der Markgrafen von Meißen erſchien. — Seit den letzten 60 Jahren iſt wohl für die Stadt, ihrer Lage und Kunſtſchätze wegen, der Spitzname „Elbflorenz" in Gang gekommen; der

Landmann in weiter Umgebung pflegt es meiſt „das große Sammeldorf" zu nennen. Hinſichtlich der Menge von Wahrzeichen rivaliſirte Dresden ehedem mit allen andern Städten Deutſchlands; ſeit Anfang des vorigen Jahrhunderts aber ſind viele Wahrzeichen gänzlich verſchwunden, beſonders durch Umſchaffung des jetzigen Neumarkts, Beſeitigung des alten Frauenkirchhofs, Zerſtörung der Kreuzkirche (1760). — Nächſt dem Brückenmännchen, dem Todtentanze, dem Salomonisthor und dem ſchönen Thore ſind als Wahrzeichen von verſchiedenen Handwerkern, namentlich aber vom Volke folgende Gegenſtände angeſehen worden: der Queckbrunnen, die Peſtkanzel, der Mönchſtein, die Goldſchmiedsfrau, das Moritzmonument oder die Horche, das garſtige Ding am Chor der alten Kreuzkirche, der Mönchsbrunnen, der Teufel und ſeine Großmutter, der ſchwarze Hergott und der Teufelsritt in der Kreuzkirche, der ſteinerne Kopf auf dem Neumarkte, das Weiberregiment an der Moritzſtraße, der bärtige Kopf in der Jahnsgaſſe, die Gans, die ſteinernen Kinder, der Trompeter, der goldene Rabe und die Zeit oder der Tod nächſt der Brücke in Neuſtadt. — —g.

Anhaltiſche Vaterlandskunde, I. Abth. Das Herzogthum Anhalt-Bernburg, geographiſch-ſtatiſtiſch dargeſtellt von Fedor Poſſart. Bernburg 1858, Verlag von F. W. Gröning, 8.

Seit dem Jahre 1830, in welchem die genaue und fleißige Beſchreibung der Anhaltiſchen Länder durch den Profeſſor Lindner erſchienen, iſt keine ähnliche Monographie über Anhalt erſchienen wie das vorliegende Werk, das wir jedoch an dieſer Stelle ſeines allgemeinen Inhalts wegen nicht zur Anzeige bringen würden, wenn es nicht eine der Tendenz dieſer Monatsſchrift ganz entſprechende Abtheilung enthielte, die Kommunal-Verhältniſſe des beſagten Herzogthums betreffend, über welche anderweitig nur ſehr ſelten etwas zur öffentlichen Kunde gebracht wird. In der Mittheilung dieſer hierher gehörigen Verhältniſſe kommt auch zugleich die Art und Weiſe der Darſtellung, welche der Herr Verfaſſer befolgt, zur unmittelbaren Anſchauung. Es iſt alſo der §. 11., welcher von der Staatsverfaſſung Bernburg handelt, und in dieſem iſt auf S. 69—73 von der Gemeindeverfaſſung, reſp. den Gemeindeverhältniſſen im Herzogthum Bernburg die Rede. „Die Gemeindeverfaſſung beruht auf der Gemeinde-, Stadt- und Dorfordnung vom 12. April 1855. Von den Gemeindebezirken ſind nur die herzoglichen Domänen, Forſten, die herzogl. Schlöſſer und Gärten und die Rittergüter ausgeſchloſſen. Die Gemeinden haben das Recht der Perſönlichkeit und verwalten alle auf den Gemeindeverband ſich beziehenden Angelegenheiten ſelbſtſtändig; ſie ſind verpflichtet, wenn und ſoweit dies verlangt wird, durch ihre Vorſtände im Gemeindebezirk die Geſchäfte der Polizei und Polizeianwaltſchaft, der Steuer- und Rentenerhebung, der Landesfeuerkaſſe und der Einquartierung beſorgen und Aufträge der Verwaltungsbehörden überhaupt ausführen zu laſſen. Die ſtädtiſchen Gemeindebeamten beſtehen aus dem Bürgermeiſter, in der Stadt Bernburg ſeit dem Jahre 1857 dem Ober-Bürgermeiſter, aus 2 Stadträthen und aus 6 bis 24 Stadtverordneten. Der Bürgermeiſter und die Stadträthe bilden das Magiſtratskollegium und zuſammen mit den Stadtverordneten den Gemeinderath. Sie ſind in allen Angelegenheiten, welche die Gemeinde und Verwaltung ihres Vermögens betreffen, die geſetzlichen Vertreter der Gemeinde. Die Stadtverordneten ohne den Magiſtrat bilden die Verſammlung der Stadtverordneten, welche den Gemeindevorſtand in der Verwaltung kontrollirt. Die Stadtverordneten werden aus den wählbaren Bürgern von den wahlberechtigten Bürgern auf 6 Jahre, der Bürgermeiſter und die Stadträthe von den Stadtverordneten, erſtere auf Lebenszeit, letztere auf 6 Jahre gewählt. Die gewählten Bürgermeiſter und Stadträthe bedürfen der herzogl. Beſtätigung." Der Herr Verf. läßt ſodann tabellariſche Ueberſichten über die verſchiedenen Kaſſenzuſtände der drei Städte Bernburg, Ballenſtedt und Harzgerode folgen. Zunächſt giebt er eine Zuſammenſtellung der Einnahmen der Stadt Bernburg pro 1850—56, und zwar

nach der Gemeindekasse, Ortsfeuer- Schul- und Armenkasse getrennt; zusammen genommen haben dieselben in der Reihenfolge der vorhererwähnten Jahre nachstehende Summen vereinnahmt: 11,670 Thlr., 13,683, 16,438, 16,056, 17,715, 18,071 und 19,527 Thlr. — Eine zweite Zusammenstellung betrifft die aus der Armenkasse während der Jahre 1850—56 unterhaltenen und unterstützten Armen, und zwar nach den Rubriken der regelmäßigen Almosen, der außerordentlichen Unterstützungen, der Irrenanstalt und der Anstalt für verwahrloste Kinder. Die Summa der nach diesen vier Rubriken unterstützten und erhaltenen Personen ist in dem bezeichneten Zeitraum ansehnlich gewachsen und zwar von 178 im Jahre 1850 auf 284 im Jahre 1856. Die Zahl der regelmäßig durch Almosen Unterstützten variirte in den Jahren 1850—56 in folgender Weise: 113, 102, 99, 92, 94, 119, 126; die der außerordentlich Unterstützten wuchs regelmäßig, wie folgt: 53, 62, 78, 81, 108, 113, 133; auch die verwahrlosten Kinder nahmen zu; ihre Reihenfolge in den bezeichneten Jahren war: 9, 8, 8, 8, 13, 16, 20. — Die nächste auf Kommunal-Verhältnisse sich beziehende Angabe betrifft das Soll-Einkommen der Kämmereikasse in Ballenstedt pro 1856/57, welches in Summa auf 3573 Thlr. 3 Sgr. veranschlagt wird, so wie das Soll-Einkommen der Armenkasse in derselben Stadt für 1856/57, welches in Summa 1952 Thlr. betragen soll, während die Unterstützungen an Arme Ballenstedts für dasselbe Jahr sich auf 1737 Thlr. belaufen. — Die Einnahme der Ortsfeuerkassen begreifen nur zwei Fälle in sich: 1) wird bei allen Kopulationen der Inländer, welche ihren neuen Hausstand im Lande begründen, für jeden Fall 1 Thlr. 10 Sgr. statt des ledernen Feuereimers erhoben, und möchte durchschnittlich pro anno 36 Thlr. in Ballenstedt angenommen werden können; 2) die Feuerkassenprozentgelder werden von den Verkäufen der Grundstücke in Ballenstedt erhoben und durch das herzogl. Kreisgericht eingezahlt; es möchten jährlich 100 Thlr. anzunehmen sein. — Einer Zusammenstellung der Einnahme der Gemeinde-, Ortsfeuer- und Armenkasse der Stadt Harzgerode in den Jahren 1850—1856 entnehmen wir noch, daß die Gemeindekasse von 1852—1857 jährlich folgende Summe vereinnahmte: 670, 654, 956, 555, 705 Thlr. Die Armenkasse, welche im Jahre 1852 1621 Thlr. einnahm, unterstützte in derselben Zeit 70 Arme und nahm 1855 nur 841 Thlr. ein, während sie 103 Arme in dieser Zeit zu unterstützen hatte. — In den Dorfgemeinden besteht der Gemeindevorstand aus dem Schulzen (Ortsrichter) und zwei Ortsschöppen, welche von der Gemeindeversammlung, erstere auf Lebenszeit, letztere auf 6 Jahre gewählt und von der Regierung, Abtheilung des Innern, bestätigt werden. Die Gemeindeversammlung besteht aus den Gemeindeberechtigten mit Einschluß der Mitglieder des Gemeindevorstands. — Dies sind die wesentlichsten Mittheilungen aus dem eigentlichen Kreise der Kommunal-Einrichtungen und Zustände, welche das angezeigte Buch enthält; womit selbstverständlich nicht die Behauptung ausgesprochen werden soll, daß dasselbe nicht eine große Reihe von geographisch-statistischen Schilderungen den einzelnen Kommunen vorführe. Gerade das letztere geschieht in solcher Ausführlichkeit, wie es, so weit uns bekannt, nicht anderweitig aufgefunden werden dürfte, weshalb diese Schrift für die Spezialkunde des Herzogthums Anhalt-Bernburg in neuester Zeit als ergiebige Quelle bezeichnet werden darf.

—g.

Geschichte der Haupt- und Residenzstadt Dresden von den frühesten bis auf die gegenwärtige Zeit von M. B. Lindau, Dresden, Kuntze I. Bd. 1—3 Hefte.

Diese Schrift ist auf etwa 20 Hefte à 5 Sgr. angelegt und scheint ein umfangreiches, nach den Quellen bearbeitetes Werk zu werden. Die vorliegenden drei ersten Hefte, welche die ersten Anfänge Dresdens besprechen, schildern vorzugsweise die äußeren politischen Ereignisse, von denen die Stadt näher oder ferner berührt ward. Es steht zu erwarten, daß weiterhin das innere Leben der Stadt, die eigentlichen Kommunalverhältnisse nach ihren verschiedenen Richtungen hin und in dem Gange ihrer historischen Entwickelung anschaulich und eingehend zur Darstellung gelangen werden.

Druck und Verlag der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. d. O.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google